4° Bor.
119 s

Amtsblatt
(1816

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Pommerſchen Regierung.

1816.

Sechster Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei ſeel. Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der im Amtsblatte der Königl. Pommerſchen Regierung zu Stettin vom Jahre 1816 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.		
		Polizei-Angelegenheiten.		
D. 19. Decbr. 1815.	1	Betreffend den Erſatz der Koſten der Lehrbriefe für ſolche dürftige Lehrburſchen, welche in den letzten beiden Kriegen Militair-Dienſte geleiſtet haben .	1	1
d. 21. Decbr.	53	Wegen Verhütung und Heilung der Lungenſeuche. .	4	57
d. 22. Decbr.	2	Wegen einer Haus- und Kirchenkollekte zur Wiederherſtellung der zerſtörten Kirchen in Danzig. .	2	2
d. 23. Decbr.	3	Wegen Ausmittlung veneriſcher Kranken des platten Landes und deren Abſendung in das Kreislazareth zu Stargard. . . .	3	2
d. 28. Decbr.	25	Wegen richtiger Abſchriften der Obduktionsverhandlungen.	2	21
d. 30. Decbr.	55	Das, dem Kaufmann Pfeiler ertheilte Patent zur Zuckerraffinerie, betreffend. . .	3	45
d. 31. Decbr.	26	Wegen des genauen Signalements der Deſerteure und Vagabonden auf den jedesmaligen Transportzetteln.	2	22
d. 9. Jan. 16.	36	Die Erbauung der Stromfahrzeuge ohne Kiel betreffend.	3	46
d. 13. Jan.	28	Die eingeſtellte Auszahlung der den als freiwillige Krieger eingetretenen Offizianten bewilligten halben Diäten betreffend. . . .	2	23
d. 18. Januar	37	Wegen der den Hebammenſchülerinnen zugeſtandenen Stempelfreiheit. . . .	3	46
d. 22. Januar	54	Betrifft die Frage: ob ein Kaufmann, welcher ſeine Handlung niederlegt, für die Zeit, während welcher er ſeine übrigen Waaren abſetzt, einen Gewerbeſchein löſen müſſe. . . .	4	64
d. 29. Januar	55	Den ſogenannten blauen Montag der Handwerksgeſellen betreffend. . . .	4	65
d. 5. Febr.	80	Betrifft die aus den Arbeitshäuſern entlaſſenen Subjekte.	6	85

Betrifft

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nummer des Geſetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 10. Febr.	81	Betrifft die Nachweiſungen von dem Zuſtande der Privat-Hüttenwerke.	6	86
d. 13. Febr.	82	Betrifft die Ertheilung der Patente.	6	86
d. 14. Febr.	83	Wegen der Päſſe Pohlniſcher Unterthanen.	6	87
— —	93	Die Neubauten und Hauptreparaturen betreffend.	7	97
d. 20. Febr.	94	Die bei der franzöſiſchen Regierung zu liquidirenden Privatforderungen Preußiſcher Unterthanen betreffend.	7	98
d. 25. Febr.	113	Wegen prompter Einſendung der Obduktionsprotokolle und Gutachten.	8	113
d. 26. Febr.	114	Die den Schiffern zu ertheilenden Päſſe betreffend.	8	113
d. 27. Febr.	127	Betreffend die angeordnete Abſtellung der früher beſtandenen Verfaſſung in Anſehung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte.	9	121
d. 28. Febr.	115	Die Paßpolizei betreffend.	8	114
d. 12. März	139	Das Gewicht der Backwaaren betreffend.	10	129
d. 14. März	140	Wegen Unterſtützung dürftiger Invaliden und der in Armuth hinterbleibenden Wittwen und Kinder der Soldaten.	10	130
— —	141	Wegen Beſetzung des Stadtphiſikats zu Pyritz.	10	131
d. 15. März	128	Die Vereinigung mehrerer Ortſchaften der Neumark mit dem Stettiner Regierungs-Bezirk betreffend.	9	122
d. 26. März	147	Die für das Jahr 1815 aufzubringenden Feuerſchäden-Vergütigungsgelder betreffend.	11	137
d. 31. März	56	Die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend.	12	145
d. 5. April	166	Das Wegtragen der ſogenannten Feierabendklötze von den Bauſtellen betreffend.	13	153
d. 9. April	174	Wegen der Portofreiheit verſchiedener Angelegenheiten und Gelder.	14	161
d. 13. April	175	Wegen Nachrichten über Schaafpocken und deren Impfung.	14	162
d. 19. April	187	Berichtigung der Meinung über die Berechtigung zur Penſion.	15	173
— —	188	Wegen eines falſchen Zweigroſchenſtücks.	15	174
d. 22. April	189	Wegen größerer Beförderung der Schutzblatternimpfung.	15	174
d. 10. Mai	211	Die unentgeldliche ärztliche Behandlung kranker Militairperſonen durch Civilärzte betreffend.	18	195
d. 13. Mai	212	Die Wegebeſſerungen im Saatziger Kreiſe betreffend.	18	196
— —	213	Die Wegebeſſerungen im Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe betreffend.	18	197
— —	214	Die Wegebeſſerungen im Neu-Stettiner Kreiſe betreffend.	18	197
— —	215	Die Wegebeſſerungen im Anclammer Kreiſe betreffend.	18	198
d. 19. Mai	216	Die Veränderung der Arzeneitaxe pro 18$\frac{16}{17}$ betreffend.	18	198

Erinne-

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 19. Mai	225	Erinnerung an das Verfahren bei anſteckenden Krankheiten . . .	19	205
d. 2. Juni	233	Erinnerung an Forſtgeſetze. . .	21	213
d. 4. Juni	229	Das Paßweſen bei Reiſen in das Ruſſiſche Reich betr.	20	210
d. 8. Juni	234	Die Fortſetzung der angefangenen trigonometriſchen Vermeſſung der Provinzen Mark und Pommern betreffend.	21	214
d. 10. Juni	235	Die Landausfuhr des Getreides und die Ausbringung des Schlachtviehes aus Rußland betreffend. .	21	214
d. 11. Juni	236	Wegen der Judenfeſte im Jahre 1817. .	21	215
d. 14. Juni	259	Die Ertheilung der Unſchädlichkeitsatteſte Behufs der Berichtigung des Hypotheken-Weſens nach dem Edicte vom 9ten October 1807. betreffend. .	23	235
d. 19. Juni	260	Die Wegebeſſerungen im Neu-Stettiner Kreiſe betreff.	23	235
d. 23. Juni	273	Die Vertilgung der Ratten und Mäuſe durch unbefugte Perſonen und die Strafe dafür betreffend. .	24	243
d. 25. Juni	274	Die Beförderung der Schutzblattern und die dafür zu bewilligenden Prämien betreffend. - .	24	244
d. 26. Juni	283	Die Spritzenprämie betreffend. . .	25	251
d. 28. Juni	275	Die bei der franzöſiſchen Regierung zu liquidirenden Privatforderungen Preußiſcher Unterthanen betreffend.	24	245
d. 1. Juli	284	Die Verbeſſerung der Pferdezucht betreffend. .	25	253
d. 3. Juli	294	Den Hafen in Swinemünde betreffend. .	26	264
d. 6. Juli	285	Die den Familienvätern, welche ſieben und mehrere Söhne am Leben haben, zu bewilligende Unterſtützung betreff.	25	254
d. 10. Juli	298	Die Steckbriefe betreffend. . .	27	272
d. 14. Juli	314	Die Fiſcherei auf den herrſchaftlichen Gewäſſern betreffend	29	308
d. 24. Juli	323	Die, wegen ſchwerer Verbrechen aus dem Militair geſtoßenen Soldaten betreffend. .	30	321
d. 27. Juli	325	Wegen Portopflichtigkeit der Lieferungsſcheine bei Einziehung der Zinſen. . .	30	323
d. 14. Auguſt	339	Die einſtweilige Beibehaltung der Gefälleerhöhung, welche zum Beſten der ſtädtiſchen Communen eingeführt worden iſt, betreffend. . .	32	343
d. 19. Auguſt	340	Warnung vor Annahme falſcher Thalerſtücke. .	32	344
— —	341	Die beſſere Beſorgung der Steckbriefe betreffend. .	32	344
d. 27. Auguſt	351	Die Heufütterung des Rind- und Schaafviehes in dieſem Jahre betreffend. .	33	356
d. 30. Auguſt	359	Wegen Vorbeugung der aus ſchnellem Reiten und Fahren zu beſorgenden Gefahren. . .	34	361
d. 1. Septbr.	358	Die Prämien wegen der Schutzblatternimpfung betreffend.	34	360
d. 8. Septbr.	364	Wegen Verbeſſerung der Pferdezucht. . .	35	369

Be-

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 13. Septbr.	380	Betreffend die Forderungen für Lieferungen und Leiſtungen an vaterländiſche und fremde Truppen, aus der Zeit vom 1ten July 1814 bis ult. April 1815. .	36	385
d. 14. Septbr.	381	Den, den Hinterbliebenen der Penſionärs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonate noch bewilligten Gnadenmonat betreffend. . . .	36	386
d. 21. Septbr.	388	Die Sicherung des Militair- Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs betreffend. . .	37	395
d. 24. Septbr.	397	Die Zahlung der Penſionsrückſtände aus dem Mellorations-Capitalien-Zinſen-Penſions-Fonds pro $18\frac{14}{15}$ betr.	39	410
d. 2. Octbr.	398	Die künftige Ablieferung aufgegriffener Vagabonden an das Landarmenhaus zu Neu-Stettin betreffend .	39	410
d. 8. Octbr.	405	Die Beladung der Fähren betreffend. . .	40	417
d. 9. Octbr.	406	Den Aufenthalt der Fremden in England betreffend.	40	418
— —	407	Die dem Kunſtreiter Mecke ertheilte Conzeſſion betreffend, imgleichen was bei dergleichen Conzeſſionen von den Ortsbehörden überhaupt zu beobachten iſt. .	40	419
d. 10. Octbr.	415	Die Verpflichtung der zum Staatsbürgerrecht verſtatteten Juden betreffend. . .	42	433
d. 11. Octbr.	416	Betreffend das Verbot des Handels mit alten Kleidungsſtücken aus der Fremde im Innern des Landes. .	42	434
d. 12. Octbr.	410	Die freie Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten und Nichtſtreitenden betreffend. . .	41	429
d. 17. Octbr.	422	Die Aufnahme des Pferdeſtandes in der hieſigen Provinz betreffend. . . .	43	445
d. 21. Octbr.	425	Wegen des Beitritts der Civiloffizianten zur allgemeinen Wittwenkaſſe. . .	44	461
d. 2. Novbr.	437	Die zur Vergütigung, der im Jahre 1815 in den Pommerſchen Städten excl. Stettin vorgefallenen Brandſchäden aufzubringenden Gelder betreffend. .	45	473
d. 18. Novbr.	452	Wegen Einholung der Genehmigung zu neuen Anlagen außerhalb den Feſtungen. . .	48	489
d. 20. Decbr.	481	Die Taxe der Gaſtwirthe betreffend. . .	53	520

Finanz-

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Finanz-Angelegenheiten.		
D. 11. Decbr. 1815	29	Wegen Vereinigung des Lizents und Fürſtenzolls für den See Ein- und Ausgang über Swinemünde	2	23
d. 16. Decbr.	4	Wegen der Ausfuhrabgabe von den überweſerſchen Fabrikaten.	1	3
— —	5	Die Bezettelung der aus den neuen Pohlniſchen nach den alten Provinzen gehenden Waaren betr.	1	3
— —	6	Wegen Erhebung des Erſatzzolles von roher, gefärbter und Näheſeide, ſo zum Färben und Umfärben eingehet.	1	3
— —	7	Wegen Aufhebung der Verſchiedenheit in den Tarifſätzen für fremde goldne und ſilberne Waaren und Galanterien und ganz maſſive Silberwaaren.	1	4
— —	8	Die Behandlung der inländiſchen Bergwerks- und Hüttenprodukte betreffend.	1	4
— —	38	Die Behandlung der zum Eingange ſchon früher erlaubt geweſenen Herzoglich Sächſiſchen Fabrikate betreffend.	3	47
d. 18. Decbr.	9	Die Goldzahlung bei den Zoll-, Lizent- und Tranſito-Gefällen betreffend.	1	5
d. 22. Decbr.	10	Die Perſonenſteuer betreffend.	1	6
d. 23. Decbr.	11	In wie fern Brantweinbrenner für den Ausſchank beſondere Gewerbeſteuer entrichten.	1	6
d. 24. Decbr.	39	Den Einlaß der Fabrikate der alten Provinzen in das Herzogthum Sachſen betreffend.	3	47
d. 27. Decbr.	12	Die fernere Zinszahlung von den noch in Cirkulation befindlichen Interimsſcheinen, der, durch das Edikt vom 12ten Februar 1810. ausgeſchriebenen 1½ Millionen Thaler Anleihe für die Zwei Jahre vom 1ten Januar 1814 bis ult. December 1815 betreffend.	1	7
d. 3. Januar 1816	40	Die Zahlung der Zinſen auf die wieder fällig werdenden zweiten Coupons der Staatsſchuldſcheine, für das halbe Jahr vom 1ten Juli bis letzten December 1815 betr.	3	49
d. 6. Januar	41	Wegen der Abgaben vom Taback aus Poſen und Bromberg.	3	50
— —	42	Die Befreiung der invaliden Landwehrmänner von der Perſonenſteuer betreffend.	3	50
d. 9. Januar	44	Den ſteuerfreien Eingang der in den überelbiſchen Provinzen verfertigten Lederwaaren in dieſſeitige Provinzen betreffend.	3	52

Die

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
den 9. Januar	45	Die nachzulaſſende Einfuhr des fremden Kupfers und die davon zu erhebenden Abgaben betreffend.	3	52
— —	46	Die zu Verträgen über den Kauf von Staatspapieren zu verwendenden Stempel betreffend.	3	53
— —	47	Die Sächſiſchen Fabrikate betreffend.	3	53
d. 10. Januar	56	Das Verbot der Handmühlen betreffend.	4	66
— —	57	Den Erſatz-Zoll von ungebundenen Büchern und Druckſachen betreffend.	4	67
d. 11. Januar	87	Die Verloſung der Lieferungsſcheine betreffend.	6	92
d. 14. Januar	58	Den Rückzoll vom Ruſſiſchen Sohlleder betreffend.	4	67
d. 19. Januar	59	Die innerhalb einer Meile von den Städten belegenen Mühlen betreffend.	4	67
d. 24. Januar	60	Die Gewerbeſcheine pro 1816 betreffend.	4	68
— —	68	Wegen der herabgeſetzten Knüppelholz-Taxe.	5	79
d. 27. Januar	69	Wegen Beſteuerung der aus Nordhauſen eingehenden chemiſchen Fabrikate.	5	79
d. 28. Januar	70	Betrifft die überelb- und weſerſchen Fabrikate	5	79
d. 3. Februar	71	Die Ruſſiſchen lohgaren Kalbfelle betreffend	5	80
— —	72	Die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Meſſings betr.	5	80
d. 7. Februar	75	Die halbjährliche Zinszahlung pro 1ten July bis ult. December 1815 von einem Theil der Lieferungsſcheine betreffend.	5	81
— —	84	Die außer Cours geſetzten ungeränderten Viergroſchenſtücke betreffend.	6	88
d. 14. Febr.	95	Die Realiſirung der Treſor- und Thalerſcheine betreffend.	7	99
d. 15. Febr.	85	Den Emdner Hering betreffend.	6	89
— —	96	Wegen der Ausfuhr des geprägten Goldes und des Courants.	7	100
d. 16. Febr.	86	Die Zurückzahlung der aus der Provinz Pommern zur Zwangsanleihe von 1813 beigetragenen Kapitalien und deren Zinſenberichtigung betreffend.	6	89
— —	97	Die Verſteuerung des eingehenden fremden alten Kupfers betreffend.	7	96
— —	98	Das baumwollene Garn aus der Maſchinenſpinnerei der Gebrüder Weiße zu Langenſalze betreffend.	7	100
d. 17. Febr.	99	Die Ausmittelung des Werths von liegenden Gründen Behufs des Erbſchaftsſtempels betreffend.	7	101
d. 19. Febr.	100	Die Ermäßigung der Conſumtions-Abgabe von fremden Bruchbändern betreffend.	7	102
— —	101	Die Perſonenſteuer betreffend.	7	102
d. 20. Febr.	102	Die Lieferungsſcheine betreffend.	7	101

Die

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 21. Febr.	104	Die Annahme der Lieferungsatteſte und Lieferungsſcheine auf Reſte bis Ende December 1814 betreffend.	7	103
d. 23. Febr.	116	Den Cours der fremden Münzen bei der Wechſelſtempelung betreffend.	8	114
d. 24. Febr.	105	Einige Mängel bei der Stempelverwaltung mehrerer Gerichte betreffend.	7	104
— —	117	Die Verſteuerung des präparirten Cichorien betreffend.	8	115
d. 29. Febr.	118	Die Behandlung des in und durch das Poſenſche eingehenden Viehes.	8	115
— —	119	Die künftige Verſteuerung der eingehenden fremden Zucker betreffend.	8	116
d. 5. März	120	Wegen Berechnung der Ab- und Zugänge bei der Perſonenſteuer.	8	116
— —	121	Die Herabſetzung des Spielkartenſtempels betreffend.	8	117
— —	129	Die über Berun ausgehenden rückzollfähigen Waaren betreffend.	9	122
d. 6. März	130	Wegen Annahme der Sächſiſchen Kaſſenbillets.	9	123
d. 8. März	131	Die freigegebene Ausfuhr der Wollkämme betreffend.	9	123
— —	148	Die Einlaſſung der im Herzogthum Sachſen bedruckten baumwollenen Waaren, wovon das Gewebe aus dem Königreiche Sachſen herrührt, betreffend.	11	138
d. 15. März	149	Wegen Erhebung des Erbſchaftsſtempels bei Summen von 50 bis 100 Rtlr. nach dem Satze von 8 Procent.	11	138
d. 19. März	150	Wegen Verſteuerung des auf Ziehſchlitten eingehenden Klobenholzes.	11	139
d. 21. März	157	Wegen Verſteuerung des aus den Provinzen jenſeits der Elbe eingehenden Rüböhls.	12	146
d. 26. März	151	Die Portofreiheit der Communikations-Abgabenſachen betreffend.	11	139
d. 28. März	167	Den Nachtrag zur Sammlung der Beſtimmungen über die Stempelgeſetze betreffend.	13	154
d. 29. März	168	Den Durchgangsverkehr mit Meßwaaren betreffend.	13	155
d. 1. April	169	Die aus dem Poſenſchen in die alten Staaten gelangenden Tabaksblätter betreffend.	13	156
d. 5. April	158	Die außer Cours geſetzten ungeränderten Viergroſchenſtücke betreffend.	12	146
d. 14. April	176	Die Einlaſſung des Köllniſchen Waſſers als inländiſches Fabrikat betreffend.	14	164
— —	177	Den ſteuerfreien Eingang des Trierſchen Porzellans betreffend.	14	164

Die

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 14. April.	178	Die Abgaben vom fremden Meſſing- und Kupferdrath betreff.	14	164
d. 15. April.	179	Den Waarendurchgang durchs Herzogthum Sachſen betreffend.	14	165
d. 18. April.	190	Die von der Naumburger Meſſe nach den andern Königlichen Provinzen zu verſendenden Waaren betreffend.	15	175
d. 19. April.	192	Die Verſendung inländiſcher wollener Waaren ins Ausland betreffend.	15	176
d. 20. April.	193	Die Erhöhung des Rückzolles für die Waarenausfuhr über die altländiſche Grenzzolllinie von Lohburg bis Bertelsdorf betreffend.	15	176
d. 26. April.	191	Die Annahme der geſtempelten Sächſiſchen Kaſſenbillets Litt. A. betreffend.	15	175
d. 27. April.	166	Die Außercoursſetzung der ungeränderten Viergroſchenſtücke betreffend.	16	181
d. 1. May.	202	Wegen der Beſteuerung der für die inländiſchen Zuckerſiedereien erforderlichen Rohzucker und der Prämie bei der Ausfuhr inländiſcher Raffinade.	17	185
d. 3. May.	203	Wegen Stempelung der Lehrbriefe für ausgelernte Kaufmannsburſchen	17	186
d. 4. May.	204	Das Verfahren bei entſtehendem Brande in den Forſten betreffend.	17	186
d. 6. May.	220	Wegen Aufhebung der Abgaben von den Fabrikaten des Großherzogthums Poſen beim Eingange in die altländiſchen Provinzen.	18	200
d. 9. May.	217	Die Accise-Freiheit des Gelb- und Blauholzes betreffend.	18	199
d. 15. May.	218	Die Reviſion der ausgehenden Fäſſer mit geprägtem Golde und Courant betreffend.	18	199
d. 16. May.	219	Den Vergütigungsſatz auf den ſeewärts ausgehenden ſtädtiſchen Branntwein betreffend.	18	200
d. 22. May.	227	Den Erſatzzoll vom Leimleder betreffend.	19	205
d. 30. May.	248	Den Licenttarif für Stuhlrohr betreffend.	22	229
d. 5. Juny.	237	Die Abgabenfreiheit des nach dem Auslande zu verſendenden Reichenſteiner Arſeniks betreffend.	21	215
d. 6. Juny.	230	Die Abſchaffung der bisher bereit gehaltenen geſtempelten Wechſelformulare betreffend.	20	211
d. 7. Juny.	238	Den Erſatzzoll vom holländiſchen Preßtabak betreffend.	21	216
d. 10. Juny.	261	Die Stempelfreiheit der Meldezettel der Gaſtwirthe von herbergirenden niedern Fremden betreffend.	23	236
d. 12. Juny.	239	Die Geſchäftsverwaltung der General-Kommiſſariate in den den bisherigen Regierungen zugetheilten neuen Diſtrikten betreffend.	21	216

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 14. Juny	249	Die Acciſeabgabe von den in Nordhauſen verfertigten chemiſchen Fabrikaten betreffend.	22	229
d. 18. Juny	250	Die Zahlung der Zinſen auf die dritten Coupons der Staatsſchuldſcheine für das halbe Jahr vom 1ten Januar bis ult. Juny c., ſo wie die noch präſentirten früheren Coupons in den beiden Monaten July und Auguſt c. betreffend.	22	229
— —	262	Die Annahme der Lieferungsſcheine auf Reſte bis Ende December 1814 betreffend.	23	237
— —	263	Die Geldverſendungen mittelſt der Poſt betreffend.	23	237
d. 19. Juny	264	Die aus dem Poſenſchen nach den alten Provinzen zu verſendenden Tabake betreffend.	23	238
d. 21. Juny	296	Die Stempelung der Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunſtgärtner, Köche ꝛc. betreffend.	26	267
d. 25. Juny	276	Den ſteuerfreien Eingang der Erfurter Schuhe betr.	24	246
d. 27. Juny	265	Die Befreiung der Soldatenfrauen und Kinder von Entrichtung der Perſonenſteuer betreffend.	23	238
d. 28. Juny	277	Die Beſteuerung des aus dem Poſenſchen kommenden Cichoriencaffees betreffend.	24	246
d. 4. July	288	Die Erhebungsſätze der Un-, Paß- und Maſtgelder in den hinterpommerſchen Häfen betreffend.	25	255
— —	301	Beſtimmungen wegen der Oſtpreußiſchen ſogenannten Surrogatartikel.	27	276
d. 6. July	297	Das Aufhören der inneren Waaren-, Pferde ꝛc. Zölle betr.	26	267
d. 12. July	315	Die Gewerbeſcheine der Bierbrauer, die zugleich Eſſig bereiten, betreffend.	29	308
d. 14. July	326	Verbot wegen des Handels mit Waaren in den Dörfern und andern ländlichen Beſitzungen, auf einen ſogenannten Rufzettel.	30	323
d. 19. July	316	Wegen der Strafen, die den Verſender unverſteuerter, zum Verbrauch im Lande beſtimmter Waaren treffen, wenn der Begleitſchein im Beſtimmungsort nicht abgegeben, und die Waare daſelbſt nicht deklarirt wird.	29	309
d. 24. July	443	Die Schiffahrt zwiſchen Stettin und Swinemünde betr.	46	481
d. 26. July	327	Wegen Verſendung des Schießpulvers aus den überweſerſchen Provinzen, in unverbleiten Fäſſern.	30	324
d. 26. July	328	Wegen Erhebung der Tranſitogefälle von dem ins Herzogthum Sachſen beſtimmten Leinſaamen.	30	324
d. 30. July.	335	Mildernde Abänderungen des kombinirten Lizent- und Fürſtenzoll-Tarifs vom 27ſten Nov. 1815, für den Eingang einiger Waarenartikel betreffend.	31	340

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 31. July.	336	Die Liquidation der Wagenmiethe bei Königl. Dienſtreiſen betreffend.	31	340
d. 6. Auguſt	337	Die inländiſchen an der Oſtſeeküſte gewonnenen von Inländern eingeſalzenen Heringe ſollen künftig von Conſumtionsabgaben frei ſeyn.	31	341
d. 10. Auguſt	343	Die Abgaben von inländiſchem Glaſe betreffend.	32	349
d. 16. Auguſt	344	Die Behandlung der aus den zum Bezirk der Regierung zu Frankfurt geſchlagenen zehn Städten des Herzogthums Sachſen kommenden plombirten Waaren betreffend.	32	344
d. 17. Auguſt	345	Die Stempelpflichtigkeit der Inſtallations-Verhandlungen der Beamten betreffend.	32	350
d. 28. Auguſt	360	Die Eintheilung des Stettiner Regierungs-Bezirks in zwei ſteuerräthliche Kreiſe betr.	34	363
d. 30. Auguſt	361	Den aus dem Bromberger Regierungsdepartement eingehenden Rauch- und Schnupftabak betreffend.	34	364
d. 3. Sept.	365	Die Beſtimmungen der Erbſchaftsſtempel bei den Nachfolgern in Fideikommiſſarliſchen Beſitzungen betreffend.	35	370
d. 6. Septbr.	366	Die Atteſte der allein arbeitenden Geſellen eines Bauhandwerkes betreffend.	35	371
— —	367	Den freigegebenen Handel mit inländiſchem Alaun in den Provinzen dieſſeits der Weſer, und die davon zu erhebenden Abgaben betreffend.	35	372
d. 9. Septbr.	368	Die Behandlung der eingehenden rohen Fabrikmaterialien betreffend.	35	373
— —	369	Das aus Königl. Forſten verabreicht werdende Freiholz betreffend.	35	374
d. 19. Septbr.	389	Die Anwendung des Stempelgeſetzes auf vorläufige ſchriftliche Verabredungen künftiger Verträge betr.	37	397
d. 3. October.	399	Die Zollfreiheit der Borke, Rinde und Gerberlohe betr.	39	411
d. 9. October.	408	Die Abgabe von der nach dem Auslande zu verſendenden inländiſchen, auf dem Lande verfertigten Leinwand betr.	40	420
d. 12. October.	423	Wegen Fortdauer der Stempelfreiheit, der Mandate rc. welche blos die Behändigung einer Vorladung betr.	43	445
d. 21. October.	426	Den abgabenfreien Eingang des in Bromberg gefertigten Zuckers in die alten Provinzen betreffend.	44	461
— —	427	Die von den zu Waſſer ein- und ausgehenden Holzkohlen zu erhebende Zollabgabe betreffend.	44	462
d. 22. October.	428	Die Annahme der cedirten Compenſations-Anerkenntniſſe bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer betreffend.	44	462

Die

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 9. Novbr.	444	Die Einreichung der Nachweiſungen und Rechnungen des, den Soldatenfrauen pro 18$\frac{1}{1}\frac{5}{6}$. verabreichten Brennholzes betreffend.	46	482
d. 23. Novbr.	457	Die Verſteuerungsſätze für fremdes Fleiſch betreffend.	49	493
d. 30. Novbr.	465	Das Kalenderweſen betreffend.	50	501
— —	466	Wegen des Erſatzzolles von fremden Ochſen- oder Viehhäuten, wenn ſie geſalzen ſind.	50	503
d. 1. Decbr.	467	Die Stempelung der Kalender betreffend.	50	503
d. 7. Decbr.	472	Die Juſtifikation der Domainen-Aemter-, Kreis- und anderer Spezialkaſſen-Rechnungen betreffend.	51	509
d. 14. Decbr.	474	Wegen Ermäßigung des Erſatzzolles und der Befreiung vom Lizent in Betreff des einkommenden Blau- und Gelbholzes.	52	511
d. 23. Decbr.	482	Wegen Anfertigung und Einreichung der Jahrmarkts-Nachweiſungen.	53	523

Militair-Angelegenheiten.

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
D. 2. Decbr. 1815	14	Die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militairperſonen betreffend.	1	
d. 6. Jan 1816	49	Die Verzinſung der Lieferungsſcheine betreffend.	3	54
d. 27. Januar	61	Die Auflöſung der Pommerſchen Provinzial-Kriegs-Kommiſſion betreffend.	4	68
d. 3. Febr.	76	Die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militairperſonen betreffend.	5	82
d. 9. Februar.	77	Die Abwickelung der Geſchäfte der Provinzial-Kriegs-Kommiſſion betreffend.	5	83
d. 15. Febr.	106	Wegen der an die Proviant-Aemter einzureichenden monatlichen Magazinabſchlüſſe.	7	106
d. 8. März.	143	Die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen betreffend.	10	133
d. 26. März.	159	Die von den Predigern zu ertheilenden Sterbeatteſte über das Ableben von Invaliden, welche den Gnadenthaler bezogen haben, betreffend.	12	147
d. 1. April.	170	Wegen Beſteuerung der Wittwen-Einkaufsgelder und der davon fälligen Penſionen.	13	157
d. 17. April.	180	Den Militair-Vorſpann betreffend.	14	166

(2*)　　Die

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 19. April.	181	Die Servis- und Brod-Verabreichung an die Soldaten-Familien betreffend.	14	167
d. 1. May.	240	Die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen betreffend.	21	217
d. 5. May.	205	Die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militairperſonen betreffend.	17	186
d. 29. May.	231	Die Geſchäfte der Etappen-Kommandanten betreffend.	20	211
d. 13. Juny.	241	Die rückſtändigen Liquidationen über gelieferte Militair-Bedürfniſſe aus dem Zeitraum vom 1ten May bis Ende December 1815 betreffend.	21	217
d. 21. Juny.	267	Die Vorſpann-Verabreichung an verwundete Militairs betreffend.	23	240
d. 26. Juny.	268	Die für das 21ſte Linien-Infanterie-Regiment bewilligte zweimonatliche Gratifikation rc. betreffend.	23	241
d. 2. July.	302	Die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen betreffend.	27	277
d. 25. July.	334	Bekanntmachung für die Angehörigen der im Kriege Gebliebenen.	31	318
d. 29. July.	329	Die Einreichung der Liquidationen über die Vergütigung des Militair-Vorſpanns betreffend.	30	325
d. 7. Aug.	332	Die Rückkehr der beim aufgelößten Herzoglich-Braunſchweigſchen Huſaren-Regiment geſtandenen Eingebohrnen in die Preußiſchen Staaten betreffend.	30	327
d. 10. Aug.	333	Die Sicherung des Brod- rc. und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs betreffend	30	327
d. 11. Aug.	342	Eingegangene Todtenſcheine mehrerer Militairperſonen betreffend.	32	345
d. 20. Aug.	352	Wegen des den Officiers der aufgelößten Landwehr nicht zuſtehenden Natural-Quartiers und Servis.	33	357
d. 9. Septbr.	361	Den aus dem Bromberger Regierungs-Departement eingehenden Rauch- und Schnupftabak betreffend.	34	364
d. 26. Septbr.	393	Die Vertheilung der Pferde bei der Demobilmachung einzelner Truppentheile.	38	403
d. 9. October.	417	Die Inſtruktion über den Eintritt von Freiwilligen in das ſtehende Heer betreffend.	42	434
d. 12. Octbr.	412	Die Ergänzung des ſtehenden Heeres betreffend.	41	418
d. 28. Octbr.	429	Die Reiſe-Vergütigung der ihren Männern folgenden Soldatenfrauen betreffend.	44	463
d. 2. Novbr.	438	Die Ergänzung des ſtehenden Heeres betreffend.	45	474
den 5. Novbr.	439	Die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militairperſonen betreffend.	45	474

Wegen

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 12. Novbr.	445	Wegen Vergütigung der Kriegsleiſtungen aus den Jahren 1813 und 1814.	46	482
d. 15. Novbr.	449	Die zu nehmenden Rückſichten bei der gegenwärtigen Aushebung der Mannſchaften zur Ergänzung der Armee betreffend.	47	485
d. 22. Novbr.	459	Die Liquidation der Forderungen an die Kaiſerlich Ruſſiſche Krone betreffend.	49	494
d. 23. Novbr.	460	Die Grenze zwiſchen Militair- und Civil-Prediger in Beziehung auf die zur Landwehr gehörenden Perſonen betreffend.	49	495
d. 12. Decbr.	471	Die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militairperſonen betreffend.	51	507
		Geiſtliche- und Schul-Angelegenheiten.		
D. 29. Decbr. 1815.	50	Donum charitativum von den Küſtern und Schullehrern.	3	55
d. 18. Fbr. 1816	88	Das Schulweſen betreffend.	6	93
d. 18. May.	228	Die vom 1ten Januar 1814 bis ult. April 1816. geprüften Kandidaten pro ministerio betreffend.	19	206
d. 19. July.	330	Erinnerung für die Landſchullehrer und Küſter.	30	325
d. 3. October.	400	Die Theilnahme der Patronen und Gemeinen an den Kirchenviſitationen betr.	39	411
d. 14. Octob.	413	Die Feier der Tage der Schlacht bei Leipzig, der Einnahme von Paris und der Schlacht bei belle alliance betreffend.	41	431
d. 22. Novbr.	458	Die Kombinationen der Sülzowſchen und der Naugardſchen Synode betreffend.	49	493

Juſtiz-

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite
		Juſtiz-Angelegenheiten.		
D. 30. Decbr. 1815.	15	Erinnerung an die Patrimonial-Gerichte wegen Erſtattung der rückſtändigen Berichte über die Einrichtung ihres Depoſitums.	1	14
d. 22. Januar 1816.	62	Erinnerung an die Stadtgerichte wegen Einreichung der Nachweiſungen von der zu bezahlenden Gehalts-Einkommenſteuer.	4	69
d. 15. Februar	107	Wegen der Stempelgefälle von Erbſchaften.	8	106
d. 26. Februar	123	Wegen Einreichung einer Tabelle von den Familienſtiftungen.	8	118
d. 4. März.	132	Die geſetzlichen Vorſchriften über diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechtens nicht ſtatt finden ſoll, betr.	9	124
d. 4. April.	172	Die Ausmittelung des Werths von liegenden Gründen, behufs des Erbſchaftsſtempels betreffend.	13	159
— —	182	Die Erbſchaftsſtempel-Abgabe betreffend.	14	168
d. 8. April.	183	Die Edikta'citationen betreffend.	14	169
d. 29. April.	197	Die Gebührentaxe für fiskaliſche Unterſuchungsſachen betreffend.	16	183
d. 13. Juny.	251	Den Gerichtsſtand der Landwehr in ihrer Heimath betreffend.	22	230
d. 20. Juny.	253	Das Verfahren gegen die entſchädigungsberechtigten Müller betreffend.	22	231
d. 18. July.	317	Die allerhöchſte Beſtimmung vom 28ſten September 1813 betreffend.	29	310
— —	318	Wegen der im Kriege Verſchollenen.	29	310
d. 24. July.	331	Wegen Ausſchüttung der älteren Depoſital-Maſſen	30	326
d. 22. Aug.	362	Die Erhebung der Vermögens- und Einkommensſteuer von Concurs-Maſſen betreffend.	34	365
d. 29. Aug.	372	Die Anzeige von Verbrechern an die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden betreffend.	35	376
d. 1. Septbr.	382	Die Beſtrafung der Forſt- und Jagdverbrecher betr.	36	387
d. 23. Oct.	440	Die Einſendung der Liſten und Tabellen betreffend.	45	476

Bekannt-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Bekanntmachungen.		
D. 11 Dec 1815	23	Die Mariana Gidletzka betreffend.	1	18
d. 12. Decbr.	16	Wegen Beſtrafung.	1	14
d. 15. Decbr.	18	Wegen der abgelegten Rechnungen der für die Wittwen und Waiſen der gefallenen Krieger ꝛc. geſammelten Kollekten.	1	15
d. 20. Decbr.	17	Den Entdeckern einer Mordthat wird eine Belohnung von 50 Rtlr. verheißen.	1	14
d. 27. Dec.	51	Die Bewilligung der zweiten Denkmünze für Nichtkombattanten betreffend.	3	56
d. 30. Dec.	21	Wegen Beſtrafung.	1	18
d. 31. Dec.	19	Die Einrichtung einer fahrenden Poſt von Stettin über Greiffenhagen und Fiddichow bis Königsberg i. d. N.	1	15
— —	22	Wegen Beſtrafung einer Dienſtmagd.	1	18
d. 2. Jan. 16.	52	Den Verkauf zweier aufgebrachten Däniſchen Böte betr.	3	56
d. 6. Jan.	20	Die Lage des Unterſtützungs-Fonds für hülfsbedürftige Wittwen und Waiſen am Schluſſe des Jahrs 1815 betreffend.	1	16
— —	24	Nachweiſung der Marktpreiſe pro November 1815	1	19
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	1	19
d. 6. Januar.	31	Wegen Verkaufs der Eichen im Jungfernholze.	1	43
d. 8. Januar.	32	Die Pommerſche Runkelrüben-Zuckerfabrik in Cöslin betreffend	2	43
— —	33	Verſammlung der Pommerſchen ökonomiſchen Geſellſchaft betreffend.	2	44
d. 11. Januar	34	Die Vererbpachtung der Kirchengrundſtücke zu Podejuch betreffend.	2	44
d. 18. Januar	30	Die Liquidationen der Forderungen der Preußiſchen Unterthanen an die franzöſiſche Regierung betreffend.	2	39
d. 21. Januar	63	Warnung vor den Folgen des Kohlendampfs.	4	69
d. 22. Januar	64	Wegen Beſtrafung eines Stadtrichters.	4	70
d. 23. Jan.	—	Sicherheits-Polizei.	4	72
d. 24. Jan.	65	Wegen den Schlachtvieh-Reviſionen.	4	70
d. 27. Jan.	66	Die Beſtrafung des freiwilligen Jägers Kühl betreffend.	4	70
— —	67	Nachweiſung der Marktpreiſe pro December 1815.	4	71
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	4	72
d. 31. Jan.	78	Die Lieferung der kleinen Schreibmaterialien für die Königl. Regierung betreffend.	5	84

Lobens-

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	I n h a l t.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 1. Februar.	89	Lobenswerthe Handlung des Zöllner Hildebrandt zu Wollin.	6	89
d. 4. Februar.	79	Wegen des Faſtenmarkts zu Pyritz.	5	84
— —	90	Den zweiten Fettviehmarkt zu Gollnow betreffend.	6	94
d. 10. Febr.	—	Sicherheits-Polizei.	8	112
d. 11. Febr.	108	Die Beiträge zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern betreffend.	8	107
d. 13. Febr.	91	Betrifft die Ernennung zweier Biſchöfe in der evangeliſchen Kirche.	6	94
d. 14. Febr.	92	Belobung des Landrath von Kleiſt wegen Vertilgung der Wölfe	6	95
d. 15. Febr.	125	Die ausgeſetzten Prämien der Pommerſchen ökonomiſchen Geſellſchaft betreffend.	9	119
d. 19. Febr.	109	Jagdverpachtungen betreffend.	8	109
d. 20. Febr.	110	Das Patent für den Kaufmann Erich in Berlin betr.	8	110
— —	111	Das dem Stellmachergeſellen Leſebre ertheilte Patent betr.	8	110
— —	67	Nachweiſung der Marktpreiſe pro Januar 1816.	8	111
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	8	111
d. 26. Febr.	124	Verpachtung der Kirchenländereien zu Gottberg.	9	120
d. 29. Febr.	134	Warnung vor den Antheilloſen zur kleinen Geldlotterie.	7	125
d. 4. März.	135	Das dem Juden Hirſch Lewin, jetzt Bornſtein genannt, ertheilte Staatsbürgerrecht betreffend.	7	125
d. 6. März.	136	Warnung vor muthwilliger Baumbeſchädigung.	7	126
— —	137	Das General Verzeichniß der in Pommern einheimiſchen jüdiſchen Familien betreffend.	7	126
d. 10. März.	138	Die Beiträge zur Louiſenſtiftung betreffend.	7	126
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	7	127
— —	160	Die Beiträge für den Frauen Verein des Anclamſchen Kreiſes betreffend.	12	148
d. 12. März.	144	Das dem Kaufmann Erich zu Berlin ertheilte Patent iſt von 4 auf 8 Jahr verlängert.	10	134
— —	145	Wiederverhaftung der entwichenen Moldenhauer.	10	134
— —	146	Die Beiträge aus dem Fürſtenthumſchen Kreiſe zur Unterſtützung der, durch das Auffliegen des Pulverthurms zu Danzig verunglückten Einwohner betreffend.	10	134
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	10	136
— —	153	Wegen Beſtrafung.	11	142
d. 14. März.	161	Den Verkauf des Guths Lodder betreffend.	17	150
d. 23. März.	154	Die Bibelgeſellſchaft betreffend.	11	142
d. 27. März.	163	Die dem Arbeitsmann Beier zu Stargard ertheilte Conzeſſion betreffend.	12	151

Datum

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 28. März	—	Sicherheits-Polizei.	11	145
— —	164	Beiträge der Stadt Lauenburg zur Unterſtützung verunglückter Vaterlandsvertheidiger.	17	151
d. 29. März	155	Den Oſtermarkt zu Stepenitz betreffend.	11	143
d. 30. März	207	Die Tochterbibelgeſellſchaft in Stettin betreffend.	17	188
d. 1. April.	165	Den verloren gegangenen Paß des Bäckergeſellen Köpke betreffend.	12	151
d. 3. April.	—	Sicherheits-Polizei.	12	152
d. 6. April.	173	Viehmärkte in Neuſtettin betreffend.	13	159
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	13	160
— —	185	Elegien und Gedichte eines Danzigers.	14	170
— —	186	Nachweiſung der Marktpreiſe für die Monate Februar und März 1816.	14	171
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	14	172
d. 29. April.	—	Sicherheits-Polizei.	15	180
— —	198	Die Kuhpockenimpfung betreffend.	16	183
d. 3. May.	—	Die Anlage von Chauſſeen, Kanälen, Brücken ꝛc. durch Privatperſonen betreffend.	18	195
d. 7. May.	201	Wegen Beſtrafung.	16	184
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	16	185
d. 8. May.	221	Lobenswerthe Handlungen.	18	201
d. 10. May.	223	Wegen der, während des Monats Juny verbotenen Flößerei mit langem Floßholze auf der Drage.	18	202
d. 12. May.	—	Sicherheits-Polizei.	17	192
— —	209	Wegen Beſtrafung.	11	190
d. 14. May.	206	Das Küſtenfeuer an dem Gollupper Sand unweit Deal betreffend.	17	187
— —	208	Verzeichniß der Beiträge zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.	17	188
— —	210	Nachweiſung der Marktpreiſe für den Monat April 1816.	17	191
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	17	191
— —	224	Die Forderungen wegen des Baues der Schiffbrücke bei Güſtebiele betreffend.	18	202
d. 15. May.	222	Den diesjährigen Sommermarkt zu Uſedom betreffend.	18	201
d. 19. May.	—	Perſonal-Chronik.	18	203
— —	—	Sicherheits-Polizei.	18	204
d. 1. Juny.	—	Preis-Courant von Steinmetz-Waaren, Quaderſteinen und Mühlenſteinen.	43	447
d. 4. Juny.	244	Die Annahme der Compenſations-Anerkenntniſſe auf den erſten Termin der Vermögens- und Einkommenſteuer.	21	219

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 7. Juny.	245	Die Auflöſung der Kreis- und Communalſteuer-Commiſſionen zu Arenswalde und Dramburg betreffend.	21	220
d. 9. Juny.	—	Sicherheits-Polizei.	21	226
d. 10. Juny.	242	Die Verlegung des Jahrmarkts in Gülzow betreffend.	21	219
— —	246	Nachweiſung der Beiträge zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.	21	220
— —	258	Die General-Verſammlung der Pommerſchen ökonomiſchen Geſellſchaft betreffend.	22	234
d. 11. Juny.	255	Den Herbſt-Viehmarkt in Stettin betreffend.	22	233
d. 12. Juny.	243	Das dem Conſul Sanne ertheilte Patent betreffend.	21	219
— —	247	Nachweiſung der Marktpreiſe für den Monat May 1816. betreffend.	21	225
— —	248	Die Anlegung einer fahrenden Poſt über Pölitz, Neuwarp nach Ukermünde betreffend.	21	225
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	21	216
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden.	22	234
— —	270	Ankündigung der Krauſeſchen Denkübungen für Schulen.	23	242
d. 13. Juny.	271	Karl Wilhelm von Gausko iſt ſeines Adels verluſtig erklärt.	23	242
— —	—	Perſonal-Chronik.	23	242
d. 18. Juny.	257	Den Pferde- und Viehmarkt auf dem Alexander-Platz in Berlin betreffend.	22	233
— —	282	Wegen Beſtrafung.	24	249
d. 21. Juny.	272	Wegen Beſtrafung.	23	242
— —	—	Perſonal-Chronik.	25	258
d. 23. Juny.	278	Das dem Kaufmann Friedrich Barez zu Berlin ertheilte Patent betreffend.	24	247
d. 26. Juny.	—	Sicherheits-Polizei.	25	258
— —	279	Verbeſſerung der Druckfehler in der Schrift des Prediger Thiele: kurze Anweiſung zur Obſtbaumzucht, betr.	24	247
d. 27. Juny.	289	Das in dem Püttſchen Forſtrevier ausgebrochene Haidefeuer betreffend.	25	256
d. 1. July.	280	Die Beraubung der Acciſe-Kaſſe in Paſewalk betr.	24	248
— —	290	Die Ausmeſſung des Dünaſtroms betreffend.	25	256
— —	—	Perſonal-Chronik.	24	249
— —	291	Die erleichterte Anſchaffung der Geſetzſammlung betr.	25	256
d. 6. July.	298	Das dem Kaufmann Reimann zu Berlin ertheilte Patent betreffend.	26	269
— —	292	Wegen Beſtrafung.	25	257
— —	299	Die, dem Geräthsſchmidt Köhr zu Berlin ertheilte Conzeſſion betreffend.	26	269

Die

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 6. July.	300	Die dem invaliden Grenadier Behrfeldt ertheilte Conceſſion betreffend. . . .	26	269
— —	301	Die dem Mechanikus Paarmann ertheilte General-Conzeſſion betreffend. . . .	26	270
— —	—	Perſonal-Chronik. . . .	27	281
d. 9. July.	303	Wegen Anſetzung einer Hebamme in Stolzenhagen.	27	278
— —	304	Wegen Anſetzung einer Hebamme in der Stadt Alt-Damm. . . .	27	279
d. 10. July.	—	Sicherheits-Polizei. . . .	26	270
d. 11. July.	305	Betrifft die dem Oberlandesgerichts-Referendarius Rieſe ertheilte Erlaubniß, den Namen Willich anzunehmen.	27	279
— —	—	Die Organiſation der Königl. Regierung zu Cöslin betr.	27	271
d. 12. July.	—	Die Geſchäftsverwaltung des Oberpräſidii der Provinz Pommern betreffend. . .	26	259
— —	—	Die Organiſation der Königlichen Regierung zu Stettin betreffend. . . .	26	260
— —	306	Die Verlegung des Vieh- und Krammarkts zu Nörenberg betreffend. . . .	27	279
d. 13. July.	308	Wegen Beſtrafung. . . .	27	280
— —	319	Die dem Pfropfenhändler Lemm zu Berlin ertheilte General Conceſſion betreffend. . .	27	311
— —	—	Nachweiſung der Marktpreiſe für den Monat Juny.	27	281
d. 14. July.	307	Das von dem Superintendenten Schröder zu Daber anzulegende Landſchullehrer-Seminarium betreffend.	27	280
d. 16. July	—	Sicherheits-Polizei. . . .	28	306
d. 19. July.	326	Wegen Beſtrafung. . . .	29	311
— —	—	Die Einlöſung der ruſſiſchen Bons betreffend. .	30	315
— —	—	Sicherheits-Polizei. . . .	29	313
— —	339	Wegen Beſtrafung. . . .	31	343
d. 20. July.	321	Wegen Abhaltung des Fettviehmarkts zu Groß-Sabow.	29	312
d. 23. July.	340	Die Verlegung des Michaelis-Krammarkts zu Jakobshagen betreffend. . . .	31	343
— —	341	Den Verkauf einiger Stöhre aus der Merinoheerde betreffend. . . .	31	343
d. 25. July.	322	Die Beendigung der Geſchäfte der Provinzial-Kriegskommiſſion betreffend. . .	29	312
— —	323	Aufforderung an die aus dem ſtehenden Heere entlaſſenen Officiere. . . .	28	305
d. 27. July.	—	Sicherheits-Polizei. . . .	31	344
— —	—	Die Sicherung des Militair-Brod- und Fourage-Verpflegungsbedarfs betreffend. .	29	307

 Perſonal-

Datum der Verordnung.	Nummer der Geſetze.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 27. July.	—	Perſonal-Chronik.	29	313
d. 30. July.	353	Wegen des dem Schneidergeſellen Schönfeld verloren gegangenen Paſſes.	33	357
— —	—	Perſonal-Chronik.	31	344
d. 11. Auguſt	—	Deklaration der Geſindeordnung.	33	355
— —	348	Den Wirkungskreis des Oberbergamts für die Brandenburg Preußiſchen Provinzen betreffend.	32	351
d. 18. Auguſt.	346	Das Pathengeſchenk für den in ununterbrochener Folge gebornen 7ten Sohn betreffend.	32	351
— —	347	Jahrmarktsverlegung zu Greiffenhagen.	32	351
d. 21. Aug.	355	Jahrmarktsverlegung zu Treptow an der Rega.	33	358
d. 21. Aug.	354	Die dem Kunſtreiter Price ertheilte Erlaubniß betreffend.	33	357
d. 24. Aug.	356	Wegen Verlegung des Kram- und Viehmarkts zu Bahn.	33	358
d. 27. Auguſt	357	Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Garz.	33	358
d. 28. Auguſt	—	Sicherheits-Polizei.	35	380
d. 29. Auguſt	—	Die Verlängerung der den Actionairs der Tontine du pacte Social bewilligten Friſt betreffend.	34	359
d. 30. Auguſt	363	Wegen Einſendung der Gelder an die Regierungs-Hauptkaſſe.	34	366
— —	—	Sicherheits-Polizei.	36	390
— —	—	Perſonal-Chronik	34	366
d. 31. Auguſt	373	Die Magiſtratswahl zu Treptow an der Rega betreffend.	35	377
— —	—	Perſonal-Chronik.	35	380
d. 2. Sept.	386	Verkauf der Eichen im Kommunen-Diebelholz betreffend.	36	389
d. 3. Sept.	—	Sicherheits-Polizei.	35	371
— —	—	Sicherheits-Polizei.	36	390
d. 5. Sept.	385	Den dem Pantoffelmachergeſellen Arnhold verloren gegangenen Paß betreffend.	36	368
— —	—	Sicherheits-Polizei.	36	391
— —	—	Sicherheits-Polizei.	36	392
d. 6. Sept.	377	Lieferung der Lichte für die Bureaux der Königl. Regierung betreffend.	35	378
d. 7. Sept.	—	Sicherheits-Polizei.	36	393
d. 8. Sept.	—	desgl.	36	394
— —	374	Wegen der Namensbeſtätigung des Unterofficiers Julius Löwenſtein ſonſt Levin Leiſer.	35	377
— —	375	Wegen eines verloren gegangenen Reiſepaſſes.	35	378
d. 9. Sept.	376	Lobenswerthe Handlung.	35	378
— —	380	Perſonal-Chronik.	35	380
d. 10. Sept	—	Sicherheits-Polizei.	37	399
d. 11. Sept.	384	Den Herbſtmarkt zu Uſedom betreffend.	36	388

Perſonal-

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 11. Sept.	—	Perſonal-Chronik.	36	389
d. 14. Sept.	90	Jahrmarktsverlegung zu Schiefelbein.	37	398
— —	—	Perſonal-Chronik.	37	398
— —	—	Sicherheits-Polizei.	37	401
d. 16. Sept.	—	desgl.	37	402
d. 18 Sept.	391	Die dem Kunſthändler Pietro Baccigalupo ertheilte Conceſſion betreffend.	37	398
— —	394	Wegen Beſtrafung.	38	404
d. 19. Sept.	—	Sicherheits-Polizei.	38	407
d. 22. Sept.	—	desgl.	38	408
d. 26 Sept.	395	Die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Dörfer betreffend.	38	404
d. 28. Sept.	396	Den Debit der Gedichtsſammlung des Herrn R. D. v. Rohr betreffend.	38	405
— —	421	Die Louiſenſtiftung betreffend.	42	441
— —	—	Perſonal-Chronik.	38	407
d. 29. Sept.	—	Sicherheits-Polizei.	39	416
d. 30. Sept.	401	Lobenswerthe Handlung.	39	413
— —	402	Die Verlegung des Michaelis-Jahrmarkts zu Stepenitz betreffend.	39	413
— —	—	Sicherheits-Polizei.	41	432
— —	403	Die Pfarre zu Groß Poplow betreffend.	39	414
d. 1. Oct.	—	Sicherheits-Polizei.	40	428
d. 2. October.	—	desgl.	40	428
— —	409	Die nützliche Anwendung des verſüßten ſalzſauren Queckſilbers und des Aderlaſſes bei der Lungenſeuchen-Epizootie betreffend.	40	420
d. 4. October.	404	Wegen Beſtrafung.	39	414
— —	—	Sicherheits-Polizei.	39	414
d. 5. October.	—	desgl.	43	455
d. 9. October	—	desgl.	42	442
d. 11. Oct.	419	Die Conceſſionirung der Gebrüder Schnetter betreffend.	41	440
— —	—	Perſonal-Chronik.	42	442
— —	420	Ungültigkeits-Erklärung eines verloren gegangenen Wanderpaſſes.	42	441
d. 13. Oct.	414	Wegen der von Frankreich zu vergütigenden Forderungen der Unterthanen der alliirten Mächte.	41	431
— —	—	Sicherheits-Polizei.	43	456
— —	—	desgl.	44	470
d. 14. Oct.	424	Die Wollmärkte zu Berlin, Breslau und Landsberg an d. W. betreffend.	43	446

Sicher-

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 14. Oct.	—	Sicherheits-Polizei.	43	460
d. 15. Oct.	435	Wegen Beſtrafung.	44	468
— —	436	desgl.	44	468
— —	442	desgl.	45	477
d. 18. Oct.	441	Holzverkauf im Lautenburgſchen Forſtberitt betr.	45	477
d. 21. Oct.	430	Die von dem Prediger Hein zu Wrietzen a. d. Oder herausgegebene Schrift betreffend.	44	464
— —	—	Sicherheits-Polizei.	44	469
— —	—	desgl.	44	472
— —	434	Nachweiſung der vom 1ten April bis 18ten Oct zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebenen Pommern eingegangenen Beiträge.	44	466
d. 25. Oct.	—	Sicherheits-Polizei.	45	478
d. 27. Oct.	431	Verlegung des Jahrmarkts zu Neuwarp betr.	44	464
d. 28. Oct.	432	Die Abtretung einiger Dörfer der Neumark zum Pyritzſchen Kreiſe betr.	44	464
— —	433	Betrifft das rühmliche Benehmen mehrerer Einwohner zu Anclam bei dem Brande auf dem St. Nikolai Kirchthurm daſelbſt.	44	464
— —	451	Wegen Subhaſtation der dem Landrath von Sydow zugehörigen Calliesſchen Güter.	47	488
— —	—	Perſonal-Chronik.	44	469
— —	—	desgl.	45	478
d. 4. Novbr.	462	Die Schiffsbau-Vergütigungen betreffend.	49	496
den 7. Nov.	—	Sicherheits-Polizei.	45	479
d. 8. Nov.	447	Die von dem Magiſtrat zu Gollnow ausgeführten Wegebeſſerungen betreffend.	46	483
den 10. Nov.	—	Sicherheits-Polizei.	49	499
d. 11. Nov.	448	Die extraordinaire Unterſtützung für den Prediger Schulz in Tribus betreffend.	46	484
d. 14. Nov.	—	Sicherheits-Polizei.	49	498
d. 17. Nov.	463	Wegen Beſtrafung	49	497
d. 18. Nov.	455	Die Stempelfreiheit der Geſuche und Berichte wegen Ertheilung von Conceſſionen betreffend	48	491
— —	—	Sicherheits-Polizei.	49	498
d. 20. Nov.	—	desgl.	50	506
d. 25. Nov.	464	Ungültigkeits-Erklärung eines verloren gegangenen Paſſes.	49	497
— —	477	Die Zahlungen der Officier-Wittwenkaſſe betr.	51	515
— —	478	Wegen Beſtrafung.	52	516
d. 26. Nov.	461	Die anderweite Eintheilung der Baudiſtrikte betr.	49	495

Perſonal-

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
— —	—	Perſonal-Chronik.	49	497
— —	468	Nachweiſung der durch die Polizeibehörde zu Demmin im Monat Oct. über die Grenze beförderte Vagabonden.	50	504
d. 27. Nov.	479	Wegen Beſtrafung.	52	516
d. 4. Dec.	469	Wegen eines verloren gegangenen Reiſepaſſes.	50	506
d. 5. Dec.	484	Wegen des Verkaufs der Rüdersdorfer Kalkſteine.	53	524
d. 6. Dec.	473	Die Lieferung von Mauer-, Dach- und Hohlſteinen zu mehreren im Jahre 1817 in Stettin auszuführenden Bauten betreffend.	51	510
— —	475	Die im Monat November von der Polizeibehörde zu Demmin über die Gränze gebrachten Vagabonden betr.	52	512
— —	476	Die im Monat Nov. in der Stadt Gollnow aufgegriffenen Perſonen betreffend.	52	513
— —	—	Perſonal-Chronik.	52	517
— —	—	Sicherheits-Polizei.	52	517
d. 24. Dec.	483	Die Kur der Schaafräude betreffend.	53	523
d. 26. Dec.	—	Sicherheits-Polizei.	53	525
		Departements-Commiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.		
D. 3. Januar	13	Wegen prompter Einlieferung der Anerkenntniſſe Behufs der Compenſation auf die Vermögens- und Einkommenſteuer.	1	8
d. 8. Januar	45	Wegen Annahme der Lieferungsſcheine.	3	51
d. 15. Jan.	48	Wegen Berichtigung der Vermögens- und Einkommenſteuer durch Anerkenntniſſe.	3	53
d. 5. Februar	73	Die Communal-Commiſſion für Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer zu Treptow a. d. R. betreffend.	5	80
— —	74	Die Beendigung des Vermögens- und Einkommenſteuer-Geſchäftes betreffend.	5	81
d. 21. Febr.	103	Die Zinſenanrechnung bei den auf die Vermögens- und Einkommenſteuer eingehenden Lieferungsſcheinen betr.	7	102
d. 5. März.	122	Wegen Annahme der Lieferungsſcheine auf den erſten Termin der Steuer betr.	9	118

Wegen

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 25. März.	152	Wegen nachträglicher Stempelung der Papiere.	11	140
d. 10. April.	170	Wegen Beſteuerung der Wittwen-Einkaufsgelder und den davon fälligen Penſionen.	13	157
d. 12. July.	312	Die Beendigung der Geſchäfte mehrerer Special-Commiſſionen für die Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer betreffend.	28	304
d. 11. Sept.	383	Die Auflöſung mehrerer Special-Commiſſionen betr.	36	388
		General-Commiſſarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe.		
D. 26. Juny.	266	Wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe.	23	239
d. 7. July.	293	Die zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe anzuſtellenden Kommiſſarien betreffend.	25	257
d. 8. July.	286	Die einzuzahlenden Koſtenvorſchüſſe von denen, welche die Auseinanderſetzung nach dem Edikte vom 14. September 1811 nachſuchen, betreffend.	25	254
d. 9. July.	287	Wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe.	25	255

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 1.

Stettin, den 7ten Januar 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

1.

Betreffend den Erſatz der Koſten der Lehrbriefe ꝛc. für ſolche dürftige Lehrburſchen, welche in den letzten beiden Kriegen Militairdienſte geleiſtet haben.

No. 740. Decbr. 15. P. u. A. D.

Durch die an ſämmtliche Magiſtrāte unterm 25. September 1812 ergangene Circular-Verfügung iſt auf höhern Befehl angeordnet worden, daß die armen Soldatenknaben frei vom Lehrbriefſtempel ſeyn, der Stempelbetrag dafür vierteljährlich zur Vergütung liquidirt werden, und die reſtitutionsfähige Lehrbriefſtempel-Liquidation folgende Rubriken als:

Nummer,
Vor- und Zuname,
Profeſſion,
Datum des Lehrbriefs,
Betrag des Stempels,
Namensunterſchrift oder
Quittung des Empfängers
(mit Atteſten verſehen)

enthalten ſoll.

Mittelſt Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 2. huj. iſt des Mehreren feſtgeſetzt werden, daß auch ſolchen dürftigen Lehrburſchen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich in den Jägerdetaſchements oder in den Linienregimentern Militairdienſte geleiſtet haben, der Betrag der Koſten für die Lehrbriefe und Fähigkeitszeugniſſe, welche ihnen zu ihrem weitern Fortkommen nöthig ſind, erſetzt werden ſolle.

Sämmt-

Sämmtliche Behörden haben ſich daher hiernach zu achten, und die vorſchriftsmäßigen Liquidationen einzureichen.

Stettin, den 19. Decbr. 1815.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

2.

Haus- und Kirchenkollecte zur Wiederherſtellung der zerſtörten Kirchen in Danzig.
No. 527 December 15. G. D.

Zur Wiederherſtellung der durch das Auffliegen des Pulverthurms zu Danzig am 6ten d. M. zerſtörten Jacobi- und Bartolomäikirche, ſo wie des Bürgerhoſpitals daſelbſt, iſt von dem Königl. Miniſterium des Innern die Ausſchreibung einer allgemeinen Haus- und Kirchenkollecte auch für die hieſige Provinz verordnet worden. Es werden daher die ſämmtlichen Herren Landräthe und die respectiven Magiſtrate, ſo wie die ſämmtlichen Herrn Superintendenten jeder Confeſſion hierdurch beauftragt, erſtere die allgemeine Haus-, letztere die allgemeine Kirchenkollecte überall in ihrem Bezirk unverzüglich zu veranſtalten, und die milden Beiträge des Wohlthuns, wozu die Einwohner jeden Standes für dieſen Zweck hiemit angelegentlich aufgefordert werden, einzuſammeln, dergeſtalt, daß alle Haus- und Kirchenkollecten ohnfehlbar binnen 4 Wochen anhero an den Rendant Hoppe von ihnen eingeſandt werden können, welches ſie unter der Bezeichnung „Beiträge für die Verunglückten zu Danzig“ zu bewerkſtelligen haben.

Stettin, den 22. Decbr. 1815.

Polizei- und Geiſtliche Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3

Wegen Ausmittelung veneriſcher Kranken des platten Landes und deren Abſendung in das Kreis-Lazareth zu Stargard. No. 1037. December 15. P. u F. D.

Unſere Aufforderung im diesjährigen Amtsblatt No. 16., veneriſche Kranken des platten Landes möglichſt auszumitteln und in das Kreis-Lazareth zu Stargard abzuſenden, iſt nicht in ihrem ganzen Umfange erreicht. Wir wiederholen hiemit dieſe Aufforderung, da ſie von ſo wichtigen Nutzen iſt, und weiſen die Kreis-, Polizei-, Amts- und Magiſtrats-Behörden an, ſich in dieſer Angelegenheit an den Dr. Kebel zu Stargard zu wenden.

Stettin, den 23. Decbr. 1815.

Polizei- und Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Finanz-Angelegenheiten.

4.

Wegen der Ausfuhrabgabe von den überweſerſchen Fabrikaten.
No. 173. December 15. A. D.

Um Zweifel darüber zu beſeitigen, ob die überweſerſchen Fabrikate bei der Durchfuhr nach dem Auslande durch die Provinzen rechts der Elbe in Anſehung des Ausgangszolles als ſtädtiſche oder ländliche Fabrikate zu betrachten ſind, iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio, mittelſt Reſcripts vom 18. v. M., beſtimmt worden, daß gedachte Fabrikate denſelben Ausgangs-Zoll-Abgaben unterworfen ſeyn ſollen, welche von den gleichnamigen inländiſchen Fabrikaten vom platten Lande dieſſeits bei der Ausfuhr zu entrichten ſind, als welches, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Octbr. c. im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

5.

Betrift die Bezettelung der aus den neuen pohlniſchen nach den alten Provinzen gehenden Waaren. No. 523. Decbr. 15. A. D.

Es iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio angeordnet worden:

daß in den Fällen, wo aus den unter Preußiſche Hoheit zurückgetretenen Pohlniſchen Provinzen unverſteuerte fremde Waaren auf Begleitſcheine nach den andern Provinzen verſendet werden, wovon jedoch der Conventions- und Erſatzzoll bereits entrichtet iſt, alsdann jedesmal der Betrag der erhobenen Zollgefälle in dem Begleitſcheine vermerkt werden ſoll.

Das hiebei intereſſirende Publikum erhält von dieſer Anordnung hierdurch Kenntniß, um ſich darnach zu achten, indem, wenn der Begleitſchein über die entrichteten Zollgefälle die vorgeſchriebenen Nachrichten nicht enthält, der reſp. Conventions- und Erſatzzoll nachholend erhoben werden muß.

Stettin den 16. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

6.

Wegen Erhebung des Erſatzzolles von roher gefärbter und Näheſeide, ſo zum Färben und Umfärben eingehet. No. 524. December 15. A. D.

In Gefolge des Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 28. v. M. wird

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch von derjenigen Seide und Näheſeide, welche zum Färben oder Umfärben eingehet, derſelbe Satz an Erſatzzoll, nemlich Ein Thaler Zwölf Groſchen pro Centner Brutto, welcher in Anſehung der zum Färben und Appretiren eingehenden fremden rohen Tuche und weißen baumwollenen Zeuge nach der, im 27. Stück des vorjährigen Amtsblatts sub No. 227. unterm 23. Juni v. J. bekannt gemachten Verfügung angeordnet worden iſt, unter Beobachtung der darin wegen des über die richtige Wiederausfuhr zu führenden Beweiſes vorgeſchriebenen Maasregeln, erhoben werden ſoll.

Stettin, den 16. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

7.

Wegen Aufhebung der Verſchiedenheit in den Tarifſätzen für fremde goldene und ſilberne Waaren und Galanterien und ganz maſſive Silber-Waaren.

No. 171. Decbr. 15. A. D.

Bei der Verſchiedenheit der Abgaben, welche der Acciſe-Tarif in Anſehung der fremden maſſiven goldenen und ſilbernen Waaren und Galanterieen, und der ganz maſſiven Silberwaaren enthält, indem er für erſtere den Satz von 4 gr. und für letztere den von 8 gr. 6 pf. vom Thaler feſtgeſetzt, und da bald der eine, bald der andere Satz zur Ungebühr in Anwendung gebracht worden iſt, hat das Königl. Finanz-Miniſterium beſchloſſen: den bisherigen Unterſchied zwiſchen goldenen und ſilbernen Galanterie-Waaren und andern goldenen und ſilbernen Geräthen aufzuheben und nach dem Satz von Vier Groſchen vom Thaler des Werths, von beiden die Verbrauchs-Abgabe erheben zu laſſen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

8.

Betrift die Behandlung der inländiſchen Bergwerks- und Hüttenproducte. No. 361. A. D.

Es iſt höheren Orts beſchloſſen worden, daß die inländiſchen Bergwerks- und Hütten-Producte, welche aus Königl. altländiſchen Werken und Niederlagen nach dem Großherzogthum Pöhlen und in das Culmer und Michelauer Land verkauft werden, in Gemäßheit des §. 1. Abſchnitt II. des Bergwerks- und Hütten-Reglements vom 20. Novbr. 1788 eben ſo verſteuert werden ſollen, als würden ſie in den alten Staaten verbraucht. Die tarifmäßigen Gefälle davon ſollen durch die Zoll-Aemter der altländiſchen Provinzial-Zolllinie gegen das Pöſenſche, Culm- und Michelauſche erhoben wer-

den

den, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, ob dergleichen Producte nach Städten jener Provinzen beſtimmt ſind, wohin fremde unverſteuerte Waaren auf Begleitſcheine expedirt werden dürfen, oder aber nach Städten, die dieſe Befugniß nicht haben, denn da geſetzlich nur diejenigen inländiſchen Fabrikate nach dem Großherzogthum Poſen Zoll- und Konſumtions-Steuer frei verſendet werden dürfen, welche mit gehörig ausgefertigten Paſſierzetteln verſehen ſind, dieſe aber nur über völlig verſteuerte Fabrikate des platten Landes ausgeſtellt werden dürfen, ſo muß die Entrichtung der Gefälle auf der Provinzial-Zolllinie geſchehen, wenn der Inhaber es nicht vorzieht, die Verſteuerung in der den Hüttenwerken zunächſt liegenden Stadt zu leiſten, welches ihm frei ſteht.

Was jedoch aus Königl. Hüttenwerken in den im Großherzogthum Poſen oder im Culm- und Michelauſchen Lande etwa zu etablirende Königl. Niederlagen verſendet wird, ſoll Seitens der Provinzial-Zoll-Aemter, in Gemäßheit des §. 4. Abſchnitt I. des erwähnten Reglements, frei von Acciſe- und Zollgefälle paſſiren.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 16. Decbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

92

Die Goldzahlung bei den Zoll-, Lizent- und Tranſito-Gefällen betreffend.
No. 640. Decbr. 15. A. D.

Da die Beſtimmung in der Bekanntmachung vom 3. Juni c. im Amtsblatt No. 26. S. 227. §. 247.

nach welcher von 2 Rthlr. 12 gr. an, jeder in Golde zu zahlende Zoll-, Lizent- und Tranſito-Betrag auch in dieſer Münze entrichtet werden ſoll, es mag ſolcher in Friedrichsd'or à 5 Rthlr. oder in Ducaten zu 2 Rthlr. 18 gr. zahlbar ſeyn,

hie und da beläſtigend wirke; ſo iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio mittelſt Reſcripts vom 1. d. M. nachgegeben worden,

daß auch bei den Lizent-, Zoll- und Tranſito-Kaſſen der ganzen Monarchie fernerhin nicht zu ängſtlich verfahren werde.

Dem zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß auch bei Einzahlung der Zoll-, Lizent- und Tranſito-Gefälle kein Zwang Statt haben, ſondern es jedem Einzahler lediglich überlaſſen ſeyn ſoll, ob er die zu entrichtenden Abgaben in ganzen und halben Friedrichsd'ors zu 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 gr. oder in

in vollwichtigen Ducaten zu 2 Rthlr. 18 gr. oder auch zum Theil in dieſer Gold-Münze abtragen will.

Welcher Zollant daher ſeine Abgaben ganz in Ducaten zahlt, ſoll nicht gehalten ſeyn, in Fällen, wo der übrig bleibende, in Ducaten nicht zu deckende Betrag 2 Rthlr. 17 gr. 11 pf. erreicht, zu den gezahlten Ducaten noch beſonders ½ Friedrichsd'or zuzufügen, ſondern es ſoll dieſer Betrag in Silbergeld angenommen, und auf das Agio für den ausfallenden ½ Friedrichsd'or Verzicht geleiſtet werden. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn der zu entrichtende ganze Zollbetrag nur zwiſchen 2 Rthlr. 12 gr. und 2 Rthlr. 17 gr. 11 pf. beträgt, ½ Friedrichsd'or zur Kaſſe eingezahlt werden muß und nur 5 gr. 11 pf. in Silbergelde angenommen werden dürfen. Wenn Zoll-Gefälle ganz in Friedrichsd'or gezahlt werden; ſo darf die, einen halben Friedrichsd'or nicht betragende Summe in klingendem Silbergelde abgeführt werden. Erfolgt die Zahlung in Friedrichsd'or und Ducaten; ſo findet dieſe Beſtimmung gleichfalls Anwendung.

Stettin, den 18. Decbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

10.

Betrift die Perſonenſteuer. No. 550. Decbr. 15. F. D.

Da die Gründe, welche die den Wittwen und Kindern der im Kriege gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner pro 1815 bewilligte Befreiung von der Perſonſteuer motivirt haben, noch jetzt obwalten; ſo hat das Königl. Finanz-Miniſterium, mittelſt Reſcripts vom 7ten d., genehmiget, daß dieſe Befreiung unter den in unſerer Bekanntmachung vom 4ten Februar d. J. vorgeſchriebenen Modalitäten auch pro 1816 fortdauern ſoll. Stettin, den 22. Decbr. 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

11.

In wie fern Brandweinbrenner für den Ausſchank beſondere Gewerbeſteuer entrichten.
No. 100. Decbr. 15. A. D.

Der Verkauf des Brandweins im Kleinen ſteht den Brandweinbrennern, ohne Entrichtung einer beſondern Gewerbeſteuer als Schänker zu, wenn der erkaufte Brandwein nicht gleich im Locale der Brenner verzehrt wird. Geſchieht letzteres; ſo findet der zur beſondern Gewerbeſteuer zu ziehende Ausſchank ſtatt.

Dieſer in dem Reſcripte des Königl. Finanz-Miniſterii vom 8. d. M. ausgeſprochene Grundſatz, wornach von den Behörden verfahren werden muß, wird

wird hiermit, um unrichtigen Anſichten vorzubeugen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 23. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

12.

Die fernere Zinszahlung von den noch in Circulation befindlichen Interimsſcheinen der durch das Edict vom 12. Februar 1810 ausgeſchriebenen 1½ Millionen Thaler Anleihe für die 2 Jahre vom 1. Januar 1814 bis ultimo Decbr. 1815 betreffend.

No. 671. Decbr. 15. F. D.

Nachſtehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters v. Bülow Excellenz vom 18. d.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 1. September 1814 und 12. Juli d. J.,

die Zinſenzahlung von den noch in Circulation befindlichen Interimsſcheinen der Anleihe der 1½ Millionen Thaler aus dem Edicte vom 12. Februar 1810 betreffend,

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß vom 2. Januar 1816 ab, auch die Zinſen für die beiden Jahre, vom 1. Jan. 1814 bis letzten December 1815 berichtigt werden ſollen. Für die Marken und Pommern wird die Haupt-Seehandlungs-Kaſſe hieſelbſt, für Schleſien das Banco-Komptoir zu Breslau, und für Oſtpreußen, Weſtpreußen und Litthauen das Banco-Komptoir zu Königsberg in Preußen die Zahlungen, gegen Quittung der Inhaber und Präſentation, oder Einſendung der Originalſcheine, worauf die geſchehene Zinſenzahlung, wie bisher, abgeſchrieben werden muß, baar leiſten.

Zur Erleichterung der Intereſſenten wird nachgegeben, daß ſie ihre Interimsſcheine, wenn darauf die Zinſen bis letzten December 1813 bereits gezahlt und abgeſchrieben ſind, mithin dadurch die früher beabſichtigte Kontrolle ſchon bewirkt iſt, auch diejenigen von den genannten drei Zahlungs-Behörden, Behufs der weitern Zinſenzahlung bis 31. Decem. 1815 präſentiren, oder einſenden können, welche ihnen die nächſte iſt; wogegen ein Interimsſchein, worauf etwa die Zinſenzahlung, der ergangenen Aufforderungen ungeachtet, bis letzten December 1813 noch nicht geſchehen und vermerkt ſeyn ſollte, nur an diejenige Zahlungsbehörde zur Zinſenberichtigung eingereicht werden muß, welche nach Maaßgabe jener Beſtimmung für die Provinz, in welcher der Schein ausgefertigt worden iſt, und in deren Händen ſich auch die Liſten davon befinden, die Zahlung zu leiſten hat. Berlin, den 18. Decbr. 1815.

Der Miniſter der Finanzen, v. Bülow.

wird

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Stettin, den 27ten December 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Bekanntmachung wegen prompter Einlieferung der Anerkenntniſſe, Behufs der Kompenſation auf die Vermögens- und Einkommenſteuer.

Es iſt von vielen Kreis- und Kommunal-Kommiſſionen zu Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer Beſchwerde geführt worden, daß das Geſchäfte dadurch aufgehalten worden, daß die Steuerpflichtigen ihre Anerkenntniſſe über Kriegsleiſtungen aus dem Jahre 1812 nicht zur Kompenſation auf die Vermögens- und Einkommenſteuer einreichen, wenn ſie dazu aufgefordert werden. Da nun dieſe Kompenſation einer jeden baaren Zahlung gleich zu achten iſt, und daher ausbleibenden Falles mit Zwangsmitteln beigetrieben werden darf, ſo weiſen wir die Kreis- und Kommunal-Kommiſſionen an, den Steuerpflichtigen beſtimmte Termine zu Einreichung der gedachten Anerkenntniſſe, Behufs der Kompenſation, zu ſetzen, und wenn ſie ſolche nicht einhalten, bei den geordneten Behörden auf Execution anzutragen. Die Herren Landräthe und die Magiſträte aber fordern wir auf, in ſolchen Fällen die Execution eben ſo wie bei baaren Rückſtänden ſogleich zu verfügen.

Stargard, den 5. Januar 1816.

Königl. Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Militair-Angelegenheiten.

14.

Betrifft die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militairperſonen.

No. 866. October 15. M. D.

Es ſind bei den bisher gehaltenen Nachforſchungen die Verwandten und Angehörigen der in dem nachſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militairperſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den reſp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden, zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Deputation, wo ſolche aſſervirt ſind, in Empfang zu nehmen

men haben. Dieß muß aber in Monatsfriſt geſchehen, da demnächſt dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todtenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige ſodann dem Königl. Krieges-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 2. December 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweiſung

der in verſchiedenen Feldlazarethen verſtorbenen Militairperſonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln geweſen ſind.

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Mousquetier Gottlieb Finke	2tes Bataillon im Reſerve-Regiment,	Schwerſin in Pommern.
2	Mousquetier Friedrich Borchard, . .	1te Compagnie 3ten Bataillons des 8ten Reſerve-Regiments, .	Neuendorff in Hinterpommern.
3	Mousquetier Friedrich Sorgatz, . . .	1tes Pommerſches Landwehr-Regiment,	Bublitz in Pommern.
4	Mousquetier Friedrich Krüger, ...	1te Compagnie 3ten Bataillons 3ten Pommerſch. Landwehr-Infanterie-Regiments,	Fragmin im Cösliner Kreiſe.
5	Mousquetier Gottfr. Haaſe,	1te Compagnie des 1ten Brandenburger Regiments,	Schlage im Colberger Kreiſe in Oſtpreußen, (ſoll wohl Pommern heißen.)
6	Mousquet. Martin Holz,	4ten Compagnie des Leibregiments,	Cöslin.
7	Füſelier Carl Walther, .	4te Comp. des Colberger Füſelier-Bataillons,	Cörlin.
8	Canonier Johann Retz,	2te Compagnie der Brandenburgſchen Artillerie-Brigade,	Cöslin.
9	Mousquet. Gottlieb Neumann, . . .	3te Comp. 4ten Bataillons 3tes Oſtpreuß. Landwehr-Infant.-Regiment,	Maskow in Hinterpommern.
10	Mousquet. Johann Krahn,	10te Comp. 3ten Bataillons des 8ten Reſerve-Infanterie-Regiments,	bei Stargard in Pommern.
11	Rekrut Friedrich Gauger,	4te Comp. des Erſatz-Bataillons des 1ten Pommerſchen Infanterie-Regiments,	Liptow im Greiffenberger Kreiſe in Pommern.
12	Mousquet. Mich. Krüger,	4te Comp. 4tes Bataillon des 2ten Pommerſch. Landwehr-Infanterie-Regiments,	Weſtebuhr bei Collin in Pommern.
13	Mousq. Johann Nauen,	2te Compagnie 1tes Bataillon des 8ten Reſerve-Infanterie-Regiments,	Lenow in Pommern.

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
14	Mousquetier Carl Müller,	3ten Comp. 4tes Bataillon des 1ten Litt. Landwehr-Infant.-Regiments,	Paſewalk in Pommern.
15	Grenadier Friedrich Weſtphal,	1te Comp. des 1ten Pommerſch. Grenadier-Bataillons,	Cörlin in Pommern.
16	Mousquetier Johann Düring,	5te Comp. des 2ten Pommerſchen Infanterie-Depots,	Brahſen in Pommern.
17	Mousquet. Friedrich Henzel,	1te Comp. des 2ten Neumärk. Landwehr Regiments 3tes Bataillon,	Cörlin in Pommern.
18	Unteroffizier Carl Roſien,	1te Comp 4tes Bataillon des 3. Pommerſch. Landwehr Regiments,	Sodeicken im Stolpſchen Kreiſe in Hinterpommern.
19	Mousquetier Johann Rödecke,	1te Comp. 4tes Bataillon des 3ten Pommerſchen Landwehr Regiments,	Gumbin in Pommern.
20	Landwehrmann Johann Rödecke,	10te Comp. 3tes Bataillon des 3. Neumärk. Infanterie-Regiments,	Wuſterlitz in Vorpommern.
21	Canonier Daniel Retzlaff,	Batterie No. 6. der Brandenburger Fuß Batterie,	Balzin in Pommern.
22	Mousquet. Friedrich Reinholz,	1te Comp. 1tes Bataillon des 1ten Pommerſch. Infanterie-Regiments,	Taſt in Pommern.
23	Mousquet. Friedrich Rakkow,	5te Comp. des 5ten Reſerve-Regim.,	Daber in Pommern.
24	Mousquet. George Schulz,	3te Comp. 3ten Oſtpreuß. Infanterie-Regiments,	Peterkow in Hinterpomm.
25	Mousq. Johann Schulz,	4te Comp. Colberger Regiments,	Uſedom in Pommern.
26	Landwehrmann Carl Ludwig Sachtler,	4te Comp. 4te Bataillon der Pommerſch. Landwehr,	Löcknitz in Pommern.
27	Mousquetier Johann Troppens,	4te Comp. 1tes Bataillon des 2. Brandenburgſchen Inf. Regiments,	Storkow in Pommern.
28	Gemeiner, Gottfr. Haaſe,	1te Comp. des 1ten Brandenburgſchen Regiments,	Schlage bei Colberg.
29	Füſelier Johann Engel,	1tes Pommerſches Landwehr Regiment 1te Compagnie,	Groß-Techow in Pommern.
30	Gemeiner Chriſtian Friedr. Schreiber,	2te Comp. 2tes Bataillon des 2ten Pommerſch. Landw-Regiments,	Reichenwalde in Hinterpommern.
31	Gemeiner Chriſtian Walther,	1te Comp. 1tes Bataillon des 1ten Pomm. Landw.-Infant.-Regiments,	Jeſche in Pommern.
32	Mousq. Friedr. Preuß,	3te Comp. 1tes Bataillon des 8ten Reſerve-Infant.-Regiments,	Seethon in Pommern.
33	Mousq Chriſtian Degener,	10te Comp. 3te Bataillon des 8ten Reſerve Infant. Regiments,	Glautikis in Pommern.
34	Mousq. Michael Prieb,	1te Comp. des 8ten Reſerve-Infanterie Regiments,	Oſterode in Pommern.

No.

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
35	Mousq. Gottfried Melzner,	4te Comp. 1te Bataillon 9ten Infanterie-Regiments,	Prinzlow in Pommern.
36	Landwehrmann Heinrich Martzky,	3te Comp des 3ten Pomm. Landwehr Infanterie-Regiments,	Sarkow.
37	Mousq. Johann Lehr,	1te Comp. 3ten Bataillons des 9ten Reſerve-Regiments,	Gortzig in Pommern.
38	Gemeiner Friedrich Krüger,	8te Comp. des 1ten Pommerſch. Infanterie-Regiments,	Langenſtucke bei Delzig.
39	Landwehrmann Johann Krüger,	Hinterpommerſche reitende Landwehr 3te Escadron,	Bielau in Hinterpommern.
40	Landwehrmann Gottfried Knopp,	3te Comp 2te Bataillon 12ten Reſerve-Inf. Regiments,	Benzendorff in Pommern.
41	Gemeiner Gottfried Knickhöbel,	2te Bataillon des 1ten Pommerſchen Landw. Infant. Regiments,	Melhauſen in Hinterpommern.
42	Mousquet. Christian Kanecke,	3te Comp. des 9ten Reſerve-Infanterie-Regiments,	Schwenzow in Hinterpommern.
43	Mousquet. Gottlieb Hehling,	1te Comp. 4te Bataillon 1ten Pommerſch. Landwehr Regiments,	Schwerin in Pommern.
44	Mousq. Martin Gnadt,	4te Comp 3tes Bataillon des 8ten Reſerve Regiments,	Scheneder in Pommern.
45	Mousq. Johann Genth,	8te Comp. 2tes Bataillon des 1ten Pommerſch. Infant. Regiments,	Güſow in Pommern.
46	Mousq. Johann Ebert,	3te Comp Erſatz Bataillon des 2ten Brandenburgſchen Regiments,	Poſeckin in Vorpommern.
47	Landwehrmann Dan. Daske,	4te Comp. 3tes Bataillon der Pommerſchen Landwehr,	Schwarzen in Hinterpommern.
48	Gemeiner Ernſt Buhtz,	3te Comp. 3tes Bataillon des 9ten Pomm Reſerve-Infant. Regiments,	Bodiſch bei Stettin.
49	Canonier Joachim Heinrich Barlow,	2te Comp der 1ten Brandenburgſchen Artillerie-Brigade,	Wickow in Hinterpomm.
50	Canonier George Albrecht,	2te Comp. im 4ten hinterpommerſchen Landwehr-Bataillon,	Mützhoff in Hinterpomm.
51	Mousq. Andreas Zerke,	1te Comp. des Colberger Infanterie-Regiments,	Leplin in Pommern.
52	Landwehrmann Friedrich Stürmer,	4te Comp. des 2ten Neumärk. Landwehr-Bataillons,	Greiffenhagen in Vorpommern.
53	Gemeiner And. Steineck,	3te Comp. 2te Bataillon des 2ten Pomm. Landwehr-Regiments,	Krenau in Pommern.
54	Gemeiner Peter Biber,	2te Comp. 2tes Bataillon des 3ten Pomm. Landwehr-Regiments,	St. Aetho in Hinterpommern.
55	Gemeiner Carl Dieſt,	1te Comp. 3tes Bataillon des 2ten Hinterpomm. Landw. Regiments,	Klemno in Hinterpommern.

No.	Nämen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
56	Gemeiner George Kunze,	4te Comp. 3tes Bataillon des 10ten Schleſ. Landw. Infant. Regiments,	Schlangenwalde in der Neumark.
57	Mousq. Friedr. Sellentin,	7te Comp. 2tes Bataillon 3tes Infanterie Regiment,	Bobie in Pommern.
58	Unteroffizier Carl Wilhelm Schmidt,	4te Comp. 3tes Bataillon des 3ten Hinterpomm. Landwehr-Regiments,	Rüblin in Hinterpommern.
59	Mousq. Chriſtian Zabel,	6te Comp. des Colberger Infanterie Regiments,	Linde Stolpſchen Kreiſes.
60	Mousq. Gotthilf Zermin,	4te Comp. 1te Bataillon des 1ten Pommerſchen Infanterie-Regiments,	Prignitzfließ in Pommern.
61	Mousq. Johann Wiſoski,	des 3te Comp. 2tes Bataillon Inf. Regiments von Colberg,	Storck in Pommern.
62	Mousq. Friedr. Vögelhorn,	7te Comp. des 1ten Pomm. Infanterie Regiments,	Rieſenburg Theerofen in Pommern.
63	Mousq. Chriſtian Schröder,	3te Comp. 2tes Bataillon des Colberger Infanterie-Regiments,	Olſcha in Pommern.
64	Canonier Caspar Pantel,	12te Comp. der Brandenburgiſchen proviſoriſchen Artillerie Brigade,	Greiffenhagen in Pommern.
65	Gem. Wilh. Kämpfnickel,	freiwilliger Jäger vom Frey Corps,	Greifswalde in Pommern.
66	Canonier Martin Krieſe,	12te proviſ. Art. Comp.	Haeckendorff in Pommern.
67	Mousq. Jacob Kopalg,	7te Comp. 2tes Bataillon des 9ten Reſerve Infanterie-Regiments,	Gaumer in Pommern.
68	Füſelier Carl Kuhrt,	1te Comp. des Colberger Füſelier-Bataillons,	Kloſersdorff in Pommern.
69	Landw. Ant. Jeſſchkau,	2te Comp. der Frankfurther Landwehr,	Frankfurth a. d. Oder.
70	Mousq. Martin Haas,	2te Comp. des 1ten Garniſon Bataill. des Colbergſchen Regiments,	Heulhauſen a. d. Oder.
71	Mousq. Chriſtian Hohenſee,	6te Comp. des Colberger Infanterie-Regiments,	Mernitz in Hinterpommern.
72	Gemeiner Friedrich Hüſt,	1te Comp. des Pommerſchen Landw. Regiments,	Sidowen im Randowſchen Kreiſe.
73	Mousq. Carl Heimberg,	5te Comp. des 1ten Pommerſch. Regiments,	Kreptow in Pommern.
74	Landwehrm. Daniel Gölzke,	3te Neumärk. Landwehr-Reſerve Bataillon,	Darnow in Hinterpommern.
75	Canonier Carl Guſtmann,	proviſoriſchen Brandenburgſche Artillerie,	Fernikrug in Pommern.
76	Freiwilliger Jäger Friedrich Grothe,	Jäger Detaſchement des 1ten Pomm. Füſelier-Bataillons,	Schwedt a. d. Oder.
77	Gemeiner Chriſtoph Germann,	4te Comp. des 2ten Oſtpreuß. Regiments,	Goßgrünen in Hinterpommern.

No.

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtorben.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
78	Gemeiner Johann Gregor,	1te Comp. 2tes Bataillon des 1ten Hinterpomm. Landw. Regiments,	Strajet in Pommern.
79	Landwehrmann Joh. Gottlieb Falck,	3tes Neumärk. Landwehr-Bataillon,	Pinnow in Pommern.
80	Mousq. Wilhelm Appel,	1te Comp. 4tes Bataillon des 2ten Pomm. Landw.-Infant.-Regiments,	Krogasuk in Pommern.
81	Füſelier Gottfried Beske,	4te Comp. des 1ten Pommerſch. Füſelier-Bataillons,	Schönwerder in Pommern bei Stargard.
82	Landwehrmann Joachim Hempel,	4te Comp. 3tes Bataillon des 2ten Pomm. Landwehr-Regiments,	Camillenberg bei Stettin.
83	Gemeiner Joſeph Lonske,	4te Escadron des 2ten Pommerſchen Uhlanen-Regiments,	Pruni in Pohlen.
84	Landwehrmann Joachim Seebauer,	2te Comp. des 1ten Pommerſch. Landwehr-Regiments,	Gomlar in Hinterpommern.
85	Mousquet. Michael Wich,	11te Comp. 3tes Bataillon des 8ten Reſerve-Infanterie-Regiments,	Zellchow in Pommern.
86	Landwehrm. Carl Kelbin,	2te Comp. 3tes Bataillon der 3ten Niederſchleſiſchen Landwehr,	Pipſtock in Pommern.
87	Landwehrm. Noel Algrdn,	2te Comp. 1tes Bataillon der 2ten Pomm. Landwehr,	Swinemünde in Pommern.
88	Landwehrm. David Bick,	1te Comp. 3tes Bataillon des 3ten Neumärk. Landwehr-Regiments,	Kalais in Pommern.
89	Gemeiner Johann Michael Hörſt,	te Comp. 3tes Bataillon des 8ten Pomm. Reſerve-Regiments,	Dittmannsdorff in Pommern.
90	Landwehrm Carl Klapſtein,	2te Comp. 3tes Bataillon des ten Pomm. Landw. Infant. Regiments,	Sarreinſſig in Pommern.
91	Landwehrmann Matthias Poll r	te Comp. tes Bataillon des 3ten Weſtpreuß. Landw. Inf. Regiments,	Kleck in Hinterpommern.
92	Artillerist Ludwig Grabau,	6pfündgen leichten Fuß-Artill. No. 16.	Sadow in Pommern.
93	Gemeiner Friedrich Bachhaur,	te Comp. tes Bataillon des 1ten Pomm. Landwehr Regiments,	Flankenberg in Pommern.
94	Landwehrm. Chriſtian Karo	1te Comp. des 1ten Pomm. Landw. Bataillons,	Wittchow bei Stargard in Pommern.
95	Gemeiner Gottfried Fanck,	te Comp. 3tes Bataillon des 2ten Pomm. Landw. Regiments,	Suckersdorff.
96	Gemeiner Carl Schuſter,	2te Comp. 3tes Bataillon des 1ten Pomm. Landwehr Regiments,	Berckow in Pommern.
97	Gemeiner Franz Barti,	3te Comp. des 8ten Pomm. Reſerve-Infanterie Regiments,	. . . . in Pommern.
98	Gemeiner Carl Lang,	4te Comp. 1tes Bataillon des 2ten Neumärk. Landw.-Infant.-Regim.,	Klein Kühlmorgen in Vorpommern.

Juſtiz-

Juſtiz-Angelegenheiten.

15.

Es ſind noch mehrere Patrimonialgerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts mit der Erſtattung der Berichte im Rückſtande, welche wegen der Einrichtung ihres Depoſitums, gemäß dem Publikandum vom 9. Februar 1815 Amtsblatt, S. 78. No. 83. erſtattet werden müſſen.

Die Säumigen werden daher hiezu mit einer abermaligen Friſt bis zum 1. April k. J. aufgefordert, mit dem Hinzufügen:

1) daß jedes Patrimonialgericht, welches nach dem Ablauf dieſer Friſt mit der Erſtattung des Berichts noch im Rückſtande iſt, daran durch einen ſpeciellen ſchriftlichen Befehl, unter Einziehung der Stempel- und Schreibegebühren dafür, erinnert werden wird;
2) daß da, wo dieſe nach Erinnerung und Bewandniß der Umſtände Ordnungsſtrafen nicht zum Zweck führen, dafür, daß Unordnungen bei dem Depoſitum obwalten, angenommen und auf Koſten des Schuldigen ein Kommiſſarius zur Reviſion und vorſchriftsmäßigen Einrichtung des Depoſitums ernannt werden wird.

Cöslin, den 30. December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

16.

Die Ehefrau eines Kahnſchiffers iſt, wegen Theilnahme an einem, unter erſchwerenden Umſtänden, an der Kahnsladung begangenen Diebſtahl, zu einer vierwöchentlichen Zuchthausſtrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Stepenitz, den 12. December 1815.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtiz-Amt.

17.

Den Entdeckern einer Mordthat wird eine Belohnung von 50 Rthlr. verheißen.

Am 10. d. M. iſt in dem Graben, welcher die Felder des der Kämmerei zu Paſewalk gehörigen Dorfes Belling und die des Ferdinandshoffſchen Amtsdorfes Dargitz theilet, der nackte Leichnam eines durch ſchwere Verletzungen am Kopf, im Geſicht und am Halſe gemordeten jungen Menſchen, von ungefähr 20 Jahren und Fünf Fuß Acht Zoll groß, gefunden worden,

der

der in der dortigen Gegend nicht vermißt ward, und alſo wahrſcheinlich ein Reiſender geweſen iſt. An ſeinem rechten Arm ſind indeſſen die Buchſtaben F. B. eingeäzt, und die an ihm verübte Greuelthat leidet keinen Zweifel.

Wir machen ſolches hierdurch zur Nachricht für die Angehörigen des erſchlagenen Unglücklichen öffentlich bekannt. Zugleich verheißen wir aber auch demjenigen, der den Mörder und ſeine Gehülfen zu entdecken vermag, und ſeine Angabe zu erweiſen im Stande iſt, eine Belohnung von 50 Rthl. unter Verſchweigung ſeines Namens.

Stettin, den 20. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18.

Wegen der abgelegten Rechnungen der für die Wittwen und Wayſen der gefallenen Krieger ꝛc. geſammleten Kollecten. No. 618. Novbr. 15. G. D.

Der Herr Rendant Hoppe hieſelbſt hat die Rechnungen über die in dieſem Jahre eingeſammlete Kollecten:

wegen des Sieges bei Belle Alliance im Betrage von . . .	5,425 Rthlr.	11 gr.	6 pf.
wegen der Einnahme von Paris .	2,940 ⸗	23 ⸗	7 ⸗
für die Wittwen und Waiſen der gefallenen Krieger	2,129 ⸗	16 ⸗	10 ⸗
und für die erblindeten Krieger .	1,599 ⸗	4 ⸗	11 ⸗
in Summa .	11,893 Rthlr.	8 gr.	10 pf.

abgelegt. Nachdem ſolche geprüft und überall juſtificirt und richtig befunden worden, ſind demſelben die Decharge darüber ertheilt worden.

Wir machen ſolches, ſo wie auch, daß der Herr Rendant Hoppe mit durch Patriotismus geleiteten Eifer dieſe Sammlungen zu befördern geſucht und die mühevolle Receptur ohnentgeldlich und zu unſerer völligen Zufriedenheit verwaltet hat, hiermit öffentlich bekannt

Stettin, den 15. December 1815.

Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

19.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge hoher Königl. General-Poſt-Amts Verfügung vom 26. dieſes die bisher beſtandene fahrende Poſt nach Greiffenhagen aufgehoben, dahingegen iſt, um die Städte Fiddichow und Königsberg in d. N. mit Stettin und Greiffenhagen in directe Poſtverbin-

bindung zu bringen, eine fahrende Poſt von Stettin über Greiffenhagen und Fiddichow bis Königsberg in d. N. hin und zurück eingerichtet worden, welche des Montags und Freitags Nachmittags 3 — 4 Uhr von hier abgehen, und des Mittwochs und Sonntags früh anhero zurückkommen wird.

Stettin, den 31. December 1815.

Königl. Preuß. Grenz-Poſt-Amt. Balcke.

20.

Bei dem Ablauf des Jahres 1815 halten wir uns verpflichtet, von der Lage des Unterſtützungs-Fonds für hülfsbedürftige Wittwen und Waiſen, in den letzten Kriegen gebliebener Pommern, folgende Ueberſicht zu geben:

1) der Haupt-Fonds des Inſtituts beſteht am Schluſſe des Decembers 1815 in 19,186 Rthlr. 6 gr. 2 pf. Aus demſelben ſind an außerordentlichen Unterſtützungen in ſolchen Fällen, wo augenblickliche Hülfe nöthig war, gezahlt 284 Rthlr. 21 gr. 6 pf.

2) die laufende Einnahme, an Zinſen der Pfandbriefe, monatlichen Beiträgen, Ertrag von Koncerten ꝛc. hat ſich vom 1ten October 1814 bis zum Ende des Decembers belaufen auf 3099 Rthlr. 15 gr. 3 pf.
die laufende Ausgabe in eben dieſem Zeitraume . . 2418 . 4 . — .
mithin iſt ein Beſtand von . 681 Rthlr. 11 gr. 3 pf.

Für dies Jahr hat alſo die laufende Einnahme ausgereicht, und das Kapital zu dieſem Behuf noch nicht angegriffen werden dürfen. Das kommt daher, weil in den erſten Quartalen weniger Wittwen zu unterſtützen waren, denn

in dem Quartal Octbr., Novbr. und Decbr. 1814 wurden nur 32 Wittwen mit 120 Rthlr. — gr. — pf.
. . . Januar, Februar und März 1815 wurden nur 110 Wittw. mit 366 Rthlr. — gr. — pf.
. . . April, Mai und Juni 1815 wurden nur 165 Wittwen mit 509 Rthlr. 4 gr. — pf.
. . . Juli, Auguſt und Septbr. 1815 wurden nur 205 Wittw. mit 621 Rtl. — gr. — pf. und
. . . October, Novbr. und Decbr. 1815 bereits 252 Wittwen mit 801 Rthlr. — gr. — pf.

unterſtützt und zwar mit monatlich 16 gr., 1 Rthlr., 1 Rthlr. 8 gr., 1 Rth. 12 gr., 2 Rthlr. 3 Rthlr. und 5 Rthlr., je nachdem die individuelle Lage der

Wittwen

Wittwen oder die Zahl ihrer Kinder eine größere oder nur geringe Unterſtützung erheiſcht.

Schon hiernach iſt der jährliche Bedarf für 4 Quartale, wenn das letzte Quartal zum Maaßſtabe dient . 3,204 Rthlr. — gr.
von jenen in 5 Quartalen
eingenommenen . 3,099 Rthlr. 15 gr. 3 pf.
treffen aber auf 4 Quarale nur . . 2,479 » 17 »
mithin würde, wenn die laufende Einnahme im Jahr 1816 eben ſo groß und die Ausgabe nicht größer als im letzten Quartal 1815 wäre, ſchon ein Ausfall von 724 Rthlr. 7 gr.
entſtehen, der von dem Haupt-Fonds genommen werden muß, und von Jahr zu Jahr durch die Verminderung der Zinſen ſteigend, das Kapital ganz auflöſen müßte.

Wir können aber auch außerdem nicht unbemerkt laſſen, daß nach dem Jahres-Schluß ſich bereits wieder mehrere hülfsbedürftige Wittwen gemeldet haben, und daß die Zahl der zu Unterſtützenden ſich in dieſem Jahre gewiß annoch bedeutend vermehren wird. Denn da uns bis jetzt erſt 12 Wittwen bekannt geworden, die in dem Feldzuge von 1815 ihre Männer verlohren haben, die Zahl der in dieſem Feldzuge gebliebenen oder in Folge deſſelben in den Lazarethen annoch ſterbenden Pommern aber gewiß nicht geringe iſt, ſo wird unſere Ausgabe im Jahr 1816 bedeutend größer als 3,204 Rthlr. werden.

Indem wir indeß mit herzlichem Danke das Zutrauen erkennen, welches die biedern Bewohner Pommerns unſerm Unternehmen durch reichliche Beiträge zum Haupt-Fonds und den laufenden Ausgaben bewieſen haben, ſehen wir auch mit Vertrauen der Zukunft entgegen, und dürfen gewiß erwarten, daß die Mittel, unſern Zweck zu erreichen, ſich eher vermehren als vermindern werden.

Möge das Dankfeſt des Friedens, das in dieſen Tagen auch in unſerer Provinz gefeiert wird, einen wohlthätigen Einfluß auf unſer Inſtitut haben und der Dank für dieſe, auch durch die gefallenen Helden unſerer Provinz erkämpften Wohlthat ſich in thätiger Unterſtützung derjenigen äußern, die durch den Helden-Tod derſelben ihre Verſorger verlohren, und nun ſo gerechte Anſprüche auf unſere Fürſorge haben.

Wir ſind gewiß, daß unſere Erwartung nicht werde getäuſcht werden.

Die ſpecielle Nachweiſung der bis Ende December 1815 eingegangenen Beiträge ſowohl zu dem Haupt-Fonds als zu der laufenden Einnahme wird ehſtens nachfolgen, und bemerken wir nur noch, daß auch unſere neuen

Brüder des ehemaligen Schwediſchen Pommerns erſterem die bedeutende Summe von 4000 Rthlr. in Golde zugewandt haben.

Stettin, den 6. Januar 1816.

Der Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.

Kugler. Haak. Zitelmann. v. Rohr. Kölpin. Zitelmann. Goltdammer. Bumcke. Maſche.

21.

Zwei hieſige Geſellen, der eine wegen Hausdiebſtahl an Eiſen-Waaren, und der andere wegen Theilnehme an dieſem Verbrechen, ſind durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Criminal Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin, zur Zuchthausſtrafe und zwar der erſtere außer einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig Hieben zu einer dreimonatlichen und der letztere zu einer zweimonatlichen verurtheilt worden.

Stepenitz, den 30. December 1815.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtiz-Amt.

22.

Durch zwei gleichlautende Erkenntniſſe des Hochpreißl. Königl. Ober-Landes Gerichts Criminal Senats von Pommern in Stettin, iſt eine Dienſtmagd, im hieſigen Amtsdorfe Eggeſin, wegen verſuchter Vergiftung ihrer Hausfrau, mit einer 10jährigen Zuchthausſtrafe belegt, und in die Unterſuchungskoſten verurtheilt worden.

Ueckermünde, den 31. December 1815.

Königl. Preuß. Vorpomm. Dom.-Juſtiz-Amt Ueckermünde.

23.

Im Dorfe Kowall bei Danzig iſt wegen mangelnder Legitimation eine Frauenperſon aufgehoben, welche ſich Marianna Giletzka nennt. Weiter iſt aber auch bei ihren von dem Polizei-Amte zu Danzig abgehaltenen Vernehmung nichts Zuſammenhängendes ausgemittelt worden, was über ihre perſönlichen Verhältniſſe nur einiges Licht verbreiten könnte, und bei der Unterſuchung ihres Gemüthszuſtandes durch den Stadt-Phyſikus Dr. Mathy iſt es außer Zweifel geſetzt, daß dieſelbe in einem hohen Grade an Geiſtesverwirrung leidet. Zwar hat ſie abwechſelnd die angeblichen Dörfer Grotkowice und Budzonow als ihre Geburtsörter bezeichnet, beide ſind aber in Weſtpreußen nicht belegen. Sie iſt nur der polniſchen Sprache mächtig und ſcheint ihrer Mund-

Mundart nach aus Kaſſuben gebürtig zu ſeyn. Die ꝛc. Gibletzka iſt 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ſtruppige dunkelbraune Haare, blaue Augen, braune Augenbraunen, eine breite Stirn, gewöhnliche Naſe und Mund, bräunliche Wangen, ein längliches Geſicht, und kann muthmaaßlich 25 bis 30 Jahr alt ſeyn. Ihre Kleidung beſteht aus einer blautuchenen zerlumpten Jacke, einen grün und rothgeſtreiſten zeuchenen Unterrock, einer alten gelblichen Haube und einem rothgelben Halstuch, ſie geht barfuß.

Die Königl. Polizei-Behörden, beſonders die im Neuſtädtſchen und Conitzſchen Kreiſe, werden daher hiedurch aufgefordert, über dieſe Perſon und ihre Angehörigen nähere Nachrichten einzuziehen und das Ergebniß ihrer Nachforſchungen binnen Sechs Wochen anzuzeigen.

Marienwerder, den 11ten Decbr. 1815.

Königl. Regierung von Weſtpreußen.

24.

Nachweiſung

der Marktpreiſe, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Novbr. 1815.

	Namen der Städte.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner		Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
		th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1.	Stettin	2	3	—	1	12	—	1	2	—	—	21	—	1	15	—	12	—	2	20	—	1	3½	6	6½
2.	Colberg	2	10	—	1	9	—	—	23	—	—	16	—	1	8	—	18	—	2	20	—	1	3	6	—
3.	Danzig.	1	18	6	1	1	—	—	17	7	—	12	7	1	21	—	9	—	2	21	—	1	3	4	6

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizei-Aſſeſſor Meier iſt zum Polizei-Rath in Stettin ernannt worden.

Der vormalige Juſtiz-Kommiſſarius in Demmin Franz Friedrich George Geppert iſt zum Stadtgerichts-Director in Greiffenhagen ernannt worden.

Der bisherige Rathmann Samuel Friedrich Sachſe zu Alt-Damm iſt daſelbſt zum beſoldeten Rathmann und Kämmerer auch Depoſital-Rendanten erwählt und beſtätigt worden.

Der

Der Stadtverordneten-Vorſteher Böſe zu Jarmen iſt zum Kämmerer und der Stadtverordnete Kremckow zum Rathmann daſelbſt gewählt und ſo als ſolche beſtätigt worden.

Der Schuſtermeiſter Breitſprecher zu Pencun iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

In Gefolge des höhern Orts genehmigten Dienſttauſches, hat der bisherige Acciſe-Aufſeher Zindler zu Greiffenberg, die Viſitator-Stelle des Linſener zu Daber und dieſer die Acciſe-Aufſeher-Stelle des Zindler zu Greiffenberg vom 1. December v. J. ab, angetreten.

Die durch den Tod des Richel erledigte Thor-Kontrolleur-Stelle am Berliner Thore zu Stettin iſt dem invaliden Feldwebel Jäcke vom 1. Januar 1816 ab ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Beilage zum Amts-Blatt No. 1.

vom 7. Januar 1816.

General-Verzeichniß

der

am 24ſten März 1812 in der Provinz Pommern anſäßig geweſenen jüdiſchen Familien, welche zu Königl. Preußiſchen Staats-Bürgern angenommen ſind.

Nach den einzelnen Kreiſen und Städten geordnet.

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
		I. Plattes Land.		
Kreis Belgard.	1	Lewin Marcus.	Marcuſe.	1
	2	Aron Hirſch.	Arnholz.	2
Kreis Daber.	3	Jacob Lewin.	Blumenthal.	1
	4	Aron Lewin.	Agat Königsberger.	2
	5	Schmuel Lewin.	Haſeleu.	3
Kreis Fürſtenthum.	6	David Joſeph.	David.	1
„ Greiffenberg.	7	Abraham Salomon.	Salinger.	1
„ Greiffenhagen.	8	Lewin Samuel.	Löwenherz.	1
	9	Abraham Moſes.	Maaß.	2
	10	Röſel Fränkel.	Fränkel.	3
	11	Iſrael Böhm.	Böhm.	4
„ Flemming.	12	Hirſch Michael.	Michaelis.	1
	13	Itzig Michael.	Michaelis.	2
	14	Leyſer Salomon.	Salomonis.	3

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht.
Kreis Lauenburg.	15	Seelig Iſrael.	Seelig.	1
	16	Salomon Itzig.	Itzig.	2
= Neuſtettin.	17	Wulf Falck.	Ebenſtein.	1
	18	Jacob Salomon.	Fränkel.	2
	19	Miſion Abraham.	Schönberg.	3
= Pyritz. . . .	20	Nathan Jacob.	Krohn.	1
	21	Lewin Salomon.	Cohn.	2
	22	Leib Simon.	Simenius.	3
	23	Berchel Simon.	Simon.	4
	24	Wolf Heller.	Heller.	5
= Schlawe.	25	Moſes Abraham.	Abraham.	1
	26	Marcus Abraham.	Abraham.	2
= Saatzig. . . .	27	Joſeph.	Bluhm.	1
	28	Hirſch Lewin.	Herzberg.	2
	29	Lazarus Abraham.	Saling.	3
	30	Marcus Löſer.	Stern.	4
= Stolpe. . . .	31	Abraham Elias.	Himmel.	1
	32	Joel Falck.	Falck.	2
	33	Jacob Wolf.	Wolfsberg.	3
	34	Michel Simon.	Simon.	4
	35	Heinrich Wolf.	Wolfsberg.	5
	36	Joachim Samuel.	Samuel.	6
	37	Marcus Gottſchalck.	Gottſchalck.	7
		II. Städte.		
Bärwalde. . . .	38	Salomon Lewin.	Lefêvre.	1
	39	Philipp Aron.	Bärwald.	2
	40	Aron Judas.	Aronius.	3
	41	Joſeph Levin.	Lefêvre.	4
	42	Joſeph Gabriel.	Burchhardt.	5
	43	Leyſer.	Hymann.	6

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Bärwalde. . . .	44	Joſeph Meyer.	Meyer.	7
	45	Baruch Gabriel.	Burchhardt.	8
	46	Iſrael Itzig.	Jonas.	9
	47	Salomon Bär.	Borren.	10
	48	Begle Seelig.	Cohn.	11
	49	Lore Gabriel.	Burchardt.	12
	50	Joachim Heymann Seelig.	Cohn.	13
	51	Aron Seelig.	Cohn.	14
Bahn.	52	Koppel Hirſch.	Hirſch.	1
	53	Michael Hirſch.	Hirſch.	2
	54	Moſes Salomon.	Salomon.	3
	55	Leyſer Lewin.	Lewin.	4
	56	Bär Iſaac.	Iſaak.	5
	57	Wittwe Elias Alexander.	Alexander.	6
	58	Scheue Moſes.	Maaß.	7
	59	Jacob Levin.	Löwenberg.	8
	60	Wittwe Hirſch Salomon.	Hirſchheim.	9
	61	Joſeph Hirſch.	Hirſchberg.	10
	62	Wittwe Abraham.	Abraham.	11
	63	Itzig Abraham.	Arnheim.	12
	64	Reichel Salomon.	Salomon.	13
	65	Alexander Lewin.	Magnus.	14
	66	Kallmann Philippſohn.	Philippſohn.	15
	67	Daniel Aron.	Aron.	16
	68	Marcus Hirſch.	Hirſch.	17
	69	Eſter Lewin.	Lewin.	18
	70	Jacob Seelig.	Seligmann.	19
Belgard.	71	Joachim Ephraim.	Ephraim.	1
	72	Joachim Lewin.	Leviſſon.	2
	73	Gottſchalck Lewin.	Levy.	3
	74	Iſaac Iſrael.	Iſrael.	4

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht.
Belgard.	75	Moſes Aron.	Aron.	5
	76	Abraham Jacob.	Abraham.	6
	77	Iſrael Jacob.	Jacoby.	7
	78	Bär Jacob.	Jacoby.	8
	79	Manaſſe Jacob.	Jacoby.	9
	80	Wittwe Jette Arndt.	Arnold.	10
	81	Eigle (Emilie) Jacob.	Jacoby.	11
	82	Malcha Levin.	Leviſſon.	12
	83	Eſter Lewin.	Levin.	13
	84	Mendel Reppen.	Reppen.	14
	85	Itzig Sander.	Sander.	15
	86	Schapsky Valentin.	Valentin.	16
	87	Roſel Joſeph.	Joſeph.	17
	88	Aron Joſeph.	Joſeph.	18
	89	Benjamin Abraham.	Abraham.	19
	90	David Mayer.	Meyer.	20
	91	Sophia Salomon.	Salomon.	21
	92	Rebecca Falck.	Falck.	22
	93	Rebecca Jacob.	Jacoby.	23
	94	Hanna Aron.	Aron.	24
	95	David Salomon.	Salomon.	25
Bublitz.	96	Jacob Moſes.	Moſes.	1
	97	Jacob Salomon.	Salomon.	2
	98	David Elias Aron.	Aron.	3
	99	Elias Hirſch.	Hirſchfeld.	4
	100	Leyſer Joſeph.	Joſeph.	5
	101	David Daniel.	Daniel.	6
	102	Tollerant Salomon Arndt.	Arndt.	7
	103	Levin Iſaac.	Iſaac.	8
	104	Tollerant Daniel Simon.	Simon.	9
	105	Zaller Simon.	Simon.	10

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Budlitz.	106	Aron David Aron.	Arnheim.	11
	107	Judas Salomon.	Tiſchner.	12
	108	Judas Itzig.	Helſe.	13
	119	Michael Itzig Jacob.	Conrad.	14
	110	Baruch Salomon.	Tiſchner.	15
	111	Salomon Simon.	Manteufel.	16
	112	Wittwe Joſeph Fiſchel.	Fiſchel.	17
	113	Wittwe Schmuel Itzig.	Itzig.	18
	114	Aron Moſes Aron.	Arnheim.	19
	115	Sara Moſes Aron.	Aron.	20
	116	Mine Jacob Moſes.	Conrad.	21
Bütow.	117	Joſeph Simon.	Simon.	1
	118	Herz Itzig.	Herzberg.	2
	119	Veilchen Itzig.	Philippsruhe.	3
	120	Moſes Itzig.	Herzberg.	4
	121	Rahel Itzig.	Herzberg.	5
	122	Abraham Itzig.	Herzberg.	6
	123	Lazarus Philipp.	Philippsthal.	7
	124	Philipp Lazarus.	Philippsthal.	8
	125	Joſeph.	Michaelis.	9
	126	Abraham Simon.	Simon.	10
	127	Eva Hirſch.	Hirſch.	11
	128	Tradel Salomon.	Stern.	12
	129	Süßmann Salomon.	Stern.	13
	130	Hirſch Moſes.	Mond.	14
	131	Elias Caspar.	Casparius.	15
	132	Simon Hirſch.	Rihs.	16
	133	Samuel Hirſch.	Rihs.	17
	134	Samuel Casper.	Puttkammer.	18
	135	Salomon Levin.	Seelmann.	19
	136	Jacob Schmuel.	Frankenſtein.	20

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staatsbürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht.
Bütow.	137	Jacob Salomon.	Stein.	21
	138	Hirſch Simon.	Simſon.	22
	139	Manaſſe Salomon.	Taubmann.	23
	140	[illegible] Anſel.	Löwenſohn.	24
	141	Seelig Jacob.	Alter.	25
	142	Joſeph Alexander.	Feldberg.	26
	143	Judas Abraham.	Silbermann.	27
	144	Simon Judas.	Silbermann.	28
	145	Marcus Moſes.	Silbermann.	29
	146	Levin Casper.	Löwenthal.	30
	147	Raphael Feldmann.	Feldmann.	31
	148	Liepmann Moſes.	Lehmann.	32
	149	Hirſch Joachim.	Hirſch.	33
	150	Gerſen Casper.	Casper.	34
Cammin.	151	Wittwe Kaufmann Gottſchalk	Kaufmann.	1
	152	Louis Kaufmann.	Kaufmann.	2
	153	Philipp Joſeph.	Philipp.	3
	154	Jacob Joſeph.	Jacob.	4
	155	Marcus Abraham Aſcher.	Aſcher.	5
	156	Elias Abel.	Abel.	6
	157	Bernhard Elias Abel.	Abel.	7
	158	Joſeph Heckel.	Heckel.	8
	159	Wittwe Wilhelmine Aſcher.	Aſcher.	9
	160	Jacob Aſcher.	Levi.	10
	161	Baruch Leyſer.	Plathe.	11
	162	Iſrael Abraham.	Friede.	12
	163	Iſaak Abraham Aſcher.	Aſcher.	13
	164	Preuß Abraham.	Abraham.	14
	165	Benjamin Jacob.	Ehrlich.	15
Cöslin.	166	Joachim Meyer.	Meyer.	1
	167	Iſrael Salomon Saling.	Saling.	2

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Cörlin.	168	Leyſer Meyer.	Meyer.	3
	169	Moſes Iſaak Salomon.	Salomon.	4
	170	Ely Joachim Meyer.	Meyer.	5
	171	Moſes Reppen.	Reppen.	6
	172	David Levin.	Lewin.	7
	173	Philipp Löſer Lazarus.	Lazarus.	8
	174	Jette Moſes.	Moſes.	9
Cöslin.	175	Jacob Salomon Borchard.	Borchard.	1
	176	Abraham Borchard.	Borchard.	2
	177	Aron Elias.	Aron.	3
	178	Baruch Philipp Borchard.	Borchard.	4
	179	Mendel Jacob Borchard.	Borchard.	5
	180	Manaſſe Jacob Borchard.	Borchard.	6
	181	Moſes Seelig.	Kronheim.	7
	182	Iſaac Joachim Borchard.	Borchard.	8
	183	Itzig Philipp Borchard.	Borchard.	9
	184	Wittwe Hirſch Marcus.	Friedländer.	10
	185	Iſaak Jacob Borchard.	Borchard.	11
	186	Baruch Leyſer.	Leſſe.	12
	187	Veitel Bernhard Friedländer.	Friedländer.	13
Daber.	188	Arend Meyer.	Arend.	1
Fiddichow. . . .	189	Baruch Elias.	Eliasſohn.	1
	190	Casper Meyer.	Marcuſe.	2
	191	Moſes Iſrael.	Moſes.	3
	192	Ephraim.	Manheimer.	4
	193	Marcus Jacob.	Jacobſohn.	5
	194	Abraham Michaelis.	Michaelis.	6
	195	Levin Jeſſel.	Manheimer.	7
	196	Wittwe Freude Abraham.	Abraham.	8
Freyenwalde. . . .	197	Levin Michael Dobberin.	Dobberin.	1
	198	Aron Jacob.	Arndt.	2

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht.
Freyenwalde. . . .	199	Levin Abraham.	Levin.	3
	200	Hirſch Meyer.	Meyer.	4
	201	Moſes Marcus.	Marcus.	5
	202	David Samſon	David.	6
	203	Gabriel David.	Berndt.	7
	204	Jacob Iſaak.	Jacoby.	8
	205	Simon Marcus.	Marcus.	9
	206	Jebudel Meyer.	Meyer.	10
	207	Michael Meyer.	Streſemann.	11
	208	Liebmann David.	Liebmann.	12
	209	Wittwe Rebecca David.	David.	13
	210	Gutchen David.	David.	14
	211	Frommet Marcus.	Marcus.	15
	212	Jütel Marcus.	Marcus.	16
	213	Filede Marcus.	Marcus.	17
Greiffenberg. . . .	214	Simon Jonas.	Simon.	1
	215	Michael Jonas.	Jonas.	2
	216	Welf Marcus.	Marcuſe.	3
	217	Liſer Philippi.	Philippi.	4
	218	Itzig Simon.	Seeler.	5
	219	Koppel Abraham.	Bock.	6
	220	Alexander Haim.	Herrmann.	7
	221	Joachim Joſeph.	Joſeph.	8
	222	Roſe Joſeph.	Roſe.	9
Greiffenhagen. . .	223	Meyer Jacob.	Jacoby.	1
	224	Iſaac Jacob.	Jacoby.	2
	225	Iſaac Wulf.	Wolf.	3
	226	Wulf Joſeph.	Joſeph.	4
	227	Moſes Levin.	Levi.	5
	228	Wittwe Iſaac Leyſer.	Matthias.	6
	229	Jöckel Iſaac.	Matthias.	7

(Die Fortſetzung folgt.)

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Greiffenhagen.	230	Kaile Iſaac.	Matthias	8
	231	Abraham Iſaac.	Matthias.	9
	232	Levin Joſeph.	Sonnemann.	10
	233	Itzig Wulf.	Sonnemann.	11
	234	Hanne Elias.	Elias.	12
	235	Juda Wulf.	Wolf.	13
	236	Meyer Joſeph.	Joſeph.	14
	237	Arnd Joel.	Joel.	15
	238	Jette Juda.	Juda.	16
	239	Wulf Moſes.	Moſes.	17
	240	Moſes Elias Wulf.	Wolfſohn.	18
	241	Iſaac David Salomon.	Salomon.	19
	242	Seelig Benjamin.	Benjamin.	20
	243	Joſeph Nathan.	Nathan.	21
	244	Joſeph Wulf.	Blumenthal.	22
	245	Sara Nathan.	Nathan.	23
	246	Braune Michel.	Michel.	24
	247	Joſias Meyer.	Meyer.	25
	248	Joſeph Michel.	Michaelis.	26
	249	Roſe Marcus.	Marcus.	27
	250	Levi Lehmann.	Lehmann.	28
	251	Juda Abraham.	Abraham.	29
	252	Abraham Juda Batt.	Batt.	30
	253	Aſcher Moſes.	Wolfſohn.	31
	254	Hanne Joſeph.	Jerſohn.	32
	255	Joel Marcus.	Marcuſe.	33
	256	Salomon Marcus.	Marcuſe.	34
	257	Philipp Biberſeld.	Biberſeld.	35
	258	Mirjam Jacob.	Jacob.	36
	259	Iſaac H rz.	Herz.	37

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Jacobshagen.	260	Daniel Joachim.	Daniel.	1
	261	Samſon David.	Samſon.	2
	262	Hirſch Meyer.	Meyer.	3
	263	Roſe Zandel.	Zandel.	4
	264	Leyſer Abraham.	Leyſer.	5
	265	Moſes Marcus.	Moſes.	6
	266	Rahel Marcus.	Rahel.	7
	267	Marcus Marcus.	Marcus.	8
	268	Levin Hiller.	Levy.	9
	269	Hirſch Joachim.	Roſenbaum.	10
Labes.	270	Meyer Iſrael.	Iſrael.	1
	271	Lewin Joſeph.	Lewin.	2
	272	Wittwe Joel Iſrael.	Iſrael.	3
	273	Moſel Iſrael.	Moſes.	4
	274	Joachim Meyer.	Meyer.	5
	275	Jacob Iſrael.	Iſrael.	6
	276	Benjamin Jacob.	Jacob.	7
	277	Salomon Moſes.	Salomon.	8
	278	Bär Jacob.	Jacob.	9
	279	Moſes Benjamin.	Benjamin.	10
	280	Samuel Benjamin.	Samuel.	11
	281	Saul Abraham.	Abraham.	12
[illegible]enburg.	282	Hirſch Simon.	Simon.	1
	283	David Michel.	Löwenberg.	2
	284	Meyer Seelig.	Baum.	3
	285	Joſeph Seelig.	Baum.	4
	286	Samuel Seelig.	Baum.	5
	287	Moſes Seelig.	Baum.	6
	288	Levin Nachmann.	Löwenſtein.	7
	289	Meyer Zander.	Cohn.	8
	290	Salomon Joſeph.	Hartmann.	9

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht.
Lauenburg.	291	Wittwe Levin Moſes.	Goldbeck.	10
	292	Joachim Bär.	Morgenſtern.	11
	293	Valenthin Hirſch.	Bindemann.	12
	294	Wittwe Eſter Seelig.	Sommerfeld.	13
	295	Araham Raphael.	Gutmann.	14
	296	Levin Iſaac Cohn.	Cohn.	15
Leba.	297	Iſaac Moſes.	Stein.	1
	298	Wolf Moſes.	Stein.	2
Maſſow.	299	Seelig Hirſch.	Seelig.	1
	300	Iſaac Seelig.	Seeligſohn.	2
	301	Wittwe Wolf Seelig.	Seelig.	3
	302	Levin Hirſch.	Levin.	4
	303	Salomon Levin.	Salomon.	5
	304	Hirſch Philipp.	Hirſch.	6
	305	Peretz Levin.	Peretz.	7
	306	Moſes Joſeph.	Jacoby.	8
	307	Michael Koppel.	Koppel.	9
	308	Rahel Hirſch.	Hirſch.	10
Naugardt.	309	Iſaac Aron.	Aſcher.	1
	310	Levin Iſaac.	Aſcher.	2
	311	Aron Hirſch.	Hirſch.	3
	312	Hirſch Aron.	Aron.	4
	313	Elias Levin.	Cohn.	5
	314	Hirſch Moſes Erben.	Moſes.	6
Neuſtettin.	315	Abraham Bär.	Behrend.	1
	316	Wittwe Bär.	Behrend.	2
	317	Jacob Bär.	Behrend.	3
	318	Jette Salomon.	Jacoby.	4
	319	Marcus Alexander	Alexander.	5
	320	Salomon Iſrael.	Iſrael.	6
	321	Wittwe Jette Jacob.	Jacob.	7

Namen

Digitized by Google

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Neuſtettin.	322	Aron Salomon.	Salomon.	8
	323	Wittwe Eſter Salomon.	Moſes.	9
	324	Itzig Hirſch.	Hirſchfeld.	10
Pollnow.	325	Wolf Iſaac.	Wolf.	1
	326	Zadeck Salomon.	Titzner.	2
	327	Wittwe Eva Salomon.	Salomon.	3
	328	Gabriel Kerſten.	Kerſten.	4
	329	Häschen Hirſch.	Hirſchfeld.	5
	330	Meyer Michael.	Meyer.	6
	331	Wittwe Hodeß Lüdmann.	Lüdmann.	7
	332	Jacob Samuel.	Samuel.	8
	333	Jacob Hirſch.	Hirſchfeld.	9
	334	Moſes Abraham.	Abraham.	10
	335	Daniel Benjamin.	Benjamin.	11
Plathe.	336	Salomon Leyſer.	Salomon.	1
	337	Mendel Moſes.	Mendel.	2
	338	Wittwe Liebe Leyſer.	Leyſer.	3
	339	Calmer David.	Berndt.	4
	340	Süßkind Nathan.	Silberſtein.	5
	341	Aſcher Leyſer.	Leyſer.	6
	342	Abraham Leyſer.	Leyſer.	7
Polzin.	343	Salomon Zodck.	Zade.	1
	344	Joſeph Zodeck.	Zade.	2
	345	Levin Aron.	Löwenthal.	3
	346	Philipp Salomon.	Blumenthal.	4
	347	Moſes Levin.	Moſevius.	5
	348	Aſcher Jacob.	Jacobſohn.	6
	349	Wittwe Jacob Joachim.	Jacoby.	7
	350	Joachim Marcus.	Ehrlich.	8
	351	Abraham Zodeck.	Zade.	9
	352	Michael Aron.	Arnheim.	10

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht.
Polzin.	353	Abraham Aron.	Arnheim.	11
	354	Sara Jacob.	Jacoby.	12
	355	Levin Jacob.	Jacoby.	13
	356	Meyer Jacob.	Meyer.	14
	357	Aron Marcus.	Treumann.	15
	358	Levin Moſes.	Maaß.	16
	359	Aron Moſes.	Arnfeld.	17
	360	Abel Gerſon.	Jordan.	18
	361	Sueſſe Gerſon.	Jordan.	19
	362	Levin Seelig.	Cohn.	20
	363	Joſeph Moſes.	Arnfeld.	21
	364	Moſes Elias.	Elias.	22
Pölitz. . . .	365	Itzig Falck.	Falckheim.	1
	366	Meyer Levin.	Chun.	2
	367	Moſes Arnheim.	Arnheim.	3
Pyritz. . . .	368	Wulf Schleye.	Horwitz.	1
	369	Itzig Joel Hirſch.	Hirſchberg.	2a
	370	Levin Mendel.	Neumann.	2b
	371	Joel Hirſch.	Barfeld.	3
	372	Salomon Wigder.	Victor.	4
	373	Gerſon Heymann.	Heumann.	5
	374	Aſcher Abraham Cohn.	Cohnfeld.	6
	375	Salomon Salomon.	Cohnfeld.	7
	376	Hanne Fiſchel.	Peſchel.	8
	377	Samuel Fiſchel.		
	378	Koppel Heymann Meyer.	Heymann.	9
	379	Michael Salomon.	Samuel.	10
	380	Levin Moſes.	Neumann.	11
	381	Wtw. Heymann Abrah. Elka	Heymann.	12
	382	Hirſch Nachmann.	Neumann.	13
	383	Jacob Levin.	Oppenheim.	14

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Pyritz.	384	Gabriel Hirſch.	Ephraimſohn.	15
	385	Iſaac Hirſch.	Lieber.	16
	386	Samuel Iſaac.	Hirſchfeld.	17
	387	Samuel Moſes.	Spandow.	18
	388	Friedmann Abraham.	Frauenſohn.	19
	389	Chage Iſaac.	Borchert.	20
	390	Moſes Meyer.	Meyer.	21
	391	Jüdel Iſaac.	Borchert.	22
	392	Scholem Iſaac.	Borchert.	23
	393	Gümpel Iſaac.	Borchert.	24
	394	Salomon Marc. Symkowsky.	Szymkowsky.	25
	395	Lewin Machol.	Michaelis.	26
	396	Salomon Moſes.	Silber.	27
	397	Wittwe Marcus Moſes Sara.	Meyer.	28
	398	Perle Meyer.	Meyer.	29
	399	Perle Moſes.	Wedel.	30
	400	Veilchen Moſes.	Wedel.	31
	401	Hanne Moſes.	Wedel.	32
	402	Franz Spandow.	Spandow.	33
Ratzebuhr.	403	Wulf Hirſch.	Hirſkel.	1
	404	Samuel Gumpert.	Gumpert.	2
	405	Salomon Hirſch.	Hirſchfeld.	3
	406	Wulf Joſeph.	Wellmann.	4
	407	Philipp Moſes.	Muſäus.	5
	408	Lewin Matthies.		6
	409	Samuel Matthies.		7
	410	Abraham Matthies.	Abramowsky.	8
	411	Eline Matthies.		9
	412	Ester Matthies.		10
	413	Lewin Wulf.	Lewinſohn.	11
	414	Abraham Lewin.	Lewinſohn.	12

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Ratzebuhr.	415	Wittwe Moſes Aron.	Levinſohn.	13
	416	Michaelis.	Roſendahl.	14
	417	Lazarus Wulf.	Wellmann.	15
	418	Salomon Bär.	Salinger.	16
	419	Judas Salomon.	Saalfeld.	17
	420	Moſes Zantoff.	Sommerfeld.	18
	421	Itzig Moſes.		19
	422	Jacob Moſes.		20
	423	Lewin Iſaac.	Löwe.	21
	424	Zaller Moſes.	Wohlgemuth.	22
Regenwalde.	425	Joachim Levin.	Levin.	1
	426	Herz Jacob.	Jacob.	2
	427	Wulf Levin.	Levin.	3
	428	Meyer Herz.	Herz.	4
	429	Leyſer Jacob.	Jacob.	5
	430	Leyſer Herz.	Herz.	6
	431	Abraham Moſes.	Moſes.	7
	432	Wittwe Schimmel.	Schimmel.	8
	433	Wittwe Pincus.	Pincus.	9
	434	Wittwe Scheine Leyſer.	Leyſer.	10
	435	Itzig Alexander Cronheim.	Cronheim.	11
	436	Moſes Jacob Hoppenheim.	Hoppenheim.	12
	437	Scheine Simon.	Simon.	13
	438	Levin Joſeph.	Levin.	14
	439	Henriette Jacoby.	Jacoby.	15
Rügenwalde.	440	Abel Elias.	Abel.	1
	441	Bernd Jacob Gottſchalck.	Gottſchalck.	2
	442	Sara Jacob.	Jacoby.	3
	443	Liepmann Iſaac Gottſchalck.	Liepmann.	4
	444	Moſes Borchard.	Borchard.	5
	445	Gottſchalck Iſaac.	Iſaacſohn.	6

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Rügenwalde. . .	446	David Borach.	Borach.	7
	447	Heymann Baruch.	Baruch.	8
	448	Wittwe Baruch Joachim.	Baruch.	9
	449	Hirſch Jacob.	Hirſch.	10
	450	Gottſchalck Baruch.	Gottſchalckſohn.	11
	451	Gottſchalck Aſcher.	Aſcherſohn.	12
	452	Wittwe Eſter Aſcher.	Aſcher.	13
	453	Hanna Aſcher.	Luiſine.	14
	454	Hirſch Kaim.	Michelſohn.	15
	455	Wittw. Iſaac Roſe Abraham.	Iſaac.	16
	456	Deiche Marcus.	Marcuſine.	17
	457	Aſcher Joachim.	Aſcher.	18
	458	Levin David.	Davidſohn.	19
	459	Abraham Itzig Levy.	Levy.	20
	460	Wittwe Gottſchalck.	Gottſchalck.	21
Rummelsburg. . .	461	Itzig Moſes.	Levi.	1
	462	Henoch Schmuel.	Schmuel.	2
	463	Salomon Marcus.	Mortier.	3
	464	Levin David.	David.	4
	465	David Mendel.	Mendel.	5
	466	Philipp Mendel.	Mendel.	6
	467	Gabriel Mendel.	Mendel.	7
	468	Abraham Wolf.	Wolf.	8
	469	Samuel Arend.	Arentſee.	9
	470	Joachim Mendel.	Mendelus.	10
	471	Jacob Judas.	Marcuſe.	11
	472	Bendix Sauſsmann.	Süßmann.	12
	473	Marcus Jeſaias.	Meyer.	13
Schlawe. . .	474	Jacob Iſaac Salomon.	Salomon.	1
	475	Elias Aron.	Aron.	2
	476	Hannie Abraham.	Abraham.	3

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht.
Schlawe.	477	Salomon Gottſchalck.	Gottſchalck.	4
	478	Hirſch Aron.	Aron.	5
	479	Leib Aron.	Aron.	6
	480	Sara Moſes.	Moſes.	7
	481	Simon David Friedländer.	Friedländer.	8
	482	Salomon Dav. Friedländer.	Friedländer.	9
	483	Moſes David Friedländer.	Friedländer.	10
	484	Liebchen Abraham.	Riſtow.	11
	485	Wittwe Moſes Bernd.	Bernd.	12
	486	Philipp Lewin.	Levin.	13
	487	Elias Abraham.	Riſtow.	14
	488	Michael Hirſch.	Hirſch.	15
	489	Meyer Joſeph Haaſen.	Haaſen.	16
	490	Callmann.	Hirſchfeld.	17
Stargard.	491	Salomon Abraham.	Abraham.	1
	492	Aron Meyer.	Heymann.	2
	493	Meyer Joachim.	Heymann.	3
	494	Berend Iſaac.	Iſaac.	4
	495	Wittwe Hirſch David	David.	5
	496	Wittwe Salom. Hirſch Cohn.	Cohn.	6
	497	Mendel Joſeph.	Joſeph.	7
	498	David Hirſch.	Hirſch.	8
	499	Hirſch Henoch.	Henoch.	9
	500	Abraham Jacob Moſes.	Moßner.	10
	501	Wulf Elias.	Wulf.	11
	502	Hanne Gottſchalck.	Gottſchalck.	12
	503	Lewin Lazarus.	Leib.	13
	504	Fabian Samuel Hirſch.	Hirſch.	14
	505	Veit Lewin Joſeph.	Veit.	15

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſtehet
Stargard.	506	Abraham Michael.		16
	507	Muſcke Michael.	Michaelis.	17
	508	Meyer Michael.		18
	509	Wittwe Beyle Mann Pincus.	Pincus.	19
	510	Mann Pincus.	Pincus.	20
	511	Wolf Moſes.	Levin.	21
	512	Wolf Hirſch.	Hirſch.	22
	513	Samuel Levin.		23
	514	Aron Levin.	Levin.	24
	515	Pine Levin.		25
	516	Itzig Wulf.	Itzig.	26
	517	Levin Bär.	Leviſohn.	27
	518	Pincus Michael Levy.	Levy.	28
	519	Wittwe Samuel Hirſch.	Hirſch.	29
	520	Marcus Abel.	Abel.	30
	521	Levin Mann.		31
	522	Scheine Mann.	Mann.	32
	523	Frommet Mann.		33
	524	Lewin Moſes.	Lewin.	34
	525	Iſaac Fabian.	Fabian.	35
	526	Wittwe Aron Samuel.	Arnheim.	36
	527	Michaelis Fabian.	Michaelis.	37
	528	Lewin Elias Wulf.		38
	529	Jette Lewin.	Löwenheim.	39
	530	Itzig Lewin.		40
	531	Koppel Meyer.		41
	532	Hanne Meyer.	Heymann.	42
	533	Zora Meyer.		43
	534	Wittwe Koppel Hirſch.	Koppel.	44
	535	Kallmann Wulf.	Kallmann.	45
	536	Wulf Leviſohn.	Lebbin.	46

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Stargard.	537	Wittwe Leyſer Jacob.	Leyſer.	47
	538	Wittwe Meyer Joſeph.	Meyer.	48
	539	Wittwe Leyſer Abraham.	Leyſer.	49
	540	Hanne Hirſch.	Hilmar.	52
	541	Henriette Hirſch.	Hirſch.	53
	542	Hille Lewin.	Lewin.	54
	543	Taube Lewin.	Lewin.	55
	544	Jette Levin.	Lewin.	56
	545	Laura Arndt.	Arndt.	57
	546	Wittwe Fanny Berend.	Berend.	58
	547	Kallmann Bär.	Bärmann.	59
	548	Abel Samuel.	Hirſch.	60
	549	Kaufmann Bär.	Bärmann.	61
	550	Meyer Bär.	Bärmann.	62
	551	Joachim Moſes.	Moſes.	63
	552	Salomon Breslauer.	Brelow.	64
	553	Rebecca Abel.	Abel.	65
	554	Michael Bendix.	Auerbach.	66
	555	Fabian Joſeph Salomon.	Hammerfeld.	67
	556	Heymann Golde Michelſohn.	Block.	68
	557	Moſes Breslauer.	Brelow.	69
	558	Wittwe Bendix Levin.	Lewin.	70
	559	Iſrael Salomonſohn.	Saling.	71
	560	Hanne Salomon.	Salomon.	72
	561	Mine Bomberg.	Bomberg.	73
	562	Hanne Jacob.	Cohn.	74
	563	Dove Casper.	Casper.	75
	564	Rebecca Meyer.	Meyer.	76
	565	Juliane Michaelis.	Michaelis.	77
	566	Rahel Iſaac.	Iſaac.	78
	567	Joſeph Amuel.	Amuel.	79

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht
Stettin.	568	Joachim Herz Borchard.	Borchard.	1
	569	Moritz Ulmann.	Ulmann.	2
	570	Eduard Liepmann	Liemann.	3
Stolpe.	571	Itzig Joſeph Liepmann.	Liepmann.	1
	572	Moſes Stein.	Stein.	2
	573	Casper Jacob Cohn.	Cohn.	3
	574	Nathan Moſes.	Ehrmann.	4
	575	Lewin Moſes.	Abraham.	5
	576	Wittwe Pincus.	Gottſchalck.	6
	577	Moſes Jacob.	Jacobi.	7
	578	Baruch Lazarus Moſes.	Leyſer.	8
	579	Marcus Casper.	Casper.	9
	580	Wittwe Bär Moſes.	Bär.	10
	581	Eſter Simon.	Simon.	11
	582	Wittwe des Herz Iſaac Kaufmann.	Kaufmann.	12
	583	Elias Joel.	Pohl.	13
	584	Wittwe des Simon Hirſch.	Simon.	14
	585	Wittwe des David Moſes.	David.	15
	586	Joſeph Liepmann.	Liepmann.	16
	587	Jeſaias Krohn.	Krohn.	17
	588	Abrahem Casper.	Casper.	18
	589	Wittwe Casper.	Casper.	19
	590	Rahel Kallmann.	Kallmann.	20
	591	Simon Kallmann.	Kallmann.	21
	592	Samuel Moritz.	Moritz.	22
Tempelburg.	593	Salomon Falck.	Falck.	1
	594	Wulf Falck.	Falck.	2
	595	Mendel Lewin.	Lewin.	3
	596	Hirſch Lewin.	Löwenthal.	4
	597	Elias Jacob.	Jacob.	5

Digitized by Google

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer.	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt ſteht.
Tempelburg. . . .	598	Lewin Joſeph.	Joſeph.	6
	599	Jacob Leyſer.	Leyſer.	7
	600	Philipp Moſes.	Moſes.	8
	601	Wittwe Mendel Joel.	Joel.	9
Treptow a. d. Rega. .	602	Michael Moſes.	Moſes.	1
	603	Juda Itzig.	Cohn.	2
	604	Joſeph Moſes.	Moſes.	3
	605	Joſel Wolf.	Wolf.	4
	606	Aron Itzig.	Cohn.	5
	607	Lewin David.	Lewin.	6
	608	Marcus Salomon.	Salomon.	7
	609	Salomon David.	Günther.	8
	610	Laura Wolf.	Wolf.	9
	611	Laura Samuel.	Samuel.	10
	612	Raphael Abraham.	Peyſer.	11
	613	Itzig Simon.	Cohn.	12
Wangerin	614	Jacob Samuel.	Samuel.	1
	615	Joſel Joſeph.	Joſeph.	2
	616	Iſrael Philipp.	Philippſohn.	3
	617	Koppel Salomon.	Cohnheim.	4
	618	Wittwe Mine Salomon.	Cohnheim.	5
	619	Moſes Jacob.	Jacoby.	6
	620	Simon Abraham.	Arnheim.	7
	621	Wittwe Roſine Schmuel.	Schmuel.	8
	622	Joſeph Moſes.	Leſer.	9
	623	Wittwe Blume Leyſer.	Leyſer.	10
	624	Jette Leyſer.	Leyſer.	11
	625	Maria Leyſer.	Leyſer.	12
	626	Iſaac Elias.	Cohn.	13
	627	Gottſchalck Moſes.	Gottſchalck.	14
	628	Wittwe Joſeph Alexander.	Joſeph.	15

Namen

Namen der Kreiſe und Städte.	Laufende Nummer	Vollſtändiger Name der Familienhäupter.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen hat.	Nummer, unter welcher die Familie in dem Staats-Bürger-Verzeichniß aufgeführt steht.
Wangerin.	629	Bär Peyſer.	Behrend.	16
	630	Lewin Moſes.	Löwenthal.	17
	631	Itzig Leyſer.	Leyſer.	18
	632	Baruch Phillipp.	Boſchard.	19
Zachan.	633	Lewin Samuel.	Wulf.	1
	634	Moſes Wulf.	Levy.	2
	635	Iſaac Hirſch.	Bernſtein.	3
	636	Abraham Samuel.	Abraham.	4
	637	Meyer Nathan.	Meyer.	5
Zanow.	638	Heß Jonas.	Jonas.	1
	639	Samuel Jordan.	Jordan.	2
	640	Aſcher Guthmann.	Gutmann.	3
	641	Joſeph Samuel.	Samuel.	4
	642	Lena Leyſer.	Leyſer.	5
	643	Abraham Jacob Caen.	Caen.	6

(Eben dies General-Verzeichniß, nach dem Alphabet geordnet, folgt künftig.)

Fortſetzung des General-Verzeichniſſes der am 24ſten März 1812 in der Provinz Pommern anſäßig geweſenen jüdiſchen Familien, welche zu Königl. Preußiſchen Staats-Bürgern angenommen ſind.

Nach dem Alphabet geordnet.

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
		A.		
1	Abel.	Elias Abel.	Cammin.	6
2	Abel.	Bernhard Elias Abel.	dito.	7
3	Abel.	Abel Elias.	Rügenwalde.	1
4	Abel.	Marcus Abel.	Stargard.	30
5	Abel.	Rebecca Abel.	dito.	65
6	Abraham.	Moſes Abraham.	Kreis Schlawe.	1
7	Abraham.	Marcus Abraham.	dito.	2
8	Abraham.	Wittwe Abraham.	Bahn.	11
9	Abraham.	Abraham Jacob.	Belgard.	6
10	Abraham.	Benjamin Abraham.	dito.	19
11	Abraham.	Preuß Abraham.	Cammin.	14
12	Abraham.	Wittwe Freude Abraham.	Fiddichow.	8

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
13	Abraham.	Juda Abraham.	Greiffenhagen.	29
14	Abraham.	Saul Abraham.	Labes.	12
15	Abraham.	Moſes Abraham.	Pollnow.	10
16	Abraham.	Hanne Abraham.	Schlawe.	3
17	Abraham.	Salomon Abraham.	Stargard.	1
18	Abraham.	Levin Moſes.	Stolpe.	5
19	Abraham.	Abraham Samuel.	Zachan.	4
20	Abramowsky.	Levin Matthies.	Ratzebuhr.	6
21	Abramowsky.	Samuel Matthies.	dito.	7
22	Abramowsky.	Abraham Matthies.	dito.	8
23	Abramowsky.	Eline Matthies.	dito.	9
24	Abramowsky.	Eſter Matthies.	dito.	10
25	Alexander.	Wittwe Elias Alexander.	Bahn.	6
26	Alexander.	Marcus Alexander.	Neuſtettin.	5
27	Alter.	Selig Jacob.	Bütow.	25
28	Amuel.	Joſeph Amuel.	Stargard.	79
29	Arend.	Arend Meyer.	Daber.	1
30	Arendſee.	Samuel Arend.	Rummelsburg.	9
31	Arndt.	Tollerand Salomon Arndt.	Bublitz.	7
32	Arndt.	Aron Jacobi.	Freyenwalde.	2
33	Arndt.	Laura Arndt.	Stargard.	57
34	Arnheim.	Itzig Abraham.	Bahn.	11
35	Arnheim.	Aron David Aron.	Bublitz.	11
36	Arnheim.	Aron Moſes Aron.	dito.	19
37	Arnheim.	Moſes Arnheim.	Pölitz.	3
38	Arnheim.	Wittwe Aron Samuel.	Stargard.	36
39	Arnheim.	Simon Abraham.	Wangerin.	7
40	Arnheim.	Michael Aron.	Polzin.	10
41	Arnheim.	Abraham Aron.	dito.	11
42	Arnholz.	Aron Hirſch.	Kreis Belgard.	2
43	Arnold.	Wittwe Arndt.	Belgard.	20

Lau-

Laufende Nummer	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
44	Arnfeld.	Aron Moſes.	Polzin.	17
45	Arnfeld.	Joſeph Moſes.	dito.	21
46	Aron.	Daniel Aron.	Bahn.	16
47	Aron.	Moſes Aron.	Belgard.	5
48	Aron.	Hanne Aron.	dito.	24
49	Aron.	David Elias Aron.	Bublitz.	3
50	Aron.	Sara Moſes Aron.	dito.	20
51	Aron.	Aron Elias.	Cöslin.	3
52	Aron.	Hirſch Aron.	Naugardt.	4
53	Aron.	Elias Aron.	Schlawe.	2
54	Aron.	Hirſch Aron.	dito.	5
55	Aron.	Leib Aron.	dito.	6
56	Aronius.	Aron Judas.	Bärwalde.	3
57	Aſcher.	Marcus Abraham Aſcher.	Cammin.	5
58	Aſcher.	Wittwe Aſcher.	dito.	9
59	Aſcher.	Iſaac Abraham Aſcher.	dito.	13
60	Aſcher.	Iſaac Aron.	Naugard.	1
61	Aſcher.	Levin Iſaac.	dito.	2
62	Aſcher.	Wittwe Eſter Aſcher.	Rügenwalde.	13
63	Aſcher.	Aſcher Joachim.	dito.	18
64	Aſcherſohn.	Gottſchalk Aſcher.	dito.	12
65	Auerbach.	Michael Bendix.	Stargard.	66
		B.		
66	Bär.	Wittwe Bär Moſes.	Stolpe.	10
67	Bärmann.	Kallmann Bär.	Stargard.	59
68	Bärmann.	Kauffmann Bär.	dito.	61
69	Bärmann.	Meyer Bär.	dito.	62
70	Bärwald.	Philipp Aron.	Bärwalde.	2
71	Barfeld.	Joel Hirſch.	Pyritz.	3
72	Baruch.	Heymann Baruch.	Rügenwalde.	8

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
73	Baruch.	Wittwe Baruch Joachim.	Rügenwalde.	9
74	Batt.	Abraham Juda Batt.	Greiffenhagen.	39
75	Baum.	Meyer Seelig.	Lauenburg.	3
76	Baum.	Joſeph Seelig.	dito.	4
77	Baum.	Samuel Seelig.	dito.	5
78	Baum.	Moſes Seelig.	dito.	6
79	Benjamin.	Seelig Benjamin.	Greiffenhagen.	20
80	Benjamin.	Moſes Benjamin.	Labes.	10
81	Benjamin.	Daniel Benjamin.	Pollnow.	11
82	Behrend.	Abraham Bär.	Neuſtettin.	1
83	Behrend.	Wittwe Bär.	dito.	2
84	Behrend.	Jacob Bär.	dito.	3
85	Behrend.	Bär Peyſer.	Wangerin.	16
86	Berndt.	Gabriel David.	Freyenwalde.	7
87	Berndt.	Calmer David.	Plathe.	4
88	Berndt.	Wittwe Moſes Berndt.	Schlawe.	12
89	Berndt.	Wittwe Berndt.	Stargard.	58
90	Bernſtein.	Iſaac Hirſch.	Zachan.	3
91	Biberfeld.	Philipp Biberfeld.	Greiffenhagen.	35
92	Bindemann.	Valentin Hirſch.	Lauenburg.	12
93	Block.	Heymann Golde Michelſohn.	Stargard.	68
94	Blum.	Joſeph.	Kreis Saatzig.	1
95	Blumenthal.	Jacob Levin.	⸗ Daber.	2
96	Blumenthal.	Joſeph Wolf.	Greiffenhagen.	22
97	Blumenthal.	Philipp Salomon.	Polzin.	4
98	Böhm.	Iſrael Böhm.	Kreis Greiffenhagen.	4
99	Bock.	Koppel Abraham.	Greiffenberg.	6
100	Bomberg.	Mine Bomberg.	Stargard.	73
101	Borach.	David Borach.	Rügenwalde.	7
102	Borchard.	Jacob Salomon } Borchard.	Cöslin.	1
103	Borchard.	Abraham }		2

Lau⸗

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
104	Borchard.	Baruch Philipp		4
105	Borchard.	Mendel Jacob		5
106	Borchard.	Manaße Jacob		6
107	Borchard.	Iſaac Joachim } Borchard.	Cöslin.	8
108	Borchard.	Itzig Philipp		9
109	Borchard.	Iſaac Jacob		11
110	Borchard.	Joachim Herz Borchard.	Stettin.	1
111	Borchard.	Baruch Philipp.	Wangerin.	19
112	Borchert.	Chaye		20
113	Borchert.	Jüdel } Iſaac.	Pyritz.	22
114	Borchert.	Cholem		23
115	Borchert.	Gümpel		24
116	Borchert.	Moſes Borchert Minorennen.	Rügenwalde.	5
117	Borren.	Salomon Bär.	Bärwalde.	10
118	Brelow.	Moſes Breslauer.	Stargard.	69
119	Brelow.	Salomon Breslauer.	dito.	64
120	Burchardt.	Joſeph Gabriel.	Bärwalde.	5
121	Burchardt.	Baruch Gabriel.	dito.	8
122	Burchardt.	Lore Gabriel.	dito.	12
		C.		
123	Caen.	Abraham Jacob Caen.	Zanow.	6
124	Casparius.	Elias Casper.	Bütow.	15
125	Casper.	Dore Casper.	Stargard.	75
126	Casper.	Marcus Casper.	Stolpe.	9
127	Casper.	Abraham Casper.	dito.	18
128	Casper.	Wittwe Casper.	dito.	19
129	Casper.	Gerſon Casper.	Bütow.	34
130	Chun.	Meyer Lewin.	Pölitz.	2
131	Cohn.	Lewin Salomon.	Kreis Pyritz.	2
132	Cohn.	Beyle Seelig.	Bärwalde.	11

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812. anſäßig geweſenen Juden Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
133	Cohn.	Joachim Heymann Seelig.	Bärwalde.	13
134	Cohn.	Aron Seelig.	dito.	14
135	Cohn.	Meyer Zander.	Lauenburg.	8
136	Cohn.	Levius Iſaac Cohn.	dito.	15
137	Cohn.	Elias Levin.	Naugard.	5
138	Cohn.	Levin Seelig.	Polzin.	20
139	Cohn.	Wittwe Salomon Hirſch Cohn.	Stargard.	6
140	Cohn.	Hanne Jacob.	dito.	74
141	Cohn.	Caſper Jacob Cohn.	Stolpe.	3
142	Cohn.	Juda Itzig.	Treptow a. d. Rega.	2
143	Cohn.	Aron Itzig.	dito.	5
144	Cohn.	Itzig Simon.	dito.	12
145	Cohn.	Iſaac Elias.	Wangerin.	13
146	Cohnfeld.	Aſcher Abraham Cohn.	Pyritz.	6
147	Cohnfeld.	Salomon Salomon.	dito.	7
148	Cohnheim.	Koppel Salomon.	Wangerin.	4
149	Cohnheim.	Wittwe Mine Salomon.	dito.	5
150	Conrad.	Michel Itzig Jacob.	Bublitz.	14
151	Conrad.	Mine Jacob Moſes.	dito.	21
152	Cronheim.	Itzig Alexander Cronheim.	Regenwalde.	11
		D.		
153	Daniel.	David Daniel.	Bublitz.	6
154	Daniel.	Daniel Joachim.	Jacobshagen.	1
155	David.	David Joſeph.	Kreis Fürſtenthum.	1
156	David.	Wittwe Rebecca David.	Freyenwalde.	6
157	David.	Gutchen David.	dito.	13
158	David.	David Samſon.	dito.	14
159	David.	Levin David.	Rummelsburg.	4
160	David.	Wittwe Hirſch David.	Stargard.	5
161	David.	David Moſes.	Stolpe.	15

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
162	Davidſohn.	Levin David.	Rügenwald.	19
163	Dobberin.	Levin Michael Dobberin.	Freyenwalde.	1
		E.		
164	Ebenſtein.	Wulf Falck.	Kreis Neuſtettin.	1
165	Ehrlich.	Benjamin Jacob.	Caminin.	15
166	Ehrlich.	Joachim Marcus.	Polzin.	8
167	Ehrmann.	Nathan Moſes.	Stolpe.	4
168	Elias.	Hanne Elias.	Greiffenhagen.	12
169	Elias.	Moſes Elias.	Polzin.	22
170	Eliasſohn.	Baruch Elias.	Fiddichow.	1
171	Ephraim.	Joachim Ephraim.	Belgard.	1
172	Ephraimſohn	Gabriel Hirſch.	Pyritz.	15
		F.		
173	Fabian.	Iſaac Fabian.	Stargard.	35
174	Falck.	Joel Falck.	Kreis Stolpe.	2
175	Falck.	Rebecca Falck.	Belgard.	22
176	Falck.	Salomon Falck.	Tempelburg.	1
177	Falck.	Wulf Falck.	dito.	2
178	Falckheim.	Itzig Falck.	Pölitz.	1
179	Feldberg.	Joſeph Alexander.	Bütow.	26
180	Feldmann.	Raphael Feltmann	dito.	31
181	Fiſchel.	Wittwe Joſeph Fiſchel.	Bublitz.	17
182	Fränkel.	Röſel Fränkel.	Kreis Greiffenhagen.	3
183	Fränkel.	Jacob Salomon.	„ Neuſtettin.	2
184	Frankenſtein.	Jacob Schmnel.	Bütow.	20
185	Frauenſohn.	Friedmann Abraham.	Pyritz.	19
186	Friede.	Iſrael Abraham.	Cammin.	12
187	Friedländer.	Wittwe Hirſch Marcus.	Cöslin.	10
188	Friedländer.	Beſſel Bernhard Friedländer.	dito.	13

Law

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden Familien ſie aufgeführet ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
189	Friedländer.	Simon David } Friedländer.	Schlawe.	8
190	Friedländer.	Salomon David } Friedländer.	Schlawe.	9
191	Friedländer.	Moſes David } Friedländer.	Schlawe.	10
		G.		
192	Goldbeck.	Wittwe Levin Moſes.	Lauenburg.	10
193	Gottſchalck.	Marcus Gottſchalck.	Kreis Stolpe.	7
194	Gottſchalck.	Bernd Jac. Gottſchalck Minorennen.	Rügenwalde.	2
195	Gottſchalck.	Wittwe Gottſchalck.	dito.	21
196	Gottſchalck.	Salomon Gottſchalck.	Schlawe.	4
197	Gottſchalck.	Hanne Gottſchalck.	Stargard.	12
198	Gottſchalck.	Wittwe Pincus.	Stolpe.	7
199	Gottſchalck.	Gottſchalck Moſes.	Wangerin.	14
200	Gottſchalckſohn.	Gottſch. Baruch Minorennen.	Rügenwalde.	11
201	Günther.	Salomon David.	Treptow a. d. Rega.	8
202	Gumpert.	Samuel Gumpert.	Ratzebuhr.	2
203	Gutmann.	Abraham Raphael.	Lauenburg.	14
204	Gutmann.	Aſcher Gutmann.	Zanow.	3
		H.		
205	Haaſen.	Meyer Joſeph Haaſen.	Schlawe.	16
206	Hammerfeld.	Fabian Joſeph Salomon.	Stargard.	67
207	Hartmann.	Salomon Joſeph.	Lauenburg.	9
208	Haſelen.	Schmuel Levin.	Kreis Daber.	3
209	Henoch.	Hirſch Henoch.	Stargard.	9
210	Helſt.	Judas Itzig.	Bublitz.	13
211	Heller.	Wolf Heller.	Kreis Pyritz.	5
212	Herrmann.	Alexander Haim.	Greiffenberg.	7
213	Heskel.	Joſeph Heskel.	Cammin.	8
214	Herz.	Iſaac Herz.	Greiffenhagen.	37

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812. anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
		H.		
215	Herz.	Meyer Herz.	Regenwalde.	4
216	Herz.	Leyſer Herz.	dito.	6
217	Herzberg.	Hirſch Levin.	Kreis Saatzig.	2
218	Herzberg.	Herz }		2
219	Herzberg.	Moſes }		4
220	Herzberg.	Rahel } Itzig.	Bütow.	5
221	Herzberg.	Abraham }		6
222	Heymann.	Aron Meyer.	Stargard.	2
223	Heymann.	Meyer Joachim.	dito.	3
224	Heymann.	Koppel }		41
225	Heymann.	Hanne } Meyer.	Stargard.	42
226	Heymann.	Zora }		43
227	Heymann.	Gerſon Heymann.	Pyritz.	5
228	Heymann.	Koppel Heymann Meyer.	dito.	9
229	Heymann.	Wittwe Heymann Abraham.	dito.	12
230	Hilmar.	Hanne Hirſch.	Stargard.	53
231	Himmel.	Abraham Elias.	Kreis Stolpe.	1
232	Hirſch.	Koppel Hirſch.	Bahn.	1
233	Hirſch.	Michael Hirſch.	dito.	2
234	Hirſch.	Marcus Hirſch.	dito.	17
235	Hirſch.	Hirſch Philipp.	Maſſow.	6
236	Hirſch.	Rahel Hirſch.	dito.	10
237	Hirſch.	Aron Hirſch.	Naugard.	3
238	Hirſch.	Hirſch Jacob.	Rügenwalde.	10
239	Hirſch.	Michael Hirſch.	Schlawe.	15
240	Hirſch.	David Hirſch.	Stargard.	8
241	Hirſch.	Fabian Samuel Hirſch.	dito.	14
242	Hirſch.	Wolf Hirſch.	dito.	22
243	Hirſch.	Wittwe Samuel Hirſch.	dito.	29

Laufende Nummer	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	**Namen,** welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
244	Hirſch.	Abel Samuel.	Stargard.	60
245	Hirſch.	Eva Hirſch.	Bütow.	11
246	Hirſch.	Hirſch Joachim.	dito.	33
247	Hirſch.	Henriette Hirſch.	Stargard.	52
248	Hirſchberg.	Joſeph Hirſch.	Bahn.	10
249	Hirſchberg	Itzig Joel Hirſch.	Pyritz.	2(a)
250	Hirſchel.	Wulf Hirſch.	Ratzebuhr.	1
251	Hirſchfeld.	Elias Hirſch.	Bublitz.	4
252	Hirſchfeld.	Häschen Hirſch.	Pollnow.	5
253	Hirſchfeld.	Jacob Hirſch.	dito.	9
254	Hirſchfeld.	Salomon Hirſch.	Ratzebuhr	3
255	Hirſchfeld.	Kallmann.	Schlawe.	17
256	Hirſchfeld.	Samuel Iſaac.	Pyritz.	17
257	Hirſchfeld.	Itzig Hirſch.	Neuſtettin.	10
258	Hirſchheim.	Wittwe Hirſch Salomon.	Bahn.	9
259	Hymann.	Leyſer.	Bärwalde.	6
260	Hoppenheim.	Moſes Jacob Oppenheim.	Regenwalde.	12
261	Horwitz.	Wulf Scheye.	Pyritz.	1
		J.		
262	Jacob.	Jacob Joſeph.	Cammin.	4
263	Jacob.	Mirjam Jacob.	Greifenhagen.	36
264	Jacob.	Benjamin Jacob.	Labes.	7
265	Jacob.	Bär Jacob.	dito.	9
266	Jacob.	Wittwe Jette Jacob.	Neuſtettin.	7
267	Jacob.	Herz Jacob.	Regenwalde.	2
268	Jacob.	Leyſer Jacob.	dito.	5
269	Jacob.	Elias Jacob.	Tempelburg.	5
270	Jacobi.	Iſrael }		7
271	Jacobi.	Bär } Jacob.	Belgard.	8
272	Jacobi.	Manaſſe }		9

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	**Namen,** welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
273	Jacobi.	Emilie Jacob	Belgard.	11
274	Jacobi.	Rebecca Jacob.	dito.	23
275	Jacobi.	Jacob Iſaac.	Freyenwalde.	8
276	Jacobi.	Meyer Jacob.	Greiffenhagen.	1
277	Jacobi.	Iſaac Jacob.	dito.	2
278	Jacobi.	Moſes Joſeph.	Maſſow.	8
279	Jacobi.	Jette Salomon.	Neuſtettin.	4
280	Jacobi.	Wittwe Jacob Joachim.	Polzin.	7
281	Jacobi.	Sara Jacob.	dito.	12
282	Jacobi.	Levin Jacob.	dito.	13
283	Jacoby.	Henriette Jacoby.	Regenwalde.	15
284	Jacoby.	Sara Jacob.	Rügenwalde.	3
285	Jacoby.	Moſes Jacob.	Stolpe.	6
286	Jacoby.	Moſes Jacob.	Wangerin.	6
287	Jacobſohn.	Marcus Jacob.	Fiddichow.	5
288	Jacobſohn.	Aſcher Jacob.	Polzin.	6
289	Jerſon.	Hanne Joſeph.	Greiffenhagen.	32
290	Joel.	Arndt Joel.	dito.	15
291	Joel.	Wittwe Mendel Joel.	Tempelburg.	9
292	Jonas.	Iſrael Itzig.	Bärwalde.	9
293	Jonas.	Michael Jonas.	Greiffenberg.	2
294	Jonas.	Heß Jonas.	Zanow.	1
295	Jordan.	Abel Gerſon.	Polzin.	18
296	Jordan.	Süſſe Gerſon.	dito.	19
297	Jordan.	Samuel Jordan.	Zanow.	2
298	Joſeph.	Röſel Joſeph.	Belgard.	17
299	Joſeph.	Aron Joſeph.	dito.	18
300	Joſeph.	Leyſer Joſeph.	Bublitz.	5
301	Joſeph.	Joachim Joſeph.	Greiffenberg.	8
302	Joſeph.	Wulf Joſeph.	Greiffenhagen.	4
303	Joſeph.	Meier Joſeph.	dito.	14

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
304	Joſeph.	Mendel Joſeph.	Stargard.	7
305	Joſeph.	Levin Joſeph.	Tempelburg.	6
306	Joſeph.	Wittwe Joſeph Alexander.	Wangerin.	15
307	Joſeph.	Joſſel Joſeph.	dito.	2
308	Iſaac.	Bär Iſaac.	Bahn	5
309	Iſaac.	Levin Iſaac.	Bublitz.	8
310	Iſaac.	Wittwe Iſaac Roſe Abraham.	Rügenwalde.	16
311	Iſaac.	Berndt Iſaac.	Stargard.	4
312	Iſaac.	Rahel Iſaac.	dito.	78
313	Iſaacſohn.	Gottſchalk Iſaac.	Rügenwalde.	6
314	Iſrael.	Iſaac Iſrael.	Belgard.	4
315	Iſrael.	Meyer Iſrael.	Labes.	1
316	Iſrael.	Wittwe Iſrael.	dito.	3
317	Iſrael.	Jacob Iſrael.	dito.	6
318	Iſrael.	Salomon Iſrael.	Neuſtettin.	6
319	Itzig.	Salomon Itzig.	Kreis Lauenburg.	2
320	Itzig.	Schmuel Itzig.	Bublitz.	18
321	Itzig.	Itzig Wulf.	Stargard.	26
322	Juda.	Jette Juda.	Greiffenhagen.	16
		K.		
323	Kallmann.	Simon Kallmann.	Stolpe.	20
324	Kallmann.	Rahel Kallmann.	dito	21
325	Kallmann.	Kallmann Wulf.	Stargard.	45
326	Kaufmann.	Wittwe Kaufmann Gottſchalk.	Cammin.	1
327	Kaufmann.	Louis Kaufmann.	dito.	2
328	Kaufmann.	Wittwe Herz Iſaac Kaufmann.	Stolpe.	12
329	Kerſten.	Gabriel Kerſten.	Pollnow.	4
330	Königsberger (agat.)	Aron Levin.	Kreis Daber.	2
331	Koppel.	Michael Koppel.	Maſſow.	9

Lev

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
332	Koppel.	Wittwe Koppel Hirſch.	Stargard.	44
333	Krohn.	Nathan Jacob.	Kreis Pyritz.	1
334	Krohn.	Jeſaias Krohn.	Stolpe.	17
335	Krohnheim.	Moſes Selig.	Cöslin.	7
		L.		
336	Lazarus.	Phillipp Löſer Lazarus.	Cörlin.	8
337	Lebbin.	Wulf Leviſohn.	Stargard.	46
338	Lefevre.	Salomon Levin.	Bärwalde.	1
339	Lefevre.	Joſeph Levin.	dito.	4
340	Lehmann.	Levi Lehmann.	Greiffenhagen.	28
341	Lehmann.	Liepmann Moſes.	Bütow.	92
342	Leib.	Levin Lazarus.	Stargard.	19
343	Levin.	Leyſer Levin.	Bahn.	4
344	Levin.	Eſter Levin.	dito.	18
345	Levin.	Eſter Levin.	Belgard.	13
346	Levin.	Levin Abraham.	Freyenwalde.	3
347	Levin.	Levin Hirſch.	Maſſow.	4
348	Levin.	Joachim Levin.	Regenwalde.	1
349	Levin.	Wulf Levin.	dito.	5
350	Levin.	Levin Joſeph.	dito.	14
351	Levin.	Philipp Levin.	Schlawe.	13
352	Levin.	Levin Moſes.	Stargard.	34
353	Levin.	Levin David.	Treptow a. d. Rega.	6
354	Levin.	David Levin.	Cörlin.	7
355	Levy.	Moſes Levin.	Greiffenhagen.	5
356	Levy	Levin Hiller.	Jacobshagen.	9
357	Lewin.	Lewin Joſeph.	Labes.	2
358	Levy.	Abraham Itzig Levy.	Rügenwalde.	20
359	Levy.	Itzig Moſes.	Rummelsburg.	1
360	Levy.	Pincus Michael Levy.	Stargard.	28

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
361	Levy.	Jacob Aſcher.	Cammin.	10
362	Levy.	Moſes Wulf.	Zachan.	2
363	Lewin.	Wolf Moſes.	Stargard.	21
364	Lewin.	Samuel Levin.	dito.	23
365	Lewin.	Aron Lewin.	dito.	24
366	Lewin.	Pine Lewin.	dito.	25
367	Lewin.	Hille Lewin.	dito.	54
368	Lewin.	Taube Lewin.	dito.	55
369	Lewin.	Jette Lewin.	dito.	56
370	Lewin.	Wittwe Bendix Lewin.	dito.	70
371	Lewin.	Mendel Lewin.	Tempelburg.	3
372	Lewy.	Gottſchalk Levin.	Belgard.	3
373	Leviſſon.	Joachim Lewin.	dito.	2
374	Leviſſon.	Malcha Lewin.	dito.	12
375	Levinſohn.	Levin Wulf.	Ratzebuhr.	11
376	Levinſohn.	Abraham Levin.	dito.	12
377	Levinſohn.	Wittwe Moſes Aron.	dito.	13
378	Levinſohn.	Levin Bär.	Stargard.	27
379	Leſſe.	Baruch Leyſer.	Cöslin.	12
380	Leyſer.	Leyſer Abraham.	Jacobshagen.	5
381	Leyſer.	Wittwe Liebe Leyſer.	Plathe.	3
382	Leyſer.	Aſcher Leyſer.	dito.	6
383	Leyſer.	Abraham Leyſer.	dito.	7
384	Leyſer.	Wittwe Scheyne Leyſer.	Regenwalde.	10
385	Leyſer.	Wittwe Leyſer Jacob.	Stargard.	47
386	Leyſer.	Leyſer Abraham.	dito.	49
387	Leyſer.	Baruch Lazarus Moſes.	Stolpe.	8
388	Lebſer.	Jacob Leyſer.	Tempelburg.	7
389	Leſſer.	Joſeph Moſes.	Wangerin.	9
390	Leyſer.	Wittwe Blume Leyſer.	dito.	10
391	Leyſer.	Jette Leyſer.	dito.	11

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
392	Leyſer.	Maria Leyſer.	Wangerin.	12
393	Leyſer.	Itzig Leyſer.	dito.	18
394	Leyſer.	Lena Leyſer.	Zanow.	5
395	Lieber.	Iſaac Hirſch.	Pyritz.	16
396	Liedmann.	Liepmann David.	Freyenwalde.	12
397	Liedmann.	Wittwe Hodeß Liedmann.	Pollnow.	7
398	Liemann.	Eduard Liepmann.	Stettin.	3
399	Liepmann.	Liepmann Iſaac Gottſchalck.	Rügenwalde.	4
400	Liepmann.	Itzig Joſeph Liepmann.	Stolpe.	1
401	Liepmann.	Joſeph Liepmann.	dito.	16
402	Löwe.	Levin Iſaac.	Ratzebuhr.	21
403	Löwenberg.	Jacob Levin.	Bahn.	8
404	Löwenberg.	David Michael.	Lauenburg.	2
405	Löwenheim.	Levin Elias Wulf.	Stargard.	37
406	Löwenheim.	Jette Levin.	dito.	38
407	Löwenheim.	Itzig Levin.	dito.	39
408	Löwenberg.	Levin Samuel.	Kreis Greiffenhagen.	1
409	Löwenſohn.	Levin Amſel.	Bütow.	24
410	Löwenſtein.	Levin Nachmann.	Lauenburg.	7
411	Löwenthal.	Levin Aron.	Polzin.	3
412	Löwenthal.	Hirſch Levin.	Tempelburg.	4
413	Löwenthal.	Levin Moſes.	Wangerin.	17
414	Löwenthal.	Levin Caſper.	Bütow.	30
415	Luiſine	Hanne Aſcher.	Rügenwalde.	14
		M.		
416	Maaß.	Abraham Moſes.	Kreis Greiffenhagen.	2
417	Maaß.	Scheue Moſes.	Bahn.	7
418	Maaß.	Levin Moſes.	Polzin.	16
419	Magnus.	Alexander Levin.	Bahn.	14
420	Mann.	Levin Mann.	Stargard.	31

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
421	Mann.	Scheine } Mann.	Stargard.	32
422	Mann.	Frommet }		33
423	Manheimer.	Levin Jeſſel.	Fiddichow.	4
424	Manheimer.	Ephraim.	dito.	7
425	Manteufel.	Salomon Simon.	Bublitz.	16
426	Marcus.	Moſes Marcus.	Freienwalde.	5
427	Marcus.	Simon Marcus.	dito.	9
428	Marcus.	Frommet Marcus.	dito.	15
429	Marcus.	Jütel Marcus.	dito.	16
430	Marcus.	Friede Marcus.	dito.	17
431	Marcus.	Roſe Marcus.	Greiffenhagen.	27
432	Marcus.	Marcus Marcus.	Jacobshagen.	8
433	Marcuſe.	Levin Marcus.	Kreis Belgard.	1
434	Marcuſe.	Casper Meyer.	Fiddichow.	2
435	Marcuſe.	Wolf Marcus.	Greiffenberg.	3
436	Marcuſe.	Joel Marcus.	Greiffenhagen.	33
437	Marcuſe.	Salomon Marcus.	dito.	34
438	Marcuſe.	Jacob Judas	Rummelsburg.	11
439	Marcuſine.	Deiche Marcus.	Rügenwalde.	17
440	Matthias.	Wittwe Iſaac Leyſer.	Greiffenhagen.	6
441	Mathias.	Jöſel Iſaac.	dito.	7
442	Mathias.	Kalle Iſaac.	dito.	8
443	Mathias.	Abraham Iſaac.	dito.	9
444	Mendel.	Mendel Moſes.	Platze.	2
445	Mendel.	David Mendel.	Rummelsburg.	5
446	Mendel.	Philipp Mendel.	dito.	6
447	Mendel.	Gabriel Mendel.	dito.	7
448	Mendelus.	Joachim Mendel.	dito.	10
449	Meyer.	Joſeph Meyer.	Bärwalde.	7
450	Meyer	David Meyer.	Belgard.	20
451	Meyer.	Joachim Meyer.	Cörlin.	1

Lau

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
452	Meyer.	Leyſer Meyer.	Cörlin.	3
453	Meyer.	Ely Joachim Meyer.	dito.	5
454	Meyer.	Hirſch Meyer.	Freyenwalde.	4
455	Meyer.	Zendel Meyer.	dito.	10
456	Meyer.	Joſias Meyer.	Greiffenhagen.	25
457	Meyer.	Hirſch Meyer.	Jacobshagen.	3
458	Meyer.	Joachim Meyer.	Labes.	5
459	Meyer.	Meyer Michael.	Poßnow.	6
460	Meyer.	Meyer Jacob.	Polzin.	14
461	Meyer.	Marcus Jeſaias.	Rummelsburg.	18
462	Meyer.	Wittwe Meyer Joſeph.	Stargard.	48
463	Meyer.	Rebecca Meyer.	dito.	76
464	Meyer.	Meyer Nathan.	Zachan.	5
465	Meyer.	Moſes Meyer.	Pyritz.	21
466	Meyer.	Wittwe Marcus Moſes Sara	dito.	28
467	Meyer.	Perle Meyer.	dito.	29
468	Michael.	Braun Michel.	Greiffenhagen.	24
469	Michaelis.	Hirſch Michael.	Kreis Flemming.	1
470	Michaelis.	Itzig Michael.	dito.	2
471	Michaelis.	Abraham Michaelis.	Fiddichow.	6
472	Michaelis.	Joſeph Michael.	Greiffenhagen.	26
473	Michaelis.	Abraham }		16
474	Michaelis.	Muske } Michael.	Stargard.	17
475	Michaelis.	Meyer }		18
476	Michaelis.	Michaelis Fabian.	dito.	37
477	Michaelis.	Juliane Michaelis.	dito.	77
478	Michaeli.	Levin Machol.	Pyritz.	26
479	Michaelus.	Joſeph	Bütow.	9
480	Michelſohn.	Hirſch Caim.	Rügenwalde.	15
481	Mond.	Hirſch Moſes.	Bütow.	14
482	Morgenſtern.	Joachim Bär.	Lauenburg.	11

Lau-

Laufende Nummer	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	**Namen,** welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
483	Moritz.	Samuel Moritz.	Stolpe.	22
484	Mortier.	Salomon Marcus.	Rummelsburg.	3
485	Moſer.	Moſes Iſrael.	Fiddichow.	3
486	Moſes.	Jacob Moſes.	Bublitz.	1
487	Moſes.	Jette Moſes.	Cörlin.	9
488	Moſes.	Wulf Moſes.	Greiffenhagen.	17
489	Moſes.	Moſes Marcus.	Jacobshagen.	6
490	Moſes.	Moſes Iſrael.	Labes.	4
491	Moſes.	Hirſch Moſes Erben.	Naugard.	6
492	Moſes.	Abraham Moſes.	Regenwalde.	7
493	Moſes.	Sara Moſes.	Schlawe.	7
494	Moſes.	Joachim Moſes.	Stargard.	63
495	Moſes.	Phillipp Moſes.	Tempelburg.	8
496	Moſes.	Michael Moſes.	Treptow a. d. Rega.	1
497	Moſes.	Joſeph Moſes.	dito.	3
498	Moſes.	Wittwe Eſter Salomon.	Neuſtettin.	9
499	Moſevius.	Moſes Levin.	Polzin.	5
500	Moßner.	Abraham Jacob Moſes.	Stargard.	10
501	Muſäus.	Phillipp Moſes.	Ratzebuhr.	5
		N.		
502	Nathan.	Joſeph Nathan.	Greiffenhagen.	21
503	Nathan.	Sara Nathan.	dito.	23
504	Neumann.	Levin Mendel.	Pyritz.	2b
505	Neumann.	Levin Moſes.	dito.	11
506	Neumann.	Hirſch Nachmann.	dito.	13
		O.		
507	Oppenheim.	Jacob Levin.	Pyritz.	14

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
		P.		
508	Peretz.	Peretz Levin.	Maſſow.	7
509	Peſchel.	Hanne Fiſchel.	Pyritz.	8
510	Peſchel.	Samuel Fiſchel.	dito.	
511	Pepſer.	Raphael Abraham.	Treptow a. d. Rega.	11
512	Philipp.	Philipp Joſeph.	Cammin.	3
513	Philippi.	Leyſer Philippi.	Greiffenberg.	4
514	Philippſohn.	Kallmann Philippſohn.	Bahn.	15
415	Philippſohn.	Iſrael Philipp	Wangerin.	3
516	Philippsruhe.	Veilchen (Emilie) Itzig.	Bütow.	3
517	Philippsthal.	Lazarus Philipp.	dito.	7
518	Philippsthal.	Philipp Lazarus.	dito.	8
519	Pincus.	Wittwe Pincus.	Regenwalde.	9
520	Pincus.	Wittwe Beyle Mann Pincus.	Stargard.	19
521	Pincus.	Mann Pincus.	dito.	20
522	Plathe.	Baruch Leyſer.	Cammin.	11
523	Pohl.	Elias Joel.	Stolpe.	13
524	Puttkammer.	Samuel Caſper.	Bütow.	18
		R.		
525	Rohel.	Rahel Marcus.	Jacobshagen.	7
526	Reppen.	Mendel Reppen.	Belgard.	14
527	Reppen.	Moſes Reppen.	Cöslin.	6
528	Rihs.	Simon Hirſch.	Bütow.	16
529	Rihs.	Samuel Hirſch.	dito.	17
530	Riſtow.	Liebchen Abraham.	Schlawe.	11
531	Riſtow.	Elias Abraham.	dito.	14
532	Roſe.	Roſe Joſeph.	Greiffenberg.	9
533	Roſenbaum.	Hirſch Joachim.	Jacobshagen.	10
534	Roſenthal.	Michaelis.	Ratzebuhr.	14

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
		S.		
535	Saalfeld.	Judas Salomon.	Ratzebuhr.	17
536	Salling.	Lazarus Abraham.	Kreis Saatzig.	3
537	Salling.	Iſrael Salomon Salling.	Cöslin.	2
538	Salling.	Iſrael Salomonſohn.	Stargard.	71
539	Salinger.	Abraham Salomon.	Kreis Greiffenberg.	1
540	Salinger.	Salomon Bär.	Ratzebuhr.	16
541	Salomon.	Moſes Salomon.	Bahn.	3
542	Salomon.	Reichel Salomon.	dito.	13
543	Salomon.	Sophia Salomon.	Belgard.	21
544	Salomon.	David Salomon.	dito.	25
545	Salomon.	Jacob Salomon.	Bublitz	2
546	Salomon.	Moſes Iſaac Salomon.	Cöslin.	4
547	Salomon.	Iſaac David Salomon.	Greiffenhagen.	19
548	Salomon.	Salomon Moſes.	Labes.	8
549	Salomon.	Salomon Levin.	Maſſow.	5
550	Salomon.	Aron Salomon.	Neuſtettin.	8
551	Salomon.	Eva Salomon.	Pollnow.	3
552	Salomon.	Salomon Leyſer.	Plathe.	1
553	Salomon.	Jacob Iſaac Salomon.	Schlawe.	1
554	Salomon.	Hanne Salomon.	Stargard.	72
555	Salomon.	Mirjam Salomon.	Treptow a. d. Rega.	7
556	Salomonis.	Leyſer Salomon.	Kreis Flemming.	3
557	Samſon.	Samſon David.	Jacobshagen.	2
558	Samuel.	Joachim Samuel.	Kreis Stolpe.	6
559	Samuel.	Samuel Benjamin.	Labes.	11
560	Samuel.	Jacob Samuel.	Pollnow.	8
561	Samuel.	Laura Samuel.	Treptow a. d. Rega.	11
562	Samuel.	Jacob Samuel.	Wangerin.	1
563	Samuel.	Joſeph Samuel.	Zanow.	4
564	Samuel.	Michael Salomon.	Pyritz.	10

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
565	Sander.	Itzig Sander.	Belgard.	15
566	Schamel.	Henoch Schmuel.	Rummelsburg.	2
567	Schmuel.	Roſine Schmuel.	Wangerin	8
568	Schönberg.	Miſon Abraham.	Kreis Neuſtettin.	3
569	Schimmel.	Wittwe Schimmel.	Regenwalde.	8
570	Seeler.	Itzig Simon.	Greiffenberg.	5
571	Seelig.	Seelig Iſrael.	Kreis Lauenburg.	1
572	Seelig.	Seelig Hirſch.	Maſſow.	1
573	Seelig.	Wittwe Wolf Seelig.	dito.	8
574	Seeligmann.	Jacob Seelig.	Bahn.	19
575	Seeligſohn.	Iſaac Seelig.	Maſſow.	2
576	Seelmann.	Salomon Levin.	Bütow.	19
577	Silber.	Salomon Moſes.	Pyritz.	27
578	Silbermann.	Judas Abraham.	Bütow.	27
579	Silbermann.	Simon Judas.	dito.	28
580	Silbermann.	Marcus Moſes.	dito.	29
581	Silberſtein.	Süßkind Nathan.	Plathe.	5
582	Simon.	Berchel Simon.	Kreis Pyritz.	4
583	Simon.	Michael Simon.	Kreis Stolpe.	4
584	Simon.	Tellerant Daniel Simon.	Bublitz.	9
585	Simon.	Zaller Simon.	dito.	10
586	Simon.	Simon Jonas.	Greiffenberg.	1
587	Simon.	Hirſch Simon.	Lauenburg.	1
588	Simon.	Scheine Simon.	Regenwalde.	13
589	Simon.	Eſter Simon.	Stolpe.	11
590	Simon.	Wittwe Simon Hirſch.	dito.	14
591	Simon.	Abraham Simon.	Bütow.	10
592	Simon.	Joſeph Simon.	dito.	1
593	Simſon.	Hirſch Simon.	dito.	22
594	Simonius.	Leib Simon	Kreis Pyritz.	5
595	Sommerfeld.	Wittwe Eſter Seelig.	Lauenburg.	13

Lauf-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812. anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
596	Sommerfeld.	Moſes Jantoff.	Ratzebuhr.	18
597	Sommerfeld.	Itzig Moſes.	dito.	19
598	Sommerfeld.	Jacob Moſes.	dito.	20
599	Sonnemann.	Levin Joſeph.	Greiffenhagen.	10
600	Sonnemann.	Itzig Wulf.	dito.	11
601	Spandow.	Samuel Moſes.	Pyritz.	18
602	Spandow.	Franz Spandow.	dito.	33
603	Stein.	Iſaac Moſes.	Leba.	1
604	Stein.	Wolf Moſes.	dito.	2
605	Stein.	Moſes Stein.	Stolpe.	2
606	Stein.	Jacob Salomon.	Bütow.	21
607	Stern.	Marcus Löſer.	Kreis Saatzig.	4
608	Stern.	Tradel Salomon.	Bütow.	12
609	Stern.	Süßmann Salomon.	dito.	13
610	Streſemann.	Michael Meyer.	Freyenwalde.	11
611	Süßmann.	Bendix Saußmann.	Rummelsburg.	12
612	Szymkowsky.	Salom. Marcus Szymkowsky.	Pyritz.	25
		T.		
613	Taubmann.	Manaße Salomon.	Bütow.	23
614	Titzner.	Judas Salomon.	Bublitz.	12
615	Titzner.	Baruch Salomon.	dito.	15
616	Titzner.	Zadeck Salomon.	Pollnow.	2
617	Treumann.	Aron Marcus.	Polzin.	15
		U.		
618	Ulmann.	Moritz Ulmann.	Stettin.	2
		V.		
619	Valenthin.	Schapsky Valenthin.	Belgard.	16
620	Veith.	Veit Levin Joſeph.	Stargard.	15

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
621	Victor.	Salomon Wigder.	Pyritz.	4
		W.		
622	Wedel.	Perle } Moſes.		30
623	Wedel.	Veilchen } Moſes.	Pyritz.	31
624	Wedel.	Haune } Moſes.		32
625	Wellmann.	Wulf Joſeph.	Ratzebuhr.	4
626	Wellmann.	Lazarus Wulf.	dito.	15
627	Wohlgemuth.	Zaller Moſes.	dito.	22
628	Wolf.	Iſaac Wulf.	Greiffenhagen.	3
629	Wolf.	Juda Wulf.	dito.	13
630	Wolf.	Wolf Iſaac.	Pollnow.	1
631	Wolf.	Abraham Wolf.	Rummelsburg.	8
632	Wolf.	Joſel Wolf.	Treptow a. d Rega.	4
633	Wolf.	Laura Wolf.	dito.	9
634	Wolf.	Lewin Samuel.	Zachan.	1
635	Wolfsberg.	Jacob Wolf.	Kreis Stolpe.	3
636	Wolfsberg.	Heinrich Wolf.	dito	5
637	Wolfſohn.	Moſes Elias Wolf.	Greiffenhagen.	18
638	Wolfſohn.	Aſcher Moſes.	dito.	31
639	Wulf.	Wulf Elias.	Stargard.	11
		Z.		
640	Zade.	Salomon } Zodeck.		1
641	Zade.	Joſeph } Zodeck.	Polzin.	2
642	Zade.	Abraham } Zodeck.		9
643	Zandel.	Roſe Zandel.	Jacobshagen.	4

Stettin, den 9. November 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
361	Levy.	Jacob Aſcher.	Cammin.	10
362	Levy.	Moſes Wulf.	Zachan.	2
363	Lewin.	Wolf Moſes.	Stargard.	21
364	Lewin.	Samuel Levin.	dito.	23
365	Lewin.	Aron Lewin.	dito.	24
366	Lewin.	Pine Lewin.	dito.	25
367	Lewin.	Hille Lewin.	dito.	54
368	Lewin.	Taube Lewin.	dito.	55
369	Lewin.	Jette Lewin.	dito.	56
370	Lewin.	Wittwe Bendix Lewin.	dito.	70
371	Lewin.	Mendel Lewin.	Tempelburg.	3
372	Lewy.	Gottſchalk Levin.	Belgard.	3
373	Leviſſon.	Joachim Lewin.	dito.	2
374	Leviſſon.	Malcha Lewin.	dito.	12
375	Levinſohn.	Levin Wulf.	Ratzebuhr.	11
376	Levinſohn.	Abraham Levin.	dito.	12
377	Levinſohn.	Wittwe Moſes Aron.	dito.	13
378	Levinſohn.	Levin Bär.	Stargard.	27
379	Leſſe.	Baruch Leyſer.	Cöslin.	12
380	Leyſer.	Leyſer Abraham.	Jacobshagen.	5
381	Leyſer.	Wittwe Liebe Leyſer.	Plathe.	3
382	Leyſer.	Aſcher Leyſer.	dito.	6
383	Leyſer.	Abraham Leyſer.	dito.	7
384	Leyſer.	Wittwe Scheyne Leyſer.	Regenwalde.	10
385	Leyſer.	Wittwe Leyſer Jacob.	Stargard.	47
386	Leyſer.	Leyſer Abraham.	dito.	49
387	Leyſer.	Baruch Lazarus Moſes.	Stolpe.	8
388	Leyſer.	Jacob Leyſer.	Tempelburg.	7
389	Leſſer.	Joſeph Moſes.	Wangerin.	9
390	Leyſer.	Wittwe Blume Leyſer.	dito.	10
391	Leyſer.	Jette Leyſer.	dito.	11

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäſſig geweſenen Juden Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
392	Leyſer.	Maria Leyſer.	Wangerin.	12
393	Leyſer.	Itzig Leyſer.	dito.	18
394	Leyſer.	Lena Leyſer.	Zanow.	5
395	Lieber.	Iſaac Hirſch.	Pyritz.	16
396	Liebmann.	Liepmann David.	Freyenwalde.	12
397	Liedmann.	Wittwe Hodeß Liedmann.	Pollnow.	7
398	Liemann.	Eduard Liepmann.	Stettin.	3
399	Liepmann.	Liepmann Iſaac Gottſchalck.	Rügenwalde.	4
400	Liepmann.	Itzig Joſeph Liepmann.	Stolpe.	1
401	Liepmann.	Joſeph Liepmann.	dito.	16
402	Löwe.	Levin Iſaac.	Ratzebuhr.	21
403	Löwenberg.	Jacob Levin.	Bahn.	8
404	Löwenberg.	David Michael.	Lauenburg.	2
405	Löwenheim.	Levin Elias Wulf.	Stargard.	37
406	Löwenheim.	Jette Levin.	dito.	38
407	Löwenheim.	Itzig Levin.	dito.	39
408	Löwenberg.	Levin Samuel.	Kreis Greiffenhagen.	1
409	Löwenſohn.	Levin Amſel.	Bütow.	24
410	Löwenſtein.	Levin Nachmann.	Lauenburg.	7
411	Löwenthal.	Levin Aron.	Polzin.	3
412	Löwenthal.	Hirſch Levin.	Tempelburg.	4
413	Löwenthal.	Levin Moſes.	Wangerin.	17
414	Löwenthal.	Levin Casper.	Bütow.	20
415	Luiſine	Hanne Aſcher.	Rügenwalde.	14
		M.		
416	Maaß.	Abraham Moſes.	Kreis Greiffenhagen.	2
417	Maaß.	Scheue Moſes.	Bahn.	7
418	Maaß.	Levin Moſes.	Polzin.	16
419	Magnus.	Alexander Levin.	Bahn.	14
420	Mann.	Levin Mann.	Stargard.	21

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
421	Mann.	Scheine } Mann.	Stargard.	32
422	Mann.	Frommet } Mann.		33
423	Manheimer.	Levin Jeſſel.	Fiddickow.	4
424	Manheimer.	Ephraim.	dito.	7
425	Manteufel.	Salomon Simon.	Bublitz.	16
426	Marcus.	Moſes Marcus.	Freienwalde.	5
427	Marcus.	Simon Marcus.	dito.	9
428	Marcus.	Frommet Marcus.	dito.	15
429	Marcus.	Jütel Marcus.	dito.	16
430	Marcus.	Friede Marcus.	dito.	17
431	Marcus.	Roſe Marcus.	Greiffenhagen.	27
432	Marcus.	Marcus Marcus.	Jacobshagen.	8
433	Marcuſe.	Levin Marcus.	Kreis Belgard.	1
434	Marcuſe.	Casper Meyer.	Fiddichow.	2
435	Marcuſe.	Wolf Marcus.	Greiffenberg.	9
436	Marcuſe.	Joel Marcus.	Greiffenhagen.	33
437	Marcuſe.	Salomon Marcus.	dito.	34
438	Marcuſe.	Jacob Judas	Rummelsburg.	11
439	Marcuſine.	Deiche Marcus.	Rügenwalde.	17
440	Matthias.	Wittwe Iſaac Leyſer.	Greiffenhagen.	6
441	Mathias.	Jökel Iſaac.	dito.	7
442	Mathias.	Kalle Iſaac.	dito.	8
443	Mathias.	Abraham Iſaac.	dito.	9
444	Mendel.	Mendel Moſes.	Plathe.	2
445	Mendel.	David Mendel.	Rummelsburg.	5
446	Mendel.	Philipp Mendel.	dito.	6
447	Mendel.	Gabriel Mendels	dito.	7
448	Mendelus.	Joachim Mendel.	dito.	10
449	Meyer.	Joſeph Meyer.	Bärwalde.	7
450	Meyer	David Meyer.	Belgard.	20
451	Meyer.	Joachim Meyer.	Cörlin.	1

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
452	Meyer.	Leyſer Meyer.	Cörlin.	3
453	Meyer.	Ely Joachim Meyer.	dito.	5
454	Meyer.	Hirſch Meyer.	Freyenwalde.	4
455	Meyer.	Hendel Meyer.	dito.	10
456	Meyer.	Joſias Meyer.	Greiffenhagen.	25
457	Meyer.	Hirſch Meyer.	Jacobshagen.	3
458	Meyer.	Joachim Meyer.	Labes.	5
459	Meyer.	Meyer Michael.	Poſſnow.	6
460	Meyer.	Meyer Jacob.	Polzin.	14
461	Meyer.	Marcus Jeſaias.	Rummelsburg.	18
462	Meyer.	Wittwe Meyer Joſeph.	Stargard.	48
463	Meyer.	Rebecca Meyer.	dito.	76
464	Meyer.	Meyer Nathan.	Zachan.	5
465	Meyer.	Moſes Meyer.	Pyritz.	21
466	Meyer.	Wittwe Marcus Moſes Sara	dito.	28
467	Meyer.	Perle Meyer.	dito.	29
468	Michael.	Braun Michel.	Greiffenhagen.	24
469	Michaelis.	Hirſch Michael.	Kreis Flemming.	1
470	Michaelis.	Itzig Michael.	dito.	2
471	Michaelis.	Abraham Michaelis.	Fiddichow.	6
472	Michaelis.	Joſeph Michael.	Greiffenhagen.	26
473	Michaelis.	Abraham } Michael.	Stargard.	16
474	Michaelis.	Muske } Michael.	Stargard.	17
475	Michaelis.	Meyer } Michael.	Stargard.	18
476	Michaelis.	Michaelis Fabian.	dito.	37
477	Michaelis.	Julians Michaelis.	dito.	77
478	Michaeli.	Levin Machol.	Pyritz.	36
479	Michaelus.	Joſeph	Bütow.	9
480	Michelſohn.	Hirſch Calm.	Rügenwalde.	15
481	Mond.	Hirſch Moſes.	Bütow.	14
482	Morgenſtern.	Joachim Bär.	Lauenburg.	11

Lau-

Laufende Nummer	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	**Namen,** welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
483	Moritz.	Samuel Moritz.	Stolpe.	22
484	Mortier.	Salomon Marcus.	Rummelsburg.	3
485	Moſer.	Moſes Iſrael.	Fiddichow.	3
486	Moſes.	Jacob Moſes.	Bublitz.	1
487	Moſes.	Jette Moſes.	Cörlin.	9
488	Moſes.	Wulf Moſes.	Greiffenhagen.	17
489	Moſes.	Moſes Marcus.	Jacobshagen.	6
490	Moſes.	Moſes Iſrael.	Labes.	4
491	Moſes.	Hirſch Moſes Erben.	Naugard.	6
492	Moſes.	Abraham Moſes.	Regenwalde.	7
493	Moſes.	Sara Moſes.	Schlawe.	7
494	Moſes.	Joachim Moſes.	Stargard.	63
495	Moſes.	Philipp Moſes.	Tempelburg.	8
496	Moſes.	Michael Moſes.	Treptow a. d. Rega.	1
497	Moſes.	Joſeph Moſes.	dito.	3
498	Moſes.	Wittwe Eſter Salomon.	Neuſtettin.	9
499	Moſevius.	Moſes Levin.	Polzin.	5
500	Moßner.	Abraham Jacob Moſes.	Stargard.	10
501	Muſäus.	Philipp Moſes.	Ratzebuhr.	5
		N.		
502	Nathan.	Joſeph Nathan.	Greiffenhagen.	21
503	Nathan.	Sara Nathan.	dito.	23
504	Neumann.	Levin Mendel.	Pyritz.	2b
505	Neumann.	Levin Moſes.	dito.	11
506	Neumann.	Hirſch Nachmann.	dito.	13
		O.		
507	Oppenheim.	Jacob Levin.	Pyritz.	14

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24 März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
		P.		
508	Peretz.	Peretz Levin.	Maſſow.	7
509	Peſchel.	Hanne Fiſchel.	Pyritz.	8
510	Peſchel.	Samuel Fiſchel.	dito.	
511	Peyſer.	Raphael Abraham.	Treptow a. d. Rega.	11
512	Philipp.	Philipp Joſeph.	Cammin.	3
513	Philippi.	Leyſer Philippi.	Greiffenberg.	4
514	Philippſohn.	Kallmann Philippſohn.	Bahn.	15
415	Philippſohn.	Iſrael Philipp	Wangerin.	3
516	Philippsruhe.	Veilchen (Emilie) Itzig.	Bütow.	3
517	Philippsthal.	Lazarus Philipp.	dito.	7
518	Philippsthal.	Phillipp Lazarus.	dito.	8
519	Pincus.	Wittwe Pincus.	Regenwalde.	9
520	Pincus.	Wittwe Beyle Mann Pincus.	Stargard.	19
521	Pincus.	Mann Pincus.	dito.	20
522	Plathe.	Baruch Leyſer.	Cammin.	11
523	Pohl.	Elias Joel.	Stolpe.	13
524	Puttkammer.	Samuel Caſper.	Bütow.	18
		R.		
525	Rahel.	Rahel Marcus.	Jacobshagen.	7
526	Reppen.	Mendel Reppen.	Belgard.	14
527	Reppen.	Moſes Reppen.	Cöslin.	6
528	Rihs.	Simon Hirſch.	Bütow.	16
529	Rihs.	Samuel Hirſch.	dito.	17
530	Riſtow.	Liebchen Abraham.	Schlawe.	11
531	Riſtow.	Elias Abraham.	dito.	14
532	Roſe.	Roſe Joſeph.	Greiffenberg.	9
533	Roſenbaum.	Hirſch Joachim.	Jacobshagen.	10
534	Roſenthal.	Michaelis.	Ratzebuhr.	14

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
		S.		
535	Saalfeld.	Judas Salomon.	Ratzebuhr.	17
536	Saling.	Lazarus Abraham.	Kreis Saatzig.	3
537	Säling.	Iſrael Salomon Säling.	Cöslin.	2
538	Säling.	Iſrael Salomonſohn.	Stargard.	71
539	Salinger.	Abraham Salomon.	Kreis Greiffenberg.	1
540	Salinger.	Salomon Bär.	Ratzebuhr.	16
541	Salomon.	Moſes Salomon.	Bahn.	3
542	Salomon.	Reichel Salomon.	dito.	13
543	Salomon.	Sophia Salomon.	Belgard.	21
544	Salomon.	David Salomon.	dito.	25
545	Salomon.	Jacob Salomon.	Bublitz	2
546	Salomon.	Moſes Iſaac Salomon.	Cöslin.	4
547	Salomon.	Iſaac David Salomon.	Greiffenhagen.	19
548	Salomon.	Salomon Moſes.	Labes.	8
549	Salomon.	Salomon Levin.	Maſſow.	5
550	Salomon.	Aron Salomon.	Neuſtettin.	8
551	Salomon.	Eva Salomon.	Pollnow.	3
552	Salomon.	Salomon Leyſer.	Plathe.	1
553	Salomon.	Jacob Iſaac Salomon.	Schlawe.	1
554	Salomon.	Hanne Salomon.	Stargard.	72
555	Salomon.	Märjam Salomon.	Treptow a. d. Rega.	7
556	Salomonis.	Leyſer Salomon.	Kreis Flemming.	3
557	Samſon.	Samſon David.	Jacobshagen.	2
558	Samuel.	Joachim Samuel.	Kreis Stolpe.	6
559	Samuel.	Samuel Benjamin.	Labes.	11
560	Samuel.	Jacob Samuel.	Pollnow.	8
561	Samuel.	Laura Samuel.	Treptow a. d. Rega.	11
562	Samuel.	Jacob Samuel.	Wangerin.	1
563	Samuel.	Joſeph Samuel.	Zanow.	4
564	Samuel.	Michael Salomon.	Pyritz.	10

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
565	Sander.	Itzig Sander.	Belgard.	15
566	Schmuel.	Henoch Schmuel.	Rummelsburg.	2
567	Schmuel.	Roſine Schmuel.	Wangerin	8
568	Schönberg.	Nißon Abraham.	Kreis Neuſtettin.	3
569	Schimmel.	Wittwe Schimmel.	Regenwalde.	8
570	Seeler.	Itzig Simon.	Greiffenberg.	5
571	Seelig.	Seelig Iſrael.	Kreis Lauenburg.	1
572	Seelig.	Seelig Hirſch.	Maſſow.	1
573	Seelig.	Wittwe Wolf Seelig.	dito.	3
574	Seeligmann.	Jacob Seelig.	Bahn.	19
575	Seeligſohn.	Iſaac Seelig.	Maſſow.	2
576	Seelmann.	Salomon Levin.	Bütow.	19
577	Silber.	Salomon Moſes.	Pyritz.	27
578	Silbermann.	Judas Abraham.	Bütow.	27
579	Silbermann.	Simon Judas.	dito.	28
580	Silbermann.	Marcus Moſes.	dito.	29
581	Silberſtein.	Süßkind Nathan.	Plathe.	5
582	Simon.	Berchel Simon.	Kreis Pyritz.	4
583	Simon.	Michael Simon.	Kreis Stolpe.	4
584	Simon.	Tollerant Daniel Simon.	Bublitz.	9
585	Simon.	Zaller Simon.	dito.	10
586	Simon.	Simon Jonas.	Greiffenberg.	1
587	Simon.	Hirſch Simon.	Lauenburg.	1
588	Simon.	Scheine Simon.	Regenwalde.	13
589	Simon.	Eſter Simon.	Stolpe.	11
590	Simon.	Wittwe Simon Hirſch.	dito.	14
591	Simon.	Abraham Simon.	Bütow.	10
592	Simon.	Joseph Simon.	dito.	1
593	Simſon.	Hirſch Simon.	dito.	22
594	Simonius.	Leib Simon	Kreis Pyritz.	5
595	Sommerfeld.	Wittwe Eſter Seelig.	Lauenburg.	13

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familien angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812. anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
596	Sommerfeld.	Moſes Jantoff.	Ratzebuhr.	18
597	Sommerfeld.	Itzig Moſes.	dito.	19
598	Sommerfeld.	Jacob Moſes.	dito.	20
599	Sonnemann.	Levin Joſeph.	Greiffenhagen.	10
600	Sonnemann.	Itzig Wulf.	dito.	11
601	Spandow.	Samuel Moſes.	Pyritz.	18
602	Spandow.	Franz Spandow.	dito.	33
603	Stein.	Iſaac Moſes.	Leba.	1
604	Stein.	Wolf Moſes.	dito.	2
605	Stein.	Moſes Stein.	Stolpe.	2
606	Stein.	Jacob Salomon.	Bütow.	21
607	Stern.	Marcus Löſer.	Kreis Saatzig.	4
608	Stern.	Tradel Salomon.	Bütow.	12
609	Stern.	Süßmann Salomon.	dito.	13
610	Streſemann.	Michael Meyer.	Freyenwalde.	11
611	Süßmann.	Bendix Saußmann.	Rummelsburg.	12
612	Szymkowsky.	Salom. Marcus Szymkowsky.	Pyritz.	25
		T.		
613	Taubmann.	Manaße Salomon.	Bütow.	23
614	Titzner.	Judas Salomon.	Bublitz.	12
615	Titzner.	Baruch Salomon.	dito.	15
616	Titzner.	Zadeck Salomon.	Pollnow.	2
617	Treumann.	Aron Marcus.	Polzin.	15
		U.		
618	Ulmann.	Moritz Ulmann.	Stettin.	2
		V.		
619	Valenthin.	Schapsky Valenthin.	Belgard.	16
620	Veith.	Veit Levin Joſeph.	Stargard.	15

Lau-

Laufende Nummer.	Beſtändiger Name, welchen die Familie angenommen haben.	Namen, welche die Familienhäupter vorher geführt haben.	Name des Orts, in deſſen Verzeichniß der am 24. März 1812 anſäßig geweſenen Juden-Familien ſie aufgeführt ſtehen.	Nummer, unter welcher ſie in dem Verzeichniſſe eingetragen ſtehen.
621	Victor.	Salomon Wigder.	Pyritz.	4
		W.		
622	Wedel.	Perle }		30
623	Wedel.	Veilchen } Moſes.	Pyritz.	31
624	Wedel.	Hanne }		32
625	Wellmann.	Wulf Joſeph.	Ratzebuhr.	4
626	Wellmann.	Lazarus Wulf.	dito.	15
627	Wohlgemuth.	Jaller Moſes.	dito.	22
628	Wolf.	Iſaac Wulf.	Greiffenhagen.	3
629	Wolf.	Juda Wulf.	dito.	13
630	Wolf.	Wolf Iſaac.	Pollnow.	1
631	Wolf.	Abraham Wolf.	Rummelsburg.	8
632	Wolf.	Joſel Wolf.	Treptow a. d. Rega.	4
633	Wolf.	Laura Wolf.	dito.	9
634	Wolf.	Lewin Samuel.	Zachan.	1
635	Wolfsberg.	Jacob Wolf.	Kreis Stolpe.	3
636	Wolfsberg.	Heinrich Wolf.	dito	5
637	Wolfſohn.	Moſes Elias Wolf.	Greiffenhagen.	18
638	Wolfſohn.	Aſcher Moſes.	dito.	31
639	Wulf.	Wulf Elias.	Stargard.	11
		Z.		
640	Zade.	Salomon }		1
641	Zade.	Joſeph } Zodeck.	Polzin.	2
642	Zade.	Abraham }		9
643	Zandel.	Roſe Zandel.	Jacobshagen.	4

Stettin, den 9. November 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Stettin, den 18ten Januar 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 1. enthält:

No. 313. die Deklaration vom 31ſten Auguſt v. J., betreffend die Ermäßigung der in dem Edikt vom 19ten Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabackrauchen geſetzten Strafe.

No. 314. die Deklaration vom 15ten December v. J., die Anwendung der Indultgeſetze auf die mit dem Preußiſchen Staat vereinigten Provinzen betreffend;

No. 315. die Verordnung vom 31ſten deſſelben Monats und Jahres, in Beziehung auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe; und

No. 316. die Verordnung wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunal-Kriegesſchulden aus den Kriegen von $180\frac{6}{7}$ und $18\frac{13}{14}$, vom 3ten dieſes Monats.

No. 2. enthält:

No. 317. die Verordnung wegen der angeblichen geheimen Geſellſchaften. Vom 6. d. M.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

25.

Wegen richtiger Abſchriften der Obductions-Verhandlungen.

No. 1192. September 15. P. D.

Wir haben ſchon öfter bemerkt, daß die von den Untergerichten eingehenden Abſchriften der Obductions-Verhandlungen mehrentheils ſehr fehlerhaft angefertigt ſind, wodurch ſehr leicht unrichtige Urtheile über die Obducenten veranlaßt werden können.

Sämmtliche Untergerichte werden daher aufgefordert, dergleichen Verſtöße wider die Richtigkeit ſolcher nicht unwichtigen Schriften vermeiden zu laſſen. Stettin, den 28. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

26.

Wegen des genauen Signalements der Deſerteure und Vagabonden auf den jedesmaligen Transportzetteln. No. 1603. December 15. P. D.

Da befunden worden, daß nicht immer, wenn fremde Deſerteurs oder Vagabenden in ihre Heimath geſchickt werden, in dem Transportzettel das Signalement der zu Transportirenden gehörig aufgenommen worden, und daraus der Nachtheil entſteht, daß, wenn dergleichen Leute zu entſpringen Gelegenheit finden, keine zweckmäßigen Steckbriefe erlaſſen werden können; ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden hiemit erinnert und angewieſen, auf die vollſtändige Ausführung des Signalements ſolcher Leute in den Transportzetteln ſorgfältig zu achten, und ermangelnden Falls ſolches in den präſentirten Transportzetteln ſofort jedesmal nachzuholen, um durch möglichſte Vorſicht der Entweichung ſolcher oft gefährlichen Menſchen vorzubeugen.

Stettin, den 31. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

27.

Die mannigfachen und ſehr bedeutenden Leiſtungen und Aufopferungen, welche der raſch und glorreich beendigte Krieg erheiſchte, verbunden mit dem überall bei Behörden und Unterthanen angetroffenen regen Willen und Eifer in der Erfüllung haben mich veranlaßt, des Königs Majeſtät mit gedrängter Zuſammenſtellung eine Ueberſicht der realiſirten Leiſtungen aller Art vorzulegen, und dadurch darzuthun, daß während die preußiſche Armee unter den Waffen große Siege erkämpfte, auch die übrigen Unterthanen im bürgerlichen Verhältniß ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland feſt bewährt haben.

Des Königs Majeſtät haben auf dieſen meinen Bericht ſich mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 16. huj. mit folgenden Worten zu äußern geruhet:

„die Ueberſicht, welche Sie von den Leiſtungen der ſämmtlichen Provin„zen des preußiſchen Staats gegeben haben, zeigt eben ſowohl den „ganzen Geiſt der Unterthanen als der Behörden, die mit der Geſtel„lung der Mannſchaften und mit der Herbeiſchaffung von Kriegs-Be„dürfniſſen und Verpflegung der Truppen beſchäftigt geweſen ſind. Ich „habe dieſe Beweiſe der unverbrüchlichen Anhänglichkeit während der „ganzen Kriegsperiode nicht unbemerkt gelaſſen; gleichwohl iſt es Mir „angenehm geweſen, die obigen großen Reſultate zuſammengeſtellt zu „ſehen, und Ich mache es Ihnen zur Pflicht, Mein wohlgefälliges An-

„erkennt-

„erkenntniß dem Lande und den adminiſtrirenden Behörden öffentlich be-
„kannt zu machen.“

Dieſer mir auferlegten ſehr erfreulichen Pflicht, entledige ich mich mit der Ueberzeugung, daß ſowohl die adminiſtrirenden Behörden, als auch die Unterthanen jeder Klaſſe in dieſem allerhöchſten Anerkenntniß den ſüßeſten Lohn für alle Anſtrengungen und Aufopferungen finden werden und veranlaſſe ich zugleich die Königl. Regierung den Inhalt dieſer meiner Verfügung öffentlich durch Einrückung in das Amtsblatt und die Provinzialblätter zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 29. Decbr. 1815.

Der Miniſter des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. pomm. Regierung zu Stettin.

Obige Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsminiſters und Miniſters des Innern v. Schuckmann bringen wir hierdurch mit beſonderm Vergnügen zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. Januar 1816.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

28.

Die eingeſtellte Auszahlung der den als freiwillige Krieger eingetretenen Offizianten bewilligten halben Diäten betreffend. No. 615. Januar 16. P. D.

Nach dem Reſcript des Königl. Miniſteriums der Finanzen und des Innern vom 6. v. M. und J. ſollen vom 1. Januar d. J. an, keinem freiwillig in das Militair getretenen Offizianten die bisher bewilligten halben Diäten weiter gezahlt werden, wenn ſie nicht durch Beſcheinigung der Militairbehörden nachweiſen, daß ſie zur Entlaſſung beſtimmt und aus welchem Grunde und wie lange ſolche noch nicht zu bewerkſtelligen iſt.

Es wird dieſe hohe Feſtſetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

29.

Wegen Vereinigung des Lizents- und Fürſtenzolls für den See-Ein- und Ausgang über Swinemünde. No. 180. December 15. A. D.

Im Verfolge des allerhöchſten Kabinetsbefehls vom 6. Juni d. J., welcher

welcher am Schluß dieſer Bekanntmachung abgedruckt iſt, und der hohen Verfügung Eines hohen Finanz-Miniſteriums vom 27ſten v. M., bringen wir Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) das bisher zu Swinemünde beſtandene beſondere Lizent- und Fürſtenzoll-Amt iſt vom 1. Januar 1816 an, aufgehoben, und erfolgt die Erhebung des vereinigten Lizents- und Fürſtenzolles vom 1. Januar k. J. an nach dem weiter unten mitgetheilten Tarif — doch nur für diejenigen Waaren bei dem Acciſe-Amte zu Swinemünde, welche daſelbſt ans Land gebracht, um entweder dort zu bleiben, oder von dort aus directe weiter verſandt werden.

2) Von den über Swinemünde auf Stettin einkommenden Waaren wird der vereinigte Lizent- und Fürſtenzoll nach demſelben Tarif und von dem nemlichen Zeitpunkt an in Stettin bei dem Lizentamte erhoben.

3) Ein gleiches findet in Abſicht derjenigen Waaren ſtatt, welche über Swinemünde auf Anclam oder Demmin eingehen, in welchen Orten die Hebung der genannten Gefälle ebenfalls nach dieſem Tarif erfolgt.

Stettin, den 11. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bei den aus ihrem Berichte vom 8ten May d. J. erſehenen Umſtänden, finde ich es ganz zweckmäßig, die bei dem ſeewärtigen Verkehr auf der Oder bisher in Stettin und Swinemünde zur Hebung gekommenen Licent- und Fürſten-Zollgefälle, angetragenermaßen zuſammen zu ziehen, und für alle Waaren-Artikel einen einfachen, möglichſt nach Brutto-Centner-Gewicht und Eimer-Zahl zu berechnenden Abgabe-Satz einzuführen. Ich ermächtige Sie daher, einen ſolchen Satz auszumitteln und feſtzuſtellen, auch ihn zwar im Verhältniß zu den ſeitherigen Tarif-Sätzen, jedoch dergeſtalt zu wählen, daß er, ohne auf der einen Seite das Staats-Einkommen zu ſchmälern, und auf der andern Seite dem Handels-Intereſſe nachtheilig zu werden, für alle Fälle des in Rede ſtehenden Waaren-Vertriebs, nach gleichem Grundſatz zur Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 6ten Juny 1815.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter
Freiherrn v. Bülow.

Com-

Combinirter Licent- und Fürſten-Zoll-Tarif
für
den See- Ein- und Ausgang über Swinemünde.

I. Abſchnitt.
Vom Eingange.

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Licent- und Swinemünder Fürſten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
Aale ſ. Fiſche				
Aepfel und Birnen friſch und gebacken ſ. Obſt				
Allaun	à Ctnr.	—	3	—
Almagro ſ. rothe Schreiberde				
Amboſſe	—	—	2	9
Amidom	—	—	6	3
Anker	—	—	2	9
Angelika	—	—	3	9
Ann[illegible]	—	—	4	3
Antimonium	—	—	3	6
Apothekerwaaren	—	—	5	6
Arrack und Rumm	à Eimer.	—	20	—
Arſenicum	à Ctnr.	—	3	—
Aſche ohne Unterſchied	—	—	4	3
Aurum pigmentum	—	—	4	—
Auſtern, ausgeſtochene	—	—	1	6
dito in Schaalen	—	—	7	9
Baſt	—	—	—	6
Baſtmatten	—	—	—	6
Baumwollen-Garn.	—	—	6	6
Baumwolle	—	—	4	6
Bernſtein	—	—	5	—
Biebergeil	—	—	5	6

Bier

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Licent- und Swinemünder Fürſten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
Bier.	à Eimer.	—	2	—
Bimſtein.	à Ctnr.	—	2	9
Birnen ſ. Obſt				
Blech, verzinntes	—	—	9	6
dito unverzinntes	—	—	8	—
Bley	—	—	4	6
Bley-Hagel oder Schroot	—	—	6	3
Bleyweiß	—	—	4	6
Bolus ſ. Farbe				
Borſten	—	—	8	—
Brandwein	à Eimer	—	13	—
Braunroth ſ. Farbe.				
Bücher	à Ctnr.	—	2	6
Butter, ausländiſche	—	—	9	—
Cacao	—	—	18	3
Caffee	—	—	5	6
Calmus	—	—	[illegible]	—
Cameelhaare, gedrehete	—	[illegible]	[illegible]	—
dito ungedrehete	—	1	13	3
Campher	—	—	5	6
Canarienſaamen	—	—	1	6
Canehl oder Zimmt	—	—	5	6
Capern	—	—	3	6
Cardemom	—	—	5	6
Caſtanien	—	—	4	—
Caviar	—	—	5	6
Cement oder Tarras	—	—	—	6
Citronen	—	—	5	9
dito Schaalen	—	—	3	9
Cochenille ſ. Farbewaaren.				
Coriander	—	—	3	—
Corinthen	—	—	4	3

Be-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Licent- und Swinemünder Fürſten-Zoll.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
Curcume	à Ctnr.	—	3	9
Dach-Pfannen	à 1000 St.	—	13	3
dito Steine	—	—	12	—
Datteln	à Ctnr.	—	5	6
Draht, eiſerner	—	—	4	—
dito von Kupfer und Meſſing	—	—	5	6
Eiſen in Stangen	—	—	1	9
dito altes	—	—	1	—
dito Tackeiſen	—	—	1	—
dito gegoſſenes, als Mörſer ꝛc.	—	—	2	6
Eiſerne Nägel und Pfannen	—	—	2	3
Eiſerne Platten	—	—	2	3
dito Schienen	—	—	2	6
Eſendsklauen	—	—	3	9
Elephantenzähne und Elfenbein	—	1	18	3
Engliſch Gewürz	—	—	5	6
Erde, rothe Schreiberde	—	—	5	—
dito engliſche und gelbe	—	—	4	—
Eſſig	à Eimer.	—	3	6
Fabrikwaaren,				
aus Metallen aller Art, aus Erden, Steinen, Horn, ferner Papier, Leder ꝛc., Glaswaaren, in ſofern der Tarif für ein oder das andere der hierher zu rechnenden Objecte nicht einen Specialſatz enthält				
bei einem Werthe bis incl. 12 Rthlr.	à Ctnr.	—	8	—
„ „ „ über 12 Rthlr.	—	—	16	—
Falſche Kreide oder Pottloth	—	—	6	9
Farbehölzer in Blöcken, Farbekräuter und rohe Erdfarben		—	4	3
Alle andere Farbewaaren ohne Unterſchied, in ſofern der Tarif nicht Specialſätze enthält	—	—	5	6
Federn, geriſſene und ungeriſſene	—	—	12	—

De-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Licent- und Swinemünder Fürſten-Zoll.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
Federdaunen und Poſen	à Ctnr.	1	—	—
Feigen	—	—	4	6
Felle und Häute, rohe bewollte und unbewollte, trockne, zur Gärberey beſtimmt,	—	—	5	6
dito dergleichen friſch und eingeſalzen	—	—	3	—
dito und Häute, bewollte und behaarte zur Pelzerey beſtimmt	—	—	8	—
Firniß	—	—	2	9
Fiſche.				
Heringe	pro Tonne	—	3	—
Alle andere geſalzene, geräucherte, immarginirte und ſonſt zubereitete Fiſchwaare	à Ctnr.	—	5	6
Alle friſche See- und Süß-Waſſer-Fiſche	—	—	4	—
Fiſchbein, geriſſener und ungeriſſener	—	—	4	—
Flachs	—	—	8	6
dito Heede und Werk	—	—	2	—
Fleiſch, eingeſalzenes	—	—	1	—
Flieſen, delphiſche gemahlte	à 100 St.	—	4	9
dito Revalſche	—	—	5	6
dito gebrannte gelbe und grüne	à 1000 St.	—	12	—
Flintenſteine	à Ctnr.	—	5	6
Fœnum græcum	—	—	4	—
Galläpfel	—	—	3	9
Galgant	—	—	5	6
Galmey	—	—	—	3
Glätte	—	—	1	6
Genees-Grün oder Paradieskörner	—	—	5	6
Getreide. Weitzen	1 Laſt à 72 Scheffel.	1	10	9
Weitzenmehl	—	1	2	6
Roggen	—	—	22	—
Mehl	—	—	17	—

Be-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Lizent- und Swinemünder Färten-Zoll.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
Getreide. Gerſten	1 Laſt à 72 Scheffel.	—	20	6
〃 〃 Malz	—	—	18	—
〃 Hafer	—	—	14	6
〃 Erbſen	—	1	2	—
〃 Buchweitzen	—	—	22	—
〃 Grütze ſ. Grütze.				
Gewürz und Materialwaaren	à Ctnr.	—	5	6
Gips	—	—	—	9
Glas, grünes Hohl- und Tafelglas	—	—	2	—
Alle andere Glaswaaren, wie Fabrikwaaren.				
Glaserde	—	—	1	9
Glockenſpeiſe wie Metall.				
Grabowken, wie Schleifſteine.				
Grünſpan ſ. Farbe.				
Grütze und Graupen aller Art	—	—	5	6
Gummy	—	—	4	3
Gurken, eingemacht	—	—	2	6
Haare, thieriſche, aller Art	—	—	3	—
Hanf	—	—	6	9
〃 Heede	—	—	2	9
〃 Saat	à Laſt von 72 Schfl.	1	12	—
Harz	à Ctnr.	—	1	9
Hauſenblaſe	—	—	5	6
Heilbutten	—	—	—	6
Holz, Mahagony ꝛc. zur Fournirung	—	—	4	—
Holzwaaren, als Mulden, Schippen, Schiffsnägel, Kannen, Backtröge.	—	—	3	—
Honig	—	—	8	6
Hopfen	—	—	12	9
Hörner, Knochen und Klauen, rohe	—	—	3	9
Indigo ſ. Färbewaaren.				

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürſten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
Ingber	à Ctnr.	—	5	6
Juchten	—	frey.		
Käſe	—	—	6	6
Kienruß	—	—	4	9
Kirſchen ſ. Obſt				
Kittay wie Manufacturwaare.				
Kohlen ſ. Steinkohlen.				
Korkholz	—	—	2	3
Korkpfropfen wie Fabrikwaaren.				
Kramwaaren ſ. Fabrikwaaren.				
Krappe ſ. Farbe.				
Krebsſteine	—	—	5	9
Kreide	—	—	—	2
Kühe	à Stück.	—	6	—
Kümmel	à Ctnr.	—	3	6
Kupfer, rohes und altes	—	—	5	6
Kupferdraht vid. Draht wie Meſſingdraht.				
Kupferwaſſer oder Vitriol	—	—	2	3
Lackmus ſ. Farbe.				
Lakritzen, oder Süßholz-	—	—	4	6
= Saft	—	—	5	6
Leder ſ. Fabrikwaaren.				
= rußiſches Sohlleder	—	— frey.		
Leim	—		4	3
Leinſaamen	à Tonne.	—	3	—
Leinwand wie Manufakturwaaren.				
Limonien	à Ctnr.	—	1	9
Lorbeeren und Lorbeerblätter	—	—	4	—
Lunten	—	—	2	—
Mandeln wie Materialwaaren.				
Manufakturwaaren,				
ſeidene, baumw., leinene, wollene, gemiſchte u. dergleichen,			12	
bei einem Werthe bis incl. 100 rtl. pr. Ctnr.	—	2		—
bei einem höhern Werthe	—	5	—	—

Be-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Licent- und Swinemünder Fürſten-Zoll.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
Maſtix wie Materialwaaren.				
Material- Apothekerwaaren und Gewürz	à Ctnr.	—	5	6
Matten ſ. Baſtmatten.				
Mauerſteine und Moppen	à 1000 St.	—	12	—
Meth	pro Eimer.	—	5	6
Meſſingblech, Lattum und Keſſel, auch altes	à Ctnr.	—	11	6
Meſſingdraht ſ. Draht.				
Metall	—	—	10	—
Mohnſaamen	—	—	3	—
Mühlenſteine 1 Oberſtein	à 24 Zoll.	1	18	9
〃 1 Dreiling	à 18 Zoll.	1	8	—
〃 1 Bodenſtein	à 12 Zoll.	—	21	4
Muſcaten eingelegte } wie Material-Waaren.				
dito Blumen } wie Material-Waaren.				
dito Nüſſe } wie Material-Waaren.				
Muſcheln	à Ctnr.	—	—	6
Nägel, eiſerne, ſ. Eiſen.				
Nägelein oder Nelken } wie Materialwaaren.				
〃 Berke } wie Materialwaaren.				
Neunaugen ſ. Fiſche.				
Nüſſe, Wallnüſſe	—	—	3	9
〃 Haſelnüſſe	—	—	2	3
Obſt, gebackenes und getrocknetes aller Art	—	—	5	6
dito friſches aller Art	à Scheffel.	—	1	6
Ochſen	à Stück.	—	8	6
Oel, alle Speiſe- und Apothekeröle	à Ctnr.	—	5	6
Alle Brenn- und Fabrikenöle	—	—	4	—
Oliven	—	—	2	—
Oranienäpfel wie Pommeranzen.				
Orlean ſ. Farbe.				
Papier ſ. Fabrikwaaren.				

Be-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Licent- und Swinemünder Fürſten-Zoll		
		Rtl.	Gr.	Pf.
Pech	à Ctnr.	—	1	3
Pelzereien ſ. Felle				
Pfeffer, wie Materialwaaren.				
Pferde	à Stück.	—	10	9
Pflaumen ſ. Obſt.				
Pinien oder Piſtazien wie Material-Waaren.				
Pockholz	à Ctnr.	—	3	—
Pommeranzen	—	—	7	3
Schaalen trockne	—	—	3	9
Pulver	—	—	16	3
Queckſilber	—	—	12	3
Reiß	—	—	3	—
Rhabarber, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Roſinen	—	—	4	9
Roßmarien, trockne	—	—	3	9
Röthe, ſ. Farbe.				
Röthſtein	—	—	2	3
Rübeſaamen	à Tonne	—	1	3
Safflor	à Ctnr.	—	3	9
Safran, wie Material-Waaren.				
Salpeter	—	—	6	—
Sandelholz	—	—	4	3
Saſſafras, wie Material-Waaren.				
Saſſaparill desgl.				
Scheidewaſſer	—	—	9	9
Schleifſteine	—	—	4	—
Schleif oder Schliepe	—	—	—	6
Schmack	—	—	1	5
Schmergel	—	—	2	9
Schmeer oder Fett	—	—	1	3
Schwämme	—	—	5	6
Schwefel	—	—	4	—

Se.

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürſten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
Seehunds-Speck	à Ctnr.	—	1	3
Seegeltuch	—	—	12	—
Seide, Spinn- oder Pellſeide	—	16	19	6
„ Cuiſſier	—	11	11	—
„ Nähe-, Spinn- und Flockſeide, auch Organzin	—	13	9	—
Seife, weiſſe	—	—	5	6
„ ſchwarze	—	—	5	3
Senſen	—	—	3	9
Sicheln	—	—	3	9
Speck	—	—	2	9
Stahl	—	—	5	6
Steine, Gothländiſche Blockſteine	à 1 Cubikfuß.	—	—	3
„ Bremer	à 2 —	—	—	6
Steinkohlen	à Laſt.	—	14	11
Stroh- und Hechſelmeſſer	à Ctnr.	—	3	9
Syrup, brauner	—	—	3	—
„ weißer	—	—	5	9
Taback, ohne Unterſchied, fabricirt, oder in Blättern	—	—	8	6
Tabacks-Pfeifen	—	—	3	6
Talg	—	—	3	6
Tamarinden, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Tauwerk.	—	—	2	3
Terpentin	—	—	3	6
Thee, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Theer	—	—	—	9
Theriac	—	—	5	6
Thran	—	—	2	6
Todtenkopf	—	—	1	6
Tripel	—	—	1	6
Vitriol, ſ. Kupferwaſſer.				
Violenwurzel	—	—	2	6
Wachs	—	—	8	—

We.

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürſten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
Waid, ſ. Farbe				
Wein, Alicant oder Tinto . . .	à Eimer.	—	15	9
⸗ Baſtart	—	—	14	6
⸗ Franz	—	—	5	6
Wein, Frantignac . . .	—	—	6	9
⸗ Moſeler und Franken . . .	—	—	14	—
⸗ Muscat	—	—	5	9
. Portugieſiſcher . . .	—	—	8	8
⸗ Rhein	—	—	14	—
⸗ Canarien-Sect . . .	—	—	13	3
⸗ Siracuſer . . .	—	—	9	6
⸗ Spaniſcher oder Pedro-Ximenes . .	—	—	12	3
⸗ Ungariſcher, Bourgogner und Champagner .	—	3	11	6
Bei Entrichtung des Zolles vom Wein, findet überall keine Vergütigung für Druf oder künftige Zehrung ſtatt.				
Weinſtein	à Ctnr.	—	3	6
Wetzſteine, feine kleine / ⸗ grobe, ſ. Grabowken.		wie Schleifſteine.		
Weihrauch	—	—	5	6
Wolle	—	—	11	3
Zinn	—	—	6	1
Zinnober, ſ. Farbewaaren.				
Zittwerſaamen, wie Material-Waaren.				
Zittwerwurzel . . desgl:				
Zucker, raffinirter und Candis . .	—	—	5	6
⸗ roher	—	—	4	6

Be-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürſten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
II. Abſchnitt.				
Vom Ausgange.				
Der Ausgangs-Zoll iſt in der Regel dem Eingangs-Zölle gleich, jedoch mit folgenden Ausnahmen.				
Getreide, fremdes und inländiſches, mit Inbegriff der Handlungs-Accise, als:				
Waitzen	1 Winspel à 24 Scheffel.	2	8	—
Roggen	—	1	8	—
Gerſte	—	1	1	—
Hafer	—	—	15	—
Erbſen	—	1	18	—
Im Fall ſeewärts eingekommenes Getreide, welches nach den für den Eingang vorgeſchriebenen Sätzen verlicentirt iſt, ſeewärts wieder nach der Fremde verſchifft wird, werden die Eingangs erlegten Lizent-Gefälle auf obige Sätze bei der Ausfuhre zu gut gerechnet.				
Holz, excl. der Handlungs-Accise, und des Impoſtes vom Stabholze.				
Brennholz.				
Erlen, büchenes und eichenes, fremdes . .	1 Faden.	—	4	8
dito dito inländiſches . . .	—	—	2	8
fichtenes . fremdes . . .	—	—	3	—
dito . . inländiſches . . .	—	—	1	10
Klappholz, großes fremdes . . .	1 Schock.	—	4	1
dito dito inländiſches	—	—	2	2½
mittel fremdes . . .	—	—	3	—
dito inländiſches . . .	—	—	1	7
Frantzholz, fremdes . . .	—	—	2	6
dito inländiſches	—	—	1	7

Be-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürſten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
Eichen, als:				
1) Piepenſtäbe, fremde	1 Schock.	—	1	8
dito inländiſche	—	—	1	2
2) Oxhofft-Stäbe, fremde	—	—	1	—
dito inländiſche	—	—	—	8
3) Tonnenſtäbe, fremde	4 Schock.	—	2	8
dito inländiſche	—	—	1	8
4) Oxhofft-Boden, fremde	1 ☐ Schock.	—	4	—
dito dito inländiſche	—	—	2	6
5) Tonnen-Boden, fremde	—	—	2	8
dito dito inländiſche	—	—	1	8
Die Stabhölzer werden nach der im Conventions-Zoll-Tarif von 1775 vorgeſchriebenen Stärke behandelt. Sind die Tonnenſtäbe 1½ Zoll und drüber ſtark, ſo müſſen ſtatt 2 Schock, 3 Schock berechnet werden. Conf. Reſcript v. 23. März 1798.				
Dielen und Planken, eichene von 24 Fuß Länge.				
à 1 Zoll ſtark, fremde	1 Schock.	1	6	2
dito inländiſche	—	—	16	7
à 2 Zoll fremde	—	3	10	4
dito inländiſche	—	2	3	2
à 3 Zoll fremde	—	6	4	—
dito inländiſche	—	3	12	—
à 4 Zoll fremde	—	9	—	—
dito inländiſche	—	5	8	—
à 5 Zoll fremde	—	9	16	—
dito inländiſche	—	5	16	—
à 6 Zoll, Bergehölzer fremde	—	10	19	2
dito dito inländiſche	—	6	5	7
à 7 Zoll dito fremde	—	12	6	8
dito dito inländiſche	—	6	23	4

Be-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner, Licent und Swinemünder Fürſten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
Dielen und Planken,				
eichene von 24 Fuß Länge.				
à 8 Zoll dito fremde . .	1 Schock.	15	—	—
dito dito inländiſche . .	—	8	8	—
à 9 Zoll dito fremde . .	—	17	—	—
dito dito inländiſche . .	—	9	8	—
à 10 Zoll dito fremde . .	—	19	16	—
dito dito inländiſche . .	—	10	16	—
fichtene				
à 1 Zoll fremde . . .	—	—	22	2
dito inländiſche . . .	—	—	12	7
à 2 Zoll fremde . . .	—	1	14	4
dito inländiſche . . .	—	—	21	2
à 3 Zoll fremde . . .	—	3	10	—
dito inländiſche . . .	—	1	22	—
à 4 Zoll fremde . . .	—	4	6	9
dito inländiſche . . .	—	2	8	5
Holz, als:				
Maſten				
von 16/17 Palm dick und 60/64 Fuß lang, fremde .	à Stück.	1	10	11
' ' ' ' ' ' ' inländiſche .	—	—	18	1½
' 18/19 ' und 72/75 Fuß fremde .	—	3	9	5
' ' ' ' ' ' ' inländiſche .	—	1	17	8½
' 20/21 ' und 80/83 Fuß fremde .	—	4	12	8
' ' ' ' ' inländiſche . .	—	2	7	8
' 22 Palm 86 Fuß lang, fremde . .	—	5	18	—
' ' ' ' ' inländiſche . .	—	2	22	10
' 23 ' 89 Fuß lang, fremde . .	—	6	15	3
' ' ' ' ' inländiſche . .	—	3	8	10½
' 24 ' 92 Fuß lang, fremde . .	—	6	18	10
' ' ' ' ' inländiſche . .	—	5	11	11
Alle übrigen Hölzer, als ganze Eichen, Kahn-Kule, Schiffs-				

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß, und Brutto-Gewicht.	Combinirter Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürſten-Zoll.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
und Junholz, Stiehl- und Pfahl-Eichen, Ständer- und Riegel-Holz, Balken ꝛc.				
fremdes	à Thaler.	—	1	2
inländiſches	—	—	—	8
Die Abſchätzung der Hölzer geſchiehet von den dazu angeſtellten Holz-Officianten auf den Grund des Reſcripts vom 19ten April 1800, und zwar vom inländiſchen Holze nach den, aus den Würdigungs-Tarifen, für das fremde Holz von 1770, und den für das inländiſche Holz von 1775 herausgebrachten Pariſications-Sätzen; für pommerſches Holz aber nach dem Würdigungs-Tarif von 1775.				
Tabackspfeifen	à Ctnr.	—	3	6
Taback,				
inländiſche Blätter	—	1	3	—
Talg,				
inländiſches	—	—	16	—
Wolle und Wollen-Garn,	pro Stein			
inländiſches	à 22 Pfund.	—	5	4
Sollte aber der nach dem Edict vom 6ten Juny 1811 beſtimmte Ausfuhr-Impoſt pro Stein 4 Gr. bereits in einer inländiſchen Stadt bezahlt ſeyn, ſo ſind nur zu erheben	—	—	1	4

Anmerkungen
über
Befreiungen vom Ausgangs-Zoll.

Frei vom Ausgangs-Zoll ſind:

a) an ausländiſchen Objecten.

1) Alle diejenigen, welche den Erſatz-Zoll getragen haben: iſt dieſer für den Eingang

gang geringer, als für den Durchgang, ſo wird die Differenz beim Ausgange nachgehoben.

2) Alle Objecte, welche die Conſumtions-Acciſe getragen haben.

3) Objecte, welche eingehend den Lizent getragen haben.

b) an inländiſchen Objecten.

1) Alle ſolche, welche in den Städten gefertigt worden.

2) Alle ſolche, welche auf dem platten Lande erzeugt und gefertigt ſind, wenn ſie nämlich die ſtädtiſche Acciſe bezahlt haben.

Ausnahme ad 1. und 2. Talg, welches auch für dieſe Fälle den Ausgangs-Zoll zahlt.

3) Leinewand, ländliches Fabrikat, auch wenn nicht die ſtädtiſche Acciſe bezahlt worden.

4) Bergwerks- und Hütten-Producte, wie ad 3.

c) Ausländiſche und inländiſche Objecte, ländliche und ſtädtiſche, verſteuerte und unverſteuerte, wenn ſie nach einem andern inländiſchen Hafen verſandt werden.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach dieſem Tarif werden die Eingangs- und Ausgangs-Zoll-Gefälle ohne Rückſicht auf Cours oder Beſtimmung der Waaren erhoben.

Die Erhebung geſchieht vom Brutto-Gewicht.

Berlin, den 27. November 1815.

Der Miniſter der Finanzen.
Bülow.

Bekanntmachungen.

3.

No. 785. Jan. 16. P. D.

Unterm 12. October 1814. haben wir durch die hieſigen Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblätter, das Publikum mit den Feſtſetzungen des Pariſer Friedens vom 30. Mai ejusd., wegen der von Frankreich übernommenen Verpflichtungen den darin näher bezeichneten Forderungen der Königl. Preuß. Unterthanen, an die franzöſiſche Regierung gerecht zu werden bekannt gemacht, und es ſind der, zugleich damit erlaſſenen Aufforderung gemäß, verſchiedene dergleichen Forderungen bei uns angemeldet, mehrere auch dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, und dem damaligen Liquidations-Kommiſſarius, Herrn Geheimen Staatsrath Freiherrn v. Oelſen, angezeigt worden. Die kriegeriſchen Ereigniſſe des vorigen Jahres unterbrachen das Geſchäft der Liquidation dieſer Forderungen; durch den glorreich erkämpf-

erkämpften Frieden iſt es möglich geworden, für die fernere Verhandlung derſelben zu ſorgen, und es ſind deshalb in den §. 9. des über den Frieden abgeſchloſſenen Hauptvertrags vom 20. November v. J. ſo wie insbeſondere in der, dieſen §. weiter entwickelnden Konvention von demſelben Tage (abgedruckt in den Nummern 152. 153. und 154. des vorigen Jahrganges der Berliner Zeitungen) Beſtimmungen getroffen worden, von denen zu erwarten iſt, daß ſie die baldige Befriedigung der Privat-Forderungen der Königl. Preuß. Unterthanen bewirken werden.

Der Königl. Preuß. Geheime Staatsminiſter und Geſandte am Pariſer Hofe, Herr Freiherr von Humboldt, wird, als Haupt-Kommiſſarius, die Liquidation dieſer Forderungen leiten; nach den uns ertheilten Anweiſungen ſollen wir aber jede einzelne rechtmäßige Forderung ſo weit vorbereiten, daß ihrer Liquidation nichts mehr entgegen ſteht, unſtatthafte Forderungen dagegen ganz zurückweiſen.

In Hinſicht der, nach dem Obigen bereits angemeldeten Forderungen bemerken wir, daß nach der uns gewordenen Verfügung bei den meiſten die erforderlichen Beläge und ſonſtige Beweisſtücke fehlen; da ſich indeß die Liquidationen ſammt ihren Beilagen nicht in unſern Händen befinden; ſo haben wir den Herrn Staatsminiſter und Geſandten, Freiherrn von Humboldt, erſucht, uns diejenigen Liquidationen, welche mangelhaft oder ganz unzuläſſig ſind, zurückzuſenden, und wir werden nach deren Empfang jeden einzelnen Liquidanten mit ſpecieller Reſolution verſehen. Alle zur Zeit noch nirgends angemeldete Reklamationen müſſen in Zeit von 3 Monaten von heute bei uns angezeigt, und gehörig belegt werden, wobei wir bemerken, daß, ſo wie des Königs Majeſtät durch die Abſchließung der gedachten Konvention, für die Rechte Allerhöchſt Ihrer Unterthanen Sorge tragen laſſen, eben ſo auch der zur Berichtigung dieſer Angelegenheit ernannte General-Liquidations-Kommiſſarius immer dahin ſtreben wird, jedem Einzelnen die Berichtigung ſeiner Forderung ſo ſchnell, und bei zweifelhaften ſich zu einem Vergleich eignenden Fällen in ſo hohem Betrage und mit ſo wenigen Koſten, als möglich, zu verſchaffen. Zur eigenen Beurtheilung der Liquidationsfähigkeit der Forderungen an Frankreich machen wir die Inhaber derſelben mit den desfalſigen Beſtimmungen der Konvention vom 20. November v. J. nachſtehend bekannt.

Die Liquidation erſtreckt ſich:

1) auf Forderungen, die Lieferungen und Leiſtungen aller Art betreffen, welche durch Kommunen oder Individuen und überhaupt durch jeden andern als die Regierungen ſelbſt, auf den Grund von Kontracten, oder Verfügungen

gen der franzöſiſchen Verwaltungs-Behörden, ein Zahlungs-Verſprechen enthaltend, geſchehen ſind; dieſe Lieferungen und Leiſtungen mögen in den Militair-Magazinen, oder für dieſelben überhaupt, oder zur Verproviantirung der Städte und Feſtungen insbeſondere, oder endlich den franzöſiſchen Armeen oder Truppenabtheilungen, oder der Gensd'armerie, oder den franzöſiſchen Verwaltungs-Behörden, oder den Militair Hospitälern, oder endlich zu welchem öffentlichen Dienſt es immer ſey, gemacht worden ſeyn. Dieſe Lieferungen und Leiſtungen ſollen nachgewieſen werden, durch die von den Magazin-Aufſehern, Civil- oder Militairbeamten, Kommiſſarien, Agenten oder Aufſehern gegebenen Empfangsſcheine, deren Gültigkeit von der Liquidations-Kommiſſion, von welcher im 5. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft die Rede iſt, anerkannt ſeyn wird. Die Preiſe ſollen nach den Kontracten oder andern Verpflichtungen der franzöſiſchen Behörden, oder in deren Ermangelung, nach den Marktzetteln der Oerter feſtgeſetzt werden, welche demjenigen, wo die Ablieferung geſchehen iſt, am nächſten ſind.

2) Auf Rückſtände an Sold und Gehalt, Reiſekoſten, Gratifikationen und andere Entſchädigungen, welche Militair-Perſonen oder Officianten der franzöſiſchen Armeen zukommen, die, vermöge der Pariſer Verträge vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815, Unterthanen einer andern Macht geworden ſind, für die Zeit, wo jene Individuen in den franzöſiſchen Armeen dienten, oder bei davon abhängenden Anſtalten, als: Hospitälern, Apotheken, Magazinen oder andern angeſtellt waren. — Die Nachweiſung dieſer Anſprüche wird geſchehen müſſen, durch Beibringung der Beläge, welche die Militairgeſetze und Reglements erfordern.

3) Auf die Erſtattung der Unterhaltungskoſten franzöſiſcher Militairperſonen in den Civil-Hospitien, welche nicht der Regierung gehörten, in ſofern die Zahlung dieſes Unterhalts durch ausdrückliche Verpflichtungen feſtgeſetzt worden iſt: der Betrag dieſer Koſten iſt durch die von den Vorſtehern jener Anſtalten beſcheinigten Bordereaux nachzuweiſen.

4) Auf die Zurückerſtattung der, den franzöſiſchen Briefpoſten anvertrauten Gelder, welche nicht zu ihrer Beſtimmung gelangt ſind, den Fall höherer Gewalt ausgenommen.

5) Auf die Berichtigung der Mandate, Bons und Zahlungsbefehle, Anweiſung enthaltend auf den franzöſiſchen öffentlichen Schatz, auf die Amortiſſements Kaſſe, oder die mit denſelben verbundenen Kaſſen, imgleichen der von der Amortiſſements Kaſſe ausgegebenen Bons, welche Mandate, Bons und Zahlungsbefehle zu Gunſten von Einwohnern, Communen oder Anſtalten in den, nicht ferner zu Frankreich gehörigen Provinzen, ausgeſtellt worden,

den, oder in den Händen dieſer Einwohner, Kommunen und Anſtalten befindlich ſind, ohne daß man, von Seiten Frankreichs, die Auszahlung deshalb verweigern könne, weil die Gegenſtände, durch deren Verkauf jene Bons, Mandate und Zahlungsbefehle realiſirt werden ſollten, unter eine fremde Regierung gekommen ſind.

6) Auf die von den franzöſiſchen Civil- oder Militairbehörden, mit dem Verſprechen der Wiedererſtattung, gemachten Anleihen.

7) Auf die bewilligten Entſchädigungen für den Nichtgenuß der in Pacht gegebenen Domanial Güter; auf jede andere Entſchädigung und Erſtattung aus der Verpachtung von Domanial-Gütern entſpringend, imgleichen auf die Terminkoſten, Emolumente und Gebühren, für die, auf Befehl und für Rechnung der franzöſiſchen Regierung geſchehene Abſchätzung, Beſichtigung oder Unterſuchung von Gebäuden und anderen Gegenſtänden, in ſofern dieſe Entſchädigungen, Zurückerſtattungen, Terminkoſten, Emolumente und Gebühren, als der Regierung obliegend, anerkannt, und von den damals beſtehenden franzöſiſchen Behörden geſetzlich angeordnet worden ſind.

8) Auf die Zurückzahlung der von den Kommunal-Kaſſen auf Befehl der franzöſiſchen Behörden, und mit dem Verſprechen der Wiedererſtattung, gemachten Vorſchüſſen.

9) Auf die Entſchädigungen, welche Privatperſonen zukommen, für Wegnahme von Grund und Boden, Abbrechung, Zerſtörung von Gebäuden, welche nach den Befehlen der franzöſiſchen Militair-Behörden, zum Zweck der Vergrößerung und Sicherheit der feſten Plätze und Citadellen, geſchehen ſind, in dem Fall, wo das Geſetz vom 10. Juli 1791 eine Entſchädigung anordnet, und wenn eine Zahlungs-Verpflichtung ſtatt gehabt haben wird, welche entweder aus einer förmlich verhandelten Unterſuchung, den Betrag der Entſchädigung feſtſetzend, oder aus irgend einer andern Handlung der franzöſiſchen Behörden entſprungen wäre.

Sollten vormalige franzöſiſche Unterthanen in unſerer Provinz ſich wohnhaft gemacht haben, und welche in Gemäßheit der Artikel 19. 21. 22. 23. 24. und 26. des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 und des Artikels 9. des Hauptvertrages vom 20. November v. J., ſo wie der Artikel 2. 6. 7. 9. 10. 11. und 14. der Konvention von demſelben Tage Reklamationen machen zu können glauben; ſo werden dieſelben auf ihre etwanigen Anmeldungen, nähere Belehrungen erhalten, in wie fern und unter welchen Bedingungen ihre Forderungen Liquidationsfähig ſind.

Diejenigen Perſonen endlich, welche zwar nach den früher proviſoriſch oder definitiv beſtandenen Territorial-Beſtimmungen, preußiſche Unterthanen

geweſen,

geweſen, nach den immittelſt vorgegangenen Veränderungen aber anderen Staaten zugefallen ſind, haben ihre Reklamationen bei ihrer jetzigen Landes-Regierung anzumelden und zu verfolgen, an welche letztere auch, auf Erſuchen, die bei uns etwa befindlichen frühern Actenſtücke ausgeliefert werden ſollen.

Die Aufſtellung beſonderer Bevollmächtigten in Paris, außer dem Kreiſe etwaniger Handelsfreunde, veranlaßt nur Weitläuftigkeiten und Koſten. Die oberſte Kommiſſionsbehörde in Paris wird ſich mit ihnen nur in ſofern einlaſſen, als für einzelne Operationen und Geſchäfte von ihrer Beiwirkung Nutzen zu ziehen iſt, wovon die betreffende vorgeſetzte Landesbehörde, wo der Fall einer Colliſion zu vermuthen iſt, jedesmal unterrichtet werden wird.

Hiernach fordern wir alle und jede, welche an die franzöſiſche Regierung zuläßige Forderungen haben, auf, uns ſchleunigſt in den Stand zu ſetzen, für ihre Befriedigung wirkſam ſeyn zu können.

Stettin, den 18. Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

31.

Die im Jungfernholze, ohnweit Bernſtein an der Pommerſchen Grenze ſtehenden, größtentheils nur zu Brennholz geeigneten Eichen, ſollen dem Befehl der hochlöbl. Regierung von der Neumark gemäß, nochmals zur Licitation geſtellt werden. Es iſt hiezu Terminus auf den 29. dieſes Monats, Vormittags um 10 Uhr, zu Bernſtein auf der Amts-Gerichts-Stube angeſetzt; und indem ich Kaufluſtige dazu einlade, bemerke ich zugleich: daß beim Zuſchlag die Genehmigung der höhern Behörde vorbehalten bleibt.

Carzig, den 6. Januar 1816.

Kobicke,
Königl. Forſtmeiſter.

32.

Die Herren Actionairs der Pommerſchen Runkelrüben-Zuckerfabrike in Cörlin werden ergebenſt benachrichtigt, daß die Verhältniſſe der Fabrike eine extraordinaire General-Verſammlung nothwendig machen, und dieſe auf den 5. Februar c. zu Cörlin, in dem Lokale des Vorwerks daſelbſt, feſtgeſetzt iſt; alle Herren Actionairs werden ergebenſt erſucht, in Gemäßheit des §. 22. der Statuten dieſer General-Verſammlung entweder in Perſon beizuwohnen, oder ſich durch einen andern gehörig Bevollmächtigten vertreten zu laſſen.

Berlin, den 8. Januar 1816.

von Dewitz,
Präſident der pomm. ökonomiſchen Geſellſchaft.

33.

33.

Da der, nach den Statuten der Pommerſchen ökonomiſchen Geſellſchaft, zur gewöhnlichen jährlichen Verſammlung in Cörlin beſtimmte 11. Februar dieſes Jahres auf den Sonntag fällt, ſo wird ſelbige erſt am folgenden Tage, den 12., ſtatt finden. Die Direction aber verſammelt ſich, wie gewöhnlich, am 10. Februar. Der Unterzeichnete beehrt ſich, die Herren Mitglieder der Geſellſchaft hiervon ergebenſt zu benachrichtigen, und hoft das Vergnügen zu haben, eine ſehr zahlreiche Verſammlung zu bewillkommnen.

Berlin, den 8. Januar 1816.

von Dewitz,
Präſident der Pomm. ökonomiſchen Geſellſchaft.

34.

Die der Kirche zu Podejuch, eine Meile von Stettin, zugehörige Grundſtücke, 20 Morgen Ackerland und 3 Morgen 90 Ruthen Wieſengrund, ſollen im Termin den 14. Februar d. J., Vormittag 10 Uhr, in der Kloſterſtube dem Mehrbietenden in Erbpacht, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung überlaſſen werden, und ſind die Bedingungen in der Kloſterregiſtratur einzuſehen.

Stettin, den 11. Januar 1816.

Die Johannis-Kloſter-Deputation.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 3.

Stettin, den 24ſten Januar 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 3. enthält:

No. 318. den Tractat zwiſchen Preußen und ſeinen Alliirten eines, und Frankreich andern Theils.

No. 319. Die Konvention zur Regulirung der Zahlung der den verbündeten Mächten von Frankreich zu leiſtenden Geld-Entſchädigung, geſchloſſen in Gemäßheit des 4ten Artikels des Haupt-Tractats.

No. 320. Die Konvention, geſchloſſen in Gemäßheit des fünften Artikels des Haupt-Vertrages, über die Beſetzung einer Militair-Linie in Frankreich von einer alliirten Armee.

No. 321. Die Konvention, geſchloſſen in Gemäßheit des neunten Artikels des Haupt-Tractats, in Betreff der, aus der Nicht-Erfüllung des 19ten und der folgenden Artikel des Tractats vom 30ſten Mai 1814 zwiſchen Frankreich an einem, und Oeſtreich, Preußen und Rußland und deren Bundesgenoſſen am andern Theile herrührenden Forderungen; und

No. 322. den Tractat zwiſchen Preußen, Oeſterreich, Großbrittanien und Rußland. Sämmtlich vom 20ſten November 1815, ſowohl in der Urſprache als in der Ueberſetzung; ferner;

No. 323. das Beſitzergreifungs-Patent wegen der Stadt Saarbrücken und der übrigen von Frankreich durch den Friedens-Tractat vom 20. November 1815 abgetretenen Gebiete, Oerter und Plätze. Vom 27ſten deſſelben Monats und Jahres.

No. 324. Das Beſitzergreifungs-Protokoll wegen der Städte Saarbrücken und St. Johann und der dazu gehörigen Landgemeinden. Vom 30ſten deſſelben Monats; und

No. 325. das Beſitzergreifungs-Protokoll wegen der Stadt und Feſtung Saarlouis und der übrigen von Frankreich durch den Friedens-Tractat vom 20ſten November 1815 abgetretenen Gebiete, Oerter und Plätze des Moſel-Departements. Vom 2ten December deſſelben Jahres.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

35.

Betrift das dem Kaufmann Pfeller ertheilte Patent zur Zuckerraffinerie.

No. 1440. Decbr. 15. P. u. A. D.

Nach der Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 17.

dieſes Monats, iſt dem Kaufmann Johann Chriſtoph Pfeiler aus London ein Patent zur ausſchließlichen Berechtigung, nach der ihm eigenthümlichen Methode, Zucker zu raffiniren, für den ganzen Staat auf 7 nach einander folgende Jahre, vom obigen Dato an, unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen worden, daß er ſich den polizeilichen Anordnungen unterwerfe, welche für nöthig erachtet werden möchten, um die benachbarten Einwohner und Gebäude vor der Gefahr zu ſchützen, worin ſie durch unüberlegte Anſtrengung ſeiner mechaniſchen Vorrichtung und der darauf einwirkenden Kraft gerathen könnten.

Dem Publikum wird ſolches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht, um an Orten, wo die in Rede ſtehende Zuckerraffinerie betrieben werden dürfte, durch gehörige Vorſicht etwanigen Gefahren, die für Einzelne daraus entſtehen könnten, auszuweichen.

Stettin, den 30. Decbr. 1815.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

36.

Betrift die Erbauung der Stromfahrzeuge ohne Kiel.

No. 168. Januar 16. P. D.

Mittelſt Reſcripts Eines hohen Miniſterii der Finanzen und des Handels vom 22. December 1815, iſt denjenigen Handwerkern oder Perſonen, welche ſich mit Erbauung von Stromfahrzeugen ohne Kiel beſchäftigen wollen, die Prüfung ihrer beſondern Geſchicklichkeit oder Fertigkeit, vor der Geſtattung des ſelbſtſtändigen Betriebs ihres Gewerbes, erlaſſen worden, weil ihr Geſchäft ſo einfach iſt, daß es nicht nothwendig iſt, auch bei ihnen die Beſtimmungen wegen Prüfung der andern Bauhandwerker zur Sicherung des Publikums in Anwendung zu bringen. Stettin, den 9. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

37.

Wegen der den Hebammen-Schülerinnen zugeſtandenen Stempelfreiheit.

No. 665. Januar 16. P. D.

Im Gefolge hoher Verfügung machen wir zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt, daß die den Hebammenſchülerinnen, Behufs der Zulaſſung zu dem Unterricht und Examen im hieſigen Hebammen Lehr- und Gebähr-Inſtitut vorſchriftsmäßig zu ertheilenden Atteſte des Phyſici oder Arztes, Superintendenten und der Ortsobrigkeit künftig keines Stempels weiter bedürfen. Stettin, den 18. Januar 1816.

Polizei- u. Abgaben-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

Finanz

Finanz=Angelegenheiten.

38.

Die Behandlung der zum Eingange ſchon früher erlaubt geweſenen herzoglich ſächſiſchen Fabrikate betreffend. No. 176. Decbr. 15. A. D.

Dem Publiko wird hiedurch bekannt gemacht, wie von dem Königl. Finanz-Miniſterio, mittelſt Reſcripts vom 26. v. M. feſtgeſetzt worden iſt, daß diejenigen herzoglich ſächſiſchen Fabrikate, deren Eingang in die andern Königl. Preuß. Provinzen ſchon früher gegen eine geringere Abgabe, als die von 8⅓ pro Cent geſtattet war, auch fernerhin gegen die bisherige geringere Abgabe eingehen ſollen und daß der Satz von 8⅓ pro Cent nur da Anwendung findet, wo bishero gar keine oder eine höhere Eingangs-Abgabe beſtimmt war.

Stettin, den 16. Decbr. 1815.

Königl. Abgaben=Deputation der Regierung von Pommern

39.

Den Einlaß der Fabrikate der alten Provinzen in das Herzogthum Sachſen betreffend. No. 634. Decbr. 15. A. D.

So wie im Allgemeinen bereits feſtſteht, daß alle herzoglich ſächſiſchen Fabrikate in die alten und neuen Königl. Preuß. Provinzen gegen eine Verbrauchsabgabe eingelaſſen werden ſollen, welche in den Provinzen rechts der Elbe, mit Einſchluß der von Pohlen wieder erworbenen Theile, 8⅓, links der Elbe aber nur 2 pro Cent beträgt; ſo iſt es auch billig, den Fabrik- und Manufakturwaaren der andern Preußiſchen Provinzen den Eingang in das Herzogthum Sachſen zu geſtatten, wo ſelbige bisher zum Theil verboten geweſen ſind.

Dem gemäß hat das Königliche Finanz=Miniſterium für nöthig erachtet, mittelſt Reſcripts vom 2-ſten Novbr. d. J. folgendes feſtzuſetzen:

1) die in den alten und neuen Preußiſchen Provinzen gefertigten Fabrik- und Manufakturwaaren dürfen vom 1ſten Decbr d. J. an, in das Herzogthum Sachſen eingeführt werden, inſofern ſie zum Beweiſe der inländiſchen Fabrikation

   a) mit Paſſierſcheinen der altländiſchen Acciſe-Aemter, incl. derjenigen des Großherzogthums Poſen und des Culm- und Michelauer Landes, oder Conſumtionsſteuerbehörden in den Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer und den Provinzen Minden, Ravensberg und Paderborn jenſeits der Weſer, oder auch mit Urſprungs Atteſten verſehen ſind, welche in denjenigen Preußiſchen Ländern, wo keine Conſumtionsſteuern erhoben werden, namentlich: in den Provinzen zwiſchen der Weſer

 und

und der Maas, mit Ausſchluß der zuletzt genannten drei Provinzen, ausgeſtellt worden;

bei dem Eingange aus den Provinzen, aus welchen ſie nur mit Paſſierſcheinen bezogen werden dürfen:

b) reſp. Stückweiſe plombirt, geſiegelt oder geſtempelt ſind,

c) bei dem Bezug aus den übrigen Provinzen, die Collis gehörig plombirt ſind.

Waaren, welche keiner ſtückweiſen Bezeichnung mit Plomben oder Siegeln fähig ſind, z. B. Porzellan, Glas ꝛc. dürfen aus den ad b bemerkten Provinzen in gehörig plombirten Collis eingehen. Gröbere Fabrikate, die auch nicht bezeichnungsfähig ſind, als z. B. Töpferwaaren, dürfen auch unplombirt eingehen, wenn ſie loſe verſendet werden

2) Fabrik- und Manufakturwaaren der alten und neuen Preußiſchen Provinzen, welche in der zu 1. erwähnten Art mit Paſſierſcheinen oder Urſprungs-Atteſten nach dem Herzogthum Sachſen gelangen, ſollen dort

eine Verbrauchsabgabe von 2 pro Cent,

außer dieſer aber weder herzoglich ſächſiſche, Lauſitzer ꝛc. Eingangszölle, General Land-Nachſchuß und Handlungs-Acciſe und Geleitsgefälle weiter entrichten. Haben ſie die erwähnte Verbrauchsabgabe an irgend eine herzoglich ſächſiſche indirecte Steuerkaſſe, ſie mag eine Lauſitzer Zoll, Geleits- oder ſächſiſche General-Acciſe- oder Land Acciſe Einnahme oder Amt genannt werden, einmal berichtigt; ſo werden ſie als ein herzoglich ſächſiſches Fabrikat behandelt und genießen alle die Begünſtigungen, welche den herzoglich ſächſiſchen Fabrikaten dort verfaſſungsmäßig zuſtehen.

3) Da in einigen Gegenden des Herzogthums Sachſen, z. B in der Niederlauſitz, die bisherigen Abgaben von einigen ausländiſchen Waaren weniger als 2 pro Cent betragen, auch die Beſitzer der Rittergüter, die zum eigenen Gebrauch beſtimmten Gegenſtände, mit alleinigem Ausſchluſſe des Weins, dort zollfrei einbringen dürfen; ſo iſt beſtimmt worden:

daß in ſolchen Fällen, wo die bisherigen Abgaben von fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren im Herzogthum Sachſen nicht 2 pro Cent betragen — dort auch von den Preußiſchen Fabrikaten nicht die für jetzt geordnete Verbrauchsabgabe von 2 pro Cent, ſondern die minderen alten ſächſiſchen Gefälle erhoben und daß, wenn ein fremdes Fabrikat im Herzogthum Sachſen ganz Abgaben frei bleibt, eben dieſe Wohlthat auch den dieſſeitigen Waaren in gedachter Provinz angedeihen ſoll.

Dem

Dem Publikum haben dieſe Beſtimmungen hiedurch bekannt gemacht werden ſollen.

Stettin den 24. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

40.

Die Zahlung der Zinſen auf die wieder fällig werdenden zweiten Koupons der Staatsſchuldſcheine für das halbe Jahr vom 1ſten Juli bis letzten December 1815 betreffend.
No. 59. Januar 16.

Mit Bezugnahme auf unſere Verfügung vom 20. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1815 No. 28. S. 241) werden ſämmtliche Kreis-, Acciſe-, Zoll- und Lizent-Kaſſen unſeres Reſſorts, in Gemäßheit der in den Berliner Zeitungen und dem Intelligenz-Blatte vom 30ſten v. M. und J. enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters v. Bülow Excellenz vom 25. v. M. u. J. hiermit angewieſen, in dem Laufe dieſes Monats Januar c. auf die bis dahin fälligen Zins-Koupons von Staatsſchuldſcheinen, welche ihnen präſentirt werden, die Zinſen, in Gemäßheit unſerer Anordnung vom 25. October 1814, unweigerlich in klingendem Silbergelde zu bezahlen, oder auch ſie auf Gefälle und Abgaben aller Art, wenn die Inhaber ſie darauf angeben, in Gemäßheit unſerer Anordnung vom 20ſten April 1814, ſo wie zu jeder Zeit in Zahlung anzunehmen und an unſere Hauptkaſſe auf Ueberſchüſſe einzuſenden.

Sollte bei der durch das Edict vom 1ſten März v. J. nachgegebenen Einzahlung aller in Silbergeld zu entrichtenden Gefälle und Abgaben in Treſorſcheinen, eine oder die andere Kaſſe ſich außer Stande befinden, die gedachten Zinskoupons in dem Augenblick der Präſentazion mit klingendem Gelde einzulöſen, ſo müſſen dennoch die Inhaber der Koupons damit auf keinen Fall gänzlich zurückgewieſen, ſondern es muß ihnen ausdrücklich überlaſſen werden, entweder ſich damit nach einiger Zeit, binnen welcher die Kaſſe aus neuen Einnahmen wiederum klingendes Silbergeld zu Bezahlung der Koupons geſammelt haben kann, wieder zu melden, oder aber die Koupons bei unſerer hieſigen Hauptkaſſe zur Bezahlung der Zinſen präſentiren zu laſſen, da denn letztere ſofort geleiſtet werden wird.

Das Publikum hat ſich dieſe Anordnung zur Nachricht und Achtung dienen zu laſſen.

Stettin, den 3. Januar 1816.

Finanz- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

41.

41.

Wegen der Abgaben vom Taback aus Poſen und Bromberg.

No. 1145. Decbr 15. A. D.

Zur Erhaltung der in Poſen und Bromberg vorhandenen Tabacksfabriken, und zur Erleichterung ihres Abſatzes nach den alten Königl. Provinzen, iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio beſchloſſen worden:

daß Tabacke, welche in Poſen und Bromberg fabricirt ſind, wenn ſie mit Paſſierzetteln der dortigen Konſumtions-Steuer-Aemter verſehen ſind, in den alten Provinzen nicht mehr die bisherige Verbrauchs-Abgabe von 8⅓, ſondern nur eine von

Zwei pro Cent

entrichten ſollen;

weil fremde Tabacke im Großherzogthum Poſen die nemlichen Abgaben, gleichwie in den alten Provinzen, tragen, und weil die im Großherzogthum gewonnenen Tabacksblätter beim Eingange in die Städte ebenfalls eine Konſumtions-Abgabe entrichten.

Das Publikum wird von dieſen Beſtimmungen, in Gefolge des Reſcripts vom 15ten v. M., hierdurch benachrichtiget.

Stettin, den 6. Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

42.

Die Befreiung der invaliden Landwehrmänner von der Perſonenſteuer betreffend.

No. 536. Decbr. 15. F. D.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat, mittelſt Verfügung vom 26. November v. J., beſtimmt, daß gleich den Invaliden, die einen Gnadenthaler oder ein anderes Gnadengehalt genießen, auch diejenigen Landwehrmänner für ihre eigene Perſon, mit Ausſchluß ihrer Frauen und Kinder, von Entrichtung der Perſonenſteuer befreiet ſeyn ſollen, die, ihrer Invalidität wegen, außer Stande ſind, ihren Unterhalt ſich ſelbſt zu verdienen, ſich dabei in einer hülfsbedürftigen Lage befinden, und deshalb von den Kommunen unterſtützt werden müſſen.

Da ſolche Individuen jedoch bis jetzt noch keine Invalidenſcheine beſitzen, ihre Invalidität und Hülfsbedürftigkeit vielmehr von den Kreisverwaltungen beurtheilt, und ihnen darauf, nach ihrem Verhältniß, von den Kommunen eine Unterſtützung gereicht wird, ſo kann auch von ſolchen invaliden Landwehrmännern die Beibringung eines förmlichen Invalidenſcheins, Behufs der Befreiung von der Perſonenſteuer, nicht gefordert werden; es genügt vielmehr in dieſem Fall das pflichtmäßige Atteſt der Kreisverwaltung

a) daß

a) daß und warum der betreffende Landwehrmann invalide, und dadurch außer Stande geſetzt iſt, ſeinen Unterhalt zu erwerben;
b) daß er ſich in einer hülfsbedürftigen Lage befindet, und daß er
c) wirklich von der Kommune Unterſtützung erhält.

Dagegen müſſen die Frauen und Kinder ſolcher Landwehrmänner, ſo wie der übrigen Invaliden, die Perſonenſteuer entrichten.

Hiernach haben ſich die Perſonenſteuer-Hebungs-Behörden, ſo wie die reſp. Kreisverwaltungen zu achten.

Stettin, den 6. Januar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

43.

Verfügung der Königl. Pommerſchen Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer, wegen Annahme der Lieferungsſcheine.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat unterm 22ſten v. M. folgende Beſtimmungen, wegen Annahme der Lieferungsſcheine zu Berichtigung der beiden letzten Termine der Vermögens- und Einkommenſteuer, gegeben:

1) Die Annahme der Lieferungsſcheine ſoll ſich nicht blos auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögensſteuer erſtrecken, ſondern auch auf die Einkommenſteuerreſte der gedachten beiden Termine Anwendung finden.
2) Die Lieferungsſcheine dürfen nicht allein von Kommunen, ſondern auch von einzelnen Steuerpflichtigen auf Vermögens- und Einkommenſteuerreſte in Zahlung gegeben werden, und zwar
3) ohne einen Unterſchied darin zu machen, ob die Lieferungsſcheine, womit die Zahlung geleiſtet wird, in erſter oder in zweiter Hand ſich befinden.
4) Steht es jedem einzelnen Steuerpflichtigen ſowohl als den Kommunen frei, ob ſie den Betrag der Steuerreſte durch Kompenſations-Anerkenntniſſe über Leiſtungen aus den Zeitraum vom 1ſten März bis ultimo December 1812 oder durch Lieferungsſcheine abführen wollen.
5) Die Lieferungsſcheine müſſen, da ſie nicht auf jeden Inhaber lauten, und nach der ausdrücklichen Vorſchrift des Allerhöchſten Edicts vom 3. Juni v. J., bei der Ueberreichung an Andere ſchriftlich cedirt werden ſollen, wenn ſie zur Vermögens- und Einkommenſteuer-Berichtigung angewandt werden, von dem Einzahler quittirt werden. Wenn aber der Fall eintritt, daß der Betrag eines in Zahlung gegebenen Lieferungsſcheins durch die zu berichtigende Steuer nicht abſorbirt wird, und dem Inhaber daraus noch Anſprüche an den Staat verbleiben: ſo muß der Lieferungsſchein vorläufig zur Aſſervation genommen und dem Deponenten eine bloße Beſcheini-

ſcheinigung des Empfangs, von Seiten der Kaſſe, keinesweges aber ein Rückſchein von der betreffenden Vermögens- und Einkommenſteuer-Erhebungs-Kommiſſion über den nicht compenſirten Betrag ertheilt werden, da ſonſt eine neue Art von Schuldſcheinen im Umlauf kommen würde.

Die Steuerpflichtigen haben ſich hiernach zu achten.

Stargard, den 8. Januar 1816.

Königl. Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

44.

Den ſteuerfreien Eingang der in den überelbiſchen Provinzen verfertigten Lederwaaren in dieſſeitige Provinzen betreffend. No. 26. Januar 16. A. D.

Nach dem Reſcript vom 18ten v. M. u. J. ſollen die in den überelbiſchen Provinzen verfertigten Leder, ledernen Handſchuhe und Lederwaaren in den Provinzen rechts der Elbe, gleich den überelbiſchen Fabrikaten, aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs ganz ſteuerfrei paſſiren, wenn ſie entweder ſtückweiſe plombirt, oder mit dem Herzſtempel oder Siegel bezeichnet, oder in verbleieten Collis und mit Paſſirzetteln, worin die inländiſche Fabrikation und die Art der Verbleiung bekundet iſt, eingehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

45.

Betrifft die nachzulaſſende Einfuhr des fremden Kupfers und die davon zu erhebenden Abgaben. No. 214. Januar 16. A. D.

Es iſt höhern Orts beſchloſſen worden, das bisherige Verbot der Einfuhr des fremden Kupfers zwar nicht weiter beſtehen zu laſſen, jedoch zur Erhaltung des Betriebs der inländiſchen Kupferwerke mit dem Eintritt des Jahres 1816 das nun eingehende ausländiſche Garkupfer einer Konſumtions-Abgabe von

Sechs Reichsthaler für den Berliner Centner,

dagegen das geſchmiedete, gewalzte und geprägte Kupfer, auch Geſchirrkupfer nebſt Dachplatten einer ſolchen Abgabe von

Zwölf Reichsthalern für den Centner,

außer dem Erſatzzolle zu unterwerfen; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

46.

Die zu Verträgen über den Kauf von Staatspapieren zu verwendenden Stempel betreffend.
No. 194. Decbr. 15. A. u. P. D.

In Rückſicht deſſen, daß Verträge über den Ankauf von Staatspapieren die Natur eines eigentlichen Kaufkontracts annehmen, indem dieſe auf jeden Inhaber lautenden Papiere alsdann als Waare zu betrachten ſind, iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio, mittelſt Reſcripts vom 8ten v. M., feſtgeſetzt worden:

daß zu dergleichen Verträgen künftig der Werthſtempel genommen werden ſoll, wogegen es dabei ſein Bewenden hat, daß der kaufmänniſche Handel mit dergleichen Staatspapieren, der nur durch ſogenannte Schlußzettel betrieben wird, nach wie vor von der Stempel-Entrichtung befreit bleibt.

Dieſe Beſtimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 9. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

47.

Betrift die ſächſiſchen Fabrikate.

Wenn in der Verfügung vom 5ten November v. J., Amtsblatt No. 49. S. 470., betreffend die Zulaſſung der Sächſiſchen Fabrikate in anderen Königl. Provinzen, geſagt iſt,

daß auch Taback und Zucker nicht zu den Fabrikaten gehören, welche $8\frac{1}{3}$ pro Cent entrichten, ſondern als inländiſch behandelt werden müſſen,

ſo liegt hierunter ein Schreibfehler zum Grunde, indem das Wort inländiſch, wie ſich von ſelbſt verſteht, ausländiſch heißen muß.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußiſchen Regierung von Pommern.

48.

Wegen Berichtigung der Vermögens- und Einkommenſteuer durch Anerkenntniſſe.

Des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz haben unterm 2ten d. verfügt, daß, wenn Sie gleich die beſtehende Vorſchrift, daß der Steuerpflichtige nur mit den auf ſeinen Namen ausgeſtellten Anerkenntniſſen der Kriegsleiſtungen aus dem Jahre 1812 ſeine Vermögens- und Einkommenſteuer berichtigen dürfe, im Allgemeinen noch nicht aufheben könnten, Sie doch geſtatten wollten, daß die Kommunen und Kreiſe dieſe Steuer auch in Anerkenntniſſen

im Ganzen abführen, und dabei ſolche Anerkenntniſſe in Zahlung geben können, die auf einzelne Mitglieder der Kommunen oder des Kraſes ausgefertigt ſind.

Indem wir dieſes den Steuerpflichtigen und den Special-Kommiſſionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer bekannt machen, ſo bemerken wir dabei, daß dergleichen Anerkenntniſſe einzelner Mitglieder, die für ganze Kommunen oder Kreiſe angewandet werden, von jenen eigentlichen Beſitzern in der Art quittirt werden müſſen, daß daraus erhelle, auf welche Art ihnen der Vergütungs-Betrag der Anerkenntniſſe von der Vermögenſteuer-Kaſſe angerechnet worden, als welches auch in den Duplikaten der Anerkenntniſſe zu beſcheinigen iſt. Stargard, den 15. Januar 1816.

Königl. Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.

Militair-Angelegenheiten.

49.

Betrift die Verzinſung der Lieferungsſcheine. No. 106. Jan. 16. M. D.

Nachſtehende Bekanntmachung des Königl. hohen Finanz Miniſterii vom 20ſten v. M. u. J., wegen Verzinſung der Lieferungsſcheine, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durch das Publikandum vom 20. October d. J. iſt bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Lieferungsſcheine, welche ſich noch in den Händen derjenigen befinden, für die ſie ausgefertigt wurden, verzinſet werden ſollen, in ſo weit die Scheine nicht im Wege der ebenfalls ſchon angekündigten Verlooſung zur Realiſation kommen. Dieſe Verzinſung beruht auf dem Edict vom 1ſten März a. c., worin die Umſchreibung in Staatsſchuldſcheine nachgegeben wurde, und überhebt jene Inhaber der Weitläuftigkeiten dieſer noch nicht ausführbaren Umtauſchung; die Verzinſung kann alſo auch nur in folgender Art ſtatt finden:

1) der Zinſenſatz beträgt 4 vom Hundert, auf das Jahr gerechnet;
2) Alle Lieferungsſcheine, welche bis zum letzten Juni d. J., dieſen Tag mit eingeſchloſſen, ausgefertigt ſind, werden vom 1. Juli d. J. an, verzinſet, diejenigen, welche bis zum letzten December d. J. ausgefertigt ſind, vom 1. Januar k. J. an, u. ſ. w. nach Verhältniß der Dauer des Ausfertigungs-Geſchäftes.
3) Zur erſten Zinſenzahlung gelangen mithin alle bis letzten Juni d. J.

d. J. ausgefertigten Scheine und zwar in Anſehung des halbjährigen Zinſenbetrages vom 1. Juli bis letzten December d. J.

4) Lieferungsſcheine, die nicht 25 Rthlr. betragen, geben keine Zinſen; es ſoll jedoch darauf Bedacht genommen werden, dieſe Scheine künftig vorzüglich zur Einlöſung zu befördern.

5) Eben ſo wird auch bei Berechnung der Zinſen von den übrigen Lieferungsſcheinen auf den Theil des Kapitals-Betrages der 25 Rtl. nicht erreicht, keine Rückſicht genommen, ſo daß bei den höhern Summen immer nur der Betrag zum Grunde gelegt wird, der durch 25 theilbar iſt, was überſchießt, giebt keine Zinſen.

Der Tag des Anfangs der Zinſenzahlung ſoll übrigens noch näher beſtimmt werden, da zuvor die Verlooſung geſchehen muß.

Berlin, den 22. December 1815.

Der Miniſter der Finanzen,
(gez.) von Bülow.

Stettin, den 6. Januar 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geiſtliche und Schul-Angelegenheiten.

50.

Donum charitativum von den Küſtern und Schullehrern.
No. 399. Decbr. 15. G. D.

Der Küſter Laabs zu Wachholzhagen, in der Synode Treptow an der Rega hat das Unglück gehabt, am 26. October d. J. durch nächtlichen Einbruch beſtohlen zu werden, und dadurch einen Verluſt zu erleiden, welcher von den Gerichtsleuten des Dorfs auf 56 Rthlr. gewürdigt worden iſt.

Zur Aufhelfung dieſes verunglückten Mannes, der wegen ſeines herannahenden Alters nicht im Stande iſt, ſeinen Verluſt durch vermehrte Thätigkeit zu erſetzen, iſt eine Sammlung milder freiwilliger Gaben von den Küſtern und Schullehrern in den ſämmtlichen Synoden angetragenermaaßen verſtattet worden, welche zu veranſtalten die Herren Superintendenten, jeder in ſeinem Sprengel hiedurch angewieſen worden, und haben Sie das eingekommene Geld binnen Vier Wochen an den Superintendenten Droyſe in Treptow an der Rega zur weitern Aushändigung einzuſenden, auch, wie ſolches geſchehen ſei, mit Anzeige des Betrags anher zu berichten.

Stettin, den 29. December 1815.

Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Br-

Bekanntmachungen.

51.

Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. d. allen denjenigen Beamten, welche des Dienſtes wegen der fechtenden Armee ins Feld gefolgt ſind, in ſofern ſie mit Eifer und Treue gedient, und ſich darüber durch Zeugniſſe ihrer Obern ausgewieſen haben, die für Nicht-Kompattanten beſtimmte 2te Denkmünze allergnädigſt zu bewilligen geruht. Von denjenigen Beamten, welche in der Militair Adminiſtration verblieben ſind, werden die zur Aushändigung jener Denkmünze nöthige Liſten von mir bereits ausgefertigt, von denjenigen aber, welche nach den beendigten Kriegen aus der Militair-Verwaltung geſchieden, und in andere Verhältniſſe übergegangen ſind, müſſen die Berechtigungen zur Tragung der Denkmünze unter Beifügung beſonderer Zeugniſſe der Civilobrigkeiten über das ſpätere Betragen der betreffenden Beamten, dem nächſten Kriegs-Kommiſſair nachgewieſen werden, welcher alsdenn bei mir die Anträge um die Aufnahme in die Nachtrags-Liſten machen wird. Berlin, den 27. December 1815.

Der General-Intendant der Königl. Preuß. Armee.

(gez.) Ribbentrop.

Dem Original gleichlautend.

v. Bünting.

52.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſters Herrn Freiherrn v. Bülow Excellenz und in Auftrag der Königl. Hochlöbl. Polizei-Deputation Einer Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern, ſollen die während des Krieges mit Dännemark im November 1813 aufgebrachten 2 däniſchen Böte Figaros Mutter und ſohn No. 4., wovon erſteres mit dem Inventario auf 160 Rthl. 10 gr., letzteres aber mit dem Inventario auf 301 Rthl. 20 gr. taxiret worden, in Termino den 14ten Februar d. J. aus dem Grunde, weil bei einem längern Stilleliegen dieſelben ohne die nöthigen Reparaturen vorzunehmen, gänzlich unbrauchbar werden würden, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{12}$, verkauft werden. Kaufluſtige haben ſich alſo am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, an der hieſigen Münde einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und in ſofern ſolches annehmbar, den Zuſchlag zu gewärtigen. Uebrigens können die Taxen täglich in unſrer Regiſtratur durchgeſehen werden. Colberg, den 2ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 4.

Stettin, den 1ſten Februar 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 4. enthält:

No. 326. die Landwehrordnung. Vom 21. Novbr. v. J.;

No. 327. die Bekanntmachung, betreffend die Anſtellung der aus dem Kriegsdienſt zurückkehrenden Civil-Beamten. Vom 16. dieſes Monats;

No. 328. die Bekanntmachung, die Cenſur ſtatiſtiſcher Bücher und Landkarten betreffend. Von demſelben Tage; und

No. 329. die Verordnung wegen der freigegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Courants. Vom 17ten huj.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

53.

Wegen Verhütung und Heilung der Lungenſeuche.
No. 810. Decbr. 15. P. D.

Nachſtehende Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenſeuche:

I. Abſchnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenſeuche oder Lungenfäule iſt eine unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungen-Krankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu huſten, jedoch zuerſt nur ſelten, gewöhnlich beſonders des Morgens, wenn ſie auf die Weide getrieben werden, oder ſonſt, wenn ſie ſich ſtark bewegen, ſo daß ihre Krankheit von Uner-

fahr-

fahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens geſund ſcheinen, freſſen und wiederkäuen und man höchſtens auf einen bloßen Huſten von Erkältung ſchließt.

§. 3. Allmählig, oft erſt nach Wochen, ja mehreren Monaten, hat die Krankheit ſo ſehr zugenommen, daß ſie fieberhaft wird und von Bedeutung ſcheint. Nun iſt der Huſten häufiger und ſtärker, das Athemholen merklich erſchwert; der Puls klein und häufiger; die Freßluſt und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere ſtehen traurig, ihre Haare ſind geſträubt und ohne Glanz; ſie ſchlagen mit den Flanken, legen ſich ſelten und dann, wenn die eine Lunge angegriffen iſt, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, ſo legen ſie ſich gar nicht oder mitten auf die Bruſt. Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, ſo vermindern ſich nach und nach alle dieſe Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Geſundheit zurück, indem der Huſten ſeltener und geringer wird, Freßluſt und Wiederkäuen ſich aufs neue einſtellen.

§. 5 Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, ſo werden alle jene Zufälle ſtärker; das Athemholen wird immer ängſtlicher und ſtöhnender; der Puls kleiner und ſchneller, eine ſtinkende Materie fließt aus der Naſe und der Athem hat einen ſehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und ſtinkend ab, die Kräfte ſinken immer mehr, und endlich erſtickt das Thier unter heftigen Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere findet man gewöhnlich die eine, ſeltener beide Lungen vergrößert und verhärtet; äußerlich mit gelbem Waſſer, und vielem fadigen zottigen Weſen bedeckt, inwendig wie marmorirt, ſo daß die harte rothe oder braune Subſtanz von weißen oder gelblichen Streifen, in allen Richtungen durchzogen iſt, hier und da finden ſich auch wohl zwiſchen dem feſten Weſen Blaſen, voll eines klaren Waſſers, ſeltener Eiterſäcke. Das Gewicht der kranken Lungen iſt verſchieden, doch übertrift es die Schwere geſunder Lungen wohl ſechs bis achtmal und darüber.

Häufig iſt der Herzbeutel mit einer großen Menge Waſſer angefüllt, nicht ſelten iſt auch eine völlige Bruſtwaſſerſucht zugegen, ſo daß eine große Menge Waſſer um die Lungen ergoſſen iſt; anderemale, und zwar häufiger iſt bloß ein zelliges mit einer gelben ſpeckigen oder gallertigen Materie angefülltes Weſen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Die krankhaften Erſcheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, ſind als dieſer Krankheit außerordentlich und von andern Urſachen herrührend zu betrachten; denn ſehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenſeuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Bruſt-Eingeweide geſund.

§. 7.

§. 7. Die eben angegebene aus der Beſichtigung der geöffneten Thiere geſchöpften Kennzeichen ſind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehes arten die Lungen auf die bemerkte Weiſe aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar ſo ſchwer, daß ſie in einem Gefäß mit Waſſer zu Boden ſinken, allein das rührt, wie man ſogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blut her; dabei fehlt auch jene feſte marmorirte Beſchaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere an Brand der Lungen nach einer Entzündung, ſo ſind die Lungen ganz zuſammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man ſie zum Theil verzehrt, und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das ſpeckige Weſen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten ſollten, ob es die wahre Lungenſeuche ſey; ſo iſt es das ſicherſte Mittel zur Gewisheit zu gelangen, eins oder ein paar der kranken Häupter tödten zu laſſen, um die Beſchaffenheit der Lungen zu unterſuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenſeuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand angegriffen, ſo könnte die Unterſuchung des geſchlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein ſie würden doch nicht fehlen, alſo immer jene Krankheit zugleich erkennen laſſen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt ſich die Lungenſeuche von unterrichteten Beobachtern beſtimmt erkennen, wenn man ſie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerſt bloßer Huſten ſtatt fand, und oft ſelbſt lange anhielt, ehe die Krankheit ſich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfange läßt ſich mit großer Wahrſcheinlichkeit auf die Lungenſeuche ſchließen, wenn nemlich in naſſer kalter Jahreszeit, oder auch naſſer Winde, oder bei ſchlechtem verdorbenem Futter mehrere Thiere einer Heerde zu Huſten anfangen, und noch größer wird die Wahrſcheinlichkeit, wenn die Lungenſeuche ſchon in der Nachbarſchaft herrſcht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenſeuche nicht anſteckend ſey, gezeigt. Sehr häufig iſt ſie auch nicht anſteckend, allein ſie kann es allerdings werden. In dieſem Falle entſtehet ein weit ſchnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angeſteckten Vieh, und die Unterſcheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich ſchwerer.

§. 13 Es werden jedoch auch in dieſem Falle durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterſcheidungszeichen gegeben. Das Thier nemlich, von dem die Lungenſeuche durch Anſteckung zuerſt irgendwo ausgehet, war ſelbſt ſchon lange krank geweſen, die Krankheit ſtieg nur langſam, und die Zeichen derſelben bezogen ſich auf das geſtörte Athemholen, auch bei den fernerhin ange-

ſteckten Thieren iſt dies der Fall. Die Freßluſt und das Wiederkäuen hören nicht ſobald bei ihnen auf, und die Anſteckung geht auch keinesweges den raſchen Gang wie bei der Rinderpeſt.

§. 14. Der Milzbrand iſt häufig eine in ihrem Verlaufe ſehr kurze Krankheit, immer wenigſtens von kürzerer Dauer als die Lungenſeuche. Bei jenen iſt auch gleich eine allgemeine Krankheit, die ſich alſo nicht zuerſt blos auf das geſtörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, ſo würden ſich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenſeuche fremd ſind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Anſteckung verbreitet, ſo würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes ſeyn; denn dieſer iſt unter dem Rindvieh ſelbſt nicht anſteckend, obwohl er auf andere Thiere übergehet, und ſelbſt den Menſchen gefährlich iſt, welches beides nie von der Lungenſeuche gilt.

II. Abſchnitt.

Urſache der Lungenſeuche.

§. 15. Dieſe Seuche entſtehet ſehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung, auf naſſer Weide, nach feuchten, ſchlammigen, verſchimmelten Futter, und in dieſem Fall ſelbſt bei Stallfutterung.

§. 16. Daher zeugt ſich die Lungenſeuche vorzüglich im Herbſt, denn wenn ſie auch erſt im Frühling entſtanden ſcheint, ſo könnte man ſich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere ſich recht krank zeigen, die aber ſchon im Herbſt den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerkſamkeit ſchon damals als krank anerkannt wäre.

§. 17. Weil auch das ſchlechte Futter, die ſchlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trift, ſo werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzeln widerſtehen einige Häupter der Krankheit ganz, oder lange, aber im Allgemeinen iſt alles Rindvieh in jedem Alter gegen dieſe Seuche ſehr empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenſeuche anſteckend, ſo kann ſie die Thiere auf der beſten Weide, oder im Stall bei dem beſten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III.

III. Abſchnitt.

Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Urſachen der Seuche ergeben ſich auch die Vorbauungsmittel gegen dieſelbe.

§. 21. Gegen die ohne Anſteckung entſtehende, am häufigſten vorkommende Lungenſeuche, ſichert man ſein Vieh am leichteſten, indem man trockene Weideplätze für daſſelbe ausſucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichſt ſchützt, vorzüglich aber durch Stallfutterung und damit verbundene Vermeidung des ſchlechten Futters.

§. 22. Laſſen ſich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stall behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen, ſo muß man auf andere Weiſe ihnen wieder zu Hülfe kommen; dahin gehört:

1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichſt lange darin läßt.
2) daß man ſie fleißig ſtriegelt oder bürſtet, ſollte dies auch nur mit Strohwiſchen geſchehen können; und ſie beſonders, wenn ſie von der Weide zurück kommen, abreibt und trocknet, und ſie vor Zug im Stall ſchützet;
3) daß man das verſchlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreſchen von dem Schmutze reiniget;
4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23. Andere Vorbauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beſchwerden der angegebenen ſcheut, und ſich darin ſorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben, ja, falls dieſe reitzend oder ſtärkend ſind, ſie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrſcht hingegen ſchon die Lungenſeuche in der Nähe, und iſt ſie wohl gar anſteckender Art, ſo müſſen vor allem die im Patent und Inſtruction wegen Abwendung der Viehſeuchen ꝛc. d. d. den 2ten April 1803 darüber vorgeſchriebenen Polizei-Maasregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebene Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§ 31.) in die Wamme (den Triel) legen, und ſehr kräftige Thiere zur Ader laſſen; ohne jene Vorbeugungsmittel (§. 22.) aber ſchützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abſchnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn dieſe Krankheit bei einem Thiere eben beginnt, ſo iſt die größte Hoffnung zur Heilung, je länger man aber mit der Behandlung zögert, um ſo weniger Erfolg verſpricht ſie, und in dem höchſten Grade der Krankheit (§. 5.) iſt keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den geſunden getrennt, in einen reinen trocknen Stall gebracht, worin ſie vor Zugluft geſichert ſind, erhalten weniges aber gutes Futter, zum Saufen ein verſchlagenes Waſſer oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müſſen ſie zur Ader gelaſſen werden. Einem großen wohl genährten Haupt können 6 bis 8 Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß Ein oder ein Paar Pfd. Blut weniger. Spürt man nur wenig oder keine Beſſerung darnach, ſo wird nach Beſchaffenheit der Umſtände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein oder ein paar mal wiederholt. Ein Zeichen, daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geſchehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie ſie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weiſe: mit einer großen Packnadel (oder eigener Haarſeilnadel) zieht man ein feſtes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück ſchwarze Nieſenwurz genähet hat, durch die Wamme, ſo daß die Stelle mit der Nieſewurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht von dem Bande eine weite Schlinge, die von der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf ein großer Geſchwulſt in dieſer entſtehet; ſo ziehet man die Schlinge weiter, ſo daß die Nieſewurz zum Vorſchein kommt, und nimmt dieſe weg, beſtreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Baſilikum) Salbe, oder mit Terpentin, und ziehet das Band täglich herum, ſo daß eine neue friſch mit Salbe beſtrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein paar Wochen nimmt man das Eiterband weg, und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Huſten, wenn die Stelle zugeheilt iſt, wieder ſtärker wird, ſo erneuere man das Eiterband an der alten Stelle oder ſetze eins neben dieſelbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen ſeitwärts an der Bruſt eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein paar Loth Pulver von ſpaniſchen Fliegen ſetzt, man reibt eine ſolche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Huthkopfs ein und fährt damit fort, ſo daß, wenn eine Stelle wund iſt,

man

man wieder eine andere wählt. Statt deſſen kann man auch ſeitswärts an der Bruſt ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Beſſerung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, ſo muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verſchlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich iſt hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei bis dreimal ein Loth, in Waſſer aufgelöſet, eingeben kann. Eben ſo kann man auch eine Miſchung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Waſſer auflöſen und einſchütten. Hiemit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32 Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochſalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebene Mittel keinen offenen Leib machen, ſo läßt man Klyſtiere von Haferſchleim mit etwas Oel und Salz ſetzen, ſo daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieſer Behandlung munterer, kehrt die Freßluſt und das Wiederkäuen zurück, ſo hört man allmählig mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlne Vorſicht. Man bewahre auch ja die geneſenden Thiere vor Verkältung und ſchlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geſchiehet, noch ein kurzer Huſten zurück, ſo kann man ein fein geriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben ſo viel rohen Spießglanz mit dem Kochſalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter ſtreuen, oder man läßt drei Loth Wolverley Blumen (flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, ſeihet es durch, und giebt davon dem Thier die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§ 36. Geneſene Stiere ſind nicht mehr zur Zucht, geneſene Ochſen nicht mehr zu ſtarker Arbeit tauglich, und am beſten iſt es, ſie nach der vorgeſchriebenen Zeit zu mäſten, und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen iſt dies häufig derſelbe Fall, beſonders wenn ſie ſchon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten.

wird hiedurch in Gemäßheit höherer Verfügung zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht.

Zugleich wird das Publikum auf Cap. IV. §. 130. bis 152. des Patents vom 2ten April 1803, und die genaueſte Beobachtung dieſer Vorſchriften, beſonders in polizeilicher Hinſicht, verwieſen, um nicht gegen die geſetzlichen

ſetzlichen Beſtimmungen zu verſtoßen, und ſich vor Schaden und Verantwortlichkeit zu hüten.

Stettin, den 21. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

54.

No. 1661. Decbr. 15. P. D.

Es iſt zur Frage gekommen:

ob ein Kaufmann, welcher ſeine Handlung niederlegt, für die Zeit, während der er ſeine übrigen Waaren abſetzet, einen Gewerbeſchein zu löſen verbunden ſey?

Des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz haben dieſe Frage nun dahin entſchieden, daß ein ſolcher Ausverkauf von Waaren allerdings als ein kaufmänniſches mithin gewerbeſteuerpflichtiges Geſchäft zu betrachten ſey, weil nichts die Vermuthung begründe, daß der Kaufmann ſeine Beſtände ohne allen Vortheil losſchlagen werde.

Nur dann, wenn der Kaufmann oder Gewerbetreibende auf einmal aufhört, dies zu ſeyn, wenn er gleichſam mit einem Schlage in den Stand eines nicht gewerbetreibenden Privatmannes tritt, fällt nach vorgedachter Entſcheidung ſeine Gewerbeſteuerpflichtigkeit mit dem Schluſſe des laufenden Quartals weg. Ein ſolcher plötzlicher Uebergang kann indeſſen auch nur dann angenommen werden, wenn ein Kaufmann oder Gewerbetreibender ſich ſeiner noch habenden Waarenvorräthe in einer ſolchen Art entledigt, wie ein Privatmann überflüſſige Gegenſtände in der Regel zu veräußern pflegt, nemlich entweder

durch einen Verkauf im Ganzen oder durch öffentliche Verſteigerung.

Derjenige alſo, welcher den Ausverkauf ſeiner Beſtände im Einzelnen vornimmt, bleibt immer noch der Gewerbſteuer unterworfen. Weil jedoch ein ſolches Geſchäft in der Regel weniger einträglich iſt, als dasjenige eines Kaufmanns, der fortwährend Waarenvorräthe zum Verkauf hält: ſo ſoll eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Gewerbeſteuer für den betreffenden Zeitraum eintreten.

Wir bringen dieſes hiermit zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums, und ſämmtliche mit Erhebung der Gewerbeſteuer beauftragte Behörden haben ſich darnach zu achten.

Stettin, den 22. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

55.

55.

Den ſogenannten blauen Montag der Handwerks-Geſellen betreffend.

No. 873. Januar 15. P. D.

Misfällig müſſen wir in Erfahrung bringen, daß, allen geſetzlichen Vorſchriften entgegen in mehreren Städten der hieſigen Provinz, der ſogenannte blaue Montag noch immer von den Handwerkern und ihren Gehülfen gefeiert wird.

Schon das Edict vom 24ſten März 1783 hat die Abſtellung dieſes Mißbrauchs befohlen. Es beſtimmte, um den Staat nicht um eine zweimonatliche Arbeit zu bringen, daß jeder Meiſter, deſſen Geſelle ſich des Montags, ohne rechtmäßige Entſchuldigungen, von der Arbeit entfernt, dieſen Geſellen bei Zwei Rthlr. Strafe, dem Magiſtrat nahmhaft mache und ſolcher denn zum erſtenmale, in ſofern er den Misbrauch hartnäckig fortſetzt, mit achttägigen Arreſt beſtraft werden ſollte; würde das Vergehen zum zweitenmale begangen, müſſe es mit einem vierzehntägigen Arreſt bei Waſſer und Brod und zum drittenmale mit Vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe beahndet werden. Der Uebertreter wurde überdem für handwerksunfähig und untüchtig gehalten, bis er nach vorhergegangenen obrigkeitlichen Erkenntniß wieder die Erlaubniß erhielt, ſein Handwerk zu betreiben. Den Herbergsvätern war, bei zwei Rthlr. Strafe zu den Orts-Armen-Anſtalten, verboten, einen in Arbeit ſtehenden Geſellen des Montags vor geendigter Abendsarbeitszeit in der Herberge zu dulden, und ihm durch Darreichung von Getränken Gelegenheit zu geben, dieſen Tag in Ueppigkeit und Müſſiggang zuzubringen. Sie mußten wenigſtens der Obrigkeit des Orts ſeinen Namen zur Beſtrafung anzeigen.

Das allgemeine Landrecht hat dieſe Vorſchriften erneuert, zum Theil verſchärft. Es heißt im zweiten Bande Titel 8.:

§. 359.

„Geſellen, welche an den, nach den Geſetzen des Staats zur Arbeit beſtimmten Tagen ſich derſelben entziehen, ſollen mit Gefängniß bei Waſſer „und Brod, das erſtemal auf drei Tage und im Wiederholungsfalle auf „vierzehn Tage beſtraft werden.“

§. 360.

„Bei hartnäckiger Fortſetzung eines ſolchen Misbrauchs wird der Geſelle auf Vier Wochen zum Zuchthauſe abgeliefert, und ihm ſein Lehrbrief „abgenommen.“

§. 361.

„Dieſen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgeſtan-„dener Strafe Beſſerung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit „dieſes Angelöbniſſes ſich überzeugt hat."

§. 362.

„Jeder Meiſter, deſſen Geſellen ſich an den zur Arbeit beſtimmten Ta-„gen derſelben entziehen, iſt ſchuldig, bei Ein bis Drei Rthlr. Strafe zur „Gewerks Kaſſe, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen."

§. 363.

„Kein Wirth oder ſogenannter Krugvater in einer Gewerks-Herberge „ſoll an den zur Arbeit beſtimmten Tagen, beſonders aber an Montagen ei-„nen in Arbeit ſtehenden Geſellen, während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden, „bei ſich dalden, vielweniger demſelben Speiſe oder Getränke verabfolgen."

§. 364.

„Wer dieſem Verbote zuwider handelt, ſoll mit einer Polizei-Strafe von Zwei bis Fünf Thaler belegt werden."

Da wir nun den leider beſtehenden Misbräuchen ferner nachzuſehen kei-nesweges gemeint ſind, da die Gewerke ſelbſt ſich nicht aufgelöſet haben, und größtentheils fortdauernd bei ihren ehemaligen Verfaſſungen geblieben ſind: ſo bringen wir hierdurch die obigen Vorſchriften in Erinnerung.

Die Herren Polizei-Directoren und Polizei-Inſpectoren, ſo wie die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Magiſtråte werden des ernſtlichſten an-gewieſen: auf die Befolgung derſelben auf das Genaueſte zu halten, und auch darauf zu ſehen, daß die Beiſitzer der Gewerke bei Gelegenheit der von Zeit zu Zeit veranſtalteten Zuſammenkunft der Meiſter und Geſellen, dieſe davon in Kenntniß ſetzen.

Stettin, den 29. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten.

56.

Betrift das Verbot der Handmühlen. No. 14. Jan. 16. A D.

Bei dem abſoluten Verbot der Handmühlen in den Städten kann für dieſe Provinz keine Ausnahme gemacht und deren fernerer Gebrauch geſtattet werden.

Es

Es ſoll dahero die Errichtung neuer Handmühlen, in Gefolge des Reſcripts des Königl. Finanz Miniſterii vom 19ten v. M. nicht nachgegeben, den jetzigen Beſitzern von Handmühlen aber der Fortgebrauch nur bis Ende December d. J. erlaubt werden. Nach Ablauf dieſer Friſt, und wenn bis dahin nicht ein anderes verfügt werden ſollte, muß der Gebrauch derſelben unfehlbar aufhören.

Wir bringen dieſe Vorſchriften hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Beſitzer von Handmühlen hiermit auf, ſolche in der beſagten geräumigen Friſt abzuſchaffen und ein anderes Gewerbe zu ergreifen, auch ſich der, durch die Acciſe-Aemter dabei zu führenden Kontrolle zu unterwerfen.

Stettin, den 10. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

57.

Betrift den Erſatzzoll von ungebundenen Büchern und Druckſachen.

No. 87. Jan 16. A. D.

Mittelſt Reſcripts vom 18. v. M. u. J., iſt beſtimmt worden, daß von ungebundenen Büchern und Druckſachen kein Erſatzzoll erhoben werden ſoll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 10. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

58.

Betrift den Rückzoll vom ruſſiſchen Sohlleder.

Mittelſt Reſcripts vom 21ſten Decbr. v. J. iſt beſtimmt worden:

daß auf ruſſiſches, weſtlich ausgeführtes, zum Erſatzzoll verſteuertes Sohlleder künftig der Rückzoll, wie auch Juchten, mit Zwölf Groſchen für den Centner, gewährt werden ſoll,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14. Januar 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußiſchen Regierung von Pommern.

59.

Betrift die innerhalb einer Meile von den Städten belegenen Mühlen.

No. 581. Jan. 16. A. D.

Im Verfolg des Publikandi vom 9. Octbr. v. J., Amtsblatt No. 43. S. 401. wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß der Müller Maaß in der Nähe des eine Meile von Bublitz gelegenen Königl. Amtsdorfes Wedel eine Waſſermühle angelegt und ſolche gegenwärtig in Gang geſetzt hat, wel-

che daher den, in der publizirten Nachweiſung deſignirten Mühlen, die innerhalb einer Meile von der Stadt belegen ſind, hinzutritt und finden auf dieſelbe die Vorſchriften des gedachten Publikandi ebenfalls Anwendung.

Stettin den 19. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

60.

Betrift die Gewerbeſcheine pro 1816.

Es ſind ſämmtliche Gewerbeſcheine für das Jahr 1816 ausgefertigt und den verſchiedenen Behörden zugefertigt worden. Sämmtliche Gewerbetreibende hieſiger Provinz werden aufgefordert, ſolche innerhalb 14 Tagen einzulöſen, und für das 1ſte Semeſter die Steuer, in ſoferne es noch nicht geſchehen iſt, zu bezahlen. Geſchiehet es nicht, ſo haben ſie zu erwarten, daß ſie wegen des Betriebes des Gewerbes ohne Gewerbeſchein als Defraudanten zur Unterſuchung gezogen werden.

Stettin, den 24. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

61.

Die Auflöſung der Pommerſchen Provinzial-Krieges-Kommiſſion betreffend.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 31. Decbr. pr. zu beſtimmen geruhet, daß die durch das Publikandum vom 14. Mai v. J., Behufs der ſchleunigen Beſchaffung ſämmtlicher zur Mobilmachung der Armee und zur Kriegesführung erforderlich geweſenen Bedürfniſſe angeordneten Provinzial-Krieges-Kommiſſionen nach nunmehr beendigten Kriege wieder aufgelößt und die Militair-Verpflegungs-Angelegenheiten in den Provinzen vom 1ſten d. M. ab, wiederum durch die Königl. Regierungen bearbeitet werden ſollen.

Der dieſerhalb von den Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern ergangenen näheren Inſtruction vom 20ſten d. M. zufolge, wird daher nach die, nach meiner Bekanntmachung vom 26ſten Mai v. J. hier unter meinem Vorſitze organiſirte Provinzial-Krieges-Kommiſſion, nur noch die aus der Periode bis zum 31ſten Decbr. v. J. herrührende Geſchäfts-Gegenſtände ihres bisherigen Reſſorts abwickeln, die Bearbeitung derſelben vom 1ſten d. M. ab gerechnet aber, die hieſige Königl. Regierungs-Militair-Deputation wieder übernehmen.

In-

Indem ich mich beeile, dies hierdurch zur Kenntniß ſowohl des Publikums als aller dabei intereſſirenden Behörden zu bringen, fordere ich insbeſondere ſämmtliche bisherige Unterbehörden der hieſigen Provinzial-Krieges-Kommiſſion hiermit auf, ſich an die letztere nur noch wegen der Geſchäfts-Rückſtände aus der Periode bis zum 31ſten Decbr. pr., wegen aller Militair-Verpflegungs Angelegenheiten vom 1ſten d. M. ab aber, an die hieſige Königl. Regierungs-Militair-Deputation zu wenden.

Stettin, den 27. Januar 1816.

Ingersleben.

Juſtiz-Angelegenheiten.

62.

Die Stadtgerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes Gerichts werden hierdurch erinnert, die Nachweiſungen von der zu bezahlenden Gehalts-Einkommen-Steuer nach dem Verzeichniß, welches der Verfügung der Königl. Regierung vom 13. Juli 1812 (Amtsblatt No. 19. S. 251.) beigefügt iſt, binnen 8 Tagen bei der Königl. Pommerſchen Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer in Stargard einzureichen, oder derſelben anzuzeigen, daß die Beſoldeten ihre Einkünfte bei der Kommunal-Kommiſſion deklarirt und verſteuert haben.

Cöslin, den 22. Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

63.

Warnung gegen die Folgen des Kohlendampfs. No. 134. Jan. 16. P. D.

Zu dem 21en Stück des Amtsblatts pro 1812 und in dem 8ten deſſelben haben wir ſowohl gegen den Gebrauch glühender Kohlen als gegen die üble Gewohnheit, naſſes Holz auf dem Ofen zu trocknen mit Hinſicht auf die Geſetze gewarnt. Selbſt das Allgem. Landrecht P. II. Tit. XX. §. 731. verpönt den unvorſichtigen Gebrauch der Kohlen in verſchloſſenen Gemächern.

Hie und da wird aber dennoch, wie ein neuer Fall beweiſt, nicht auf Befolgung der qu. Vorſchriften geachtet. Es ſind im vorigen Monat drei Kinder und die Dienſtmagd eines Einwohners in Ueckermünde durch Kohlendampf ums Leben gekommen, indem ſie ein Gefäß mit brennenden Kohlen in das Schlafbehältniß mit ſich genommen haben.

Die

Die zweckmäßig fortgeſetzte Hülfe iſt vergebens geweſen.

Wir bringen dieſes traurige Ereigniß zur Kenntniß des Publikums, in der Abſicht, daſſelbe zu verwarnen und ſich allgemein für die ſchädlichen Folgen dergleichen Sorgloſigkeit zu hüten.

Stettin, den 21. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

64.

Daß ein Königlicher Stadtrichter, auf den Grund einer, von mir gegen ihn geführten Criminal-Unterſuchung, durch zwei gleichlautende Erkenntniſſe des Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 9ten März und 26ſten October 1815, wegen vorſätzlicher Verletzung ſeiner Amtspflichten als Patrimonial-Richter, wegen Verfertigung einer falſchen Urkunde, um die Unterſuchung von ſich abzuwenden und wegen des Verdachts, Jemanden, in derſelben Abſicht, zu einem falſchen Zeugniſſe beſtimmen zu wollen, ſeines Amts als Stadtrichter, ſo wie allen übrigen, von ihm bekleideten Aemter, entſetzt, zu allen ferneren öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt und mit einer einjährigen Feſtungsſtrafe belegt worden iſt, die er bereits angetreten hat, wird, den geſetzlichen Vorſchriften gemäß, zur Warnung hiedurch bekannt gemacht.

Gartz an der Oder, den 22. Januar 1816.

Vigore Commiſſionis.

Schätz, Königl. Stadt-Richter.

65.

Wegen der Schlachtvieh-Reviſionen. No. 867. Jan. 16. P. D.

Daß nur bei herrſchenden Epizootien eigene Fleiſchbauer unter Leitung der Polizei-Behörden angeſtellt, und dazu wegen der alsdenn zu verdoppelnden Sorgfalt beſonders zuverläßige und ſachverſtändige Perſonen gewählt werden ſollen, wird ſämmtliche Polizei-Behörden der Städte und des platten Landes, in Gefolge einer Verfügung des hohen Miniſterii des Innern vom 30ſten Decbr. a. p., hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß die gewöhnliche Viehbeſchauung durch Polizei-Officianten unentgeldlich geſchehen muß.

Stettin, den 24. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

66.

Der freiwillige Jäger, Johann Heinrich Kühl, iſt wegen des, an dem

Bauer

Bauer Wilke zu Tonnebuhr verübten Todtſchlages, durch zwei gleichlautende Erkenntniſſe des Kriminal-Senats des Königl. Hochlöbl. Oberlandes Gerichts zu Stettin, zur Strafe des Beiles verurtheilt, dieſe Strafe jedoch, durch das Allerhöchſte Königl. Beſtätigungs-Reſcript vom 14ten December vorigen Jahres, auf lebenswierige Feſtungsſtrafe gemildert, und Inquiſit bereits zur Feſtung abgeführt worden.

Treptow an der Rega, den 27. Januar 1816.

Königl. Preuß. Domaine Juſtiz-Amt Gültzow.

67.

Nachweiſung

der Marktpreiſe, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Decbr. 1815.

	Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th	gr.	pf.	Roggen der Scheffel th	gr.	pf.	Gerſte der Scheffel th	gr.	pf.	Hafer der Scheffel th	gr.	pf.	Erbſen der Scheffel th	gr.	pf.	Heu der Centner gr.	pf.	Stroh das Schock th	gr.	pf.	Eier das Quart gr.	pf.	Brandwein das Quart gr.	pf.
1.	Stettin	2	21	—	1	7	—	1	—	—	—	18	—	1	9	—	15	—	3	12	—	1	5½	6	10½
2.	Colberg	2	10	—	1	9	—	1	—	—	—	16	—	1	10	—	18	—	3	—	—	1	8	6	—
3.	[illegible]	1	19	—	1	—	8	—	18	6	—	11	6	1	—	—	9	—	3	—	—	1	3	4	6

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kreis-Offizier, Premier-Lieutenant v. Seydlitz, iſt zum interimiſtiſchen Kreis Brigadier Greiffenhagenſchen Kreiſes ernannt worden.

Der Sattlermeiſter Collmann und Schuhmachermeiſter Sohn zu Daber ſind zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt gewählt und als ſolche beſtätigt.

Der Fabrikant Knauer zu Anclam iſt zum unbeſoldeten Rathmann und die bisherigen unbeſoldeten Rathmänner Plötz und Beyer ſind hinwiederum als ſolche daſelbſt gewählt und beſtätigt.

Die erledigte Acciſe-Kaſſen-Kontrolleur Stelle zu Stolpe iſt durch den Kontrolleur Kleiſt zu Bublitz wieder beſetzt worden.

Der ehemalige Grenzbereiter, invalide Unteroffizier Hoppe, iſt zum Acciſe-Viſitator in Damm ernannt worden.

Der

Der invalide Unteroffizier Marquardt iſt vom 1ſten Januar 1816 ab, als Grenz-Aufſeher zu Stolper Fähre beſtätiget worden.

Der Kaſſen Kontrolleur Seidt iſt von Uſedom nach Wollin in gleicher Qualität verſetzt worden.

Der Schneidermeiſter Bruchmann und Maurermeiſter Renter zu Pollnow, ſind von neuem als unbeſoldete Rathmänner daſelbſt gewählt und als ſolche beſtätigt worden.

Der Kaufmann Streſemann und Ackerbürger Lobeck zu Wollin ſind zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt gewählt und als ſolche beſtätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Der hieſige Schaffner Chriſtian Lambrecht, welcher wegen eines Betruges zur Kriminal-Unterſuchung gezogen werden ſollte, hat ſich vor ſeiner Vernehmung und verfügten Arretur von hier heimlich entfernt. Da uns an ſeiner Habhaftwerdung viel gelegen iſt; ſo werden alle hohe und niedere Behörden dienſtlichſt erſucht, denſelben im Betretungsfall anzuhalten, und unter ſicherer Begleitung, gegen Erſtattung der Koſten, anhero abliefern zu laſſen.

Perſon-Beſchreibung:

Derſelbe iſt 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von ſtarkem Körperbau, rothem vollem und glattem Geſichte, hat blaue Augen, braunes abgeſchnittenes Haupthaar. Bekleidet ſoll er geweſen ſeyn, mit einer blautuchnen Jacke, mit dergleichen beſponnenen Knöpfen, grünen mancherſternen kurzen Hoſen und dergleichen Weſte, welche letztere kleine gelbe Knöpfe hat, einem rothbaumwollenen Halstuche mit weißen Punkten, einem runden Huthe und großen Waſſerſtiefeln, auch hat er einen blautuchenen Mantel mit weißflanellenem Unterfutter mitgenommen.

Colberg, den 23ſten Januar 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 5.

Stettin, den 16ten Februar 1816.

Ich habe aus Ihrem Berichte gern erſehen, daß die zur Regulirung der Gehalts-Entſchädigungen der ehemaligen Süd-, Neuoſt- und Weſtpreußiſchen, auch Neuſchleſiſchen Beamten niedergeſetzte Kommiſſion in ihren Geſchäften bereits ſo weit vorgeſchritten iſt, daß die einzelnen Forderungen ausgemittelt ſind, und die Anerkenntniſſe darüber ausgefertigt werden können. Wenn indeſſen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen ſind, worüber die, wegen der Grundſätze, wonach die Entſchädigungs-Anſprüche beurtheilt und feſtgeſtellt werden ſollen, unterm 16ten November v. J. erlaſſene Cabinets-Ordre keine directe Entſcheidung enthält, und Sie es mit der Kommiſſion nöthig finden, daß derſelben die bei ihrem Verfahren zu befolgenden Grundſätze beſtimmt vorgeſchrieben werden: ſo will Ich nach Ihren ganz zweckmäßigen Vorſchlägen, außer dem, was in dieſer Beziehung durch die gedachte Cabinets-Ordre ſchon feſtgeſetzt iſt, noch folgende nähere Beſtimmungen eintreten laſſen.

Zu §. 1. der gedachten Cabinets-Ordre. Diejenigen Eingebornen der, durch den Frieden von Tilſit, und in Gefolge deſſelben an der Oſtſeite des Staats abgetretenen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem preußiſchen Staate angehört haben, oder die ſich ihre Anſtellungen durch geleiſtete Militairdienſte als Verſorgung erworben haben, ſollen gleichfalls zur Entſchädigung zugelaſſen werden.

Zu §. 2. Nach dem 1ſten Auguſt 1810 zurückgekehrte Beamten können nur dann Gehalts-Entſchädigungen erhalten, wenn ſie ihre verſpätete Rückkehr hinreichend zu rechtfertigen vermögen. In ſolchen Fällen aber ſoll es mit Rückſicht auf die Verhältniſſe, unter welchen ſie zurückgeblieben ſind, arbitrirt werden, ob ihre Entſchädigung von der letzten Gehalts-Zahlung an,

oder von einem ſpätern Termin, und allenfalls erſt von dem Tage ihrer beſcheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu §. 3. Gouvernements-Auditeure, Kadetten-Gouverneure und Garniſon-Schullehrer, inſofern letztere auch aus Königl. Civil-Kaſſen Gehalte bezogen haben, werden den übrigen, durch die Cabinets-Ordre allein zur Liquidation berufenen Civil-Beamten gleich geachtet, und zur Liquidation verſtattet. Die den Domainenpächtern ausgeſetzt geweſenen Gehalte ſind jedoch nicht vergütungsfähig, weil dieſe nur ſo lange die Pacht, und mit dieſer das, dem Pächter übertragene Geſchäft dauerte, bezahlt wurden, und die Pachtung ſelbſt die Hauptſache war.

Zu §. 4.

a) Bei, vor dem Tage der Cabinets-Ordre vom 16ten November 1814 verſtorbenen Beamten, treten deren hinterbliebene Wittwen, legitime Kinder und weitere Deszendenten in ihre Stelle, welche den Gehalts-Rückſtand aber nur bis Ende July 1810 liquidiren dürfen, wenn auch der Todestag, oder die Anſtellung des Verſtorbenen ſpäter erfolgt ſeyn ſollte. Auch finden übrigens bei denſelben alle Bedingungen ſtatt, unter welchen dem Verſtorbenen die Liquidation verſtattet worden wäre, und ſie müſſen ſich insbeſondere durch glaubhafte Beſcheinigungen ausweiſen, daß ſie ſich ſeit dem Auguſt 1810. im Inlande aufhalten.

b) Die Entſchädigung wird für die lebenden Wittwen, Kinder und Kindeskinder, wo die Eltern der letztern auch verſtorben ſind, nach der Kopfzahl zu gleichen Theilen getheilt, und die Theile derjenigen werden zurückbehalten, welche jene Bedingungen nicht erfüllt haben, nicht vor dem 1ten Auguſt 1810 in die hieſigen Staaten zurückgekehrt, und in denſelben nicht ihren Wohnſitz behalten haben.

c) Da Wittwen und Kinder nicht als Erben, ſondern für ihre eigenen Perſonen, in die Stelle des, vor der Cabinetsordre verſtorbenen Beamten, als Liquidanten treten, ſo werden alle andere Verwandten und Erben, ſo wie geſchiedene Frauen, und auch etwanige Gläubiger eines zur Gehalts-Entſchädigung berechtigt geweſenen verſtorbenen Beamten ganz ausgeſchloſſen.

Wenn aber der zur Entſchädigung berechtigt geweſene Beamte, oder deſſen hinterbliebene Wittwe, Kinder und Kindeskinder, nach dem Tage der Cabinetsordre vom 16ten November 1814 verſtorben, ſo fällt die Entſchädigung den Erben, und überhaupt der Verlaſſenſchafts-Maſſe zu.

Zu §. 6.

a) Es wird bloß das etatsmäßige Gehalt, mit Ausſchluß aller Neben-Einkünfte,

künfte, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, und etatsmäßig geweſen ſeyn oder nicht, zur Entſchädigungs-Berechnung gezogen.

b) Deshalb werden auch die Gold-Antheile bei den Beſoldungen oder das Agio davon nicht berückſichtigt, ſondern mit dem, in Treſorſcheinen, zu einer für dieſelben ungünſtigen Zeit, zahlbar geweſenen Gehalts-Antheile im Allgemeinen aufgewogen.

c) Auch werden von dem etatsmäßigen Gehalte, die darunter zu Dienſtausgaben beſtimmt geweſenen Gelder in Abzug gebracht, wie z. B. Wohnungs-Miethe, Schreibbedürfniſſe, Equipage-, Pferde-Unterhaltungs- und Fourage-Zuſchuß-Gelder. So werden von dem Gehalte eines Acciſe-Raths 200 Rthlr. Equipage-Gelder, eines Grenz-Inſpectors 120 Rthlr. zur Unterhaltung zweier Reitpferde, und eines reitenden Grenz-Jägers, Kammer-, Kreis-, Polizei-, Land- und andern Ausreiters 60 Rthlr. für ein Pferd abgezogen.

Zu §. 7. Gebühren-Entſchädigung kann nur bei den Unterbedienten der Gerichtsbehörden, als Rendanten, Kalkulatoren, Aktuarien, Kanzelliſten ꝛc., keinesweges aber bei höhern Beamten in der Art Statt finden, daß ſelbige mit den, in gleichen Verhältniſſen bei den Verwaltungs-Behörden angeſtellt geweſenen Beamten, in Rückſicht des zu liquidirenden Gehaltsbetrages gleich geſtellt werden.

Zu dieſem Behuf iſt der anzunehmende Betrag durch einen Durchſchnitt der Gehalte ähnlicher Beamten, bei den Verwaltungs-Behörden ausgemittelt worden, nach welchem die Berechnung derjenigen Beamten berichtigt werden muß, deren eigentliches Gehalt nicht etwa etatsmäßig höher geweſen iſt. Hiernach ſoll bei nachſtehenden Gerichts- und einigen andern, nach ihren Dienſtverhältniſſen gleiche Rückſicht verdienenden Beamten zur Liquidation kommen:

1) Für einen Regierungs- und Hofgerichts-Archivar und Ingroſſator jährlich 600 Rthlr.
2) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Kanzlei-Inſpektor 550 Rthlr.
3) Für einen Regierungs-Kanzelliſten 408 Rthlr.
4) - - - Kopiſten 204 Rthlr.
5) - - - Landreiter 200 Rthlr.
6) - - - Boten 136 Rthlr.
7) - - - Salarienkaſſen-Rendant 900 Rthlr.
8) - - - Calculator 550 Rthlr.
9) Für Actuarien bei Kreis-Juſtiz-Commiſſionen 300 Rthlr., und bei Inquiſitoriaten 250 Rthlr.
10) Actuarien bei Kreis-, Stadt- und Landgerichten 200 Rthlr.

11) Protokollführer und Dollmetſcher, desgleichen Kanzelliſten bei Untergerichten 150 Rthlr.

12) Ausreiter und Boten bey Untergerichten 100 Rthlr.

13) Gefangenwärter und Aufwärter 72 Rthlr.

14) Für einen Kadettenlehrer zu Kulm und Kaliſch, welcher bei geringem Gehalte freien Unterhalt hatte, 150 Rthlr.

15) Bei den Forſtbedienten, wovon der größte Theil der Unterbedienten nur ſehr geringes Gehalt hatte, alle aber mit einem Theil ihres Dienſt-Einkommens auf Ländereien, Deputat-Vergütigung und Stammgeldern gewieſen waren, wird der zu liquidirende Gehalts-Betrag in nachſtehender Art feſtgeſetzt, als:

Bei den Oberförſtern auf 600 Rthlr.

Bei Heegemeiſtern und Unterförſtern 120 Rthlr.

Bei Heideläufern 60 Rthlr.

16) Für einen Poſtwaagemeiſter oder Briefträger 150 Rthlr.

Zu §. 8. Hat ein Beamter mehrere Stellen verwaltet, ſo kann die Entſchädigung nur von dem Tage ab Statt finden, wo die Gehalts-Zahlung von dem Hauptpoſten aufgehört hat. Vor dieſem Zeitpunkt von Nebenpoſten eingeſtellte Gehalts Zahlungen kommen daher nicht zur Vergütigung, ſpätere Zahlungen aber dem Gelde nach in Abzug.

Auf Gehalts-Rückſtände aus der Zeit vor dem Einrücken der Feinde kann nicht Rückſicht genommen werden.

Zu §. 9.

a) Von dem, in dem vorſtehenden §. bemerkten Zeitpunkt ab, wird den liquidirenden Beamten die Berechnung des Gehalts-Rückſtandes nur bis dahin geſtattet, wo derſelbe entweder wieder angeſtellt worden, Wartegeld, Penſion, fortlaufende Unterſtützung, oder irgend eine daurende Beſchäftigung gegen Vergütung erhalten hat, oder, wo einem wieder angeſtellten Beamten dergleichen früher angeboten, von ihm aber nicht angenommen worden, und wo dieſes alles nicht ſtatt gefunden hat, ſpäteſtens nur bis zum Tage der Kabinets-Ordre vom 16ten November 1814.

b) Beamten, welche in Folge ihrer fruchtloſen Bewerbungen um Wiederanſtellung, ein bürgerliches Gewerbe ergriffen haben, werden nur bis dahin, wo dieſes geſchehen iſt, in keinem Fall aber weiter als bis zum 1ten Auguſt 1810 entſchädigt.

c) Beamten, welche ſich in andere durch den Tilſiter Friedensſchluß abgetretene und jetzt wieder mit dem Staate vereinigte Provinzen begeben haben, dürfen nur, in ſo fern ſie vor dem 1ten Auguſt 1810 in die damals dieſſeitigen

tigen Staaten zurückgekehrt waren und bis dahin in denſelben amtlos gelebt haben, jedoch nur bis zum 1ten Auguſt 1810 liquidiren.

d) Beamten, welche ſich um Wiederanſtellung gar nicht gemeldet, oder bei geſchehener Aufforderung die Wiederanſtellung an einem beſtimmten Orte oder in einer beſtimmten Art abzuwarten erklärt haben, mithin aus freiem Entſchluſſe amtlos geblieben ſind, können von dem Staate für dieſe Zeit keine Entſchädigung verlangen; indeſſen ſollen dergleichen Beamten ein Jahr nach dem Verluſte ihrer Aemter als brodloſe Officianten angeſehen werden, und darnach die Hälfte ihres einjährigen etatsmäßigen Gehalts, als Entſchädigung erhalten, ſofern nicht aus den konkurrirenden Umſtänden Ueberzeugung genommen werden kann, daß die Abſicht nicht wieder in den Dienſt zu treten, früher feſtgeſtanden hatte.

Zu §. 10.

a) Von dem Gehalts-Rückſtande wird alles in Abzug gebracht, was der Beamte während des gedachten Zeitraums ſowohl von hieſigen als von auswärtigen Behörden und Kaſſen erhalten hat.

b) Iſt ein Beamter gegen Tagegebühren oder andere Vergeltung beſchäftiget worden, ſo hört die Liquidation des Gehalts-Rückſtandes mit dem Tage einer dergleichen Anſtellung auf, wenn der Beamte nicht wieder geſchäftslos geworden iſt.

c) Iſt dieſe Beſchäftigung aber unterbrochen geweſen, ſo wird:

1) wenn ſie nur 3 Monate oder weniger betragen hat, der Betrag der bezogenen Vergeltung von dem Gehalts-Rückſtande abgerechnet, und
2) wenn ſelbige länger wie drei Monate gedauert hat, die Zeit der Beſchäftigung von der Zeit, für welche der Gehalts-Rückſtand berechnet werden kann, abgezogen.

d) Auch werden alle Tagegebühren ohne Unterſchied in Abrechnung gebracht, wenn auch Reiſediäten darunter begriffen ſeyn ſollten, jedoch mit Ausſchluß der wirklichen Reiſekoſten, wie Fuhrgelder und Wagenmiethe.

e) Eben ſo müſſen auch doppelt bezogene Gehalte in Abzug kommen.

f) Wenn ein interimiſtiſches Einkommen brodloſer Beamten weniger als den vierten Theil des ehemaligen Gehalts beträgt, ſo ſoll:

1) bei unbeſchäftigten, blos unterſtützten Beamten, der, zu der Entſchädigungshälfte (den 4ten Theil des ehemaligen Gehalts) fehlende Betrag annoch zugeſetzt
2) bei interimiſtiſch beſchäftigten Beamten aber die Liquidation nach dem halben ehemaligen Gehalte angelegt, und nur der Betrag des interimiſtiſchen Einkommens in Abzug gebracht werden.

g) Für

g) Für diejenigen Beamten des Bialyſtocker Kammer- und Regierungs-Departements, denen von der Ruſſiſchen Krone ein Gratial-Gehalt verheißen worden iſt, ſoll ſolches, da es noch nicht gezahlt worden, bei dem gegenwärtigen Liquidations-Geſchäft nicht in Abrechnung kommen. Wenn ſolches dermaleinſt erfolgt, ſoll jedoch bei deſſen Auszahlung ſo viel zurückbehalten werden, als durch die Kommiſſion als Gehalts-Rückſtand anerkannt worden iſt.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die in dieſem §. enthaltene Beſtimmung wegen der bei unrichtiger Angabe desjenigen, was ein Beamter empfangen hat, eintretenden Strafe, auch auf die unrichtige Angabe desjenigen, was ein Beamter an Gehalt zu beziehen gehabt hat, Anwendung findet, und ſolche mit der gänzlichen Zurückweiſung der Entſchädigungs-Anſprüche des Liquidanten geahndet werden muß.

Zu §. 11. Von dem ſolchergeſtalt ausgemittelten Rückſtande wird die Hälfte mit Weglaſſung der Groſchen und Pfennige als Entſchädigung feſtgeſetzt.

Ich erkenne dieſe Grundſätze überall für der Sache angemeſſen, authoriſire Sie und die Commiſſion, darnach zu verfahren, ſolches öffentlich bekannt zu machen, und will auch nicht, daß gegen die Ausſprüche der Commiſſion, als der kompetenten Behörde, eine Provocation auf richterliche Entſcheidung ſtatt finde. Berlin, den 30ſten December 1815.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Geheimen Staats- und Finanz-Miniſter
Freiherrn v. Bülow.

Die vorſtehende Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 30ſten December. v. J., wodurch die Grundſätze zur Feſtſetzung der Gehalts-Entſchädigungen der ehemaligen Südpreußiſchen, Neuoſtpreußiſchen, Weſtpreußiſchen und Neuſchleſiſchen Beamten, näher beſtimmt worden ſind, wird hierdurch zur Kenntniß aller Intereſſenten gebracht.

Die unterzeichnete Königliche Commiſſion wird nunmehr die Anerkenntniſſe über die Gehalts-Entſchädigungen, welche vor erfolgter Sanction der Feſtſetzungs-Prinzipien nicht haben ausgegeben werden können, ausfertigen laſſen. Jeder Liquidant hat zu erwarten, daß ihm das Anerkenntniß in der Ordnung, nach welcher die einzelnen Liquidationen zur Reviſion gelangen, unerinnert zugefertigt werden wird. Die Gründe, aus welchen Abänderungen der Liquidationen geſchehen ſind, wird jeder aus der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 16ten November 1814 und der vorſtehenden Deklaration derſelben, ſelbſt entnehmen können,

und

und es alſo der Mittheilung derſelben an die Liquidanten, der Regel nach, nicht bedürfen. Berlin den 27. Januar 1816.

Königl. Preuß. Commiſſion zur Regulirung der Gehalts-Entſchädigungen der Südpreußiſchen ꝛc. Beamten.

von Diederichs. von Schütz. Wolfart. Jenſch.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

68.

Wegen der herabgeſetzten Knüppel-Holz-Taxe. No. 597. Januar. F. D.

Mit Bezug auf die in No. 49 des vorjährigen Amtsblatts befindliche Verfügung vom 8ten v. M. und J., wegen der herabgeſetzten Verkaufstaxe für das Knüppel-Klafterholz, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß dieſe Ermäßigung für die ſehr von Holz entblößten Forſten Alt-Krackow und Schwolow, Hinſichts des büchen und eichen Knüppelholzes, nicht ſtatt findet, vielmehr ſolches nur zu $\frac{2}{3}$ des Werths des Klobenholzes verkauft werden kann.

Stettin, den 24. Januar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

69.

Wegen Beſteurung der aus Nordhauſen eingehenden chemiſchen Fabrikate.
No. 807. Jan. 16. A. D.

Auf ergangene Entſcheidung des Königl. Finanz-Miniſterii mittelſt Reſcripts vom 4ten d. M., wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die aus Nordhauſen eingehenden chemiſchen Fabrikate nach dem Tarif vom 9ten Mai v. J. für die Schönebeckſchen dergleichen Fabrikate zur Verſteuerung gezogen werden ſollen.

Da gebrannte Knochen darin nicht beſonders aufgeführt ſind; ſo iſt zugleich feſtgeſetzt worden, daß davon eine Verbrauchsabgabe von 4 pro Cent erhoben werden ſoll.

Stettin, den 27. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

70.

Betrifft die überelb- und weſerſchen Fabrikate.

In Bezug auf die Verfügungen vom 27ſten Octbr. v. J., Amtsblatt No. 45, pag. 432 und vom 16ten Decbr. ejd. a., Amtsblatt No. 1, pag. 3., den Abſatz der überelb- und weſerſchen Fabrikate durch die alten Provinzen nach dem Aus-

Auslandt betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelſt Reſcripts vom 19ten Decbr. v. J. feſtgeſetzt worden: daß auch von den ſolchergeſtalt durch die alten Provinzen nach der Fremde gehenden Herzoglich-Sächſiſchen Fabrik- und Manufactur-Waaren nur dieſelbe Ausgangs-Zollabgabe erhoben werden ſoll, welche der gleichnahmige einländiſche Gegenſtand bei der Ausfuhr vom platten Lande ab nach dem Auslande zu entrichten hat, wobei aber dieſelben Bedingungen wahrzunehmen ſind, welche die erſtere der obgedachten Verfügungen in Abſicht der Certificate und Begleitſcheine u. ſ. w. beſtimmen.

Stettin, den 28. Januar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

71.

Die ruſſiſchen lohgare Kalbfelle betreffend.

No. 1198. Jan. 16. A. D.

Mittelſt Reſcripts vom 10ten v. M. iſt beſtimmt worden:

daß auf ruſſiſche lohgare Kalbfelle bei der weſtlichen Ausfuhre ein Rückzoll von Zwölf Groſchen für den Zentner Bruttogewicht Statt finden ſoll, auch die über Stettin eingehenden Leder der Art eben ſo behandelt werden ſollen, wie Juchten und ruſſiſches Sohlleder,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

72.

Die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Meſſings betreffend.

No. 1199. Jan. 16. A. D.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 5ten d. M. zu beſchließen geruhet, die Ausfuhre des alten Bruch-Kupfers und Meſſings gegen eine Controll-Abgabe von

Acht gute Groſchen für den Zentner brutto,

mit Aufhebung der früher beſtandenen Ausfuhr-Verbote, hinführo frei zu geben; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. Februar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

73.

Die Kommunal-Kommiſſion für Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer in Treptow an der Rega hat ihre Geſchäfte vollendet, die Acten ſind

ſind alſo geſchloſſen und hierher genommen. Sollte nun Jemand etwas in dieſer Angelegenheit nachzuſuchen haben, ſo hat er ſich desfalls gerade an die unterzeichnete Departements-Kommiſſion zu wenden.

Stargard, den 5. Februar 1816.

Königl. Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

74.

Sämmtliche Kreis- und Kommunal-Kommiſſionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer wird hiermit bekannt gemacht, daß des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz beſtimmt befohlen haben, daß das ganze Vermögens- und Einkommens-Steuer-Geſchäfte mit 1ſten April d. J. geſchloſſen werden ſoll. Sie werden ſich alſo mit ihren Arbeiten ſo zu beeilen haben, daß ſie ſchon vorher ſchließen und ihre Acten und Bücher an uns abgeben können.

Stargard, den 5. Februar 1816.

Königl. Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.

75.

Betrifft die in dem nächſten Monat März d. J. ſtatt findende halbjährige Zinſen-Zahlung pro 1. July bis ult. Decbr. 1815 von einem Theil der Lieferungs-Scheine.

No. 115. Febr. K D.

Der Bekanntmachung vom 22. Dezbr. v. J. gemäß, (Amts-Blatt 1816 No. 3. S. 54.) wird die Staats-Schulden Tilgungs-Kaſſe (im Seehandlungs-Gebäude) in der Zeit vom 1ſten bis letzten März d. J. und zwar in den Vormittags-Stunden die Zinſen auf das halbe Jahr vom 1ſten July bis letzten Decbr. v. J. in denjenigen Lieferungs-Scheinen zahlen, welche bis zum letzten Juny v. J. ausgefertigt ſind, und ſich noch in den Händen der erſten Inhaber befinden. Dahin werden auch die Lieferungs-Scheine gerechnet, die den Erben des erſten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Communen, welche ſolche Scheine für ihre Geſammt-Forderungen empfangen, und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinanderſetzung zugetheilt haben, vorausgeſetzt, daß darüber die gehörige Beſcheinigung auf den Lieferungs-Scheinen ſelbſt oder außerdem vorhanden iſt. Hierbei wird, dem Inhalt jener Bekanntmachung zufolge, in Erinnerung gebracht, daß Lieferungs-Scheine unter 25 Rthlr. keine Zinſen geben.

Die Zinſenzahlung kann nur auf Vorzeigung des Lieferungs-Scheins, auf dem die Zahlung vermerkt werden wird, und gegen Quittung erfolgen.

Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehungen der Zinſen zu erleichtern, iſt die Einrichtung getroffen, daß die Regie-

rungs-Hauptkaſſen, jedoch ebenfalls nicht anders, als gegen Vorlegung des Lieferungs-Scheins und gegen Quittung in der Zeit vom 1ſten bis letzten März c. Zahlung leiſten. Es kann ſich alſo jeder dieſer Inhaber an die ihm zunächſt befindliche Regierungs-Hauptkaſſe wenden, dagegen iſt es nicht zuläſſig, daß Lieferungs-Scheine an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe eingeſandt werden, um die Zinſen von ihr mit der Poſt zu empfangen. Die Kaſſe wird alle ſolche Anträge ablehnen.

Berlin, den 23. Januar 1816.

Miniſterium der Finanzen, Vierte General-Verwaltung.
(gez.) Villaume.

Vorſtehende Bekanntmachung des Königl. hohen Finanz-Miniſterii wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

76.

Betreffend die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen.
No. 67. Febr. 16. M. D.

Bei den bisher gehaltenen Nachforſchungen ſind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den reſp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des Andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden, zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Deputation, wo ſolche aſſervirt ſind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfriſt geſchehen, da ſonſt dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige ſodann dem Königl. Krieges-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 3. Februar 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach-

Nachweiſung

der in verſchiedenen Feld-Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln geweſen ſind.

Nro.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment und Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Füſilier Friedrich Schievert	2tes Garde-Regiment 11ten Compagnie	Roſenfelde in Pommern.
2	Musquetier Daniel Born	im 9ten Reſerve-Infanterie-Regiment 3ten Bataillon	Zachow dito.
3	Gemeiner Ernſt Buhz .	Desgleichen	Bodiſch dito.
4	Johann Eichler . . .	im Füſilier-Bataillon des 1ten Garde-Regiments	Heinrichswalde dito.
5	Füſilier Ludwig Höfe . .	Desgleichen	Schönwalde dito.
6	Landwehrmann Joach. Münter	. . . .	Kramentin in Mecklenburg-Strelitz.
7	Musquetier Carl Stahlberg	2ten Bataillon des 9ten Reſerve-Infanterie-Regim.	Pritznow in Pommern.
8	Landwehrmann Daniel Bielz	1ten Pommerſchen Landwehr-Inf. Reg. 1ten Bataillon	Rauey.
9	Füſilier Friedrich Seefeld	1ten Garde-Regiment 3ten Bataillon	Flötenſtein in Pommern.

77.

Die Abwickelung der Geſchäfte der Provinzial-Kriegs-Commiſſion betreffend.

No. 277. Jan. P. K. C.

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Geheimen Staats-Miniſters und Ober-Präſidenten Freiherrn von Ingersleben Excellenz vom 27. v. M., die Auflöſung der Pommerſchen Provinzial-Kriegs-Commiſſion betreffend, wird den Unterbehörden und dem dabei intereſſirenden Publiko nachträglich hierdurch eröfnet: daß, da alle ſeit dem 1. Mai bis ult. Decbr. v. J. für das Militair gemachte Lieferungen und Leiſtungen von derſelben berichtigt werden ſollen, auch alle darauf Bezug habenden Liquidations bei ihr eingereicht werden müſſen.

Dagegen ſind die Liquidations über Truppenverpflegung ſowohl fremde als vaterländiſche, letztere betreffen durchmarſchirende, cantonirende oder garniſonirende Truppen für die Zeit vom 1. Januar c. ab und vor dem 1. Mai v. J. bei der Militair-Deputation der hieſigen Königl Regierung einzureichen, und macht es dabei keinen Unterſchied, daß die diesfälligen Entrepriſe-Contracte noch nach dem 1. Januar zum Theil von der Provinzial-Kriegs-Commiſſion geſchloſſen ſind.

Für

Für die Verpflegung aber, über welche von der letztern bis zum 21. Decbr. incl. die Entrepriſe-Contracte geſchloſſen ſind, wird, ohne daß es auf die Zeit der wirklichen Ablieferung dabei ankömmt, auch die Vergütung bei derſelben liquidirt.

Die Abwickelung der von der Provinzial-Krieges-Commiſſion bisher betriebenen Geſchäfte ſoll höherer Beſtimmung gemäß in dem möglichſt kurzeſten Zeitraum erfolgen: es müſſen daher alle von derſelben zu berichtigenden noch etwa rückſtändigen Liquidations ſofort und ſpäteſtens bis zum letzten d. M. bei ihr eingereicht werden. Rückſichts der Kreiſe, für welche nichts mehr zu liquidiren ſeyn ſollte, wird von den landräthlichen Officiis in dem genannten Termine Anzeige darüber erwartet. Stettin, den 9. Februar 1816.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Kommiſſion von Pommern.

Bekanntmachungen.

78.

Zum Geſchäfts-Betriebe der unterzeichneten Königl. Regierung werden folgende kleine Schreibmaterialien erfordert, als:

1) ganz feine Bleifedern; 2) feine dergleichen; 3) Rothſtifte in Rohr; 4) extra fein Siegellack; 5) fein dergleichen; 6) mittel dergleichen; 7) kleines Mundlack in Schachteln; 8) großes Mundlack; 9) vorzüglich gute Federpoſen; 10) gute dergleichen; 11) Bindfaden von reinem Hanf und verſchiedener Dicke; 12) Wachsleinewand; 13) ſchwarz und weiß drellirte Heftſeide; 14) Federmeſſer; 15) Papierſcheeren.

Die Lieferung des jährlichen Bedarfs ſoll vom 1. März d. J. ab, auf drei Jahre in Entrepriſe gegeben werden.

Alle diejenigen, welche entweder ſämmtliche oder einzelne Theile der vorgenannten Materialien liefern wollen, werden hierdurch aufgefordert, die diesfallſigen Proben mit ganz beſtimmter Angabe der Preiſe und den ſonſt etwa zu machenden Bedingungen bis zum 22. Febr. d. J. bei dem Regierungs-Kanzlei-Director Haupt einzureichen, welchemnächſt mit demjenigen, der die beſten Materialien und die billigſten Preiſe offerirt, der Contract abgeſchloſſen werden ſoll.

Ueber die verſchiedenen Gattungen der erforderlichen Schreibmaterialien, und über den ohngefähren jährlichen Bedarf wird der Kanzlei-Director Haupt nöthigenfalls Auskunft geben, an welchen Lieferungsluſtige ſich deshalb wenden können. Stettin, den 31. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

79.

Wegen des Faſtenmarkts zu Pyritz. No. 1773. Jan. c. P. D.

Der ſogenannte Faſtenmarkt zu Pyritz iſt von jeher jedesmal am Mittwoch vor Invocavit, welches auf den 28. Febr. c. iſt, abgehalten worden.

In dem diesjährigen Kalender iſt dieſer Markt ſtatt vor, auf nach dem Mittwoch Invocavit angeſetzt, ein Umſtand, welcher auf einem Druckfehler beruht.

Wir machen dieß dem Publiko hiermit bekannt, und ſetzen feſt, daß der Faſtenmarkt in Pyritz, wie ſeither üblich, auch in dieſem Jahre am Mittwoch vor Invocavit, alſo am 28. Februar d. J. abgehalten werden wird.

Stettin, den 4. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei einen Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 6.

Stettin, den 24ſten Februar 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 5. enthält:

No. 330. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 3ten Januar d. J., die von Subalternen-Offizieren, Behufs ihrer Aſſoziation bei der Offizier-Wittwen-Kaſſe, auszuſtellenden Wechſel betreffend;

No. 331. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 5ten ejusd., daß die Ausfuhr des alten Bruch-Kupfers und Meſſings frei gegeben ſeyn ſoll;

No. 332. den General-Pardon für alle Deſerteure, und für alle ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene jetzt Preußiſche Unterthanen, welche aus den vormals Herzoglich-Naſſauiſchen Landen und aus Schwediſch-Pommern gebürtig ſind. Vom 7ten ejusd.;

No. 333. die Verordnung, in Betreff der ehelichen Gütergemeinſchaft in den Weſtphäliſchen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve. Vom 8ten ejusd.;

No. 334. die Verordnung wegen der Güter der Gemeinden in den vormals Franzöſiſchen, jetzt Preußiſchen Provinzen am Rhein. Vom 27ſten ejusd.; und

No. 335. die Verordnung, die von Sachſen übernommenen Kaſſenbillets betreffend. Vom 15ten Februar d. J.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

80.

Betrifft die aus den Arbeitshäuſern entlaſſenen Subjecte.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß mehrere aus den Arbeitshäuſern entlaſſene Subjecte, ſtatt der erhaltenen Anweiſung gemäß mit den ihnen ertheilten Päſſen und dem mitgegebenen Viatico geradesweges in ihre Hei-

math

nach zurück zu kehren, ſich mehrere Wochen bettelnd und vagabondirend im Lande umher getrieben haben.

Wir wollen daher die ſämmtlichen, mit der Polizei und dem Paßweſen beauftragten Behörden, wegen ihrer dabei ungern von uns bemerkten Fahrläßigkeit, hiermit an die genaueſte Befolgung der §. §. 6. und 14. in No. 19. des Amtsblattes de 1815 abgedruckten Paßinſtruction erinnern.

Stettin, den 3. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

81.

Betrift die Nachweiſungen von dem Zuſtande der Privat-Hüttenwerke.
No. 197. Februar 16. P. D.

Bei Einreichung der diesjährigen Nachweiſungen von dem Zuſtande der Privat-Hüttenwerke, metalliſchen und mineraliſchen Fabriken, haben viele Behörden den Werth der Fabrikate, ſo wie die Zahl der Arbeiter nicht angegeben, weshalb bei Anfertigung der General-Nachweiſung kein richtiges Reſultat von dem Ganzen hat gezogen werden können.

Da jedoch durch dieſe Angaben der Zweck dieſer Nachweiſungen nur erreicht werden kann; ſo fordern wir ſämmtliche Behörden hiermit auf, für die Zukunft nicht allein mit dem jedesmaligen Jahresſchluß dieſe Nachweiſungen pünktlicher, wie bisher geſchehen, einzureichen; ſondern auch davon den Werth der Fabrikate nach der in jeder Gegend üblichen Taxe und die Zahl der dazu erforderlichen Arbeiter anzugeben. Stettin, den 10. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

82.

Betrift die Ertheilung der Patente. No. 563. Februar 16. P. D.

Im Verfolg des Publikandums vom 14. October v. J., welches von Seiten des Königl. Finanz-Miniſterii über die Ertheilung von Patenten erlaſſen, und dem Amtsblatte vom 15. November v. J. sub No. 45. inſerirt worden, hat das Königl. Miniſterium des Innern erklärt: daß jenes Publikandum nur ſolche Gegenſtände betreffe, welche zum Reſſort des Finanz-Miniſteriums gehören. Es bleiben mithin von gewerblichen Patenten ganz ausgenommen, alle Erfindungen und Verbeſſerungen in den Wiſſenſchaften und ſchönen freien Künſten, als Malerei, Bildhauer-, Zeichen- und Kupferſtecher-Kunſt und Muſik, ferner Landwirthſchaft und deren Werkzeuge, wie auch endlich Medizin, Chirurgie und Apothekerkunſt mit ihren innern und äußeren Mitteln, unter welchen letzteren auch chirurgiſche Inſtrumente, Bandagen u. ſ. w. gehören. Wer alſo in Rückſicht dieſer Ausnahmen etwas

erfindet

erfindet oder verbeſſert, oder vom Auslande einführt und anwenden will, muß die Prüfung und Authoriſation — in ſofern es deren bedarf — bei den wiſſenſchaftlichen und Unterrichts-Behörden, und nicht bei denen der Gewerbe nachſuchen und erhalten, wobei es ſich verſteht, daß das Gewerbliche dabei ganz untergeordnet ſeyn und bleiben muß.

Wir bringen dieſe Erklärung, um allen Mißverſtändniſſen bei künftiger Nachſuchung der Patente vorzubeugen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

83.

Wegen der Päſſe polniſcher Unterthanen. No. 651. Februar 16. P. D.

Durch eine Verordnung, welche der Herr Statthalter des Königreichs Polen, unter dem 31. December des vorigen Jahres, zu Warſchau, in Gemeinſchaft mit dem Herrn Miniſter des Innern, wegen der Reiſen der Einwohner des Königreichs ins Ausland, erlaſſen hat, iſt beſtimmt: daß

1) dieſe Päſſe in Warſchau und vor der Section der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern und der Polizei ausgefertigt werden ſollen. Die zu den Reiſen nach Rußland wird aber der Statthalter ſelbſt vollziehen.
2) Die Päſſe ſind polniſch, doch kann denſelben eine Abſchrift in der Sprache des benachbarten Landes beigefügt werden.
3) Der Preiß eines Paſſes beträgt Sechs Gulden oder Einen Thaler, doch dergeſtalt, daß damit nur der dazu verwandte Stempelbogen bezahlt wird.
4) Wer einen Paß zu erhalten wünſcht, muß ſich deshalb ſchriftlich bei der Section der allgemeinen Polizei melden, ſeinen Namen, den ſeiner Bedienten, den Ort, wohin er reiſen will, und die Zeit ſeiner muthmaßlichen Abweſenheit bemerken.
5) Diejenigen, welche der Section nicht bekannt ſind, ſind verpflichtet, ſich durch Certifikate des Polizei-Präſidenten zu Warſchau, in ſofern ſie aus der Stadt ſind, oder wenn ſie auf dem Lande oder in einer Provinzial-Stadt wohnen, durch Atteſte der Unterpräfecten ihres Diſtricts oder der Maires ihrer Kommunen zu legitimiren, doch iſt
6) den Departements-Präfecten mit Ausnahme des Präfecten zu Warſchau die Befugniß zugeſtanden, an Landeseingeſeſſene und wirkliche polniſche Staatsbürger zu ihren Reiſen ins Ausland Päſſe zu ertheilen.
7) Gleichergeſtalt dürfen die Departements-Präfecten zur Erleichterung des

Verkehrs mit den benachbarten Ländern die Unterpräfecten der an dieſelben gränzenden Kreiſe authoriſiren, Päſſe an anſäſſige jedoch unverdächtige Staatsbürger zu ertheilen, die nur 3 Meilen von der Grenze entfernt ſind, wenn ſie in Privatangelegenheiten reiſen oder Producte ausführen, deren Ausfuhr nicht verboten iſt und 6 Gulden für den Paß entrichten.

8) Die Polizei-Präſidenten und Maires der kleinen Städte ſind zwar nicht befugt, für das Ausland Päſſe zu geben: die Präfecten werden ſie aber ebenfalls bevollmächtigen, Certifikate unter ihrer Verantwortlichkeit für ſolche Perſonen gratis auszufertigen, die in ihren Polizeibezirken anſäſſig oder wohnhaft und durchaus unverdächtig ſind, beſonders für diejenigen, welche die Jahrmärkte in dem benachbarten Auslande beſuchen. Soll jedoch die Abweſenheit über 8 Tage dauern: ſo müſſen ſich dieſe Perſonen mit Päſſen der Präfecten verſehen.

9) Alle übrige bisher in Anſehung des Paßweſens beſtandenen Anordnungen ſind aufgehoben.

Auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Miniſters machen wir ſolches den ſämmtlichen Polizei-Directoren und Polizei-Inſpectoren, auch allen mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Magiſträten mit der Anweiſung bekannt, die in Gemäßheit der obigen Verordnung an pohlniſche Unterthanen ertheilte Päſſe zu reſpectiren, und bemerken dabei noch, daß von Seiten Sr. Durchlaucht darauf angetragen worden, daß den Päſſen nicht allein das Signalement des Inhabers, ſondern auch eine deutſche Ueberſetzung beigefügt werde.

Stettin, den 14. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

84.

Die außer Cours geſetzten ungeränderten Viergroſchen-Stücke betreffend.

No. 294. Januar 16. F. u. P. D.

Auf den Grund der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 10. Januar d. J. iſt, mittelſt Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 18. ej. m., angeordnet:

daß die von 1764 bis 1786 geprägten ungeränderten Viergroſchen Stücke, nach Ablauf einer Zeit von ſechs Monaten außer Cours geſetzt, alsdann nicht weiter als Geld angenommen, ſondern ledig-

lich

lich nach ihrem jedesmaligen Gewichte und Fein-Silber-Gehalte von der Münze bezahlt werden.

In Folge dieſer Beſtimmung, hört mithin, mit Ende Juli dieſes Jahres, der Cours ſolcher Viergroſchen Stücke aus vorbemerkten Jahren auf, und ſind dem gemäß die Königl. Kaſſen mit der nöthigen Inſtruction verſehen.

Dem Publiko wird dieſe Verordnung hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und daſſelbe, zur Vermeidung von Nachtheilen, auf die Allerhöchſte Feſtſetzung verwieſen, daß die beregten ungeränderten Viergroſchen Stücke nach Ablauf des Monats Juli d. J. lediglich nach ihrem jedesmaligen Gewichte und Fein-Silber-Gehalte von der Münze in Berlin oder Breslau werden bezahlt werden.

Stettin, den 7. Februar 1816.

Finanz- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

85.

Betrift den Emdner Hering. No. 162. Februar 16. A. D.

Nach dem Reſcript vom 27. v. M. müſſen, ſeitdem das Fürſtenthum Oſtfriesland abgetreten worden, die Rückſichten aufhören, welche zur Begünſtigung der Emdener Heringsfiſcherei bisher Statt fanden, und es iſt dem zufolge feſtgeſetzt worden, daß nunmehr die Emdner Heringe gleich den holländiſchen und engliſchen zur Verſteuerung gezogen werden ſollen, folglich pro Tonne mit 2 Rthlr. 2 gr. Konſumtions-Acciſe und 8 gr. Erſatzoll verſteuert werden müſſen. Nur diejenigen Emdner Heringe, welche im vorigen Jahre von der Emdner Heringsfiſcherei-Direction an das Depot zu Hamburg zur weitern Verſendung nach den Preußiſchen Provinzen addreſſirt ſind, ſollen auf Certifikate des Königl. General-Konſulats in Hamburg noch unter den bisherigen Begünſtigungen zugelaſſen werden, wogegen alle Certifikate anderer Behörden nicht ferner reſpectirt werden dürfen.

Wir bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

86.

Betreffend die Zurückzahlung der aus der Provinz Pommern zur Zwangsanleihe von 1813 beigetragenen Kapitalien und deren Zinſen-Berichtigungen.

No. 260. Februar 16. F. D.

Das Königl. hohe Finanz-Miniſterium beabſichtiget nach einem unterm 5. d. M. an uns erlaſſenen Reſcripts die Zurückzahlung des zuerſt dem Ren-

dan-

danten Hoppe zu Stargard, hiernächſt aber der detachirten Militair-Kaſſe auf Befehl des Gouvernements des Landes zwiſchen der Weichſel und Oder im Jahr 1813 eingezahlten Zwangsdarlehns, vom 1. März dieſes Jahres ab in monatlichen Terminen.

In Folge dieſes Reſcripts werden

1) ſämmtliche Intereſſenten, welche ſowohl auf das erſte Ausſchreiben an den Rendanten Hoppe als auf das zweite Ausſchreiben unmittelbar an obengedachte detachirte Militair-Kaſſe Zahlungen geleiſtet haben, hiemit aufgefordert, ihre Zahlungsbeweiſe den nächſten Behörden, nemlich den Magiſträten und Kreis-Landräthen zu übergeben, welche hiemit angewieſen werden, ſolche zu ſammeln, wenn die Sammlung vollſtändig, darüber eine Nachweiſung anzufertigen und dieſe ſofort unmittelbar an das Königl. Finanz-Miniſterium einzureichen. Die Nachweiſungen müſſen nach dem hier beigefügten Schema angefertigt ſeyn, und die nöthigen Kolonnen zur Zinsberechnung, welche bei dem Königlichen Finanz-Miniſterio angefertiget werden wird, ſo wie zur Beſtimmung, in welchen Terminen die Rückzahlung erfolgen wird, enthalten, auch muß darin pflichtmäßig bemerkt ſeyn, welche der Quittungen ſich noch in den Händen des erſten Inhabers befinden und ob Gründe zur vorzüglich ſchleunigen Befriedigung vorhanden ſind.

2) Die ſolchergeſtalt vorgearbeitete Nachweiſungen werden von dem Königlichen Finanz-Miniſterio geprüft, berechnet und geſchloſſen den Einſendungs-Behörden wiederum remittirt, und letztere in Anſehung der Realiſation entweder an eine ſtädtſche, Kreis-Kaſſe oder an die Regierungs-Haupt-Kaſſe gewieſen werden.

3) Zu dieſem Zweck werden die vorgenannten Kaſſen authoriſirt werden, die mit den Original-Quittungen der Einzahlungen juſtifizirte und dem Zahlungs-Vermerk verſehene von dem Königlichen Finanz-Miniſterio atteſtirte Nachweiſungen in den angezeigten Terminen zu realiſiren, und die Beiträge als baares Geld bei der Regierungs-Haupt-Kaſſe anzurechnen, oder von derſelben Erſatz zu verlangen, wogegen die Regierungs-Haupt-Kaſſe wiederum dieſen Vorſchuß der General-Staats-Kaſſe auf Ueberſchüſſe in Rechnung ſtellt, und wo dieſe nicht ausreichen, den gemachten Vorſchuß baar erſetzt erhält.

Stettin, den 16. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Sche-

Schema

zur ſpeciellen Nachweiſung über die auf die Ausſchreibung des Gouvernements des Landes zwiſchen der Oder und Weichſel im Jahr 1813 gezahlte Anleihe.

Namen der landräthl. Kreiſe und Magiſtrate.	N	Namen der Liquidanten.	Deren Wohnort.	Die von dem Gouvernement des Landes zwiſchen der Weichſel und Oder im Jahr 1813 ausgeſchriebenen Anleihe iſt gezahlt				Darauf ſind zurückgezahlt worden.	Bleibende Capital-Forderung.	Die Zinſen betragen nach Abzug eines Zinsfreien Jahres überhaupt	Terminus ad quem.	Betrag der Zurückzahlung an Capital und Zinſen.	Die Zahlung wird geleiſtet in Termino					
				Zahl Beleg	Datum der Quittung	in Staatspapieren und Wechſel th. gr. pf.	baar th. gr. pf.	th. gr. pf.	th. gr. pf.	th. gr. pf.		th. gr. pf.	den 1ten März.	den 1ten April	den 1ten Mai	den 1ten Juni	den 1ten Juli	den 1ten Auguſt

87.

Die Verlooſung der Lieferungsſcheine betreffend.

Nachſtehendes Publikandum des Königl. Finanz-Miniſterii vom 29ſten v. M. u. J. wegen Realiſirung der nach der geſchehenen Verlooſung zur Hebung kommenden Lieferungsſcheine, wird nebſt dem darin erwähnten Verzeichniß der gezogenen Nummern im Gefolge der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii de eodem hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin den 11. Januar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Publikandum.

Die am 30ſten November d. J. angekündigte Verlooſung der Lieferungsſcheine iſt am 27ſten d. M. erfolgt.

Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen zehntauſend Scheine, welche in 200 Looſen gezogen ſind, und dem Publikandum vom 20. October c. gemäß, eingelöſet werden ſollen. Die Einlöſung wird hier, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, in der Zeit vom 15. Januar bis 9. März k. J. erfolgen, und zwar in folgender Ordnung: vom 15ten bis zum 20ſten Januar die Nummern der Looſe 1 bis 25 incl.; vom 22ſten bis 27ſten Januar die Nummern der Looſe 26 bis 50 incl.; vom 29. Januar bis 3. Februar die Nummern der Looſe 51 bis 75 incl.; vom 5. bis 10. Februar die Nummern der Looſe 76 bis 100 incl.; vom 12. bis 17. Februar die Nummern der Looſe 101 bis 125 incl.; vom 19. bis 24. Februar die Nummern der Looſe 126 bis 150 incl.; vom 26. Februar bis 2. März die Nummern der Looſe 151 bis 175 incl.; vom 4. bis 9. März die Nummern der Looſe 176 bis 200 incl.

Die Zahlung geſchieht gegen Zurückgabe des Lieferungsſcheins und gegen die auf die Rückſeite des Scheins zu ſetzende Quittung. Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsſcheine in der 2ten und folgenden Hand beſitzen, müſſen außerdem nach Vorſchrift des Edicts vom 3ten Juni pr. durch ſchriftliche Ceſſion legitimirt ſeyn.

Auswärtigen kann nicht geſtattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung des Betrages zu verlangen. Dieſe Inhaber müſſen ſich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden, unter Zuſendung der Scheine, bevollmächtigen, oder ſich an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe wenden, denn es iſt die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlöſung kommende Lieferungsſcheine den Regierungs-Haupt-Kaſſen quittirt übergeben werden können,

nen, welche darüber einen interimiſtiſchen Gegenſchein ertheilen, ſie in beſtimmten Terminen zur Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe einſenden, und von ihr den Betrag zur Bezahlung an die Intereſſenten einziehen werden. Dieſe Annahme bei den gedachten Haupt-Kaſſen kann jedoch nur bis zum 24. Febr. fut. Statt finden.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zahlt übrigens nur in den Vormittagsſtunden. Berlin, den 29. December 1815.

Miniſterium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.
Vilaume.

Geiſtliche und Schul-Angelegenheiten.

88.

Das Schulweſen betreffend. No. 432. Februar 16. G. D.

Wegen der zuletzt verfloſſenen Kriegesjahre mußte die Ausführung mancher heilſamen, zur Beförderung des Schulweſens entworfenen, Plane den Zeiten der Ruhe vorbehalten bleiben.

Nach einem glorreich erkämpften Frieden muß nun die heiligſte Angelegenheit des Menſchen, die Erziehung und Bildung der Jugend, in Städten und Dörfern mit erneuertem Eifer unterſtützt und gefördert werden. Es fordert daher die Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Regierung die Kuratoren und Patronen der Schulen, die Königl. Beamten, die Schul-Deputationen in Städten und Dörfern, und insbeſondere die Herren Gutsbeſitzer in Pommern dringend auf, ſich die Angelegenheiten des Schulweſens mit einem der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenen Ernſte empfohlen ſeyn zu laſſen, und die edlen Beſtrebungen der Herren Superintendenten und Prediger nach Möglichkeit zu unterſtützen, damit ein durch geiſtige und religiöſe Bildung veredeltes Geſchlecht empfänglicher gemacht werde, ſich der durch Heldenmuth errungenen Güter des Friedens würdig zu freuen.

Stettin, den 18. Februar 1816.

Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

89.

Der Zöllner, Michael Hildebrandt zu Wollin, rettete am 1. d. M., mit eigener Lebensgefahr, das Kind eines dortigen angeſehenen Bürgers, welches aus Unvorſichtigkeit auf dem Eiſe in eine offene Stelle gefallen war.

Der Vater des Kindes bot ihm aus Dankbarkeit eine Belohnung von 10 Rthlr., welche er aber ausſchlug, ſich mit dem Bewußtſeyn begnügend, einem Menſchen das Leben gerettet zu haben. Dieſe Geſinnung gereicht dem ꝛc. Hildebrandt um ſo mehr zur Ehre, da er ſelbſt Vater von acht Kindern, und nicht in den beſten Glücksumſtänden iſt. Es iſt dies ſchon das drittemal, daß der Hildebrandt einem Menſchen das Leben gerettet hat.

Der Landrath v. Flemming des Uſedom-Wolliniſchen Kreiſes hat dieſe hochherzige Handlung zu unſerer Kenntniß gebracht, welcher wir mit dem wohlgefälligen Anerkenntniſſe der dadurch bewieſenen uneigennützigen Bürgertugend, hiermit öffentlich das verdiente Lob ertheilen.

Stettin, den 1. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

90.

In dem diesjährigen Kalender kömmt bei dem Verzeichniß der Jahrmärkte zu Gollnow ein Druckfehler vor. Der zweite Fettviehmarkt trift nicht den Freitag nach, ſondern vor Judica ein, mithin fällt derſelbe auf den 29. März c., welches hierdurch dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht wird. Stettin, den 4. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

91.

Betrift die Ernennung zweier Biſchöfe in der evangeliſchen Kirche.
No. 267. Februar 16. G. D.

Seine Königl. Majeſtät haben am Friedens- und Krönungs-Feſte, den 18ten Januar d. J., allergnädigſt beſchloſſen, nach dem Beiſpiele Sr. Majeſtät des Königs Friedrichs I. zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte im geiſtlichen Stande 2 Biſchöfe der evangeliſchen Kirche zu ernennen, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfaſſung der evangeliſchen Kirche beider Confeſſionen aus dem Wirkungskreiſe der durch dieſe Würde ausgezeichneten Männer zu ändern. Dem gemäß haben Sr. Majeſtät Allerhöchſtdero erſten Hofprediger und Ober-Conſiſtorial-Rath Sack zu Berlin und den Generalſuperintendenten Borowsky zu Königsberg in Preußen zu evangeliſchen Biſchöfen zu ernennen, und dabei zu beſtimmen geruhet, daß dieſe Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienſte im geiſtlichen Stande ſeyn und zur Emporhebung auch des äußern Anſehens der evangeliſchen Kirche beider Confeſſionen gereichen ſoll, weshalb die ernannten Herren Biſchöfe den Rang der Königlichen Oberpräſidenten haben und ihnen in der Anrede und im Schreiben

das

das Prädikat: „Hochwürdiger“ ſo wie alle übrige Vorzüge und Ehrenrechte eines Biſchofes beigelegt und ertheilt werden ſollen.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hiedurch in Gemäßheit des an uns ergangnen Reſcripts Eines hohen Miniſterii des Innern, Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht, vom 9ten dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

92.

No 498. Februar 16. P. D.

Die ſeit einiger Zeit häufig bemerkte Vermehrung der Wölfe hat Veranlaſſung gegeben, auf ihre Vertilgung möglichſt Bedacht zu nehmen, und die zu dieſem Zweck durch den Landrath von Kleiſt im Belgardt Polzinſchen Kreiſe getroffenen Maaßregeln haben ein günſtiges Reſultat geliefert.

Um die Schwierigkeiten in der daſigen holzreichen Gegend zu beſeitigen und dieſe Raubthiere auf einen Punkt zu bringen, wurde von demſelben eine Forſt ausgewählt, wohin durch die Abdecker alles gefallene Vieh gebracht werden mußte, um von Zeit zu Zeit erfolgreiche Jagden abhalten zu können.

Durch dieſes Verfahren ſind bei einer am 3ten October pr. abgehaltenen Wolfsjagd drei Wölfe, am 18. ein Wolf und am 3. d. M. vier Wölfe eingefangen und getödtet.

Inzwiſchen würden dieſe Bemühungen weniger glückliche Reſultate herbei geführt haben, wenn nicht der Hauptmann v. Wodtcke auf Volkow, der v. Kleiſt auf Dubberow, der Oberamtmann Bütow zu Belgard und unter deren Leitung die Forſtbediente Gebrüder Riſtow, Zimmermann, Mancke, Knabe, Hannemann, Ziegs, Benzcke und Gruhlcke ſo thätig und unermüdet mitgewürkt, ja ſämmtliche zu Hülfe gezogene Mannſchaften ſich ſo folgſam und unverdroſſen bewieſen hätten.

Es iſt uns angenehm, dieſen bewieſenen Eifer für das gemeine Wohl durch Bezeigung unſeres Wohlgefallens mit dem gebührenden Lobe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dieſem Bemühen in andern Gegenden gleiche Nachfolge zu wünſchen. Stettin, den 14. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Es iſt in der verwichenen Nacht der Pferdedieb Leiſer Enſchel Berg-

mann aus dem Gefängniſſe hieſelbſt entſprungen. Sämtliche Behörden werden dienſtlichſt erſucht, den ꝛc. Bergmann, wo er ſich betreten laſſen ſollte, zu arretiren und anhero transportiren zu laſſen.

Neuſtettin, den 12ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtiz-Amt.

Signalement.

Der Leiſer Enſchel Bergmann iſt 45 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mittlerer Statur, hat ſchwarzes Haar, eine breite Stirn, ſchwarze Augenbraunen, ſchwarzgraue Augen, eine länglicht ſpitze grade Naſe, einen gewöhnlichen Mund, einen ſchwarzbraunen Backenbart, einen ſchwarzen Bart, eine geſunde Geſichtsfarbe und ſpricht deutſch und pohlniſch.

In der heutigen Nacht iſt der berüchtigte und gefährliche Dieb, Johann Gottlieb Stege, ſonſt auch Beckmann genannt, aus dem hieſigen Gefängniſſe auf eine gewaltſame Art ausgebrochen und entwichen. An der Wiederhabhaftwerdung dieſes Inquiſiten iſt ſehr viel gelegen, und es werden dahero alle Gerichte, Magiſträte, Domainen-Aemter, Schulzengerichte und alle Einſaſſen auf das dringendſte erſucht, auf dieſen gefährlichen Verbrecher das genaueſte Augenmerk zu richten, und wenn er ſich irgendwo betreten läßt, ihn ſofort zu arretiren und gegen Erſtattung der Koſten unter ſicherer Bedeckung anhero abliefern zu laſſen, welches wir in ähnlichen Fällen zu erwiedern bereit ſind.

Das Signalement des Stege iſt folgendes:

Alter 46 Jahr,
Größe 5 Fuß,
Stirn frei,
Haare blonde gemiſcht mit grau,
Augen blonde,
Naſe ſpitz,
Mund gewöhnlich,
Kinn rund,
Bart blond.

Der Daumen an der rechten Hand iſt kürzer und etwas krum.

Neuſtettin, den 12. Februar 1816.

Das Criminal-Gericht hieſelbſt.

(Hierbei einen Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 7.

Stettin, den 4ten März 1816.

Verordnungen.
Polizei-Angelegenheiten.

93

Die Neubauten und Hauptreparaturen betreffend:
No. 1525. Januar 16. P. D.

Die Vorſchrift der Bau-Inſtruction vom 24. September 1798, nach welcher zu Neubauten und Hauptreparaturen und Veränderungen der Feueranlagen, die polizeiliche Genehmigung, nach vorhergegangener Lokalunterſuchung, nothwendig iſt, hat zwar durch das Publikandum vom 7. Juni 18[illegible] größere Ausdehnung erhalten, daß zur Vermehrung der Feuerſicherheit, auch die Anlegung von Windöfen und Veränderung gewöhnlicher Stubenöfen in Windöfen, ohne vorgängige Beſichtigung und polizeiliche Genehmigung verboten worden iſt.

Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß theils das allmählige Verfallen der, anfangs ganz vorſchriftsmäßig angelegten Heerde, in den Oefen, welche einen Fuß von Kacheln haben, theils Mangel an Vorſicht bei der Anlage ſolcher Heerde, zu Feuersbrünſten Veranlaſſung geben.

Dies veranlaßt uns, ſämmtliche Polizeibehörden und Magiſträte der Provinz anzuweiſen, daß ſie die Töpfer verpflichten:

1) bei dem Ausſchmieren der Oefen auch jedesmal den innern Heerd ſelbſt, bei eigener Verantwortlichkeit, zu revidiren, und bei befundenem Schaden auszubeſſern, die Heerde aber ſelbſt übertüchtig und dauerhaft anzulegen.

2) Beim Setzen neuer Oefen, welche einen Fuß von Kacheln bekommen ſollen, bei 10 Rthlr. Strafe und ſonſtiger Verantwortlichkeit, den untern Raum entweder mit feinem Sande auszufullen, und alsdann erſt den Heerd darauf zu legen, oder denſelben in gutem Verbande ganz auszumauren.

P 2 Das

Das letztere iſt als Bedingung in allen zu ertheilenden Bau Conſenſen, nach welchen Oefen angelegt werden, beſonders mit aufzunehmen, und haben ſich die ſämmtlichen Behörden, zu deren Reſſort dieſe Angelegenheit gehört, die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchrift angelegen ſeyn zu laſſen.

Stettin, den 14. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

94

Die bei der franzöſiſchen Regierung zu liquidirenden Privat Forderungen Preußiſcher Unterthanen betreffend. No. 958. Februar 16. P. D.

In der durch die hieſigen Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 18. v. M. haben wir die Einwohner der Provinz Pommern benachrichtigt, daß von den im Jahre 1814 bereits angemeldeten Forderungen an die franzöſiſche Regierung die meiſten nicht gehörig juſtifizirt ſind. Wir haben uns vorbehalten, die einzelnen Liquidanten mit ſpecieller Reſolution zu verſehen, ſobald uns die mangelhaft befundenen Liquidationen von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminiſter und Geſandten am Pariſer Hofe, Freiherrn von Humboldt, würden remittirt ſeyn.

Wir überzeugen uns jedoch, daß auf dieſem Wege die Beendigung dieſer Angelegenheit zu ſehr verzögert werden würde, indem der Zeitraum von drei Monaten, innerhalb welcher ſämmtliche Reklamationen bei uns angezeigt und gehörig belegt werden müſſen, der äußerſte iſt, welcher zugeſtanden werden kann, um dieſe Reklamationen noch zu rechter Zeit bei der franzöſiſchen Behörde anbringen und verfolgen zu können.

Demzufolge fordern wir alle diejenigen, welche ihre Forderungen, ſey es bei uns oder bei dem Königl Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, oder bei dem ehemaligen Liquidations-Kommiſſarius, Herrn Geheimen Staatsrathe Freiherrn von Oelſen, angemeldet haben, hierdurch auf

1) anzuzeigen, wann und bei wem ſie ihre Liquidationen (deren Gegenſtand und Betrag genau angegeben werden muß) bereits eingereicht und welche Beweisſtücke ſie denſelben beigefügt haben;

2) diejenigen Beläge und ſonſtigen Juſtifikationen, welche ſie noch nicht eingeſandt haben, ſondern die noch in ihren Händen befindlich ſind, ſofort zur weitern Verfügung bei uns einzureichen

Stettin, den 20. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

95.

Betreffend die Realiſirung der Treſor- und Thalerſcheine.
No. 122. Februar 16. F. D.

Nachſtehende Bekanntmachung:

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten Auguſt v. J. wird das Publikum hierdurch noch beſonders benachrichtiget, daß

1) ſeit dem 15. Januar d. J. in dem, von mehrern der angeſehenſten Handlungshäuſer in Berlin, errichteten Comtoir mit Genehmigung und Garantie des Staats ſämmtliche Preußiſche Treſor- und Thalerſcheine nunmehr al pari realiſirt werden, und daß dieſe Realiſirung hier in Berlin ohne alle Unterbrechung fortdauern wird, ſo lange noch dergleichen Treſor- und Thalerſcheine im Umlauf ſind.

2) Daß daſſelbe Comtoir auch ſeitdem, mit meiner Genehmigung Treſor- und Thalerſcheine, jedoch nur in Summen von 25 Rthlr. und darüber, gegen ein Aufgeld von einem Prozent verkauft, damit jeder ſeinen Bedarf an Treſorſcheinen erhalten kann, ohne einer übermäßigen Agiotage ausgeſetzt zu ſeyn.

3) Daß die geſetzlichen Vorſchriften vom 7ten September 1814 und 1. März 1815, wonach alle öffentlichen Abgaben in Treſorſcheinen bezahlt werden können, gewiſſe Arten derſelben aber entweder ganz oder zum Theil nicht anders als in dieſer Geldſorte berichtigt werden dürfen, in ihrer vollen Wirkung bleiben, und deren genauen Befolgung den Behörden neuerlichſt noch beſonders zur Pflicht gemacht iſt.

Eben ſo verſteht es ſich

4) von ſelbſt, daß die frühere geſetzliche Beſtimmung, wonach ſämmtliche Königliche Kaſſen und Geldinſtitute des Staats verpflichtet ſind, bei allen in Silber-Courant zu leiſtenden Zahlungen, Treſor- und Thalerſcheine nach der Wahl der Einzahlenden anzunehmen, keine Abänderungen erleidet.

Dieſe Beſtimmungen ſind vielmehr den gedachten Kaſſen und Behörden neuerlichſt noch beſonders in Erinnerung gebracht worden.

Berlin, den 1. Februar 1816.

Der Miniſter der Finanzen, v. Bülow.

wird hiermit in Gefolge einer Verfügung des hohen Finanz-Miniſterii vom 1. d., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 14. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

 96.

96.

Wegen der Ausfuhr des geprägten Goldes und des Courants.
No. 133. Februar 16. A. D.

Um bei der durch die Königl. Verordnung vom 17. v. M. wieder frei gegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Courants zu verhüten, daß die ausgehenden Fäſſer mit ſolchem Gelde an der Grenze durch Oefnung, die überdies bedenklich ſeyn würde, nicht aufgehalten werden, will Ein hohes Finanz-Miniſterium geſchehen laſſen,

daß die zur Ausfuhr beſtimmten Fäſſer mit Gold und Courant, wenn ſie am Abſendungs-Orte vor dem Abgange zum Packhofe oder Acciſe-Amte gebracht, dort nach geſchehener Reviſion gehörig plombirt, ſodann aber Paſſirſcheine darüber ertheilt werden dürfen, gegen deren Vorzeigung hiernächſt die Fäſſer nach erfolgter Prüfung der Plomben und Abſchneidung derſelben ungehindert über die Grenze zu laſſen ſind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

97.

Betrift die Versteuerung des eingehenden fremden alten Kupfers.
No. 271. Februar 16. A. D.

Da das alte Kupfer ſo gut wie das Garkupfer zu gebrauchen und der Meſſing mit dem geſchmiedeten oder Geſchirr-Kupfer gleich zu ſetzen iſt, ſo ſollen die durch die Verfügung vom 9. Januar c., Amtsblatt No. 3. Seite 57. bekannt gemachten Konſumtions-Abgaben

a) von Sechs Thalern für den Berliner Centner fremden Garkupfers auch auf das eingehende fremde alte Kupfer und

b) von Zwölf Thalern für den Centner fremden geſchmiedeten oder Geſchirr-Kupfers, eben ſo auf den einzubringenden ausländiſchen Meſſing zur Anwendung kommen, welches, in Folge Reſcripts vom 31. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 16. Februar 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußiſchen Regierung von Pommern.

98.

Betrift das baumwollene Garn aus der Maſchinenſpinnerei der Gebrüder Weiße zu Langenſalze. No. 267. Februar 16. A. D.

Die Gebrüdere Weiße zu Langenſalza im Herzogthum Sachſen beſitzen eine Maſchinenſpinnerei für baumwollen Garn, deren Abſatz nach den andern Königl. Provinzen erleichtert werden ſoll.

Dem

Dem gemäß iſt mittelſt Reſcripts vom 1. d. M. feſtgeſetzt worden:

daß das baumwollene Garn, welches aus der erwähnten Spinnerei unmittelbar mit den geordneten Certifikaten und in plombirten Collis oder Wagen in die andern Königl. Provinzen gebracht wird, ſo wie ſolches ſchon von Zahlung der Zoll-Gefälle befreit iſt, auch die Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent nicht weiter entrichten ſoll, welche auf dem Eingang der Herzogl. Sächſiſchen Fabrikate im allgemeinen ruhet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

99.

Die Ausmittelung des Werths von liegenden Gründen, Behufs des Erbſchaftsſtempels, betreffend. No. 16. Februar 16. A. D.

Um nach der Abſicht des Geſetzes, die Erbſchafts-Stempel-Abgabe jederzeit nur von dem wahren Werthe der erbſchaftlichen Vortheile erheben zu laſſen, iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio, mittelſt Reſcripts vom 23. v. M., für die Fälle, wo durch eine, nach dem Erbanfalle vorſchriftsmäßig aufgenommene, mithin glaubwürdige Taxe, der wahre Werth eines zum Nachlaſſe gehörenden liegenden Grundes oder dinglichen Rechts zur Zeit des Erbanfalls nachgewieſen wird, feſtgeſetzt worden, daß alsdann nur dieſe Taxe bei der Erbſchafts-Stempel-Beſtimmung zum Grunde gelegt werden ſoll, wenn gleich ſie weniger, als der letzte Erwerbspreis oder eine frühere ritterſchaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe beträgt.

Dagegen muß aber auch ein Gleiches geſchehen, wenn die neue Taxe, ſie mag Theilungshalber, oder Behufs der Nachweiſung des Werths zur Stempelbeſtimmung, oder zu irgend einem andern Zwecke aufgenommen ſeyn, den letzteren Erwerbungspreis oder eine ſchon vorhandene Taxe überſteigt. Ergiebt ſich aber, daß der letzte Erwerbungspreis oder die etwa vorhandene ritterſchaftliche oder Feuer-Societätstaxe dem wirklichen Werthe des Gutes oder dinglichen Rechtes zur Zeit des Erbanfalles notoriſch nicht gleich käme, ſondern bedeutend abweiche; ſo muß der wahre Werth durch eine beſonders aufzunehmende vorſchriftsmäßige Taxe beſtimmt werden. Dieſe Beſtimmung in Antrag zu bringen, gebührt nicht nur dem Fisco, der einen höhern Werth des zu verſteuernden Gegenſtandes behauptet, ſondern auch dem Erbnehmer, der entgegengeſetzter Meinung iſt, und fallen die Koſten dieſes Verfahrens dem ſuccumbirenden oder demjenigen Theile zur Laſt, deſſen Behauptung durch die Taxe nicht verifizirt wird. Dieſe Grundſätze werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 17. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

100.

Betrift die Ermäßigung der Konſumtions-Abgabe von fremden Bruchbändern.
No. 441. Februar 16. A. D.

Mittelſt Reſcripts vom 27. v. M. iſt verfügt worden, die durch das Reſcript des vormaligen General Acciſe und Zoll Departements vom 31. Decbr. 1802 mit 4 gr. für den Thaler des Werths feſtgeſetzte Konſumtions-Abgabe von den, zur Einfuhr erlaubten, fremden Bruchbändern bis auf

Zwei gute Groſchen für den Thaler des Werths

zu ermäßigen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

101.

Perſonenſteuer betreffend. No. 356. Februar 16. F. D.

Um Erinnerungen bei der künftigen Rechnungslegung vorzubeugen, iſt es erforderlich, daß die reſp. Landräthe, Beamten oder Magiſträte den Perſonenſteuer-Ab- und Zugangs-Liſten die vorgeſchriebenen Atteſte beifügen, wenn in einem Zeitraum von 2 Monaten weder neuer Abgang noch Zugang vorgekommen iſt, mithin die vorhergegangene Liquidation unverändert übernommen werden muß. Wir bringen dies hiemit aufs neue in Erinnerung, um Zurückſendungen der eingehenden Liquidationen zu vermeiden.

Stettin den 19. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

102.

Lieferungsſcheine betreffend. No. 362. Februar 16. F. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23 Januar d. J. (Amtsblatt 1816 No. 5. Seite 81.) werden die Inhaber von ſolchen Lieferungsſcheinen, worauf, nach der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii, die Zinſen vom 1. Juli bis Ende Decbr. 1815 fällig ſind, hierdurch benachrichtiget, daß zu ihrer Bequemlichkeit die Einrichtung getroffen iſt, daß die Kreis-Kaſſen, in deren Geſchäftsbezirk die Inhaber wohnen, angewieſen ſind, die Zahlung der Zinſen in der vorgeſchriebenen Form zu leiſten; Es werden ſich daher gedachte Inhaber an die betreffende Kreiskaſſe wenden und ihre Befriedigung durch dieſe zu erwarten haben. Stettin, den 20. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

103.

Betrift die Vermögens- und Einkommenſteuer.

In Folge höherer Authoriſation wird ſämmtlichen Kreis- und Kommunal-

Kom-

Kommiſſionen hierdurch eröffnet, daß bei Vereinnahmung der auf die Vermögens- und Einkommenſteuer eingehenden Lieferungsſcheine die Zinſen, in ſo weit als dergleichen nach den Beſtimmungen der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. December v J. überhaupt ſtatt finden, in Anrechnung gebracht werden ſollen.

Die Special Kommiſſionen haben jedoch darauf zu ſehen, daß dieſe Zinſen-Anrechnung nur denjenigen Steuerpflichtigen verſtattet wird, die ſolche Lieferungsſcheine in Zahlung geben, welche ausdrücklich auf ihren Namen ausgefertigt ſind, weil nur den erſten Inhabern der Lieferungsſcheine Zinſen gebühren. Wenn dieſe Inhaber Lieferungſcheine beſitzen, die bis zum letzten Juni v. J. ausgefertigt ſind, ſo können darauf bei der Steuerzahlung die Zinſen für den Zeitraum vom 1. Juli bis letzten December v. J. in Anrechnung kommen, was aber über dieſen halbjährigen Betrag hinausgeht, iſt nicht eher zur Anrechnung zu geſtatten, als bis es den Betrag des zweiten halben Jahres, vom 1. Januar bis ultimo Juni c., erreicht hat. Es können folglich auf Lieferungsſcheine, die nach dem letzten Juni und bis letzten December v. J. ausgefertigt ſind, jetzt noch keine Zinſen angerechnet werden, ſondern es kann dies erſt nach dem letzten Juni d. J. und zwar in Hinſicht auf den Zinſenbetrag des halben Jahres vom 1. Januar bis letzten Juni d. J. geſchehen.

Indem ſämmtliche Kreis- und Kommunal Kommiſſionen zur genauen Befolgung dieſer Vorſchriften hierdurch angewieſen werden, erinnern wir dieſelben, die Beſtimmungen sub 4. und 5. der den öffentlichen Blättern inſerirten Verordnung vom 22. December v. J. ſtrenge zu beobachten, nach welchen Lieferungsſcheine unter 25 Rthlr. gar nicht zinsbar ſind, und bei den übrigen auf den Theil des Kapitalbetrages, der 25 Rthlr. nicht erreicht, keine Rückſicht genommen werden darf. Stargard, den 21. Februar 1816.

Königl. Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

104.

Betrifft die Annahme der Lieferungs-Atteſte und Lieferungsſcheine auf Reſte bis Ende December 1814. No. 531. Februar 16. F. D.

Um die Einziehung der directen Steuer-, Domainen-Pacht- und Zinsreſte noch mehr zu erleichtern und zu befördern, als bisher ſchon geſchehen, iſt von dem Königl. hohen Finanz-Miniſterio unterm 5ten d. M. im Allgemeinen beſtimmt worden, daß auf alle dergleichen Rückſtände bis Ende December 1814 Atteſte über kontraktmäßige Lieferungs-Forderungen, ingleichen Lieferungsſcheine zum Nennwerthe in Zahlung angenommen werden können.

Hierbei wird Folgendes feſtgeſetzt:

1) daß die betreffenden Atteſte und Lieferungsſcheine angenommen werden, ſie mögen

mögen ſich in der erſten, oder auf den Grund einer vorſchriftsmäßigen Ceſſion, in der folgenden Hand befinden.

2) Daß die Atteſte auf vorgenannte Reſte bis letzten December 1814 nicht eher von dem Reſtanten in Zahlung angegeben und von den Kaſſen angenommen werden dürfen, als bis die Königl. Regierung darüber berichtet, und ein Anerkenntniß der Richtigkeit bewirkt hat.

Bei den Lieferungsſcheinen iſt dies nicht nöthig.

3) Daß in den Fällen, wo die Schuld des Staats die Forderung überſteigt, keine Abſchreibung auf den Betrag des Lieferungsſcheins, auch kein Rückſchein ſtatt finden kann, ſondern der Verpflichtete ſich bemühen muß, durch Beſchaffung eines Scheins von geringerem Werthe und durch Hinzufügung baarer Zahlung den Reſt abzutragen. Allenfalls kann auch der Lieferungsſchein eingeſandt werden, damit dagegen zwei, einer zur Abtragung des Reſts und der andere zur Aushändigung dafür ertheilt werden können.

In Anſehung der Atteſte iſt dies Verfahren jedoch nicht nöthig, ſondern die Königl. Regierung wird dem Reſtanten über den ihm verbleibenden Theil ſeiner Forderung ein neues Atteſt geben.

Vorſtehende Beſtimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 22. Februar 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

105.

Einige Mängel bei der Stempelverwaltung mehrerer Gerichte betreffend.

No. 1. Februar 16. A. D.

Das Reſultat der Reviſion der Stempelverwaltung mehrerer Gerichte veranlaßt uns, auf folgende Mängel aufmerkſam zu machen:

1) So ausdrücklich auch bereits die Gerichte angewieſen ſind, zwiſchen den Verfügungen, welche per copiam erlaſſen, und denen, welche expedirt werden, keinen Unterſchied zu machen, ſo finden ſich doch noch häufig Mängel, welche dieſer Anweiſung entgegen ſind. Jede Decretsabſchrift iſt eine Piece, welche (die Stempelpflichtigkeit nach allgemeinen Regeln vorausgeſetzt) auf den gewöhnlichen Stempel geſchrieben werden muß. Daraus, daß dieſer Stempel nicht zu den Acten, ſondern zu den Mundis gehört, folgt, daß ſo viel Stempelbogen gebraucht werden müſſen, als Munda einer Verfügung angefertigt werden. Es erfordert daher auch namentlich jede Decretsabſchrift, welche nur den Zweck eines Notificatorii hat, den gewöhnlichen Stempel.

2) Einige Gerichte haben die geſetzliche Vorſchrift, nach welcher in Pro-

zeſſen der Werthſtempel die gewöhnlichen Stempel im Laufe des Prozeſſes ausſchließt, zur Ungebühr ausgedehnt, und in Hypothekenſachen, die zu Verfügungen und Protokollen gehörigen Stempel anzuwenden unterlaſſen, in der Meinung, daß ſolche bei dem Gebrauch des Werthſtempels zu den Kontracten und andern Inſtrumenten unnütz wären. Dies iſt aber keinesweges der Fall. Der Werthſtempel in Prozeſſen iſt es allein, welcher die gewöhnlichen Stempel ausſchließt, dagegen gehört zu allen Verfügungen und Verhandlungen in Hypothekenſachen der gewöhnliche Stempel, insbeſondere zu den Vorladungen der Intereſſenten, und zu den Protokollen, welche ihre Erklärungen enthalten.

3) Rückſichts der Protokolle, welche in Hypothekenſachen vorkommen, wird häufig der in der Natur der Sache und in den geſetzlichen Vorſchriften liegende Unterſchied vermißt, ob nemlich die Protokolle nur ein Geſuch enthalten und alſo die Stelle einer Eingabe vertreten, oder ob ſie Erklärungen der Intereſſenten zum Gegenſtande haben. Im erſtern Falle bedarf es nur eines 2 gr. Stempels; im letztern Falle dagegen iſt allemal der 8 gr. Stempel erforderlich. Dieſer gehört alſo z. B. zu Publikations-Protokollen und zu Quittungs-Protokollen.

4) Was insbeſondere die Quittungs-Protokolle betrift, ſo hat ſich bei mehreren Gerichten der Fehler eingeſchlichen, daß dieſe Protokolle auf den Werthſtempel geſchrieben, ſonſt aber, wenn ſie nicht etwa expedirt werden, weiter kein Stempel gebraucht wird. Der Quittungswerthſtempel gehört aber ganz eigentlich zur Ausfertigung. Das bei den Acten bleibende Original-Protokoll erfordert als Protokoll einen 8 gr. Stempel. Wird dieſes Protokoll expedirt, ſo muß zur Ausfertigung beſonders der Quittungsſtempel genommen werden; wird es nicht expedirt, ſo muß außer den 8 gr. Stempel der Betrag des Quittungswerthſtempels zu dem Protokoll verbraucht werden. Es iſt dieß ſchon durch die Verfügung der ehemaligen Königl. Abgaben-Section vom 27. Auguſt 1812 feſtgeſetzt, aber von mehrern Gerichten ganz überſehen worden. Zugleich bringen wir die vom Königl. Finanz-Miniſterio im Einverſtändniß mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio getroffene Entſcheidung einiger in Zweifel geſtellten Fälle zur Kenntniß der Gerichte.

5) In Subhaſtationsſachen ſoll der zu den Acten zu brigenden Hypothekenſchein jederzeit auf Stempelpapier ausgeſtellt werden; denn ein ſolcher Schein beſtehet in einer beglaubten Abſchrift von dem ein gewiſſes Grundſtück betreffenden Folio des Hypothekenbuchs, und iſt als eine beſondere Ausfertignng des Hypothekenrichters anzuſehen, welche nach Art. VI. No. 2. a. des Stempelgeſetzes vom 20. November 1810 mit dem gewöhnlichen Stempel verſehen ſeyn muß.

6) Die Taxverhandlungen bei Subhaſtationen hingegen ſind als bereits

 durch

durch den zum Adjudications-Beſcheid zu verwendenden Werthſtempel betreffen, von einer beſondern Beſtempelung ausgenommen.

7) Es hat ein Unterſchied zwiſchen **Anzeigen** und Berichten ſtatt, womit aufgenommene Teſtamente dem Gerichte von deſſen Deputation übergeben werden, dergeſtallt, daß zu den Anzeigen nur ein 2 gGr. Stempel zu adhibiren wäre. Ob nun gleich im Stempelgeſetz vom 20. November 1810 Art. VI. kein befriedigender Grund ſich findet, worauf ein ſolcher Unterſchied ſich gründen ließe; ſo iſt doch beſchloſſen worden, für das Vergangene die Nachbringung der fehlenden Stempel von dergleichen Anzeigen mit 6 gGr. für jede allgemein zu erlaſſen, für die Zukunft aber dergleichen Anzeigen nur dann mit dem 8 gGr. Stempel betreffen zu laſſen, wenn das Vermögen des Teſtators wahrſcheinlich 200 Rthlr. und mehr beträgt.

Stettin, den 24. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

106.

Wegen der an die Proviant-Aemter einzureichenden monatlichen Magazinabſchlüſſe.
No. 436. Februar 16. M. D.

Da es zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die den ſämmtlichen Magazin-Rendanten und landräthlichen Offiziis unſers Departements, unter dem 14. Juli und 8. Auguſt v. J., Seitens der Provinzial-Krieges-Kommiſſion ertheilte Inſtructionen, wegen der an die Proviantämter einzureichenden monatlichen Abſchlüſſe, nicht gehörig befolgt werden; ſo bringen wir dieſen Behörden obige Vorſchriften hiermit zur genaueſten Befolgung in Erinnerung.

Stettin, den 15. Februar 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-Angelegenheiten.

107.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts wird, mit Verweiſung auf das Reſcript vom 15. Juni 1815 No. 273. des 29. Pommerſchen Amtsblatts für den Monat Juli 1815, hierdurch bekannt gemacht, daß es der jährlichen Einreichung eines Verzeichniſſes oder Berichts über diejenigen Erbfälle, bei welchen des Geniesgebrauchs wegen der Hauptſtempel ſuspendirt

dirt geblieben, nicht weiter bedarf. Dagegen werden die Untergerichte hierdurch nochmals angewieſen, bei dergleichen Erbfällen in ihren Erbſchaftsſtempeltabellen die vollſtändigſten Nachrichten über die Art und Dauer des Genießbrauchs, ingleichen über die Namen und Wohnorte der ſubſtituirten Erben zu verzeichnen, damit aus dieſen Materialien, die bei der Finanzbehörde angeordneten Regiſter über dergleichen Erbfälle fortgeſetzt werden können.

Stettin, den 15. Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

108.

Nachweiſung der ſeit dem 27ſten Juli 1815 bis zum 31ſten December 1815 zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern eingegangenen Beiträge, und zwar

A) zum Hauptfond:

1) Von Fräulein Louiſe Goltdammer der Ertrag eines ausgeſpielten Perſpectivs 8 Rthlr. 2) Vom Hrn. Hoffiskal Zitelmann für 23 Exemplare der Lewezowſchen Reden 3 Rthlr. 18 gr. 3) Durch Hrn. Int. Jancke von der Dorfſchaft Drewitz und Gültzow 2 Rthlr. 7 gr. 4) Von einem hieſigen Kaufmann 100 Rthlr. 5) Von dem Magiſtrat zu Ratzebuhr bei dem Dankfeſte wegen der Schlacht bei Belle Alliance geſammelt 4 Rthlr. 1 gr. 6 pf. 6) Durch Hrn. G. Z. von einem Ungenannten 2 Rthlr. 7) Von dem Beſitzer des Schützengartens hieſelbſt am 3ten Auguſt geſammelt 18 Rthlr. 20 gr. 6 pf. 8) Von der Loge Maria zum goldenen Schwerdt in Cöslin am 3ten Auguſt geſammelt 14 Rthlr. 23 gr. 9) Von der Loge zur Liebe und Treue hieſelbſt desgl. 11 Rt. 10) Von dem hieſigen Bürger Hrn. L . . . 2 Rthlr. 11) Von der Loge zu den drei goldenen Zirkeln hielbſt am 3ten Auguſt geſammelt 50 Rthlr. 12) Von der Loge Julius zur Eintracht zu Stargard desgl. 21 Rthlr. 6 gr. 13) Von dem Hrn Grafen von Pleſſen auf Jönack 15 Rthlr. 8 gr. 14) Von der Loge zu den drei goldenen Ankern hieſelbſt am 3ten Auguſt bewilligt 10 Rthlr. 15) Durch den Hrn. Rendant Hoppe auf die Anweiſung des Hrn. Geheimen Staatsminiſters und Oberpräſidenten v. Ingersleben Excellenz 2119 Rthl. 14 gr. 2 pf. 16) Von einer ungenannten Dame 10 Rthlr. in Golde 17) Von dem Gutsbeſitzer Hrn. Krauſe zu Tentzerow 25 Rthlr. in Golde. 18) Von dem Hrn. Pupillen-Rath Böhmer 5 Rthlr. 19) Von dem Magiſtrat zu Greiffenberg die von der Romberaſchen Schauſpielergeſellſchaft eingezogene Miethe eines Lokals im Rathhauſe 15 Rthlr. 20) Vom Hrn. Doctor Kölpin für verkaufte Lewe-

Lewezowſche Reden 3 Rthlr. 6 gr. 21) Von dem Königl. Acciſeamt zu Zanow und in dem Land-Konſumtions-Steuer-Bezirk von Zanow geſammelt 19 Rthlr. 19 gr. 2 pf. 22) Durch Hrn. Rendant Hoppe auf Verfügung der Königl. Regierung 2 goldene Ringe verkauft für 2 Rthlr. 12 gr. 23) Durch Herrn Rathsanwald Dieckhoff am 18ten October bei einem Mittagsmahle auf der Förſterſchen Reſſource geſammelt 5 Rthlr. in Golde 23 Rthlr. 8 gr. Courant. 24) Durch Kollecten bei der Gedächtnißfeier der Schlacht von Leipzig am 18. October an den Kirchthüren geſammelt, a) in der Schloßkirche 8 Rthlr. Gold, 38 Rthlr. 2 gr. Cour. b) in der Jacobikirche 18 Rthlr. in Golde 75 Rthlr. 20 gr. in Courant, c) in der Gertrudenkirche 18 Rthlr. 5 gr. 10 pf. 25) Durch den Hrn. Prediger Succow zu Stargard bei der Hochzeit des Hrn. Konrectors Stibs geſammelt 9 Rthlr. 8 gr. 6 pf. 26) Durch Herrn Polizei-Inſpector Neuhaus zu Demmin bei einem frohen Mahle geſammelt 3 Rthlr. 8 gr. 27) Von dem Hrn. Bürgermeiſter Röhl zu Pyritz am 18ten October bei einem frölichen Mittagsmahle geſammelt 13 Rthlr. 28) Durch Hrn. Rendant Hoppe 10 Rthlr. 2 gr. 8 pf. 29) Durch den Hrn. Prediger Kleinſorge zu Damm bei der am 18ten October gehaltenen Gedächtnißrede geſammelt 4 Rthlr. 6 gr. 30) Von einem Ungenannten 1 Rthlr. 31) Von dem Hrn. Prediger Neulandt zu Cartzig geſammelt 1 Rthlr. 32) Durch Hrn. Rendant Hoppe auf Verfügung der Königl. Regierung von Pommern 11 Rthlr. in Golde und 38 Rthlr. 7 gr. imgl. ein goldener Ring verkauft für 4 Rthlr. 33) Von einem Ungenannten 5 Rthlr. in Golde. 34) Von dem Hrn. Superintendent Milarch in Golde bei der Gedächtnißrede am 18ten October geſammelt 11 Rthlr. 8 gr. 35) Vom Hrn. Kriminal-Rath Zitelmann II. 5 Rthlr. in Golde. 36) Von der Frau Gräſin v. Wartensleben zu Schwirſen in Cammin, Greiffenberg und Treptow geſammelt 67 Rthlr. Gold und 183 Rthlr. Courant (NB. die einzelnen Geber werden in einem Nachtrage bekannt gemacht werden). 37) Von dem Hrn. Prediger Bernſee am 18ten October in Belckow geſammelt 8 Rthlr. 38) Durch den Hrn. Superintendent Mundt die bei der kirchlichen Feier am 18ten October von einigen Gemeinden ſeiner Synode ohne Autoriſirung geſammelten 13 Rthlr. in Golde und 21 Rthlr. 18 gr. 6 pf. Courant 39) Durch den Hrn. Päpcke zu Stralſund Beiträge der Ritterſchaft des ehemaligen Schwediſch-Pommern bei der Preuß. Huldigung geſammelt 4000 Rthlr. in Golde.

B) An fortlaufenden Beiträgen.

1) Von dem Domainen Amt Treptow a. d. Rega 15 Rthlr. 2) Von dem Magiſtrat zu Gollnow 21 Rthlr. 15 gr. 9 pf. 3) Von dem Hrn. Präſident v. Brauchitſch zu Stargard 6 Rthlr. 4) Durch den Hrn. Superintendent Milarch zu Gollnow 10 Rthlr. 5) Durch Hrn. Oberamtmann Schmidt zu Ma-

lenfließ 15 Rthlr. 12 gr. 6) Von dem Magiſtrat zu Stargard 4 Rthlr. 7) Von dem Hrn. Landrath v. Steinäcker zu Greiffenhagen 1 Rthlr. 2 gr. 8) Durch den Hrn. Landrath v. Marwitz zu Stargard 9 Rthlr. 2 gr. 9 pf. 9) Durch die Intendantur der Aemter Belgard, Cöslin und Colberg 7 Rthlr. 3 gr. 6 pf. 10) Durch den Regierungs-Rath Zitelmann für 2 Quartale geſammelte Beiträge Ihro Königl. Hoheit der Prinzeſſin Eliſabeth, der Königl. Regierung, des Königl. Oberlandes-Gerichts, des Königl. Stadtgerichts, des Magiſtrats, des Polizei-Directorii, imgleichen einiger Militairperſonen, Doctoren und Damen hieſelbſt 423 Rthlr. 6 gr. 11) Durch Hrn. ꝛc. Goltdammer geſammelte Beiträge der hieſigen Kaufmannſchaft 89 Rthlr. 18 gr. 12) Von dem Magiſtrat zu Fiddichow 6 Rthlr. 12 gr. 13) Von dem Magiſtrat zu Stolpe 65 Rthlr. 9 gr. 7 pf. 14) Durch den Herrn Forſtmeiſter Meißner in Torgelow 34 Rthlr. 6 gr. 15) Durch Hrn. ꝛc. Goltdammer Beiträge hieſiger Bürger 3 Rthlr. 4 gr. 16) Durch die Fürſtenthumſche Kreiskaſſe Beiträge des Amts Bublitz 8 Rthlr. 17) Von dem Magiſtrat zu Paſewalck 19 Rthlr. 12 gr. 18) Durch den Hrn. Oberamtmann Kraft zu Ferdinandshoff 32 Rthlr. 3 gr. 19) Durch das Directorium des Greiffenberg- und Flemmingſchen Kreiſes 85 Rthlr. 14 gr. 20) Von dem Magiſtrat zu Tempelburg 6 Rthlr. 13 gr. 21) Von dem Magiſtrat zu Freienwalde 6 Rthlr. 3 gr. 22) Von dem Magiſtrat zu Rummelsburg 5 Rthlr. 12 gr. 23) Durch dem Hrn. Landrath v. Puttkammer 9 Rthlr. 14 gr. 24) Von dem Magiſtrat zu Pyritz 15 Rthl. 18 gr. 25) Vom Hrn. Kriminal-Rath Zitelmann II. 6 Rthlr. 26) Durch den Hrn. Prediger Dreiſt von der Gemeinde zu Bartzwitz 2 Rthlr. 16 gr. 27) Von dem Magiſtrat zu Treptow a. d. T. 2 Rthlr. 20 gr.

Stettin, den 12. Februar 1816.

Der Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.

Goltdammer. Kugler. Zitelmann. v. Rohr. Maſche. Kölpin. Zitelmann. Haak. Bumcke.

109.

Zufolge Verfügung Einer Hochlöbl. Regierung von Pommern vom 19. December v. J. ſollen die in nachbenannten Aemtern von Trinitatis 1816 ab, pachtlos werdende Jagden, anderweitig auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, und ſind dazu folgende Termine angeſetzt:

1) Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Caſemirsburg, Sohrenbohm, Schreitſtucken, Klein-Möllen, Bornhagen, Alt- und Neu-Banzin, Klein-Streitz, Wolfenhagen und Vaſt, ferner Barning und

Popen-

Popenhagen nebſt Schweſſin und kleine Holzungen den 6ten April d. J. im Amtshauſe zu Caſemirsburg

2) Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Ubedel, Curow, Schloßkämpen, Caſemirshoff, Biſchofsthum, Drenſch, Saſſenburg, Porſt, Neuhoff, Bublitz und Schloßhoff, den 8ten April d. J. auf dem Amte Bublitz.

3) Zur Verpachtung der Kuppel Jagd auf der Feldmark Sparſee in dem Forſthauſe zu Neuſtettin den 10ten April d. J.

In dem ich hierzu Jagdliebhaber einlade, mache ich nur noch bekannt, daß die näheren Bedingungen im Licitations Termin werden vorgelegt werden. Neu-Krackow den 19ten Februar 1816. Im Auftrag.

Der Oberförſter Eyber.

110.

Durch eine Verfügung des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 12ten d. M. ſind wir in Kenntniß geſetzt worden, daß dem Kaufmann Adolph Friedrich Erich zu Berlin, auf Vier nach einander folgende Jahre, vom 12ten d. M. angerechnet, durch ein, für die Provinzen dieſſeits der Weſer gültiges Patent, das ausſchließliche Recht ertheilt worden iſt, eine neue Art Sommerhüte nach dem Muſter der italieniſchen Stroh- und Baſthüte aus einem Geflecht zu verfertigen, welches aus baumwollenen und leinenen Fäden beſteht.

Dem Publiko wird dies zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 20. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

111.

Der Stellmacher-Geſell, Johann Gottlieb Lefebre aus Friedrichshoff bei Storckow, iſt auf Vier von ihm erfundene Maſchienen in der Art patentirt worden, daß er ausſchließlich berechtigt ſeyn ſoll, dieſelben zur Stellmacherei anzuwenden.

Die patentirten Gegenſtände ſind:

1) eine Sägemaſchiene mit Vier Sägen zum Schneiden ſowohl des geradelinigten Holzes, als auch des zirkelrunden und irregulairen;
2) eine Hobelmaſchine, vorzüglich zur Anfertigung der Speichen;
3) eine Bohrmaſchiene, vorzüglich zur Anfertigung der Löcher in den Naben und Felgen;
4) eine Meißelmaſchiene, vorzüglich zur Anfertigung viereckigter Löcher in den Naben und Felgen.

Uebri-

Uebrigens iſt das Patent auf fünf nach einander folgende Jahre vom 12ten d. M. angerechnet, und für alle Königl. Provinzen dieſſeits der Weſer ertheilt, dem Lefebre jedoch zur Bedingung gemacht worden, bevor er das Patent benutzen dürfe, Bürger zu werden, und einen Gewerbeſchein zu löſen.

Wir bringen dieſe von dem Königl. Miniſterio der Finanzen und des Handels uns gewordene Bekanntmachung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 20. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommen.

67.

Nachweiſung

der Marktpreiſe, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Januar 1816.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner		Stroh das Schock			Bier das Quart		Brantwein das Quart	
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1. Stettin	1	18	—	1	12	—	1	2	—	—	28	—	2	14	—	16	—	4	—	—	1	3½	6	10½
2. Colberg	2	9	—	1	9	—	—	22	—	—	16	—	1	10	—	18	—	3	—	—	1	6	6	—
3. Demmin.	1	18	—	1	—	8	—	19	2	—	10	—	1	—	—	6	—	2	15	—	1	2	4	6

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeiſter Carl Ludwig Eckert zu Demmin iſt aufs Neue zum Dirigenden der dortigen Stadt gewählt und beſtätigt worden.

Der Stadtmuſikus Johann Friedrich Carovius und der Brauer Johann Daniel Schönfeld zu Pyritz ſind zu unbeſoldeten Rathmännern erwählt und als ſolche beſtätigt.

Der Thorſchreiber Weſtphal zu Maſſow iſt zum Packhofs-Viſitier in Stargard ernannt worden.

Der Thorſchreiber Geſchwind zu Anklam iſt als berittener Aufſeher nach Demmin verſetzt worden.

Der Bezirks-Aufſeher Müller zu Demmin iſt als Thorſchreiber nach Anklam verſetzt worden.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Die Dienſtmagd Catharina Moldenhauer, aus dem Dorfe Saulinke, Lauenburgſchen Kreiſes, gebürtig, iſt wegen verübter großer gewaltſamen Diebſtähle zur Criminal-Unterſuchung gezogen worden, hat ſich aber in dieſer verfloſſenen Nacht auf eine bis jetzt noch unerklärbare Art von den Bolzen und Ketten zu befreien gewußt, und iſt aus dem Gefängniſſe entflohen. Sämmtliche reſp. Behörden erſuche ich dahero dienſtergebenſt, dieſe höchſtgefährliche Verbrecherin im Betretungsfalle arretiren und anhero transportiren zu laſſen.

Wer mir dieſe Verbrecherin zurückbringt, oder mir auch nur bei Verſchweigung ſeines Namens anzeigt, wo ich dieſelbe habhaft werden kann, der ſoll eine Belohnung von Fünf Reichsthalern erhalten.

Lauenburg in Pommern den 10ten Februar 1816.

Vigore Commissionis. Müller, Juſtiz Commiſſarius.

Signalement.

Die Catharina Moldenhauer, welche 43 Jahr alt und lutheriſcher Religion, iſt von mittlerer Größe, unterſetzter ſtarker Statur, ſie hat ſchwarzbraunes Haar, welches ſie unter die Kappe gebunden trägt, ſchwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, eine kleine Naſe, einen ziemlich großen Mund, weiße geſunde Zähne, ein ſpitzes Kinn, ein volles ſtarkes Geſicht und eine geſunde friſche Geſichtsfarbe. Dieſelbe trägt ein blau und weiß geſtreiftes leinenes Kamiſol, einen gleichen Rock, ein blau cattunes Halstuch, um den Kopf ein ſchwarz ſeidenes Halstuch gebunden, eine weiß leinewandſche Schürze, weiße grobe wollene Strümpfe und ordinaire lederne Schuhe. Außerdem trägt ſie zwei Unterröcke, nämlich: einen Unterrock von blau und röthlich geſtreiften eigengemachten Zeuge, und einen geſtrickten wollenen Unterrock. Sie ſpricht plattdeutſch und kaſſubiſch in einer ziemlich groben Stimme, hat einen finſtern niedergeſchlagenen Blick, ſieht keinen gerade in die Augen, und hat überhaupt finſtere böſe Geſichtszüge. Sonſt hat ſie weiter keine beſonderen Abzeichen.

(Hierbei einen Anzeiger, und der 1te Bogen vom Sachregiſter.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 8.

Stettin, den 12ten März 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

113.

Wegen promter Einſendung der Obductions-Protokolle und Gutachten.

No. 1441. Febr. 16. P. D.

Die Juſtiz-Behörden werden hierdurch an die promte und vollſtändige Einſendung der uns ſonſt einzureichenden Obductions-Protokolle und Gutachten erinnert, da wir aus den letzten vorjährigen geographiſch-mediciniſchen Quartal-Berichten der Phyſiker erſehen haben, daß ſolches nicht überall geſchiehet.

Stettin, den 25. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

114.

Die den Schiffern zu ertheilenden Päſſe betreffend.

No. 1092. Febr. 16. P. D.

In Gemäßheit einer, unter dem 15. d. M. von des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht, an uns erlaſſenen Verfügung, machen wir den ſämmtlichen, mit dem Poſtweſen beauftragten Behörden hierdurch bekannt: daß die, nach dem §. 3. der Paß Inſtruktion, längſtens auf ein halbes Jahr gültig auszuſtellenden Päſſe fortan den Schiffern für die Dauer der Strom-Schiffahrt in jedem Jahre ertheilt werden dürfen.

Stettin, den 26. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

115.

Die Paßpolizei betreffend. No. 1411. Febr. P. D.

Da nach einer Verfügung des Königlichen Polizei-Ministerii das Großherzogthum Posen in paßpolizeilicher Hinsicht von nun an den übrigen Königlichen Staaten gleichgestellt und behandelt werden, mithin auch die Polizeibehörden darin die Befugniß erhalten sollen, Päſſe zu Reiſen, ſowohl innerhalb des Herzogthums, als auch in die übrigen Königlichen Provinzen, jedoch mit gehöriger Beobachtung der in letzterm den Polizei-Obrigkeiten in dieſer Hinſicht obliegenden Pflichten, zu ertheilen: ſo haben ſich ſämmtliche mit der Polizei-Verwaltung in der hieſigen Provinz beauftragte Behörden in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Stettin, den 28. Februar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

116.

Cours der fremden Münzen bei der Wechſelſtempelung.
No. 24. Febr. 16. A. u. P. D.

Für das laufende Jahr 1816. iſt der bei der Wechſelſtempelung anzunehmende Cours der fremden Münzen folgendergeſtalt, als:

		Rthlr.		Gr.		Cour.
a)	die Mark Hamburger Banko zu	—	Rthlr.	12	Gr.	Cour.
b)	der Gulden Holländiſch zu	—	ſ	14	ſ	ſ
c)	ſ ſ Wiener Währung	—	ſ	6	ſ	ſ
d)	ſ Livre oder Franc	—	ſ	6	ſ	ſ
e)	ſ Carolin oder 11 Gulden nach dem Vier und Zwanzig Gulden Fuß zu	6	ſ	—	ſ	ſ
f)	ſ Engliſche Livre Sterling zu	6	ſ	—	ſ	ſ
g)	ſ Dukaten zu	3	ſ	—	ſ	ſ
h)	ſ Friedrichsd'or und Louisd'or Conventions-Geld nach dem Vier und Zwanzig-Gulden Fuße zu	5	ſ	—	ſ	ſ
i)	ſ Silber-Rubel zu	1	ſ	—	ſ	ſ
k)	ſ Rubel in Banknoten zu	—	ſ	6	ſ	ſ
l)	das Pfund Flämmiſch oder ſechs Gulden Holländiſch Courant zu	3	ſ	12	ſ	ſ
m)	2½ Gulden Holländiſch Courant	1	ſ	11	ſ	ſ
n)	Ein Thaler Hamburger Banko für 3 Mark zu	1	ſ	12	ſ	ſ

feſt.

feſtgeſetzt worden, welches in Gefolge des Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 23. v. M. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 23. Februar 1816.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Regierung von Pommern.

117.

Betrifft die Verſteurung des präparirten Cichorien.

No. 106. Febr. 16. A. D.

Auf die begründeten Beſchwerden der Cichorien-Fabrikanten zu Magdeburg, über die zu hohe Abgabe von ihrem Fabrikat, welche auf 2 Pf. pro Pfund bisher normirt war, iſt mittelſt Reſcripts vom 16. d. M. feſtgeſetzt worden, daß hinführo von den aus den überelbiſchen Provinzen kommenden inländiſchen fabricirten Cichorien überall nur Vier gute Groſchen pro Centner erhoben werden ſollen und daß dieſer ermäßigte Satz auch auf diejenigen Beſtände Anwendung finden ſoll, welche jetzt auf den Packhöfen unverſteuert lagern. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

118

Betrifft die Behandlung des in und durch das Poſenſche eingehenden Viehes.

No. 1001. Februar. A. D.

Es iſt höhern Orts ſowohl für das Großherzogthum Poſen, als auch für das Culmer Land feſtgeſetzt worden: daß von dem fremden aus Polen, Rußland ꝛc. dorthin gelangenden Vieh, es ſey zum eigenen Verbrauch dieſer Provinzen oder zum Jahrmarkts-Verkehr beſtimmt, diejenigen Handlungs-Acciſe-Sätze erhoben werden ſollen, welche tarifmäßig jetzt in Weſt-, Oſtpreußen und Litthauen zur Hebung kommen, daß aber von demjenigen Vieh, welches gleich beim Eingange an der Landes-Grenze zur Beſtimmung nach den alten Königl. Provinzen declarirt wird, die Handlungs-Acciſe nicht zu erfordern, ſondern Seitens des Eingangs-Zollamts ein Begleitſchein darüber auszufertigen iſt, mit der ausdrücklichen Bemerkung:

daß die Viehhandlungs-Acciſe noch nicht berichtiget ſey.

Von dem ſolchergeſtalt in die alten Provinzen eingehenden fremden Vieh, bleibt ſodann die Handlungs-Acciſe nach den verfaſſungsmäßigen Sätzen zu erheben und zu berechnen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

119.

Betrifft die künftige Verſteuerung der eingehenden fremden Zucker.

No. 945. Febr. 16. A. D.

Um die ſich gezeigten Nachtheile des jetzigen Verhältniſſes der Abgaben von den einzuführenden fremden Zuckern zu heben, haben Sr. Königl. Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. zu verordnen geruhet, daß für jetzt und bis auf weitere Beſtimmung:

1) alle zur Conſumtion eingehenden weiße und graue Zucker, ſowohl die raffinirten als die rohen, unter einem einzigen Steuerſatze und zwar den bisherigen höchſten von

Dreizehn Thalern Acciſe, und
Vier Thalern Erſatz Zoll für den Centner

zuſammengefaßt;

2) für die zur Conſumtion eingehenden gelben und braunen Rohzucker hingegen die bisherigen Sätze von

Acht Thaler Acciſe, und
Einem Thaler Erſatzzoll à Centner,

zwar beibehalten, im zweifelhaften Fall aber auch die gelben zu dem Satz der weißen verſteuert werden ſollen;

3) daß den Raffinerien die Einbringung von geſtoßenen Lumpenzucker gar nicht, und dergleichen in Hüten nur auf beſondere Päſſe geſtattet werde.

Die gegenwärtig unter Acciſe-Verſchluß vorhandenen unverſteuerten Zucker-Beſtände ſollen übrigens noch nach den bisherigen Sätzen zur Verſteuerung gezogen werden, ſofern die Eigener vor dem 1. May d. J. ſie aus den Niederlagen nehmen.

Zu dem Ende wird eine Aufnahme dieſer Beſtände bewirkt und ſelbige von den neu hinzukommenden in den Regiſtern abgeſondert werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29. Februar 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

120.

Wegen Berechnung der Ab- und Zugänge bei der Perſonenſteuer.

No. 98. März 16. F. D.

Da bei Hebung der Perſonenſteuer und deren Berechnung ſich verſchiedentlich der Fall ereignet, daß die Hebungsbehörden den Tag des Ab- und Zuganges der Steuerpflichtigen nicht beſtimmt angeben können; ſo iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio mittelſt Reſcripts vom 21. v. M. feſtgeſetzt worden: daß in

der

ſolchen Fällen, wo dieſe ſpecielle Angabe fehlt, die Abgänge erſt mit dem folgenden, die Zugänge aber gleich mit dem laufenden Monat eintreten ſollen. Iſt hingegen der Tag des Ab- und Zugangs bekannt, ſo darf derjenige, welcher in den erſten Drei Tagen des Monats abgeht, für dieſen Monat die Steuer nicht mehr erlegen, wogegen derjenige, welcher ſpäter abgeht, ſolche noch für denſelben bezahlen muß. Das entgegengeſetzte Verhältniß tritt bei den Zugängen ein. Stettin, den 5. März 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

121.

Die Herabſetzung des Spielkarten-Stempels betreffend.
No. 7. März 16. A. D.

Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 21. Februar d. J. ſind die im Jahre 1810. erhöheten Spielkarten-Stempel wieder aufgehoben und die Preiſe der Spielkarten überall auf den alten, ſonſt üblich geweſenen Satz, nemlich:

Die Tarokkarten:						
1ſter Sorte	von	1 Rthlr.	14 Gr.,	auf	1 Rthlr.	12 Gr.
2ter	= =	1 Rthlr.	2 Gr.,	=	1 Rthlr.	—
3ter	= =	—	18 Gr.,	=	—	16 Gr.
Die franzöſiſchen Karten:						
1ſter Sorte	von	—	14 Gr.,	=	—	12 Gr.
2ter	= =	—	12 Gr.,	=	—	10 Gr.
3ter	= =	—	10 Gr.,	=	—	8 Gr.
Die deutſchen Karten:						
1ſter Sorte	von	—	14 Gr.,	=	—	12 Gr.
2ter	= =	—	10 Gr.,	=	—	8 Gr.
3ter	= =	—	7 Gr.,	=	—	6 Gr.
4ter	= =	—	5 Gr.,	=	—	4 Gr.
Die Tropelierkarten:						
1ſter Sorte	von	—	7 Gr.,	=	—	6 Gr.
2ter	= =	—	5 Gr.,	=	—	4 Gr.

herabgeſetzt worden. Dem Publikum wird ſolches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die roth geſtempelten Karten, ohngeachtet des höhern Stempels, doch hinführo nur zu den herabgeſetzten Preiſen bezahlt werden dürfen, und die Veranſtaltung getroffen worden iſt, daß die Karten nicht mehr roth, ſondern blau geſtempelt werden ſollen.

Stettin, den 5. März 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

122.

Verfügung der Königlichen Departements-Kommiſſion, wegen Annahme der Lieferungs-Scheine auf den erſten Termin der Steuer.

Um das Geſchäft der Vermögens- und Einkommenſteuer-Erhebung möglichſt ſchleunig zu Ende zu bringen, und den Reſtanten alle zuläßige Erleichterung zu gewähren, haben des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz unterm 21. d. M. verſtattet, daß auch die noch ausſtehenden Reſte aus dem erſten Termine der Vermögens- und Einkommen-Steuer eben ſo mit Lieferungsſcheinen berichtigt werden können, als ſolches bereits in Betreff der letzten beiden Termine gedachter Steuer nachgegeben worden iſt.

Dieſes wird den Steuerpflichtigen und zugleich den Special-Kommiſſionen und deren Kaſſen bekannt gemacht; ſolchem aber hinzugefügt, daß fortmehro alle Reſte, ſowohl auf den erſten als zweiten und dritten Termin, nöthigenfalls mit Execution, ohne alle weitere Nachſicht beigetrieben werden müſſen, die nur da zu geſtatten iſt, wo die Rückſtändigen nachweiſen, daß ſie noch Lieferungsſcheine zu erhalten haben.

Stargard, den 5. März 1816.

Königl. Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.

Juſtiz-Angelegenheiten.

123.

Sämmtliche Stadtgerichte und Magiſtrate unſers Departements werden in Folge eines Reſcripts des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 10ten d. M., hierdurch angewieſen, von allen ihrer Verwaltung und Aufſicht untergebenen Familienſtiftungen gegen den erſten December jeden Jahres unerinnert, bei Vermeidung eines Excitatorii auf ihre Koſten, eine Tabelle nach folgenden Rubriken:

1) Name des Stifters und in weſſen Händen ſich die Stiftungs-Urkunde befindet.

2) Summariſcher Inhalt der Stiftung.

3) Jährlicher Ertrag des auszuzahlenden Quanti, wenn und in welchen Münzſorten die Kapitalien locirt worden, auf welche Sicherheit; und ob Adminiſtratores die Original-Schuldbriefe unter ſich haben, oder wo ſie aſſervirt werden.

4) Namen der Percipienten oder Stipendiaten, und woher ſie gebürtig ſind, auch ob Stipendiat ohne Hülfe des Stipendii ſeine Studien würde betreiben können, ob er auſſer dem Stipendio noch einen jährlichen Zuſchuß habe,

5)

5) Die Zeit, auf welche das Stipendium verliehen, Terminus a quo et ad quem.

6) Wem die Adminiſtration oder Collation zuſtehe? ob Adminiſtratores von dem Ober-Landes-Gerichte confirmirt ſind, oder von wem ſonſt, und quo dato?

bei uns einzureichen. Diejenigen Stadtgerichte und Magiſtråte, welchen keine dergleichen Stiftungen untergeordnet ſind, müſſen dennoch hiervon Anzeige machen. Stettin den 26ſten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

124.

In Gefolge einer Verfügung des Herrn Juſtizminiſters werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewieſen, eine Tabelle über den Zuſtand der unter ihrer Aufſicht und Verwaltung ſtehenden Familien-Stiftungen nachfolgenden Rubriken:

1) Nahme des Stifters, und in weſſen Händen ſich die Stiftungs-Urkunde befindet.

2) ſummariſcher Inhalt der Stiftung,

3) Jährlicher Betrag des auszuzahlenden Quanti, wenn und in welchen Münzſorten die Kapitalien locirt worden, auf welche Sicherheit, und ob Adminiſtratores die Original-Schuldbriefe hinter ſich haben, oder wo ſie aſſervirt werden.

4) Nahmen der Percipienten, oder Stipendiaten, und woher ſie gebürtig ſind, auch ob Stipendiat ohne Hülfe des Stipendii ſeine Studien würde betreiben können, und ob er auſſer dem Stipendio noch einen jährlichen Zuſchuß hat.

5) Zeit, auf welche das Stipendium verliehen; Terminus a quo et ad quem.

6) Wem die Adminiſtration oder Collation züſteht, ob Adminiſtratores von dem Gericht confirmirt ſind, oder von wem ſonſt und quo dato.

für das Jahr 1815 binnen 4 Wochen anhero einzureichen, und damit jährlich mit dem Anfange des Jahrs fortzufahren.

Cöslin, den 26ſten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

125.

Die Pommerſche Oeconomiſche Geſellſchaft hat in der Statt gefundenen General-Verſammlung beſchloſſen, zur Ermunterung des Gewerbefleißes, unter ihren Mitbürgern, nachſtehende Prämien zu erneuern:

1) für denjenigen Landmann bäuerlichen Standes in Pommern, der das

feinſte in ſeinem Hausſtande gewebte Stück Leinwand à 30 Berliner Ellen in einem Kamm von wenigſtens 40 Gebind gewebt, der General-Verſammlung im Juli 1816 vorlegen werde, eine Prämie von Zehn Thalern, denen beiden nächſten Acceſſiten aber jedem eine Prämie von Fünf Thalern; außerdem wird auch das Stück, welches die erſte Prämie erhält, wenn der Eigenthümer es wünſchet, von der Geſellſchaft für einen angemeſſenen Preis gekauft werden.

2) für denjenigen Tuchmacher in Hinter-Pommern, der das feinſte aus inländiſcher veredelter Wolle ſelbſt verfertigte Stück Tuch der Geſellſchaft bei der General-Verſammlung im Juli 1816 vorlegt, und die eigene Verfertigung gültig nachweiſet, eine Prämie von Zwanzig Thaler, und für den nächſten Acceſſiten eine Prämie von Zehn Thaler.

3) Für diejenigen beiden Schulhalter oder Landleute bäuerlichen Standes, welche bei der General-Verſammlung im Juli 1816 die mehrſten unter ihrer Aufſicht durchgewinterten Bienenſtöcke mit Unterſätzen gültig nachweiſen werden, jedem eine Prämie von Zehn Thaler.

In Auftrag der Geſellſchaft bringe ich dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß mit dem Wunſch, daß ſich in dem beſtimmten Termine viele Bewerber zu den ausgeſetzten Prämien melden mögen.

Cöslin, den 14. Februar 1815. v. Dewitz,
als Präſident der Oeconomiſchen Geſellſchaft.

Obige Bekanntmachung wird wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche auf die ausgeſetzten Prämien, Anſprüche zu haben vermeinen, ſich bei der General-Verſammlung der Oeconomiſchen Geſellſchaft im Monath Juli zu Cöslin melden können, und zwar 2 Tage vor derſelben, bei dem Herrn Oberforſtmeiſter v. Schmeling, als Secretair der Geſellſchaft.

Cöslin, den 15. Februar 1816.

Direction der Pommerſchen Oeconomiſchen Geſellſchaft.
v. Dewitz. v. Schlieſſen. v. Schmeling. v. Gerlach. Bauch.

126.

Die der Kirche zu Gottberg gehörigen daſelbſt belegenen Ländereien, ſollen von Marien d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Hierzu iſt ein Termin auf den 23. k. M. Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsſtube zu Gottberg angeſetzt worden, wozu Pachtluſtige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen im Licitations-Termin vorgelegt werden ſollen.

Berlinchen, den 26. Februar 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Gottberg.

(Hierbei der 2te Bogen vom Sachregiſter.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 9.

Stettin, den 20ſten März 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 5. enthält:

No. 336. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 15ten v. M., die obere Verwaltung der Landgeſtüte betreffend;

No. 337. die Verordnung wegen Beſtrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegs-Denkmünze unbefugterweiſe tragen. Vom 19ten deſſelben Monats;

No. 338. das Edict wegen der den Königl. Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit. Vom 21ſten; und

No. 339. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24ſten deſſelben Monats, die Verhütung der Verunreinigung der ſchiff- und floßbaren Flüſſe und Kanäle betreffend.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

127.

Betreffend die angeordnete Abſtellung der früher beſtandenen Verfaſſung in Anſehung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte. No. 1307. Februar 16. P. D.

Die früher beſtandene Verfaſſung, nach welcher die Schäferknechte an Lohnes ſtatt eine beſtimmte Anzahl eigener Schaafe bei den Schäfereien halten, und bei dem Abzuge mit ſich wegnehmen durften, iſt, als der Verbeſſerung der Schaafzucht und der Veredlung der Wolle gleich nachtheilig, durch die Verordnungen d. d. Berlin den 3ten Februar 1800 und den 16. Januar 1802 gänzlich aufgehoben, und dagegen beſtimmt worden, daß das ehemals ſogenannte Vorvieh in den herrſchaftlichen Heerden mit ausgemengt werden ſoll. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieſer heilſamen Verfügung nicht überall mit dem gehörigen Eifer nachgelebt wird, und

wir wollen daher ſämmtliche Kreisbehörden an die genaueſte Befolgung derſelben nicht allein hiemit ernſtlich erinnern, ſondern auch in vorkommenden Denunciations-Fällen die darin feſtgeſetzten Strafen ohne weitere Schonung vollziehen laſſen. Stettin, den 27. Februar 1816.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

128.

No. 728. März 16. P. D.

Des Königs Majeſtät haben bei Organiſation der Regierung zu Frankfurth an der Oder zu beſtimmen geruhet, daß diejenigen Diſtricte des Pyritzer Kreiſes von Pommern, welche mit den jetzt zu dem Arnswalder- und Soldiner Kreiſe gehörigen Enklaven vermiſcht liegen, zum Frankfurther Regierungsbezirk eingezogen, dahingegen wieder mehrere Ortſchaften der Neumark zum Stettiner Regierungsbezirk abgegeben werden ſollen.

Im Verfolg dieſer Beſtimmung Sr. Königl. Majeſtät ſetzen wir hierdurch feſt: daß vom 25ſten März c. ab, dieſe wechſelſeitigen Austauſchungen ſtatt finden, und von dieſem Zeitpunkt ab die Pommerſchen Ortſchaften Bärfelde, Ehrenberg, Gerzlow, Haſſelbuſch, Mandelckow, Rehfeld und Hohengrape, dem Frankfurther Regierungsbezirk; die Stadt Nörenberg und die Neumärkiſchen Dorfſchaften Blockenhaus, Bütow, Flackenſee, Gabbert, Mellen, Rahnwerder, Groß-Silber, Klein-Spiegel, Wedellsdorff und Zerthen mit Einſchluß des Vorwerks Rohrphul, dem Stettiner Regierungs-Departement und zwar dem Saatziger Kreiſe, und die Ortſchaften Groß-Möllen, Fürſtenſee, Mützelburg und Schäferei, und Maulin, dem benannten Regierungs-Departement, und zwar dem Pyritzer Kreiſe beigelegt werden ſollen. Stettin, den 15. März 1816.

Polizei- und Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

129.

Betrifft die über Berun ausgehenden rückzollfähigen Waaren.
No. 1077. Febr. 16. A. D.

Es iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio beſtimmt worden:

daß auch über das Oberſchleſiſche Zollamt zu Berun Waaren auf Rückzoll ausgeführt werden dürfen,

welches, um die Liquidirung des Rückzolles bei Ausführungen rückzollfähiger

ger Waaren über das Zollamt Berun zu bewerkſtelligen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

130.

Wegen Annahme der Sächſiſchen Kaſſenbillets. No. 100. März. F. D.

Durch die Königl. Allerhöchſte Verordnung, d. d. Berlin den 15ten Februar d. J., welche ſich in der Geſetzſammlung pro 1816 S. 99. vollſtändig abgedruckt findet, iſt wegen Annahme der Sächſiſchen Kaſſenbillets Folgendes feſtgeſetzt worden:

Diejenigen an den Preußiſchen Staat übergegangenen, mit dem Buchſtaben A. bezeichneten Sächſiſchen Kaſſenbillets zu einem Thaler, welche mit dem Preußiſchen Wechſelſtempel noch beſonders verſehen ſind, erhalten als nunmehrige Preußiſche Staatspapiere gleiche Rechte mit den Treſorſcheinen, und ſollen daher in allen Königl. Kaſſen der ganzen Monarchie ſtatt und gleich jenen, als Zahlung angenommen werden.

Es ſind daher auf ſelbige, die wegen der Treſorſcheine beſtehenden Vorſchriften der Edicte vom 7ten September 1814 und 1ſten März 1815 in ſo weit anzuwenden, als ſie die wechſelſeitige Befugniß der Steuerpflichtigen und der Königl. Kaſſen zur Zahlungsleiſtung und Annahme betreffen, wogegen die Verpflichtung für Erſtere einen gewiſſen Theil der Steuern in dergleichen Kaſſenbillets zu bezahlen, nur allein in dem Herzogthum Sachſen, nicht aber auf die übrigen Provinzen der Preußiſchen Monarchie Anwendung findet.

Wir halten es dienlich, ſämmtlichen Königl. Kaſſen dieſe Allerhöchſte Verordnung hiermit noch beſonders zur genaueſten Nachachtung bekannt zu machen. Stettin, den 6. März 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

131.

Betrifft die freigegebene Ausfuhr der Wollkämme. No. 190. März 16. A. D.

Mittelſt Reſcripts vom 12ten v. M. iſt den Kammſetzern die Ausfuhr der Wollkämme, der Blätter und Webekämme, ohne dazu, wie bisher, beſonderer Päſſe zu bedürfen, geſtattet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern

Juſtiz-Angelegenheiten.

132.

Die Geſetze beſtimmen diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechtens nicht ſtatt finden ſoll, und es enthalten darüber, beſonders in Beziehung auf Gewerbe-Polizei-Sachen, die Verordnung vom 26ſten December 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Behörden, imgleichen das Edict über die Einführung der Gewerbe-Steuer vom 2ten November 1810, das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7ten September 1811 und die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19ten April 1813 ganz gemeſſene Vorſchriften und Anweiſungen.

In Gemäßheit eines Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 17. v. M. werden dieſe geſetzlichen Vorſchriften den Untergerichten zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, damit nicht durch Zulaſſung ſolcher Klagen, welchen der Rechtsweg verſchloſſen iſt, noch durch Einleitung derſelben zur gerichtlichen Inſtruction und Entſcheidung Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden gegeben werde.

Stettin, den 4. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

133.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewieſen, ſich nach folgender Verfügung des Herrn Juſtizminiſters vom 17ten v. M.:

Die Geſetze beſtimmen diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechtens nicht ſtatt finden ſoll, und es enthalten darüber beſonders in Beziehung auf Gewerbe-Polizei-Sachen die Verordnung vom 26ſten December 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, imgleichen das Edict über die Einführung der Gewerbeſteuer vom 2ten November 1810, das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7ten September 1811 und die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19ten April 1813 ganz gemeſſene Vorſchriften und Anweiſungen. Der Juſtizminiſter findet ſich veranlaßt, dieſe geſetzlichen Vorſchriften zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, damit nicht durch Zulaſſung ſolcher Klagen, welchen der Rechtsweg verſchloſſen iſt, noch durch Einleitung derſelben zur gerichtlichen Inſtruction und Entſcheidung Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden gegeben wer-

de.

de. Das Königl. Oberlandes-Gericht hat ſich hiern[illegible] nur ſelbſt zu achten, ſondern auch die dem Kollegio unt[illegible] richtsbehörden darnach anzuweiſen.

Berlin, den 17. Februar 1816.

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Cöslin.

in vorkommenden Fällen zu achten.

Cöslin, den 7. März 1816.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

134.

Dem Befehl des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz gemäß, darf die unterzeichnete Behörde keine Antheil-Looſe zur kleinen Geldlotterie ausgeben, und kann ſonach nur für die von ihr, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction ausgefertigten, und mit der eigenhändigen Unterſchrift der beſtallten Lotterie-Einnehmer verſehenen ganzen Looſe den Inhabern einſtehen, von Antheil-Looſen aller Art aber durchaus keine Kenntniß nehmen.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf aller und jeder Antheil-Looſe zur kleinen Geldlotterie hiermit gewarnet.

Berlin, den 29. Februar 1816.

Königl. Preuß. General-Lotterie Direction.
Scherzer. Bornemann. Heynich.

135.

No. 1561. Januar 16. P. D.

Der auf dem platten Lande des Saatziger Kreiſes wohnhaft geweſene jüdiſche Glaubensgenoſſe, Hirſch Levin, jetzt Bornſtein genannt, iſt bei Ausfertigung der Staatsbürger-Atteſte irrthümlich übergangen, und deshalb auch in das bereits in den Amtsblättern abgedruckte General-Verzeichniß der jüdiſchen Staatsbürger nicht mit aufgenommen worden. Wir haben demſelben das erwähnte Certifikat jetzt nachträglich ausgefertigt, und machen ſolches hiemit öffentlich bekannt, um zugleich das General-Verzeichniß darnach zu vervollſtändigen. Stettin, den 4. März 18 6.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern

136.

136.

Warnung vor muthwilliger Baumbeſchädigung.
No. 312. März 16. P. D.

Der Gutsbeſitzer Schulze zu Heinrichsdorff hat, von der wohlthätigen Abſicht höherer Verordnung überzeugt, ſich ſeit mehrern Jahren bemüht, die Wege ſeines Territorii mit ächten Obſtbäumen zu bepflanzen und Alleen anzulegen; allein ſeine Anſtrengungen ſind durch großen Frevel zum Theil vereitelt worden.

Seit 5 Jahren der Anlagen ſind ihm über 400 Obſtbäume, theils abgehauen, umgebrochen, umgefahren, theils geſtohlen worden. Ganz kürzlich am 23ſten, 24ſten oder 25ſten Februar d. J. ſind in der Allee von Heinrichsdorff nach Schönfeld wieder einige funfzig Stück ächte Apfelbäume auf ähnliche Art und durch Säbelhiebe verlohren worden.

Da der unterzeichneten Regierung die Ausmittelung der Thäter ſehr wünſchenswerth iſt, ſo wird auf die Entdeckung derſelben eine Belohnung von Funfzig Thalern geſetzt, und ein jeder gutgeſinnte Pommer aufgefordert, ſolche nahmhaft zu machen.

Stettin, den 6. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

137.

Von den mit dem Amtsblatte bereits ausgegebenen beiden Generalverzeichniſſen der in der Provinz Pommern einheimiſchen jüdiſchen Familien, ſind noch mehrere Exemplare beſonders abgedruckt, die zu dem Preis von 2 gGr. für das Exemplar, verkauft werden ſollen, und bei dem Herrn Kanzlei-Director Haupt gegen baare Bezahlung zu haben ſind.

Stettin, den 6. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommen.

138.

Am 26ſten Juli v. J. theilte ich dem geehrten Publiko und den Behörden in der Provinz die Lage der Louiſen-Stiftung im Allgemeinen mit, machte von den durch mich geſammelten Beiträgen Anzeige und verband damit die Bitte:

> mir als Provinzial-Rendanten dieſes ehrwürdigen Inſtituts am 1ſten Juli und 1ſten Januar jedes Jahres die halbjährigen Beiträge zugehen zu laſſen.

Zur Ehre der Provinz und ihrer für edle Zwecke ſo geneigten und wohl-

wohlthätig geſinnten Einwohner habe ich die erfreuliche Erfahrung gemacht, daß auf die zurückſtehenden Beiträge überhaupt:

702 Rthlr. 21 Gr. 1 Pf.

incluſive 10 Rthlr. Gold, an mich eingeſandt und von mir laut Quittung dem Verein in Berlin gezahſt worden ſind.

Den herzlichſten Dank ſtatte ich den edlen Gebern ab und den Behörden, die ſich der Sammlung und Einziehung unterzogen haben.

Dagegen ſind die laufenden beſtimmten Beiträge ſehr zuſammen geſchmolzen, da die größte Zahl früherer Theilnehmer ausgeſchieden und wenig neue hinzu gekommen.

Am Geburtsfeſte unſerer erhabenen unvergeßlichen Königinn wage ich es daher, meine Bitte zu erneuern und die theilnehmende Aufmerkſamkeit aufs neue auf eine wahrhaft nützliche und des ſchönen Vorbildes würdige Erziehungsanſtalt zu lenken, mit dem Bemerken, daß auch die kleinſte halbjährige Gabe, wenn nur die Zahl der Theilnehmer größer wird, ſchon eine wirkſame Unterſtützung im Ganzen darbietet.

Zugleich bitte ich alle Behörden, welche noch für den am 1ſten Januar c. fällig geweſenen Zahlungstermin im Rückſtande ſind, die Einſendung der Beiträge zu beſchleunigen.

Stettin, den 10ten März 1816.

v. Rohr,
Königl. Regierungs-Director.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Candidat, Carl Ferdinand Schweder, iſt als Diakonus und Hülfsprediger in Bärwalde, wie auch als Rector der dortigen öffentlichen Schule beſtätigt worden.

Auf Verfügung des Königl. Polizei-Miniſterii iſt dem Polizei-Kanzliſten Weſenfeldt zu Stettin das Prädikat als Sekretair beigelegt worden.

Der bisherige Acciſe-Supernumerarius invalide Lieutenant Baron von Tümpling, iſt als Acciſe-Rendant zu Daber interimiſtiſch angeſtellt worden.

Die erledigte Acciſe-Kaſſen-Kontrolleur-Stelle zu Uſedom, iſt dem entlaſſenen freiwilligen Jäger, Johann Büchsner, übertragen worden.

Der

Der bisherige Acciſe-Rendant Esklony zu Daber iſt in gleicher Qualität zu Treptow a. d. Rega interimiſtiſch angeſtellt worden.

Der bisherige Acciſe-Supernumerarius Röther zu Treptow a. d. Rega, iſt als Acciſe-Kaſſen-Kontrolleur zu Bublitz interimiſtiſch angeſtellt worden.

Die verwittwete Kanzliſt Koppen iſt als Hebamme zu Daber approbirt worden.

Die verehelichte Weißgerber iſt als Hebamme zu Lauenburg approbirt worden.

Der ehemalige Grenzbereiter Köpke zu Stepenitz iſt zum Thorſchreiber zu Maſſow ernannt worden.

Der bisherige Stadt-Kämmerer, Johann Friedrich Hartmann senior, zu Bütow iſt abermals zum daſigen Stadt-Kämmerer auf 6 Jahr erwählt und als ſolcher beſtätigt.

Berichtigung. In einigen Exemplaren des letzten Amtsblatts No. 8. Seite 113. Zeile 6, von unten, iſt ſtatt: Poſtweſen Paßweſen zu leſen.

(Hierbei ein Anzeiger und der 3te Bogen des Sachregiſters wie auch das chronologiſche Regiſter pro 1815.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 10.

Stettin, den 28ſten März 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

139.

Das Gewicht der Backwaaren betreffend. No. 681. März 16. P. D.

Es iſt verſchiedentlich bemerkt worden, daß von den Bäckern in den Städten des hieſigen Departements die Backwaaren nicht überall von gleicher Güte und gleichem Gewicht gebacken und verkauft werden.

Um nun dem Publiko eine ſtete Kenntniß von dem Gewicht der verſchiedenen Backwaaren bei den einzelnen Bäckern zu gewähren, und dadurch den möglichſt wohlfeilen Ankauf dieſer Waaren zu erleichtern, wird den Bäckern Nachſtehendes zur genaueſten Befolgung zur Pflicht gemacht.

Späteſtens binnen drei Wochen muß jeder Bäcker eine, zum Aushange in ſeinem Laden oder ſeiner ſonſtigen Verkaufſtelle beſtimmte Anzeige von dem Gewicht der verſchiedenen, in Abſicht der Preiſe ſchon bekannten Backwaaren in zwiefachen Exemplaren dem Polizei-Directorio oder, wo dieſe nicht vorhanden ſind, den mit Verwaltung der Polizei beauftragten Magiſtraten vorlegen, und das von dieſem zurück erhaltene viſirte Exemplar in dem Laden, oder der Verkaufſtelle affigiren, daß die Käufer es bequem leſen können. Dabei ſteht jedoch jedem einzelnen Bäcker, wie den Gaſtwirthen, in Abſicht der in den Gaſtſtuben auszuhängenden Taxe, frei, jene Anzeige oder Aushang monatlich abzuändern, nur muß ſie alsdann auch jedesmal dem Polizei-Directorio oder dem Magiſtrate zu Viſirung in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Wer einen ſolchen Aushang unterläßt, oder ſich erlaubt, unter dem darin angegebenen Gewicht zum Verkauf zu backen, verfällt in eine angemeſſene Ordnungsſtrafe.

Außerdem wird das Publikum künftig auch von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter in Kenntniß geſetzt werden, bei welchem Bäcker die größten und beſten, ſo wie die leichteſten und ſchlechteſten Backwaaren vorgefunden worden ſind, um ſich beim Einkauf darnach zu achten.

Die Polizei-Directorien und Magiſträte werden übrigens hierdurch angewieſen, auf die Befolgung dieſer Verfügung auf das Genaueſte zu halten und zu berichten, ſobald Kontraventionen dagegen ſtatt finden.

Stettin, den 12. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

140.

Betrifft das Avertiſſement vom 3ten Auguſt 1812 wegen Unterſtützung dürftiger Invaliden und der in Armuth hinterbleibenden Wittwen und Kinder der Soldaten.

No. 1523. Februar 16. P. D.

Die nachfolgende im Amtsblatt No. 19. Auguſt 1812 bereits abgedruckte Verfügung vom 3ten Auguſt deſſelben Jahres wegen Unterſtützung dürftiger Invaliden und der in Armuth hinterbleibenden Wittwen und Kinder der Soldaten, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und ſämmtliche Kommunen auf deren Befolgung, in vorkommenden Fällen, aufmerkſam gemacht. Stettin, den 14. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die Unterſtützung der in Armuth hinterbleibenden Wittwen und Kinder verſtorbener Soldaten oder Invaliden, ſoll nach ergangener höherer Beſtimmung in folgender Art erfolgen.

Wenn der Ehemann oder Vater der hinterbliebenen Wittwen oder Kinder, von deren Ernährung die Rede iſt, als wirklich activer Soldat oder Invalide, mithin in einer Lage, die ihm keine Wahl des Domicilii verſtattete, verſtorben iſt, ſo ſind die Hinterbliebenen nicht Orts-Arme. Sie gehören der Provinzial-Land-Armen-Anſtalt an, und werden auf Koſten derſelben ernährt.

Daſſelbe findet auch ſtatt, wenn der entlaſſene Soldat allein oder mit ſeiner Familie zu verpflegen iſt, und er nach der Aufhörung ſeiner Militair-Qualität nirgends einheimiſch geweſen iſt, ſondern vagabondirt hat.

Iſt er vor Entſtehung ſeiner Hülfsbedürftigkeit, oder aber zuletzt vor ſeinem Tode, Bürger oder Schutzverwandter eines Orts geweſen, ſo iſt der geweſene Soldat und ſeine nachgelaſſene arme Wittwe und Kinder Ortsverwandte und als ſolche zu behandeln.

Letzteres kommt nur zur Anwendung, wenn die Hinterlaſſenen des

Defuncti

Defuncti ſofort bei ſeinem Tode als Arme anzuſehen ſind. Erfolgt die Verarmung der Wittwe längere Zeit nachher, ſo iſt zu prüfen, ob und wo dieſe Wittwe ſelbſt in der Zwiſchenzeit Ortsobrigkeit geworden und zuletzt geweſen? oder ob ſie als Vagabondin zu betrachten iſt? Darnach iſt ſie denn entweder Orts- oder Landarme. Die Geburts- und Herkommens-Verhältniſſe, welche durch die Verheirathung längſt aufgelöſet waren, können nicht mehr Rückſicht verdienen.

Uebrigens kann Jedermann, der nicht ſchon wirklich Armer und außer Stande, ſich zu erhalten, iſt, ſeinen Wohnort nehmen, wo er will, und keine Ortſchaft iſt der bloßen Beſorgniß wegen, daß derſelbe künftig verarmen würde, befugt, ihn zurück zu weiſen.

Wo die Ortsarmen-Qualität nicht ausgemittelt, oder vorhanden iſt, da tritt der Landarmen-Fonds zu.

Stargard, den 3. Auguſt 1812.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

141.

Wegen Beſetzung des Stadt-Phyſikats zu Pyritz.

No. 613. März 16. P. D.

Alle diejenigen reſp. Medizinal-Perſonen, welche ſich für qualifizirt halten, das mit Genehmigung des hohen Miniſterii des Innern vom 30. Auguſt a. c. erledigte Stadt-Phyſikat zu Pyritz anzunehmen, werden hierdurch aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente bei uns zu melden, wonächſt die weiteren Anträge formirt werden ſollen.

Zur Nachricht dient, daß mit dieſer Stelle 50 Rthlr. Gehalt und einige Emolumente, als Holz ꝛc., verknüpft ſind.

Stettin, den 14. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

142.

Zum Publikado vom 29ſten December pr. (Amtsblatt No. 6. S. 91.) gehöriges Verzeichniß der bei der 1ſten Verlooſung der Lieferungsſcheine am 27ſten d. M. gezogenen Nummern in 200 Looſen.

Looſe.	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Looſe.	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Looſe.	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Looſe.	Nummern der Lieferungs-Scheine.
1	51 bis 100	51	15701 bis 15750	101	31601 bis 31650	151	45551 bis 45600
2	401 — 450	52	15801 — 15850	102	31901 — 31950	152	45901 — 45950
3	551 — 600	53	16051 — 16100	103	32001 — 32050	153	46001 — 46050
4	651 — 700	54	16201 — 16250	104	32501 — 32550	154	47051 — 47100
5	701 — 750	55	16401 — 16450	105	32951 — 33000	155	47251 — 47300
6	1151 — 1200	56	16501 — 16550	106	33051 — 33100	156	47501 — 47550
7	1601 — 1650	57	16701 — 16750	107	33651 — 33700	157	47651 — 47700
8	1651 — 1700	58	16801 — 16850	108	33701 — 33750	158	47801 — 47850
9	2001 — 2050	59	17151 — 17200	109	33801 — 33850	159	47951 — 48000
10	2551 — 2600	60	17501 — 17550	110	34151 — 34200	160	49151 — 49200
11	2701 — 2750	61	17701 — 17750	111	34301 — 34350	161	46401 — 49450
12	2951 — 3000	62	17801 — 17850	112	35151 — 35200	162	49451 — 49500
13	3051 — 3100	63	17901 — 17950	113	35401 — 35450	163	49751 — 49800
14	3201 — 3250	64	17951 — 18000	114	25551 — 35600	164	50751 — 50800
15	3451 — 3500	65	18101 — 18150	115	35951 — 36000	165	51001 — 51050
16	3601 — 3650	66	18301 — 18350	116	36101 — 36150	166	51201 — 51250
17	4201 — 4250	67	18551 — 18600	117	36301 — 36350	167	51301 — 51350
18	4651 — 4700	68	18801 — 18850	118	36451 — 36500	168	51701 — 51750
19	4701 — 4750	69	18951 — 19000	119	36501 — 36550	169	51901 — 51950
20	4901 — 4950	70	19151 — 19200	120	36601 — 36650	170	52051 — 52100
21	5051 — 5100	71	19351 — 19400	121	36751 — 36800	171	52201 — 52250
22	5551 — 5600	72	19501 — 19550	122	37401 — 37450	172	52251 — 52300
23	6401 — 6450	73	20151 — 20200	123	38151 — 38200	173	52451 — 52500
24	6901 — 6950	74	20551 — 20600	124	38251 — 38300	174	52851 — 52900
25	7101 — 7150	75	20701 — 20750	125	38401 — 38450	175	52951 — 53000
26	7551 — 7600	76	20901 — 20950	126	38451 — 38500	176	53251 — 53300
27	7601 — 7650	77	21751 — 21800	127	38501 — 38550	177	53551 — 53600
28	7901 — 7950	78	21901 — 21950	128	38751 — 38800	178	54201 — 54250
29	8601 — 8650	79	22451 — 22500	129	38901 — 38950	179	54701 — 54750
30	8701 — 8750	80	22501 — 22550	130	39151 — 39200	180	54751 — 54800
31	9051 — 9100	81	22901 — 22950	131	39351 — 39400	181	55001 — 55050
32	9601 — 9650	82	23351 — 23400	132	39601 — 39650	182	55551 — 55600
33	9701 — 9750	83	23701 — 23750	133	40051 — 40100	183	55701 — 55750
34	9801 — 9850	84	24001 — 24050	134	40451 — 40500	184	56251 — 56300
35	10051 — 10100	85	24851 — 24900	135	40851 — 40900	185	56351 — 56400
36	10551 — 10600	86	25101 — 25150	136	40951 — 41000	186	56651 — 56700
37	11101 — 11150	87	25751 — 25800	137	41151 — 41200	187	56801 — 56850
38	11351 — 11400	88	26801 — 26850	138	41251 — 41300	188	57001 — 57050
39	11501 — 11550	89	26901 — 26950	139	41401 — 41450	189	57151 — 57200
40	11551 — 11600	90	26951 — 27000	140	42401 — 42450	190	57301 — 57350
41	12201 — 12250	91	27301 — 27350	141	43301 — 43350	191	57501 — 57550
42	12301 — 12350	92	27751 — 27800	142	43451 — 43500	192	57551 — 57600
43	12951 — 13000	93	27801 — 27850	143	43801 — 43850	193	57701 — 57750
44	13101 — 13150	94	28001 — 28050	144	44501 — 44550	194	58001 — 58050
45	13451 — 13500	95	28201 — 28250	145	44601 — 44650	195	58551 — 58600
46	13701 — 13750	96	28401 — 28450	146	45001 — 45050	196	58801 — 58850
47	14201 — 14250	97	29401 — 29450	147	45251 — 45300	197	58851 — 58900
48	14551 — 14600	98	30151 — 30200	148	45401 — 45450	198	59201 — 59250
49	14701 — 14750	99	30751 — 30800	149	45451 — 45500	199	59651 — 59700
50	15151 — 15200	100	30901 — 30950	150	45501 — 45550	200	59951 — 60000

Berlin, den 29ſten December 1815.

Königliche Preußiſche General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann. Heynich.

Militair-Angelegenheiten.

143.

Betreffend die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen.

No. 248. Februar 16. M. D.

Ungeachtet der bisher gehaltenen Nachforſchungen ſind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den reſp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden, zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Deputation, wo ſolche aſſervirt ſind, in Empfang nehmen können. Dies muß aber in Monatsfriſt geſchehen, da ſonſt dafür angenommen werden wird, daß dieſe Todtenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige ſodann dem Königl. Kriegs-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 8. März 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweiſung der in verſchiedenen Feldlazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln geweſen ſind.

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Mousquetier Friedr. Hoffmann,	bei der 2ten Comp. des Garniſon-Bataillons Colbergſchen Regiments,	Alt-Stettin.
2	Krankenwärter Friedrich Sorgetz,	bei dem Feldlazareth-Ambulant No. 3.	Alt-Stettin.
3	Infanteriſt Johann Hein,	bei dem Colbergſchen Infanterie-Regimente 2te Bataillon 1ſte Compagnie,	Alt-Stettin.
4	Gemeiner Gottfried Schneider,	bei der Schleſiſchen Landwehr 18 Regiment 2tes Bataillon 1ter Compagnie,	Steinberg im Colberg. Kreiſe.
5	Gemeiner Carl Ulrich,	bei dem 1ſten Kurmärkiſchen Landwehr Regiment 2tes Bataillon 3te Compagnie,	Wuſtrow in Pommern, (wahrſcheinlich Wuſſow).
6	Füſilier Gottfried Grabitz,	2tes Pommerſches Reſerve-Infanterie Regiment,	Nach dem Atteſt des Feldlazareths in Mainz iſt ad No. 7. der Geburtsort Branken genannt.

Be-

Bekanntmachungen.

144.

No. 638. März 16. P. D.

Das dem Kaufmann Adolph Friedrich Erich zu Berlin auf vier nach einander folgenden Jahre, vom 12. v. M. angerechnet, ertheilte Patent zur ausſchließlichen Verfertigung einer neuen Art Sommerhüte nach dem Muſter der italiäniſchen Stroh- und Baſthüte, aus baumwollenen und leinen Fäden, iſt von Vier auf Acht Jahre aus dem Grunde verlängert worden, weil derſelbe nachgewieſen hat, daß die Anſtalten zur Fabrikation von dergleichen Hüten und zu deren Abſatz im Großen, mit welchen er erſt jetzt kräftig vorſchreiten könne, noch Zeit erfordern könne.

Dem Publiko wird dieſe nachträgliche Verfügung des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 4ten d. M. im Verfolg unſers Publikandi vom 20ſten v. M. hiemit nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin, den 12. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

145.

Die in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Februar d. J. aus dem hieſigen Gefängniſſe gewaltſamerweiſe entwichene Verbrecherin Catharina Moldenhauer iſt durch den lobenswerthen Dienſteifer des Herrn Polizei-Burgemeiſters Böhm aus Leba, heute wiederum zurückgebracht und ins hieſige Gefängniß abgeliefert worden.

Lauenburg in Pommern, den 12. März 1816.

Vigore Commissionis. Müller.

146.

Zur Unterſtützung der durch das Auffliegen eines Pulverthurms in Danzig verunglückten Einwohner iſt eingezahlt aus dem Fürſtenthumſchen Kreiſe.

No. 35. März 16. P. D.

No.	von	Betrag. Rt.	gr.	pf.	No.	von	Betrag. Rt.	gr.	pf.
1	Hohenborn, . . .	1	17	—		Transp.	11	7	—
2	Zebblin, . . .	1	2	—	7	Merſin	2	14	—
3	Wisbuhr . . .	2	—	—	8	Zetthun, . . .	—	18	—
4	Klein-Karzenburg . .	—	16	—	9	Gerſin, ...	3	—	—
5	Groß-Karzenburg, . .	1	—	—	10	Crampe, . . .	3	—	—
6	Hölkewieſe . . .	4	20	—	11	Schwellin, . . .	—	16	—
	Latus	11	7	—		Latus	21	7	—

No.

No.	von	Betrag. Rt.	gr.	pf.
	Transp.	21	7	—
12	Wojenthin, . . .	—	12	—
13	Curſewandt, . . .	1	20	—
14	Dargen, . . .	2	6	3
15	Raßnow, . . .	2	8	—
16	Manow, . . .	—	6	6
17	Maſſow, . . .	3	18	—
18	Redlin, . . .	—	7	—
19	Barzlin, . . .	—	8	—
20	Gülze, . . .	—	6	—
21	Craatzig, . . .	2	14	—
22	Herr Landrath v. Gerlach,	10	—	—
23	Parſow, . . .	3	14	9
24	Laatzig, . . .	3	4	—
25	Schwemmin, . . .	1	—	—
26	Fritzow, . . .	1	10	6
27	Neubukow, . . .	—	20	—
28	Kothlow, . . .	1	12	—
29	Neuenhagen, . . .	1	22	—
30	Schulzenhagen, . .	5	9	—
31	Borkenhagen, . .	—	18	9
32	Bannow, . . .	2	—	—
33	Kiepersdorff, . . .	—	10	3
34	Timmenhagen, . .	2	5	—
35	Parpart, . . .	1	2	—
36	Bauerhufen, . . .	—	8	—
37	Jüdenhagen, . . .	1	—	—
38	Groß- und Klein-Möllen, .	3	19	9
39	Parnow, . . .	2	6	3
40	Teſſin, ...	1	—	—
41	Damitz und Leſtin, . .	6	6	—
42	Datjow, . . .	—	16	—
43	Strachmin, . . .	1	—	—
44	Strippow, . . .	1	6	3
45	Todenhagen, . . .	3	12	—
46	Klein Jeſtin, . . .	—	4	—
47	Rabuhn, . . .	1	8	—
48	Zedhen, . . .	—	10	—
49	Petershagen, . . .	2	—	—
50	Ramelow, . . .	2	14	6
51	Roggow, . . .	3	8	—
52	Leppin, ...	2	—	3
53	Gandelin, . . .	2	—	—
	Latus	106	10	—

No.	von	Betrag. Rt.	gr.	pf.
	Transp.	106	10	—
54	Drehnow, . . .	2	10	—
55	Moltow und Klein-Pobloth,	12	12	—
56	Groß-Pobloth, . .	1	10	—
57	Kerſtin, . . .	—	10	9
58	Krukenbeck, . . .	—	12	3
59	Neuroſe, . . .	4	2	—
60	Priddargen, . . .	1	—	—
61	Streitz, . . .	3	19	—
62	Grunsdorf, . . .	—	12	—
63	Stadt Bublitz, . .	5	9	8
64	Herr v. Kaucke auf Craatzig,	5	—	—
65	Plümenhagen, . .	—	23	9
66	Groß-Satspe, . .	1	—	—
67	Groß-Sebnitz, . .	6	—	—
68	Fräulein v. Echmann in Todenhagen, . . .	2	—	—
69	Barchmin, . . .	3	—	—
70	Coſerger, . . .	—	18	9
71	Zernin, . . .	4	11	—
72	Mallnow, . . .	—	8	3
73	Deegow, . . .	4	—	—
74	Bartin, . . .	3	10	—
75	Damgardt, . . .	2	2	7
76	Bogenthin, . . .	—	16	7
77	Roſentin, . . .	2	12	—
78	Seefeldt, . . .	1	8	—
79	Garrin, . . .	7	16	—
80	Prettmin, . . .	4	17	—
81	Groß Jeſtin, . . .	4	6	6
82	Büſſow, . . .	3	10	10
83	Rehmer, . . .	2	2	—
84	Neu-Werder, . . .	—	12	—
85	Amt Colberg, . .	3	18	—
86	Amt Cörlin, . . .	6	18	—
87	Marchminshagen, . .	3	12	—
88	Glienke, . . .	1	—	—
89	Lienow, . .	1	7	3
90	Biſhofthum, . . .	—	18	—
91	Ubedel, ...	—	16	—
92	Guſt, ...	2	8	—
93	Curow, ...	2	1	—
94	Saſſenburg, . . .	2	—	—
	Latus	12[illegible]	[illegible]	2

No.

No.	von	Betrag. Rt.	gr.	pf.	No.	von	Betrag. Rt.	gr.	pf.
	Transp.	221	21	2		Transp.	235	17	2
95	Porſt, ...	2	2	—	102	Stadt Cörlin, . .	8	1	4
96	Oberſchäferei, . . .	—	8	—	103	Thunow, . . .	2	12	—
97	Dreuſch, . . .	2	4	—	104	Luſſebuhr, . . .	—	16	—
98	Menkenhagen, . .	3	—	—	105	Zerrehne, . . .	1	—	—
99	Altdorf, . . .	3	—	—	106	Nützow, . . .	—	4	6
100	Neudorf, . . .	2	—	—	107	Klein-Salſpe, . .	2	—	—
101	Deep, ...	1	6	—	108	Seeger, . . .	2	—	—
	Latus	235	17	2		Summa	252	3	—

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Carl Martini zu Greifenhagen iſt zum unbeſoldeten Rathmann erwählt und beſtätigt.

Der Lieutenant und Adjutant Michälſen iſt zum Bürgermeiſter in Lauenburg gewählt und als ſolcher beſtätigt.

Der bisherige Kriminal-Rath, jetzige Regierungs-Rath Grano in Berlin, hat ſeine Geſchäfte als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius im hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Departement niedergelegt.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Cosmar hieſelbſt iſt von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio unterm 13ten Februar d. J. auch zum Notarius publicus ernannt worden.

(Hiebei ein Anzeiger und der 4te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 11.

Stettin, den 3ten April 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 7. enthält:

No. 340. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2ten d. M., den Zeitungs-Stempel betreffend;
No 341. die Verordnung wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an diejenigen Soldaten, die aus den Kriegen von $18\frac{13}{15}$ zu ihren Gewerben zurückkehren;

No. 342. die Allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend die Aufhebung der Suspenſion der Militairprozeſſe; und

No. 343. die Anweiſung für die Gerichtsbehörden über die, nach erfolgter Aufhebung der Suspenſion der Militairprozeſſe, bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtenden Modalitäten. Sämmtlich vom 20ſten v. M.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

147.

Die für das Jahr 1815 aufzubringenden Feuerſchäden-Vergütigungsgelder betreffend.
No. 489. und 1005. März 16. P. D.

Die General-Direction der Hinterpommerſchen Land-Feuer-Societät hat zur Vergütung der im verwichenen Jahre Statt gehabten Feuerſchäden, laut Haupt-Repartition vom 31ſten December v. J., pro 100 Rthlr. Feuer-Verſicherungs-Quantum

Sieben Groſchen Drei Pfennige

anlegen müſſen.

Die betreffenden Behörden haben die Einziehung dieſer Gelder zu beſchleunigen, und die Einzahlungspflichtigen den Anordnungen derſelben prompt zu genügen. Stettin, den 26. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Finanz-Angelegenheiten.

148.

Betrift die Einlaſſung der im Herzogthum Sachſen bedruckten baumwollenen Waaren, wovon das Gewebe aus dem Königreiche Sachſen herrühret.

No. 183. März 16. A. D.

Auf Verwendung des Königl. General-Gouvernements des Herzogthums Sachſen und Hinſichts der Eigenthümlichkeit mehrerer dortigen Fabriken, welche das Gewebe zu ihren Fabrikaten größtentheils, ja zu einigen Gattungen ausſchließend im Erzgebürge und Voigtlande fertigen laſſen, iſt mittelſt Reſcripts vom 22ſten v. M. geſtattet worden:

daß die in dieſen Fabriken bedruckten baumwollenen Waaren, wovon das Gewebe aus dem Königreiche Sachſen herrühret, einſtweilen auch diesſeits eingehen dürfen.

Zu ſeiner Zeit werden diejenigen Kennzeichen mitgetheilt werden, wodurch die Sächſiſchen Waaren dieſer Art ſich von den, aus andern Ländern herrührenden Geweben, die nur im Herzogthum Sachſen den Druck, oder ſonſtige Appretur erhalten haben, mithin in den alten Provinzen nicht einlaßfähig ſind, unterſcheiden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

149.

Wegen Erhebung des Erbſchafts-Stempels bei Summen von 50 bis 100 Rthlr. nach dem Satze von 8 Procent. No. 54. März 16. A. D.

Die Beſtimmung vom 14ten December 1811 (deren in der Pochhammerſchen Sammlung, die Stempel-Geſetze betreffend, unter No. 45. gedacht wird):

bei erbſchaftlichen Vortheilen von 50 Rthlr. einſchließlich bis 100 Rthlr. einſchließlich, findet kein anderer Unterſchied in Anſehung des Stempel-Satzes ſtatt, als den das Verwandſchafts-Verhältniß zum Erblaſſer beſtimmt. Mit jedem folgenden vollen Hundert ſteiget der anzuwendende Stempel. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, werden bei Beſtimmung des Stempels nicht mit gerechnet.“

macht nur bei dem erſten Hundert der ſtempelpflichtigen Objecte die Ausnahme, daß zur Feſtſetzung des reſp. Stempelſatzes das 100 nicht voll zu ſeyn braucht, dennoch aber der volle Stempel-Satz ſchon bei Summen über 50 Rthlr. eintritt.

Es

Es iſt aber dieſe Anordnung da, wo in der letzten Klaſſe der Stempel zu Acht vom Hundert berechnet werden muß, in einzelnen Fällen zu drückend für die Erbnehmer befunden und das Königl. Finanz-Miniſterium dadurch veranlaßt worden, mittelſt Reſcripts vom 17ten v. M. im Allgemeinen feſtzuſetzen,

daß bei dem Erbſchafts-Stempelſatze von Acht vom Hundert der Stempel in der Art mit dem erbſchaftlichen Vortheile in ein richtigeres Verhältniß geſetzt werden ſoll, daß für 50 Rthlr. einſchließlich nur 4 Rthlr. Erbſchafts-Stempel und ſodann weiter bis zu 100 Rthlr. für jede volle 12 Rthlr. 12 gr. mehr, annoch Ein Thaler, mithin erſt für volle 100 Rthlr. erbſchaftlichen Vortheils ein Stempel von Acht Rthlr. zu berechnen bleibt, wogegen es in allem übrigen bei der Eingangs gedachten Verfügung vom 14ten December 1811 ſein Bewenden behält.

Dieſe begünſtigende Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 15. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

150.

Wegen Verſteuerung des auf Ziehſchlitten eingehenden Klobenholzes.

No. 189. März 16. A. D.

Es ſoll nach dem Reſcript vom 16ten v. M. für einen größeren Ziehſchlitten voll ſtarkes oder Klobenholz Ein gGr. und für einen kleinen Ziehſchlitten dergleichen Holz Sechs Pfennige und für einen Karren dergleichen Holz Drei Pfennige an Accise erlegt, das Raff- und Leſeholz aber, welches arme Leute einbringen, frei eingelaſſen werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

151.

Betrift die Portofreiheit der Kommunikations-Abgaben-Sachen.

No. 746. März 16. A. D.

Des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz haben mit dem Königlichen General-Poſt-Amte das Uebereinkommen getroffen, daß die ſämmtlichen Kommunikations-Abgaben-Sachen in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Litthauen, Pommern, Kurmark, Neumark und Schleſien gegen ein zu zahlendes jährliches Averſum, durch die Poſt, portofrei befördert werden.

Dieſem gemäß hat der Herr General-Poſtmeiſter ſämmtliche Poſtämter dießſeits der Elbe unterm 5ten d. M. angewieſen:

vom 1ſten Januar d. J. ab, alle Briefe, Pakete und Gelder in

Chauſſee-, Kanal-, Schleuſen-, Damm-, Brück-, Fuhr-, Strom-, Wege-, Pflanz-, Hafen- ꝛc. Angelegenheiten, portofrei zu befördern, ſobald die Couverts mit der Rubrik:

Herrſchaftliche Steuer-Sachen oder Gelder

bezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen ſind.

Was die Pakete und Kiſten mit rohen Druck- oder Schreib-Materialien, auch Utenſilien betrift, ſo iſt deren Portofreiheit dahin beſchränkt, daß poſttäglich nur Zwei Hundert Pfund frei gehen, von dem Uebergewicht aber das Porto erlegt werden muß.

Um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, womit eine Ausmittelung des von dergleichen Gegenſtänden ſeit dem 1ſten Januar c. erlegten Poſt-Portos verbunden iſt, ſoll der Betrag bei den dieſſeitigen Kaſſen verausgabt werden, wogegen die Zahlung des Abonnements erſt vom 15ten d. M. ab, beginnt.

Sämmtlichen von uns reſſortirenden Behörden wird ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 26ſten März 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußiſchen Regierung von Pommern.

152.

Wegen nachträglicher Stempelung der Papiere.

Nachſtehende Verfügung des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums:

In der von des Herrn Staats-Kanzlers Fürſten v. Hardenberg Durchlaucht unterm 13ten Juli 1812 erlaſſenen Deklaration, in Abſicht auf die Erhebung der durch das Edict vom 24ſten Mai 1812 angeordneten Vermögensſteuer, iſt im 7ten Artikel wegen Stempelung der öffentlichen Papiere, zum Beweiſe der geſchehenen Verſteuerung, oder der geſetzlich vorhanden geweſenen Steuerfreiheit derſelben, wörtlich Folgendes beſtimmt:

„Die richtige Verſteuerung der auf Inhaber lautenden, oder „zwar auf einen benannten Inhaber geſtellten, aber dennoch „im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere wird folgendermaaßen kontrollirt:

„a) dieſe Papiere werden bei der Verſteuerung vorgezeigt, und „von der Kaſſe, welche die Steuer erhebt, mit dem Stempel „des dazu beſtimmten Dienſtſiegels bedruckt,

„b) kommen nach dem 1ſten October vor dem 24ſten Mai ausgeſtellte Papiere der Eingangs genannten Art ohne dieſen „Stempel

„Stempel zum Vorſchein, ſo kann nicht allein weder Kapital „noch Zinſen darauf bezahlt werden, ſondern die Behörden, „welchen ſie präſentirt werden, ſind auch verpflichtet, ſie anzu- „halten, und den Provinzial-Kommiſſionen, ſofern dieſe noch „beſtehen, ſonſt aber den Abgaben-Deputationen der Regierun- „gen zur Einleitung der Konfiskation von der Hälfte des „Werths einzureichen.

„c) Dieſe Konfiskation wird gegen den zeitigen Inhaber vollzo- „gen, ohne Rückſicht, ob er in der Verſteuerungs-Epoche im „Beſitze des Papiers war oder nicht. Es hat daher jeder, „der ſolche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau dar- „auf zu achten, ob ſie auch den vorgeſchriebenen Stempel ha- „ben, damit er nicht durch ungeſtempelte Papiere in Schaden „gerathe.

„d) Wer bei Publikation der gegenwärtigen Deklaration die „Steuer von ſeinen Papieren ſchon entrichtet hat, muß dieſel- „ben noch vor dem 1ſten October der Kaſſe, an welche er „gezahlt hat, zur Stempelung vorlegen.

„e) Papiere, welche zu einem geſetzlich ſteuerfreien Vermögen „gehören, oder ſich im Beſitze klaſſifizirter Mitglieder des Han- „delsſtandes befinden, werden, jedoch nur bei den Provinzial- „Kommiſſionen, unentgeldlich geſtempelt.

„f) Wer durch irgend eine geſetzliche Verhinderung abgehalten „wird, ſein ſtempelpflichtiges Papier vor dem 1ſten October „d. J. zur Stempelung zu produciren, muß daſſelbe mit Num- „mer und ſonſtigen Kennzeichen der Provinzial-Kommiſſion an- „zeigen, die geſchehene Verſteuerung glaubhaft nachweiſen, und „erhält hierauf ein Atteſt, auf welches er künftig die Stem- „pelung bei der Behörde nachſuchen kann, die das Papier aus- „geſtellt hat. Bis die Stempelung nicht vollzogen iſt, kann „ein ſolches Papier weder in Umlauf gebracht, noch zur Zins- „zahlung präſentirt werden.

„g) Koupons, die jemand, ohne die Hauptverſchreibung, zu der „ſie gehören, beſitzt, ſind der Stempelung ebenfalls unter- „worfen.

Obgleich dieſe Deklaration durch die Geſetzſammlung pro 1812 No. 121. gehörig publicirt worden iſt, ſo kurſiren doch noch öf- fentliche Papiere, welche vor dem 24ſten Mai 1812 ausgefer- tigt und emittirt ſind, ohne mit dem Vermögensſteuer-Stempel

ver-

verſehen zu ſeyn, und es wird noch jetzt deren Stempelung gegen Entrichtung der Steuer verlangt, wenn gleich der Termin dazu längſt verſtrichen iſt.

Da nun gegenwärtig dieſe Steuer-Angelegenheit zu Ende gebracht werden ſoll, ſo werden nicht nur die Beſtimmungen jener Deklaration hiermit einem jeden, den ſie angehen, in Erinnerung gebracht, ſondern es wird hierdurch auch ein letzter Termin bis Ende Mai dieſes Jahres angeordnet, bis wohin die Stempelung noch nachgegeben wird.

Kommen nach dieſem Termin noch Papiere, welche der Stempelung bedürfen, ungeſtempelt zum Vorſchein, ſo wird gegen deren Inhaber nach den obigen Feſtſetzungen zu b und c unfehlbar verfahren werden.

Berlin, den 10ten März 1816.

Der Miniſter der Finanzen,
(ſign.) Graf v. Bülow.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hinzugefügt, daß alle etwa bis jetzt noch nicht geſtempelte Papiere an uns zur Stempelung eingeſendet werden müſſen, da ſolche bei den Special-Kommiſſionen ſchon vorlängſt aufgehoben iſt.

Stargard, den 25. März 1816.

Königl. Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.

Bekanntmachungen.

153.

Die Ehefrau eines Kahnſchiffers iſt wegen Theilnahme an einem, unter erſchwerenden Umſtänden an der Kahnsladung begangenen Diebſtahl, zu einer vierwöchentlichen Zuchthausſtrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Stepenitz, den 12. März 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtiz-Amt.

154.

Je mehr es von unſrer erſten Vereinigung an unſer vorzüglichſtes Beſtreben geweſen iſt, viele Mitglieder zu gewinnen, die als Freunde alles Guten und Gemeinnützigen den wohlthätigen Zweck Einer Hochlöblichen

Preuß.

Preuß. Haupt-Bibel-Geſellſchaft in Berlin, und ſo auch den unſrigen mit uns gemeinſchaftlich zu fördern ſich angelegen ſeyn ließen; deſto erfreulicher iſt es uns geweſen, zu bemerken, wie unter der Leitung des Herrn Superintendent Wagner zu Rügenwalde ſeine ſämmtlichen Herrn Synodalen durch jährlich fortzuſetzende Beiträge ſich an uns angeſchloſſen haben, als Mitglieder unſers Vereins die gute Sache durchführen zu helfen.

Wir können dies um ſo weniger unbemerkt laſſen, als wir gewiß hoffen, daß dies rühmliche Beiſpiel mehrere Synoden zur Nachahmung erwecken werde, und daß es auf ſolche Art gelingen könne, unter Göttlichem Beiſtande einem tiefgefühlten Bedürfniſſe abzuhelfen, welches den Kräften weniger Einzelnen weit überlegen iſt.

Cöslin, den 23. März 1816.

Die hieſige Direction der Bibelgeſellſchaft.

155.

Der diesjährige Oſtermarkt zu Stepenitz, welcher nach dem Kalender auf den Donnerſtag nach Oſtern, den 18ten April d. J., trift, iſt wegen des einfallenden Oſterfeſtes der jüdiſchen Glaubensgenoſſen auf den zweiten Dienſtag nach Oſtern, alſo den 23ſten April c., verlegt worden, welches dem Publiko hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 29. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Soldat, Johann George Schultz aus Barth in Schwediſch-Pommern, des Verbrechens des Diebſtahls und der Deſertion ſchuldig, iſt am 27ſten März d. J. von hier, wohin derſelbe, nachdem er vorlängſt deſertirt, heimlich zurückgekehrt iſt und einen Diebſtahl begangen hat, entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite, gefeſſelt, nach Stettin an das Polizei-Directorium gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk verhaftet

haftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Stettin, den 28. März 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Ausgefertigt vom Polizei-Directorio.

Stettin, den 28. März 1816.

Perſon-Beſchreibung:

Gröſse 5 Fuß 8-9 Zoll, Haar blond, Stirn breit, Augenbrauen blond, Augen blau, Naſe kurz, breit, Mund groß, Bart blond, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittler, Füße gerade, beſondere Kennzeichen: auf der rechten Hand hat er ein eingerizte s blaues Schiffsanker, Alter 37 Jahr, Sprache deutſch, Bekeidung: Jacke blau, Weſte weiß und gelb geſtreift, Hoſen lange blaue tuchene.

(Hierbei ein Anzeiger und der 5te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 12.

Stettin, den 10ten April 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

156.

Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend.
No 1686. März 16. P. D.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Der nunmehr beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edicts vom 14ten Septbr. 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe erſchweret, ſondern auch Veranlaſſung gegeben, daß eine von uns beabſichtigte Deklaration über einige Beſtimmungen deſſelben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch dieſe in den Zeitumſtänden begründete Verzögerung bei Unſern getreuen Unterthanen weder die Beſorgniß errege, daß das Edict ſelbſt überall nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der in dem Edict feſtgeſetzte Termin zur Aufhebung der Dienſte beinahe abgelaufen iſt, nunmehr den Dienſtpflichtigen die Befugniß zuſtehe, ohne vorgängige Regulirung, die fernere Dienſtleiſtung zu verweigern: ſo erklären Wir hierdurch aufs neue, daß die Ausführung des Edicts vom 14ten September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Unſer landesväterlicher und unabänderlicher Wille iſt, und Wir diejenigen Beſtimmungen deſſelben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß ſie entweder die Ausführung erſchweren oder mißverſtanden worden ſind, durch eine nächſtens zu erlaſſende Deklaration vervollſtändigen werden; befehlen aber zugleich ſo gnädig,

als ernſtlich: daß niemand ſich unterfangen ſoll, ſich eigenmächtig ſeiner Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommiſſariſche Regulirung vollſtändig aufgehoben ſeyn wird.

Wir verweiſen deshalb ausdrücklich auf den §. 1. des genannten Edicts und werden jeden Uebertretungsfall ſtrenge ahnden. Ein jeder Unſerer getreuen Unterthanen wird ſich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürſorge den Erlaß der Deklaration noch eine kurze Friſt ausſetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes ſowohl die Gutachten der interimiſtiſchen Landesrepräſentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorſtellungen gehörig erwogen und, ſo wie es das allgemeine Beſte und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, feſtgeſetzt werden können.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 31. December 1815.

Friedrich Wilhelm.

Fürſt v. Hardenberg.

Obige Allerhöchſte Königl. Verordnung wird hiermit zur Berichtigung aller einſeitigen Anſichten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

157.

Wegen Verſteuerung des aus den Provinzen jenſeits der Elbe eingehenden Rüböhls.

No. 668. März 16. A. D.

Mittelſt Reſcripts vom 3ten d. M., iſt beſtimmt worden, daß von dem, mit Paſſirſcheinen aus den Provinzen jenſeits der Elbe eingehenden Rüböhl, wegen der dort ſchon von dem Saamen erhobenen Abgaben, nicht die tarifmäßigen Acciſegefälle mit 9 gr. pro Centn. incl. Uebertrag, ſondern nur die Ergänzung von Einem Groſchen 11 Pf. für den Centner erhoben werden ſoll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 21. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

158

Die außer Cours geſetzten ungeränderten Viergroſchen Stücke betreffend.

No. 21. April 16. F. D.

Das Publikum iſt in unſerer Bekanntmachung vom 7ten Febr. d. J.

Amts-

Amtsblatt No. 6. Seite 88 und 89, davon unterrichtet worden, daß nach Allerhöchſter Beſtimmung, die in den Jahren von 1764 bis 1786 ausgeprägten, mit keinem äuſſern Rande verſehenen Viergroſchenſtücke mit dem 1ſten Auguſt d. J. ihren Cours als Preuß. Münze verlieren und von da ab nur nach ihrem Gewichte und fein Silbergehalte von den Königlichen Münz-Comtoirs angenommen werden ſollen. So deutlich dieſe unſere Bekanntmachung auch abgefaßt iſt, ſo haben wir doch in Erfahrung bringen müſſen, daß die Annahme dieſer bezeichneten Viergroſchenſtücke ſchon jetzt Schwierigkeit gefunden, ja ſelbſt auf den Märkten Streitigkeiten veranlaßt hat, und daß ſogar der leichtgläubige Landmann, unter falſchen Vorſpiegelungen, als ſey dieſes bezeichnete Courant jetzt ſchon dem Handel und Wandel entzogen, vermogt worden, dieſe ungeänderten Viergroſchenſtücke, unter ihrem Courswerthe an Wucherer umzuwechſeln.

Wir ſehen uns daher genöthiget, das Publikum nochmals auf den deutlichen Inhalt obiger unſerer Bekanntmachung zu verweiſen, und wollen daſſelbe hiermit vorläufig in Kenntniß ſetzen, daß wir uns bereits bei der höhern Behörde für die Sicherſtellung der Inhaber dieſer Viergroſchenſtücke: ſolche bis zum 1ſten Auguſt d. J. ohne den geringſten Verluſt umſetzen zu können, verwendet haben; wir behalten uns vor, nach Eingang der täglich zu erwartenden höhern Beſtimmung, ſogleich das Publikum hierüber völlig zu beruhigen. Stettin, den 5. April 1816.

Finanz- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

159.

Betreffend die von den Predigern zu ertheilenden Sterbeatteſte über das Ableben von Invaliden, welche den Gnadenthaler bezogen haben.

No. 93 r. März 16. M. D.

Durch das Circulare vom 9ten December 1809 und durch die im Amtsblatte befindliche Verfügung vom 25ſten Juni 1811 ſind die Herrn Superintendenten der Provinz mit der Verordnung bekannt gemacht, daß die Prediger, ſo bald ein mit dem Gnadenthaler verſehener Invalide verſtirbt, das Sterbeatteſt unentgeldlich ausfertigen und an diejenige Acciſekaſſe, aus welcher der Verſtorbene den Gnadenthaler bezogen, befördern, auch die Lebensatteſte, welche die Acciſeämter bei Krankheiten der Invaliden verlangen, unentgeldlich ausſtellen ſollen.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß dieſe Vorſchrift nicht überall und mit der gehörigen Promtitüde befolgt worden, indem dergleichen Sterbeatteſte oft erſt nach Monaten den betreffenden Acciſeämtern zugeſtellt worden, wodurch den letztern nicht nur die Geſchäfte erſchwert werden, ſondern ſelbige auch in Ungewißheit bleiben, ob ein Invalide bei ſeinem Ausbleiben verſtorben oder nur krank iſt, oder ſonſt behindert wird, das Gnadengehalt perſönlich in Empfang zu nehmen.

Es werden daher die oben allegirten Verfügungen hiemit in Erinnerung gebracht, und wird eine genaue Aufmerkſamkeit auf die promte Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften anempfohlen.

Stettin, den 26. März 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

160.

No. 1669. März 16. P. D.

Vom 16ten Februar 1814 bis zum 10ten März 1816 ſind folgende Beiträge zur Caſſe des Frauenvereins Anclamſchen Kreiſes eingegangen.

Durch den Grafen v. Schwerin auf Putzar in einem Theil des Kreiſes geſammelt, 128 Rt. 18 Gr.; durch den Prediger Schumann zu Bleſewitz 2 Rt.; vom Senator von Stade zu Anclam 100 Rt.; vom Landrath v. Schwerin 3 Rt.; vom Magiſtrat zu Jarmen 9 Rt. 6 Gr.; vom Hrn. von Enkevorth zu Vogelſang 10 Rt.; durch den Herrn Landjäger Fuhrbach zu Ahlbeck 38 Rt. 2 Gr.; von der Frau Oberamtmannin Weſenberg zu Spantekow 29 Rt. 16 Gr.; vom Hrn. Prediger Wichmann zu Kagendorff 1 Rt. 4 Gr. 6 Pf.; (nachträglich zu den bereits früher an den Grafen v. Schwerin zu Putzar gezahlten 35 Rt. 16 Gr.) Durch den Hrn. Bürgermeiſter Günther zu Ueckermünde 51 Rt. 1 Gr.; vom Hrn. v. Schwerin auf Janow 108 Rt. 8 Gr.; vom Staatseigenthum Anclam 28 Rt. 2 Gr.; durch den Herrn Landjäger Fuhrbach in Ahlbeck 11 Rt.; vom Amte Clempenow 25 Rt. 14 Gr.; vom Grafen v. Schwerin auf Buſow 5 Rt.; von der Dorfſchaft Buſow 16 Rt. 12 Gr. 3 Pf.; durch Frau Oberamtmannin Weſenberg zu Spantekow 24 Rt. 12 Gr.; von derſelben 8 Rt. 12 Gr.; von Frau von Schwerin zu Lüskow 10 Rt.; vom Herrn von Schwerin auf Janow 1 Rt.; von den Erben des Herrn Wienſtein zu Rehberg 9 Rt., von der Stadt Anclam 93 Rt. 2 Gr. 6 Pf.; von der Stadt Jarmen 1 Rt.; von der Stadt Neuwarp 10 Rt. 9 Gr. 10 Pf.; ebendaher 41 Rt. 2 Gr.; vom Dorfe Dennitz 4 Rt. 9 Gr.; aus einer Collecte am Geburtstage des Königs 15 Rt. 6 Pf.; von Herr v. Heyden auf Cr..lin 12 Rt.; vom Vorwerk Minenhoff 8 Gr.; vom Dorfe Wittſtock 7 Rt. 16 Gr.; vom Dorfe Löwitz 4 Rt.; vom Dorfe Kagenow 1 Rt.; vom Dorfe Steinmocker 2 Rt.; vom Herrn v. Schwerin zu Lüskow 5 Rt.; vom Dorfe Schmuggerow 4 Rt.; durch den Landjäger Fuhrbach zu Ahlbeck 19 Rt. 18 Gr.; durch den Magiſtrat zu Ueckermünde 8 Rt. 18 Gr.; vom Dorfe Altwigshagen 4 Rt. 8 Gr.; durch den Prediger Lehmann zu Ducherow 4 Rt. 8 Gr.; durch den Oberamtmann Kraſt zu Ferdinandshoff 21 Rt.; vom Dorfe Ducherow 10 Rt. 16 Gr.; für 3 Scheffel Roggen, ſo

von

vom Dorfe Bleſewitz eingegangen, 3 Rt. 12 Gr.; von Frau Majorin von Eichſtädt auf Priemen 4 Rt.; von Herrn von Schwerin auf Janow 26 Rt. 16 Gr.; vom Amte Clempenow 21 Rt. 8 Gr.; am Jahrestage der Leipziger Schlacht im Hauſe der Madam Camradt in Anclam geſammelt 13 Rt. 3 Gr. 6 Pf.; von dem Magiſtrat zu Neuwarp 7 Rt. 10 Gr.; aus einer Collecte in der Kirche zu Schwerinsburg am 19ten October 1814 6 Rt. 22 Gr.; durch den Herrn Oberamtmann Fleiſchmann zu Clempenow 27 Rt. 10 Gr; aus einer Collecte in der Kirche zu Clatzow 2 Rt. 16 Gr.; desgleichen in der Kirche zu Boldekow 8 Rt. 8 Gr.; desgleichen durch den Superintendent Peters zu Anclam 15 Rt.; vom Herrn v. Schwerin auf Janow 6 Rt.; von dem Magiſtrat zu Neuwarp 4 Rt. 20 Gr.; von Frau von Schwerin auf Lüskow 10 Rt.; durch den Prediger Lehmann zu Ducherow 5 Rt. 18 Gr.; von Frau von Winterfeld auf Gr. Below 10 Rt.; von dem Candidat Scheven zu Curtshagen 1 Rt.; durch den Magiſtrat zu Neuwarp 3 Rt. 7 Gr.; durch denſelben 2 Rt. 5 Gr.; von der Prinzeß Charlotte Königl. Hoheit 100 Rt.; vom Hrn. v. Schwerin auf Janow am Hochzeitstage ſeiner Tochter geſammelt 36 Rt. 12 Gr.; von demſelben 12 Rt.; durch dem Hrn. Oberamtmann Krafft auf Ferdinandshoff 60 Rt.; vom Herrn v. Schwerin auf Janow 6 Rt; von dem Magiſtrat zu Neuwarp 21 Gr.; in den Kirchen zu Schwerinsburg, Putzar und Boldeckow am 19ten October 1815 geſammelt 21 Rt. 9 Gr.; durch Herrn Superintendent Peters in Anklam 30 Rt.; durch den Herrn Oberamtmann Krafft zu Ferdinandshoff Collectengelder 20 Rt.; von der Stadt Anclam 25 Rt. 12 Gr.; durch den Magiſtrat zu Ueckermünde 43 Rt. 12 Gr.; durch den Magiſtrat zu Neuwarp 1 Rt. 2 Gr.; durch den Oberamtmann Fleiſchmann zu Clempnow 40 Rt. 16 Gr. durch den Magiſtrat zu Anclam aus einer Stadt-Collecte 19 Rt. 6 Pf.; in den Kirchen zu Putzar und Boldeckow am Friedensfeſte geſammelt 12 Rt. 6 Gr; durch den Superintendent Peters Collectengelder 50 Rt.; durch Frau Bürgermeiſter Wilde zu Ueckermünde 95 Rt. 23 Gr. 4 Pf.; vom Prediger Mathias zu Hohenmocker 5 Rt. 10 Gr.; durch Hrn. v. Schwerin zu Janow aus verſchiedenen Sammlungen 20 Rt.; durch den Herrn Prediger Heiden zu Bargiſchow 2 Rt. 12 Gr. 2 Pf.; durch die Frau Gräfin v. Schwerin auf Buſow 8 Rt.; für verkaufte weibliche Arbeiten 364 Rt. 12 Gr.; für eine Sammlung kleiner Gedichte 210 Rt. 16 Gr.; für das durch den Kupferſtecher Hrn. Gebauer zum Beſten der Wittwen und Waiſen verfertigte Bildniß des Generals Roſtopſchin 12 Rt. An Zinſen für die ausgeliehenen Capitalien ſind eingegangen . . . . 93 Rt.

Es beträgt alſo die ganze Einnahme . . . . . . 2511 Rt. 15 Gr. 2 Pf.

Unterſtützt ſind nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit mit 1 Rt., 16 Gr., 12 Gr. und 8 Gr. monatlich folgende Wittwen:

I. Durch die Oberförſterin Muscat zu Rothemühl: 1) Wittwe Stegemann zu Ferdinandshoff; 2) Wittwe Simon ebendaſelbſt; 3) Wittwe Ulrich ebend.; 4) Wittwe Pahlen ebend.; 5) Wittwe Hoff ebend.; 6) Wittwe Buſch zu Wilhelmsburg; 7) Wittwe Kapauner zu Eichhoff; 8) Wittwe Fertig ebendaſelbſt; 9) Wittwe Hartſell zu Schönwalde; 10) Wittwe Jonas ebend.; 11) Wittwe Nagel ebend.; 12) Wittwe Pohlmann ebend. II. Durch die Forſtmeiſterin Meißner zu Torglow: 1) Wittwe Schultz zu Kuhlenmorgen; 2) Wittwe Ahrendt zu Alt-Torgelow; 3) Wittwe Bergemann zu Mittelbruch; III. Durch die Landjägerin Fuhrbach zu Ahlbeck: 1) Wittwe Gauck zu Ziegelei Bellin; 2) Wittwe Lütke zu Seegrund; 3) Wittwe Sundorn zu Ahlbeck. IV. Durch die Gräfin v. Schwerin zu Buſow: 1) Wittwe Bruſch zu Leopoldshagen; 2) Wittwe Priem ebendaſelbſt. V. Durch Frau v. Winterfeld auf Gr. Below: 1) Wittwe Erdmann zu Vietzen. VI. Durch Frau v. Schwerin zu Anclam: 1) Wittwe Ueberfeld; 2) die Dilſchen zwei Waiſen. VII. Durch die Bürgermeiſterin Wilde zu Ueckermünde: 1) Wittwe Schmarſow zu Mönkebude; 2) Wittwe

2) Wittwe Kroß zu Ueckermünde; 3) Wittwe Schröder ebendaſelbſt; 4) Wittwe Samuel Thoms ebendaſelbſt; 5) Wittwe Jurgens zu Eggeſin; 6) Wittwe Martin zu Ueckermünde. VIII. Durch Frau Majorin von Eickſtädt auf Pitzmen: 1) Wittwe Pieper zu Cadow; 2) Wittwe Poſſow zu Wuſſerthin; 3) Wittwe Upadel in Liepen; 4) Wittwe Lempke ebend.; 5) Wittwe Hörning zu Ödeſewitz. IX. Durch die Gräfin von Schwerin auf Putzar: 1) Wittwe Mercker zu Putzar; 2) Wittwe Hennewitz zu Lüskow. X. Durch die Oberamtmannin Weſenberg zu Spantekow: 1) Wittwe Toppen zu Neuendorff; 2) Wittwe Plautz ebendaſelbſt; 3) Wittwe Stubbe zu Bartow; 4) Wittwe Schuckmann zu Spantekew; 4) Wittwe Heiden zu Dennin. Außer dieſen 40 Wittwen und zwei Vater- und Mutterloſen Waiſen erhielt noch die Wittwe Nickels in Stettin, da ſie ſich als zum hieſigen Kreiſe gehörig meldete, 2 Rt. Im Ganzen ward an dieſe Wittwen und Waiſen während der verfloſſenen 2 Jahre gezahlt die Summe von . . . . . 527 Rt. 4 Gr.
An Bothenlohn, Copialien, Poſtgeld ꝛc. iſt ausgegeben . . . . 6 — 1 —

Summa der Ausgabe 533 Rt. 5 Gr.

Es iſt alſo Ueberſchuß 1978 Rt. 10 Gr. 1 Pf, wovon jetzt 1750 Rt. zinsbar ausgeliehen und 228 Rt. 10 Gr. 1 Pf. baar vorhanden ſind; noch fehlt uns viel, um die fernere Unterſtützung unſerer Wittwen und Waiſen ohne alle fremde Beihülfe durch die Zinſen beſtreiten zu können; aber ſollten wir nicht vertrauen auf den Edelſinn, der in der verhängnißvollen Zeit in unſerm Kreiſe ſich unter allen Umſtänden ſo herrlich bewährte; wir werden mit freudigem Muthe bei dem angefangenen Werke beharren, und wenn der redliche Eifer für die gute Sache nicht erkaltet, wenn vorzüglich die Herren Geiſtlichen uns, wie ſie es bisher zum Theil thaten, liebevoll bei Einſammlung der ſubſcribirten vierteljährigen Beiträge unterſtützen, ſo führen wir es glücklich zu Ende. Anclam den 10. März 1816.

Der Frauen-Verein des Anclamſchen Kreiſes.

161.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht iſt das im Rummelsburgſchen Kreiſe belegene zum Nachlaſſe des Obriſt von Czarnowsky gehörige Gut Lodder, welches nach der im Juli 1814 aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 22,239 Rthlr. 7 gr. 5 pf. gewürdiget worden, auf den Antrag des Curatoris, Juſtizkommiſſarius Naumann, anderweit Schuldenhalber zur Subhaſtation geſtellt, und ein nochmaliger Bietungstermin auf den 18ten Juni 1816, Vormittag 9 Uhr, in dem hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wilcke, angeſetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Gut nach den aufgeſtellten Kaufbedingungen, die nebſt der gerichtlichen Taxe in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur näher nachgeſehen werden können, zu erkaufen geſonnen ſind, hierdurch aufgefordert, ſich in dem beſtimmten Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, entweder perſönlich oder durch zuläſſige mit gehöriger Vollmacht und Inſtruction verſehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Juſtiz-Kommiſſionsrath Braunſchweig und die Juſtiz-Kommiſſarien Hentſch, Hoffiskal Helwig, Stricker,

Dreß,

Deetz, Teßmar und Hildebrand vorgeſchlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Gut Lodder abzugeben, und den Zuſchlag deſſelben an den Meiſtbietenden nach vorgängiger Erklärung der Intereſſenten zu gewärtigen.

Cöslin, den 14. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

163.

No. 1448. März 16. P. D.

Der Arbeitsmann Friedrich Beyer zu Stargard, hat die, ihm unterm 15ten Auguſt v. J. ertheilte Konceſſion zum Handel mit Seife und Gartengewächſen verlohren, und es iſt demſelben auf ſein Anſuchen eine anderweitige Konceſſion auf drei Jahre zum Betriebe dieſes Gewerbes d. d. den 27ſten d. M. ausgefertigt worden. Da jene frühere Konceſſion hierdurch außer Gültigkeit iſt; ſo wird dies dem Publiko zur Verhütung eines Mißbrauchs, hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 27. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

164.

No. 1341. März 16. P. D.

Fortwährend zeigt ſich der Eifer guter Bürger zur Unterſtützung der verunglückten Vaterlandsvertheidiger. Neulich ſind von der Stadt Lauenburg 64 Rthlr. 20 gr. zu dieſem edlen Zwecke eingeſandt worden. Wir finden eine angenehme Aufforderung, durch öffentliches Anerkenntniß der Stadt Lauenburg zu danken. Stettin, den 28. März 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

165.

Der Bäckergeſelle, Johann Friedrich Köpcke aus Roſengarten bei Damm gebürtig, hat einen von dem Magiſtrate zu Görtzcke in dieſem Jahre unter No. 79. des dortigen Paßjournals für ihn ausgefertigten Reiſepaß, am 1ſten März d. J. zwiſchen Garz und hier verloren. Derſelbe wird daher hiermit annullirt, den reſp. Polizei-Behörden aber davon Nachricht gegeben, mit dem Erſuchen, falls jener Paß noch irgendwo zum Vorſchein kommen ſollte, den Inhaber anzuhalten und als unrechtmäßigen Beſitzer zur Unterſuchung zu ziehen.

Stettin, den 1. April 1816.

Königl. Polizei-Director Stolle.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter ehemaliger Soldat, W. Lubahn aus Stettin in Pommern gebürtig und des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig, iſt am 1ſten April d. J. von hier entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite, gefeſſelt, nach Stettin an das Polizei-Directorium gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Stettin, den 3. April 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Ausgefertigt vom Polizei-Directorio.

Stettin, den 3. April 1816.

Perſon-Beſchreibung:

Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haar dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen grau, Naſe klein, Mund mittel, Bart braun, Kinn ſtark, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe blaß, Statur ſchlank, beſondere Kennzeichen: an der linken Hand am kleinen Finger eine kleine Narbe, angeblich von einem Hieb mit einem Beil, Alter 27 Jahr, Gewerbe Müllergeſelle, Sprache deutſch, geſtohlene Effecten, die derſelbe wahrſcheinlich bei ſich hat, als: 1) eine eingehäuſigte ſilberne Taſchenuhr, 2) ein Paar Stiefeln, 3) eine dreigehäuſige ſilberne Taſchenuhr, 4) ein grau tuchener Ueberrock, 5) ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, 6) ein weiß Muſelintuch, 7) ein Paar Manſcheſterhoſen, 8) eine rothe Manſcheſterweſte, 9) eine weiße [illegible]nirweſte.

(Hierbei ein Anzeiger und der 6te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 13.

Stettin, den 18ten April 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 8 enthält:

No. 344. das Regulativ wegen Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für kommiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten. Vom 28ſten Februar.

No. 345. Die Verordnung und den Tarif, betreffend die Annahme der in den Königlich Preußiſchen Provinzen zwiſchen der Elbe, Weſer, Maas, dem Rhein, der Moſel und Saar umlaufenden fremden Geldſorten bei ſämmtlichen Königlichen Kaſſen. Von demſelben Tage.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

166.

Erneuertes Verbot, das Wegtragen der ſogenannten Feierabendklötze ꝛc. von den Bauſtellen betreffend. No. 1086. März 16. P. D.

Obgleich in dem Privilegio des Schiffszimmergewerks vom 21ſten April 1768 §. 17. bereits ausdrücklich verboten iſt, daß die Schiffszimmergeſellen und Lehrburſchen, wie auch übrigen Arbeiter, ſo beim Schiffsbau gebraucht werden, beim Weggehen von der Bauſtelle keine Spähne und ſonſtige Holzabgänge mit ſich nehmen ſollen; ſo beweiſen doch mehrere eingegangene Beſchwerden, daß dieſem Verbote nicht nachgelebt, ſondern demſelben überall in der Provinz, wo Schiffswerfte ſich befinden, entgegen gehandelt wird. Da jedoch aus dieſem Mißbrauch für die Schiffsbauherrn ſowohl, als auch den Schiffsbau ſelbſt viele Nachtheile erwachſen; ſo wird ſolches ſämmtlichen Schiffszimmerleuten in der Provinz, ſo wie auch allen übrigen beim Schiffbau arbeitenden Leuten bei 2 — 5 Rthlr. Geld-, oder

einer verhältnißmäßigen Leibesſtrafe hiermit unterſagt, die Schiffsbauherrn aber werden angewieſen, dieſen Unfug bei 5 — 10 Rthlr. Strafe durchaus nicht weiter zu geſtatten.

Sämmtliche Magiſträte auch übrige Obrigkeiten der Oerter, wo Schiffe gebauet werden, haben dahin zu ſehen und bei eigener Verantwortung darauf zu wachen, daß dieſem Verbote überall genau nachgelebt werde.

Stettin, den 6. Juli 1808.

Königl. Preuß. Pomm. Krieges- und Domainen-Kammer.

Obige Verordnung, welche, wie wir ſehr mißfällig vernommen haben, zur groſſen Beſchwerde der dabei intereſſirenden Bauherren, wenig oder gar nicht mehr befolgt wird, wird hierdurch wiederum in Erinnerung gebracht, und in Bezug auf das allerhöchſte Publikandum d d. Berlin den 17ten April 1769 auch auf die Hauszimmergeſellen, Lehrburſchen und Handlanger ausgedehnt, welche bei Nichtbefolgung dieſer Verordnung, ſo wie die Bauherrn, welche dieſen Unfug geſtatten, in die obengenannte Strafe verfallen ſollen, und werden die Magiſtrate und ſonſtige Ortsobrigkeiten für die Befolgung dieſes erneuerten und ausgedehnten Verbots verantwortlich gemacht. Stettin, den 5. April 1816.

Polizei-Deputation der Königl Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten

167.

Den Nachtrag zur Sammlung der Beſtimmungen über die Stempelgeſetze betreffend.
No 19. März 16. A. D.

Von der Sammlung der erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen über die Preuſſ. Stempelgeſetze iſt ein bis zum Ende des Jahres 1815 ſich erſtreckender officieller

Nachtrag

im Druck erſchienen, und wird zu dem Preiſe von 4 gGr. das Stück, zu demſelben wohlthätigen Zwecke, wie die erſte Sammlung, von der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei debitirt werden.

Wir bringen ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, damit ſämmtliche Beamten davon bei vorkommender Gelegenheit nützlichen Gebrauch machen mögen.

Stettin, den 28. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

168.

168

Betrift den Durchgangs-Verkehr mit Meßwaaren.

№. 1010. März 16. A. D.

Es hat ſich ergeben, daß die Sätze des Erſatzoll-Tarifs von 5 Rthlr. für den Centner landwärts eingehender Manufactur-Waaren und von 1 Rthl. 12 gr. für den Centner Fabrik-Waaren auf die in der Richtung von Süden und Weſten nach Norden und Oſten unmittelbar auf einer Achſe durchgehenden Meß-Waaren in dem Betracht ſchwieriger anzuwenden ſind, daß dieſer Unterſchied eine Deklaration, welche Gattung von Waaren geladen worden und, um zur Ueberzeugung von der Richtigkeit der Deklaration zu gelangen, mitunter eine Reviſion und Eröfnung der Collis erforderlich macht.

Da hierdurch der große Verkehr mit durchgehenden Meßwaaren beläſtiget wird, ſo iſt nach dem Reſcript vom 5ten d. M. beſchloſſen worden, ſtatt jener doppelten Sätze einen Durchſchnitts-Satz anzuordnen.

Dieſer ſtellt ſich auf 3 Rthlr. 6 gr. für den Centner brutto, zur Abrundung und noch mehreren Erleichterung dieſes Verkehrs iſt derſelbe aber auf

Drei Thaler

für den Centner brutto feſtgeſetzt worden, dergeſtalt, daß, neben dieſer Abgabe weder ein beſonderer Eingangs-, noch ein beſonderer Ausgangszoll zu erheben iſt, und daß ſolcher dann zur Anwendung kommt, wenn die als Meßgut deklarirte Waare 14 Tage nach dem Schluſſe der Leipziger Neujahrs- Jubilate- und Michaelis-Meſſe am Eingangs-Punkte eintrift, wobei jedoch für einzelne von Leipzig entfernt liegende Eingangsorte und für andere außerordentliche Fälle auf unſern Antrag eine Verlängerung jener Friſt vorbehalten wird.

Auch die Waaren von der Meſſe zu Naumburg an der Saale ſind bisher beim Durchgange in jener Richtung mit denſelben Sätzen betroffen worden. Zur Erleichterung des Verkehrs von dieſer Meſſe ſoll jedoch bis die Meßverfaſſung dieſes Plazzes beſtimmter regulirt und überhaupt das Handlungs-Abgaben-Syſtem für die neuen ſächſiſchen Provinzen feſtgeſtellt ſeyn wird, an Stelle des angeordneten neuen Satzes nur

Ein Thaler

für den Centner brutto, unter denſelben Modifikationen, wie vorher, entrichtet werden. Dabei wird bemerkt, daß Naumburg nur eine Meſſe auf Petri Pauli hat, welche Ende Juni oder Anfangs Juli zu fallen pflegt, und die alſo zunächſt nach der Leipziger Jubilate-Meſſe, welche gewöhnlich

An-

Anfangs Mai trift, mithin beinahe 8 Wochen ſpäter als dieſe abgehalten wird.

Es iſt alſo nicht zu befürchten, daß Leipziger Meßgut, als Naumburger Meßgut deklarirt werden kann. Es wird jedoch noch nähere Beſtimmung erfolgen, ob das Letztere, als ſolches bei der Abfahrt aus Naumburg ohne beſondern Aufenthalt, mit einem ausweiſenden Certifikate verſehen werden kann.

Die neu regulirten Abgaben von reſp.

3 Rthlr. und 1 Rthlr.

pro Centner ſind in den Erſatzzoll-Regiſtern und Extracten unter den beſondern Rubriquen

für Meßgüter

von Leipzig	von Naumburg
zu 3 Rthlr. pro Centner	zu 1 Rthlr. pro Centner

zu verrechnen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. März 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

169.

Betrift die aus dem Poſenſchen in die alten Staaten gelangenden Tabacksblätter.
No. 1068. März 16. A. D.

Wegen Beſteuerung der aus dem Großherzogthum Poſen und dem Culmer Lande nach den andern Königl. Provinzen gelangenden Tabacksblätter iſt mittelſt Reſkripts vom 11ten v. M. feſtgeſetzt worden: daß, in ſofern letztere, zum Beweiſe der bereits geleiſteten Verſteuerung, mit Paſſirſcheinen verſehen ſind, ſie weder Zoll- noch Konſumtions-Abgaben zu entrichten haben, weil die Steuer von dieſem Producte in den Städten des Großherzogthums Poſen und des Culmer Landes derjenigen gleich iſt, welche in den alten Provinzen Statt findet.

Werden aber Tabacksblätter vom platten Lande des Großherzogthums Poſen und des Culmer Landes mit ſolchen Atteſten eingebracht, als durch die Verfügung vom 22ſten September v. J., Amtsblatt No. 40. S. 380. vorgeſchrieben ſind, ſo wird davon zwar kein Zoll, wohl aber dieſelbe Verbrauchsabgabe erhoben, welche die Tarifs der übrigen Provinzen für den, auf dem platten Lande gewonnenen Taback vorſchreiben.

Die Verbrauchsabgabe von den unverſteuert eingehenden Landtabacks-Blättern des Culmer Landes ſoll übrigens gleich beim Eingange erhoben werden;

den; wogegen Blätter, die ohne alle Beglaubigung eingehen, als fremde behandelt und reſp. zur Verzollung und Verſteuerung gezogen werden müſſen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1ſten April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

170.

Wegen Beſteuerung der Wittwen-Einkaufsgelder und der davon fälligen Penſionen.

Nachſtehende Beſtimmungen des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums wegen Verſteuerung der zur allgemeinen Wittwen-Kaſſe gezahlten Einkaufsgelder und der davon fälligen Penſionen:

Da nach der Allerhöchſten Kabinetsordre, d. d. London den 16. Juni 1814, die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt eingezahlten Einkaufsgelder von den Wittwen nicht eher verſteuert werden ſollen, als bis ſie zurückgezahlt werden; ſo beſtimme ich zur weitern Ausführung dieſer Maaßregel im Verfolg der Verfügung der vormaligen Central-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer vom 6ten September 1814 bei dem bevorſtehenden Abſchluſſe des Steuergeſchäfts hierdurch Folgendes:

1) wenn vor dem Erlaß jener Beſtimmung die Einkaufsgelder geſchätzt und die Verſteuerung darnach bereits geſchehen iſt, ſo hat es dabei lediglich ſein Bewenden.

2) Aus den in den öffentlichen Blättern von Seiten der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt erfolgten Bekanntmachungen erhellet, wie weit die Rückzahlung vorgerückt iſt. Für die Fälle, daß letztere erfolgt, muß daher jetzt die Verſteuerung vom vollen Betrage geſchehen.

3) In den Fällen hingegen, in welchen die Rückzahlung noch bevorſteht, iſt die volle Steuer in der Reſten-Nachweiſung, mit Bemerkung, wovon die Einziehung abhängig gemacht worden, zu übernehmen.

4) Sind die Einkaufsgelder lediglich durch Wechſel berichtiget und werden dieſe zurückgegeben, ſo iſt davon keine Steuer zu entrichten, indem ſolche kein ſteuerpflichtiges Object bilden. Es kann aber auch der Betrag ſolcher Wechſel von dem Activvermögen der Steuerintereſſenten nicht in Abzug gebracht werden.

5) Die Ausſetzung der Verſteuerung findet nur dann ſtatt, wenn durch Todesfall oder Scheidung die Einkaufsgelder wirklich rückzahlungsfä-

hig

zig geworden ſind. Für den gegenſeitigen Fall muß dagegen derjenige, dem das Einkaufsgeld im Receptionsſchein verſchrieben iſt, nach den früheren Beſtimmungen ſteuern, da hier die Rückzahlung erſt nach dem Ableben eines der Ehegatten eintritt.

Dies wird der Königlichen Departements-Steuer-Kommiſſion auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 6ten d. M. hierdurch eröffnet, um darnach überall zu verfahren.

Berlin, den 18ten März 1816.

Der Miniſter der Finanzen,
von Bülow.

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Special-Kommiſſarien für die Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer ſich beſonders darnach zu achten, und vor dem gänzlichen Abſchluß des Geſchäftes die auf ſolche Art noch zu verſteuernden Einkaufsgelder und Penſionen auszumitteln, und die Steuer davon mit den nöthigen Bemerkungen in den Reſtnachweiſungen aufzunehmen, diejenigen aber, die ſchon abgeſchloſſen haben, darüber einen Nachtrag zu liefern.

Stargard, den 10. April 1816.

Königl. Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.

Militair-Angelegenheiten.

170.

Betreffend die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen.
No. 1017. März 16. M. D.

Bei den bisher gehaltenen Nachforſchungen ſind die Verwandten und Angehörigen der, in dem nachſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den reſp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden, zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Militair-Deputation, wo ſolche aſſervirt ſind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber innerhalb Monatsfriſt geſchehen, da demnächſt dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todten-

Todtenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige ſodann dem Königl. Kriegs-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 1. April 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweiſung der in verſchiedenen Feldlazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln geweſen ſind.

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Mousquetier Friedrich Jansky.	bei der 2ten Comp. des Garniſon-Bataillons Colbergſchen Inf. Regiments,	Pritz.
2	Grenadier Carl Gottfried Kunde,	beim 1ſten Garde-Regiment, 2tem Bataillon,	Colberg.
3	Landwehrmann Ludwig Matter,	bei der 8ten Compagnie des 1ſten Pommerſchen Landwehr-Inf. Regiments,	Groß Mellen im Fürſtenthumſchen Kreiſe.
4	Soldat Chriſtian Carl Schubert,	bei der 1ſten Comp. des 7ten Regiments, 3ten Bataillons,	Colberg.

Juſtiz-Angelegenheiten.

172.

Dem unterm 13ten vorigen Monats ergangenen, den 31ſten ejusdem präſentirten Befehle des Königl. Juſtiz-Miniſterii zufolge werden die ſämmtlichen Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewieſen, die bereits von der Abgaben-Deputation der Königl. Regierung sub dato den 17ten Februar 1816 in dem Amtsblatte No. 7. S. 101. No. 99. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Grundſätze,

betreffend die Ausmittelung des Werths von liegenden Gründen, Behufs des Erbſchafts-Stempels

in vorkommenden Fällen zu berückſichtigen.

Stettin, den 4. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

173.

No. 1458. März 16. P. D.

Die in No. 7. und Seite 1. des öffentlichen Anzeigers unſers Amtsblatts

Blatts befindliche, von dem Magiſtrat zu Neuſtettin erlaſſene Bekanntmachung, wegen der den dortigen Viehmärkten bewilligten 3jährigen Marktzoll- und Handlungs-Acciſe-Freiheit, iſt ohne unſere Genehmigung geſchehen, und wird hierdurch für völlig unrichtig erklärt.

Stettin, den 6. April 1816.

Polizei- u. Abgaben Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bäcker Meyer, Poſthalter Beyer und Schneidermeiſter Penkuhn zu Bahn ſind zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt erwählt und als ſolche beſtätigt.

Der invalide Freiwillige Gottlieb Rettel iſt zum Bezirks-Aufſeher in Jarmen ernannt worden.

Der Bezirks-Aufſeher Neuland zu Jarmen iſt als 3ter Acciſe-Aufſeher zu Paſewalk ernannt worden.

Der Conducteur und Rathmann Rehfeld zu Belgard iſt zum Bürgermeiſter daſelbſt gewählt und als ſolcher von uns beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 7te und 8te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 14.

Stettin, den 26ſten April 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

174.

Wegen der Portofreiheit verſchiedener Angelegenheiten und Gelder.

Nro. 304. April. P. D.

Nach einem Uebereinkommen von Seiten des Königl. Finanz-Miniſterii mit dem Königl. General-Poſtamte ſollen, zufolge höherer Verfügung vom 21ſten Febr. c., die ſämmtlichen Communications-Abgaben-Sachen in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Litthauen, Pommern, Kurmark, Neumark und Schleſien gegen ein zu zahlendes jährliches Averſum durch die Poſt portofrei befördert werden. Die Poſtämter dieſſeits der Elbe ſind bereits angewieſen:

> vom 1ſten Januar c. ab, alle Briefe, Pakete und Gelder in Chauſſee-, Kanal-, Schleuſen-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Strom-, Wege-, Planz-, Hafen- ꝛc. Angelegenheiten, portofrey zu befördern, ſobald die Couverts mit der Rubrik:
>
> Herrſchaftliche Steuer-Sachen oder Gelder
>
> bezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen ſind.

Was die Pakete und Kiſten mit rohen Druck- oder Schreib-Materialien auch Utenſilien betrifft, ſo iſt deren Portofreiheit dahin beſchränkt, daß poſttäglich nur Zweihundert Pfund frey gehen, von dem Uebergewicht aber das Porto erlegt werden muß.

Zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, womit eine Ausmittelung des von dergleichen Gegenſtänden ſeit dem 1ſten Januar c. erlegten Poſtportos verbunden iſt, ſoll der Betrag bei den dieſſeitigen Kaſſen verausgabt wer-

den, wogegen die Zahlung des Abonnements erſt vom 15ten Februar c. ab, beginnt.

Dieſe Beſtimmungen werden mit dem Zufügen bekannt gemacht, daß für obige Gegenſtände keine Porto-Auslagen weiter in Ausgabe paſſiren dürfen.

Stettin, den 9ten April 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

175.

Wegen Nachrichten über Schaaſpocken und deren Impfung.

Nro. 148. April. P. D.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Miniſterii des Innern vom 26. m. pr. und mit beſondern Bezug auf unſere Verordnung des Amtsblatts Nro. 44. S. 419 und Nro. 47. S. 448. de 1815. wegen der Anleitung zur Impfung durch die Phyſici werden ſämmtliche Landräthe, Beamte, Magiſträte und Phyſici angewieſen: die über die Schaaſpocken in Ihren reſp. Bezirken einzuziehenden Nachrichten nach dem beiſtehenden Schema zu ordnen, zuſammen zu ſtellen und einzureichen.

Die bei geimpften Schaafen vorgekommenen Ausbrüche von Pocken am ganzen Körper ſind mit beſonderer Aufmerkſamkeit zu zählen, und in Rückſicht ihrer Dauer und ihres Verlaufs neben dem Verlauf der Impfpuſtel zu beſchreiben.

Stettin den 13ten April 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

General-Nachweiſung

der

bei einigen Dominien des hieſigen Regierungs-Departements,

Namen der Schäferei.	Beſtand der Schaafe.										Wie viel ergriffen.										Wer die Impfung unternommen
	Vor dem Ausbruch					Nach dem Ausbruch					Von der natürlichen Anſteckung.					Durch die Impfung.					
	Stöhre.	Schöpſe.	Mutter.	Lämmer.	Summa.	Stöhre.	Schöpſe.	Mutter.	Lämmer.	Summa.	Stöhre.	Schöpſe.	Mutter.	Lämmer.	Summa.	Stöhre.	Schöpſe.	Mutter.	Lämmer.	Summa.	

unter den Schaafen ausgebrochenen Pocken-Contuſion pro 1815.

An welchen Stellen.	Wie dieſelbe gemacht worden.	Verluſte										An welchem Tage nach der Impfung der Pocken Ausbruch erfolgt.	Wie viel Stück die Pocken erhalten										Der Anfang des Abfallens der Schorfe.	Wann die letzten Schörfe abgefallen.
		durch natürliche Anſteckung.					nach der Impfung.						nur an den Impf-Stellen.					über den ganzen Körper.						
		Stöhre.	Schöpſe.	Mutter.	Lämmer.	Summa.	Stöhre.	Schöpſe.	Mutter	Lämmer.	Summa.		Stöhre.	Schöpſe.	Mutter.	Lämmer.	Summa.	Stöhre.	Schöpſe.	Mutter.	Lämmer.	Summa.		

Finanz-Angelegenheiten.

176.

Betrift die Einlaſſung des Cöllniſchen Waſſers als inländiſches Fabrikat.
Nro. 366. April 1816. A. D.

Das Königliche Finanz-Miniſterium hat beſchloſſen, den Eingang des cöllniſchen Waſſers gegen eine Conſumtionsabgabe von

Acht und Einem Drittel pro Cent,

ohne Zahlung des Erſatzzolles zu geſtatten, wenn ſolches unmittelbar aus Cölln in gehörig plombirten Collis mit Certifikaten, welche deſſen inländiſche Fabrikation glaubhaft beſcheinigen, begleitet, eingebracht wird.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 14. April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

177

Betrift den ſteuerfreien Eingang des Trierſchen Porzellans. Nro. 365. A. D.

Nach dem Reſcript vom 25ſten v. M., ſoll das Porzellan aus der Mannfaktur in Trier, als vaterländiſches Etabliſſement, frei von allen Conſumtions- oder Ergänzungs-Abgaben in die Provinzen rechts der Weſer eingelaſſen werden.

Dieſe Abgabenfreiheit tritt jedoch nur dann ein, wenn die Abſendung des Porzellans directe aus dem Fabrikationsorte mit dem für die rheiniſchen Fabrik- und Manufakturwaaren vorgeſchriebenen, von der Bürgermeiſterei in Trier ausgeſtellten Urſprungs-Certifikaten und in verbleiten Collis erfolgt.

Dem Publicum wird ſolches hiermit bekannt gemacht.

Stettin den 14. April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

178

Betrift die Abgaben von fremden Meſſing- und Kupfer-Drath.
Nro. 302. April 16. A. D.

In Verfolg der Verfügungen vom 9ten Januar und 16ten Februar d. J., Amtsblätter No. 3 und 7, Pag. 52 und 100, die Beſteurung des Kupfers und Meſſings betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß mittelſt Reſcripts vom 23ſten v. M. nachträglich feſtgeſetzt worden iſt:

daß auch fremder Meſſing- und Kupferdrath und dergleichen Blech zur Begünſtigung der inländiſchen Werke einer Verbrauchsabgabe von

Zwölf Thalern

pro Centner, neben dem Erſatzzolle unterworfen ſeyn ſollen.

Stettin den 14. April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

179.

Betrifft den Waaren-Durchgang durchs Herzogthum Sachſen.

Nro. 456. A. D.

Zur Begünſtigung des Handelsverkehrs zwiſchen den alten und neuen Provinzen, iſt mittelſt Reſcripts vom 19ten v. M. feſtgeſetzt worden:

A, Daß alle ausländiſche Gegenſtände, welche durch das Herzogthum Sachſen entweder
   a) nach andern Preuß. Provinzen zum Verbrauch, oder auch
   b) durch dieſe Provinzen wieder ins Ausland gehen, im gedachten Herzogthum keine Tranſito Abgaben entrichten ſollen, weil ſie in dem Falle zu a in den andern Preußiſchen Provinzen, die geordneten Zoll- und Conſumtionsſteuer-Abgaben, und in dem Falle zu b, die geſetzlichen eben da ſtatt habenden Durchfuhr-Abgaben zu tragen haben, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß die in einigen Provinzen noch beſtehenden Einfuhrverbote auch in Bezug auf die fremden durch das Herzogthum Sachſen zur innern Conſumtion gelangenden Güter, nach wie vor in Kraft verbleiben, und

B, daß Waaren, welche in den übrigen Preußiſchen Staaten
   1) erzeugt oder verfertigt, oder
   2) zur Conſumtion verſteuert ſind, oder auch
   3) nur den Erſatzzoll, oder bei nicht erſatzzollpflichtigen Gegenſtänden, den gewöhnlichen Durchfuhrzoll entrichtet haben, und welche durch das Herzogthum Sachſen ins Ausland verſendet werden, in dieſer Provinz gleichfalls keinen Tranſitozoll tragen ſollen.

In dieſer Hinſicht wird bemerkt: zu 1 und 2, daß die gegen das Herzogthum Sachſen beſtehenden Provinzial-Zollämter in den übrigen Preußiſchen Provinzen, den Waarenführern oder Schiffern, die Paſſierſcheine über die einländiſchen Fabrikate, oder zur Conſumtion verſteuerten fremden Gegenſtände, nicht abnehmen dürfen, weil dieſe Paſſierſcheine zur Beglaubigung des Transports bei den herzoglich ſächſiſchen General-Land-Acciſe- und Zoll-Aemtern dienen müſſen und daß die Collis oder Wagen, worin die Gegenſtände transportirt werden, von den erwähnten Provinzial-Zoll-Aemtern nicht entbleiet werden dürfen. Die herzoglich ſächſiſchen General-Land-Acciſe- und Zoll-Aemter haben ſodann nach Maßgabe der dort beſtehenden Vorſchriften nur darauf zu ſehen, daß die ſo bezettelten und verbleiten Gegenſtände wirklich ins Ausland gehen, oder beim Verbleib in der Provinz zur geſetzlichen Verſteuerung gezogen werden.

Bei ſolchen Artikeln, wo an und für ſich kein Verſchluß durch Plomben anzubringen iſt, genügt der Paſſierſchein.

Zu

Zu 3, daß, da die Begleitſcheine über Durchgangsgüter, welche entweder den Erſatzzoll, oder als nicht Erſatzzollpflichtig, den Tranſitozoll getragen haben, durch die Provinzial-Zoll-Aemter gegen das Herzogthum Sachſen nach wie vor abgenommen werden müſſen, in dem nach §. 9. der Begleitſchein Inſtruction, vom 2ten Septbr. 1812, dem Fuhrmann oder Schiffer zu ertheilenden Atteſte durch dieſelben Provinzial-Zollämter zu bemerken iſt:

a) was für Waaren der Transporteur geladen,
b) in wie viel Collis, Wagen oder Schiffen ſich ſelbige befinden,
c) mit wie viel Plomben ſie verſchloſſen ſind,
d) nach welcher ausländiſchen Provinz die Gegenſtände gehen ſollen und
e) daß ſie den tarifsmäßigen Erſatz- oder Tranſitozoll gezahlet haben.

Atteſte dieſer Art werden dem Vekturanten oder Schiffer ſtatt der Paſſierſcheine zur Legitimation bei denjenigen herzoglich ſächſiſchen General Land-Acciſe- und Zoll-Aemtern dienen, welche ſie auf der Reiſe ins Ausland berühren. Erheben nun auch die herzoglich ſächſiſchen Aemter von den mit ſolchen Atteſten verſehenen Waaren keinen Durchfuhrzoll; ſo müſſen ſie doch darauf vigiliren, daß davon im Herzogthum Sachſen nichts abgeſetzt werde, ohne daß die daſelbſt beſtehenden Abgaben erhoben worden ſind.

Zur Vermeidung von Mißverhältniſſen wird übrigens noch bemerkt, daß in den Fällen zu A und B nur allein der eigentliche im Herzogthum Sachſen beſtehende Tranſito Zoll nicht erhoben werden darf, daß dagegen die Geleits-, Schleuſen-, Canal-, Damm- und Brükkenzölle dort nach wie vor erhoben werden müſſen.

Stettin den 15. April 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

180.

Den Militair-Vorſpann betreffend. Nro. 549. April 16. M. D.

Bei dem wieder eingetretenen Friedens-Zuſtande, iſt in Anſehung der bisher als Kriegs-Laſt gewährten Vorſpann-Leiſtung eine Abänderung nothwendig, und deshalb gemeinſchaftlich von den hohen Miniſterien des Innern und des Krieges folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Für einzelne Militair-Perſonen, es ſey von welchem Grade es wolle, können vom 1ſten d. M. ab, weder zu Dienſt- noch Verſetzungs-

Rei-

Reiſen Vorſpann-Fuhren bewilligt werden, vielmehr müſſen alle reiſende Militair-Perſonen, wie ſonſt, nach Verhältniß ihres Grades, dergleichen Reiſen entweder mit Extrapoſt, oder der ordinairen Poſt, oder ihren Dienſtpferden oder gemietheten Fuhren, machen, ſo daß Vorſpann unter keinen Umſtänden bewilligt werden darf.

Dagegen findet,

2) Vorſpann-Geſtellung nur bei Märſchen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfniſſen vom 1ſten d. M. ab, ſtatt. Dieſe Märſche und Transporte können Garniſon- und Commando-Wechſel und Communication mit dem in Frankreich ſtehenden Truppen-Corps zum Gegenſtand haben. Für den zu dieſem Behuf geſtellt werdenden Militair-Vorſpann werden aber die §. 5. des Vorſpann-Edikts vom 28ſten October 1810, unter Nro. 7. der Geſetzſammlung, feſtgeſtellten Sätze à 6 ggr. pro Pferd und Meile aus den Militair-Fonds bezahlt, und ſind die Liquidationen darüber nach den vorhandenen Vorſchriften bei der Königl. Regierung zur weitern Veranlaſſung einzureichen. Zur Norm bei den diesfälligen Vorſpann-Geſtellungen gelten die Beſtimmungen des Regulativs über Märſche von Truppen-Abtheilungen ohne Feld-Etat vom 26ſten September 1808.

Indem dieſe Beſtimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird den Landräthlichen Officiis der Provinz zugleich die Anweiſung ertheilt, ſich aufs Pünktlichſte darnach zu achten.

Stettin den 17ten April 1816.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

181.

Betreffend die Servis- und Brod-Verabreichung an die Soldaten-Familien.

Nro. 665. April 16. M. D.

Nachdem der Friedenszuſtand eingetreten iſt, und die verſchiedenen Truppen-Abtheilungen excl. des in Frankreich zur Beſetzung verbliebenen Theils der Armee, die Friedens-Garniſonen bezogen haben, ſo ſind, nach einer an uns ergangenen Verfügung des hohen Miniſterii des Innern vom 5ten dieſes, wegen Aufhebung der bisher ſtatt gefundenen Servis- und Brod-Verabreichung an die Soldaten-Familien, folgende Grundſätze im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Kriegs-Miniſterio und in Folge der Beſtimmungen des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 feſtgeſtellt werden:

1) Die Servis- und Brod-Verpflegung der Frauen und Kinder von Beurlaubten fällt mit dem Tage der Entlaſſung der Männer weg.

2)

2) Den Familien derjenigen Militairs, welche nicht beurlaubt werden können, werden die ihnen während der Abweſenheit der Männer und Väter zugeſtandenen Benefizien an Servis und Brod bis auf weitere Beſtimmung der ihnen beſonders zu bewilligenden Unterſtützung, um ſich in die Garniſonen der Männer begeben zu können, ausnahmsweiſe in der bisherigen Art annoch fortgewährt.

3) Wenn die Frauen der ſubalternen Offiziers und der Unterſtaabs-Offizianten, wie der Gemeinen, ſich nicht in die Garniſon der Männer begeben: ſo erhalten ſie keinen Servis weiter.

4) Ein gleiches findet auch Anwendung auf diejenigen Familien, deren Männer und reſp. Väter bei Regimentern oder Truppen-Abtheilungen in den wieder eroberten und neu erworbenen Ländern ſtehen.

5) Wenn aber die Familien der Unteroffiziers und Gemeinen ſich zu den Männern begeben haben: ſo erhalten ſie in den Garniſon-Städten den Servis nach den Sätzen des Regulativs.

6) Die Familien von Kriegern, welche verſtorben, vor dem Feinde geblieben ſind, oder ſonſt vermißt werden, nehmen an Servis- und Brod-Verpflegung nicht weiter Theil, werden aber dagegen an die Kreis-Unterſtützungs-Vereine verwieſen, ſo weit ſie ſolches nemlich bedürfen und nicht gegründete Urſachen der Entziehung dieſer Wohlthat obwalten.

7) Nur ſolche Familien, deren Männer oder Väter zu dem in Frankreich oder den dortigen von den Verbündeten beſetzten Feſtungen ſtehenden Heere gehören, oder in ausländiſchen und auſſerhalb der Provinz befindlichen Lazarethen liegen, genießen ferner Servis und Brod-Verpflegung in der bisherigen Art.

Sämmtliche Landräthliche Officia und Magiſträte der Provinz haben ſich nach dieſen Beſtimmungen genau zu achten, bei der Servis- und Brod-Verabreichung in Gemäßheit derſelben zu verfahren und auf die bey ihnen in dieſer Beziehung vorkommenden Anträge zu entſcheiden.

Stettin, den 19ten April 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-Angelegenheiten.

182.

Um nach der Abſicht des Geſetzes, die Erbſchafts-Stempel-Abgabe jederzeit nur von dem wahren Werth der erbſchaftlichen Vortheile erheben zu laſſen, ſetze ich im Einverſtändniß mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterium für

für die Fälle, wo durch eine, nach dem Erbanfalle vorſchriftsmäßig aufgenommene, mithin glaubwürdige Taxe der wahre Werth eines zum Nachlaſſe gehörenden liegenden Grundes oder dinglichen Rechts zur Zeit des Erbanfalls nachgewieſen wird, hiermit feſt, daß alsdann nur dieſe Taxe bei der Erbſchafts-Stempel-Beſtimmung zum Grunde gelegt werden ſoll, wenn gleich ſie weniger als der letzte Erwerbspreis oder eine frühere ritterſchaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe beträgt. Dagegen muß aber auch ein Gleiches geſchehen, wenn die neue Taxe, ſie mag Theilungshalber, oder Behufs der Nachweiſung des Werths zur Stempel-Beſtimmung, oder zu irg nd einem andern Zwecke aufgenommen ſeyn, den letztern Erwerbungs-Preis, oder eine ſchon vorhandene Taxe überſteigt. Ergiebt ſich aber, daß der letzte Erwerbungspreis oder die etwa vorhandene ritterſchaftliche- oder Feuer-Societäts-Taxe, dem wirklichen Werthe des Guthes oder dinglichen Rechtes, zur Zeit des Erbanfalls notoriſch nicht gleich käme, ſondern bedeutend überſteige; ſo muß der wahre Werth durch eine beſonders aufzunehmende vorſchriftsmäßige Taxe beſtimmt werden. Dieſe Beſtimmung in Antrag zu bringen, gebührt nicht nur dem Fisco, der einen höhern Werth des zu verſteuernden Gegenſtandes behauptet; ſondern auch dem Erbnehmer der entgegengeſetzter Meinung iſt, und fallen die Koſten dieſes Verfahrens dem ſuccumbirenden oder demjenigen Theile zur Laſt, deſſen Behauptung durch die Taxe nicht verificirt wird.

Hiernach werden auch die Gerichte Seitens des Königlichen Juſtiz-Miniſterii mit Anweiſung verſehen und beauftragt werden; in Fällen, wo der wahre Werth des Gegenſtandes dem letztern Erwerbungspreiſe oder der öffentlichen Taxe notoriſch nicht gleich käme, ſondern ſolche bedeutend überſteige, mit der betreffenden Provinzial-Finanz-Behörde zu communiciren, und die Aeußerung derſelben abzuwarten.

Berlin, den 25ſten Januar 1816.

von Bülow.

Den zum unterzeichneten Ober-Landes-Gericht reſſortirenden Untergerichten wird daher ſolches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Cöslin, den 4ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

183.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-

Gerichts werden hierdurch aufgefordert, während der Dauer der in dem §. 5. der Anweiſung vom 20ſten März 1816.

Geſetzſammlung S. 111.

enthaltenen Anordnung von jeder von ihnen zu erlaſſenden Edictal-Citation eine getreue Abſchrift einzureichen, auch in jedem einzelnen Falle mit der Publikation der Präcluſoria bis dahin Anſtand zu nehmen, daß ſie durch das Königl. Ober-Landes-Gericht von der Bekanntmachung der Edictal-Citation bei der Armee in Frankreich, und dem Erfolge benachrichtigt ſeyn werden. Cöslin, den 8ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

184.

In Beziehung auf die in der diesjährigen Geſetzſammlung Seite 111. und 112. enthaltene Anweiſung für die Gerichtsbehörden über die, nach erfolgter Aufhebung der Suspenſion der Militair-Proceſſe, bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtende Modalitäten, vom 20. März dieſes Jahres, werden ſämmtliche Untergerichte unſers Departements hierdurch angewieſen, von allen von ihnen vor Eintritt der Suspenſion bereits erlaſſenen und den ferner zu erlaſſenden Edictal-Citationen, eine Abſchrift nach §. 6. der gedachten Anweiſung bei uns einzureichen, und mit Abfaſſung der Präcluſions-Urtel nicht eher zu verfahren, als bis ſie nach §. 7. jener Anweiſung, von dem Eingange der Requiſition wegen Bekanntmachung des Aufgebots benachrichtigt worden ſind.

Stettin, den 10ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

185.

Elegien und Gedichte eines Danzigers.

(Wer Dich bittet, dem gieb. Luc. VI. 30.)

Jedes edle und gefühlvolle Herz wird bei Danzigs vielfachem Unglück nicht ohne Theilnahme geblieben ſeyn, und der Wunſch zu helfen ſich ihm unwillkührlich aufgedrungen haben, beſonders zu einer Zeit, wo Elend Jedem nahe war. Vornehmlich mußte ſich dieß ein Mann vorſtellen können, der durch die engſten Verbindungen für das Schickſal dieſer Stadt beſon-

ders

ders ſich intereſſiren mußte, und Dankbarkeit treibt ihn an, dieſe Empfindungen laut werden zu laſſen, und ſie zum Beſten der Unglücklichen dem Publikum zu übergeben, (denn ganz Deutſchland fühlte dieſer Stadt Schickſal.) Er kann der Erfüllung ſeiner Wünſche um ſo eher gewiß ſeyn, da er das Glück hat, mit dem Beifalle ſeiner Obern beehrt zu werden, und durch dieſe bewogen wird, ſeinen Namen bekannt zu machen.

Mögen Menſchenfreunde mein Vorhaben durch thätige Mitwirkung begünſtigen und beſchleunigen! Wird die Sache aus dem zu wünſchenden Geſichtspunkte betrachtet, dann wird ſie realiſirt. Durch einen beſtimmten Preis die Wohlthätigkeit des Publikums einzuſchränken, würde die gute Sache beeinträchtigen, doch Deutſchlands edle Geſinnungen, durch die neuſte Zeit ſo herrlich bewährt, ſind mir Bürge, daß ſelbſt Aermere meine Abſicht befördern werden. Ein möglichſt wohlfeiler Preis ſoll dieß möglich machen, allein er läßt ſich noch nicht beſtimmen. Die Namen der Subſcribenten oder Pränumeranten werden dem Buche vorgedruckt.

Da ich auf dem Lande wohne, muß ich ſchon bitten, Sammlungen zu veranſtalten. Für Männer, die ſich dieſem wohlthätigen Geſchäfte gütigſt unterziehen wollen würde es beleidigend ſeyn, ihnen beſondre Vortheile anzubieten, doch bin ich dazu gern erbötig. Zu Ende Auguſts d. J. wünſchte ich zu erfahren, in wie weit mein Vorhaben mir geglückt ſey. Geſchrieben im April 1816.

Der Prediger Schneider,
zu Juchow bei Neuſtettin.

186

Nachweiſung
der Marktpreiſe, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Februar und März 1816.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner		Stroh das Schock			Bier das Quart		Brantwein das Quart	
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
A Febr.																								
1. Stettin	1	21	—	1	7	—	1	1	—	—	17	—	1	15	—	16	—	4	—	—	1	3¾	6	6⅔
2. Colberg	2	8	—	1	7	—	—	21	—	—	16	—	1	8	—	20	—	2	20	—	1	6	6	—
3. Danzig	1	14	—	1	—	7	—	17	7	—	10	10	—	23	—	9	—	2	21	6	1	3	4	6
B März.																								
1. Stettin	2	—	—	1	9	—	1	3	—	—	19	—	1	16	—	16	—	4	20	—	1	3⅔	6	—
2. Colberg	2	—	—	1	7	—	—	21	—	—	15	—	1	9	—	23	—	2	23	—	1	6	6	—
3. Danzig	2	18	6	1	1	6	—	16	10	—	12	—	1	—	—	9	—	3	—	—	1	3	4	6

Ehre,

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts Referendarius Braun zu Cöslin iſt zum Bürgermeiſter daſelbſt auf 12 Jahre erwählt, und als ſolcher beſtätigt.

Der Kaufmann Carl Heydemann und Ackerbürger Michael Köhn zu Uſedom ſind zu unbeſoldeten Rathmännern gewählt, und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

(Hierbei der 9te und 10te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 15.

Stettin, den 4ten Mai 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

187.

Berichtigung der Meinung über die Berechtigung zur Penſion der nach der Städteordnung gewählten Bürgermeiſter. No. 1305. März 16. P. D.

Aus mehreren eingehenden Berichten haben wir erſehen, daß die Kommunen in dem Wahn ſtehen, daß ein Bürgermeiſter, wenn er nach Ablauf der erſten 6 Jahre zum 2tennial auf 6 Jahre gewählt wird, dadurch daſſelbe Anrecht auf Penſion erhält, welches den nach §. 146. der Städteordnung auf 12 Jahre gewählten Magiſtratsperſonen nach §. 159. zukömmt.

Dieſe irrige Meinung verleitet, wie wir in Erfahrung gebracht haben, die Kommunen zum öftern, ihren Bürgermeiſter, wenn ſie gleich ganz zufrieden mit ſeiner Amtsverwaltung ſind, dennoch nicht von neuem auf 6 Jahre zu wählen.

Wir finden uns aus dem hier angeführten Grunde veranlaßt, dieſe Meinung zu berichtigen und den Kommunen und Stadtverordneten bemerkbar zu machen, daß nur die auf 12 Jahr zu wählenden Magiſtratsperſonen ein Anrecht auf Penſion haben, keinesweges aber die Bürgermeiſter durch eine oft wiederholte 6jährige Wahl daſſelbe erhalten. Dieſe haben, wenn ſie ſchon bei Einführung der Städteordnung dienten, bei ihrem dereinſtigen Ausſcheiden nur ein Anrecht auf diejenige Penſion, welche ſie erhalten haben würden, wenn ſie bei Einführung der Städteordnung nicht wieder gewählt worden wären. Bürgermeiſter, die erſt bei Einführung der Städteordnung in das Magiſtrats-Kollegium traten, erhalten,

wenn ſie auch noch ſo oft auf 6 Jahr gewählt werden, dennoch am Ende ihrer Dienſtzeit, keine Penſion.

Stettin, den 19. April 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

188.

Wegen eines falſchen Zweigroſchenſtücks. No. 607. April 16. P. D.

In Zachan iſt ein falſches Zweigroſchenſtück entdeckt worden. Es führt die Jahreszahl 1765 mit dem Buchſtaben A, iſt von Kupfer, hat faſt keine Verſilberung, ein auffallend unvollſtändiges Gepräge, welches, ſo wie das ganze äußere Anſehen, die Unächtheit deſſelben beim erſten Anblick außer allen Zweifel ſetzt.

Das Publikum wird für die Annahme dieſer falſchen Münzſorte gewarnt, zugleich aber auch aufgefordert, den Ausgeber derſelben den Polizei-Behörden anzuzeigen, damit ſolche in den Stand geſetzt werden, dem Verfertiger auf die Spur zu kommen.

Stettin, den 19. April 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

189.

Wegen größerer Beförderung der Schutzblattern-Impfung. No. 751. April 16. P. D.

Durch die vielfältigen Verordnungen des Amtsblatts in ſpecie der No. 4. de 1811 S. 27. Zeile 3. unter No. 2., ferner Amtsblatt No. 14. S. 149. Zeile 30., unter No. 176. Amtsblatt de 1812 No. 18. Zeile 22., unter No. 257. No. 27. S. 318. Zeile 7. und 8. unter No. 347. ib. No. 35. S. 397., Amtsblatt de 1813 S. 95. No. 70. No. 12. S. 141., iſt den reſp. Kreis- und Stadtphyſicis die ſtete Hinweiſung auf Qualifikation der Impfenden und die größte Aufmerkſamkeit bei dem Schutzblatternimpfungs-Geſchäft, beſonders aber durch die Amtsblatt-Verfügung de 1814 No. 46. S. 521., wegen Beförderung der Impfung durch Prämien empfohlen worden, weshalb ſich jeder impfende Nichtarzt gegen ſie deshalb ausweiſen muß. Obgleich unſere Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben ſind, und ſich ſogar Perſonen aus den höhern Ständen mit dem Impfgeſchäft befaßt haben, ſo hat das hohe Miniſterium doch, in einer an uns auf die eingereichte Nachweiſung von den Impfungen des vorigen Jahres ergangenen Verfügung gegen die Qualität der Impfenden einige Zweifel geäußert.

Dies veranlaßt uns, den gedachten ꝛc. Phyſicis nochmals alle nur mögliche gewiſſenhafte Aufſicht auf die Laien und deren Prüfung, ehe ſie ſelbigen

digen die Impfung geſtatten, bei Vermeidung der eigenen Verantwortlichkeit, zu empfehlen. Stettin, den 22. April 1816.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

190.

Betrift die von der Naumburger Meſſe nach den andern Königl Provinzen zu verſendenden Waaren. No. 574. April 16. A. D.

Zur Erleichterung des Abſatzes herzoglich ſächſiſcher Waaren von den Meſſen zu Naumburg an der Saale nach den andern Königlichen Provinzen, iſt nach dem Reſcripte vom 23ſten v. M. beſchloſſen worden, daß dieſe Waaren während der Meßzeit an Ort und Stelle mit einem viereckigten, in ſchwarzem Lack auszudrückenden Siegel nach der beiſtehenden Form bezeichnet werden ſollen, welche reſp. die Nummer I oder II führen werden.

Inländiſches	Waaren F. W. Naum- burg. I.	Siegel

Neben dieſer Bezeichnung werden über dergleichen Waaren in Naumburg auch noch Urſprungs-Zeugniſſe in der bereits bekannten Form ausgetheilt, dagegen fällt die Verbleiung der Collis weg.

Von den ſolchergeſtalt in die andern Provinzen eingehenden Waaren wird weder Eingangs- noch Erſatzzoll, ſondern in denjenigen Provinzen, in welchen Conſumtionsſteuern zu den Staatskaſſen fließen, nur die geordnete Verbrauchsabgabe von reſp. 8⅓ und 2 pro Cent erhoben, je nachdem nämlich die Waaren nach Provinzen dieſſeits oder jenſeits der Elbe beſtimmt ſind.

Bei nicht ſiegelungsfähigen Waaren genügt das Certificat, wenn die Objekte in verbleieten Collis ankommen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 18. April 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußiſchen Regierung von Pommern.

191.

Die Annahme der geſtempelten Sächſiſchen Kaſſen-Billets Litt. A. betreffend. No 775. April 16. F. D.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 6ten v. M., wegen Annahme der Sächſiſchen Kaſſen-Billets, Amtsblatt No. 9. S. 123., werden ſämmtliche Kaſſen-Beamte unſers Reſſorts im Gefolge der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 16ten dieſes hierdurch angewieſen:

von jedem Courant-Einzahler, der Gegenſtand ſey, welcher Art er

er wolle, mit dem Preußiſchen Stempel verſehene Sächſiſche Kaſſen-Billets Litt. A. gleich den Treſorſcheinen und dem baaren Gelde unweigerlich anzunehmen.

Etwanige Uebertretungen dieſer Vorſchrift werden gegen die betreffenden Kaſſen-Officianten ſtrenge geahndet werden.

Stettin, den 26. April 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

192.

Betrift die Verſendung einländiſcher wollener Waaren ins Ausland.
No. 747. April 16. A. D.

Gleichwie durch die Verfügung vom 8ten December v. J., Amtsblatt No. 49. S. 475., in Abſicht der einländiſchen Leinewand angeordnet worden, iſt mittelſt Reſcripts vom 22ſten März d. J. nunmehro auch feſtgeſetzt worden: daß alle einländiſche wollene Waaren, die ins Ausland ausgeführt werden

a) in ſofern ſie auf dem platten Lande gefertiget worden ſind, frei von den tarifmäßigen Ausgangszöllen bleiben, und nur einer Kontroll-Abgabe von 4 gGr. pro Centner unterworfen ſeyn ſollen, wenn ſie aber

b) in Städten gefertiget ſind und mit Paßlerſcheinen ins Ausland gehen, auch dieſe Kontrollabgabe wegfällt und nach wie vor überall nichts davon zu erheben bleibt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19ten April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

193.

Betrift die Erhöhung des Rückzolles für die Waaren-Ausfuhre über die altländiſche Grenzzoll-Linie von Lohburg bis Bertelsdorff. No. 580. April 16. A. D.

Da die Kaufmannſchaften derjenigen Plätze des Einlandes rechts der Elbe, welche ihre überſeeiſchen Waaren vermittelſt der Oder beziehen, darüber Beſchwerde geführet haben, daß ihnen ihr Abſatz nach dem Auslande hauptſächlich dadurch verſchränkt worden, daß der Platz Magdeburg bei ſeinem Verkehr nach dem Auslande elbaufwärts geringere Handels-Gefälle entrichtet, als beim Waaren-Bezuge vermittelſt der Oder Statt haben; ſo iſt höhern Orts unterm 1ſten d. M. beſchloſſen worden: hierunter ein richtiges Verhältniß in der Abſicht aufrecht zu erhalten, damit der Verlag des Auslandes an der Ober-Elbe, durch Unterſcheidungen in den Abgaben, ſo wenig vorzugsweiſe nach der Elbe, als nach der Oder hingelenkt werden möge.

In

In Gemäßheit deſſen iſt nachſtehendes beſtimmt worden:

1.) Auf die hauptſächlichſten der über See eingehenden, mit dem Erſatzoll belegten Handels-Artikel ſoll bei deren Ausfuhre über die altländiſche Grenz-Zoll-Linie von Lohburg im Magdeburger, bis Bertheldorff im Liegnitzer Regierungsbezirk, alſo bei der Ausfuhre über die Aemter Lohburg, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Zoſſen, Beeskow, Müllroſe, Ober-Lindow, (das letztere für Verſendungen aus Frankfurth an der Oder) Aurith, Croſſen, Greiffenberg, Bertheldorff, imgleichen für die, welche aus Cottbus nach dem Auslande verſendet werden, ein Rückzoll gewährt werden, wie ſolcher in dem beiliegenden Tarif feſtgeſetzt worden iſt.

2.) Dieſer für die gedachte Ausfuhrlinie erweiterte und verſtärkte Rückzoll iſt nicht rückwirkend für ſchon ertheilte Abfertigungen. Alle Expeditionen vom Tage des Einganges der Verfügung bei den Special-Aemtern an, werden jedoch bei der Anmeldung über eines der zu 1. genannten Aemter auf dieſen Rückzoll ertheilt.

3.) In den Begleitſcheinen muß ausdrücklich bemerkt ſeyn, welcher Satz des Erſatzoll-Tarifs von der abgefertigten Waare entrichtet iſt.

4.) Bei dieſer Erweiterung und Verſtärkung des Rückzolles muß um ſo ſtrenger auf die genaue Befolgung derjenigen Vorſchriften gehalten werden, welche bisher die Bewilligung des Rückzolles bedingt haben.

5.) Von den Verſendungen der in dem anliegenden Tarif genannten Gegenſtände aus Magdeburg nach dem Auslande, in ſüdöſtlicher Richtung, wird der bisherige, den altländiſchen Erſatzoll ausgleichende beſondere Ausgangszoll nicht mehr entrichtet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 20. April 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Tarif

Tarif

für diejenigen Waaren, welche den Erſatz Zoll erlegt haben, und welche über die altländiſche Grenz-Linie von Lohburg bis Bertelsdorf, alſo über die Zoll-ämter Lohburg, Luckenwalde, Treuenbritzen, Zoſſen, Beskow, Müllroſe, Ober-Lindow, (das letztere für Verſendungen aus Frankfurth a. d. O.) Zurith, Croſſen, Greiffenberg, Bertelsdorf, im gleichen für die, welche aus Cottbus nach dem Auslande exportirt werden.

	Benennung der erſatzzollpflichtigen Waaren à Centner.	Jetziger Erſatzzoll		Betrag des Rückzolles.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1	Butter und Schmalz	1	—	—	16
2	Citronen, Pommeranzen, Apfelſienen, Limonien, desgleichen trockene Citronen und Pommeranzenſchaalen	1	—	—	16
3	Elfenbein und Wallroßzähne	2	—	1	16
4	Cochenille und Indigo	3	—	2	16
5	Saflor, Orlean, Orſeille, Kurkume, Krapp und alle andere nicht beſonders benannte Farben, mit Ausſchluß derjenigen, welche Eingangs nur 8 Gr. pro Centner erlegen	1	—	—	16
6	Farbehölzer, als Blauholz, Fernamback, Gelbholz	—	12	—	4
7	Bleiweis, Mennige, Zinnober, Grünſpan und alle übrigen nicht beſonders aufgeführte Mahlerfarben	1	—	—	16
8	Fiſchbein und Wallfiſchbarden	1	12	1	4
9	Gewürze, feine, als: Muskatennüſſe, Muskatenblumen, Nelken, Zimmt, Caſſia, Cardemomen, Safran, Vanille . .	3	—	2	16
	Außereuropäiſche gemeine, als: Pfeffer, ſchwarzer und weißer, Piement oder engliſch Gewürz, Jngwer, Galgant . . .	1	12	1	4
10	Gummi, arabiſches, elaſtiſches und andere feine Gummi, Tragant und Schellack, Kampfer	1	—	—	16
11	Hölzer, feine, als: Mahagony, Eben-, Buchsbaum-, Pockholz, Korkholz u. ſ. w.	—	12		4
12	Käſe aller Art	—	12		4
13	Kakao	1	—		16
14	Kaffe, indiſcher aller Art	1	—		16
15	Cichorien und andere Kaffe-Surrogate	—	12		4

Be-

	Benennung der erſatzzollpflichtigen Waaren à Centner.	Jetziger Erſatzzoll		Betrag des Rückzolles.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
16	Speiſeöle aller Art auch Mohnöl	1	—	—	16
17	Vitriol-Oel	1	—	—	16
18	Schildplatt	1	12	1	4
19	Specereiwaaren, nemlich: Roſinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Sago, Perl-Graupen und Gries, Capern, Oliven, Sardellen, Auſtern, Caviar, Muſcheln, Confitüren, Chocolade, Ambra, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Cubeben, Datteln, Blei, Zucker, (Sacharum Saturni) Lakritzenſaft, (Succus Liquiritiæ) Pfefferkuchen und ſonſt alle in dieſem Tarif nicht beſonders benannte Specereyen und Materialwaaren	1	—	—	16
	Calophonium oder Geigenharz	1	—	—	16
	Harz	1	—	—	16
	Kaſtanien	1	—	—	16
	Senf, fertiger in Fäſſern	1	—	—	16
	Wachholderſaft und Waldrauch	1	—	—	16
20	Stuhlrohr	—	12	—	4
21	Syrup aller Art	—	12	—	4
22	Taback, fabricirte Tabacke aller Art excluſive Portorico	2	12	2	4
	Portorico	1	12	1	4
	Virginiſche und andere außereuropäiſche Blätter	1	8	1	—
23	Thee	2	—	1	16
24	Wachs, gelbes und weißes	1	—	—	16
25	Wallrath	1	—	—	16
26	Weinſtein	—	12	—	4
27	Zucker, raffinirter, Melis, Candis, imgleichen weiße u. graue Rohzucker	4	—	3	—
	Zucker, gelber und brauner Rohzucker	1	—	—	16

Berlin den 31. März 1816.

Der Miniſter der Finanzen.
Bülow.

Juſtiz-

Juſtiz-Angelegenheiten.

194.

Sämmtliche Untergerichte hieſigen Departements werden, in Gemäßheit eines Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 6ten d. M., hierdurch angewieſen, in jedem Falle, da einer von denſelben an eine polniſche Gerichtsbehörde erlaſſenen Requiſition nicht genügt worden iſt, bei der uns davon zu machenden Anzeige zugleich eine Abſchrift des nicht berückſichtigten Requiſitionsſchreibens einzuſenden.

Stettin, den 18. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

195.

In Gemäßheit einer Verfügung des Chefs der Juſtiz werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewieſen, in jedem Falle, wo einer an eine polniſche Gerichtsbehörde erlaſſenen Requiſition nicht genügt worden iſt, mit der davon zu machenden Anzeige zugleich eine Abſchrift des nicht berückſichtigten Requiſitionsſchreibens anhero einzureichen. Cöslin, den 25ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Die Ehefrau des Müllergeſellen Michael Kerſten, Dorothea geborne Kühne, verwittwet geweſene Benowsky, 25 Jahr alt, mittler Gröſſe, mit ſchwarzen Augen und Haaren und blatternarbigen Geſicht, welche wegen eines geraubten Kindes zu einer Einjährigen Zuchthausſtrafe rechtskräftig verurtheilt iſt, während der Unterſuchung jedoch nicht verhaftet war, hat ſich am 8ten März c. aus dem Buchholzſchen Mühlenhauſe zu Frauendorff, von ihrem Ehemann vor Publikation des 2ten Urtels entfernt und iſt aller Mühe ungeachtet noch nicht wieder eingebracht. Wir erſuchen daher alle reſp. Civil- und Militairbehörden, die ꝛc. Kerſten, deren Bekleidung gewöhnlich dem bemittelten Bauerſtande angemeſſen war, aber nicht näher angegeben werden kann, wenn ſie ſich betreten läßt, arretiren und unter ſicherer Bedeckung anher transportiren zu laſſen.

Alt-Damm, den 29. April 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Hierbei ein Anzeiger und der 11te und 12te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 16.

Stettin, den 13ten Mai 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 9. enthält:

No. 346. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 7ten Februar d. J. die Abgaben von fremden Zuckern betreffend.

Nr. 347. Das Edikt, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den mit der Preußiſchen Monarchie vereinigten, vormals Franzöſiſchen oder Weſtphäliſchen Provinzen, unter Beſeitigung der Vorſchriften des Franzöſiſchen Geſetzbuches vollzogen ſind. Vom 27. deſſelben Monats.

No. 348. Das Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung in die mit den Preußiſchen Staaten vereinigten ehemals Sächſiſchen Provinzen und Diſtrikte, und Umleitung der nach den Vorſchriften der Sächſiſchen Prozeß-Ordnung bereits anhängig gemachten Prozeſſe in die Form der Preußiſchen Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 22ſten April d. J.

No 349. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27ſten ejusdem wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale, und

No. 350. Die Bekanntmachung wegen Abſtellung der Mißbräuche, welche in den willkührlichen Abänderungen der Krieges-Denkmünzen, Orden und Ehrenzeichen, ſtatt finden. Vom 1ſten Mai d. J.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

196.

Die Außercoursſetzung der ungeränderten Viergroſchenſtücke betreffend.
F. D. No 669. April 16.

Nachſtehendes Publicandum des Königl. Finanz-Miniſterii vom 10ten d., die Außercoursſetzung der ungeränderten Viergroſchenſtücke aus den Jahren 1764 bis 1786 betreffend:

Es ſind bei dem Finanz-Miniſterium mehrerlei Anfragen und Anträge

träge vorgekommen, welche die ungeränderten Viergroſchenſtücke aus den Jahren 1764 bis 1786 betreffen und die nachſtehende Bekanntmachung veranlaſſen. Dieſe an ſich vollkommen gute Courantgeldſorte, iſt durch einen dreißig- bis funfzigjährigen ſteten Umlauf dergeſtalt abgenützet, daß die einzelnen Stücke davon ſelten das geſetzlich vorgeſchriebene Gewicht haben. Sie ſollen daher, nach Höchſtem Befehle, zu Vermeidung etwaniger Nachtheile für das Publikum, außer Circulation gebracht und auf Koſten des Staats nach und nach umgeprägt werden.

Am leichteſten geſchiehet ſolches durch die ſämmtlichen Königlichen Kaſſen, welche angewieſen ſind: alle bei den Zahlungen vorkommenden Viergroſchenſtücke ſolcher Art, den Hauptkaſſen zur Ablieferung an die Münzen, welche ſie umprägen, zu überſenden. Dieſes Geſchäft wird aber, wie ſich aus der Erfahrung in den letzten zwei Monaten zeiget, binnen einem halben Jahre nicht beendigt werden können, und daher der Termin zur Einlieferung der ungeränderten Viergroſchenſtücke aus den Jahren 1764 bis 1786 anderweit dergeſtalt verlängert, daß das Kurſiren derſelben nach ihrem vollen Werthe, ohne irgend einen Nachtheil des Publicums, ſo lange fortdauert, bis außer den Kaſſen, auch noch Einwechſelungs-Comtoirs in den Provinzen etablirt werden können, bei welchen der Umſatz gegen anderes Courantgeld geſchehen, und ſolchergeſtalt die Einlieferung und Umprägung noch mehr beſchleunigt werden kann. Berlin, den 10ten April 1816.

Der Miniſter der Finanzen,
(gez.) von Bülow.

wird mit Bezug auf unſer früheres Publicandum vom 7ten Febr. c., Amtsblatts No. 6. S. 88 und 89, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Zugleich werden auch die Rendanten der Specialkaſſen hieſiger Provinz nochmals angewieſen, auf die Scheidung und Sortirung dieſer zur Außercoursſetzung nur beſtimmten ungeränderten Viergroſchenſtücke aus den Jahren 1764 bis 1786 mehr Aufmerkſamkeit, als bisher beobachtet worden iſt, zu verwenden und die im Cours verbleibenden, im Umkreiſe mit einem Rande verſehenen Viergroſchenſtücke aus beſagten Jahren, nicht darunter zu miſchen. Stettin den 27ſten April 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-

Juſtiz-Angelegenheiten.

197.

Den Untergerichten unſers Departements wird wegen der in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen anzuſetzenden Gebühren hierdurch bekannt gemacht, daß, nach dem Inhalte eines, von dem Chef der Juſtiz eingegangenen Reſcripts vom 13ten d. M., zur Erledigung der über dieſen Gegenſtand entſtandenen Zweifel eine beſondere Gebührentaxe für fiskaliſche Unterſuchungsſachen entworfen, einſtweilen aber nach den bisher vorhanden geweſenen Beſtimmungen verfahren werden ſoll. Stettin, den 29. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

198.

Es herrſchen in verſchiedenen Orten der benachbarten Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Lande bösartige natürliche Menſchenblattern. Dies veranlaßt mich zur Beherzigung nachſtehende Todesanzeige aus der Elberfelder Zeitung mitzutheilen, und durch dieſen merkwürdigen Fall Eltern zu bewegen, mit dem Einimpfen der Kuhpocken zu eilen.

Neuhauß,
Königl. Polizei-Inſpector von Demmin.

„Unſere gute Allwine iſt nicht mehr; Gott nahm ſie dieſen Morgen „um 3 Uhr in einem Alter von einem Jahre zu ſich. Schmerzhaft iſt uns „der Tod, und doppelt empfindlich iſt er uns, weil ſie an der ſchrecklichen „Krankheit der natürlichen Blattern ſtarb. Sechs Kindern haben wir die „Schutz- oder Kuhblattern einimpfen laſſen, und Gott hat ſie uns alle ge„ſund erhalten; über das jüngſte waltete das traurige Verhängniß durch „Hannöverſches Militair von den natürlichen Blattern angeſteckt zu werden. „Mütter! Väter! o hättet ihr an ihrem Sterbebette geſtanden, ihr würdet „endlich von dem irrigen Wahne zurückkehren, daß die natürlichen Blattern „die beſten ſind, und allen euren Kindern bei Zeiten die Schutzblattern „einimpfen laſſen. Elberfeld den 2ten Februar 1816.

C. Reck.

199.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht iſt das im Rummelsburgſchen Kreiſe belegene zum Nachlaſſe des Obriſt von Czarnowsky gehörige Gut Lodder, welches nach der im Juli 1814 aufgenommenen ge-

richt-

richtlichen Taxe auf 22,239 Rthlr. 7 gr. 5 pf. gewürdiget worden, auf den Antrag des Curatoris, Juſtizkommiſſarius Naumann, anderweit Schuldenhalber zur Subhaſtation geſtellt, und ein nochmaliger Bietungstermin auf den 18ten Juni 1816, Vormittag 9 Uhr, in dem hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wilcke, angeſetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Gut nach den aufgeſtellten Kaufbedingungen, die nebſt der gerichtlichen Taxe in der hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur näher nachgeſehen werden können, zu erkaufen geſonnen ſind, hierdurch aufgefordert, ſich in den beſtimmten Bietungs-Termin, welcher peremtoriſch iſt, entweder perſönlich oder durch zuläſſige mit gehöriger Vollmacht und Inſtruction verſehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Juſtiz-Kommiſſionsrath Braunſchweig und die Juſtiz-Kommiſſarien Heutſch, Hoffiskal Helwig, Stricker, Deetz, Teßmar und Hildebrand vorgeſchlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Guth Lodder abzugeben, und den Zuſchlag deſſelben an den Meiſtbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Intereſſenten, zu gewärtigen.

Cöslin, den 14. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

200.

Am 8ten d. M. Nachmittags ſind von den auf dem Wege von hier nach Damm geſetzten jungen Bäumen, 56 Stück, anſcheinlich durch Säbelhiebe, abgehauen und vernichtet worden. Die Thäter dieſes boshaften Frevels haben bis jetzt nicht mit Gewißheit ausgemittelt werden können; es wird daher Jedermann hierdurch aufs dringendſte erſucht und aufgefordert, zur Entdeckung derſelben nach Möglichkeit beizutragen und von etwa bereits bekannten oder ſich noch ergebenden Verdachts-Umſtänden dem Unterzeichneten Nachricht zu ertheilen.

Der Entdecker der Thäter hat, wenn es verlangt wird, eine verhältnißmäßige Belohnung zu gewärtigen. Stettin, den 11. May 1816.

Königl. Polizei-Director. Stolle.

201.

Nach dem rechtskräftigen Erkenntniſſe Eines Hohen Criminal-Senats zu Stettin, iſt ein ausländiſcher Vagabonde, wegen Verfälſchung ſeines Paſſes, in 14tägige Gefängnißſtrafe und zum Transporte über die Grenze verurtheilt, und dieſes iſt an ihn vollzogen worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Neuſtettin den 7ten Mai 1816.

Das Criminalgericht hieſelbſt. Klatten.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Nehring und der Kupferſchmidt Schlichting zu Ueckermünde ſind, erſterer zum Kämmerer und letzterer zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt, gewählt und beſtätigt.

Der Doctor Medicinae Johann Gottfried Auguſt Dettmann hat ſich auf Grund höherer Approbation als practiſcher Arzt und Geburtshelfer in Anclam niedergelaſſen.

Der Bürgermeiſter Hartmann zu Wollin iſt aufs neue auf 6 Jahr gewählt, und in ſeiner Qualität beſtätigt worden.

Der Zögling der Veterinair-Schule zu Berlin Ernſt Winnemer iſt als Thierarzt für den Anklammer Kreis heut beſtellt worden.

Der Supernumerarius Friedrich Haaſe iſt zum Lizent-Viſitator in Stolpmünde ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Simon Heinrich Gottfried Looſe iſt zum Thorſchreiber am Bauthore zu Cammin ernannt worden.

Der bisherige Hafenbau-Conducteur Herr Roſtkovius, iſt zum Hafenbau-Inſpector zu Swinemünde höhern Orts ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 13te und 14te Bogen des Sachregiſters.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 17.

Stettin, den 20ſten Mai 1816.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

202.

Wegen der Beſteuerung der für die inländiſchen erforderlichen Zuckerſiedereien Rohzucker und der Prämie bei der Ausfuhr inländiſcher Raffinade. No. 1100. April 16. A. D.

In Verfolg der Verfügung vom 29ſten Februar c., Amtsblatt No. 8. S. 60., welche die anderweiten Abgaben-Sätze für die zur Konſumtion eingehenden rohen und raffinirten Zucker enthält, iſt mittelſt Reſcripts vom 7ten v. M. nachſtehendes Hinſichts der Behandlung der inländiſchen Zukkerſiedereien beſtimmt worden:

1) Der in der Verfügung vom 10ten Novbr. 1814 Amtsblatt No. 48. S. 530. vorgeſchriebene Unterſchied zwiſchen den Acciſe-Abgaben vom gelben, braunen und weißen Rohzucker für die vaterländiſchen Raffinerien, hört in Anſehung der letztern auf und von dergleichen für dieſe eingehenden und deklarirten Rohzuckern ohne Unterſchied der Farbe wird künftig ein Mittelſatz von Fünf Thalern 16 Gr. für den Centner erhoben.
2) Die Ausfuhr-Prämie für den in inländiſchen Siedereien raffinirten Zucker, die der Verfügung vom 12ten December 1814 gemäß bei der öſtlichen Exportation 5 Rthlr. und bei der ſüdweſtlichen bisher 6 Rth. betrug, wird in Abſicht der letztern von Anclam ſüdlich bis Berun auf Acht Thaler für den Centner für alle Verſendungen, welche vom 1ſten Mai ab geſchehen, erhöht, wogegen es für die öſtliche Exportation bei dem Satze von 5 Rthlr. bleibt.

Rückſichtlich der Einſchränkungen und Förmlichkeiten, welche die Erlangung dieſer Prämie bedingen, bleibt es gänzlich bei den Vorſchriften der dieſerhalb früher erlaſſenen Verfügungen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 1. Mai 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

203.

Wegen Stempelung der Lehrbriefe für ausgelernte Kaufmannsburſchen.
No. 571. April 16. A. D.

Es iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio, mittelſt Reſcripts vom 22. März d. J., feſtgeſetzt worden, daß auch die Lehrbriefe ausgelernter Kaufmannsburſchen, ſo wie die der Handwerks-Lehrburſchen, hinführo mit einem Stempel von Einem Thaler Acht gGroſchen belegt werden ſollen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3ten Mai 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

204.

Betreffend das Verfahren bei entſtehendem Brand in den Forſten.
No 886. April 16. F. D.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß bei entſtehendem Brand in den Forſten, von Seiten der Forſtbedienten unterlaſſen wird, den zunächſt gelegenen Königl. Beamten, ſogleich von dem entſtandenen Brande Anzeige zu machen. Dies verhindert die Wirkſamkeit der zur Löſchung des Feuers erforderlichen Anſtalten.

Wir verpflichten daher ſämmtliche Forſtbediente der Provinz, in deren Revier ein Holzbrand entſteht, davon ohne Zeitverluſt die zunächſt gelegenen Königl. Domainen-Beamten zu benachrichtigen, damit ſolche in den Stand geſetzt werden, durch wirkſame und ſchleunige Maaßregeln der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun.

Stettin, den 4. Mai 1816.

Finanz-Deputation der Königl Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

205.

Betreffend die eingegangenen Todteſcheine mehrerer Militairperſonen.
No. 908. April 16. M. D.

Es ſind bei den bisher gehaltenen Nachforſchungen die Verwandten

und

und Angehörigen der in dem untenſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militairperſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den reſp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden, zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Deputation, wo ſolche aſſervirt ſind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfriſt geſchehen, da alsdann dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todtenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige hiernächſt dem Königl. Krieges-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 5ten Mai 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweiſung der in verſchiedenen Feldlazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln geweſen ſind.

Nro.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Bombardier Chriſtian Dröſſke,	bei der 7pfündigen Haubitz-Batterie No. 3.	angeblich aus Stolping in Pommern.
2	Gemeiner, Wettner,	unbekannt.	angeblich aus Triepſow in Pommern.
3	Grenadier, Chriſtian Müller,	bei der 6ten Kompagnie des Garde-Regiments.	angeblich aus Prietz in Pommern.

Bekanntmachungen.

206.

No. 695. Mai 16. P. D.

Aus London iſt die officielle Anzeige eingegangen, daß das Küſten-Feuer oder Licht, welches während des letzten Krieges, in einem Schiffe an dem Golloper Sand, unweit Deal gelegen, unterhalten worden, vom 1ſten Juli d. J. an, nicht länger unterhalten werden wird.

Dem Schiffahrttreibenden Publiko wird dies hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Stettin, den 14. Mai 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

207.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14ten October 1814 No. 41. S. 483. des Amtsblatts pro 1814 werden die Bewohner dieſer Provinz benachrichtiget, daß nunmehro für dieſelbe hier in Stettin eine Tochter-Bibelgeſellſchaft errichtet, und die Unterzeichneten, als ein aus den Mitgliedern gewählter Ausſchuß zur Beſorgung der Angelegenheiten der Geſellſchaft beſtellt worden.

Zugleich werden die Beitrags-Reſtanten erſucht, ihre noch rückſtändigen Gelder an den mitunterzeichneten Aſſeſſor Malbranc baldigſt einzuzahlen und unter der Rubrik:

„Beiträge zur Pommerſchen Bibelgeſellſchaft"

einzuſenden. Stettin, den 30. März 1816.

Präſident:
Regierungs-Vice-Präſident Bielke.

Vice-Präſident:
Ober-Bürgermeiſter Kirſtein.

Directoren:
Kaufmann Homann.
Rentier Ledoux sen.
Kaufmann J. G. Ludendorff.
Stadtrath Wolff.
Prediger Schröder.
Doctor Haſſelbach.
Bürgermeiſter Redepennig.
Juſtiz-Rath Kölpin.
Prediger Riquet.
Brandweinbrenner Crepin jun.

Secretaire:
Prediger und Inſpector Graßmann.
Stadtgerichts-Regiſtrator Liſt.

Schatzmeiſter:
Aſſeſſor Malbranc.

208.

Specielles Verzeichniß.

Der Geber derjenigen 67 Rthlr. in Golde und 183 Rthlr. in Courant, welche zur Unterſtützung der nachgebliebenen Wittwen und Waiſen der

derer im beendigten Kriege gefallenen Vaterlands-Vertheidiger in Cammin und der Umgegend durch den ſich gebildeten Frauen- und Mädchen-Verein geſammelt und durch die Frau Gräfin v. Wartensleben zu Schwirſen, eingeſandt ſind. (vid. Anzeige vom 12ten Febr. d. J. Nro. 108. im Amtsblatt Nro. 7.)

Aus Cammin: 1) Von Frau Majorin v. Hagen 6 Rthlr. 2) Von Frau v. Kleiſt 3 Rthlr. 3) Von Frau Hauptmann v. Jänchen 3 Rthlr. in Golde. 4) Von dem Fräulein Friederike v. Bieberſee 1 Rthlr. 5) Von Frau v. Kropf 2 Rthlr. 6) Von der Mademoiſelle Henriette Bellin 2 Rthlr. 7) Von der Mademoiſelle Caroline Harnitz 2 Rthlr. 8) Von Frau Juſtizräthin Kreich 3 Rthlr. in Golde. 9) Von der Mademoiſelle Steckling 3 Rthlr. in Golde. 10) Von der Mademoiſelle Caroline Dumſtrey 3 Rthlr. in Golde und 2 Rthlr. Cour. 11) Von der Mademoiſelle Friederike Dumſtrey 4 Rthlr. 12 Gr. 12) Von Frau Aſſeſſor Sturm 2 Rthlr. 13) Von der Mademoiſelle Koch 1 Rthlr. 12 Gr. 14) Von der Mademoiſelle Henriette Lübcke 2 Rthlr. 15) Von der Mademoiſelle Steinhöffel 2 Rthlr. 16) Von dem Schiffer Bielcke 2 Rthlr. 17) Von der Mademoiſelle Friedericke Steckling 2 Rthlr. 8 Gr. 18) Von der Mademoiſelle Henriette Steckling 2 Rthlr. 19) Von der Mademoiſelle Auguſte Heidemann 1 Rthlr. 20) Von den Mademoiſelles Wilhelmine und Friedericke Cascorby 3 Rthlr. 8 Gr. 21) Von der Mademoiſelle Dietrich 12 Gr. 22) Von der Mademoiſelle Labes 1 Rth. 8 Gr. 23) Von der Mademoiſelle Johanna Scheer 1 Rthlr. 24) Von der Mademoiſelle Charlotte Kesler 1 Rthlr. 25) Von der Mademoiſelle Auguſte Kesler 12 Gr. 26) Von Madame Wilden 1 Rthlr. 8 Gr. 27) Von der Mademoiſelle Reincken 12 Gr. 28) Von der Mademoiſelle Emilie Siebert 20 Gr. 29) Von der Mademoiſelle Johanne Hartmann 2 Rthl. 30) Von der Mademoiſell eFriedericke Reinholtz 2 Rthlr. 12 Gr. 31) Von der Mademoiſelle Henriette Reinholtz 1 Rthlr. 32) Von der Mademoiſelle Caroline Schmidt 3 Rthlr. 33) Von der Mademoiſelle Marie Breßling 2 Rthlr. 4 Gr. 34) Von der Mademoiſelle Henriette Breßling 12 Gr. 35) Von der Mademoiſelle Caroline Sellmann 1 Rthlr. 36) Von der Mademoiſelle Friedericke Hogen 12 Gr. 37) Von der Mademoiſelle Veronica Kellermann 1 Rthlr. 12 Gr. 38) Von der Mademoiſelle Minna Kellermann 1 Rthlr. 39) Von Fräulein Louiſe v. Briſcheſcka 2 Rthlr. 40) Von einer Ungenannten 2 Rthlr. 41) Von Madame Aſcher sen. 2 Rt. 42) Von Madam Marcus Aſcher 8 Gr. 43) Von der Madame Abel 18 Gr. 44) Von der Madame Steffen 2 Rthlr. 12 Gr.

Aus

Aus Greiffenberg: 45) Von Frau v. Petersdorff 2 Rthlr. 46) Von Frau v. Gädicke 2 Rthlr. 16 Gr. 47) Von Frau v. Malotka 2 Rt. 48) Von Frau v. Manteuffel aus Kölpin 1 Rthlr. 49) Fräulein v. Manteuffel 12 Gr. 50) Von Fräulein von Manteuffel 16 Gr.

Aus Treptow: 51) Von Frau Hauptmann v. Stempel 2 Rthlr. 12 Gr. 52) Von Fräulein Mathilde v. Stempel 1 Rthlr. 53) Von der Demoiſelle Gerſtenberg 3 Rthlr. 54) Von Frau Juſtizräthin Krauſe 2 Rt. 55) Von Frau Superintendent Droyſe 1 Rthlr. 56) Von Frau Juſtizräthin Schlingmann 1 Rthlr. 57) Von Frau Senator Elten 1 Rthlr. 58) Von Frau Kämmerer Gadebuſch 1 Rthlr. 59) Von Frau Röhl 1 Rt.

Aus der Camminer und Wolliner Gegend: 60) Von Fräulein Joſephina v. Reckow 1 Rthlr. 6 Gr. 61) Von Frau v. Köller aus Reckow 5 Rthlr. 62) Vom Herrn General-Lieutenant v. Plötz Excellenz 13 Rthlr. incl. 5 Rthlr. Gold. 63) Von Frau v. Flemming geb. v. Altrock 12 Rthlr. 8 Gr. 64) Von Frau v. Harrenberg 1 Rthlr. 65) Von 2 Fräulein von Brockhuſen aus Guſtin 1 Rthlr. 8 Gr. 66) Von Mademoiſelle John 12 Gr. 67) Von Frau Majorin v. Lettow 1 Rthlr. 20 Gr. 68) Von Frau v. Ganowſka 20 Gr. 69) Von Frau General-Landſchafts-Räthin v. Plötz 11 Rthlr. incl. 5 Rthlr. Gold. 70) Von Fräulein Emilie und Auguſte von Plötz 3 Rthlr. 20 Gr. 71) Von Frau Landſchaftsräthin v. Kellerbanner 3 Rthlr. 20 Gr. 72) Von Fräulein von Braunſchweig 3 Rthlr. 12 Gr. 73) Von Frau Prälat von Berg 19 Rthlr. incl. 15 Rthlr. Gold. 74) Von Fräulein v. Wittcke a) geſammelt 8 Rthlr, b) deren eigene Arbeit 3 Rthlr. 75) Vom Gutsbeſitzer Herrn Wegner 5 Rth. 76) Von Frau von Paulsdorff 5 Rthlr. 77) Von Frau Oberförſter Richter 5 Rthlr. in Golde. 78) Von Frau Obriſtin v. Woidcke 3 Rthlr. 79) Von Frau Majorin v. Pulian 3 Rthlr. 80) Von Frau Hauptmann v. Woidcke 2 Rthlr. 81) Von Frau Gräfin v. Wartensleben 20 Rthlr. incl. 5 Rthlr. in Golde. 82) Von Fräulein v. Oeſterling 4 Rthlr. 83) Von der Mademoiſelle Werckmeiſter 2 Rthlr. 12 gr. 84) Von Frau v. Reckow aus Moratz 4 Rthlr. 85) Von der Demoiſelle Born 12 Gr.

Der Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.

209.

Ein Frauenzimmer iſt wegen begangener Betrügerei, durch das Erkenntniß Eines hohen Kriminal-Senats zu Stettin, in eine Sechswöchent-

liche

liche Zuchthausſtrafe verurtheilt, und dieſe auch vollſtreckt worden, als welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Neuſtettin den 12ten Mai 1816.

Das Criminalgericht hieſelbſt. Klatten.

210.

Nachweiſung

der Marktpreiſe, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat April 1816.

	Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner		Stroh das Schock			Bier das Quart		Brantwein das Quart	
		th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1.	Stettin	1	22	—	1	7	—	1	5	—	—	21	—	1	17	—	15	—	3	21	—	1	3¾	6	6⅞
2.	Colberg	2	—	—	1	6	—	—	22	—	—	15	—	1	8	—	23	—	2	22	—	1	6	6	—
3.	Cöslin.	1	17	8	—	23	—	—	16	10	—	11	6	1	3	—	12	—	3	9	—	1	3	4	6

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der hieſige Supernumerarius Martin Arndt iſt zum Thorſchreiber am Colberger Thore zu Treptow a. d. Rega ernannt worden.

Der Brauer Byſach zu Cöslin iſt zum Kämmerer daſelbſt gewählt und beſtätiget.

Der Protokollführer Hardt zu Belgardt iſt zum Kämmerer und beſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und beſtätigt.

Der Stadt-Chirurgus Fritſche zu Neuwarp iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und beſtätigt.

In der Stadt Schlawe ſind die Kaufleute Stryck und Böſe, erſterer zum Bürgermeiſter letzterer zum Kämmerer und der Brauer Wienand und Poſthalter Radiß zu unbeſoldeten Rathmännern gewählt und als ſolche beſtätigt.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Carl Winckeles aus Amſterdam in Holland gebürtig, des Verbrechens des begangenen Diebſtahls ſchuldig, iſt am 12ten Mai d. J. von Colberg aus dem Zuchthauſe entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haſt gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden nach Colberg an den Magiſtrat daſelbſt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen.

Stettin, den 12. Mai 1816.

Königl. Regierung von Pommern.

Ausgefertigt vom Magiſtrat zu Colberg.
Colberg, den 12. Mai 1816.

Signalement.

Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haar hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Naſe ſpitz, Mund proportionirt, Bart röthlich, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur etwas ſtark, Füße kleine, beſondere Kennzeichen: hat einige Narben auf den Händen, welche, ſeiner Angabe nach, von Bajonettſtichen herrühren ſollen, außerdem einen röthlichen Stutzbart, den er ſich aber abgeſchnitten haben ſoll. Perſönliche Verhältniſſe: Alter 33 Jahr, Religion reformirt, Gewerbe Maler, Sprache mehrere Sprachen, iſt vormals franzöſiſcher Offizier geweſen. **Bekleidung:** Rock ein hellgrauer Leibrock mit gelben Knöpfen, Jacke weißwollne, mit rothem Tuchkragen, Hoſen weißgraue lange Tuchhoſen, Stiefeln kurze Schnürſtiefeln, Mütze grau tuchne, Halstuch ſchwarz ſeiden.

(Hiebei ein Anzeiger und der 15te und 16te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 18.

Stettin, den 28ſten Mai 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 10. enthält:

Nro. 351. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 21ſten Februar, die Herabſetzung und Ermäßigung des Kartenſtempels betreffend.

Nro. 352. desgleichen die vom 31ſten März, daß Kaufleute künftig ihre eigenen Formulare zu Wechſeln, Aſſignationen u. ſ. w. ſtempeln laſſen ſollen: und

Nro. 353. die vom 25ſten April d. J., wegen Anwendung des Zuſatzes 232. §. 1. des Oſtpreußiſchen Provinzial-Rechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit; ferner

Nro. 354. das Edikt wegen Aufhebung der Salzkonſcription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachſen betreffend. Vom 9ten d. M.

Nro. 355. die Allerhöchſte Kabinetsordre von demſelben Tage, wegen Ermäßigung und Gleichſtellung der Salzverkaufspreiſe, auch Aufhebung der Salzkonſcription in Schleſien und in der Grafſchaft Glatz.

Nro. 356. die Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußiſchen Staaten. Vom 16ten d. M.; und

Nro. 357. die Anweiſung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte. Von demſelben Tage.

Publicandum.

Nro. 374. May. Polizey-Deputation.

Seine Königliche Majeſtät haben bereits mittelſt Kabinets-Ordre vom 21. July 1809. genehmiget, daß Chauſſeen, Kanäle, Brücken und andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemeſſener Abgaben durch Privat-Perſonen einzeln oder in Geſellſchaften vereinigt, bewerkſtelligt werden können.

Der ruhmvoll errungene, allgemeine Friede begünſtigt und ſichert jetzt dergleichen Unternehmungen; es läßt ſich erwarten, daß die Betriebſamkeit

gemeinſinniger Männer dahin trachten werde, dem innern Verkehr vortheilhaſt befundene Anlagen der Art zu befördern. Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchſte Beſtimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wer dergleichen Anlagen beabſichtigt, muß mit Einreichung eines vollſtändigen Plans, der Koſtenanſchläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements, Profile ꝛc. auch alle dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnächſt die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage ſorgfältig zu prüfen, und wenn ſolche anerkannt, oder die ſtatt gefundenen Erinnerungen gehoben, oder angemeſſen erachtete Aenderungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein ſonſtiges Staats- oder Privat-Intereſſe von Grundeigenthümern oder andern betheiligten Eingeſeſſenen in Betracht kommt, und zu deſſen Beſeitigung mitzuwirken.

Nachdem alle Hinderniſſe entfernt worden, ſind in einer umfaſſenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer ſolchen Anlage zuſammen zu ſtellen, und dieſelbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umſtände die Königliche Immediat Vollziehung zu befördern. Der Inhalt einer ſolchen Verleihungs-Urkunde muß alsdann durch die Amts-Blätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden.

Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entſchieden iſt, können nur durch in der Sache ſelbſt beruhende Hinderniſſe, nicht durch widerſtreitenden Privat Vortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthumsrechte, und andere bei überwiegend zu berückſichtigendem allgemeinen Beſten geſetzlich eine Entſchädigung zulaſſende Anſtände aufgehalten werden, den Unternehmern aber werden alle Befugniſſe und Begünſtigungen zugeſichert, welche die allgemeinen Geſetze und Provinzial-Verordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen. Die allgemeinen und beſondern geſetzlichen Beſtimmungen wegen Feſtſtellung der Richtungs-Linien, Entſchädigungen, Material, Benutzung, Erlegung und Befreiung vom Wegegelde, Beſtrafung der Beeinträchtigungen und Beſchädigungen, Rechte der Aufſeher ꝛc. finden auf verliehene Wege ꝛc. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feſtſtellung der Tarifs für Benutzung der Anlagen iſt der wahrſcheinliche Betrag der erſten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungs-Koſten, und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die

Die Unternehmer ſind verbunden, der Regierung alle Jahr ihre Rechnung zur Einſicht vorzulegen.

Iſt das Anlage-Capital durch Aktien zuſammengebracht, und es findet ſich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landesüblicher Zinſen überſteigt, ſo wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es iſt ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäſſig auszuführen, und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile, die ihnen durch die allgemeinen und beſondern Geſetze, oder durch die Verleihungs-Urkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen. Neben den jeder Anlage eigenen Beſtimmungen, der Breite, Bauart ꝛc. muß in der Urkunde auch die längſte Friſt der Vollendung feſtgeſetzt werden.

In dem Verhältniß, als dieſe fortſchreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlaſſenden Abgabe. Wenn die Anlage Wege, Brücken ꝛc. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung beſtimmten Perſonen oder Gemeinen obliegt, ſo hat die Regierung ein den Umſtänden angemeſſenes Surrogat dieſer aufhörenden Verpflichtung zu beſtimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldſummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer beſtimmten Maſſe von Materialien zur erſten Anlage oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Maſſe und der Zeit nach feſtzuſtellenden Hülfsleiſtungen beſtehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen wegen Befreiung vom Wege-, Brücken ꝛc. Gelde, gegen Hülfsdienſte u. ſ. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maaß und Zeit genauen Beſtimmung verantwortlich iſt.

Berlin, den 3ten May 1816.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels.
(gez.) Graf v. Bülow.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

211.

Die unentgeldliche ärztliche Behandlung kranker Militair-Perſonen durch Civil-Aerzte betreffend.
Nro. 1177. April. Polizey- und Militair-Deputation.

Zufolge Verfügung des Königl. hohen Miniſterii des Innern vom 2ten d. M. machen wir den Kreis- und Stadt-Phyſicis Unſers Departements

ments die unentgeldliche ärztliche Behandlung kranker Militair-Perſonen in denjenigen Orten, wo keine Militair-Aerzte vorhanden ſind, unter folgenden Bedingungen zur Pflicht:

1) wenn die kranken Militair-Perſonen ſich an dem Wohnorte der Phyſiker befinden, oder ſich dahin begeben, da ſonſt bei vorkommenden Reiſen der Dienſt der Phyſiker nicht ohne Entſchädigung in Anſpruch genommen werden kann,

2) wenn dieſe qu. Perſonen nicht des Vermögens ſind, die Kurkoſten zu bezahlen, und

3) wenn die wirklichen Arzneikoſten in jedem Falle bezahlt werden, worüber noch weitere höhere Beſtimmung vorbehalten worden iſt.

Mit Bezug auf die bereits früher erlaſſene Verfügung des Amtsblatts Nro. 16. S. 187. von 1812. die darin allegirte Feſtſetzung des ehemaligen Ober-Collegii-Medici vom 18ten Januar 1806. und die Amtsblatt-Verfügung Nro. 2. S. 23. von 1813. wird den Phyſikern dieſe Beſtimmung nochmals in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 10. May 1816.

Polizei- und Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

212.

Wegebeſſerungen im Saaziger Creiſe betreffend.

Nro 613. Decbr. P. D.

Es iſt eine Reviſion der Wege im Saaziger Creiſe veranlaßt worden, und hat ſich folgendes ergeben:

Die Dorfſchaft Cunow an der Straße, zum Stadt-Eigenthum Stargard gehörig, hat ſich vorzüglich ausgezeichnet, beſonders hat der Schulze Riewe ganz vortreffliche neue Wege angelegt.

In der Ritterſchaft haben das Vorwerk Treptow, die Dorfſchaften Schönebeck, Tolz, Reichenbach, Wulkow und andere ſich vortheilhaft ausgezeichnet.

Von den Städten iſt durch die zweckmäßigſten Anſtalten des Herrn Bürgermeiſter Haushalter bei Maſſow am meiſten geſchehen.

Nachtheilig haben ſich ausgezeichnet, die Dorfſchaften Kietzig, Hansfelde, Kitzerow, Lenz, Müggenhagen, Peglow, Dalow und andere.

In-

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, und den ſich vortheilhaft ausgezeichneten Communen unſern Beifall zu erkennen geben, fordern wir die Säumigen in der Provinz auf, dem guten Beiſpiel zu folgen, und eröffnen denſelben, daß ſie nachdrückliche Ahndung zu erwarten haben, wenn ſie die Aufforderung nicht beachten.

Stettin, den 13. May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

213.

Wegebeſſerungen im Lauenburg-Bütowſchen Creiſe betreffend.
Nro 647 December Poliz Deputat.

Bei der erfolgten Reviſion der Wegebeſſerung im Lauenburg-Bütower Creiſe hat ſich gefunden, daß mehrere Gutsbeſitzer, vorzüglich aber der Herr Hauptmann von Selchow, ſich dadurch in der Sache ausgezeichnet hat, daß er alle Wege auf ſeiner Feldmark, nachdem Sie zuvor die gehörige Breite und Ebene erhalten, mit Bäumen aus ſeiner Baumſchule bepflanzt hat.

Auch der Herr Ober-Amtmann Sydow hat durch die unter ſeiner alleinigen Aufſicht angelegte Geradeleitung der Wege in mehrern Amtsdörfern und die ſehr gute Bepflanzung derſelben mit Bäumen ſich rühmlichſt ausgezeichnet. So wie wir dieſen thätigen Männern unſern Beifall zu erkennen geben, ſo fordern wir andere Individuen auf, dieſem Beiſpiel zu folgen.

Stettin, den 13ten Mai 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

214

Wegebeſſerungen im Neuſtettiner Creiſe betreffend.
Nro. 906. December 1815. P. D.

Es hat ſich bey der Reviſion der Wegebeſſerungen im Neuſtettiner Creiſe gefunden, daß die Städte Bärwalde und Ratzebuhr und die Dörfer Lottin, Thurow, Crangen, Raddatz und Streitzig, ſowohl in Hinſicht der Richtung als auch Bepflanzung hervorgethan haben.

Das Dorf Crangen allein hat auf ſeiner Feldmark 2050 Bäume gepflanzt.

An

An den Landſtraßen nach Ratzebuhr, Hammerſtein, Bubliz, Tempelburg, Polzin, Bärwalde und Belgardt, ſind in dem vergangenen Herbſte 31,181 Bäume geſetzt worden.

Der Eifer und die Folgſamkeit der Neuſtettiner Creis-Einſaſſen erheiſcht öffentlichen Beifall, den wir hierdurch mit der Aufforderung zu erkennen geben, daß andere Communen ſich eines gleichen Lobes werth machen mögen.

Stettin, den 13ten May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

215.

Wegebeſſerungen im Anclammer Creiſe betreffend.
Nro. 733. December. P. D.

Bey der Reviſion der Wegebeſſerungen im Anclammer Creiſe iſt gefunden worden, daß die Stadt Anclam ſich ſowohl durch Reparatur als Bepflanzung der Wege ausgezeichnet hat. Indem wir derſelben das verdiente Lob hierdurch ertheilen, fordern wir andere Städte und Communen zu gleicher Thätigkeit auf.

Stettin, den 13ten May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

216.

Die Veränderung der Arzney-Taxe pro $18\frac{16}{17}$ betreffend.
Nro. 850. May 16. P. D.

Auf Befehl des hohen Miniſterii des Innern wird hiermit bekannt gemacht, daß die Veränderung der Arzney-Taxe pr. $18\frac{16}{17}$. an ſämmtliche Apotheker und Phyſiker der hieſigen Provinz mit dem Bemerken verſendet worden, daß dieſe qu. Veränderung vom 1ſten Juny c. an bey Vermeidung der in dem Publicando vom 1ſten October a. pr., ſo der neuen Taxe von 1815. vorgedruckt iſt, geordneten Strafe befolgt werden müſſe.

Stettin, den 19ten May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

217.

Betrifft die Acciſe-Freiheit des Gelb- und Blau-Holzes.
Nro. 209. May 1816. A. D.

Um die einländiſchen Fabriken möglichſt zu begünſtigen, iſt mittelſt Reſcripts vom 18ten v. M. beſtimmt worden:

daß Gelbholz und Blauholz, welche mit zu den nothwendigſten Färbeſtoffen gehören, und einen ſehr geringen Werth haben, künftig acciſefrey ſollen eingehen dürfen,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9ten May 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußiſchen Regierung von Pommern.

218.

Betrifft die Reviſion der ausgehenden Fäſſer mit geprägtem Golde und Courant.
Nro. 310. May 1816. A. D.

Da die Rückſichten, welche die in der Verfügung vom 15. Februar c. Amtsblatt Nro. 7. Pag. 100. enthaltene Beſtimmung:

„daß die auſſer Landes gehenden Fäſſer mit geprägtem Golde und Cour. entweder an der Grenze, oder vor dem Abgange, am Abſendungs-Orte, zu revidiren ſind,“

veranlaßt haben, bey den mit der Poſt erfolgenden Geld-Ausfuhren wegfallen, ſo wird im Gefolge Reſcripts vom 22ſten v. M. jene Verfügung dahin declarirt,

„daß nur diejenigen Fäſſer mit geprägtem Golde und Courant, welche durch Fuhrleute oder andere Gelegenheit ausgeführet werden, entweder am Abſendungs-Orte revidirt, plombirt und mit Paſſierſcheinen begleitet, oder, wenn ſie desfalls von den Abſendern nicht vor dem Abgange zum Packhofe oder Acciſe-Amte gebracht worden, an der Grenze ſelbſt genau durchgeſehen werden ſollen, wogegen denn die mit der Poſt ausgehenden Geld-Summen keiner Reviſion unterliegen.“

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15ten May 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

223.

Wegen der während des Monaths Juny d. J. verbotenen Flöſſerei mit langem Floßholze auf der Drage.

II. Abtheilung. Nro. 1387. April.

Da die Flöſſerei des für die Reſidenzen beſtimmten Brennholzes aus dem Balſter und Regenthiner Revier auf der Drage mit dem 1ten Juny d. J. ihren Anfang nehmen wird, ſo wird dem Publiko ſolches mit dem Eröffnen bekannt gemacht, ſich der Langholzflöſſerei auf der Drage, und zwar vom Körtnitzer Fließ bis nach Neubeltz während des Juny-Monats d. J. zu enthalten, um der Brennholz-Flöſſerei nicht hinderlich zu ſeyn.

Uebertreter dieſer Vorſchrift haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn dergleichen lange Floßhölzer, welche während dieſer Zeit angetroffen, auseinander gehauen werden.

Frankfurth a. d. Oder, den 10ten May 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

224.

Die Schiffer, welche am 23ſten Januar 1813. zum Bau der Schiffbrücke bey Güſtebieſe über die Oder, Anker oder Taue haben hergeben müſſen, deren Anforderungen aber noch nicht gehörig verificirt ſind, weil nur einige Schiffer bisher die erforderlichen Beweiſe beigebracht haben, werden aufgefordert, ſich bey dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen mit ihren Anſprüchen zu melden, indem nach Verlauf dieſer Friſt keine Nachrechnung mehr angenommen werden kann.

Die ſpäteren Einlieferungen von Anker und Tauen am 8ten und 18ten März auch am 8ten September 1813. ſind bereits regulirt und zur Liquidation gebracht worden.

Landsberg a. d. Warthe, den 14ten May 1816.

Königl. Kriegsrath und Polizei-Director. Sturm.

Per-

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Supernumerarius hieſelbſt, invalide Unterofficier Friedrich Wendt iſt zum Acciſe-Viſitator in Pollnow ernannt worden.

Folgende Perſonen ſind heute als Hebammen approbirt worden:

1) Die verehelichte Schlächtermeiſter Riek für das Clempenower Amtsdorf Crien.

2) Die verehelichte Kammacher Müller für die Stadt Tempelburg.

3) Die verehelichte Koſſäth Krägenbrink für das Dorf Wilhelmsburg, Amts Ueckermünde.

4) Die verehelichte Schneider Splinter für das Pyritzer Amts-Dorf Käſelitz,

5) Die Wittwe Rieve für das Dorf Cunow an der Straße.

6) Die verehelichte Büdner Gennermann für das Saatziger Amts-Dorf Temnick.

7) Die verehelichte Schullehrer Jahnke für die Randowſchen Kreis-Dörfer Bergland und Wilhelmsfelde.

8) Die verehelichte Küſter Riemer für das Stepnitzer Amts-Dorf Sarnow.

9) Die verehelichte Unterofficier Liesner und die Wittwe Srege für die Stadt Stargardt.

10) Die verehelichte Einwohner Schnitter für das Garzer Kämmerey-Dorf Geeſow, und die verehelichte Häusler Falck für das Garzer Cämmerey-Dorf Meſcherin und

11) Die verwittwete Stadtgerichts-Executor Beil für die Stadt Stettin.

Stettin, den 19ten May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Der im October 1814. aus Stettin entwichene Feſtungs-Arreſtant Johann Kannewurff iſt bey ſeiner heutigen Durchreiſe allhier angehalten, und der Königlichen Commandantur, die nach der Entweichung ſeine Arretirung in den öffentlichen Blättern nachſuchte, zurückgeſandt. Dies wird hierdurch andern Polizey-Behörden mitgetheilt und überlaſſen: den Namen des Verfolgten aus den Steckbriefs-Regiſtern wiederum löſchen zu laſſen.

Demmin, den 19ten May 1816.

Königl. Polizei Inſpector Neuhauß.

Der durch Steckbriefe vom 12ten d. M. verfolgte Johann Carl Winckeles iſt bereits wieder hier eingebracht.

Colberg, den 21ſten May 1816.

Der Magiſtrat.

(Hierbei ein Anzeiger und der 17te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 19.

Stettin, den 8ten Juni 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

125.

Erinnerung an das Verfahren bei anſteckenden Krankheiten. No. 994. May. P. D.

Die Verordnung des Amtsblatts No. 12 von 1813, vom 10ten März cj. a., giebt jeder Polizei-Behörde ſo deutliche Anweiſung zu dem Verfahren bei anſteckenden Krankheiten und auch beim Ausbruch der Menſchenpocken, daß deshalb keine Mißgriffe befürchtet werden ſollten. Wir bemerken aber doch, daß nicht mit gehöriger Umſicht dabei zu Werke gegangen wird und nehmen Veranlaſſung, den ſämmtlichen Polizei-Behörden die Beobachtung jener Verordnung nochmals beſonders dahin einzuſchärfen, daß ſofort von dem Ausbruch der Menſchenpocken und anderer anſteckenden Uebel nicht allein in dem gewöhnlichen Zeitungsbericht, ſondern umſtändlich unter Einſendung der aufgenommenen Verhandlungen ohne allen Anſtand, bei Vermeidung der Ahndung, berichtet werden muß. Stettin, den 19. May 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

127.

Betrifft den Erſatzoll vom Leimleder. No. 635. Mai 16. A D.

Das Königliche Finanz-Miniſterium hat mittelſt Reſcripts vom 7ten d. M. beſtimmt, daß von Leimleder

a) beim Durchgang für den Centner 1 Rthlr. und

b) beim einländiſchen Verbrauch für den Centner nur 12 Gr.

an Erſatzoll entrichtet werden ſoll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 22ſten May 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußiſchen Regierung von Pommern.

Geiſtliche und Schul-Angelegenheiten.

128.

Betreffend die vom 1ten Januar 1814 bis ultimo April 1816 geprüften Candidaten pro Miniſterio. No. 79. Mai 16. G. u. S. D.

Bei den Prüfungen, die in obbemerktem Zeitraum mit Candidaten, welche lutheriſche Pfarrämter ambiren, abgehalten ſind, haben:

A. die Nachbenannten das testimoninm pro Ministerio, aber noch keine Verſorgung als Prediger erhalten; weshalb ſie, bei eintretenden Vakanzen, den adlichen und ſtädtiſchen Patronaten hiemit ebenfalls empfohlen werden.

I. 1814. Monat März:

1.) Leberecht Ferd. Spiecker, aus Alt-Brandenburg jetzt in Alt-Stettin.

Im Juny:

2.) Ludwig Theodor Lappe, aus Caſeburg in Vorpommern, zur Zeit Rector und Hülfsprediger in Swinemünde.

Im Auguſt:

3.) George Wilh. Kellner, aus Hermelsdorff in Pomm., jetzt in Plantikow.

4.) Chriſtian Friedrich Falbe, aus Woldenberg in der Neumark, zur Zeit Rector und Hülfsprediger in Wollin, und war früher ſchon Rector in Leppehne.

Im October:

5.) Friedr. Wilh. Adamy, aus Klützow in Pomm. iſt Rector in Alt-Damm.

II. 1815. Im Januar.

6.) George Chriſtian Pitſch, aus Groß-Brüskow in Pommern, hat ſich durch die interimiſtiſche Verwaltung der Pfarre zu Jaſenitz empfohlen.

7.) Carl Ferdinand Wilde, aus Goldbeck bei Bublitz, jetzt Rector in Cammin.

Im März.

8.) Ferdinand Wilhelm Leopold Weiſe, aus Gollin in Hinterpommern, war 1815 in Neuſtettin.

9.) Johann Heinrich Klütz, aus Zizow bei Rügenwalde, war 1815 in Moratz.

Im Juli:

10.) Carl Ferdinand Gottlieb Schweder, in ſeiner Vaterſtadt Bärwalde als Rector angeſtellt.

III. 1816. Im Januar.

11.) Carl Wilhelm Harthauſen aus Stargard, zur Zeit Rector in Schlawe.

Im Februar:

12.) Auguſt Friedrich Naatz aus Freienwalde in Hinterpommern, jetzt Cantor in Rügenwalde.

Im April:

13.) Chriſtoph Wilhelm Lindenblatt aus Hütten in Hinterpommern im gelehrten Schul-L.-Seminar zu Stettin.

14.) Carl Wilhelm Schiemann aus Neuſtettin ebendaſelbſt.

15.)

15.) Friedr. Franz Teodor Fiſcher aus Schönebeck bey Magdeburg, jetzt in Stettin.

B. Folgende pro Miniſterio geprüfte Candidaten ſind verſorgt, und zum chriſtlichen Lehramt geweihet.

I. 1814. Geprüfte im Monat März:

1.) Friedrich Richard Kirchner aus Mallnow bey Lebus, Rector in Schlawe mit dem Diaconate in Schlawe verſorgt.

Im Mai:

2.) Carl Friedrich Heinze, aus Barnimslow in Vorpommern, Conrector in Wollin, als Prediger zu Sarnow in Vorpommern.

3.) Paul Chriſtian Müller, ein Berliner Seminariſt im gelehrten Schullehrer-Seminar zu Stettin, hat die Rector- und Frühpredigerſtelle in Treptow an der Rega erhalten.

Im Juny:

4.) Ernſt Johann Heinrich Häfner aus Cladow bei Berlin, iſt als Rector und Diaconus in Rummelsburg verſorgt.

5.) Johann Matthias Becker aus Anclam, als Prediger zu Teterin in Vorpommern.

6.) Johann Heinrich Dummeſt, als Diaconus in ſeiner Vaterſtadt Anclam.

7.) Friedrich Auguſt Creuzmann, mehrjähriger Rector in Wangerin, als Paſtor in Woiſtentin in Hinterpommern.

Im Auguſt:

8.) Friedrich Auguſt Golcher, aus Schönwalde bei Maſſow, verſorgt als Prediger zu Alt-Damerow.

Im Septbr.

9.) Wilhelm Emanuel Lange, aus Alt-Friedrichsdorff in der Neumark, als Prediger zu Obernhagen in Hinterpommern.

10.) Johann Auguſt Theodor Thilow, aus Gülz in Vorpommern, erhielt die Pfarre Sanzkow in Vorpommern.

11.) Friedrich Wilhelm Cauße aus Pölitz, erhielt die Pfarre Groß-Latzkow in Hinterpommern.

12.) Heinrich Gotthilf Leberecht Hannemann aus Baſenthin, Rector in Dramburg, die Pfarre Groß-Küſſow in Hinterpommern.

13.) Franz Carl Wilhelm Radewald aus Lauenburg, die Pfarre Roggow in Hinterpommern.

Im October:

14.) Sebaſtian Anton Friedrichs, aus Mehrſtädt im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtädt, folgt dem Rufe zu der Pfarre Hohenbollenthin in Vorpommern.

Im November:

15.) Wilhelm Joachim David Schwebes aus Breitenfelde, erhielt die Pfarre Cantreck in Hinterpommern.

Januar:

Januar:

II. 1815.

16.) Carl Friedrich Hoffmann, aus Zanzhauſen bei Landsberg, verſorgt als Paſtor in Carnitz.

17.) Auguſt Ferdinand Hoppe aus Stettin, folgte dem Ruf als Prediger zu Garzigar in Hinterpommern.

18.) Johann Chriſtian Ludwig Läuen, aus Buckow bei Rügenwalde, Cadetten-Lehrer, hat die Pfarre Puſtamin in Hinterpommern erhalten.

Im März.

19.) Carl Wilhelm Jobſt, aus Ströven in Vorpommern, iſt als Prediger in der Kurmark verſorgt.

Im May.

20.) Chriſtian Renatus Gabler aus Tempelburg, Rector in Baldenburg, hat die Pfarre Cöſternitz in Hinterpommern erhalten.

21.) Carl Wilhelm Becker aus Stargard, Lehrer am Gröningiano, hat eine Militair-Prediger-Stelle erhalten.

Im Juny:

22.) Carl Heinrich Kypcke, aus Reſelkow in Hinterpommern, Rector in Labes, hat die Pfarre Reſelkow in Hinterpommern erhalten.

23.) Heinrich Ferdinand Engſer aus Draheim, hat die Pfarre zu Wuſſecken angenommen.

24.) Joachim Chriſtoph Schumann iſt Paſtor in ſeinem Geburtsorte Bleſewitz in Vorpommern.

Im Auguſt:

25.) Samuel Martin Friedrich Meyer aus Regenwalde, hat die Pfarre Carvin erhalten.

Im September:

26.) Johann Bernhard Heyden aus Stralſund, iſt Pfarrer in Ducherow in Vorpommern.

27.) Carl Heinrich Woltersdorff aus der Mittelmark, iſt Pfarr-Adjunkt zu Möringen in Vorpommern.

Im November:

28.) Franz Friedrich Gottlob Otto aus Beßin in Hinterpommern, hat die Pfarre Wendiſch Tychow erhalten.

III. 1816. Im Januar.

29.) Friedrich Auguſt Wilde aus Goldbeck bei Bublitz, Rector in Wangerin, hat die Pfarre zu Kankelfitz erhalten.

Im Februar:

30.) Samuel Gottfried Heinrich Sellenthin, aus Woltersdorff, Amts Colbatz, Rector in Maſſow, iſt beſtätigt als Pfarr-Adjunkt zu Hermelsdorff und Kannenberg.

Stettin, den 1sten Mai 1816.

Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Pr. Regierung von Pommern.

(Hiebei ein Anzeiger und der 18te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 20.

Stettin, den 14ten Juni 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 21. enthält:

No. 358. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16ten Mai, die Gültigkeit der Kopia-Wechſel, desgleichen den §. 1057. Tit. VIII. T. II. des allgemeinen Landrechts betreffend.

No 359. die Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe. Vom 29ſten deſſelben Monats.

No. 544. Juni 16. P. D.

Seine Majeſtät der König haben zu erklären geruhet, daß der Gebrauch in einigen mit der Monarchie neu vereinigten Provinzen, nach welchem der Vater von ſieben ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren worden, dem ſiebenten Sohn in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen darf, und der Täufling ein Gnadengeſchenk erhält, beibehalten, und auf ſämmtliche Provinzen der Monarchie erſtreckt werden ſoll.

Außerdem iſt es aber der Wille Sr. Majeſtät, die öffentliche Unterſtützung ſolcher dürftigen Eltern eintreten zu laſſen, welche ſieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel, ob ſie in einer oder in mehreren Ehen, in ununterbrochener Folge oder mit Dazwiſchenkunft von Töchtern geboren worden ſind, zu erziehen haben. Die Regierungen der Provinzen müſſen die Hülfsbedürftigkeit der Eltern ermeſſen und die zur Erziehung der Söhne zu leiſtende Unterſtützung beſtimmen.

Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmungen Sr. Majeſtät durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 6. Juni 1816.

An
die Königl. Regierung zu Stettin,

(gez.) v. Hardenberg.

Gg Im

No. 364. Juni 16. P. D.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten März d. J., die Stempelung der Staats- und anderer öffentlichen Papiere betreffend, bringe ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Schleſiſche Pfandbriefe des Vermögens-Steuer-Stempels nicht bedürfen, da das Steuer-Intereſſe, in Rückſicht dieſer Papiere, auf eine andere Weiſe ſicher geſtellt worden iſt.

Berlin, den 30. März 1816.

(gez.) Graf von Bülow.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

229.

No. 19. Juni 16. P. D.

Nach den in Rußland beſtehenden Paßgeſetzen wird kein Ausländer über die Grenze gelaſſen, wenn er nicht mit einem, von einer Ruſſiſchen Geſandtſchaft viſirten oder ausgefertigten Paſſe oder Marſchroute verſehen iſt. Der kürzlich eingetretene Fall, daß von einer Regierung eine dergleichen Marſchroute zurückbehalten, und dagegen eine Regierungsmarſchroute ausgefertigt worden, mit welcher der Reiſende an der Ruſſiſchen Grenze zurückgewieſen, veranlaßt mich, die Königl. Regierung aufzufordern:

in künftigen Fällen jederzeit Päſſe und Marſchrouten Ruſſiſcher Behörden, die zum Eintritte in jenes Land berechtigen, in den Händen der Inhaber zu belaſſen.

Berlin, den 22. Mai 1816.

W. F. z. Wittgenſtein.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Die vorſtehende Verfügung Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Miniſters wird hierdurch zur genaueſten Befolgung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 4. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

230.

Betrifft die Abſchaffung der bisher bereit gehaltenen geſtempelten Wechſel-Formulare.
No 109. Mai 16. A D.

Inhalts der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31ſten März d. J. ſollen die bishero bei den Stempel-Depots und Diſtributionen zum Verkauf bereit gehaltenen geſtempelten Wechſelformularien für die Folge ganz abgeſchaft werden, ſo daß die Kaufleute hinführo nur ihre eigenen Formularien zu Wechſeln, Aſſignationen ꝛc. zu brauchen und ſolche, nach den für dieſen Fall beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, zur Stempelung darzubringen haben.

Mit Bezug auf die dieſerhalb im 10ten Stück der diesjährigen Geſetzſammlung sub No. 352. publicirte Allerhöchſte Königl. Kabinets-Ordre vom 31ſten März wird ſolches und daß acht Tage nach dieſer Publikation der Debit und Gebrauch der nunmehr abgeſchaften geſtempelten Wechſel-Formulare gänzlich aufhören muß, auch dem gemäß die Stempel-Diſtribuenteurs der Provinz angewieſen worden ſind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 6ten Juni 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

231.

Die Geſchäfte der Etappen-Kommandanten betreffend.
No. 1094. Mai 16. M D.

Die Würkſamkeit der, in der hieſigen Provinz angeſtellt geweſenen Etappen-Kommandanten, iſt bereits durch unſere, an ſelbige unterm 29ſten Februar d. J. erlaſſene Verfügung aufgehoben, und an die in den Etappenorten kommandirende Offiziere übergegangen. In Gefolge einer von dem Königl. Miniſterio des Innern ergangenen Verfügung vom 2ten dieſes Monats ſollen nun die Geſchäfte der Etappen-Kommandanten auch nicht mehr durch die betreffenden Orts-Kommandanten verrichtet werden, ſondern an die gewöhnlichen Civil-Behörden übergehen.

Wir bringen dieſes daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß und weiſen zugleich die Magiſtrate und Orts-Vorſteher an, ſich von nun an dieſen Geſchäften zu unterziehen. Stettin, den 29. Mai 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

231.

Wegen der Ungültigkeit der dem Kammerjäger Altendorf ertheilten Konzeſſionen.
No. 1648. Mai 16. P. D.

Der Kammerjäger Altendorf hat die ihm bei Ertheilung einer Hauſir-Conceſſion auferlegte Pflicht, ſeine zu Vertreibung des Ungeziefers anzuwendenden Mittel, bei Verluſt ſeiner Conceſſion, nicht in Pulverform zu verkaufen, nicht erfüllt, und iſt daher aller ihm auf verſchiedene Provinzen ertheilten Conceſſionen für verluſtig erklärt worden.

Stettin, den 29. Mai 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

232.

Wegen Anſetzung einer Hebamme in der Intendantur Gülzow.
No. 1275. Mai 16. P. D.

In den, zur Intendantur Gülzow, gehörigen Dorfſchaften Nehmitz, Lonnebuhr und Henckenhagen, fehlt es an einer geſchickten Hebamme.

Dasjenige Subject, welches geneigt iſt, dieſe Oerter als Hebamme zu verſehen, hat ſich bei dem Intendanten Jancke zu Stepenitz zu melden, und die Approbation vorzulegen. Der Wohnort wird Henckenhagen ſeyn.

Stettin, den 3. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Perſonal-Chronik.

Der vormalige Aſſeſſor bei dem Magiſtrat in Warſchau, Guſtus Heinrich Julius Janiſch iſt von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Untergerichten unſers Departements, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Stettin, ernannt worden.

Stettin, den 24. May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger und der 19te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 21.

Stettin, den 21ſten Juni 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 12. enthält:

No. 350 die Verordnung wegen Ablöſung des Erbpachtzinſes von Grundſtücken, die den geiſtlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31ſten v. M.

No. 361. das Edict, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur weſtlichen Grenze der preußiſchen Monarchie betreffend. Vom 10ten d. M.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

233.

Erinnerung an Forſtgeſetze. No. 526. Mai 16. P. D.

Die Forſtordnung von 1777 verbietet unter andern im §. 10. Tit. X. daß der nicht zur Jagd Berechtigte in den Wäldern, oder auf Jagdrevieren keinen Hund frei laufen laſſen, und wer Hunde mitnehmen muß, ſolche entweder auf dem Wagen, oder am Strick führen und derjenige, welcher Hunde zur Bewachung gebraucht, ſolche zu Hauſe behalten, und nirgend herum laufen laſſen, ſondern anlegen ſoll.

in §. 12. heißt es:

Schäfer und andere Hirten müſſen ihren Hunden den gewöhnlichen Knittel 2½ Schuh lang und 6 Zoll in der Rundung einhängen oder ſie am Strick führen, und die Hunde, welche die Feldhüter zu Abkehrung des Wildprets aus den Saatfeldern bei ſich haben, müſſen eben ſo geknittelt oder an der Hinterheſſe gelähmt werden.

Die erneuerte Verordnung, wegen Beſtrafung der Forſt- und Jagdverbrechen vom 2ten Juni 1800 beſtimmt Tit IV. §. 6.

daß im andern Falle als vorgedacht, die Hunde von den Forſtbedienten oder andern todtgeſchoſſen und von dem Eigenthümer des Hundes 1 Rthlr. Schießgeld erlegt werden ſoll.

Die bemerkte Uebertretung dieſer Vorſchriften zum Nachtheil des Wildſtandes giebt Veranlaſſung, ſolche hiedurch gemeſſenſt in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 2. Juni 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

234

Die Fortſetzung der angefangenen trigonometriſchen Vermeſſung der Provinzen, Mark und Pommern betreffend.

No. 1481. April 16. P. D.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt de 1811 und 1815 befindlichen Avertiſſements vom 22ſten Juni 1811 und 15ten April 1815 macht die Königliche unterzeichnete Regierung hierdurch bekannt, daß Sr. Majeſtät der König geruht haben, dem Hauptmann v. Oesfeld, im Beiſtand des Hauptmann v. Gelpke, die Fortſetzung der im Jahr 1811 von dem Hauptmann v. Textor angefangenen trigonometriſchen Vermeſſung der Marken und Pommern aufzutragen. Das Publikum wird auf dieſe Fortſetzung der Vermeſſung aufmerkſam gemacht und ſämmtliche Landräthe, Polizeibehörden, Magiſtrate und Beamte, Prediger, Grundeigenthümerund Einſaſſen werden hierdurch aufgefordert, dem Herrn Hauptmann von Oesfeld und ſeinem Gehülfen, Herrn Hauptmann v. Gelpke, gegen Vorzeigung der von Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzler Fürſten v. Hardenberg erhaltenen offenen Ordre, die Ausführung dieſes ſo ſehr wichtigen Geſchäfts durch die kräftigſte Unterſtützung zu erleichtern und demſelben alle Willfährigkeit um ſo mehr zu beweiſen, da in der gedachten offnen Ordre auch für die möglichſte Vergütigung der Mühwaltung, welche dabei Statt finden könnte, geſorgt iſt. Stettin, den 8. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

235.

No. 526. Juni 16. P. D.

Nach einem Bericht der dieſſeitigen Kommiſſarien der Handlungs-Regulierungs-Kommiſſion zu Warſchau hat das Ruſſiſch-Kaiſerliche Grenzzollamt

zollamt Radziwilow, von dem Ruſſiſchen Miniſterio mittelſt Ukaſe vom 26ſten Febr. d. J. die Weiſung erhalten:

daß Getreide und alle andere Lebensmittel zur Landausfuhr erlaubt ſind,

und nach einem neueren Bericht der gedachten Kommiſſarien iſt nunmehr auch

die Ausbringung des Schlachtviehes aus Rußland geſtattet.

Dem Publiko wird dies im Gefolge einer Verfügung des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels vom 29ſten v. M. hiermit bekannt gemacht. Stettin, den 10. Junt 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

236.

Wegen der Judenfeſte im Jahre 1817. No. 555. Juni 16. P. D.

Solche fallen auf folgende Tage:

Hamansfeſt den 2ten März,

Oſterfeſt vom 1ſten bis zum 8ten April incl. wovon aber nur die beiden erſten und beiden letzten Tage ſtrenge gefeiert werden,

Pfingſten den 21ſten und 22ſten Mai,

Zerſtörung Jeruſalems den 22ſten Julius,

Neujahrsfeſt den 11ten und 12ten September,

Lange Nacht den 20ſten September,

Lauberhütten vom 25ſten Septbr. bis zum 3ten October incl., wovon aber wieder nur die beiden erſten und beiden letzten Tage ſtrenge gefeiert werden.

Indem das Publikum hievon unterrichtet wird, haben die Unterbehörden, im Fall auf dieſe Tage ein Jahrmarkt bei ihnen fallen ſollte, davon ſofort eine Anzeige zu machen und auf die Verlegung des letzteren bei Zeiten anzutragen. Stettin, den 11ten Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

237.

Betrifft die Abgaben-Freiheit des nach dem Auslande zu verſendenden Reichenſteiner Arſeniks. No. 1063. Mai 16. A. D.

Mittelſt Reſcripts vom 26ten v. M. iſt beſchloſſen und beſtimmt worden: daß

künftig der Reichenſteiner Arſenik, nach dem Auslande verſendet, ganz frei von allen Abgaben, mithin auch von Zoll-, Kanal- und Schleuſengeld, dieſe beiden letztern Abgaben aber nur in ſofern, als ſie auf der Waare ſelbſt ruhen und nicht vom Gefäße erhoben werden, paſſiren ſoll; wird jedoch die Anmeldung nach dem Auslande nicht erfüllt, ſo tritt Nachzahlung der betreffenden Gefälle ein.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Juni 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

238.

Den Erſatzzoll vom holländiſchen Preßtaback betreffend.

No. 1069. Mai 16. A. D.

In Gefolge des Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 20ſten v. M., ſoll von dem holländiſchen Preßtaback, als einem Fabrikate, der Erſatzzoll von zwei Thalern zwölf Groſchen fur den Centner erhoben werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. Juni 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußiſchen Regierung von Pommern.

239.

Betreffend die Geſchäftsverwaltung der General-Kommiſſariate in den, den bisherigen Regierungen zugetheilten neuen Diſtricten.

No. 161. Juni 16. F. D.

Es iſt höhern Orts angemeſſen befunden worden, daß die Geſchäftsbezirke der General-Kommiſſariate zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe mit den der Königl. Regierungen parallel laufen, dergeſtalt, daß die bei der neuen Departementseintheilung den bisherigen Regierungen in den altpreußiſchen Provinzen etwa zugetheilten neuen Diſtricte auch von den General-Kommiſſariaten dieſer bisherigen Regierungs-Departements in der Geſchäftsverwaltung ihres Reſſorts mit übernommen werden ſollen.

Hiernach wird der Geſchäftsbezirk des General-Kommiſſarius Präſidenten v. Brauchitſch die Departements der Königlichen Regierungen zu Stettin und Cöslin umfaſſen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 12ten Juni 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

240

Betreffend die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen.

No. 904. Mai 16. M. D.

Es ſind bei den bisher gehaltenen Nachforſchungen die Verwandten und Angehörigen der in dem untenſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den reſp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden, zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Deputation, wo ſolche aſſervirt ſind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfriſt geſchehen, da alsdann dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todtenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſeldige hiernächſt dem Königl. Krieges-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 1. Mai 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweiſung

der in verſchiedenen Feldlazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln geweſen ſind.

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Landwehrmann Gottfried Borſanke,	bei der 3ten Kompagnie des 7ten Pommerſchen Landwehr-Regiments.	Meſow,
2	Landwehrmann Joh. Graſin,	beim 3ten Bataillon des 3ten Pommerſchen Landwehr-Regiments.	Neuendorf.
3	Train-Soldat Joh. Preuß,	bei der 2ten Kompagnie, 2ten Bataillons des 10ten Linien-Infanterie-Regiments.	Pyritz.

241

Die rückſtändigen Liquidationen über geleiſtete Militair-Bedürfniſſe aus dem Zeitraum vom 1ſten Mai bis Ende December 1815 betreffend.

No. 21. Juni 16. Prov. Kriegs-Kommiſſion.

Ohngeachtet auf unſere Circular-Verfügung vom 12ten März c. a. die land-

landräthlichen Officia angezeigt haben, daß keine Forderungen für Militair-Bedürfniſſe, aus dem Zeitraum vom 1ſten Mai bis Ende December 1815 weiter zu liquidiren ſind; ſo ſind dennoch nachträgliche Liquidationen über verabreichte Beköſtigung von denſelben hin und wieder eingereicht worden.

Wir finden uns daher, und in Gemäßheit einer von dem Königlichen hohen Finanz-Miniſterio unterm 3ten d. M. ergangenen Verfügung, nach welcher das geſammte Liquidations-Geſchäft aus gedachter Periode, es betreffe welche Gegenſtände es wolle, bald möglichſt vollſtändig zu Ende gebracht werden ſoll, veranlaßt, ſämmtliche Einſaſſen der hieſigen Provinz aufzufordern, die Militair-Quittungen über verabreichte Portions und Fourage-Verpflegung, ſo wie überhaupt über geleiſtete Militair-Bedürfniſſe, für die Periode vom 1ſten Mai bis Ende December 1815, welche ſich etwa noch in ihren Händen befinden möchten, ſpäteſtens bis zum 30ſten des laufenden Monats Juni, den ihnen vorgeſetzten landräthlichen Behörden einzureichen, widrigenfalls nicht weiter Rückſicht darauf genommen, und keine Vergütung dafür geleiſtet werden wird.

Den landräthlichen Behörden aber wird zugleich zur Pflicht gemacht, die auf den Grund der nachträglich bei ihnen eingehenden Militair-Quittungen, vorſchriftsmäßig zu fertigenden Liquidationen jedenfalls bis zum 15ten Juli c. an uns einzuſenden.

Da die geſetzten Friſten geräumig genug ſind, um genau inne gehalten werden zu können; ſo wird die ſtrengſte Befolgung dieſer Vorſchriften gewärtiget. Nach dem 15ten Juli c. werden, ſo will es die Vorſchrift des gedachten Königl. Miniſterii, keine Liquidationen aus der Zeit vom 1ſten Mai bis Ende December pr. hier mehr angenommen, vielmehr die Einſaſſen und ſonſtige Vergütungs-Berechtigten, welche ihrerſeits bei Anmeldung ihrer Forderungen nichts verabſäumt haben, und bloß durch Schuld der Behörden, wegen nicht zu gehöriger Zeit erfolgter Einreichung der Liquidationen, die ihnen zuſtehende Vergütung nicht einbüßen können, mit ihren diesfälligen Anſprüchen an die ſchuldigen Behörden verwieſen werden.

Stettin, den 13. Juni 1816.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Kommiſſion von Pommern.

Wo

Bekanntmachungen.

242.

Die Verlegung des Jahrmarkts in Gültzow betreffend.

No. 610. Juni 16. P. D.

Da nach dem diesjährigen Kalender der Kranmarkt zu Gültzow mit dem Markt zu Groß-Sabow zugleich auf den 1ſten Juli trift; ſo haben wir beſchloſſen, den Markt zu Gültzow auf den 28ſten Juni c. zu verlegen. Dieſe Beſtimmung wird dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Abhaltung des Markts zu Groß-Sabow, wie gewöhnlich, den 1ſten Juli c. ſtatt finden wird. Stettin, den 10ten Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

243.

No. 610. Juni 16. P. D.

Nach einer Verfügung des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels vom 27ſten v. M., iſt dem Königlich Schwediſchen Konſul, Kaufmann Sanne hieſelbſt, ein Patent über das ausſchließliche Recht zur Anwendung einer Malz-Schroot-Maſchine nach engliſcher Art auf drei Jahre für Stettin und einen Umkreis von zwei Meilen ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

244

Da von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz nachgelaſſen worden iſt, daß Kompenſations-Anerkenntniſſe über Leiſtungen vom 1ſten März bis ultimo December 1812 von den Inhabern, auf welche ſie lauten, auch auf den 1ſten Termin der Vermögens- und Einkommenſteuer in Zahlung angenommen werden können, wenn ſie nach den neuerlichen Verfügungen wegen Umſchreibung der Kompenſations-Anerkenntniſſe in Lieferungsſcheine, von den Reviſions-Kommiſſarien nochmals geprüft, feſtgeſetzt, und deshalb mit dem erforderlichen Vermerk verſehen worden ſind;

ſo wird ſolches dem vermögens- und einkommenſteuerpflichtigen Publikum im Neumärk. Steuer-Departement zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Soldin, den 4. Juni 1816.

Königl. Neumärk. Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer

v. Sack.

445.

245.

Dem ſteuerpflichtigen Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die Kreis- und Kommunal-Steuer-Kommiſſionen zu Arnswalde und Dramburg nunmehr aufgelöſet ſind; und die von denen zu ihren Bezirken gehörigen Steuerpflichtigen bis jetzt verbliebenen Vermögens- und Einkommenſteuer-Reſte, der Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz gemäß, den reſp. Königl. Regierungen werden überwieſen werden. An welche Behörde in der Folge dieſe Reſte abgeführt werden müſſen, wird zu ſeiner Zeit dem Publiko angezeigt werden. Bis dahin aber ſind etwanige Anträge und Geſuche in Steuerangelegenheiten gedachter Bezirke, directe an uns zu richten. Soldin, den 7. Juni 1816.

Königl. Neumärk. Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer. v. Sack.

246.

Nachweiſung

der vom 31ſten December v. J. bis 31ſten März d. J. zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern eingegangenen Beiträge und zwar:

A. Zum Hauptfond.

1) Durch den Herrn Rendant Hoppe 8 Rthlr. 2) Von dem Herrn Geheimen Commerzienrath Krauſe zu Swinemünde 100 Rthlr. 3) Von dem Herrn Burgemeiſter Tourbier bei einer Hochzeit geſammelt 6 Rthlr. 8 Gr. 4) Von dem Herrn Prediger Buſch zu Falckenberg daſelbſt und in Faulenbenz am 18. Januar eingeſammelt 5 Rthlr. 6 Gr. 5) Von der iſraelitiſchen Gemeinde zu Cöslin desgl. 10 Rthlr. 14 Gr. 6) Von dem Herrn Schloß-Prediger Kütz zu Stolpe desgl. 12 Rthlr. 10 Gr. 5 Pf. 7) Von dem Herrn Prediger Trienke zu Gartz desgl. 14 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. 8) Von dem Magiſtrat zu Ueſedom desgl. 9 Rthlr. 7 Gr. 9) Durch den Herrn Prediger Pfänder desgl. a. von der Gemeinde zu Brietzig 13 Rthlr. 12 Gr. b. Von der Gemeinde zu Lettnin 6 Rthlr 11 Gr. 9 Pf. 10) Von dem Magiſtrat zu Cammin desgl. 10 Rthlr. 11) Von dem Herrn Prediger Beckmann zu Wuſterhauſen desgl. 7 Rthlr. 12) Durch den Herrn Rendant Hoppe an bei demſelben zu dieſem Zweck eingegangenen Geldern 15 Rthlr. in Golde und 69 Rthlr. 4 Pf. Courant. 13) Durch den Herrn Prediger Witcke zu Schweſſin am 18ten Januar geſammelte Beiträge der Gemeinde 2 Rthlr. 14) Durch den Herrn Rendant Hoppe auf Verfügung der Königl. Regierung die Hälfte des Beſtandes der aus der Provinz einge-

eingekommenen Kirchen-Kollecte-Gelder bei dem Dankfeſte für den Sieg bei Belle Alliance 479 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. 15) Durch den Herrn Staatsminiſter v. Ingersleben Exc. a. in Bankobligationen 80 Rthlr. b. in Golde 55 Rth. und c. in Courant 925 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf. 16) Durch den Herrn Prediger Lippehn zu Brunſenfelde am 18ten Januar geſammelt in deſſen Parochie 12 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. 17) Von dem Herrn Superintendent Ringeltaube zu Neumark desgl. in der Colbatzſchen Synode 153 Rthlr. 10 Pf. 18) Von dem Herrn Prediger Plathe zu Ribbecard desgl. a. in Ribbecard 10 Rthlr. 6 Gr. b. in Dorphagen 3 Rthlr. 22 Gr. 19) Von dem Herrn Prediger Obenaus desgl. in der Parochie Schönfeld 6 Rthlr. 20) Durch den Herrn Superintendent Zillmer zu Gülzow, die am 18ten Januar in der Gülzowſchen Synode geſammelten 42 Rthlr. 8 Gr. 21) Durch den Herrn Superintendent Zieſemer desgl. aus der Gartzſchen Synode 15 Rthlr. 16 Gr. 22) Von den Vorſteherinnen des hieſigen Mädchenvereins ein Theil der aus den Verkauf weiblicher Arbeit gelößten Gelder mit 100 Rthlr. in Golde und 291 Rthlr. 16 Gr. Courant. 23) Die Hälfte des Ertrages der am 18ten Januar an den hieſigen Kirchthüren geſammelten Kollecte 5 Rthlr. in Golde und 107 Rthlr. 17 Gr. Courant. 24) die Hälfte der am 18ten Januar von dem Herrn Prediger Cunppius in der Parochie Ziegenorth geſammelten Gelder mit 20 Rthlr. 25) Von dem Herrn Landſchafts-Director v. Krauſe 44 Rthlr. 10 Gr. 26) Von dem Herrn Landrath v. Borck zu Kankelfitz die von den Frauen und Töchtern des Borckſchen Kreiſes geſammelten 10 Rthlr. in Golde 152 Rthlr. in Courant. 27) Durch den Herrn Prediger Alberti die am 18ten Januar in der Naugardtſchen Synode geſammelten 27 Rthlr. 2 Gr. 28) Desgl. durch den Herrn Superintendent Fiſcher in der Greiffenhagenſchen Synode 81 Rthlr. 10 Gr. 29) Desgl. durch den Herrn Prediger Henckel zu Stolzenhagen 13 Rthlr. 4 Gr. 30) von den Herrn Prediger Milies zu Tonnin ein kleines Goldſtück verwechſelt zu 1 Rthlr. 15 Gr. 31) Von der hieſigen Freymaurer-Loge zur Liebe und Treue am Stiftungsfeſte geſammelt 8 Rthlr. 32) Durch den Herrn Prediger Borck in Hohenzaden die daſelbſt und in Niederzaden und Schmellentin am 18ten Januar geſammelten 4 Rthlr. 33) Durch denſelben die an eben dem Tage in Schillersdorff geſammelten 1 Rthlr. 16 Gr. 34) Desgl. von Güſtow und Curow 6 Rthlr 8 Gr 35) Durch den Herrn Prediger Claſſe in Böck die am 18ten Januar geſammelten 13 Rthlr. 12 Gr. 36) Durch den Herrn Prediger Mehring die in mehreren Parochien der Neuſtettinſchen Synode am 18ten Januar geſammelten 81 Rthlr. 14 Gr. 37) Durch den Herrn Superintendent Mundt in Demmin desgl. in der Demminſchen Synode 24 Rthlr. in Golde und 92 Rthlr. 16 Gr. Courant. 38) Durch den Herrn Superintendent

Droyſen desgl. in der Treptowſchen Synode 170 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf. 39) Durch den Herrn Superintendent Beliß, desgl. in der Bahnſchen Synode 57 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. 40) Durch den Herrn Superintendent Keiper, desgl. in der Cörlinſchen Synode 27 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. 41) Durch den Herrn Superintendent Wagner desgl. in der Rügenwaldſchen Synode 109 Rthlr. 20 Gr. 42) Durch den Herrn Superintendent Kaufmann zu Cammin die von den Gemeinden zu Weichmühl und Cöſeliß an eben dem Tage geſammelten 12 Rthlr. 6 Pf. 43) Desgl. durch den Herrn Prediger Klammroth von ihm und den Gemeinden zu Parlin und Lenß 5 Rthlr. 44) Durch den Herrn Factor Roſe bei einem Kindtaufsfeſte des Bäckermeiſter Heinze hieſelbſt geſammelt 4 Rthlr. 17 Gr. 45) Durch den Herrn Prediger Dreiſt zu Bartzwiß bei der Hochzeit des Herrn Arrendators Kraaß zu Dreſedow geſammelt 3 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf. 46) Durch den Kaufmann Herrn Sprengel hieſelbſt der Ertrag verkaufter Roſtopſchinſcher Bildniſſe 6 Rthlr 16 Gr. 47) Von dem Schumacher Herrn Pabſt bei der Taufe ſeines Kindes colligirt 2 Rthlr. 12 Gr. 48) Von dem Herrn C. F. Dumſtrei hieſelbſt 4 Rthlr. 4 Gr. 49) für 6 Exemplare der Predigten des Herrn Superintendent Mundt 2 Rthlr 12 Gr. 50) Durch den Herrn Superintendent Steinbach die in der Jacobshagenſchen Synode am 18ten Januar geſammelten 127 Rthlr 16 Gr. 11 Pf. incl. ½ Carlsd'or. 51) Durch den Herrn Hoffiskal Zitelmann 6 Rthlr. 52) Von dem Herrn Wirthſchafts-inſpector Fick zu Prißlow 5 Rthlr. in Golde 53) Von dem Herrn Superintendent Wagner die am 18ten Januar in der Cöslinſchen Synode geſammelten 31 Rthlr. 12 Gr 54) Von dem Herrn Muſikus Gabrielsky der halbe Ertrag des von ihm am 9ten März gegebenen Concerts 27 Rthlr. 9 Gr. 55) Die von dem Amte Caſimirsburg an die Pommerſche Domainen Veräußerungs-Caſſe zuviel eingeſandten 12 Gr.

B. An fortlaufenden Beiträgen.

1) Von dem Magiſtrat zu Paſewalk 19 Rthlr. 12 Gr. 2) Von dem Herrn Präſident v. Brauchitſch 3 Rthlr. 3) Von dem Herrn Superintendent Klüß zu Greiffenberg 2 Rthlr. 4) Durch den Herrn Superintendent Beliß zu Bahn 10 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. 5) Durch den Herrn Ober-Amtmann Krafft 32 Rthlr 3 Gr. 6) Durch den Magiſtrat zu Tempelburg 6 Rthlr. 13 Gr. 7) Durch den Magiſtrat zu Fiddichow 5 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. 8) Durch den Herrn Landrath v. Puttkammer zu Zückers 9 Rthlr. 14 Gr. 9) Beiträge hieſiger Bürger 14 Gr. 10) Durch den Herrn Landrath v. Dewiß zu Mauzardt für 2 Quartal 90 Rthlr. 11) Von dem Amte Bubliß 3 Rthlr. 21 Gr. 12) Durch den Regierungsrath Zitelmann für 1 Quartal geſammelte Beiträge

Beiträge Ihro Königl. Hoheit der Frau Prinzeſſin Eliſabeth, der Königl. Regierung, des Königl. Ober-Landesgerichts, des Königl. Stadtgerichts, des Magiſtrats, des Polizey-Directorii imgl. einiger Militairperſonen, Doctoren und Damen hieſelbſt 220 Rthlr. 12 Gr. 13) Durch den Herrn Prediger Drelſt zu Barthwitz von der dortigen Gemeinde 2 Rthlr. 10 Gr. 14) Durch den Magiſtrat zu Pyritz 15 Rthlr. 6 Gr. 15) Durch den Herrn Landrath v. d. Marwitz 11 Rthlr. 12 Gr. 16) Von dem Kaufmann Herrn Bahr zu Ritzenow 12 Rthlr. 17) Durch den Herrn Kaufmann Goldammer Beiträge einiger Kaufleute 136 Rthlr. 10 Gr. 18) Durch den Herrn Forſtmeiſter Leißner Beiträge der Forſtbedienten ſeines Diſtricts 34 Rthlr. 6 Gr. 19) Durch den Magiſtrat zu Rummelsburg 1 Rthlr. 22 Gr. 20) Durch die Pyritzſche Kreis-Kaſſe 8 Rthlr 2 Gr. 21) Reiner Ertrag des am 24. Januar veranſtalteten Concerts 24 Rthlr 12 Gr. in Golde und 50 Rthlr. 10 Gr. in Courant.

Die Zahl der Wittwen welche in dem Quartal vom 1ſten Januar bis 1ſten April unterſtützt ſind, beläuft ſich auf 286, welchen in allen ausgezahlt ſind, 889 Rthlr. 12 Gr. An extraordinairer Unterſtützung ſind gezahlt 45 Rthlr.

Specielle Angabe der Communen, welche die ad No. 17, 20, 21, 27, 28, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 50 und 53, der obigen Nachweiſung ſpecificirten Summen aufgebracht haben. Ad 17. a. Neumark 8 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf. b. Colbatz 12 Rthlr. 20 Gr. $3\frac{4}{7}$ Pf. c. Seelow 2 Rthlr. 14 Gr. $3\frac{3}{7}$ Pf. d. Dobberphul 2 Rthlr. 16 Gr. $\frac{1}{7}$ Pf. e. Sinzlow und Kortenhagen 9 Rthlr. 20 Gr. f. Woltin 4 Rthlr. 8 Gr. $7\frac{4}{7}$ Pf. g. Wierow 1 Rthlr. 1 Gr. $5\frac{1}{7}$ Pf. h. Retzowsfelde 1 Rthlr. 17 Gr. $4\frac{5}{7}$ Pf. i. Borin und Bartikow 5 Rthlr. 4 Gr. k. Beckow 3 Rthlr. l. Reckow 1 Rthlr. 4 Gr. m. Kublanck 5 Rthlr. 1 Gr. n. Carolinenhorſt 8 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. o. Prillup 4 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. p. Sabes 3 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. q. Gros-Riſchow 3 Rt. 22 Gr. r. Horſt 1 Rt. $10\frac{2}{7}$ Pf. s. Babbin 4 Rt. 4 Gr. t. Falckenberg 5 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. u. Wartenberg 9 Rthlr. 4 Gr. v. Beelitz 7 Rthlr. w. Woltersdorff 2 Rthlr. x. Garden 3 Rthlr. 10 Gr. 1 Pf. y. Klein-Schönfeldt 1 Rthlr 6 Gr. z. Klein-Mellen 1 Rthlr. 4 Gr. zz. Clebow 5 Rthlr. 11 Gr. aa. Brüncken 2 Rthlr 16 Gr. bb. Klütz 7 Rthlr. 16 Gr. cc Podejuch 4 Rthlr. 13 Gr. dd. Binow und Wittſtock 8 Rthlr. 8 Gr ee. Colow 2 Rthlr 4 Gr. ff. Buchholtz 2 Rthlr. 19 Gr. gg. Höckendorff 3 Rthlr. 9 Gr. hh. Mühlenbeck 3 Rthl 4 Gr. 6 Pf. ad. 20. a. Gültzow 18 Rthlr. 5 Gr. b. Pribbernow 13 Rthlr. c. Cantreck 6 Rthlr. 6 Gr. d. Baſenthin 2 Rthlr. 19 Gr. e. Schwantieshagen 4 Rthlr. 2 Gr. ad No. 21 a. Gartz 6 Rthlr. b. Barnimslow 5 Rthlr. 16 Gr. c. Reſow 4 Rthlr. ad No. 27. a. Naugard und Langkavel 7 Rthlr. 2 Gr. b. Carzig

Ii 2 5 Rthl.

5 Rthlr. c. Doringshagen 6 Rthlr. 2 Gr. d. Kicker 16 Gr. e. Sabow 2 Rthlr. 8 Gr. f. Strelowenhagen 5 Rthlr. 22 Gr. ad No. 28. a. Greiſſenhagen 52 Rthlr. 8 Gr. b. Stecklin 7 Rthlr. 23 Gr. c. Lindow 7 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf. d. Cladow 4 Rthlr. 18 Gr. 7 Pf. e. Paculent 4 Rthlr. 4 Gr. f. Ferdinandſtein 5 Rthlr. ad No. 36. a. Neuſtettin 26 Rthlr. b. Lottin 5 Rthlr. 22 Gr. c. Sparſee 2 Rthlr. 7 Gr. d. Perſanzig 9 Rthlr. 1 Gr. e. Zuchen 4 Rthlr. 6 Gr. f. Pielburg 1 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. g. Altenwalde 3 Rthlr. 20 Gr. h. Cölpin 1 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. i. Pöhlen 2 Rthlr. 18 Gr. k. Coprieben 4 Rthlr. 20 Gr. l. Bärwalde 5 Rthlr. 14 Gr. m. Cröſſin 21 Gr. n. Grammenz 11 Rthlr. 4 Gr. o. Ratzebuhr 2 Rthlr. 6 Gr. ad No. 37. a. Demmin 5 Rthlr. Gold und 31 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. Courant b. Cartelow 12 Rthlr. 8 Gr. c. Volſchow 1 Rthlr. d. Jarmen 7 Rthlr. 7 Gr. e. Sophienhoff 5 Rthlr. Gold und 3 Rthlr. 3 Gr. Courant. f. Sanzkow 2 Rthlr. 12 Gr. g. Beggerow 1 Rthlr. 6 Gr. h. Boldenthin 1 Rthlr. 12 Gr. i. Lindenberg 1 Rthlr. k. Wolckwitz 12 Gr. l. Zettemin 14 Rthlr. Gold und 14 Rthlr. 5 Gr. Courant. m. Cummerow 13 Rthlr. n. Verchen 3 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. ad No. 38. a. Treptow an der Rega 41 Rthlr. 2 Gr. b. Tribus 8 Rthlr. c. Robe 12 Rthlr. 7 Gr. d. Langenhagen 7 Rt. e. Zarben 7 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf. f. Gutzlaffhagen 5 Rthlr. 14 Gr. g. Dreſedow 7 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf. h. Gervin 2 Rthlr. 2 Gr. i. Dargiſlaw 6 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. k. Behlkow und Wiſchow 5 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf. l. Klödkow 1 Rthlr. 3 Pf. m. Zedlin und Voigtshagen 14 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. n. Wachholzhagen 14 Rthlr. o. Carnitz 11 Rthlr. 5 Gr. p. Gros-Juſtin 13 Rthlr. 15 Gr. q. Schwirſen 12 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. ad No 39. a. Bahn 8 Rthlr. b. Die erſte Eskadron des 1ſten Pommerſ. Landwehr-Kavallerie-Regiments zu Bahn 11 Rthlr. 12 Gr. c. Marienthal 6 Rthlr. 12 Gr. $9\frac{1}{7}$ Pf. d. Selchow 5 Rthlr. 2 Gr. $3\frac{2}{7}$ Pf. e. Schönfeld 4 Rthlr. 10 Gr. f. Streſow 8 Rthlr. 8 Gr. g. Uchtdorff 3 Rthlr. 11 Gr. h. Roderbeck 3 Rthlr. 10 Gr. i. Liebenow 2 Rthlr. 12 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf. k. Gebersdorff 3 Rthlr. 22 Gr. $4\frac{4}{7}$ Pf. ad No. 40. a. Cörlin 10 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. b. Lubchow 2 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. c. Fritzow 2 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf. d. Claaptow 1 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf. e. Carvin 2 Rthlr. 4 Gr. f. Roggow 1 Rt. 20 Gr. g. Petershagen 6 Rthlr. 16 Gr. ad 41. a. Rügenwalde 22 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf. b. Zizow 2 Rthlr. 8 Gr. c. Barzewitz 8 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. d. Rützenhagen 5 Rthlr. 16 Gr. e. Lanzig 7 Rthlr. f. Marſow 3 Rthlr. g. Kuddezow 5 Rthlr. 18 Gr. 1 Pf. h. Puſtamin 19 Gr. i. Alten-Schlawe 4 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. k. Jährshagen 4 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. l. Grupenhagen 4 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. m. Schlavin 4 Rthlr. 13 Gr. n. Malchow 2 Rthlr.

2 Rthlr. o. Nemitz 3 Rthlr 21 Gr. p. Köſternitz 3 Rthlr. 2 Gr. q. Damerow 4 Rthlr. r. Abtshagen 6 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. s. Euenthin 3 Rt. 10 Gr. 8 Pf. t. Buckow 6 Rthlr. u. Petershagen 5 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. ad No. 50. a. Jacobshagen 14 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf. b. Wudarge 8 Rthlr. 20 Gr. c. Rehwinkel 17 Rthlr. 10 Gr. d. Buche incl. ½ Friedrichsd'or 17 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. e. Panſin 3 Rthlr. 22 Gr. f. Schönberg 11 Rt. 16 Gr. 7 Pf. g. Succow a. d. J. 5 Rthlr. 22 Gr. h. Brüſewitz 3 Rthlr. 11 Gr. i. Zachan 14 Rthlr. k. Petznick 6 Rthlr. 6 Gr. l. Dölitz 2 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. m. Schwanenbeck 5 Rthlr. 10 Gr. 3 Pf. n. Güntersberg 3 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf. o. Ravenſtein 4 Rthlr. 12 Gr. p. Ziegenhagen 3 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. q. Cremmin 4 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf.

Stettin den 10ten Juny 1816.

Der Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.

Goltdammer v. Rohr. Zitelmann. Bumcke. Kölpin. Kugler. Zitelmann. Haack. Maſche.

247.

No. 487. Juni 16. M. D.

Nachweiſung

der Marktpreiſe, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Mai 1816.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner		Stroh das Schock			Eier das Quart		Brantwein das Quart	
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1. Stettin	2	12	—	1	13	—	1	5	—	—	22	—	1	20	—	14	—	4	12	—	1	3½	6	6⅔
2. Colberg	2	8	—	1	10	—	1	1	—	—	18	—	1	12	—	23	—	3	3	—	1	6	6	—
3. Darsin	2	6	—	1	1	—	—	18	5	—	13	2	1	1	—	9	—	3	18	—	1	3	4	6

248.

Auf Befehl des Königl. General-Poſtamts, iſt eine fahrende Poſt von hier über Pölitz, Neuwarp nach Ueckermünde, hin und zurück, angelegt, und in den Städten Pölitz und Neuwarp ſind Königl. Poſtwärter-Aemter eingerichtet worden. Dieſe neue Poſt wird mit dem 1. k. M. anfangen, und wöchentlich zweimal: nemlich des Dienſtags und Sonnabends früh dahin

hin abgehen und dieſelben Tage des Abends anhero zurückkehren; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12. Juni 1816.

Königl. Preuß. Grenz-Poſt-Amt. Balcke.

Perſonal-Chronik.

Die erledigte Bezirks-Aufſeher-Stelle zu Wangerin iſt dem bisherigen Acciſe-Viſitator Benſtein zu Jakobshagen übertragen worden.

Der Böttchermeiſter Laſch zu Wangerin iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und beſtätigt.

Der Acciſe-Kontrolleur Zieche zu Leba und der Thorſchreiber Hoffmann zu Rügenwalde haben ihre Poſten gegen einander vertauſcht.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Caroline geborne Zimmermann verehelichte Schmidt aus Pinnow in Pommern angeblich gebürtig, iſt wegen fehlender Legitimation arretirt und am 8ten Juni d. J. auf dem Transport von Cörlin nach Pinnow entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm werden daher hiermit angewieſen, auf dieſelbe ſtrenge Acht zu haben, und ſie im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden nach Cörlin an den Magiſtrat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk dieſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern.
v. Rohr. Buchholz. Frauendienſt.

Ausgefertigt vom Magiſtrat zu Cörlin den 9ten Juni 1816.

Perſon-Beſchreibung:

Größe mittel, Haar braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe klein, Mund mittel, Kinn oval, Geſicht oval, Geſichtsfarbe friſch, Statur mittel, beſondere Kennzeichen: die rechte Backe iſt von Zahnſchmerzen etwas angeſchwollen. Perſönliche Verhältniſſe: Alter 23 Jahr, Religion lutheriſch, Gewerbe Schuhmachergeſellenfrau, Sprache deutſch. Bekleidung: roth, gelb und ſchwarz gepickelt kattun Kamiſol, weiß bunten kattunen Rock, braun ſeiden Kopftuch, Schuhe ſchwarz lederne, bunt kattune Kappe, Halstuch weiß bunt kattun mit roth geblümter Kante, Hemde leinen. Effecten, die dieſelbe bei ſich hat: einen rothen, gelb und ſchwarz gepickelten kattunen Rock.

(Hierbei ein Anzeiger und der 20ſte Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 22.

Stettin, den 28ſten Juni 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 13 enthält:

No. 361. die Verordnung über die Auflöſung des Indults. Vom 13ten d. M.

Bei der zweiten Verlooſung der Lieferungsſcheine am 16ten d. M. ſind, der Aufkündigung vom 9ten März a. c gemäß, 100 Looſe gezogen. Das untenſtehende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünftauſend Lieferungsſcheine, welche hiernach zur Einlöſung kommen. Dieſe wird hier, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, in der Zeit vom 17ten Juni bis 13ten Juli d J., erfolgen, und zwar in nachſtehender Ordnung:

vom 17. bis 22. Juni die Nummern der Looſe 1 bis 25 incl.
vom 24. bis 29. Juni die Nummern der Looſe 26 bis 50 incl.
vom 1. bis 6. Juli die Nummern der Looſe 51 bis 75 incl.
vom 8. bis 13. Juli die Nummern der Looſe 76 bis 100 incl.

Die Zahlung geſchieht gegen Zurückgabe des Lieferungsſcheins, und gegen die, auf die Rückſeite deſſelben zu ſetzende Quittung. Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsſcheine in der zweiten oder folgenden Hand beſitzen, müſſen auſſerdem, nach Vorſchrift des Edicts vom 3ten Juni 1814, durch ſchriftliche Ceſſion legitimirt ſeyn.

Auswärtigen kann nicht geſtattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung des Betrages zu verlangen.

Dieſe Inhaber müſſen ſich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden, unter Zuſchickung der Scheine, bevollmächtigen, oder aber ſich an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe wenden. Denn es iſt die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlöſung kommenden Lieferungsſcheine den Regierungs-Haupt-Kaſſen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimiſtiſchen Gegenſchein ertheilen, ſie in beſtimmten Terminen zur Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe einſenden und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Intereſſenten einziehen werden.

Dieſe Annahme bei den gedachten Haupt-Kaſſen kann jedoch nur bis zum 13ten Juli c. Statt finden.

Die

Die Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe zahlt übrigens nur in den Vormittagsſtunden. Berlin, den 22. April 1816.

Miniſterium der Finanzen, Vierte General-Verwaltung.

(gez.) Villaume.

Verzeichniß

der bei der 2ten Verlooſung der Lieferungs-Scheine am 16ten d. M. gezogenen Nummern in 100 Looſen.

Looſe.	Nummern der Lieferungsſcheine.	Looſe.	Nummern der Lieferungsſcheine.	Looſe.	Nummern der Lieferungsſcheine.	Looſe.	Nummern der Lieferungsſcheine.
1	1251 bis 1300	26	32601 bis 32650	51	62351 bis 62400	76	81651 bis 81700
2	3701— 3750	27	32901—32950	52	62451—62500	77	82301—82350
3	4251— 4300	28	35601—35650	53	64801—64850	78	82901—82950
4	9001— 9950	29	37951—38000	54	65051—65100	79	83601—83650
5	10951—11000	30	38651—38700	55	66201—66250	80	83951—84000
6	11901—11950	31	39051—39100	56	67201—67250	81	85001—85050
7	12351—12400	32	39551—39600	57	69301—69350	82	85801—85850
8	14001—14050	33	39751—39800	58	69851—69900	83	87051—87100
9	16901—16950	34	42101—42150	59	69901—69950	84	88551—88600
10	17201—17250	35	42451—42500	60	70051—70100	85	89151—89200
11	17651—17700	36	42651—42700	61	70151—70200	86	89401—89450
12	17851—17900	37	42851—42900	62	70801—70850	87	89751—89800
13	18251—18300	38	46651—46700	63	72151—72200	88	90451—90500
14	18751—18800	39	51401—51450	64	72501—72550	89	91001—91050
15	19901—19950	40	52701—52750	65	72701—72750	90	93001—93050
16	21351—21400	41	54251—54300	66	73601—73650	91	93251—93300
17	22751—22800	42	54951—55000	67	74001—74050	92	93651—93700
18	24201—24250	43	55901—55950	68	74301—74350	93	94051—94100
19	25151—25200	44	56301—56350	69	74701—74750	94	94101—94150
20	25301—25350	45	56601—56650	70	75751—75800	95	94251—94300
21	27351—27400	46	56701—56750	71	75801—75850	96	96051—96100
22	29301—29350	47	57351—57400	72	76501—76550	97	96901—96950
23	31451—31500	48	57851—57900	73	78101—78150	98	97901—97950
24	32151— 32200	49	59551—59600	74	78801—78850	99	98751—98800
25	32351—32400	50	61751— 61800	75	80951—81000	100	99651— 99700

Berlin, den 16ten April 1816.

Königliche Preußiſche General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann. Heynich.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

248.

Betrifft den Lizenttarif für Stuhlrohr. No. 923. Mai 16. A D.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat mittelſt Reſcripts vom 6. d. M. den, in dem neuen Lizentarif vom 24ſten Nov. v. J., nicht mit übernommenen Satz für Stuhlrohr auf

Sieben Groſchen 9 Pf.

für den Centner beſtimmt; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 30ten Mai 1816.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

249.

Betrifft die Accise-Abgabe von den in Nordhauſen verfertigten chemiſchen Fabrikaten. No. 385. Juni 16. A. D.

Mittelſt Reſcripts vom 25ſten v. M. iſt beſchloſſen worden, daß die in Nordhauſen verfertigten chemiſchen Fabrikate, wenn ſie mit Begleitſcheinen und verbleieten Collis eingehen, in den Provinzen rechts der Elbe nach dem Tarif für die chemiſchen Fabrikate aus Schönebeck de dato Berlin den 9ten Mai 1815 zur Verſteuerung gezogen werden ſollen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 14. Juni 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußiſchen Regierung von Pommern.

250.

Die Zahlung der Zinſen auf die, mit Ende Juni d. J., fällig werdenden dritten Koupons der Staatsſchuldſcheine, für das halbe Jahr, vom 1ſten Januar bis ult. Juni c., ſo wie der noch präſentirten früheren Koupons, in den beiden Monaten Juli und Auguſt c. betreffend. No. 563. Juni 16. F. D.

Mit Bezug auf nachſtehende, in No. 71. der Berliner Haude- und Spenerſchen Zeitung, enthaltene Bekanntmachung des Königl. Finanzminiſterii vom 11ten d. M., den in rubro bemerkten Gegenſtand betreffend:

„Die Zahlung der Zinſen auf die 3ten Koupons der Staatsſchuldſcheine, für das halbe Jahr vom 1. Januar bis Ende Juni d. J., nimmt mit dem 1ſten Juli d. J. ihren Anfang, und wird mit dem 31. Auguſt c. geſchloſſen.

Zugleich mit dieſen Zinſen, können auch die, aus den früheren Termi-

nen, unerhoben gebliebenen, auf die Koupons No. 1. bis 8., aus der Periode vom 1ſten Januar 1811 bis letztem December 1814, imgleichen auf die noch nicht präſentirten beiden Koupons No. 1. und No. 2., die einjährigen Zinſen, vom 1. Januar bis Ende Decembers 1815, in Empfang genommen werden.

Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber des mit Ende Juni d. J. fälligen dritten Koupons, dürfen ſolche, nach ihrer Wahl, entweder, der Bekanntmachung vom 30ſten März 1814 gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten, zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinſen darauf gleichmäßig im Laufe der nächſten zwei Monate Juli und Auguſt a. c. bei jeder Königl. Haupt- oder Special-Kaſſe, in allen Provinzen der ganzen Monarchie baar erheben, wie ſolches zu ihrer Bequemlichkeit durch das fernere Publikandum vom 4ten Auguſt 1814 feſtgeſetzt worden iſt.

Hiebei wird jedoch den Intereſſenten wieder in Erinnerung gebracht, daß die hieſige Zinszahlungskaſſe in keinem Falle, die ihr etwa mit der Poſt zugehenden Koupons annehmen, noch ſich mit Abſendung der Gelder befaſſen kann, daß vielmehr, wenn der vorſtehende, zur Zinſen-Erhebung beſtimmte zweimonatliche Termin verſäumt wird, die alsdann unabgehoben gebliebenen Zinſen nicht eher, als in dem nächſten Zinszahlungs-Termin, berichtigt werden können.

Berlin, den 11. Juni 1816.

Miniſterium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Villaume.

werden ſämmtliche Special-Kaſſen unſeres Departements, in Gemäßheit des Reſcripts vom 11ten dieſes hierdurch angewieſen:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Koupons von den Staatsſchuldſcheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, ſondern ſolche auch
2) während des Zahlungstermins vom 1ſten Juli bis Ende Auguſt c. unweigerlich baar zu realiſiren.

Stettin, den 18ten Juni 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-Angelegenheiten.

251.

Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21ſten November vorigen Jahres ſoll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten

ſtehen,

ſtehen, dieſe ſollen jedoch in ihren Straferkenntniſſen die Landwehrmänner nur mit ſolchen Strafen belegen können, welche in den Kriegsgeſetzen vorgeſchrieben ſind. Ueber die Art der Ausübung der Kriminal-Juſtiz, in Abſicht der zur Landwehr gehörigen Perſonen, ſind die nähern Beſtimmungen, welche dieſe geſetzliche Vorſchrift nothwendig macht, noch zu erwarten; bis zu deren Bekanntmachung ſoll es aber, nach einem Reſcripte des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 5ten dieſes Monats, bei den Feſtſetzungen der Verordnung vom 21ſten Februar 1811.

Geſetzſammlung de 1811 No. 11. Seite 153.

und des §. 18. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben. Auch ſollen dieſe Feſtſetzungen in Abſicht der, als Kriegsreſerve, beurlaubten Soldaten in Anwendung gebracht werden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Untergerichte unſers Departements auf das Genaueſte zu achten. Stettin, den 13. Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

252.

Die Vorſchrift des §. 74. der Landwehrordnung vom 21ſten November v. Jahres

wonach die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten ſtehen ſoll, dieſe jedoch in ihren Straferkenntniſſen die Landwehrmänner nur mit ſolchen Strafen ſollen belegen können, welche in den Kriegsgeſetzen vorgeſchrieben ſind,

macht nähere Beſtimmungen über die Art der Ausübung der Kriminal-Juſtiz, in Abſicht der zur Landwehr gehörigen Perſonen nothwendig. Bis zu deren Bekanntmachung ſollen nach der Verfügung des Chefs der Juſtiz vom 5ten Juni 1816 die Feſtſetzungen der Verordnung vom 21ſten Febr. 1811 und des §. 18. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung in Kraft verbleiben, ſolche auch in Abſicht der als Kriegsreſerve beurlaubten Soldaten in Anwendung gebracht werden, weshalb dies den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Cöslin, den 17ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

253.

Zufolge der Verfügung des Chefs der Juſtiz wird nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12ten Juni 1816:

Im Edict vom 28ſten October 1810, wegen Aufhebung des Mühlen-

lenzwanges, iſt den Bannberechtigten für den etwa nachzuweiſenden Verluſt eine Entſchädigung von Seiten des Staats zugeſichert, über welche jedoch die Grundſätze noch nicht haben feſtgeſtellt werden können, weil der inzwiſchen eingetretene Kriegeszuſtand die im §. 3. des Edicts vorausgeſetzten Nachweiſungen erſchwert, und unzureichend gemacht hat.

Damit indes die Mühlenbeſitzer, welche auf dieſe Entſchädigung einen rechtsbegründeten Anſpruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern oder ihren Gläubigern wider ſie angeſtellten Klagen, nicht unverſchuldet zu Grunde gerichtet werden, will Ich, daß da, wo eine Mühle, wegen rückſtändigen Kanons, oder ſonſt Schulden halber, zur Subhaſtation gediehen iſt, dem Zuſchlage Anſtand gegeben werden ſoll, es wäre denn, daß der Mühlenbeſitzer und ſämmtliche auf die Mühle eingetragene Gläubiger darüber eins ſind.

Sie haben hiernach ſämmtliche Gerichte in den Provinzen, in welchen das Edict vom 28ſten October 1810 Anwendung findet, ungeſäumt anzuweiſen. Von Seiten des Staatskanzlers wird übrigens Sorge getragen werden, daß die Bekanntmachung der Entſchädigungsgrundſätze binnen kurzem erfolge. Berlin, den 12. Junii 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen.

den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin, den 20. Junii 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

254.

In dem Edict vom 28ſten October 1810, wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, iſt den Bannberechtigten für den etwa nachzuweiſenden Verluſt eine Entſchädigung von Seiten des Staats zugeſichert, über welche jedoch die Grundſätze noch nicht haben feſtgeſtellt werden können, weil der inzwiſchen eingetretene Kriegszuſtand die im §. 3. des Edicts vorausgeſetzten Nachweiſungen erſchwert und unzureichend gemacht hat.

Damit indes die Mühlenbeſitzer, welche auf die Entſchädigung einen rechtsbegründeten Anſpruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern, oder von ihren Gläubigern wider ſie angeſtellten Klagen nicht unverſchuldet zu Grunde gerichtet werden, haben Sr. Königl. Majeſtät mittelſt

mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. feſtzuſetzen geruht, daß da, wo eine Mühle wegen rückſtändigen Kanons, oder ſonſt Schulden halber, zur Subhaſtation gediehen iſt, dem Zuſchlage Anſtand gegeben werden ſoll, es wäre denn, daß der Mühlenbeſitzer und ſämmtliche auf die Mühle eingetragene Gläubiger darüber eins ſind.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird, in Folge eines Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 13ten d. M., ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 20. Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

255.

No. 401. Juni 16. P. D.

Der hieſige Herbſtviehmarkt, welcher bisher auf den Freitag nach Gallus gehalten worden iſt, wird, um ein Zuſammentreffen mit der Jahresfeier der Leipziger Schlachtage vom 18ten und 19ten October zu vermeiden, von nun an auf den Montag vor Gallus verlegt, welches dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

256.

Auf Befehl des Königl. General-Poſtamts, iſt eine fahrende Poſt von hier über Pölitz, Neuwarp nach Ueckermünde, hin und zurück, angelegt, und in den Städten Pölitz und Neuwarp ſind Königl. Poſtwärter-Aemter eingerichtet worden. Dieſe neue Poſt wird mit dem 1. k. M. anfangen, und wöchentlich zweimal: nemlich des Dienſtags und Sonnabends früh dahin abgehen und dieſelben Tage des Abends anhero zurückkehren; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12. Juni 1816.

Königl. Preuß. Grenz-Poſt-Amt. Balcke.

257

No. 1110. Juni 16. P. D.

Nach der Verfügung der hohen Miniſterien der Finanzen und des Innern ſoll jährlich im Frühjahre und Herbſt in Berlin auf dem Alexanderplatz ein Pferde- und Viehmarkt, welcher im Herbſt mit dem ſchon beſtehenden Ochſenmarkt vereinigt werden ſoll, jedesmal Acht Tage vor dem

wirklichen Anfange der Reminiscere- und Martini-Meſſe zu Frankfurt a. d. Oder abgehalten werden.

Dies wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 18. Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

258.

Die General-Verſammlung der Pommerſchen ökonomiſchen Geſellſchaft wird, ſtatutenmäßig, am 11ten Juli d. J. in Cöslin Statt finden, und bei derſelben, die Vertheilung der von der Geſellſchaft ausgeſetzten Prämien erfolgen.

Indem ich dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringe, und die Herren Mitglieder erſuche, am genannten Tage der Verſammlung beizuwohnen, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche auf die ausgeſetzten Prämien Anſpruch zu haben glauben, hierdurch auf, ſich am 9ten Juli dieſerhalb bei dem Herrn Oberforſtmeiſter v. Schmeling, als 1ſten Sekretair der Geſellſchaft, zu melden.

Berlin, den 10. Juni 1816.

v. Dewitz,
Geh. Regierungs-Rath und Präſident der Pommerſch. ökonom. Geſellſchaft.

Perſonal-Chronik.

Der Invalide Friedrich Goßmann iſt zum Grenz-Aufſcher zu Wolgaſter Fähre vom 1ſten Juni a. c. ab interimiſtiſch ernannt worden.

Der bisherige Acciſe-Supernumerarius Grolp zu Stolpe, iſt zum Packhofs-Magazin-Aſſiſtenten hieſelbſt vom 1. Juli c. ab ernannt worden.

Der bisherige Packhofs-Magazin-Aſſiſtent Grützner iſt als Thorſchreiber zu Demmin vom 1. Juli c. ab ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 23.

Stettin, den 3ten Juli 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 14. enthält:

No. 363. Verordnung wegen Aufhebung der Waſſer-, Binnen- und Provinzialzölle, zunächſt in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11ten Juni 1816.

No. 364. Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländiſchen Abſchoſſes. Vom 21ſten Juni 1816.

Verordnungen.
Polizei-Angelegenheiten.

259.

No. 615. Juny. P. D.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat zur Erörterung der bisher zweifelhaft geweſenen Punkte, in Betreff der Anwendbarkeit des Edikts vom 9. October 1807. den erleichterten Beſitz und freyen Gebrauch des Grund-Eigenthums der Landbewohner betreffend, ſich veranlaßt gefunden, mittelſt Verfügung vom 4ten d. M. zu beſtimmen, daß dies gedachte Edikt durch das Kultur-Edikt vom 14. September 1811. in dem Punkte wegen Ertheilung der Unſchädlichkeits-Atteſte Behufs der Berichtigung des Hypotheken-Weſens nicht aufgehoben iſt, und daß es ferner von den Extrahenten abhangen ſolle, die Ertheilung der erforderlichen Unſchädlichkeits-Atteſte bey der Königl. Regierung als Landes-Polizey-Behörde, oder bey der landſchaftlichen Kredit-Direktion nachzuſuchen.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

260.

Wegebeſſerungen im Neu-Stettiner Kreiſe betreffend.
Nro 875. Juny 1816. P. D.

Ungeachtet der Saatzeit haben, ſowohl der Herr Hauptmann v. Glaſenapp auf Wurchow, als die Dorfſchaften Wurchow, Sparſee, Goenne, und Alt- und Neu-Dallenthin in einem Zeitraum von 14 Tagen, die neu angelegte Poſtſtraße von Bubliß nach Neu-Stettin unter großen Schwierigkeiten in den allerbeſten Stand geſetzt, und mit unermüdeter Anſtrengung und Koſten-Aufwand, Dämme und Brücken gemacht, große Steine verſenkt und die Straße vorſchriftsmäßig bepflanzt.

Dieſe lobenswerthe Handlung wird hierdurch öffentlich anerkannt, da ſie Nachahmung verdient.

Stettin, den 19ten Juni 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

261.

Die Stempel-Freiheit der Melde-Zettel der Gaſtwirthe von herbergirenden niedern Fremden. No. 28. Juny 1816. A. D.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 13ten July 1814. im 30ten Stück des Amtsblatts von 1814. Seite 350. §. 258. wornach die Meldezettel der Gaſtwirthe für die Fälle ſtempelfrey ſeyn ſollen, wenn dieſelben nur die Meldung von Handwerksgeſellen und Bauerknechten zum Gegenſtande haben, wird hierdurch annoch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Finanz-Miniſterium, im Einverſtändniß mit dem Königl. Polizey-Miniſterio, mittelſt Reſcripts vom 11ten May c. dieſe Stempel-Freiheit der Melde-Zettel auch auf diejenigen, in niedern Wirthshäuſern und Herbergen einkehrenden Fremden und zu Fuße Reiſenden ausgedehnt hat;

hat, welche in Rückſicht ihres Gewerbes und ihrer Dürftigkeit mit den Handwerksgeſellen in gleicher Klaſſe ſtehen.

Stettin, den 10ten Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

262.

Die Annahme der Lieferungsſcheine auf Reſte bis Ende December 1814. betreffend. No. 128. May 1816. F. D.

Es iſt mißfällig bemerkt worden, daß auf die directe Steuer-Domainen-Pacht und Zins-Reſte bis ult. December 1814. bisher nur ſehr wenige Lieferungsſcheine eingezahlt worden ſind. Mit Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 22ten Februar d. J. (Amtsblatt No. 7. S. 103. f.) und in Gemäßheit des Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 24ten April d. J. werden daher ſämmtliche Kreis- und Domainen-Amts-Behörden unſers Departements hierdurch ernſtlichſt angewieſen, dahin zu ſehen, daß den Reſtanten die für ſie ausgefertigten Lieferungsſcheine möglichſt bald behändiget, und damit die noch ausſtehenden Reſte getilgt werden.

Stettin, den 18. Juni 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

263.

Betrifft die Geld-Verſendungen mittelſt der Poſt. No. 384. Juny 1816. A. D.

Nachdem die Vorſchrift §. 1. der Verordnung über das Königl. Poſt-Regal vom 12ten Juny 1814.

„daß alle baare Gelder, alſo auch Courant und Scheidemünze, ſelbſt ungemünztes Gold und Silber im unverarbeiteten Zuſtande nur durch die Poſt verſandt werden ſollen.“

durch des Herrn Fürſten und Staats-Kanzlers Durchlaucht erneuert und dabey beſtimmt worden iſt: daß die bisherigen Ausnahmen, wornach Kaufleuten nachgelaſſen worden war, Courant auch mit Fuhrleuten zu verſenden, nicht weiter Statt haben ſollen, ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben wir verfügt:

„darauf zu wachen, daß Geld-Verſendungen nicht mehr mit Fuhrleuten erfolgen, es ſey denn, daß leztere ſich durch einen höheren Orts oder ei-

nen von dem Poſt-Amte des Abſendungs-Orts ihren darüber ertheilten Paß ausweiſen.“

Stettin den 18ten Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

264.

Betrifft die aus dem Poſenſchen nach den alten Provinzen zu verſendenden Tabäke.

No. 537. Juny 1816. A. D.

Mittelſt Reſcripts v. 23ſten v. M. iſt auch den Städten,

Birnbaum, Bojanowe, Grätz, Kargo, Koſten, Krotoſchin, Kurnik, Liſſa, Marowana, Goslin, Rawitſch, Schwerin a. d. W., Schwerſenz, Tirſchtiegel und Zduny

die nämliche Begünſtigung zugeſtanden worden, welche früher den Städten Poſen und Bromberg bewilliget wurde,

daß nämlich von dem dort bereiteten, nach den alten Königl. Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback ſtatt der früher beſtimmten Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$, künftig nur eine Verbrauchs-Abgabe von

Zwei pro Cent

erhoben und entrichtet werden ſoll,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 19. Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

265.

Die Befreyung der Soldaten-Frauen und Kinder von Entrichtung der Perſonen-Steuer betreffend.

No. 968. Juny. F. D.

Mehrere Behörden ſind zweifelhaft geweſen, ob die Befreiung der Soldaten-Frauen und Kinder von Entrichtung der Perſonenſteuer, welche während des letztern Krieges Statt gefunden hat, noch jetzt unter gewiſſen Umſtänden fortdauern muß.

Obgleich in der Regel den Exemtionen von der Perſonen-Steuer der Umſtand entgegenſteht, daß dieſe Steuer der Mahl-Accise ſubſtituirt iſt, welche jeder Conſument ohne Rückſicht auf ſeine Dürftigkeit tragen muß, ſo haben wir dennoch wegen der zur Sprache gebrachten Fälle bei des Herren Finanz-Miniſters Excellenz angefragt, weil die Gründe, welche während des

des Krieges für die Befreiung der Soldatenfrauen und Kinder geſprochen haben, in mancher Beziehung noch fortdauern.

Die Entſcheidung iſt nun mittelſt zweier Reſcripte vom 13ten d. M. dahin erfolgt, daß

1) die Frauen und Kinder der noch in Frankreich ſtehenden Soldaten bis auf weitere Beſtimmung keine Perſonenſteuer erlegen ſollen,
2) dieſe Befreiung aber auf diejenigen Soldatenfrauen und Kinder, deren Männer und reſpective Väter in ſehr entfernten Garniſonen dienen, keinesweges ausgedehnt werden ſoll.

Alle Behörden, welche mit Erhebung und Berechnung der Perſonenſteuer beauftragt ſind, werden angewieſen, hiernach überall zu verfahren.

Stettin, den 27. Juny 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

266.

Wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe.

Seitdem unterm 29ten v. M. die Königliche Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend, gegeben, und in der Geſetzſammlung No. 11. bekannt gemacht iſt, melden ſich täglich Dorfſchaften durch Abgeordnete bei mir, um auf die Regulirung anzutragen. Durch dieſen Ueberlauf kann nichts bewürkt werden, da es gegenwärtig noch an Regulirungs-Kommiſſarien fehlt, und darüber erſt die nähere Beſtimmung des Königlichen hohen Miniſterium des Innern abgewartet werden muß; gegentheils verſäumen die Abgeordneten ihre Arbeit und verſchwenden Reiſekoſten. Ich fordere daher einen jeden, der auf Regulirung antragen will, auf, ſolches ſchriftlich zu thun, und nur dabei den Kreiß, in welchem der Ort liegt, und die nächſte Poſtſtation anzugeben. Es wird alsdann darauf eben ſo gut Rückſicht genommen werden, als wenn die Bitte perſönlich vorgetragen würde; ein jeder wird ſich aber auch beſcheiden, daß da das Regulirungs-Geſchäfte, ſo wie darauf provocirt wird, in der ganzen Provinz vorgenommen werden ſoll, dieſes in einer gewiſſen Reihefolge geſchehen muß, und nicht ein jeder ſogleich darin gefördert werden kann. Beſonders darf nicht vergeſſen werden, daß es noch an der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und an den verſprochenen Abſchätzungs-Grundſätzen fehlt, daß alſo, wo beide zu Rathe zu ziehen ſind, mit der Regulirung Anſtand genommen werden muß.

Ich glaube die Bauern nicht nochmals daran erinnern zu müſſen, daß bis zur Ausführung der Regulirung keiner ſich ſeiner bisherigen Pflichten entziehen dürfe, da der Artikel I. der Königlichen Deklaration ſie ſchon mit Androhung der Strafen, die auf unerlaubte Selbſthülfe und Widerſetzlichkeit geſetzt ſind, dafür warnt; aber einen jeden fordere ich wiederholt auf, ſich, ohne daß es einer Kommiſſion bedürfe, mit der Gutsherrſchaft gütlich über die Auseinanderſetzung zu einigen, weil dadurch die Zwecke weit eher erreicht, und die Koſten erſpart werden.

Stargard, den 26ſten Juny 1816.

Königlicher General-Kommiſſarius zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Pommern.

v. Brauchitſch.

Militair-Angelegenheiten.

267.

Die Vorſpann-Verabreichung an verwundete Militairs betreffend.

No. 97. Juny. M. D.

Durch die Bekanntmachung vom 17ten April ſub No. 180. pag. 166. des Amtsblatts iſt zwar feſtgeſetzt worden, daß alle Vorſpann-Geſtellungen für einzeln reiſende Militair-Perſonen aufhören ſollen. Da indeß Leute, welche durch Verwundungen ſo zu Krüppeln geworden ſind, daß ſie nicht marſchiren können, nicht füglich auf andere Art als durch Vorſpann fortgeſchafft werden können; ſo iſt von Seiten der Königl. hohen Miniſterien des Innern und des Krieges nachgegeben worden, daß ſolchen invaliden Militairs, als Ausnahme von den gegebenen Beſtimmungen, noch während des laufenden Jahrs, Behufs der Rückkehr in ihre Heimath, Vorſpann verabreicht werde, wofür jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, der regulativmäßige Satz von 6 gr. pro Pferd und Meile zur Vergütung aus Militair-Fonds liquidirt wird.

Nachdem die landräthlichen Behörden bereits durch die Circular-Verfügung vom 4ten d. M. (No. 97. Juny) von dieſer Beſtimmung unterrichtet worden ſind, wird ſolche hiermit auch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Juni 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

No.

268.

No. 654. Juny. M. D.

Da für das 21te Linien-Infanterie-Regiment, die allergnädigſt bewilligte zwei monatliche Gratifikation und die Vergütigung des Victualien Abzugs für die Monate Juny bis ultimo Octobr. 1815. nunmehro eingegangen iſt, ſo werden ſämmtliche Individuen, welche bei ihrer Entlaſſung in die Heimath mit Scheinen über die Berechtigung zu ſolchen Geldern verſehen worden ſind, hiermit aufgefordert, ſich unverzüglich entweder durch unmittelbare oder durch die Einſendung derſelben von Seiten ihrer reſpectiven Orts-Obrigkeiten an die Bataillons, bei welchen ſie geſtanden, zu melden, worauf ſie die ſchleunigſte Befriedigung zu gewärtigen haben.

Mainz, den 4ten Juny 1816.

v. Reckow, Oberſt und Commandeur.

Indem wir vorſtehende Aufforderung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weiſen wir zugleich ſämmtliche Ortsbehörden hieſiger Provinz an, gedachte Atteſte von den in ihren Bezirken ſich aufhaltenden, als Invalide oder als zur Krieges-Reſerve Beurlaubte, in die Heimath entlaſſenen Soldaten des 21ſten Infanterie-Regiments zu ſammeln, und an die reſp. Bataillons deſſelben nach Mainz einzuſenden, worauf die Vergütung dieſer Beträge nur erfolgen kann. Stettin, den 26ten Juny 1816.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

269.

Die General-Verſammlung der Pommerſchen ökonomiſchen Geſellſchaft wird, ſtatutenmäßig, am 11ten Juli d. J. in Cöslin Statt finden, und bei derſelben, die Vertheilung der von der Geſellſchaft ausgeſetzten Prämien erfolgen.

Indem ich dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringe, und die Herren Mitglieder erſuche, am genannten Tage der Verſammlung beizuwohnen, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche auf die ausgeſetzten Prämien Anſpruch zu haben glauben, hierdurch auf, ſich am 9ten Juli dieſerhalb bei dem Herrn Oberforſtmeiſter v. Schmeling, als 1ſten Sekretair der Geſellſchaft, zu melden.

Berlin, den 10. Juni 1816.

v. Dewitz,

Geh. Regierungs-Rath und Präſident der Pommerſch. ökonom. Geſellſchaft.

270.

270.

Ankündigung der Krauſeſchen Denkübungen für Schulen.

No. 199. Juny 16. G. u. S. D.

Die von dem Herrn Prediger Krauſe in Zorndorff erſchienenen unmittelbaren Denkübungen ſind zur Inſtrukzion für ſtädtſche Schullehrer ſehr brauchbar gefunden. Es wird daher den Herrn Lehrern ſolcher Schüler dieſes Buch, in drey Theilen beſtehend, als ein brauchbares Hülfsmittel in der Unterweiſung, hiemit empfohlen. Stettin, den 12. Junî 1816.

Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Pr. Regierung von Pommern.

271.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Carl Wilhelm v. Ganzkow, vormals Acciſe-Inſpector in Bütow, durch die rechtskräftigen und Allerhöchſt beſtätigten Urtel vom 16ten Februar vorigen und 4ten März d. J. ſeines Adels für verluſtig erklärt iſt. Cöslin, den 13ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

272.

Durch das Erkenntniß des 2. Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Stettin iſt ein hieſiger Bürger wegen einer ſich ſchuldig gemachten Beleidigung eines Gensd'armes nach Beendigung einer von ihm vorgenommenen Hausſuchung mit einer 4wöchentlichen, und deſſen Ehefrau wegen Verdachts der Theilnahme daran, mit einer 8tägigen Gefängnißſtrafe belegt worden. Greiffenhagen, den 21ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Perſonal-Chronik.

Die erledigte Acciſe-Viſitator-Stelle zu Jacobshagen, iſt dem invaliden Unterofficier Friedrich Melckers ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 21te Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.
No. 24.

Stettin, den 10ten Juli 1816.

Verordnungen.
Polizei-Angelegenheiten.

273.

Die Vertilgung der Ratten und Mäuſe durch unbefugte Perſonen, und die Strafe dafür betreffend.

No. 400. Juny 16. P. D.

Nach der Verordnung des Amtsblatts No. 32. §. 391. S. 365. von 1812. iſt den Kammerjägern unter gewiſſen Bedingungen frei gegeben worden, den Arſenik zur Miſchung ihrer Salbe ꝛc. zu benutzen, und ſolchen aus den Apotheken zu entnehmen. Erfahrungen haben gelehrt, daß nachtheilige Mißbräuche entſtanden ſind.

Im Gefolge einer Verfügung des Hohen Miniſterii des Innern vom 25ſten v. M. wird das Publikum bei Vermeidung der nach §. 691, und 692. Tit. XX Thl. II. des Allg. L. Rechts angedroheten Strafe gewarnet, von keinen unbefugten Perſonen Arſenik als Mäuſegift legen zu laſſen, und ſich dadurch zu Theilnehmern einer unerlaubten gefährlichen Handlung zu machen.

Das Giftlegen gegen Ungeziefer iſt ein gefährliches ſehr leicht zu mißbrauchendes Geſchäft, zu welchem ſich oft Vagabonden melden, daher wir nur nach ſtrenger Prüfung der um Conzeſſion dazu nachſuchenden Perſonen, bei Ertheilung derſelben mit Vorſicht und Einſchränkung verfahren können und werden.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird zugleich hiebei eingeſchärft, vorzüglich auf Moralität der qu. Perſonen zu ſehen, und im Fall gegründete Bedenken vorkommen, die ſchon ertheilten Conceſſionen anzuhalten, und

Mm ſchleu-

ſchleunigſt Bericht zu erſtatten, damit den ruchloſen Perſonen keine nachtheiligen Handlungen geſtattet werden.

Stettin, den 23ſten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

274.

Die Beförderung der Schutz-Blattern und die dafür zu bewilligende Prämien betreffend.
No. 806. Juny. P. D.

Durch das 46ſte Stück des Amtsblatts von 1814. iſt das Publicum bereits damit bekannt gemacht worden, unter welchen Bedingungen für die Schutzblattern-Impfung verſchiedene Prämien bewilligt werden ſollen.

Da nun auch überall die Schutz-Blattern-Impfung offenbar durch die Prämien-Impfung befördert worden iſt, ſo wird im Gefolge einer Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 31ſten v. M. die früher ausgeſetzte Prämien-Summe von überhaupt 400 rthlr. jährlich von neuem für Pommern pro 1ſten July 18$\frac{16}{17}$ beſtimmt.

Gemäß der im obgedachten Amtsblatt vorgeſchriebenen Formalitäten, worauf wir uns zur Vermeidung der Wiederholungen ausdrücklich beziehen, und darauf verweiſen, wollen wir daher gegen das Ende des Monats Auguſt künftigen Jahres die vollſtändige mit den Atteſten der Geiſtlichen und öffentlichen Behörden, belegten Impf-Nachweiſungen zur Prämien-Concurrenz erwarten, und fordern diejenigen ſachkundigen Perſonen, welche bei dem Phyſico die Befugniß und Qualification zur Impfung nachgewieſen haben, hierdurch angelegentlich auf, die Schutzblattern-Prämien-Impfung ſich aufs Beſte angelegen ſeyn zu laſſen und im Ganzen dabey thätiger zur Concurrenz zu ſeyn, als bishero geſchehen iſt; und werden die Phyſici aufgefordert, den Suchenden, welche es verlangen, Hinſichts der Anfertigung der Formen der Tabelle die nöthige Anleitung zu geben, im Fall ihnen die qu. Verordnung des Amtsblatts nicht zugekommen ſeyn ſollte.

Stettin, den 25. Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

275.

Die bei der franzöſiſchen Regierung zu liquidirenden Privat-Forderungen Preußiſcher Unterthanen betreffend.

No. 1673. Juli 16. P. D.

Unterm 18ten Januar und 20ſten Februar d. J. (Amtsblatt No. 2. und No. 7. Stettiner Zeitung und Intelligenz-Blatt No. 9.) ſind die Einwohner der hieſigen Provinz aufgefordert worden, diejenigen Forderungen zu liquidiren, welche nach dem Pariſer Frieden vom 30ſten Mai 1814., nach deſſen Nachtrag und der Convention vom 20. November v. J. von der franzöſiſchen Regierung bezahlt werden müſſen. Obgleich die Friſt, welche wir zur Einreichung der Liquidationen geſetzt haben, längſt abgelaufen iſt, ſo ſind doch bis jetzt nur ſehr wenige Forderungen bei uns angemeldet worden. Wir fordern daher alle diejenigen, welche auf den Grund der allegirten Verträge noch Forderungen an die franzöſiſche Regierung zu haben glauben, hierdurch auf, ſolche ungeſäumt und zwar binnen 4 Wochen bei uns anzumelden.

Die Verfügung vom 18ten Januar d. J. kann kaum einen Zweifel übrig laſſen, ob Forderungen reclamationsfähig ſind oder nicht. Deſſen ungeachtet ſind uns mehrere ganz unzuläſſige Reclamationen, zum Theil ohne alle Beläge zugekommen, weshalb wir allen denen, welche noch dergleichen anbringen wollen, den Rath geben, ſich zuvörderſt an die ihnen zunächſt vorgeſetzten Behörden zu wenden, welche ihrer Seits verpflichtet ſind, ſie über die Gültigkeit der Reclamation und über die etwanigen Mängel derſelben zu belehren.

Damit wir uns übrigens ſo viel wie möglich die Gewißheit verſchaffen, daß keine bedeutende Forderung unangemeldet geblieben ſey, ſo weiſen wir ſämmtliche Landräthe, Polizei-Directoren, Domainen-Beamte und Magiſtrate an, uns binnen 4 Wochen die Anzeige zu machen, ob und welche reclamationsfähigen Forderungen ihnen bekannt geworden, und bei welcher Behörde ſolche bereits angemeldet worden ſind.

Stettin, den 28ſten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

276.

Den ſteuerfreien Eingang der Erfurther Schuhe betreffend.
Nro. 815. Juny 16. A. D.

Nach dem Reſcripte des Königl. Finanz-Miniſterii vom 8ten d. M. ſollen die in Erfurth verfertigten Schuhe alsdann in den Provinzen rechts der Elbe völlig Abgabenfrei belaſſen werden, wenn ſie geſtempelt, und mit Paſſierſcheinen begleitet, welche die innländiſche Fabrication bekunden, dahin verſandt werden, als welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25ſten Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

277.

Die Beſteurung des aus dem Poſenſchen kommenden Cichorien-Kaffees betreffend.
No. 952. Juny 16. A. D.

Im Gefolge des Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 10ten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Cichorien-Kaffee aus dem Poſenſchen in eben der Art künftig behandelt werden ſoll, als der überelbiſche einländiſche, dergeſtalt, daß davon nur 4 gr. pro Cen[illegible] an Verbrauchs-Abgabe zu erheben ſind.

In Anſehung des vorgeſchriebenen Verfahrens bei der Erheb[illegible] dieſer Abgabe und bei der Verſendung des Fabrikats iſt überall nic[illegible] geändert.

Stettin, den 28ſten Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

278.

Nro. 1055. Juny. P. D.

Dem Kaufmann Friedrich Barez zu Berlin iſt ein Patent über das ausſchließliche Recht, zur Ausübung einer ihm eigenthümlichen Methode, Bleizucker zu fertigen, auf Sechs nach einander folgende Jahre vom 8ten d. M. an gerechnet, für alle Provinzen dieſſeits der Weſer ertheilt worden, welches im Gefolge einer Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23ſten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

279.

Verbeſſerung der Druckfehler in den Exemplaren der „kurzen Anweiſung zur Obſtbaumzucht" betreffend.

No. 1016. Juny 16. P. D.

Die Schrift des Herrn Prediger Thiele zu Pritzerwitz, betitelt:

„Kurze Anweiſung zur Obſtbaumzucht"

iſt den Einſaſſen des platten Landes der Provinz Pommern bereits mitgetheilt worden. Indem wir ſolche nochmals zur Durchſicht und Anwendung empfehlen, machen wir auf folgende Druckfehler aufmerkſam.

Auf dem Titelblatte anſtatt Diehle — Thiele.

§. 2. Seite 3. Zeile 3. anſtatt Caßäten — Coßäten.
= 3. — 3. — 1. — daran — davon.
= 4. — 5. — 7. muß nach den Worten „Anleitung dazu geben" der §. 5. folgen.
= 5. — 5. — 8. anſtatt Flanzſtämme — Pflanzſtämme.
= 10. — 7. — 6. — ſo ſchädlich er — ſo ſchädlich es.
= 11. — 7. — 4. — umgeharkt — ungeharkt.
= 11. — 8. — 5. — wovon — woran.
= 13. — 9. — 18. muß nach „Wurzeln ein (,) ſtehen.
= 16. — 12. unterſte Zeile anſtatt feinem — feinen.
= 16. — 13. vorletzte Zeile — der König — den König.
= 18. — 19. Zeile 9. anſtatt wilden — milden.
= 18. — 19. — 10. — härbe — herbe.
= 19. — 21. — 4. — der kann vor — der kann von

§. 19.

§. 19. Seite 21. Zeile 10. anſtatt dem wird dies — den wird dies.
= 20. — 23. — 13. von unten, anſtatt wird — iſt
= 22. — 25. — 11. von unten, — eigentliche — eigene.
= 23. — 27. — 10. muß nach dem Worte „alle" ein (,) ſtehen.
= 23. — 27. — 21. anſtatt davon — daran.
= 23. — 28. — 25. fehlt nach dem Worte „angepflanzt" das Wort „hat."
= 28. — 32. — 9. anſtatt in welchen — in welche.
= 31. — 34. — 10. — aufſchütteln — aufſchütten.
= 31. — 34. — 17. — aufſchütteln — aufſchütten.
= 31. — 34. — 18. — verweſ'tem — verweſ'ten.
= 32. — 41. — 12 — nur veredelten — nun veredelten.

Stettin, den 26ſten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

280.

No. 1. July 1816. A. D.

In der Nacht vom 27ſten zum 28ſten Juny d. J. iſt die Acciſe-Kaſſe zu Paſewalk vermittelſt Einſteigens durch ein Fenſter und durch gewaltſames Erbrechen des Geld-Kaſtens, beraubt, und eine bedeutende Summe, worunter 77 rthlr. 12 gr. in Golde und 390 rthlr. in Treſorſcheinen befindlich waren, entwendet worden.

Derjenige, welcher den Thäter, oder auch nur ſolche Umſtände, wodurch man demſelben auf die Spur kommen kann, dem Acciſe-Amte anzeigen wird, ſoll auf den Fall, daß auch nur ein Theil des Geldes wieder herbeigeſchafft würde, eine Belohnung von Fünfzig Thalern erhalten.

Stettin, den 1ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

281.

Aufforderung an examinirte und beſtätigte Feldmeſſer.

Behufs der jetzt vorzunehmenden Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und der dabei vorkommenden Gemeinheits-Theilungen werden viele Feldmeſſer erfordert, die in hieſiger Provinz entweder nicht hinreichend vorhanden, oder mir ihrem Namen und Aufenthalt nach nicht bekannt ſind.

Ich fordere daher einen jeden der examinirten, beſtätigten und vereidigten Herrn Feldmeſſer, der ſich dieſen Geſchäften widmen will, auf, mir ſolches anzuzeigen, und ſeine Beſtätigung beizufügen.

Stargard, den 4ten July 1816.

Königlich Preußiſcher General-Kommiſſarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Pommern.

v. Brauchitſch.

282.

Ein Einwohner aus dem Dorfe Neuhaferwieſe iſt wegen dringenden Verdachts eines in dem hieſigen Cämmerey-Dorfe Clempin begangenen gewaltſamen Diebſtahls durch das Erkenntniß des Criminal-Senats eines Königlich Preuß. Hochlöbl Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 6ten d M. zu zweijähriger Zuchthausſtrafe und in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt worden, und hat ſeine Strafe bereits angetreten.

Stargard, den 18ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Perſonal-Chronik.

No. 488. Juny. G. u. S. D.

Der Herr Prediger Henkel zu Stoltenhagen iſt als Nachfolger des verſtorbenen Superintendent Drews, ſowohl zum Superintendent der Neu-Stettinſchen Synode als auch als Paſtor zu Neuſtettin und Inſpector des Königl. Gymnaſiums daſelbſt hinwiederum berufen und beſtellt worden, welche Aemter derſelbe zu Oſtern 1817. als dem Ende des Gnaden-Jahres antreten wird.

Stettin, den 19ten Juny 1816.

Geiſtliche und Schul-Depatution der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger und der 22ſte Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 25.

Stettin, den 17ten Juli 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 15. enthält:

No. 365. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 27ſten May d. J., betreffend den, den Hinterbliebenen der Penſionairs zu bewilligenden Gnadenmonat.

No. 366. Das Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorſpannleiſtung. Vom 29ſten deſſelben Monats.

No. 367. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 20ſten Juny d. J., betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bey Perſonen, welche des Schreibens und Leſens unerfahren ſind; und

No. 368. Die Allerhöchſte Kabinetsordre von demſelben Tage, die Ueberſetzung der Preußiſchen Geſetze in die Polniſche Sprache, Behufs der Einführung derſelben in das Großherzogthum Poſen, betreffend.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

283.

Die Spritzen-Prämien betreffend. No. 1643. Juni 16. P. D.

Der Nutzen der fahrbaren Schlauchſpritzen bey Löſchung des Feuers hat ſich auf dem platten Lande bey jeder Gelegenheit bewährt, und die Vermehrung derſelben iſt daher ſehr wünſchenswerth.

Der eigene Vortheil hat ſchon früher viele Gutsbeſitzer, auch manche Communen zur Anſchaffung derſelben bewogen, und um auſſer ſonſtigen ämtlichen Empfehlungen der Behörden auch an wirkſamern Aufmunterungen zur Nachfolge Mehrerer es nicht fehlen zu laſſen, hat die Hinterpommerſche Land-Feuer-Societät bereits auſſer den für dergleichen oder ſonſtige große Spritzen ausgeſetzten Prämien für Hülfleiſtungen bey entſte-

hendem Feuer, unterm 23ſten November 1803. Dreyßig Prozent Prämie für alle anzuſchaffende Schlauchſpritzen zu dem Werthe von 200 bis zu 250 Rthlr. bewilligt, die den Gutsbeſitzern, oder Communen unter nachfolgenden Bedingungen aus ihren Fonds gezahlt werden.

1) Jeder Beſitzer oder Commune weiſet dem Director des Kreiſes die Anſchaffung einer ſolchen Spritze von 200 bis 250 Rthlr. und darüber und ihre Tüchtigkeit nach, und verpflichtet ſich ſelbige in ſtets brauchbarem Stande zu erhalten.

2) Auf dieſe Nachweiſung und Einreichung derſelben bey uns, erfolgt die Anweiſung der Prämie aus denen Beſtänden ſofort oder falls dieſe ſchon aufgeräumt ſeyn ſollten, aus der Anlage des folgenden Jahres.

3) Die Beſitzer einer ſolchen Spritze ſind gehalten, ſolche bey entſtehendem Brande in der Nachbarſchaft einer Meile weit zur Hülfe zu ſenden, und erhalten dafür noch eine fernere jedesmalige Prämie von 5 Rthlr.

4) Eine ſolche Spritze darf nie abgeſchafft, entſtehenden Falls muß die Prämie erſtattet werden.

5) Die Prämie iſt jedoch auf die Normal-Summe von 200 bis 250 Rthlr. dergeſtalt beſchränkt, daß für Spritzen unter 200 Rthlr. keine, für diejenige über 250 Rthlr. Werth, nur die Prämie von dieſer Summe gezahlt wird.

Wir bringen dieſe Einrichtung hierdurch öffentlich zur allgemeinen Kenntniß, da ſolche anſcheinlich nicht überall bekannt iſt. Eben ſo verbinden wir damit auch die Bekanntmachung, daß unſere Societät für die Hülfsleiſtungen mit dergleichen und anderen Spritzen nachfolgende Prämien in jeden Fall zahlet.

Für eine Schlauchſpritze Fünf Thaler
— — große Rohrſpritze Vier Thaler
— kleine fahrbare Rohrſpritzen Drey Thaler
— tragbare Rohrſpritzen auf Geſtell Zwey Thaler.

Stettin, den 10. Juny 1816.

Königl. General-Direction der Hinterpommerſchen Land-Feuer-Societät.

v. Blankenſee. Steinäcker.

In-

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung der General-Direction der Hinterpommerſchen Land-Feuer-Societät vom 10ten d. M. zur Kenntniß der Einſaſſen der Provinz bringen, fordern wir die Communen auf, dem Beyſpiele mehrerer Communen zu folgen, und durch Anſchaffung der gröſſern fahrbaren Schlauchſpritzen zu dem Werthe von 200 Rthlr. bis 250 Rthlr. gegen Vergütung einer Prämie von Dreyßig Procent, zur Verbeſſerung der Feuer-Löſchungs-Anſtalten auf dem platten Lande, ihrerſeits beyzutragen, und können wir ihnen zu dieſem Behuf die Spritzenmacher Brerendorf zu Stargard und Schwenn und Kempe hieſelbſt, empfehlen.

Stettin, den 25ſten Juny 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

284.

Die Verbeſſerung der Pferdezucht betreffend.
Nr. 1869. Juny. P. D.

Nach einer, im Achten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Breslau enthaltenen Bekanntmachung, hat der Landrath des Namslauer Kreiſes, der Hr. von Haugwitz, im Einverſtändniß der im dortigen Kreiſe befindlichen Dominial- und Ruſtical-Beſitzer, in Rückſicht der zeither zurückgekommenen Pferdezucht — welches im Laufe des letztern Krieges, und bey dem bedeutenden Bedarf der Cavallerie und Artillerie beſonders fühlbar geworden, —

vorläufig 4 Stück vorzügliche Beſchäler aus dem Königl. Race-Geſtüt zu Trakehnen für Rechnung des Kreiſes verſchrieben,

deren Unterhaltungskoſten derſelbe nicht allein durch die eingehenden Sprunggelder zu decken, ſondern auch einen bedeutenden Ueberſchuß zur Tilgung des diesfalls anzulegenden Capitals gewiß erwartet, und dadurch nach und nach das Geſtüt vergröſſern zu können glaubt.

Indem wir dieſe, ſo äuſſerſt nützliche Maasregel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir nicht umhin, eine gleiche Veranſtaltung für die hieſige Provinz mit dem Wunſch zu empfehlen, daß auch hier dieſem lobenswerthen Beiſpiele gefolgt, und der Verbeſſerung der Pferdezucht, da, wo die Lokalität es geſtattet, eine ähnliche Aufmerkſamkeit gewidmet werden möge.

Stettin, den 1ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

285.

Die den Familienvätern, welche Sieben und mehrere Söhne am Leben haben, zu bewilligende Unterſtützung betreffend.

No. 401. July 1816. P. D.

Im Gefolge der, durch unſer Amtsblatt vom 14ten Juny d. J. bekannt gemachten Verfügung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers Fürſten Hardenberg vom 6ten eben des Monats, fordern wir diejenigen Familienväter, die zur Erziehung von Sieben Söhnen und mehreren Kindern, die, von Sr. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Könige verheiſſene Unterſtützungen bey uns reklamiren wollen, hierdurch auf: ihren Vorſtellungen ein namentliches Verzeichniß ihrer wirklich lebenden Kinder mit Bemerkung des Alters derſelben, und mit den Atteſten ihrer Seelſorger verſehen, beizufügen, überdem aber noch ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit über ihre Hülfsbedürftigkeit einzureichen, weil unſere weiteren Anträge nur auf Aktenſtücke dieſer Art zu begründen ſind, und auf bloße Anzeigen und Vorſtellungen dem Bittſteller kein Beſcheid erfolgen wird.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

286.

Die einzuzahlenden Koſten-Vorſchüſſe von denen, welche die Auseinanderſetzung nach dem Edikt vom 14ten September 181 . nachſuchen, betreffend.

Nach einer Verfügung der 3ten Abtheilung Eines Hohen Miniſteriums des Innern ſollen die Koſten, welche die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe verurſachet, bey der General-Commiſſion eingezahlet, von dieſer die Commiſſarien ꝛc. befriedigt, und zu dem Ende ein Koſten-Vorſchuß von denen, die Auseinanderſetzung Nachſuchenden, eingezahlet werden. Diejenigen, welche ſolche Geſuche anbringen, haben ſich alſo ſo einzurichten, daß ſie dieſen Vorſchuß, welcher nach Umſtänden 20 bis 30 Rthlr. betragen wird, 8 oder 14 Tage nach geſchehener Einforderung einzahlen können. Beym Abſchluß des Geſchäftes wird alsdann eine Berechnung zugelegt werden, wer zu dieſen Koſten beyzutragen hat, indem ſolche beiden Theilen, ſowohl den Bauern als der Guthsherrſchaft zur Laſt fallen.

Stargard, den 8ten July 1816.

Königlich Preußiſcher General-Kommiſſarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Pommern.

v. Brauchitſch.

287.

Wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe.

Seit meiner Bekanntmachung vom 26ſten v. M. hat die 3te Abtheilung Eines Hohen Miniſteriums des Innern folgendes verfügt:

„die Emanation einer neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und neuer Abſchätzungs-Grundſätze ſteht zwar bald zu erwarten, doch iſt keine Regulirung darnach aufzuhalten, ſondern die vorkommenden Sachen ſind bis zur Erſcheinung jener Verordnungen nach den vorhandenen Geſetzen zu entſcheiden."

Hiernach haben ſich diejenigen, welche es angehet, ſo wie die Oeconomie-Commiſſarien zu richten.

Stargard, den 9ten July 1816.

Königlicher Preußiſcher General-Kommiſſarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Pommern.

v. Brauchitſch.

Finanz-Angelegenheiten.

288.

Die Erhebungsſätze der Un- Paß- und Maſtgelder in den Hinterpommerſchen Häfen betreffend.
Nro. 946. Juny 16. A. D.

Mittelſt Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 14. Juny d. J. ſind folgende Erhebungs-Sätze der Un- Paß- und Maſtgelder in den Hinterpommerſchen Häfen ſtatt der alten Un- Paß- und Maſtgelder genehmigt worden, als:

a) von ſämmtlichen eingehenden beladenen Schiffen für die Laſt zu 4000 Pfund . . . . 1 gr. 6 pf.
Und von den eingehenden geballaſteten Schiffen für die Laſt . . . . — 9 -

b) Von ſämmtlichen ausgehenden beladenen Schiffen für die Laſt . . . . 2 gr. - —
Und von den ausgehenden geballaſteten Schiffen für die Laſt . . . . 1 gr. - —

Dem Publicum wird ſolches und daß dieſe Erhebung ſofort ihren Anfang nimmt, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 4ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

289

No. 748. Juny 16. F. D.

In dem Püttiſchen Forſt-Revier iſt am 24. April d. J. ein Haidefeuer ausgebrochen, wodurch eine Fläche von ohngefähr 151 Morgen verheert worden.

Da das Feuer an zwey verſchiedenen Orten zugleich zum Ausbruch gekommen iſt; ſo wird es dringend wahrſcheinlich, daß daſſelbe vorſätzlich angelegt worden.

Von der unterzeichneten Regierung wird demjenigen, welcher den Urheber dieſes Frevels entdeckt und anzeigt, eine Belohnung von Fünfzig Reichsthalern zugeſichert. Stettin, den 27ſten Juny 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

290.

No. 1866. Juny 16. P. D.

Nach einer Anzeige des Königlichen Konsuls zu Riga iſt bey der angefangenen diesjährigen Schiffahrt, der Dünaſtrom von der Stadt Riga bis zum Ausfluſſe, nach der alljährlichen Gewohnheit wiederum ausgemeſſen und abgepeilt worden, und es hat ſich folgende Waſſertiefe gefunden:

Im Seegatt als der Einfahrt von der Rhede nach dem Hafen 18 Fuß.

Auf der erſten Dragte im Fahrwaſſer des Stromes, am Ende des ſogenannten Katharinen-Dammes 11½ Fuß.

und auf der zweiten Dragte nahe bei der Stadt 13 Fuß. holl. Maaß.

Durch Veranlaſſung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, wird dies dem Schiffahrttreibenden Publiko hiermit öffentlich bekannt gemacht. Stettin, den 1ſten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

291.

Zur leichtern Anſchaffung der bisher erſchienenen Geſetzſammlung iſt höhern Orts angeordnet: daß von heute an der Preis der Jahrgänge von 1810 bis 1815 incl. auf 4 Rthlr. für ein Exemplar auf Druck , und auf 6 Rthlr. für ein Exemplar auf Schreibpapier herabgeſetzt ſeyn, dagegen es für einzelne Jahrgänge und für jeden der folgenden bey dem gewöhnlichen Pränumerations-Preis von 2 und reſp 3 Rthlr verbleiben ſoll.

Jede desfallſige Beſtellung an das unterzeichnete Komtoir, unter Einſendung des, durch die ganze Monarchie Portofrei befördert werdenden Betrages, wird auf das prompteſte beſorgt werden; auch ſtehet es Jedem frey, die Beſtellung bey dem zunächſt gelegenen Poſtamt zu machen.

Ein-

Eingebundene Exemplare ſind, gegen eine beſondere Vergütigung von 12 gr., nur bey dem unterzeichneten Komtoir zu haben.

Berlin, den 1ſten July 1816.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir der Allgemeinen Geſetz-Sammlung.

292.

Im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Cöslin, iſt durch ein rechtskräftiges feſtſtehendes Criminal-Erkenntniß ein Proviſor wegen eines als Compagnie-Chirurgus einem Militair für Bezahlung ausgeſtellten falſchen Dienſt-Unfähigkeits-Atteſtes und dadurch erwieſener Verletzung ſeiner Amtspflicht gegen Beſtechung, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt, auſſerdem mit einem dreimonatlichen Feſtungs-Arreſt belegt, und in eine Geldſtrafe von 20 Rthlr. als den vierfachen Betrag des, für das ſeiner Seits ausgeſtellte falſche Atteſt, Empfangenen, verurtheilt, die bemerkte Strafe auch an demſelben bereits vollſtreckt.

Zur Warnung wird ſolches hiemit bekannt gemacht.

Cöslin, den 6ten July 1816.

Der Inquisitor publicus. Alverdes.

293.

Betreffend die zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe anzuſtellenden Commiſſarien.

Es haben ſich ſchon im Jahre 1812. und auch ſpäterhin, mehrere Männer gemeldet, welche als Commiſſarien bey der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Bezug auf das Edict vom 14ten September 1811. beſchäftigt zu werden wünſchten. Ihr Aufenthaltsort iſt zum Theil nicht bekannt; ſie ſowohl als andere ſich dazu Eignende, werden nunmehro aufgefordert, ſich deshalb bey mir zu melden. Dabey bemerke ich wiederholentlich, daß nur Solche mit Aufträgen verſehen werden können, welche ſich einer Prüfung unterworfen, eine Landwirthſchaft ſelbſt geleitet haben, die verſchiedenen Wirthſchafts-Syſteme kennen, bekannt mit der Landesverfaſſung ſind, und Geſchäftskunde beſitzen.

Die Gegenſtände der Prüfung können ſie zu jeder Zeit erfahren. Mit ihrer Anmeldung werden ſie zugleich ſich — allenfalls durch Zeugniſſe — über ihre bisherigen Verhältniſſe auszuweiſen haben. Ueber die Prüfung ſelbſt wird ſodann das Weitere verfügt werden. Diejenigen, welche ſchon als völlig Sachkundige anerkannt ſind, oder ſich deshalb ausweiſen, werden ſofort Aufträge erhalten. Stargard, am 7ten July 1816.

Königl. Preuß. General-Commiſſarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Pommern.

v. Brauchitſch.

Per-

Perſonal-Chronik.

Der bisher in Ueckermünde geſtandene Bürgermeiſter Günther iſt zum Bürgermeiſter in Paſewalk gewählt, und als ſolcher beſtätigt.

Der bisherige Stadtrath und Kämmerer Bourwig zu Stettin iſt von neuem auf 6 Jahre zu dieſen Poſten gewählt, und in dieſen Qualitäten beſtätigt.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Bauer Michael Schulz aus Eggersdorff bey Frankfurt iſt wegen intendirten Straßenraubes und Mordes zur Kriminal-Unterſuchung gezogen worden, in der Nacht vom 4ten zum 5ten Januar d. J. aber aus dem Gefängniß zu Müncheberg entſprungen, derſelbe iſt durch die von dem Stadtgericht zu Müncheberg erlaſſenen Steckbriefe und Nachforſchungen indeß noch nicht entdeckt worden.

Die Gensd'armerie wird daher hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Frankfurt a. d. Oder transportiren, und an den dortigen Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts abliefern zu laſſen.

Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 26ſten Juny 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 38 Jahr.
Größe 5 Fuß 6½ Zoll.
Haar braune krauſe.
Stirn nicht hoch und eine ſichtbare Vertiefung.
Augenbraunen dünn und braun.
Augen blaue und ſtarren frechen Blick.
Naſe länglich gerade.
Mund etwas aufgeworfen.
Bart braun und nicht ſehr ſtark.
Kinn ſpitz, nicht hervorragend.
Geſicht etwas länglicht hager.

Bekleidung.

Rock, dunkelblau tuchenen mit blauem Flanell.
Jacke dergl. mit weißem Flanell.
Weſte, eine kattune.
Hoſen, alte weiße leinen.
Stiefeln, ord. Bauern.
Huth, runden.

(Hierbei ein Anzeiger und der 23ſte Bogen des Sachregiſters.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 26.

Stettin, den 20ſten Juli 1816.

Den Inhabern der bei der hieſigen Haupt-Bank und den Provincial-Comtoirs belegten Capitalien, mache ich hierdurch zur Nachricht bekannt, daß vom 3ten Auguſt d. J. an, die Zahlung ſämmtlicher rückſtändigen Zinſen, gegen Präſentation der Obligationen wieder ihren Anfang nehmen, und damit in derſelben Art, wie vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 fortgefahren werden wird.

Die Intereſſenten können ſich daher vom gedachten Tage an, ſowohl bei der hieſigen Haupt-Bank, als bei den Banco-Comtoirs in den Provinzen, zur Erhebung der rückſtändigen Zinſen melden. In Rückſicht der Capitalszahlungen werden noch nähere Feſtſetzungen erfolgen, bis dahin hat es bei den Beſtimmungen des Königl. Edicts vom 27ſten Oktober 1810 ſein Bewenden.

Berlin, den 8. Juli 1816.

Der Miniſter der Finanzen.
(gez.) Graf v. Bülow.

Bekanntmachung.

Die Geſchäftsverwaltung des Ober-Präſidii der Provinz Pommern betreffend.

Nachdem der allerhöchſte Kabinets-Befehl vom 11ten Juny d. J. den Beſtimmungen der Königlichen Verordnung vom 30ſten April v. J., wegen Einrichtung der innern Provinzial-Verwaltung, in Betref der Provinz Pommern, nunmehr ausübende Kraft gegeben hat; ſo bringe ich Folgendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die Provinz Pommern, welche bisher von der hieſigen Regierung verwaltet wurde, nebſt den Dramburg- und Schiefelbeinſchen Kreiſen von der Neumark, imgleichen die ſämmtlichen zur Herrſchaft Schwedt gehörigen Güther, Forſten und ſonſtigen Domanial-Nutzungen in den Provinzen Pommern, Kurmark und Neumark, bilden nunmehr einen Ober-Präſidial-Bezirk, und dieſer iſt in

Oo   zwei

zwei Regierungs-Bezirke getheilt. Die Abgrenzung der letztern, ſo wie den Geſchäftskreis derſelben, werden die Königlichen Regierungen, wovon die eine ihren Sitz in Stettin hat, die andere aber ihren Sitz in Cöslin nehmen wird, ſelbſt bekannt machen.

Folgende Verwaltungszweige ſind mir ausſchließlich übertragen:

1.) Die Oberaufſicht über die ſtändiſchen Angelegenheiten der Provinz.

2.) Die Oberaufſicht über ſämmtliche öffentliche Anſtalten, welche die ganze Provinz betreffen.

3.) Die Anordnung allgemeiner, die ganze Provinz betreffenden Maasregeln der innern und äußern Polizei.

4.) Im Kriege die obere Leitung ſämmtlicher Militair-Angelegenheiten in Gemeinſchaft mit dem Königl. General-Commando.

5.) Die Verwaltung der innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirchen und Schulen (potestas ecclesiastica) in der ganzen Provinz. Zu dieſem Zwecke iſt mir noch ein beſonderes Conſiſtorium und Schul-Collegium, welches ſeinen Sitz ebenfalls in Stettin nimmt, und worüber die beſondern Beſtimmungen noch vorbehalten bleiben, beigeordnet.

6.) Die Verwaltung des dem Staate gebührenden juris circa sacra der katholiſchen Kirche, für die ganze Provinz.

7.) Die obere Leitung des Medizinal-Weſens in der ganzen Provinz, zu welchem Zweck mir ebenfalls ein beſonderes Medizinal-Collegium, als wiſſenſchaftliche conſultative Behörde in der Provinz, untergeordnet iſt. Die Medizinal-Polizei verbleibt dagegen den Regierungen.

Ich fordere daher ſämtliche Behörden und Bewohner der Provinz Pommern auf, ſich in allen hier genannten Angelegenheiten unmittelbar an mich, oder, in den dazu geeigneten Fällen, an das Conſiſtorium und Schul-Collegium, oder an das Medizinal-Collegium zu wenden.

Stettin den 12. July 1816.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Oberpräſident von Pommern.

Sack.

Die Organiſation der Königl. Regierung zu Stettin betreffend.

Mit Bezugnahme auf vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die veränderte Verfaſſung der Regierung zu

Stettin

Stettin nach den im Folgenden gezeichneten Grund-Linien, mit dem 1ten Auguſt dieſes Jahres ihren Anfang nimmt.

Die der Regierung zugetheilten Geſchäfte der innern Verwaltung werden in zweien Haupt-Abtheilungen bearbeitet, nämlich:

I. Durch die erſte Abtheilung,

a) Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ſtändiſche Verfaſſungs- Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt-, und Abſchoß-Sachen, Cenſur, Publikation der Geſetze.

b) Die Landespolizey, als: die Polizey der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andern Gegenſtände; das Armenweſen, die Vorſorge zur Abwendung allgemeiner Beſchädigungen, die Zucht- und Beſſerungs-Häuſer, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anſtalten, die Aufſicht auf Kommunen und Korporationen die keinen gewerblichen Zweck haben;

c) Die Militair-Sachen, bei denen die Einwirkung der Civil-Verwaltung ſtatt findet, als Rekrutirung, Verabſchiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märſche, Servis, Feſtungsbau.

II. Durch die zweite Abtheilung

a) Das geſammte Staats-Einkommen des Regierungs-Bezirks inſofern nicht für einzelne Zweige beſondere Behörden ausdrücklich beſtellt ſind; alſo ſämtliche Domainen, ſeculariſirte Güter, Forſten, Regalien, Steuern, Acciſe und Zölle;

b) Die Gewerbe-Polizey in Rückſicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;

c) Das Bauweſen, ſowohl in Rückſicht auf Land- und Waſſerbau
(c. f. Verordnung vom 30. April 1815. §. 13 und 26.)

Was den Geſchäfts-Bezirk der Regierung zu Stettin betrift; ſo begreift ſolcher in ſich: den Demminſchen, Anclamſchen, Ueſedom- und Wollinſchen, Randowſchen, Greiffenhagenſchen, Pyritzſchen Kreis, ausſchließlich der bereits an den Frankfurther Regierungs-Bezirk abgetretenen Ortſchaften Beerfelde, Ehrenberg, Gerzlow, Haſſelbuſch, Mandelkow, Rehfeld und Hohengrape, und einſchließlich der demſelben beigelegten Neumärkſchen Ortſchaften Groß-Möllen, Fürſtenſee, Mützelburg nebſt Schäferey und Naulin, ferner den Borckſchen, Daberſchen, Flemmingſchen, Greiffenbergſchen und Oſtenſchen Kreis, nebſt dem Domcapitel Cammin und der Probſtey Kukelow, ſo wie den Saatziger Kreis, einſchließlich der hinzugetretenen Stadt Nörenberg und der Neumärkſchen Dorf-

 ſchaf-

ſchaften Blockenhaus, Bütow, Flackenſee, Gabbert, Mellen, Nahnwerder, Groß Silber, Klein Spiegel, Wedelsdorff und Zerchen, mit Inbegriff des Vorwerks Groß- und Klein- Rohrphul.

Die Verwaltung der ſamtlichen zur Herſchaft Schwedt gehörigen Güter, Forſten und ſonſtigen Domanial-Nutzungen in der Provinz Pommern, Kurmark und Neumark.

Einige Gegenſtände der ganzen Provinz, welche in Beziehung auf das Ganze keine Trennung geſtatten, werden noch hier in Stettin bearbeitet.

Dahin gehören:

1.) Sämmtliche Reſten-Compenſations-Sachen, deren Periode bis Ende May 1812 ausgedehnt worden iſt.

2.) Die Einziehung der Klaſſenſteuer-Reſte aus dem Edikt vom 6. Decbr. 1811.

3.) Das Provinzial-Krieges-Schulden-Weſen aus den Jahren 1806 bis 1808.

4.) Die Strandbeſetzungs-Angelegenheiten vom May 1811 bis ult. Februar 1812.

5.) Das Liquidations-Weſen aus der Periode vom 1. März bis ult. December 1812. nach den Verordnungen vom 19ten December 1812 und 27ſten September 1815.

6.) Das Liquidations-Weſen aus den Jahren $18\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ und die Ausfertigung der Lieferungsſcheine, nach dem Edikt vom 3ten Juny 1814.

7.) Sämmtliche Liquidationen wegen Verpflegung ruſſiſcher Truppen und aller andern fremden Mächte bis zum Eintritt der Wirkſamkeit der Königl. Regierung zu Cöslin.

8.) Sämmtliche Liquidationen hinſichtlich der Vergütung für die von den Quartierſtänden unmittelbar verabreichte Verpflegung an franzöſiſche Kriegsgefangene bis ult. May 1816, von da an aber werden die Liquidationen und Nachweiſungen,

a) über die aus den Magazinen verabreichte Verpflegung Behufs ihrer Liquidation gegen Frankreich,

b) über die von den Quartierſtänden verabreichte Verpflegung Behufs der Liquidation der Vergütung,

an jedes Regierungs-Departement, von den untergeordneten Behörden eingereicht,

9) Die

9.) Die Forderungen der Königl. Preuß. Unterthanen an die franzöſiſche Regierung in Folge der Pariſer Friedensſchlüſſe.

10.) Alle Servis-Angelegenheiten bis Ende December 1815.

Mit Ausſchluß der ad 2. genannten Claſſenſteuer, welche bei der 2ten Abtheilung bearbeitet wird, werden alle übrige bei der 1ſten Abtheilung, bis zur völligen Abwickelung bearbeitet werden.

Die wenigen aus der Geſchäftsführung der vormaligen Provinzial-Kriegs-Commiſſion noch entſpringenden Geſchäfte, werden demnächſt wie bishero, durch den Herrn Regierungs-Director von Knobelsdorf zu Cöslin abgemacht werden.

Uebrigens werden alle Gefälle, welche bei den Special-Kaſſen für den Monath Juny vereinnahmt ſind, ſo wie die fürs 2te oder Trinitatis-Quartal fällig gewordenen Domainen-Gefälle noch zur hieſigen Caſſe abgeführt.

Sämmtliche landräthlichen Officia, Steuer-, Acciſe- und Zoll-Aemter, ſo wie alle Polizei-Behörden und Magiſträte der Städte und alle Einſaſſen der obgedachten Creiſe werden daher angewieſen, vom 1ten Auguſt d. J. ab, alle Berichte und Eingaben an die hieſige Regierung, und zwar nach den vorbemerkten Reſſort-Beſtimmungen an die erſte oder zweite Abtheilung zu richten. Sie nimmt die Benennung an:

„Königlich Preußiſche Regierung zu Stettin“

in welcher Art dahero die Berichte und Eingaben zu addreſſiren ſind, und iſt dabei, ſowohl auſſerhalb bei der Addreſſe, als auch innerhalb unter dem Rubro die nähere Bezeichnung hinzuzuſetzen,

Erſte Abtheilung,

oder

Zweite Abtheilung,

je nachdem der Gegenſtand zu dieſer oder jener Abtheilung gehört. Auſſer dieſer Bezeichnung muß auch unter dem Rubro eines jeden Berichts die römiſche Zahl, und Journal-Nummer der veranlaſſenden Verfügung bemerkt ſeyn. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Form der zu erſtattenden Berichte, ſo wie ſie ſchon früher vorgeſchrieben worden.

An die Stelle der bisherigen Geiſtlichen und Schul-Deputation, tritt das Conſiſtorium und Schul-Collegium.

Ueber die Einrichtung derſelben werden die nähern Beſtimmungen vorbehalten.

Was

Was die Eintheilung der Diſtricte der Landräthe, Steuerräthe, Bau-Inſpectoren, und andere Provinzial-Behörden betrifft, ſo werden darüber ebenfalls noch beſondere Beſtimmungen erfolgen.

Stettin, den 12ten July 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

294.

Den Hafen in Swinemünde betreffend.
Nro. 79. July 16. P. u. A. D.

Es iſt von dem Königl. Miniſterio der Finanzen und des Handels, mittelſt Reſcripts vom 18ten Juny d. J. beſchloſſen worden, daß der Hafen zu Swinemünde in Stand geſetzt werden ſoll. Um jedoch die Königl. Staats-Kaſſen, welche ſehr bedeutende Koſten dazu werden hergeben müſſen, dafür in etwas ſchadlos zu halten, und um den Swinemünder Hafen-Tarif, dem Tarif anderer Oſtſeehäfen gleich zu machen, auch das Handels-Abgaben-Syſtem zu vereinfachen, iſt der nachſtehende neue Hafen-Tarif genehmigt worden, und ſoll ſolcher ſofort zur Anwendung kommen.

Wir haben ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.

Stettin, den 3ten July 1816.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

295.

Neuer Tarif
der geſammten Abgaben, welche in dem Haupt-Hafen für Stettin erhoben werden ſollen.

Es iſt beſchloſſen worden, die bisherige Erhebung der Hafen-Abgaben in Swinemünde zur Bequemlichkeit des Handlung und Schiffahrt treibenden Publikums zu vereinfachen, und wird daher folgendes hiermit verordnet.

1.

Alle bisher unter dem Namen von alten Hafen-Laſt- und Tiefgeldern, von neuen Hafen-Laſt- und Triefgeldern, Lootſen-Geldern, Lootſen-Woye- Klarirungs-Warte-Ballaſt-Douceur und Quitungs-Geldern, nach ſehr verſchie-

ſchiedenen Grundſätzen erhobene Gebühren, fallen vom 1ten July 1816 an, weg. Jedoch bleibt die Verpflichtung der Seefahrenden, in vorkommenden Fällen, zur Bezahlung des Kielſteller- Rheedefahrts- und Winterlage-Geldes nach den, in den Verfügungen vom 13ten September 1758 und 24ſten Januar 1752 beſtimmten Sätzen, jedoch dergeſtalt, daß die Laſt nicht, wie in den gedachten Verfügungen angenommen iſt, zu 5760 Pfund, ſondern zu 4000 Berliner Pfund gerechnet werden muß.

2.

Statt der nach §. 1. wegfallenden Abgaben, werden vom 1ten Julius 1816 an, folgende Abgaben nach Laſten von 4000 Berliner Pfunden, in Preuß. Courant-Gelde erhoben.

1.) Von ausländiſchen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern		16 Gr.	6 Pf.
an Un- Maſt- und Paß Geldern . . .		3 —	6 —
	zuſammen —	20 Gr.	— Pf.

für die Laſt:

2.) von einländiſchen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern . . .		8 Gr.	3 Pf.
an Un- Maſt- und Paß-Geldern . . .		3 —	6 —
	zuſammen —	11 Gr.	9 Pf.

für die Laſt.

3.

Schiffe, welche Ballaſt führen, oder wegen Unvollſtändigkeit der Ladung dieſen gleich geachtet werden, d. h. vermiſchte Ladung von Ballaſt und Gütern, jedoch von letzteren nicht mehr als Fünf Laſten führen, zahlen nach folgenden Sätzen:

1.) Fremde geballaſtete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern		8 Gr.	3 Pf.
an Un- Maſt- und Paß-Geldern . . .		1 —	9 —
	zuſammen —	10 Gr.	— Pf.

für die Laſt.

2. Einländiſche geballaſtete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern		4 Gr.	— Pf.
an Un- Maſt- und Paß-Geldern		1 —	9 —
	zuſammen —	5 Gr.	9 Pf.

für die Laſt. Schiffe, welche Ballaſt und Güter, von letzteren aber

über

über Fünf Laſten führen, zahlen die Abgaben nach Vorſchrift des §. 2.

Die nach dieſem und dem vorhergehenden §. zu erhebenden eigentlichen Hafen-Gelder ſind zum Hafenbaufonds beſtimmt; die Un- Maſt- und Paß-Gelder aber fließen zur Königl. Licent-Caſſe. Dieſe Un- Maſt- und Paß-Gelder werden nur Einmal und zwar beim Eingange von Schiffen erhoben.

4.

Schiffe welche auf der Hafen-Rheede bleiben, jedoch dort löſchen, und alſo vermöge der Leichterfahrt den Hafen benutzen, zahlen die Abgaben nach den in dem §. 2. beſtimmten Sätzen; die Leichterſchiffe ſind nur zur Entrichtung der Abgaben für die Binnenfahrt nach dem folgenden §. 5. verpflichtet. Schiffe, welche auf der Hafen-Rheede liegen bleiben, ohne zu löſchen, oder neue Papiere zu nehmen, bezahlen 2 Gr. und Schiffe, welche Nothhafen ſuchen, 4 Gr. für die Laſt.

5.

Die Schiffe, welche von Anclam und Demmin kommen, und in die Peene oder Dievenow eingehen, oder von dorthin nach Stettin fahren, und ſämmtliche von Swinemünde nach Stettin kommende, und dorthin abgehende Leichterſchiffe bezahlen zur Unterhaltung des Fahrwaſſers auf dem Revier nach Stettin, wenn es

ausländiſche beladene Schiffe ſind, für die Laſt	2 Gr.	Pf.
ausländiſche geballaſtete Schiffe	1 —	—
einländiſche beladene Schiffe	1 —	—
einländiſche geballaſtete Schiffe	—	6 —

Dieſe Abgaben werden für Rechnung des Hafenfonds erhoben.

6.

Den Seelootſen iſt nicht erlaubt von den Schiffern oder Commiſſionairs, Trinkgeld, Remuneration oder Entſchädigung für Dienſtleiſtungen zu fordern oder zu nehmen, da der Lohn der Lootſen unter den Hafengeldern mit entrichtet wird.

Berlin, den 18ten July 1816.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels,
Bülow.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

296

Betrift die Stempelung der Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunſtgärtner, Köche ꝛc.

No. 650. Juny 1816. A. D.

Zur Beſeitigung vorgekommener Zweifel iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterio mittelſt Reſcripts vom 1ten d. M., entſchieden worden, daß der, nach dem Publicando vom 12. Decbr. 1812. im 3ten Stück des Amts-Blatts pro 1813. Seite 33. sub No. 15. angeordnete Stempelſatz für alle Lehrbriefe und Fähigkeits-Zeugniſſe ohne Ausnahme zum Betrage von,

„Einen Rthlr. Acht Groſchen"

auch auf den Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunſtgärtner, Köche ꝛc. zur Anwendung kommen muß, als welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 21. Juny 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

297

No. 113. July. A. D.

Nach der in der Geſetz-Sammlung No. 14. befindlichen Allerhöchſten Cabinets Ordre vom 11. Juny d. J. ſollen alle innere Waaren-, Pferde- ꝛc. Zölle welche bis jetzt in den alten Provinzen des Staats, rechts der Elbe für Königl. Caſſen erhoben worden ſind, mit dem 16ten July 1816. aufhören.

Von dieſem Tage an werden demnach folgende Land- und Waſſer-Zölle von dem Verkehr innerhalb Landes nicht mehr erhoben:

a) an der Havel, zu Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Brandenburg, Plauen, Rathenow und Havelberg;
b) an der Spree, zu Beeskow, Fürſtenwalde, Köpnik, Berlin;
c) an der Oder, zu Croſſen, Aurith, Frankfurt, Cüſtrin, Hohenſaten, Schwedt, Garz und Stettin;
d) an der Netze und Warthe, zu Drieſen und Landsberg, inſofern ſie als ältere Provinzial-Zölle der Neumark beſtehen;
e) an der Ucker, zu Uckermünde;
f) die Elb- und Havel-Zölle zu Parey und Plauen und der Waſſer-Zoll zu Neuruppin;
g) der Schleſiſche und Neumärkſche Provinzial-Zoll, ſowol vom Land- als vom Waſſer-Verkehr mit den alten Staaten;
h) der Oder-Zoll zu Fürſtenberg in der Nieder-Lauſitz.

Bei der Einfuhr über Stettin, dauert daher als Strom- und See-Zoll nur der Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürſtenzoll fort, welche in

einem Saß erhoben werden. Der einſtweilen noch beſtehen bleibende hieſige Stadtzoll wird nicht mehr in dem Stadt-Waage-Gebäude, ſondern zugleich vom Lizent-Amt erhoben.

Da hiernach der Oder-Cours mit einem beſondern Eingangs-Zoll auſſer dem noch beſtehenden Erſatz-Zoll belegt bleibt; ſo ſoll der nothwendigen Gleichſtellung wegen der für Stettin zu entwerfende Tarif auch für die übrigen Waſſer-Eingangs-Punkte links der Oder vom 16ten July 1816 an, in Anwendung treten.

Nach dieſem Tarif wird daher der Zoll von dem Verkehr aus dem Auslande erhoben,

a) an der Peene zu Demmin, ſo lange bis die Steuer-Verfaſſung Pommerns links der Peene vollſtändig organiſirt iſt, jedoch nur beim Eingang und mit der Beſtimmung, für das rechte Peene-Ufer oder die Oder aufwärts;

b) an der Havel zu Zehdenik von allem Eingange, von welchem oben nicht die Rede war;

c) an der Havel zu Havelberg von allem Verkehr aus dem Auslande. Das Verkehr über Havelberg vom Inlande in das Inland, iſt dieſem Zolle nicht unterworfen, ſondern derſelbe trifft nur diejenigen fremden Waaren, welche vom linken Elb-Ufer über Havelberg eingeführt werden möchten.

d) An der Elbe zu Parey, ganz dergleichen;

Mit dieſen, obwol im Innern des Landes belegenen, jedoch das Verkehr mit ausländiſchen Gegenſtänden treffenden Zöllen, wird alsdann eine Veränderung eintreten, wenn die Elb-Zoll-Verfaſſung geordnet werden kann, wozu jedoch die nöthigen Einleitungen ſofort werden getroffen werden.

e) an der Spree zu Beeskow,

f) an der Oder zu Croſſen,

g) an der Oder zu Aurith.

Wir haben an die von uns reſſortirenden Behörden das dieſerhalb nöthige und daß diejenigen, welche noch in Schwedt gezahlt haben und den 16ten July d. J., Garz paſſiren, dort nicht mehr zahlen dürfen, auch der ſogenannte Ruderzoll in Neuwarp nicht ferner vom gedachten Tage ab erlegt werden darf, dato verfügt und bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

298.

No. 441. July 16. P. D.

Dem Kaufmann J. W. Reinmann zu Berlin, iſt zur Fertigung des Bleizuckers nach der ihm eigenthümlichen Methode, ein vom 19ten Juny c. an, auf Sechs nach einander folgende Jahre, und für alle Provinzen der Monarchie diesſeits der Weſer gültiges Patent, ertheilt worden.

Zu Gemäßheit einer deshalb von dem Königl. Miniſterio der Finanzen und des Handels erlaſſenen Verfügung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

299.

No. 441. July. P. D.

Dem Schuhmacher Chriſtoph Lehmann zu Berlin, welcher zeither auf eine vor wenigen Monaten abgelaufene Conceſſion als Gehülfe des dortigen Geräthsſchmidts Köhr einen Hauſierhandel mit den, von dieſem verfertigten eiſernen Geräthen und Waaren betrieben, iſt durch eine Verfügung der hohen Königl. Miniſterien der Finanz- und der Polizei, vom 17ten Juny c. nachgelaſſen worden, dieſen Handel noch drei Jahre von dem gedachten Dato an gerechnet, in den Provinzen, aus welchen die Monarchie im Jahr 1813. bei Ertheilung der erſtgedachten Conceſſion beſtand, für Rechnung der Wittwe des ꝛc. Köhr fortzuſetzen.

Dem Publico wird dies hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

300.

No. 441. July. P. D.

Dem Invaliden Grenadier Chriſtoph Behrfeld, welcher wegen völliger Zerſtörung ſeines rechten Auges und ſchlechten Geſichts auf dem linken, aus dem Regimente Kaiſer Franz entlaſſen worden, iſt nach einer Verfügung des Königl. Polizei-Miniſteriums vom 24ſten Juny c. eine General-Conceſſion auf drei Jahre zum Drehorgelſpiel bewilliget worden.

Dies wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

301.
Nro. 440. July. P. D.

Nach einer Verfügung des Königl. Polizei-Miniſteriums vom 24. Juny c., iſt dem, auf unbeſtimmten Urlaub aus dem 7ten Kurmärkſchen Landwehr-Infanterie-Regimente entlaſſenen aus Potsdam gebürtigen Feldwebel und mechaniſchen Künſtler Wilhelm Paarmann auf ſein Anſuchen eine dreijährige General-Conceſſion zu mechaniſchen, optiſchen und automatiſchen Vorſtellungen ertheilt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Chriſtoph Knorbein aus Güſtrow in Meklenburg Schwerin, des Verbrechens der Betrügerei und Dieberei ſchuldig, iſt am 10ten July d. J. aus dem hieſigen Land-Armen-Hauſe entwichen, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Neuſtettin an das Land-Armen-Haus gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt auf 1 rthlr. bewilligt.

Neuſtettin, den 10ten July 1816.

Königl. Special-Land-Armen-Direction. Klatten.

Perſon-Beſchreibung:

Alter 24 Jahr.
Größe 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich.
Haar braun.
Stirne bedeckt.
Augenbraunen ſchwarzbraun.
Augen blau.
Naſe kurz.
Mund gewöhnlich.
Bart blond.
Kinn rund.
Geſicht länglicht oval.
Geſichtsfarbe geſund. (Beſondere Kennzeichen. Keine.)

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 27.

Stettin, den 23ſten Juli 1816.

Publikandum.

Die, mittelſt der Königl. Verordnung vom 30ſten April v. J. befohlne Organiſation der Regierung zu Cöslin, iſt durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 11ten v. M. genehmigt worden. Vom 1ten Auguſt d. J. ab, wird die Königl. Regierung die Verwaltung des ihr anvertrauten Bezirks übernehmen.

Dieſer umfaßt

von Pommern,

1) den Fürſtenthum-Camminſchen Kreis,

2) den Belgardt-Polzinſchen Kreis,

3) den Neuſtettinſchen Kreis,

4) den Schlawe-Pollnowſchen Kreis,

5) den Stolpeſchen Kreis,

6) den Rummelsburgſchen Kreis,

7) den Lauenburg-Bütowſchen Kreis.

Von der Neumark,

8) den Dramburgſchen Kreis,

9) den Schiefelbeinſchen Kreis,

von Weſtpreußen,

10) die beiden Enclaven Brutzen und Groß-Poppelow, ſo wie Heinrichsdorff, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang,

11) die Ortſchaften Bergten, Kullnzig, Winkel, Klöberſtein, Wilhelmsdorff, Augenweide, Seehoff, Grünhoff nebſt der Klapperkathe, und Gieſen mit Chriſtiansberg, Louiſenthal, dem neuen Kruge und der Heideſchäferei.

Indem ich dies mit der Bemerkung, daß die nähere Angabe der geographiſchen Abgränzung der einzelnen Kreiſe durch die Königl. Regierung erfolgen wird, zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle, im erwähnten Bezirk begriffene, bis jetzt den Königl. Regierungen zu Stettin, Frankfurt a. d Oder und Marienwerder untergeordnete Verwaltungs-Behörden und Offizianten, ſo wie die Bewohner deſſelben auf, die ſonſtigen Behörden aber erſuche ich, ſich vom 1ten Auguſt d. J. ab, mit ihren Berichten, Eingaben und Schreiben, an die Königl. Regierung allhier zu wenden.

Zugleich bemerke ich, daß mit dem Tage, an welchem das Kollegium zuſammentritt, das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin erſcheinen, und nächſt der Benennung der, dem Königl. Ober Präſidio der Provinz, Allerhöchſten Orts überwieſenen Angelegenheiten, bekannt machen wird, welche Geſchäftszweige der Königl. Regierung hierſelbſt zugetheilt ſind, und welche Liquidations-Gegenſtände aus der Vergangenheit, den zeitherigen Provinzialverwaltungs-Behörden verbleiben.

Cöslin, den 11ten July 1816.

Der Staats-Rath und Chef-Präſident der Königl. Regierung zu Cöslin.

Graf zu Dohna-Wundlacken.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

298.

Die Steckbriefe betreffend.
No. 581. July 1816. P. D.

Es haben zwar, unſerer Anordnung vom 6ten März c. zu Folge, ſeit einiger Zeit mehrere, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte, Behörden, die von ihnen ausgefertigten Steckbriefe bei uns eingereicht; aber immer iſt dabei vergeſſen, zu bemerken, an welche andere Behörden ſolche würklich abgeſendet worden? Da nun entweder doppelte Ausfertigungen aus

dieſer

dieſer Unterlaſſung entſtehen, in ſo fern hier noch eine anderweite Expedition dieſer Steckbriefe wird, oder auch, wenn dieſes nicht geſchieht, die Verfolgung der Verbrecher gar nicht ſtatt findet; ſo wird den ſämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch aufgegeben, auf der anderen Seite des an uns einzuſendenden Steckbriefs jedesmal zu notiren, wohin ſie geſchickt ſind.

Stettin, den 10ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

299.

Den Hafen in Swinemünde betreffend.
Nro. 79 July 16. P. u. A. D.

Es iſt von dem Königl. Miniſterio der Finanzen und des Handels, mittelſt Reſcripts vom 18ten Juny d. J. beſchloſſen worden, daß der Hafen zu Swinemünde in Stand geſetzt werden ſoll. Um jedoch die Königl. Staats-Kaſſen, welche ſehr bedeutende Koſten dazu werden hergeben müſſen, dafür in etwas ſchadlos zu halten, und um den Swinemünder Hafen-Tarif, dem Tarif anderer Oſtſeehäfen gleich zu machen, auch das Handels-Abgaben-Syſtem zu vereinfachen, iſt der nachſtehende neue Hafen-Tarif genehmigt worden, und ſoll ſolcher ſofort zur Anwendung kommen.

Wir haben ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.

Stettin, den 3ten July 1816.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

300.

Neuer Tarif
der geſammten Abgaben, welche in dem Haupt-Hafen für Stettin erhoben werden ſollen.

Es iſt beſchloſſen worden, die bisherige Erhebung der Hafen-Abgaben in Swinemünde zur Bequemlichkeit des Handlung und Schiffahrt treibenden Publikums zu vereinfachen, und wird daher folgendes hiermit verordnet.

1.

Alle bisher unter dem Namen von alten Hafen-Laſt- und Tiefgeldern, von neuen Hafen-Laſt- und Triefgeldern, Lootſen-Geldern, Lootſen-Woye-Klarirungs-Warte-Ballaſt-Douceur und Quitungs-Geldern, nach ſehr verſchie-

ſchiedenen Grundſätzen erhobene Gebühren, fallen vom 1ten July 1816 an, weg. Jedoch bleibt die Verpflichtung der Seefahrenden, in vorkommenden Fällen, zur Bezahlung des Kielſteller- Rheedefahrts- und Winterlage-Geldes nach den, in den Verfügungen vom 13ten September 1758 und 24ſten Januar 1752 beſtimmten Sätzen, jedoch dergeſtalt, daß die Laſt nicht, wie in den gedachten Verfügungen angenommen iſt, zu 5760 Pfund, ſondern zu 4000 Berliner Pfund gerechnet werden muß.

2.

Statt der nach §. 1. wegfallenden Abgaben, werden vom 1ten Julius 1816 an, folgende Abgaben nach Laſten von 4000 Berliner Pfunden, in Preuß. Courant-Gelde erhoben.

1.) Von ausländiſchen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern	16 Gr.	6 Pf.
an Un- Maſt- und Paß Geldern . . .	3 —	6 —
zuſammen —	20 Gr.	— Pf.

für die Laſt:

2.) von einländiſchen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern . . .	8 Gr.	3 Pf.
an Un- Maſt- und Paß-Geldern . . .	3 —	6 —
zuſammen —	11 Gr.	9 Pf.

für die Laſt.

3.

Schiffe, welche Ballaſt führen, oder wegen Unvollſtändigkeit der Ladung dieſen gleich geachtet werden, d. h. vermiſchte Ladung von Ballaſt und Gütern, jedoch von letzteren nicht mehr als Fünf Laſten führen, zahlen nach folgenden Sätzen:

1.) Fremde geballaſtete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern	8 Gr.	3 Pf.
an Un- Maſt- und Paß-Geldern . . .	1 —	9 —
zuſammen —	10 Gr.	— Pf.

für die Laſt.

2. Einländiſche geballaſtete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern	4 Gr.	— Pf.
an Un- Maſt- und Paß-Geldern	1 —	9 —
zuſammen —	5 Gr.	9 Pf.

für die Laſt. Schiffe, welche Ballaſt und Güter, von letzteren aber

über

über Fünf Laſten führen, zahlen die Abgaben nach Vorſchrift des §. 2.

Die nach dieſem und dem vorhergehenden §. zu erhebenden eigentlichen Hafen-Gelder ſind zum Hafenbaufonds beſtimmt; die Un- Maſt- und Paß-Gelder aber fließen zur Königl. Licent-Caſſe. Dieſe Un- Maſt- und Paß-Gelder werden nur Einmal und zwar beim Eingange von Schiffen erhoben.

4.

Schiffe welche auf der Hafen-Rheede bleiben, jedoch dort löſchen, und alſo vermöge der Leichterfahrt den Hafen benutzen, zahlen die Abgaben nach den in dem §. 2. beſtimmten Sätzen; die Leichterſchiffe ſind nur zur Entrichtung der Abgaben für die Binnenfahrt nach dem folgenden §. 5. verpflichtet. Schiffe, welche auf der Hafen-Rheede liegen bleiben, ohne zu löſchen, oder neue Papiere zu nehmen, bezahlen 2 Gr. und Schiffe, welche Nothhafen ſuchen, 4 Gr. für die Laſt.

5.

Die Schiffe, welche von Anclam und Demmin kommen, und in die Peene oder Dievenow eingehen, oder von dorthin nach Stettin fahren, und ſämmtliche von Swinemünde nach Stettin kommende, und dorthin abgehende Leichterſchiffe bezahlen zur Unterhaltung des Fahrwaſſers auf dem Revier nach Stettin, wenn es

ausländiſche beladene Schiffe ſind, für die Laſt . . .	2 Gr.	. Pf.
ausländiſche geballaſtete Schiffe	1 —	. —
einländiſche beladene Schiffe	1 —	. —
einländiſche geballaſtete Schiffe	. —	6 —

Dieſe Abgaben werden für Rechnung des Hafenfonds erhoben.

6.

Den Seelootſen iſt nicht erlaubt von den Schiffern oder Commiſſionairs, Trinkgeld, Remuneration oder Entſchädigung für Dienſtleiſtungen zu fordern oder zu nehmen, da der Lohn der Lootſen unter den Hafengeldern mit entrichtet wird.

Berlin, den 18ten July 1816.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels,
Bülow.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

301.

Beſtimmungen wegen der Oſtpreußiſchen ſogenannten Surrogat-Artikel.

No. 6. July 16. A. D.

Es ſind diejenigen ruſſiſchen und pohlniſchen Produkte, namentlich beſtimmt worden, welche nur mit einer einzigen, in Königsberg in Preußen zu entrichtenden Eingangs-Abgabe belegt und zur Unterſcheidung von den übrigen nicht begünſtigten rohen Produkten, auch noch künftig, wie bisher, Surrogat-Artikel genannt werden ſollen.

Sie ſind:

a) Matten,

b) Pott- und Blauaſche,

c) Waidaſche,

d) Borſten,

e) Flachs und Hanf,

f) Heede,

g) Bock- und Ziegenfelle,

h) Hanföhl,

i) Kalb- und Schaaffelle,

k) ordinaire rohe und gebleichte, flächſene, hanfne und wergene Leinwand,

l) Talg,

m) Wachs,

n) Juchten,

o) Rind- und Elendshäute,

p) Roßhäute,

q) Seegeltuch.

Dieſe

Dieſe, mit der Eingangs-Abgabe verſteuerten Surrogat-Artikel ſind

1) weiter keiner Abgabe unterworfen, wenn ſie in Königsberg verkauft werden.

Eben ſo werden weiter keine Gefälle erhoben, wenn

2) Surrogat-Artikel excl. Getreide und Sämereyen van Königsberg über See nach dem Auslande verſendet werden.

Gehen dergleichen aber

3) zu Waſſer oder zu Lande nach andern innländiſchen Städten in und auſſerhalb der Provinz; ſo ſind Begleitſcheine zu löſen und dieſe auf ſchon entrichteten Grenz-, Eingangs- und Erſatzzoll zu ſtellen, damit unter keinerlei Umſtänden im Beſtimmungs-Orte ein Mehreres, als die Conſumtions-Accise erhoben wird.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

302.

Betreffend die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen.

No. 267. Juny. M. D.

Es ſind bei den bisher gehaltenen Nachforſchungen die Verwandten und Angehörigen der in dem nachſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den reſp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden, zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Deputation, wo ſolche aſſervirt ſind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfriſt geſchehen, da demnächſt dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todtenſcheine

ſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige ſodann dem Königl. Krieges-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 2ten July 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweiſung

der in verſchiedenen Feld-Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige nicht auszumitteln geweſen ſind.

Nro.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Landwehrmann Gottfried Boſanke, [illegible]	bei der 3ten Kompagnie des 7ten Pommerſchen Landwehr-Regiments.	Meſow.
2	Landwehrmann Joh. Granſin,	beim 3ten Bataillon des 3ten Pommerſchen Landwehr-Regiments.	Neuendorff.
3	Train-Soldat Joh. Preuß,	bei der 2ten Kompagnie 2ten Bataillons des 20ſten Linien-Infanterie-Regiments.	Pyritz.

Bekanntmachungen.

303.

Wegen Anſetzung einer Hebamme in Stolzenhagen Domainen-Amts Stettin.

No. 385. July 16. P. D.

Im Stettiner Amts-Dorfe Stolzenhagen fehlt es an einer Hebamme. Qualifizirte mit Approbation verſehene Subjekte werden daher aufgefordert, ſich bei dem Domainen-Amte zu melden, und ihre Approbation vorzuzeigen wornach das Weitere verfügt werden wird.

Stettin, den 9ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

304.

304.

Wegen Anſetzung einer Hebamme in der Stadt Alt-Damm.

Nro. 508. July 16. P. D.

In der Stadt Alt Damm fehlt es gänzlich an geſchickten Hebammen. Qualificirte mit Approbation verſehene Hebammen werden daher aufgefordert, ſich bei dem Magiſtrat zu Damm zu melden, und ihre Approbation vorzuzeigen.

Die Einwohner werden hoffentlich ſich mit der anzunehmenden Hebamme wegen eines Fixi einigen.

Der Magiſtrat iſt inſtruirt, damit demnächſt das Erforderliche wegen der wirklichen Anſetzung von hier aus verfügt werden kann.

Stettin, den 9ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

305.

Nro. 1848. Juny 1816. P. D.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt der Allerhöchſtſelbſt vollzogenen Urkunde d. d. Berlin den 21ſten Juny c., dem ehemaligen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Rieſe, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den Namen ſeines natürlichen Vaters, des zu Stettin verſtorbenen Cämmerers Willich annehmen und führen zu dürfen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

306.

Nro 667. July 1816. P. D.

Wegen des am 1ten und 2ten October c., eintretenden jüdiſchen Neujahrfeſtes wird der nach dem diesjährigen Kalender auf dieſe Tage treffende

de Vieh- und Krammarkt zu Nörenberg, auf den 25ſten und 26ſten Septbr. c. verlegt, und ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

307.

No. 576. Juni 16. G. u. S. D.

Der Superintendent Schröder zu Daber iſt entſchloſſen auf eigene Koſten ein Seminarium zu Bildung künftiger Landſchullehrer anzulegen, und ihnen Unterricht im Vorleſen, Schönſchreiben, Rechtſchreiben, im deutſchen Styl, Kopfrechnen und Tafelrechnen, im Singen, Generalbaſſe, im Orgelſpielen, im Katechiſiren, ſo wie in dem Wiſſenswürdigen aus der Geographie, Naturgeſchichte, Technologie, vom Gebrauch des Kalenders, von der Giftpflanzen-Kunde u. ſ. w. zu ertheilen.

Die nähern Bedingungen, unter welchen die Aufnahme ſtatt finden kann, ſind bei dem Herrn Superintendent Schröder zu erfragen. Die Königliche Regierung wird dieſes Inſtitut — welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird — unter ihren Schutz nehmen, und wünſcht dem patriotiſchen Unternehmen des Herrn Superintendent Schröder den segenreichſten Erfolg.

Stettin, den 14ten July 1816.

Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

308.

Ein ausländiſcher Vagabonde iſt wegen Gebrauch eines falſchen Paſſes in eine 6wöchentliche Zuchthausſtrafe verurtheilt und dieſe an ihm vollſtreckt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Neuſtettin, den 13ten July 1816.

Das Criminal-Gericht hieſelbſt.

Nach-

Nachweiſung

der Marktpreiſe, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Juny 1816.

No. 363. July 16. M. D.

	Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner		Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandtwein das Quart	
		th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1.	Stettin	2	17	—	1	15	—	1	6	—	—	22	—	1	18	—	14	—	5	4	—	1	3½	7	5¼
2.	Colberg	2	16	—	1	12	—	1	4	—	—	20	—	1	16	—	23	—	3	—	—	1	6	6	6
3.	Cöslin.	2	—	2	1	6	—	—	18	5	—	13	10	1	3	7	12	—	3	18	—	1	3	4	6

Perſonal-Chronik.

Die erledigte Acciſe-Aufſeher-Stelle zu Cöslin iſt dem Supernumerario Radünz übertragen worden.

Stettin, den 6ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 28.

Stettin, den 30ſten Juli 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

309.

Den Hafen in Swinemünde betreffend.
Nro. 79 July 16. P. u. A. D.

Es iſt von dem Königl. Miniſterio der Finanzen und des Handels, mittelſt Reſcripts vom 18ten Juny d. J. beſchloſſen worden, daß der Hafen zu Swinemünde in Stand geſetzt werden ſoll. Um jedoch die Königl. Staats-Kaſſen, welche ſehr bedeutende Koſten dazu werden hergeben müſſen, dafür in etwas ſchadlos zu halten, und um den Swinemünder Hafen-Tarif, dem Tarif anderer Oſtſeehäfen gleich zu machen, auch das Handels-Abgaben-Syſtem zu vereinfachen, iſt der nachſtehende neue Hafen-Tarif genehmigt worden, und ſoll ſolcher ſofort zur Anwendung kommen.

Wir haben ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.

Stettin, den 3ten July 1816.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

310.

Neuer Tarif
der geſammten Abgaben, welche in dem Haupt-Hafen für Stettin erhoben werden ſollen.

Es iſt beſchloſſen worden, die bisherige Erhebung der Hafen-Abgaben in Swinemünde zur Bequemlichkeit des Handlung und Schiffahrt treibenden Publikums zu vereinfachen, und wird daher folgendes hiermit verordnet.

1.

Alle bisher unter dem Namen von alten Hafen-Laſt- und Tiefgeldern, von neuen Hafen-Laſt- und Tiefgeldern, Lootſen-Geldern, Lootſen-Woye-Klarirungs-Weete-Ballaſt-Douceur und Quitungs-Geldern, nach ſehr verſchiedenen Grundſätzen erhobene Gebühren, fallen vom 1ten July 1816 an, weg. Jedoch bleibt die Verpflichtung der Seefahrenden, in vorkommenden Fällen, zur Bezahlung des Kielſteller- Rheedefahrts- und Winterlage-Geldes nach den, in den Verfügungen vom 13ten September 1758 und 24ſten Januar 1752 beſtimmten Sätzen, jedoch dergeſtalt, daß die Laſt nicht, wie in den gedachten Verfügungen angenommen iſt, zu 5760 Pfund, ſondern zu 4000 Berliner Pfund gerechnet werden muß.

2.

Statt der nach §. 1. wegfallenden Abgaben, werden vom 1ten Julius 1816 an, folgende Abgaben nach Laſten von 4000 Berliner Pfunden, in Preuß. Courant-Gelde erhoben.

1.) Von ausländiſchen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern	16 Gr.	6 Pf.
an Un- Maſt- und Paß Geldern . . .	3 —	6 —
zuſammen —	20 Gr.	— Pf.

für die Laſt:

2.) von einländiſchen beladenen Schiffen:

an eigentlichen Hafen-Geldern . . .	8 Gr.	3 Pf.
an Un- Maſt- und Paß-Geldern . . .	3 —	6 —
zuſammen —	11 Gr.	9 Pf.

für die Laſt.

3.

Schiffe, welche Ballaſt führen, oder wegen Unvollſtändigkeit der Ladung dieſen gleich geachtet werden, d. h. vermiſchte Ladung von Ballaſt und Gütern, jedoch von letzteren nicht mehr als Fünf Laſten führen, zahlen nach folgenden Sätzen:

1.) Fremde geballaſtete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern	8 Gr.	3 Pf.
an Un- Maſt- und Paß-Geldern . . .	1 —	9 —
zuſammen —	10 Gr.	— Pf.

für die Laſt.

2) Ein-

2. Einländiſche geballaſtete Schiffe:

an eigentlichen Hafen-Geldern	. . . .	4 Gr. — Pf.
an Un- Maſt- und Paß-Geldern	. . . .	1 — 9 —
	zuſammen —	5 Gr. 9 Pf.

für die Laſt.

Schiffe, welche Ballaſt und Güter, von letzteren aber über Fünf Laſten führen, zahlen die Abgaben nach Vorſchrift des §. 2.

Die nach dieſem und dem vorhergehenden §. zu erhebenden eigentlichen Hafen-Gelder ſind zum Hafenbaufonds beſtimmt; die Un- Maſt- und Paß-Gelder aber fließen zur Königl. Licent-Caſſe. Dieſe Un- Maſt- und Paß-Gelder werden nur Einmal und zwar beim Eingange von Schiffen erhoben.

4.

Schiffe welche auf der Hafen-Rheede bleiben, jedoch dort löſchen, und alſo vermöge der Leichterfahrt den Hafen benutzen, zahlen die Abgaben nach den in dem §. 2. beſtimmten Sätzen; die Leichterſchiffe ſind nur zur Entrichtung der Abgaben für die Binnenfahrt nach dem folgenden §. 5. verpflichtet. Schiffe, welche auf der Hafen-Rheede liegen bleiben, ohne zu löſchen, oder neue Papiere zu nehmen, bezahlen 2 Gr. und Schiffe, welche Nothhafen ſuchen, 4 Gr. für die Laſt.

5.

Die Schiffe, welche von Anclam und Demmin kommen, und in die Peene oder Dievenow eingehen, oder von dorthin nach Stettin fahren, und ſämmtliche von Swinemünde nach Stettin kommende, und dorthin abgehende Leichterſchiffe bezahlen zur Unterhaltung des Fahrwaſſers auf dem Revier nach Stettin, wenn es

ausländiſche beladene Schiffe ſind, für die Laſt	.	2 Gr. . Pf.
ausländiſche geballaſtete Schiffe	. . . .	1 — . —
einländiſche beladene Schiffe	. . . .	1 — . —
einländiſche geballaſtete Schiffe	. . . .	. — 6 —

Dieſe Abgaben werden für Rechnung des Hafenfonds erhoben.

6.

Den Seelootſen iſt nicht erlaubt von den Schiffern oder Commiſſionairs, Trinkgeld, Remuneration oder Entſchädigung für Dienſtleiſtungen

zu fordern oder zu nehmen, da der Lohn der Lootſen unter den Hafengeldern mit entrichtet wird.

Berlin, den 18ten July 1816.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels,
Bülow.

311.

Das 14te Stück der Geſetzſammlung enthält die allerhöchſte Verordnung vom 11ten Juny c. wegen Aufhebung der Waſſer-, Binnen- und Provinzial-Zölle. Um dem Publiko die deutliche Ueberſicht zu gewähren, wie weit und in welcher Ausdehnung dieſe Allerhöchſte Beſtimmung auf den der Verwaltung der unterzeichneten Regierung anvertrauten Bezirk Anwendung findet, wird deshalb nachfolgende Erläuterung ertheilt.

A. In Betreff des Courſes auf der Oder.

1) Sind mit Eintritt des 16ten July c. als ganz vollſtändig aufgehoben zu betrachten:

a) Das Zoll-Amt Cüſtrin,

b) das ſogenannte Loſſower,

c) das Neumärkiſche und

d) das Kämmerei-Waſſer-Zoll-Amt zu Frankfurt.

In allen dieſen Zoll-Städten können vom 16ten d. M. an gar keine Zollgefälle unter keinerlei Umſtänden mehr gehoben werden.

2) Zum Theil ſind nur aufgehoben

a) das Zoll-Amt zu Croſſen und zwar rückſichtlich derjenigen Gefälle, welche bishero auf dem Courſe von und nach Schleſien die Oder herauf und herunter gehoben ſind; daſſelbe kann daher hinfort nur die Ein- und Ausgangs-Zollgefälle von denjenigen Gütern heben, welche entweder nach der Lauſitz ausgehen, oder von dort eingehen und zwar nach dem unten abgedruckten Tarif:

b) das Zoll-Amt zu Aurith. Bei dieſem Zoll-Amte findet das Vorgeſagte überall ebenfalls Anwendung;

c) das

c) das Zoll-Amt zu Fürſtenberg kann ferner und zwar vom 16. July c. ab, von denjenigen Gütern, welche dieſes Zoll-Amt auf der Oder paſſiren, und entweder nach Schleſien beſtimmt ſind oder von da kommen, keine Gefälle mehr heben; dagegen bleibt es als Herzoglich Sächſiſches Ein- und Ausgangs-Zollamt beſtehen, und zwar rückſichtlich derjenigen Güter und Waaren, welche aus der Niederlauſitz kommen oder dahin beſtimmt ſind. Die Erhebung der Ein- und Ausgangsgefälle von dieſen Gütern geſchieht nach den bisherigen Sätzen.

B. Auf dem Warthe-Cours.

1) Das Königl. Zoll-Amt zu Landsberg. Dieſes Zoll-Amt kann von dem 16ten d. M. ab von denjenigen Gütern keine Zoll-Gefälle mehr heben, welche oberhalb dieſes Stromes oder auf der Netze auf Neumärkſchen Territorio eingeladen, die Netze und Warthe herunter geführt werden, und eben ſo auch nicht von denjenigen Gütern, welche unterhalb Landsberg eingeladen werden und ihre Beſtimmung zwar die Warthe oder Netze herauf, doch aber nicht bis zum Großherzogthum Poſen haben, ſondern noch in der Neumark bleiben.

Dagegen hebt dieſes Zoll-Amt die Gefälle von denjenigen Gütern noch ferner, welche aus dem Großherzogthum Poſen kommen oder dahin beſtimmt ſind und zwar nach den bisherigen Sätzen, nämlich den Conventions-Zoll nebſt Tantieme und den Provinzial-Zoll.

2) Der Kämmerei-Waſſerzoll zu Landsberg iſt ganz vollſtändig aufgehoben.

C. Auf dem Netz-Cours.

Was vorher in Rückſicht der Fahrt auf das Zoll-Amt zu Landsberg angeordnet worden, gilt auch für das Zoll-Amt zu Drieſen in Rückſicht der Fahrt auf der Netze. Die Erhebung des Netzkanal-Zolles bleibt als eine Communikations-Abgabe nach Beſtimmung des §. 5. der Verordnung nach wie vor in demſelben Umfange und nach den bisherigen Sätzen, bis die verheißene Verwandlung in ein Schiffsgefäßgeld erfolgt.

D. Auf der Fahrt durch den Friedrichs-Wilhelms-Kanal.

Hier bleibt nach der Beſtimmung des §. 5. der Verordnung, der bisherige Kanal-Zoll zu Neuhaus als eine reine Communikations-Abgabe vorläufig noch nach den bisherigen Sätzen.

E) Von

E. Von dem Cours auf der Spree.

Bei dem Zoll-Amte zu Beeskow ceſſiren vom 16ten d. M. ab alle Zoll-Erhebungen von dem Verkehr innerhalb der alten Provinzen, und kann dieſes Zoll-Amt nur von denjenigen Gütern die Ein- und Ausgangs-Zoll-Abgabe erheben, welche aus der Niederlauſitz ein- oder daher ausgehen und zwar ebenfalls nach den Sätzen des hier beigedruckten Tarifs.

Von denjenigen Gütern, welche nach Kottbus ausgehen, oder von da kommen, können aber keine Zoll-Gefälle erhoben werden. Es verſteht ſich jedoch, daß die nach Kottbus beſtimmten Güter mit gehörigen Begleit- oder Paſſierſcheinen verſehen ſeyn müſſen, ſo wie auch in Rückſicht der aus Kottbus ankommenden Güter die Begleit- oder Paſſierſcheine, daß die Güter wirklich aus Kottbus ſind, nie fehlen dürfen.

Kann der Beweis, daß die Waaren aus Kottbus kommen, nicht vollſtändig geführt werden, dann wird angenommen, ſie kommen aus der Niederlauſitz und dann treten die geordneten Zoll-Abgaben ein.

Was die auf der Spree zu entrichtenden Schleuſengefälle betrifft, ſo werden ſolche nach den Beſtimmungen des §. 4. des vorgenannten Edikts und nach den dort vorgeſchriebenen Sätzen von den bisherigen Aemtern Fürſtenwalde und Beeskow gehoben.

Im Allgemeinen wird folgendes bemerkt. Auf den Ein- und Ausgangs-Punkten zu Croſſen, Aurith und Beeskow werden beim Eingange der Waaren aus der Niederlauſitz die Zollgefälle ohne Unterſchied, ob von den Waaren der Erſatzzoll entrichtet wird, nach dem beigedruckten Tarif erhoben und eben ſo von ausgehenden Waaren, ohne Rückſicht, ob von ſolchen etwa ſchon der Eingangszoll nach eben dem Tarif gehoben iſt oder nicht, wenn dieſer Ausgangs-Zoll nach den Beſtimmungen des Tarifs nicht etwa überhaupt ceſſirt.

Was nun den Verkehr zu Lande betrifft, ſo haben in den bisherigen alten Theilen des Regierungsbezirks, ſo wie auch in den von der vormaligen Kurmark übernommenen Theilen ſeit dem Jahre 1806 ſchon keine Land-Binnen-Zölle mehr beſtanden, wohl aber in dem von Schleſien übernommenen Schwiebuſſer Kreiſe. Die in dieſem Kreiſe befindlichen Zölle, ſo weit ſie Binnen-Zölle ſind, hören daher vom 16ten d. M. ab ebenfalls ganz auf, und es kann von dieſen Zoll-Aemtern nach gedachtem Termin von dem unmittelbaren Verkehr dieſes Kreiſes nach oder durch die Neumark

gar

gar keine Zoll-Abgabe, ſey es Waaren- oder Pferde-Zoll mehr gehoben werden.

Dagegen findet die Erhebung einer Zoll-Abgabe von dem Verkehr nach dem Großherzogthum Poſen ſowohl bei den Zoll-Aemtern dieſes Kreiſes, als auch an den übrigen längſt der Grenze des Großherzogthums Poſen etablirten Zoll-Aemtern der vormaligen Provinz Neumark noch ferner ſtatt, und zwar nach den bisherigen Sätzen und Vorſchriften.

Was das Verkehr mit dem Herzogthum Sachſen zu Lande betrifft; ſo finden auch hier dieſerhalb für jetzt und in Folge des vorgedachten Edikts und bis eine allgemeine gleiche Steuerverfaſſung mit den diesſeitigen Provinzen eingeführt ſeyn wird, gar keine Abänderungen ſtatt, ſondern es werden die Aus- und Eingangs-Zoll-Gefälle, ſowohl von den Zoll-Aemtern der alten Provinzen, als auch von den des Herzogthums Sachſen nach wie vor und nach den bisherigen Beſtimmungen erhoben.

Wir empfehlen den Aemtern die genaueſte Befolgung aller dieſer Vorſchriften, und werden bei den überall deutlichen Beſtimmungen jedes Verſehen ſtrenge rügen.

Frankfurt a. d. Oder, den 5ten July 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt wird hierdurch auch zur Kenntniß der Bewohner unſers Departements gebracht.

Stettin, den 16ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Tarif zur Erhebung der Waſſer-Zoll-Gefälle.

a) Zu Demmin für die Pennefahrt aus und nach der Fremde, vom Verkehr vom rechten Penne-Ufer her und dahin,
b) für Zehdenick von allem Ein- und Ausgange, aus und nach der Fremde,
c) für Havelberg desgleichen und für fremde Objekte vom linken Elbufer her,
d) für Paren ganz desgleichen,
e) für Beeskow für die Spreefahrt, nach und von der Lauſitz,
f) für Croſſen desgleichen für die Oderfahrt,
g) für Aurith desgleichen für die Oderfahrt.

I. Ab-

I. Abſchnitt.

Vom Eingange.

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Aale, ſ. Fiſche.				
Aepfel und Birnen, friſch und gebacken, ſ. Obſt.				
Alaun	à Centner.	—	3	—
Almagro, ſ. rothe Schreiberde.				
Amboſſe	—	—	2	9
Amidon	—	—	6	3
Anker	—	—	2	9
Angelika	—	—	3	9
Annies	—	—	4	9
Antimonium	—	—	3	6
Apothekerwaaren	—	—	5	6
Arrak und Rumm	à Eymer.	—	20	—
Arſenikum	à Centner.	—	3	—
Aſche, ohne Unterſchied	—	—	4	3
Aurum pigmentum	—	—	4	—
Auſtern, ausgeſtochene	—	—	1	6
dito in Schaalen	—	—	7	9
Baſt	—	—	—	6
Baſtmatten	—	—	—	6
Baumwollen-Garn	—	—	6	6
Baumwolle	—	—	4	6
Bernſtein	—	—	5	—
Bibergeil	—	—	5	6
Bier	à Eymer.	—	2	—
Bimſtein	à Centner.	—	2	9
Birnen, ſ. Obſt				
Blech, verzinntes	—	—	9	6
dito unverzinntes	—	—	8	—
Bley	—	—	4	6

Blei-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Bley-Hagel oder Schroot	à Centner.	—	6	3
Bleyweiß	—	—	4	6
Bolus, ſ. Farbe.				
Borſten	—	—	8	—
Branntwein	à Eymer.	—	13	—
Braunroth, ſ. Farbe.				
Bücher	à Centner.	—	2	6
Butter, ausländiſche,	—	—	9	—
Cacao	—	—	18	3
Caffee	—	—	5	6
Calmus	à Centner.	—	4	—
Campher	—	—	5	6
Canarienſaamen	—	—	1	6
Canehl oder Zimmt	—	—	5	6
Capern	—	—	3	6
Cardemom	—	—	5	6
Caſtanien	—	—	4	—
Caviar	—	—	5	6
Cement oder Tarras	—	—	—	9
Citronen	—	—	5	9
dito	—	—	3	9
Cochenille, ſ. Farbewaaren.				
Coriander	—	—	3	—
Corinthen	—	—	4	3
Curcume	—	—	3	9
Dach-Pfannen	à 1000 St.	—	13	3
dito Steine	—	—	12	—
Datteln	à Centner.	—	5	6
Draht, eiſerner	—	—	4	—
dito von Kupfer und Meſſing	—	—	5	6
Eiſen, in Stangen	—	—	1	9
dito altes	—	—	1	—
dito Tackeiſen	—	—	1	—

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Eiſen, gegoſſenes, als Mörſer ꝛc.	à Centner.	—	2	6
Eiſerne Nägel und Pfannen	—	—	2	3
Eiſerne Platten	—	—	2	3
dito Schienen	—	—	2	6
Elendsklauen	—	—	3	9
Elephantenzähne und Elfenbein	—	—	6	—
Engliſch Gewürz	—	—	5	6
Erde, rothe Schreiberde	—	—	5	—
dito engliſche und gelbe	—	—	4	—
Eſſig	à Eymer.	—	3	6
Fabrikwaaren, aus Metallen aller Art, aus Erden, Steinen, Horn, ferner Papier, Leder ꝛc., Glaswaaren, inſofern der Tarif für ein oder das andere der hierher zu rechnenden Objekte nicht einen Specialſatz enthält				
bei einem Werthe bis incl. 12 Rthlr.	à Centner.	—	8	—
Fabrikwaaren bei einem Werthe über 12 Rthlr.	—	—	16	—
Falſche Kreide oder Pottloth	—	—	6	9
Farbehölzer in Blöcken, Farbekräuter und rohe Erdfarben	—	—	4	3
Alle andere Farbewaaren ohne Unterſchied, inſofern der Tarif nicht Specialſätze enthält	—	—	5	6
Federn, geriſſene und ungeriſſene	—	—	12	—
Federdaunen und Poſen	—	1	—	—
Feigen	—	—	4	6
Felle und Häute, rohe bewollte und unbewollte, trockne, zur Färberei beſtimmt	—	—	5	6
dito dergleichen friſch und eingeſalzen	—	—	3	—
dito und Häute, bewollte und behaarte zur Pelzerei beſtimmt	—	—	8	—
Firniß	—	—	2	9
Fiſche. Heeringe	pro Tonne.	—	3	—
Alle andere geſalzene, geräucherte, und immarginirte und ſonſt zubereitete Fiſchwaare	à Centner.	—	5	6
Alle friſche See- und Süß-Waſſer-Fiſche	—	—	4	—
Fiſchbein, geriſſener und ungeriſſener	—	—	4	—

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Flachs	à Centner.	—	8	6
dito Heede und Werg	—	—	2	—
Fleiſch, eingeſalzenes	—	—	1	—
Flieſen, delphiſche gemahlte	à 100 St.	—	4	9
dito Revalſche	—	—	5	6
dito gebrannte gelbe und grüne	à 1000 St.	—	12	—
Flintenſteine	à Centner.	—	5	5
Foenum graecum	—	—	4	—
Galläpfel	—	—	3	9
Galgant	—	—	5	6
Galmey	—	—	—	3
Glätte	—	—	1	6
Genees-Grün oder Paradieskörner	—	—	5	6
Getreide. Weitzen	1 Laſt à 72 Schffl.	1	10	9
Weitzenmehl	—	1	2	6
Roggen	—	—	22	—
ſ Mehl	—	—	17	—
Gerſten	—	—	20	6
ſ Malz	—	—	18	—
Haſer	1 Laſt à 72 Schffl.	—	14	6
Erbſen	—	1	2	—
Buchweitzen	—	—	22	—
Grütze ſ. Grütze.				
Gewürz- und Materialwaaren	à Centner.	—	5	6
Gips	—	—	—	9
Glas, grünes Hohl- und Tafel-Glas . . .	—	—	2	—
Alle andere Glaswaaren, wie Fabrikwaaren.				
Glaserde	—	—	1	9
Glockenſpeiſe wie Metall.				
Grabowken, wie Schleifſteine.				
Grünſpan, ſ. Farbe.				

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz.		
		Rt.	Gr.	Pf.
Grütze und Graupen aller Art	à Centner.	—	5	6
Gummy	—	—	4	3
Gurken, eingemacht	—	—	2	6
Haare, thieriſche aller Art	—	—	3	—
Hanf	—	—	6	9
„ Heede	—	—	2	9
„ Saat	à Laſt von 72 Scheffel.	1	12	—
Harz	à Centner.	—	1	9
Hauſenblaſe	—	—	5	6
Heilbutten	—	—	—	6
Holz, (Brenn-)	Klafter zu 108 Q. Fuß.	—	2	—
Bau- und Nutz-Holz.				
I. Eichenholz.				
Schiffs-Krummholz oder Buchten von 16 bis 20 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll breit und dick	à Stück.	—	3	6
von 12 bis 16 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll breit und dick	—	—	1	9
unter 12 Fuß lang, und unter 12 Zoll breit und dick	—	—	—	10½
Eichene Schiffs-Knie von 12 bis 16 Fuß lang und 12 Zoll ſtark	à Stück.	—	—	7
dergleichen	à Schock.	1	11	—
unter 12 Fuß lang und unter 12 Zoll ſtark	à Stück.	—	—	4
dergleichen	à Schock.	—	21	—
Eichene Zimmer-, Balken-, Pfahl- und Schwell-Eichen. Zimmer von 50 bis 60 Fuß lang, 2½ bis 3 Fuß am Stamm-Ende breit	à Zimmer.	—	7	—
Balken von 40 bis 50 Fuß lang, 1½ bis 2 Fuß am Stamm-Ende breit	à Stück.	—	5	10
doppelte Schwellen 40 bis 60 Fuß lang, 2 bis unter 2½ Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	7	—
einfache Schwellen 24 bis 30 Fuß lang, 1 Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	3	6

Pfahl-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Pfahl-Eichen 30 bis 40 Fuß lang, 1½ bis 2 Fuß am Stamm-Ende breit	à Stück.	—	4	8
kleine Pfahl-Eichen 16 bis 24 Fuß lang, ½ bis 1 Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	2	4
Eichene Sageblöcke von 30 Fuß lang	—	—	8	9
von 24 Fuß lang	—	—	7	—
von 18 Fuß lang	—	—	5	3
Eichen Stabholz. Piepenholz der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 Fuß lang, 2½ Zoll ſtark als zweizöllig	à Ring.	—	14	—
dergleichen 2 Zoll ſtark, als 1 1/2 zöllig	—	—	10	6
dergleichen 1 1/2 Zoll ſtark, als 1 zöllig	—	—	7	—

P. M. Die Breite dieſes Holzes iſt 4 bis 5 Zoll.

Um mehrerer Ordnung und richtiger Beurtheilung willen, muß alles zur Verzollung vorkommende Stabholz zu Piepen reducirt und 1 1/2 Ring Orthoft-Stäbe, à 3 1/2 bis 4 Fuß lang, 1 Zoll ſtark, oder 2 Ringe Tonnenſtäbe à 2 1/2 bis 3 Fuß lang, 1 Zoll ſtark, 1 Ring Piepenholz à 1 Zoll ſtark, gerechnet werden; von Oxhoft Boden- und Tonnenboden-Stücken, auch kleinen Böttcherholz, werden, wenn es nur 1/2 Zoll ſtark iſt, 16 Schock, à 62 Stäbe, à 2 1/2 bis 3 Fuß lang, oder 24 Schock, à 1 1/2 Fuß lang, für 1 Ring Piepenholz gerechnet.

Chaluppen-Holz, à Stück bis 6 Fuß lang, 4 Zoll breit, 4 Zoll dick	à Schock.	—	14	—
Eichene Planken und Dielen. Eichene Tiſchler-Dielen 1 Stück à 24 Fuß lang, 1 1/2 Zoll ſtark, bis 1 1/2 Fuß breit	—	2	8	—
Eichene Tiſchler-Dielen kleinere von 16 — 18 Fuß lang	—	1	18	—
24füßige, 1 Zoll ſtarke dergleichen	—	1	18	—
Planken bis 28 Fuß lang, 2 Zoll dick, 1 1/2 Fuß breit	—	6	3	—
dergleichen bis 30 Fuß lang, 2 1/2 Zoll dick, 1 1/2 bis 2 Fuß breit	—	8	4	—
dergleichen bis 32 Fuß lang, bis 2 Fuß breit, 3 Zoll dick	—	9	8	—

Eichene

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht	Zoll Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Eichene Tiſchler-Dielen bis 36 Fuß lang, 3 1/2 Zoll dick und 2 Fuß breit	à Schock.	10	12	—
dergleichen 40 Fuß lang, 4 Zoll ſtark, 2 Fuß breit	—	11	16	—
dergleichen bis 48 Fuß lang, 4 1/2 Zoll ſtark, 2 Fuß breit	—	14	—	—
Eichenes Nutzholz in Kloben, oder aus Brennholz-Kloben ausgeſuchtes Nutzholz, ſo die Stellmacher gebrauchen à 3 Fuß lang	à Klafter.	—	7	—
dergleichen 5füßiges	—	—	11	8
II. Kiehnenholz.				
Kiehnene Sageblöcke von 36 Fuß lang	à Stück.	—	7	—
von 30 Fuß lang	—	—	5	10
von 24 Fuß lang	—	—	4	8
von 18 Fuß lang	—	—	3	6
von 12 Fuß lang	—	—	2	4
Kiehnene Zimmer, Sparr- und Bau-Holz. Kiehnene Zimmer 50 bis 60 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll im Kopf ſtark	—	—	7	—
(Ziegel) Sparren 48 bis 50 Fuß lang, 9 bis 11 Zoll im Zopf	—	—	4	8
(Stroh) Sparren 40 bis 48 Fuß lang, 7 bis 9 Zoll im Zopf	—	—	3	6
extra ſtark Bauholz von gleicher Stärke und Länge als ein Zimmer	—	—	7	—
ordinair ſtarkes dergleichen, als 1 Ziegel-Sparren	—	—	4	8
mittel-ſtarkes dergleichen, als 1 Stroh-Sparren	—	—	3	6
kleines dergleichen, bis 6 Zoll im Zopf, 36 bis 40 Fuß lang	—	—	2	4
Schwammkiehnen, ſo zum Auflaſten des Brennholzes der Eichen ꝛc. gebraucht, und alsdann zu Brennholz geſchlagen werden, groß oder klein	—	—	2	4

N. M. Sämmtliche Zoll-Aemter, beſonders diejenigen, bei welchen Ablagen befindlich, haben dahin zu ſehen, daß

die.

Benennung: der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll Satz.		
		Rt.	Gr.	Pf.
die zum Transport des Brennholzes ꝛc. gedient Schwamm-Kiehnen, zu keinem andern Behufe, als zu Brennholz geſchlagen und verwendet werden; im entgegengeſetzten Fall, und wenn ſolche zu Bauholz u. dergl. verbraucht werden ſollten, iſt der Nachzoll für ſelbige nach Maaßgabe der Länge und Stärke zu erheben.				
Kiehnen, Stab- und Faßholz. Kiehnen- oder Tannen-Stab oder Faßholz der Ring zu 248, oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 bis 6 Fuß lang, 5 1/2 Zoll dick, als 5zöllig	à Ring.	—	11	8
dergleichen von gleicher Länge, 4 1/2 Zoll ſtark als 4zöllig	—	—	9	4
dergleichen von gleicher Länge, 3 1/2 Zoll ſtark als 3zöllig	—	—	7	—
dergleichen von gleicher Länge, 2 1/2 Zoll ſtark als 2zöllig	—	—	4	8
dergleichen 1 1/2 ſtark als 1zöllig	—	—	2	4
dergleichen der Ring zu 248 Stäbe, à 3 Fuß lang, 3/4 bis 1 Zoll ſtark	—	—	1	2
P. M. Die oben beim Eichen-Stabholz wegen der Breite ꝛc gemachte Bemerkung, findet auch hier beim kiehnenen Holze Anwendung.				
Kiehnene oder tannene Bretter oder Dielen. Boden oder Spund-Dielen, à 24 Fuß lang, 1 bis 1 1/4 Fuß breit, 2 Zoll ſtark	à Schock.	2	8	—
Tiſchler-Dielen 22 bis 24 Fuß lang; 1 Fuß breit, 1 1/2 Zoll ſtark	—	1	11	—
dergleichen 16 bis 18 Fuß lang	—	—	17	6
dergleichen 22 bis 24 Fuß lang, 1 Zoll ſtark . .	—	—	17	6
Kiehnene Bohlen auf Brücken. Von 16 bis 20 Fuß lang, 3 Zoll ſtark und 1 Fuß breit	—	1	18	—
III. Büchenholz.				
Büchen Stabholz. Der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à 2 1/2 bis 3 Fuß lang, 1 1/2 Zoll ſtark als 1zöllig	à Ring.	—	2	4

P. M.

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht	Zoll-Satz. Rt.	Gr.	Pf.
P. M. Die oben beim eichenen Stabholze gemachte Bemerkung findet auch hier beim ſich veränderten Maaße Anwendung.				
Büchene Kandis-Kiſten-Bretter, gleich einem Schock Buchbinder-Bretter	10 complette Kiſten.	—	—	7
Büchene Nutzholz-Kloben aus Brennholz-Kloben ausgeſchoſſen à 3 Fuß lang	à Klafter.	—	7	—
IV. Elſen- und Erlen-Holz.				
Elſene und erlene Sageblöcke und Bretter, gleich den kiehnenen von ähnlichem Maaße.				
Pfähle zu Pumpenröhren. Dergleichen ſo zu Pumpen (Schiffs- und Kahn-Pumpen) zu gebrauchen . . .	à Schock.	1	11	—
In einzelnen Stücken	à Stück.	—	—	7
Lauf- und Hütten-Dielen zu den Fiſchereien, werden auf einen Havelboden, freigeſchrieben:				
1) Ein halb Schock kiehnene Dielen, à 24 Fuß lang, 1 1/2 Zoll dick.				
2) 3/4 Schock dergleichen, à 18 Fuß lang.				
3) Ein Schock dergleichen à 12 Fuß lang.				
Holz, Mahagony ꝛc. zur Fournirung	à Centner.	—	4	—
Holzwaaren, als Mulden, Schippen, Schiffsnägel, Kannen, Backtröge	—	—	3	—
Honig	—	—	8	6
Hopfen	—	—	12	9
Hörner, Knochen und Klauen, rohe	—	—	3	9
Indigo, ſ. Farbewaaren.				
Ingber	—	—	5	6
Juchten	frei.	—	—	—
Kartoffeln	à Winſpel.	—	4	—
Käſe	à Centner.	—	6	6
Kienruß	—	—	4	9
Kirſchen, ſ. Obſt.				

Kittay,

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Kittay, wie Manufakturwaare.				
Kohlen, ſ. Steinkohlen.				
Korkholz	à Centner.	—	2	3
Korkſtopfen, wie Fabrikwaaren.				
Kramwaaren, ſ. Fabrikwaaren.				
Krappe, ſ. Farbe.				
Krebsſteine	—	—	5	9
Kreide	—	—	—	2
Kühe	à Stück.	—	6	—
Kümmel	à Centner.	—	3	6
Kupfer, rohes und altes	—	—	5	6
Kupferdraht, ſ. Draht.				
Kupferwaſſer oder Vitriol	—	—	2	3
Lackmus, ſ. Farbe.				
Lakritzen- oder Süßholz-	—	—	4	6
„ „ Saft	—	—	5	6
Leder, ſ. Fabrikwaaren.				
Leder, ruſſiſches Sohlleder	—	frei.		
Leim	—	—	4	3
Leinſaamen	à Tonne.	—	3	—
Leinwand, wie Manufakturwaaren.				
Limonien	à Centner.	—	1	9
Lorbeeren und Lorbeerblätter	—	—	4	—
Lunten	—	—	2	—
Mandeln, wie Materialwaaren.				
Manufakturwaaren, ſeidene, baumwollene, leinene, wollene, gemiſchte und dergleichen, bei einem Werthe bis incl. 100 Rthlr.	—	2	12	—
bei einem höhern Werthe	—	5	—	—
Maſtix, wie Materialwaaren.				
Material- Apothekerwaaren und Gewürz . . .	—	—	5	6
Matten, ſ. Baſtmatten.				
Mauerſteine und Moppen	à 1000 St	—	12	—

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Meth	pro Eymer.	—	5	6
Meſſingblech, Lattun und Keſſel, auch altes	à Centner.	—	11	6
Meſſingdraht, ſ. Draht.				
Metall	—	—	10	—
Mohnſaamen	—	—	3	—
Mühlenſteine, 1 Oberſtein	à 24 Zoll.	1	18	9
„ „ 1 Dreiling	à 18 Zoll.	1	8	—
„ „ 1 Bodenſtein	à 12 Zoll.	—	21	4
Muſkaten, eingelegte } wie Materialwaaren.				
dito Blumen } wie Materialwaaren.				
dito Nüſſe } wie Materialwaaren.				
Muſcheln	à Centner.	—	—	6
Nägel, eiſerne, ſ. Eiſen.				
Nägelein oder Nelken } wie Materialwaaren.				
„ Berke } wie Materialwaaren.				
Neunaugen, ſ. Fiſche.				
Nüſſe, Wallnüſſe	—	—		[illegible]
„ Haſelnüſſe	—			
Obſt, gebackenes und getrocknetes aller Art	—		[illegible]	
dito friſches aller Art	à Scheffel.	—	[illegible]	
Ochſen	à Stück.	—	8	6
Oel, alle Speiſe- und Apotheker-Oele	à Centner.	—	5	6
Alle Brenn- und Fabriken-Oele	—	—	4	—
Oliven	—	—	2	—
Oranien-Aepfel, wie Pommeranzen.				
Orlean, ſ. Farbe.				
Papier, ſ. Fabrikwaaren.				
Pech	—	—	1	3
Pelzereien, ſ. Felle.				
Pfeffer, wie Materialwaaren.				
Pferde	à Stück.	—	10	9
Pflaumen, ſ. Obſt.				
Pinien oder Piſtazien, wie Materialwaaren.				

Pöckholz

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto Gewicht.	Zoll-Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Pockholz	à Centner.	—	3	—
Pommeranzen	—	—	7	3
ſ ſ Schaalen trockne	—	—	3	9
Pulver	—	—	16	3
Queckſilber	—	—	12	3
Reiß	—	—	3	—
Rhabarber, wie Material- und Apothekerwaaren.				
Rohr, Stuhlrohr	—	—	7	9
Roſinen	—	—	4	9
Rosmarien, trockne	—	—	3	9
Röthe, ſ. Farbe.				
Röthſtein	—	—	2	3
Rübeſaamen	à Tonne.	—	1	3
Safflor	à Centner.	—	3	9
Safran, wie Materialwaaren.				
Sa[illegible]	—	—	[illegible]	—
Sa[illegible]	—	—	4	3
Sa[illegible] wie Materialwaaren.				
Sa[illegible]ill, desgleichen.				
Scheidewaſſer	—	—	9	9
Schleifſteine	—	—	4	—
Schleif oder Schliepe	—	—	—	6
Schmack	—	—	1	5
Schmergel	—	—	2	9
Schmeer oder Fett	—	—	1	3
Schwämme	—	—	5	6
Schwefel	—	—	4	—
Seehunds-Speck	—	—	1	3
Seegeltuch	—	—	12	—
Seife, weiße	—	—	5	6
ſchwarze	—	—	5	3
Senſen	—	—	3	9
Sicheln	—	—	3	9

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Saß. Rt.	Gr.	Pf.
Speck	à Centner.	—	2	9
Stahl	—	—	5	6
Steine, Gothländiſche Blockſteine	à 1 Cubikfuß	—	—	3
Steine, Bremer	à 2 Cubikfuß.	—	—	6
Steinkohlen	à Laſt.	—	14	11
Stroh- und Hechſelmeſſer	à Centner.	—	3	9
Syrup, brauner	—	—	3	—
= weißer	—	—	5	9
Tabak, ohne Unterſchied, fabricirt, oder in Blättern	—	—	8	6
Tabaks-Pfeifen	—	—	3	6
Talg	—	—	3	6
Tamarinden, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Tauwerk	—	—	2	3
Terpentin	—	—	3	6
Thee, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Theer	—	—	—	9
Theriac	—	—	5	6
Thran	—	—	2	6
Todtenkopf	—	—	1	6
Tripel	—	—	1	6
Vitriol, ſ. Kupferwaſſer.				
Violenwurzel	—	—	2	6
Wachs	—	—	8	—
Waid, ſ. Farbe.				
Wein, aller Art	à Eymer.	—	8	—
Bei Entrichtung des Zolles vom Wein, findet überall keine Vergütigung für Druf oder künftige Zehrung ſtatt.				
Weinſtein	à Centner.	—	3	—
Wetzſtein, feine kleine	—	wie Schleifſteine.		
= = grobe, ſ. Grabowken.	—			
Weihrauch	—	—	5	6
Wolle	—	—	1	3
Zinn	—	—	6	1

Zinn-

Benennung der verſchiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rt.	Gr.	Pf.
Zinnober, ſ. Farbewaaren.				
Zittwerſaamen, wie Materialwaaren.				
Zittwerwurzel, desgleichen.				
Zucker, raffinirter und Candis	a Centner.	—	5	6
, roher	—	—	4	6

II. Abſchnitt.

Vom Ausgange.

Der Ausgangs-Zoll iſt in der Regel dem Eingangs-Zolle gleich, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

Getreide, fremdes.				
Weitzen	a Winſpel.	1	4	—
Roggen	—	—	16	—
Gerſte	—	—	12	—
Hafer	—	—	8	—
Erbſen	—	—	20	—
Tabaksblätter, innländiſche	a Centner.	1	3	—
Talg, innländiſches	—	—	16	—
Wolle und wollen Garn, innländiſches . . .	—	1	2	8
Wolle und leinene Waaren, innländiſche, ländliches Fabrikat	—	—	4	—

Allgemeine Regel wegen des Ausgangs-Zolles.

Frei vom Ausgangs-Zolle ſind:

a) an ausländiſchen Objekten

1) Alle diejenigen, welche den Erſatz-Zoll getragen haben; iſt dieſer für den Eingang geringer, als für den Durchgang, ſo wird die Differenz beim Ausgange nachgehoben.

2) Alle Objekte, welche die Conſumtions-Accіſe getragen haben.

b) an innländiſchen Objekten.

1) Alle ſolche, welche in den Städten gefertiget worden.

2) Alle ſolche, welche auf dem platten Lande erzeugt und gefertigt ſind, wenn ſie nämlich die ſtädtiſche Acciſe bezahlt haben.

Aus-

Ausnahme ad 1. und 2. Talg, welches auch für dieſe Fälle den Ausgangs-Zoll zahlt.

3) Bergwerks- und Hütten-Produkte, auch wenn nicht die ſtädtiſche Accise entrichtet iſt.

4) Getreide.

5) Holz.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach dieſem Tarif werden die Eingangs- und Ausgangs-Zoll-Gefälle, ohne Rückſicht auf Cours oder Beſtimmung der Waaren erhoben.

Die Erhebung geſchieht vom Brutto-Gewicht.

Berlin, den 21ſten Juni 1816.

Der Miniſter der Finanzen.
Graf von Bülow.

Finanz-Angelegenheiten.

312.

Die Spezial-Kommiſſionen für die Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer im

Neuſtettinſchen und Rummelsburgſchen
Stolpſchen
Schlaweſchen
Fürſtenthumiſchen
Belgardſchen
Greifenbergſchen
Flemmingſchen
Daber-Naugardſchen
Oſtenſchen
Borcken und
Saatziger

} Kreiſe,

ſo wie in den Städten:

Neuſtettin.
Schlawe.
Rügenwalde.
Cöslin.
Belgard.

Wollin

Wollin und
Cammin
haben ihre Geſchäfte vollendet. Sie ſind daher aufgelöſt, die verhandelten Acten geſchloſſen und hieher genommen worden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit jeder aus den genannten Kreiſen und Städten, der in dieſer Angelegenheit noch etwas nachzuſuchen hat, ſich nunmehr gerade an die unterzeichnete Departements-Kommiſſion wenden könne. Stargard, den 12ten July 1816.

Königliche Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Bekanntmachungen.

313.

Nach der Beſtimmung der Landwehrordnung vom 21ſten November 1815. (Geſetzſammlung No. 326.) ſollen die Offizierkorps der Landwehr-Regimenter zunächſt aus denjenigen von der Landwehr oder dem ſtehenden Heere, nach Maaßgabe ihres Alters und ihrer Körperkräfte mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt, entlaſſenen Offizieren formirt werden, welche in den einem jeden Regiment zu überweiſenden Kreiſen ihren Wohnort haben.

Es werden daher ſämmtliche aus dem ſtehenden Heer mit Verpflichtung zum Wiedereintritt entlaſſene Herrn Offiziers, ſo in dem Stettiner Regierungs-Bezirk Ihren Wohnort haben, hierdurch aufgefordert, Sich in ſchriftlichen, allenfalls in Form eines ausführlichen curriculi vitae abzufaſſenden Eingaben, woraus Charge, Vor- und Zunamen, Alter, Dienſtzeit, das Regiment, bei welchem Sie früher geſtanden, ſo wie überhaupt die früheren Verhältniſſe, jetzige Beſchäftigung und jetzigen Wohnort vollſtändig und genau, auch ſo weit es möglich, mit Atteſten und Belägen verſehen, erhellen, ſo ſchleunig als möglich bei dem unterſchriebenen Inſpecteur direct zu melden; und wird die Beſchleunigung um ſo mehr erwartet, als von dieſer die Vollendung der neuen Formation, und von dieſer die Zahlung der ſämmtlichen Landwehroffizieren Allerhöchſt zugeſtandenen Emolumente abhänge.

Die

Die polizeilichen Behörden werden dienſtlichſt erſucht, die Publicität dieſer Aufforderung möglichſt zu befördern.

Stettin, den 25ſten July 1816.

Königl. Preuß. Generalmajor und Inſpekteur der Landwehr des Departements.

von Hiller.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter angeblicher Regierungs-Secretair Klein aus Marienwerder, der auch dort noch eine Mutter am Leben haben ſoll, befindet ſich wegen heimlicher Entfernung aus Löbejün bei Halle, wo er ſich längere Zeit aufgehalten hat, in dem dringenden Verdacht eines Diebſtahls. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Halle an der Saale transportiren, und an die dortige Polizei-Behörde abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 16ten July 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter, 28 Jahr.
Größe — Fuß — Zoll.
Haar, blond.
Naſe, gewöhnlich.
Mund, klein.
Kleinen Stutzbart.
Kinn ſpitz
Geſichtsfarbe blaß.
Sprache, deutſch, franzöſiſch und ruſſiſch.

Bekleidung.

Schwarzen Leibrock.
Schwarze Hoſen über die Stiefeln.
Runden Hut.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 29.

Stettin, den 1ten Auguſt 1816.

Publikandum.

Die Sicherung des Militair-Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs betreffend.
No. 1081. July. M. D.

Es ſoll, nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii, der Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarf für die in dem hieſigen Regierungs-Bezirk garniſonirenden Truppen dem Mindeſtbietenden in Entrepriſe gegeben, und die diesfällige Licitation alternative auf den Zeitraum

a) vom 1ten November 1816. bis Ende April 1817.

b) vom 1ten November 1816. bis Ende November 1817.

dergeſtalt abgehalten werden, daß für jeden Zeitraum beſondere Forderungen geſchehen müſſen, und der Entrepreneur die Lieferung des Erforderniſſes auf ſämmtlichen Bedarfs-Punkten übernimmt.

Die Bedingungen, unter welchen dieſe Lieferung geſchehen ſoll, ſo wie die ungefähren Quantitäten der einzuliefernden Gegenſtände auf jeden der bemerkten Zeiträume ſind in der Regiſtratur der I. Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung einzuſehen.

Lieferungsluſtige, welche zur Sicherung der von ihnen eingehenden Verbindlichkeiten eine angemeſſene Caution zu beſtellen im Stande ſind, werden daher aufgefordert, ſich in dem dieſes Lieferungs-Geſchäfts wegen

am 17ten Auguſt c.

anberaumten Licitations-Termin, und zwar in dem kleinen Seſſionszimmer der hieſigen Regierung einzufinden, und ihre Gebote dem ernannten Commiſſario Herrn Regierungs-Rath Woldermann abzugeben.

Stettin, den 27ſten July 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Xx Ver-

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

314

Die Fiſcherei auf den herrſchaftlichen Gewäſſern betreffend.
No. 1164. May 1816. P. D.

Die Ausübung der Fiſcherei auf den herrſchaftlichen Gewäſſern kann von jetzt an nur auf die von den betreffenden Domainen-Aemtern zu ertheilenden Will-Zettel erlaubt werden, und haben die dazu berechtigten Fiſcher ſolche ſtets bei ſich zu führen oder zu gewärtigen, daß ihnen die Geräthſchaften werden abgenommen werden, welches zu Jedermanns Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

315

Betreffend die Gewerbeſcheine der Bierbrauer, die zugleich Eſſig bereiten.
No. 182. Juny 1816. A. D.

Da die Gewerbeſteuer der Brauer ſich nach der Scheffelzahl des declarirten Malzes abmißt, eine Benutzung deſſelben zu Eſſig, ſtatt zu Bier mithin bei Ausmittelung der erſtern bereits zur Anrechnung kommt; ſo iſt von dem Königlichen Finanz-Miniſterio mittelſt Reſcripts vom 15ten v. M. beſtimmt worden, daß Bierbrauer, welche nebenher gelegentlich Eſſig bereiten, von der Löſung eines beſondern Gewerbeſcheins auf Eſſig-Fabrikation entbunden bleiben, ſofern die Steuer beider Gewerbsarten zuſammen, nach dem obigen Maaßſtabe, den höchſten Tarifſatz der 6ten Claſſe nicht überſteigt. In letzteren, wahrſcheinlich ſeltenen Fällen iſt es aber nothwendig, für jeden Zweig der Brauerei einen beſondern Gewerbeſchein löſen zu laſſen.

Wir machen ſolches dem Publikum zur Nachricht und den Behörden zur Norm hierdurch bekannt.

Stettin, den 12ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

316.

316.

Wegen der Strafen, die den Verſender unverſteuerter, zum Verbrauch im Lande beſtimmten Waaren, treffen, wenn der Begleitſchein im Beſtimmungs-Ort nicht abgegeben und die Waare daſelbſt nicht declarirt wird.

No. 765. July 16. A. D.

Wenn gleich ſchon in der Verordnung vom 18ten März 1814. welche wir durch das Amtsblatt No. 14. pag. 151. öffentlich bekannt gemacht haben, die Folgen beſtimmt ſind, die den Verſender treffen, wenn der Ausgang der zur Exportation declarirten und mit Begleit-Scheinen verſandten Waaren, nicht auf die dort vorgeſchriebene Weiſe nachgewieſen wird: ſo bleibt es dennoch übrig, auch wegen derjenigen Fälle die erforderlichen Beſtimmungen zu erlaſſen, wenn unverſteuerte, zum Verbrauch im Lande beſtimmte und mit Begleit-Scheinen verſendete Waaren, am Beſtimmungs-Orte nicht declarirt, ſondern heimlich eingebracht und ſolchergeſtalt der Begleit-Schein dem Accise-Amte des Abſendungsortes nicht zurück gebracht wird.

Es treten hierbei zwei Fälle ein, nämlich:

1) wenn der Begleitſchein nicht zurückkömmt und der Verbleib der Waare gar nicht ausgemittelt werden kann, und

2) wenn mit Waaren, die mit Begleitſcheinen verſehen ſind, eine heimliche Abladung in der Stadt oder auf dem Lande erfolgt; ferner eine heimliche Einführung derſelben durch das Thor, ganz oder theilweiſe erfolgt iſt, und dies entweder ſofort, oder auch nachher erſt dergeſtalt ausgemittelt wird, daß über die Perſon des Thäters kein Zweifel vorhanden iſt.

Von Einem hohen Finanz-Miniſterium iſt mittelſt des Reſcripts vom 23ſten December v. J. für dieſe Fälle Folgendes feſtgeſetzt worden:

ad 1. Der Verſender muß für die höchſten Gefälle haften, oder, an die Stelle derſelben 40 Rthlr. pro Centner, bei mangelnder Gewichts-Angabe aber 20 pro Cent vom Werth der Waaren, ohne alle proceſſualiſche Weiterungen, zahlen.

ad 2. Bei heimlichen Niederlagen, Abladungen, Theilungen, heimlichen Einbringungen, oder überhaupt einer nicht angezeigten Veränderung des Zuſtandes — ſollen die, in dieſen Fällen geſetzlich feſtſtehenden Strafen, gegen die Uebertreter in Anwendung kommen.

 Dieſe

Dieſe Beſtimmungen machen wir nicht nur den uns untergeordneten Accise- und Zoll-Behörden, ſondern auch dem Publikum, hiermit zur Achtung bekannt.

Stettin, den 19ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Juſtiz-Angelegenheiten.

317.

Da die in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 28ſten September 1813. Geſetzſammlung von 1813. Seite 120. enthaltene Feſtſetzung:

daß keiner der dieſſeitigen Unterthanen von einem Unterthan des Herzogthums Warſchau in rechtlichen Anſpruch ſolle genommen werden können, wenn er die Forderung ſeines Gläubigers durch ein anderes im Herzogthum Warſchau ausſtehendes ihm gehöriges Kapital, geſetzt, daß ſolches auch auf die Bayonner Confiſkations-Liſte gebracht wäre, ſicher zu ſtellen im Stande ſey,

bei den gänzlich veränderten Verhältniſſen mittelſt allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 21ſten May dieſes Jahres gänzlich aufgehoben worden iſt; ſo wird dies, in Folge einer Verfügung des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 6ten d. M., ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 18ten July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

318.

Den Untergerichten unſers Departements wird, zur Beſeitigung etwaniger Zweifel, hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem Reſcripte des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 6ten d. M., die Beſtimmungen der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 23ſten September 1810. wegen der im Kriege verſchollenen

Juriſtiſche Monatsſchrift, Band 9. Seite 32[illegible]

nicht

nicht nur noch fortdauernd Anwendung finden, ſondern auch in denjenigen Fällen anwendbar ſind, welche ſich aus dem Feldzuge vom Jahr 1812. herſchreiben, und es daher bei der Verfügung des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 2 ſten März 1811.

Juriſtiſche Monatsſchrift Band 10. Seite 369.

verbleibt.

Stettin, den 18ten July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

319.

Nro. 796. July. P. D.

Dem Pfropfenhändler Friedrich Auguſt Lemm zu Berlin iſt an die Stelle der im vorigen Jahre erhaltenen jetzt abgelaufenen General-Conceſſion zum Hauſirhandel mit Pfropfen eine neue dergleichen wiederum auf Ein Jahr, vom 19ten Juny d. J. ab gültig, ertheilt worden.

Dies wird im Gefolge der von den hohen Königl. Finanz- und Polizei-Miniſterien erlaſſenen Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13ten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

320.

Ein Dienſtknecht hieſelbſt iſt wegen Anfertigung eines falſchen Entlaſſungsſcheines zu ſechswöchentlicher Gefängnißſtrafe und in die Koſten der Unterſuchung durch das Erkenntniß des Criminal-Senats Eines Königl. Preuß. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 27ſten v. M. verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 19ten July 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

321.

Wegen Abhaltung des Fettviehmarkts zu Groß-Sabow.

Nro. 1178. July 16. P. D.

Durch einen Druckfehler iſt in dem diesjährigen Kalender der Fettviehmarkt zu Groß-Sabow, auf den 8ten December c. feſtgeſetzt worden.

Da derſelbe aber, wie gewöhnlich auf den 8ten September c. abgehalten werden ſoll, ſo wird dies zur Nachricht des Publikums hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 20ſten Julius 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

322.

Die Beendigung der Geſchäfte der Provinzial-Kriegs-Commiſſion betreffend.

Von dem Königl. Finanz-Miniſterio beauftragt, die Geſchäfte der Provinzial-Kriegs-Commiſſion in Cöslin, meinem künftigen Beſtimmungsort, zu beendigen, benachrichtige ich die betreffenden Behörden, ſo wie das dabei intereſſirte Publikum in Verfolgung der Bekanntmachung der hieſigen Königl. Regierung vom 12ten d. M. hiermit, daß ich in dieſen Tagen dahin abreiſen, die Provinzial-Kriegs-Kaſſe mithin übernehmen, und die an ſelbige noch beſtehenden Forderungen aus der Periode vom 1ten May bis ult. December v. J. von dort aus berichtigen laſſen werde.

Alle diejenigen, welche mit der gedachten Commiſſion noch in Geſchäftsverbindung ſtehen, werden daher von mir erſucht, vom 1ten Auguſt ihre darauf Bezug habenden Berichte und Eingaben unter der bisherigen Addreſſe nach Cöslin zu befördern.

Stettin, den 25ſten July 1816.

Der Regierungs-Direktor von Knobelsdorf.

Perſonal-

Perſonal-Chronik.

Die erledigte Acciſe-Caſſen-Controlleur-Stelle zu Polzin, iſt dem jezzigen Acciſe-Aufſeher Ruſch zu Cöslin übertragen worden.

Der bisherige Kämmerer und Rathmann Hartke zu Lauenburg iſt von neuem auf 6 Jahre zu dieſen beiden Aemtern gewählt, und ſowohl dieſe Wahl als die der dortigen Kaufleute Gregorius und Janke zu unbeſoldeten Rathmännern beſtätigt.

Der Stadt-Inſpector Knoop zu Treptow an der Rega, iſt in gleicher Eigenſchaft nach Demmin, in die Stelle des zum Packhofs-Inſpector zu Colberg ernannten Hedemann, verſetzt worden.

Der bisherige Lizentaufſeher Collas zu Rügenwalde iſt zum Stadtinſpector zu Treptow an der Rega, in die Stelle des nach Demmin verſetzten ꝛc. Knoop, ernannt worden.

Der Stadtinſpector Hedemann zu Demmin iſt in die Stelle des beförderten ꝛc. Hauſchteck, zum Packhofs-Inſpector in Colberg ernannt worden.

Sicherheits-Polizei.

Durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin ſind

1) die Wittwe eines hieſigen Arbeitsmanns wegen wiederholten Diebſtahls und Betrugs, mit 50 Ruthenhieben, und einer achtmonatlichen Zuchthausſtrafe,

2) eine andere, wegen Theilnahme an den Diebſtählen, mit einer 4monatlichen Zuchthausſtrafe,

3) die Frau eines Arbeitsmanns, wegen Theilnahme an einem Diebſtahl mit 15 Ruthenhieben,

4) eine

4) eine uneheliche Perſon, wegen wiederholten Diebſtahls und Betruges mit zehnmonatlicher Zuchthausſtrafe,

5) ein Mädchen wegen Theilnahme an Betrug und Diebſtahl der vorhin erwähnten Perſonen, mit 8 Ruthenhieben, und

6) ein Knabe mit 12 Peitſchenhieben belegt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam, den 19ten July 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Hiebei das Ende des Sachregiſters und ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.
No. 30.

Stettin, den 9ten Auguſt 1816.

Bekantmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22ſten April d. J. wegen Einlöſung der ruſſiſchen Bons gereicht den Inhabern derſelben zur Nachricht, daß die erſte Verlooſung am 15ten d. M. durch die Königliche General-Lotterie-Direktion Statt gefunden hat. Die Gewinn-Liſten ſind beſonders abgedruckt und hier beigefügt.

Jener Bekanntmachung vom 22ſten April c. gemäß wird die Zahlung des Capitals und fälligen Zinſen-Betrags bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe im Seehandlungs-Gebäude, und zwar, was die jetzt durch die erſte Verlooſung gezogenen ruſſiſchen Bons betrifft, im Laufe des Monats Auguſt d. J. dergeſtalt geleiſtet werden, daß

vom 5ten bis 10ten Auguſt die Nummern der Looſe 1 bis 258 incl.
— 12ten bis 17ten Auguſt . . . . 259 — 516 incl.
— 19ten bis 24ſten Auguſt . . . . 517 — 773 incl. und
— 26ſten bis 31ſten Auguſt . . . . 774 — 1030 incl.

zur Einlöſung kommen.

Hierbei wird noch feſtgeſetzt:

1) jeder Bon muß über das empfangene, darin verſchriebene Kapital nebſt Zinſen quittirt werden, und zwar blos durch die Worte:

„den Inhalt nebſt Zinſen empfangen"

Wenn ſich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, ſo ſind davon Nachweiſungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe unentgeldlich ausgeben.

2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt ſeyn, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

3) Auswärtigen kann nicht geſtattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung des Betrags zu verlangen. Dieſe Innhaber müſſen ſich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zuſchickung der Bons, bevollmächtigen, oder aber ſich an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Caſſe wenden, denn es wird die Einrichtung getroffen werden, daß die gezogenen, mithin zur Einlöſung gelangenden Bons, den Regierungs-Haupt-Caſſen bis zum letzten September c. in vorſtehender Art quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimiſtiſchen Gegenſchein ertheilen, ſie in beſtimmten Terminen zur Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe einſenden und von ihr den Kapitals- und Zinſen-Betrag zur Zahlung an die Intereſſenten einziehen werden.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zahlt übrigens nur in den Vormittags-Stunden.

Berlin, den 19ten July 1816.

Miniſterium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

(Gez.) Villaume.

Verzeichniß

der bei der 1ten Verlooſung der Ruſſiſchen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Looſen.

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	
1	101 bis	150	21	6001 bis	6050	41	11251 bis	11300	61	16751 bis	16800
2	301 „	350	22	6201 „	6250	42	11401 „	11450	62	17051 „	17100
3	451 „	500	23	6651 „	6700	43	11501 „	11550	63	17451 „	17500
4	701 „	750	24	7001 „	7050	44	11701 „	11750	64	17701 „	17750
5	901 „	950	25	7151 „	7200	45	11851 „	11900	65	17901 „	17950
6	1301 „	1350	26	7201 „	7250	46	12001 „	12050	66	18201 „	18250
7	1451 „	1500	27	7401 „	7450	47	12151 „	12200	67	18551 „	18600
8	1501 „	1550	28	7851 „	7900	48	12501 „	12550	68	18651 „	18700
9	1701 „	1750	29	7951 „	8000	49	12601 „	12650	69	18701 „	18750
10	2251 „	2300	30	8201 „	8250	50	12901 „	12950	70	19601 „	19650
11	2351 „	2400	31	8301 „	8350	51	13051 „	13100	71	20601 „	20650
12	2501 „	2550	32	8751 „	8800	52	13201 „	13250	72	21151 „	21200
13	2951 „	3000	33	8801 „	8850	53	13251 „	13300	73	21351 „	21400
14	3551 „	3600	34	9301 „	9350	54	13651 „	13700	74	21651 „	21700
15	3701 „	3750	35	9551 „	9600	55	13751 „	13800	75	21951 „	22000
16	4151 „	4200	36	9951 „	10000	56	15951 „	16000	76	22751 „	22800
17	4651 „	4700	37	10101 „	10150	57	16051 „	16100	77	22901 „	22950
18	5151 „	5200	38	10601 „	10650	58	16251 „	16300	78	22951 „	23000
19	5551 „	5600	39	10851 „	10900	59	16401 „	16450	79	23451 „	23500
20	5751 „	5800	40	11051 „	11100	60	16501 „	16550	80	23751 „	23800

Looſe.

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
81	25521 bis 25550
82	25651 ſ 25700
83	25951 ſ 26000
84	26151 ſ 26200
85	26251 ſ 26300
86	26501 ſ 26550
87	26751 ſ 26800
88	27251 ſ 27300
89	27351 ſ 27400
90	27451 ſ 27500
91	27801 ſ 27850
92	28001 ſ 28050
93	28101 ſ 28150
94	28601 ſ 28650
95	28851 ſ 28900
96	29251 ſ 29300
97	29651 ſ 29700
98	29951 ſ 30000
99	30551 ſ 30600
100	31101 ſ 31150
101	31501 ſ 31550
102	31701 ſ 31750
103	31801 ſ 31850
104	32001 ſ 32050
105	32151 ſ 32200
106	32351 ſ 32400
107	32651 ſ 32700
108	33351 ſ 33400
109	33601 ſ 33650
110	33801 ſ 33850
111	33851 ſ 33900
112	33951 ſ 34000
113	34401 ſ 34450
114	35151 ſ 35200
115	35451 ſ 35500
116	35651 ſ 35700
117	36051 ſ 36100
118	36151 ſ 36200
119	36301 ſ 36350
120	37201 ſ 3725
121	37401 ſ 3745
122	38151 ſ 38200
123	39151 ſ 39200
124	39801 ſ 39850
125	40201 ſ 40250
126	40301 ſ 40350
127	40751 ſ 40800
128	41001 ſ 41050
129	41301 ſ 41350
130	41451 ſ 41500
131	41651 ſ 41700
132	41751 ſ 41800
133	41801 ſ 41850
134	41851 ſ 41900

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
135	41901 bis 41950
136	41951 ſ 42000
137	42401 ſ 42450
138	42451 ſ 42500
139	43501 ſ 43550
140	43701 ſ 43750
141	43751 ſ 43800
142	44851 ſ 44900
143	45151 ſ 45200
144	45351 ſ 45400
145	45801 ſ 45850
146	45851 ſ 45900
147	46051 ſ 46100
148	46401 ſ 46450
149	46601 ſ 46650
150	47251 ſ 47300
151	48151 ſ 48200
152	48751 ſ 48800
153	49001 ſ 49050
154	49051 ſ 49100
155	49101 ſ 49150
156	49401 ſ 49450
157	49451 ſ 49500
158	50151 ſ 50200
159	50451 ſ 50500
160	50501 ſ 50550
161	50651 ſ 50700
162	50901 ſ 50950
163	51151 ſ 51200
164	51301 ſ 51350
165	51351 ſ 51400
166	51451 ſ 51500
167	51501 ſ 51550
168	51551 ſ 51600
169	51701 ſ 51750
170	51851 ſ 51900
171	52101 ſ 52150
172	53201 ſ 53250
173	53301 ſ 53350
174	53451 ſ 53500
175	53551 ſ 53600
176	53701 ſ 53750
177	54401 ſ 54450
178	54701 ſ 54750
179	55051 ſ 55100
180	55201 ſ 55250
181	55301 ſ 55350
182	55651 ſ 55700
183	56651 ſ 56700
184	58051 ſ 58100
185	58401 ſ 58450
186	58451 ſ 58500
187	58651 ſ 58700
188	59351 ſ 59400

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
189	59501 bis 59550
190	60051 ſ 60100
191	60251 ſ 60300
192	60351 ſ 60400
193	60601 ſ 60650
194	60651 ſ 60700
195	60801 ſ 60850
196	60901 ſ 60950
197	61051 ſ 61100
198	61251 ſ 61300
199	61601 ſ 61650
200	61701 ſ 61750
201	62101 ſ 62150
202	62151 ſ 62200
203	62801 ſ 62850
204	63101 ſ 63150
205	63301 ſ 63350
206	63401 ſ 63450
207	63451 ſ 63500
208	64151 ſ 64200
209	64301 ſ 64350
210	65301 ſ 65350
211	65901 ſ 65950
212	66151 ſ 66200
213	66251 ſ 66300
214	66351 ſ 66400
215	66901 ſ 66950
216	67501 ſ 67550
217	68051 ſ 68100
218	68651 ſ 68700
219	68951 ſ 69000
220	69151 ſ 69200
221	69201 ſ 69250
222	69251 ſ 69300
223	69501 ſ 69550
224	69651 ſ 69700
225	70251 ſ 7030
226	70451 ſ 70500
227	70901 ſ 70950
228	71651 ſ 71700
229	71851 ſ 71900
230	72201 ſ 72250
231	72301 ſ 72350
232	72651 ſ 72700
233	72801 ſ 72850
234	73801 ſ 73850
235	73901 ſ 73950
236	74151 ſ 74200
237	74401 ſ 74450
238	74651 ſ 74700
239	75251 ſ 75300
240	75451 ſ 75500
241	75651 ſ 75700
242	76401 ſ 76450

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
243	76551 bis 76600
244	77151 ſ 77200
245	77251 ſ 77300
246	77301 ſ 77350
247	77601 ſ 77650
248	77751 ſ 77800
249	78301 ſ 78350
250	78451 ſ 78500
251	78751 ſ 78800
252	79101 ſ 79150
253	79351 ſ 79400
254	79801 ſ 79850
255	79951 ſ 80000
256	80601 ſ 80650
257	80651 ſ 80700
258	80751 ſ 80800
259	81501 ſ 81550
260	81551 ſ 81600
261	82051 ſ 82100
262	82701 ſ 82750
263	82851 ſ 82900
264	83151 ſ 83200
265	83201 ſ 83250
266	83351 ſ 83400
267	83451 ſ 83500
268	83951 ſ 84000
269	84601 ſ 84650
270	84951 ſ 85000
271	85301 ſ 85350
272	85501 ſ 85550
273	85551 ſ 85600
274	85951 ſ 86000
275	86651 ſ 86700
276	86951 ſ 87000
277	87951 ſ 88000
278	88001 ſ 88050
279	88701 ſ 88750
280	88901 ſ 88950
281	89151 ſ 89200
282	89301 ſ 89350
283	89551 ſ 89600
284	89751 ſ 89800
285	90001 ſ 90050
286	90251 ſ 90300
287	90451 ſ 90500
288	90651 ſ 90700
289	91151 ſ 91200
290	91351 ſ 91400
291	91601 ſ 91650
292	91951 ſ 92000
293	92401 ſ 92450
294	92451 ſ 92500
295	92901 ſ 92950
296	93051 ſ 93100

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
297	93101 bis 93150	351	107201 bis 107250	405	123301 bis 123350	459	136151 bis 136200
298	93301 ſ 93350	352	107551 ſ 107600	406	123651 ſ 123700	460	136851 ſ 136900
299	94301 ſ 94350	353	109151 ſ 109200	407	123701 ſ 123750	461	136951 ſ 137000
300	94651 ſ 94700	354	109251 ſ 109300	408	124051 ſ 124100	462	137101 ſ 137150
301	94701 ſ 94750	355	109601 ſ 109650	409	124101 ſ 124150	463	137901 ſ 137950
302	94751 ſ 94800	356	109651 ſ 109700	410	124301 ſ 124350	464	138001 ſ 138050
303	94801 ſ 94850	357	110251 ſ 110300	411	124451 ſ 124500	465	138651 ſ 138700
304	95051 ſ 95100	358	110301 ſ 110350	412	124551 ſ 124600	466	139051 ſ 139100
305	95351 ſ 95400	359	110751 ſ 110800	413	124651 ſ 124700	467	139151 ſ 139200
306	95651 ſ 95700	360	111301 ſ 111350	414	124801 ſ 124850	468	139201 ſ 139250
307	95701 ſ 95750	361	111451 ſ 111500	415	125151 ſ 125200	469	139601 ſ 139650
308	95801 ſ 95850	362	112001 ſ 112050	416	125301 ſ 125350	470	140001 ſ 140050
309	96401 ſ 96450	363	112101 ſ 112150	417	125801 ſ 125850	471	140101 ſ 140150
310	96901 ſ 96950	364	112201 ſ 112250	418	126001 ſ 126050	472	140251 ſ 140300
311	97051 ſ 97100	365	112251 ſ 112300	419	126051 ſ 126100	473	140801 ſ 140850
312	97151 ſ 97200	366	112551 ſ 112600	420	126351 ſ 126400	474	141251 ſ 141300
313	97401 ſ 97450	367	112751 ſ 112800	421	126651 ſ 126700	475	141601 ſ 141650
314	97751 ſ 97800	368	112951 ſ 113000	422	127151 ſ 127200	476	141751 ſ 141800
315	97801 ſ 97850	369	113351 ſ 113400	423	127351 ſ 127400	477	141901 ſ 141950
316	98351 ſ 98400	370	113401 ſ 113450	424	127851 ſ 127900	478	142251 ſ 142300
317	98951 ſ 99000	371	113501 ſ 113550	425	127901 ſ 127950	479	142401 ſ 142450
318	99051 ſ 99100	372	114551 ſ 114600	426	127951 ſ 128000	480	142551 ſ 142600
319	99401 ſ 99450	373	114901 ſ 114950	427	128201 ſ 128250	481	143401 ſ 143450
320	99701 ſ 99750	374	115001 ſ 115050	428	128351 ſ 128400	482	143601 ſ 143650
321	99951 ſ 100000	375	115351 ſ 115400	429	128701 ſ 128750	483	143751 ſ 143800
322	100401 ſ 100450	376	115451 ſ 115500	430	129101 ſ 129150	484	143801 ſ 143850
323	100601 ſ 100650	377	115701 ſ 115750	431	129501 ſ 129550	485	144001 ſ 144050
324	100701 ſ 100750	378	116451 ſ 116500	432	129701 ſ 129750	486	144351 ſ 144400
325	101151 ſ 101200	379	116551 ſ 116600	433	129751 ſ 129800	487	144451 ſ 144500
326	101701 ſ 101750	380	116651 ſ 116700	434	129851 ſ 129900	488	144501 ſ 144550
327	101801 ſ 101850	381	116851 ſ 116900	435	129901 ſ 129950	489	144751 ſ 144800
328	101901 ſ 101950	382	117001 ſ 117050	436	130201 ſ 130250	490	145151 ſ 145200
329	102001 ſ 102050	383	117251 ſ 117300	437	130851 ſ 130900	491	145301 ſ 145350
330	102101 ſ 102150	384	117451 ſ 117500	438	130901 ſ 130950	492	145501 ſ 145550
331	102201 ſ 102250	385	118051 ſ 118100	439	131251 ſ 131300	493	146001 ſ 146050
332	102701 ſ 102750	386	118351 ſ 118400	440	131401 ſ 131450	494	146251 ſ 146300
333	102951 ſ 103000	387	118551 ſ 118600	441	131451 ſ 131500	495	146351 ſ 146400
334	103151 ſ 103200	388	118751 ſ 118800	442	131701 ſ 131750	496	146551 ſ 146600
335	103301 ſ 103350	389	119201 ſ 119250	443	131851 ſ 131900	497	147501 ſ 147550
336	103751 ſ 103800	390	119451 ſ 119500	444	131901 ſ 131950	498	147551 ſ 147600
337	103901 ſ 103950	391	119551 ſ 119600	445	131951 ſ 132000	499	148151 ſ 148200
338	104051 ſ 104100	392	119751 ſ 119800	446	132101 ſ 132150	500	148201 ſ 148250
339	104201 ſ 104250	393	119901 ſ 119950	447	132401 ſ 132450	501	148301 ſ 148350
340	104251 ſ 104300	394	120001 ſ 120050	448	132451 ſ 132500	502	148501 ſ 148550
341	104401 ſ 104450	395	120351 ſ 120400	449	132651 ſ 132700	503	149751 ſ 149800
342	104851 ſ 104900	396	120401 ſ 120450	450	132801 ſ 132850	504	150051 ſ 150100
343	104951 ſ 105000	397	120351 ſ 120900	451	132851 ſ 132900	505	150951 ſ 151000
344	105751 ſ 105800	398	121301 ſ 121350	452	133051 ſ 133100	506	151001 ſ 151050
345	106301 ſ 106350	399	121551 ſ 121600	453	133351 ſ 133400	507	151101 ſ 151150
346	106551 ſ 106600	400	122051 ſ 122100	454	133601 ſ 133650	508	151501 ſ 151550
347	106651 ſ 106700	401	122101 ſ 122150	455	133851 ſ 133900	509	152151 ſ 152200
348	106801 ſ 106850	402	122151 ſ 122200	456	134951 ſ 135000	510	152551 ſ 152600
349	106851 ſ 106900	403	122201 ſ 122250	457	135451 ſ 135500	511	152651 ſ 152700
350	106901 ſ 106950	404	122701 ſ 122750	458	136001 ſ 136050	512	152801 ſ 152850

Looſe.

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
513	152851 bis 152900	567	171551 bis 171600	621	186851 bis 186900	675	202751 bis 202800
514	153001 ſ 153050	568	172451 ſ 172500	622	188051 ſ 188100	676	202801 ſ 202850
515	153351 ſ 153400	569	172501 ſ 172550	623	188551 ſ 188600	677	203201 ſ 203250
516	153601 ſ 153650	570	172551 ſ 172600	624	188601 ſ 188650	678	203251 ſ 203300
517	153801 ſ 153850	571	172901 ſ 172950	625	188901 ſ 188950	679	203401 ſ 203450
518	154001 ſ 154050	572	174001 ſ 174050	626	189051 ſ 189100	680	203451 ſ 203500
519	154501 ſ 154100	573	174301 ſ 174350	627	189401 ſ 189450	681	203601 ſ 203650
520	154751 ſ 154800	574	174551 ſ 174600	628	189951 ſ 190000	682	203801 ſ 203850
521	155501 ſ 155550	575	174801 ſ 174850	629	190051 ſ 190100	683	203951 ſ 204000
522	155551 ſ 155600	576	174951 ſ 175000	630	190101 ſ 190150	684	204401 ſ 204450
523	155601 ſ 155650	577	175151 ſ 175200	631	190151 ſ 190200	685	204601 ſ 204650
524	156451 ſ 156500	578	175201 ſ 175250	632	190301 ſ 190350	686	204701 ſ 204750
525	157051 ſ 157100	579	175501 ſ 175550	633	190401 ſ 190450	687	204801 ſ 204850
526	157401 ſ 157450	580	175551 ſ 175600	634	190551 ſ 190600	688	205001 ſ 205050
527	157501 ſ 157550	581	175701 ſ 175750	635	190601 ſ 190650	689	205401 ſ 205450
528	157801 ſ 157850	582	175801 ſ 175850	636	190951 ſ 191000	690	205551 ſ 205600
529	158101 ſ 158150	583	176101 ſ 176150	637	191201 ſ 191250	691	205651 ſ 205700
530	158601 ſ 158650	584	176151 ſ 176200	638	191501 ſ 191550	692	206651 ſ 206700
531	158651 ſ 158700	585	176201 ſ 176250	639	191551 ſ 191600	693	206751 ſ 206800
532	159401 ſ 159450	586	176551 ſ 176600	640	191601 ſ 191650	694	206901 ſ 206950
533	159751 ſ 159800	587	176801 ſ 176850	641	191801 ſ 191850	695	207001 ſ 207050
534	160101 ſ 160150	588	177101 ſ 177150	642	192451 ſ 192500	696	207501 ſ 207550
535	160401 ſ 160450	589	177301 ſ 177350	643	192501 ſ 192550	697	208001 ſ 208050
536	160901 ſ 160950	590	177651 ſ 177700	644	193201 ſ 193250	698	208201 ſ 208250
537	160951 ſ 161000	591	177751 ſ 177800	645	193651 ſ 193700	699	208851 ſ 208900
538	161001 ſ 161050	592	177801 ſ 177850	646	193851 ſ 193900	700	208901 ſ 208950
539	161401 ſ 161450	593	177951 ſ 178000	647	194051 ſ 194100	701	209301 ſ 209350
540	161551 ſ 161600	594	178051 ſ 178100	648	194101 ſ 194150	702	209401 ſ 209450
541	161951 ſ 162000	595	178101 ſ 178150	649	194251 ſ 194300	703	209651 ſ 209700
542	162301 ſ 162350	596	178651 ſ 178700	650	194301 ſ 194350	704	209751 ſ 209800
543	162651 ſ 162700	597	178751 ſ 178800	651	195151 ſ 195200	705	209801 ſ 209850
544	162751 ſ 162800	598	179251 ſ 179300	652	195851 ſ 195900	706	209951 ſ 210000
545	163251 ſ 163300	599	179851 ſ 179200	653	195901 ſ 195950	707	210101 ſ 210150
546	163501 ſ 163550	600	180251 ſ 180300	654	196301 ſ 196350	708	210201 ſ 210250
547	163551 ſ 163600	601	180301 ſ 180350	655	196451 ſ 196500	709	210701 ſ 210750
548	163901 ſ 163950	602	181351 ſ 181400	656	197651 ſ 197700	710	211101 ſ 211150
549	164001 ſ 164050	603	181801 ſ 181850	657	198251 ſ 198300	711	211251 ſ 211300
550	164551 ſ 164600	604	182101 ſ 182150	658	198551 ſ 198600	712	211451 ſ 211500
551	164601 ſ 164650	605	183201 ſ 183250	659	198701 ſ 198750	713	211651 ſ 211700
552	164751 ſ 164800	606	183251 ſ 183300	660	198751 ſ 198800	714	212451 ſ 212500
553	165451 ſ 165500	607	183301 ſ 183350	661	199201 ſ 199250	715	212551 ſ 212600
554	165651 ſ 165700	608	183601 ſ 183650	662	199451 ſ 199500	716	212601 ſ 212650
555	165901 ſ 165950	609	183951 ſ 184000	663	199651 ſ 199700	717	212801 ſ 212850
556	166201 ſ 166250	610	184201 ſ 184250	664	199851 ſ 199900	718	212951 ſ 213000
557	166551 ſ 166600	611	184801 ſ 184850	665	200051 ſ 200100	719	213051 ſ 213100
558	157001 ſ 167050	612	184851 ſ 184900	666	200301 ſ 200350	720	213101 ſ 213150
559	167051 ſ 167100	613	184951 ſ 185000	667	200701 ſ 200750	721	213601 ſ 213650
560	157151 ſ 167200	614	185251 ſ 185300	668	201001 ſ 201050	722	213951 ſ 214000
561	158151 ſ 168200	615	185951 ſ 186000	669	201301 ſ 201350	723	214451 ſ 214500
562	168401 ſ 168450	616	186151 ſ 186200	670	201351 ſ 201400	724	214601 ſ 214650
563	169051 ſ 169100	617	186301 ſ 186350	671	201651 ſ 201700	725	214651 ſ 214700
564	170451 ſ 170500	618	187451 ſ 187500	672	201951 ſ 202000	726	215151 ſ 215200
565	170901 ſ 170950	619	186651 ſ 186700	673	202051 ſ 202100	727	215201 ſ 215250
566	171301 ſ 171350	620	186701 ſ 186750	674	202401 ſ 202450	728	215701 ſ 215750

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
729	215951 bis 216000
730	216401 ſ 216450
731	216801 ſ 216850
732	216951 ſ 217000
733	217101 ſ 217150
734	217301 ſ 217350
735	217501 ſ 217550
736	217551 ſ 217600
737	217651 ſ 217700
738	217751 ſ 217800
739	218201 ſ 218250
740	218351 ſ 218400
741	219801 ſ 218950
742	219151 ſ 219200
743	219351 ſ 219400
744	219601 ſ 219650
745	219801 ſ 219850
746	219901 ſ 219950
747	220051 ſ 220100
748	220251 ſ 220300
749	220851 ſ 220900
750	221151 ſ 221200
751	221201 ſ 221250
752	222001 ſ 222050
753	222251 ſ 222300
754	222301 ſ 222350
755	222801 ſ 222850
756	223551 ſ 223600
757	223801 ſ 223850
758	224051 ſ 224100
759	224101 ſ 224150
760	224201 ſ 224250
761	224451 ſ 224500
762	224851 ſ 224900
763	225401 ſ 225450
764	225951 ſ 226000
765	226101 ſ 226150
766	226351 ſ 226400
767	226701 ſ 226750
768	227001 ſ 227050
769	227151 ſ 227200
770	227401 ſ 227450
771	227651 ſ 227700
772	227801 ſ 227850
773	228651 ſ 228700
774	229001 ſ 229050
775	229051 ſ 229100
776	229201 ſ 229250
777	229651 ſ 229700
778	230001 ſ 230050
779	230451 ſ 230500
780	230551 ſ 230600
781	230651 ſ 23 700
782	230801 ſ 230850

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
783	230951 bis 231000
784	231251 ſ 231300
785	231651 ſ 231700
786	231801 ſ 231850
787	231951 ſ 232000
788	232151 ſ 232200
789	232701 ſ 232750
790	232801 ſ 232850
791	233151 ſ 233200
792	233251 ſ 233300
793	233351 ſ 233400
794	233601 ſ 233650
795	233651 ſ 233700
796	233851 ſ 233900
797	234001 ſ 234050
798	234051 ſ 234100
799	234351 ſ 234400
800	234601 ſ 234650
801	235201 ſ 235250
802	235451 ſ 235500
803	236351 ſ 236400
804	236701 ſ 236750
805	237201 ſ 237250
8 6	237351 ſ 237400
807	237551 ſ 237600
808	238501 ſ 238550
809	238551 ſ 238600
810	239201 ſ 239250
811	239851 ſ 239900
812	240101 ſ 240150
813	240151 ſ 240200
814	240301 ſ 240350
815	240501 ſ 240550
816	240601 ſ 240650
817	240851 ſ 240900
818	241051 ſ 241100
819	242101 ſ 242150
820	242251 ſ 242300
821	242351 ſ 242400
822	242851 ſ 242900
823	242901 ſ 242950
824	243101 ſ 243150
825	243151 ſ 243200
826	244101 ſ 244150
827	245051 ſ 245100
828	245301 ſ 245350
829	245401 ſ 245450
830	245501 ſ 245550
831	246701 ſ 246750
832	247151 ſ 247200
833	247601 ſ 247650
834	248501 ſ 248550
835	249351 ſ 249400
836	249451 ſ 249500

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
837	249851 bis 249900
838	250001 ſ 250050
839	250101 ſ 250150
840	250151 ſ 250200
841	250551 ſ 250600
842	250601 ſ 250650
843	250851 ſ 250900
844	251551 ſ 251600
845	251851 ſ 251900
846	252551 ſ 252600
847	252851 ſ 252900
848	252901 ſ 252950
849	253051 ſ 253100
850	253101 ſ 253150
851	254251 ſ 254300
852	254501 ſ 254550
853	254901 ſ 254950
854	255601 ſ 255650
855	256001 ſ 256050
856	256101 ſ 256150
857	256901 ſ 256950
858	257001 ſ 257050
859	257101 ſ 257150
860	257151 ſ 257200
861	257251 ſ 257300
862	257801 ſ 257850
863	258351 ſ 258400
864	258651 ſ 258700
865	258751 ſ 258800
866	259401 ſ 259450
867	259651 ſ 259700
868	259851 ſ 259900
869	260251 ſ 260300
870	260301 ſ 260350
871	260701 ſ 260750
872	261051 ſ 261100
873	261201 ſ 261250
874	261851 ſ 261900
875	262101 ſ 262150
876	262151 ſ 262200
877	262401 ſ 262450
878	262551 ſ 262600
879	262751 ſ 262800
880	263001 ſ 263050
881	263101 ſ 263150
882	263601 ſ 263650
883	264101 ſ 264150
884	264751 ſ 264800
885	265201 ſ 265250
886	265351 ſ 265400
887	265601 ſ 265650
888	266301 ſ 266350
889	266551 ſ 266600
890	266701 ſ 266750

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
891	266751 bis 266800
892	266801 ſ 266850
893	267051 ſ 267100
894	267251 ſ 267300
895	267301 ſ 267350
896	267501 ſ 267550
897	267651 ſ 267700
898	267751 ſ 267800
899	268051 ſ 268100
900	268101 ſ 268150
901	269051 ſ 269100
902	269401 ſ 269450
903	269851 ſ 269900
904	269951 ſ 270000
905	270101 ſ 270150
906	270401 ſ 270450
907	270551 ſ 270600
908	270701 ſ 270750
909	270851 ſ 270900
910	270901 ſ 270950
911	271001 ſ 271050
912	271401 ſ 271450
913	271501 ſ 271550
914	271551 ſ 271600
915	271601 ſ 272650
916	271651 ſ 271700
917	271851 ſ 271900
918	271901 ſ 271950
919	271951 ſ 272000
920	272251 ſ 272300
921	272401 ſ 272450
922	272651 ſ 272700
923	273001 ſ 273050
924	273551 ſ 273600
925	274751 ſ 274800
926	275251 ſ 275300
927	275451 ſ 275500
928	275551 ſ 275600
929	275651 ſ 275700
930	275701 ſ 275750
931	276301 ſ 276350
932	276351 ſ 276400
933	276501 ſ 276550
934	276751 ſ 276800
935	276851 ſ 276900
936	277051 ſ 277100
937	278901 ſ 278950
938	279301 ſ 279350
939	279501 ſ 279550
940	279851 ſ 279900
941	280151 ſ 280200
942	280351 ſ 280400
943	280501 ſ 280550
944	280601 ſ 280650

Looſe

Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.	Looſe.	Nummern der Ruſſiſchen Bons.
945	280951 bis 281000	967	287601 bis 287650	989	294451 bis 294500	1011	301451 bis 301500
946	281351 „ 281400	968	288051 „ 288100	990	294701 „ 294750	1012	301751 „ 301800
947	282051 „ 282100	969	288451 „ 288500	991	294801 „ 294850	1013	302801 „ 302850
948	282101 „ 282150	970	289251 „ 289300	992	294851 „ 294900	1014	302951 „ 303000
949	282601 „ 282650	971	289551 „ 289600	993	295101 „ 295150	1015	303051 „ 303100
950	282901 „ 282950	972	289701 „ 289750	994	295251 „ 295300	1016	303101 „ 303150
951	283101 „ 283150	973	289951 „ 290000	995	296101 „ 296150	1017	303701 „ 303750
952	283151 „ 283200	974	290101 „ 290150	996	296401 „ 296450	1018	304501 „ 304550
953	283251 „ 283300	975	291151 „ 291200	997	296701 „ 296750	1019	304601 „ 304650
954	283451 „ 283500	976	291701 „ 291715	998	297451 „ 297500	1020	304651 „ 304700
955	283601 „ 283650	977	291951 „ 292000	999	297551 „ 297600	1021	304751 „ 304800
956	284501 „ 284350	978	292201 „ 292215	1000	297601 „ 297650	1022	304801 „ 304850
957	284351 „ 284400	979	292551 „ 292600	1001	297651 „ 297700	1023	305151 „ 305200
958	284701 „ 284750	980	292801 „ 292850	1002	297701 „ 297750	1024	305201 „ 305250
959	284951 „ 285000	981	292951 „ 293000	1003	298001 „ 298050	1025	306301 „ 306350
960	285001 „ 285050	982	293151 „ 293200	1004	298101 „ 298150	1026	306401 „ 306450
961	285051 „ 285100	983	293351 „ 293400	1005	298151 „ 298200	1027	307501 „ 307550
962	285501 „ 285550	984	293451 „ 293500	1006	298501 „ 298550	1028	308251 „ 308300
963	286301 „ 286350	985	293601 „ 293615	1007	299001 „ 299050	1029	308851 „ 308900
964	286751 „ 286800	986	293901 „ 293950	1008	299451 „ 299500	1030	308951 „ 309000
965	286851 „ 286900	987	294101 „ 294150	1009	299851 „ 299900		
966	287301 „ 287350	988	294301 „ 294350	1010	300701 „ 300750		

Berlin, den 15. July 1816.

Königlich Preußiſche General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

323.

Die wegen ſchwerer Verbrechen aus dem Militair geſtoßenen Soldaten ꝛc. betreffend.

Nro. 1068. July 1816. P. D.

Durch die von des Königs Maj. erfolgte Beſtätigung der kriegerechtlichen Erkenntniſſe ſind nachbenannte Soldaten wegen ſchwerer Verbrechen aus dem Militair geſtoßen, und für unfähig erklärt, das Bürgerrecht oder ein Grundſtück zu erwerben, als:

1) der Wehrmann Carl Gottlieb Müller vom Berliner Garde-Landwehr-Bataillon aus Groß-Krauſchen bei Bunzlau in Schleſien gebürtig, iſt wegen verübten Raubes, mit Verluſt des National-Abzeichens und

und der Krieges-Denkmünze aus den Soldatenſtande ausgeſtoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts für unfähig erklärt, mit 25 Hieben und 10jährige Feſtungsbaugefangenſchaft in Cüſtrin beſtraft.

2) Der Wehrmann Ludwig Gesling vom 1ten Pommerſchen Landwehr-Cavallerie-Regiment, aus dem Herzogthum Oldenburg gebürtig, iſt wegen Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden, mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, 100 Stockſchlägen und 2jährige Feſtungsbaugefangenſchaft in Stettin beſtraft, auch nach ausgeſtandener Strafe der Polizei-Behörde ſeiner Heimath ausliefern, und bei 2jähriger Feſtungs-Strafe ihm die Rückkehr in die Preußiſchen Staaten unterſagt.

3) Der Wehrmann Jacob Dosda vom 1ten Weſtpreußiſchen Landwehr-Infanterie-Regiment aus Groszewo bei Stargard in Weſtpreußen gebürtig, iſt wegen wiederholten Diebſtahls und Entweichung, aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, der Befugniß, das Bürgerrecht in den Preuß. Staaten zu erwerben, verluſtig erklärt, mit 100 Hieben in 2 Tagen und 6jähriger Feſtungsbaugefangenſchaft in Stettin beſtraft.

4) Der Musquetier Johann Kroll, vom 4ten Garniſon-Bataillon aus dem Dorfe Weihershoff bei Marienburg gebürtig, iſt wegen zum 6tenmal verübten Diebſtahl und beabſichtigter Deſertion aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts in den Preuß. Staaten unfähig erklärt, mit 80 Hieben in 2 Tagen und 3jähriger Feſtungsbaugefangenſchaft in Danzig, auch nicht eher in Freiheit zu ſetzen, als bis er Beweiſe ſeiner Beſſerung gegeben und nachgewieſen hat, wie er ſich zu ernähren im Stande iſt, beſtraft.

5) Der Wehrmann Johann Chriſtoph Ernſt Ulrich des 4ten Kurmärkſchen Landwehr-Infanterie-Regiments aus Groß-Croſſin in Hinterpommern gebürtig, iſt wegen Diebſtahls, Entweichung und Anfertigung eines falſchen Atteſtes, mit Verluſt des National-Abzeichens, 100 Hieben in 2 Tagen, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande mit Verluſt der Befugniß das Bürgerrecht in den Preuß. Staaten zu gewinnen, 6jährige Feſtungsbaugefangenſchaft in Cüſtrin, auch nicht eher in Freiheit zu ſetzen, als bis er Beweiſe ſeiner Beſſerung gegeben und nachgewieſen hat, wie er im Stande iſt, ſich ehrlich zu ernähren, beſtraft.

Den ſämmtlichen Magiſträten wird ſolches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 24ſten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

325.

325.

Wegen Portopflichtigkeit der Lieferungsſcheine bei Einziehung der Zinſen.

No. 831. July 16. P. D.

Die Lieferungsſcheine, welche zur Zinsberichtigung an unſere Haupt-Kaſſe eingeſandt und von derſelben hiernächſt remittirt werden, ſind der Portopflichtigkeit unterworfen.

Den landräthlichen Beamten und den Kreis-Kaſſen-Rendanten, ſo wie andern hiebei intereſſirenden Behörden und Individuen wird ſolches, mit Hinweiſung auf das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15. Abſchnitt IV. und auf die Verordnung vom Poſt-Regal vom 12ten Juny 1804. §. 10. (Milius Edikten-Sammlung 1804. Nro. 27.) bekannt gemacht, und haben Erſtere das vorgeſchoſſene Porto nach Verhältniß der Lieferungsſchein-Summen von den Intereſſenten wieder einzuziehen.

Stettin, den 27ſten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

326.

Verbot wegen des Handels mit Waaren in den Dörfern und andern ländlichen Beſitzungen auf einen ſogenannten Rufzettel.

No. 253. July. A. D.

Es ſind mehrere Fälle vorgekommen, daß ein Handelsmann, welcher nicht einen beſondern Gewerbeſchein als umherziehender Krämer gelöſet, auf einen ſogenannten Rufzettel oder eine ſchriftliche Aufforderung eines Gutsbeſitzers, Waaren zum Verkauf nach dem platten Lande geführt hat.

Dies iſt eine Umgehung der Vorſchriften des Edikts vom 7ten Septbr. 1811. die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe betreffend, als wonach ein Fabrikant oder Handelsmann auf den Grund ſeines Gewerbeſcheins mit ſeinen eignen oder fremden Erzeugniſſen, nur an ſeinem Wohnorte handeln, davon Verſendungen machen, und auch die Jahrmärkte mit denſelben beziehen kann; dagegen aber nur in ſofern damit auſſer ſeinem Wohnorte in Städten und Dörfern hauſiren darf, als er einen Gewerbeſchein als umherziehender Krämer gelöſet hat.

Die Feilbietung von Waaren aller Art auf dem Lande unter dem Vorwande, daß ein Landbewohner die Waaren verlangt habe, kann daher ferner nicht geſtattet, ſondern wird vielmehr in allen Fällen, wenn der Verkäufer nicht einen Gewerbeſchein als umherziehender Krämer gelöſet hat, als eine Defraudation der Gewerbeſteuer geahndet werden.

Stettin, den 14ten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

327.

Wegen Verſendung des Schießpulvers aus den überweſerſchen Provinzen in unverbleiten Fäſſern.

No. 943. July 1816 A. D.

Da die Verbleiung der Pulverfäſſer mit zu groſſer Gefahr verknüpft iſt, ſo hat ein hohes Miniſterium der Finanzen, durch die Verfügung vom 6ten d. M. geſtattet, daß das in den überweſerſchen Provinzen verfertigte Schießpulver, auf bloße Urſprungs Beſcheinigungen in der gewöhnlichen Form, in unverbleieten Fäſſern verſendet werden kann

Wir machen dies den Steuer- und Zoll Beamten unſeres Departements hiermit nachrichtlich bekannt.

Stettin, den 26ſten July 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

328.

Wegen Erhebung der Tranſito-Gefälle von dem, ins Herzogthum Sachſen beſtimmten Leinſaamen.

No. 940. July. A. D.

In Beziehung auf unſere durch das Amtsblatt Nro. 14. bekannt gemachte Verfügung vom 15ten April d. J. theilen wir den Steuer-Behörden unſeres Departements und dem Publikum, folgende durch das Reſcript Eines hohen Finanz-Miniſteriums vom 29ſten v. M ausgeſprochene Beſtimmungen in Betreff des Leinſaamens, mit. Es heißt darinn:

da die fremden Gegenſtände, welche in den alten Staaten zur Conſumtion verſteuert worden, einer Tranſito-Abgabe überall nicht unterliegen, ſo kann auch dergleichen von dem, nach dem Herzogthum Sachſen gehenden verſteuerten Leinſaamen, nicht erhoben werden.

Da jedoch die Tranſito-Abgabe vom Leinſaamen gröſſer iſt, als die Conſumtions-Acciſe, ſo muß darauf geachtet werden, daß derſelbe nicht ohne Entrichtung des höhern Tranſito-Zolles in das Königreich Sachſen ausgehe. Zu dieſem Behuf muß der Leinſaamen mit Begleitſcheinen, welche auf ein ſtädtiſches Amt des Herzogthums Sachſen zu richten ſind, expedirt und darin bemerkt werden:

daß der Leinſaamen daſelbſt zur Reviſion geſtellt, der Begleitſchein bei demſelben abgegeben, und ſo, mit dem Eingangs-Atteſt, an das Ausſtellungs-Amt zurückgeſendet werden ſoll.

Gehet dieſer Leinſaamen demnächſt wieder in das Königreich Sachſen, ſo müſſen auf die Tranſito-Abgabe noch 4 gr. für die Tonne nach erhoben werden. Stettin, den 26ſten July 1816.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Militair.

Militair-Angelegenheiten.

329.

Betreffend die Einreichung der Liquidationen über die Vergütigung des Militair-Vorſpanns.
Nro. 848. May. M. D.

In Verfolg des Publicandi vom 17ten April c. werden ſämmtliche landräthliche Offizia, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 14ten May c. hierdurch gemeſſenſt angewieſen, die Liquidationen über die Vergütung des von den Einſaſſen nach der Beſtimmung ad 2. des Publicandi zu leiſtenden Militair-Vorſpanns, wobei es in Betreff des terminus a quo bei dem 1ſten April c. verbleibt, am Schluſſe eines jeden Monats unfehlbar und prompter, als es bisher zum Theil geſchehen iſt, hier einzureichen, damit demnächſt bei dem Königlichen Kriegs-Miniſterio, auf Anweiſung des Vergütungs-Betrags, angetragen werden kann.

Stettin, den 29ſten July 1816.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geiſtliche und Schul-Angelegenheiten.

330.

Erinnerung für die Landſchullehrer und Küſter.

No. 400. July. G. D.

Da in mehreren Fällen die Prediger, Landſchullehrer und Küſter ſich mit ihren Anliegen unmittelbar an die Königl. Regierung gewendet, ohne den vorſchriftsmäßigen Weg zu gehn, ſo werden die Prediger, Küſter und Landſchullehrer hiermit angewieſen, ihre Eingaben und etwanige Beſchwerden jedesmal an den ihnen vorgeſetzten Superintendenten zunächſt einzureichen, der nöthigenfalls dieſe Geſuche mit ſeinem Gutachten begleitet, anhero gelangen laſſen wird. Widrigenfalls müſſen hier dergleichen Anträge unbeachtet bleiben.

Stettin, den 19ten July 1816.

Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-Angelegenheiten.

331.

Um die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche die Ausſchüttung der kleinern Depoſital-Maſſen, welche ganz, oder zum Theil aus alten Banco-Activis beſtehen, bisher gefunden, hat das Königliche Finanz-Miniſterium auf Anregung des Chefs der Juſtiz, das Haupt-Banko-Directorium unter dem 21ſten Juny c. angewieſen, der Vorſchrift der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 4ten Juny 1810. Nro. 15. zu genügen, und die Ausſchüttung der ältern Depoſitalmaſſen möglichſt zu erleichtern.

Es iſt dabei dem Haupt-Banco-Directorio beſonders zur Pflicht gemacht worden,

1) Die Umſchreibung größerer Obligationen in kleinere auf den Antrag der Depoſital-Behörden niemals zu verweigern, ſolche auf die Verſicherung der Gerichte, daß dergleichen Umſchreibungen zur Auseinanderſetzung mehrerer Depoſital-Intereſſenten nöthig ſeien, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundſatzes — daß Banko-Obligationen unter 50 Rthlr. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar ſind, ausgefertigt werden dürfen, — bleibende Capitals-Reſiduum, allemal baar auszuzahlen.

2) Gleichergeſtalt, auf jedesmaligen Antrag der Depoſital-Behörden, kleine Capitalszahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr., ohne weitere Anfrage, auf ältere Banco-Obligationen unweigerlich zu leiſten, wenn die Depoſital-Behörden pflichtmäßig verſichern, daß die Auseinanderſetzung mehrerer Depoſital-Intereſſenten bei Ausſchüttung der Depoſital-Maſſe, auf andere Weiſe nicht bewirkt werden könne. Der Verfügung des Chefs der Juſtiz zufolge wird dies den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cöslin, den 25ſten July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 31.

Stettin, den 16ten Auguſt 1816.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

332.

Betreffend die Rückkehr der beim aufgelöſten Herzogl. Braunſchweigſchen Huſaren-Regiment geſtandenen Eingebornen in die Preußiſchen Staaten.

No. 725. July 1816. M. D.

Des Königs Majeſtät haben durch die von dem Königl. Miniſterio des Innern uns zugefertigte Kabinets-Ordre vom 20ſten May c. zu beſtimmen geruht, daß denjenigen Eingebornen des Preuß. Staats, welche bei dem aufgelöſ'ten Herzogl. Braunſchweigſchen Huſaren-Regiment geſtanden, der Eintritt bei dieſem Regimente nicht zum Vorwurf gemacht, ihnen alſo die freie Rückkehr ins Vaterland geſtattet, und kein Verfahren, wie bei Deſerteurs, gegen ſie eingeleitet werden ſoll.

Stettin, den 7ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

333.

Betreffend die Sicherung des Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs vom 1. Nov. c. ab.

No. 783. Auguſt 16. I. A.

Eingetretene Umſtände verhindern, daß der vor dem Herrn Regierungs-Rath Woltermann auf den 17ten d. M. anſtehende Licitations-Termin, zur Sicherung des Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs für die im Departement der unterzeichneten Regierung befindlichen Truppen an gedachtem Tage abgehalten werde.

Dieſe Licitation wird vielmehr

am 26ſten dieſes Monats

vor dem ernannten Commiſſario, Herrn Regierungs-Rath Woldermann ſtatt haben, und können der Bedarf für die in dem Publicando vom 27ſten v. M. vermerkten Perioden ſowohl, als die Contracts-Bedingungen, in der Regiſtratur der unterzeichneten Abtheilung täglich von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends eingeſehen werden.

Jede, durch höhere Beſtimmung eintretende, formelle oder materielle Veränderung Hinſichts dieſes Geſchäfts, wird vor dem angeſetzten Termin auf eben dieſe Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Stettin, den 10ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

334.

Bekanntmachung für die Angehörigen der im Kriege Gebliebenen.

No. 24. July 16. G. u. S. D.

Von den in den Feldzügen gegen Frankreich 1813. 1814. und 1815. Gebliebenen haben einige theils wegen der unrichtig und undeutlich in den eingegangenen Liſten geſchriebenen Namen und Geburtsörter, theils aus andern Mängeln nicht ausgemittelt werden können. Von dieſen wird daher nachſtehend die Geſammtliſte bekannt gemacht, und den Verwandten und Angehörigen anheim gegeben, falls etwa einer der Ihrigen darunter befindlich ſeyn ſollte, mit Bezugnahme auf dieſes Verzeichniß bei dem betreffenden Superintendenten oder Prediger auf die Aufnahme des unvollſtändig bezeichneten von ihnen näher zu bezeichnenden Gebliebenen auf die Gedächtnißtafel unter Einſendung eines Atteſtes ihrer Obrigkeit über die Richtigkeit ihrer Angaben, inſofern ſolche nicht ſchon dem Superintendenten oder Prediger als richtig bekannt ſind, anzutragen und die Gewährung zu gewärtigen.

Stettin, den 25ſten July 1816.

Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Pr. Regierung von Pommern.

General-

General-Nachweiſung

der

im Kriege von $18\frac{13}{14}$ und 1815. gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger, deren angegebener Geburts-Ort nicht aufzuſinden iſt, oder die in den angegebenen Geburts-Oertern nach den Anzeigen der Superintendenten nicht geboren, und daſelbſt unbekannt ſind, und daher nicht auf den zu errichtenden Gedächtnißtafeln haben verzeichnet werden können.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angegebener Geburts-Ort.	Angegebener Kreis.
1	Gemeiner.	Chriſt. Schulz.	Schlagenthin.	— —
2	Sec. Lieutenant.	v. Keſſenbrück.	Cabelitz bei Demmin.	— —
3	Gemeiner.	Chriſtian Hellke.	Bodenzig.	— —
4	desgleichen.	Friedrich Adam.	Höckenberg.	Greiffenbergſcher.
5	Staabs-Capitain.	Friedr. v. Puttkammer.	Stargard, wahrſcheinlich in Preußen.	— —
6	Unteroffizier.	Chriſt. Duckert.	Greiffenberg, vielleicht in Greiffenberg Uckermark.	— —
7	Füſelier.	Friedrich Malcke.	desgl.	— —
8	Unteroffizier.	Johann Frölich.	desgl.	— —
9	Oberjäger.	Johann Mattner.	Labes.	— —
10	Mousquetier.	Friedrich Ziemer.	Unheim.	Borckſcher.
11	desgleichen.	Chriſt. Hoppe.	Bonin.	— —
12	Gemeiner.	Dan. Bröſecke.	Heidebreck.	— —
13	— —	Friedrich Müller.	Triglaff.	Greiffenbergſcher.
14	— —	Chriſt. Frohreich.	Cöln bei Camnin.	— —
15	— —	Johann Höppner.	Löſchow.	Anclamſcher.
16	— —	Mich. Maubeck.	Schmerberg.	desgleichen.

Benennung der Truppentheile, zu denen ſie gehört haben.	Gelegenheit, Datum und Ort, wo dieſelben den Tod geſunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch ſie ſich zur Aufzeichnung in dieſem Tableau qualificiren.
Garniſon-Bataillon Colbergſchen Infanterie-Regiments.	bei Damm den 2ten April 1813.	
26ſten Linien-Infanterie-Regiment.	- Leipzig den 16ten October 1813.	in den bezeichneten Ortſchaften unbekannt.
1ſten Pommerſchen Infanterie-Regiment.	- Thieſen den 3ten September 1813.	
desgleichen.	- Swereghem den 18ten May 1814.	
Kaiſer Alexander Grenadier-Regiment.	- Wartenburg den 3ten October 1813.	Soll nach Anzeige des Conſiſtorial-Rath Stampf zu Stargard von dort nicht gebürtig ſeyn.
Colbergſches Infanterie-Regiment.	- Arnheim den 30ſten November 1813.	Iſt nach Anzeige des Superintendent Klütz in Greiffenberg in Pommern nicht geboren.
desgleichen.	- Antwerpen den 13ten Januar 1814.	desgleichen.
Königin Dragoner.	- Zahne den 5ten September 1813.	desgleichen.
Pommerſchen National-Cavalerie-Regiment.	- Grandbaiſen bei Tournay.	Iſt nach Anzeige des Superintendent Borns zu Labes dort nicht geboren oder bekannt.
1ten Pommerſchen Infanterie-Regiment.	- Vehlitz den 5ten April 1813.	desgleichen.
2tes Reſerve-Infanterie-Regiment.	- Dennewitz den 6ten September 1813.	desgleichen.
7tes Linien-Infanterie-Regiment.	- Lüttich den 11ten July 1815.	desgleichen des Superintendent Klütz.
2tes Pommerſches Landwehr-Infanterie-Regiment.	- la Cambre bei Brüſſel, an ſeinen Wunden den 24ſten July 1815.	desgleichen.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen des Superintendent Adam.
21ſtes Linien-Infanterie-Regiment.	- Ligny den 16ten Juny 1815.	da der Geburtsort nicht aufzufinden iſt.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.

Nr.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angegebener Geburts-Ort.	Angegebener Kreis
17	Gemeiner.	Michael Krüger.	Saugow.	Pyritzer.
18	— —	Johann Wieſe.	Scharrenhorſt.	Neuſtettin.
19	— —	Johann Kliepſtein.	Libitz.	desgl.
20	— —	Daniel Nietzel.	Bleſenthin.	Borckſcher.
21	— —	Carl Jenck.	Kattnow.	Randowſcher
22	— —	Friedrich Holz.	Laſſehn.	Stolpſcher.
23	— —	Friedrich Rennſpieß.	Dobberphul.	Pyritzer.
24	— —	George Schmidt.	Heilendorff.	— —
25	— —	Gottfried Lacy.	Dobberphul.	— —
26	— —	Chriſtian Arndt.	Klitzow.	— —
27	— —	David Maskow.	Bartikow.	— —
28	— —	Andreas Tiemke.	desgleichen.	— —
29	— —	Martin Friedr. Meiſter.	Dobberphul.	— —
30	— —	Johann Pieper.	desgl.	— —
31	— —	Joh. Friedrich Hencke.	Bartikow.	— —
32	Sec. Lieutenant.	Michael v. Wisczecky.	Mittellowitz.	— —
33	Gemeiner.	Friedrich Groth.	Kaddizow.	Flemmingſcher.
			Kuddezow liegt nicht im	Flemmingſchen Kreiſe.
34	— —	Johann Knüppel.	Groß Wauſchow.	Flemmingſcher.
			Warſchow liegt im Schla	weſchen Kreiſe.
35	— —	Carl Oppelhagen.	Haſenkrug.	Randowſcher.

Benennung der Truppentheile, zu denen ſie gehört haben.	Gelegenheit, Datum und Ort, wo dieſelben den Tod gefunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch ſie ſich zur Aufzeichnung in dieſem Tableau qualificiren.
21ſtes Linien-Inf. Regiment.	bei Ligny den 16ten Juny 1815.	der Geburtsort iſt nicht aufzufinden.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
6pfünd. Fuß-Batterie No. 8.	bei Culm.	desgleichen.
reitende Batterie No. 13.	bei Torgau.	desgleichen.
1tes Pommerſches Inf. Regt.	bei Hoogſtraaten den 11ten Januar 1814.	Iſt nach Anzeige des Superintendenten dort nicht geboren und nicht auszumitteln.
desgleichen.	= Hoyerswerda den 28ſten May 1813.	desgleichen.
desgleichen.	= Hoogſtraaten den 10ten März 1814.	Desgleichen laut Anzeige des Superintendenten der Colbatzſchen Synode.
Colbergſches Infant. Regiment.	= Bautzen den 20ſten May 1813.	
desgleichen.	= Lützen den 2ten May 1813.	
6pfünd. Batterie No. 17.	= Damm den 9ten May 1813.	
6pfünd. dito No. 27.	= Wittenberg den 12ten Januar 1814.	
6pfünd. dito No. 2.	an der Katzbach den 26ſten Auguſt 1813.	
2tes Garde-Infant. Regiment.	bei Bautzen.	
Oſtpreuß. Jäger-Bataillon.	= Leipzig den 16ten October 1813.	iſt nicht auszumitteln.
1tes Schleſiſches Inf. Regimt.	= Lützen den 2ten May 1813.	ſein Geburts-Ort conſtirt nicht.
Colbergſches Infant. Regiment.	= Namur den 20ſten Juny 1815.	iſt nicht auszumitteln.
desgleichen.	= Ligny den 16ten Juny 1815.	desgleichen.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angegebener Geburts-Ort.	Angegebener Kreis.
36	Gemeiner.	Carl Strach.	Korſin.	Pyritzer.
37	— —	Gottfried Wilhelm.	Trampe.	Saatziger.
38	Kanonier.	Wilhelm Petſch.	Carow.	— —
39	Gemeiner.	Franz Neumann.	Röpke.	Daberſcher.
40	— —	Heinrich Grabow.	Sternin.	Greiffenbergſcher.
41	— —	Johann Koß.	Reitchow.	Demminſcher.
42	— —	Gottlieb Pagel.	Buſſow.	Greiffenbergſcher.
43	— —	Chriſtian Behm.	Muwiger.	unbekannt.
44	— —	Johann Treichel.	Quetzin.	Flemmingſcher.
45	— —	Carl Neumann.	bei Cöslin.	Fürſtenthumſcher.
46	Fähnrich.	Auguſt Heinrich Leopold von Treskow.	Büſtow in Hinterpommern.	— —
47	freiwilliger Jäger.	Carl Pötter.	Friſchow.	— —
48	Gemeiner.	Jacob Wolsky.	Gomiſchken in Hinterpommern.	— —
49	— —	George Max.	Fretzig.	— —
50	— —	Johann Braun.	Gülow.	— —

Benennung der Truppentheile, zu denen ſie gehört haben.	Gelegenheit, Datum und Ort, wo dieſelben den Tod gefunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch ſie ſich zur Auszeichnung in dieſem Tableau qualificiren.
Colbergſches Infant. Regiment.	den 20ſten Juny 1815. bei Namur verwundet und nach Ausſage mehrerer Kameraden im Lazareth zu Lüttich geſtorben.	iſt nicht auszumitteln, war Inhaber des eiſernen Kreuzes.
2tes Reſerve-Infant. Reg.	bei Leipzig den 19ten October 1813.	nach Anzeige des Prediger zu Schönebeck, iſt er dort nicht bekannt.
Artillerie des 3ten Armee-Corps reitende Batterie No. 11.	„ Dennewitz.	desgleichen zu Regenwalde.
3tes Pommerſches Landw. Inf. Regiment.	„ Wittenberg.	desgleichen.
9tes Reſerve-Inf. Regiment.	„ Dennewitz den 6ten September 1813.	desgleichen.
1tes Pommerſches Infanterie-Regiment.	„ Lygny den 16ten Juny 1815.	da ſein Geburts-Ort nicht conſtirt.
2tes Pommerſches Landwehr-Infanterie-Regiment.	den 5ten September an ſeinen Wunden, welche er am 18ten Juny erhalten hat, geſtorben.	desgleichen.
desgleichen.	den 18ten Juny 1815. la belle Alliance.	desgleichen.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
1tes Pommerſches Inf. Regt.	im Lazareth zu Havelberg.	da der Geburtsort nicht angegeben iſt.
Colbergſches Infant. Regiment.	in Berlin an ſeinen Wunden geſtorben.	ſein Geburts-Ort iſt nicht aufzufinden.
desgleichen.	in Berlin am Nervenfieber.	desgleichen.
Pommerſche Landwehr.	in Mittenwalde am Nervenfieber.	desgleichen.
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
1tes Kurmärkſches Landwehr-Infanterie-Regiment.	in Saudow desgleichen.	desgleichen.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angegebener Geburts-Ort	Angegebener Kreis.
51	Gemeiner.	Friedrich Nitſchke.	Bankow.	Fürſtenthumſcher.
52	— —	Pahl.	Kaberow in Hinterpomern.	— —
53	— —	Joh. Quiatkowsky.	bei Stargardt.	— —
54	— —	Chriſt. Brigande.	Gellin.	Anclamſcher.
55	— —	Carl Sauer.	desgl.	desgl.
56	— —	Martin Staßke.	Klausdorff.	Stolpſcher.
57	— —	Georg Kaminsky.	Stojenthin.	— —
58	— —	Joh. Greincke.	Neu Guzlow.	— —
59	— —	Friedrich Schulz.	Gohren.	— —
60	— —	Friedrich Bloch.	Lübow.	Belgardſcher.
61	— —	David Liebenow.	Plubitz.	Greiffenbergſcher.
62	— —	Michael Topel.	Zuchow.	Stolpſcher.
63	— —	Ludwig Maske.	Demmincken.	— —
64	— —	Johann Barchmin.	Darſow.	Fürſtenthumſcher.
65	— —	George Kopitt.	Budow.	Stolpſcher.
66	— —	Martin Polzer.	Budow.	— —
67	— —	Johann Scharwinsky.	Zeglin.	Lauenburgſcher.
68	— —	Chriſtian Schmuhn.	Reinfeld.	Rummelsburgſcher.
69	— —	Johann Maskow.	Rambow.	Randowſcher.
70	— —	Jacob Paſch.	Zemmin.	Stolpſcher.
71	— —	Chriſtian Kumm.	Harmsdorff.	Saatziger.
72	Kanonier.	Friedrich Lemcke.	Cummerow.	Demminſcher.

Benennung der Truppentheile, zu denen ſie gehört haben.	Gelegenheit, Datum und Ort, wo dieſelben den Tod gefunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch ſie ſich zur Aufzeichnung in dieſem Tableau qualificiren.
Weſtpreuß. Landw. Cavallerie.	Jerichow, ertrunken beym Pferdeſchwemmen.	ſein Geburtsort iſt nicht aufzufinden.
3. Weſtpr. Landw. Inf. Reg.	Lohbur[g] am Fieber.	desgleichen.
1tes Weſtpreuß. Landwehr-Inf. Regiment.	zu Lahdeburg am Nervenfieber.	desgleichen.
9tes Reſerve-Infant. Regiment.	bei Arnheim den 30ſten November 1813.	ſind nach Anzeige des Predigers dort nicht geboren.
desgleichen.	beim Fort St. Andre den 14ten December 1813.	
1tes Pommerſches Inf. Regt. Regiment Kronprinz.	den 19. Oct. 1813. an den b. Leipzig erhaltenen Wunden.	iſt nach Anzeige des Predigers Hacken zu Symbow weder bekannt noch geboren.
3. Pommerſch. Landw. Cavallerie-Regiment.	bei Zahnow den 5ten September 1813.	ſoll nach Anzeige des Predigers Hacken zu Symbow dort nicht zu Hauſe gehören.
Kaiſer Franz Grenadier-Regmt.	bei Dennewitz d. 6. Sept. 13.	desgl. desgl.
9tes Reſerve-Infanterie-Regmt.	desgleichen.	desgl. desgl.
desgleichen.	bei Compiegne 1. April 14.	Lützow iſt nicht aufzufinden.
desgleichen.	bei Dennewitz d. 6. Sept. 13.	Plubitz exiſtirt nicht in Pommern.
Infanterie-Regiment Colberg.	desgleichen.	ſoll nach Anzeige des Prediger Hacken zu Symbow dort nicht zu Hauſe gehören.
„ „	vor Arnheim 19. Nov. 13.	desgl.
3tes Pommerſches Landw. Inf. Regiment.	bei Wittenberg.	iſt in dem Dorfe gleiches Namens im Stolpſchen Kreiſe nicht bekannt.
„ „	„ „	desgl. wie ad No. 61.
„ „	„ „	desgl. desgl.
Regiment Königin Dragoner.	bei Wittſtock d. 22. Aug. 13.	desgl. desgl.
1. Weſtpreuß. Landw. Inf. Regt.	bei Luckau d. 28. Aug. 13.	desgl. desgl.
Infanterie-Regiment Colberg.	bei Dennewitz d. 6. Sept. 13.	desgl. desgl.
desgleichen.	bei Compiegne 1. April 14.	iſt in Zemmin nicht einheimiſch geweſen.
1tes Reſerve-Infant. Regiment.	bei Dennewitz d. 6. Sept. 13.	iſt weder in Harmsdorf Saatziger noch Flemmingſchen Kreiſes bekannt.
Fußbatterie No. 32.	bei Torgau.	iſt weder in Cummerow, Ramelowſchen noch in Cummerow Demminſchen Kreiſes bekannt.

No.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Angegebener Geburts-Ort.	Angegebener Kreis.
73	Mouſquetier.	Johann Durow.	Colbiſow.	Demminſcher.
74	Gefreiter.	Johann Bleck.	Bortze.	Bütowſcher.
75	Landwehrmann.	Michael Pawels.	Damsdorff.	— —
76	Unteroffizier.	George Hagermann.	unbekannt.	unbekannt.
77	Gemeiner.	Daniel Bröske.	Heydebreck.	nicht angegeben.
78	— —	Friedrich Müller.	Triglaff.	Greiffenbergſcher.
79	— —	Chriſtian Frörelch.	Cölln bei Cammin.	— —
80	— —	Chriſtian Proch der 2te.	Rummelsburg.	Rummelsburgſcher.
81	— —	Peter Schliep.	Düſterbeck.	Saaziger.
82	Garde-Coſack.	Chriſt. Stahl.	Zickerke.	Daberſcher.
83	Gemeiner.	Johann Vetter.	Zendorff.	— —
84	— —	Michael Roll.	Woyſtein.	— —
85	— —	Peter Kaunenberg.	Bens.	— —
86	— —	Wilhelm Höwiſch.	hohen Schönen.	— —
87	— —	Martin Debel.	Wendendorff.	Colberger.
88	Landwehrmann.	David Kahlert.	Neuſtettin.	Neuſtettinſcher.

Benennung der Truppentheile, zu denen ſie gehört haben.	Gelegenheit, Datum und Ort, wo dieſelben den Tod gefunden haben.	Bemerkungen und Gründe, wodurch ſie ſich zur Aufzeichnung in dieſem Tableau qualificiren.
. Pommerſches Inf. Regiment.	10. März 14. an d. b. Swereghin erhaltenen Wunden.	iſt nach Anzeige des Superintendenten dort nicht bekannt.
Kaiſer Alexander Grenadier=Regiment.	bei Leipzig den 19. Oct. 13.	desgleichen, und befindet ſich in der Provinz kein Ort Vorhe.
2. Weſtpreuß. Landw... Inf. Regiment.	bei Dahme den 7. Sept. 13. war d. eiſern. Kreuzes würdig.	desgleichen, und ſoll aus Weſtpreußen gebürtig ſeyn.
2. Pommerſches Inf. Regiment.	Schmiedeberg im Lazareth.	da ſein Geburts=Ort nicht anzugeben iſt.
7tes Linien=Infanterie=Regiment.	in Lüttich am Nervenfieber den 11. July 1815.	ſind nach Anzeige des Superintendent Klüh in den angegebenen Oertern weder geboren noch bekannt.
2tes Pommerſches Landwehr=Infanterie Regiment.	in la Cambre bei Brüſſel an den Folgen der Bleſſur.	
desgleichen.	desgleichen.	desgleichen, nach Anzeige des Superintendent Adam.
2tes Weſtpreuß. Landw. Inf. Regiment.	iſt im November 14. zu Deſſau geſtorben.	iſt nach Anzeige des Magiſtrats zu Rummelsburg dort nicht bekannt geweſen.
Colbergſchen Infant. Regiments Füſelier=Bataillon.	bei Lützen den 2. May 13.	iſt nach Anzeige des Predigers Alberti dort weder geboren noch bekannt.
..l der Garde=Cavallerie.	bei Haynau d. 26. May 13.	desgleichen.
..tes Reſerve=Regiment.	bei Hoogſtraten 11. Jan. 14.	ihre Geburtsörter ſind nicht aufzufinden.
..tes Reſerve=Regiment.	= Wittenberg.	
Colbergſches Infant. Regiment.	= Dennewitz 6. Sept. 13.	ihre Geburts=Oerter ſind theils nicht aufzufinden, theils ſind ſie in den angenommenen ganz unbekannt.
Artillerie.	= Leipzig d. 18. October.	
26ſtes Infanterie=Regiment.	= Namur d. 20. Juny.	desgleichen.
..tes Churmärkſches Landwehr=Infanterie=Regiment.	den 16. Dec. 13. vor Magdeburg an d. Gypſer Brücke.	iſt in Neuſtettin gar nicht bekannt, und muß anders woher gebürtig ſeyn.

Finanz=

Finanz-Angelegenheiten.

335.

Nro. 213. July 16. A. D.

Mittelſt Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 21ſten v. M. ſind für den Eingang nachgenannter Waaren-Artikel folgende mildernde Abänderungen des combinirten Lizent- und Fürſten-Zoll-Tarifs vom 27ſten November 1815. angeordnet worden, wornach nunmehro

a) von Kameel-Haaren, gedreheten und ungedreheten, wie thieriſche Haare, pro Centner brutto . . . . 3 gr.

b) von Elephanten-Zähnen und Elfenbein, pro Centuer brutto 6 gr.

c) von Seide aller Art, pro Centner brutto . . 3 rthlr. —.

d) von Weinen aller Art, ſtatt der vielfachen und zum Theil hohen Sätze des Tarifs vom 27ſten November 1815. der geringſte für Franzweine beſtimmte Satz, pro Eimer . . . . . 5 gr. 6 pf.

entrichtet werden ſoll, welches, und daß die von uns reſſortirenden Behörden dem gemäß inſtruiret worden ſind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30ſten July 1816.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

336.

Die Liquidation der Wagenmiethe bei Königl. Dienſt-Reiſen betreffend.

Nro. 701. Juny 16. F. D.

Die Wagenmiethe, welche das in der Geſetzſammlung Nro. 8. emanirte Regulativ wegen Vergütung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſt-Angelegenheiten vom 28ſten Februar d. J. §. 2. unter den Reiſekoſten ſub Nro. 2. ſehr richtig ordnet, ward bisher bei den Diäten liquidirt. Dieſes kann jedoch obiger Beſtimmung nach nicht weiter Statt finden.

Es werden daher ſämmtliche Liquidanten in Königl. Dienſt-Angelegenheiten angewieſen, von jetzt an, die durch gedachtes Regulativ feſtgeſetzte Wagen-Miethe, zugleich bei der bisher ſchon beſonders zu übergeben

ge-

geweſenen Fuhrkoſten-Liquidation in Anrechnung zu bringen, mithin fällt ſolche künftig aus der Diäten-Liquidation weg.

Stettin, den 31ſten July 1816.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

337.

Nro. 1057. July 1816. A. D.

Ein Hohes Finanz-Miniſterium hat durch das an uns erlaſſene Reſcript vom 12ten July d. J. beſtimmt,

daß die inländiſchen, an der Oſtſee-Küſte gewonnenen, von Inländern eingeſalzenen Heringe, künftig von Conſumtions-Abgaben frei ſeyn, und nicht mehr, wie bisher, in der erſten damit zu berührenden Stadt zur Verſteurung gezogen werden ſollen.

Indem wir die ſämmtlichen uns untergeordneten Steuerbehörden und das Publikum hiervon in Kenntniß ſetzen, weiſen wir zugleich die Acciſe-Aemter der, den Salzereien zunächſt gelegenen Städte hiermit an, die in Betreff dieſer inländiſchen Heringe vorgeſchriebenen Controllen genau zu beobachten und den Einbringern eine gratis-Beſcheinigung darüber zu ertheilen, daß die an den Tonnen befindlichen Zeichen der inländiſchen Salzerei vernichtet worden ſind, indem ohne dieſe Beſcheinigung keine Bonification auf das Salz ſtatt findet.

Bei der weitern Verſendung ſind Paſſierſcheine als über inländiſche, conſumtionsabgabenfreie Produkte, zu ertheilen.

Stettin, den 6ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Juſtiz-Angelegenheiten.

338.

Um die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche die Ausſchüttung der ganz oder zum Theil aus alten Banco-Activis beſtehenden kleinern Depoſital-

Maſſen

Maſſen bisher gefunden, hat das Königliche Finanz-Miniſterium, auf Anregung des Chefs der Juſtiz, das Haupt-Banco-Directorium unterm 21ſten Juny dieſes Jahres angewieſen, der Vorſchrift der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 4ten Juny 1810. No. 15.

juriſtiſche Monatsſchrift Band 9. Seite 225.

zu genügen, und die Ausſchüttung der ältern Depoſital-Maſſen möglichſt zu erleichtern.

Dabei iſt dem Haupt-Banco-Directorio beſonders zur Pflicht gemacht worden:

1) Die Umſchreibung größerer Obligationen in kleinere, auf den Antrag der Depoſital-Behörden, niemals zu verweigern, ſolche auf die Verſicherung der Gerichte, daß dergleichen Umſchreibungen zur Auseinanderſetzung mehrerer Depoſital-Intereſſenten nöthig ſeyen, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundſatzes — daß Banco-Obligationen unter 50 Rthlr. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar ſind, ausgefertigt werden dürfen — bleibende Kapitals-Reſiduum allemal baar auszuzahlen.

2) Gleichergeſtalt, auf jedesmaligen Antrag der Depoſital-Behörden, kleine Kapitals-Zahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr. ohne weitere Anfrage auf ältere Banko-Obligationen unweigerlich zu leiſten, wenn die Depoſital-Behörden pflichtmäßig verſichern, daß die Auseinanderſetzung mehrerer Depoſital-Intereſſenten bei Ausſchüttung der Depoſital-Maſſen auf andere Weiſe nicht bewirkt werden könne.

Dies wird den Untergerichten unſers Departements, in Folge eines Reſcripts des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 10ten dieſes Monats, um darauf in vorkommenden Fällen Rückſicht zu nehmen, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 25ſten July 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

339.

Ein Dienſtknecht hieſelbſt iſt wegen Anfertigung eines falſchen Entlaſſungs-Scheines zu ſechswöchentlicher Gefängnißſtrafe und in die Koſten der Unterſuchung durch das Erkenntniß des Criminal-Senats Eines Königl. Preuß. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 27ſten v. M. verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 19ten July 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

340.

Nro. 1350. July 1816. P. D.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach dem diesjährigen Kalender den 1ſten October d. J. anſtehende Michaelis-Kram-Markt zu Jacobshagen, wegen des zu dieſer Zeit eintretenden jüdiſchen Verſöhnungs-Feſtes, oder der langen Nacht, auf den 10ten Octbr. d. J. verlegt werden iſt.

Stettin, den 23ſten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

341.

Am 28ſten Auguſt Morgens um 9 Uhr ſollen zu Frankenfelde ohnweit Freyenwalde und Wrietzen die für die Marken und für Pommern beſtimmten und einige überſchüſſige Stöhre zwiſchen 80 und 90 Stück aus der auf Königl. Rechnung in Frankreich angekauften Merinoheerde öffentlich meiſtbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Auch ſoll zugleich die von dieſer Heerde geſchorne, theils gewaſchene, theils ungewaſchene Wolle in verſchiedenen Sorten und Partheien meiſtbietend ausgeboten werden, wenn ſich Liebhaber dazu einfinden.

Die Schäferei ſowohl als die Wolle kann zu jeder Zeit daſelbſt in Augenſchein genommen werden.

(Gez.) Thaer.
Königl. Staatsrath als Ober-Aufſeher
der Stamm-Schäfereyen.

342.
No. 1295. July 1816. P. D.

Die Umſtände, welche während des Krieges die Geſtellung der Ordonnanzen von den Kreis- oder Amts-Einſaſſen, nothwendig machten, ſind gegenwärtig nicht mehr vorhanden, und iſt daher den Landräthen und Beamten aufgegeben worden, dergleichen fernerhin nicht mehr geſtellen zu laſſen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29ſten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Perſonal-Chronik.

Die für das Garzer Kämmerey-Dorf Geeſow approbirte Hebamme Schnitter wird in Garz Hebammen-Praxis treiben.

Zu der, durch den Tod des Superintendenten Freyſchmidt erledigten erſten Pfarrſtelle an der St. Marien-Kirche zu Stolp iſt der bisherige Prediger Johann Wilhelm Küſell in Neugolz bei Deutſch-Crone hinwiederum berufen und dato beſtätigt worden.

Der bisherige Acciſe-Supernumerarius, Lieutenant Stawitz iſt zum Acciſe-Rendanten in Wangerin ernannt.

Der bisherige Supernumerarius A. S. Gieſe iſt zum Acciſe-Aufſeher in Stargardt, vom 1ſten Auguſt d. J. an, ernannt worden.

Der invalide Freiwillige, Johann Gottlieb Wolfgram, iſt in die Stelle des verſtorbenen Kempe zum Thorſchreiber in Zanow ernannt worden.

In die Stelle des penſionirten Schön, iſt der Bezirksaufſeher Kühl, nach ſeinem Wunſch zum Acciſe-Viſitator in Schlawe ernannt.

Der Bürger und Schuhmacher-Meiſter Käding zu Wangerin iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt, und als ſolcher beſtätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Schneidergeſell auch angebliche Handelsmann Chimes Gudolzis aus Rogaſen im Herzogthum Poſen, des Verbrechens mehrerer Be-

Betrügereien und Diebſtahls ſchuldig, iſt am 25ſten July d. J. mit einem Reiſepaß d. d. Leslau den 5ten Juny, welcher am 25ſten d. M. zur Reiſe nach Ueckermünde viſirt, dorthin abgereiſet, ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Stettin an das unterzeichnete Königl. Polizei-Direktorium gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Stettin, den 27. July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.
Haar ſchwarzbraun.
Stirn rund und bedeckt.
Augenbraunen ſchwarz.
Augen ſchwarz.
Naſe länglich.
Mund mittelmäßig.
Bart ſchwarz.
Kinn ſpitzig.
Geſicht hager.
Geſichtsfarbe blaß.
Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen:
Fehlen mehrere Vorderzähne.

Perſönliche Verhältniſſe.
Alter 26 Jahr.
Religion jüdiſcher.
Gewerbe Schneider.
Sprache polniſcher Dialect.

Bekleidung.

Rock blau tuchenen Leibrock.
Weſte ſchwarz ſeidene.
Hoſen grau tuchene mit roth beſetzt.
Schuhe.
Huth runden.
Effecten die derſelbe durch Betrug an ſich gebracht hat:
einen dunkelgrünen Ueberrock.
einen ſemidornen Siegelring.
einen alten blau tuchenen Leibrock.
zwei Piqué-Weſten.
ein roth und weiß gewürfelt baumwollenes Schnupftuch.
Zehn Ellen blau geſtreiften Cattun.
eine ſemidorne Halskette;
Zehn Ellen gelb u. ſchwarz gepickelten Cattun.
Ein blau Perkanen Frauen-Ueberrock.
Eine Piqué-Weſte.
Vier gelbe Nanquinene Beinkleider.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 32.

Stettin, den 23ſten Auguſt 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

339.

Die einſtweilige Beibehaltung der Gefälle-Erhöhung, welche zum Beſten der ſtädtſchen Communen eingeführt worden iſt, betreffend.

No. 907. Auguſt 16. A. I.

Die durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 23ſten Juny 1814. auf zwey Jahre zum Beſten der ſtädtſchen Communen erhöheten Acciſe-Abgaben vom Mahlgut, Getränke und Schlachtvieh (ſ. das Avertiſſement im Amtsblatt vom 1ten Auguſt 1814.) würden mit dem jetzt eintretenden Ablauf der gedachten zwey Jahre eigentlich aufhören müſſen. Wenn indeſſen nach dem Reſcript des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 1ten Auguſt d. J. die ſtädtſchen Communen dieſes Beyſtandes fortwährend bedürfen, ſo iſt bei Sr. Königl. Majeſtät auf die einſtweilige Beybehaltung jener erhöheten Abgaben angetragen worden, worüber des eheſten Beſtätigung erwartet wird.

Bis dahin iſt nun angeordnet, daß die Einhebung dieſer Erhöhung nach wie vor fortdauere.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 14ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

340.

Warnung vor Annahme falſcher Thaler-Stücke.

No. 271. Auguſt 16. II. Abtheilung B.

In Graudenz iſt kürzlich wieder ein falſches Thaler-Stück mit dem Münzzeichen A. und der Jahreszahl 1770. entdeckt worden, worin die Compoſition aus Zink und ſchlechtem Metall beſtehet. Es iſt der Abdruck von einem Original, und daran vorzüglich die Umſchrift, das Laubwerk und der Rand ſchlecht gerathen.

Da wahrſcheinlich von dieſen Thalerſtücken mehrere in Umlauf ſeyn werden, ſo wird das Publikum vor der Annahme derſelben hierdurch gewarnt.

Stettin, den 19ten Auguſt 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

341.

Die beſſere Beſorgung der Steckbriefe betreffend.

No. 862. Auguſt 1816. I. A.

Es iſt mißfällig bemerkt worden, daß die ſub Nro. 259. in dem Amtsblatte vom 1ten Auguſt 1814. abgedruckte Verfügung vom 15ten Julius eben des Jahres, wegen der Beförderung der Steckbriefe ſehr nachläſſig befolgt wird. So iſt z. B. ein ſolcher Steckbrief, der am 27ſten Julius dieſes Jahres hier ausgefertigt wurde, erſt nach 8 Tagen in Demmin angekommen, und die Behörden haben dabei die höchſte Saumſeligkeit bewieſen. Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch feſtzuſetzen, daß künftig jeder Schulze, und diejenigen, denen die Weiterſendung dieſer Steckbriefe obliegt, ohne weitere Rückfrage in 12 Gr. Strafe genommen werden ſollen, ſobald aus dem Präſentato hervorgeht, daß ſie länger als 2 Stunden auf der Meile unterwegens geweſen, und nicht ohne Anſtand weiter geſendet ſind. An die Haupt-Polizei-Behörden müſſen übrigens die Steckbriefe auch mit den Poſten abgeſendet werden.

Stettin, den 19ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

342.

Eingegangener Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen betreffend.

No. 897. July 1816. M. D.

Bey den bisher gehaltenen Nachforſchungen ſind die Verwandten und Angehörigen der, in nachſtehendem Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen. Es wird daher das gedachte Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den etwa ſich meldenden Verwandten oder Angehörigen der genannten Individuen zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Abtheilung in Empfang zu nehmen haben. Dies muß jedoch in Monatsfriſt geſchehen, da dann dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todtenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige hiernächſt dem Königl. Miniſterio des Kriegs zur weitern Verfügung zurückgeſandt werden müſſen.

Stettin, den 11ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Nachweiſung

der in verſchiedenen Feld-Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln geweſen ſind.

No.	Namen und Stand der Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon bey welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig seyn ſoll.
1	Mousquetier Jacob Zabbach.	von der 6ten Comp. des 1ten Pommerſchen Infant. Regiments.	Muetznow.
2	Gemeiner Michel Gruntz.	von der 7ten Compagnie des 1ten Pommerſchen Inf. Regts.	Stolpe.
3	Gemeiner Johann Kruggel.	bei der 2. Comp. des 4. Hinterpommerſchen Landwehr-Bataillons 3te Brigade.	Lupow.
4	Gemeiner Johann Rudorff.	bei der 3ten Comp. 1ten Bat. Schleſiſche Landwehr.	Großen Grün.

No.	Namen und Stand der Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bey welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
5	Mousquetier Friedrich Klein.	von der 3ten Comp. des 1ten Pommerſchen Inf. Regiments.	Stolpe.
6	Mousquetier Ernſt Kleinſchmid.	bei der 1ten Comp. des Reſerve-Bat. 2ten Pommerſch. Inf. Reg.	Kolloz.
7	Mousquetier Jochen Garbe.	bei der 2. Comp. des Garniſon-Bataillons Regts. Colberg.	Freiſt.
8	Landwehrmann Mich. Habermann.	bei der 4ten Comp. des 1. Churmärkſchen Landwehr-Regiments.	Wollin.
9	Mousquetier Joachim Scherlin.	beim 2ten Reſerve-Regiment.	Scharfenſtein.
10	Gemeiner Paul Rohdemarck.	3ten Pommerſchen Lin. Inf. Regiment.	Schlochow.
11	Gemeiner Friedrich Koplin.	3te Escadron des 1ten Pommerſchen Cavallerie-Regiments.	Wanskow.
12	Gemeiner Carl Chriſt. Kehler.	Unterarbeiter bey der 5ten Feldbäckerey.	Garz.
13	Grenadier Friedrich Haaße.	von der 5ten Compagnie des 1ten Garde-Regiments.	Schlochau.
14	Gemeiner Ludwig Buteratz.	bey der Pommerſchen Landwehr 2te Bataillon 1te Compagnie.	Rummelsburg.
15	Gemeiner Chriſt. Sabaliſch.	Füſilier im Colbergſchen Regt. 1ten Bataillon 2te Compagnie.	Zietzow.
16	Gemeiner Daniel Michatz.	2ten Pommerſchen Landwehr-Regiment.	Liepow.
17	Gemeiner Jacob Kautz.	Grenadier bey der 5ten Compagnie des 2. Bataillons 1. Garde-Regts.	Stolpe.
18	Gemeiner Anton Klebba.	3ten Weſtpr. Landw. Inf. Regt. 1te Compagnie.	Schmollin.
19	Gemeiner Friedrich Achterberg.	3ten Pommerſchen Landw. Inf. Reg. 3. Comp. 1. Bataillon.	Mitznow.
20	Gemeiner Friedrich Rabnow.	bey der 3ten Comp. 4. Bat. 3ten weſtpr. Landw. Inf. Regiments.	Stolpe.
21	Gemeiner Carl Eick.	3ten Pommerſch. Landw. Inf. Reg. 1te. Comp. 2ten Bataillon.	Surreck.

No.

No.	Namen und Stand der Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bey welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
22	Gemeiner Chriſt. Thide.	3ten Pommerſchen Landw. Inf. Regiments 1ten Comp.	Plaſſow.
23	Gemeiner Carl Knop.	1ten Pommerſch. Landw. Inf. Reg. 2te Comp. 1te Bataillon.	Marſow.
24	Mousquetier Albr. Topel.	beim 2ten Bataillon 3ten Pommerſchen Landw. Inf. Regt.	Zeitzin.
25	Gemeiner Ferdinand Haß.	bey der 1ten Comp. 2ten Garniſon-Bataillon, Regts. Colberg.	Gambin.
26	Mousquetier Friedr. Albrecht.	von der 7ten Comp. des 2. Pommerſchen Reſerve-Regiments.	Sarnitz.
27	Grenadier Martin Grams.	von der 1ten Comp. des 1. Pommerſch. Grenadier-Bataillons.	Scholzin.
28	Landwehrmann Michel Schulz.	bey der 1ten Comp. 4ten Bat. des 3. Pomm. Landw. Inf. Regts.	Horſt.
29	Landwehrmann Joh. Friedr. Lorenz.	beym 2ten Weſtpreuß. Linien-Inf. Regiment.	Chalſau.
30	Landwehrmann Joachim Schmidt.	bei der 2ten Comp. 2ten Bataillon 3. Pommerſch. Landw. Inf. Reg.	Groß-Briskow.
31	Landwehrmann Martin Villmann.	von der 1ten Comp. 2ten Bat. d. 3. Pommerſch. Landw. Inf. Regts.	Stolpe.
32	Mousquetier Chriſt. Lehmann.	beym 8ten Pommerſchen Reſerve-Regt. 1ten Bataillon 2te Comp.	Zierwienz.
33	Mousquetier Friedrich Seegler.	bey der 5ten Comp. des 9. Reſ. Inf. Regiments.	Glautz.
34	Kanonier George Schröder.	bei der 6pfündigen engl. Fußbatterie No. 27.	Kaltkau.
35	Landwehrmann Martin Willmann.	bey der 1. Comp. 2. Bat. des 3. Pommerſch. Landw. Inf. Regts.	Stolpe.
36	Gemeiner Friedrich Millars.	bey der 3ten Comp. 4ten Batt. d. 2ten Pomm. Landw. Inf. Regts.	Kreyhagen.
37	Gemeiner Johann Naske.	bey der 4ten Comp. 2ten Pommerſchen Infanterie-Regiments.	Papley.

No.	Namen und Stand der Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bey welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
38	Gemeiner Chriſtian Haaſe.	beim 2ten Weſtpr. Landw. Infant. Reg. 2ten Bat. 4ter Comp.	Marſow.
39	Gemeiner Ludwig Feske.	Mousquetier bei der 5ten Comp. des Infant. Regmts. Colberg.	Stolpe.
40	Mousquetier Friedrich Dach.	bey der 1ten Comp. des 1. Pom. Infanterie-Regiments.	Stechentin.
41	Landwehrmann Michel Lietz.	beym 3. Pom. Landw. Inf. Reg. 4. Bataillon 1. Compagnie.	Vergahin.
42	Gemeiner Chriſt. Bigeſſel.	1ten Pommerſch. Inf. Regt. 2ten Bataillon 6te Compagnie.	Stolpe.
43	Gemeiner Ernſt Roß.	bey der 3ten Comp. 1ten Pomm. Landw. Inf. Regts. 4. Batts.	Feſſnow.
44	Gemeiner Joh. Engel.	bei dem 1ten Garde-Inf. Regt. 4ten Bataillon.	Rotte.
45	Gemeiner Martin Dreſow.	bey der 2ten Comp. 2ten Bataill. 3ten Pomm. Landw. Inf. Regts.	Mentlatzig.
46	Gemeiner Chriſt. Hupke.	Mousquetier bei der 1ten Comp. 1ten Bat. 20ſten Lin. Inf. Regt.	Gohrend.
47	Gemeiner Friedr. Dangow.	beym 1ten Pommerſchen Inf. Reg. 1ten Compagnie.	Wintenbeck.
48	Gemeiner Ernſt Sielaff.	beym 2ten Weſtpreuß. Landw. Inf. Regt. 1ten Bat. 2ten Compagnie.	Dorſow.
49	Gemeiner Friedrich Kollin.	beym Train des Kriegs-Commiſſariats.	Stolpe.
50	Gemeiner Gottlieb Weß.	beim 2ten Weſtpr. Landw. Inf. Regt. 2ten Bat. und 6ten Comp.	Neh-Damnitz.
51	Huſar Johann Pomplun.	bey dem 12ten Preuß. Sächſiſchen Huſaren-Regiment.	Bahn.
52	Mousquetier Peter Müller.	bey der 9ten Compagnie des 2ten Reſerve-Regiments.	Treptow a. d. Rega.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

343.

Betreffend die Abgaben vom einländiſchen Glaſe. No. 659. July 1816. A. D.

Um den bisherigen unrichtigen Erhebungen bey Verſteurung des einländiſchen Glaſes vorzubeugen, wird hiermit bekannt gemacht:

1tens Beym Eingange

a) da gegenwärtig die Waſſer-Binnen-Zölle aufgehoben ſind; ſo fällt bei der Verſteurung des eingehenden Glaſes der durch das Reſcript vom 10ten April 1798 angeordnete Zoll-Impoſt weg, dagegen muß der durch das Publikandum vom 4ten November 1795 angeordnete Acciſe-Impoſt von dem aus Privat Hütten eingehenden einländiſchen Glaſe, neben der Conſumtions-Acciſe, nach wie vor erhoben werden.

b) die auf dem Lande gefertigten Glas Fabrikate können Behufs der Verſendung ins Ausland, unter Controlle der Packhofs-Behörden unverſteuert niedergelegt werden.

2tens Beym See-Ausgang,

a) von ländlichen unverſteuerten Glasfabrikaten wird die Handlungs-Acciſe mit drei Pfennigen pro Thaler des Werths und der See-Zoll (Licent) erhoben.

b) Ländliche, zur Conſumtion verſteuerte, und ſtädtſche Glasfabrikate, ſind vou der Handlungs-Acciſe und dem See-Zoll frey.

Die Acciſe- und Licent-Aemter haben ſich hiernach genau zu achten.

Stettin den 10ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

344.

Nro. 191. Auguſt 16. II. A.

Nach der Benachrichtigung des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 20ſten July d. J. ſind nunmehr auch die folgenden, zum Bezirke der Regierung zu Frankfurth geſchlagenen, zehn Städte des Herzogthums Sachſen, als:

1. Drebkau,
2. Lübben,
3. Lübbenau,
4. Luckau,
5. Golſen,
6. Spremberg,
7. Vetſchau,
8. Hoyerswerda,
9. Pförten und
10. Ruhland,

zur

zur Bezeichnung und Verſchließung der dort gefertigten und nach andern Provinzen zu verſendenden Waaren, mit den erforderlichen Plombage-Utenſilien zu den 2 gGr. und 1 gGr. Bleien, verſehen worden.

Wir machen den uns untergeordneten Behörden ſolches nachrichtlich und mit der Anweiſung bekannt, die aus dieſen Städten kommenden plombirten Waaren nach den Beſtimmungen zu behandeln, die wegen der, aus dem Herzogthum Sachſen eingehenden Fabrikate, erlaßen ſind.

Stettin den 16. Auguſt 1816.

Königliche Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

345.

No. 937. July. A. D.

Auf die Anfrage:

ob außer dem Stempel, welcher nach der Verfügung der vormaligen Abgaben-Section vom 10ten April 1812. Seitens der Beamten von den Beſtallungen, der Kaſſen-Anweiſung, und der Benachrichtigung an den Beamten, entrichtet werden muß, auch noch die Inſtallations-Verhandlungen dem Stempel beſonders zu unterwerfen ſind?

iſt die Stempelpflichtigkeit der letztern entſchieden worden.

Um indeſſen den Stempel für die Beamten bey geringern Beſoldungen nicht zu drückend werden zu laſſen, hat Ein hohes Finanz-Miniſterium die gedachte Verordnung vom 10ten April 1812, durch das Reſcript vom 27ſten Juny d. J., dahin declarirt:

a) daß eine jede Beſtallung, durch welche ein Gehalt von 50 Rthlr. und darüber verſichert wird, durchweg dem 8 Gr. Stempel unterworfen bleibt;

b) daß aber jeder andere, auf die Anſtellung eines Beamten Bezug habende ſtempelpflichtige Erlaß, nämlich die Caſſen-Anweiſung, die Benachrichtigung des Beſtallten und das Inſtallations-Protocoll

aa) bey einem Gehalt von 50 bis 200 Rthlr. einſchließlich, nur mit einem Zwey Groſchen Stempel,

bb) bey einem Gehalte über 200 Rthlr. aber jederzeit mit einem Acht Groſchen Stempel

getroffen werden ſoll.

Dieſe Beſtimmungen machen wir zur Nachricht und Befolgung hiemit bekannt. Stettin den 17. Auguſt 1816.

Königliche Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

346.

No. 1796. July 16. I. A.

Im Gefolge des Publicandi vom 6ten Juny c. und auf den Grund einer Verfügung des Herrn Staats-Canzlers Fürſten Hardenberg Durchlaucht vom 29ſten v. M. wird hierdurch gleichmäßig bekannt gemacht, daß Se. Majeſtät unſer allergnädigſter König das Pathengeſchenk für den in ununterbrochener Folge gebohrnen ſiebenten Sohn auf Funfzig Thaler zu beſtimmen geruhet haben. Dieſes Geſchenk wird in Zukunft in jedem einzelnen Fall von uns ſofort angewieſen, auch wo die Erhöhung angemeſſen gefunden wird, deshalb Bericht erſtattet werden, indem Se. Majeſtät ſich die Erhöhung des Geſchenks nach den Umſtänden vorbehalten haben.

Stettin, den 18ten Auguſt 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

347.

Jahrmarktsverlegung zu Greiffenhagen.

No. 1168. Auguſt 16. I. A.

Der auf den Dienſtag nach Michaelis den 1ten October d. J. fallende Jahrmarkt zu Greiffenhagen wird, weil das lange Nachtfeſt der Juden auch an dieſem Tage eintritt, hiermit auf den 9ten und 10ten October d. J. verlegt. Stettin, den 18ten Auguſt 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

348.

No. 965. Auguſt 1816. I. A.

Des Königs Majeſtät haben geruht, durch eine Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 16ten v. M. das bisherige Brandenburg Preuß. Ober-Berg-Amt unter dem Namen:

Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preußiſchen Provinzen

zu beſtätigen, und ihm ſeinen Rang als Landes-Verwaltungs-Behörde mit den Königl. Regierungen anzuweiſen.

Der Wirkungskreis des Ober-Berg-Amts umfaßt die Verwaltung des Bergwerks-Regale, die Verwaltung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-Hütten- und Salzwerke, Kalkſteinbrüche, Kalkbrennereyen, Glashütten und Torfgräbereyen und den Abſatz ihrer Erzeugniſſe in dem dem Ober-Berg-Amte beigelegten Diſtricte, jedoch mit Ausſchluß der Torfgräbereien in Oſt- und Weſtpreußen und in Litthauen, ſo wie mit Ausſchluß derjenigen kleinen Forſt-Torfgräbereien, welche durch die Forſtbedienten als Nebengeſchäfte verwaltet werden.

Der Diſtrict, welcher dem Ober-Berg-Amte für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen in Hinſicht der vorgenannten Verwaltungs-Gegenſtände beigelegt worden, begreift in ſich: die Provinzen Oſtpreußen, Litthauen, Weſtpreußen, einen Theil des Großherzogthums Poſen, Pommern, die Churmark, den Theil der Neumark und des Herzogthums Magdeburg, welcher am rechten Elbufer belegen, einen Theil von Niederſchleſien und einen Theil des Herzogthums Sachſen.

Dieſer Diſtrict wird ſüdlich durch den Diſtrict des Königl. Ober-Berg-Amts für die Provinz Schleſien zu Breslau und weſtlich durch den Diſtrict des Königl. Ober-Berg-Amts für die Provinz Sachſen zu Halle begrenzt.

Die Grenze mit dem Diſtrict des Königl. Ober-Berg-Amts zu Breslau geht

durch das Großherzogthum Poſen von dem Einfluß der Prosna in die Warthe, dieſe entlang bis nach Moszyn, von da über Koſten nach Frauſtadt,

durch Schleſien von Frauſtadt längs der Landſtraße über Glogau bis Jakobsdorff, von da längs der Lübenſchen und Bunzlauer Kreisgrenze bis an die Landſtraße und auf dieſer fort über Bunzlau bis Naumburg am Queis,

durch das Herzogthum Sachſen, längs der unterhalb Naumburg über Hochkirch, Görlitz, Reichenbach bis Rothkretſchau führenden großen Landſtraße.

Zwiſchen dem Diſtrict des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle und dem zu Berlin bildet die Elbe die Grenze.

Dem Ober-Berg-Amte für die Brandenburg-Preuß. Provinzen ſind untergeordnet:

in der Churmark:

das Königl. Bergamt zu Rüdersdorff für die dortigen Kalkſteinbrüche und Kalkbrennereien,
die Königl. Adminiſtration des Alaunwerks zu Freyenwalde,
das Königl. Saigerhüttenamt zu Hohnofen bei Neuſtadt an d. Doſſe,
das Königl. Hüttenamt des Meſſingswerks zu Hegermühl.
das Königl. Hüttenamt zu Kupferhammer bei Neuſtadt-Eberswalde.
die Königl. Eiſengießerei zu Berlin.
das Königl. Hüttenamt zu Gottow.
" " " " zur Eiſenſpaltung bei Neuſtadt-Eberswalde.
" " " " zu Carlswerk.
die Königl. Gipsfactorey zu Sperenberg.
die Königl. Kalkfactoreien zu Rathenow und Beeskow.
die Königl. Rhintorfinſpection zu Linum,

die

die Königl. Torffactoreien zu Friedersdorff und Caaren,
das Königl. Torf-Schiffahrts-Comptoir zu Berlin,
die Königl. Eiſen-Magazine, Mühlenſtein- und Alaun-Factoreien zu Berlin, Potsdam, Brandenburg, Rathenow und Havelberg;

im Herzogthum Magdeburg:

die Königl. Torffactoreyen zu Filnerode, Carow und Woltersdorff,

in der Neumark,

das Königl. Hüttenamt zu Vietz,
- - - - - Kutzdorf,
- - - - - Peitz,
- - - - - Pleiske,
- - - - - Croſſen,
- - - - - Zanzhauſen und Zanzthal.
- - - - - Himmelſtädt,
- - - - - Kupferhammer Radach,

die Königl. Kalkfactorey zu Landsberg an der Warthe,
die Königl. Torffactorey zu Költſchen,
die Königl. Eiſen-Magazine, Mühlenſtein- und Alaunfactoreien zu Cüſtrin, Landsberg a. d. Warthe, Frankfurt a. d. Oder, Croſſen und Schickerzig;

in Pommern,

das Königl. Salzamt zu Colberg,
- - - Hüttenamt zu Torgelow,
die Königl. Bergfactorey zu Podjuch,
- - - Torffactoreyen zu Carolinenhorſt, Gnageland und Swinemünde,
- - - Eiſenmagazine, Mühlenſtein- und Alaunfactoreyen zu Stettin und Colberg,

im Herzogthum Sachſen,

die Königl. Glashütte zu Friedrichsthal bei Senftenberg,

in Schleſien,

die Königl. Eiſenſtein-Factorey zu Neuſalz,
die Königl. Alaunfactorey und Flußſiederey zu Breslau,

im Großherzogthum Poſen,

die Königl. Kalkfactorey zu Bromberg,
das Königl. Eiſenmagazin zu Bromberg,
die Mühlenſtein-Factorey zu Nakel,

in Weſtpreußen,

das Königl. Eiſen-Magazin, Mühlenſtein- und Alaunfactorey zu Elbing.
die Königl. Mühlenſtein-Factorey zu Graudenz,

in

in Oſtpreußen,

die Königl. Alaunfactorey zu Königsberg,

in Litthauen,

das Königl. Hüttenamt zu Wondalleck.

Vorſtehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20ſten July 1816.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg. Preuß. Provinzen.

349

Der Müllergeſell Carl Krüger aus Beliß im Mecklenburgſchen erhielt hier den 7ten Auguſt c. einen Paß über Treptow an der Tollenſe nach Demmin ſub Nro. 138. des hieſigen Paß-Journals ausgefertigt, welchen der Krüger den 10ten d. M. zwiſchen Golchen und Mühlenhagen im Anclamſchen Kreiſe verlohren hat. Dieſer Paß wird hiermit annulliret, denen ſämmtlichen Polizei-Behörden hiervon Nachricht gegeben, mit dem Erſuchen, wenn Jemand dieſen Paß vorzeigen und darauf reiſen ſollte, den Inhaber anzuhalten, und zur Unterſuchung zu ziehen.

Anclam, den 12ten Auguſt 1816.

Königlicher Polizei-Direktor. Puſtar.

350.

Bekanntmachung wie die Bittſchriften und Anträge bei dem General-Kommiſſarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe unterſchrieben werden ſollen.

Unter den häufigen Anträgen auf Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, die bei mir eingehen, ſind ſehr viele nur mit der allgemeinen Bezeichnung: die Dorfſchaft, oder mit Kreuzen unterſchrieben. Hierbei bin ich nicht verſichert, daß die Unterſchriften nicht unbefugterweiſe gemißbraucht, und die Vorſtellungen nicht wider Willen der Dorfſchaften eingereicht, oder auch die angegebenen Umſtände ſo nach der Wahrheit angegeben ſind, daß darauf verfügt werden kann.

Ich fordere daher die Dorfſchaften auf, die Vorſtellungen, die ſie an mich richten, wenigſtens

1) von Schulzen und Gerichten unterſchreiben, oder wenn dieſe des Schreibens unerfahren ſind, nur mit Kreuzen unterzeichnen, deren Richtigkeit
2) durch einen öffentlichen Beamten, oder durch ihren Herrn Prediger beſcheinigen, und
3) ſie von dem, der ſie verfaßt hat, mit unterſchreiben zu laſſen. Vorſtellungen, bei denen dieſes nicht beobachtet worden, werden unberückſichtigt bleiben.

Auch erinnere ich, daß nicht mehrere Dorfſchaften in einem und demſelben Vorſtellen ihre Anträge machen müſſen, ſondern jede Dorfſchaft für ſich allein ſchreiben muß. Geſchieht dieſes nicht, ſo wird nur das zuerſt genannte Dorf beſchieden werden.

Stargard, den 13ten Auguſt 1816.

Königlicher Preußiſcher General-Kommiſſarius zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Pommern.

v. Brauchitſch.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 33.

Stettin, den 30ſten Auguſt 1816.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

No. 1624. Auguſt 16.

Die, über einige Beſtimmungen der Geſinde-Ordnung vom 8ten November 1810 entſtandenen Zweifel, und daraus hervorgegangenen Verſchiedenheiten des Verfahrens, veranlaſſen mich, in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter, Ew. Excellenz und der Königl. Regierung zu eröffnen, daß

1) Dienſtboten, die bereits vermiethet geweſen ſind, nicht bloß beim Antritt ihres anderweitigen Dienſtes, ſondern ſchon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrſchaft, bei welcher ſie ſich von neuem vermiethen, nachweiſen müſſen, daß die Verhältniſſe zu der bisherigen Dienſtherrſchaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen ſtehen und daß daher, wie der §. 11. der Geſinde-Ordnung vom 8ten November 1810 ausdrücklich beſtimmt, ohne jenen Nachweiß Niemand ein Geſinde miethen darf.

2) Die Herrſchaft den, im §. 171. der gedachten Geſinde-Ordnung vorgeſchriebenen, ſchriftlichen Abſchied, dem abziehenden Geſinde in jedem Falle, auch wenn daſſelbe ihn nicht verlangen ſollte, geben muß.

Ich fordere Euer Excellenz und die Königl. Regierung auf, hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 12. Auguſt 1816.

Der Polizei-Miniſter.
In Abweſenheit Sr. Durchlaucht
Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

351.

Die Heufütterung des Rind- und Schaaf-Viehes in dieſem Jahre betreffend.
No. 1146. Auguſt 16. I. A.

Die in dieſem Jahre anhaltende naſſe Witterung läßt nicht ohne Grund befürchten, daß im nächſten Herbſt und Winter Krankheiten unter dem Vieh ausbrechen können, wenn dies mit Heu gefüttert wird, welches nicht gehörig trocken eingebracht worden.

Gewöhnlich hält man das Reinigen des verdorbnen und verſchlemmten Heus vom Staube durch Dreſchen und Ausſchütteln für hinreichend zu deſſen Verbeſſerung. Allein dies iſt nicht der Fall, ſondern man muß das Kochſalz dazu benutzen.

Wir empfehlen daher den Einwohnern des hieſigen Departements die folgenden Vorkehrungen zu ihrem eigenen Beſten.

1) Man nehme eine Hand voll Salz, laſſe ſie in einem Eimer kaltes Waſſer zergehn, ſetze dann noch mehr Salz zu und fahre mit dem allmähligen Zuſchütten des Salzes ſo lange fort, bis auf dem Boden des Gefäßes etwas Salz unaufgelößt bleibt. Mit dieſem Waſſer beſprenge man das Heu oder Grummet vor der Verfutterung.

2) Alle Morgen und Abende gebe man jedem ausgewachſenen Stück Rindvieh einen Eßlöffel voll Salz, entweder im Geſöff, oder indem man es ihm in den Hals ſteckt.

3) Außerdem vermenge man das Heu oder Grummet, wenn es ſchon mit Salzwaſſer beſprengt iſt, mit friſchem, geſunden Stroh.

4) Soviel als es thunlich iſt, vermiſche man es auch mit erfriſchenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln. Für die Schaafe wird es vortheilhaft ſeyn, wenn ihnen Steinſalz zum Lecken in die Raufen gelegt wird.

Außerdem erinnern wir die Viehbeſitzer an die im 4ten Stück unſers Amtblatts d. J. ihnen mitgetheilte ausführliche Belehrung über die Mittel zur Verhütung der Lungenſeuche. Stettin, den 27. Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Mili-

Militair-Angelegenheiten.

352.

Wegen des den Offiziers der aufgelöſten Landwehr nicht zuſtehenden Natural-Quartiers und Servis. Nro. 1085. July 16. M. D.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat feſtgeſetzt, daß die Offiziere der aufgelöſten Landwehr, welche auf Anſtellung im ſtehenden Heere Anſpruch haben, weder Natural-Quartier noch Servis aus den Provinzial-Servis-Fonds erhalten ſollen.

Sämmtliche Servis- und Einquartirungs-Behörden haben ſich hiernach zu achten und im Falle einer, dieſer Beſtimmung entgegen geſchehenen diesfälligen, Verabreichung keine Vergütigung dafür zu erwarten.

Stettin, den 20ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

353.

No. 1722. July 16. P. D.

Der aus Treptow an der Tollenſe gebürtige Schneider-Geſelle Ludwig Schönfeld, hat den ihm unterm 12ten d. M. von dem dortigen Magiſtrat ertheilten Reiſe-Paß nach Berlin sub No. 86. des Paß-Journals auf der Straße zwiſchen Treptow an der Tollenſe und dem Dorfe Griſchow verlohren, und iſt ihm ein neuer Paß sub No. 99. unterm 25ſten d. M. von gedachtem Magiſtrat ertheilt worden. Der verlohren gegangene Paß wird hiermit für ungültig erklärt, und die Polizei-Behörden reſp. angewieſen und erſucht, darauf zu vigiliren, und Falls er ihnen zu Geſichte kommt, ihn anzuhalten, und einzureichen.

Stettin, den 30ſten July 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

354.

Nro. 412. Auguſt 16. I. A.

Zufolge eingegangener Verfügung des Königlichen hohen Polizei-Miniſteriums vom 24ſten July d. J., iſt dem Kunſtreiter Guſtav Price dem Jüngern sub dato den 24ſten July d. J. die auf zwey Jahr gültige Er-

Erlaubniß ertheilt worden, mit ſeiner Geſellſchaft in den ſämmtlichen Königlich Preußiſchen Staaten equilibriſche Künſte für Geld zu zeigen, und hiezu den erforderlichen Gewerbeſchein zu löſen; welches daher den polizeilichen Ortsbehörden zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 22ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

355.

Jahrmarkts-Verlegung zu Treptow an der Rega.

No. 1410. Auguſt 16.

Der diesjährige Michaelis Kram-Markt zu Treptow an der Rega, welcher nach dem Kalender auf den 23ſten September fällt, wird, weil da das Neujahrs-Feſt der Juden eintritt, an dieſem Tage nicht, ſondern am 26ſten September d. J. ſtatt haben, als wohin derſelbe hiermit verlegt wird. Stettin, den 21ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

356.

Wegen Verlegung des Kram- und Vieh-Marktes zu Bahn.

Nro. 1423 Auguſt 16. I. A.

Da mit dem bevorſtehenden Kram- und Vieh-Markt zu Bahn, welcher auf den 14ten und 15ten October d. J. in dem Kalender angeſetzt iſt, die Lauberhüttenfeier der Juden zuſammen trift: ſo iſt zum Beſten des Marktverkehrs beſtimmt worden, daß derſelbe nicht an obigen Tagen, ſondern der Viehmarkt auf den 9ten und der Krammarkt auf den 10ten Octbr. d. J. zu Bahn gehalten werden ſoll; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin, den 24ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

357.

Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Garz. No. 1168. Auguſt 16. I. A.

Die im vorigen Stück dieſes Amtsblatts sub No. 347. enthaltene Bekanntmachung der Jahrmarktsverlegung, wird hiedurch berichtigt, indem nur aus Verſehen in der Ausfertigung, Greiffenhagen ſtatt Garz genannt worden iſt und nicht in Greiffenhagen, ſondern in Garz an der Oder der Jahrmarkt auf den 9ten und 10ten October d. J. ſtatt haben wird.

Stettin, den 27ſten Auguſt 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 34.

Stettin, den 6ten September 1816.

Verordnungen der höhern Behörden.

Mein Herr Graf! In einer Verordnung des Königs vom 25ſten October 1814, war den Actionairs der Tontine du pacte social eine achtzehnmonatliche Friſt bewilligt, um bei der Adminiſtration der Tontinen ihre Beſitztitel der Actien, ſo wie die Exiſtenz der Perſonen, auf welchen ſie gegründet ſind, nachzuweiſen. Eine neue Verordnung des Königs, vom 20ſten Junius d. J., hat ſo eben die Friſt um 3 Monate, doch dann bei Strafe des Verfalls für diejenigen Actionairs verlängert, welche nach Ablauf der drei Monate die geforderten Nachweiſungen nicht beigebracht haben ſollten. Da die Beſtimmungen dieſer neuen Königl. Verordnung für mehrere jetzige Unterthanen Ihres Königes von Wichtigkeit ſeyn können, habe ich geglaubt, Ihnen eine Abſchrift davon mittheilen zu müſſen, und Sie werden es gewiß zweckmäßig finden, derſelben durch die öffentlichen Blätter, welche in den Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen erſcheinen, die möglichſte Publicität zu geben.

(unterz.) Richelieu.

An
den Grafen v. Goltz,
Königl. Preuß. Miniſter.

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich: Auf den Bericht Unſers Miniſters Staatsſecretairs des Innern, betreffend die Verordnung vom 25ſten October 1814 in Anſehung der Tontine du pacte social (Leibrenten-Societät) haben Wir befohlen und befehlen, wie folgend:

Art. 1. Die durch den Art. VII. Unſrer Verordnung vom 25ſten October 1814 den Actionairs der Leib-Renten-Actien-Geſellſchaft bewilligte Friſt, um die Exiſtenz der Perſonen, auf welche die Actien derſelben gegründet ſind, und ihren Beſitztitel dieſer Actien der Verwaltung dieſer So-

cietät nachzuweiſen, iſt um drei Monate, vom Tage der Publication gegenwärtiger Unſerer Verordnung an gerechnet, verlängert.

Die Actionairs, von welchen, nach Ablauf dieſer neuen Friſt, die geforderten Nachweiſungen nicht beigebracht worden, ſind für immer mit allem Rechte in dem Actien-Verbande verfallen.

Art. 2. Unſer Miniſter Staatsſecretair beim Departement des Innern iſt mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche im Geſetz-Büllerin aufgenommen werden ſoll, beauftragt.

Gegeben im Schloß der Thuillerien, den 20. Junius 1816.

(unterz.) Ludwig.

Der Miniſter Staatsſecretair beim Departement des Innern
(unterz.) Lainé.

Vorſtehendes Schreiben des Herrn Herzogs v Richelieu, ſo wie die darauf folgende Königl. Franzöſiſche Verordnung vom 20[illegible] c. bringe ich in Gemäßheit der deshalb an mich ergangenen [illegible] der Königl. 3ten Section im hohen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29ſten Auguſt 1816.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident.
Sack.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

358.

Prämien wegen der Schutzblattern-Impfung betreffend.
No. 1234. Juli 16. I. A.

Da die Königl. Regierung das Verzeichniß über diejenigen Perſonen, welche ſich bei Impfung der Schutzblattern für den Zeitraum vom 1ſten Auguſt 1814 bis ult. Juli 1815 ausgezeichnet haben, mittelſt Berichts vom 10. v. M. eingereicht hat: ſo werden die darin für ſie in Vorſchlag gebrachten Prämien hierdurch genehmigt, und wird demnach die Königliche Regierung zugleich authoriſirt:

1) dem practiſchen Arzt Doctor Weidler zu Greiffenhagen 50 Rthlr.
2) dem practiſchen Arzt Dr. de Camp zu Lauenburg . . 50 „
3) dem Chirurgus Stech zu Anclam . . . . . 50 „

4) dem

4) dem Prediger Pathun zu Bruß	50	Rthlr.
5) dem practiſchen Arzt Dr. Meinecke zu Treptow a. d. Tollenſe	25	ſ
6) dem Chirurgus Kayſer zu Maſſow	25	ſ
7) dem Chirurgus Brunarius zu Bernſtein	25	ſ
8) dem Chirurgus Wilde zu Reetz	25	ſ
9) der Frau von Somnitz zu Charbrow	25	ſ
10) dem Prediger Zollfeld zu Quackendorff	25	ſ
11) dem Prediger Prockel zu Waldow	25	ſ
12) dem Küſter Wolf zu Leba	25	ſ
mithin überhaupt	400	Rthlr.

aus dem zu Prämien und polizeilichen Bedürfniſſen beſtimmten Dispoſitions-Fonds auszuzahlen und die Ausgabe in Rechnung zu ſtellen. Außerdem iſt den Empfängern und allen, die zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung beigetragen haben, der Beifall des unterzeichneten Miniſterii zu erkennen zu geben und ſind die Medizinal-Perſonen, ſo wie andere ſachkundige Beförderer dieſer wichtigen Angelegenheit, zu ermuntern, die Schwierigkeiten, die ihnen von Unwiſſenheit und Vorurtheilen ſchwacher Menſchen entgegengeſetzt werden, und die ſonſt in Localverhältniſſen ihren Grund haben, ſtandhaft zu beſiegen, damit auch dieſe Provinz, die allen andern in dieſem Geſchäfte bis jetzt nachſteht, nicht länger den ungünſtigen Schein auf ſich lade, als wären ſolcher wahrer Menſchenfreunde darin nur wenig, welche ihre ſchwachen Mitmenſchen aufzuklären ſuchen, und ſie an den wichtigſten Wohlthaten und Entdeckungen der neuen Zeit Theil nehmen laſſen. Berlin, den 5ten Juli 1816.

Miniſterium des Innern. Vierte Abtheilung.

Köhler.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorſtehendes Reſcript des Königl. hohen Miniſterii des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

359.

Publikandum wegen Vorbeugung der aus ſchnellem Reiten und Fahren zu beſorgenden Gefahren. No. 261. Auguſt 16. I. Abtheilung.

Die Erfahrung beweiſet, daß die wegen ſchnellen Fahrens und Reitens und

und wegen Vorbeugung der daraus und überhaupt aus der Sorgloſigkeit und Unachtſamkeit der Kutſcher, Fuhrleute und Reiter zu beſorgenden Gefahren, beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, zum Theil unter Begünſtigung der Verhältniſſe der letzten Jahre ſehr vernachläſſigt worden ſind. Auf Anordnung des Königlichen hohen Polizei-Miniſteriums werden daher die über dieſen Gegenſtand bereits beſtehende, oder aus der Natur der Sache ſich ergebende Vorſchriften in Folgendem zuſammen geſtellt und dem Publikum zur ſtrengſten Beobachtung eingeſchärft:

1) Auf den Straßen in den Städten, den Brücken und öffentlichen Plätzen ſo wie in allen bewohnten von Menſchen zahlreich beſuchten Gegenden muß ein jeder des ſchnellen Fahrens und Reitens ſich enthalten; und zwar darf
   a) Auf den Straßen der Städte und in bewohnten von Menſchen zahlreich beſuchten Gegenden Niemand ſchneller als im Schritt oder kurzen Trott reiten und fahren und
   b) auf Brücken und engen Straßen, beim Einbiegen in andre Straßen, und überall, wo die Paſſage durch einen großen Zuſammenfluß von Menſchen verengt wird, iſt es nur erlaubt, im Schritt zu reiten und zu fahren.
2) Reiter und Fahrende müſſen ſtets die rechte Hand halten, den Fußgängern, beſonders allen gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen, die ihnen in den Weg kommen, zurufen, auch in ſolchen Fall, ſo lange als nöthig, ſtill halten.
3) Beim Fahren auf den Straßen der Städte und den Brücken, ſollen die Wagen hinter einander folgen und nie mit einander zur Wette fahren.
4) Das Fahren und Reiten auf den ſogenannten Bürger-Steigen in den Städten iſt unterſagt.
5) Ein Fuhrwerk darf nie mitten auf der Straße halten bleiben, ſondern muß, um zu halten, auf die Seite gefahren werden.
6) Innerhalb der Stadt darf Niemand Pferde einfahren.
7) Zum Herumfahren in der Stadt darf ſich Niemand eines Poſtzuges, ſondern nur eines mit zwei Pferden beſpannten Wagens bedienen.
8) Das Schlittenfahren in den Städten, beſonders zur Nachtzeit, darf nur mit Schellengeläute geſchehen.
9) Diejenigen, welche Pferde an der Hand führen, müſſen ſie jederzeit kurz am Zügel halten, und ſo weit es nöthig, die Vorbeigehenden zeitig warnen.

10) Aus

10) Ausdrücklich unterſagt iſt es, Pferde außer der Weide oder in den Gaſthöfen frei gehen zu laſſen, ohne ſie am Zügel zu führen.

11) Ueberhaupt müſſen beim Reiten, Fahren und Führen der Pferde dieſe ſtets in der Gewalt und unter Aufſicht bleiben; beſonders müſſen, wenn beſpannte Wagen auf der Straße halten und Niemand dabei bleiben kann, die Pferde abgeſträngt und die Leinen an den Deichſel-Armen angebunden; auch wenn vier Pferde lang geſpannt ſind, das Achterholz der Vorderpferde abgehängt werden.

12) Ausgeſpannte Wagen dürfen bei Nachtzeit ſo wenig, wie andre Gegenſtände, an denen die Vorübergehenden in der Dunkelheit Schaden nehmen können, auf der Straße gelaſſen werden.

Wir erwarten zwar bei Bekanntmachung dieſer polizeilichen Vorſchriften von Jedermann deren genaueſte Befolgung, bemerken jedoch zugleich, daß Kontraventionen mit der von der Polizei-Obrigkeit zuzuerkennenden, jedesmal nach Verſchiedenheit der Fälle zu beſtimmenden geſetzlichen Strafe, unfehlbar werden geahndet werden. Alle und jede mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung beauftragte Beamte, inſonderheit die Kreisdirectorien, Polizei-Behörden, Magiſtäte und Gensd'armerie werden hiemit angewieſen, auf ſtrenge Befolgung obiger Vorſchriften in den Städten und auf dem Lande zu wachen, und jeden Kontravenienten zur Verantwortung und Beſtrafung zu bringen.

Stettin, den 30ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

360.

No. 662. Auguſt 16. II. Abtheilung

Nach dem Vorſchlage des Königl. Regierungs-Präſidii, iſt nunmehro Seitens des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz die Eintheilung des Stettiner Regierungs-Bezirks in zwei ſteuerräthliche Kreiſe, ad Rescript. vom 26ſten Juli d. J., erfolgt.

Der erſte ſteuerräthliche Kreis, welche dem bisherigen Stadt-Inſpector Hedemann zu Demmin ad interim übertragen worden, enthält die Städte:

1) Anclam,
2) Bahn,
3) Demmin,
4) Damm,
5) Fiddichow,
6) Gartz,
7) Greiffenhagen,
8) Jarmen,

9) Neu-

9) Neuwarp,
10) Paſewalk,
11) Pencun,
12) Pöliß,
13) Pyriß,
14) Swinemünde,
15) Treptow a. d. Tollenſe,
16) Ueckermünde,
17) Uſedom,
18) Werben,

ferner:

das Lizent-Amt Peenemünde,
das ländliche Bezirks-Amt Blankenſee,
und ſämmtliche Grenz-Poſtirungen.

Zum Wohnſiß des Steuerraths iſt die Stadt Paſewalk beſtimmt.

Die Stadt Swinemünde bleibt jedoch, ſo lange der Steuerrath Krauſe die dortige Packhofs-Inſpector-Stelle bekleidet, von der ſteuerräthlichen Reviſion ausgeſchloſſen.

Der zweite ſteuerräthliche Bezirk, welcher dem Steuerrath Brunner übertragen worden, enthält die Städte:

1) Cammin,
2) Daber,
3) Freyenwalde,
4) Greiffenberg,
5) Gollnow,
6) Gülzow,
7) Jacobshagen,
8) Labes,
9) Maſſow,
10) Nörenberg,
11) Naugardten,
12) Plathe,
13) Regenwalde,
14) Stargardt,
15) Stepeniß,
16) Treptow a. d. Rega,
17) Wangerin,
18) Wollin,
19) Zachan, und

das Neben-Zoll-Amt Dievenow.

Zum Wohnſiß des Steuerraths iſt die Stadt Naugardt beſtimmt worden.

Sämmtlichen Accise-, Lizent-, Zoll- und Neben-Aemtern, ſo wie den Grenz-Poſtirungen, und dem Publikum wird dieſe veränderte Eintheilung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 28ſten Auguſt 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

361.

Betrift den aus dem Bromberger Regierungs-Departement eingehenden Rauch- und Schnupftaback. No. 667. Auguſt 16. II. A. B.

Mittelſt Reſcripts vom 23ſten Juli c. iſt beſchloſſen worden, nunmehro auch den Städten des Bromberger Regierungs-Departements, als:

1) Czarnikow,

2) Filehne,

2) Filehne,
3) Gneſen,
4) Inowraclaw und
5) Labiſchin

die nämliche Begünſtigung zuzugeſtehen, welche den beiden Haupt-Provinzial-Städten Poſen und Bromberg und auch noch für einige Städte des Poſener Regierungs-Departements, namentlich Birnbaum, Bojanowe, Grätz, Karge, Koſten, Krotoſchin, Kurnick, Liſſa, Murowanna Goslia, Rawitſch, Schwerin a. d. Warthe, Schwerſenz, Tirſchtiegel und Zduny bewilligt werden,

daß nemlich von dem in den obbenannten Städten bereiteten, nach den alten Königl. Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback ſtatt der früher beſtimmten Verbrauchs-Abgabe von 8⅓ künftig nur eine Verbrauchs-Abgabe von zwei Procent erhoben und entrichtet werden ſoll,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den [illegible] Auguſt 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Juſtiz-Angelegenheiten.

362.

Da, nach der Anzeige der pommerſchen Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, einige Fälle vorgekommen ſind, wo die Untergerichte bei Ausſchüttung von Konkurs-Maſſen die Steuer von partiellen Zahlungen an die Lokal-Vermögens-Steuer-Kommiſſionen haben berichtigen wollen, der größte Theil dieſer Kommiſſionen in der Provinz aber bereits aufgelößt und bei den übrigen das berechnete Soll-Einkommen der geſammten Steuer unabänderlich feſtgeſetzt und abgeſchloſſen iſt, dergleichen Zahlungen alſo bei den Special-Vermögens-Steuer-Kaſſen jetzt nicht mehr angenommen werden können; ſo werden, auf den Antrag der vorgenannten Behörde, ſämmtliche Untergerichte hieſigen Departements hierdurch angewieſen, bei jedem Konkurſe die Steuer von allen zur Diſtribution kommenden Geldern bis zur völligen Ausſchüttung der ganzen Maſſe zu ſammeln und demnächſt mit einer ſpeciellen Nachweiſung der verſteuerten Objecte an die Departements-Kommiſſion in Stargard zur weitern Ueberweiſung an die Departements-Steuer-Kaſſe einzuſenden. Stettin, den 22ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Be

Bekantmachung.

363.

Wegen Einſendung der Gelder an die Regierungs-Haupt-Kaſſe.
No. 419. Auguſt 16. II. A. A.

Sämmtlichen Behörden des hieſigen Regierungs-Departements wird hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht, keine Gelder, ſie ſtammen ab woraus ſie wollen, unmittelbar an uns, ſondern an die Regierungs-Haupt-Kaſſe zu überſenden, dieſer dabei zu ſagen, woraus ſie abſtammen, und daß deshalb an uns zur weitern Verfügung berichtet ſei. In den zu erſtattenden Berichten iſt dagegen anzumerken, daß der Betrag zur Regierungs-Haupt-Kaſſe abgeführt ſei.

Stettin, den 30ſten Auguſt 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Kandidat der Gottesgelahrtheit, Friedrich Wilhelm Vogel, iſt als Rector der Stadtſchule zu Maſſow beſtätigt worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur-Aſſiſtent Lockwitz iſt zum Bürgermeiſter in Pölitz gewählt, und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Thorſchreiber Salzmann zu Paſewalk iſt vom 1ſten Auguſt d. J. ab, in den Ruheſtand verſetzt, und der invalide Unter-Officier Arendt zu ſeinem Nachfolger ernannt worden.

Der Accise-Rendant Heimann zu Wangerin iſt nach ſeinem Wunſch in gleicher Eigenſchaft nach Gültzow verſetzt worden.

Der Schuhmachermeiſter Johann Kankelfitz, und der Schneidermeiſter Martin Sellin zu Maſſow ſind zu unbeſoldeten Rathmännern gewählt, und in dieſer Eigenſchaft beſtätiget worden.

Der Braueigen Daniel Dickmann zu Paſewalk iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt, als ſolcher beſtätigt und introducirt worden.

Der Kaufmann von Stade und Schmidtmeiſter Burrmeiſter zu Anclam ſind zu unbeſoldeten Rathsherren daſelbſt gewählt, als ſolche beſtätigt und introducirt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 35.

Stettin, den 13ten September 1816.

Verordnungen der höhern Behörden.

Mein Herr Graf! In einer Verordnung des Königs vom 25ſten October 1814, war den Actionairs der Tontine du pacte social eine achtzehnmonatliche Friſt bewilligt, um bei der Adminiſtration der Tontinen ihre Beſitztitel der Actien, ſo wie die Exiſtenz der Perſonen, auf welchen ſie gegründet ſind, nachzuweiſen. Eine neue Verordnung des Königs, vom 20ſten Juni d. J., hat ſo eben die erſte Friſt um 3 Monate, doch dann bei Strafe des Verfalls für diejenigen Actionairs verlängert, welche nach Ablauf der drei Monate die geforderten Nachweiſungen nicht beigebracht haben ſollten. Da die Beſtimmungen dieſer neuen Königl. Verordnung für mehrere jetzige Unterthanen Ihres Königes von Wichtigkeit ſeyn können, habe ich geglaubt, Ihnen eine Abſchrift davon mittheilen zu müſſen, und Sie werden es gewiß zweckmäßig finden, derſelben durch die öffentlichen Blätter, welche in den Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen erſcheinen, die möglichſte Publicität zu geben.

(unterz.) Richelieu.

An
den Grafen v. Goltz,
Königl. Preuß. Miniſter.

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich: Auf den Bericht Unſers Miniſters Staatsſecretairs des Innern, betreffend die Verordnung vom 25ſten October 1814 in Anſehung der Tontine du pacte social (Leibrenten-Societät) haben Wir befohlen und befehlen, wie folgend:

Art. 1. Die durch den Art. VII. Unſrer Verordnung vom 25ſten October 1814 den Actionairs der Leib-Renten-Actien-Geſellſchaft bewilligte

Friſt,

Friſt, um die Exiſtenz der Perſonen, auf welche die Actien derſelben gegründet ſind, und ihren Beſitztitel dieſer Actien der Verwaltung dieſer Societät nachzuweiſen, iſt um drei Monate, vom Tage der Publication gegenwärtiger Unſerer Verordnung an gerechnet, verlängert.

Die Actionairs, von welchen, nach Ablauf dieſer neuen Friſt, die geforderten Nachweiſungen nicht beigebracht worden, ſind für immer mit allem Rechte in dem Actien-Verbande verfallen.

Art. 2. Unſer Miniſter Staatsſecretair beim Departement des Innern iſt mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche im Geſetz-Büllerin aufgenommen werden ſoll, beauftragt.

Gegeben im Schloß der Thuillerien, den 20. Junius 1816.

(Unterzeichnet.)
Ludwig.

Der Miniſter Staatsſecretair beim Departement des Innern
(unterz.) Lainé.

Vorſtehendes Schreiben des Herrn Herzogs v Richelieu, ſo wie die darauf folgende Königl. Franzöſiſche Verordnung vom 20ſten Junius c. bringe ich in Gemäßheit der deshalb an mich ergangenen Aufforderung der Königl. 3ten Section im hohen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29ſten Auguſt 1816.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident.
Sack.

Verord-

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

364.

Publicandum wegen Verbeſſerung der Pferdezucht.

No. 88. September 16. I. Abtheilung.

Zu den vielſeitigen Nachtheilen, welche der Krieg herbei geführt hat, iſt für das platte Land beſonders der große Verluſt an guten Pferden zu rechnen, deſſen Erſatz zur Wiederherſtellung des Wohlſtandes der Provinz nöthig iſt. Durch die Gnade Sr. Majeſtät iſt zwar dem Lande bei Demobilmachung der Armee, eine große Anzahl Pferde geſchenkt worden, es muß aber auch von den Behörden fortwährend dieſem Zweige des National-Wohlſtandes, alle Aufmerkſamkeit gewidmet werden.

Die Herren Landräthe insgeſammt, haben daher von allen vorhandenen Pferden, ſie mögen Luxus- oder andere Pferde ſeyn, nach beifolgendem Schema eine genaue Nachweiſung aufzunehmen und binnen Sechs Wochen uns einzureichen, und zugleich mit Berückſichtigung der ſchon ergangenen älteren Verordnungen, ein der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenes und mit Gründlichkeit abgefaßtes Gutachten über die beſten Mittel, die Pferdezucht zu verbeſſern, zu erſtatten.

Die Magiſtrate der Städte haben die Special-Nachweiſung in Zeiten den Creis-Landräthen zur Aufnahme in die Creis-Nachweiſung, einzureichen.

Stettin, den 8ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

Deſignation
des aufgenommenen Pferde-Standes im N. N. Kreiſe.

Namen der Dörfer und Städte.	Zahl der vorhandenen Pferde.		Darunter ſind:		
	bei dem Dominio.	bei den Gemeinen.	Hengſte.	Wallachen.	Stuten.

Alter von										Deren Größe unter 4 Fuß 8 Zoll.	4 Fuß und						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		8	9	10	11	12	13	14
Jahren und drüber.											Zoll und drüber.						

Summa

Finanz-Angelegenheiten.

365.

No. 371. Auguſt 16. II. Abtheilung. B.

Ueber die Beſtimmungen der Erbſchafts-Stempel bei den Nachfolgern in fideicommiſſariſchen Beſitzungen ſind hin und wieder Zweifel entſtanden, bei deren Beurtheilung es im weſentlichen auf die Fragen ankömmt:

a) ob bei Fidei-Commiß-Anfällen überhaupt die Subſtanz oder aber die Nutzung nach der geſetzlich beſtehenden Berechnungsart zur Verſteuerung mittelſt zu löſenden Erbſchafts-Stempel gezogen, und

b) ob

b) ob bei dergleichen Anfällen die Erbſchaft im Allgemeinen nach dem Verhältniß verſteuert werden ſoll, in welchem der jedesmalige Erbnehmer zu dem Stifter des Fidei-Commiſſes oder aber zu ſeinem unmittelbaren Vorgänger im Beſitz geſtanden hat?

Zu Folge des Reſcripts der hohen Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen vom 18ten July d. J. iſt daher hierin feſtgeſetzt worden, daß

zu a) bei Fidei-Commiß-Anfällen nicht die Subſtanz ſondern nur die Nutzung bei Berechnung des Erbſchafts-Stempels fernerhin zum Grunde gelegt,

zu b) aber das Verwandtſchafts-Verhältniß des Erben zu ſeinem unmittelbaren Vorgänger im Beſitz des Fidei-Commiſſes bei Beſtimmung des Erbſchafts-Stempels beachtet werden ſoll.

Stettin, den 3ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung. B.

366.

No. 20. Juny 16. II. A. B.

Es kommen nicht ſelten Fälle vor, daß Maurer- und Zimmer-Geſellen allein arbeitend angetroffen werden, ſich durch den Beſitz eines Atteſtes irgend eines Meiſters legitimirt glauben, wenn letzterer dem Geſellen, gegen Erlegung des ſogenannten Meiſter-Groſchens, die Erlaubniß ertheilt, ſich ſelbſt Arbeit zu ſuchen.

Bei einem ſolchen Verfahren wird ſowohl das Bau-Polizeiliche Intereſſe nicht erreicht, als auch das Steuer-Intereſſe gefährdet, wir verordnen daher zur Sicherung des einen wie des andern Folgendes:

Jeder allein arbeitende Geſelle eines Bau-Handwerks, muß von jetzt an ſeine Legitimation durch ein Atteſt ſeines Meiſters nachweiſen, daß er von demſelben bei einem benannten Bau angeſtellt ſey, und unter ſeiner Aufſicht arbeite. Dieſes Atteſt muß von dem Bauherrn mit unterzeichnet und von der Polizei-Behörde des Wohnorts des Meiſters, in den Städten von dem Polizei-Commiſſair des Reviers des Meiſters unentgeldlich beſcheinigt werden.

Jeder

Jeder Meiſter, welcher einen Geſellen ohne einen ſolchen gültigen Schein zu einem Bau ausſchickt, verfällt in eine polizeiliche Ordnungsſtrafe von 2 Rthlr.: hat er aber gar ein falſches Atteſt ausgeſtellt, ohne den Bau wirklich übernommen zu haben, ſo verwirkt er ſeinen Gewerbſchein, ſo wie der Bauherr eine Strafe von 5 Thalern.

Indem wir dieſe Anordnung zur Kenntniß, insbeſondere ſämmtlicher Bau-Handwerker, bringen, weiſen wir zugleich die Polizei- und Steuer-Behörden, ſo wie die Bau-Bedienten an, genau hierüber zu wachen, und in vorkommenden Fällen die Unterſuchungs-Verhandlungen den erſtern zur Feſtſetzung der Strafe, und erforderlichen Falls zum Bericht an uns einzureichen.

Dem Wunſche und dem Bedürfniß des Publikums bei kleinern Bau-Reparaturen, der Annahme eines koſtbaren Meiſters überhoben zu ſeyn, iſt dadurch entgegen gekommen, daß es jedem Geſellen frei ſteht, nach vorhergegangener Prüfung von Seiten des Diſtrikts-Bau-Bedienten, und auf ein Atteſt deſſelben, einen Gewerbſchein zu Maurer- und Zimmer-Flickarbeiten zu löſen, und auf ſolchen, ohne Zuthun irgend eines andern Meiſters ſelbſtſtändig zu arbeiten.

Stettin, den 6ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

367.

Betreffend den freigegebenen Handel mit inländiſchem Alaun in den Provinzen dieſſeits der Weſer, und wegen der davon zu erhebenden Abgaben.

No. 789. Auguſt 16. II. B.

Seine Königl. Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre zu beſchließen geruhet, den Handel mit inländiſchem Alaun in den Provinzen dieſſeits der Weſer völlig freizugeben, und die Abgaben davon nach einem gleichen Maaßſtabe erheben zu laſſen.

Zu dem Ende ſoll aller, dieſſeits der Weſer verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingehet, und deſſen Verſteurung nicht durch Paſſagierſcheine nachgewieſen wird, mit einer Conſumtions-Abgabe von

Acht Groſchen für den Centner

be-

belegt ſeyn; der, von den Hütten unmittelbar nach dem platten Lande zur Conſumtion gehende Alaun aber ganz Abgabenfrei bleiben. Von dem aus dem Auslande kommenden Alaun ſoll

Ein Thaler 16 gr. Conſumtions-Acciſe, und
Acht Groſchen Erſatz-Zoll

mithin überhaupt

Zwey Thaler

für den Centner erhoben werden; bei der Ausfuhr des Alauns hingegen dieſelbe Abgabenfreiheit Statt finden, welche ſämmtlichen innländiſchen Berg- und Hütten-Producten in dieſem Falle durch das Reglement vom 20ſten November 1788 bewilligt worden iſt.

Dies wird hierdurch ſämmtlichen uns untergeordneten Behörden zur Beachtung, und dem handeltreibenden Publico zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 6ten September 1816.

Königliche Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

368.

Wegen Behandlung der eingehenden rohen Fabrik-Materialien.

No. 785. Auguſt 16. II. A. B.

Zur Beſeitigung etwaniger Zweifel wird, im Verfolge des von dem Königl. Finanz-Miniſterium unterm 28ſten Juny d. J. erlaſſenen Reſcripts, und in Gemäßheit der ſchon geſetzlich beſtehenden Vorſchriften, hiermit erkläret: daß folgende rohe Fabrik-Materialien, als:

a) rohe Seide,

b) rohe Wolle,

c) rohe Baumwolle,

d) baumwöllenes Garn,

e) leinen Garn,

f) rohe Häute und Felle und

g) Lumpen,

und

und zwar

1) wenn ſie aus der Fremde kommen,

frei vom Eingangszolle, ſo wie von der Conſumtions-Acciſe, eingehen, und nur die Erſatz-Zoll-Gefälle, von denjenigen Gegenſtänden erhoben werden dürfen, welche dieſer Abgabe unterworfen ſind:

2) wenn ſie aber aus dem Groß-Herzogthum Poſen in die alten Provinzen eingehen,

auch dem Erſatzzolle nicht unterworfen ſind, alſo ganz Abgabenfrei bleiben, wenn die ausländiſchen Objecte den Erſatzzoll im Großherzogthum Poſen entrichtet haben, und dieſes durch Bezettelungen, oder die inländiſche Qualität der ad b) d) e) f) und g) bemerkten Gegenſtände, durch gültige Atteſte, nachgewieſen wird.

Hiernach haben ſich die ſämmtlichen Steuer-Behörden zu achten.

Stettin, den 9ten September 1816.

Königliche Regierung zu Stettin, II. Abtheilung.

369.

Das aus Königl. Forſten verabreicht werdende Freiholz betreffend.

No. 1032. Auguſt 16. II. A.

Mehrere kürzlich vorgekommene Fälle haben uns belehrt, daß das aus Königl. Forſten verabreicht werdende Freiholz, beſonders das zu den Königlichen Erbpachts-Mühlen, nicht immer gehörig und ſeiner Beſtimmung gemäß, ja oft gar nicht, oder doch ſo ſpät verwandt wird, daß es an ſeinem Werth verliert, und dann bald wieder Holz zu demſelben Bau-Stücke angewieſen werden muß.

Dieſer den Königl. Forſten höchſt nachtheilige Mißbrauch der Freiholz-Berechtigung, kann nicht ferner geduldet werden, und wird daher hiermit beſtimmt, daß ein jeder, dem freies Bauholz bewilliget und angewieſen wird, ſolches ſpäteſtens binnen Jahresfriſt zu dem beſtimmten Zweck verwenden, und nach Ablauf des Jahres durch ein Atteſt des Baubedienten die Verwendung nachweiſen muß, widrigenfalls der Werth des Holzes ſofort ohne weiteres von ihm beigetrieben werden wird.

Stettin, den 9ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

361.

Betreffend die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen.

No. 1805. Auguſt 16. I. A.

Es ſind bei den bisher gehaltenen Nachforſchungen die Verwandten und Angehörigen der in dem nachſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den reſp. Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Abtheilung, wo ſolche aſſervirt ſind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfriſt geſchehen, da demnächſt dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todtenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige ſodann dem Königl. Krieges-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 9ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Nachweiſung

der in verſchiedenen Feld-Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige nicht auszumitteln geweſen ſind.

Nro.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Landwehrmann Chriſtian Hempel.	bei der 2ten Kompagnie des 3ten Bataillons Neumärkſcher Landwehr.	Pyritz.
2	Unteroffizier Gottlieb Haaſe.	bei der 4ten Compagnie des Leib-Grenadier-Bataillons.	Stargard.
3	Uhlan Johann Köhler.	im Hellwigſchen Kavallerie- und zuletzt im Königl. Preuß. Uhlanen-Regiment No. 7.	Stargard.

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
4	Gemeiner Carl Gottlieb Kienaſt.	bei der 1ten Kompagnie, 3ten Bataillons 2ten Pommerſchen Landwehr-Regiments.	Moderow.
5	Füſelier Friedrich Lindhus.	4te Compagnie 3ten Bataillon 20ſten Linien-Infanterie-Regiments.	Alt-Liezehrken.
6	Mousquetier Friedrich Maaß	5te Compagnie des 2ten Brandenburgiſchen Infanterie-Regiments.	Colberg.
7	Soldat Joſeph Reinick.	bei der 7ten Compagnie 2ten Bataillon des 7ten Schleſiſchen Regiments.	Stolpe.

Juſtiz-Angelegenheiten.

372.

No. 3. 6. September 16.

Auf den Antrag der hieſigen Königl. Regierung werden ſämmtliche Untergerichte unſers Departements hierdurch angewieſen, den Local-Polizei-Behörden und den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten landräthlichen Officiis, Behufs der Vervollſtändigung der von denſelben quartaliter bei der Königl. Regierung einzureichenden Verzeichniſſe aller in ihren Bezirken begangenen Verbrechen, auf deren diesfällige Requiſitionen davon Nachricht zu geben, wenn ein Verbrecher entdeckt, und an die Criminal-Juſtiz abgeliefert worden iſt.

Stettin, den 29ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

373.

Nro. 1403. Auguſt 16. I. A.

Bei dem Magiſtrat zu Treptow an der Rega iſt der bisherige Dirigens deſſelben, Hofrath Brummer, ſo wie der bisherige Kämmerer Gadebuſch wieder von den Stadtverordneten in gedachter Qualität gewählt, und von uns beſtätigt worden.

Ferner ſind daſelbſt von den Stadtverordneten zu unbeſoldeten Rathsherren gewählt und von uns beſtätigt worden:

1) Der Bürger und Kaufmann Berendt.

2) Der Bürger und Krämer Sinell.

3) Der Bürger und Gaſtwirth Kiecken.

4) Der Bürger und Raſchmacher-Meiſter Friederici.

Stettin, den 31ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

374.

Wegen der Namens-Beſtätigung des Unteroffiziers Julius Löwenſtein, ſonſt Levin Leyſer.

No. 1489. Auguſt 16. I. A.

Dem aus Jacobshagen gebürtigen Levin Leyſer, welcher die letzten Feldzüge als freiwilliger Jäger mitgemacht und gegenwärtig als Unteroffizier in der Reſerve-Esquadron des Pommerſchen Huſaren-Regiments dient, iſt mittelſt hohen Miniſterial-Reſcripts vom 20ſten Auguſt d. J. die Erlaubniß ertheilt worden, den im Jahr 1813. bei ſeinem freiwilligen Eintritt ins Militair, ſtatt jenes Familien-Namens angenommenen Namen Julius Löwenſtein beizubehalten, und ſich künftighin ſtets ſo zu nennen. Solches wird daher hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 8ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

375.

Wegen eines verlohren gegangenen Reiſepaſſes.

Nro. 250. September 16. I. A.

Der Tuchmacher-Geſell Carl Friedrich Strutz, Sohn eines Bürgers in Gollnow, hat ſeinen von der Polizei-Behörde in Hoyerswerda ihm unterm 7ten Auguſt d. J. auf einen Monath ertheilten Reiſepaß in der Gegend von Gollnow am 25ſten Auguſt c. verlohren. Dieſer Paß, falls Jemand denſelben gefunden, wird daher hiemit für ungültig erklärt.

Stettin, den 8ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

376.

No. 2341. Auguſt 16. I. A.

Am 24ſten Auguſt fiel hier das Dienſtmädchen Friederika Schramm in den Oderſtrohm, und würde ertrunken ſeyn, wenn nicht der Steuermann Joachim Parlow aus Stepenitz ſich ſogleich nachgeſtürzt und ſie gerettet hätte. Obwohl der Parlow ſich dadurch der eigenen Lebensgefahr ausgeſetzt, ſo hat derſelbe doch auf das geſetzliche Rettungs-Douceur Verzicht geleiſtet und erklärt, daß er ſich durch das Bewußtſeyn einem Menſchen das Leben erhalten zu haben, für genugſam belohnt halte. Dieſe rühmliche edle Handlung des Parlow wird daher hiermit aufgezeichnet und als Beiſpiel der Nachahmung bekannt gemacht.

Stettin, den 9ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

377.

Vom 1ten October dieſes bis Ende September künftigen Jahres ſind für die Bureaux der Königl. Regierung hieſelbſt ungefähr 80 Stein gegoſſene Lichte erforderlich und ſoll die Lieferung derſelben dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Denjenigen, welche dieſe Lieferung zu übernehmen willens ſind, wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, ſich in dem dieſerhalb auf den

20ſten

20ſten d. M. Vormittags um 11 Uhr in dem Geſchäfts-Locale der Königl. Regierung hieſelbſt, vor dem Kanzlei-Director Haupt anſtehenden Licitations-Termin einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Offerten zu Protocoll zu geben.

Stettin, den 6. September 1816.

378.

Die im Communen-Diebelholz, ohnweit Bernſtein befindlichen Eichen, wovon mehrere Nutzholz enthalten, ſollen nach dem Befehl der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurt an der Oder

am 30ſten dieſes Monaths des Vormittags um 10 Uhr

in Bernſtein auf dem Königl. Amte gegen baare Bezahlung auf dem Stamme, dem Mehrſtbiethenden verkauft werden.

Indem Kaufluſtige dazu eingeladen werden, wird bemerkt, daß bei einem annehmlichen Gebothe der Zuſchlag auf der Stelle erfolgt; und können übrigens diejenigen, welche die Eichen zuvor in Augenſchein nehmen wollen, ſich dieſerhalb beim Königl. Ober-Förſter Herrn Binder im Forſthauſe zu Buchholz ohnweit Bernſtein melden.

Carzig, den 4ten September 1816.

Kobicke, Königl. Forſtmeiſter.

379.

Ein geſchickter, mit guten Zeugniſſen verſehener Schneidemüller, der das Mühlenbauweſen verſteht, findet ſogleich ein vortheilhaftes Unterkommen, auf den Königl. Schneidemühlen bei Cüſtrin, und erfährt die Bedingungen auf dem dortigen Holz-Handlungs-Comtoir.

Der Kr. Rath Bock.

Perſonal-

Perſonal⸗Chronik.

Der Candidat der Pharmacie, Johann Chriſtian Friedrich Strübing iſt höhern Orts als Apotheker zu Pyritz in Pommern approbirt worden.

Der Kaufmann Wiebecker, Webermeiſter Tornau und Sattlermeiſter Wagner zu Jarmen, ſind zu unbeſoldeten Rathmännern daſelbſt gewählt, als ſolche beſtätigt und introducirt worden.

Der Plombeur Fincke zu Paſewalk iſt vom 1ten September c. ab, in den Ruheſtand verſetzt, und deſſen Stelle dem bisherigen Schiffs⸗Viſitator Klorin ertheilet worden.

Sicherheits⸗Polizei.

Nachbenannter Wilhelm Lüdtke, aus Paſſow bei Cöslin gebürtig, iſt am 28ſten Auguſt d. J. aus dem hieſigen Land⸗Armenhauſe entwichen. Sämmtliche Polizei⸗Behörden und die Kreis⸗Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden nach Neu⸗Stettin an das Land⸗Armenhaus gegen Erſtattung der Geleits⸗ und Verpflegungs⸗Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort Anzeige davon zu machen.

Neu⸗Stettin, den 28ſten Auguſt 1816.

Königl. Special⸗Land⸗Armen⸗Direction.

Klatten.

Perſon⸗Beſchreibung:

Größe 5 Fuß 2 Zoll.

Alter 21 Jahr.

Haare blond.
Stirn bedeckt.
Augenbraunen braun.
Augen blau.
Naſe ſtark und roth.
Mund rund.
Bart blond.
Kinn rund.
Geſicht länglicht und ſtark.
Geſichtsfarbe geſund.
Statur mittelmäßig.
Füße ſtark und groß.
Beſondere Kennzeichen. (Keine.)

Es iſt in der vergangenen Nacht, der, wegen gewaltſamen Diebſtahls hier inhaftirt geweſene Mühlengeſelle Johann Chriſtoph Spradorff, gebürtig aus Dägelsdorff in Neu-Vorpommern, aus dem Gefängniß gebrochen und entwichen. Da an der Habhaftwerdung dieſes höchſt gefährlichen Menſchen viel gelegen iſt, ſo werden ſämmtliche gerichtliche und Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie gebührend erſucht, auf denſelben genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hieher abliefern zu laſſen.

Er iſt 38 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, graue Augen womit er etwas ſtiert, und iſt das linke Auge wie mit einem Fell überzogen; ferner hat er eine etwas dicke Naſe, längliches Geſicht, eine geſunde Geſichtsfarbe, übrigens iſt er unterſetzt und von ſtarker Statur. Er trägt einen ſchwarzen runden Huth, eine grau tuchene Ermel-Jacke, dergleichen in die Stiefeln gehende lange Hoſen, Stiefeln und wahrſcheinlich auch

auch einen mit fortgenommenen grob blau tuchenen Rock mit roth wollenen Unterfutter und beſponnenen Knöpfen.

Stepenitz, den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtiz-Amt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 36.

Stettin, den 20ſten September 1816.

Verordnungen der höhern Behörden.

Betreffend die Verlängerung der Erhebung der Kommunal-Abgaben.

No. 530. September 1816. I. A.

Im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 14. Auguſt d. J. im 32ſten Stück dieſes Amtsblattes ad No. 339. betreffend

die einſtweilige Beibehaltung der Gefälle-Erhöhung, welche zum Beſten der ſtädtiſchen Communen eingeführt worden iſt,

bringen wir den, auf den Antrag des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz erlaſſenen Kabinets-Befehl vom 8ten Auguſt d. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Auf Ihren Bericht vom 17ten v. M. genehmige Ich hiermit, daß mit Erhebung der durch Meine Ordre vom 23ſten Juny 1814. zum Beſten der ſtädtiſchen Communen nur auf Zwei Jahre bewilligten erhöheten Accise vom Bier, Brandwein, Fleiſche, Weitzen, Mehl und ſonſtigen Mühlen-Fabrikaten, noch bis auf weitere Ordre, fortgefahren werde, und authoriſire Sie, das deshalb Erforderliche zu veranlaſſen.

Carlsbad, den 8ten Auguſt 1816.

(Gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den
Staats- und Finanz-Miniſter Grafen v. Bülow.

Stettin, den 16ten September 1816.

Königliche Regierung zu Stettin.

Mein Herr Graf! In einer Verordnung des Königs vom 25. October 1814, war den Actionairs der Tontine du pacte social eine achtzehnmonatliche Friſt bewilligt, um bei der Adminiſtration der Tontinen ihre Beſitztitel der Actien, ſo wie die Exiſtenz der Perſonen, auf welchen ſie gegründet ſind, nachzuweiſen. Eine neue Verordnung des Königs, vom 21ſten Juni d. J., hat ſo eben die erſte Friſt um 3 Monate, doch dann bei Strafe des Verfalls für diejenigen Actionairs verlängert, welche nach Ablauf der drei Monate die geforderten Nachweiſungen nicht beigebracht haben ſollten. Da die Beſtimmungen dieſer neuen Königl. Verordnung für mehrere jetzige Unterthanen Ihres Königes von Wichtigkeit ſeyn können, habe ich geglaubt, Ihnen eine Abſchrift davon mittheilen zu müſſen, und Sie werden es gewiß zweckmäßig finden, derſelben durch die öffentlichen Blätter, welche in den Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen erſcheinen, die möglichſte Publicität zu geben.

(unterz.) Richelieu.

An
den Grafen v. Goltz,
Königl. Preuß. Miniſter.

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich: Auf den Bericht Unſers Miniſters Staatsſecretairs des Innern, betreffend die Verordnung vom 25ſten October 1814 in Anſehung der Tontine du pacte social (Leibrenten-Societät) haben Wir befohlen und befehlen, wie folgend:

Art. 1. Die durch den Art. VII. Unſrer Verordnung vom 25ſten October 1814 den Actionairs der Leib-Renten-Actien-Geſellſchaft bewilligte Friſt, um die Exiſtenz der Perſonen, auf welche die Actien derſelben gegründet ſind, und ihren Beſitztitel dieſer Actien der Verwaltung dieſer Societät nachzuweiſen, iſt um drei Monate, vom Tage der Publication gegengenwärtiger Unſerer Verordnung an gerechnet, verlängert.

Die Actionairs, von welchen, nach Ablauf dieſer neuen Friſt, die geforderten Nachweiſungen nicht beigebracht worden, ſind für immer mit allem Rechte in dem Actien-Verbande verfallen.

Art. 2. Unſer Miniſter Staatsſecretair beim Departement des Innern iſt mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche im Geſetz-

Bülle-

Büllétin aufgenommen werden ſoll, beauftragt. Gegeben im Schloß der Thuillerien, den 20ſten Junius 1816.

(Unterzeichnet.) **Ludwig.**

Der Miniſter Staatsſecretair beim Departement des Innern
(unterz.) **Lainé.**

Vorſtehendes Schreiben des Herrn Herzogs v Richelieu, ſo wie die darauf folgende Königl. Franzöſiſche Verordnung vom 20ſten Junius c. bringe ich in Gemäßheit der deshalb an mich ergangenen Aufforderung der Königl. 3ten Section im hohen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29ſten Auguſt 1816.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident.
Sack.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

380

Betreffend die Forderungen für Lieferungen und Leiſtungen an vaterländiſche und fremde Truppen aus der Zeit vom 1ten July 1814. bis ult. April 1815.

No. 545. September 16. I. Abtheilung.

Um dem großen Uebelſtande, daß die Militair-Verpflegungs-Koſten-Rückſtände aus der Zeit vom 1ten July 1814. bis ult. April 1815. noch immer nicht vollſtändig liquidirt und berichtigt ſind, vielmehr fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Caſſen-Ordnung geſtört, und die nothwendige Ueberſicht ſo wie jede genaue Berechnung der würklich noch zu leiſtenden Zahlungen durchaus verhindert wird, abzuhelfen, haben die Königl. Miniſterien der Finanzen und des Krieges es für nothwendig erachtet, dem Liquidations-Weſen aus dem bemerkten Zeitraum in gleicher Art, als es hinſichtlich der Periode vom 1ten May bis Ende December 1815. geſchehen iſt, durch Feſtſtellung eines Präcluſions-Termins ein endliches Ziel zu ſetzen.

Es werden daher in Gemäßheit der dieſerhalb an uns ergangenen Verfügung der beſagten hohen Miniſterien, alle diejenigen, welche für Liefer-

ferungen und Leiſtungen an vaterländiſche und fremde Truppen in der Zeit vom 1ten July 1814 bis ult. April 1815 noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden ſind, hierdurch aufgefordert, ſolche, bei Vermeidung der ſie treffenden rechtlichen Folgen, ſpäteſtens bis zum 30ſten September d. J. bei den betreffenden Kreis-Behörden und Magiſträten anzumelden, und gehörig zu juſtificiren.

Den landräthlichen Officiis und Magiſträten wird dagegen gemeſſenſt zur Pflicht gemacht, die aus den beigebrachten Militair-Quittungen zuſammenzuſtellenden Liquidationen bis zum 15ten October c. an uns, zur weitern Beförderung einzuſenden.

Sollte die verſpätete Einreichung der Liquidationen in der Saumſeligkeit der reſp. Behörden beruhen, ſo ſollen die eventualiter verletzten Individuen, wegen ihrer Anſprüche von jenen entſchädigt werden.

Stettin, den 13ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

381.

Betrifft die von des Königs Majeſtät den Hinterbliebenen der Penſionairs ohne Ausnahme auſſer dem Sterbe-Monat, noch bewilligten Gnaden-Monat.

No. 1988. Auguſt 16. I. A.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt der an des Herrn Finanz-Miniſters Grafen von Bülow Excellenz erlaſſenen allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27ſten May c. im Allgemeinen zu bewilligen geruhet, daß den Hinterbliebenen der Penſionairs ohne Ausnahme, auſſer dem Sterbe-Monat, noch ein Gnaden-Monat zu Theil werden ſoll.

Da der Zweifel entſtanden iſt, ob dieſe Allerhöchſte Bewilligung nur auf die Penſionen, die monatlich aus Staats-Caſſen gezahlt werden, oder auch auf die quartaliter aus Staats-Caſſen und quartaliter und monatlich aus Communal-Caſſen gezahlten Penſionen Anwendung findet; ſo haben wir dieſerhalb bei dem Königlichen Finanz-Miniſterio, und dem Miniſterio des Innern angefragt, und ſind mittelſt Reſcripts vom 2ten Auguſt c. beſchieden worden, daß die Allerhöchſte Beſtimmung vom 27ſten May d. J. in Abſicht des Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen der Penſionairs, nur auf Penſionen aus landesherrlichen Caſſen, nicht aber auf Penſionen aus Communal-Caſſen Anwendung findet.

Bei

Bei monatlich zahlbaren Penſionen tritt die Allerhöchſte Beſtimmung buchſtäblich ein. Bei den quartaliter zahlbaren Penſionen, können die Erben zwar nicht weniger als die Allerhöchſte Feſtſetzung beſagt, erhalten, aber auch nicht mehr begünſtiget werden. Wenn Penſionen quartaliter prae- oder postnumerando bezahlt werden, und der Empfänger erhält ſein Quartal jederzeit unverkürzt, ſo wird bei einem eintretenden Todesfall im letzten Monat des Quartals, den Erben noch ein Gnaden-Monat nach bewilligt, fällt aber der Todestag im 1ten oder 2ten Monat des Quartals, ſo iſt durch die volle Zahlung des Quartals alsdann ſchon implicite die Abſicht der Allerhöchſten Beſtimmung genügt.

Bei den Meliorations-Zinſen-Penſionen findet die Allerhöchſte Feſtſetzung ebenfalls Anwendung, da der Meliorations Zinſen-Penſions-Fonds, als ein landesherrlicher Fonds zu betrachten iſt.

Nach dieſer Allerhöchſten Vorſchrift haben ſich ſämmtliche Kaſſen, welche mit Auszahlung der Penſionen chargirt ſind, zu achten.

Stettin, den 14ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin I. Abtheilung.

Juſtiz-Angelegenheiten.

382.

Durch die erneuerte Verordnung de dato Berlin den 22. Juny 1800. die Beſtrafung der Forſt- und Jagd-Verbrecher betreffend, iſt Titel III. §. 13. derſelben bereits geſetzlich beſtimmt:

wer geſchlagenes Klafter- oder gearbeitetes Nutzholz aus der Heide oder von der Ablage entwendet, ſoll den Werth des Holzes bezahlen, und ſtatt der einfachen Geldſtrafe mit Ein Vierteljähriger Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden, werden aber Schiffer oder andere von dem Holze, welches ihnen anvertraut iſt, etwas entwenden, ſo ſollen dieſe auſſer der Bezahlung des Holzes mit Zweijähriger Feſtungs-Strafe belegt werden.

Da dieſe Art der Diebſtähle jetzt ſo häufig zur Unterſuchung und Strafe kommt, und die dabei jederzeit vorgeſchützte Unbekanntſchaft mit dem Strafgeſetz nach §. 12. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht, wonach ein jeder die Geſetze zu kennen, und ſeine Handlungen darnach einzurich-

richten gehalten iſt, in keinem Fall rechtliche Rückſicht verdienen kann, ſo wird die obige geſetzliche Beſtimmung hierdurch nochmals zu jedermanns Warnung in Erinnerung gebracht. Stettin, den 2ten September 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

383.

Die Special-Kommiſſionen für die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer im Randowſchen und Demminſchen Kreiſe, ſo wie in den Städten Paſewalk, Treptow an der Tollenſe, Pyritz und Gollnow ſind nach Beendigung ihrer Geſchäfte nunmehr aufgelöſt, die Acten und Rechnungen geſchloſſen und hierher genommen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit jeder, der in dieſer Angelegenheit bei den genannten Special-Kommiſſionen noch etwas nachzuſuchen hat, ſich nunmehr gerade an die unterzeichnete Departements-Kommiſſion wenden könne.

Stargard, den 11ten September 1816.

Königliche Pommerſche Departements-Kommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer.

384.

Den Herbſt-Markt zu Uſedom betreffend.

Nro. 74. September 16. I. A.

Der nach dem Kalender auf den 14ten October fallende Herbſt-Markt zu Uſedom wird weil auch das jüdiſche Laubehüttenfeſt auf dieſen Tag trifft, auf den Neunten October d. J. hiermit verlegt, und ſolches daher bekannt gemacht.

Stettin, den 11ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

385.

Der Pantoffelmachergeſell Moritz Arnhold, deſſen Paß d. d. Berlin, den 24ſten April 1816. auf 6 Monat sub Nro. 2372. den 30ſten Auguſt c. hier nach Greifswalde viſiret, iſt auf der Tour von hier nach Greifswalde verloren gegangen. Dem Moritz Arnhold iſt hier ein neuer Paß gegeben, und

und wird der alte hiemit für ungültig erkläret. Alle Behörden werden erſucht, wenn jemand obgenannten Paß produciren ſollte, ſolchen anzuhalten, und gegen den Vorzeiger mit der Unterſuchung zu verfahren.

Anklam, den 5ten September 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

386.

Die im Communen-Diebelholz, ohnweit Bernſtein befindlichen Eichen, wovon mehrere Nußholz enthalten, ſollen nach dem Befehl der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurt an der Oder

am 30ſten dieſes Monaths des Vormittags um 10 Uhr

in Bernſtein auf dem Königl. Amte gegen baare Bezahlung auf dem Stamme, dem Mehreſtbiethenden verkauft werden.

Indem Kaufluſtige dazu eingeladen werden, wird bemerkt, daß bei einem annehmlichen Gebothe der Zuſchlag auf der Stelle erfolgt; und können übrigens diejenigen, welche die Eichen zuvor in Augenſchein nehmen wollen, ſich dieſerhalb beim Königl. Ober-Förſter Herrn Binder im Forſthauſe zu Buchholz ohnweit Bernſtein melden.

Carzig, den 2ten September 1816.

Kobicke, Königl. Forſtmeiſter.

387.

Ein geſchickter, mit guten Zeugniſſen verſehener Schneidemüller, der das Mühlenbauweſen verſteht, findet ſogleich ein vortheilhaftes Unterkommen, auf den Königl. Schneidemühlen bei Cüſtrin, und erfährt die Bedingungen auf dem dortigen Holz-Handlungs-Comtoir.

Der Kr. Rath Bock.

Perſonal-Chronik.

Der vormalige freiwillige Jäger Eduard Weyrach iſt zum Acciſe-Caſſen-Controlleur in Paſewalk vom 1ten Auguſt d. J. ab ernannt worden.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Ehefrau des Tiſchlergeſellen Jentzky, Johanne geborne Fabe, die wegen Diebſtahl bei der Criminal-Deputation des hieſigen Königl Stadtgerichts in Unterſuchung ſtand, iſt einem Boten derſelben auf der Straße entſprungen.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihr ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach hieher zu transportiren, und an die gedachte Criminal-Deputation abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk dieſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 30ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 32 Jahr.
Größe, mittler.
Haar, braun.
Augen blau.
Statur hager und gerade Haltung.

Bekleidung.

Gelb und weiß ſtreiſiges Ginghamkleid, einen weiß baumwollenen Tuch, mit rothen Kanten, einen Kamm, ein paar ſchwarz korduanen Schuhen und weiße Strümpfe.

Nachbenannter ehemalige Expedient bei dem Ruß. Preuß. Verpflegungs-Kommiſſariat des Belagerungs-Korps zu Danzig, Namens Wilhelm Klein, der als angeblicher Regierungs-Secretair durch Steckbriefe vom 16ten July No. 205. wegen Verdacht eines Diebſtahls in heimlicher Entfernung aus Löbejün bei Halle verfolgt wurde, iſt, nachdem er zu Möwe arretirt wurde, nach Steckbriefen der Königl. Regierungs Polizei-Deputation zu Marienwerder vom 6ten v. M. entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfall ſicher nach Halle oder Marienwerder transportiren, und an die dortigen Polizei-Behörden abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signa-

Signalement.	Bekleidung.
Alter 26 Jahr.	ſchwarz tuchenen Rock mit dergleichen Knöpfen.
Größe 5 Fuß 2 Zoll.	hellblau tuchene Weſte.
Haare hellblond.	ſchwarz ſtreifigte Hoſen von Tuch zum Ueberziehen.
Stirn ſchmal und bedeckt.	dunkelblaue Mütze mit rothen Vorſtoß.
Augenbraunen hellblond.	
Augen blau.	
Naſe ſpitz.	
Mund klein.	
Bart hellblond.	
Kinn ſpitz.	
Geſicht eingefallen.	
Geſichtsfarbe blaß.	
Statur ſchwächlich.	
Sprache deutſch, polniſch und ruſſiſch.	

Nachbenannter Garde-Uhlan Gottlieb Schulz aus Helbersdorff in Schleſien gebürtig, iſt den 4ten d. M. ohne irgend ein Königl. Mondirungsſtück mitgenommen zu haben, hier aus ſeiner Garniſon deſertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher anhero transportiren, und an die Königliche Commandantur abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 5ten September 181[illegible].

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.	Bekleidung.
Alter 20 Jahr.	grüner Frack.
Größe 5 Fuß 1⅓ Zoll.	graue Tuchhoſen.
Haar dunkelblondes.	runden Hut.
Augen kleine, graue, tiefliegende.	
Naſe ſtümpf.	**Beſondere Umſtände.**
Sprache.	trug im linken Ohr einen Ring.
Finſteres Ausſehen.	

Nachbenannter Artilleriſt Johann Herneck, aus Louiſenbad bei Berlin gebürtig, der früher bei dem 4ten Kurmärkſchen Landwehr-Infanterie-Regiment, und zuletzt als Freiwilliger bei der Garde-Artillerie gedient hat, iſt den 2ten d. M. vermißt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher anhero transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.
Berlin, den 5ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 25 Jahr.
Größe 5 Fuß $5\frac{2}{3}$ Zoll.

Bekleidung.

Mondirungsſtücke.
einen Mantel.
leinene Hoſen.
ein paar Stiefeln und dito Schuhe.
Dienſt-Mütze.

Nachbenannter Tambour Wilhelm Heinrich Strickert von der Garde-Artillerie-Brigade, aus Potsdam gebürtig, iſt den 2ten d. M. von hier deſertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher anhero transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.
Berlin, den 7ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signa-

Signalement.

Alter 20 Jahr.
Größe 5 Fuß 5¼ Zoll.
Haar braun.
Stirn klein.
Augenbraunen braun.
Augen blau.
Naſe klein.
Mund klein.
Kinn rund.
Geſicht hager.
Geſichtsfarbe blaß.
Statur ſchlank.
Sprache den Berliner Dialect.

Bekleidung.

grau tuchene Jacke.
dito Mantel.
dito Hoſen.
Ein paar Stiefeln.

Beſondere Umſtände.

Hat bei ſeiner Entweichung auch einen Infanterie-Säbel mitgenommen.

Nachbenannter Tambour Johann Müller von der 5ten Fuß-Comp. der Garde-Artillerie-Brigade, aus Stettin in Pommern gebürtig, iſt am 2ten d. M. von hier deſertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betrungsfalle ſicher anhero transportiren, und an die Königliche Commandantur abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 7ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 17 Jahr.
Größe 5 Fuß 3 Zoll.
Haar blond.
Stirn flach.
Augenbraunen blond.
Augen blau.
Naſe abgeſtutzt.
Kinn rund und kurz.
Geſicht voll.
Geſichtsfarbe bleich.
Statur ſchwächlich.
Sprache platt deutſch.

Bekleidung.

einen Mantel } grauen Tuch.
eine Jacke }
leinene Hoſen.
ein Paar Stiefeln und dito Schuhe.

Beſondere Umſtände.

Hat auch einen Säbel, und das Parade-Schutzleder mitgenommen.

Unterm

Unterm 13ten Juny d. J. iſt hieſelbſt ein blödſinniger Menſch, welcher ſich Chriſtian Raatz nennt, als Vagabonde und Bettler eingebracht, deſſen Vernehmung iſt aber unmöglich, weil er ſich ganz blödſinnig ſtellt, und auf die ihm vorgelegten Fragen lauter widerſinnige Antworten ertheilt, bald behauptet er, aus Dargiſo im Greiffenbergſchen Kreiſe, bald wiederum aus Treptow gebürtig zu ſeyn. Unter dieſen Umſtänden erſucht die unterſchriebene Direction das ganze Publicum, von dieſem Menſchen Auskunft zu ertheilen, falls derſelbe jemanden bekannt ſeyn ſollte, und zu dieſem Ende wird das Signalement dieſes Raatz unten beigefügt.

Neu-Stettin, den 8ten September 1816.

Königl. Special-Land-Armen-Direction von Hinterpommern.
Klatten.

Signalement.

Alter ungefähr 25 Jahr.
Größe $4\frac{1}{2}$ Fuß.
Haare braun.
Augen blau.
Stirn frei.
Geſicht länglicht.
Naſe lang.
Mund } rund.
Kinn }
Beſondere Zeichen nicht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 37.

Stettin, den 1ten October 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

388.

Betrifft die Sicherung des Militair-Brod- und Fourage-Verpflegungs-Bedarfs.

No. 1409. September 1816. I. A.

Die, in Folge unſerer früheren, durch die öffentlichen Blätter erlaſſenen Aufforderungen, zur Sicherung des Militair-Brod- und Fourage-Bedarfs, gemachten Anerbietungen und eingegangenen Submiſſionen ſind nicht ſo annehmlich befunden werden, daß dies Verpflegungs-Geſchäft bisher hat zum Abſchluß gebracht werden können.

Es wird daher den Lieferungsluſtigen der Weg der Submiſſion zu einer Entrepriſe-Lieferung auf die reſpectiven Zeiträume, als

a) vom 1ten December 1816. bis Ende May 1817. und
b) vom 1ten December 1816. bis Ende November 1817,

von neuem eröffnet, und Ihnen zugleich von den, zur Erleichterung des Lieferungs-Geſchäfts, Seitens des Königl. Finanz-Miniſterii modifizirten und nunmehr dem abzuſchließenden Contracte zum Grunde zu legenden Bedingungen hierdurch Kenntniß gegeben.

Dieſe Bedingungen ſind nämlich folgende:

1) den auf die Lieferung eingehenden Entrepreneurs wird die Zuſicherung gegeben, daß die Hälfte des Lieferungs-Betrags gleich nach eingereichter, gehörig belegter, Liquidation, vorſchußweiſe aus den bereiteſten Geldern bezahlt, die 2te Hälfte aber nie ſpäter als

höchſtens 8 Wochen à dato des Eingangs der gehörig belegten Liquidationen berichtigt werden ſoll.

Wegen der Zahlung zur Hälfte in Treſorſcheinen und zur Hälfte baar, bleibt es aber bei der frühern Beſtimmung.

2) Kann der Roggen auch mit einem Mindergewichte von 2 Pfund gegen das Normal-Gewicht von 80 Pf. pro Scheffel, alſo zu 78 Pf. jedoch mit einem Erſatz in dem Verhältniſſe von 3 zu 2 des Mindergewichts in den Magazinen angenommen werden. Roggen aber, welcher leichter als 78 Pf. pro Scheffel iſt, darf unter keinen Verhältniſſen geliefert werden.

3) Da einige Lieferanten die Beſtimmung, nach welcher der Bedarf an Rauchfutter in die am Waſſer belegenen Magazine für den Zeitraum bis letzten April k. J., bis Ende November d. J. eingeliefert werden darf (wenn es der Raum geſtattet) nicht für eine wohlthätige Befugniß, ſondern entgegengeſetzt für eine Verpflichtung erachtet haben; ſo wird bemerkt, daß es überhaupt genüge:

wenn an Heu und Stroh ein zweimonathlicher Bedarf in den Magazinen geſichert ſey.

Der zweimonathliche Bedarf iſt übrigens allgemein, mithin auch in Bezug auf harte Frucht in der Art zu verſtehen,

daß ſolcher nicht über den contractmäßigen Zeitraum hinaus abgeliefert werden darf:

Wird daher der Contract z. B. bis Ende November 1817. geſchloſſen, ſo muß in dem Monat September der Bedarf pro October und November 1817. eingeliefert werden. Der Bedarf pro December 1817. wird daher nicht durch den für den Zeitraum bis Ende November angenommenen Lieferanten abgeliefert, ſondern durch den neuen Lieferanten deſſen Lieferungs-Periode vom 1ten December 1817 beginnt. Endlich

7) wo es an Raum fehlt, darf nur ein einmonatlicher Bedarf geſichert werden: dieſer genügt für alle Städte, die nur vorübergehend bequartirt werden.

Lieferungsluſtige, welche zur Sicherung der von ihnen eingehenden Verbindlichkeiten eine angemeſſene Caution zu beſtellen im Stande ſind, wollen die auf jene Zeiträume und unter den eben bemerkten Bedingungen zu ſtellenden Submiſſionen, welche der diesfälligen Eingabe beſonders verſchloſſen beiliegen müſſen, und zwar ſpäteſtens bis zum

7ten October dieſes Jahres

ein-

einreichen, an welchem Tage das qu. Geſchäft in dem kleinen Seſſions-Zimmer der unterzeichneten Regierung, woſelbſt ſich die Submittenten ſodann einzufinden haben, durch den ernannten Commiſſarius, Herrn Regierungs-Rath Woldermann, abgeſchloſſen werden wird.

Stettin, den 21ſten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

389.

Betrifft die Anwendung des Stempel-Geſetzes auf vorläufige ſchriftliche Verabredungen künftiger Verträge.

No. 1010. Auguſt 16. II. A.

Da die Stempel-Geſetze die Frage:

in wiefern, und welche Stempel zu den vorläufigen ſchriftlichen Verabredungen künftiger Verträge oder Punktationen zu nehmen ſind

unentſchieden laſſen, ſo iſt von Seiten der Königlichen hohen Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen, mittelſt Reſcripts vom 19ten Auguſt c. beſtimmt worden, daß

da in der Regel die Punktation mit dem Contract ſelbſt gleiche Gültigkeit hat, auch der Kontracts-Werth-Stempel ſchon der Regel nach zu erſterer verwandt werden muß, wenn der Vertrag dem Werthſtempel überhaupt unterworfen iſt. Nur dann bedarf es dieſes Stempels nicht, ſondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer ſolchen Punctation dennoch nicht nach §. 121. Theil 1. Tit. 5. des Allg. L. R. ſofort auf Erfüllung geklagt werden kann, ſondern nach §§. 122. seq. loc. cit. erſt noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung, oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig iſt.

Zur Beſeitigung etwaniger Zweifel und Beachtung des Publikums, wird dieſe nähere Beſtimmung des Stempel-Geſetzes daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

390.

Nach dem diesjährigen Kalender triſt der nächſte Jahrmarkt zu Schievelbein auf den 12ten October c.; da auf den nemlichen Tag der Sabbath der Juden einfällt, ſo wird gedachter Markt auf den 9ten October c. verlegt.

Cöslin, den 14ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

391.

Nro. 666. September 16. I. A.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt erlaubt, daß der Kunſthändler Pietro Baccigalupo von Livorno, einen Seelöwen in Allerhöchſt Ihren Staaten zeige, wozu daher Seitens des Königl. Polizei-Miniſteriums unterm 23ten Auguſt d. J. die Conceſſion auf ein Jahr demſelben ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 18ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

392.

Ein geſchickter, mit guten Zeugniſſen verſehener Schneidemüller, der das Mühlenbauweſen verſteht, findet ſogleich ein vortheilhaftes Unterkommen, auf den Königl. Schneidemühlen bei Cüſtrin, und erfährt die Bedingungen auf dem dortigen Holz-Handlungs-Comtoir.

Der Kr. Rath Bock.

Perſonal-Chronik.

Der hieſige Kaufmann und Gaſtwirth Joachim Herrmann Brehmer iſt zum unbeſoldeten Stadtrath hieſelbſt gewählt, und als ſolcher von uns beſtätigt worden.

Der Kämmerer Wilke zu Pöliß iſt aufs neue zum Kämmerer und Rendanten aller ſtädtiſchen Caſſen daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Der bisherige Stadt-Secretair Richter zu Anclam iſt zum Bürgermeiſter zu Ueckermünde gewählt, und als ſolcher beſtätigt worden.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter vom 4ten pohlniſchen Uhlanen-Regiment deſertirte Rittmeiſter Zawistowsky, der ſich ſonſt auch für den Handlungsdiener Zanodzky oder Blondowsky aus Willenberg angiebt, aus Murowana Goslin bei Poſen gebürtig, iſt wegen nicht gehöriger Legitimation zu Königsberg in Preuſſen, unter polizeiliche Aufſicht geſetzt worden, hat von dort vor Kurzem ſich heimlich entfernt, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle, unter ſicherem Geleite, gebunden nach Königsberg in Preuſſen an das Polizei-Präſidium gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Marienwerder, den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Größe 5 Fuß 6 Zoll.
Haare ſchwarz.
Stirn hoch, halb bedeckt.
Augenbraunen braun.
Naſe mittel.

Bart braun.
Kinn lang.
Geſicht oval brünett.
Statur ſchlank.

Perſönliche Verhältniſſe.

Alter 50 Jahr.
Sprache deutſch, polniſch, franzöſiſch.

Bekleidung.

Rock ſchwarzen Leib
Hoſen ſchwarz
Mütze dunkel tuchene.

Effecten die derſelbe bei ſich hat: Ein Atteſt vom pohlniſchen Diviſions-General Fürſten Gudzoic d. d. den 18. Januar 1815. ein Patent von demſelben d. d. den 13ten Auguſt 1812. ein Atteſt des Brigade-General Grabowsky d. d. Warſchau den 3ten Auguſt 1814.

Nachbenannter Mathias Martin, des Verbrechens der Tödtung des Michael Bukowsky ſchuldig, iſt am 5ten September d. J. auf dem Trans-

porte

porte von Garnſee nach Graudenz in dem Doßoßyner Walde entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Marienwerder an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Weſtpreußen gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Marienwerder, den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.
Haar dunkelbraun.
Stirn bedeckt und platt.
Augenbraunen braun.
Augen blau.
Naſe mittelmäßig und gerade.
Mund aufgeworfen.
Bart braun.
Kinn rund.
Geſicht oval.
Geſichtsfarbe brünett.
Statur ſtark und untergeſetzt.

Beſondere Kennzeichen keine.

Perſönliche Verhältniſſe.

Alter 25 Jahr.
Sprache pohlniſch.

Bekleidung.

Jacke blautuchene dunkle mit weiſſen platten Metall-Knöpfen, wovon ſchon einige fehlen, — eine dergleichen Weſte mit erhabenen zinnernen Knöpfen — weiß leinenen Hoſen — Stiefeln — runden Hut.

Nachbenannter Pionnier Namens Plaske von der 1ten Garde-Pionnier-Compagnie, ſeiner Profeſſion ein Maurer, aus Stettin gebürtig, iſt wegen Betrügerei und Gelddiebſtahl zu Berlin den 13ten d. Mts. entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher anhero transportiren, und an die hieſige Com-

Commandantur abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 16ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 25 Jahr.
Größe mittler.
Haar dunkelblond.
Augenbraunen blond.
Augen grau.
Naſe klein.
Mund breit.
Bart blond.
Kinn ſpitz.
Geſicht rund.
Geſichtsfarbe geſund.
Statur mittler.
Sprache gewöhnlich.

Bekleidung.

Auſſer den königlichen Montirungs-Stücken hat derſelbe mitgenommen, einen grünen Ueberrock, dunkelgrüne Hoſen, Stiefeln, runden Hut und Mütze.

Beſondere Umſtände.

Es ſteht zu vermuthen, daß derſelbe nach ſeiner im trunkenen Zuſtande gemachten Aeuſſerung ſeinen Weg nach Stettin genommen haben wird, wo ſeine Frau wohnt.

Nachbenannter Bedienter des Juſtiz-Raths Sartorius Schwannenfeldt, Paul Kowalsky, aus Poſen gebürtig, des Verbrechens des Diebſtahls durch gewaltſamen Einbruch ſchuldig, iſt am 12ten September d. J. von Thorn entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Thorn an den Polizei-Magiſtrat gegen Erſtattung der Geleits und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreiſung iſt mit Zehn Thalern bewilligt.

Stettin, den 24ſten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienſt.

Ausgefertigt von der Königl. Regierung zu Marienwerder den 17ten September 1816.

Beſchrei-

Beſchreibung der Perſon.	Perſönliche Verhältniſſe.
Größe 5 Fuß.	Alter 19 Jahr.
Haar ſchwarz.	Sprache, pohlniſch, etwas deutſch und franzöſiſch.
Stirn bedeckt.	
Augenbraunen ſchwarz.	**Bekleidung.**
Augen braun.	
Naſe länglicht.	Jacke dunkelgrau tuchene.
Mund klein.	Weſte grün tuchene und weiß Pique.
Bart wenig.	Hoſen hellgraue über die Stiefeln.
Kinn rund.	Stiefeln neu vorgeſchuht mit hohen Abſätzen und Eiſen.
Geſicht länglicht.	
Geſichtsfarbe blaß.	Hut rund.
Statur ſchlank.	Halstuch ſchwarzſeidenes.
Beſondere Kennzeichen. Keine.	Hemde zwey.

Specification
der von dem Paul Kowalsky entwandten Sachen.

1) Eine goldene, platte Uhr, von der Größe eines Thalers, deren Kapſel auch auf der Seite des Zifferblatts maſſiv ohne Glas iſt, und ſich durch den Druck einer in der Oeſe befindlichen Feder öffnet.

2) Eine goldene Uhrkette mit länglichen Gliedern.

3) Zwei ovale ungeſtochene Petſchafte von Agat, in Friedrichsd'or Gold eingefaßt.

4) Ein achteckigtes Pettſchaft von Carniol, in Dukaten Gold eingefaßt, worin ein altmodiſches Wappen, auf deſſen Helm ein Schwan, im Felde aber ein liegender halber Mond, über dem ein Stern befindlich. Neben dem Schwan befindet ſich links ein J, rechts ein S.

5) Ein oval gearbeiteter ſilberner Pfeifen-Abguß, an dem mittelſt einer ſilbernen Kette ein zuſammen mit Silber beſchlagner Pfeifenkopf befeſtiget, deſſen Deckel in der Form eines Helms gearbeitet. Der Pfeifenkopf iſt da, wo er in die Tille des Abguſſes geſteckt wird, etwas abgebrochen, von Meiſſener Porzellain, und es iſt darauf eine colorirte Landſchaft befindlich, die das Abnehmen des Obſtes vom Baume, und Aufſammeln deſſelben vorſtellt.

6) Ein kleiner meerſchaumener Pfeifenkopf zu Cigarro mit Silber beſchlagen, deſſen Deckel erhaben und durchbrochen gearbeitet iſt. Hierbei

7) ein kleines, mit Seide und Silber beſponnenes Pfeifenrohr, in welchem ein kurzes, gelbes, hölzernes Rohr ſtach.

8) Ein mit Silber beſchlagener porzellainer Pfeifenkopf, deſſen Deckel ohne Charnier an einer ſilbernen Kette hängt, eine Türkin vorſtellend. Zu ſelbiger gehört

9) ein plattes, braun lackirtes Pfeifenrohr mit Bernſtein-Spitze.

10) Ein mit Silber beſchlagener, ohngefähr 4 Zoll langer Pfeifenkopf von Berliner Porzellain, auf welchen ein Blumenſtrauß gemahlt, und deſſen Beſchlag vergoldet iſt, verbunden mit einer gelbenen Kette.

11) Ein weiß porcellainer Abguß, der mit Tomback beſchlagen und vergoldet iſt, wozu

12) ein grau ſeidenes, kurzes Pfeifen-Rohr mit ſchwarzen, ſchmalen, ſeidenen Bande gehört.

13) Ein paar Raſier-Meſſer in einem alten Futteral von rothem Maroquin.

14) Ein hellblau Merino tapezirt geſtickter Tabatsbeutel mit braunem Taft gefuttert.

15) Ein Paar wenig gebrauchte, hellgraue, fein tuchene Beinkleider.

16) Ein engliſches Federmeſſer mit ſchwarzer hörnerner Schaale, wobei eine Radier-Klinge, eine gewöhnliche Meſſer-Klinge und ein Pfropfenzieher.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 38.

Stettin, den 7ten October 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

393.

No. 1102. September 16. I. Abtheilung.

Die Beſtimmungen der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10ten December 1812, betreffend die Demobilmachung einzelner Truppen-Theile, Colonnen ꝛc. ſind nach erfolgter Rückkehr der Armee im verfloſſenen Jahre durch das Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern vom 19ten November 1815. in Wirkung geſetzt worden. Als Princip bei Vertheilung der Pferde iſt die Retabliſſements-Bedürftigkeit der Kreis-Einſaſſen aufgeſtellt und befolgt; jedoch durch ein Reſcript vom 26ſten April d. J. dabei Ausnahmsweiſe von der Regel die Vertheilung in Natura, die öffentliche Verſteigerung der Pferde, und Auszahlung eines Aequivalents von dem hieraus gelöſetem Gelde an die Berechtigten, in den Fällen nachgelaſſen worden, wenn Kultur und andre Oertlichkeiten dieſes zweckmäßig machten.

Von demobil gemachten Truppentheilen, Colonnen ꝛc. ſind an die Königliche Regierung für die Provinz Pommern 1230 Pferde abgeliefert worden. Hiervon ſind an die Retabliſſements-Bedürftigen 1162. vertheilt.

Die aus dem Verkauf der intransportablen Pferde gelöſete, nach Abzug der bei dieſem Geſchäft ſtatt gefundenen Koſten und bewilligten Remunerationen übrig gebliebene Summe wird ſofort nach eben dem Prinzip nachträglich vertheilt werden.

Obige allerhöchſte Beſtimmungen und die geſchehene Vertheilung werden hiermit vorläufig bis zu einer weiteren Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26ſten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

394.

Durch das Erkenntniß des 2ten Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin vom 2ten September c. iſt

1) die Frau eines hieſigen Bürgers wegen Theilnahme an mehreren beträchtlichen gemeinen Diebſtählen, nachdem ſie bereits vorher wegen eines gewaltſamen Diebſtahls beſtraft war, mit einer Züchtigung von 40 Ruthenhieben in 2 auf einander folgenden Tagen und mit Zuchthausſtrafe bis zur Begnadigung, auf welche jedoch nicht eher, als nach Verlauf von 10 Jahren, angetragen werden kann,
2) ein Bürger aus Berlin, wegen Theilnahme an mehreren gemeinen Diebſtählen, nachdem er bereits früher wegen Diebſtahls und anderer Verbrechen beſtraft war, mit einer körperlichen Züchtigung von 60 Ruthenhieben auf dem Rücken in 3 Tagen und Feſtungs-Arbeit bis zur Begnadigung, auf welche jedoch vor Ablauf von 10 Jahren nicht anzutragen,
3) ein hieſiger Bürger wegen Mitwiſſenſchaft von mehreren Diebſtählen mit einer 3monathlichen Gefängnißſtrafe, und endlich
4) eine hieſige Jüdin wegen unvorſichtigen Ankaufs geſtohlner Sachen, mit einer 14tägigen Gefängniß- oder 10 Thaler Geldſtrafe

belegt.

Greiffenhagen, den 18ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

395.

No. 715. September 1816. I. A.

Die ſämmtlichen in der hieſigen Provinz in Gemeinheitstheilungs-Geſchäften arbeitende Herrn Commiſſarien werden hierdurch angewieſen, da,

wo

wo die Ortsverhältniſſe und die Rückſicht auf das Geſundheitswohl der Dorfbewohner es wünſchenswerth machen, die Verlegung der Kirchhöfe und Beerdigungsplätze auſſerhalb der Dörfer anzuordnen, und uns zu ſeiner Zeit davon Anzeige zu machen.

Stettin, den 26ten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

396.

Im Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung, betreffend den Debit meiner Gedichts-Sammlung zum Beſten der Invaliden, und der Wittwen und Wayſen gebliebener Vaterlands-Vertheidiger, welcher größtentheils auf dem Wege der Subſcription nach einer mühſamen Correſpondenz gegenwärtig bewürkt iſt, ſehe ich mich im Stande, das Reſultat meinem Verſprechen gemäß, dem Publiko vorzulegen. Nach der umſtehenden Berechnung habe ich für 766 Exemplare 1468 Rthlr. 20 Gr. eingenommen, und nach Abzug der gleichfalls nachgewieſenen Koſten von 522 Rthlr. 2 Gr., daher einen reinen Ertrag von 946 Rthlr. 18 Gr. gehabt, wovon 473 Rthl. 18 Gr. an den Verein für die Wittwen und Wayſen, und 473 Rthlr. an den Verein für die Invaliden-Etabliſſements am deutſchen Berge von mir gegen Quittung abgeliefert worden.

Noch habe ich für 67 Exemplare 111 Rthlr. 16 Gr., und für 82 Exemplare, welche die Maurerſche Buchhandlung in Berlin gefällig zum Debit übernommen, 136 Rthlr. 16 Gr. zu erwarten, nach deren Eingang ich mir aus dieſem kleinen Fond die Unterſtützung einzelner Hülfsbedürftiger vorbehalte. Der geſammte reine Ertrag wird alſo 1194 Rthlr. 2 Gr. betragen. Meine Pflicht iſt es, noch den Einwohnern Pommerns und beſonders der Stadt Stettin, welche dies wohlthätige Unternehmen ſo bereitwillig unterſtützt haben, den herzlichſten Dank zu ſagen.

Stettin, den 28ſten September 1816.

von Rohr.
Königl. Regierungs-Direktor.

Berechnung.

Einnahme:

		Anzahl der Exemplare.	Betrag. Rt.	Betrag. gr.	
1	Von Ihro Majeſtät der Kaiſerin von Rußland	1	75	—	
2	ſ Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg	1	42	16	
3	Aus der Stadt Berlin	104	216	—	
4	ſ ſ ſ Landsberg a. d. W.	22	36	16	
5	ſ ſ ſ Breslau	2	3	8	
6	ſ ſ ſ Marienwerder	16	26	16	
7	ſ ſ ſ Potsdam	12	20	—	
8	ſ ſ ſ Schwedt	2	3	8	
9	ſ ſ ſ Ruppin	1	5	8	
10	ſ dem Flecken Stegelitz	2	3	8	
11	ſ der Stadt Stettin	187	304	—	
12	ſ ſ ſ Anclam	19	35	20	
13	ſ ſ ſ Demmin	15	25	—	
14	ſ ſ ſ Cöslin	14	29	—	
15	ſ ſ ſ Stargard	33	55	—	
16	ſ ſ ſ Stolpe	18	30	—	
17	ſ ſ ſ Paſewalck	12	20	—	
18	ſ ſ ſ Swinemünde	17	28	8	
19	ſ ſ ſ Colberg	17	28	8	
20	ſ ſ ſ Neumark	8	13	8	
21	ſ Weſtphalen	9	15	—	
22	ſ dem Greiffenhagenſchen Kreiſe	5	8	8	
23	ſ ſ Stolpſchen ſ	2	3	8	
24	ſ ſ Rummelsburgſchen ſ	2	3	8	
25	ſ ſ Belgardſchen ſ	1	5	8	
26	ſ ſ Schlaweſchen ſ	48	80	—	
27	ſ ſ Boreſchen ſ	13	26	16	
28	ſ ſ Anclamiſchen ſ	23	38	8	
29	ſ ſ Saatziger ſ	17	28	8	
30	ſ ſ Demminſchen ſ	16	32	—	
31	ſ ſ Lauenburgſchen ſ	13	21	16	
32	ſ ſ Neuſtettinſchen ſ	16	28	—	
33	ſ ſ Uſedom Wollinſchen ſ	10	29	—	incl. 10 Rtlr.
34	ſ ſ Daberſchen ſ	23	38	16	Lieferungsgld.
35	ſ ſ Pyritzer ſ	29	49	16	
36	ſ ſ Greiffenbergiſchen ſ	20	33	8	
37	ſ ſ Naugardſchen ſ	16	26	16	
	Summa	766	1468	20	

Ausgabe:

1	Für Druck und Papier	340 Rthlr.	—			
2	ſ das Heften, brochiren u. den Umſchlag	81 Rthlr.	6 Gr.			
3	ſ die Vignette	38 Rthlr.	12 Gr.			
4	ſ den Abzug deſſelben u. ſchweizer Pap.	24 Rthlr.	8 Gr.			
5	ſ Emballage ꝛc.	38 Rthlr.	—		522	2
	Iſt reine Einnahme				946	18

Perſonal-

Perſonal-Chronik.

Die verehelichte Schlächtermeiſter Hanne Marie Rieck, geborne Köhler, iſt als Hebamme zu Paſewalk approbirt und beſtellt worden.

Der bisherige Acciſe-Rendant Keyſerling zu Wollin iſt zum Stadt-Inſpector daſelbſt vom 1ten September c. ab, ernannt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Jacob Weißenfeld, iſt von dem Königl. Niederländiſchen Infanterie-Depot Nro. 12. den 21. Auguſt a. c. aus Dortrecht deſertirt, derſelbe hat ſich eines beträchtlichen Geld-Diebſtahls, vermittelſt gewaltſamen Einbruchs in der Wohnung ſeines Oberſten, deſſen Bediente er war, ſchuldig gemacht.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle unter Vorzeigung dieſes auf Veranlaſſung des Königl. hohen Polizei-Miniſteriums ausgefertigten Steckbriefs an die nächſte Polizei-Behörde abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 43 bis 48 Jahr.
Größe, 5 Fuß 6 Zoll.
Haar, braun.
Stirn rund.
Augenbraunen, wenig.
Augen, grau, trübe.
Mund, mittelmäßig.
Kinn, klein.
Geſicht, länglicht.
Geſichtsfarbe, röthlich.
Sprache, deutſch.

Bekleidung.

Gewöhnlich mit einen grünen Rock, oder grauen Jacke.

Beſondere Umſtände.

Derſelbe iſt zu Getern-Stollberg bei Frankfurt a. Main geboren, trägt bei einer Platte eine Perücke, hat an der Seite der Schaam eine veneriſche Narbe, und erfrorne Zehen, die etwas röthlich ausſehen.

Nach-

Nachbenannter Samuel Vidos von Kolta, welcher im Jahr 1809. bei Gelegenheit der feindlichen Invaſion aus Feltow-Bück im Odenburger Komitate in Ungarn mit Zurücklaſſung ſeiner Familie entwichen iſt, ſoll, nachdem die hieſige kaiſerl. königl. Geſandſchaft darauf angetragen hat, daß er aufgeſucht und im Betretungsfall zu ſeiner Familie zurückgewieſen wird.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle iſt von dem Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe angetroffen wird, mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 22ſten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 47 Jahr.
Haar gekräuſelt.
Stirn groß.
Augen blau.
Naſe geſpitzt länglicht.
Bart weißen Schnurrbart.
Geſichtsfarbe weiß röthlicht.
Statur klein.
Sprache ungariſch, deutſch, franzöſiſch, lateiniſch.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 39.

Stettin, den 11ten October 1816.

Die darüber:

[illegible] ung der gefundenen Leichname verunglückter, oder eines gewaltſamen Todes geſtorbener Perſonen den Polizei- oder Juſtiz-Behörden obliege?

hin und wieder entſtandenen Zweifel, veranlaſſen mich, nach genommener Rückſprache mit des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz, in Erinnerung zu bringen, und reſp. in Gemäßheit des §. 151. der Allgemeinen Criminal-Ordnung feſtzuſetzen, daß

1) die Anſtellung der Rettungs-Verſuche, ſo wie die Aufhebung, und in gedachter Geſetzſtelle näher vorgeſchriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erſte Fürſorge für denſelben bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizei-Behörden gehört, daß dieſelben aber,

2) nachdem die vorgeſchriebene, der betreffenden Gerichts-Behörde ſchleunigſt, und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Juſtizminiſterial-Reſcripts vom 27ſten März 1813. allenfalls mündlich zu machende Anzeige geſchehen iſt, der Gerichts-Behörde, inſofern ſolche ihre Einſchreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben, und ohne beſondere Requiſition von Seiten der Letztern, alles fernern Verfahrens ſich zu enthalten haben.

Ich fordere Ew. Exz. und die Königl. Regierung auf, deren Unterbehörden dieſe Beſtimmung zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten Auguſt 1816.

Der Polizei-Miniſter.
In Abweſenheit Sr. Durchlaucht.
(Gez.) Kampz.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Nn n   Verord-

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

397.

Die Zahlung der Penſions-Rückſtände aus dem Meliorations-Capitalien-Zinſen-Penſions-Fonds pro $18\frac{06}{11}$ betreffend.

Da die Zahlung der rückſtändigen Penſion pro $18\frac{06}{11}$ aus dem Meliorations-Capitalien-Zinſen-Penſions-Fonds bewilliget und der größte Theil der Penſionaire oder deren Erben bereits befriedigt iſt; ſo werden diejenigen, welche noch Forderungen aus dem gedachten Fonds und Zeitraum zu haben glauben, hiermit aufgefordert: bis zum 1ten Januar k. J. ihre Anſprüche geltend zu machen, und die [illegible] Liquidation, welche von den Erben verſtorbener Penſionaire mit gerichtlichen Legitimations-Atteſten belegt ſeyn müſſen, bei der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Stettin, den 24ſten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

398.

Die künftige Ablieferung aufgegriffener Vagabonden an das Land-Armenhaus zu Neu-Stettin betreffend.

Nro. 1717. September 16. I. A.

Die ſämmtlichen zu unſerm Departement gehörigen Hinterpommerſchen Kreis- und Polizei-Behörden werden hierdurch angewieſen, von jetzt an, alle Berichte, welche Ablieferung von Vagabonden an das Land-Armen-Haus zu Neu-Stettin betreffen, nicht weiter an uns, ſondern an die Kön. Regierung zu Cöslin zu erſtatten, indem die Polizei-Verwaltung des beſagten Land-Armenhauſes künftig allein von derſelben reſſortiren wird.

Stettin, den 2ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

399.

Betrifft die Zollfreiheit der Borke, Rinde und Gärberlohe.

No. 1086. September 1816. II. A. 8.

In dem durch die allerhöchſte Verordnung vom 11ten Juny d. J., wegen Aufhebung der Waſſer-, Binnen- und Provinzial-Zölle erlaſſenen Tarif, welcher durch das Amtsblatt Nro. 28. vom 30ſten July d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, ſind Borke, Rinde und Gärberlohe mit keinem Eingangs-Tarif-Satz belegt worden.

Auf eine dieſerhalb erlaſſene Anfrage hat das Königl. Finanz-Miniſterium mittelſt Reſcripts vom 7ten September d. J. die Borke, Rinde und Gärberlohe Eingangs für Zollfrei erklärt, welches den uns untergeordneten Behörden und dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 3ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Geiſtliche und Schul-Angelegenheiten.

400.

Betreffend die Theilnahme der Patronen und Gemeinen an den Kirchen-Viſitationen.

Nro. 430. September 1816. Conſiſt. und Schul-Collegium von Pommern.

Um die vielfach wichtigen, nicht blos auf gute Ordnung im innerlichen und äuſſerlichen Zuſtande des Kirchen- und Schulweſens, ſondern zugleich auf Unterſuchungen und Hülfen für Fortbildung der Gemeinden zur Sittlichkeit und Frömmigkeit gerichteten Zwecke der Kirchen-Viſitation nicht zu verfehlen, ſondern immer mehr zu erreichen, iſt es aus bewegenden Urſachen jetzt nöthig befunden worden, das Publikum der hieſigen Provinz auf die geſetzliche Beſtimmung und den Zweck der verordneten Kirchenviſitationen zurückzuführen, und demſelben bekannt zu machen, daß nach Vorſchrift der Königl. Reſcripte vom 1ten Auguſt 1751. und 6ten May 1754. die Kirchenviſitation jedes Kirchſpiels nur alle 3 Jahre ein einziges mal trifft, aber dann auch mehrentheils an einem Werkeltage gehalten werden muß, weil der Superintendent, dem ſie Amtspflicht iſt, ſelten ſich in der Lage befindet,

 an

an Sonntagen ſeine Predigtamtsverpflichtungen einem andern einſtweilen übertragen zu können, daß jedoch ausdrücklich vorgeſchrieben worden, zur Viſitation die bequemſten Zeiten, wenn der Landmann dadurch am wenigſten in ſeiner Feldarbeit verhindert wird, zu wählen, nemlich den Frühling vor und nach der Saat bis zur Erndte, indem ohnehin die Tage alsdann am längſten ſind, und ſich in ihnen vorzüglich viel beſchicken läßt, oder den Herbſt nach der Winterſaat, ſo daß das Geſchäft auſſerdem nur im Nothfall auf eine andere Zeit verlegt werden kann. Wenn demnach zur Kirchenviſitation von dem Superintendenten ein Werkeltag beſtimmt wird; ſo verſteht es ſich eigentlich ſchon von ſelbſt, daß eine jede chriſtliche Gemeinde, in deren Mitte zu ihrem Beſten die wichtigen Viſitations-Verhandlungen vorgenommen werden, an einem ſolchen Tage ſich im Gewiſſen verpflichtet fühlen wird, dem öffentlichen Gottesdienſte und der Katechiſation zahlreich beizuwohnen, daß auch die Herren Kirchenpatronen oder deren Stellvertreter, die Schulzen, Gerichtsleute, Kirchenvorſteher, Schuldeputirte und alle Wirthe der Ortſchaften, alsdann anweſend zu ſeyn verbunden ſind, um an den Berathungen, die der Superintendent zum Wohl des Kirchen- und Schulweſens veranlaßt, nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen Theil zu nehmen. Es iſt jedoch ſehr mißfällig bemerkt worden, daß in manchen Gemeinden die Kirchenviſitationstage wenig oder gar nicht beachtet werden, indem man alsdann den öffentlichen Gottesdienſt nicht beſucht, die Jugend größtentheils bei der kirchlichen Katechiſation nicht erſcheinen läßt, und ſein alltägliches Geſchäft gerade ſo fortſetzt, als ob das, was nach der Beſtimmung des Tages vorgenommen werden ſoll, die Gemeinde nicht anginge.

Es werden daher die Herren Kirchenpatronen und auch beſonders die Ortsobrigkeiten von uns aufgefordert, da wo ſich ein ſolcher Mißbrauch des Kirchenviſitationstages hervorthut, ihren ganzen Einfluß dahin zu verwenden, daß dieſen höchſt nachtheiligen Unordnungen geſteuert, und in den Kirchſpielen überall auf chriſtliche pflichtmäßige Benutzung des erwähnten Tages gehalten werde. Mit den Königl. Regierungen zu Stettin und Cöslin iſt das unterzeichnete Konſiſtorium darüber einverſtanden, unter Genehmigung eines hohen Oberpräſidii, ſo wie es hiemit geſchiehet, dieſe, die Kirchenviſitation betreffende Landesverordnung, die in der Inſtruction vom 15ten September 1756. enthalten iſt, zu erneuern, und überall in der Provinz zur Nachachtung bekannt zu machen.

Wenn auch die Viſitation an einem Werkeltage gehalten wird, ſo ſoll derſelbe Tag doch beſonders auf dem Lande ſofern als ein ſolenner Tag angeſe-

geſehen werden, daß die ganze Gemeinde alt und jung verbunden ſey, und von der Obrigkeit mit Ernſt angehalten werde, als ſonſt an einem andern Feiertage den Gottesdienſt mit beizuwohnen, und ihre Dienſte und Arbeit ſo lange als derſelbe Vor- oder Nachmittags währt, einzuſtellen, weil ſonſt der heilſame Zweck nicht erreicht wird.

Stettin, den 3ten October 1816.

Königl. Conſiſtorium und Schul-Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

401.

No. 1056. September 1816. I. A.

Der Schornſteinfeger Kühne zu Anclam, welcher ſchon früher bei Löſchung eines daſelbſt ausgebrochenen Feuers, ſich außerordentlich thätig bewieſen, hat neuerdings, als am 6ten Aug. d. J. der Blitz die Spitze des St. Nicolai-Kirchthurms entzündete, ſich dergeſtalt ausgezeichnet, daß ſeinem Muthe und ſeiner Geſchicklichkeit allein die Unterdrückung einer wahrſcheinlich ſehr gefährlichen Feuersbrunſt zu verdanken iſt.

Wir können nicht umhin, dieſes wahrhaft bürgerliche Benehmen des Kühne hiemit öffentlich zu beloben, und indem wir es zur allgemeinen Kenntniß bringen, daſſelbe als Muſter und Nachahmung in ähnlichen Fällen aufzuſtellen.

Stettin, den 30ſten September 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

402.

Die Verlegung des Michaelis-Jahrmarkts zu Stepenitz betreffend.

Nro. 1361. September 16. I. A.

Der diesjährige Michaelis-Markt zu Groß-Stepenitz fällt nach der Anzeige im Kalender auf den 15ten October. Da jedoch auch das Lauberhüttenfeſt der Juden auf dieſen Tag fällt, ſo iſt derſelbe auf den Freitag den 18ten October verlegt worden, welches hiermit für die Marktbeſucher bekannt gemacht wird.

Stettin, den 30ſten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

403.

403.

Nro. 633. Auguſt 16. C.

Die Pfarre zu Groß-Poplow, ehemals im Weſtpreußiſchen, jetzt im Pommerſchen Regierungs-Bezirk belegen, gehört von nun an zur Belgardſchen Synode, welches hiermit denen, ſo es angeht, zur Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30ſten September 1816.

Königl. Preuß. Conſiſtorium und Schul-Collegium von Pommern.

404.

Ein hieſiger Einwohner iſt nebſt ſeiner Frau und beiden Söhnen wegen verübter Diebſtähle und Theilnahme daran, und zwar beide Aeltern jeder mit 14tägiger Gefängnißſtrafe, deren älteſter Sohn mit einer Züchtigung von 30 Peitſchenhieben, deren jüngſter Sohn aber mit 10 Ruthen-Hieben, unter Verurtheilung in die Koſten beſtraft, und dieſe Strafe an ſie bereits vollzogen worden, als welches zur Warnung für Andere öffentlich hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 4ten October 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

Die Mannſchaft des Amerikaniſchen Schiffes Plasburg, geführt vom Capitain Hacquet, beſtimmt nach Smyrna mit 600 Säcken Kaffee und circa 40,000 Piaſter am Bord, verließ unterm 1ten July d. J. Baltimore in Nordamerika. Auf der See, unweit dem Cap Trafalgar, brach in der Nacht vom 27ſten und 28ſten July auf dem gedachten Schiffe eine Meuterei aus, in Folge welcher der Capitain Hacquet, der Oberſteuermann Geyſer und der Supercarg Raynart über Bord geworfen, das Schiff aber unter Commando des Matroſen Johann Stürmer als Capitain, nach Mandahe in Norwegen geführt wurde. Hier verkaufte der Stürmer die auf dem Schiffe befindlichen Waaren, vertheilte das daraus gelöſete Geld, nebſt den auf dem Schiffe vorhandenen 40,000 Piaſtern, unter die übrigen Mitverſchwornen, und alle verließen darauf Schiff und Land.

Nur vier dieſer Verbrecher iſt das Polizei-Gericht zu Copenhagen habhaft geworden, alle übrigen, 10 an der Zahl, welche unten näher ſignaliſirt,

liſirt, ſind bis jetzt, ohngeachtet aller Nachforſchungen unentdeckt geblieben. Es iſt indeß die größte Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß ſie ſich ſämmtlich und namentlich der Johann Stürmer, welcher ſogar aus dem ehemaligen Schwediſch Pommern gebürtig ſeyn ſoll, nach den Hafen- und Küſtenſtädten der Oſtſee begeben haben. Es werden daher alle und jede öffentlichen Behörden, ſowohl innerhalb des Landes, des hieſigen Regierungs-Departements, als vornehmlich diejenigen in der Nähe der Seeküſte, auf dieſe gefährlichen Verbrecher aufmerkſam, und es ihnen zur vorzüglichſten Pflicht gemacht, überall die genauſten Nachforſchungen zu veranſtalten und im Betretungsfalle eines oder des andern derſelben, ſie unter ſicherer Begleitung hierher an das hieſige Polizei-Directorium abliefern zu laſſen.

Stettin, den 4ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Name und Signalement der Mannſchaft.

1) Johann Stürmer, 30 Jahr alt, 62 bis 64 Zoll hoch, ziemlich unterſetzig, braunes Haar, große hellblaue Augen, blatternarbig und blaß Geſicht, an der einen Hand fehlt ein Glied vom Zeigefinger.

2) Frances oder Frank oder Francisco, Italiäner von Geburt, ſpricht gut engliſch, ſehr dunkles Haar, blatternarbig und dunkel Geſicht mit ſtarkem Backenbart, nicht hoch von Wuchs.

3) Steadſy oder Steady Williams, Engländer von Geburt, 30 Jahr alt, ſehr ſtark und dick, klein von Statur, blatternarbig und ſchwärzlich.

4) Jack Smith, jung, ſehr hoch und ſchlank, blaß von Geſicht, und hat auf der Bruſt das amerikaniſche Wappen eingeprägt, ein Mann und eine Frau, die ſich einander die Hand geben, und worunter die Buchſtaben P. C.

5) White, 30 Jahr alt, ziemlich hoch, große lange Naſe, bleich und dunkel Geſicht.

6) Johann Johnſon, 40 Jahr alt, ziemlich hoch und ſtark, friſches glattes Geſicht und dunkles Haar.

7) Peter Peterſon, hoch und ſchlank, helles Haar, ſchier von Geſicht. Dieſe beide ſind geborne Schweden.

8) Daniel Wendt, 30 Jahr alt, ſehr kurz und dick, friſches glattes Geſicht.

9) Baynard oder Baynaud, auch Tippo oder Tibau, Franzoſe, von Neu-Orleans, ſpricht gut engliſch; ſehr kurz und dick, alt und duſter ausſehend und blatternarbig.

10)

10) Niclas, Neger, Schiffskoch, geboren in Buenos Ayres, hoch und ſtark, 40 Jahr alt.

Der laut eingegangenen Steckbriefs am 13ten September aus Berlin deſertirte, und nach dem Amtsblatt vom 1ten v. M. verfolgte Garde-Pionier Plaske iſt am 20ſten v. M. in Stettin betroffen, und zur Auslieferung übergeben worden.

Stettin, den 2ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Nachbenannter Martin Braatz, Tagelöhner aus Zellin in der Neumark, ein wegen wiederholter Diebſtähle gefährlicher Verbrecher, iſt auf dem Transport nach Landsberg an der Warthe in der Nacht vom 18ten d. M. aus dem Gefängniß zu Zellin entſprungen. Die Gensd'armerie iſt mit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle hiernach Wrietzen an der Oder transportiren, und an das dortige Land- und Stadt-Gericht abliefern zu laſſen.

Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 29ſten September 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 36 Jahr.
Größe, 5 Fuß 2 Zoll.
Haare, ſchwarzbraun.
Stirn.
Augenbraunen.
Augen, braun.
Naſe klein.
Mund, klein, aufgeworfene Lippen.
Backenbart, ſchwarzbraun, der unterm Kinn zuſammenläuft.
Geſicht, glatt, voll.
Geſichtsfarbe, blaß und kränklich.
Statur, ſtark und robuſt.
Sprache.

Bekleidung.

Einen dunkel grau tuchenen Ueberrock.
Blau tuchene Jacke.
Schwarz ſeidenes Halstuch.
Weiß leinene Hoſen.
Stiefeln.
Einen neuen runden Hut.

Beſondere Umſtände.

Derſelbe iſt ſchon früher nach dem Intelligenz-Blatt No. 118. vom 16. May c. und dem Neu- und Kurmärkſchen Amtsblatt durch Steckbriefe verfolgt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 40.

Stettin, den 16ten October 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

405.

Die Beladung der Fähren betreffend.

No. 1456. September 1816. I. A.

Des Königs Majeſtät haben, aus Veranlaſſung eines bedeutenden Unglücksfalles, welcher durch das Ueberladen der Fähre bei Klein-Tſchirne im Glogauſchen Kreiſe entſtanden iſt, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 20ſten Auguſt d. J. zu verordnen geruhet, daß überall, wo Fähren und ſonſtige zum Ueberſetzen beſtimmte Fahrzeuge ſich befinden, genau ausgemittelt werde, wie viel ſolche zu tragen vermögen; ſodann aber ſoll jeder Innhaber ſolcher Fahrzeuge ſowohl, als das Publicum, welches ſich derſelben bedienet, zur Beobachtung der deshalb zu erlaſſenden beſtimmten Vorſchriften verpflichtet werden. Ob nun gleich in dem hieſigen Regierungs-Departement nur wenig ſolche Fähren vorhanden ſind, ſo fordern wir doch die betreffenden Ortsobrigkeiten hierdurch auf, dieſer wohlthätigen allerhöchſten Anordnung des Förderſamſten zu genügen, wegen der Tüchtigkeit der Fähren die nöthigen Unterſuchungen anzuſtellen und von dem Reſultate zu berichten, unterdeſſen aber auch bei eigener Verantwortung darauf zu ſehen, daß die Fähren nicht überladen werden, um jedem Unglück dadurch zuvor zu kommen.

Stettin, den 8ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

406.

Den Aufenthalt der Fremden in England betreffend.

No. 2128. Septembee 16. I. Abtheilung.

Folgende Beſtimmungen der unterm 26ſten Juny d. J. publicirten Parlaments-Acte für die vereinigten Königreiche Groß-Brittanien und Irland, Hinſichts der in dieſen Königreichen ankommenden Fremden, auf zwei Jahr gültig, werden hierdurch in Gefolge eines Reſcripts des Königlichen Polizei-Miniſteriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein jeder dorthin Reiſende ſich darnach richten möge.

1) Nach §. 7. beſagter Acte iſt jeder Fremde gehalten, bei den Zollhausbeamten oder Fremdenaufſehern des Hafens, in welchem er landet, oder aus welchem er abreiſet, ſich zu melden, Namen, Stand, Gewerbe, Ziel der Reiſe, und den Namen des Schiffes anzugeben, auf welchem er angekommen iſt, oder abreiſen will. Eine Unterlaſſung, oder falſche Angabe wird mit Gefängnißſtrafe bis auf 3 Monate beſtraft. Falls der Fremde angewieſen worden, in einer beſtimmten Zeit das Land zu verlaſſen, und ſich ſpäter noch darin betreten läßt, kann die Gefängnißſtrafe bis auf zwölf Monate erhöht werden.

2) Auf die Meldung im Hafen erhält der Fremde eine Beſcheinigung, die er an dem Orte, den er als das Ziel ſeiner Reiſe angegeben, nach § 9. binnen einer Woche nach ſeiner Ankunft, der erſten Magiſtratsperſon, in London dem Alien-Office zu übergeben gehalten iſt. Im Unterlaſſungsfalle wird er mit Gefängnißſtrafe belegt, die nicht einen Monat überſteigen darf.

3) Die Obrigkeiten der Städte ſind nach §. 10. berechtigt, einen Fremden, den ſie für eine gefährliche Perſon zu halten Urſache haben, zu verhaften, und zur Unterſuchung zu ziehen, ſie müſſen jedoch darüber ſofort an einen der erſten Staats-Secretaire des Königs berichten, und die weitere Beſtimmung nachſuchen.

4) Hat ein Fremder die in dem Landungs-Orte erhaltene Beſcheinigung verloren, ſo ſind nach vorhergegangener gehöriger Legitimation die Friedensrichter befugt, eine neue Beſcheinigung auszufertigen. (§. 11.)

5) Die Ausfertigung uer Beſcheinigungen muß von dem Zollhaus-Beamten oder Fremden-Aufſehern in den Häfen bei Strafe von zehn Pfund Sterling unentgeldlich geſchehen, Verabſäumung dieſer Ausfer-

fertigung oder Verfälſchung der Beſcheinigung wird an den Zollbeamten mit 20 Pfund beſtraft.

6) Dieſe geſammten Vorſchriften finden nach der Beſtimmung des §. 15. nicht Anwendung auf fremde Geſandten und deren Dienerſchaft, imgleichen auf Perſonen unter 14 Jahren.

Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

407.

Die dem Kunſtreiter Mecke ertheilte Conceſſion betreffend, imgleichen was bei dergleichen Conceſſionen von den Orts-Behörden überhaupt zu beobachten iſt.

No. 2234. September 1816. I. A.

Dem Kunſtreiter Rudolph Mecke aus Helmſtädt, welcher bereits von mehreren Königl. Regierungen Conceſſionen zu Vorzeigung ſeiner Künſte erhalten hat, iſt unterm 9ten September d. J. auf den Grund der von ihm beigebrachten ſehr vortheilhaften Zeugniſſe, die von ihm nachgeſuchte Erlaubniß zu Vorzeigung ſeiner Künſte in den ſämmtlichen Königl. Preußiſchen Staaten auf drey Jahr von dem Königl. Polizei-Miniſterium bewilligt worden.

Indem dieſes hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich im Gefolge eines Reſcripts des Königl Polizei-Miniſteriums den betreffenden Behörden nachſtehende Beſtimmungen eröffnet, und ſie zu deren Beobachtung angewieſen:

1) Einer jeden Orts-Polizei-Behörde ſteht frei, einem Conceſſioniſten der erhaltenen General-Conceſſion ungeachtet, die bei ihr in Anſehung ihres Orts nachzuſuchende beſondere Erlaubniß für einen beſtimmten oder den nachgeſuchten Zeitraum zu verweigern, inſofern beſondere Gründe, z. B. die kurz vorher ſtatt gehabte Anweſenheit gleichartiger und ähnlicher Künſtler ꝛc. ſolches rathſam machen.

2) Den Orts-Polizei-Behörden liegt ob, darauf zu ſehen, daß die Vorſtellungen, nahmentlich der Kunſtreiter und Seiltänzer, durch unvorſichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs oder ſonſt, weder der perſönlichen Sicherheit des Publikums, wie ſchon der Fall geweſen, noch feuergefährlich werden,

3) Die Orts-Polizei-Behörden müſſen einem jeden, welcher an ihrem Orte von ſeiner Conceſſion Gebrauch gemacht hat, über ſein Betra-

gen ein Zeugniß, entweder auf der Conceſſion ſelbſt, oder beſonders ertheilen, und im letzten Fall ſolches auf der Conceſſion bemerken.

Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

408.

Betrifft die Abgabe von der, nach dem Auslande zu verſendenden inländiſchen, auf dem Lande verfertigten Leinewand.

No. 1570. September 16. II. Abtheilung. B.

Mittelſt Reſcripts vom 8ten September c. iſt auf den Antrag,

ob die, durch die Miniſterial-Verfügung vom 27ſten November v. J., ſtatt des Ausgangs-Zolles geordnete Controll-Abgabe zu 4 gr. von dem Berliner Zentner nach dem Auslande zu verſendender, inländiſcher, auf dem Lande gefertigter unverſteuerter Leinewand, in dem Abſendungs- oder im Ausgangs-Orte erhoben werden ſoll,

beſchloſſen worden, es der Wahl der Abſender zu überlaſſen, wo ſie die gedachte Abgabe entrichten wollen; jedoch ſoll, wenn dies im Abſendungs-Orte geſchiehet, die Entrichtung auf den Begleitſcheinen bemerkt werden, welches den von uns reſſortirenden Behörden zur Beachtung, und dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

409.

Betrifft die nützliche Anwendung des verſüßten ſalzſauren Queckſilbers, (Hydrargyi muriatici mitis), und des Aderlaſſes bei der Lungenſeuchen-Epizootie.

No. 1314. Auguſt 16. I. A.

Wir finden uns veranlaßt, nachſtehende intereſſante und ſehr belehrende Abhandlung des Kreis-Phyſikus Dr. Muhrbeck in Demmin vom 29ſten Juny d. J.

Darſtellung der Erfahrungen über den Nutzen des verſüßten ſalzſauren Queckſilbers (Hydrargyi muriatici mitis) und der Aderläſſe bei den in

den

den Dörfern Seeskow und Vorwerk während der Jahre 1814. und 1815. vorgekommenen Lungenſeuchen-Epizootie unter dem Rindvieh im Publiko zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit bei vorkommender Gelegenheit davon Anwendung gemacht werden könne.

Stettin, den 2ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Darſtellung

der Erfahrungen über den Nutzen des verſüßten ſalzſauren Queckſilbers (Hydrargyi muriatici mitis) und der Aderläſſe bei der, in den Dörfern Seeskow und Vorwerk während der Jahre 1814. und 1815. vorgekommenen Lungenſeuchen-Epizootie.

Als die Lungenſeuche unter dem Rindvieh im Jahre 1807. in hieſigen Gegenden, ſey es durch von auswärts während des Krieges eingeführtes Rindvieh, oder durch ein, von andern Umſtänden, im Körper, mittelſt Selbſterzeugung, entſtandenes Miasma, zuerſt ſich zeigte, war der Character dieſer Krankheit in einem ſo hohen Grade adynamiſch, daß ſie den Begriff irgend einer Art von Entzündung, wenn man bei ihrer Erklärung in die Pathogenie nicht tief einzudringen im Stande war, kaum darſtellen mochte.

Der Verlauf der Seuche war ſehr langſam; neun bis ſechszehn Wochen vergingen, ehe das Vieh ſtarb oder genaß, und höchſt ſelten trat ein plötzlicher, nach acht bis ſechszehntägiger Krankheit ſich ereignender Todesfall ein. Bei Obductionen, ſelbſt bei denen noch nicht lange in Krankheit geſtandener Thiere, fand man ſelten eine Lunge allein ergriffen, ſondern beide, wiewohl eine in höherem Grade als die andere, waren desorganiſirt. Man ſah in den Lungen keinen Kern in der Geſtalt eines Scirrhus, aus welchem die Desorganiſation ſich verbreitet haben möchte, keine fremdartige Materie, welche man für Eiter hätte halten können, oder nur Aehnlichkeit mit ſelbigem gehabt hätte, ſondern die Lungen waren in eine gallertartige Maſſe aufgelöſet, waren an den Rippen mit knorpelartiger Maſſe verwachſen; in der Bruſthöhle befand ſich, gleich zu Anfange der Krankheit, Waſſer u. ſ. w; die Lungen ſchienen in ihrer ganzen Subſtanz, auf einmal ergriffen worden zu ſeyn.

Die Unbekanntſchaft mit dem Weſen der Krankheit veranlaßte die einander widerſprechendſten Heilmethoden. Hier ward gereizt, dort geſchwächt, hier abgeleitet, dort das einmal erkrankte Vieh aufgegeben, und nur gegen das durch Räucherungen zu zerſtörende Miasma zu Felde gezogen u. ſ. w.

Bei

Bei dieſem wilden Durcheinander der Methoden war es anfangs faſt unmöglich, die Wirkungen derſelben unter richtigen Vergleich zu ſtellen. Nach und nach entwickelte ſich jedoch, daß die Ableitung durch Eiterbänder, vorzüglich als Prophyloxis, die beſte Methode; die reizende, wiewohl direct wenig oder gar nicht hülfreich, doch weniger ſchädlich als die ſchwächende Behandlungsart ſey, und daß die berühmten Räucherungen ihren Zweck durchaus nicht erfüllten. Am ſichtbarſten ſchädlich aber bewieſen ſich die Aderläſſe, mochten ſie als Prophyloxis, oder in jedem Zeitraum der wirklichen Krankheit angewendet werden. Ein deutliches Beyſpiel für den Nachtheil der Aderläſſe gab Herr von Heyden auf Kartelow. Von funfzig, auf einem ſeiner Güther, theils in prophyloctiſcher theils in curativer Hinſicht, zur Ader gelaſſenen Häuptern blieb kein einziges am Leben. Auf einem andern ſeiner Güter rettete er einen beträchtlichen Theil des Rindviehſtandes durch zeitig applicirte Eiterbänder.

Unter den Schriftſtellern über die Lungenſeuche herrſchte mehrentheils derſelbe Wirrwarr in den Anſichten, wie er bei den Bauern, Pächtern, Gutsbeſitzern, nicht ſchreibenden Thierärzten, und in die Angelegenheit ſich einmiſchenden, die Druckerpreſſe nicht in Anſpruch nehmenden Menſchenärzten zu finden war.

Die mehreſten der Schriftſteller ſtimmten jedoch für die ableitende und gelind reizende Methode, und verwarfen die ſchwächende Behandlungsweiſe. Auſſer der Anwendung der Eiterbänder als Ableitung berückſichtigte man, bei der Heilung nur das dynamiſche Verhältniß. Eine aus dem qualitativen Verhältniſſe hervorgehende Kurart, ließ, bei der Unbekanntſchaft mit dem Weſen der Krankheit, ſchwerlich ſich erwarten.

Der unterſchriebene Phyſikus ſah die Schwierigkeit der Conſtruction der Krankheit, und der Auffindung des Weſens derſelben, ließ es bei der Meinung, daß die Krankheit durch ein ſpecifiſches, auf die Lungen gleichfalls ſpecifiſch einwirkendes, eine chroniſche Entzündung derſelben, wiewohl in der abnormſten Form, erzeugendes Gift entſtehe, und einer, wenigſtens für jetzt adynamiſchen Character zeige, bewenden; nahm an dieſer Krankheit, Hinſichts des Oxydations-Proceſſes bei der beſtehenden Lungenzerſtörung, ein vorzüglich phyſiologiſches Intereſſe, machte, Hinſichts der Heilung, die Anzeige aus dem, was ſchadet oder nützt, vor Augen habend, anfangs mehr den Beobachter, als den helfenden Thierarzt, und fand auf dieſe Art die zeitige Application der Eiterbänder am bewährteſten, ſo wie er den fortgeſetzten Gebrauch der Pulmonaria arborea (lichen pulmonarius L. Lungenkraft) in dünnem Bier gekocht, vorzüglich am Ende der Krankheit,

wenn

wenn das Vieh ſich nicht erholen konnte, (und es den Lungen vielleicht an Reproduktionskraft fehlte) als unverkennbar heilſam bemerkte. Wenn man ihn um Rath fragte, waren Eiterbänder und Lungenkraft die von ihm vorgeſchlagenen Mittel.

So ſtand die Sache, als in den Jahren 1812. und 1813. der Character der Lungenſeuche an einigen Orten eine andere Wendung zu nehmen ſchien.

Der Krankheitsverlauf war kürzer und heftiger, häufig traten ſchleunige Todesfälle ein; kurz man nahm an der Krankheit mehr Endzündliches wahr. Der Gebrauch der Eiterbänder ward von mehreren Landleuten als ein, nach ihrer Erfahrung, nutzloſes Mittel verworfen; die Anwendung reizender Mittel fand man öfters höchſt nachtheilig, die Aderlaſſe hingegen zeigten ſich zuweilen ſehr hülfreich. — In den Lungen des obducirten Viehes fand ſich häufig eine, von der oben in ſelbigen angemerkten, abweichende Beſchaffenheit und Desorganiſation. Bei ſolchen Häuptern, mochten ſie während des Krankheitsverlaufes getödtet, oder an der Krankheit ſelbſt geſtorben ſeyn, enthielt die Bruſthöhle weniger Waſſer, die Lungen waren weniger zu einer gallertartigen Maſſe aufgelöſet, waren mehr verhärtet, und die Jauche hatte ein dem Eiter näher kommendes, ſo wie die ergriffene Lunge ſelbſt ein der Vereiterung mehr entſprechendes Anſehen. Bei plötzlich, etwa am 8ten bis 14ten Krankheitstage geſtorbenen, oder zu Anfange der Krankheit getödteten Häuptern, fand man in einer, ſelten in beiden Lungen zugleich, eine umſchriebene Verhärtung von größerem oder geringerem Umfange, in deren Mitte ein Kern von einer dicken eiterartigen Materie eingeſchloſſen war. Die Lungen ſelbſt hatten ein dunkleres Anſehen, ſo wie ihre Blutgefäße aufgetrieben, und mit ſchwarzem Blute angefüllt waren. Auch der ganze innere Körper bot, bei geſunden Eingeweiden der Bauchhöhle, ein mehr entzündliches Aeuſſere dar.

Man wende mir nicht ein, daß dieſer Zuſtand der Lungen auch auſſer den gedachten Epizootien am Rindvieh gefunden werde, und daß ſolcher die gewöhnliche Lungenverwachſung andeute. Nein, ich kenne dieſe ſehr wohl; ſie iſt von jener Lungenverhärtung durchaus verſchieden, auch wenn die obducirten Rinder unter den gewöhnlichen, aber viel heftigern Zufällen der Lungenſeuche erkranken.

Ungeachtet dieſer eben beſchriebenen Abweichung der Krankheits Erſcheinungen fanden ſich doch auch viele Häupter, welche, ſowohl Hinſichts des Krankheitsverlaufes, als Hinſichts des Befundes bei der Obduction, den zuerſt beſchriebenen näher kamen.

Daß

Daß die Lungenſeuche einen mehr phlogiſtiſchen, ſtheniſchen Charakter angenommen habe, ward auch durch einige kleine, im Mecklenburgſchen, im Jahre 1813 oder 1814 herausgekommene Schriften über die Lungenſeuche, welche, ohne auf den vormaligen aſtheniſchen Character Rückſicht zu nehmen, die Aderläſſe bei der dermalen beſtehenden Epizootie als öfters nothwendig, und der Erfahrung gemäß, als hülfreich anriethen, beſtätigt, ſo wie die während der Jahre 1814 und 1815 in den nahe bei Demmin gelegenen Dörfern Seeskow und Vorwerk ausgebrochene Lungenſeuche, hinſichts des gedachten Charakterwechſels, auch mich noch mehr beſtärkte.

Bei dieſer gegenwärtig ſtatt findenden Zunahme des ſtheniſchen Charakters der Lungenſeuche, ſo, daß ſie den gewöhnlichen chroniſchen Entzündungen in die Augen ſpringend näher kam, und zuweilen ſogar eine Hyperſthenie blicken ließ, hatte ich öfters das Kalomel, oder verſüßte ſalzſaure Queckſilber, als angezeigt mir gedacht, und über deſſen künftige Anwendung geſprochen, wiewohl ich, wegen meiner Unbekanntſchaft mit der Natur des Rindviehes, indem ich über die Gebrauchsart, die Gabe u. ſ. w. in Zweifel war, den wirklichen Gebrauch deſſelben noch nicht gewaget hatte.

Höchſt erwünſcht kam mir daher die Anzeige des Pächters Schmidt zu Seeskow, daß, ſeitdem er ein, von einem Freunde aus Neuvorpommern ihm angerathenes, in verſüßtem Queckſilber, nebſt dem Abſude von Eichenſprößlingen, beſtehendes Mittel bei ſeinem an der Lungenſeuche kranken Rindviehe anwende, die Mortalität, durch öftere und auffallende Geneſung ſchon verloren geglaubter Häupter, merklich abnehme.

Die Gebrauchsart dieſer Mittel, welcher ich ſtets gefolgt bin, und abzuändern keine Urſache fand, iſt nachſtehende:

So bald man die Zeichen der Lungenſeuche an einem Haupte bemerkt, giebt man des Morgens nüchtern, dem Ochſen zwanzig, der Kuh funfzehn, dem Kalbe von einem bis zwei Jahren acht bis zwölf Gran des verſüßten Queckſilbers, in eine Brodpille geknetet. Nebenbei läßt man einen Abſud von 4 bis 6 ſtarken Handvoll kurzgeſchnittener aus den Wurzeln und dem untern Stamme der Eichen emporwachſenden Sprößlinge, welche mit 2 Eimer Waſſer ½ Stunde gekocht werden, täglich 4 bis 5mal, in beliebiger Menge trinken.

Gewöhnlich entſteht, nach drei bis viertägigem Gebrauche dieſer Mittel, ein leichter Durchlauf und ein Schäumen des Mundes (Speichelfluß) worauf man den Merkur einige Tage ausſetzt, den Abſud aber forttrinken läßt. Entſtehen die genannten Symptome (Mundſchäumen und Durchlauf) binnen

nen der angegebenen Zeit nicht, ſo muß der Merkur, ſo lange bis ſie ſich zeigen, fortgeſetzt werden. Nach einigen Tagen, wenn noch nicht bedeutende Beſſerung eingetreten iſt, (wiewohl dieſe ſelten zu fehlen pflegt,) wird der Gebrauch des Mercurs auf die vorgedachte Art wiederholet, und zwar, mit den zu machenden Pauſen, ſo lange wiederholt, bis der trockene Huſten, die Engbrüſtigkeit, das Schlagen der Flanken merklich ſich verlohren haben; die zuſammen gezogene Stellung des Viehes in eine natürlichere, ausgedehntere, das traurige Anſehen in ein lebhafteres, freieres übergegangen ſind, die Bewegungen des Viehes freier und kräftiger geſchehen und die Freßluſt wieder zunimmt. Nie darf das Saufen des Abſuds von Eichenſprößlingen während der Gebrauchszeit des Merkurs, unterlaſſen werden. Säuft das Vieh ſolchen alsdann nicht, ſo treibt der Leib ihm auf und Verdauungsſchwäche tritt ein, indem der Abſud weniger auf die Lungen, als auf die Erhaltung des Tons der Unterleibes-Eingeweide zu wirken ſcheint.

Daß man den Gebrauch des Merkurs nicht übertreiben, bey heftigen Durchläufen und ſtarkem Mundſchäumen, (mit welchem beträchtliche Stücken eines zähen Schleims, mit ſichtbar guter Wirkung zuweilen hervorkommen) die gedachten Pauſen im Queckſilber-Gebrauche verlängern, ſo wie überhaupt die baſiſche Kraft des Viehes, nach ihren, dem geübtern Auge des Landmanns nicht leicht entgehenden Aeußerungen, berückſichtigen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Hat man mit dem Gebrauch des Merkurs aufgehört, ſo läßt man noch einige Zeit den Abſud (welchen das Vieh übrigens gerne genießt) täglich einigemale ſaufen, miſcht Kohl oder Runckelrüben zu dem gewöhnlichen Futter, und giebt Kleienwaſſer zum gewöhnlichen Getränk, worauf denn das Vieh zwar langſam, aber doch viel ſchneller als ohne dieſe Behandlung ſich erholt und wieder geneſet.

Uebrigens giebt man während der ganzen Kur, gutes leichtes Heu und fein geſchnittenen Höckerling zum gewöhnlichen Futter und miſcht an den Tagen, an welchen der Merkur ausgeſetzt iſt, zu jenem etwas Kohl. Will das Vieh auſſer dem Eichenſprößlingen-Abſud noch mehr und etwas anderes ſaufen, ſo giebt man Kleienwaſſer, oder reines, nicht kaltes Brunnen- oder Flußwaſſer. Wenn nach zehn bis ſechszehntägigem Gebrauch des Merkurs kein Durchlauf, kein Maulſchäumen entſtehen, oder wenn ohnerachtet des Eintrittes dieſer zum guten Ausgang der Krankheit nothwendigen Symptome durchaus keine Beſſerung ſich wahrnehmen läßt, die Verſtopfung ſchnell ſich wieder einfindet, der kurze Huſten nebſt der Engbrüſtigkeit während des mäßigen Durchlaufes und des Maulſchaums ſogar zunehmen, ſo darf man ſelten Hoffnung zur Geneſung ſchöpfen; der Tod erfolgt dann nach dem gewöhnlichen Verlaufe.

Das Gelingen dieſer Heilart wird durch den Anfang der Kur gleich

bey den erſten Krankheits-Erſcheinungen nicht nothwendig bedingt, denn obgleich die zeitigſte Anwendung des Merkurs die beſte Würkung verſpricht, ſah ich doch auch ſeit ſechzehn bis zwanzig Tagen in Krankheit geſtandene Häupter, denen man nun erſt den Merkur abreichte, geneſen.

Ohne auf eine therapeutiſche Erklärung des Nutzens des Merkurs, und des der beſchriebenen Heilmethode in der Lungenſeuche unter dem Rindvieh mich einzulaſſen, die Wirkung des verſüßten Queckſilbers in chroniſchen Entzündungen bey Menſchen, nach allgemeiner Analogie thieriſcher vollkommen organiſirter Körper, in dieſer Hinſicht in Anſpruch zu nehmen mich begnügend, kann ich mit Wahrheit verſichern, daß ich von vorbeſchriebener Heilmethode bey der Lungenſeuchen-Epizootie in den Dörfern Seeskow und Vorwerk den entſchiedendſten Nutzen geſehen habe, und daß ſelbige, von allen unter meinen Augen unternommenen Kurarten, mit Ausſchluß der ableitenden Methode durch Eiterbänder, die einzige iſt, von welcher ich ſagen kann, daß ſie mehr als Nichtsthun gefruchtet.

Vielleicht möchte man dieſe Heilmethode durch gleichzeitige Application von Eiterbändern noch verbeſſern; und gerne hätte ich deren Beyhülfe zum Merkur verſucht, wenn die Beſitzer des Rindviehſtandes zu ihrer Anwendung zu bereden geweſen wären.

Inzwiſchen ſey es mir erlaubt, auf die oben beſchriebene Verſchiedenheit des Characters der Lungenſeuchen-Epizootien hinzudeuten. Ob nämlich der Merkur bey der Epizootie in den Jahren 1807 bis 1811 eben ſo nützlich wie bey denen in Seeskow und Vorwerk vorgekommenen, ſich bewieſen haben würde, will ich nicht entſcheiden.

Jetzt noch einige kurze Bemerkungen über die Anwendung der Aderläſſe bey der Lungenſeuche.

Die Schädlichkeit der Aderläſſe hatte, wie zuvor bemerkt worden, bey den Epizootien der Jahre 7 — 11. hinreichend ſich bewährt. Außer dem angeführten Beyſpiel von dem Herrn v. Heyden war auch ein Vorgang bey dem Herrn v. Kruſe auf Netzow, welcher von hundert zur Ader gelaſſenen Häuptern nur einige und achtzig am Leben behielt, bekannt geworden. Auch konnte der dermalen herrſchende höchſt aſtheniſche Charakter der Seuche den Therapeutiker zur Anwendung der Aderläſſe ſchwerlich bereden. Als aber der Character der Seuche eine andere Wendung nahm, bey einigen Häuptern zu Vorwerk ſogar zur Hyperſthenie ſich hinzuneigen ſchien, bey dieſen die Anwendung des Merkurs ſo wenig Durchlauf als Mundſchaum hervorbrachte, dieſe Häupter während des Gebrauchs des Mercurs zwiſchen dem vierten und etwa funfzehnten Krankheitstage, unter deutlichen Zeichen von Entzündung, ſtarben, und man bey der Section derſelben die oben im Eingang angemerkte Beſchaffenheit der Lungen u. ſ. w. vorfand, ſo konnte man leicht

verſucht

verſucht werden, mit Hintenanſetzung der vorigen traurigen Erfahrungen, wenn gleich nicht unbedingt in jedem Falle, ſondern nur unter den eben angeführten Umſtänden die Aderläſſe als ein hülfreiches Mittel ſich zu denken, und ihrer ſich zu bedienen. Und wahrlich, man ſah in den Erwartungen ſich nicht getäuſcht, als dieſe Operation im Winter und Frühling v. J. zu Hülfe gezogen, und der Mercur, als gewöhnliches Mittel, hinterher gebraucht wurde.

Daß die Aderläſſe gleich zu Anfange der Krankheit, wo in den Lungen noch keine Desorganiſation ſtatt findet, vorgenommen werden müße; daß ſie bey einer in Waſſer, Gallerte oder eiterige Jauche ſchon aufgelößten Lunge (welche krankhafte Umwandlungen nach der Dauer der Krankheit ſich berechnen laßen) unmöglich etwas fruchten können; ferner, daß ihre Anwendung durch deutliche Merkmale einer dringenden Entzündung nur angezeigt ſey, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

Bey Gewahrung folgender Summe von Symptomen, hielten wir zur Anwendung der Aderläſſe uns berechtigt. Dieſe waren:

1. Plötzlicher Eintritt der Krankheit mit ſtärkerem, mehr tönenden Huſten und gleich anfangs ſich zeigende ſtarke Engbrüſtigkeit.
2. Klare, lebhaftere Augen.
3. Lebhaftes Stöhnen und große Unruhe gleich zu Anfange der Krankheit.
4. Dickwerden des ganzen Halſes, nebſt Geſchwulſt der Kinnbacken-Drüſen.
5. Ein Drängen zum miſten, nach drey bis viertägigem Gebrauch des Mercurs, ohne doch etwas flüßigen Miſtes von ſich geben zu können.

Unter dieſer Summe von Symptomen ward ein halbes bis ein ganzes Quart Blut aus der Halsblutader abgezogen, und dann der Gebrauch des Mercurs, nach den oben angegebenen Regeln, angefangen, oder wenn er zuvor ſchon gereicht worden war, fortgeſetzt, worauf denn die dringenden entzündlichen Zufälle ſich mäßigten, der wohlthätige gelinde Durchlauf ſich einſtellte, und das kranke Haupt unter der gewöhnlichen Abnahme der krankhaften Zufälle genas.

Wiederholte Aderläſſe ſind bey einem und demſelben Haupt nicht angeſtellt worden.

Mehrmals, zumal bey jungen Thieren, fruchteten die Aderläſſe nichts; ſie ſtarben nach vier- bis etwa vierzehntägiger Dauer der Krankheit. Bey einem zweyjährigen, am vierten deutlich bemerkten Krankheitstage geſtorbenen Bullen ließ der Sectionsbefund, welcher die linke Lunge heftig entzündet, verhärtet, und in der Verhärtung einen breiartigen Eiter, wie von der Maſſe eines erweichten Käſes, ſo wie überhaupt einen allgemeinen Entzündungs-Zuſtand des Körpers darſtellte, bedauern, daß die Aderläſſe nicht ſtärker geweſen und nicht öfter wiederholt worden war.

Demmin den 29ſten Junius 1816. **Muhrbeck.**

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Florentine, deren Zuname zur Zeit noch unbekannt iſt, aus Neuenburg in Weſtpreußen, des Verbrechens des Diebſtahls an Wäſche, Bettbezügen, weißkattune Bettgardinen und einem ſchwarztuchenen Oberrock mit Franzen, ſchuldig, iſt am 28ſten September c. zu Graudenz angekommen, hat dieſe Sachen durch Ausbrechen eines Kaſtens und der Stubenthüre Morgens um 8 Uhr der armen Unteroffizier-Wittwe Gutſche entwandt, und iſt dann auf der Trennung vom Oſſa-Kruge entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. — Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewieſen, auf dieſelbe ſtrenge Acht zu haben, und ſie im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Graudenz an das Polizei-Directorium, gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten, abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk dieſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt mit Drei Thaler bewilligt. Marienwerder, den 1ſten Oktober 1816.

Königl Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Beſchreibung der Perſon: Größe 5 Fuß, Haar blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Naſe länglich, Mund klein, Kinn ſpitz, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe brünett, Statur ſtark unterſetzt. Perſönliche Verhältniſſe: Alter circa 24 Jahr, Sprache leiſe. Bekleidung: Rock grün kattunen, Jacke rothgeſtreifte, Schuhe ſchwarz lederne, Huth vielleicht einen geſtohlenen Strohhuth, Mütze mit blauem Bande. Effecten, die dieſelbe bei ſich hat, außer den obenbenannten geſtohlenen Sachen ein ſchwarz ſeidenes Kleid, ein grünes kattunes Kleid und mehrer Tücher ꝛc.

Nachbenannter Kanonier Friedrich Lehmann von der 12ten Fuß-Kompagnie der Garde-Artillerie-Brigade, aus Antitz Gubenſchen Kreiſes in der Niederlauſitz gebürtig, iſt den 29ſten v. M. von hier deſertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher anhero transportiren, und an die Königl. Kommandantur abliefern zu laſſen. Der Kreisbrigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 2ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement: Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 5¼ Zoll, Augen grau, Geſicht lang pockennarbig, Statur hager. Bekleidung. Garde-Artillerie-Montirung, leinene Hoſen, neue kurze Stiefeln, neuen Czakot mit Gehänge. Beſondere Umſtände: Einen Säbel mit ſchwarzen Gehänge hat der Deſerteur mitgenommen.

Nachbenannter Kanonier Jean Piere Chevallier von der 12ten Fuß-Kompagnie der Garde-Artillerie-Brigade, aus Berlin gebürtig, iſt den 29ſten v. M. von hier deſertirt. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher anhero transportiren, und an die Königl. Kommandantur abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.
Berlin, den 2ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement: Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 5¾ Zoll, Augen blau, Geſicht länglich, Statur hager. Bekleidung: Garde-Artillerie-Montirung, leine Dienſthoſen, neue Halbſtiefeln, Dienſtmütze, Säbel mit ſchwarz Gehänke.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern

No. 41.

Stettin, den 17ten October 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

410.

Nro. 449. October 16. I. A.

Von den Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern ſind unterm 11ten September d. J. folgende Beſtimmungen erlaſſen, wie es

a) bei der freien Ertheilung des Bürgerrechts auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 20ſten März d. J. an Soldaten, die in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gedient, allerdings nicht erforderlich iſt, daß ein Soldat gerade in dieſen dreien Jahren Kriegesdienſte geleiſtet, es vielmehr um dieſen Anſpruch zu begründen, ſchon hinreicht, wenn er auch nur Einen dieſer Feldzüge mitgemacht, und die geordneten Zeugniſſe über ſein Wohlverhalten aufzuweiſen hat; und daß

b) dieſe Begünſtigung nicht ausſchließlich auf die wirklichen Krieger zu beſchränken, ſondern auch auf die in Geſchäften der Armee angeſtellt geweſenen Nichtſtreitenden auszudehnen ſey, inſofern dieſe, dem Heere folgend, ſich gleichen Gefahren als die eigentlichen Krieger ausgeſetzt haben, und dieſes, ſo wie ihr ſonſtiges gutes Verhalten, durch gültige Zeugniſſe bekunden.

Uebrigens findet es kein Bedenken, daß bei dem ſolchergeſtalt frei zu ertheilendem Bürgerrechte, auch die Befreiung von den dabei ſonſt vorkommenden Stempeln, ſo wie auch von den üblichen magiſtratualiſchen Sporteln eintreten muß.

Die betreffenden Behörden haben in vorkommenden Fällen dieſe Vorſchriften genau zu beachten. Stettin, den 12ten Oktober 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

411.

Wegen der Wegezölle in den Städten. No. 781. October 1816. I. A.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß von Seiten mehrerer Magiſtrāte unſers Regierungs-Departements, eigenmächtige und willkührliche Erhöhungen der bisher in ihren Städten beſtandenen Wege-Zölle vorgenommen worden.

Sämmtliche Magiſtrāte unſers Departements werden daher aufs gemeſſenſte und bei nahmhafter Strafe hierdurch angewieſen, überall, wenn ſie zur Erhebung von Wege-Zöllen berechtigt ſind, dieſelben nur nach den, von jeher beſtandenen Zollſätzen einnehmen zu laſſen.

Stettin, den 12ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

412.

Betreffend die Ergänzung des ſtehenden Heeres. Nro. 499. October 16. I. A.

Nach der, auf den Grund der Befehle Sr. Majeſtät des Königs erlaſſenen Verfügung der hohen Miniſterien des Innern und des Krieges, ſoll noch in dieſem Jahre ein Theil der für das ſtehende Heer erforderlichen Erſatz-Mannſchaft ausgehoben werden, und zu den verſchiedenen Truppentheilen abgehen.

Die durch die allgemeinen Beſtimmungen der genannten hohen Miniſterien vom 29ſten März 1815. conſtituirten Kreis-Reviſions-Commiſſionen ſind zu dieſem Ende wiederum in Thätigkeit geſetzt worden, und werden das ihnen obliegende Geſchäft der Prüfung der dienſtpflichtigen waffenfähigen Mannſchaft und deren Eintragung in die, der Aushebung zum Grunde zu legenden Liſten in den letzten Tagen des laufenden Monats beendigen.

Vorläufig aber werden diejenigen, aus dem hieſigen Regierungs-Departement gebürtigen, oder in demſelben geſetzlich domicilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1ten Januar 1791. bis 31ſten December 1795. gebohren, dermalen aber aus ihrem Geburts- oder geſetzlichen Wohnort abweſend ſind, hierdurch aufgefordert, ſich entweder des förderſamſten dorthin zurück zu begeben, oder wenigſtens der betreffenden Ortsbehörde, oder ihren Eltern und ſonſtigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte beſtimmte Nachricht zu geben, damit ſie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Friſt vor den gedachten Kreis-Reviſions-Commiſſionen erſcheinen können.

Diejenigen Dienſtpflichtigen, welche dieſer Aufforderung nicht nachkommen, oder ſich auf ergehende Vorladung nicht geſtellen, haben zu erwarten, daß gegen ſie, als gegen ausgetretene Cantoniſten verfahren werden wird.

Stettin, den 12ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Geiſtliche und Schul=Angelegenheiten.

413.

Da von des Königs Majeſtät, nach der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 24ſten v. M. Allerhöchſtſelbſt angeordnet worden iſt, daß die merkwürdigen Tage

1) der Schlacht von Leipzig (18ten October)
2) „ Einnahme von Paris (31ſten März)
3) „ Schlacht bei belle alliance (18ten Juny)

als vaterländiſche Feſttage angeſehen und dieſe Feſte, ſofern dieſelben nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächſten Sonntage nach den genannten Tagen, durch eine angemeſſene Erinnerung daran in der Predigt gefeiert werden ſollen; ſo wird dieſe Allerhöchſte Anordnung hierdurch Ein für Allemahl zur Nachachtung bekannt gemacht, und erwartet, daß dem gemäß der zunächſt bevorſtehende 18te October am 20ſten deſſelben Monats in ernſte und feierliche Erinnerung gebracht und in den Gemeinden Glaubensſinn und Vaterlandsliebe dadurch aufs Neue werde angeregt werden.

Stettin, den 14ten October 1816.

Königl. Conſiſtorium und Schul=Collegium von Pommern.

Bekanntmachungen.

414.

No. 676. und 677. October 1816. I. A.

Der 16te Artikel der Convention vom 20ſten November v. J., wegen der von Frankreich zu vergütigenden Forderungen der Unterthanen der alliirten Mächte, ſetzt feſt: daß alle Reklamationen, welche nicht innerhalb Jahresfriſt vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des Haupt-Friedens angerechnet, angemeldet worden, erloſchen ſind. Dieſe Auswechſelung hat für Preußen, am 14ten Februar c. ſtatt gehabt, und folglich ſind alle, bis zum 14ten Februar 1817. nicht angemeldete Forderungen, verlohren. Hiernach iſt es nothwendig, daß alle Reklamationen, welche noch nicht bei der Königl. Liquidations-Commiſſion eingereicht ſind, unfehlbar vor Ablauf jedes Termins eingegeben werden müſſen. Da jedoch mit der Abſendung und Vorbereitung derſelben zur Uebergabe an die franzöſiſchen Behörden noch ein bedeutender Zeitraum verfließt, und von der Königl. Liquidations-Commiſſion zu Paris zu dem Ende, der 1te Januar k. J., als der letzte Tag der Abſendung der Reklamation anberaumt iſt, ſo muß die noch zu bewürkende Einreichung derſelben an uns, ſpäteſtens bis zum 15ten December d. J. unfehlbar geſchehen ſeyn. Wir machen daher allen Communen, Etabliſſements und ſonſtigen Privaten, die etwa ihre Forderungen an Frankreich noch nicht bei uns angemeldet haben, dies zur Nachricht und Achtung

 mit

mit dem Bemerken bekannt, daß zwar die, nach jenem obengedachten Termine, bei uns eingehenden Reklamationen, zwar ebenfalls angenommen, und weiter befördert, jedoch in beſondere Etats und von den übrigen Liquidationen getrennte Regiſter eingetragen werden, worauf die Königl. Liquidations-Commiſſion den Intereſſenten definitiv abweiſet.

Das Präjudiz der Erlöſchung aller Rechte auf den Grund jener Convention findet gleichfalls hinſichtlich aller derjenigen Individuen Anwendung, welche ſich bis jetzt begnügt haben, durch beſondere Bevollmächtigte, oder direct, ihre Forderungen bei den franzöſiſchen Miniſterien, Adminiſtrationen, oder ſonſtigen Behörden anzumelden und zu betreiben.

Schlüßlich machen wir die Vorſteher der Communen und öffentlichen Anſtalten, die Curatoren und Vormünder der Minderjährigen, und alle mit Ausführung der Conſervation beauftragte öffentliche Behörden dafür verantwortlich, wenn dieſe die Reklamationen überhaupt und in dem obenerwähnten Termine nicht anmelden.

Stettin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Organiſt Johann Balleul aus Neudorff Amt Przydworsz, zuletzt in Wrack Amt Gollub, des Verbrechens der Anfertigung eines falſchen Dienſtſcheins ſchuldig, iſt am 21ſten September d. J. aus dem Gefängniſſe zu Thorn entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Thorn an das Polizei-Beſſerungs-Gericht daſelbſt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Marienwerder, den 30. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Beſchreibung der Perſon.

Größe 5 Fuß.
Haar blond.
Stirn hoch.
Augenbraunen blond.
Augen grau.
Naſe ſchmal.
Mund, Bart, Kinn, gewöhnlich.
Geſicht länglich.
Geſichtsfarbe blaß.
Statur ſchlank.

Perſönliche Verhältniſſe.

Alter 20 Jahr.
Religion katholiſch.
Sprache polniſch und deutſch.

Bekleidung.

Rock blau tuchenen mit platten gelben Knöpfen.
Weſte von Sommermancheſter.
Hoſen lange grau tuchene.
Huth rund.
Halstuch ſchwarz ſeidenes mit grünen Blümchen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 42.

Stettin, den 21ſten October 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 16. enthält:

Nro. 369. die allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18ten July d. J. wegen freien Verkehrs des dieſſeits der Weſer verfertigten inländiſchen Alauns und der auf ausländiſchen gelegten Conſumtions-Abgabe;

No. 370 desgleichen die vom 1ten Auguſt d. J., daß die zum Beſten der ſtädtiſchen Communen auf Konſumtibilien ruhenden erhöhten Acciſe-Sätze noch fortdauern ſollen; und

Nro. 371. die Verordnung, wegen Verwaltung des Patronat-Rechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubens-Genoſſen befinden.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

415.

Die Verpflichtung der zum Staatsbürgerrecht verſtatteten Juden betreffend.

No. 2129. September 1816. I. A.

Es iſt bemerkt, daß bei Anträgen auf Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden, nicht das Erforderniß des §. 2. des Allerhöchſten Edicts vom 11ten März 1812. die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend, überall beachtet iſt, und die Behörden ſich nicht die gehörige Gewißheit verſchafft haben, ob die das Einländer- und Staatsbürgerrecht nachſuchenden Juden auch der deutſchen Sprache ganz mächtig ſind, um ihre Handelsbücher und Vorträge darin ſelbſt abzufaſſen.

Sämmtliche betreffende Amtsbehörden werden in Gefolge Reſcripts Eines hohen Miniſteriums des Innern hierauf aufmerkſam gemacht, und aus-

ausdrücklich angewieſen, in vorkommenden Fällen und bei Prüfung ſolcher Geſuche, in Ihrer Gegenwart von den Bittſtellern allemal einen Aufſatz in einer lebenden Europäiſchen Sprache und mit deutſchen oder lateiniſchen Schriftzügen fertigen zu laſſen, und dieſen dem einzureichenden Protocoll jederzeit beizufügen, um dadurch darzuthun, daß der Aufzunehmende auch dies geſetzliche Erforderniß beſitze.

Stettin, den 10ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

416.

Betreffend das Verbot des Handels mit alten Kleidungsſtücken im Innern des Landes.

No. 230. October 1816. I. A.

In Gemäßheit einer Allerhöchſten Königlichen Cabinets Ordre iſt ſchon durch die Circular-Reſcripte vom 22ſten December 1801. und 20ſten März 1805. gänzlich verboten worden, mit alten Kleidungsſtücken aus der Fremde, woher ſie auch kommen mögen, im Innern des Landes zu handeln, der Tranſito-Handel damit aber nur unter gehöriger Aufſicht, unter den dort feſtgeſetzten Beſtimmungen nachgelaſſen. Da nach einer eingegangenen neuern Verfügung der Königlichen Miniſterien der Finanzen und des Innern befohlen worden iſt, dieſes Verbot ſtrenge zu befolgen, indem ſolches aus geſundheitspolizeilichen Gründen für nothwendig erachtet worden, ſo werden nicht nur die Obrigkeiten darauf aufmerkſam gemacht, ſondern auch das Publikum vor dem Ankauf alter Kleidungsſtücke ernſtlich gewarnt. Die Königlichen Zoll- und Acciſe-Aemter ſind für die Befolgung der gegebenen Vorſchrift verantwortlich.

Stettin, den 11ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. und II. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

417.

Betreffend die Inſtruktion über den Eintritt von Freywilligen in das ſtehende Heer.

No. 1845. September. I. A.

Nachſtehende Inſtruktion der Königl. Miniſterien des Innern und des Kriegs, über den Eintritt von Freiwilligen in das ſtehende Heer, wird hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Inſtruc-

Inſtruction
über den Eintritt von Freiwilligen in das ſtehende Heer.

Zur Ausführung
der in dem Edikt vom 3ten September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Feſtſetzungen.

In Bezug des Geſetzes über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienſt vom 3ten September 1814, welches in den §. §. 5, 7 und 16, die Annahme von Freiwilligen bei dem ſtehenden Heere, beſonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9. verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des geſetzlich zum Eintritt in den Militair=Dienſt vorgeſchriebenen Alters von 20 Jahren, in das ſtehende Heer eintreten können, wird hiemit über die Ausführung dieſer Allerhöchſten Beſtimmungen folgendes feſtgeſetzt.

Der freywillige Eintritt in das ſtehende Heer kann auf eine doppelte Weiſe erfolgen: entweder ſo, daß junge Leute ſich ſelbſt bekleiden und bewaffnen, oder daß ſie in der gewöhnlichen Art, ſei es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienſtzeit zu erfüllen, ſich bei einem Regiment melden, und ſo wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betreffenden Truppentheil erhalten. Für beide Gattungen ſind ſchon in dem erwähnten Geſetz ſelbſt die, mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vorrechte und Begünſtigungen feſtgeſetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachſtehenden Beſtimmungen:

1. Alle freiwillig eintretende junge Leute ſind berechtigt die Waffengattungen und die Abtheilung der Linien=Truppen zu wählen, bei der ſie dienen wollen; jedoch ſind die Jäger= und Schützen=Bataillone hauptſächlich für diejenigen Freiwilligen beſtimmt, die ſich ſelbſt kleiden und bewaffnen können.

2. Bei den Garde=Regimentern ſelbſt findet, nach dem Willen Sr. Majeſtät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen Statt, vielmehr werden die ſich zum Dienſt bei den Garden meldenden Freiwilligen ausſchließlich an das Garde=Schützen=Bataillon gewieſen.

3. Eigene Jäger=Detaſchements, wie ſolche in den letztern Kriegen Statt fanden, werden bei keiner Truppenabtheilung gebildet, ſondern die Freiwilligen treten während ihrer activen Dienſtzeit in die Kompagnien und Schwadronen derjenigen Truppenabtheilung ein, welche ſie gewählt haben.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche ſich ſelbſt ausrüſten, können ſolches auf eine zwiefache Weiſe bewirken: entweder daß ſie ihre Kleidung, Waffen

und ſämmtliche Ausrüſtungs-Gegenſtände mitbringen, oder der Truppenabtheilung, bei der ſie eintreten, eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldſumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenſtände vollſtändig und neu verabreicht werden.

Die diesfalſigen Zahlungsſätze ſind im weiterhin folgenden §. 7. dieſer Inſtruction, nach den verſchiedenen Gattungen der Waffe und der Truppentheile genau feſtgeſetzt, und bei der Kavallerie iſt darunter zugleich der Werth des Pferdes mitberechnet.

5. Wenn ein Freiwilliger ſeine Bekleidung, Waffen, Lederzeugſtücke und dgl. ſelbſt mitbringt, oder durch eigene Beſorgung bei den Truppen anſchafft, ſo geſchieht dieſes in ſo weit auf ſeine Gefahr, daß wenn dieſe Gegenſtände nicht vorſchriftsmäßig angefertigt ſein ſollten, ſie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6. Ein Freiwilliger bei der Kavallerie, welchem es ſeine Verhältniße wünſchenswerth machen, ſein eigenes Pferd mitzubringen, muß ſolches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienſtbrauchbar iſt, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeſchriebene Größe hat, widrigenfalls daſſelbe nicht angenommen werden kann.

7. Wenn ein Freiwilliger ſeine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenſtände in natura, ſondern durch Erlegung der baaren Anſchaffungskoſten bewirkt, ſo geſchieht ſolches nach folgenden beſtimmten Sätzen:

a) Bei dem Garde-Jäger-Bataillon wird gezahlt .	58 Rt.	14 Gr.	10 Pf.
b) Bei jedem der übrigen Jäger-Bataillone	54 "	6 "	2 "
c) Beim Garde-Schützen-Bataillon	56 "	18 "	3 "
d) Bei jedem der übrigen Schützen-Bataillone . . .	50 "	7 "	7 "
e) Bei einem Musketier-Bataillon	43 "	3 "	8 "
f) Bei einem Füſilier-Bataillon	42 "	7 "	1 "
g) Bei der Fuß-Artillerie	41 "	6 "	9 "
h) Bei dem Pionier-Corps	42 "	17 "	— "
i) Bei einem Kuiraſſier-Regiment	214 "	13 "	9 "
k) Bei einem Dragoner-Regiment	185 "	3 "	— "
l) Bei einem Huſaren-Regiment	179 "	7 "	8 "
m) Bei einem Ulanen-Regiment	178 "	18 "	5 "
und n) Bei der reitenden Artillerie	175 "	4 "	4 "

Bei dieſen Zahlungsſätzen iſt ein Kuiraſſierpferd von nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, zu 110 Rthlr.; ein Dragoner und Ulanenpferd von 5 Fuß, zu 100 Rthlr., ſo wie ein Huſarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß 11 Zoll ſein darf, zu 100 Rthlr. angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzuſtellenden Pferde iſt der Satz von 100 Rthlr. beſtimmt.

Unter

Unter dem bemerkten Größenmaaß, welches nach Rheinländiſchen Maaß angenommen iſt, dürfen die einzuſtellenden Pferde nicht ſein.

Höhere als die hier reſp. beſtimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8. Sämmtliche Ausrüſtungs-Gegenſtände, mit Einſchluß des Dienſtpferdes bei der Kavallerie, ſie mögen von dem Freiwilligen in natura mit gebracht, oder ihm für die erlegte Geldſumme verabreicht ſein, bleiben ein unbeſtreitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derſelbe kann nach Beendigung ſeiner activen Dienſtzeit, willkührlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienſtzeit eines Freiwilligen, deſſen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienſt fällt, ſo wird dafür ein anderes Dienſtpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Erſatz kein weiterer Anſpruch gemacht werden.

9. Die Annahme der Freiwilligen im Sinne des Edikts vom 3ten September 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugeſicherten Vorrechte, hat vorzüglich den Zweck: jungen Leuten aus den gebildetern Ständen, die ſich den Wiſſenſchaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitern Studiums, mit ihrer zu löſenden Verpflichtung zum activen Militair-Dienſt, möglich zu machen. Die bloße Fähigkeit ſeine eigene Equipirung zu bewirken iſt daher in keinem Falle zur Annahme eines ſich ſelbſt ausrüſtenden Freiwilligen, und zum Genuß der ſelbigem zuſtehenden Vorrechte entſcheidend, ſondern er muß auch bereits einen ſolchen Grad von wiſſenſchaftlicher Bildung erworben haben, der ſeine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks ſichert, um deſſentwillen der Staat ihm die Begünſtigung angedeihen läßt.

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine ſolche wiſſenſchaftliche Vorbereitung verſtanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höheren Klaſſen eines Gymnaſiums eignet.

Aus eben der obigen Rückſicht iſt auch denjenigen Jünglingen, welche ſich ſchon in einer der drei höhern Klaſſen eines Gymnaſiums befinden, und die ihre Studien künftig auf der Univerſität fortſetzen wollen, zu ihrem eigenen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wiſſenſchaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur ſo zu wählen, daß ſie erſt ihren Gymnaſial-Kurſus völlig abſolvirt haben, um dann nach Beendigung ihres activen Militair-Dienſtes eine Univerſität zu beziehen.

Da die Leiſtung des Dienſtes in dieſem Zeitraum für die künftigen Verhältniſſe des ſich den Wiſſenſchaften widmenden jungen Mannes die nützlichſte

iſt,

iſt, ſo wird ſämmtlichen Behörden die möchlichſte Beachtung einer diesfallſigen Mitwirkung angelegentlichſt empfohlen, um ſo mehr als bei den meiſten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnaſial-Karſus zwiſchen den 17ten und 20ſten Altersjahr treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militair-Dienſtes in einer Stadt, wo ſich eine Univerſität befindet, füglich die Gelegenheit benutzen können, nebenbei die wiſſenſchaftlichen Vorleſungen abzuwarten und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenen Studio zu bleiben.

10. Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnaſio empfingen, müſſen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem, im vorgehenden §. bezeichneten Grad gewonnenen wiſſenſchaftlichen Ausbildung, die Zeugniſſe der Schulanſtalten: diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweiſung auf einem andern Wege gewonnen, die Atteſte ihrer Lehrer beibringen, oder ſich nach den Umſtänden der Prüfung eines Sachkundigen unterwerfen.

11. Bei denjenigen Leuten, welche freiwillig bei den Kavallerie-Regimentern eintreten, kann in ſofern einige begünſtigende Nachſicht in Anſehung ihrer wiſſenſchaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann ſich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigſtens durch eine hervorſtechende Anlage in dieſer Kunſt zu vervollkomnen, auszeichnet.

12. Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienſt geſchieht ſchriftlich oder perſönlich bei dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons, bey welchem der Eintritt gewünſcht wird.

Dieſer Meldung müſſen beigefügt, oder bei der perſönlichen Anſuchung überreicht werden:

a) Der Erlaubnißſchein der Aeltern oder Vormünder.
b) Das Zeugniß des Gymnaſiums oder der Lehrer über den wiſſenſchaftlichen Unterricht im Sinne des §. 10. und zugleich Beſcheinigungen über den dabei bewieſenen Fleiß, und ſittliche Führung.
c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er ſeine eigene Equipirung bewirkt, ſolche zu beſchaffen gedenkt.
d) Wenn eine ſchriftliche Meldung erfolgt, ſo iſt zugleich ein Zeugniß eines Regiments-Chirurgus oder eines Stadt- und Kreisphyſikus beizufügen, daß nicht allein der ſich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, ſondern auch ſonſt von hinlänglich robuſtem Körperbau iſt, um die Beſchwerden des Militair-Dienſtes ertragen zu können. Wer ſich perſönlich geſtellt, und mit den zu ſeiner Annahme erforderlichen Auswei-

weiſungen nicht verſehen iſt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er die Reiſe vergebens gemacht hat, oder wenigſtens der Beſchluß über ſeine Annahme bis zur Beibringung der nöthigen Atteſte ausgeſetzt bleibt.

13. Sobald der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, ſo wird darüber eine ſchriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebſt dem Termine ſeiner Entlaſſung aus dem activen Militair-Dienſt bemerkt werden. Das Original dieſer von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung, bleibt nebſt dem beigebrachten Atteſte bei den Akten des Regiments oder Bataillons, eine vidimirte Abſchrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

Entſtehen über die Zuläßigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, ſo gehören ſolche zur Entſcheidung des kommandirenden General der Provinz, zu welcher ſie ſowohl durch den Kommandeur als auch durch den Freiwilligen ſelbſt und deſſen Angehörigen gebracht werden können.

14. Wer kein Zeugniß ſeiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorſchrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängniß-Strafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten. Wenn Jemand, der ſich als Freiwilliger meldet verſchweigt, daß er ſchon in dieſer Art Strafe ausgeſtanden hat, und durch ſolches Verſchweigen ſeine Annahme betrüglicher Weiſe zu bewirken ſucht, ſo wird derſelbe bei der hiernächſtigen Entdeckung noch beſonders zur Beſtrafung dafür dem Civilgerichte übergeben.

15. Da durch das Geſetz vom 3ten September 1814 der Eintritt als Freiwilliger vom 17ten bis 20ſten Altersjahre nachgegeben iſt, ſo bleibt die Wahl des Jahres zum Eintritt innerhalb dieſes Zeitraums, jedem Freiwilligen beliebig überlaſſen, und beſonders wird es denjenigen Freiwilligen, welche ſich ſelbſt equipiren, und die daher nur ein Jahr in dem activen Militair-Dienſt zubringen dürfen, von großem Vortheil für ihre Verhältniſſe ſein, vom 17ten bis zum 20ſten Jahre, das Jahr ihres activen Militair-Dienſtes wählen zu können.

16. Bei einer jeden Brigade werden Einrichtungen zu beſonderm Unterricht für ſpecielle Militair-Dienſt-Kenntniſſe getroffen, damit diejenigen Freiwilligen, welche einſt in die Lage kommen könnten, dem Vaterlande bei der

Land-

Landwehr zu dienen, ſich die zu einem Offizier erforderlichen Kenntniſſe zu erwerben vermögen.

Ueberhaupt wird es den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren hiemit zur Pflicht gemacht, ſämmtlichen freiwillig zum activen Militair-Dienſt eingetretenen jungen Leuten jeden möglichen Vorſchub zur Fortſetzung ihrer künftigen Berufsbildung zu leiſten, und dergleichen jungen Männern eine beſonders vorſorgende Aufmerkſamkeit zu widmen.

17. In der Regel kann die Aufnahme von Freiwilligen bei den Linien-Truppen nur zu der Zeit geſchehen, wo die Erſatzmannſchaften geſtellt werden; jedoch wird den Brigade-Chefs nachgelaſſen, in beſondern Fällen auch Ausnahmen hierunter Statt zu geben, beſonders gegenwärtig, wo es darauf ankömmt die Sache in Gang zu bringen.

Berlin den 19ten Mai 1816.

Königl. Miniſterium des Innern und des Krieges.

v. Schuckmann. v. Boyen.

Bekanntmachungen.

419.

Die Conceſſionirung der Gebrüder Schnetter betreffend.

No. 2213. September 16. I. A.

Die dem Johann Wilhelm Schnetter unterm 15ten May v. J. ertheilte, auf drei Jahr gültige Erlaubniß zur Vorzeigung von Naturalien und mechaniſchen Vorſtellungen in ſämmtlichen Königl. Preußiſchen Staaten, iſt unterm 9ten September d. J. von dem Königl. Polizei-Miniſterium, in ihrem ganzen Umfange und Dauer, auch auf den Bruder des bisherigen Inhabers, den ehemaligen freiwilligen Jäger Georg Schnetter, dergeſtalt ausgedehnt worden, daß beide Brüder davon nach ihrer Wahl gemeinſchaftlich davon Gebrauch machen können.

Der Georg Schnetter hat darüber eine beſondere Ausfertigung erhalten.

Stettin, den 11ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

420.

420.

Ungültigkeits-Erklärung eines verlohren gegangenen Wanderpaſſes.

No. 404. October. I. A.

Der Fleiſcher-Geſelle Heinrich Bernhard Glimm, hat angeblich den ihm von der Polizei-Behörde in Greifswalde am 21ſten Auguſt d. J. ertheilten Wanderpaß, jenſeits Naugard bei Muddelnow vor Kurzem verlohren. Dieſer auf ſechs Monat lautende Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, falls er zu andern Händen gekommen ſeyn ſollte.

Stettin, den 11ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

421.

Aus meiner in Nro. 61. der hieſigen Zeitung aufgenommenen Aufforderung vom 26ſten July v. J., werden die edlen Bewohner Pommerns, die gern jeden großen Zweck befördern helfen, und gern zum Ganzen würken, entnommen haben, daß ich auf Veranlaſſung des Vereins der Louiſen-Stiftung zu Berlin die Haupt-Rendantur für die ganze Provinz übernommen habe, und daß für die Erhaltung und Erweiterung dieſes, für unſere Zeitgenoſſen und für die Nachwelt wohlthätigen, für die beſſere Erziehung des weiblichen Geſchlechts wichtigen, und zum ewigen Andenken und Zeichen der Verehrung unſerer erhabenen und unvergeßlichen Königin Louiſe, das Vorbild der Frauen, auf eine würdige Weiſe geſtifteten Inſtituts, jetzt nur der dringende und gerechte Wunſch bleibt, daß es durch hinreichende Mittel geſichert werden möge.

Wenn nun die hohe Wichtigkeit des Zwecks für das Wohl der Menſchheit zu ſorgen, unverkennbar iſt, und eine gemeinſame Mitwürkung viel Gutes ſchafft, ſo wage ich es im Vertrauen auf die edlen Geſinnungen meiner Mitbürger und Mitbürgerinnen in Pommern, und auf ihre treue Anhänglichkeit an die verewigte Königin nochmals ihre Neigung, Gutes zu thun, in Anſpruch zu nehmen, und ſelbige zu erſuchen, ſich mit einem jährlichen Beitrag, welcher in halbjährigen Terminen und zwar vom 1ten Januar 1817, ab, zu zahlen ſeyn würde, in der zirkulirenden Beitrags-Liſte aufzuzeichnen.

Mehrere meiner Mitbürger haben ſich bereits vor längerer Zeit aufgezeichnet, und ich habe von ſelbigen, an jährlichem Beitrag die Summe von 123 Rthlr. 6 gr. zu erwarten. — Ich freue mich, dies mit dem Be-

merken anzeigen zu können, daß die Städte Demmin und Swinemünde, und Aemter Clempenow und Ueckermünde daran einen vorzüglichen Antheil haben.

Uebrigens verſichere ich, daß ich am Schluſſe des Jahres eine öffentliche Rechenſchaft von den mir zugekommenen Beiträgen geben werde.

Zugleich gewährt es mir Vergnügen, hiemit anzuzeigen: daß der Herr Ober-Präſident Sack als Mit-Stifter dieſes Inſtituts, ſetzt damit umgeht, ein Aehnliches in Stettin zu errichten, und daß für dieſen Fall auſſer der von Berlin und höhern Orts zu hoffenden Unterſtützung, alle Beiträge aus Pommern hier verbleiben und benutzt werden ſollen.

Stettin, den 28ſten September 1816.

von Rohr,
Königl. Regierungs-Director.

Perſonal-Chronik.

An die Stelle des abgegangenen Stadtgerichts-Aſſeſſors Bergenroth in Stargard iſt am 22ſten Juny d. J. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schlack, und ſtatt des abgegangenen Stadtgerichts-Aſſeſſors Bethe daſelbſt, am 7ten Auguſt d. J. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und bisherige Brigade-Auditeur Daenell zum Aſſeſſor bei dem Stadtgerichte in Stargard beſtellt worden.

Der bisherige Militair-Supernumerarius Sewerenz iſt zum Schiffs-Viſitator in Stettin ernannt worden.

Der bisherige Thorſchreiber Lamp in Paſewalk iſt zum Plombeur daſelbſt, vom 1ten November ab, ernannt worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Joh. Gottlieb Lorenz aus Gieſau in Sachſen gebürtig, des Verbrechens der Bettelei und Vagabondirens ſchuldig, iſt am 8ten October d. J. von dem hieſigen Land-Armen-Hauſe entwichen, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden nach

Neu-Stettin an das Land-Armen-Haus gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen.

Neu-Stettin, den 9ten October 1816.

Königl. Special-Land-Armen-Direction von Hinterpommern.
Klatten.

Signalement.

Alter 83 Jahr.
Größe 5 Fuß 6 Zoll.
Haare, weißgrau.
Stirn frei.
Augenbraunen weiß.
Augen grau.
Naſe ſtark und groß.
Mund weit.
Kinn rund.
Geſicht länglich.
Geſichtsfarbe blaß.
Statur ſtark.

Nachbenannter Deſerteur Werner iſt den 4ten October c. Nachmittags auf den Transport von Mullroſe nach Frankfurt im Birkenbuſche zwiſchen benannte Orte entſprungen.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Cüſtrin transportiren und an die dortige Polizei-Behörde abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll.
Augenbraunen braun.
Augen braun.
Naſe klein.
Geſicht rund.
Geſichtsfarbe geſund.

Bekleidung.

Blaue Jacke.
Weiß leinenen Hoſen.

Beſondere Umſtände.

Er hatte eine gerade Haltung des Körpers, ſah freundlich und liebreich bei der Unterhaltung aus.

Nach-

Nachbenannter der ehemalige Landwehrmann Gottlieb Wilhelm Schmidt, der wegen Vagabondirens verhaftet geweſen, iſt den 25ſten Septbr. c. aus dem Landarmenhauſe zu Neu-Stettin entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Neu-Stettin transportiren und an die Königl. Special-Land-Armen-Direction abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 29 Jahr.
Größe 6 Fuß 3 Zoll.
Haar dunkelblond.
Stirn bedeckt.
Augen blau.
Mund groß.
Geſicht ſchmal.
Sprache deutſch.

Bekleidung.

Sehr abgetragenen dunkelgrau tuchenen Rock mit blanken Knöpfen.
Grau tuchene Weſte mit blanken Knöpfen. Weiß leinene Hoſen. Lange Stiefeln. Runden Hut. Weiß leinenes Hemde.

Beſondere Umſtände.

Lutheriſcher Religion.

Nachbenannte Frauensperſon Namens Schmidt, iſt aus dem Landarmenhauſe zu Neu-Stettin entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ſie ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Neu-Stettin transportiren und an die Königliche Special-Landarmen-Direction abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke dieſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 9ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 26 Jahr.
Haar blond.
Stirn bedeckt.
Augen grau.
Naſe kurz und ſtark.
Mund gewöhnlich.
Kinn rund.
Geſicht rund.
Geſichtsfarbe geſund.
Statur mittelmäßig.
Sprache deutſch.
Starke Füße.

Bekleidung.

Grün wollenes Kleid.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 43.

Stettin, den 28ten October 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

422.

Die Aufnahme des Pferdeſtandes in der hieſigen Provinz betr.

No. 1192. October 1816. I. A.

Da die, durch das Amtsblatt vom 13ten September c. sub No. 364. von uns erlaſſene Verfügung vom 8ten eben des Monats, wegen der Aufnahme der in der Provinz befindlichen Anzahl der Pferde, und der Verbeſſerung der Zucht derſelben, keinen andern Zweck hat, als den, für die ſtatiſtiſchen Nachrichten des Departements Gebrauch zu machen, ſo werden wir es gerne ſehen, wenn die Herrn Landräthe, beſonders die von ihnen verlangten Gutachten und Vorſchläge über die Verbeſſerung der Pferdezucht beſchleunigen. Stettin, den 17ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

423.

No. 97. October 1816. II. Abtheilung. B.

Von dem hohen Miniſterium der Finanzen und der Juſtiz iſt feſtgeſetzt worden:

daß die bisher ſtattgefundene Stempel-Freiheit der Mandate, Requiſitionen, Berichte und Rückſchreiben, welche blos die Behändigung einer Vorladung betreffen, auch noch ferner fortdauern ſoll, in ſo fern zu einer gerichtlichen Vorladung, welche als die Ausfertigung ſelbſt angeſehen werden muß, ein beſonderer Stempel gebraucht wird.

Dies kann ſich jetzt aber nur auf Vorladungen im Verlaufe der nicht mit dem Werthſtempel betroffenen Verhandlungen beziehen, da in Fällen, wo dieſer Haupt-Stempel eintritt, auch wie ſich von ſelbſt verſteht, zu den Vorladungen ſelbſt kein beſonderer Stempel erforderlich iſt.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

424.

No. 2323. September 16. II. A. B.

Ueberſicht von den im Herbſte 1815 und im Frühjahre 1816 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. W. ſtatt gehabten Umſätzen, und von den für die verſchiedenen Sorten Wolle bezahlten Preiſen.

I. In Berlin wurden

1) verkauft im Frühjahr 1816. = 52,335 ſchwere Stein,

2) die Preiſe waren:

für veredelte Wolle	20 — 36	Rtlr. für den ſchweren Stein
mittlere „	15 — 21½	„ „ „ „ „
ordinaire „	9 — 15½	„ „ „ „ „

II. In Breslau wurden

1) verkauft, a) im Herbſte 1815 = 56,693 ſchwere Stein Wolle
b) im Frühjahr 1816 = 84,454 „ dergl. „

2) die Preiſe waren

	a) im Herbſte 1815.		b) im Frühjahr 1816.
für extra feine Wolle	19 — 21 Rtlr.	—	25 — 26 Rtlr. für den ſchweren Stein
feine „	16 — 18 „	—	18 — 20 „ „ „ „ „
mittlere „	13 — 15 „	—	14 — 16 „ „ „ „ „
geringſte „	9 — 12 „	—	12 — 13 „ „ „ „ „

III. In Landsberg a. d. W. wurden

1) verkauft, a) im Junius 1816. = 18,967 ſchwere Stein
b) im Julius „ 4880 „ „

2) die Preiſe waren

	a) im Junius	b) im Julius
für die feine Wolle	„ „	18 Rtlr. für den ſchweren Stein
mittlere „	17 — 18 Rtlr.	14 — 15 Rtlr. „ „ „ „
Landwolle	11 — 12 „	10 — 11 „ „ „ „ „

Vorſtehende Ueberſicht, welche für das landwirthſchaftliche und gewerbetreibende Publikum ein beſonderes Intereſſe hat, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Preiß = Courant
von den
Steinmetz = Waaren in den Königl. Steinbrüchen zu Rothenburg
an der Saale und
Siebigkerode im Mansfeldſchen.

Nº	Die Zumeſſung geſchieht nach rheinländiſchem Maaße.	Rothenburg, rauh Gr.	Pf.	rein Gr.	Pf.	Siebigkerode, rauh Gr.	Pf.	rein Gr.	Pf.
	gearbeitet.								
	I. Hohlwaaren.								
1	Pferdekrippen, der laufende Fuß								
2	Kuhkrippen, der Cubicfuß	—	—	8	—	—	—	6	—
3	Goſſen= oder Rinnenſteine, bei einem Queerſchnitt von unter 1 □ Fuß Größe, der laufende Fuß; bei größerm Queerſchnitt der Cubikfuß								
	NB. Bei Zuſammenfügungen mehrerer Stücke werden für Zapfen und Spunde beſondere Bearbeitungskoſten, nach darüber aufgeſtelltem Preiscourante, gezahlt.								
4	Schweintröge, von 2 Fuß Länge, der laufende Fuß	—	—	6	—	—	—	4	—
	von 3 Fuß Länge und darüber, dito	—	—	8	—	—	—	5	—
5	Kuhtröge, halbrunde, das Stück (ungefähr 4 Cubicfuß)	—	—	24	—	—	—	16	—
6	Kälbertröge, der Cubicfuß	—	—	7	—	—	—	5	—
7	Tränk= und Waſſertröge, aus dem Ganzen gehauen, der Cubicfuß, von 1 — 10 Cubicfuß Größe .	—	—	10	—	—	—	7	—
	= = = = = 10 — 15	—	—	11	—	—	—	8	—
	und ſo ſteigt der Preis pro Cubicfuß ferner, bei jeder Vermehrung des Inhaltes um 5 Cubicfuß, um	—	—	1	—	—	—	1	—
8	Malz= oder Waſſertröge aus Platten zuſammengeſetzt, der Quadratfuß fertig gearbeitet	—	—	12	—	—	—	9	—
	II. Säulen, Stufen, Quadern und dergl.								
	Das Stück								
1	Thorſteine	—	—	12	—	—	—	12	—
2	Grenzſteine, ordinaire von 2 – 3 Fuß ganzer Länge, wovon die Hälfte einfach bearbeitet iſt . . .	—	—	10	—	—	—	8	—
	Werden dieſe Steine größer verlangt, ſo müſſen ſie nach den sub 5. 11. 13. folgenden Sätzen bezahlt werden.								
	Der laufende Fuß								
3	Thürgewand	6	—	8	—	4	—	6	—
4	Fenſtergewand	4	—	6	—	3	—	5	—

No.		Rothenburg,				Siebigkerode,			
		rauh		rein		rauh		rein	
		gearbeitet.							
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
5	Stackerſäulen bis 4 Fuß lang	4	—	6	—	3	—	5	—
	bis 5	5	—	7	—	3	6	5	6
	über 5	6	—	8	—	4	—	6	—
6	Wegpfeiler (ungefähr 6 Zoll ſtark)	3	6	5	—	2	6	4	—
7	Gewölbſteine, die Länge nach der Bogenkrümmung (zu ungefähr 8 Zoll ▭).	8	—	10	—	5	6	7	6
8	Gewölbquadern, bei großen Stücken nach Cubicfuß unter No. 12.	6	—	7	—	3	6	4	6
	Der Cubicfuß								
9	Füße unter hölzerne Säulen	} 6	6	8	—	4	—	5	6
10	Treppengewände								
11	Schrammſteine								
12	Quaderſteine, nach genau gegebenen Maaßen; wenn nicht ihre Form ſie zu No. 13. weiſet, Stücke bis zu 15 Cubicfuß Inhalt, der Cubicfuß . .	7	—	8	6	4	6	6	—
	Dann erhöht ſich der Preis pro Cubicfuß, mit jeder Vermehrung des Inhalts um 5 Cubicfuß, um	1	—	1	—	1	—	1	—
13	Säulen und Pilaſter, Pyramiden; bis zu 5 Cubicfuß	6	6	8	—	4	6	6	—
	Dann ſteigt der Preis von Cubic- zu Cubicfuß Inhalt, pro Cubicfuß um	—	3	—	3	—	3	—	3
	NB. Bei dieſen Stücken wird der Cubicinhalt nach dem Quadrat des Durchmeſſers und der Höhe berechnet, wobei es ſich verſteht, daß der jedesmalige Preis ſich nur auf die Größe der einzeln zu liefernden Steinſtücke, nicht aber auf die Größe beziehen kann, welche aus deren Zuſammenſetzung beim Aufbau erfolgt.								
14	Tiſchfüße, zu gleichen Preiſen. Kommen Zapfen daran, ſo werden dieſe mit zur Länge des Steins gerechnet, nach welcher der Cubicinhalt auszumitteln iſt, und für die Löcher in den Platten wird nichts gerechnet; dieſe aber werden nach den Plattenpreiſen bezahlt.								
15	Stufen, bis zu 3 Fuß Länge	5	—	6	6	3	—	4	6
	von 3 — 4 Fuß Länge	6	—	7	6	3	6	5	—
	von 4 — 5 Fuß Länge	7	—	8	6	4	6	6	—
	von über 5 Fuß Länge	8	—	9	6	5	6	7	—

III. Platten verſchiedener Art.

Der Quadratfuß

A. Flieſen.

1 Von 1 — 5 Quadratfuß Größe (kleine).

a) Ohne Beſtellung der Maaße, nur zu egaler Breite

Nr.		Rothenburg, rauh gearbeitet Gr.	Pf.	Rothenburg, rein gearbeitet Gr.	Pf.	Siebigkerode, rauh gearbeitet Gr.	Pf.	Siebigkerode, rein gearbeitet Gr.	Pf.
	Auf Einer Seite bearbeitet	1	9	2	3	1	4	1	8
	Auf beiden Seiten und zu egaler Stärke bearbeitet	2	6	3	6	1	8	2	4
	Und ſo, auf einer Seite rauh, auf der andern rein .	—	—	3	—	—	—	2	—
	b) Mit Beſtellung der Länge und Breite.								
	Auf Einer Seite bearbeitet	3	3	3	9	2	—	2	4
	Auf beiden Seiten und zu egaler Stärke gearbeitet	4	—	5	—	2	4	3	—
	Und ſo, auf einer Seite rein, auf der andern rauh	—	—	4	6	—	—	1	8
2	**Große von 5—10 □Fuß Größe.**								
	a) Ohne Beſtellung der Maaße, nur zu egaler Breite.								
	Auf Einer Seite gearbeitet	2	9	3	3	2	—	2	4
	Auf beiden Seiten und zu egaler Stärke gearbeitet	3	6	4	6	2	4	3	—
	Und ſo, auf einer Seite rauh, auf der andern rein	—	—	4	—	—	—	2	8
	b) Mit Beſtellung der Maaße in Längen und Breiten.								
	Auf Einer Seite gearbeitet	4	3	4	9	3	—	3	4
	Auf beiden Seiten und zu egaler Stärke gearbeitet	5	—	6	—	3	4	4	—
	Und ſo, auf einer Seite rauh, auf der andern rein	—	—	5	6	—	—	3	8
	Bänke werden, wenn ſie von derſelben Stärke beſtellt werden, zu gleichen Preiſen bezahlt, bei mehrerer Stärke wie Stufen.								
	B. Poteſtplatten.								
1	Kleine von 10—20 □Fuß Größe (Nach Beſtellung aller Maaße)								
	Hierbei koſtet der □Fuß in den erſten 10 □Fuß Inhalt obige	5	—	6	—	3	4	4	—
	Und für jeden □Fuß, den die Platte mehr enthält, wird auf den ganzen Inhalt derſelben der Preis pro □Fuß erhöhet, um . .	—	2	—	2	—	2	—	2
	Der □Fuß einer Platte von z. B. 15 □Fuß koſtet alſo wegen 10 □Fuß die obigen . . . 5 Gr. — Pf. und wegen der folgenden 5 □Fuß à 2 Pf. . . 10 ; zuſammen 5 Gr. 10 Pf.								
2	**Große von 20—30 □Fuß Größe.**								
	Hierbei wird der Preis vom □Fuß des ganzen Inhalts, den die Platte über 10 □Fuß ſteigt, erhöht um	—	3	—	3	—	3	—	3

Anmerkung. Bei Rothenburg werden diejenigen Steinwaaren, die zu Waſſer verſendet werden, für obige Preiſe frei an die Saale geſchaft; der Käufer beſorgt jedoch das Einladen.

Halle, den 1ſten Junius 1816.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Provinz Sachſen.
Meſchler. Daaler. Eggert. Dieterich.

Preis-Courant

von den

Quaderſteinen in den Königl. Steinbrüchen zu Rothenburg an der Saale und Siebigkerode im Mansfeldſchen.

(Nach rheinländiſchem Maaße.)

No.		bei Cub.Fß Inhalt von	bis	iſt der Preis pro Cub.Fß für Rothenburg Gr.	Pf.
	I. Schleuſen-Quadern (von wenigſtens 2½ Fuß Steinlänge, 14 Zoll Breite, und 11 Zoll reiner Höhe in der Mauer.)				
a)	**Niedrige Quadern** (von 11 bis 14 Zoll Schichtenhöhe.)				
	Die Läufer, Binder und kleinen Kropfſteine	1	10	6	6
	Die größern Kropfſteine und kleinen Thorſtücke	10	15	7	—
	Die größern Thorſtücke	15	20	7	6
b)	**Ordinäre Quadern** (von 15 bis 30 Zoll Schichtenhöhe.)				
	Die Läufer, Binder und kleinen Kropfſteine	1	15	7	—
	Die größern Kropfſteine und kleinern Thorſtücke	15	20	7	6
	Die größern Thorſtücke	20	25	8	—
	Die größten Thorſtücke	über	25	8	6
c)	**Hohe Quadern** (von 21 bis 26 Zoll Schichtenhöhe.)				
	Die Läufer, Binder und kleinen Kropfſteine	1	20	7	6
	Die größern Kropfſteine und kleinern Thorſtücke	20	25	8	6
	Die größern Thorſtücke	über	25	9	—
	NB. Für Siebigkerode ſtehen alle Preiſe um 2 Gr. 6 Pf. niedriger pro Cubikfuß.				
	II. Schleuſen-Deckplatten. (von 8 bis 11 Zoll Höhe, 2 Fuß Breite und darüber, 2½ Fuß Länge und darüber)				

No.		bei Cb. Fß. Inhalt von	bis	ist der Preis pro Cb. Fß. für Rotheburg Gr.	Pf.
a)	Bis zu einem Quadratinhalt der Hauptfläche von	8	—	6	—
b)	Bei größerem Quadratinhalte derſelben	—	—	6	6
	NB. Für Siebigkerode ſtehen die Preiſe vom Cubicfuß um 2 Gr. niedriger.				
	III. Große Mauernquadern	—	—	5	6
	(Von wenigſtens 9 Zoll reiner Höhe in der Mauer und darüber zu einer Breite von 11 bis 13 Zoll, wenn die Stücke 2½ Fuß und darüber lang oder in reinem Maaß 11 Zoll und darüber hoch ſind; und einer mehreren Breite, wenn die Stücke unter 2½ Fuß lang oder unter 11 Zoll hoch ſind.)				
	Die geringſte Länge beträgt 2 Fuß.				
	NB. Für Siebigkerode iſt der Preis um 2 Gr. pro Cubicfuß niedriger.				
	IV. Kleine Mauerquadern	—	—	4	6
	für Siebigkerode ſteht der Preis pro Cubicfuß auf . . .	—	—	3	—
	Hierunter würden ſehr niedrige, oder ſehr ſchmale (nicht tief in die Mauer greifende) Steine zu beziehen ſeyn, wonach deren Anwendung in Uebereinanderlegung abwechſelnder Schichten von Läufern allein und Bindern allein, beſtehen muß, von denen erſtern mehrere Höhe aber geringere Tiefe, dagegen letztern geringere Höhe und mehrere Tiefe zukäme.				
	Bei den Läuferſchichten kann, unter Längen von 2 Fuß und darüber, die größte Breite noch nicht 11 Zoll, und unter Breiten von 11 Zoll und darüber, die größte Länge noch nicht 2 Fuß betragen. Bei den Binderſchichten werden die Stücke nur zu Längen unter 2 Fuß in beliebigen Höhen, jedoch bei 9 Zoll und mehrerer reiner Höhe nur unter 11 Zoll breit, bei geringerer Höhe aber bis zu 2 Fuß breit verabfolgt.				
	Es dürften daher gemeiniglich				
	bei den Läuferſchichten:				
	die Länge zwiſchen 1½ und 2 Fuß,				
	die Breite zwiſchen 6 und 12 Zoll,				
	die Höhe zwiſchen 6 und 14 Zoll,				

No.		bei Cb. Fß. Inhalt von	bis	ist der Preis pro Cb. Fß. für Rothenburg Gr.	Pf.
	bei den Binderſchichten:				
	die Länge als Tiefenmaaße zwiſchen 12 und 23 Zoll,				
	die Breite als Mauerlänge zwiſchen 6 und 11 Zoll,				
	die Höhe zwiſchen 5 und 8 Zoll ſtehen.				
		unter 11 Zoll Gr.	Pf.	über Breite Gr.	Pf.
	V. Stufenquadern				
	bis zu 3 Fuß Länge	4	6	5	—
	von 3 bis 4 Fuß Länge	5	6	6	—
	von 4 bis 5 Fuß Länge	6	—	7	—
	von über 5 Fuß Länge	7	—	8	—
	Für Siebigkerode findet kein Unterſchied des Preiſes nach der Breite ſtatt, und koſtet der Cubicfuß von allen Größen 2 Gr. 6 Pf. weniger, als von den breitern Sorten zu Rothenburg.				

IV. Pflaſterplatten.

ſtehen mit den kleinen Mauerquadern in gleichem Preiſe.

Sie werden von 6 und 7 Zoll Stärke gearbeitet

die 6zölligen { 2 Fuß 3 Zoll und darüber breit,
2 Fuß und darüber lang;

die 7zölligen { 1 Fuß 9 Zoll bis 2 Fuß 3 Zoll breit,
1½ Fuß und darüber lang.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Die Quaderſteine werden nicht nach egalen Längen- und Breitenmaaßen bearbeitet, ſondern ſo, wie es die Größe der rohen Steine erlaubt. — Auf genau beſtimmte Maaße wird daher nur, in ſo fern es zu Aufführung einer Mauer für einzelne Stücke nicht zu vermeiden iſt, Rückſicht genommen — außerdem nur auf die Höhe der Schichten.
2. Wegen der Grenzen, in welchen die größten und kleinſten Längen- und Tiefenmaaße liegen müßen, wird mit den Käufern, nach Maaßgabe der Beſchaffenheit der Mauer, billige Uebereinkunft getroffen.
3. Die angeſetzten Preiſe gelten nur für größere Beſtellungen; wenige Stücke, die überdieß meiſt nach genau angegebenen Maaßen gefordert werden, müſſen nach den bei den Steinmetzwaaren beſtimmten Sätzen bezahlt werden.
4. Bei Rothenburg werden dafür die Steine frei an die Saale geliefert, das Einladen derſelben beſorgt jedoch der Käufer. Halle, den 1. Junius 1816.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Provinz Sachſen.

Meſchker. Dunker. Eggert. Dieterich.

Preis-

Preiß-Courant von den Mühlenſteinen in den Kön. Steinbrüchen zu Rothenburg an der Saale und Siebigkerode im Mansfeldſchen	Größe der Steine. Durchmeſſer nach rheinl. Maaße.		Inhalt rheinl. Cubic.		Preiſe in Rothenburg für Brüche und Saal-Ablagen.		Siebigkerode.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	$\frac{1}{12}$	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
I. Fabriken-Steine.								
a) Sechsfüßige	6	—						
Ganzer	—	—	56	6	69	12	57	16
Dreyling	—	—	42	4	45	6	36	4
Boden	—	—	28	3	25	8	20	—
b) Fünf und einhalbfüßige	5	6						
Ganzer	—	—	47	6	55	12	45	12
Dreyling	—	—	35	7	35	16	29	—
Boden	—	—	23	9	19	16	15	20
c) Fünffüßige	5	—						
Ganzer	—	—	39	2	42	12	34	6
Dreyling	—	—	29	5	27	12	22	—
Boden	—	—	19	7	15	12	12	6
II. Große Mühlenſteine.								
a) Windmühlenſteine	4	6						
Ganzer	—	—	31	10	31	20	25	10
Dreyling	—	—	23	10	21	8	17	—
Boden	—	—	15	11	12	4	9	16
b) Lange Waſſermühlenſteine	4	—						
Ganzer	—	—	25	2	24	8	19	16
Dreyling	—	—	18	1	15	4	12	4
Boden	—	—	12	7	9	16	7	12
c) Kurze Waſſermühlenſteine	3	6						
Ganzer	—	—	19	3	17	—	13	16
Dreyling	—	—	14	5	11	12	9	4
Boden	—	—	9	7	6	16	5	8
III. Mittlere Mühlenſteine.								
a) $\frac{7}{4}$ ellige Waſſermühlenſteine (nach ſächſ. Maaße)	3	3						
Ganzer	—	—	16	7	14	—	11	8
Dreyling	—	—	12	4	9	12	7	8
Boden	—	—	8	4	5	16	4	12

	Größe der Steine. Durchmeſſer nach rheinl. Maaße. Fuß.	Zoll.	Inhalt rheinl. Cubic. Fuß	$\frac{1}{12}$	Preiſe in Rothenburg für Brüche und Saal-Ablagen. Rtlr.	Gr.	Siebigkerode. Rtlr.	Gr.
b) $\frac{6\frac{1}{2}}{4}$ ellige dergl. (nach ſächſ. Maaße)	3	—						
Ganzer	—	—	14	2	11	16	9	8
Dreyling	—	—	10	7	7	22	6	8
Boden	—	—	7	1	4	16	3	16
c) $\frac{5}{4}$ ellige dergl. (nach ſächſ. Maaße) .	2	9						
Ganzer	—	—	11	11	9	16	7	16
Dreyling	—	—	8	11	6	12	5	4
Boden	—	—	5	11	4	—	3	2
IV. Kleine Mühlenſteine.								
a) Grütz-Mühlenſteine	2	2						
Läufer	—	—	4	2	2	16	1	2
Boden	—	—	2	1	1	4	1	—
b) Hirſen-Steine	4	—	5	10	3	12	3	—

Anmerkungen. Ein ganzer Stein iſt 24 Zoll rheinl. hoch,
= Dreyling = 18 = = =
= Boden = 12 = = =

Außer den hier bemerkten Preiſen dürfen ſogenannte Factorie-Gebühren, Douceurs und Trinkgelder weder genommen, noch gegeben werden; auch können bei Waſſerverſendungen die Schiffer weder auf Beihülfe von Seiten der Steinbruchs-Adminiſtration beim Einladen, noch auf Koſtenvergütung für das Heranbringen an den Fluß, Anſpruch machen, da die Ablagen dicht am Waſſer liegen.

Steine mit Fehlern, welche den Gebrauch erſchweren, oder ſolche von geringerer Maſſe, kommen nicht in den gewöhnlichen Handel; dagegen ſteht es den Käufern größerer Quantitäten und einzelner Stücke frei, die Beſtellung nach grobem, mittlerm oder feinem Korne zu machen.

Wegen großer Beſtellungen kann man ſich an die unterzeichnete Behörde wenden, wegen kleinerer an die Steinbruchs-Adminiſtration zu Rothenburg; den Verkauf im Einzelnen beſorgen die Steinbruchs-Aufſeher.

Halle, den 1ſten Junius 1816.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Provinz Sachſen.
Meſchker. Danker. Eggert. Dieterich.

Sicherheits-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Arreſtant vom 1ſten Oſtpreuß. Infanterie-Regiment Ludwig Baumann, welcher an das Königl. General Commando in Königsberg in Preußen transportirt werden ſollte, iſt am 24ten September d. J. von Friedrichsbruch, Domainen-Amts Unislaw, auf dem Transport nach Culm entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Königsberg in Preußen an das Königl. General-Commando gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Marienwerder, den 5ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Größe 5 Fuß 8 Zoll.
Haar ſchwarz.
Augenbraunen ſchwarz.
Augen grau.
Naſe gewöhnlich.
Mund gewöhnlich.
Geſicht rund.
Geſichtsfarbe geſund.

Bekleidung.

Jacke grau.
Blau leinene Hoſen.

Nachbenannter Samuel Vidos v. Kotta, aus Teſſo Bueck im Oedenburger Comitate in Ungarn, iſt im Jahr 1809. mit Zurücklaſſung ſeiner Familie von dem gedachten Orte entwichen und ſoll auf den Antrag der Kaiſ. Oeſterr. Behörden ſchleunigſt zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden nach Marienwerder an die unterzeichnete Königl. Regierung gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten ablirfern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Marienwerder, den 5ten October 18 6.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Beſchreibung der Perſon.
Haar gekräuſelt.
Stirn groß.
Augen blau.
Länglicht geſpitzte Naſe.
Weißer Schnurr-Bart.
Geſichtsfarbe weiß und röthlich.
Statur klein.

Perſönliche Verhältniſſe.
Alter 47 Jahr.

Nachbenannte Dorothea Maria Wolff, aus dem Dorfe Groß-Waltersdorff bei Königsberg i. d. N. gebürtig, des Verbrechens der Bettelei ſchuldig, iſt am 28ten Auguſt d. J. von dem hieſigen Land-Armen-Hauſe entwichen, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm, werden daher hiermit erſucht, auf dieſelbe ſtrenge Acht zu haben, und ſie im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden nach Neu-Stettin an das Land-Armen-Haus gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk dieſelbe verhaftet iſt hat ſofort davon Anzeige zu machen.

Neu-Stettin, den 25ten October 1816.

Die Special-Land-Armen-Direction.
Klatten.

Signalement.

Größe 4 Fuß.	Naſe } gewöhnlich.
Alter 31 Jahr.	Mund } gewöhnlich.
Haare, blond.	Kinn breit.
Stirn breit	Geſicht oval.
Augenbraunen blond.	Geſichtsfarbe geſund.
Augen blau.	Statur ſtark.

Nachbenannter Grenadier Rudolf Muß, von der 1ten Compagnie des Kaiſer Alexander Grenadier-Regiments, aus Stralſund in Schwediſch-Pommern gebürtig, iſt aus ſeinem Quartier in der Nacht vom 12ten zum 13ten October zu Berlin entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungs-Falle ſicher nach Berlin transportiren und an den Obriſt-Lieutenant v. Schachtmeyer abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signale-

Signalement.

Alter 18 Jahr.
Größe 5 Fuß 7 Zoll.
Haare ſehr blond.
Stirn frei.
Augenbraunen blond.
Augen blau.
Naſe groß.
Mund gewöhnlich.
Kinn dito.
Geſicht dito.
Geſichtsfarbe ſehr blaß.
Statur hager.
Sprache deutſch.

Bekleidung.

Blauen Montirungs-Rock des Regiments, und Mantel mit rothem Kragen, weißen Achſelklappen, Säbel mit weißem Gehenke.

Grau tuchene Montirungs-Hoſen mit rothem Vorſtoß.

Königs Schuhe.

Mit Wachsleinewand Mütze und Schirm bezogen.

Beſondere Umſtände.

Derſelbe iſt mit ſeinem Bruder Heinrich und einem Grenadier des 2ten Garde-Regiments deſertirt, wahrſcheinlich nach der Gegend von Stralſund gegangen.

Der Grenadier Heinrich Muß, von der 1ten Compagnie des Kaiſer Alexander Grenadier-Regiments, aus Stralſund in Schwediſch-Pommern gebürtig, iſt aus ſeinem Quartier in der Nacht vom 12ten zum 13ten October zu Berlin entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungs-Falle ſicher nach Berlin transportiren, und an den Obriſt-Lieutenant v. Schachtmeyer abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 22 Jahr.
Größe 6 Zoll.
Haar blond.
Stirn frei.
Augenbraunen blond.
Augen blau.
Naſe gewöhnlich.
Mund dito.
Bart blond.
Kinn gewöhnlich.
Geſicht dito.
Geſichtsfarbe blaß.
Statur mittelmäßig.
Sprache gut deutſch.

Bekleidung.

Blauen Montirungs Rock des Regiments und Mantel mit weißen Achſelklappen und dem Nahmenszuge Al.

Säbel

Säbel mit weißem Gehenk.
Graue Tuchhoſen mit rothem Vorſtoß.
Montirungs-Schuhe.
Dienſtmütze mit Schirm u. Wachsleinewand.

Beſondere Umſtände.
Derſelbe iſt mit ſeinem Bruder Rudolf und einem Grenadier des 2ten Garde-Regiments deſertirt, welcher ebenfalls in Stralſund gebürtig.

Der Grenadier Auguſt Hanckwitz, von der 5ten Compagnie 2ten Garde-Regiments zu Fuß, aus Demmin in Pommern gebürtig, iſt aus ſeinem Quartier in der Nacht vom 12ten zum 13ten October zu Berlin entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Berlin transportiren und an den Obriſt-Lieutenant v. Schachtmeyer abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.
Alter 20 Jahr.
Größe 8 Zoll 2 Strich.
Haare blond.
Stirn, hohe.
Augenbraunen blond.
Augen blaue.
Naſe ſpitz.
Mund klein, etwas dicke Lippen.
Bart klein.
Kinn ſpitz.
Geſicht länglicht.
Geſichtsfarbe blaß.
Statur ſchlank.
Sprache, ſchwediſchen Dialect.

Bekleidung.
Montirung und Mantel.
Graue Jacke.
Graue Hoſen mit rothem Streif.
Kurze Stiefeln.
Dienſtmütze mit Wachsleinen Ueberzug.

Der Grenadier Friedrich Hanckwitz, von der 5ten Compagnie 2ten Garde-Regiments zu Fuß, aus Demmin in Pommern gebürtig, iſt aus ſeinem Quartier in der Nacht vom 12ten zum 13ten October zu Berlin entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Berlin transportiren und an den Obriſt-Lieutenant v. Schachtmeyer abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier,

dier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.
Alter 24 Jahr.
Größe 6 Zoll.
Haar blond.
Stirn, hohe.
Augenbraunen blond.
Augen blau.
Naſe länglich ſpitz.
Mund klein und aufgeworſene Lippen,
Kinn ſpitz.
Geſicht länglich.
Geſichtsfarbe blaß.
Statur ſchlank.
Sprache platt im ſchwed. Dialect.

Bekleidung.
Montirungs-Rock und Mantel.
Graue tuchene Jacke.
Graue Tuchhoſen mit rothem Streif.
Kurze Stiefeln.
Dienſtmütze mit wachsleinenem Ueberzug und Schirm.

Der Grenadier Krauſe, von der 4ten Compagnie 2ten Garde-Regiments zu Fuß, iſt in der Nacht vom 12ten zum 13ten October aus ſeinem Quartier zu Berlin entſprungen.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Berlin transportiren und an den Obriſt Lieutenant v. Schachtmeyer abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.
Alter 20 Jahr.
Größe 6 Zoll.
Haar ſchwarz.
Stirn, hohe.
Augenbraunen ſchwarz.
Augen blau.
Naſe klein.
Mund gewöhnlich.
Kinn ſpitz.
Geſicht etwas Pockennarbig.
Geſichtsfarbe röthlich.
Statur mittler.
Sprache plattdeutſch.

Bekleidung.
Montirungs-Rock.
Graue lange Hoſen.
Kurze Stiefeln.
Eine Dienſtmütze.
Säbel mit Gehenk.

Nach-

Nachbenannter der Mousquetier Barbe, von der 3. Comp. des 33. Inf. Rgts., aus Barth bey Stralſund gebürtig, welcher in der Nacht vom 12. zum 13. Oct. deſertirt, wahrſcheinlich in Geſellſchaft mehrerer Landsleute des 2ten Garde-Regiments, zu Berlin entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Berlin transportiren, und an die Königl. Commandantur abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Brigade derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen. Berlin, den 14ten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
v. Brauchitſch.

Signalement.
Alter, ohngefähr 22 Jahr.
Größe 5 Fuß 4—5 Zoll.
Haar blond und kraus.
Stirn frei.
Augenbraunen hellbraun.
Augen braun, doch nicht ganz beſtimmt.
Naſe lang.
Mund gewöhnlich.
Bart blondſpärlich.
Kinn rund
Geſicht länglich.
Geſichtsfarbe geſund.
Statur mittler
Sprache, Schwediſch-Pommern.

Bekleidung.
Rock und Mantel vom 33. Inf. Regiment.
Jacke grau.
Weſte halbſeiden.
Schwarze Knöpf-Hoſen.
Stiefeln) unbeſtimmt.
Schuhe)
Mütze mit Wachsleinewand überzogen.

Beſondere Umſtände.

Oben genannter Mousq. Barbe hat ſich außer der Deſertion auch noch des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig gemacht, indem er von dem Lieutenant Stephany, bei dem er als Burſche war, und dem Lieutenant Roſe, beide vom 33. Inf. Regt. noch nachſtehende bemerkte Sachen entwendet hat.

1. Eine goldene Damen-Uhr, hinten und vorne mit Glas, auf der Rückſeite war das Emaille ab, und blos fasconirt. In der Uhr ſtand der Name Barquet a Paris. An der Uhr war eine Uhrkette von Caldariſchem Erz, mit einem Pettſchaft und Uhrſchlüſſel von engl. Maſſe. Außerdem befand ſich noch an der Uhr eine braune Haarſchnur mit einem goldenen Schloß, mit der Einſchrift Erinnerung, und einem blau emallirten Vergißmeinnicht.
2. Eine ſilberne einhäuſige Uhr, auf dem Zifferblatt befanden ſich zwei kleinere, welche das Datum und die Stunden zeigten, auch befand ſich ein Gemählde darauf. An der Uhr hing ein halbſeidenes Uhrband mit einigen unbedeutenden Kleinigkeiten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 44.

Stettin, den 1ten November 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

425.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt der an Allerhöchſt Dero Staats-Miniſterium erlaſſenen Immediat-Ordre vom 17. Juli c. die Beſtimmungen in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 18ten October 1800, wegen des Beitritts der Civil-Officianten zur allgemeinen Wittwen-Kaſſe dahin abzuändern geruhet:

„daß künftig ohne allen Unterſchied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heiraths-Conſens nachſucht, zur Pflicht gemacht werden ſoll, eine beſtimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er ſeine künftige Gattin in die Wittwen-Kaſſe einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Officianten, welcher dieſe beſtimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Conſens verweigert werden ſoll.“

Wir bringen dieſe Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21ſten October 1816.

Präſidium der Königl. Regierung zu Stettin.

Finanz-Angelegenheiten.

426

Betrifft den abgabenfreien Eingang des in Bromberg gefertigten Zuckers in die alten Provinzen.

No. 316. October 16. II. B.

Mittelſt Reſcripts vom 3ten October c. iſt feſtgeſetzt, daß der aus der Schicklerſchen Raffinerie zu Bromberg nach den alten Königl. Provinzen

gelan-

gelangende raffinirte Zucker, Candis, Farin und Syrop, von der Ausgleichungs-Abgabe, welche zur Zeit noch bis auf wenige Ausnahmen allgemein auf allen dorthin gehenden Fabrikaten des Großherzogthums Poſen mit $8\frac{1}{3}$ pro Cent ruht, gänzlich befreiet werden ſoll, daß jedoch

a) die genannten Gegenſtände mit Paßierſcheinen des dortigen Conſumtions-Steuer-Amts beim Eingange in das alte Land verſehen ſeyn müßen, und nur in plombirten Collis dahin gelangen dürfen;

b) daß die auf jene Befreiung Anſpruch machende raffinirte Zucker nicht nur mit dem Fabrique-Zeichen, ſondern auch mit dem geordneten beſondern Steuer-Stempel verſehen ſeyn müſſen,

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, am 21. October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

427.

Die von den zu Waſſer ein- und ausgehenden Holzkohlen zu erhebende Zoll-Abgabe betr.

No. 491. October 16. II. Abtheilung B.

Durch die Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 4ten October d. J. iſt beſtimmt worden:

daß von den zu Waſſer ein- und ausgehenden Holzkohlen, für eine Tonne, deren Innhalt nach dem Geſetz vom 16. Mai d. J. §. 16 zu 4 Scheffeln gerechnet wird, drei Pfennige an Zoll erhoben werden ſollen.

Indem wir den betreffenden Behörden, und dem Publikum dies zur Nachricht und Achtung bekannt machen, fügen wir noch hinzu, daß, ſo wie überall der Verkehr mit Neupommern und Rügen, in Betreff des Steuer-Intereſſe, dem, mit dem Auslande, gleich behandelt wird, die Beſtimmung auch auf die Kohlen Ein- und Ausfuhr zwiſchen Alt- und Neupommern Anwendung finden muß.

Der Ein- und Ausgangs-Zoll-Tarif vom 21. Juni d. J. iſt hiernach zu vervollſtändigen. Stettin, den 21. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

428.

Die Annahme der edirten Compenſations-Anerkenntniſſe bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommens-Steuer betreffend.

Nro. 1103. September 16. II. Abtheilung. A.

Es iſt unterm 6. September c. von des Herrn Finanz-Miniſters Grafen v. Bülow Excellenz beſtimmt worden:

daß

daß bei der Berichtigung der Vermögens- und Einkommens-Steuer auch Compenſations-Anerkenntniſſe, die von dem Reviſions-Commiſſarius nochmals geprüft und feſtgeſtellt, ſodann aber von dem erſten Inhaber cedirt ſind, in Zahlung angenommen werden können, wenn von der betreffenden Steuer-Behörde darauf bemerkt iſt, daß der erſte Inhaber keine Steuer mehr abzutragen hat.

Sämmtliche mit Einziehung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reſte beauftragte Behörden haben ſich daher hiernach zu richten und bei den Einzahlungen der Compenſations-Anerkenntniſſe darauf zu ſehen, daß die Bedingung der nochmaligen Prüfung durch die Reviſions-Behörde gehörig erfüllt iſt.

Stettin, den 22. October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

429.

Betrifft die Reiſe-Vergütigung der ihren Männern folgenden Soldaten-Frauen.

No. 863. October 1816. I. A.

Des Königs Majeſtät haben durch eine Allerhöchſte Kabinets-Ordre einer jeden vor dem 1ten Januar 1816. geheiratheten Soldatenfrau, welche bei eintretender Garniſon-Veränderung ihrem Manne folgen will, eine Geld-Vergütigung von 3 Gr. für jeden Tag zu 3 Meilen gerechnet, zu bewilligen, auch zugleich zu beſtimmen geruhet, daß Soldaten-Kindern, welche ſich bereits in dem Genuße der Kinder-Gelder befinden, daſſelbe fortgezahlt werden muß, wenn ſie auch bei eintretender Garniſon-Veränderung mit ihren Müttern einſtweilen in der alten Garniſon zurück bleiben.

Dieſe Allerhöchſte Feſtſetzung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den Beſtimmungen des Königl. Miniſterii des Innern, jene Reiſe-Entſchädigung von dem Königl. General-Commando vergütet wird.

Stettin, den 28ten October 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Bekantmachungen.

430.

Die von dem Prediger Hein zu Wriezen a. d. Oder herausgegebene Schrift betreffend.

No. 117. October 16. Konſiſtorium und Schul-Collegium von Pommern.

Die von dem Königl. Schul-Inſpektor Herrn Hein zu Wriezen a. d. Oder herausgegebene Schrift: „Plan zur Einrichtung der Volksſchulen „in den Städten und auf dem Lande, nebſt einem Anhange, der einen „kurzgefaßten Auszug der Landesgeſetze, das Stadt- und Landſchulweſen „betreffend, enthält." (Berlin 1816. bei Späthen) wird hierdurch wegen der darin enthaltenen zweckmäßigen Verbeſſerungs-Vorſchläge Lehrern und Vorſtehern der Elementarſchulen als brauchbar empfohlen.

Stettin, den 21. October 1816.

Königl. Preuß. Conſiſtorium und Schul-Collegium von Pommern.

431.

Verlegung des Jahrmarkts zu Neuwarp.

No. 1369. October 16. I.

Da der diesjährige Herbſtmarkt zu Neuwarp auf den 26. November angeſetzt iſt und alſo mit dem Stettiner Jahrmarkt zuſammen trifft, ſo iſt auf geſchehenes Anſuchen der bevorſtehende Jahrmarkt zu Neuwarp auf den vierzehnten November verlegt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 27. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

432.

No. 398. October 16. I. Abtheilung.

Zur regelmäßigen Begrenzung der Regierungs-Departements zu Stettin und Frankfurt an der Oder, iſt von den Königl. hohen Miniſterien der Finanzen und des Innern unter Zuſtimmung des Herrn Staats-Kanzler Durchlauchten, die Abtretung der Neumärkſchen Antheile der Dörfer Gottberg und Jagow und des Vorwerks Brederlow vom Soldinſchen zum Pyritzſchen Kreiſe genehmigt, und die Einverleibung der gedachten

dachten Dörfer und Vorwerks zum Stettiner Regierungs-Departement verfügt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 28ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

433.

Betrifft das rühmliche Benehmen mehrerer Einwohner zu Anclam bei dem Brande auf dem St. Nicolai-Kirchthurm daſelbſt.

Nro. 1925. Auguſt 16. I. A.

Der Nicolai-Kirchthurm zu Anclam wurde am 9ten Auguſt c. des Abends zwiſchen 10 und 11 Uhr von einem Blitzſtrahl getroffen, wodurch der Thurm in Brand gerieth.

Dem Brande konnte nur durch die entſchloſſene und muſterhafte Thätigkeit und durch die rühmlichſt ausdauernde Anſtrengung eines Theils der Einwohner zu Anclam ſo weit Einhalt gethan werden, daß er nicht den Holzverband des Thurms ſelbſt ergriff, in welchem Falle nicht nur der Thurm und die Kirche nicht zu retten, ſondern auch die ganze Stadt und wenigſtens ein bedeutender Theil derſelben in der dringendſten Gefahr geweſen ſeyn würde. Zur Abwendung der Gefahr haben ſich vorzüglich ausgezeichnet:

der Schornſteinfeger Kühne,
" Schornſteinfeger-Geſell Friedrich Paris,
" Tiſchlergeſell Brandt,
" Zimmerburſche Werner,
" Maurergeſell Hagedorn,
" " " " Lewerenz,

welche von des Abends 11 Uhr bis am folgenden Nachmittage 4 Uhr faſt ununterbrochen mit großer Anſtrengung und wirklicher Gefahr in der Spitze des über 340 Fuß hohen Thurms gearbeitet und beſonders Anfangs weder Dampf noch geſchmolzenes Metall geachtet, ſondern das Feuer, ſo weit ſie es erreichen konnten, glücklich gelöſcht und dadurch den Thurm und wahrſcheinlich einen bedeutenden Theil der Stadt gerettet haben.

Wir geben daher den genannten Perſonen für ihre rühmliche Auszeichnung den verdienten Beifall hiemit öffentlich zu erkennen.

Stettin, den 28. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Nachweiſung

der vom 1ſten April bis 18ten October d. J. zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern, eingegangenen Beiträge und zwar.

A. Zum Haupt-Fond.

1) Durch den Herrn Superintendent Fiſcher die in der Greiffenhagenſchen Synode bei Gelegenheit der Todtenfeier der gebliebenen Krieger geſammelten 48 Rthlr. 4 Gr., nemlich a) in Greiffenhagen 2 Rthlr. 23 Gr., b) in der Parochie Stecklin 6 Rthlr. 5 Gr., c) in der Parochie Lindow 1 Rthlr. 21 Gr., d) in der Parochie Bruſenfelde 2 Rthlr. 9 Gr., e) in der Parochie Paculent 3 Rthlr. 2 Gr., f) in der Parochie Ferdinandſtein 6 Rthlr. 16 Gr. 2) Durch den Hrn. Prediger Harniſch zu Glaſow geſammelt 4 Rthlr. 12 Gr. 3) Für 32 Exemplare der Mundtſchen Predigten 13 Rthlr. 8 Gr. 4) Von dem Hrn. Prediger Lübbeke zu Pritzig in einer frohen Geſellſchaft geſammelt 1 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. 5) Durch den Hrn. Superintend. Ringeltaube bei Gelegenheit der Todtenfeier in Woltersdorf und Garden geſammelt 1 Rtlr. 18 Gr. 6) Durch die Frau Ober-Amtmann Zimmermann zu Friedrichswalde eingeſammelt 18 Rthlr. Cour. und 6 Rthlr. in Golde. 7) Durch den Magiſtrat zu Greiffenhagen in einer kleinen Geſellſchaft von Vaterlands-Freunden geſammelt 3 Rthlr. 7 Gr. 8) Von dem Hrn. Apotheker Suffert hieſelbſt 1 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf. 9) Von dem Hrn. Prediger Henckel zu Stolzenhagen geſammelt 4 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. 10) Durch den Hrn. Superintend. Wilde aus den Gemeinden Sydow und Gutzmin 1 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. 11) Durch den Hrn. Superint. Mundt zu Demmin die bei der Todtenfeier geſammelten 10 Rthlr. in Golde und 39 Rthlr. 19 Gr. in Courant, nemlich a) in Demmin 10 Rthlr. Gold und 26 Rthlr. 12 Gr. Cour., b) in Völſchow 20 Gr., c) in Sophienhoff 3 Rthlr., d) in Schmarſow 5 Rthlr. e) in Beggerow 17 Gr., f) in Lindenberg 1 Rthlr., g) in Wolckwitz 16 Gr., h) in Berchen 1 Rthlr. 17 Gr. 12) Von der Demoiſelle Hecker 1 Rthlr. 12 Gr. 13) Von dem Hrn. Diakonus Strehtz zu Naugardt bei der Confirmation der Kinder geſammelt 1 Rthlr. 8 Gr. 14) Durch den Hrn. Prediger Engelken beim Friedensfeſte in der Parochie Penenn geſammelt 9 Rthlr. 9 Gr. 15) Deſgl. durch den Hrn. Pred. Kluth in der Parochie Woltersdorf 8 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. 16) Durch den Hrn. Burgemeiſter Krohn zu Cöslin in einer frohen Geſellſchaft am 18. Juny geſammelt 6 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. 17) Durch den Hrn. Pred. Vogel zu Schelin in der dortigen Parochie am Friedensfeſt und bei der Todtenfeier geſammelt 7 Rtlr. 18) Durch den Hrn. Prediger Cascorby in der Nicolai- oder Berg-Kirche zu Cammin bei der Todtenfeier geſammelt 11 Rthlr. 2 Gr. 19) Durch den Hrn. Superint. Steinbarth von verſchiedenen Gemeinden der Parochie Jacobshagen 12 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf., nemlich a) in Jacobshagen 10 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf., b) in Kempendorff 1 Rthlr. 1 Gr., c) in Caatzig 19 Gr., d) in Tornow 5 Rthlr. 20) Durch den Hrn. Prediger Crell zu Buchholz 9 Rthlr. 2 Gr. 21) Durch den Hrn. Prediger Erdſe von den Gemeinden zu Roſenow, Darz und Damerfitz 4 Rthlr. 22) Durch den Hrn. Prediger Raatz in Suckow an der Plöne und in Lüptow geſammelt 4 Rthlr. 4 Gr. 23) Von dem Hrn. Prediger Koycke zu Reſelkow die am 4ten July geſammelten 4 Rthlr. 3 Pf. 24) Deſgl. von dem Hrn. Diakonus Strehtz in Naugardt, Langkafel und Minten 11 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. 25) Von dem Hrn. Pred. Heinrich zu Behlkow geſammelt a. zu Behlkow 4 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf., b. zu Wirchow 3 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. 26) Von dem Schloßpred. Hrn. Küß in der Schloß-Gemeinde zu Stolpe geſammelt 5 Rtlr. 1 Gr. 27) Von dem Hrn. Pred. Andrae in der Parochie Priemhauſen geſammelt 8 Rthlr. 1 Gr. 28) Von dem Hrn. Landrath v. Dewitz zu Naugardt am 4ten July geſammelt 3 Rthlr. 29) Deſgl. von dem Hrn. Superint. Wilde a. in Sydow 2 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf., b. in Gutzmin 13 Gr. 30) Von dem Hrn. Superint. Fiſcher zu Greiffenhagen deſgl. 50 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf., nemlich a) in Greiffenhagen 33 Rthlr., b) in der Parochie Stecklin 7 Rthlr. 21 Gr., c) in der Par. Lindow 18 Gr., d) in der Par. Cladow 2 Rthlr. 12 Gr., e) in der Par. Bruſenfelde 2 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf., f) in der Par. Paculent 1 Rthlr. 21 Gr., g) in der Par. Ferdinandſtein 2 Rthlr. 7 Gr. 31) Von dem Hrn. Pred. Hill zu Belgardt deſgl. 14 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. 32) Deſgl.

Desgl. von dem Hrn. Superintend. Belitz zu Bahn und der dortigen Synode 9 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf., nemlich a) aus Bahn 4 Rthlr. 2 Pf., b) aus Fiddichow 2 Rthlr. 9 Gr. 10⅔ Pf., c) aus Selchow 14 Gr., d) aus Wildenbruch 12 Gr. 7⅔ Pf., e) aus Marienthal 10 Gr., f) aus Neuendorff 1 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. 33) Desgl. durch den Hrn. Pred. Sperling zu Büche 12 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf., nemlich a) in Büche 3 Rthlr. 1 Pf., b) in Marienfließ 7 Rthlr., c) in Goldbeck 2 Rthlr. 1 Gr. 34) Desgl. durch den Hrn. Prediger Goldelius zu Wudarge 5 Rthlr. 9 Gr. 35) Desgl. durch den Hrn. Superint. Zillmer zu Gültzow in der dortigen Synode 25 Rthlr., nemlich a) in Gültzow 3 Rthlr. 20 Gr., b) in Zemlin 1 Rthlr. 1 Gr., c) in Henkenhagen 16 Gr. 2 Pf., d) in Baumgardten 1 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf., e) in Pribbernow 7 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf., f) in Cantreck 3 Rthlr. 4 Gr., g) in Schönhagen 3 Rthlr. 16 Gr., h) in Schwantešhagen 2 Rthlr. 22 Gr. 36) Desgl. durch den Hrn. Pred. Isecke zu Coeſelitz 3 Rthlr. 3 Gr. 37) Desgl. von dem Hrn. Superint. Keiper in Cörlin geſammelt 7 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf. 38) Desgl. durch den Hrn. Prediger Fiſchmeyer in Bellin geſammelt 5 Rthlr. 12 Gr. 39) Desgl. durch den Hrn. Superintendent Zieſemer die in Damitzow unaufgefordert geſammelten 1 Rthlr. 2 Gr. 40) Desgl. durch den Hrn. Pred. Triepke zu Gartz 15 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. 41) Desgl. durch den Hrn. Superint. Berns aus der Parochie Neuenkirchen 2 Rthlr. 6 Gr. 42) Desgl. durch den Hrn. Superint. Ringeltaube zu Neumarck aus einigen Dorfſchaften der dortigen Synode 10 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf., nemlich a) aus Prilup 3 Rthlr. 3 Gr. 8¾ Pf., b) aus Labes 2 Rthlr. 10 Gr. 3¾ Pf., c) aus Woltin 1 Rthlr. 4 Gr. 10⅔ Pf., d) aus Retzowsfelde 2 Rthlr. 2 Gr. 6⅔ Pf., e) aus Woltersdorff 1 Rthlr., f) aus Garden 1 Rthlr. 43) Durch den Hrn. Pred. Obenaus aus der Parochie Schönfeldt 4 Rtlr. 6 Gr. 45) Von dem Schlächtermeiſter Hrn. Meyer hieſelbſt bei einem von ihm gegebenen Kindtaufs Mahle geſammelt 6 Rthlr. 5 Gr. 46) Von der Loge zu den 3 Zirkeln hieſelbſt am 3ten Auguſt geſammelt 50 Rthlr. 47) Von dem Hrn. Konſul Hübner 25 Rthlr. 14 Gr. 48) Von dem Hrn. Prediger Schramm am Tage der Todtenfeier zu Gervin geſammelt 2 Rthlr. 20 Gr. 49) Desgl. von dem Hrn. Pred. Dreiſt zu Bartzwitz 4 Rthlr. 12 Gr. 50) Desgl. durch den Hrn. Prediger Bernſee zu Belkow 12 Rthlr. 51) Durch die Frau Ober-Amtmann Zimmermann zu Friedrickswalde 4 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. 52) Von dem Hrn. Superint. Gutbier am 4ten Julz in einigen Parochien der Synode Poritz geſammelt 84 Rthlr. 2 Gr. 53) Von dem Herrn Regierungs-Direktor v. Rohr die Hälfte des reinen Ertrages des Debits ſeiner Gedicht-Sammlung 473 Rthlr. 18 Gr. 54) Durch den Hrn. Apotheker Biermann zu Stevenitz die von der Landſturm-Kompagnie daſelbſt geſammelten 10 Rthlr. 8 Gr. 55) Von dem Hrn. Prediger Claſius zu Fiddichow die bei der Hochzeit des Hrn. Amtmanns Mieſeke geſammelten 10 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. 56) Von dem Lehrer Hrn. Minter bei der Oberwieckſchen Schule hieſelbſt am 18. Oktober geſammelt 3 Rthlr. 12 Gr.

B. An fortlaufenden Beiträgen.

1) Von dem Hrn. Präſident v. Brauchitſch für 3 Quartale 9 Rthlr. 2) Von dem Hrn. Landrath v. Puttkammer zu Zuckers Beiträge des Rummelsburger Kreiſes für 2 Quartale 19 Rthlr. 4 Gr. 3) Von dem Magiſtrat zu Stargard für 5 Quartale 13 Rthlr. 18 Gr. 4) Durch den Magiſtrat zu Greiffenhagen von dortigen Vaterlands-Freunden eingeſammlet 11 Rthlr. 12 Gr. 5) Von dem Magiſtrat zu Tempelburg für 3 Quartale 19 Rthlr. 15 Gr. 6) Von dem Hrn. Landrath v. d. Marwitz aus dem Saaziger Kreiſe 20 Rthlr. 7) Von dem Magiſtrat zu Pyritz für 2 Quartale [illegible]7 Rthlr. 12 Gr. 8) Von dem Magiſtrat zu Gollnow für 4 Quartale 57 Rthlr. 13 Gr. 9) Durch den Hrn. Superint. Vogel 3 Rthlr. 21 Gr. 10) Von einem Ungenannten für 6 Monate 6 Rthlr. 11) Von der Randowſchen Kreis-Kaſſe 22 Rthlr. 12) Von dem Hrn. Superint. Milarch zu Gollnow für 3 Quartale 15 Rthlr. 13) Durch den Hrn. Ober-Amtmann Schmidt zu Marienfließ für 1 Quartal 7 Rthlr. 18 Gr. 14) Durch den Hrn. Ober-Amtmann Krafft zu Ferdinandshoff für 2 Quartale 64 Rthlr. 6 Gr. 15) Durch den Hrn. Forſtmeiſter Meißner zu Torgelow Beiträge der Forſtbedienten ſeines Diſtrikts 34 Rthlr. 6 Gr. 16) Durch den Hrn. Regierungs-Rath Zitelmann eingeſammelte Beiträge, Ihro Königl. Hoheit, der Frau Prinzeſſin Eliſabeth, der Königl. Regierung,

des

des Königl. Ober-Landes-Gerichts, des Königl. Stadtgerichts, des Magiſtrats, des Polizei-Direktoriums, imgl. einiger Militair-Perſonen, Doktoren und Damen hieſelbſt für das erſte Quartal des Jahres 1816, 177 Rthlr. 12 Gr. 17) Desgl. für das 2te Quartal 165 Rthlr. 18 Gr. 18) Durch den Hrn. Superint. Belitz zu Bahn im erſten Quartal bei Hochzeiten u. Kindtaufen geſammelt 13 Rthl., nemlich a) in Bahn 2 Rthlr. 12 Gr. 6¾ Pf., b) in Marienthal 1 Rthlr. 2 Gr., c) in Wildenbruch 6 Gr., d) in Fiddichow 2 Rthlr. 13 Gr., e) in Uchtdorff 1 Rthlr. 8 Gr., f) in Dende 12 Gr. 6¾ Pf., g) in Neuendorff 2 Rthlr. 16 Gr. 10½ Pf., h) in Selchow 1 Rthlr. 20 Gr. 19) Durch den Hrn. Pred. Dreiſt zu Bartzwitz für 2 Quartale 5 Rthlr. 4 Gr. 20) Durch den Hrn. Landrath Major v. Dewitz für 1 Quartal 42 Rthlr. 21) Durch den Magiſtrat zu Fiddichow für 1 Quartal 3 Rthlr. 6 Gr. 22) Durch den Hrn. Landrath v. Weyherr zu Lauenburg pro 18$\frac{15}{16}$, 121 Rthlr. 15 Gr. 23) Durch den Hrn. Kammerrath Ladewig zu Berchen 27 Rthlr. 12 Gr. 24) Durch den Magiſtrat zu Rummelsburg für 2 Quartale 3 Rthlr. 4 Gr.

Die Zahl der Wittwen, welche vom 1ſten März bis 1ſten July unterſtützt ſind, beträgt 292, welchen in allem 927 Rthlr. gezahlt ſind. — Vom 1ſten July bis 1ſten Oktober ſind unterſtützt 319 Wittwen mit 1027 Rthlr. 12 Gr. An extraordinairen Unterſtützungen ſind gezahlt in beiden Quartalen 176 Rthlr. 10 Gr. 9 Pf. Stettin, den 21ſten Oktbr. 1816.

Der Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.

Bumke. Kugler. Zitelmann. v. Rohr. Goldammer. Haack.
Zitelmann. Maſche. Kölpin.

435.

Ein hieſiger Bürger iſt wegen unvorſichtiger Brandſtiftung durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats zu Stettin vom 23. September d. J. mit einer Vierwöchentlichen Gefängnißſtrafe belegt worden.

Demmin, den 15. October 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

436.

Ein jüdiſcher Handlungsdiener iſt wegen unbefugten Tragens des Bandes zur Preußiſchen Krieges-Denkmünze, unter Verurtheilung in die Koſten von dem Criminal-Senat des Königl. Preuß. hochlöbl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin, einer 6 wöchentlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stargard, den 15. October 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Sicherheits-

Perſonal-Chronik.

Der Acciſe-Aufſeher Fouquet in Pyritz iſt in gleicher Qualität nach Bromberg, und der Aufſeher Henſel von dort in des erſtern Stelle nach Pyritz, ihren beiderſeitigen Wünſchen gemäß, vom 1. November c. ab verſetzt worden.

Der früher zum Plombeur in Paſewalk ernannte hieſige Schiffs-Viſitier Klorin, iſt jetzt als Thorſchreiber daſelbſt angeſtellt worden.

Der verabſchiedete Premier-Lieutenant Biſchoff iſt bei dem Acciſe-Amte zu Wollin als Supernumerarius angeſtellt worden.

Der bisherige Kämmerer Krüger zu Daber, iſt wiederum auf 6 Jahr in dieſer Eigenſchaft gewählt und beſtätigt worden.

Die, durch die Beförderung des Stadt-Inſpector Kaiſerling erledigt gewordene Acciſe-Rendanten-Stelle zu Wollin, iſt dem Acciſe-Controlleur Seldt daſelbſt vom 1. November d. J. an verliehen worden.

Der bisherige interimiſtiſche Kämmerer Schubbert zu Gollnow, iſt zum wirklichen Kämmerer daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Der Braueigen Johann Gottfried Lebender zu Gollnow, iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und beſtätiget worden.

Die Controlleur-Stelle bei dem Acciſe-Amte zu Wollin, welche durch die Beförderung des ꝛc. Seldt erledigt worden, iſt dem Controlleur Büchsner zu Uſedom ertheilt.

Der bisherige Grenzbereuter Rutter, iſt zum Controlleur bei der Acciſe-Caſſe in Uſedom ernannt.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Friedrich Wilhelm Groß, aus Wollin gebürtig, des Verbrechens des Vagabondierens ſchuldig, iſt am 21. October c. von dem hieſigen Landarmen-Hauſe entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm, werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden nach Neu-Stettin an das Land-Armen-Haus gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen.

Neu-Stettin, den 21ſten October 1816.

Die Special-Land-Armen-Direction.
Klatten.

 Signa-

Signalement.

Alter 54 Jahr.
Statur hager und klein.
Augen blau.
Geſicht hager.
Haare braun.
Stirn frei.
Naſe) gewöhnlich.
Mund)
Bart braun.
Kinn rund.
Geſichtsfarbe blaß.
Beſondere Zeichen keine.

Die wegen Diebſtahl zur Unterſuchung gezogenen Inculpaten:

1) Franz Szwaminski,
2) Chriſtian Maruß,
3) Mathias Kozlewski,
4) Johann Czetkiewski,
5) Anton Ceſſarski alias Rzymkowski,
6) Albrecht Kaliß und
7) George Switaiewski

ſind geſtern um 6 Uhr Abends von der Arbeit unter militairiſcher Eskorte entſprungen.

Es werden daher alle reſp. öffentlichen Behörden hiedurch gebührend erſucht, die gedachten Verbrecher im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Bedeckung an die unterzeichnete Behörde abliefern zu laſſen.

Thorn, den 8ten October 1816.

Königl. Preuß. Beſſerungs-Polizei-Gericht.

Signalement.

1) Der Inculpat Franz Szwaminski iſt 27 Jahre alt, katholiſcher Religion, aus Papau bei Culmſee gebürtig, ſpricht polniſch, iſt 6 Zoll groß, hat kurz abgeſchnittene blonde Haare, dergleichen Augenbraunen, hellblaue Augen, länglich blaſſes Geſicht, ſchlanken Wuchs. Iſt bekleidet mit einer weiß tuchnen Jacke, einer tuchnen Weſte mit kleinen Knöpfen, grau tuchne lange Hoſen und guten Stiefeln.

2) Chriſtian Maruß iſt 33 Jahre alt, katholiſcher Religion, aus Schwenten bei Leſſen gebürtig, ſpricht plattdeutſch und polniſch, iſt 5 Fuß 3 Zoll groß, hat kurz abgeſchnittene blonde Haare, hohe Stirn, graue Augen, rundes

rundes und geſundes Geſicht, unterſetzte Geſtalt. Seine Bekleidung iſt eine alte grün tuchene Jacke mit gelben Knöpfen, weiß leinwandne Beinkleider, ordinaire gute Stiefel und alter Huth mit breiten Flügeln.

3) Mathias Kozlewski iſt 30 Jahre alt, gebürtig aus Dombrowken Amts Roggenhauſen, katholiſcher Religion, ohngefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, hat eine niedrige Stirn, blonde Haare, hellblaue Augen, ſpitzige Naſe, längliches Geſicht. Seine Bekleidung beſtehet aus einer ganz alten hellblauen Jacke, groben leinwandnen Beinkleidern und ſchlechten Stiefeln.

4) Johann Czetkiewski iſt aus Rulewo bei Graudenz gebürtig, 28 Jahre alt, katholiſcher Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ein länglich blaſſes Geſicht, kurz abgeſchnittene braune Haare, ſpricht polniſch und deutſch, und iſt von ſchlankem Wuchs und von Profeſſion ein Schmidt. Bei ſeiner Entweichung war er mit einer blau tuchenen Jacke, grauen Weſte, und dergleichen langen Beinkleidern, baumwollenen Halstuch und runden Huth bekleidet.

5) Anton Ceſſarski, ſonſt auch Rzymkowski genannt, iſt ein Schäferknecht und Vagabond, ohngefähr 30 Jahr alt, aus Tynwaldt Amts Löbau gebürtig, katholiſcher Religion, 5 Fuß groß, ſtarker Statur, hat ſchwarze Haare, hohe Stirn, blaue Augen, rundes Geſicht. Iſt bekleidet mit einer alten grün tuchenen Jacke, blau tuchener Weſte, groben leinwandnen Beinkleidern, ſchlechten Stiefeln und einem alten Huth.

6) Albrecht Kaliß iſt aus Kawczyn bei Schwetz gebürtig, 29 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirne, blaue Augen, breites Geſicht, blonden Schnurbart, und iſt von mitler Statur. Seine Bekleidung beſtehet aus einem dunkelblauen alten Rock, grün tuchnen Weſte, leinwandnen Hoſen, ſchlechten Stiefeln, rothbunt kattunen Halstuch.

7) George Switaiewski iſt 37 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, in Pohlen gebürtig, hat ſchwarze Haare, dergleichen Augenbraunen, graue Augen, kleine Naſe, ſchwarzen Bart, längliches Geſicht von geſunder Farbe, hagre Statur und ſpricht blos polniſch. Iſt bekleidet mit einem grau tuchenen Rock, blauen Weſte, weiß leinwandnen Beinkleidern, alten Stiefeln und einem runden Huth.

Es werden alle Behörden, auf dieſe Entſprungenen ein wachſames Auge zu haben, nicht unterlaſſen.

Marienwerder, den 13ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Nachbenannter Tagelöhner Samuel Neumann, aus Wriezen gebürtig, iſt wegen der am 14ten Oktober im Dorf Neu-Barnim verübter Diebſtähle verdächtig und flüchtig geworden. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Wriezen a. d. Oder transportiren, und an das dortige Königl. Land- und Stadtgericht abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 21ſten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 25 bis 30 Jahr.
Größe 5 Fuß 4 bis 5 Zoll.
Haar braun.
Stirn flach.
Augenbraunen ſchwärzlich.
Naſe ſtumpf.
Bart ſchwarz.
Geſicht oval.
Geſichtsfarbe blaß.
Statur ſtark.

Bekleidung.

Einen Rock.
Graue lange Hoſen.

Beſondere Umſtände.

Benannter iſt ſchon öfter wegen begangener Verbrechen beſtraft worden, und wird als ſehr gefährlich angegeben.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 45.

Stettin, den 12ten November 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 17. enthält:

Nr. 372. die Verordnung wegen Aufhebung der Reverſien der Niederländiſchen und Däniſchen Kollateralſteuer. Vom 20ſten Auguſt d. J.

Nr. 373. die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 30ſten deſſelben Monats, die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender betreffend; und

Nr. 374. der Allgemeine Lehnspardon für die Preußiſchen, vormals Sächſiſchen Landestheile. Vom 11ten October.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

437.

Betrifft die, zur Vergütigung der im Jahre 1815. in den Pommerſchen Städten excl. Stettin vorgefallenen Brandſchaden, aufzubringenden Gelder.

No. 671. October 1816. I. A.

Zur Vergütigung der im Jahre 1815. in den Pommerſchen Städten excl. Stettin vorgefallenen Brandſchäden, und zur Sammlung eines Beſtandes, ſollen überhaupt 12,698 Rtlr. 9 gr. 9 pf. eingezogen, und auf jede 100 Rtlr. des Feuer-Aſſekuranz-Quantums, drei Groſchen Beitrag von den Magiſträten der Provinz Pommern, mit Ausſchluß der Stadt Stettin, vertheilt und eingezogen werden.

Sämmtliche ſtädtiſche Hausbeſitzer werden angewieſen, in den von den Magiſträten angeſetzten Terminen ihre Beiträge abzuführen.

Stettin, den 2ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Militair = Angelegenheiten.

438.

Die Ergänzung des ſtehenden Heeres betreffend.

Nach den auf den Grund der Befehle Sr. Majeſtät des Königs erlaſſenen Anordnungen der Königl. Miniſterien des Innern und des Krieges, ſoll nunmehr mit den, Behufs der Leiſtung des jährlichen Erſatzes für das ſtehende Heer, zu treffenden Einleitungen, vorgeſchritten werden, und wird des Endes in jedem landräthlichen Kreiſe die nach dem 19ten Artikel des Militair-Geſetzes angeordnete Kreis-Reviſions-Commiſſion im Laufe des nächſtfolgenden Monats zuſammen treten, um das ihr obliegende Geſchäft der Prüfung der dienſtpflichtigen, waffenfähigen Mannſchaft und der Aushebung der zum Erſatz für das ſtehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Tage, wann die gedachten Commiſſionen in einem jeden Kreiſe ſich verſammeln und in ihrem Geſchäft vorſchreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hieſigen Departement gebürtigen oder in demſelben geſetzlich domicilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1791 bis 31. December 1795. geboren, dermalen aber, aus ihrem Geburts- oder geſetzlichen Wohnorte abweſend ſind, hierdurch aufgefordert, ſich entweder des forderſamſten dorthin zurück zu begeben, oder wenigſtens der betreffenden Orts-Behörde, oder ihren Eltern und ſonſtigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte beſtimmte Nachricht zu geben, damit ſie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Friſt vor der gedachten Kreis-Reviſions-Commiſſion erſcheinen können.

Diejenigen Dienſtpflichtigen, welche dieſer Aufforderung nicht nachkommen, oder ſich auf ergehende Vorladung nicht geſtellen, haben zu erwarten, daß gegen ſie als gegen ausgetretene Cantoniſten verfahren werden wird. Erfurt, den 20ſten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch auf Requiſition der Königl. Regierung zu Erfurt zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2ten November 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

439.

Betreffend die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen.

No. 191. October 16. I. A.

Es ſind bei den bisher gehaltenen Nachforſchungen die Verwandten und Angehörigen der in dem nachſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen

ſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den reſp. Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden, zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Abtheilung, wo ſolche aſſervirt ſind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfriſt geſchehen, da demnächſt dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todtenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige ſodann dem Königl. Krieges-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 5ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Nachweiſung

der in verſchiedenen Feld-Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige nicht auszumitteln geweſen ſind.

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Landwehrmann Chriſtian Lange.	1te Compagnie des 1ſten Pommerſchen Landwehr-Bataillons.	Althagen bei Paſewalk.
2	Friedrich Liech.	Bei der Königl. Preußiſchen Garde.	Groß-Telten bei Greiffenhagen.
3	Gottfried Metzener, Gemeiner.	4te Compagnie, 3. Bataillon, des 9. Landwehr Regts.	Prinzlau oder Pritzlow.
4	Soldat Jacob Henke.	Bei der 8. Comp. 2. Bataillon, 2. Pommerſchen Reſerve-Regiments.	Morſey bei Collin.
5	Gemeiner Franz Richardt.	Bei der 1. Comp. 1. Bataillon, des Colbergſchen Infanterie-Regiments.	Reckow bei Alt-Stettin.

Juſtiz-Angelegenheiten.

440.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts, ſo wie alle diejenigen Gerichtsperſonen und Juſtiz-Commiſſarien, welche Juſtitiariate in denſelben verwalten, werden, mit Bezug auf die früherhin ergangenen Verfügungen wegen der mit Ablauf des Geſchäftsjahres und außerdem einzuſendenden Liſten und Tabellen, auch für das jetzige Jahr hiermit gemeſſenſt angewieſen:

1. die vorgeſchriebene Civil-Prozeß-Tabelle, woraus zugleich die Anzahl der bearbeiteten Decernenda und Vormundſchaften erhellen muß, bis zum 9ten December dieſes Jahres,
2. die Criminal-Prozeß-Tabelle mit der Ueberſicht der in dem abgelaufenen Jahre anhängig geweſenen Unterſuchungen, nach dem vorgeſchriebenen Schema, bis zum 10ten December dieſes Jahres,
3. das Verzeichniß der aus den Gefängniſſen oder auf dem Transport Entwichenen, bis zum 12ten Januar künftigen Jahres,
4. die Auszüge aus den Hypothekenbüchern zur Ueberſicht des hypothekariſchen Zuſtandes der Grundſtücke, und die Erbſchafts-Stempel-Tabellen in den durch beſondere Verfügungen beſtimmten Terminen,

unfehlbar einzureichen.

Den Stadtgerichten und Juſtiz-Aemtern, der Schiffahrts-Commiſſion in Swienemünde, dem hieſigen Marienſtifts-Gerichte und dem Dom-Capituls-Gerichte in Cammin, wird noch beſonders aufgegeben:

5. auch die vorgeſchriebene Conduiten-Liſte bis zum 9 Dec. d. J. einzuſenden.

In dieſer Liſte muß das geſammte, bei dem Gerichte angeſtellte Perſonale ohne alle Ausnahme aufgeführt werden, und ſie muß nicht nur den vollſtändigen Vor- und Zunahmen eines jeden Officianten, ſeinen Geburtsort, ſein Alter und das Datum der Verfügung, wodurch er in dem jetzigen Verhältniſſe angeſtellt worden, ſondern auch ſein Dienſt-Einkommen an fixem Gehalt, Emolumenten und Naturalien, und woher dies alles bezogen wird, und in welchen Verhältniſſen der Officiant ſchon früherhin angeſtellt geweſen, enthalten.

Jedes Gericht, welches dieſe Anweiſung nicht befolgen wird, wird in der an den Chef der Juſtiz einzuſendenden General-Ueberſicht namentlich als mit den Tabellen rückſtändig aufgeführt werden.

Stettin, den 23. October 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

441.

In dem Königl. Lautenburgſchen Forſt-Beritt des hieſigen Regierungs-Departements, welcher 10 Meilen von Thorn entfernt liegt, ſoll eine Parthie kienen Kron- und Mittel-Maſten, Hamburger Balken und extra ſtark Bauholz, von überhaupt 900 Stück verkauft werden.

Die Hölzer ſind von einer ganz vorzüglichen Reinheit und Güte, und darunter 300 bis 350 Stück an Maſten und Hamburger Balken. Die Entfernung dieſes Holzes von dem flößbaren Branitza-Fluß, beträgt ¼, ½ bis höchſtens ¾ Meile, und von hier aus kann der Transport ganz zu Waſſer durch die Weichſel in die Oder, Elbe und überhaupt in alle Gegenden hin, ohne ſehr bedeutende Koſten erfolgen. Zum Verkauf dieſer Hölzer auf dem Stamm, iſt ein Licitations-Termin auf

den 10. December dieſes Jahres

im Forſt-Amt Lautenburg vor dem Regierungs-Rath von Pannewitz angeſetzt, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Im Termin wird dann nebſt den ſpeciellen Verkaufs-Bedingungen, auch eine Nachweiſung von der Länge und Stärke ſämmtlicher Hölzer vorgelegt werden, deren Aufnahme der Raum hier nicht geſtattet.

Sollte Jemand durch Entfernung gehindert werden, im Termin perſönlich zu erſcheinen, ſo kann ſich derſelbe auch durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen, oder vor dem Termin die Erklärung in portofreien Briefen bei dem gedachten Commiſſarius abgeben, welcher dann bei den Geboten darauf Rückſicht nehmen wird.

Sicherheit und Zahlungsfähigkeit muß übrigens von jedem Käufer nachgewieſen werden. Marienwerder, den 18ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

442.

Ein jüdiſcher Handlungsdiener iſt wegen unbefugten Tragens des Bandes zur Preußiſchen Krieges-Denkmünze, unter Verurtheilung in die Koſten von dem Criminal-Senat des Königl. Preuß. hochlöbl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin, zu einer 6wöchentlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stargard, den 15. October 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Perſonal-

Perſonal-Chronik.

Der vormalige Landrichter Neumann zu Schloppe, welchem bisher die Juſtiz-Commiſſariats-Praxis interimiſtiſch geſtattet worden, iſt von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio nunmehr definitiv zum Juſtiz-Commiſſarius bei den Untergerichten hieſigen Departements, mit Anweiſung ſeines Wohnorts in Paſewalk, ernannt worden.

Der Stadtrichter Mittelſtädt in Uſedom, hat den bisher von ihm verwalteten Richter-Poſten daſelbſt, niedergelegt, und in ſeine Stelle iſt der bisherige Juſtiz-Commiſſarius Janiſch zum Stadtrichter in Uſedom ernannt und bereits verpflichtet worden.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Grenadier von der 8ten Compagnie Kaiſer Franz Grenadier-Regiment, David Schwan, der wegen Diebſtahl verhaftet geweſen, iſt aus dem Arreſt hieſelbſt entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher anhero transportiren, und an die Commandantur hieſelbſt abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 25ſten October 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 20 Jahr.
Haare blond.
Naſe gewöhnlich.
Kinn rund.
Geſicht rund und voll.
Geſichtsfarbe braun.
Sprache langſam und wenig.

Beklei-

Bekleidung.

Graue tuchene Jacke.
Alte graue tuchene Hoſen.
Commiß-Schuhe.
Commiß-Binde.

Beſondere Umſtände.

Aus dem Dorfe Juden bei Preuß. Holland in Oſtpreußen gebürtig, Lutheriſcher Religion, ſtand früher im 3ten Oſtpreußiſchen Infanterie-Regiment, und war den 5ten April 1815. dem Kaiſer Franz Grenadier-Regiment als Erſatz, zugetheilt. Er hat ſich auf dem Arm ſtechen laßen.

Nachbenannter Ludwig Lindemann aus Alten-Damm, in dem Zuchthauſe zu Stettin detinirt, des Verbrechens des gemeinen Diebſtahls ſchuldig, iſt am 6ten November d. J. von hier Abends entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Stettin an das Zuchthaus gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Stettin, den 7ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.
v. Rohr. Buchholz. Frauendienſt.

Ausgefertigt von der Zuchthaus-Deputation hieſelbſt,
den 7. November 1816.

Beſchreibung der Perſon.

Größe 5 Fuß 4 Zoll.
Haar blond.
Stirn rund.

Augen-

Augenbraunen braun.
Augen blau.
Naſe klein und ſpiß.
Mund mittel.
Bart braun.
Kinn rund.
Geſicht länglich.
Geſichtsfarbe blaß.
Statur unterſetzt.
Füße abgeſchunden.

Perſönliche Verhältniſſe.

Alter 20 Jahr.
Religion Lutheriſch.
Gewerbe Maurer.
Sprache deutſch.

Bekleidung.

Blau geſtreifte zwilchene Jacke.
Blau gedruckte Weſte.
Alte graue lange tuchene Hoſen.
Schuhe ſchwarz.
Huth, ſchwarz runden.
Halstuch blau.
Hemde, Leinwands.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 46.

Stettin, den 17ten November 1816.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

443.
Die Schiffahrt zwischen Stettin und Swinemünde betreffend.
No. 1266. Juli 1816. I. A.

Jeder fremde Schiffer und jeder inländiſche Schiffer, welcher Ballaſt geladen hat, iſt verpflichtet, auf ſeiner Fahrt von Stettin nach Swinemünde oder von dort hieher, ſo wie bei der Fahrt von Anclam nach dem kleinen Haff und nach Wollgaſt, ſich der zu dieſer Führung hier ſo wie in Swinemünde und Anclam angeſtellten Binnen-Lootſen zu bedienen. Die bisher nach dem Tarif den Binnen-Lootſen bewilligte Remuneration iſt zu gering gefunden, und nach dem nachfolgenden von Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Miniſter approbirten Tarife vom 8ten Juli c. eine anderweite Remuneration feſtgeſetzt worden. Die Emolumente des Lootſen-Commandeurs ſind dagegen aufgehoben worden. Sämmtliche Schiffer und Kaufleute werden angewieſen, ſich hiernach zu achten.

Stettin, den 24. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Tarif

der in Swinemünde, Stettin und Anclam zu erhebenden Lootſen-Gelder.

	Vom 1. Mai bis 31. Oct.				Vom 1. Nov. bis ult. April			
	ausländiſche Schiffe		inländiſche Schiffe		ausländiſche Schiffe		inländiſche Schiffe	
	Rtlr.	gr.	Rtlr.	gr.	Rtlr.	gr.	Rtlr.	gr.
Schiffe von 5 bis 20 Laſt à 4000 Pfd. pro Laſt	3	18	3	—	4	12	3	12
= = 21 — 50 = = = =	5	—	4	—	6	—	5	—
= = 51 — 80 = = = =	6	12	5	12	8	12	6	12
= = 81 — 120 = = = =	8	—	7	—	10	—	8	12
= = 121 und darüber = =	10	—	8	—	11	—	10	—

Nach vorſtehenden Beſtimmungen ſoll vom 1. Auguſt dieſes Jahres an genau verfahren werden. Berlin, den 8. Juli 1816.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels. von Bülow.

444
Betrifft die Einreichung der Nachweiſungen und Rechnungen des den Soldaten-Frauen pro 18 $\frac{15}{16}$ verabreichten Brennholzes.

No. 773. September 1816. II. Abtheilung. A.

Sämmtliche Landräthe, Magiſträte, Beamten und Forſtbediente des hieſigen Regierungs-Departements, ſo mit Berichten, Nachweiſungen und Rechnungen, des den Soldaten-Frauen pro 18 $\frac{15}{16}$ verabreichten oder zu verabreichen unterbliebenen Brennholzes, rückſtändig ſeyn mögten, werden hiemit aufgefordert, ſolche bei Verantwortung unfehlbar bis zum 15ten December d. J. einzureichen, indem die desfalſigen Nachweiſungen und Berechnungen unfehlbar am folgenden Tage geſchloſſen werden ſollen.

Stettin, den 11ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Militair-Angelegenheiten.

445.
Wegen Vergütung der Kriegsleiſtungen aus den Jahren 1813 und 1814.

No. 414. November 16. I. A.

In Folge einer Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Exzellenz, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Liquidationen der

der Kriegesleiſtungen aus der Periode vom 1. Januar 1813. bis zum letzten Junii 1814. ſpäteſtens bis zum letzten Decbr. d. J. bei den Kreis- und ſtädtiſchen Behörden eingereicht ſeyn müßen, und daß nach Ablauf dieſer Friſt keine ſolche Liquidation weiter angenommen werden wird.

Hiernach haben ſich diejenigen, welche noch Forderungen aus dem erwähnten Zeitraum zu liquidiren haben, ſo wie die betreffenden Behörden auf das Genaueſte zu achten. Stettin, den 12ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

446.

In dem Königl. Lautenburgſchen Forſt-Berite des hieſigen Regierungs-Departements, welcher 10 Meilen von Thorn entfernt liegt, ſoll eine Parthie kiénen Kron- und Mittel-Maſten, Hamburger Balken und extra ſtark Bauholz, von überhaupt 900 Stück verkauft werden.

Die Hölzer ſind von einer ganz vorzüglichen Reinheit und Güte, und darunter 300 bis 350 Stück an Maſten und Hamburger Balken. Die Entfernung dieſes Holzes von dem flößbaren Braultza-Fluß, beträgt ⅛, ¼ bis höchſtens ¾ Meile, und von hier aus kann der Transport ganz zu Waſſer durch die Weichſel in die Oder, Elbe und überhaupt in alle Gegenden hin, ohne ſehr bedeutende Koſten erfolgen. Zum Verkauf dieſer Hölzer auf dem Stamm, iſt ein Licitations-Termin auf

den 10. December dieſes Jahres

im Forſt-Amt Lautenburg vor dem Regierungs-Rath von Pannewitz angeſetzt, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Im Termin wird dann nebſt den ſpeciellen Verkaufs-Bedingungen, auch eine Nachweiſung von der Länge und Stärke ſämmtlicher Hölzer vorgelegt werden, deren Aufnahme der Raum hier nicht geſtattet.

Sollte Jemand durch Entfernung gehindert werden, im Termin perſönlich zu erſcheinen, ſo kann ſich derſelbe auch durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen, oder vor dem Termin die Erklärung in portofreien Briefen bei dem gedachten Commiſſarius abgeben, welcher dann bei den Geboten darauf Rückſicht nehmen wird.

Sicherheit und Zahlungsfähigkeit muß übrigens von jedem Käufer nachgewieſen werden. Marienwerder, den 18ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

447.

Betreffend die von dem Magiſtrat zu Gollnow ausgeführten Wegeverbeſſerungen.
No. 669. Auguſt 16. I. Abth.

Der Magiſtrat zu Gollnow hat die durch das Territorium der Stadt laufenden Landſtraßen nach Greiffenberg, Naugard und Maſſow, trotz der Schwie-

Schwierigkeiten des Bodens, im vorigen Herbſt und Frühling dieſes Jahres in einen vorzüglich dauerhaften Stand geſetzt, auch jene Landſtraßen mit Gräben verſehen und mit Bäumen bepflanzen laſſen.

Indem die unterzeichnete Königl. Regierung dem genannten Magiſtrat ihren Beifall wegen jener lobenswerthen Beſtrebungen hiermit öffentlich zu erkennen giebt, fordert ſie zugleich die übrigen Magiſtrâte und Communen in ihrem Departement hiermit dringend auf, dieſem guten Beiſpiele nachzufolgen und ſich durch ſorgfältige Verbeſſerung der Landſtraßen ein Verdienſt um das Gemeinwohl zu erwerben. Stettin, den 8ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

448.

Die extraordinaire Unterſtützung für den Prediger Schultz in Tribus betreffend.
No. 593. October 1816. Conſiſtorium ꝛc.

Der Herr Prediger Schultz zu Tribus in der Synode von Treptow a. d. Rega, der unter ſeinen 12 Kindern 10 Söhne zählt, und der ſich durch die löbliche Bemühung ſie dem Staate zu erziehen, als Vater beſondere Verdienſte erworben hat, gerieth durch die zweimalige Ausrüſtung eines ſeiner Söhne im heiligen Kriege, durch die gemachten Aufopferungen während der Belagerung von Colberg und endlich durch das Zuſammentreffen mancher betrübten Ereigniſſe und Unfälle, in eine Schuldenlaſt, die er nie durch eigne Kräfte, bei ſeiner mäßigen Stelle, zu tilgen hoffen durfte. In dieſer Lage wandte ſich dieſer treue und ſonſt für die heiligen Zwecke des evangeliſchen Lehramts ſo freudige Arbeiter, der ſchon ſeit 37 Jahren Lehrer war, von dem Gewichte ſeines Kummers niedergebeugt, und mit Wehmuth empfindend, daß es ihm als einem Vater von 12 Kindern unmöglich ſeyn würde, für die Bildung ſeiner jüngern Kinder zu wirken, an das unterzeichnete Collegium und bat um Hülfe und Unterſtützung.

Da nach dem Reſcript Sr. Durchlaucht des Herrn Fürſten Hardenberg d. d. Berlin den 6. Juni 1816, es der Wille Sr. Majeſtät iſt, die öffentliche Unterſtützung ſolcher dürftigen Eltern eintreten zu laſſen, welche ſieben und mehrere Söhne zu erziehen haben, ſo wandten wir uns an das hohe Miniſterium des Innern und baten, dem würdigen ſehr hülfsbedürftigen mit 850 Rtlr. Schulden belaſteten Manne, 500 Rtlr. aus Königl. Fonds zu bewilligen.

Auf Verwenden Sr. Excellenz des Herrn Miniſters des Innern, haben Sr. Majeſtät der König dem Prediger Schultz als extraordinaire Unterſtützung

Achthundert und funfzig Thaler

allergnädigſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 20ſten September bewilligt. Wir bringen hiemit dieſe ausgezeichnete landesväterliche Milde zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den ..ten November 1816.

Königl. Conſiſtorium und Schul-Collegium von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 47.

Stettin, den 20ten November 1816.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

449.

Betreffend die zu nehmenden Rückſichten bei der gegenwärtigen Aushebung der Mannſchaften zur Ergänzung der Armee.

No. 845. November 16. I. A.

Das Geſetz vom 3ten September 1814. hebt alle früheren über die Ergänzung der Armee beſtandenen Verordnungen und Reglements auf, ordnet eine unbeſchränkte allgemeine Militairpflichtigkeit für die geſammte Mannſchaft vom 20ſten bis 25ſten Jahre an und geſtattet keine andere, unmittelbare ausnahmsweiſe Befreiung, als welche in der phyſiſchen Militair-Dienſt-Unfähigkeit durch körperliche Gebrechen oder geiſtige Untüchtigkeit liegt.

Dieſe durch das Geſetz ausgeſprochene allgemeine Verpflichtung, während gewiſſer Jahre, conſtituirt die Armee zu einem theoretiſch-praktiſchen Militair-Bildungs-Inſtitute für die geſammte Nation.

In dieſem Sinne, und lediglich auf den Grund des genannten Geſetzes, und mit analoger Anwendung der unter dem 29ſten März 1815. ergangenen Beſtimmung, wird die Armee jetzt und für die Folge erhalten und ergänzt, und zwar ſo, daß für jeden jungen Mann, der das erreichte geſetzliche Alter, Behufs ſeiner militairiſchen Ausbildung, den Fahnen zuführt, ein anderer ausſcheidet und in ſein wirthſchaftliches oder bürgerliches Verhältniß zurücktritt.

Neben der erſten und höchſten Rückſicht; das Heer ſtets vollzählig zu erhalten, dürfen aber bei Aushebung des geregelten Erſatzes für daſſelbe folgende ſchonende Rückſichten genommen werden:

1) auf alle in geiſtlichen Aemtern und im Königl. Dienſt ſtehende active und beſoldete Offizianten, ſofern Letztere durch ihre Vorgeſetzten als unentbehrlich erklärt werden,
2) auf diejenigen, welche notoriſch die einzigen Ernährer ihrer ohne ſie hülfloſen Familien ſind,
3) auf diejenigen, welche keine Väter haben und bereits die Bewirthſchaftung einer Bürgernahrung, eines Bauerhofes oder einer größern Beſitzung führen, und Eigenthümer derſelben ſind, vorausgeſetzt, daß die Beſitzung von der Art iſt, daß kein Wirthſchafter darauf gehalten oder das Grundſtück im laufenden Jahre nicht ohne bedeutenden Nachtheil verpachtet werden kann,
4) auf die Söhne von Wittwen, wenn keine ältern, nicht im Militair-Dienſt befindliche Brüder vorhanden ſind, unter analoger Anwendung der ad 3. bemerkten Vorausſetzung,
5) auf diejenigen jungen Leute, welche in der Erlernung eines Gewerbes begriffen ſind, und ohne weſentlichen Nachtheil ſolche nicht unterbrechen können, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieſelben nach Beendigung der Lehrzeit in den laufenden Jahrgang der Dienſtpflichtigen eintreten.
6) Aufenthalts- und Wohnſitz-Veränderungen, innerhalb der Provinzen des Preußiſchen Staats, ſind ſelbſt Hinſichts der jungen Leute im conſcriptionspflichtigen Alter auf keine Weiſe beſchränkt,
7) dagegen Aufenthalts-Veränderungen, welche ſich außerhalb der Preußiſchen Staaten erſtrecken, wohin vorzüglich Schiffahrt und Wanderungen der Handwerker gehören, zwar überall, wo die Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes und der Induſtrie es erfordert, möglichſt zu erleichtern ſind, aber des anderweiten militairiſchen Intereſſes wegen beſonderer Einſchränkungen unterworfen werden müßen, welche zu ermeſſen die treffenden Behörden angewieſen worden ſind.

Alle jene Berückſichtigungen, ſo weit ſie nemlich bei der Auswahl der Erſatzmannſchaften für die Armee ſtatt finden können, befreien gleichwohl nicht von der Dienſtpflichtigkeit, ſondern erhalten ſolche immerfort für die nächſten Aushebungs-Termine nach Maaßgabe der alsdann obwaltenden individuellen Verhältniſſe und des Maaßes des Bedürfniſſes der Armee.

Um nun jede Ungewißheit über die jetzt gültige Militair-Conſcriptions-Geſetzgebung zu heben, und jeden Zweifel über den Sinn, in welchem dieſelbe zur Anwendung gebracht wird, aufzuklären, iſt dieſes von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Stettin, den 15ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

450.

Die Schiffahrt zwiſchen Stettin und Swinemünde betreffend.

No. 1266. Juli 1816. I. A.

Jeder fremde Schiffer und jeder inländiſche Schiffer, welcher Ballaſt geladen hat, iſt verpflichtet, auf ſeiner Fahrt von Stettin nach Swinemünde oder von dort hieher, ſo wie bei der Fahrt von Anclam nach dem kleinen Haff und nach Wolgaſt, ſich der zu dieſer Führung hier ſo wie in Swinemünde und Anclam angeſtellten Binnen-Lootſen zu bedienen. Die bisher nach dem Tarif den Binnen-Lootſen bewilligte Remuneration iſt zu gering gefunden, und nach dem nachfolgenden von Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Miniſter approbirten Tarife vom 8ten Juli c. eine anderweite Remuneration feſtgeſetzt worden. Die Emolumente des Lootſen-Commandeurs ſind dagegen aufgehoben werden. Sämmtliche Schiffer und Kaufleute werden angewieſen, ſich hiernach zu achten.

Stettin, den 24. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Tarif

Der in Swinemünde, Stettin und Anclam zu erhebenden Lootſen-Gelder.

	Vom 1. Mai bis 31. Oct.				Vom 1. Nov. bis ult. April			
	ausländiſche Schiffe		inländiſche Schiffe		ausländiſche Schiffe		inländiſche Schiffe	
	Rtlr.	gr.	Rtlr.	gr.	Rtlr.	gr.	Rtlr.	gr.
Schiffe von 5 bis 20 Laſt à 4000 Pfd. pro Laſt	3	18	3	—	4	12	3	12
ſ ſ 21 — 50 ſ ſ ſ ſ	5	—	4	—	6	—	5	—
ſ ſ 51 — 80 ſ ſ ſ ſ	6	12	5	12	8	12	6	12
ſ ſ 81 — 120 ſ ſ ſ ſ	8	—	7	—	10	—	8	12
ſ ſ 121 und darüber ſ ſ	10	—	8	—	11	—	10	—

Nach vorſtehenden Beſtimmungen ſoll vom 1. Auguſt dieſes Jahres an genau verfahren werden. Berlin, den 8. Juli 1816.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels. von Bülow.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

451.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichte werden die im Dramburgſchen Kreiſe belegene dem Landrath Carl Ernſt Rudolph Heinrich von Sydow zugehörigen Calliesſchen Güter, beſtehend aus dem Schloß-Gute Callies, dem Gute Pamin, Vorwerk Klarpfuhl und der Spiegelſchen Heide nebſt ſämmtlichen Pertinenzien, welche nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 93804 Rtlr. 18 gr. gewürdigt, und worauf im letzten Termine 65000 Rtlr. geboten worden, auf den Antrag eines Real-Gläubigers nochmals Schuldenhalber zur Subhaſtation geſtellt, und es iſt deshalb ein nochmaliger peremtoriſcher Bietungs-Termin auf den 14ten März Vormittag um 9 Uhr in dem hieſigen Ober-Landesgerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Zſchock, angeſetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Gut nach den aufgeſtellten Kaufs-Bedingungen, die nebſt der gerichtlichen Taxe in der hieſigen Ober-Landesgerichts-Regiſtratur näher nachgeſehen werden können, zu erkaufen geſonnen ſind, hierdurch aufgefordert, ſich in den beſtimmten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letztere peremtoriſch iſt, entweder perſönlich oder durch zuläſſige mit gehöriger Vollmacht und Information verſehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Juſtiz-Commiſſions-Rath Braunſchweig, Hof-Fiscal Helwing und die Juſtiz-Commiſſarien Hentſch, Naumann, Deetz, Teſmar und Hildebrand vorgeſchlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf die Güter abzugeben, und den Zuſchlag deſſelben an die Meiſtbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Intereſſenten, zu gewärtigen.

Cöslin, den 28ſten October 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 48.

Stettin, den 25ten November 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

452.

Wegen Einhohlung der Genehmigung zu neuen Anlagen außerhalb den Feſtungen.

No. 1056. October 16. I. Abth.

Im Verfolge des unterm 8ten December 1814. in dem Amtsblatte erlaſſenen Publicandums, wegen der Concurrenz der Herren commandirenden Generale der Provinz bei Einholung des Conſenſes zu den Neubauten und ſonſtigen Privat-Unternehmungen in der Provinz, wird im Einverſtändniß mit dem Königl. hohen Krieges-Miniſterio zu Folge des unterm 8ten October c. ergangenen Reſcripts des hohen Miniſterii des Innern anderweit hierdurch bekannt gemacht:

daß die Concurrenz der gedachten Herren commandirenden Generale bei Ertheilung des Conſenſes keinesweges bei allen Bauten und Privat-Anlagen im Innern der Provinz, ſondern nur in Rückſicht der Bauten und Veränderungen auf diejenigen Theile der Provinz, die bei deren Vertheidigung eine beſondere Berückſichtigung verdienen, als Flüſſe, Seen, Berge, Päſſe, Canäle, Landſtraßen, Brücken, und andere dahin gehörige militairiſche Oertlichkeiten, erforderlich iſt.

Sämmtliche Landräthe, Domainen-Beamte und Magiſtrate, ſo wie die Gensd'armerie werden angewieſen, darauf zu wachen, daß dieſe Vorſchrift befolgt werde.

Wegen der Bauten in den Umgebungen der Feſtungen bleibt es bei den frühern Beſtimmungen.

Stettin, den 18. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Finanz-Angelegenheiten.

453.

Die Schiffahrt zwiſchen Stettin und Swinemünde betreffend.

No. 1266. Juli 1816. I. A.

Jeder fremde Schiffer und jeder inländiſche Schiffer, welcher Ballaſt geladen hat, iſt verpflichtet, auf ſeiner Fahrt von Stettin nach Swinemünde oder von dort hieher, ſo wie bei der Fahrt von Anclam nach dem kleinen Haff und nach Wolgaſt, ſich der zu dieſer Führung hier ſo wie in Swinemünde und Anclam angeſtellten Binnen-Lootſen zu bedienen. Die bisher nach dem Tarif den Binnen-Lootſen bewilligte Remuneration iſt zu gering gefunden, und nach dem nachfolgenden von Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Miniſter approbirten Tarife vom 8ten Juli c. eine anderweite Remuneration feſtgeſetzt worden. Die Emolumente des Lootſen-Commandeurs ſind dagegen aufgehoben worden. Sämmtliche Schiffer und Kaufleute werden angewieſen, ſich hiernach zu achten.

Stettin, den 24. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Tarif

Der in Swinemünde, Stettin und Anclam zu [illegible]ebenden Lootſen-Gelder.

	Vom 1. Mai bis 31. Oct.				Vom 1. Nov. bis ult. April			
	ausländiſche Schiffe		inländiſche Schiffe		ausländiſche Schiffe		inländiſche Schiffe	
	Rtlr.	gr.	Rtlr.	gr.	Rtlr.	gr.	Rtlr.	gr.
Schiffe von 5 bis 20 Laſt à 4000 Pfd. pro Laſt	3	18	3	—	4	12	3	12
„ „ 21 — 50 „ „ „ „	5	—	4	—	6	—	5	—
„ „ 51 — 80 „ „ „ „	6	12	5	12	8	12	6	12
„ „ 81 — 120 „ „ „	8	—	7	—	10	—	8	12
„ „ 121 und darüber „ „	10	—	8	—	11	—	10	—

Nach vorſtehenden Beſtimmungen ſoll vom 1. Auguſt dieſes Jahres an genau verfahren werden. Berlin, den 8. Juli 1816.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels. von Bülow.

454.

454.

Betrifft die Gewerbeſteuer-Pflichtigkeit der Heringsfiſcher.

No. 12. November 1816. II. Abth. B.

Durch die im Amts-Blatt de 1814. No. 16 9. 154 pag. 175 abgedruckte Bekanntmachung vom 7ten April 1814, iſt den Fiſchern, welche ſich allein auf den Heringsfang legen, um dieſen Zweig der Induſtrie mehr zu heben, die völlige Gewerbeſteuer-Freiheit, jedoch nur auf Ein Jahr, bewilligt, und ſpäterhin nur die denſelben gleichfalls bewilligte Salz-Bonification verlängert worden.

Ungeachtet dieſer Beſtimmung haben die Heringsfiſcher jene Freiheiten nun ſchon drei Jahre genoſſen, und befinden ſich, wie wir uns zu überzeugen Gelegenheit gehabt haben, jetzt in einer Lage, daß ſie dieſer Begünſtigung nicht mehr bedürfen, und die Gewerbeſteuer gleich den andern Fiſchern ſehr gut tragen können.

Aus dieſem Grunde finden wir uns veranlaßt, die Gewerbeſteuerfreiheit der gedachten Heringsfiſcher mit dem Schluß dieſes Jahres ganz aufzuheben, dieſelben in Hinſicht aller Abgaben ganz in die Cathegorie der übrigen Fiſcher zu ſetzen, und die Gewerbeſteuer-Pflichtigkeit mit dem Anfang des Jahres 1817. eintreten zu laſſen. Sämmtliche mit Erhebung der Gewerbeſteuer beauftragte Behörden werden auf dieſe Verfügung aufmerkſam gemacht und angewieſen, da die Gewerbeſteuer-Rollen pro 1817 ſchon hier eingegangen ſind, die Heringsfiſcher im 1ſten Quartal 1817 in den Zugangs-Liſten mit aufzunehmen, und die Steuer-Sätze nach einer pflichtmäßigen Schätzung des jährlichen Gewinns eines jeden einzelnen Fiſchers dergeſtalt in Vorſchlag zu bringen, daß eine möglichſt gleichmäßige Beſteuerung gegen andere Gewerbetreibenden Statt findet.

Stettin, den 19ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

455.

Die Stempelfreiheit der Geſuche und Berichte wegen Ertheilung von Conceſſionen betreffend.

No. 796. September 1816. II. A. B.

Sämmtliche Polizei-Behörden und das Gewerbetreibende Publikum werden hierdurch benachrichtigt, daß alle Berichte, Geſuche und Eingaben, welche die Erlangung einer Conceſſion zu irgend einem Gewerbe betreffen, nicht auf Stempelpapier abgefaßt ſeyn dürfen, weil die demnächſt erforderlichen Gewerbſchein-Geſuche ſchon an und für ſich Stempel-Koſten tragen.

Alle

Alle Hauſirſchein-Geſuche müßen jedoch bei den zunächſt vorgeſetzten Behörden angebracht werden, letztere haben dieſelben, wenn nicht dringende Eile Statt findet, zuſammen zu faſſen und mittelſt eines Berichts vierteljährlich einzureichen; die ſich ſpäter meldenden Individuen aber erſt in der nächſten Quartal-Nachweiſung, es ſey denn, daß der obige Fall ſtatt findet, aufzunehmen.

Das Gewerbetreibende Publikum wird hierauf aufmerkſam gemacht, um ſich in der Folge mit dergleichen Geſuchen nicht, wie dies ſo häufig geſchieht, unmittelbar an die unterzeichnete Königl. Regierung zu wenden, damit Rückfragen, welche wegen der Qualification zur Erlangung der Conceſſion immer nothwendig ſind, und der dadurch entſtehende unnöthige Aufenthalt vermieden werden. Stettin, den 18ten November 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

456.

In dem Königl. Lautenburgſchen Forſt-Beritt des hieſigen Regierungs-Departements, welcher 10 Meilen von Thorn entfernt liegt, ſoll eine Parthie kienen Kron- und Mittel-Maſten, Hamburger Balken und extra ſtark Bauholz, von überhaupt 900 Stück verkauft werden.

Die Hölzer ſind von einer ganz vorzüglichen Reinheit und Güte, und darunter 300 bis 350 Stück an Maſten und Hamburger Balken. Die Entfernung dieſes Holzes von dem flößbaren Branitza-Fluß, beträgt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bis höchſtens $\frac{3}{4}$ Meile, und von hier aus kann der Transport ganz zu Waſſer durch die Weichſel in die Oder, Elbe und überhaupt in alle Gegenden hin, ohne ſehr bedeutende Koſten erfolgen. Zum Verkauf dieſer Hölzer auf dem Stamm, iſt ein Licitations-Termin auf

den 10. December dieſes Jahres

im Forſt-Amt Lautenburg vor dem Regierungs-Rath von Pannewitz angeſetzt, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Im Termin wird dann nebſt den ſpeciellen Verkaufs-Bedingungen, auch eine Nachweiſung von der Länge und Stärke ſämmtlicher Hölzer vorgelegt werden, deren Aufnahme der Raum hier nicht geſtattet.

Sollte Jemand durch Entfernung gehindert werden, im Termin perſönlich zu erſcheinen, ſo kann ſich derſelbe auch durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen, oder vor dem Termin die Erklärung in portofreien Briefen bei dem gedachten Commiſſarius abgeben, welcher dann bei den Geboten darauf Rückſicht nehmen wird.

Sicherheit und Zahlungsfähigkeit muß übrigens von jedem Käufer nachgewieſen werden. Marienwerder, den 18ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 49.

Stettin, den 29ten November 1816.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

457

Betrifft die Verſteuerungs-Sätze für fremdes Fleiſch

No. 399. November 16. II. A. B.

Der den Acciſe-Zoll- und Land-Conſumtions-Steuer-Aemtern unſers Verwaltungs-Bezirks mittelſt Circulare No. 21. vom 21. Auguſt 1814 zugefertigte Tarif, d. d. Berlin den 18ten Juli 1814, ſchreibt unter 7. bei b. vor, daß eingehendes fremdes geräuchertes und gepöckeltes Fleiſch ohne Unterſchied der Gattung, ingleichen Speck einer Verbrauchs-Abgabe von 1 gr. pro Pfund excl. der vorläufig beſtehenden Communal-Abgabe unterworfen ſey.

In Gemäßheit des Miniſterial-Reſcripts vom 13. October d. J. ſoll jedoch dieſe Abgabe auch von dem zur Conſumtion des platten Landes eingehenden fremden Fleiſche und Speck erhoben werden, weshalb die betreffenden Behörden hiermit angewieſen werden, dieſen Tarif-Satz eintretenden Falls in Anwendung zu bringen.

Stettin, den 23ſten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Geiſtliche und Schul-Angelegenheiten.

458.

No. 610. September 1816. Conſ. Journ.

Da nunmehr die Combination der Gülzowſchen mit der Naugardſchen Synode, desgleichen die Vereinigung der Maſſowſchen mit der Gollnowſchen

Synode, ſo wie die Verlegung des Pfarrbezirks Mulkenthin zur Stargardſchen Synode, des Pfarrbezirks Pribbernow zur Wollinſchen Synode, der Pfarre Retzlow zur Naugard - Gülzowſchen und der Pfarre Schönhagen zur Gollnowſchen Synode, unter Approbation Eines hohen Königlichen Miniſterii des Innern vom 4ten November d. J. erfolgt iſt und von uns Beſtätigung erhalten hat, ſo wird dieſes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 22. November 1816.

Königl. Preuß. Conſiſtorium und Schul-Collegium von Pommern.

Militair - Angelegenheiten.

459.

Betrifft die Liquidation der Forderungen an die Kaiſerlich Ruſſiſche Krone.

No. 1065. November 1816. I. Abtheilung.

Es haben ſich mehrere Preußiſche Unterthanen, um ihre aus den Kriegen 1813., 1814. und 1815. herrührenden Forderungen an die Kaiſerlich Ruſſiſche Krone geltend zu machen, unmittelbar an den Ruſſiſchen General-Lieutenant und General - Intendanten Herrn v. Cancrin gewandt, ſtatt ihre Anſprüche durch die ihnen vorgeſetzte Provinzial-Behörde in Anregung zu bringen.

Da nun diejenigen, welche dieſen ordnungswidrigen Weg einſchlagen, nicht allein auf die Berückſichtigung ihrer Anträge von Seiten des Kaiſerlich Ruſſiſchen Hofes nicht zu rechnen, ſondern nach der Erklärung des Herrn ꝛc. v Cancrin ſogar zu gewärtigen haben, daß ihre bei ihm eingehenden Briefe uneröfnet auf ihre Koſten zurückgeſchickt werden; ſo findet ſich die unterzeichnete Abtheilung veranlaßt, die Einſaſſen der Provinz auf dieſe Nachtheile aufmerkſam zu machen und ſie zugleich anzuweiſen, ihre desfalſigen Forderungen unfehlbar noch im Laufe dieſes Jahres beziehungsweiſe durch die landräthlichen Behörden und Magiſträte hier zur Liquidation zu bringen, ſo wie ſich mit allen darauf Bezug habenden Anträgen an die obengenannten Behörden zu wenden, welche demgemäß das Weitere veranlaſſen werden. Den letzteren wird bei dieſer Gelegenheit die ſchleunige Einreichung aller nachträglichen Liquidationen hiemit zur Pflicht gemacht.

Stettin, den 22ſten November 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

460.

Betrifft die Grenze zwiſchen Militair- und Civil-Prediger in Beziehung auf die zur Landwehr gehörenden Perſonen.

No. 788. November 1816. I. Abth.

Es iſt durch ein Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern vom 1ten d. M. feſtgeſetzt worden, daß die Gebornen, Getrauten und Verſtorbenen der Landwehr in die Civil-Bevölkerungs-Liſten aufzunehmen ſind, und nur in den Fällen Ausnahmen ſtatt finden, wenn ſolche nicht zur Civil-Gemeinde, ſondern zu der Garniſon- oder Militair-Gemeinde gehören.

Es wird daher dieſe höhere Feſtſetzung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23ſten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

461.

Die anderweite Eintheilung der Bau-Diſtricte betreffend.

No. 851. October 1816. II. Abth.

Mittelſt Reſcripts des Königl. hohen Miniſteriums der Finanzen und des Handels vom 19ten October c. iſt die Eintheilung der Bau-Diſtricte des dieſſeitigen Regierungs-Departements in folgender Art genehmigt worden.

1) Der Landbaumeiſter Boy hat zum Geſchäfts-Diſtrict den Anclamſchen und Demminſchen Kreis und die Stadt Paſewalk mit Anweiſung ſeines Wohnorts in Anclam.

2) Der Landbaumeiſter Hencke hat zum Geſchäfts-Diſtrict den Randowſchen Kreis dieſſeits der Oder mit Ausſchluß der Stadt Paſewalk, jedoch incluſive der Stadt Damm und der jenſeits Damm belegenen Stettinſchen Amts-Mühlen, den Greiffenhagenſchen Kreis, und die Herrſchaft Schwedt, mit Anweiſung ſeines Wohnorts hier in Stettin.

3) Der Landbaumeiſter Jüterbock hat zum Geſchäfts-Diſtricte den Pyritzer, Saatziger, Naugardten, Oſten und Borcken-Kreis, imgleichen den jenſeits der Oder belegenen Theil des Randowſchen Kreiſes incl. der Stadt Gollnow mit Anweiſung ſeines Wohnorts zu Stargard.

4) Der Landbaumeiſter Gottgetreu hat zum Geſchäfts-Diſtrict den Uſedomiſchen, Wolliniſchen, Flemmingſchen und Greiffenbergſchen Kreis, das Dom-Capitul Cammin und die Probſtei Kuckelow und hat vorläufig ſeinen Wohnort in Swinemünde,

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht wird.

Stettin, den 26ſten November 1816

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

462.

Die bisher geſchehene Anweiſung der einzeln liquidirten Schiffs-Bau-Vergütungen ſoll nach der Feſtſetzung des Königlichen vorgeordneten Finanz-Miniſteriums vom 6ten April d. J. nicht ferner Statt finden, ſondern es ſoll die Berichtigung derſelben auf die früher verfaſſungsmäßige Ordnung zurückgeführt werden, nach welcher am Schluſſe jeden Jahres ein beſtimmter Fond unter die ſämmtlichen Intereſſenten nach den Regeln der Geſellſchafts-Rechnung vertheilt wurde.

Sämmtliche Rheder, welche nach der, in der Geſetzſammlung befindlichen Allerhöchſten Declaration wegen Aufhebung der Schiffs-Bau-Freiheits- und Volksführungsgelder vom 30ſten Juli 1812 auf dieſe Vergütungen Anſpruch machen können, werden daher hiedurch aufgefordert, den ihnen bis zum Ende dieſes Jahres zuſtehenden und bis jetzt rückſtändig gebliebenen Betrag derſelben bei denjenigen Lizent-Behörden, an welchen ſie die Zölle bezahlt haben, bis zum 1. März 1817 zu liquidiren, widrigenfalls ſie ihrer Anforderungen verluſtig gehen. Bei der Liquidation müßen die Rheder zugleich ihr Anrecht auf Vergütung dadurch nachweiſen, daß ſie bei Schiffen, die in Danzig und Pommern gebaut ſind, eine vidimirte Abſchrift des ertheilten Freiheits-Briefes und bei den in Königsberg, Memel, Pillau und Elbing erbauten ein gerichtliches Atteſt über den Ort und die Zeit der Erbauung beibringen. Auch muß noch von einer gerichtlichen Behörde beſcheiniget werden, daß das Schiff zur Zeit, als es den Zoll bezahlte und dadurch ſich ein Anrecht auf die Vergütung erwarb, das Eigenthum eines Preußiſchen Unterthanen war. Ohne dieſe Documente wird keine Liquidation angenommen, und es bleibt dem Rheder, der bei einer verſpäteten Einreichung derſelben ſeiner Foderung an den Staat verluſtig geht, nur vorbehalten, ſich wegen des dadurch erlittenen Schadens an denjenigen zu halten, durch deſſen Schuld die Verſäumniß entſtanden iſt.

Auch fürs künftige müßen die Vergütungen, welche während des Jahres fällig geworden ſind, bis zum 1ſten März des darauf folgenden bei den Lizent-Behörden in Königsberg, Memel und Pillau liquidirt werden, welche bereits mit den nöthigen Anweiſungen verſehen ſind. Von der unterzeich-

neten Regierung werden daher keine ihr unmittelbar eingeſchickte Liquidationen mehr angenommen, ſondern ſogleich den Einſendern remittirt werden.

Königsberg, den 4. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

465.

Zwei Tagelöhner aus Leiſtenow ſind wegen eines begangenen Klafterholz-Diebſtahls, durch 2 rechtskräftige Erkenntniſſe des Criminalſenats Eines Königl. hochlöbl. Oberlandes-Gerichtes zu Stettin, in eine vierteljährliche Zuchthausſtrafe verurtheilt und in das Zuchthaus abgeliefert, und eine Frau wegen Theilnahme an dem Verbrechen zu einer 8tägigen Gefängnißſtrafe, welche bereits vollzogen worden.

Demmin, den 17ten November 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Sarow und Ganſchendorff.

Lewerentz.

464.

Der hieſige Kaufmann Herr Jacob Ludewig Simon hat bei Frankfurth an der Oder mit ſeinem Taſchenbuch den darin befindlichen Paß für ihn sub No. 148. de 24 Auguſt c. auf 6 Monat geltend, verlohren.

Da ſolcher nicht abgegeben, ſo wird dieſer Paß hiemit annullirt und alle Polizei-Behörden erſucht, falls jemand ſelbigen produziren und davon Gebrauch machen mögte, dieſen anzuhalten und zur Unterſuchung zu ziehen.

Anclam, den 25. November 18 6.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

Puſtar.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Bau-Conducteur Hencke zu Schwedt iſt mittelſt Reſcripts des Königl. hohen Miniſteriums der Finanzen und des Handels vom 19ten October c. als Land-Baumeiſter beſtätigt worden.

Der Juſtiz-Commiſſarius Kempe in Stargard iſt von dem Königl. Juſtiz-Miniſterii unterm 23ſten October dieſes Jahres auch zum Notarius publicus ernannt worden.

Sicherheits-

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter angebliche Tuchmachergeſell Johann Benjamin Schwarz, aus Danzig gebürtig, iſt auf dem Transport nach Danzig der Wache entſprungen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Labes transportiren, und an den dortigen Magiſtrat abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 14ten November 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitſch.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.
Haar braun.
Stirn bedeckt.
Augenbraunen braun.
Augen braun.
Naſe länglich.
Mund klein.
Bart länglich.
Kinn proportionirt.
Geſicht länglich.

Nachbenannter Unteroffizier vom ſchwediſchen Invaliden-Detaſchement Johann Friedrich Haaſe, jetzt zum 33. Infanterie-Regiment gehörig, iſt mit Geld durchgegangen.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Stralſund transportiren, und an das Königl. Preuß. Gouvernement daſelbſt abliefern zu laſſen. Der Kreis-Brigadier, in deſſen Bezirke derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 18. Nov. 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitſch.

Signa-

Signalement.

Alter 46½ Jahr.
Größe 5 Fuß 5 Zoll.
Haar, nach Soldatenart geſchnitten, und dunkelbraun faſt ſchwärzlich.
Geſicht ſchwärzlich.
Statur ſchlank.

Bekleidung.

Blau tuchenen Leibrock.
Einen blauen boyenen Ueberrock oder Kuttka.
Graue tuchene Hoſen.
Einen runden Huth.

Beſondere Umſtände.

Er hört etwas ſchwer, war von einem zweitägigen Urlaub nicht wieder zurückgekehrt, und hat auf falſche ſelbſt gemachte Quitungen 200 Rtlr. Verpflegungsgelder mehr erhoben, als er erheben ſollte.

Der Unteroffizier Johann Ulm, von der 10ten Compagnie des Füſilier-Bataillons, im 27ſten Infanterie Regiment, aus Stargard in Pommern gebürtig, iſt in der Nacht vom 9ten zum 10. November aus der Garniſon Königsberg in der Neumark, deſertiret; alle mit der Civil- und Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden werden Dienſtergebenſt erſuchet, auf den nach untenſtehendem Signalement bezeichneten Deſerteur genau zu vigiliren, und im Betretungsfall an Unterzeichneten nach Königsberg in der Neumark unter ſicherer Begleitung auf den Transport geben zu laſſen.

Königsberg in der Neumark, den 10. Nov. 1816.

Sommerfeld.
Capitain.

Signa-

Signalement.

Größe 6 Zoll.
Körperbau unterſetzt.
Haare blond.
Augenbraunen blond.
Stirn niedrig.
Augen blau.
Naſe etwas gebogen.
Mund klein.
Kinn rund.
Geſichtsfarbe friſch.

Beſondere Kennzeichen.

Pockennarbig.

Bekleidung und mitgenommene Effecten.

1) 1 Säbel.
2) 1 Säbelgehenk.
3) 1 Torniſter mit Riemen.
4) 1 neue Montirung.
5) 1 Kamiſol.
6) 1 Paar neue Tuchhoſen.
7) 1 " alte "
8) 1 Feldmütze.
9) 1 Paar Tuchhandſchuh.
10) 1 " lederne Handſchuh.
11) 1 Czakot.
12) 2 Paar Schuhe.
13) 2 Stück Hemden.
14) 1 Paar Stiefeletten.
15) 1 Halsbinde.
16) 1 Krätzer.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 50.

Stettin, den 9ten December 1816.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

456

Das Kalenderweſen betreffend.

No. 798. November 1816. II. Abth. B.

Nachdem durch die in der Geſetzſammlung pro 1816. No. 17. pag. 210 aufgenommene Königl. Kabinets-Ordre vom 30ſten Auguſt c. die Stempelſätze beſtimmt worden ſind, denen die im Privat-Verlage erſcheinenden Kalender unterworfen ſeyn ſollen, ſo iſt es nöthig, daß auch die Verleger ſolcher Privat-Kalender über die Grenzen ihrer Befugniſſe, und über ihre Verpflichtungen gegen den Staat genau belehrt werden, damit hierüber ferner kein Zweifel obwalten könne.

Ich beſtimme demnach folgendes hierdurch:

1) Wer bisher ſchon, unter Genehmigung der ihm vorgeſetzten Obrigkeit, Kalender verlegt hat, bedarf hierzu keiner erneuerten Conceſſion; wer aber jetzt erſt ein ſolches Geſchäft beginnen will, muß bei der Kalender-Deputation allhier die Genehmigung dazu nachſuchen, welche ihm nicht verweigert werden ſoll, ſofern er, neben einem unbeſcholtenen Rufe, auch die Vermuthung für ſich hat, einem ſolchen Unternehmen gewachſen zu ſeyn.

2) Die zu ertheilende Genehmigung kann daher nur perſönlich ſeyn.

3) Sie enthält auf keinen Fall irgend ein Monopol oder ausſchließliches Recht, weder in Beziehung auf eine beſondere Gattung von Kalendern, noch auf einen beſtimmten Diſtrikt, ſondern jeder conceſſionirte Verleger iſt befugt, ſeine Kalender in dem ganzen Umfange der Monarchie abzuſetzen. Auch die Kalender-Deputation wird ihrerſeits ihre Kalender wie bisher verlegen, und damit ſo lange fortfahren, bis man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß das Land durch die Privatverleger hinreichend verſorgt werden könne, und daß ihre Kalender allen Forderungen Genüge leiſten, die man in Beziehung auf Cultur und Sitten zu machen berechtigt iſt.

Eeee 4) Die

4) Die Manuſcripte zu den herauszugebenden Kalendern ſind leſerlich geſchrieben, der Kalender-Deputation vor dem Druck zur Cenſur einzureichen, und zwar ſpäteſtens bis zum 1ſten Juli des vorhergehenden Jahres. Später eingehende Manuſcripte werden nicht angenommen, oder bleiben bis zum folgenden Jahre liegen. Ohne das Imprimatur der Kalender-Deputation darf kein Kalender bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, gedruckt noch verlegt werden. Uebrigens wird bei der Cenſur hauptſächlich alles dasjenige zurückgewieſen werden, was zum Aberglauben und zu Irrthümern verleiten, oder das Gefühl für Religion, gute Sitten und Vaterland bei den ungebildetern Volksklaſſen ſchwächen könnte.

5) In Anſehung folgender Gegenſtände, als:
   a) der Monatstafeln nebſt den aſtronomiſchen Notizen,
   b) der Genealogie der regierenden Häuſer und andrer fürſtlichen Perſonen,
   c) der Nachweiſung der ankommenden und abgehenden Poſten, Poſt-Courſe und Ortsentfernungen, und
   d) des Verzeichniſſes der Jahrmärkte kann es den Privatverlegern nicht überlaſſen bleiben, ſelbige nach Willkühr ſelbſt zu redigiren, indem dieſe Nachrichten, wegen ihres Einfluſſes in das bürgerliche und Geſchäfts-Leben, ſo wie ad b. wegen der äußern Staatsverhältniſſe, vollkommen autentiſch ſeyn, und den Stempel amtlicher Beglaubigungen an ſich tragen müßen. Die Kalender-Verleger dürfen daher dieſe vier genannten Gegenſtände nicht anders abdrucken laſſen, als auf den Grund vidimirter Abſchriften der bei der Kalender-Deputation niedergelegten officiellen Nachweiſungen, welche ſie ſich von letzterer in portofreien Briefen zu erbitten und dafür ein billiges Honorar Pränumerando zu entrichten haben, welches ich folgendermaßen feſtſtelle:

ad a) für die Monatstafeln nebſt den aſtronomiſchen Nachrichten auf den Horizont einer der großen Städte der Monarchie berechnet,		
zu einem Quart Kalender	8	Rtlr.
zu einem $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{12}$ Kalender	5	—
zu einem Wand-Kalender	2	—
ad b) für die Genealogie der regierenden und andern Fürſten	5	—
ad c) für die Nachweiſung der Poſt-Courſe und Orts-Entfernung, wenn ſie für die ganze Monarchie gilt	5	—
für ein einzelnes Regierungs Departement	3	—
ad d) für das Verzeichniß der Jahrmärkte im ganzen Lande	4	—

Berlin, den 25ſten October 1816.

Der Miniſter der Finanzen. v. Bülow.

Vorſtehende Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30. Nov. 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

466.

Wegen des Erſatzzolles von fremden Ochſen- oder Kuhhäuten, wenn ſie geſalzen ſind.

No. 1074. November 1816. II. Abth. B.

Durch das Reſcript des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 7ten November 1816. iſt beſtimmt worden, daß bei der Erhebung des Erſatzzolles von eingeſalzenen fremden Ochſen- oder Kuhhäuten in Rückſicht auf das ſchwerere Gewicht derſelben, welches durch ihre Näſſe veranlaßt wird, das Verhältniß von 11. zu 6. angenommen werden ſoll, ſo, daß 11 Centner ſolcher naſſen Häute nur als 6 Centner trockne Häute betrachtet und von der letztern Zahl nur die Erſatzzoll-Gefälle berechnet werden ſollen.

Dies wird ſämmtlichen Steuer-Behörden und dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 30ſten November 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

467.

Die Stempelung der Kalender betreffend.

No. 385. November 1816. II. Abtheilung.

Sämmtliche im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung belegene Grenz-Zoll-Aemter, werden hierdurch angewieſen, alle aus dem Auslande einkommenden Volks- und Luxus-Kalender beim Eingange in Empfang zu nehmen, und mit Begleitſcheinen verſehen, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung einzureichen, um die in dem, in der Geſetzſammlung No. 17. pag. 210. de 1816., abgedruckten Edikt vom 30ſten Auguſt c. vorgeſchriebene Stempelung und Erhebung der Gefälle veranlaſſen zu können.

Bei vorkommenden Contraventionen iſt die Unterſuchung in gewöhnlicher Form einzuleiten, und zur Entſcheidung anhero zu berichten.

Stettin, den 1ſten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekannt-

Nachw

von denen durch die Polizei-Behörde zu Demmin im Monat October 1816 i

Datum wenn der Vagabonde über die Landesgrenze transportirt oder verwieſen worden iſt.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derſelbe transportirt oder verwieſen worden, und warum dies geſchehen iſt.
Den 12. Oct. 1816.	Carl Parrot.	Angeblich ehemals Fabrikant, jetzt Emigrant.	Mautpeliard in Frankreich.	Iſt durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nach ſeinem Vaterland zurückgewieſen, da er zwecklos ſich herumtreibt.
Den 17. Oct. 1816.	Joh. Joachim Peters.	Bäckergeſelle.	Malchin im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin.	Nach Malchin wegen Vagabondirens.
Den 22. Oct. 1816.	Seydler Johann	Schlöſſergeſelle.	Roſtock in Mecklenburg.	Nach Roſtock wegen Vagabondirens und Anfälle von Wahnſinn.
Den 29. Oct. 1816.	Joh. Gottlieb Raſſow.	Müllergeſelle.	Güſtrow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	Nach Güſtrow, da er wegen ſeines Alters nirgends mehr Arbeit erhält.

a ch u n g e n.

i ſ u n g

Landesgrenze ins Ausland beförderten oder dahin verwieſenen Vagabonden ꝛc.

S i g n a l e m e n t.

Alter Jahre	Größe Fuß	Zoll	Haare	Augen	Naſe	Geſicht	Statur	Beſondere Zeichen.
45	5	1	ſchwarz	braun	ſpitz	pocken-narbig	klein	Kann angeblich nur franzöſiſch ſprechen.
32	5	3½	ſchwarz	braun	dick	oval.	mittler	Hat eine Schußwunde am Schienbein des rechten Fußes.
22	5	3	hellbraun	braun	eingedrückt	oval	mittler	ohne.
70	5	1	grau	blau	proportionirt	runzlicht	unterſetzt	ohne.

469.

Wegen eines verloren gegangenen Reiſepaſſes.

No. 1603. November 1816. I Abtheilung.

Ein dem Schmiedegeſellen George Weſtphal aus Bergen von der Polizei-Behörde in Damgarten am 25ſten Auguſt d. J. auf ſechs Monat zur Reiſe nach Demmin ertheilter Reiſepaß, iſt dem Inhaber im Dorfe Griſchow bei Treptow an der Tollenſe abhänden gekommen, welches daher zu Verhütung des Mißbrauchs bekannt gemacht und zugleich der Paß ſelbſt für ungültig erklärt wird.

Stettin, den 4ten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Sigismund Henning, Jäger von der Erſatz-Mannſchaft des 2ten Jäger-Bataillons, der auf dem Marſchquartier Nottleben bei Erfurth beurlaubt worden, um Forderungen an das 25ſte Infanterie-Regiment, die er noch hatte, einzukaſſiren, iſt deſertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Liegniß transportiren, und an die dortige Commandantur und weiter an das Detaſchement des Lieutenant von Griesheim abliefern zu laſſen. Der Kreis Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 20ſten November 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitſch.

Signalement. Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll. Beſondere Umſtände. Sein Vater war reitender Diener, er iſt in Frankfurth an der Oder geboren, Lutheriſcher Religion, hat den 3ten franzöſiſchen Krieg mitgemacht und hat die Denkmünze pro $18\frac{13}{14}$.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 51.

Stettin, den 17ten December 1816.

Geſetz-Sammlung.

No. 17. enthält:

Nr. 375. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. December 1815, wegen der für Nicht-Combattanten errichteten Kriegs-Denkmünze;

Nr. 376. die Allerhöchſte Kabinetsorders vom 17ten Juli 1816 und 18ten October 1800, betreffend die Aſſociation der Civil-Officianten bei der allgemeinen Wittwen-Kaſſe;

Nr. 377. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13ten September 1816, betreffend den Landſtrich, der um Verſchanzungen unbebaut bleiben ſoll;

Nr. 378. die Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird. Vom 30. October d. J.; und

Nr. 379. das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Weſtpreußen vereinigten Diſtricte, den Kulm- und Michelauſchen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet; desgleichen

Nr. 380. das Patent wegen Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetze in das Großherzogthum Poſen. Beides vom 9ten November d. J.

Verordnungen.

Militair-Angelegenheiten.

471.

Betreffend die eingegangenen Todtenſcheine mehrerer Militair-Perſonen.

No. 1630. Nov. 16. I. A.

Bei den bisher gehaltenen Nachforſchungen ſind die Verwandten und Angehörigen der in dem nachſtehenden Verzeichniſſe benannten, in verſchiedenen Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, worüber uns die Todtenſcheine zugekommen ſind, nicht auszumitteln geweſen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betr. Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verſtorbenen Individuen, wenn ſich dergleichen melden, zu eröffnen, daß ſie die Todtenſcheine von der Regiſtratur der unterzeichneten Abtheilung, wo ſolche aufbewahrt werden, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfriſt geſchehen, da demnächſt dafür angenommen werden ſoll, daß dieſe Todtenſcheine irrthümlich an uns gelangt ſind, und ſelbige ſodann dem Königl. Krieges-Miniſterio zur weitern Verfügung remittirt werden müſſen.

Stettin, den 12. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Nachweiſung

der in verſchiedenen Feld-Lazarethen verſtorbenen Militair-Perſonen, deren Verwandte und Angehörige nicht auszumitteln geweſen ſind.

Nro.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
1	Johann Berg, Füſilier.	1. Pomm. Inf. Regt. 3. Bat.	Aus Wagenthin.
2	Mousq Friedrich Brandt.	Colbergſche Inf. Regt.	„ Cablenz.
3	Landwehrm Chriſtian Blang.	2te Pomm Landw. Inf. Regt.	„ Ternicke.
4	„ Martin Dahlſtröm.	1ſte Churm. Inf. Regt.	„ Laria.
5	Mousq. Johann Daus.	8te Reſerve Regiment.	„ Sa[illegible]o
6	Landwehrm. Carl Dochow.	Pomm. Landw. 4. Bat. 4. Comp.	„ Willichsburg.
7	Mousq Jacob Drewsky.	5te Reſerve Inf. Regiment.	„ Polſch.
8	„ Gottlieb Erdmann.	8te Reſerve Inf. Regiment.	„ Oſterburg.
9	„ Johann Fleſch.	8te „ „ „	„ Schieſerberg.
10	„ Johann Görtzke.	Colbergſche Inf. Regiment.	„ Saubs.
11	Grenadier Wilh. Grulich.	1ſte Pomm. Grenadier-Bat.	„ Groß Reine.
12	Mousq Joh. Hoffmann.	9te Reſerve Inf. Regiment.	„ Gramnow.
13	Landwehrm. Martin Hiebel.	Colbergſche Landwehr Inf Rgt	„ Hohewitz.
14	Mousq. Chriſt. Kath.	2te Pommerſche Reſerve-Bat.	„ Baſin.
15	Füſilier Heinr. Kuguth.	8te Reſerve Inf. Regt.	„ Raſparr.
16	Mousq. Friedr. Kringel.	Colbergſche Inf Regt.	„ Klapenow.
17	„ Jacob Kinz.	2te Pomm. Reſerve-Bataillon jetzige 8te Reſ. Inf. Regt.	„ Trenzin.
18	„ Johann Kramer.	2te Reſerve Inf. Regiment.	„ Lepzow.
19	„ Friedrich Luckau.	3tes Reſerve Inf. Regt.	„ Drengsgott.
20	„ Gottfr. Linſchefsky	5te Reſerve-Inf. Regiment.	Amt Preußmer.
21	Grenad. Carl Friedr. Päsgan	1ſte Pomm. Grenad. Bat.	Aus Wennigsbucke.

22. Mous

No.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er geſtanden.	Aus welchem Orte derſelbe gebürtig ſeyn ſoll.
22	Mousq. Carl Pagel.	8te Reſerve-Inf. Regiment.	Aus Nelsdorff.
23	„ Peter Rieſebenner.	2te Pomm. Reſerve-Regt.	„ Neuward.
24	Landw. Ernſt Schmorch.	Pommerſche Landwehr 1. Bat.	„ Danzig.
25	„ George Schulze.	7te Churm. Landw. Cav. Rgt.	„ Britſche.
26	Mousq. Friedrich Schutt.	2te Pomm. Reſerve Regt.	„ Bremda.
27	Füſilier Friedr. Schulz.	8te Reſerve-Inf. Regt.	„ Sabeckow.
28	Mousq. Chriſt Seue.	1ſte Pomm. Inf. Regt.	„ Jeritz.
29	„ Friedr. Se. khals.	8te Pomm. Reſerve-Regt.	„ Pohlſchen Springen.
30	„ Gottfried Silbuck.	9te Reſerve-Regt.	„ Scherwit.
31	„ Johann Stcloß.	1ſte Pommerſche Regiment.	„ Boslow.
32	Landw. Joachim Thürmann.	3te Vor-Pomm. Landw. Bat.	„ Tietzbach.
33	Mousq. Chriſt Thielemann.	Colbergſche Inf Regt.	„ Dretzbitz.
34	Landwehrm. Chriſt. Thiele.	Churm. Landw. 1 Bat.	„ Dätz.
35	Füſilier Chriſt. Zell	Füſilier Bat. v. Colberg.	„ Groß Glatzke.
36	Landw. Martin Kurſchelle.	2te Pomm. Landw. Inf. Rgt.	
37	Jäger Aug. Heidecke.	Pommerſche Grenadier-Bat.	
38	Mousq. Jacob Schulz.	7te Landw. Regiment.	aus Grogis.
39	„ Carl Hoffmann.	1ſte Pomm. Landw. Inf. Regt.	
40	Füſ. Joh. George Groſchel	„ „ „	„ Langmla bei Cirgau.
41	Mousq. Daniel Gerick.	2te Reſerve Regiment.	„ Griesſhanſchen.
42	„ Daniel Vieth.	1ſte Churm. Landw. Inf. Rgt.	„ Bauen.
43	Lieutenant Dehoch.	3te Neumärkſche Landw. J. R.	„ Brieſen.
44	Soldat Mathias Nufzeh.	2te Garde-Inf. Regt.	
45	„ Wilh. Garinckeret	Pommerſche Landwehr.	„ Quiſtean.
46	Landwehrm. Joh. Dittbin.	1ſte Neumärkſche Landw. Rgt.	„ Stargard.
47	Mousq. Mich. Pudewaſch.	9te Reſerve-Inf. Regt.	„ „
48	Füſilier Michel Lenz.	9te Reſerve-Regiment.	bei „

Finanz-Angelegenheiten.

472.

Die Juſtification der Domainen-Aemter-, Kreis- und anderer Special-Caſſen-Rechnungen betr.

No. 388. November 16. II. Abth.

Behufs der Juſtification der Domainen-Aemter-, Kreis- und anderer Special-Caſſen-Rechnungen wird unter höherer Genehmigung hiermit folgendes Verfahren vorgeſchrieben:

 Nr.

Nur die Gelder, welche die Beamten, Kreis- und andere Rendanten, als Pächter, Entrepreneurs ꝛc. ohne Beziehung auf ihre eigentliche Rendanturen, aus der Regierungs-Haupt-Caſſe empfangen, werden von dieſer Caſſe vollſtändig juſtificirt; diejenigen Gelder dagegen, welche ſelbige als Rendanten der Amts-, Kreis- ꝛc. Caſſen zur weitern Zahlung an die Einſaſſen aus der Haupt-Caſſe erhalten, z. B. Remiſſionen, Vergütungen, Premien, Diäten für Amts- oder Kreis-Unterbediente, Unterſtützungs- auch Poſtgelder für eingeſandte Königl. Gefälle, werden in den Rechnungen dieſer Caſſe außer den erforderlichen Anweiſungen und Genehmigungen nur mit Quitungen der Beamten oder Special-Rendanten belegt, die übrigen Beläge aber, welche die weitere Zahlung betreffen, den Special-Rendanten jedesmal remittirt, und den ihren Rechnungen beizuheftenden extraordinairen Rechnungen beigefügt. Zur Juſtification dieſer extraordinairen Rechnungen hat die Regierungs-Haupt-Caſſe alsdann die erforderlichen Atteſte den Special-Rendanten zuzuſtellen, welche ſich jedoch nur auf die letzt bezeichneten Gelder beſchränken müßen, ohne von den von ihr ſelbſt vollſtändig zu juſtificirenden Zahlungen darin etwas zu erwähnen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche betreffende Caſſen des hieſigen Regierungs-Departements zu achten. Stettin, den 7. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

473.

Betrifft die Lieferung von Mauer- Dach- und Hohlſteinen zu mehreren im Jahr 1817. in Stettin auszuführenden Bauten.

No. 1103. November 16. I. Abth.

Es ſollen im künftigen Jahre hier mehrere Bauten ausgeführt werden, wozu eine nicht unbedeutende Anzahl Mauer- Dach- und Hohlſteine erforderlich ſeyn wird.

Wir machen alle Ziegelei-Beſitzer, deren Ziegeleien ſo belegen ſind, daß die Steine ohne zu großen Koſten-Aufwand hierher geſchafft werden können, hierauf aufmerkſam und fordern dieſelben auf, auf eine möglichſt große Vermehrung der Fabrikation dieſes Baumaterials im nächſten Jahre Bedacht zu nehmen, uns auch baldigſt anzuzeigen, auf welche Menge von Steinen aus ihren Ziegeleien zu rechnen iſt, welches Maaß dieſe haben, ob ſie die Steine hieher liefern können, oder an Ort und Stelle auf der Ziegelei und für welchen Preis ſie dieſelben in beiden Fällen verkaufen. Stettin, den 6. December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 52.

Stettin, den 22ſten December 1816.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

474

Wegen Ermäßigung des Erſatzzolles und der Befreiung vom Licent, in Betreff des einkommenden Blau- und Gelbholzes.

No. 179. December 1816. II. Abth. B.

Nach den Beſtimmungen des Herrn Finanz-Miniſters Exzellenz in den Verfügungen vom 5ten October und [illegible] November d. J. ſoll von dem einkommenden Blau- und Gelbholz, von jetzt an, nur acht Groſchen pro Centner an Erſatz-Zoll gezahlt werden; der Licent von dieſen Gegenſtänden aber erlaſſen ſeyn.

Den Steuer- und Licent-Behörden, ſo wie dem Publicum, machen wir ſolches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt.

Stettin, den 14ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II. Abtheilung.

Gggg Nach-

Polizei-Angelegenheiten.

475.

Nachweiſung

von denen durch die Polizei-Behörde zu Demmin über die Landes-Grenzen ins Ausland beförderten oder dahin verwieſenen Vagabonden ꝛc. Pro Mense November 1816.

Datum wann der Vagabond ꝛc. über die Landes-Grenze transportirt oder verwieſen worden iſt.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe	Geburtsort und Vaterland.	Wohin derſelbe transportirt oder verwieſen worden und warum dies geſchehen iſt.	Signalement. Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Augen	Naſe	Geſicht	Statur	Beſondere Zeichen.
Den 1. Novbr. 1816.	Ludwig Hornhart	Schneider-Meiſter	Goldberg im Großherzogthum Mecklenburg.	Nach dem Mecklenburgſchen, da er nirgenos Arbeit erhält und ein Säufer iſt.	46	5	3	grau	blau	gebogen.	oval	ſchlank	triefende Augen
Den 15. Nov. 1816.	Maria Dorothea Stollen.	Ledige Perſon.	Zwiedorff im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	Iſt auf Requiſition der Special Direction des Vorpommerſchen Land-Armen-Hauſes wegen Vagabondiren über die Grenze nach Mecklenburg befördert.	50	5	2	graubraun	blau	lange	oval	unterſetzt	iſt blödſinnig

476.

Nachweiſung

von den in der Stadt Gollnow im Monat November 1816. aufgegriffenen und weiter transportirten Perſonen.

1) Olitäten-Krämer Auguſt Friedrich Wild.

Signalement.

1. Beſchreibung der Perſon.

Größe 5 Fuß 7 Zoll.
Haare ſchwarz.
Stirn flach.
Augenbraunen ſchwarz.
Augen braun.
Naſe länglich.
Mund mittel.
Bart ſchwarz.
Kinn rund.
Geſicht oval.
Geſichtsfarbe geſund.
Statur ſchlank.

2. Perſönliche Verhältniſſe.

Alter 40 Jahr.
Religion lutheriſch.
Gewerbe Bergmann und Olitäten-Krämer.
Sprache deutſch, ſächſiſcher Dialect.

3. Bergmanns-Bekleidung.

Jacke, ſchwarz tuchene mit weiſſen Metallknöpfen.
Hoſen, weiß leinene, lang.
Huth, rund.
Halstuch, rothbaumwollenes.
Effecten, ein hölzerner Kaſten mit Medicinal-Waaren.

---

e) Olitäten-Krämer Johann Winkler.

Signalement.

1. Beſchreibung der Perſon.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.
Haare ſchwarzbraun.
Stirn gewölbt.
Augenbraunen ſchwarzbraun.
Augen grau.
Naſe klein.
Mund mittel.
Bart ſchwarzbraun.
Kinn rund.
Geſicht voll.
Geſichtsfarbe lebhaft.
Statur unterſetzt.
Füße gerade.

2. Perſönliche Verhältniſſe.

Alter 37 Jahr.
Religion lutheriſch.
Gewerbe Bergmann und Olitäten-Krämer.
Sprache deutſch, ſächſiſcher Dialect.

3. Bergmanns-Bekleidung.

Jacke, ſchwarz tuchene mit weiſſen Metallknöpfen.
Weſte, blau und weißgeſtreift, baumwollene.
Halstuch, gelbbraun ſeidene.
Hoſen, ſchwarz lederne kurze.
Stiefeln, lange.
Huth, rund.
Effecten, ein hölzerner Kaſten mit Medicinal-Waaren.

---

3) Olitäten-Krämer Auguſt Wilhelm Unger.

Signalement.

1. Beſchreibung der Perſon.

Größe 5 Fuß 2 Zoll.
Haare ſchwarzbraun.
Stirn hoch.
Augenbraunen braun.
Augen blau.
Naſe klein.
Mund klein.
Bart ſchwärzlich.
Kinn rund.
Geſicht breit.
Geſichtsfarbe geſund.

2. Perſönliche Verhältniſſe.

Alter 33 Jahr.
Religion lutheriſch.
Gewerbe Bergmann und Olitäten-Krämer.
Sprache deutſch, ſächſiſcher Dialect.

3. Bergmanns-Bekleidung.

Jacke, ſchwarz tuchene mit weiſſen Metallknöpfen.
Weſte, grüne tuchene.
Hoſen, ſchwarz lederne kurze.
Halstuch, grün bunt baumwollenes.
Huth, runden.
Stiefeln, lange.
Effecten, ein hölzerner Kaſten mit Medicinal-Waaren.

---

4) Oli-

4) Olitäten-Krämer Chriſtian Gottlob Drummer.

Signalement.

1. Beſchreibung der Perſon.

Gröſſe 5 Fuß 2 Zoll.
Haare braun.
Stirn hoch.
Augenbraunen braun.
Augen braun.
Naſe etwas dick.
Mund klein.
Bart braun.
Kinn rund.
Geſicht oval.
Geſichtsfarbe bräunlich.
Beſondere Zeichen: eine Narbe auf der rechten Wange.

2. Perſönliche Verhältniſſe.

Alter 40 Jahr.
Religion lutheriſch.
Gewerbe Bergmann und Olitäten-Krämer.
Sprache deutſch, ſächſiſcher Dialect.

3. Bergmanns-Bekleidung.

Jacke, ſchwarz tuchene mit weiſſen Metallknöpfen.
Weſte, blau tuchene.
Hoſen, weißgrau tuchene lange.
Halstuch, braun und weiß geblümt baumwollenes.
Huth, runden.
Stiefeln.
Effecten, ein hölzerner Kaſten mit Medicinal-Waaren.

Bekanntmachungen.

477.

Die Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kaſſe macht hierdurch bekannt: daß die Offizier-Wittwen-Kaſſe in ihrem Lokale, Molkenmarkt No. 3. vom 3. Januar 1817. an, nachſtehende Zahlungen leiſten wird:

1) die den 1. Januar 1817. praenumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen an ſämmtliche Wittwen,

2) die Antrittsgelder an ſämmtliche Intereſſenten, welche bis zum 1. Januar 1817. incl. ausgeſchieden (nicht aber excludirt worden) ſind gegen Zurückgabe der gerichtlich quittirten Receptions-Scheine, jedoch ohne Zins-Vergütigung.

Die

Die Penſions-Quitungen dürfen nicht früher, als am 1. Januar 1817. und zwar auf die geſetzlichen Stempelbogen ausgeſtellt werden, und muß darunter ausdrücklich atteſtirt ſeyn, daß die Wittwe die Quitung unterſchrieben hat und am 1. Januar noch am Leben und unverheurathet geweſen iſt; auch iſt die über dem Quitungs-Formular befindliche Nummer jedesmal der Quitung beizufügen.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 3. Januar 1817. an, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1. Februar geleiſtet. Von da an muß die Kaſſe ihrer anderweitigen Geſchäfte wegen bis zum 1. Juli 1817. geſchloſſen bleiben und kann in der Zwiſchenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Berlin, den 25ſten November 1816.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kaſſe.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büſching.

478.

Ein hieſiger Geldwechsler iſt durch das in 2ter Inſtanz beſtätigte Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin, wegen muthwilligen Banquerouts, zu vierjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, und unfähig erklärt worden, künftighin kaufmänniſche Geſchäfte auf einen Gewerbeſchein zu treiben, und das National-Ehrenzeichen zu tragen, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam, den 25ſten November 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

479.

Ein hieſiger Schlächter iſt wegen begangenen gewaltſamen Diebſtahls, durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts von Pommern zu Stettin, mit einer körperlichen Züchtigung von 30 ſcharfen Ruthenhieben und einjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, auch die Strafe bereits an ihm vollzogen worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam, den 27ſten Nov. 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Perſonal-

Perſonal=Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den hieſigen Regierungs-Secretair Herrn Georg Leopold Bindemann hinſichts des bei ſeiner vieljährigen Dienſtführung gezeigten Dienſt-Eifers zu Ihrem Hofrath zu ernennen geruhet.

Der bisherige Candidat Walther iſt zum Rector der höhern Bürgerſchule zu Uckermünde einſtimmig gewählt, und als ſolcher beſtätigt und beſtellt worden.

Sicherheits=Polizei.

Nachbenannter Kanonier der reitenden Batterie No. 14. Friedrich Falcke, aus Krochern bei Magdeburg gebürtig, der bisher Burſche beim Lieutenant von Röhl geweſen, iſt unterm heutigen dato deſertirt.

Die Gensd'armerie wird hiermit angewieſen, auf ihn ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ſicher nach Berlin transportiren, und an die Commandantur abliefern zu laſſen. Der Kreis Brigadier, in deſſen Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat mir ſofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den ten December 1816.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitſch.

Signalement.

Alter 22 Jahr.
Größe 5 Fuß 2 Zoll.
Haare braun.
Stirn groß.
Augenbraunen ſtark.
Augen grau.
Naſe klein und ſtumpf.
Mund groß.
Bart, Backenbart.
Kinn rund.
Geſicht voll.
Geſichtsfarbe weiß.
Statur unterſetzt.
Sprache etwas bäueriſch.

Bekleidung.

Bekleidung.

Grauen Rock mit rothem Kragen und goldenen Treſſen.
Jacke.
Weiße Weſte.
Officier-Hoſen.
Gewöhnliche Stiefeln.
Schuhe.
Runder lakirter Huth mit goldnen Treſſen.
Mütze.

Beſondere Umſtände.

Er hat außerdem ſeinen Königlichen Mantel, welches ein engliſcher mit kurzem Kragen iſt, 13 holländiſche Ducaten und einige Thaler Silbergeld, mitgenommen, es wird vermuthet, daß derſelbe entweder noch hier oder nach der Gegend von Mecklenburg oder Magdeburg gegangen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 53.

Stettin, den 28ſten December 1816.

Geſetz-Sammlung.

Nro. 19. enthält:

Nro. 381. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußiſchen Staaten vereinigten ehemals Sächſiſchen Provinzen und Diſtrikte. Vom 15ten November 1816.

Nro. 382. Offizielle Erklärung vom 18ten November 1816., betreffend die zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung beſtehende Freizügigkeits-Uebereinkunft.

Nro. 383. Allerhöchſte Deklaration vom 12ten Dezember 1816., betreffend den §. 21. der Kriminalordnung.

Verordnungen
der
höhern Behörden.

480.

Zur Abſtellung der Beſchwerden der Reiſenden über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern über Ueberſetzungen im Preiſe, wegen unterweges nöthig gewordener Reparaturen, und überhaupt über unangemeſſene Behandlung, werden hiermit folgende Beſtimmungen vorgeſchrieben:

1) Bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten ſoll, auf des einen oder des andern Theils Antrag, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorausgehen.

 2. Dem-

2) Demnach ſoll die Polizei-Behörde eines jeden Orts dem Befinden nach mit Zuziehung eines Sachverſtändigen Gewerksgenoſſen dieſe Streitigkeit polizeimäßig unterſuchen und allenfalls nach vorgängiger, den Umſtänden nach eidlicher Taxation der Arbeit die Sühne verſuchen und in deren Entſtehung durch ein Reſolut entſcheiden.

3) Demjenigen, welcher ſich bei dieſem Reſolut nicht beruhigt, ſteht die Berufung auf richterliche Entſcheidung zwar frei, ſie muß aber ſogleich eingelegt werden, und iſt der Handwerker ſchuldig, die Arbeit, wenn ſie ein mit dem Eigenthum des Reiſenden zuſammenhängendes Werk iſt, demſelben gegen Auszahlung des polizeilich beſtimmten Preiſes und Caution für die Mehrforderung ſo wie Beſtellung eines Bevollmächtigten verabfolgen zu laſſen.

Indem wir Euer Excellenz und der Königlichen Regierung dieſes eröffnen, veranlaſſen wir Sie, ſolches zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, am 14ten November 1816.

Der Miniſter der Juſtiz. v. Kircheiſen.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels. v. Bülow.

Der Miniſter der Polizei. v. Wittgenſtein.

An
die Königl. Regierung
zu
Stettin.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

481.

Nro. 774. December 16. I. Abth.

In Gemäßheit eines, aus den hohen Miniſterien der Juſtiz, der Finanzen und des Handels und der Polizei, unter dem 14ten des v. M., an uns erlaßnen Reſcripts, bringen wir die folgenden, in den Nummern 10 und 12. unſers Amtsblatts vom Jahre 1811, bereits abgedruckten Verfügungen: Die Taxe der Gaſtwirthe betreffend,

„Von

„Von dem Departement der allgemeinen Polizei im Königlichen Miniſterio des Innern iſt unterm 9. d. M. angeordnet worden, daß von Seiten der Polizei fernerhin keine Taxen für Gaſtwirthe angefertigt werden ſollen.

Dagegen ſind letztere — um Reiſende gegen Uebervortheilung zu ſchützen — verpflichtet, ſich ſelbſt eine Taxe zu machen, und von der Orts-Polizei zu unterzeichnende Exemplare davon in allen Gaſtzimmern anzuheften, auch ein von ihnen unterzeichnetes Exemplar bei der Polizei-Behörde niederzulegen.

Der Gaſtwirth kann dieſe Taxe zwar ändern, ſo oft er will, jedoch nicht ohne der Polizei davon Anzeige gemacht und neue Exemplare davon in den Gaſtſtuben ausgehängt, und bei der Polizei deponirt zu haben.

Dieſe Taxe giebt nun nicht allein die Norm, wenn über grobe Uebertheurung geklagt wird, ſondern es iſt überhaupt Sorge der Polizei-Behörde, darüber zu wachen, daß jeder Gaſtwirth die von ihm ſelbſt entworfene Taxe ohne Anſehen der Perſon halte, und Bekannte und Unbekannte gleichmäßig nach derſelben behandle.

Die Polizei-Direktoren, Magiſträte, Landräthe und Domainen-Beamte haben ſich hiernach zu achten, und das Erforderliche zu veranlaſſen.“

Stargard, den 27ſten Juli 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

„Da die Anordnung wegen der Gaſtwirthstaxen vom 9ten Juli v. J. zunächſt zum Beſten der im Lande und mit der örtlichen Verfaſſung unbekannten Fremden gemacht worden iſt; ſo wird den Polizei-Obrigkeiten der hieſigen Provinz hierdurch aufgegeben:

1) unter den Gaſtwirthstaxen jedesmal zu vermerken, bei wem die Gäſte ſich wegen Ueberſchreitung derſelben beſchweren können, und

2) ſolche Beſchwerden dergeſtalt ſchleunig abzumachen, daß der Reiſende auf der Stelle, gegen die verſuchte Uebervortheilung geſchützt, und in der ſchleunigſten Fortſetzung ſeiner Reiſe nicht behindert werde.

3) Diejenigen Gaſtwirthe, welche das Anſchlagen der Taxen unterlaſſen, oder dieſe Taxen überſchreiten, ſind durch angemeſſene Polizei-Strafen zu ihrer Schuldigkeit hierin anzuhalten.

Dieſe Anordnungen gelten unbedingt in den Städten von allen Gaſthöfen, die Reiſende logiren, und auf dem Lande von denjenigen, die gewöhnlich Reiſende aus den gebildeten Ständen aufnehmen.“

Stargard, den 18ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

in Erinnerung, und fordern zugleich ſämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden unſers Departements hierdurch auf: auf deren genaueſte Befolgung und allgemeiner Einführung mit Strenge und Nachdruck zu halten, bei den entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Gaſtwirthen aber ganz nach Maasgabe derjenigen Grundſätze zu verfahren, die in der abgedruckten Verordnung der hohen Miniſterien vom 14. Nov. c. über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern enthalten ſind.

Stettin, den 20ſten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Verord-

Finanz-Angelegenheiten.

482.

Wegen Anfertigung und Einreichung der Jahrmarkts-Nachweiſungen.

No. 798. Nov. 16. II. Abth. B.

Sämmtliche in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung belegene Magiſträte und die Königl. Domainen-Aemter Friedrichswalde, Pyritz, Stepenitz und Naugardt, letztere wegen der in ihrem Bezirk liegenden Flecken Neumarck, Werben, Stepenitz, Gülzow und Groß-Sabow, werden hierdurch angewieſen, für die Folge die jährlichen Nachweiſungen, auf welche Tage die Ihrem Orte bewilligten Jahrmärkte im folgenden Jahre fallen, jedesmal bis zum 1ſten Februar einzureichen.

Die Nachweiſungen für das Gemein-Jahr 1818. werden daher unfehlbar bis zum 1ſten Februar 1817. erwartet.

Stettin, den 23ſten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Stettin. II Abtheilung.

Bekanntmachungen.

483.

Die Kur der Schaafräude betreffend.

No. 1201. December 1816. I. Abtheilung.

Der Herr Amtmann Schmitt in Seelow befreite im verfloſſenen Jahre ſeine von der Räude befallene Schaafheerde durch folgendes Verfahren, welches, mit der gehörigen Sorgfalt angewandt, gewiß immer ſeinem Zwecke entſprechen wird. Gleich nach der Schur nämlich brachte er ſeine Schäferei in dazu eingerichtete Scheunen, ließ ſein Gehöft, Schäfergebäude und Geräthſchaften ſorgfältig reinigen, und die Wäſche der Schaafe in den Scheunen vornehmen. Die (in der, nachher zu beſchreibenden Art) gewaſchenen Schaafe wurden bis zur Erndte in andere Scheunen untergebracht, lagen hierauf in den Horden, und kamen erſt im Herbſt in die gereinigten Ställe.

Das

Das Waſchmittel für die räudigen Schaafe fertigt er auf folgende Weiſe an: vier Scheffel vorzüglich gute eichene Aſche wurden mit 4 Metzen gebranntem Kalk gehörig eingeäſchert, davon 140 Quart Vorlauge gezogen und dieſe wohl verwahrt zurück geſetzt. Dann wurden von demſelben Aeſcher wieder 288 Quart Nachlauge gezogen, und dieſe mit 100 Pfund geſchnittenen Landtabacksblättern bis 140 Quart eingekocht, ſodann die Sauce mit der gedachten Vorlauge vermiſcht, und damit ſogleich gewaſchen. Bei dem Gebrauche dieſes Mittels zur Wäſche gleich nach der Schur, wurde jedes Schaaf an den vier Füßen gebunden, auf eine Schlachtbank gelegt, worunter zur Aufnahme der abfließenden Waſchlauge ein Trog geſtellt war. Die ſchon ſtarke Wolle wurde in Zwiſchenräumen von etwa 3 Finger Breite zurückgebogen, das Mittel alsdann auf die bloße Haut und auch in die Wolle gegoſſen und dergeſtalt eingerieben, daß ſowohl die Haut als die Wolle vollſtändig durchfeuchtet war. Der kalten Witterung wegen wurde die Waſchlauge zuvor lauwarm gemacht, und hernach das gewaſchene Schaaf bis zum Kopfe mit Schaafmiſt bedeckt, worin es mehrere Stunden blieb und in Transpiration gerieth. Hierauf wurde es aufgebunden, mehrere Tage hindurch, bis es ganz trocken war, in Ställen gefüttert, auf dem Hofe getränkt, und vor der feuchten Witterung geſchützt. Da die vom Herrn Herrmann angewandten Mittel auch von mehreren Thierärzten erprobt und wirkſam befunden ſind, ſo kann deſſen Verfahren andern Schäfereibeſitzern empfohlen werden, jedoch mit der Bemerkung, daß nur dann ein vollſtändiger Erfolg davon zu hoffen iſt, wenn es mit der größten Sorgfalt und Aufmerkſamkeit angewandt wird.

Stettin, den 24ſten December 1816.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

484.

Wegen des Verkaufs der Rüdersdorfer Kalkſteine.

Durch die in dem 10ten Stücke des jetzigen Jahrgangs der Geſetzſammlung bekannt gemachte Maaß- und Gewicht-Ordnung für den Preußiſchen Staat vom 16ten Mai d. J. iſt beſtimmt worden, daß Steine künftig bloß nach Kubik-Klaftern von 108 Preußiſche Kubik-Fuß berechnet werden ſollten. Demgemäß werden die Kalkſteine in den Königl. Brüchen zu Rüdersdorf vom 1ten Januar 1817 ab, nicht ferner nach Prahm zu 300 Kubik-Fuß, ſondern nach dem geſetzmäßig beſtimmten Kubik-Klaftern verkauft werden. Die Verkaufs-Preiſe für eine ſolche Kubik-Klafter ſind feſtgeſetzt:

für ausgeſuchte groſse Steine auf Sechs Thaler Sechszehn Groſchen,
für gewöhnlich groſse Steine auf Fünf Thaler Zwölf Groſchen,
für ordinaire Steine auf Fünf Thaler,

gegen gleich baare Bezahlung bei Empfangnahme der Kalkſteine in den Brüchen am ſchiffbaren Waſſer. Weil aber der Fall nur ſelten vorkommen wird, daſs einzelne Klaftern Kalkſteine verlangt werden, auch in den Brüchen kein hinreichender Raum vorhanden iſt, um ſämmtliche Kalkſteine in einzelnen Klaftern aufzuſetzen, ſo iſt genehmigt worden, daſs die Kalkſteine zu Rüdersdorf in der Regel in Haufen zu drei Klaftern, alſo von 324 Kubik-Fuſs Inhalt ausgeſetzt werden, und ein ſolcher Haufen von zwölf Fuſs Länge, neun Fuſs Breite, und drei Fuſs Höhe, künftig die Benennung eines Prahmes führen ſoll. Wenn aber in einzelnen Fällen weniger als 3 Klafter Kalkſteine verlangt werden, ſo werden auch Haufen von ⅓ Prahm oder 1 Klafter oder 108 Kubik-Fuſs Inhalt, und von ⅔ Prahm oder 2 Klaftern oder 216 Kubik Fuſs Inhalt zu haben ſeyn, und erſtere zu neun Fuſs lang, vier Fuſs breit und drei Fuſs hoch, letztere zu neun Fuſs lang, acht Fuſs breit und drei Fuſs hoch aufgeſetzt werden.

In ſolchen Prahm-Haufen werden die Kalkſteine den Schiffern bei der Abholung in Rüdersdorf übergeben werden und ſind dieſelben verbunden, ſolche bei der Ablieferung in eben der Art wieder aufzuſetzen.

Die Woltersdorfer Schleuſen-Gefälle werden in der bisherigen Art nach Prahmen entrichtet, und betragen für die aus den Königl. Brüchen abgeholten Kalkſteine, mit Einſchluſs der Schreib-Gebühren, für einen Prahm Einen Groſchen und Sechs Pfennige, und an Kahn Geldern von einem Oder-Kahn Zwei Groſchen, und von einer Gölle oder Schute Vier Groſchen.

Die Schleuſen-Gefälle werden gleich bei der Bezahlung der Kalkſteine zu Rüdersdorf an das Königl. Berg-Amt, die Kahngelder aber bei der Woltersdorfer Schleuſe an den Schleuſenmeiſter berichtigt.

Berlin, den 5. December 1816.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuſsiſchen Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Johann Heinrich Vierow, aus Hameln, der wegen verbothener Rückkehr in die Preuſsiſchen Staaten vom hieſigen Königl. Stadtgericht zur Unterſuchung gezogen worden, iſt am 26ſten December früh Morgens d. J. von hier mit noch 3 andern krätzigen männlichen Perſonen, welche

welche zur Kur in der mit dem Zuchthauſe verbundenen Kuranſtalt ſich befinden, entwichen, und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, ſo wie der Landſturm werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt nach Stettin an das Zuchthaus gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Stettin, den 26ſten December 1816.

Die Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

v. Rohr. Buchholz. Frauendienſt.

Ausgefertigt von der Zuchthaus-Deputation hieſelbſt den 26. Decbr. 1816.

Beſchreibung der Perſon: Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haar, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, ſchwarzbraun. Augen, grau. Naſe klein und ſpitz. Mund, klein. Bart, braun. Kinn, ſpitz. Geſicht, länglich. Geſichtsfarbe, blaß. Statur, ſchwächlich. Füße, geſund. Perſönliche Verhältniſſe. Alter 24 Jahr. Religion Lutheriſch. Gewerbe Schneider. Sprache deutſch. Bekleidung. Rock grau. Weſte rothbunt kattun. Hoſen grau. Schuhe ſchwarz. Huth runden ſchwarzen. Halstuch roth. Hemde Leinewand.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

des

Amts-Blatts

der Königl. Pommerſchen Regierung.

1816.

Stettin,
gedruckt bei ſeel. Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 1 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 7. Januar 1816.

No. 1.

Der Landſchafts-Deputirte von Dorpowski auf Dolgen hat die Abſicht, eine Windmühle auf ſeinem eigenen Territorio zu erbauen. Dies wird hierdurch nicht allein, in Gemäßheit des Edikts vom 28ſten October 1810 §. 6 und 7, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſondern es werden auch diejenigen, welche ein gegründetes Widerſpruchsrecht dagegen zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieſen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt in dem Bureau des unterzeichneten Landräthlichen Officii anzuzeigen und zu begründen. Neuſtettin den 26. Decbr. 1815. Königl. Preuß. Landräthl. Officium. Foller.

Verkauf von Futterkräuter-Sämereien.

Der Herr von Kleiſt auf Wendiſch Tychow bei Schlawe in Hinterpommern offerirt zu folgenden billigen Preiſen — der Saamen iſt grobkörnig, friſch, reif, ſehr rein, der Kleeſaamen ganz frey von Sireſaamen —

rothen Kleeſaamen, den Berliner Scheffel zu	22 Rthlr.	Courant.
weißen „ „ „ „	18 Rthlr.	„
Thymothygrasſaamen „ „ „ „	12 Rthlr.	„
Großes Spörgelgrasſaamen „ „ „	8 Rthlr.	„
Ferner ganz reinen Leinſaamen „ „	4 Rthlr.	„

Die reſp. Käufer werden erſucht, ihre Beſtellungen und Bezahlungen portofrei bis zum 1ſten März d. J. abzugeben, und kann der verſchiedene Saamen franco Schlawe und Stolp gehen, auf Verlangen der Sack auch käuflich mit überlaſſen werden, wenn bey Beſtellung der Bezahlung pro Scheffel 6 Gr. Courant beygefügt wird. W. Tychow bei Schlawe in Hinterpommern den 3ten Januar 1816.

Guten rothen und weißen Kleeſaamen, den erſtern zu 25 Rthlr. und letztern zu 20 Rthlr. den Centner, iſt zu haben in Gumminshoff bey Treptow an der Rega. Briefe, welche dieſerhalb an mich gerichtet werden, bitte ich poſtfrey zu ſenden. Fronhöfer.

Rother

Rother und weißer Kleeſaamen-Verkauf.

In Zukkers bey Stolpe in Hinterpommern iſt bey dem Landrath Puttkammer, Rummelsburgſchen Kreiſes, in friſch und wohlgereiſter Sorte, wie in vorigen Jahren zu haben:

rother Kleeſaamen, der Berliner Scheffel zu 22 Rthlr.,
weißer Kleeſaamen, = = = = 20 Rthlr.

Der Saamen iſt, obgleich wohlfeiler als im letzten Jahre, zu empfehlen. Beſtellung und Bezahlung in Courant wird poſtfrey bis zum 15ten Februar 1816 erbeten. Auf Verlangen kann die Ablieferung bis Stolpe koſtenfrey geſchehen, und von da mit Poſt oder Fracht auf Koſten des reſp. Käufers. —

Der auf den 3ten Januar d. J. angekündigte Verkauf von 500 Stück Wahlfichten auf dem Stoltzenburger Forſtrevier iſt wegen der üblen Witterung, auf Anſuchen mehrerer Liebhaber, verſchoben und zu dieſem Zweck ein neuer Termin auf den 2ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in Stoltzenburg angeſetzt, zu welchem daher die Käufer, unter Verweiſung auf die frühere Ankündigung, hierdurch eingeladen werden. Stoltzenburg bey Stettin den 4ten Januar 1816. Die Gevetter von Ramin.

Pommerſche Pfandbriefe zum billigen Cours offerirt.
J. Löwenheim in Stargard.

Die zu dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Obriſt von Czarnowsky gehörenden, und hieſelbſt befindlichen Sachen, beſtehend in mehren muſikaliſchen Inſtrumenten, als: 1 halber Mond, 1 Tambarin, 1 Fazott, 2 paar Becken, 2 alte Waldhörner, 2 Trommeln und 1 Serpente, ferner verſchiedene Kleidungsſtücke, einen hollſteiner verdeckten Wagen, einer ſilbernen Taſchenuhr, einem Säbel mit ſilbernen Beſchlag, ſollen in Termino den 22ſten Januar a. f. in der Wohnung des unterzeichneten Commiſſarii hieſelbſt meiſtbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauſt werden; welches Kaufluſtigen hiedurch bekannt gemacht wird. Stolp den 15ten December 1815.

Zernott. Vigore Commiſſionis
des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin.

Am

Am 1ſten Februar 1816 ſollen auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Altwuhrow das den dortigen Dienſtbauern abgepfändete Vieh, als: Fohlen, Ochſen, Kühe, Rinder und Ferſen öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und wozu Kaufluſtige hierdurch vorgeladen werden. Dramburg den 21. Decbr. 1815. Das Patrimonialgericht zu Alt-Wuhrow.

Die im Rummelsburgſchen Kreiſe belegenen Güther Klein-Schwirſen, Biall und Wecknin, ſollen zu Marien 1816 verpachtet werden. Terminus zur Aufnahme der Pachtliebhabere iſt auf den 20ſten Januar a. c. zu Klein-Schwirſen angeſetzt, als wozu ſelbige hiemit vorgeladen werden. Die Pacht-Anſchläge und nähern Bedingungen ſind bei dem Unterzeichneten zu Klein-Schwirſen oder Zeromin bei Bütow nachzuſehen. Klein-Schwirſen den 2ten Januar 1816.

von Lettow, Beſitzer vorgenannter Güther.

Guths-Verpachtung.

Das, zum Kammerherr v. Brockhuſenſchen Concurſe gehörende, zwiſchen Cammin und Treptow an der Rega belegene Guth Zoldekow, ſoll von Trinitatis 1816 bis dahin 1822 verpachtet werden. Dies Guth gehört zu den größten und beſten Güthern der Provinz Pommern, wird in drey Feldern bewirthſchaftet, hat guten und größtentheils zum Weitzenbau geeigneten Boden; die Winteraußſaat beträgt über 400 Scheffel und die Weiden und Wieſewachs ſind ſo bedeutend, daß nicht nur 150 Stück Milchkühe, ſondern auch noch mehrere Wieſen verpachtet werden können. Das zur Bewirthſchaftung des Guthes erforderliche Inventarium iſt größtentheils vorhanden. Der Termin zur Verpachtung wird auf den 15ten Februar k. J. zu Zoldekow angeſetzt, und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die nähern Pachtbedingungen in dem Licitations-Termin bekannt gemacht werden ſollen; der Uebernehmer aber vermögend ſeyn muß, eine baare Caution von 3000 Rthlr. Courant zu geſtellen, auch ſolches in dem Termin nachzuweiſen. Moratz den 28ſten December 1815.

Der Landſchaftsrath G. L. v. Köller-Banner.

Die zu dem Guthe Woltersdorff — nahe bei der Stadt Freienwalde — gehörende Windmühle, ſo wie die gut eingerichtete Branntweinbrennerei, ſoll gegen Sicherſtellung hinlänglicher Caution verpachtet werden. Pachtluſtige können ſich bei mir in Stargard, oder auch in Woltersdorff bei dem Wirthſchafter daſelbſt, melden. Silber.

Auf der von Colberg, nach Polzin, Tempelburg, Jaſtrow, Schönlanke, Filehne, Krohne, M. Friedland, Falckenburg u. ſ. w., imgleichen von Schie-

ſelbein

ſelbein nach Belgard, über meine Guths-Feldmark führenden Kreutzſtraße, will ich nächſtes Frühjahr einen Krug neu etabliren, denſelben vom Gutze aus mit Getränke verlegen, oder auch nach Umſtänden die Befugniß zum Brandweinbrennen dabey laſſen, ſo wie circa 70 Morgen Acker denſelben zulegen.

Pachtluſtige, die des Vermögens ſind, Sicherheit zu leiſten, können ſich bey mir melden, und nach geſchehener Einigung ſofort Abſchluß des Contracts gewärtigen. Nelep, zwiſchen Schiefelbein und Belgard belegen, den 1ſten Januar 1816. **Krieger.**

Zu verpachten iſt von Trinitatis 1816 an auf 6 Jahre das mir zugehörige, bey Ueckermünde belegene Erbzins-Vorwerk Neuhoff und

zu verkaufen mein hieſelbſt zu Ferdinandshoff belegenes Büdner-Etabliſſement. Eine umſtändliche Beſchreibung erhält man in der Zeitungs-Expedition zu Stettin. Ferdinandshoff den 4ten December 1815. **Kruſemark.**

Die im Amte Bublitz Fürſtenthumſchen Kreiſes belegenen Erbpachts-Vorwerker Ackerhof und Neuhof, welche ich in Erbpacht habe, wünſche ich Einſchränkungshalber entweder zu verkaufen oder zu verpachten, und können ſich die Kauf- oder Pachtluſtigen, in dem Zeitraum von jetzt bis Ende Januar 1816, bey mir hieſelbſt melden, und die Bedingungen einſehen. Zur Nachricht bemerke ich noch, daß das Vorwerk Ackerhoff circa 500 Schritt von der Stadt Bublitz entfernt, und dazu an Acker 552 Morgen 66 Ruthen, und 74 Morgen 30 Ruthen Wieſewachs und Gartenland. Bey dem Vorwerk Neuhoff iſt an Acker 277 Morg. 17 Ruthen, an Wieſen 47 Morg. 142 Ruthen incl. Gartenland und Koppeln. Bublitz den 10. Octbr. 1815. Der Amtsrath Zuther.

Die Wittwe Gnidcke in Plathe will ihre daſelbſt befindliche Ackerwirthſchaft, wozu 60 Scheffel Winter- und 60 Scheffel Sommer Ausſaat, ſo wie imgleichen die Brau- und Brenngerechtigkeit, belegen iſt, aus freyer Hand, mit auch ohne Inventarium, verkaufen; weshalb Kaufluſtige ergebenſt eingeladen werden. Plathe den 10. Decbr. 1815.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 2 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 18 Januar 1816.

No. 2.

Dem Publico benachrichtigen wir hierdurch, daß der Debit des Freyenwalder Alauns von nun an uns übergeben worden iſt, und der Centner davon, in 3 Centnergebinde zu 12 Rthlr. und in ein Centnergebinde zu 12 Rthlr. 1 Gr. verkauft werden wird. Stettin den 16. Januar 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Haupt-Eiſen-Magazin.

Einem hochgeehrten Publikum geben wir uns die Ehre, hiemit ganz ergebenſt anzuzeigen, daß wir unſern bisherigen Wohnort Deutſch-Crone verlaſſen, und uns allhier etablirt haben; unſere Handlung beſteht in wohl ſortirten baumwollenen, wollenen und ſeidenen Schnittwaaren, bitten um geneigten Zuſpruch und verſprechen die prompteſte Bedienung und reellſte Behandlung. Stettin den 16. Januar 1816. Gebr. Wald & Cohn,

Frauenſtraße im Hauſe des Tiſchlermeiſter Backhuſen No. 880.

Der Landſchafts-Deputirte von Dorpowski auf Dolgen hat die Abſicht, eine Windmühle auf ſeinem eigenen Territorio zu erbauen. Dies wird hierdurch nicht allein, in Gemäßheit des Edikts vom 28ſten October 1810 §. 6 und 7, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſondern es werden auch diejenigen, welche ein gegründetes Widerſpruchsrecht dagegen zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieſen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt in dem Bureau des unterzeichneten landräthlichen Officii anzuzeigen und zu begründen. Neuſtettin den 26. Decbr. 1815. Königl. Preuß. landräthl. Officium. Foller.

Die Aufbauung eines Familienhauſes und eines Schaafſtalls zu Zoldekow bey Cammin ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen und der Licitations-Termin, unter Vorlegung der Anſchläge und Bekanntmachung der Bedingungen, am 16ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr zu Zoldekow abgehalten werden. Moratz den 15ten Januar 1816.

v. Köller-Banner, als Sequeſtrations-Commiſſarius.

Ein mit guten Zeugniſſen verſehener unverheiratheter Jäger findet ſogleich ein Engagement. Wo? ſagt die Zeitungs-Expedition in Stettin.

Bey

Bey mir iſt zu haben: recht ſchönes friſches Stettiner doppel Weis- und auch Herbſt- oder ſogenanntes Fredersdorfer Bier, in viertel und halben Tonnen, auch Breitlinge in $\frac{1}{8}$., $\frac{1}{4}$., $\frac{1}{2}$ und ganzen Tonnen, Silberlachs und eingelegte Neunaugen. Leba den 28. Novbr. 1815. J. C. Karth.

In der Gollnower Lüttkenheide, werden fortwährend — durch den Forſtaufſeher Gronemann — Bau- und Bohlhöltzer, Lattſtämme und gut gebrannte Kohlen, zu den billigſten Preiſen verkauft.

Das herrſchaftliche Wohnhaus in Leppin nebſt Gartenbenutzung, Ausfutterung zweyer Kühe und andern Zubehör, ſoll von Marien d. J. auf Ein Jahr meiſtbietend vermiethet werden, zu dieſem Behuf iſt ein Termin auf den 13ten Februar d. J. Morgens um 9 Uhr in der Gerichtsſtube zu Leppin angeſetzt; es werden Miethsluſtige hiezu eingeladen, um auf die ihnen in Termino vorzulegenden Bedingungen, welche auch ſchon vorher bey dem Herrn Landſchafts-Deputirten v. Kleiſt auf Warnin bey Groß-Crͤſſin eingeſehen werden können, ihr Gebot abzugeben, wobey demnächſt der Höchſtbietende, nach eingegangener Genehmigung der Behörde, den Zuſchlag zu erwarten hat. Cörlin den 10ten Januar 1816. Patrimonialgericht zu Leppin. Fehlhaber.

Ich bin entſchloſſen, mein hieſiges Ritterguth, welches zu Marien d. J. pachtlos wird, von der Zeit ab abermals auf 6 Jahre meiſtbietend zu verpachten, habe einen Termin dazu auf den 7ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung allhier angeſetzt, und lade kautionsfähige Pachtluſtige mit der Benachrichtigung dazu ein, daß die Pachtbedingungen im Termin vorgelegt werden ſollen, und daß ich mit dem annehmlich Meiſtbietenden ſogleich gerichtlichen Contract errichten werde. Schlönwitz bey Schievelbein den 13ten Januar 1816. Gräfin v. Sparr.

Das zum von Hartwichſchen Concurſe gehörige, im Borckſchen Kreiſe belegene Guth Rhinow, ſoll auf höhere Verfügung öffentlich am Meiſtbietenden auf ſechs nacheinander folgende Jahre, von Marien 1816 bis dahin 1822, verpachtet werden. Hierzu ſteht der Termin auf den 8ten Februar c., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Rhinow an. Pachtliebhaber, von denen der Meiſtbietende, nach erfolgter höhern Approbation, den Zuſchlag zu gewärtigen hat, haben ſich alsdann gefälligſt einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Die Pachtbedingungen können übrigens zu einer jeglichen Zeit bey dem unterzeichneten Commiſſarius eingeſehen werden. Naugardten den 10ten Januar 1816. Linden. Von Auſtragswegen.

Auf

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern ſoll das in Schlönwitz bey Schievelbein belegene, unter gerichtlicher Adminiſtration ſtehende, ſogenannte Ende Gut von Marien 1816 auf Drey Jahre öffentlich verpachtet werden; es iſt dazu ein Termin auf den Dreyzehnten Februar d. J. zu Schlönwitz angeſetzt worden und es wird ſolches hierdurch bekannt gemacht. Dramburg den 16ten Januar 1816. Der Juſtizrath Rodenwoldt.

Guths-Verpachtung.

Das, zum Kammerherr v. Brockhuſenſchen Concurſe gehörende, zwiſchen Cammin und Treptow an der Rega belegene Guth Zoldekow, ſoll von Trinitatis 1816 bis dahin 1822 verpachtet werden. Dies Guth gehört zu den größten und beſten Güthern der Provinz Pommern, wird in drey Feldern bewirthſchaftet, hat guten und größtentheils zum Weitzenbau geeigneten Boden; die Winteraufſaat beträgt über 400 Scheffel und die Weiden und Wieſewachs ſind ſo bedeutend, daß nicht nur 150 Stück Milchkühe, ſondern auch noch mehrere Wieſen verpachtet werden können. Das zur Bewirthſchaftung des Guthes erforderliche Inventarium iſt größtentheils vorhanden. Der Termin zur Verpachtung wird auf den 15ten Februar k. J. zu Zoldekow angeſetzt, und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die nähern Pachtbedingungen in dem Licitations-Termin bekannt gemacht werden ſollen; der Uebernehmer aber vermögend ſeyn muß, eine baare Caution von 3000 Rthlr. Courant zu geſtellen, auch ſolches in dem Termin nachzuweiſen. Moratz den 28ſten December 1815.

Der Landſchaftsrath G. L. v. Köller-Banner.

Das Guth in Alt-Schlage, zwiſchen Polzin und Schievelbein belegen, welches gegenwärtig der Pachter Hädke bewohnt, imgleichen die Krugwirthſchaft daſelbſt, ſollen von Marien dieſes Jahres ab anderweitig verpachtet werden. Die desfalſigen nähern Bedingungen ſind auf dem herrſchaftlichen Hofe in Alt-Schlage zu erfahren.

Auf der von Colberg, nach Polzin, Tempelburg, Jaſtrow, Schönlangke, Filehne, Krohne, M. Friedland, Falckenburg u. ſ. w., imgleichen von Schievelbein nach Belgard über meine Guths-Feldmark führenden Kreutzſtraße, will ich nächſtes Frühjahr einen Krug neu etabliren, denſelben vom Guthe aus mit Getränke verlegen, oder auch nach Umſtänden die Befugniß zum Brandweinbrennen dabey laſſen, ſo wie circa 70 Morgen Acker demſelben zulegen.

Pachtluſtige, die des Vermögens ſind, Sicherheit zu leiſten, können ſich bey mir melden, und nach geſchehener Einigung ſofort Abſchluß des Contracts gewärtigen.

tigen. Nelep, zwiſchen Schiefelbein und Belgard belegen, den 1ſten Januar 1816. Krieger.

Auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers ſind die dem Mühlenmeiſter Keske zu Puzernin gehörenden Grundſtücke ſamt Zubehör, beſtehend aus einem Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, wobey früherhin eine Waſſermühle geweſen, und ein Fleck Landes, worauf eine Windmühle geſtanden, die kürzlich abgebrannt iſt, ſamt 13 Morgen und 105 □Ruthen Acker, wovon die Taxe ſich auf 450 Rthlr. 10 Gr. beläuft, ſubhaſta geſtellt, und es ſind die Bietungstermine auf den 20ſten Februar, 20ſten März und 20ſten April d. J., wovon der letzte peremtoriſch iſt, in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Puzernin angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Die Taxe kann bei dem Königl. Stadtgericht zu Cörlin und dem unterſchriebenen Juſtitiarius eingeſehen werden. Colberg den 4ten Januar 1816.

Das Patrimonialgericht zu Martin und Puzernin. Michaely.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern, ſollen die zur hieſigen St. Marienkirche gehörigen, an der Mauer nach der Rega zu belegenen 4 Buden, öffentlich verkauft werden, und es iſt hiezu ein Termin auf den 14ten März c. Vormittags 10 Uhr, zu Rathhauſe angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meiſtbietenden, nach zuvor eingeholter Genehmigung vorgedachten hohen Miniſterii, der Zuſchlag ertheilt werden wird. Greiffenberg den 15ten Januar 1816.

Der Magiſtrat und die Kirchen-Inſpection.

In Wodke zwiſchen Treptow und Greiffenberg iſt ganz reine ſehr gute Saatgerſte und Saathaſer zum Verkauf. Eine einträgliche Schmiede, ſo wie auch Holzwärter- und Gärtnerſtelle, ſollen ebenfalls zu Marien d. J. anderweitig beſetzt werden; das Nähere hierüber iſt bey mir hieſelbſt zu erfahren. Wodke den 10ten Januar 1816. v. Wödtke, Obriſt und Guthsherrſchaft.

Die Wittwe Schulz iſt willens, ihre 3 Häuſer in Belgardt nebſt Braugeräthſchaften aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können jeder Zeit mit derſelben Handlung pflegen, und die nähern Bedingungen erfahren.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 3. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 24. Januar 1816.

No. 3.

Dem Publico benachrichtigen wir hierdurch, daß der Debit des Freyenwalder Alauns von nun an uns übergeben worden iſt, und der Centner davon, in 3 Centnergebinde zu 12 Rthlr. und in ein Centnergebinde zu 12 Rthlr. 1 Gr. verkauft werden wird. Stettin den 16. Januar 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Haupt-Eiſen-Magazin.

Der Landſchafts-Deputirte von Dorpowski auf Dolgen hat die Abſicht, eine Windmühle auf ſeinem eigenen Territorio zu erbauen. Dies wird hierdurch nicht allein, in Gemäßheit des Edikts vom 28ſten October 1810 §. 6 und 7, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſondern es werden auch diejenigen, welche ein gegründetes Widerſpruchsrecht dagegen zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieſen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt in dem Bureau des unterzeichneten landräthlichen Officii anzuzeigen und zu begründen. Neuſtettin den 26. Decbr. 1815. Königl. Preuß. Landräthl. Officium. Foller.

Die Ausbauung eines Familienhauſes und eines Schaafſtalls zu Zoldekow bey Cammin ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen und der Licitations-Termin, unter Vorlegung der Anſchläge und Bekanntmachung der Bedingungen, am 16ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr zu Zoldekow abgehalten werden. Moratz den 15ten Januar 1816.

v. Köller-Banner, als Sequeſtrations-Commiſſarius.

Den 8ten Februar dieſes Jahres des Vormittags um 10 Uhr ſollen hieſelbſt vor der Wohnung des unterſchriebenen Commiſſarii zwey Pferde, als:

a) ein Rothſchimmel, Wallach, 10 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß,

b) ein hellbrauner Wallach mit Stern, 8 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß,

gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meiſtbietenden ver-

kauft

kauft werden; weshalb ſich Kaufluſtige alsdann einzufinden haben. Freyenwalde den 9. Jan. 1816.

Naaß. In Auftrag des Königl. Hochpreißl Ober-Landesgerichts von Pommern.

Der Nachlaß des zu Roßin verſtorbenen Herrn von Linſtow, beſtehend in drei Kühen, Porzellain, Glas, Zinn, Kupfer, Meſſing, Leinenzeug, Betten, Kleidern, Wagen, Kupferſtichen und allerhand Hausgeräth, worunter zwey Secretaire, ſoll am 28ſten Februar d. J. Morgens 9 Uhr und den folgenden Tagen zu Roßin in der Wohnung des Verſtorbenen, die dazu gehörigen Uhren, goldenen und ſilbernen Geräthe, und Bücher aber, imgleichen eine vollſtändige Drechſelbank, werden zu Anclam in der Rathsſtube am 8ten und 9ten März d. J. Morgens um 9 Uhr öffentlich, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meiſtbietenden verkauft werden; wozu Kaufluſtige hiedurch eingeladen werden. Anclam den 21. Jan. 1816.

v. Köppernſches Gericht zu Roßin.

Den 18ten März 1816 und an den folgenden Tagen ſollen Veränderungshalber in Wobesde bey Stolpe auf dem herrſchaftlichen Hofe meiſtbietend, gegen gleich erfolgende Zahlung in Courant, verkauft werden: Pferde, Ochſen, Kühe, Jungvieh, Schaafe, theils veredelter Sorte, Schweine, Federvieh, Tauben, Wirthſchafts- und Feldgeräthe aller Art, darunter auch eine Hechſelmaſchine und Kornharfe, ein großer vierſpänniger Wagen, mehrere hollſteiner Wagen und Jagdſchlitten, Pelz, Schlitten, Schneedecken, Fliegennetze, Schellengeläute und Glocken, nebſt vollſtändigen Pferdegeſchirren. Womit der Anfang der Auction gemacht wird. Sodann werden in den folgenden Tagen verkauft, ſämmtliche Mobilien, beſtehend in ſilbernen Geſchirren, Kupfer, Meſſing, Eiſen, herrſchaftliche und Geſindebetten, Leinen, vorzüglich ſchöne Tafelgedecke, ein Flügelfortepiano, maſſive, mahagony Tiſche, Spinde und Kommoden, Spiegel und Trimeaux. Ferner Sophas, Stühle, Bettſtellen, Kleiderſpinde, Kaſten, Küchengeräth aller Art, Porzellain und Fayancen, Eß- und Kaffeeſervice, engliſche Glaskaravinen, Thee- und Kaffeemaſchinen, Kronleuchter und Lampen, engliſche Fußteppiche, Büttenzeug, ſo wie endlich auch eine bedeutende Orangerie, eine Drechſelbank mit Inſtrumente, und eine Zeugrolle. Wobesde bey Stolp den 29. Decbr. 1815.

Das Freyherrlich von Schmeling Wobesder Patrimonialgericht. Schulte.

N. S. Während des Ausrufs, wird ſich der herrſchaftliche Koch Poppe bemühen,

bemühen, alle mögliche Lebensmittel, verſchiedene [illegible]
tionen für die Pferde für baare Bezahlung bereit zu halten.

Das zum von Hartwichſchen Concurſe gehörige, im Borckſchen Kreiſe belegne Guth Rhinow, ſoll auf höhere Verfügung öffentlich am Meiſtbietenden auf ſechs nacheinander folgende Jahre, von Marien 1816 bis dahin 1822, verpachtet werden. Hierzu ſteht der Termin auf den 8ten Februar c., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Rhinow an. Pachtliebhaber, von denen der Meiſtbietende, nach erfolgter höhern Approbation, den Zuſchlag zu gewärtigen hat, haben ſich alsdann gefälligſt einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Die Pachtbedingungen können übrigens zu einer jeglichen Zeit bey dem unterzeichneten Commiſſarius eingeſehen werden. Naugardten den 10ten Januar 1816.

Linden. Von Auftragswegen.

Auf Befehl des Königl. Vormundſchafts-Collegii von Pommern, ſoll das den minorennen Geſchwiſtern von Rhöden gehörige, bei Nörenberg belegene Guth Flakenſee, von Marien 1816 auf Drey Jahre verpachtet werden, und ich habe einen Bietungs-Termin auf den Zehnten Februar d. J. allhier in meinem Hauſe angeſetzt; welches ich hierdurch bekannt mache. Dramburg den 10ſten Januar 1816.

Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Das im Schlawſchen Kreiſe belegene, zum Amt Rügenwalde gehörige Vorwerk Alten-Schlawe, und der dazu gehörige Kathen, ſoll nach der Verfügung des Königlichen Ober-Landesgerichts, öffentlich und zum höchſten Gebot im Termin den 14ten Februar c. von Marien 1816 ab, auf ein Jahr verpachtet werden; weshalb alle diejenigen, welche dazu bereit und fähig ſind, hiemit eingeladen werden, an dem beſtimmten Tage in der Wohnung des unterſchriebenen Commiſſarii in Schlawe, wo die Pachtbedingungen aus den frühern Pacht-Contracten jeder Zeit eingeſehen werden können, zu erſcheinen, und hat alsdann der Meiſt- und Beſtbietende, mit Vorbehalt der Approbation der Behörde, den Zuſchlag zu gewärtigen. Schlawe den 14. Januar 1816.

Der Land- und Stadtrichter Ohlert, im Auftrage.

Auf Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, iſt zur öffentlichen Verpachtung der unter gerichtlicher Sequeſtration ſtehenden,

bey

kauft werden; weshalb ſich Kaufluſtige alsdann einzufinden ha

den 9. Jan. 1816 [illegible] Kreiſes, belegenen Waſſermühle und Pertinenzien auf drey nach einander folgende Jahre, nämlich von Marien 1816 bis dahin 1819, ein Termin von dem unterſchriebenen Commiſſario auf den 22ſten Februar, Vormittags 10 Uhr, auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Repzin angeſetzt worden. Pachtluſtige werden daher aufgefordert, in dieſem Termin zu erſcheinen, und hat der Meiſtbietende den Zuſchlag, nach erfolgter Genehmigung der Behörde, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Dramburg den 21ſten Januar 1816. Hollatz.

Zu verpachten iſt von Trinitatis 1816 an auf 6 Jahre das mir zugehörige, bey Ueckermünde belegene Erbzins-Vorwerk Neuhoff und

zu verkaufen mein hieſelbſt zu Ferdinandshoff belegenes Büdner-Etabliſſement. Eine umſtändliche Beſchreibung erhält man in der Zeitungs-Expedition zu Stettin. Ferdinandshoff den 4ten December 1815. Kruſemark.

Ein in Crolow bey Schlawe wüſt liegender Bauerhof ſoll, nach Inhalt des Edicts vom 14ten September 1811, bey dem unterzeichneten Juſtiz-Commiſſarius in Stolpe in Termino den 7ten May 1816, Vormittags um 10 Uhr, öffentlich licitirt und dem zugeſchlagen werden, der hinreichendes Vermögen nachweiſet, den Ausfall der Pächte des letzten Beſitzers, ſo wie die von neuem aufgelaufenen öffentlichen Abgaben und Vorſchüſſe zu decken. Stolp den 11ten Januar 1816.

Das von Kleiſt Crolowſche Patrimonialgericht. Schulte.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 5. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 16. Februar 1816.

No. 4.

Dem Publico benachrichtigen wir hierdurch, daß der Debit des Freyenwalder Alauns von nun an uns übergeben worden iſt, und der Centner davon, in 3 Centnergebinde zu 12 Rthlr. und in ein Centnergebinde zu 12 Rthlr. 1 Gr. verkauft werden wird. Stettin den 16. Januar 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Haupt-Eiſen-Magazin.

Es iſt mir ein annenymiſcher Brief durch die Poſt zugeſchickt worden, wo ſtatt des Namens das Zeichen — m — und ſtatt des Wohnorts N. N. den 17. Januar geſchrieben iſt. Da der Inhalt von der Art iſt, daß ich nicht gleichgültig dabey bleiben kann, ſo fordere ich den annonymiſchen Briefſchreiber auf, binnen 4 Wochen ſich mir nahmhaft zu machen, damit ich meine Maasregeln nehmen kann. Belgardt den 1ſten Februar 1816.

v. Borcke, Lieutenant im zweiten Pommerſchen Landwehr-Infanterie-Regiment.

Mehrere Anfragen zufolge, ob ich den von mir, in öffentlichen Blättern offerirten Kleeſaamen nicht billiger laſſen kann, erwidere, daß ich den weißen Saamen von nun an, zu 18 Rthlr. den Centner verkaufen werde, jedoch den rothen Kleeſaamen, nicht billiger als 25 Rthlr. pro Centner laſſen kann. Uebrigens brauche ich nicht nochmal zu verſichern, daß beide Sorten Saamen von vorzüglicher Güte, und Reinheit ſind. Gumminshoff bey Treptow an der Rega den 10ten Februar 1816. Fronhöfer.

Im vorigen Sommer habe ich neben meiner oberſchlägigen Waſſermühle eine Schneidemühle erbauet. In Gemäßheit des Edicts vom 28ſten October 1810. §. §. 6. und 7., wegen der Mühlengerechtigkeiten, werden alle diejenigen, welche ein Widerſpruchsrecht gegen dieſe von mir erbauete Schneidemühle zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Proteſtationen gehörigen Orts einzulegen. Buggenthin den 28ſten Januar 1816. Der Mühlenmeiſter Fiſcher.

Ein

Schiffsbau.

Dem ſchiffsfahrenden Publicum, ſo wie auch denjenigen, die Schiffsparten zu haben wünſchen, wird hierdurch ergebenſt bekannt gemacht: daß der Guthsbeſitzer Herr von Heyden zu Cartlow bey Demmin in Pommern einen Schiffsbau in Wolgaſt dieſen Frühjahr 1816 anlegt. Dieſer Schiffsbau wird durch Herrn Göde junior, der bishero auf dem Anclammer Peendamm gewohnet hat, geleitet und bedarf es des Lobes des Herrn Göde in der Schiffsbaukunſt nicht, da er bereits an 50 neue Schiffe gebaut hat, und ſeine muſterhafte Arbeit dem ſchiffsfahrenden Publicum bekannt iſt. Diejenigen, die nun neue Schiffe bauen laſſen wollen, oder Schiffsparten zu haben wünſchen, werden erſucht, ſich in frankirten Briefen am Hrn. v. Heyden zu Cartlow bey Demmin, oder am Hrn. Göde junior bis Oſtern d. J., auf dem Anclammer Peendamm wohnend, oder nach Oſtern in Wolgaſt zu melden; können auch, wenn ſie ſich von der vorzüglichen Güte des Holzes überzeugen wollen, zu jeder Zeit in den Cartlowſchen Holzungen das bearbeitete Holz zu ſehen bekommen.

Ein junger Menſch von 17 bis 18 Jahren, der Luſt hat die Gärtnerey gründlich zu erlernen, findet hiezu die beſte Gelegenheit bey einem erfahrenen Kunſtgärtner, und ertheilt die Zeitungs Expedition über das wo? gefällige Nachricht.

Zu Martini dieſes Jahres verlange ich in meinem Dienſt einen tüchtigen Schmidt, der auch Pferde-Curen verſteht, und auf deſſen Lebenswandel nichts zu ſagen iſt. Selbiger erhält ein neuerbautes maſſives Wohnhaus, woran die Schmiede verbunden, hat die Einnahme vom herrſchaftlichen Hofe, 10 Bauern, 3 Coſſäten, 1 Schäfer ꝛc. v. Ramin. Wartin bey Penkun.

(Familien-Wohnungen zu vermiethen.) In den neu erbauten Wohnungen zu Neuſarnow bey Stepnitz ſind noch für 3 tüchtige und rechtſchaffene Arbeits-Familien, welche des Vermögens ſind, ſich einige Kühe und Schaafe anzuſchaffen, auf bevorſtehenden Marien zu einem Unterkommen gute Gelegenheiten vorhanden. Das Nähere iſt allhier von mir ſelbſt zu erfahren. Hagen bey Wollin den 25ſten Januar 1816.

Der Ober-Amtmann Caſtner.

Der Nachlaß des zu Roßin verſtorbenen Herrn von Linſtow, beſtehend in drei Kühen, Porzellain, Glas, Zinn, Kupfer, Meſſing, Leinenzeug, Betten, Kleidern, Wagen, Kupferſtichen und allerhand Hausrath, worunter zwey Secretairs, ſoll

ſoll am 28ſten Februar d. J. Morgens 9 Uhr und den folgenden Tagen zu Roßin in der Wohnung des Verſtorbenen, die dazu gehörigen Uhren, goldenen und ſilbernen Geräthe, und Bücher aber, imgleichen eine vollſtändige Drechſelbank, werden zu Anclam in der Rathsſtube am 8ten und 9ten März d. J. Morgens um 9 Uhr öffentlich, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meiſtbietenden verkauft werden; wozu Kaufluſtige hiedurch eingeladen werden. Anclam den 21. Jan 1816. v. Köpperuſches Gericht zu Roßin.

Den 18ten März 1816 und an den folgenden Tagen ſollen Veränderungshalber in Wobesde bey Stolpe auf dem herrſchaftlichen Hofe meiſtbietend, gegen gleich erfolgende Zahlung in Courant, verkauft werden: Pferde, Ochſen, Kühe, Jungvieh, Schaafe, theils veredelter Sorte, Schweine, Federvieh, Farben; Wirthſchafts- und Feldgeräthe aller Art, darunter auch eine Hechſelmaſchine und Kornharfe, ein großer vierſpänniger Wagen, mehrere hollſteiner Wagen und Jagdſchlitten, Pelz-Schlitten, Schneedecken, Fliegennetze, Schellengeläute und Glocken, nebſt vollſtändigen Pferdegeſchirren. Womit der Anfang der Auction gemacht wird. Sodann werden in den folgenden Tagen verkauft, ſämmtliche Mobilien, beſtehend in ſilbernen Geſchirren, Kupfer, Meſſing, Eiſen, herrſchaftliche und Geſindebetten, Leinen, vorzüglich ſchöne Tafelgedecke, ein Fügelfortepiano, maſſive, mahagony Tiſche, Spinde und Kommoden, Spiegel und Trimeaux. Ferner Sophas, Stühle, Bettſtellen, Kleiderſpinde, Kaſten, Küchengeräth aller Art, Porzellain und Fayancen, Eß- und Kaffeeſervice, engliſche Glaskaraffinen, Thee- und Kaffeemaſchinen, Kronleuchter und Lampen, engliſche Fußteppiche, Büttenzeug, ſo wie endlich auch eine bedeutende Orangerie, eine Drechſelbank mit Inſtrumente, und eine Zeugrolle. Wobesde bey Stolp den 29. Decbr. 1815.

Das Freyherrlich von Schmeling Wobesder Patrimonialgericht. Schulte.

N. S. Während des Ausrufs, wird ſich der herrſchaftliche Koch Poppe bemühen, alle mögliche Lebensmittel, verſchiedener Arten guter Weine und Rationen für die Pferde für baare Bezahlung bereit zu halten.

In Gefolge des Antrages Eines Wohllöblichen Magiſtrats ſoll der hieſige Geſundbrunnen, Louiſen-Bad genannt, mit dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, Mobilien und Utenſilien auf das Jahr, von Marien 1816 bis 1817 öffentlich verpachtet werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 5ten März dieſes Jahres, Vormittags um 10 Uhr, allhier in der Gerichtsſtube angeſetzt, und es werden Bietungsbeliebige, welche ſich wegen ihres Wohlverhaltens legitimiren, und

hinreichende Sicherheit nachweiſen können, eingeladen, zur beſtimmten Zeit zu erſcheinen, wornächſt der Höchſtbietende, nach erfolgter Genehmigung des Magiſtrats, den Zuſchlag und die Vollziehung des Contracts unter den in Termino zu eröffnenden Bedingungen — die auch ſchon vorher bei uns und bei Einem Wohllöblichen Magiſtrat hieſelbſt eingeſehen werden können — zu erwarten hat. Polzin den 6ten Februar 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlaß des verſtorbenen Regierungs-Präſidenten von Eickſtedt gehörigen Güther Tantow und Radeckow, 2½ Meile von Stettin und 1 Meile von Gartz an der Oder belegen, ſollen in Termino den 8ten März dieſes Jahres, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath Ludwig auf dem Ober-Landesgerichte hieſelbſt im gewöhnlichen Terminzimmer, unter den bey dem Vormunde Herrn Hoffiscal Reiche II. allhier einzuſehenden Bedingungen, auf mehrere Jahre an den Beſtbietenden von Trinitatis dieſes Jahres ab, verpachtet werden. Diejenigen, welche eine ſolche Pachtung zu unternehmen willens und im Stande ſind, werden zu dieſem Termin hiermit eingeladen.

Stettin den 25ſten Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Vormundſchafts-Collegium von Pommern.

(Guthsverpachtung.) Auf Befehl Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, ſoll das herrſchaftliche Guth in Succow an der Ihna, zwiſchen Stargard und Zachan belegen, auf ſechs Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1822, öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Ich habe dieſemnach einen Termin zur Licitation auf den 11ten März d. J. des Morgens um 10 Uhr, hier in Stargard in meiner Behauſung angeſetzt, zu welchem Termin Pachtliebhaber von mir hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können täglich bei mir eingeſehen, ſolche auf Verlangen auch abſchriftlich mitgetheilt werden. Stargard den 30ſten Januar 1816.

Vermöge Auftrags. Kempe, Juſtiz-Commiſſarius.

Auf den Antrag des Guthsbeſitzers Herrn Schulze zu Heinrichsdorff bey Bahn, ſoll die daſelbſt ganz neu erbaute herrſchaftliche Brau- und Brennnerey, mit den dazu nöthigen Brau- und Brenngeräthſchaften, im ganz fertigen Zuſtande auf ſechs nacheinander folgende Jahre, von Marien 1816 bis dahin 1822, öffentlich verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 16ten März c., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsſtube zu Heinrichsdorff angeſetzt und werden Pachtluſtige erſucht, ſich zur Abgabe ihres Gebots in dem bezeichneten

zeichneten Termin einzufinden. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit in dem herrſchaftlichen Wohnhauſe eingeſehen werden. Greiffenhagen den 27ſten Januar 1816.

Das Schulzſche Patrimonialgericht zu Heinrichsdorff.

Der Herr Rittmeiſter von Glasnapp iſt willens, das im Pyritzſchen Kreiſe von Pommern, eine Meile von Arnewalde, belegene, in Wechſel- und Koppelſchläge eingetheilte Guth Sandow auf 10 Jahr, von Johannis d. J. an, dem Meiſtbietenden zu verpachten, und ich bin beauftragt, dies am 25ſten März c. Vormittags um 9 Uhr zu Sandow zu bewirken. Ich mache dies hiermit bekannt, und füge hinzu, daß das Guth 79 Scheffel Weitzen und 651 Scheffel Roggen Wintergetreide ausſäet, auch die Zehnfelderwirthſchaft bereits ſeit 6 Jahren beſtanden, daß 170 Haupt Rindvieh und 1600 Stück Schaafe bisher gehalten worden, und die Caution in 3000 Rthlr. beſtehen ſoll, wovon bei Abſchluß des Contrakts 1000 Rthlr. und bei der Tradition 2000 Rthlr. gezahlt werden müſſen. Arnswalde den 5ten Februar 1816.

Dühring, Regierungsrath.

Da verſchiedene den hieſigen Kirchen und milden Stiftungen angehörigen Aecker und Wieſen mit Michael d. J. pachtlos werden, ſo iſt zu deren anderweiten Verpachtung auf die nächſtfolgenden 6 Jahre, als von Michael 1816 bis dahin 1822, Terminus auf den 30ſten März dieſes Jahres angeſetzt, und werden Liebhaber hierdurch eingeladen, gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhauſe hieſelbſt zu erſcheinen. Colberg den 5ten Februar 1816.

Der Magiſtrat.

Ich bin gewilliget, von Marien 1816, folgende von meinen Beſitzungen auf Drey Jahre zu verpachten:

1) Das herrſchaftliche Vorwerk Rehberg, 1 Meile von Schloß Falkenburg belegen.

2) Das Vorwerk Callenzig, 1 Meile von Schloß Falkenburg belegen.

3) Die Waſſer-Mahl- und Schneidemühle, ſo wie die Windmühle, die Kupfermühle genannt, ¼ Meile von Falkenburg belegen. Dieſe Mühle kann mit Acker und Wieſen, wo dann das Winterfeld beſtellt wäre, ſo wie auch ohne Acker verpachtet werden. Das Mahlwerk iſt neu erbauet, und hat auch einen Graupengang.

4) Die

4) Die Waſſermühle in Gersdorff, welche gleichfalls mit auch ohne Acker verpachtet werden kann.

Bey jeder dieſer Beſitzungen muß das einjährige Pachtquantum, bey Errichtung des Pacht-Contracts zur Sicherheit der Pacht, als Zinsfreyer Vorſtand, gezahlt werden. Pachtluſtige, die Cautionsfähig ſind, können die nähern Bedingungen bey mir, auf Schloß Falkenburg einſehn. Schloß Falkenburg den 31. Jan. 1816.

Der Königl. wirkl. Kammerherr, St. Johanniter-Ritter, Landrath des Dramburgſchen Kreiſes, und Erbherr gedachter Güther.

von Borcke auf Falkenburg.

In dem Guthe Gumbin bei Stolp iſt der Bauerhof, welchen bisher der Bauer Hingſt bewohnt hat, wegen Unvermögen des Inhabers, um Marien vorigen Jahres wüſte geworden. Auf den Antrag der Guthsherrſchaft und in Verfolg des Edicts vom 14ten September 1811 ſoll dieſer Hof zum öffentlichen Ausgebot geſtellt werden, wozu ein Termin auf den 8ten Marz dieſes Jahres, Vormittags um 8 Uhr in der Behauſung des unterſchriebnen Juſtitiarii hieſelbſt angeſetzt worden. Liebhaber zu dieſem Hofe, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückſtändigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, ſo wie zur Wiederherſtellung der verfallenen Gebäude nachweiſen können, werden zu dieſem Termin vorgeladen; ſo wie auch alle, welche an dieſem Hofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, dieſe in obigem mit dazu angeſetzten peremtoriſchen Termine anzumelden, die etwanigen Documente, worauf ſich ihre Anſprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Anſprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Stolpe den 28ſten Januar 1816.

Adelich von Bünting-Gumbinſches Patrimonialgericht.
Zernott, Juſtiz-Commiſſarius, qua Juſtitiarius.

Von dem Patrimonialgerichte von Wintershagen iſt Schuldenhalber die in Wintershagen bey Stolp belegene Erbpacht-Windmühle nebſt denen dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern, der Wieſe, Garten und ſonſtigen Rechten und Gerechtigkeiten, welche ſie nach dem Erbpacht-Contracte beſitzt, und nach der gerichtlichen Taxe vom heutigen Tage bey gegenwärtigen Conjuncturen und als ſie nicht mit gehörigem Nachdrucke betrieben, nur auf 24 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. gewürdigt worden,

worden, zur Subbaſtation geſtellt und ein einziger Bietungs-Termin auf den 14ten März dieſes Jahres Vormittags um 11 Uhr zu Stolpe, in der Behauſung des unterzeichneten Juſtiz-Commiſſarii angeſetzt werden, welches und daß die Taxe an dem Vormittage eines jeden Sonnabends bey uns näher nachgeſehen werden könne, Kaufluſtigen hiemit bekannt gemacht wird. Stolp den 30. Jan. 1816.

Das Patrimonialgericht von Wintershagen. Schulte.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern, ſollen die zur hieſigen St. Marienkirche gehörigen, an der Mauer nach der Rega zu belegenen 4 Buden, öffentlich verkauft werden, und es iſt hiezu ein Termin auf den 14ten März c. Vormittags 10 Uhr, zu Rathhauſe angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meiſtbietenden, nach zuvor eingeholter Genehmigung vorgedachten hohen Miniſterii, der Zuſchlag ertheilt werden wird. Greiffenberg den 11ten Januar 1816.

Der Magiſtrat und die Kirchen-Inſpection.

Auf den Antrag der Erben des zu Rexin verſtorbenen Erbmüllers Gädicke, Behufs der Auseinanderſetzung, ſoll die zum Nachlaß gehörige Erbpacht Waſſermahlmühle ſamt Zubehör bey Rexin, Stolpſchen Kreiſes in Hinterpommern, in Termino den 15ten März dieſes Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in Bilgelow bey Stolp freywillig an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant, ſubhaſtirt werden. Dieſe Mühle iſt im Jahr 1806 auf 2081 Rthlr. 4 Gr. gerichtlich abgeſchätzt, und ihrentwegen wird ein beſonderes Hypothekenbuch geführt. Das Land iſt vermeſſen, abgebügelt, und eine beſondere Charte aufgenommen. An Winterſaaten ſind 30 Scheffel Roggen in der Erde beſtellt. Jedem Licitanten iſt unbenommen ſich vor dem Termin von der Lage, Beſchaffenheit auch Taxe dieſer Mühle, bey dem Criminalrath Schulte zu Bilgelow, aus den Acten zu unterrichten, auch den Erbmühlen-Contract [illegible], mit dem Hypothekenbuch vorlegen zu laſſen. Bilgelow den 25. Jan 1816.

Das v. Köſteritz Rexinſche Patrimonialgericht.

Auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers ſind die dem Mühlenmeiſter Reske zu Puzernin gehörenden Grundſtücke ſamt Zubehör, beſtehend aus einem Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, wobey früherhin eine Waſſermühle geweſen, und ein Fleck Landes, worauf eine Windmühle geſtanden, die kürzlich abgebrannt

gebrannt iſt, ſamt 13 Morgen und 105 □Ruthen Acker, wovon die Taxe ſich auf 450 Rthlr. 10 Gr. beläuft, ſubhaſta geſtellt, und es ſind die Bietungstermine auf den 20ſten Februar, 20ſten März und 20ſten April d. J., wovon der letzte peremtoriſch iſt, in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Puzernin angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Die Taxe kann bei dem Königl. Stadtgericht zu Cöslin und dem unterſchriebenen Juſtitiarius eingeſehen werden. Colberg den 4ten Januar 1816.

Das Patrimonialgericht zu Marrin und Puzernin. Michaely.

Ein hieſiger Einwohner und vormaliger Kaſſen-Officiant iſt, wegen treuloſer Verwaltung der ihm anvertraut geweſenen Kaſſen, ſowohl in dieſer Eigenſchaft, als auch rückſichtlich aller ſeiner übrigen Aemter, nach den Erkenntniſſen des Criminalſenats des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin 1ſter und 2ter Inſtanz, caſſirt, zu allen fernern Dienſten des Staats, ſo wie das National-Ehrenzeichen ferner zu tragen, unwürdig erklärt, auch mit einer ſechsjährigen Feſtungsſtrafe belegt und in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt worden; welches zur Warnung hiedurch Anderer öffentlich bekannt gemacht wird. Stargard den 19ten Januar 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Durch ein Erkenntniß dieſes Gerichts, welches von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Cöslin beſtätiget worden, ſind zwey Bauern hieſelbſt wegen wiederholten unnützen Querulirens und unbefugten Collectirens auf dem platten Lande, mit einer achtwöchentlichen Gefängnißſtrafe belegt, und in die Unterſuchungskoſten verurtheilt worden. Saleske den 20. Januar 1816.

Das von Below-Salesker Patrimonialgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 6. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 24. Februar 1816.

No. 5.

Schiffsbau.

Dem ſchiffsfahrenden Publicum, ſo wie auch denjenigen, die Schiffsparten zu haben wünſchen, wird hierdurch ergebenſt bekannt gemacht: daß der Guthsbeſitzer Herr von Heyden zu Cartlow bey Demmin in Pommern einen Schiffsbau in Wolgaſt dieſen Frühjahr 1816 anlegt. Dieſer Schiffsbau wird durch Herrn Göde junior, der bishero auf dem Anclammer Peendamm gewohnet hat, geleitet und bedarf es des Lobes des Herrn Göde in der Schiffsbaukunſt nicht, da er bereits an 50 neue Schiffe gebaut hat, und ſeine muſterhafte Arbeit dem ſchiffsfahrenden Publicum bekannt iſt. Diejenigen, die nun neue Schiffe bauen laſſen wollen, oder Schiffsparten zu haben wünſchen, werden erſucht, ſich in frankirten Briefen an Hrn. v. Heyden zu Cartlow bey Demmin, oder an Hrn. Göde junior bis Oſtern d. J., auf dem Anclammer Peendamm wohnend, oder nach Oſtern in Wolgaſt zu melden; können auch, wenn ſie ſich von der vorzüglichen Güte des Holzes überzeugen wollen, zu jeder Zeit in den Cartlowſchen Holzungen das bearbeitete Holz zu ſehen bekommen.

Es iſt mir ein anonymiſcher Brief durch die Poſt zugeſchickt worden, wo ſtatt des Namens das Zeichen — m — und ſtatt des Wohnorts N. N. den 17. Januar geſchrieben iſt. Da der Inhalt von der Art iſt, daß ich nicht gleichgültig dabey bleiben kann, ſo fordere ich den anonymiſchen Briefſchreiber auf, binnen 4 Wochen ſich mir nahmhaſt zu machen, damit ich meine Maasregeln nehmen kann. Belgardt den 1ſten Februar 1816.

v. Borcke, Lieutenant im zweiten Pommerſchen Landwehr-Infanterie-Regiment.

Ein geſchickter und ordentlicher Gärtner, der mit Beweiſen ſeiner guten Aufführung verſehen, kann ſogleich in der Nähe von Stettin ein Unterkommen finden, und das Nähere bey mir erfahren. Stettin den 21ſten Februar 1816.

J. C. W. Stelle.

Zu Martini dieſes Jahres verlange ich in meinem Dienſt einen tüchtigen Schmidt, der auch Pferde-Curen verſteht, und auf deſſen Lebenswandel nichts zu ſagen iſt. Selbiger erhält ein neuerbautes maſſives Wohnhaus, woran die

Schmiede

Schmiede verbunden, hat die Einnahme vom herrſchaftlichen Hofe, 10 Bauern, 3 Coſſäten, 1 Schäfer ꝛc. v. Ramin. Wartin bey Penkun.

Im vorigen Sommer habe ich neben meiner oberſchlägigen Waſſermühle eine Schneidemühle erbauet. In Gemäßheit des Edicts vom 28ſten October 1810. §. §. 6. und 7, wegen der Mühlengerechtigkeiten, werden alle diejenigen, welche ein Widerſpruchsrecht gegen dieſe von mir erbauete Schneidemühle zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Proteſtationen gehörigen Orts einzulegen. Bugenthin den 28ſten Januar 1816. Der Mühlenmeiſter Fiſcher.

(Familien-Wohnungen zu vermiethen.) In den neu erbauten Wohnungen zu Neuſarnow bey Stepnitz, ſind noch für 3 tüchtige und rechtſchaffene Arbeits-Familien, welche des Vermögens ſind, ſich einige Kühe und Schaafe anzuſchaffen, auf bevorſtehenden Marien zu einem Unterkommen gute Gelegenheiten vorhanden. Das Nähere iſt allhier von mir ſelbſt zu erfahren. Hagen bey Wollin den 25ſten Januar 1816.

Der Ober-Amtmann Caſtner.

Das Mobiliare der Pächter Hädickeſchen Eheleute in Alt Schlage bey Polzin belegen, beſtehend in Gläſern, Kupfer, Blech, Eiſenzeug, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsſtücken und Vieh, ſoll in Termino den 15ten März dieſes Jahres an Meiſtbietende verkauft werden; weshalb Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden, ſich am gedachten Tage in Alt-Schlage einzufinden. Schievelbein den 10ten Februar 1816.

Das Patrimonialgericht zu Alt-Schlage. Birner.

Den 18ten März 1816 und an den folgenden Tagen ſollen Veränderungshalber in Wobesde bey Stolpe auf dem herrſchaftlichen Hofe meiſtbietend, gegen gleich erfolgende Zahlung in Courant, verkauft werden: Pferde, Ochſen, Kühe, Jungvieh, Schaafe, theils veredelter Sorte, Schweine, Federvieh, Tauben, Wirthſchafts- und Feldgeräthe aller Art, darunter auch eine Hechſelmaſchine und Kornharke, ein großer vierſpänniger Wagen, mehrere hollſteiner Wagen und Jagdſchlitten, Pelz, Schlitten, Schneedecken, Fliegennetze, Schellengeläute und Glocken, nebſt vollſtändigen Pferdegeſchirren. Womit der Anfang der Auction gemacht wird. Sodann werden in den folgenden Tagen verkauft, ſämmtliche Mobilien, beſtehend in ſilbernen Geſchirren, Kupfer, Meſſing, Eiſen, herrſchaftliche und Geſindebetten, Leinen, vorzüglich ſchöne Tafelgedecke, ein Fitzelfort-piano, maſſive, mahagony Tiſche, Spinde und Kommoden, Spiegel und Trimeaux. Ferner: Sophas, Stühle, Bettſtellen, Kleiderſpinde, Kaſten, Küchengeräth aller Art, Porzellain und Fayancen, Eß- und Kaffeeſervice, engliſche Glaskarafinen, Thee- und Kaffeemaſchinen, Kronleuchter und Lampen, engli-

engliſche Fußteppiche, Bettenzeug, ſo wie endlich auch eine bedeutende Orangerie, eine Drechſelbank mit Inſtrumente, und eine Zeugrolle. Wobeſde bey Stolp den 29. Decbr. 1815. Das Freyherrlich von Schmeling Wobesder

Patrimonialgericht. Schulte.

N. S. Während des Ausrufs, wird ſich der herrſchaftliche Koch Poppe bemühen, alle mögliche Lebensmittel, verſchiedener Arten guter Weine und Rationen für die Pferde für baare Bezahlung bereit zu halten.

In Verfolg höhern Verfügung, ſoll der Mobiliar-Nachlaß des zu Hindenburg bey Naugardten verſtorbenen Hauptmanns von Schmitt, beſtehend in einiges Silbergeſchirr, Uhren, Doſen und Pfeiffenköpfe, Meubles und Hausgeräthſchaften, Zinn, Kupfer, Leinen, Betten, Mannskleidungsſtücken, Wagen und Geſchirr und eine Kuh, am 18ten März c. und folgende Tage Morgens um 8 Uhr, öffentlich am Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, weshalb ſich alsdann Kaufluſtige gefälligſt auf dem Herrenhofe zu Hindenburg einzufinden haben. Naugardten den 16ten Februar 1816.

Linden. Von Auftragswegen.

Den 28ſten März d. J. Morgens um 9 Uhr und an den folgenden Tagen, ſollen Veränderungshalber auf dem herrſchaftlichen Hofe in Leppin, Meubles, Haus-, Acker- und Wirthſchaftsgeräth, Leinenzeug und Betten, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Bienen und einige Wirthſchaftsvorräthe meiſtbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches Kaufluſtigen bekannt gemacht wird. Cöslin den 21ſten Februar 1816.

Patrimonialgericht zu Leppin. Fehlhaber.

In Termino auctionis den 2ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, ſollen in Gambin, 2 Meilen von Stolp, auf dem herrſchaftlichen Hofe daſelbſt, 3 Bollen, 50 Stück milchende Kühe, 8 Paar Ochſen, 6 Pferde und ſämmtliches zu einer Wirthſchaft gehörige Ackergeräth, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches Kaufluſtigen hiedurch bekannt gemacht wird. Wittenhagen bey Stolp den 21. Februar 1816. v. Bandemer.

In Termino den 3ten April c. ſoll zu Wecknin das geſammte Mobiliar-Vermögen des Arrendator Kloz, beſtehend in Pferden, Zuch-Ochſen, Kühen, Stärken, Ackergeräth, Meubles und Hausrath dem Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden. Rummelsburg den 21 Febr. 1816.

Das von Zitzow Patrimonialgericht zu Klein-Schwirſen und Wecknin. Zernin.

Die zum Nachlaß des verſtorbenen Regierungs-Präſidenten von Eickſtedt

gehö-

gehörigen Güther Tantow und Rodecke, 2½ Meile von Stettin und 1 Meile von Garz an der Oder belegen, ſollen in Termino den 8ten März dieſes Jahres, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath Ludwig auf dem Ober-Landesgerichte hieſelbſt im gewöhnlichen Terminzimmer, unter den bey dem Vormunde Herrn Hoffiscal Reiche II. allhier einzuſehenden Bedingungen, auf mehrere Jahre an den Beſtbietenden von Trinitatis dieſes Jahres ab, verpachtet werden. Diejenigen, welche eine ſolche Pachtung zu unternehmen willens und im Stande ſind, werden zu dieſem Termin hiermit eingeladen.

Stettin den 25ſten Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Vormundſchafts-Collegium von Pommern.

Das Guth in Alt-Schlage bey Polzin belegen, welches bisher der Pächter Hädtke in Pacht hat, ſoll anderweitig von Marien dieſes Jahres ab verpachtet werden. Der Licitations-Termin ſtehet auf den 14ten März dieſes Jahres an, in welchem ſich Pachtliebhabere in der Gerichtsſtube zu Alt-Schlage einfinden können. Die Pachtbedingungen werden im gedachten Termin bekannt gemacht werden. Schivelbein den 10ten Februar 1816.

Das Patrimonialgericht zu Alt-Schlage. Birner.

Auf den Antrag des Guthsbeſitzers Herrn Schulze zu Heinrichsdorff bey Bahn, ſoll die daſelbſt ganz neu erbaute herrſchaftliche Brau- und Brennerey, mit den dazu nöthigen Brau- und Brenngeräthſchaften, im ganz fertigen Zuſtande auf ſechs nacheinander folgende Jahre, von Marien 1816 bis dahin 1822, öffentlich verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 16ten März c., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsſtube zu Heinrichsdorff angeſetzt und werden Pachtluſtige erſucht, ſich zur Abgabe ihres Gebots in dem bezeichneten Termin einzufinden. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit in dem herrſchaftlichen Wohnhauſe eingeſehen werden. Greiffenhagen den 27ſten Januar 1816. Das Schulzſche Patrimonialgericht zu Heinrichsdorff.

Der Herr Rittmeiſter von Glasnapp iſt willens, das im Pyritzſchen Kreiſe von Pommern, eine Meile von Arnswalde, belegene, in Wechſel- und Koppelſchläge eingetheilte Guth Sandow auf 10 Jahr, von Johannis d. J. an, dem Meiſtbietenden zu verpachten, und ich bin beauftragt, dies am 25ſten März c. Vormittags um 9 Uhr zu Sandow zu bewirken. Ich mache dies hiermit bekannt, und füge hinzu, daß das Guth 79 Scheffel Weitzen und 651 Scheffel Roggen Wintergetreide ausſäet, auch die Zehnfelderwirthſchaft bereits ſeit 6 Jahren beſtanden, daß 170 Haupt Rindvieh und 1600 Stück Schaafe bisher gehalten worden, und die Caution in 3000 Rthlr. beſtehen ſoll, wovon bei Abſchluß des Contrakts 1000 Rthlr. und bei der Tradition 2000 Rthlr. gezahlt werden müſſen. Arnswalde den 5ten Februar 1816. Dühring, Regierungsrath.

Das

Das auf der Inſel Uſedom, eine Meile von Schwinemünde entfernt gelegene, im Concurs befangene von Meyennſche Guth Gothen, mit dem dazu gehörigen Inventario, ſoll von Trinitatis 1816 an wiederum auf drey Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Der Termin hierzu iſt auf den 29ſten März Vormittags um 10 Uhr, hieſelbſt angeſetzt, und werden daher Pachtliebhaber, welche des Vermögens ſind, dieſe Pachtung zu entriren, und den nöthigen Vorſtand zu machen, eingeladen, ſich an gedachtem Tage hieſelbſt in dem Gaſthofe der Wittwe Camradt am Markt einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der annehmlichſte Pachtliebhaber, nach Eingang der Genehmigung der von Meyennſchen Creditoren, und der Königl. Landſchafts-Departements-Direction den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen ſind bey dem Sequeſtrations-Commiſſarius, Herrn Landſchaftsrath von Müller zu Zemmin, und bey dem unterzeichneten Juſtitiario hieſelbſt einzuſehen. Anclam den 24ſten Febr. 1816. Adelich von Meyennſches Patrimonialgericht. Schultz.

Die hieſige große Fiſcherey ſoll von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahre anderweitig an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Es iſt dazu ein Termin auf den 30ſten März d. J., Vormittags um 11 Uhr, in hieſiger Rathsſtube angeſetzt. Pachtluſtige werden eingeladen, ihr Gebot in dieſem Termine abzugeben, und wird der Meiſtbietende, nach erfolgter Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung, den Zuſchlag zu erwarten haben. Anclam den 23ſten Januar 1816. Der Magiſtrat. Kirſtein.

Da verſchiedene den hieſigen Kirchen und milden Stiftungen angehörigen Aecker und Wieſen mit Michael d. J. pachtlos werden, ſo iſt zu deren anderweiten Verpachtung auf die nächſtfolgenden 6 Jahre, als von Michael 1816 bis dahin 1822, Terminus auf den 30ſten März dieſes Jahres angeſetzt, und werden Liebhaber hierdurch eingeladen, gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhauſe hieſelbſt zu erſcheinen. Colberg den 5ten Februar 1816.

Der Magiſtrat.

Das adeliche Guth Groß-Reetz nebſt Vorwerk Carlshoff bey Polnow gelegen, ſoll auf Marien 1816, mit völlig beſtellter Winterſaat, auf ſieben oder auch vierzehn Jahre verpachtet werden. Es iſt in ſieben Schläge eingetheilt, hat einen guten warmen Mittelboden, ein bequemes Wohnhaus, große Gärten und gute zweiſchnittige Wieſen. Es iſt in guter Kultur und von dem Guthsbeſitzer ſelbſt gewirthſchaftet worden. Die Wirthſchaftsregiſter und Ausſaaten können ſeit dreizehn Jahren, nebſt dem Einſchnitt und Erdruſch nachgewieſen werden; auch hat es eine ſtarke Brennerey. Das Inventarium kann nach dem Willen des Pächters dabei bleiben, oder abgenommen werden. Es kann auch ſobald ſich ein Liebha-

Liebhaber findet, verkauft werden. In frankirten Briefen kann ein genaues Detail von allen mitgetheilt werden. Groß Reetz den 13ten Februar 1816.

v. Lettow, Guthsbeſitzer.

In dem Guthe Gumbin bei Stolp iſt der Bauerhof, welchen bisher der Bauer Hingſt bewohnt hat, wegen Unvermögen des Inhabers, um Martini vorigen Jahres wüſte geworden. Auf den Antrag der Guthsherrſchaft und in Verfolg des Edicts vom 14ten September 1811 ſoll dieſer Hof zum öffentlichen Ausgebot geſtellt werden, wozu ein Termin auf den 8ten März dieſes Jahres, Vormittags um 8 Uhr in der Behauſung des unterſchriebnen Juſtitiarii hieſelbſt angeſetzt worden. Liebhaber zu dieſem Hofe, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückſtändigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, ſo wie zur Wiederherſtellung der verfallenen Gebäude nachweiſen können, werden zu dieſem Termin vorgeladen; ſo wie auch alle, welche an dieſem Hofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, dieſe in obigem mit dazu angeſetzten peremtoriſchen Termine anzumelden, die etwanigen Documente, worauf ſich ihre Anſprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Anſprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Stolpe den 28ſten Januar 1816.

Adelich von Bünting-Gumbinſches Patrimonialgericht.

Zernott, Juſtiz-Commiſſarius, qua Juſtitiarius.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern, ſollen die zur hieſigen St. Marienkirche gehörigen, an der Mauer nach der Rega zu belegenen 4 Buden, öffentlich verkauft werden, und es iſt hiezu ein Termin auf den 14ten März c. Vormittags 10 Uhr, im Rathhauſe angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meiſtbietenden, nach zuvor eingeholter Genehmigung vorgedachten hohen Miniſterii, der Zuſchlag ertheilt werden wird. Greiffenberg den 11ten Januar 1816.

Der Magiſtrat und die Kirchen-Inſpection.

Auf den Antrag der Erben des zu Rexin verſtorbenen Erbmüllers Gädicke, Behufs der Auseinanderſetzung, ſoll die zum Nachlaß gehörige Erbpacht Waſſermahlmühle ſamt Zubehör bey Rexin, Stolpſchen Kreiſes in Hinterpommern, in Termino den 15ten März dieſes Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in Pilgelow bey Stolp freywillig an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant, ſubhaſtirt werden. Dieſe Mühle iſt im Jahr 1806 auf 2051 Rthlr. 4 Gr. gerichtlich abgeſchätzt, und ihrentwegen wird ein beſonderes Hypothekenbuch geführt. Das Land iſt vermeſſen, abgehägelt, und eine beſon-

dere

dere Charte aufgenommen. An Winterſaaten ſind 30 Scheffel Roggen in der Erde beſtellt. Jedem Licitanten iſt unbenommen, ſich vor dem Termin von der Lage, Beſchaffenheit auch Taxe dieſer Mühle, bey dem Criminalrath Schultze zu Wilgelow, aus den Acten zu unterrichten, auch den Erbmühlen-Contract ſelbſt, mit dem Hypothekenbuch vorlegen zu laſſen. Wilgelow den 25. Jan. 1816.

Das v. Köſteritz Rexinſche Patrimonialgericht.

Der Erbpachts-Mühlenbeſitzer Johann Gottfr. Kirſch will ſeine in der Herrſchaft Hammerſtein belegene Erbpachtsmühle aus 2 Mahlgängen, einem Graupengang, einer Schneide- und Lohmühle, mit der dazu gehörigen einen Morgen culmiſch Land, und 4 Morgen culmiſch Wieſewachs; imgleichen die bey der Stadt Hammerſtein belegene, ſeparat zum Eigenthum acquirirte 12 Morgen culmiſch Kauf-Acker, eine Graskoppel, eine ſogenannte Freiheit und einen Küchengarten, da er gegenwärtig in Poſen wohnet, aus freyer Hand verkaufen. Hiezu iſt Terminus auf den 23ſten März a. c. in Hammerſtein angeſetzt, vor dem untenbemerkten Gerichte, dahero Kaufluſtige hierdurch aufgefordert werden, ſich im gedachten Termine zahlreich einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zum Protocoll zu erklären, und kann der Beſtbietende, auf erfolgter Genehmhaltung des Eigenthümers, gewärtigen, daß mit ihm ſofort Contract abgeſchloſſen werden würde. Hammerſtein den 14. März 1816.

Das Patrimonialgericht der Herrſchaft Hammerſtein.

In dem Guthe Wendiſch-Tychow bei Schlawe iſt der Bauerhof, welchen zuletzt der verſtorbene Bauer Haſe bewohnt hat, im Jahr 1815 wüſte geworden und unbeſetzt geblieben. Auf den Antrag der Guthsherrſchaft und in Verfolg des Edicts vom 14ten September 1811, ſoll dieſer Hof zum öffentlichen Ausgebot geſtellt werden, wozu ein Termin auf den 2ten April dieſes Jahres, Vormittags um 8 Uhr, auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Tychow in der Gerichtsſtube daſelbſt anberaumt worden. Liebhaber zu dieſem Hofe, welche hinreichendes Vermögen zur Erfüllung der ihnen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, zur Abtragung der rückſtändigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, ſo wie zur Wiederherſtellung der verfallenen Gebäude nachweiſen können, werden zu dieſem Termin vorgeladen; ſo wie auch alle, welche an dieſem Hofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, dieſe in obigem mit dazu angeſetzten peremtoriſchen Termine anzumelden, die etwanigen Documente, worauf ſich ihre Anſprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Anſprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Stolp den 16ten Februar 1816.

Das v. Kleiſt W.-Tychowſche Patrimonialgericht. Zernott.

Ich

Güther-Verkauf.

Ich bin entſchloſſen, meine beiden Höfe in dem Freydorfe Reichenberg in der Niederung, eine kleine Meile von Danzig belegen, ſogleich aus freier Hand zu verkaufen. Dieſe Höfe liegen in der ſchönſten und fruchtbarſten Gegend der Niederung, haben 6 Culmiſche Hufen Acker und viel Wieſewachs. Kaufliebhaber können ſich, wegen den nähren Bedingungen, in portofreien Briefen bey dem Königl. Lieut. Frantz in Polzin oder bey mir melden. Rockoczin bey Preuß. Stargard den 12ten Februar 1816. v. Cederſtolpe.

Ein hieſiger Einwohner und vormaliger Kaſſen-Officiant iſt, wegen treuloſer Verwaltung der ihm anvertraut geweſenen Kaſſen, ſowohl in dieſer Eigenſchaft, als auch rückſichtlich aller ſeiner übrigen Aemter, nach den Erkenntniſſen des Criminalſenats des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin 1ſter und 2ter Inſtanz, caſſirt, zu allen fernern Dienſten des Staats, ſo wie das National-Ehrenzeichen ferner zu tragen, unwürdig erklärt, auch mit einer ſechsjährigen Feſtungsſtrafe belegt und in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt worden; welches zur Warnung hiedurch Anderer öffentlich bekannt gemacht wird. Stargard den 19ten Januar 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Durch ein Erkenntniß dieſes Gerichts, welches von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Cöslin beſtätiget worden, ſind zwey Bauern hieſelbſt wegen wiederholten unnützen Querulirens und unbefugten Collectirens auf dem platten Lande, mit einer achtwöchentlichen Gefängnißſtrafe belegt, und in die Unterſuchungskoſten verurtheilt worden. Saleske den 20. Januar 1816.

Das von Below-Salesker Patrimonialgericht.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 7. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 4. März 1816.

No. 6.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern ſoll in dem Guthe Neu-Starkow ein neuer Schaafſtall erbauet und an den Mindeſtfordernden überlaſſen werden; ich habe daher einen Licitations-Termin auf den 25ſten dieſes Monats, Vormittags 10 Uhr, zu Neu-Starkow angeſetzt und mache dies denen Baumeiſtern und andern Perſonen, die geneigt ſind, dieſe Entrepriſe zu übernehmen, hierdurch bekannt. Dramburg den 3. März 1816.

Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Es iſt mir ein annonymiſcher Brief durch die Poſt zugeſchickt worden, wo ſtatt des Namens das Zeichen — m — und ſtatt des Wohnorts N. N. den 17. Jannar geſchrieben iſt. Da der Inhalt von der Art iſt, daß ich nicht gleichgültig dabey bleiben kann, ſo fordere ich den annonymiſchen Briefſchreiber auf, binnen 4 Wochen ſich mir nahmhaft zu machen, damit ich meine Maasregeln nehmen kann. Belgardt den 1ſten Februar 1816.

v. Borcke, Lieutenant im zweiten Pommerſchen Landwehr-Infanterie-Regiment.

Im vorigen Sommer habe ich neben meiner oberſchlägigen Waſſermühle eine Schneidemühle erbauet. In Gemäßheit des Edicts vom 28ſten October 1810. §. §. 6. und 7, wegen der Mühlengerechtigkeiten, werden alle diejenigen, welche ein Widerſpruchsrecht gegen dieſe von mir erbauete Schneidemühle zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Proteſtationen gehörigen Orts einzulegen. Buggenthin den 28ſten Januar 1816. Der Mühlenmeiſter Fiſcher.

Der Mühlenbeſitzer Siefert zu Zanow beabſichtigt auf der Feldmark des Königl. Rügenwaldſchen Amtsdorfes Ewentin eine holländiſche Windmühle zu bauen. Ein jeder, der durch dieſen Bau eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, wird in Gefolge des Edicts vom 28ſten October 1810 hierdurch aufgefordert, ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landräthl. Officio ſowohl, als bei dem Bauherrn unfehlbar einzulegen. Schlawe den 26ſten Februar 1816.

Königl. Landräthl. Officium des Schlawe und Pollnowſchen Kreiſes.

v. Bilfinger.

Schiffs-

Schiffsbau.

Dem ſchiffsfahrenden Publicum, ſo wie auch denjenigen, die Schiffsparten zu haben wünſchen, wird hierdurch ergebenſt bekannt gemacht: daß der Guthsbeſitzer Herr von Heyden zu Cartlow bey Demmin in Pommern einen Schiffsbau in Wolgaſt dieſen Frühjahr 1816 anlegt. Dieſer Schiffsbau wird durch Herrn Göde junior, der bishero auf dem Anclammer Peendamm gewohnet hat, geleitet und bedarf es des Lobes des Herrn Göde in der Schiffsbaukunſt nicht, da er bereits an 50 neue Schiffe gebaut hat, und ſeine muſterhafte Arbeit dem ſchiffsfahrenden Publicum bekannt iſt. Diejenigen, die nun neue Schiffe bauen laſſen wollen, oder Schiffsparten zu haben wünſchen, werden erſucht, ſich in frankirten Briefen an Hrn. v. Heyden zu Cartlow bey Demmin, oder an Hrn. Göde junior bis Oſtern d. J., auf dem Anclammer Peendamm wohnend, oder nach Oſtern in Wolgaſt zu melden; können auch, wenn ſie ſich von der vorzüglichen Güte des Holzes überzeugen wollen, zu jeder Zeit in den Cartlowſchen Holzungen das bearbeitete Holz zu ſehen bekommen.

In Verfolg höhern Verfügung, ſoll der Mobiliar-Nachlaß des zu Hindenburg bey Naugardten verſtorbenen Hauptmanns von Schmidt, beſtehend in einiges Silbergeſchirr, Uhren, Doſen und Pfeiffenköpfe, Meubles und Hausgeräthſchaften, Zinn, Kupfer, Leinen, Betten, Mannskleidungsſtücken, Wagen und Geſchirr und eine Kuh, am 18ten März c. und folgende Tage Morgens um 8 Uhr, öffentlich am Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, weshalb ſich alsdann Kaufluſtige gefälligſt auf dem Herrenhofe zu Hindenburg einzufinden haben. Naugardten den 16ten Februar 1816.

Linden. Von Auftragswegen.

Das Inventarium von dem Wrackſchiffe Minerva, beſtehend aus Segeln und Tauwerk zu einem Schiffe ganz complett, auſſer den Unterwanten und Unterſtagen, die am Schiffe geblieben ſind, ſoll von mir aus freier Hand verkauft werden. Ich habe dazu einen Termin auf den 28ſten d. M. anberaumt und lade deshalb Liebhaber ein, an gedachtem Tage ſich Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Kaufmanns Kalſow einzufinden, woſelbſt daſſelbe auch täglich beſichtigt werden kann. Der Verkauf kann einzeln oder auch im Ganzen (in Pauſch und Bogen) geſchehen. Colberg den 2ten März 1816.

Der Schiffer Friedrich Heß, für ſich und als Specialbevollmächtigter des Herrn Johann Chriſtian Weinkauf zu Stettin.

In Termino den 1ſten May dieſes Jahres, ſollen 98 Stück Schiffsplankenholz und 73 Stück Schiffsknieholz, zwiſchen der Groß Cröſſinſchen und Damenſchen Brücke an der Perſante belegen, gegen gleich baare Bezahlung in klingen-

Dem

dem Courant an die Höchſtbietenden verkauft werden. Kaufbeliebige werden vorgeladen, ſich an gedachtem Tage fruh um 8 Uhr bey der Groß-Cröſſinſchen Brücke einzufinden, wo mit dem Verkauf der Anfang gemacht werden ſoll. Pelzin den 23ſten Februar 1816.

Im Auftrage Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin. Wittſcheibe.

Das auf der Inſel Uſedom, eine Meile von Schwinemünde entfernt gelegene, im Concurs befangene von Meyennſche Guth Gothen, mit dem dazu gehörigen Inventario, ſoll von Trinitatis 1816 an wiederum auf drey Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Der Termin hierzu iſt auf den 29ſten März Vormittags um 10 Uhr, hieſelbſt angeſetzt, und werden daher Pachtliebhaber, welche des Vermögens ſind, dieſe Pachtung zu entriren und den nöthigen Vorſtand zu machen, eingeladen, ſich an gedachtem Tage hieſelbſt in dem Gaſthofe der Wittwe Camradt am Markt einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der annehmlichſte Pachtliebhaber, nach Eingang der Genehmigung der von Meyennſchen Crediteren, und der Königl. Landſchafts-Departements-Direction den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen ſind bey dem Sequeſtration-Commiſſarius, Herrn Landſchaftsrath von Müller zu Zemmin, und bey dem unterzeichneten Juſtitiario hieſelbſt einzuſehen. Anclam den 24ſten Febr. 1816. Adelich von Meyennſches Patrimonialgericht. Schulz.

Da verſchiedene den hieſigen Kirchen und milden Stiftungen angehörigen Aecker und Wieſen mit Michael d. J. pachtlos werden, ſo iſt zu deren anderweiten Verpachtung auf die nächſtfolgenden 6 Jahre, als von Michael 1816 bis dahin 1822, Terminus auf den 30ſten März dieſes Jahres angeſetzt, und werden Liebhaber hierdurch eingeladen, gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhauſe hieſelbſt zu erſcheinen. Colberg den 5ten Februar 1816.

Der Magiſtrat.

Der Erbpachts-Mühlenbeſitzer Johann Gottfr. Kirſch will ſeine in der Herrſchaft Hammerſtein belegene Erbpachtsmühle aus 2 Mahlgängen, einen Graupengang, einer Schneide- und Lohmühle, mit der dazu gehörigen einen Morgen culmiſch Land, und 4 Morgen culmiſch Wieſewachs; imgleichen die bey der Stadt Hammerſtein belegene, ſeparat zum Eigenthum acquirirte 12 Morgen culmiſch Kauf Acker, eine Graskoppel, eine ſogenannte Freiheit und einen Küchengarten, da er gegenwärtig in Poſen wohnet, aus freier Hand verkaufen. Hierzu iſt Terminus auf den 23ſten März a. c. in Hammerſtein angeſetzet, vor dem unterzeichneten Gerichte, daher Kaufluſtige hierdurch aufgefordert werden, ſich im gedachten Termine zahlreich einzufinden, ihr Bot und Ueber-

Uebergebot zum Protocoll zu erklären, und kann der Beſtbietende, auf erfolgter Genehmhaltung des Eigenthümers, gewärtigen, daß mit ihm ſofort Contract abgeſchloſſen werden würde Hammerſtein den 14. März 1816.

Das Patrimonialgericht der Herrſchaft Hammerſtein.

In dem Guthe Wendiſch-Tychow bei Schlawe iſt der Bauerhof, welchen zuletzt der verſtorbene Bauer Haſe bewohnt hat, im Jahr 1815 wüſte geworden und unbeſetzt geblieben. Auf den Antrag der Guthsherrſchaft und in Verfolg des Edicts vom 14ten September 1811, ſoll dieſer Hof zum öffentlichen Ausgebot geſtellt werden, wozu ein Termin auf den 2ten April dieſes Jahres, Vormittags um 8 Uhr, auf dem herrſchaftlichen Hoſe zu Tychow in der Gerichtsſtube daſelbſt anberaumt worden. Liebhaber zu dieſem Hoſe, welche hinreichendes Vermögen zur Erfüllung der ihnen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, zur Abtragung der rückſtändigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, ſo wie zur Wiederherſtellung der verfallenen Gebäude nachweiſen können, werden zu dieſem Termin vorgeladen; ſo wie auch alle, welche an dieſem Hofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, dieſe in obigem mit dazu angeſetzten peremtoriſchen Termine anzumelden, die etwanigen Documente, worauf ſich ihre Anſprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Anſprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Stolp den 16ten Februar 1816.

Das v. Kleiſt W.-Tychowſche Patrimonialgericht. Zernott.

(Apotheken-Verkauf.) Da ich das traurige Schickſal gehabt habe, meinen einzigen Sohn, den Apotheker und Inhaber der hieſigen Apotheke durch den Tod zu verlieren; ſo bin ich entſchloſſen, dieſe meine Apotheke ſamt den vorräthigen Medizin- und Materialwaaren öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Es ſtehet hiezu ein Licitations-Termin vor dem hieſigen Königl. Stadtgericht auf den 17ten April d. J Vormittags 10 im Rathhauſe an, wozu ich alle Kaufluſtige und zugleich Beſitzfähige hiermit ergebenſt einlade. Bey einem annehmlichen Gebot hat der Meiſtbietende ſogleich nach dem Termin den Zuſchlag zu gewärtigen Die Kaufbedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, und dient vorläufig zur Nachricht, daß die Hälfte des Kaufgeldes zur erſten Hypotheck auf der Apotheke ſtehen bleiben kann, und nur die andere Hälfte entweder baar, oder in Pommerſchen Pfandbriefen zu zahlen iſt. Pyritz den 22ſten Februar 1816. Der Apotheker J. D. Kramme.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 9. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 20. März 1816.

No. 7.

Dem Befehl des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz gemäß, darf die unterzeichnete Behörde keine Antheil-Looſe zur kleinen Geldlotterie ausgeben, und kann jetzt nur für die von ihr, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion ausgefertigten, und mit der eigenhändigen Unterſchrift der beſtallten Lotterie-Einnehmer verſehenen ganzen Looſe den Inhabern einſtehen, von Antheil-Looſen aller Art aber durchaus keine Kenntniß nehmen.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf aller und jeder Antheil-Looſe zur kleinen Geldlotterie hiermit gewarnet. Berlin, den 29ſten Februar 1816.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann. Heynich.

Die Königl. General-Lotterie-Direktion hat niemals für die auf Blanquets ausgefertigten Antheil-Looſe der kleinen Geld-Lotterie die Gewähr geleiſtet; weshalb es vorgekommen iſt, daß das Publikum durch unbefugte Ausſteller und Verkäufer ſolcher Antheil-Looſe hintergangen worden; dieſerhalb obige Bekanntmachung. Uebrigens iſt der Verkauf von Antheil-Looſen nach wie vor in ſofern erlaubt, wie das Publikum und die Königl. Lotterie-Einnehmer ſich gegenſeitig Zutrauen ſchenken; auch ſtehet es feſt, daß jeder Unter-Einnehmer ſeinen öffentlichen Bekanntmachungen beifügen muß, von welchem beſtallten Einnehmer er angeſtellt worden.

Die Königl. Lotterie-Einnehmer zu Stettin.
J. F. Fiſcher ſen. Fr. Ph. Karow. J. C. Rolin.

Zur Wiederherſtellung der hier ganz aufgehörten Viehmärkte hat Ein Königl. Allerhöchſtverordnetes Finanz-Miniſterium eine 3jährige Marktzoll- und Handlungs-Acciſefreiheit für den hieſigen Ort bewilligt. Indem wir nun ſolches dem mit Rindvieh und Pferden handelnden Publico hierdurch bekannt machen, hoffen wir auch ſowohl von Verkäufern als Käufern an denen im Kalender beſtimmten Viehmarktstagen einen gütigen Zuſpruch. Neuſtettin den 8. März 1816.

Der Magiſtrat.
Knopp. Träder. Heiſe.

Die Rectorſtelle bei der hieſigen Stadtſchule iſt vakant und ſoll ſobald als möglich wieder beſetzt werden; Candidaten der Theologie, welche hierzu Kraft

und

und Meinung Ahlen, werden deshalb ersucht, ſich bald gefälligſt bei dem Unterzeichneten zu melden. Das ſämmtliche Dienſteinkommen dieſer Stelle beläuft ſich jährlich auf circa 150 Rthlr. Maſſow den 6ten März 1816.

Der Magiſtrat.

Die Stelle des hieſigen Bürgermeiſters, desgleichen die Stelle des Cämmerers, werden bis ultimo May d. J. erlediget; tüchtige Subjecte haben ſich in portofreyen Briefen oder perſönlich zu melden. Maſſow den 10. März 1816.

Die Stadtverordneten.

Der Mühlenbeſitzer Siefert zu Zanow beabſichtigt auf der Feldmark des Königl. Rügenwaldſchen Amtsdorfes Ewentin eine holländiſche Windmühle zu bauen. Ein jeder, der durch dieſen Bau eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, wird in Gefolge des Edicts vom 28ſten October 1810 hierdurch aufgefordert, ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landräthl. Officio ſowohl, als bei dem Bauherrn unfehlbar einzulegen. Schlawe den 26ſten Februar 1816.

Königl. Landräthl. Officium des Schlawe und Pollnowſchen Kreiſes.
v. Billfinger.

Da bey einem Frachtfuhrmann hieſelbſt 3 Rollen Sackleinwand vor einiger Zeit in Beſchlag genommen worden ſind, die derſelbe angeblich auf dem Wege von Belgard hieher gefunden haben will und die gezeichnet und mit einem Acciſeſiegel beſiegelt ſind; ſo wird ſolches hiemit bekannt gemacht, und der Eigenthümer, der dieſe Leinwand verlohren hat, aufgefordert, ſich bis zum 18ten April d. J. bey uns zu melden und mit Angabe der Zeichen dieſer Leinwand und der Zeit, wo ſolche verlohren gegangen, auch durch Beybringung des Acciſe Atteſtes und ſonſtiger Beſcheinigung, von wem die Leinwand angekauft worden, ſich gehörig zu legitimiren wo ihm ſolche alsdann, gegen Erſtattung der Koſten ausgeliefert werden wird. Nach dem 18ten April d. J. aber, wird über dieſe Leinwand geſetzlich disponirt und keine Meldung weiter angenommen werden. Cöslin den 7ten März 1816.

Der Magiſtrat.

Ein geſchickter und ordentlicher Gärtner, der mit Beweiſen ſeiner guten Aufführung verſehen, kann ſogleich in der Nähe von Stettin ein Unterkommen finden, und das Nähere bey mir erfahren. Stettin den 21ſten Februar 1816.

J. C. W. Stolle.

Beſſer Memeler Leinſaamen iſt bey uns billig zu haben.

Simon & Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Ber-

Vorzüglich guter diesjähriger weißer Kleeſaame iſt noch zu haben, den Scheffel zu 20 Rthlr. Courant, in Groß-Möllen bey Pyritz von der Guths-Adminiſtration daſelbſt. Briefe deshalb werden poſtfrey erbeten.

Am 1ſten April d. J. Vormittags um 9 Uhr, ſollen zu Mulckenthin folgende, zum Nachlaß der Herrn Schumann gehörige Stücke: 18 Kühe, 2 Bullen, 15 Häupter ein- und zweijähriges Jungvieh, einige Pferde, 10 Schweine, 3 Stand Geſindebetten, ein neuer Grapen nebſt Küven und Schlange, und einer neuen Kühltonne, ein guter eingemauerter Keſſel, 3 gute große Keſſel, 1 [illegible], Zinn, etwas Hausgeräth, Hüner und Tauben, gegen baare Zahlung in klingendem Courant, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Stargard den 10ten März 1816. v. Carmerſches Gericht zu Mulckenthin.

In Termino auctionis den 2ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, ſollen in Gambin, 2 Meilen von Stolp, auf dem herrſchaftlichen Hofe daſelbſt, 3 Bollen, 50 Stück milchende Kühe, 8 Paar Ochſen, 6 Pferde und ſämmtliches zu einer Wirthſchaft gehörige Ackergeräth, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, in Courant, verkauft werden; welches Kaufluſtigen hiedurch bekannt gemacht wird. Weitenhagen bey Stolp den 21. Februar 1816. v. Bandemer.

In Termino den 1ſten May dieſes Jahres, ſollen 98 Stück Schiffsplankenholz und 73 Stück Schiffsknieholz, zwiſchen der Groß-Cröſſinſchen und Damenſchen Brücke an der Perſante belegen, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant an die Höchſtbietenden verkauft werden. Kaufbeliebige werden vorgeladen, ſich an gedachtem Tage früh um 8 Uhr bey der Groß-Cröſſinſchen Brücke einzufinden, wo mit dem Verkauf der Anfang gemacht werden ſoll. Polzin den 23ſten Februar 1816.

Im Auftrage Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin. Wittſcheibe.

Es ſoll eine Parthie verſchiedenes Stabholz, zum Nachlaſſe des Kaufmanns Bartholomäy zu Fiddichow gehörig, auf dem hieſigen Rathsholzhofe den 7ten May d. J., Nachmittags um 2 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meiſtbietenden verkauft werden. Das Holz ſelbſt wird den Kaufliebhabern von dem Rathswracker Felten auf dem Rathsholzhofe vorgezeigt werden. Stettin den 4ten März 1816.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

Das auf der Inſel Uſedom, eine Meile von Swinemünde entfernt gelegene, im Concurs befangene von Meyeniſche Guth Gothen, mit dem dazu gehörigen Inven-

Inventario, ſoll von Trinitatis 1816 an wiederum auf drey Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Der Termin hierzu iſt auf den 29ſten März Vormittags um 10 Uhr, hieſelbſt angeſetzt, und werden daher Pachtliebhaber, welche des Vermögens ſind, dieſe Pachtung zu entriren, und den nöthigen Verſtand zu machen, eingeladen, ſich an gedachtem Tage hieſelbſt in dem Gaſthofe der Wittwe Camradt am Markt einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der annehmlichſte Pachtliebhaber, nach Eingang der Genehmigung der von Meyennſchen Creditoren, und der Königl. Landſchafts-Departements-Direction den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen ſind bey dem Sequeſtrations-Commiſſarius, Herrn Landſchaftsrath von Müller zu Zemmin, und bey dem unterzeichneten Juſtitiario hieſelbſt einzuſehen. Anclam den 24ſten Febr. 1816. Adelich von Meyennſches Patrimonialgericht. Schultz.

Die hieſige große Fiſcherey ſoll von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahre anderweitig an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Es iſt dazu ein Termin auf den 30ſten März d. J., Vormittags um 11 Uhr, in hieſiger Rathsſtube angeſetzt. Pachtluſtige werden eingeladen, ihr Gebot in dieſem Termine abzugeben, und wird der Meiſtbietende, nach erfolgter Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung, den Zuſchlag zu erwarten haben. Anclam den 23ſten Januar 1816. Der Magiſtrat. Kirſtein.

Die Grundſtücke des hieſigen Ackerbürgers Johann Friedrich Dittmer ſollen von Marien 1816 bis 1819 auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 30ſten dieſes Monats, Vormittage um 10 Uhr, angeſetzt und es werden Pachtliebhabere eingeladen, ſich in dem Termine einzufinden, wogegen der Höchſtbietende, nach erfolgter Genehmigung des Gläubigers, den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Die Pachtbedingungen können ſchon vor dem Termine bey uns eingeſehen werden. Pelzin den 10. März 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das nahe bey Treptow an der Tollenſe belegene Vorwerk Barckow ſoll am 1ſten May d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hieſigen Rathskeller auf 6 oder 12 Jahre, von Trinitatis 1816 an, meiſtbietend verpachtet werden. Pachtluſtige werden dazu hiermit eingeladen und können die Bedingungen bey dem unterſchriebenen Gerichtshalter erfahren. Demmin den 14 März 1816.

Das Patrimonialgericht zu Barckow. Leverentz, Gerichtshalter.

Scharfrichterey-Verpachtung.

Beſondere Umſtände bewegen mich, meine auf der Inſel Uſedom belegene Scharfrichterey nebſt Zubehör ſogleich zu verpachten, oder auch zu verkaufen. Es

Es ſind zu derſelben 2 Städte, 1 Amt, 81 Dörfer, Holländereyen, Vorwerker und Etabliſſements belegen, ſo wie auch ein geräumigter Garten, etwas Land und Wieſewachs. Pacht= oder Kaufliebhaber melden ſich dieſerhalb gefälligſt perſönlich oder in portofreyen Briefen bey Unterzeichnetem. Alt-Stettin den 12ten März 1816. Scharfrichter Koppen.

Es ſoll der hieſige Stadtzoll mit der Erhebung des Laſtadien-Geldes von Trinitatis d. J. an, anderweitig verpachtet werden. Hierzu iſt ein Termin auf den 22ſten May d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rathhauſe angeſetzt, und werden Pachtliebhaber dazu eingeladen. Demmin den 14ten März 1816.

Der Magiſtrat.

Auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers ſind die dem Mühlenmeiſter Keske zu Puzernin gehörenden Grundſtücke ſamt Zubehör, beſtehend aus einem Wohn= und Wirthſchaftsgebäude, wobey früherhin eine Waſſermühle geweſen, und ein Fleck Landes, worauf eine Windmühle geſtanden, die kürzlich abgebrannt iſt, ſamt 13 Morgen und 105 □Ruthen Acker, wovon die Taxe ſich auf 450 Rthlr. 10 Gr. beläuft, ſubhaſta geſtellt, und es ſind die Bietungstermine auf den 20ſten Februar, 20ſten März und 20ſten April d. J., wovon der letzte peremtoriſch iſt, in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Puzernin angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Die Taxe kann bei dem Königl. Stadtgericht zu Cörlin und dem unterſchriebenen Juſtitiarius eingeſehen werden. Colberg den 4ten Januar 1816.

Das Patrimonialgericht zu Marrin und Puzernin. Michaely.

In dem Guthe Wendiſch-Tychow bei Schlawe iſt der Bauerhof, welchen zuletzt der verſtorbene Bauer Haſe bewohnt hat, im Jahr 1815 wüſte geworden und unbeſetzt geblieben. Auf den Antrag der Guthsherrſchaft und in Verfolg des Edicts vom 14ten September 1811, ſoll dieſer Hof zum öffentlichen Ausgebot geſtellt werden, wozu ein Termin auf den 2ten April dieſes Jahres, Vormittags um 8 Uhr, auf dem herrſchaftlichen Hoſe zu Tychow in der Gerichtsſtube daſelbſt anberaumt worden. Liebhaber zu dieſem Hofe, welche hinreichendes Vermögen zur Erfüllung der ihnen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, zur Abtragung der rückſtändigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, ſo wie zur Wiederherſtellung der verfallenen Gebäude nachweiſen können, werden zu dieſem Termin vorgeladen; ſo wie auch alle, welche an dieſem Hofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Anſprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, dieſe

in

in obigem mit dazu angeſetzten peremtoriſchen Termine anzumelden, die etwanigen Documente, worauf ſich ihre Anſprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Anſprüchen präludirt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Stolp den 16ten Februar 1816.

Das v. Kleiſt W.-Tychowſche Patrimonialgericht. Zernott.

Ein in dem Guthe Carwitz bey Schlawe wüſte gewordener Bauerhof, welchen der verſtorbene Bauer und Schulz Johann Schumann bewirthſchaftet hat, ſoll im Gefolge des Edicts vom 14ten September 1811 zur Subhaſtation geſtellt werden. Es iſt deshalb ein Termin zur Abgabe des Gebots auf den 24ſten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsſtube zu Carwitz angeſetzt. Kaufluſtige, welche die ihnen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen, und hinreichendes Vermögen zur Anſchaffung des Vieh- und Wirthſchaftsgeräth, und Wiederherſtellung der Gebäude, ſo wie zur Abtragung der rückſtändigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben nachweiſen können, werden zu dieſem Termine vorgeladen. Zugleich werden auch alle, welche an dieſem Hofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Anſprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, ſolche in dem obigen mit dazu angeſetzten peremtoriſchen Termin anzumelden, und die etwanigen Documente, worauf ſich ihre Anſprüche gründen, vorzulegen, beym Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß ſie ihrer Anſprüche für verluſtig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden. Cöslin den 13ten März 1816.

Das Patrimonialgericht zu Carwitz. Seyffert.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark iſt das, im Schievelbeinſchen Kreiſe der Neumark belegene, dem Lieutenant Wißmann zugehörige Ritterguth Creitzig, welches nach der von dem Juſtizrath Rodenwoldt zu Dramburg nach ritterſchaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 27475 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. abgeſchätzt worden iſt, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, ſubhaſta geſtellt, und es ſind die Bietungstermine vor dem Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Benicke als Deputirten, auf den 9ten October 1815, den 10ten Januar 1816 und den 10ten April 1816 angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Die Verkaufstaxe kann in der hieſigen Regiſtratur, ſo wie auf dem Guthe Creitzig eingeſehen werden. Frankfurth a. d. O den 7. July 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Von

Von dem Königlichen Ober-Landesgericht von der Neumark ſind die im Soldinſchen Kreiſe der Neumark belegenen, dem Hauptmann von Cranach zugehörigen Güther Craatzen und Klein-Lindenbuſch, nebſt der bey Craatzen belegenen Windmühle, welche nach der von dem Regierungsrath Dühring nach ritterſchaftlichen Principien gerichtlich aufgenommenen Taxe und zwar:

a) das Guth Craatzen auf 41,266 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf.,

b) die dabei belegene Mühle auf 1853 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf. und

c) das Guth Klein-Lindenbuſch auf 19,382 Rthlr 12 Gr. 5 Pf.

abgeſchätzt ſind, auf den Antrag der Levin Joſephſchen Erben, als eingetragenen Gläubiger ſubhasta geſtellt, und es ſind die Bietungstermine vor dem Ober-Landesgerichtsrath Bewert als Deputirten, auf den 14ten October c., den 13ten Januar fut. und den 14ten April fut. angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Die Verkaufstaxe kann in der hieſigen Regiſtratur und auf dem Guthe Craatzen eingeſehen werden. Frankfurt a. d. O. den 7ten July 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Auf Andringen der Gläubiger des hieſigen Mühlenmeiſter Wolff werden deſſen hieſelbſt gelegene Mühlen und Landungen, als:

1) die neben der Stadt gelegene Zindelmühle, welche mit denen dazu gehörigen Werken und Pertinenzien auf 1492 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxirt iſt,

2) die ohnweit dem Kamp gelegene Windmühle mit den Werken und Pertinenzien, ſo wie dem dazu gehörigen Kamp, 913 Rthlr. 4 Gr. gewürdiget; beide beſitzt derſelbe zu Erbpachtsrechten,

3) drey neben der Windmühle gelegene eigenthümliche Kämpe, welche gerichtlich mit der Saat 506 Rthlr. gewürdiget ſind,

hierdurch zur öffentlichen Subhaſtation geſtellt. Wir haben daher die Bietungstermine auf den 13ten May, den 15ten Juli und den 18ten September d. J., wovon der letzte peremtoriſch iſt, angeſetzt, und laden Beſitz- und Zahlungsfähige hierdurch vor, an dieſen Tagen ihre Gebote abzugeben. Die Taxe iſt den Subhaſtationspatenten beigefügt, kann auch in unſerer Regiſtratur nachgeſehen werden, ſo wie der Zuſchlag endlich auch ſofort erfolgen kann. Maſſow den 28ſten Januar 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Apotheken-Verkauf.) Da ich das traurige Schickſal gehabt habe, meinen einzigen Sohn, den Apotheker und Inhaber der hieſigen Apotheke durch den Tod zu verlieren; ſo bin ich entſchloſſen, dieſe meine Apotheke ſamt den

den vorräthigen Medizin- und Materialwaaren öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Es ſtehet hiezu ein Licitations-Termin vor dem hieſigen Königl. Stadtgericht auf den 17ten April d. J. Vormittags 10 im Rathhauſe an, wozu ich alle Kaufluſtige und zugleich Beſitzfähige hiermit ergebenſt einlade. Bey einem annehmlichen Gebot hat der Meiſtbietende ſogleich nach dem Termin den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Kaufbedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, und dient vorläufig zur Nachricht, daß die Hälfte des Kaufgeldes zur erſten Hypothek auf der Apotheke ſtehen bleiben kann, und nur die andere Hälfte entweder baar, oder in Pommerſchen Pfandbriefen zu zahlen iſt. Pyritz den 22ſten Februar 1816. Der Apotheker J. D. Kramme.

Sicherheits-Polizey.

Der wegen Diebſtahls, durch das Erkenntniß des Criminalſenats des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 15ten Februar c, zu einer Züchtigung von 60 Peitſchenhieben verurtheilte Müllergeſelle Ludwig Hellwig, hat ſich heute Abends gegen 10 Uhr mittelſt gewaltſamen Ausbruchs, aus dem Gefängniſſe zu befreyen gewußt, und einen bey ihm inhaftirten Knaben, Namens Pahl, mit ſich genommen. Alle Militair- und Polizeybehörden, Gerichte, Beamte, Magiſtrāte, Dorfsgerichte und ſonſt jedermann, erſuchen wir hierdurch zur Hülfe Rechtens, den im beygefügten Signalement beſchriebenen, Hellwig und Pahl, falls ſie ſich betreten laſſen, gefälligſt aufheben, und an uns gegen Erſtattung der Koſten abliefern zu laſſen. Gartz den 10ten März 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Ludwig Hellwig iſt aus Merkenthin in Mecklenburg gebürtig, iſt 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittler Statur, hat braunes Haar, dergleichen Augenbraunen, Augen und Bart, bedeckte Stirn, ſtarke Naſe, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, rundes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, dreiſtes Anſehn. Bey ſeiner Entweichung trug er wahrſcheinlich ein rothbuntes cattunenes Halstuch, eine rothgeſtreifte Weſte, einen alten brauntuchnen Rock mit einer Reihe Knöpfe, kurze lederne Beinkleider, weiße wollene Strümpfe, gewöhnliche kalblederne Stiefeln.

Der Knabe Pahl iſt etwa 14 bis 15 Jahr alt, gegen 4 Fuß groß, blond, und trug eine blautuchene, dunkelbraune, zerriſſene Jacke, der ein Stück des Hintertheils fehlt, graue tuchne Beinkleider, runden Huth und alte zerriſſene Stiefeln.

Auf einer Reiſe von Stoltzenburg über Pampow, Plöwen und Saltzow nach Rammin, iſt den 5ten dieſes Monats ein kleiner Koffer, worin unter andern Sachen verſchiedene gerichtliche Papiere befindlich ſind, verlohren worden. Wer denſelben an den Unterzeichneten abliefert, erhält eine Belohnung von Fünf Thaler Courant. Ramin bey Löcknitz den 16. März 1816. Löper.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 10. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 28. März 1816.

No. 8.

Litterariſche Anzeige,
vorzüglich für Magiſtrats-Mitglieder, Stadtverordnete, Oekonomie-Commiſſarien, Landwirthe, Landprediger und Vorſteher der milden Stiftungen.

„Auf Koſten der Stadt iſt folgendes Schreiben an die Wohllöbl. Bür-
„gerſchaft der Pommerſchen Stadt Stargard, betreffend die Theilung
„der Gemeinweide und die beſſere Benutzung des Ackers, von dem Regie-
„rungsrath und Ober-Commiſſarius Häſe“

bei mir abgedruckt, und unter die Bürgerſchaft vertheilt worden. Da nach dem Urtheil der Sachverſtändigen die darin aufgeſtellten Anſichten auch von vielen andern Städten und Dörfern Aufmerkſamkeit verdienen; ſo habe ich auch für Auswärtige noch Exemplare abdrucken laſſen, welche man geheftet erhalten kann, wenn man für jedes Acht gGr. Poſtfrei an mich einſendet. Stargard den 26ſten März 1816. Hendeß.

Den 12ten April d. J., als am ſtillen Freitage, wird im Hörſaale der hieſigen großen Schule die Paſſion „der Verſöhnungstod“ von J. Haydn von Unterzeichneten aufgeführet werden. Beſondere Anpreiſung eines Werkes von dieſem Meiſter der Tonkunſt iſt wohl nicht nöthig. Die Damen und Herren der hieſigen Singe-Academie werden gefälligſt den Geſang dabey ausführen. Das Orcheſter wird nebſt den hieſigen Dilettanten noch durch auswärtige Muſikkünſtler unterſtützt werden. Möge dann dieſes vortrefliche Werk bei der Aufführung in die Herzen religiöſer guter Menſchen eindringen, um den gewünſchten Nutzen zu ſtiften. Das hieſige und auswärtige Publicum wird hierzu ergebenſt von mir eingeladen. Das Entree iſt zu 8 gGr. geſetzt. Der Anfang um 7 Uhr. Stargard den 25ſten März 1816.

Bach, Cantor und Muſik-Director.

(Widerruf.) Die unterm 14ten d. M. angekündigte Verpachtung des Vorwerks Barckow wird nicht ſtatt haben. Demmin den 20. März 1816.

Das Patrimonialgericht zu Barckow. Leverentz.

Ein geſchickter und ordentlicher Gärtner, der mit Beweiſen ſeiner guten

Auffüh-

Aufführung verſehen, kann ſogleich in der Nähe von Stettin ein Unterkommen finden, und das Nähere bey mir erfahren. Stettin den 21ſten Februar 1816.

J. C. W. Stolle.

Beſter Memeler Leinſaamen iſt bey uns billig zu haben.

Simon & Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Vorzüglich guter diesjähriger weißer Kleeſaame iſt noch zu haben, den Scheffel zu 20 Rthlr. Courant, in Groß-Möllen bey Pyritz von der Guths-Adminiſtration daſelbſt. Briefe deshalb werden poſtfrey erbeten.

Da das bisher zum Torfſtich benutzte, 2 Meilen von Stargard und 1½ Meile von Gollnow belegene, circa 80 Morgen große Bollbruch, der hieſigen Kämmerey, wegen Mangels an Abſatz nicht hinlängliche Einkünfte gewährt hat, ſo iſt es für nothwendig und nützlich erachtet worden, daſſelbe zu vererbpachten. Es iſt daher zum öffentlichen Ausgebot deſſelben und zugleich des ungefähr 16 Morgen großen ſogenannten Duwenſolls, ein Termin auf den 24ſten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, im Rathhauſe hieſelbſt anberaumt, zu welchem alle Erbpachtsluſtige, die im Stande ſind, außer dem jährlichen Canon ein annehmliches Erbſtandsgeld zu erlegen, hiedurch eingeladen werden. Stargard den 11ten März 1816.

Der Magiſtrat.

Ich bin geſonnen, meine ſeit vielen Jahren geführte Handlung zu beſchränken, oder den Umſtänden nach, niederzulegen. — In dieſer Hinſicht offerire ich mein hieſelbſt in der Kirchſtraße ſub No. 411 belegenes Wohnhaus, nebſt Waarenlager, ſo in allen Kurz- und Schnittwaaren, als: ſeidenen, leinen, und baumwollenen Tüchern, Schuhen, Strümpfen, Handſchuhen, Spiegeln, allen Sorten Bändern, ſo wie ſeidenen, baumwollenen, wollenen, und leinen Zeugen, und Tuchen von verſchiedenen Sorten, beſteht, im Ganzen oder Theilweiſe, zu billigen Preiſen, öffentlich an den Meiſtbietenden, in den Tagen vom 3ten bis 7ten April, und vom 22ſten bis den 26ſten May dieſes Jahres zu verkaufen, und lade Kaufluſtige hiemit ergebenſt ein. Treptow an der Rega den 12. Febr. 1816.

C. G. Sinell, Kaufmann.

(Apotheken-Verkauf.) Da ich das traurige Schickſal gehabt habe, meinen einzigen Sohn, den Apotheker und Inhaber der hieſigen Apotheke durch den Tod zu verlieren; ſo bin ich entſchloſſen, dieſe meine Apotheke ſamt den vorräthigen Medizin- und Materialwaaren öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Es ſteht hiezu ein Licitations-Termin vor dem hieſigen Königl. Stadtgericht auf den 17ten April d. J. Vormittags 10 im Rathhauſe an, wozu

ich

ich alle Kaufluſtige und zugleich Beſitzfähige hiermit ergebenſt einlade. Bey einem annehmlichen Gebot hat der Meiſtbietende ſogleich nach dem Termin den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Kaufbedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, und dient vorläufig zur Nachricht, daß die Hälfte des Kaufgeldes zur erſten Hypotheck auf der Apotheke ſtehen bleiben kann, und nur die andere Hälfte entweder baar, oder in Pommerſchen Pfandbriefen zu zahlen iſt. Pyritz den 22ſten Februar 1816. Der Apotheker J. D. Kramme.

Auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers ſind die dem Mühlenmeiſter Keske zu Puzernin gehörenden Grundſtücke ſamt Zubehör, beſtehend aus einem Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, wobey früherhin eine Waſſermühle geweſen, und ein Fleck Landes, worauf eine Windmühle geſtanden, die kürzlich abgebrannt iſt, ſamt 13 Morgen und 105 □Ruthen Acker, wovon die Taxe ſich auf 450 Rthlr. 10 Gr. beläuft, ſubhaſta geſtellt, und es ſind die Bietungstermine auf den 20ſten Februar, 20ſten März und 20ſten April d. J., wovon der letzte peremtoriſch iſt, in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Puzernin angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden ſoll. Die Taxe kann bei dem Königl. Stadtgericht zu Cörlin und dem unterſchriebenen Juſtitiarius eingeſehen werden. Colberg den 4ten Januar 1816.
Das Patrimonialgericht zu Marrin und Puzernin. Michaely.

Es ſollen die zu Repplin, im Pyritzſchen Kreiſe von Pommern, zwey Meilen von Stargard, belegene Schmiedegrundſtücke, aus einem Wohnhauſe, Scheune, Stallung, und einem Pinckhauſe nebſt dazu gehörigen Handwerkszeuge beſtehend, unter der Bedingung, daß der Käufer ein gelernter Schmidt, und mit guten Atteſten verſehen ſey, auch mit dem Guthsherrn ſich über die Schmiedearbeit einige, öffentlich an den Meiſtbietenden in Termino den 5ten Juny c. zu Repplin verkauft werden. Kaufliebhaber ſind hiermit unter dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe der zu verkaufenden Grundſtücke 181 Rthlr. 6 Gr. beträgt, welche bey uns eingeſehen werden kann, und daß auf keine nach dem Termin abgegebene Gebote gerückſichtigt werden wird. Arnswalde den 7. März 1816. Das Patrimonialgericht zu Repplin.

Guths-Verkauf.

Ich bin geſonnen, mein hieſelbſt vor dem Wirader Thore belegenes Erbpachts-Guth, beſtehend aus 6½ Hufen Landes nebſt Beiländereien, Ackerkämpen, einen

einen Land- und Küchengarten, nebſt den dazu gehörigen Wieſen, einen ſehr logablen und zur Wirthſchaftsführung geeigneten Wohnhauſe, auch den erforderlichen Wirthſchafts-Gebäuden, imgleichen mit dem vorhandenen completenſ lebendigen, ſo wie mit dem Feld- und Wirthſchafts-Inventario, welches alles in nutzbarem Stande iſt, zu Johannis d. J. aus freier Hand zu verkaufen. Sämmtliche Ländereien von vorzüglich gutem Boden, wofür die Königsbergſche Feldmark allgemein bekannt iſt, gewähren eine Ausſaat von 8 Winſpel Winterung, zur Hälfte Weitzen, 8 Winspel Sommerung, 1 Winſpel Erbſen; die Wieſen ſind ſämmtlich zweiſchnittig, und außerdem hat das Guth eine Schäferei von 5 bis 600 Stück Schaafen. Zur Erleichterung des Kaufs bin ich erbötig, die Hälfte der Kaufgelder hypothekariſch ſtehen zu laſſen, und können die weitern Bedingungen in portofreien Briefen von mir und von dem Kaufmann Hrn. C. B. Wedel in Berlin an der Roß- und Wallſtraßen-Ecke verlangt, ſo wie das Guth in Augenſchein genommen werden. Ich fordere alle Kaufluſtige hiedurch auf, auf dieſes Guth, zu deſſen Verkauf bloß eine ſchnelle Veränderung meiner Lage mich nöthiget, und mit deſſen Beſitz eine ſehr leichte Wirthſchafts-Führung und die Annehmlichkeiten des geſelligen Stadt-Lebens ſo ſehr gepaart ſind, zu reflectiren. Königsberg in der Neumark, den 15ten März 1816. Els.

Auf einer Reiſe von Stoltzenburg über Pampow, Plöwen und Saltzow nach Rammin, iſt den 5ten dieſes Monats ein kleiner Koffer, worin unter andern Sachen verſchiedene gerichtliche Papiere befindlich ſind, verlohren worden. Wer denſelben an den Unterzeichneten abliefert, erhält eine Belohnung von Fünf Thaler Courant. Ramin bey Löckniz den 16. März 1816. Löper.

An dem hier am 22ſten d. M. gehaltenen Pferdemarkt iſt bei Unterzeichnetem aus der Gaſtſtube ein dunkelgrüner neuer Tuchmantel abhanden gekommen, welcher mit einem großen Kragen verſehen, im Leibe doppelt gefuttert iſt, nemlich mit Flanell und mit grünen Chalon, das Taſchen- und Ermelfutter iſt gepickelter grüner Sommermanſcheſter, auch hat der Mantel 2 Seiten-Taſchen. Wer mir genaue Auskunft von dieſem Mantel giebt, ſo daß der rechtmäßige Eigenthümer denſelben zurück erhält, dem ſichere ich, unter Verſchweigung ſeines Namens, 3 Rthlr. Belohnung zu. Stargard den 24ſten März 1816.

Haaſe, Gaſtwirth hieſelbſt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 11. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 3. April 1816.

No. 9.

Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus, mit hinzugefügten, den Inhalt zerlegenden und erklärenden Fragen und Antworten, und auserleſenen, darauf hinweiſenden Bibel- und Liederverſen, auch einem Anhange der gebräuchlichſten Morgen-, Tiſch- und Abendgebete, iſt zu haben in der

Nicolaiſchen Buchhandlung zu Stettin für 3 gr.

Alle diejenigen, ſo an die Caſſen des 1ſten, 2ten, 3ten und 4ten Bataillons des meinem Commando anvertrauten 1ſten Pommerſchen Landwehr Infanterie-Regiments für die Jahre 1813, 14, 15 und 16, es ſey an Gehalt, Löhnung, Gratification, Naturalien-Verpflegungs-Nachſchuß, für gelieferte Sachen, und Arbeiten, oder aus ſonſt einem Grunde rechtliche Anſprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ſich binnen hier und Vier Wochen bei Unterzeichneten zu melden, und ihre Anſprüche gültig darzuthun, nach Verlauf dieſer Friſt aber hat ein jeder es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn er mit ſeiner Forderung abgewieſen wird. Stargard in Pommern am 22ſten März 1816.

v. Brandenſtein, Obriſtlieutenant und Commandeur des 1ſten Pommerſchen Landw.-Infant.-Regiments.

Da bey einem Frachtfuhrmann hieſelbſt 3 Rollen Sackleinwand vor einiger Zeit in Beſchlag genommen worden ſind, die derſelbe angeblich auf dem Wege von Belgard hieher gefunden haben will und die gezeichnet und mit einem Acciſe-ſiegel beſiegelt ſind; ſo wird ſolches hiemit bekannt gemacht, und der Eigenthümer, der dieſe Leinwand verlohren hat, aufgefordert, ſich bis zum 18ten April d. J. bey uns zu melden, und mit Angabe der Zeichen dieſer Leinwand und der Zeit, wo ſolche verlohren gegangen, auch durch Beybringung des Acciſe Atteſtes und ſonſtiger Beſcheinigung, von wem die Leinwand angekauft worden, ſich gehörig zu legitimiren, wo ihm ſolche alsdann, gegen Erſtattung der Koſten ausgeliefert werden wird. Nach dem 18ten April d. J. aber, wird über dieſe Leinwand geſetzlich disponirt und keine Meldung weiter angenommen werden. Cöslin den 7ten März 1816.

Der Magiſtrat.

Der Mühlenbeſitzer Siefert zu Zanow beabſichtigt auf der Feldmark des Königl. Rügenwaldſchen Amtsdorfes Ewentin eine holländiſche Windmühle zu bauen.

bauen. Ein jeder, der durch dieſen Bau eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, wird in Gefolge des Edicts vom 28ſten October 1810 hierdurch aufgefordert, ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landräthl. Officio ſowohl, als bei dem Bauherrn unfehlbar einzulegen. Schlawe den 26ſten Februar 1816.

Königl. Landräthl. Officium des Schlawe und Pollnowſchen Kreiſes.

v. Bilfinger.

Der Mühlenbeſitzer Knuth aus Wollin beabſichtigt, eine Bockwindmühle auf dem von ihm gekauften Stück Landes bey dem Königl. Amtsdorfe [illegible]berg zu erbauen. In Folge des Edicts vom 28ſten October 1810 §. 6—7. werden diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren Widerſpruch innerhalb 6 Wochen nach Dato dieſer Bekanntmachung bey dem unterzeichneten Landräthlichen Officio einzureichen. Wollin den 24. März 1816. Königl. Preuß. Landräthl. Officium, Uſedom Wolliniſchen Kreiſes.

v. Flemming.

Bekanntmachung.

Es iſt mir von der Höchſten Staatsbehörde ein Patent über das ausſchließliche Recht, eine neue Art Sommerhüte, nach dem Muſter der Italieniſchen Stroh- und Baſthüte, aus einem Geflecht zu verfertigen, welches aus baumwollenen oder leinenen Fäden oder aus beyden zugleich beſteht. für alle Königl. Provinzen dieſſeits der Weſer auf den Zeitraum von 8 Jahren ertheilt worden. — Die ſchriftliche Beſchreibung des Verfahrens und die dadurch hervorgebrachten Proben, worauf ſich das Patent bezieht, ſind zu den Akten des Hohen Finanzminiſterii niedergelegt worden. — Ich mache dieſes vorſchriftsmäßig hiermit öffentlich bekannt, damit ein Jeder, der nicht im Stande iſt zu beweiſen, dieſe meine Fabrikations-Methode ſchon bisher gekannt, und in den beſagten Provinzen bis jetzt ausgeübt zu haben, ſich enthalte, ſolche während den nächſten 8 Jahren, vom Tage des Patents, den 12ten Februar 1816 an, in Anwendung zu ſetzen, und mein erlangtes ausſchließliches Recht zu beeinträchtigen. Berlin, den 13ten März 1816. Adolph Friedrich Erich.

Beſter Memeler Leinſaamen iſt bey uns billig zu haben.

Simon & Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Fünf Steineſel, wobey eine tragende Stute, Holzwagen und Geſchirre ſind zuſammen für 10 Stück Friedr.d'or zu verkaufen, in Hohen Ziethen bey Pyritz.

In Termino den 1ſten May dieſes Jahres, ſollen 98 Stück Schiffsplankenholz und 73 Stück Schiffskniehoiz, zwiſchen der Groß-Crössinſchen und Damenſchen

ſchen Brücke an der Perſante belegen, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant an die Höchſtbietenden verkauft werden. Kaufbeliebige werden vorgeladen, ſich an gedachtem Tage früh um 8 Uhr bey der Groß-Cröſſinſchen Brücke einzufinden, wo mit dem Verkauf der Anfang gemacht werden ſoll. Polzin den 23ſten Februar 1816.

Im Auftrage Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts
von Pommern zu Cöslin. Wittſcheibe.

Es ſoll eine Parthie verſchiedenes Stabholz, zum Nachlaſſe des Kaufmanns Bartholomäy zu Fiddichow gehörig, auf dem hieſigen Rathsholzhofe den 7ten May d. J., Nachmittags um 2 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meiſtbietenden verkauft werden. Das Holz ſelbſt wird den Kaufliebhabern von dem Rathswracker Felten auf dem Rathsholzhofe vorgezeigt werden. Stettin den 4ten März 1816.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

Der Herr v. Borcke zu Curtshagen iſt willens, ſeine Güther Curtshagen und Neuendorf, von Trinitatis d. J. auf 6 Jahre an den Meiſtbietenden zu verpachten. Zu dem Ende iſt ein Bietungs Termin auf den 26ten April Vormittags 10 Uhr hieſelbſt in dem Hauſe der verwittweten Frau Cammerad angeſetzt, und werden Pachtliebhaber, die dieſe Pachtung zu entriren im Stande ſind, eingeladen, alsdann ihr Gebot zu Protocoll zu geben, wo derjenige, welcher die annehmlichſten Offerten macht, den Zuſchlag zu erwarten. Vorher können die Güther zu jeder Zeit in Augenſchein genommen, und die Pachtbedingungen bey dem Guthsherrn ſelbſt, und bey unterzeichnetem Juſtitiario durchgeleſen werden. Zugleich wird bemerkt, daß der Meiſtbietende beym Schluß der Licitation 500 Rthlr zur Feſthaltung ſeines Gebots zu zahlen gehalten iſt. Anclam den 23ſten März 1816. Adelich v. Borckeſches Gericht. Schultz.

Es ſoll der hieſige Stadtzoll mit der Erhebung des Laſtadien-Geldes von Trinitatis d. J. an, anderweitig verpachtet werden. Hierzu iſt ein Termin auf den 22ſten May d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rathhauſe angeſetzt, und werden Pachtliebhaber dazu eingeladen. Demmin den 14ten März 1816.

Der Magiſtrat.

Da das bisher zum Torfſtich benutzte, 2 Meilen von Stargard und 1½ Meile von Gollnow belegene, circa 80 Morgen große Vollbruch, der hieſigen Kämmerey, wegen Mangels an Abſatz nicht hinlängliche Einkünfte gewährt hat, ſo iſt es für nothwendig und nützlich erachtet worden, daſſelbe zu vererbpachten. Es iſt daher zum öffentlichen Ausgebot deſſelben und zugleich des ungefähr

16 Mor-

16 Morgen großen ſogenannten Dawenſolle, ein Termin auf den 24ſten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, im Rathhauſe hieſelbſt anberaumt, zu welchem alle Erbpachtsluſtige, die im Stande ſind, außer dem jährlichen Canon ein annehmliches Erbſtandsgeld zu erlegen, hiedurch eingeladen werden. Stargard den 11ten März 1816. Der Magiſtrat.

Ich bin geſonnen, meine ſeit vielen Jahren geführte Handlung zu beſchränken oder den Umſtänden nach, niederzulegen. — In dieſer Hinſicht offerire ich mein hieſelbſt in der Kirchſtraße ſub No. 411 belegenes Wohnhaus, nebſt Waarenlager, ſo in allen Kurz- und Schnittwaaren, als: ſeidenen, leinen, und baumwollenen Tüchern, Schuhen, Strümpfen, Handſchuhen, Spiegeln, allen Sorten Bändern, ſo wie ſeidenen, baumwollenen, wollenen, und leinen Zeugen, und Tuchen von verſchiedenen Sorten, beſteht, im Ganzen oder Theilweiſe, zu billigen Preiſen, öffentlich an den Meiſtbietenden, in den Tagen vom 3ten bis 7ten April, und vom 22ſten bis den 26ſten May dieſes Jahres zu verkaufen, und lade Kaufluſtige hiemit ergebenſt ein. Treptow an der Rega den 12. Febr. 1816.

C. G. Sinell, Kaufmann.

Ein angenehmes, ſehr einträgliches und zinsfreyes, mit einer bedeutenden Brau- und Brennerey auch lebhafter Krugnahrung verſehenes Landguth in der holzreichſten Gegend der Neumark, ſoll zu Johanni dieſes Jahres mit vollen Saaten und Wieſen, auch vollſtändigen Inventario und vortreflichen Gebäuden aus freyer Hand für 10,000 Rthlr. unter ſehr billigen Zahlungsbedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht giebt Herr Arnſtädt in Lippehn bey Soldin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 12. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 10. April 1816.

No. 10.

Die hieſige Bürgermeiſter-Stelle ſowohl als diejenige des Cämmerers kann nur durch, bis jetzt aber noch nicht abzuſehende, beſondere Ereigniſſe, etwa durch Todesfall ꝛc., ultimo May c. erledigt werden; als wohin die Annonce der Stadtverordneten vom 10ten m. pr. hierdurch berichtiget wird, damit ſich niemand deshalb unnöthige Umſtände machen möge. Maſſow den 4. April 1816.

Der Magiſtrat.

Es iſt mir von der höchſten Staatsbehörde ein Patent über das ausſchließliche Recht, den Zucker nach einer eigenthümlichen Methode zu raffiniren, für den ganzen Preußiſchen Staat auf den Zeitraum von Sieben Jahren, vom 17ten December v. J. an gerechnet, bewilligt worden. Die Beſchreibung der Verfahrungen nebſt den Zeichnungen der dazu gehörigen Apparate und Werkzeuge, worauf ſich das Patent erſtreckt, ſind zu den Akten Eines Hohen Finanz-Miniſterii niedergelegt. Ich mache dieſes demnach hierdurch vorſchriftsmäßig öffentlich bekannt, damit ein Jeder, der nicht beweiſen kann, die von mir angegebenen Methoden, den Zucker zu raffiniren, ſchon bisher gekannt und in der Preußiſchen Monarchie angewandt und ausgeübt zu haben, ſich enthalte, ſolche während der nächſten Sieben Jahre, vom Tage des Patents an, in Anwendung zu ſetzen und dadurch das mir gnädigſt verliehene ausſchließliche Recht zu beeinträchtigen.

Johann Chriſtoph Pfeiler.

(Widerruf.) Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß der zur Verpachtung von Curtshagen und Neuendorff auf den 26ſten April anſtehende Licitations-Termin wiederum aufgehoben iſt. Anclam den 1ſten April 1816.

Adelich von Berckeſches Gericht.

Guter neuer Säe-Leinſaamen in Tonnen und Scheffelweiſe, billigſt bey
Ernſt George Otto, große Dohmſtraße No. 669.

Friſcher rother Kleeſaamen, bey D. W. Schultze,
kleine Dohmſtraße No. 772.

Es ſoll der beträchtliche Mobiliar-Nachlaß des verſtorbenen Prediger Loſchitzky zu Charbrow, Lauenburgſchen Kreiſes, beſtehend in Uhren, Gold und

Sil-

Silbergeſchirr, Porcelain, Fayance, Gläſer, Zinn, Kupfer, Leinen, Betten, Kleidungsſtücken, Meubles und Hausgeräthe, Wagen, Schlitten, Geſchirr, Acker- und Gartengeräthe, auch Pferde und Kühe, ingleichen eine Bibliotheck über 100 Werke, wovon verſchiedene aus mehreren Theilen beſtehen, in Termino den 14ten May d. J. und folgenden Tagen, von Morgens um 9 Uhr, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant Theilungshalber auf dem Predigerhofe zu Charbrow verkauft werden, und werden dazu alſo die etwanigen Kaufluſtigen hiermit eingeladen. Lauenburg den 23. März 1816.

Vigore Commiſſionis. Knüppel, Juſtizammann und Stadtrichter allhier.

Es ſoll das im Arnswaldſchen Kreiſe der Neumark, bei Arnswalde, belegene Guth Cürtow, nebſt den dazu gehörigen Vorwerkern Golzenruhe, Mildenitzfelde, der Kalkbrennerei, Ziegelei and Fiſcherei, auf 6 Jahre von Johanni d. J. an, am 13ten May c. Vormittags um 10 Uhr hierſelbſt dem Meiſtbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Meiſtgebots von Seiten des Guthsbeſitzers, Herrn von Wedell, öffentlich licitirt werden, wozu Pachtluſtige, welche eine baare Caution von 5000 Rthlr. ſtellen können, hiermit und mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieſes Guth etwa 40 Winſpel Winterausſaat, in jedem der drei Felder, ein hinreichendes Inventarium und ein gutes geräumiges Wohnhaus hat, auch wegen der Güte des Bodens zu den Erſten dieſer Provinz gerechnet werden kann. Der Pachtanſchlag und die Bedingungen können in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Arnswalde den 30. März 1816.

Das Patrimonialgericht zu Cürtow.

Es ſoll der hieſige Stadtzoll mit der Erhebung des Laſtadien-Geldes von Trinitatis d. J. an, anderweitig verpachtet werden. Hierzu iſt ein Termin auf den 22ſten May d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rathhauſe angeſetzt, und werden Pachtliebhaber dazu eingeladen. Demmin den 14ten März 1816.

Der Magiſtrat.

Ein annehmes, ſehr einträgliches und zinsfreyes, mit einer bedeutenden Brau- und Brenneren auch lebhafter Krugnahrung verſehenes Landguth in der holzreichſten Gegend der Neumark, ſoll zu Johanni dieſes Jahres mit vollen Saaten und Wieſen, auch vollſtändigen Inventario und vortreflichen Gebäuden aus freyer Hand für 10,000 Rthlr. unter ſehr billigen Zahlungsbedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht giebt Herr Arnſtädt in Lippehn bey Soldin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 13. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 18. April 1816.

No. 11.

(Nachricht.) Zwey groſe ſchöne Raçehengſte ſtehen bey mir auf dem Hofe zum beſchälen. Wenn Liebhaber verbeſſerter Pferdezucht Stuten ſchicken wollen, ſo kann dies des Morgens vor 7 Uhr, des Abends nach 7 Uhr, und des Mittags von 12 bis 2 Uhr geſchehen. Jeder Sprung koſtet 1 Rthlr. in Courant und 2 Gr. Biergeld an den Knecht, auſſerdem werden die Hengſte nicht aus dem Stalle geführt. Springekorn wird nicht gegeben. Einer dieſer Hengſte iſt 7 Jahr alt und koſtet mir 70 Fr.d'or. Wödtke bey Treptow a. d. Rega den 6. April 1816. v. Wödtke, Obriſt und Ritter ꝛc.

Am 11ten May c. ſollen auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Alt-Storckow bey Nörenberg verſchiedene Gebäude-Reparaturen und eine 235 Rthlr. 22 Gr. veranſchlagte Grabenſtechung von Unterzeichnetem zur Minus Licitation geſtellt werden. Anſchlag und Zeichnung werden bey Eröfnung des Termins vorgelegt werden. Neuwedell den 10ten April 1816.

v. Wedell, Neumärkſcher Ritterſchaftsrath.

Anfangs Junius c. a. werde ich auf dem Guthe Glien, Amts Colbatz, die zur Wirthſchaftsführung gebrauchten Pferde, Ochſen, Kühe, Rinder, Ferſen und Schweine, auch ſämmtliches Ackergeräth, als: Wagen, Eggen und Pflüge, Sielenzeug ꝛc. im Wege der öffentlichen Auction verkaufen; wozu ich Kaufluſtige hierdurch vorläufig einlade und bemerke, daß der Tag des Verkaufs noch beſtimmter durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden ſoll. Die Kühe, Rinder und Ferſen ſind von frieſiſcher Raçe und überhaupt ſämmtl. lebendes und todtes Inventarium im beſten Stande. Glien bey Colbatz in Pommern den 12ten April 1816. Meyer, Pächter des Guthes.

Guter neuer Säeleinſaamen in Tonnen und Scheffelweiſe, billigſt bey Ernſt George Otto, große Dohmſtraße No. 669.

Neuen Rigaer und Memeler Säe-Leinſaamen zu billigen Preiſen, bey J. C. Graff, Pölitzer-Straße No. 1029.

Es

Es ſoll das im Arnswaldſchen Kreiſe der Neumark, bei Arnswalde, belegene Guth Cürtow, nebſt den dazu gehörigen Vorwerkern Golzenruhe, Mildenitzfelde, der Kalkbrennerei, Ziegelei und Fiſcherei, auf 6 Jahre von Johanni d. J. an, am 13ten May c. Vormittags um 10 Uhr hieſelbſt dem Meiſtbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Meiſtgebots von Seiten des Guthsbeſitzers, Herrn von Wedell, öffentlich licitirt werden, wozu Pachtluſtige, welche eine baare Caution von 5000 Rthlr. ſtellen können, hiermit und mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieſes Guth etwa 40 Winſpel Winter-auſſaat, in jedem der drei Felder, ein hinreichendes Inventarium und ein gutes geräumiges Wohnhaus hat, auch wegen der Güte des Bodens zu den beſten dieſer Provinz gerechnet werden kann. Der Pachtanſchlag und die Bedingungen können in unſrer Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Arnswalde den 30ſten März 1816.

Das Patrimonialgericht zu Cürtow.

Wegen weiter Entfernung und Familien-Verhältniſſe bin ich geſonnen, mein in Pommern im Fürſtenthums-Kreiſe belegenes ganz ſeparirtes Allodial-Ritterguth Ganſckow zu verkaufen, oder auch auf Johanni d. J. zu verpachten. Daſſelbe iſt von Colberg und Cörlin $1\frac{1}{2}$ Meile, von Cöslin $3\frac{1}{2}$ Meile, von der Oſtſee $\frac{3}{4}$ Meilen, und von der Perſante $\frac{1}{4}$ Meile entfernt, hat an Flächen-Inhalt an Ackerland 1917 Magd. Morgen, auch 12 Kafeln Eichen-, Büchen-, und Haſelnholz, und zur Feuerung iſt hinreichender Torf bey dem Guthe vorhanden. Bey der ehemaligen Dreyfelderwirthſchaft war die Winter-Auſſaat an Weitzen und Roggen 300 Scheffel, Sommergetreide 400 Scheffel; jetzt, da die Schlagwirthſchaft betrieben wird, iſt die Auſſaat geringer. Zum Flachsbau iſt gute Gelegenheit. Die Wieſen ſind zweiſchnittig, ſo daß der Heugewinnſt gewöhnlich auf 90 bis 100 Fuder auf breitgeleiſete 4ſpännige Wagen ausfällt, und von guter Güte iſt. Die Weide kann mitunter die gute gerechnet werden. Der Viehſtand beſtehet jetzt in 8 Stück Pferden, 60 Haupt Rindvieh, und 900 Stück ganz veredelte Schaafe. Dieſer Viehſtand kann aber noch und zwar bey dem Rindvieh auf 100, und bey denen Schaafen auf 1000 Stück erhöhet werden. Die zum Guthe gehörigen Bauerhöfe ſind von dem Dorfe abgebauet, und ihre Beſitzer Eigenthümer, und deshalb die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe hier nicht weiter nöthig. Dieſe Erbpachtsbauern müſſen jährlich in der Erndte 216 Handdienſttage unentgeldlich leiſten, auch überdem noch an 200 Rthlr. baare Geldpacht jährlich zahlen. Das Guth iſt vor einigen Jahren von der Pommerſchen Landſchaft auf 37[illegible]95 Rthlr. abgeſchätzt. Der Termin zum Verkauf oder zur Verpachtung dieſes Guthes nebſt dem dabey vor-

vorhandenen ſämmtlichen Inventario iſt auf den 28ſten May d. J. des Vormittags um 10 Uhr auf dem Guthe Ganſckow angeſetzt. Die Bedingungen ſowohl zum Kauf als auch zur Verpachtung ſind auf dem Guthe ſelbſt wie auch an dem hieſigen Orte bey dem unterſchriebenen Beſitzer zu erfahren. Amt Balſter bey Callies den 8. April 1816.

Der Domainenbeamte Quandt.

Auf Antrag der Müller Chriſtian Friedrich Sorgatzſchen Erben hieſelbſt, ſoll Theilungshalber die auf Amtsgrunde, jedoch unter Juriſdiction der Stadt Bublitz befindliche oberſchlächtige Mahlmühle von 2 Gängen, nebſt einer Koppel, 2 Gärten, 4 Würdeländer und allen ſonſtigen Zubehörungen und Befugniſſen, mit welcher ſie Poſſeſſor bishero zu beſitzen berechtigt geweſen, auf den Grund der auf 1731 Rthlr. 11 Gr. beſtätigten Taxe, dem Meiſtbietenden in Termino den 16ten May, 17ten Juny und 6ten Auguſt a. c., welcher letztere peremtoriſch iſt, unter denen in Termino näher zu eröfnenden Bedingungen verkauft werden. Kaufliebhabere, die ſich über ihr Zahlungs-Vermögen und Qualification zum Beſitze dieſes Grundſtückes gleich zur Stelle auszuweiſen haben, werden dazu hiemit vorgeladen, welche nach Bewandniß ihres Gebots und eingegangener Genehmigung der Intereſſenten, den Zuſchlag zu erwarten haben. Auf die etwa nach dem letzten Licitations-Termine eingehende Gebote wird übrigens nicht weiter Rückſicht genommen werden. Zugleich werden ſämmtliche unbekannte, aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehende Realgläubiger hierdurch mit vorgeladen, in dem letzten Bietungs-Termin ſich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame einzufinden, ſonſten ſie damit präcludirt werden ſollen. Bublitz den 20ſten März 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ſollen die zu Repplin, im Pyritzſchen Kreiſe von Pommern, zwey Meilen von Stargard, belegene Schmiedegrundſtücke, aus einem Wohnhauſe, Scheune, Stallung, und einem Pinckhauſe nebſt dazu gehörigen Handwerkszeuge beſtehend, unter der Bedingung, daß der Käufer ein gelernter Schmidt, und mit guten Atteſten verſehen ſey, auch mit dem Gutsherrn ſich über die Schmiedearbeit einigt, öffentlich an den Meiſtbietenden in Termino den 5ten Juny c. zu Repplin verkauft werden. Kaufliebhaber ſind hiermit unter dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe der zu verkaufenden Grundſtücke 181 Rthlr. 6 Gr. beträgt, welche bey uns eingeſehen werden kann, und daß auf keine nach dem Termin abgegebene Gebote gerückſichtigt werden wird. Arnswalde den 7. März 1816.

Das Patrimonialgericht zu Repplin.

Die allhier befindliche holländiſche Windmühle, ſo einen Mahlgang und die Anlage zum zweiten Gange, auch unten eine Wohnung mit Küchenflügel hat, nebſt dem zu derſelben bishero genutztem beſondern Bürgerhauſe, ſoll verkauft werden, und da der letzte Verkaufstermin auf den 13ten July d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier anſtehet; ſo wird ſolches und daß nach demſelben keine Gebote beachtet werden, hierdurch bekannt gemacht. Bärwalde den 6. April 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Paul v. Pyntarskiſchen Concursmaſſe gehörigen, im Conitzſchen Kreiſe gelegenen freien Allodial-Ritter Guths Ruttenberg No 155 nebſt Zubehör iſt, da ſich am 26ſten Auguſt v. J. in dem angeſtandenen peremtoriſchen Termine kein Kaufluſtiger gemeldet hat, auf den Antrag der Realgläubiger, ein fünfter Licitations-Termin auf den 20ſten July c. Vormittags um 10 Uhr, im Conferenz-Zimmer des Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Reuter anberaumt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche das genannte Guth zu acquiriren willens ſind, hierdurch aufgefordert, ſich in dem gedachten Termine entweder perſönlich oder durch legitimirte Mandatarien zu melden, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des qu. Guths an den Meiſtbietenden, inſofern keine Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Das Guth Ruttenberg nebſt Zubehör iſt übrigens nach landſchaftlichen Principien 19075 Rthlr. 60 Gr. abgeſchätzt worden, und es kann die diesfällige Taxe jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur inſpicirt werden. Marienwerder den 22ſten März 1816.

Königl. Preuß Ober-Landesgericht von Weſtpreußen.

Eine ſehr wohl eingerichtete Brau- und Branntweinbrennerey mit allen nöthigen Utenſilien iſt, einer Veränderung wegen, unter annehmlichen Bedingungen hier zu verkaufen. Nähere Nachricht beym Kaufmann

Guſe in Stargard.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 15. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 4. May 1816.

— No. 12. —

Einem hochgeehrten Publikum geben wir uns die Ehre, hiermit ganz ergebenſt anzuzeigen, daß wir unſern bisherigen Wohnort Deutſch Crone verlaſſen, und uns hier etablirt haben, unſere Handlung beſtehet in wohl ſortirten baumwollenen, wollenen, und ſeidenen Schnittwaaren, nach der neueſten Mode, bitten um geneigten Zuſpruch, und verſprechen die promteſte Bedienung, und reelſte Behandlung. Stettin den 1ſten May 1816.

M. J. Daus & J. Meyer, Reifſchlägerſtraße im Trendelenburgſchen Laden No. 51 und ehemaligen Friedrichſchen Hauſe.

Da durch die Berufung des jetzigen hieſigen Rectors Herrn Wilde, zum Prediger in Kankelfitz, die hieſige Rectorſtelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittagspredigt verbunden iſt, vacant geworden; ſo werden ſtudirte Subjecte, welche Luſt bezeigen, dieſe Stelle anzunehmen, und Zeugniſſe eines guten moraliſchen Wandels und ihrer Fähigkeiten beybringen können, hierdurch aufgefordert, ſich bey dem Magiſtrat hieſelbſt in portofreyen Briefen zu melden, um das Weitere zu erfahren. Wangerin den 13ten April 1816.

Der Magiſtrat.

(Berichtigung.) Die in No. 26 des Stettiner Intelligenzblatts und No. 11 des diesjährigen Amtblatts ſtehende Bekanntmachung, wegen Erbauung einer Bockwindmühle auf dem Dannenberger Felde, wird dahin berichtigt: daß der Erbauer der Mühle nicht der Mühlenmeiſter Knuth aus Wollin, ſondern der Mühlenmeiſter Senk aus Kolzow ſey.

Wollin den 26ſten April 1816.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium, Uſedom Wollinſchen Kreiſes.

v. Flemming.

Ein ehrlicher und aufmerkſamer Jäger kann auf Gellin einen Dienſt erhalten; wer ſich dazu geſchickt fühlt, kann ſich bey mir melden. Stettin den 24ſten April 1816. J. C. W. Stolle.

Neuen Rigaer und Memeler Sä-Leinſaamen zu billigen Preiſen, bey

J. C. Graff, Löcknitzer-Straße No. 1029.

Aechter

Aechter neuer Rigaer, Windauer und Memler Leinſaamen iſt jetzt aufs neue beſtens zu haben, bey J. G. Weidner,
in der Frauenſtraße No. 891.

Guter neuer Säeleinſaamen in Tonnen und Scheffelweiſe, billigſt bey Ernſt George Otto, große Dohmſtraße No. 669.

Auf der Zeineckſchen Ziegeley Strebelow bey Nörnberg ſtehen 125000 gebrannte Mauer- und Dachſteine pr. Tauſend incl. Zählgeld 7 Rthlr. zum Verkauf. E. Gampert.

Anfangs Junius c. a. werde ich auf dem Guthe Glien, Amts Colbatz, die zur Wirthſchaftsführung gebrauchten Pferde, Ochſen, Kühe, Rinder, Ferſen und Schweine, auch ſämmtliches Ackergeräth, als: Wagen, Eggen und Pflüge, Sielenzeug ꝛc. im Wege der öffentlichen Auction verkaufen; wozu ich Kaufluſtige hierdurch vorläufig einlade und bemerke, daß der Tag des Verkaufs noch beſtimmter durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden ſoll. Die Kühe, Rinder und Ferſen ſind von frieſiſcher Rage und überhaupt ſämmtl. lebendes und todtes Inventarium im beſten Stande. Glien bey Colbatz in Pommern den 12ten April 1816. Meyer, Pächter des Guthes.

In dem herrſchaftlichen Hauſe zu Ludwigshoff, zwei Meilen von Ueckermünde, ſollen, in Gemäßheit höherer Verfügung, am 24ſten May dieſes Jahres des Vormittags um 9 Uhr, circa 400 Klafter dreifüßiges, fichtenes Kloben und 100 Klafter fichtenes Knüppelholz, ſowie circa 300 Scheck Rohr, an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; wozu ich Kaufliebhaber hierdurch, mit dem Bemerken, einlade, daß ſowohl das Holz, als auch das Rohr, vor dem Termin in Augenſchein genommen werden kann, indem der Wirthſchafter Klotzin zu Ludwigshoff beauftragt iſt, beides, auf Verlangen, vorzuzeigen. Ueckermünde den 17ten April 1816. Bahr.

Im herrſchaftlichen Hauſe des Herrn Majors Grafen von Krockow zu Peeſt (a) ſollen Veränderungswegen im Termin den 17ten Juny d. J. und an den folgenden Tagen: Uhren, Porcellain, Gläſer, Zinn, Kupfer, Metall, Meſſing, Blech, und Eiſen, Betten, Meubles, und Hausgeräth, Wagen, und Geſchirr, Pferde, und Vieh, Jagdhunde, Gewehre, Nutzholz, und allerhand Vorrath zum Gebrauch, öffentlich, und meiſtbietend, gegen gleich baare Bezahlung, aus freyer Hand verkauft werden; wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Schlawe den 25ſten März 1816. Der Land- und Stadtrichter Ohlert,
im Auftrage.

Vor-

Vorwerker-Verpachtung.

In Termino den 18ten May d. J. ſollen hieſelbſt, auf den Antrag des Herrn Major v. Mellenthin, die demſelben zugehörige, Marien künftigen Jahres pachtlos werdende Vorwerker, als:

1) das ſogenannte große Guth in Klein-Lienchen bey Nörenberg, welches der Pächter Wolcke bisher inne gehabt hat, und
2) der Guths-Antheil in Langenhagen, bey Ball, welcher bisher vom Pächter Hancke cultivirt iſt,

mit beſtellter Winterſaat und Sommerung in Körnern, jedoch ohne Inventarium, weil dieſes ein Eigenthum derer Pächter, gegen verhältnißmäßige Caution von reſp. 600 Rthlr und 200 Rthlr., auf 3 oder mehrere Jahre an den Beſtbietenden und Beſitzfähigen, pachtweiſe überlaſſen werden, weshalb ſich Liebhabere in dem obenbemerkten Licitations-Termin am 18ten May Vormittags um 10 Uhr beim unterzeichneten Richter, wo auch vorher die nähern Bedingungen zu erfahren, einfinden können. Stargard in Pommern den 27ſten April 1816.

Heidemann, Juſtiz-Commiſſar.

Auf Befehl Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, ſoll das herrſchaftliche Guth in Suckow an der Ihno, zwiſchen Stargard und Zachan belegen, auf 6 Jahre, von Johannis d. J. bis dahin 1822 nochmals öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Ich habe demnach einen Termin zur Licitation auf den 25ſten May d. J., des Morgens um 11 Uhr, in meiner Behauſung hieſelbſt angeſetzt, zu welchem Termin Pachtliebhabere von mir eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können täglich bey mir eingeſehen, ſolche auf Verlangen auch abſchriftlich mitgetheilt werden. Stargard den 30ſten April 1816. Kempe,

Juſtiz-Commiſſarius.

Die zur v. Glaſenappſchen Concursmaſſe gehörigen, im Neuſtettinſchen Kreiſe belegenen Güther Balfanz, Caſimirshof und Steinburg, welche bisher einen jährlichen Pachtzins von 810, 140, und 800 Rthlr gewährt haben, ſollen auf 3 Jahre von Marien 1817 bis 1820, im Wege des Meiſtgebots, verpachtet werden. Es iſt zu dieſem Behuf ein Termin auf den 11ten July d. J. Donnerſtags Morgens um 8 Uhr im herrſchaftlichen Hauſe zu Grammenz bey Bärwalde angeſetzt, und können Pachtliebhaber über die Pachtbedingungen, ſo wie über die Beſchaffenheit und den Umfang der Güther das Umſtändlichere bey dem Herrn Landſchaftsrath v. Zaſtrow auf Cölpin und dem Actuarius Darkow zu Grammenz erfahren. Cöslin den 28ſten April 1816.

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Wilke.

Wegen

Wegen weiter Entfernung und Familien-Verhältniſſe bin ich geſonnen, mein in Pommern im Fürſtenthums-Kreiſe belegenes ganz ſeparirtes Allodial-Rittergut Ganſckow zu verkaufen, oder auch auf Johanni d. J. zu verpachten. Daſſelbe iſt von Colberg und Cörlin 1½ Meile, von Cöslin 3½ Meile, von der Oſtſee ¾ Meilen und von der Perſante ¼ Meile entfernt, hat an Flächen-Inhalt an Ackerland 1917 Magd. Morgen, auch 12 Kafeln Eichen-, Büchen-, und Haſelnholz, und zur Feuerung iſt hinreichender Torf bey dem Guthe vorhanden. Bey der ehemaligen Dreyfelderwirthſchaft war die Winter-Ausſaat an Weizen und Roggen 300 Scheffel, Sommergetreide 400 Scheffel; jetzt, da die Schlagwirthſchaft betrieben wird, iſt die Ausſaat geringer. Zum Flachsbau iſt gute Gelegenheit. Die Wieſen ſind zweiſchnittig, ſo daß der Heugewinnſt gewöhnlich auf 90 bis 100 Fuder auf breitgeleiſete 4 ſpännige Wagen ausfällt, und von guter Güte iſt. Die Weide kann mit unter die gute gerechnet werden. Der Viehſtand beſtehet jetzt in 8 Stück Pferden, 60 Haupt Rindvieh und 900 Stück ganz veredelte Schaafe. Dieſer Viehſtand kann aber noch und zwar bey dem Rindvieh auf 100, und bey denen Schaafen auf 1000 Stück erhöhet werden. Die zum Guthe gehörigen Bauerhöfe ſind von dem Dorfe abgebauet, und ihre Beſitzer Eigenthümer, und deshalb die Regulirung der gutheherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe hier nicht weiter nöthig. Dieſe Erbpachtsbauern müſſen jährlich in der Erndte 216 Handdienſttage unentgeldlich leiſten, auch überdem noch an 200 Rthlr. baare Geldpacht jährlich zahlen. Das Guth iſt vor einigen Jahren von der Pommerſchen Landſchaft auf 37095 Rthlr. abgeſchätzt. Der Termin zum Verkauf oder zur Verpachtung dieſes Guthes nebſt dem dabey vorhandenen ſämmtlichen Inventario iſt auf den 25ſten May d. J. des Vormittags um 10 Uhr auf dem Guthe Ganſckow angeſetzt. Die Bedingungen ſowohl zum Kauf als auch zur Verpachtung ſind auf dem Guthe ſelbſt wie auch an dem hieſigen Orte bey dem unterſchriebenen Beſitzer zu erfahren. Amt Balſter bey Callies den 8. April 1816. Der Domainenbeamte Quandt.

Das zum Nachlaſſe der verwittwet geweſenen Frau Kaufmann Vogel hieſelbſt auf dem Schloßplatze belegene Schloßhaus von bedeutender Fronte und Tiefe, nebſt 3 Kellern unter dem Hauſe und einem Keller in einem beſondern Gebäude von anſehnlicher Größe, ſammt Hofraum, Stallung, zwey Wagenremiſen, Waſchhaus und Garten, ſoll nach dem Wunſche der Erben, in dem dazu auf den 14ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Sterbehauſe anberaumten Termin öffentlich, jedoch auſſergerichtlich, und meiſtbietend verkauft werden. Die nähern Verkaufsbedingungen und Zahlungsmodalitäten werden im Termine bekannt gemacht, oder auf Verlangen auch vorher von den Erben eröffnet werden. Cöslin den 24ſten April 1816.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 16. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 13. May 1816.

No. 13.

Auf einer Reiſe von Stolzenburg nach Ramin iſt ein kleiner Koffer verlohren gegangen, in welchem ſich auſſer andere Sachen mehrere gerichtliche Acten befanden. Demjenigen, welcher dieſen Koffer oder auch nur die erwähnten Acten abliefert, verſprechen wir nicht nur, daß keine Nachforſchung nach der Art und Weiſe, wie er zu dem Beſitz des Koffers gekommen iſt, oder weshalb derſelbe nicht früher abgeliefert worden, jemals ſtatt finden ſoll; ſondern wir machen uns hiedurch auch anheiſchig, ihm den Werth ſämmtlicher Sachen baar zu vergütigen und ihm überdies noch mit einem Douceur von 10 Rthlr. Courant zu belohnen. Stolzenburg bey Stettin den 5ten May 1816.

Die Gevettern v. Ramin.

Meinen geehrten Freunden zeige ich hiermit ergebenſt an, daß ich meine ehemalige Material-, Waaren-, Eiſen- und Stahlhandlung wieder hergeſtellt habe und im Stande bin, jeden en gros und en detail nach Wünſchen zu befriedigen. Stargard den 1ſten May 1816. C. F. Silber.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daſs in der von Einem Königl. Hochlöbl. Brandenburg Preuſs. Ober-Berg-Amte auf dem hieſigen Salzwerke etablirten Königl. Alaun-Factorey, der Centner zu Eilf Thaler zu haben iſt, und Käufer ſich dieſerhalb an den auf dem Salzwerke wohnenden Inſpector und Materialien-Rendanten zu wenden haben. Colberg den 27. April 1816.

Die Königl. Hochlöbliche General-Salz-Direction hat mittelſt Reſcripts vom 30ſten März d. J. verordnet, daß, um an dem bei der Salz-Fabrication abfallenden ſchwarzen Salze ſämmtliche Gewerbetreibende Antheil nehmen zu laſſen, ohne irgend eine Klaſſe einen Vorzug einzuräumen, und ein jeder ſolches zu dem Preiſe, wofür er es gebrauchen will, erhalten kann, dieſes Salz, ſobald ein Quantum von 300 bis 400 Scheffel in der hieſigen Saline beiſammen iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, in Quantitäten von 50 Scheffel, verkauft werden ſoll. Da nun beinahe 400 Scheffel in Vorrath ſind, ſo werden ſolche hiernach am 18ten Juny d. J. des Vormittags um 9 Uhr auf der unterzeichneten Caſſe in vorbemerkten Quantitäten meiſtbietend ver-

veräußert werden. Kaufluſtige werden zu dieſem Licitations-Termin eingeladen und können dieſes Salz auch vor Abhaltung deſſelben auf dem Salzwerke in Augenſchein nehmen. Ein jedes erſtandene Quantum wird, nach geſchehener Bezahlung in Gegenwart des Magazin-Controlleurs, mit geſtrichenem Berliner Maaß, zugemeſſen, wozu ſich Käufer mit Säcke, oder andern beliebigen Gefäßen, verſehen müſſen, um es darin aufnehmen zu laſſen. Colberg den 4. May 1816.

Königl. Preuß. Salz-Factorey-Caſſe.

Da durch die Berufung des jetzigen hieſigen Rectors Herrn Wilde, zum Prediger in Kankelfitz, die hieſige Rectorſtelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittagspredigt verbunden iſt, vacant geworden; ſo werden ſtudirte Subjecte, welche Luſt bezeigen, dieſe Stelle anzunehmen, und Zeugniſſe eines guten moraliſchen Wandels und ihrer Fähigkeiten beybringen können, hierdurch aufgefordert, ſich bey dem Magiſtrat hieſelbſt in portofreyen Briefen zu melden, um das Weitere zu erfahren. Wangerin den 13ten April 1816.

Der Magiſtrat.

Verſchiedene Gattungen feiner Velin-, Poſt-, Roial-, Median- und anderer Schreibpapiere zu billigen Preiſen bei A. Vincent, am Kohlmarkt.

Aechter neuer Rigaer, Windauer und Memler Leinſaamen iſt jetzt aufs neue beſtens zu haben, bey J. G. Weidner,

in der Frauenſtraße No. 891.

Ein ehrlicher und aufmerkſamer Jäger kann auf Gellin einen Dienſt erhalten; wer ſich dazu geſchickt fühlt, kann ſich bey mir melden. Stettin den 24ſten April 1816. J. C. W. Stolle.

(Schaafverkauf.) Am 29ſten May d. J. Vormittags 9 Uhr, ſollen auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Bitzicker bey Cöslin

600 Stück Mutterſchaafe,
250 Stück Hammel,
200 Stück Jährlinge und
280 Stück Lämmer,

gegen gleich baare Bezahlung in Courant verauctionirt werden; wozu Kaufluſtige hiedurch eingeladen werden. Belgard den 4ten May 1816.

Adelich v. Kameckeſches Patrimonialgericht zu Bitzicker.

Die zur Concursmaſſe des Müller Blanck gehörigen, vor dem Berliner Thor belegenen Ueberreſte des Wohnhaus ſub No. 95 (b), der holländiſchen

Grau-

Graupenwindmühle, die noch vorhandenen Materialien, und die Mühlengerechtigkeit, ſollen, auf den Antrag der Intereſſenten, von neuem in Termino den 18ten Juny d. J. im hieſigen Stadtgericht öffentlich dem Meiſtbietenden zum Verkauf ausgeboten werden. Stettin den 22ſten April 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf guter Landſchaafe.

Am 24ſten Junii ſollen auf dem herrſchaftlichen Guthe zu Rohrbeck bey Königsberg in der Neumark 1600 Stück Schaafe div. Sorten und Alters, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Kaufluſtige werden eingeladen, ſich des Morgens 9 Uhr daſelbſt einzufinden.

Der Nachlaß des zu Demnitz, ſo im Anclamſchen Kreiſe gelegen, verſtorbenen Arrhendator Engebrecht, beſtehend in Vieh, Ackergeräth, Uhren, Porcelain, Zinn, Kupfer, Metall, Meſſing, Blech und Eiſen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsſtücke, Wagen und Geſchirr, und allerhand Vorrath zum Gebrauch, ſoll Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ſtehet der Termin in Dennitz auf den 5ten künftigen Monats Juny, und folgende Tage, Morgens 8 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr an, wozu Kaufluſtige eingeladen werden, und ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß mit den zu verkaufenden

31 Pferden, worunter 1 Schimmel, und 2 dunkle Fuchshengſte von Race und mehrere Stuten mit Fohlen, auch 3, 2, und 1jährige Fohlen, der Anfang gemacht wird, und hierauf der Verkauf der

3 Bollen, 25 Ochſen, 32 Stiere, 47 Kühe, 22 Stärken, 14 Kälber, 41 Schweine, und

einige Hundert Hammel,

erfolgen wird. Kaufluſtigen wird dieſer Termin hierdurch bekannt gemacht, und werden die Kaufgelder ſogleich in preuß. Courant von den Meiſtbietenden erlegt. Paſewalk den 3ten May 1816.

Die von Borckeſche gemeinſchaftliche Gerichte zu Altwigshagen und Dennitz. Hellwig.

Den 7ten Juny d. J. Vormittags um 8 Uhr, ſoll auf dem Vorwerkshofe zu Tramſtow, Amts Clempenow, das geſammte Wirthſchafts-Inventarium, beſtehend in Pferden, Ochſen, Kühen und Jungvieh, Acker- und Hausgeräth, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant ver-

kauft

kauft werden; Kaufliebhaber werden daher hierdurch eingeladen. Treptow an der Tollenſe den 1ſten May 1816.

Königl. Preuß. Domainen-Juſtizamt Clempenow. Kypke.

Vorwerker-Verpachtung.

In Termino den 18ten May d. J. ſollen hieſelbſt, auf den Antrag des Herrn Major v. Mellenthien, die demſelben zugehörige, Marien künftigen Jahres pachtlos werdende Vorwerker, als:

1) das ſogenannte große Guth in Klein-Lienchen bey Nörenberg, welches der Pächter Wolcke bisher inne gehabt hat, und

2) der Guths-Antheil in Langenhagen, bey Ball, welcher bisher vom Pächter Haucke cultivirt iſt,

mit beſtellter Winterſaat und Sommerung in Körnern, jedoch ohne Inventarium, weil dieſes ein Eigenthum derer Pächter, gegen verhältnißmäßige Caution von reſp. 600 Rthlr und 200 Rthlr., auf 3 oder mehrere Jahre an den Beſtbietenden und Beſitzfähigen, pachtweiſe überlaſſen werden, weshalb ſich Liebhabere in dem obenbemerkten Licitations-Termin am 18ten May Vormittags um 10 Uhr beim unterzeichneten Richter, wo auch vorher die nähern Bedingungen zu erfahren, einfinden können. Stargard in Pommern den 27ſten April 1816.

Heidemann, Juſtiz-Commiſſar.

Kuh-Verpachtung.

Da den 11ten May 1817 die zu meinem, dicht bey Colberg gelegenem Guthe Altſtadt gehörige Holländerey, von 100 bis 200 Pachtkühe, zur Annahme auf mehrere Jahre offen wird; ſo erſuche ich Pachtliebhaber, ſich entweder perſönlich oder in frankirten Briefen bey mir zu melden, und bemerke ich, daß bisher das Stück mit 10 Thaler jährlich bezahlt iſt, auch eine freye eigene Wohnung, ſo wie Gartenland und andere Emolumente damit verbunden ſind. Altſtadt bei Colberg den 4ten May 18 6.

Der Guthsbeſitzer, Oberamtmann Scheel.

Wegen weiter Entfernung und Familien-Verhältniſſe bin ich geſonnen, mein in Pommern im Fürſtenthums-Kreiſe belegenes ganz ſeparirtes Allodial-Ritterguth Ganſckow zu verkaufen, oder auch auf Johanni d. J. zu verpachten. Daſſelbe iſt von Colberg und Cörlin 1½ Meile, von Cöslin 3½ Meile, von der Oſtſee ¾ Meilen, und von der Perſante ¼ Meile entfernt, hat an Flächen-Inhalt an Ackerland 1917 Magd. Morgen, auch 12 Kafeln Eichen-, Büchen-, und Haſelnholz, und zur Feuerung iſt hinreichender Torf bey dem Guthe vorhanden. Bey der ehemaligen Dreyfelderwirthſchaft war die Winter-Ausſaat an Weitzen und

und Roggen 300 Scheffel, Sommergetreide 400 Scheffel; jetzt, da die Schlagwirthſchaft betrieben wird, iſt die Ausſaat geringer. Zum Flachsbau iſt gute Gelegenheit. Die Wieſen ſind zweiſchnittig, ſo daß der Heugewinnſt gewöhnlich auf 90 bis 100 Fuder auf breitgeleiſete 4ſpännige Wagen ausfällt, und von guter Güte iſt. Die Weide kann mitunter die gute gerechnet werden. Der Viehſtand beſtehet jetzt in 8 Stück Pferden, 60 Haupt Rindvieh, und 900 Stück ganz veredelte Schaafe. Dieſer Viehſtand kann aber noch und zwar bey dem Rindvieh auf 100, und bey denen Schaafen auf 1000 Stück erhöhet werden. Die zum Guthe gehörigen Bauerhöfe ſind von dem Dorfe abgebauet, und ihre Beſitzer Eigenthümer, und deshalb die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe hier nicht weiter nöthig. Dieſe Erbpachtsbauern müſſen jährlich in der Erndte 216 Handdienſtage unentgeldlich leiſten, auch überdem noch an 200 Rthlr. baare Geldpacht jährlich zahlen. Das Guth iſt vor einigen Jahren von der Pommerſchen Landſchaft auf 37095 Rthlr. abgeſchätzt. Der Termin zum Verkauf oder zur Verpachtung dieſes Guthes nebſt dem dabey vorhandenen ſämmtlichen Inventario iſt auf den 28ſten May d. J. des Vormittags um 10 Uhr auf dem Guthe Ganskow angeſetzt. Die Bedingungen ſowohl zum Kauf als auch zur Verpachtung ſind auf dem Guthe ſelbſt wie auch an dem hieſigen Orte bey dem unterſchriebenen Beſitzer zu erfahren. Amt Balſter bey Callies den 8. April 1816. Der Domainenbeamte Quandt.

Der Freyſchultze Evas zu Pützerlin bei Stargard wird durch Umſtände veranlaßt, ſein zu Pützerlin belegenes Lehnſchulzenguth, mit der dazu gehörigen Brandweinbrennerey und ſämmtlichen Inventarienſtücken, aus freyer Hand zu verkaufen. Zum öffentlichen Verkauf dieſes Lehnſchulzenguths habe ich einen Termin auf den 5ten Juny c., des Morgens um 10 Uhr, in meiner Wohnung hieſelbſt angeſetzt, zu welchem Termin Kaufluſtige hiedurch eingeladen werden. Die Kaufsbedingungen können vor dem Termin bey mir eingeſehen werden. Stargard den 5ten May 1816. Kempe, Juſtiz-Commiſſarius.

Es ſollen die in Repplin, im Pyritzſchen Kreiſe von Pommern, zwey Meilen von Stargard, belegene Schmiedegrundſtücke, aus einem Wohnhauſe, Scheune, Stallung, und einem Backhauſe nebſt dazu gehörigen Handwerkszeuge beſtehend, unter der Bedingung, daß der Käufer ein gelernter Schmidt, und mit guten Atteſten verſehen ſey, auch mit dem Guthsherrn ſich über die Schmiedearbeit einigt, öffentlich an den Meiſtbietenden in Termino den 5ten Juny c. zu Repplin verkauft werden. Kaufliebhaber ſind hiermit unter dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe der zu verkaufenden Grundſtücke 181 Rthlr. 6 Gr. beträgt, welche bey uns eingeſehen werden kann, und daß auf keine nach dem

Termin

Termin abgegebene Gebote berückſichtigt werden wird. Arnswalde den 7. März 1816. Das Patrimonialgericht zu Repplin.

Das zum Nachlaſſe der verwittwet geweſenen Frau Kaufmann Vogel hieſelbſt auf dem Schloßplatze belegene Schloßhaus von bedeutender Fronte und Tiefe, nebſt 3 Kellern unter dem Hauſe und einem Keller in einem beſondern Gebäude von anſehnlicher Größe, ſammt Hofraum Stallung, zwey Wagenremiſen, Waſchhaus und Garten, ſoll nach dem Wunſche der Erben, in dem dazu auf den 14ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Sterbehauſe anberaumten Termin öffentlich, jedoch auſſergerichtlich, und meiſtbietend verkauft werden. Die nähern Verkaufsbedingungen und Zahlungsmodalitäten werden im Termine bekannt gemacht, oder auf Verlangen auch vorher von den Erben eröffnet werden. Cöslin den 24ſten April 1816.

Die von meinem verſtorbenen Ehemann 40 Jahre lang beſeſſene Material- und Waarenhandlung bin ich gewilligt, mit den dazu gehörigen Grundſtücken und Utenſilien, im Wege der freywilligen Licitation, meiſtbietend zu verkaufen, und habe ich hierzu einen Termin auf den 14ten Junii c. in meiner Behauſung angeſetzt; welches ich Kaufluſtigen hierdurch bekannt mache. Arnswalde den 1. May 1816. Die verwittwete Kaufmann Wickert geb. Gerlach.

Auf Antrag der Müller Chriſtian Friedrich Sorgatzſchen Erben hieſelbſt, ſoll Theilungshalber die auf Amtsgrunde, jedoch unter Jurisdiction der Stadt Bublitz befindliche oberſchlächtige Mahlmühle von 2 Gängen, nebſt einer Koppel, 2 Gärten, 4 Würdeländer und allen ſonſtigen Zubehörungen und Befugniſſen, mit welcher ſie Poſſeſſor bisher zu beſitzen berechtigt geweſen, auf den Grund der auf 1731 Rthlr. 11 Gr beſtätigten Taxe, dem Meiſtbietenden in Termino den 16ten May, 17ten Juny und 6ten Auguſt a c., welcher letztere peremtoriſch iſt, unter denen in Termino näher zu eröfnenden Bedingungen verkauft werden. Kaufliebhabere, die ſich über ihr Zahlungs-Vermögen und Qualification zum Beſitze dieſes Grundſtückes gleich zur Stelle auszuweiſen haben, werden dazu hiemit vorgeladen, welche nach Bewandniß ihres Gebots und eingegangener Genehmigung der Intereſſenten, den Zuſchlag zu erwarten haben. Auf die etwa nach dem letzten Licitations-Termine eingehende Gebote wird übrigens nicht weiter Rückſicht genommen werden. Zugleich werden ſämmtliche unbekannte, aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehende Realgläubiger hiedurch mit vorgeladen, in dem letzten Bietungs-Termin ſich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame einzufinden, ſonſten ſie damit präcludirt werden ſollen. Bublitz den 20ſten März 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf

Auf Andringen der Gläubiger des hieſigen Mühlenmeiſter Wolff werden deſſen hieſelbſt gelegene Mühlen und Landungen, als:

1) die neben der Stadt gelegene Zindelmühle, welche mit denen dazu gehörigen Werken und Pertinenzien auf 1492 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxirt iſt,
2) die ohnweit dem Kamp gelegene Windmühle mit den Werken und Pertinenzien, ſo wie dem dazu gehörigen Kamp, 913 Rthlr. 4 Gr. gewürdiget; beide beſitzt derſelbe zu Erbpachtsrechten,
3) drey neben der Windmühle gelegene eigenthümliche Kämpe, welche gerichtlich mit der Saat 505 Rthlr. gewürdiget ſind,

hierdurch zur öffentlichen Subhaſtation geſtellt. Wir haben daher die Bietungstermine auf den 13ten May, den 15ten Juli und den 18ten September d. J., wovon der letzte peremtoriſch iſt, angeſetzt, und laden Beſitz- und Zahlungsfähige hierdurch vor, an dieſen Tagen ihre Gebote abzugeben. Die Taxe iſt den Subhaſtationspatenten beigefügt, kann auch in unſerer Regiſtratur nachgeſehen werden, ſo wie der Zuſchlag endlich auch ſofort erfolgen kann. Maſſow den 28ſten Januar 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Paul v. Przytarskiſchen Concursmaſſe gehörigen, im Conitzſchen Kreiſe gelegenen freien Allodial-Ritter-Guths Ruttenberg No 155 nebſt Zubehör iſt, da ſich am 26ſten Auguſt v. J. in dem angeſtandenen peremtoriſchen Termine kein Kaufluſtiger gemeldet hat, auf den Antrag der Realgläubiger, ein fünfter Licitations-Termin auf den 20ſten July c. Vormittags um 10 Uhr, im Conferenz-Zimmer des Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Reuter anberaumt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche das genannte Guth zu acquiriren willens ſind, hierdurch aufgefordert, ſich in dem gedachten Termine entweder perſönlich oder durch legitimirte Mandatarien zu melden, ihre Gebote zu verlautbaren, und dem nächſt den Zuſchlag des qu. Guths an den Meiſtbietenden, inſofern keine Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Das Guth Ruttenberg nebſt Zubehör iſt übrigens nach landſchaftlichen Principien 19075 Rthlr. 60 Gr. abgeſchätzt worden, und es kann die diesfällige Taxe jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur inſpicirt werden. Marienwerder den 22ſten März 1816.

Königl. Preuß Ober-Landesgericht von Weſtpreußen.

Die Wittwe Bohnert in Wollin iſt willens, ihr gelegenes Brauhaus, nebſt Brau- und Brenngeräthe und Grundſtücke aus freyer Hand zu verkaufen, und den größten Theil der Kaufgelder auf erſter Hypotheck ſtehen zu laſſen. Kaufliebhaber können ſich jeder Zeit bey ihr einfinden und Handlung pflegen. Wollin den 1ſten May 1816.

Eine

Eine ſehr wohl eingerichtete Brau- und Brandtweinbrennerey mit allen nöthigen Utenſilien iſt, einer Veränderung wegen, unter annehmlichen Bedingungen hier zu verkaufen. Nähere Nachricht beym Kaufmann

Guſe in Stargard.

Ein Einwohner aus Zietlow, und ein Jäger aus Podewils, ſind wegen verübten Bienendiebſtahl, durch ein Erkenntniß des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, jeder mit vierzig Peitſchenhieben und dreymonatlicher Zuchthausſtrafe belegt, und es iſt dieſe Strafe an denſelben vollzogen worden; welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird. Cöslin den 1ſten May 1816.

Patrimonialgericht zu Zeppin. Fehlhaber, q. Juſtitiarius.

Durch zwey gleichlautende Erkenntniſſe des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin und des Ober-Appellations-Senats des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, wovon letzteres unterm 29ſten vorigen Monaths publizirt worden, iſt ein Juſtiz-Aktuarius in hieſiger Provinz, wegen wiederholter im Amte verübten Injurien und widerrechtlichen Verfahrens, ſeines jetzigen Amtes entſetzt, und in die Unterſuchungskoſten verurtheilt; welches ich in Auftrag des Königl. Ober-Landesgerichts zur Warnung bekannt mache. Demmin den 2. May 1816. Weiſſenborn, Stadtgerichts-Director.

Anzeige

für Mineralogen, Phyſiker und Berg- und Hütten-Leute.

Die in Oberſchleſien ſeit Jahrhunderte verſchmolzene und auf faſt allen Hüttenhalden Deutſchlands und Frankreichs vorhandene Thon-Eiſenſteine ſind noch nie gehörig unterſucht und beſchrieben worden: mehrere ganz neue Gattungen derſelben ſind noch nicht oriſtognoſtiſch feſtgeſetzt und ihre phyſiſche Eigenſchaften ganz unberückſichtiget.

Eine Reihe von Verſuchen, welche während der Jahre 1809 — 12 von mir theils in Ober-Schleſien, theils in Pohlen und in andern Gegenden angeſtellt worden, und nicht allein von einer ganz eigenen Polarität dieſer Eiſenſteine zeugen, ſondern eine noch unbeſchriebene Formation derſelben verrathen, haben mich nun ſchon früher zur Verfaſſung eines Aufſatzes über dieſelben beſtimmt, der Mitte Juni c. 8 Bogen ſtark, unter dem Titel

Ueber Magnetismus und Polarität des Thon-Eiſenſteins und deſſen Lagerſtädte in Ober-Schleſien und den Baltiſchen Ländern.

die Preſſe verlaſſen wird.

Da nur Gemeinnützigkeit ſein Zweck iſt, weil dieſe Verſuche auf die wichtigſten Reſultate über Magnetismus, Polarität und der Bildung unſeres Erdballes führen dürften, ſo nehme ich den Weg der Subſcription und lade alle Freunde der Naturkunde dazu ein — um ſo mehr, da der Ueberſchuß der Koſten zur Unterſtützung verwundeter Krieger beſtimmt iſt.

Der Pränumerations-Preis iſt geheftet 10 Gr., nach der Herausgabe wird der Preis erhöhet.

Die Enenbartſchen Erben hieſelbſt haben als Herausgeber gefälligſt die Eröfnung einer Pränumerations-Liſte bis Ende May c. übernommen. Stettin, 1816.

Bleſſon, Ingenieur-Premier-Lieutenant und Brigade-Adjudant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 17. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 20. May 1816.

No. 14.

Auf einer Reiſe von Stolzenburg nach Ramin iſt ein kleiner Koffer verlohren gegangen, in welchem ſich auſſer andere Sachen mehrere gerichtliche Acten befanden. Demjenigen, welcher dieſen Koffer oder auch nur die erwähnten Acten abliefert, verſprechen wir nicht nur, daß keine Nachforſchung nach der Art und Weiſe, wie er zu dem Beſitz des Koffers gekommen iſt, oder weshalb derſelbe nicht früher abgeliefert worden, jemals ſtatt finden ſoll; ſondern wir machen uns hiedurch auch anheiſchig, ihm den Werth ſämmtlicher Sachen baar zu vergütigen und ihm überdies noch mit einem Douceur von 10 Rthlr. Courant zu belohnen. Stolzenburg bey Stettin den 5ten May 1816.

Die Gevettern v. Ramin.

Die Königl. Hochlöbliche General-Salz-Direction hat mittelſt Reſcripts vom 30ſten März d. J. verordnet, daß, um an dem bei der Salz-Fabrication abfallenden ſchwarzen Salze ſämmtliche Gewerbetreibende Antheil nehmen zu laſſen, ohne irgend eine Klaſſe einen Vorzug einzuräumen, und ein jeder ſolches zu dem Preiſe, wofür er es gebrauchen will, erhalten kann, dieſes Salz, ſobald ein Quantum von 300 bis 400 Scheffel in der hieſigen Saline beiſammen iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, in Quantitäten von 50 Scheffel, verkauft werden ſoll. Da nun beinahe 400 Scheffel in Vorrath ſind, ſo werden ſolche hiernach am 18ten Juny d. J. des Vormittags um 9 Uhr auf der unterzeichneten Caſſe in vorbemerkten Quantitäten meiſtbietend veräußert werden. Kaufluſtige werden zu dieſem Licitations-Termin eingeladen und können dieſes Salz auch vor Abhaltung deſſelben auf dem Salzwerke in Augenſchein nehmen. Ein jedes erſtandene Quantum wird, nach geſchehener Bezahlung in Gegenwart des Magazin-Controlleurs, mit geſtrichenem Berliner Maaß, zugemeſſen, wozu ſich Käufer mit Säcke, oder andern beliebigen Gefäßen, verſehen müſſen, um es darin aufnehmen zu laſſen. Colberg den 4. May 1816.

Königl. Preuß. Salz-Factorey-Caſſe.

(Bekanntmachung.) Mit Bezug auf das Inſertum vom 12ten April d. J. in No. 11 und 12, zeige ich hierdurch an, daß mit dem Verkauf des todten und lebenden Inventarii auf dem Guthe Ellen am 6ten Juny d. J. der

An-

Anfang gemacht und damit die folgenden Tage fortgefahren werden wird. Der Verkauf geſchiehet gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant. Glien bey Colbatz den 20ſten May 1816. Meyer, Pächter des Guthes.

Meine zu Raadem bey Naugardt in Hinterpommern etablirte Brauerey, iſt nunmehr dahin vervollkommnet, daß ich jede Beſtellung auf Weiß-, Doppelt- und Herbſtbier annehmen kann. Die Biere ſind von der Beſchaffenheit, daß ſie in Rückſicht ihrer vorzüglichen Güte, von meiner Seite, durchaus keines Lobes bedürfen. Jeder Auftrag, klein, oder groß, wird mir willkommen ſeyn, und mit gleicher Reellite zu den billigſten Preiſen zur Zufriedenheit beſorgt werden. Friedrich Schilling.

Ein ehrlicher und aufmerkſamer Jäger kann auf Gellin einen Dienſt erhalten; wer ſich dazu geſchickt fühlt, kann ſich bey mir melden. Stettin den 24ſten April 1816. J. C. W. Stolle.

Aechter neuer Rigaer, Windauer und Memler Leinſaamen iſt jetzt aufs neue beſtens zu haben, bey J. G. Weidner,
in der Frauenſtraße No. 891.

Neuen Aalburger Hering zu ſehr billigem Preiſe, bey
Simon & Comp., Heumarkt No. 28.

Verſchiedene Gattungen feiner Velin-, Poſt-, Rojal-, Median- und anderer Schreibpapiere zu billigen Preiſen bei A. Vincent, am Kohlmarkt.

Am 6ten Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, ſoll auf dem herrſchaftlichen Hofe in Schöningen der Mobiliar-Nachlaß des daſelbſt verſtorbenen Kammerdieners Andrae und ſeiner Ehefrau, beſtehend in Uhren, Ringen einigem Silber, Meubles und Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, ſo wie Manns- und Frauenskleider, dem Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Stettin den 20. May 1816. von Schierſtädtſche Gerichte über Schöningen.

Der Nachlaß des zu Demnitz, ſo im Anclamſchen Kreiſe gelegen, verſtorbenen Arrhendator Eggebrecht, beſtehend in Vieh, Ackergeräth, Uhren, Porcelain, Zinn, Kupfer, Metall, Meſſing, Blech und Eiſen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsſtücke, Wagen und Geſchirr, und allerhand Vorrath zum Gebrauch, ſoll Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ſtehet der Termin in Demnitz auf den 5ten künftigen Monats Juny, und folgende Tage, Morgens 8 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr an, wozu Kauſtluſtige einge-

eingeladen werden, und ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß mit den zu verkaufenden

31 Pferden, worunter 1 Schimmel, und 2 dunkle Fuchshengſte von Raçe und mehrere Stuten mit Fohlen, auch 3-, 2-, und 1jährige Fohlen, der Anfang gemacht wird, und hierauf der Verkauf der

3 Bollen, 25 Ochſen, 32 Stiere, 47 Kühe, 20 Stärken, 14 Kälber, 41 Schweine, und

einige Hundert Hammel,

erfolgen wird. Kaufluſtigen wird dieſer Termin hierdurch bekannt gemacht, und werden die Kaufgelder ſogleich in preuß. Courant von den Meiſtbietenden erlegt. Paſewalk den 3ten May 1816.

Die von Borckeſche gemeinſchaftliche Gerichte zu Altwigshagen, und Demnitz. Hellwig.

Es ſoll zu Brunn, eine Meile von Stettin, auf dem herrſchaftlichen Hofe, am 5ten Juny d. J., eine Auction, über Pferde, worunter 2 Reitpferde, Fohlen, Kühe, Stiere, Schweine, ſo wie die Brau- und Brennereygeräthſchaften, nebſt einer Darre, Haus- und Ackergeräth, an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden. Brunn den 18. May 1816. D. F. Gamp, Pächter hieſelbſt.

Den 7ten Juny d. J. Vormittags um 8 Uhr, ſoll auf dem Vorwerkshofe zu Tramſtow, Amts Clempenow, das geſammte Wirthſchafts-Inventarium, beſtehend in Pferden, Ochſen, Kühen und Jungvieh, Acker- und Hausgeräth, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden; Kaufliebhaber werden daher hierdurch eingeladen. Treptow an der Tollenſe den 1ſten May 1816.

Königl. Preuß. Domainen-Juſtizamt Clempenow. Kypke.

Es ſoll der Mobiliar-Nachlaß des allhier verſtorbenen Poſtwärter Kunde, beſtehend in Uhren, Porcellain, Gläſer, Zinn, Kupfer, Meſſing, Silber, Meubles und Hausgeräth, auf den Antrag der Erb-Intereſſenten, in dem Wohnhauſe des Erblaſſers den 12ten Juny dieſes Jahres und die folgende Tage öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; wozu Kaufluſtige hiedurch vorgeladen werden. Zanow den 2. May 1816. Stadtgericht hieſelbſt.

Kuh-Verpachtung.

Da den 11ten May 1817 die zu meinem, dicht bey Colberg gelegenen Guthe Altſtadt gehörige Holländerey, von 100 bis 200 Pachtkühe, zur Annahme auf

auf mehrere Jahre offen wird; ſo erſuche ich Pachtliebhaber, ſich entweder perſönlich oder in frankirten Briefen bey mir zu melden, und bemerke ich, daß bisher das Stück mit 10 Thaler jährlich bezahlt iſt, auch eine freye eigene Wohnung, ſo wie Gartenland und andere Emolumente damit verbunden ſind. Altſtadt bei Colberg den 4ten May 1816.

Der Guthsbeſitzer, Oberamtmann Scheel.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin ſoll das im Dramburgſchen Kreiſe belegene Guth Piepſtock und die dazu gehörige Glasfabrike auf 3 Jahre, von Johannis 1816 bis dahin 1819, meiſtbietend verpachtet werden, und es iſt der Bietungs-Termin auf den Zehnten Juny d. J. auf der Glashütte angeſetzt worden. Die Verpachtungen geſchehen einzeln, ſo daß das Guth Piepſtock und die Hütte mit dem Vorwerk Raminshoff jedes eine beſondere Pacht ſeyn wird, jedoch ſtehet jedem Pachtliebhaber frey, neben der Glasfabrike auch das Guth Piepſtock zu pachten. Die Anſchläge und Pachtbedingungen können bis zum Termin bey dem Commiſſarius eingeſehen, ſie werden aber auch im Termine vorgelegt werden. Die Verhandlungen nehmen Morgens 9 Uhr ihren Anfang und es wird dieſes hierdurch bekannt gemacht. Dramburg den 13. May 1816. Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Das zum Nachlaſſe der verwittwet geweſenen Frau Kaufmann Vogel hieſelbſt auf dem Schloßplatze belegene Schloßhaus von bedeutender Fronte und Tiefe, nebſt 3 Kellern unter dem Hauſe und einem Keller in einem beſondern Gebäude von anſehnlicher Größe, ſammt Hofraum, Stallung, zwey Wagenremiſen, Waſchhaus und Garten, ſoll nach dem Wunſche der Erben, in dem dazu auf den 14ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Sterbehauſe anberaumten Termin öffentlich, jedoch auſſergerichtlich, und meiſtbietend verkauft werden. Die nähern Verkaufsbedingungen und Zahlungsmodalitäten werden im Termine bekannt gemacht, oder auf Verlangen auch vorher von den Erben eröffnet werden. Cöslin den 24ſten April 1816.

Die Wittwe Bohnert in Wollin iſt willens, ihr gelegenes Brauhaus, nebſt Brau- und Brenngeräthe und Grundſtücke aus freyer Hand zu verkaufen, und den größten Theil der Kaufgelder auf erſter Hypotheck ſtehen zu laſſen. Kaufliebhaber können ſich jeder Zeit bey ihr einfinden und Handlung pflegen. Wollin den 1ſten May 1816.

Eine 6jährige fehlerfreie Fuchsſtute, nebſt einem Füllen gleichen Geſchlechts, iſt No. 797 gr. Dohmſtraße ſogleich zu verkaufen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 18. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 28. May 1816.

No. 15.

Die Königl. Hochlöbliche General-Salz-Direction hat mittelſt Reſcripts vom 30ſten März d. J. verordnet, daß, um an dem bei der Salz-Fabrication abfallenden ſchwarzen Salze ſämmtliche Gewerbetreibende Antheil nehmen zu laſſen, ohne irgend eine Klaſſe einen Vorzug einzuräumen, und ein jeder ſolches zu dem Preiſe, wofür er es gebrauchen will, erhalten kann, dieſes Salz, ſobald ein Quantum von 300 bis 400 Scheffel in der hieſigen Saline beiſammen iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, in Quantitäten von 50 Scheffel, verkauft werden ſoll. Da nun beinahe 400 Scheffel in Vorrath ſind, ſo werden ſolche hiernach am 18ten Juny d. J. des Vormittags um 9 Uhr auf der unterzeichneten Caſſe in vorbemerkten Quantitäten meiſtbietend veräußert werden. Kaufluſtige werden zu dieſem Licitations-Termin eingeladen und können dieſes Salz auch vor Abhaltung deſſelben auf dem Salzwerke in Augenſchein nehmen. Ein jedes erſtandene Quantum wird, nach geſchehener Bezahlung in Gegenwart des Magazin-Controlleurs, mit geſtrichenem Berliner Maaß, zugemeſſen, wozu ſich Käufer mit Säcke, oder andern beliebigen Gefäßen, verſehen müſſen, um es darin aufnehmen zu laſſen. Colberg den 4. May 1816.

Königl. Preuß. Salz-Factorey Caſſe.

Die Fr. Nicolaiſche Buchhandlung und Leſebibliotheck iſt von heute an in dem Hauſe des Herrn Dr. Geletneky, kleine Dohmſtraße No. 781.

Ein vollſtändiger Catalog der Leſebibliotheck wird gratis daſelbſt ausgegeben. Stettin, 1816.

Es iſt hieſelbſt das Stadtphyſicat noch unbeſetzt; wozu ſich qualificirte Subjecte durch glaubwürdige Zeugniſſe bey Unterzeichneten zu melden haben. Gartz den 25ſten May 1816. Der Magiſtrat.

Die vereinigte Cantor- und Organiſtenſtelle in Daber iſt vacant geworden. Sie iſt jetzt mit höherer Genehmigung von den Patronen, Herren von Dewitz, in ihrem Geſchäftskreiſe ſehr erleichtert und in ihren Einkünften ſo verbeſſert worden, daß dieſe jährlich circa 170 Rthlr. betragen. Man meldet ſich deshalb vorläufig, jedoch in portofreien Briefen, bey dem Superintendenten Schröder zu Daber.

Da

Da durch die Berufung des jetzigen hieſigen Rectors Herrn Wilde, zum Prediger in Kankelſitz, die hieſige Rectorſtelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittagspredigt verbunden iſt, vacant geworden; ſo werden ſtudirte Subjecte, welche Luſt bezeigen, dieſe Stelle anzunehmen, und Zeugniſſe eines guten moraliſchen Wandels und ihrer Fähigkeiten beybringen können, hierdurch aufgefordert, ſich bey dem Magiſtrat hieſelbſt in portofreyen Briefen zu melden, um das Weitere zu erfahren. Wangerin den 13ten April 1816.

Der Magiſtrat.

Durch den Tod des Hrn. Rector Krüger iſt die hieſige Rectorſtelle, mit welcher alle Sonntage eine Frühpredigt verbunden, vacant geworden; weshalb ſtudirte Subjecte, welche Luſt bezeigen, dieſe Stelle anzunehmen, und Zeugniſſe eines moraliſchen Wandels und ihrer Fähigkeiten beybringen können, hierdurch aufgefordert werden, ſich bey uns in portofreyen Briefen zu melden, um das Weitere zu erfahren. Naugard den 21. May 1816. Der Magiſtrat.

Da ich bey meinem hohen Alter die völlige Verwaltung meines Vermögens dem Herrn Stadtgerichts-Director Weiſſenborn in Demmin übertragen, und nach Verpachtung meines Guths mich in die Einſamkeit zurückgezogen habe; ſo mache ich dieſes öffentlich bekannt, und fordere zugleich alle meine Gläubiger, welche ſich bey dem Herrn Director Weiſſenborn noch nicht gemeldet haben, hiermit auf, ihre Forderungen demſelben ſpäteſtens bis 1ſten July dieſes Jahres anzuzeigen und nachzuweiſen, ſonſt darauf keine weitere Rückſicht genommen werden wird. Auch werde ich für meine Perſon künftig alles baar bezahlen, und nach Bekanntmachung dieſes keine neue Rechnungen oder Forderungen an mich anerkennen. Köſecke den 15ten May 1816.

Carl Bogislav Felix von Podewils.

Ein mit den beſten Zeugniſſen verſehener, verheirateter junger Mann, der früher im Militair gedient und in verſchiedenen Geſchäftsfächern gearbeitet hat, wünſcht auf irgend einem Landguthe als rechnungsführender Inſpector angeſtellt zu werden; erforderlichen Falles iſt derſelbe auch dabei zugleich zur Uebernahme einer Informatorſtelle für Kinder unter 10 Jahren erbötig. Es wird gebeten desfallſige Briefe unter der Addreſſe C. V. an das Königl. Wohllöbliche Poſtamt Stargard einzuſenden.

Einem geehrten Publico, beſonders Guthsbeſitzern, Oeconomen, Kapitaliſten, Kaufleuten und Fabricanten, zeige ich hiemit ergebenſt an, daß ich vom 1ſten Junii d. J. ab, mich auch allen Commiſſions Geſchäften unterziehen werde. Es können ſich daher mit vollem Zutrauen an mich wenden, wer Landgüther und andere Grundſtücke kaufen, verkaufen, tauſchen, pachten oder verpachten will;

wer

wer Kapitalien und Staatspapiere gegen Wechſel, hypothekariſche oder anderer Sicherheit unterzubringen verlangt, oder gegen ſolche Sicherheit ſucht, letztere auch kaufen oder verkaufen will; wer Holz, Steinkohlen u. ſ. w., landwirthſchaftliche Producte aller Art, überhaupt Sachen von einigem Werthe, ſie mögen beſtehen worinnen ſie nur wollen, kaufen oder verkaufen will; wer brauchbare und fähige Subjecte, für Handlungen, Oeconomien und Büreaux zu haben, oder als ſolches Subject unterzukommen wünſcht; ſo auch alle diejenigen, welche Fabricate und Waaren aller Art kaufen, verkaufen oder hier bei mir in Niederlage geben wollen. Bei meinen vielen Bekanntſchaften und den hiezu erforderlichen Umſicht und Sachkenntniſſen, bin ich im Stande, alle Aufträge, gewiß zu eines jeden Zufriedenheit auszuführen. Zugleich empfehle ich alle Sorten Rauch- und Schnupf-Tabacke aus meiner Fabrike, zu billigen Preiſen und von beſter Qualität, deſtens; die gedruckten Preis-Verzeichniſſe enthalten hievon das Nähere. Ich bitte um geneigte Aufträge, und verſichere die prompteſte, reellſte und ſicherſte Bedienung Königsberg in der Neumark den 17ten May 1816. Der Kaufmann C. G. Schneefuß.

Es ſind aus einer hieſigen Schnitthandlung, mittelſt geſpielten Betruges, zwey Stück ſchwarzer ellenbreiter Atlas, wovon das eine Stück gegen 46, das andere aber ohngefähr 23 bis 24 Ellen enthält, durch eine Frauensperſon entwendet worden. Da nun an der Ausmittelung dieſer unbekannten Betrügerin ſehr gelegen iſt; ſo wird das Publikum hierdurch aufgefordert, im Fall dergleichen Atlas durch verdächtige Perſonen zum Vorſchein kommen ſollte, ſolchen anzuhalten, und davon unterzeichneter Behörde Anzeige zu machen. Demjenigen wird übrigens eine Belohnung von Zehn Thaler zugeſichert, welcher durch ſeine Anzeige die Ausmittelung des Verbrechens zu bewirken im Stande iſt. Stolp den 19. May 1816. Königl. Preuß. Polizey-Directorium. Temme.

Auf einer Reiſe von Stoltzenburg nach Ramin iſt ein kleiner Koffer verlohren gegangen, in welchem ſich auſſer andere Sachen mehrere gerichtliche Acten befanden. Demjenigen, welcher dieſen Koffer oder auch nur die erwähnten Acten abliefert, verſprechen wir nicht nur, daß keine Nachforſchung nach der Art und Weiſe, wie er zu dem Beſitz des Koffers gekommen iſt, oder weshalb derſelbe nicht früher abgeliefert worden, jemals ſtatt finden ſoll; ſondern wir machen uns hiedurch auch anheiſchig, ihm den Werth ſämmtlicher Sachen baar zu vergütigen und ihm überdies noch mit einem Douceur von 10 Rthlr. Courant zu belohnen. Stoltzenburg bey Stettin den 5ten May 1816.

Die Gevettern v. Ramin.

(Bekanntmachung.) Mit Bezug auf das Inſertum vom 12ten April d. J.

d. J. in No. 11 und 12, zeige ich hierdurch an, daß mit dem Verkauf des todten und lebenden Inventarii auf dem Guthe Glien am 6ten Juny d. J. der Anfang gemacht und damit die folgenden Tage fortgefahren werden wird. Der Verkauf geſchiehet gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant. Glien bey Colbatz den 20ſten May 1816. Meyer, Pächter des Guthes.

Eine 6jährige fehlerfreie Fuchsſtute, nebſt einem Füllen gleichen Geſchlechts, iſt No. 797 gr. Dohmſtraße ſogleich zu verkaufen.

Eine halbe Hauswieſe im kleinen Steinbruch, zwiſchen dem Blockhauſe und dem Zoll im zweiten Schlage, iſt zu vermiethen, Kuhſtraße No. 287 in Stettin.

Neuen Aalburger Hering zu ſehr billigem Preiſe, bey

Simon & Comp., Heumarkt No. 28.

Friſcher rother Kleeſaamen von ganz vorzüglicher Güte, bey

Gebrüder Schultze, kleine Dohmſtraße No. 772.

Verſchiedene Gattungen feiner Velin-, Poſt-, Rojal-, Median- und anderer Schreibpapiere zu billigen Preiſen bei A. Vincent, am Kohlmarkt.

Am 11ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr, und folgende Tage, ſollen auf dem Königl. Vorwerke Wilhelmsburg, im Amte Ueckermünde, 2 Meilen von Paſewalck und Ueckermünde, im Auftrage des Königl. Hochpreußl. Ober Landesgerichts von Pommern zu Stettin, durch das Königl. Juſtizamt Ueckermünde, mehrere abgepfändete Sachen, als: Uhren, Zinn, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Meubles und Hausgeräth, Spinde, Tiſche, Stühle, 15 Pferde, 86 Kühe, 20 Ochſen, 2 Sauen, 1 Beyer, 8 einjährige Pölke, 10 dito kleinere, 3 halbjährige Ferkel, ſo wie viele Ackergeräthſchaften, an Wagen, Pflügen, Haken, Eggen, Sielen, Satteln, Ketten, ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Brandenburg. klingendes Courant, dem Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden hiezu mit der Nachricht eingeladen, daß mit dem Verkaufe des Viehes die Auction anfängt. Ueckermünde den 27ſten May 1816.

Dickmann, Juſtizamtmann.

Es ſoll der Mobiliar-Nachlaß des allhier verſtorbenen Poſtwärter Kunde, beſtehend in Uhren, Porcellain, Gläſer, Zinn, Kupfer, Meſſing, Silber, Meubles und Hausgeräth, auf den Antrag der Erb-Intereſſenten, in dem Wohnhauſe des Erblaſſers den 12ten Juny dieſes Jahres und die folgende Tage öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; wozu Kaufluſtige hiedurch vorgeladen werden. Janow den 2. May 1816.

Stadtgericht hieſelbſt.

Von

Von meiner bekannten ächten Merinos-Schäferey werde ich eine bedeutende Parthie der feinſten ſchönſten Böcke am 20ſten Juny d. J. Nachmittags zwey Uhr in öffentlicher Auction, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, meiſtbietend verkaufen; wozu Liebhaber hiemit ganz ergebenſt einlade. Heinrichsdorf bey Bahn den 26ſten May 1816.

Der Guthsbeſitzer Schultze.

(Auction) Auf Requiſition Eines Wohllöblichen Patrimonial-Gerichts der Herrſchaft Gramentz ſollen verſchiedene abgepfändete Sachen, als: männliche Kleidungsſtücke und Leibwäſche, eine goldene zweygehäuſigte Taſchenuhr, ein paar ſilberne Sporren, ein ſilberner Pfeifenabguß, und einige Mobiliarſtücke, in Termino den 26ſten Junii, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hieſigen Stadtgericht, gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Courant, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Cöslin den 20. May 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Nachlaß des zu Demnitz, ſo im Anclamſchen Kreiſe gelegen, verſtorbenen Arrhendator Eggebrecht, beſtehend in Vieh, Ackergeräth, Uhren, Porcelain, Zinn, Kupfer, Metall, Meſſing, Blech und Eiſen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsſtücke, Wagen und Geſchirr, und allerhand Vorrath zum Gebrauch, ſoll Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ſtehet der Termin in Demmitz auf den 5ten künftigen Monats Juny, und folgende Tage, Morgens 8 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr an, wozu Kaufluſtige eingeladen werden, und ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß mit den zu verkaufenden

31 Pferden, worunter 1 Schimmel, und 2 dunkle Fuchshengſte von Race und mehrere Stuten mit Fohlen, auch 3-, 2-, und 1jährige Fohlen, der Anfang gemacht wird, und hierauf der Verkauf der

3 Bollen, 25 Ochſen, 32 Stiere, 47 Kühe, 22 Stärken, 14 Kälber, 41 Schweine, und

einige Hundert Hammel,

erfolgen wird. Kaufluſtigen wird dieſer Termin hierdurch bekannt gemacht, und werden die Kaufgelder ſogleich in preuß. Courant von den Meiſtbietenden erlegt. Paſewalk den 3ten May 1816.

Die von Borckeſche gemeinſchaftliche Gerichte zu Altwigshagen, und Demnitz. Hellwig.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung von Pommern ſoll die Entrepriſe der jährlichen Aufräumung des Haupt-Abzugs-Canals aus dem abgelaſſenen Baſſer See, dem Mindeſtfordernden auf 6 Jahre überlaſſen werden. Wir fordern

fordern die etwanigen Liebhaber, welche eine der Wichtigkeit des beſtehenden Werks angemeſſene Caution beſtellen können, hierdurch auf, in dem hieſelbſt auf den 9ten Juny d. J. Vormittags angeſetzten Termin zu erſcheinen und ihre Forderungen zu Protocoll zu geben. Die Genehmigung der Königlichen Regierung wird im Termin vorbehalten. Amt Caſimirsburg den 9ten May 1816.

Königl. Domainen-Amt.

(Jagdverpachtungen.) Dem Befehle Einer Hochverordneten Finanzdeputation der Königl. Pr. Regierung von Pommern zufolge, ſollen nachbenannte Jagden auf 6 hintereinander folgenden Jahren an den Meiſtbietenden verpachtet werden:

1) Im Amte Lauenburg, die kleine Jagd der Feldmarken Gartzger, Neuendorff, Freiſt, Labehn, Krampe, Lanz nebſt Holzung, Luggewien, Raßlaſſin, Welkow, Menkow, Belgard, Beeſen und Putzig.
2) Im Amte Bütow, die kleine Jagd auf den Feldmarken Klein-Tuchen, Groß-Tuchen, Tangen und Zerrin.
3) Im Amte Stolpe, die Vorjagd auf den Stolper Stadtfeldmarken und Brüchern, und die kleine Jagd auf den Amtsfeldmarken Cublitz, Werchenzien, Riſtow, Birſtow, Stöntien und Gagerits.
4) Im Amte Rügenwalde, die kleine Jagd auf den Feldmarken Kopahn, Köpnitz, Droſedow, Zilmitz, Bartzwitz, Dörſentien, Carzien, Neuenhagen, Nartzmershagen, Schönberg, Palzwitz, Rützenhagen, Jershöſe, Freetz und Vorwerk Kugelwitz.

Die Termine ſind folgende auf der Amtsſtube:

zu Neuendorff den 14ten Juny,
zu Bütow den 17ten —
zu Stolpe den 19ten —
zu Rügenwalde den 22ſten —

Alt-Krakow den 16ten May 1816. Das Forſtmeiſterliche Officium.

Die zur v. Glaſenappſchen Concursmaſſe gehörigen, im Neuſtettinſchen Kreiſe belegenen Güther Balſanz, Caſimirshof und Steinburg, welche bisher einen jährlichen Pachtzins von 810, 140, und 800 Rthlr. gewährt haben, ſollen auf 3 Jahre von Marien 1817 bis 1820, im Wege des Meiſtgebots, verpachtet werden. Es iſt zu dieſem Behuf ein Termin auf den 11ten July d. J. Donnerstags Morgens um 8 Uhr im herrſchaftlichen Hauſe zu Grammenz bey Bärwalde angeſetzt, und können Pachtliebhaber über die Pachtbedingungen, ſo wie über die Beſchaffenheit und den Umfang der Güther das Umſtändlichere bey dem Herrn Landſchaftsrath v. Zaſtrow auf Cölpin und dem Actuarius Darkow zu Grammenz erfahren. Cöslin den 28ſten April 1816.

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Wilke.

Kuh-

Kuh-Verpachtung.

Da den 11ten May 1817 die zu meinem, dicht bey Colberg gelegenem Guthe Altſtadt gehörige Holländerey, von 100 bis 200 Pachtkühe, zur Annahme auf mehrere Jahre offen wird; ſo erſuche ich Pachtliebhaber, ſich entweder perſönlich oder in frankirten Briefen bey mir zu melden, und bemerke ich, daß bisher das Stück mit 10 Thaler jährlich bezahlt iſt, auch eine freye eigene Wohnung, ſo wie Gartenland und andere Emolumente damit verbunden ſind. Altſtadt bei Colberg den 4ten May 1816.

Der Guthsbeſitzer, Oberamtmann Scheek.

Das dem Erbpächter Troſin zugehörige, zu einem reinen Ertragswerthe von 4,330 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf. gerichtlich abgeſchätzte nutzbare Eigenthum, das im Saatziger Kreiſe von Hinterpommern nahe bei der Stadt Freyenwalde, und auf dem ſtädtiſchen Grunde ſelbſt belegene Erbpachtsguth Stadthoff, deſſen Ober-Eigenthum dem Magiſtrat zu Freyenwalde zuſteht, iſt, auf Andringen des letztern, zur Subhaſtation geſtellt worden. Die Bietungstermine ſtehen den 10ten Juny Vormittags um 11 Uhr, den 10ten Auguſt Vormittag 11 Uhr und den 10ten October Vormittag um 10 Uhr und Nachmittag um 3 Uhr, auf dem hieſigen Königlichen Ober-Landesgerichte vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichtsrath Wolfart an. Im dritten peremtoriſchen Termine wird, nach erfolgter Einwilligung der Intereſſenten, der Zuſchlag für das Meiſtgebot erfolgen und auf ſpätere Gebote keine Rückſicht genommen werden. Erinnerungen gegen die gerichtliche Taxe, die, ſowie auch die Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur des Königlichen Ober-Landesgerichts nachzuſehen iſt, kann bis vier Wochen vor dem letzten Bietungs-Termin angezeigt werden. Alle beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige werden daher hiermit aufgefordert, in den beſtimmten Bietungsterminen entweder perſönlich oder durch geſetzlich zuläßige gehörig informirte Bevollmächtigte, auf dem hieſigen Königl. Ober-Landesgerichte ſich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Zugleich wird auch der Erbpächter Troſin hiermit aufgefordert, in dem letzten Bietungstermine ſeine Rechte entweder ſelbſt oder durch einen zuläßigen, gehörig informirten Bevollmächtigten, wahrzunehmen. Stettin den 13ten May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark iſt das im Soldinſchen Kreiſe der Neumark belegene, zum Nachlaß des zu Schwedt verſtorbenen Geheimen Kriegsrath Müller gehörige Guth Chursdorff nebſt Zubehör, welches nach der nach ritterſchaftlichen Detaxations-Principien aufgenommenen Taxe, auf 53,867 Rthlr. 11 Gr. 10¼ Pf. abgeſchätzt worden iſt, auf den Antrag der Beneficial-Erben des Geheimen Kriegsraths Müller ſubhaſta geſtellt,

und

und es ſind die Bietungstermine vor dem Referendarius Böttcher als Deputirten auf den 4ten Julii, den 4ten October c. und 9ten Januar fut. angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmlichen Zuſchlag zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termin zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden ſoll. Die Verkaufstaxe kann in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Frankfurth den 7ten May 1816.

Königl Preuß. Ober Landesgericht von der Neumark.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober Landesgerichte iſt das im Fürſtenthumſchen Kreiſe belegene Guth Rabuhn, welches nach der unterm 23 October 1811 aufgenommenen Landſchaftlichen Taxe auf 27,479 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf. gewürdigt worden auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, Schuldenhalber anderweitig zur Subhaſtation geſtellt, und deshalb ein neuer peremtoriſcher Bietungstermin auf den 23ſten July 1816 Vormittags 9 Uhr, in dem hieſigen Ober-Landesgerichts-Gebäude vor dem Deputirten dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Schultz angeſetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth, worauf in dem auf den 7ten Februar c. angeſtandenen Bietungstermin nur 17,000 Rthlr. geboten worden, nach den aufgeſtellten Kaufsbedingungen, die nebſt der gerichtlichen Taxe in der hieſigen Ober-Landesgerichts-Regiſtratur näher nachgeſehen werden können, zu erkaufen geſonnen ſind, hiedurch anderweitig aufgefordert, ſich in dem beſtimmten oben aufs neue angeſetzten Termin, entweder perſönlich oder durch zuläßige, mit gehöriger Vollmacht und Information verſehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Juſtiz-Commiſſionsrath Braunſchweig und die Juſtiz-Commiſſarien Hentſch, Hoffiscal Helwing, Strikker, Deetz, Teßmar und Hildebrandt vorgeſchlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Guth Rabuhn abzugeben, und den Zuſchlag deſſelben an den Meiſtbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Intereſſenten zu gewärtigen. Cöslin den 9ten May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Verlohren.) Am 25ſten dieſes Monats, Abends 6 Uhr, iſt von dem Poſtwagen von hier nach Deutſch-Crone, zwiſchen Zachan und Reetz, das lederne Felleiſen mit mehreren Briefen und Gelder verlohren gegangen. Der davon Nachricht giebt, erhält eine angemeſſene gute Belohnung. Stargard den 28. May 1816.

Königl. Poſt-Amt. v. Beyer.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 19. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 8. Junii 1816.

No. 16.

Es ſind aus einer hieſigen Schnitthandlung, mittelſt geſpielten Betruges, zwey Stück ſchwarzer ellenbreiter Atlas, wovon das eine Stück gegen 46, das andere aber ohngefähr 23 bis 24 Ellen enthält, durch eine Frauensperſon entwendet worden. Da nun an der Ausmittelung dieſer unbekannten Betrügerin ſehr gelegen iſt; ſo wird das Publikum hierdurch aufgefordert, im Fall dergleichen Atlas durch verdächtige Perſonen zum Vorſchein kommen ſollte, ſolchen anzuhalten, und davon unterzeichneter Behörde Anzeige zu machen. Demjenigen wird übrigens eine Belohnung von Zehn Thaler zugeſichert, welcher durch ſeine Anzeige die Ausmittelung des Verbrechens zu bewirken im Stande iſt. Stolp den 19. May 1816. Königl. Preuß. Polizey-Directorium. Temme.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern ſoll in dem Guthe Bulgerin bey Tempelburg eine neue Brennerey erbauet und dieſer Bau dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden. Zur Licitation derſelben iſt ein Termin auf den 21ſten Junii d. J. Morgens 10 Uhr, zu Bulgerin angeſetzt worden und es wird ſolches hierdurch bekannt gemacht. Anſchlag und Zeichnungen werden im Termine vorgelegt werden. Dramburg den 28. May 1816. Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Da ich bey meinem hohen Alter die völlige Verwaltung meines Vermögens dem Herrn Stadtgerichts-Director Weiſſenborn in Demmin übertragen, und nach Verpachtung meines Guths mich in die Einſamkeit zurückgezogen habe; ſo mache ich dieſes öffentlich bekannt, und fordere zugleich alle meine Gläubiger, welche ſich bey dem Herrn Director Weiſſenborn noch nicht gemeldet haben, hiermit auf, ihre Forderungen demſelben ſpäteſtens bis 1ſten July dieſes Jahres anzuzeigen und nachzuweiſen, ſonſt darauf keine weitere Rückſicht genommen werden wird. Auch werde ich für meine Perſon künftig alles baar bezahlen, und nach Bekanntmachung dieſes keine neue Rechnungen oder Forderungen an mich anerkennen. Köſecke den 15ten May 1816.

Carl Bogiſlav Felix von Podewils.

Die unterm 27ſten v. M. bekannt gemachte Auction, nimmt nicht den 11ten, ſondern den 19ten Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr in Wilhelmsburg

ihren

ihren Anfang. Zur Vermeidung von Irrungen wird dies hiemit angezeigt. Ueckermünde den 2ten Juny 1816. Dickmann.

Ein mit den beſten Zeugniſſen verſehener, verheiratheter junger Mann, der früher im Militair gedient und in verſchiedenen Geſchäftsfächern gearbeitet hat, wünſcht auf irgend einem Landguthe als rechnungsführender Inſpector angeſtellt zu werden; erforderlichen Falles iſt derſelbe auch dabei zugleich zur Uebernahme einer Informatorſtelle für Kinder unter 10 Jahren erbötig. Es wird gebeten desfallſige Briefe unter der Addreſſe C. V. an das Königl. Wohllöbliche Poſtamt Stargard einzuſenden.

Meine zu Raadem bey Naugardt in Hinterpommern etablirte Brauerey, iſt nunmehr dahin vervollkommnet, daß ich jede Beſtellung auf Weiß-, Doppelt- und Herbſtbier annehmen kann. Die Biere ſind von der Beſchaffenheit, daß ſie in Rückſicht ihrer vorzüglichen Güte, von meiner Seite, durchaus keines Lobes bedürfen. Jeder Auftrag, klein, oder groß, wird mir willkommen ſeyn, und mit gleicher Reellite zu den billigſten Preiſen zur Zufriedenheit beſorgt werden. Friedrich Schilling.

Messina-Zitronen in halben Kisten, bey

Gottfried Schultze & Comp.

Roggen, Gerſte, Malz, Erbſen, engl. Schleifſteine, und ſchwediſchen Theer, iſt zu billigem Preiſe zu haben, im Hauſe No. 1. in der großen Oderſtraße.

Friſcher rother Kleeſaamen von ganz vorzüglicher Güte, bey

Gebrüder Schultze, kleine Dohmſtraße No. 772.

Eine halbe Hauswieſe im kleinen Steinbruch, zwiſchen dem Blockhauſe und dem Zoll im zweiten Schlage, iſt zu vermiethen, Kuhſtraße No. 287 in Stettin.

(Auction.) Auf Requiſition Eines Wohllöblichen Patrimonial-Gerichts der Herrſchaft Gramenz ſollen verſchiedene abgepfändete Sachen, als: männliche Kleidungsſtücke und Leibwäſche, eine goldene zweygehäuſigte Taſchenuhr, ein paar ſilberne Sporren, ein ſilberner Pfeifenabguß, und einige Mobiliarſtücke, in Termino den 26ſten Junii, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hieſigen Stadtgericht, gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Courant, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Cöslin den 20. May 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zu Forkadenberg an der Krampe, ſollen im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Stettin, verſchiedenes, dem Guthsbeſitzer Genz daſelbſt

daſelbſt abgepfändetes Silberzeug, Kupfer, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, auch circa 11 Stück Kühe, in und bey der Wohnung deſſelben, in Termino den 26ſten Juny dieſes Jahres, Vormittags um 9 Uhr, gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden; wozu Kaufluſtige hiedurch eingeladen werden. Gollnow den 24ſten May 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ſoll die Fiſcherey der zur hieſigen Stadt gehörigen Sieben Seen, welche bis Trinitatis 1817 für 185 Rthlr. 12 Gr., incl. ¼ in Golde, noch verpachtet ſind, auf anderweite 6 Jahre, pro Trinitatis 1817 bis 1823, in Zeitpacht an den Meiſtbietenden ausgethan werden. Der Bietungstermin iſt auf den 8ten July dieſes Jahres, Vormittags um 9 Uhr, hieſelbſt zu Rathhauſe angeſetzt; welches den Pachtluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird, auch können die Bedingungen vorher auf der rathhäuslichen Regiſtratur eingeſehen werden. Arnswalde den 28ſten May 1816. Der Magiſtrat.

Das hieſige Kämmerey Vorwerk Schulzendorff, ½ Meile von hier belegen und aus 1134 Morgen 32 []Ruthen Acker und 151 Morgen 102 []Ruthen Wieſewachs beſtehend, ſoll anderweit 6 Jahre, von Trinitatis 1817 bis 1823, in Zeitpacht meiſtbietend ausgethan werden; daſſelbe liegt auſſer aller Communion, hat keine Spann- aber Handdienſte. Der Bietungs-Termin iſt auf den 9ten Julius anberaumt, und es werden hierdurch Pachtluſtige eingeladen, am gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen. Zur Licitation werden nur diejenigen zugelaſſen, welche als gute Wirthe und vermögende Männer bekannt, oder aber dies glaubhaft nachzuweiſen im Stande ſind. Die nähere Auskunft und die Bedingungen können täglich bey dem unterzeichneten Magiſtrat eingeſehen werden. Arnswalde den 28ſten May 1816. Der Magiſtrat.

Das an der groſſen Landſtraße von Stargard nach Stettin, ohngefähr eine Meile vom erſteren Ort, ſehr angenehm belegene, mit guten Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden verſehene ehemalige Forſtdienſt-Etabliſſement Neuhaus ſoll nach höherer Verfügung an den Meiſtbietenden veräußert werden.

Der Flächen-Inhalt deſſelben iſt	an Acker	28	M. M.	94	[]R.
	zweiſchnittige Wieſen	21	—	20	—
	Koppeln	12	—	80	—
	Garten	2	—	7	—
	Heſtage	—	—	146	—
	überhaupt	64	M. M.	167	[]R.

Der Verkaufstermin iſt am 21ſten dieſes Monats, Vormittags um 10 Uhr,

10 Uhr, hieſelbſt feſtgeſetzt; welches dem Publikum hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht wird; daß die Taxe von Gebäuden und Grundſtücken, auch die Verkaufsbedingungen in der hieſigen Amtsſtube vom 12ten dieſes Monats an, täglich zur Durchſicht vorgelegt werden können; der Zuſchlag des Etabliſſements jedoch dem Meiſtbietenden erſt nach eingeholter Genehmigung Einer Hochlöbl. Königl. Regierung ertheilt werden darf. Friedrichswalde den 2ten Juny 1816.

Königl. Domainen-Intendantur hieſelbſt. Zimmermann.

(Guthsverkauf) Das im Saatziger Kreiſe in Hinterpommern, 5 Meilen von Stettin, $1\frac{1}{2}$ Meile von Stargard, $\frac{1}{2}$ Meile von Maſſow belegene Allodialguth Tolz, welches im Jahre 1810 von der Landſchafts-Departements-Direction, auf 19255 Rthlr. taxirt worden, und während der Kriege vom Jahre 1807 bis 1813 für 1600 Rthlr. verpachtet geweſen iſt, wobey der Pächter die Kriegeslaſten zu tragen übernommen und 2000 Rthlr. zinsfreye Caution gegeben, ſoll mit dem dazu gehörigen Vieh- und Wirthſchafts-Inventario von den Beſitzern deſſelben, den 3 Gebrüdern von Werner, Theilungshalber öffentlich meiſtbietend freywillig verkauft werden. Dazu iſt vor dem Herrn Juſtiz-Commiſſarius Krüger 2te zu Stettin ein Termin auf den 1ten July Vormittags 9 Uhr angeſetzt, und werden dazu Kaufluſtige mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß die nähern Bedingungen des Verkaufs, ſo wie die Karte, Vermeſſungs-Regiſter und Taxe des Guths täglich bey dem Herrn Juſtiz-Commiſſarius Krüger eingeſehen, erſtere auch auf dem Guthe ſelbſt vorgelegt werden können. Bemerkt wird aber, daß der Kaufluſtige zur Sicherheit der Verkäufer im Licitations-Termin 2000 Rthlr. baar oder in Pommerſchen Pfandbriefen deponiren müſſe, daß die Erklärung über den Zuſchlag in 10 Tagen nach dem Termin und die Uebergabe 4 Wochen nachher erfolgen ſolle, Käufer auch auſſer den ihm anzurechnenden eingetragenen Capitalien von 17,947 Rthlr. 21 Gr. und Pachtvorſtand von 1600 Rthlr., den Reſt des Kaufgeldes zur Hälfte 8 Tage nach dem Zuſchlage und zur Hälfte bey der Uebergabe in Courant oder Pommerſchen Pfandbriefen nach dem Courſe berichtigen müſſe.

In einer auf der Poſtſtraße von Berlin nach Königsberg belegenen Mittelſtadt in Hinterpommern ſoll zu Johanny d. J. eine ſehr bequem gelegene Gaſtwirthſchaft, die volle Nahrung hat, mit Zubehör an Betten und Möbels, gegen ein billiges Kaufgeld von Neun Tauſend Fünfhundert Thaler aus freyer Hand verkauft werden. Die Zahlung kann nicht nur halb in Cours habenden Papieren und halb in baarem Gelde geſchehen, ſondern es kann auch ein Theil des Kaufgeldes zur ſichern Hypotheke ſtehen bleiben. Näheren Aufſchluß hierüber geben auf frankirte Briefe die Zeitungs-Expeditionen in Berlin und Stettin, bey denen auch die Specification der Beylaſtſtücke inſpicirt werden kann, und in Abſchrift zu haben iſt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 20. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 14. Junii 1816.

No. 17.

(Verlohren.) Auf Befehl des Königl. Hochpreißlichen General-Poſt-Amts erhält derjenige, der von dem, von hier nach Deutſch-Crone am 25. vorigen Monats auf dem Wege von Zachan nach Reetz vom Poſtwagen verlohren gegangenen Felleiſen, Nachricht giebt, eine Belohnung von 100 Rthlr. Stargard den 5ten Juny 1816. Königl. Preuß. Poſt-Amt. v. Beyer.

Die vereinigte Cantor- und Organiſtenſtelle in Daber iſt vacant geworden. Sie iſt jetzt mit höherer Genehmigung von den Patronen, Herren von Dewitz, in ihrem Geſchäftskreiſe ſehr erleichtert und in ihren Einkünften ſo verbeſſert worden, daß dieſe jährlich circa 170 Rthlr. betragen. Man meldet ſich deshalb vorläufig, jedoch in portofreien Briefen, bey dem Superintendenten Schröder zu Daber.

Durch den Tod des Hrn. Rector Krüger iſt die hieſige Rectorſtelle, mit welcher alle Sonntage eine Frühpredigt verbunden, vacant geworden; weshalb ſtudirte Subjecte, welche Luſt bezeigen, dieſe Stelle anzunehmen, und Zeugniſſe eines moraliſchen Wandels und ihrer Fähigkeiten beybringen können, hierdurch aufgefordert werden, ſich bey uns in portofreyen Briefen zu melden, um das Weitere zu erfahren. Nörenberg den 21. May 1816. Der Magiſtrat.

Ein junger Menſch wünſcht ein gutes Unterkommen als Hauslehrer, wogegen er mit den gehörigen Kenntniſſen, als: im Schreiben, Rechnen, Geographie, Geſchichte, Lateiniſch, Franzöſiſch und Griechiſch verſehen iſt. Wer ſolchen verlangt, melde ſich baldigſt an den Stadtverordneten Herrn Karow zu Maſſow.

Es

Es iſt hieſelbſt das Stadtphyſicat noch unbeſetzt; wozu ſich qualificirte Subjecte durch glaubwürdige Zeugniſſe bey Unterzeichneten zu melden haben. Gartz den 25ſten May 1816. Der Magiſtrat.

Ein mit den beſten Zeugniſſen verſehener, verheiratheter junger Mann, der früher im Militair gedient und in verſchiedenen Geſchäftsfächern gearbeitet hat, wünſcht auf irgend einem Landguthe als rechnungsführender Inſpector angeſtellt zu werden; erforderlichen Falles iſt derſelbe auch dabei zugleich zur Uebernahme einer Informatorſtelle für Kinder unter 10 Jahren erbötig. Es wird gebeten desfallſige Briefe unter der Addreſſe C. V. an das Königl. Wohllöbliche Poſtamt Stargard einzuſenden.

Eingetretener Umſtände halber, kann die auf den 20ſten Junius angeſetzte Auction meiner Merinos-Böcke erſt am 22ſten Junius d. J. abgehalten werden; welches etwanigen Liebhabern mit dem Bemerken anzeige, daß ſie beſtimmt am ſelbigen Tage, Nachmittags zwey Uhr, abgehalten werden wird. Heinrichsdorff bey Bahn den 6ten Juny 1816. Schultze.

Da wir nun mehreremale grüne Seife geſotten haben, und jeder Sott ganz von derſelben Güte iſt, wie bey Lebezeiten unſeres Vorgängers, des ſeel. Weinreich; ſo haben wir jetzt bedeutende Vorräthe von ganz vorzüglich guter grüner Seiſe. Die reſp. Käufer derſelben werden unſere Anzeige beſtätiget finden. Stargard den 4 Junii 1816.

Gebrüder Arnheim,
Eigenthümer der Weinreichſchen Handlung.

Meſſina-Zitronen in halben Kiſten, bey
Gottfried Schultze & Comp.

Roggen, Gerſte, Malz, Erbſen, engl. Schleifſteine, und ſchwediſchen Theer, iſt zu billigem Preiſe zu haben, im Hauſe No. 1. in der großen Oderſtraße.

Auf Befehl des Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundſchafts-Collegii von Pommern zu Stettin, ſollen nunmehro auch die übrigen, annoch zum Nachlaß des hie-

hieſelbſt verſtorbenen Magazin Inſpector Weinreich gehörigen, bisher unverkauft gebliebenen Effecten und Mobilien, beſtehend in einigen Silbergeſchirr, Porcelain, Gläſern, Zinn, Kupfer, Meſſing, Blech und Eiſen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Es iſt dazu ein Termin auf den 8ten Julius c., Vormittags um 9 Uhr, in dem vormaligen Weinreichſchen, jetzt Arnheimſchen Handlungshauſe angeſetzt, und wird ſolcher mit dem Bemerken hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Bezahlung der entſtandenen Stücke in klingendem Courant ſogleich geſchehen muß. Stargard den 31ſten May 1816. Von Auftragswegen.

Wegner.

Am 15ten und 16ten July d. J ſollen hieſelbſt in der Rathsſtube mehrere abgepfändete Sachen, als: Spinde, Koffres, Spiegel, Stubenuhren, Betten, Keſſel und andere Meubles und Hausgeräthe, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden. Anclam den 30. May 1816.

Der Magiſtrat.

Es ſoll die Fiſcherey der zur hieſigen Stadt gehörigen Sieben Seen, welche bis Trinitatis 1817 für 185 Rthlr. 12 Gr., incl. ¼. in Golde, noch verpachtet ſind, auf anderweite 6 Jahre, pro Trinitatis 1817 bis 1823, in Zeitpacht an den Meiſtbietenden ausgethan werden. Der Bietungstermin iſt auf den 8ten July dieſes Jahres, Vormittags um 9 Uhr, hieſelbſt zu Rathhauſe angeſetzt; welches den Pachtluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird, auch können die Bedingungen vorher auf der rathhäuslichen Regiſtratur eingeſehen werden. Arnswalde den 28ſten May 1816.

Der Magiſtrat.

Das hieſige Kämmerey Vorwerk Schultzendorff, ½ Meile von hier belegen und aus 1134 Morgen 32 []Ruthen Acker und 151 Morgen 102 []Ruthen Wieſewachs beſtehend, ſoll anderweit 6 Jahre, von Trinitatis 1817 bis 1823, in Zeitpacht meiſtbietend ausgethan werden; daſſelbe liegt auſſer aller Communion, hat keine Spann- oder Handdienſte. Der Bietungs-Termin iſt auf den 9ten Julius anberaumt, und es werden hierdurch Pachtluſtige eingeladen, am gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen. Zur Licitation werden nur diejenigen zugelaſſen, welche als gute Wirthe und vermögende Männer bekannt, oder aber dies glaubhaft nachzu-

weiſen

weiſen im Stande ſind. Die nähere Auskunft und die Bedingungen können täglich bey dem unterzeichneten Magiſtrat eingeſehen werden. Arnswalde den 28ſten May 1816.

Der Magiſtrat.

Das Guth Kaltenhagen, welches den v. Heydebreck Naſſowſchen Erben zugehört, und im Fürſtenthumſchen Kreiſe zwiſchen Colberg und Cöslin, eine viertel Meile vom Strande der Oſtſee, im beſten Weitzacker und mit guten Wieſen verſehen iſt, wird auf Marien für das eine und auf Trinitatis 1817 für das andere Antheil pachtlos, und ſoll in Termino den 1ſten Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr, an den Meiſt- und Beſtbietenden anderweitig wieder öffentlich verpachtet werden. Es beſteht dieſes Guth aus zwey einzeln für ſich beſtehenden Vorwerkern, und zwey Koſſäthenhöfen, nebſt einigen Büdnerwohnungen, zum Handdienſte verpflichtet. Nach dem im Termin ausgeſprochenen Wunſche der mehrſten Liebhaber, wird entweder jedes Guths-Antheil für ſich beſonders, oder alle drey Pertinentien zuſammen, auch mit oder ohne dem dabey befindlichen Inventario ausgerufen. Pachtliebhaber, welche eine angemeſſene Caution zu ſtellen, auch ſonſt zu dieſen Pachtungen qualificirt ſind, können ſich im angeſetzten Termin, als den 1ſten Auguſt Morgens um 9 Uhr, zu Naſſow im herrſchaftlich v. Heydebreckſchen Hofe einfinden, wo ſie die nähern Bedingungen einſehen, und auf das Meiſt- und beſte Gebot, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Vormundſchafts-Collegii, der Zuſchlag erfolgen wird. Wer aber ſchon früher von dem Zuſtande dieſer Guths-Antheile ſich unterrichten, auch die Pachtbedingungen ſchon vor dem Termin erfahren will, kann ſich 8 Tage vor dem 1ſten Auguſt bey dem Vormunde der v. Heydebreckſchen Minorennen, dem Prediger Schmidt zu Cratzig bey Cöslin melden, welcher auch auf ſchriftliche portofreye Anfragen, dieſe Angelegenheit betreffend, die befriedigenſte Auskunft gerne ertheilen wird. Belgard den 11ten May 1816.

Adelich v. Heydebreckſches Patrimonialgericht zu Naſſow und Kaltenhagen.

(Guthsverkauf.) Das im Saatziger Kreiſe in Hinterpommern, 5 Meilen von Stettin, $1\frac{1}{2}$ Meile von Stargard, $\frac{1}{2}$ Meile von Maſſow belegene Allodialguth Solz, welches im Jahre 1810 von der landſchafts-Departements-Direction, auf 19255 Rthlr. taxirt worden, und während der Kriege vom Jahre 1807 bis 1813 für 1600 Rthlr. verpachtet geweſen iſt, wobey der Pächter die Kriegeslaſten zu tragen übernommen und 2000 Rthlr. zinsfreye Caution gegeben, ſoll

ſoll mit dem dazu gehörigen Vieh- und Wirthſchafts-Inventario von den Beſitzern deſſelben, den 3 Gebrüdern von Werner, Theilungshalber öffentlich meiſtbietend freywillig verkauſt werden. Dazu iſt vor dem Herrn Juſti-Commiſſarius Krüger 2te zu Stettin ein Termin auf den 1ten July Vormittags 9 Uhr angeſetzt, und werden dazu Kaufluſtige mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß die nähern Bedingungen des Verkaufs, ſo wie die Karte, Vermeſſungs-Regiſter und Taxe des Guths täglich bey dem Herrn Juſtiz-Commiſſarius Krüger eingeſehen, erſtere auch auf dem Guthe ſelbſt vorgelegt werden können. Bemerkt wird aber, daß der Kaufluſtige zur Sicherheit der Verkäufer im Licitations-Termin 2000 Rthlr. baar oder in Pommerſchen Pfandbriefen deponiren müſſe, daß die Erklärung über den Zuſchlag in 10 Tagen nach dem Termin und die Uebergabe 4 Wochen nachher erfolgen ſolle, Käufer auch auſſer den ihm anzurechnenden eingetragenen Capitalien von 17,947 Rthlr. 21 Gr. und Pachtvorſtand von 1600 Rthlr., den Reſt des Kaufgeldes zur Hälfte 8 Tage nach dem Zuſchlage und zur Hälfte bey der Uebergabe in Courant oder Pommerſchen Pfandbriefen nach dem Courſe berichtigen müſſe.

Das an der großen Landſtraße von Stargard nach Stettin, ohngefähr eine Meile vom erſteren Ort, ſehr angenehm belegene, mit guten Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden verſehene ehemalige Forſtdienſt-Etabliſſement Neuhaus ſoll nach höherer Verfügung an den Meiſtbietenden veräußert werden.

Der Flächen-Inhalt deſſelben iſt	an Acker	28	M. M.	94	□R.
	zweiſchnittige Wieſen	21	—	20	—
	Koppeln	12	—	80	—
	Garten	2	—	7	—
	Hoflage	—	—	146	—
	überhaupt	64	M. M.	167	□R.

Der Verkaufstermin iſt am 21ſten dieſes Monats, Vormittags um 10 Uhr, hieſelbſt feſtgeſetzt; welches dem Publikum hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht wird; daß die Taxe von Gebäuden und Grundſtücken, auch die Verkaufsbedingungen in der hieſigen Amtsſtube vom 12ten dieſes Monats an, täglich zur Durchſicht vorgelegt werden können; der Zuſchlag des Etabliſſements jedoch dem Meiſtbietenden erſt nach eingeholter Genehmigung Einer Hochlöbl. Königl. Regierung ertheilt werden darf. Friedrichswalde den 2ten Juny 1816.

Königl. Domainen-Intendantur hieſelbſt. Zimmermann.

Die

Die allhier befindliche holländiſche Windmühle, ſo einen Mahlgang und die Anlage zum zweiten Gange, auch unten eine Wohnung mit Küchenflügel hat, nebſt dem zu derſelben bisher genußtem beſondern Bürgerhauſe, ſoll verkauft werden, und da der letzte Verkaufstermin auf den 13ten July d. J. Vormittags um 9 Uhr allhier anſtehet; ſo wird ſolches und daß nach demſelben keine Gebote beachtet werden, hierdurch bekannt gemacht. Bärwalde den 6. April 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Paul v. Przytarskiſchen Concursmaſſe gehörigen, im Conitzſchen Kreiſe gelegenen freien Allodial-Ritter-Guths Ruttenberg No. 155 nebſt Zubehör iſt, da ſich am 26ſten Auguſt v. J. in dem angeſtandenen peremtoriſchen Termine kein Kaufluſtiger gemeldet hat, auf den Antrag der Realgläubiger, ein fünfter Licitations-Termin auf den 20ſten July c. Vormittags um 10 Uhr, im Conferenz-Zimmer des Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Reuter anberaumt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche das genannte Guth zu acquiriren willens ſind, hierdurch aufgefordert, ſich in dem gedachten Termine entweder perſönlich oder durch legitimirte Mandatarien zu melden, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächſt den Zuſchlag des qu. Guths an den Meiſtbietenden, inſofern keine Hinderniſſe obwalten, zu gewärtigen. Das Guth Ruttenberg nebſt Zubehör iſt übrigens nach landſchaftlichen Principien 19075 Rthlr. 60 Gr. abgeſchätzt worden, und es kann die diesfällige Taxe jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur inſpicirt werden. Marienwerder den 22ſten März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Weſtpreußen.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichte iſt das im Fürſtenthumſchen Kreiſe belegne Guth Rabuhn, welches nach der unterm 23. October 1811 aufgenommenen Landſchaftlichen Taxe auf 27,479 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf. gewürdigt worden, auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, Schuldenhalber anderweitig zur Subhaſtation geſtellt, und deshalb ein neuer peremtoriſcher Bietungstermin auf den 23ſten July 1816 Vormittags 9 Uhr, in dem hieſigen Ober-Landesgerichts-Gebäude vor dem Deputirten dem Ober-Landesgerichts Referendarius Schultz angeſetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth, worauf in dem auf den 7ten Februar c. angeſtandenen Bietungstermin nur 17,000 Rthlr. geboten worden, nach dem

auf-

aufgeſtellten Kaufsbedingungen, die nebſt der gerichtlichen Taxe in der hieſigen Ober Landesgerichts-Regiſtratur näher nachgeſehen werden können, zu erkaufen geſonnen ſind, hiedurch anderweitig aufgefordert, ſich in dem beſtimmten oben aufs neue angeſetzten Termin, entweder perſönlich oder durch zuläßige, mit gehöriger Vollmacht und Information verſehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Juſtiz-Commiſſionsrath Braunſchweig und die Juſtiz-Commiſſarien Hentſch, Hoffiscal Helwing, Strikker, Deeß, Teßmar und Hildebrandt vorgeſchlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Guth Rabuhn abzugeben, und den Zuſchlag deſſelben an den Meiſtbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Intereſſenten zu gewärtigen. Cöslin den 9ten May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Die zur Concursmaſſe des Müllers Blanck gehörigen, vor dem Berliner-thor belegenen Ueberreſte des Wohnhauſes ſub No. 95 (b,) der holländiſchen Graupenwindmühle, die noch vorhandenen Materialien, und die Mühlengerechtigkeit, ſollen, auf den Antrag der Intereſſenten von neuem in Termino den 30ſten July c., Vormittags um 11 Uhr, im hieſigen Stadtgericht öffentlich dem Meiſtbietenden zum Verkauf ausgeboten werden. Stettin den 17. May 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Hauptmann Schultze hieſelbſt eigenthümlich gehörige ganze Erbenhaus nebſt Stallungen, mit Pertinenzien, Gärten, eine Hufe gutes Land und dazu gehörige Kafeln, in allen drey Feldern, eine ſeparate Kafel in einem Felde, mit Winter- und Sommerſaat beſtellt, eine Scheune, Vieh und ſonſtigen Inventarienſtücken, ſoll Veränderungshalber aus freyer Hand am Meiſtbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 1ſten Auguſt c. in dem Hauſe des Eigenthümers anſteht, und Kaufluſtige eingeladen werden. Die Bedingungen über Zahlung des Kaufgeldes ſind bey dem rc. Schultze hieſelbſt zu erfahren, und der gerichtliche Kauf-Contract wird ſogleich vollzogen. Dramburg in der Neumark den 4. Juny 1816.

In einer auf der Poſtſtraße von Berlin nach Königsberg belegenen Mittelſtadt in Hinterpommern ſoll zu Johanny d. J. eine ſehr bequem gelegene Gaſtwirthſchaft, die volle Nahrung hat, mit Zubehör an Betten und Möbels, gegen ein billiges Kaufgeld von Neun Tauſend Fünfhundert Thaler aus freyer

Hand

Hand verkauft werden. Die Zahlung kann nicht nur halb in Cours habenden Papieren und halb in baarem Gelde geſchehen, ſondern es kann auch ein Theil des Kaufgeldes zur ſichern Hypothecke ſtehen bleiben. Näheren Aufſchluß hierüber geben auf frankirte Briefe die Zeitungs-Expeditionen in Berlin und Stettin, bey denen auch die Specification der Beylaſtſtücke inſpicirt werden kann, und in Abſchrift zu haben iſt.

Meine Grundſtücke mit dem Hauſe vor dem Cösliner Thor, und der dabey eingehägte Ort, zur Wieſe auch zum Garten zu nutzen, ſollen zu Rathhauſe hieſelbſt den 29ſten Juny c. dem Meiſtbietenden, gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden, und wird bey einem annehmlichen Gebot der Zuſchlag erfolgen. Schlawe den 5ten Juny 1816. Schmidt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 21. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 21. Junii 1816.

No. 18.

(Widerruf.) Der zu Forkadenberg auf den 26ſten d. M. angeſetzte Verkaufstermin iſt in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ober Landesgerichts von Pommern zu Stettin, vom 30ſten v. M., bis auf weitere Verfügung wieder aufgehoben worden. Gollnow den 14ten Junius 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es wird Jedermann gewarnet, ſich mit den Holzwärter Zinckeſchen Eheleuten zu Klockow wegen deren auf die Grundſtücke des Eigenthümers Müller zu Zemmin, Amts Draheim, eingetragenen Forderung von 200 Rthlr. in Ceſſion, Verpfändung, Zahlung, oder ſonſtige Geſchäfte einzulaſſen, bevor der darauf auf Befehl des Königl. Ober Landesgerichts zu Cöslin verhängte Arreſt aufgehoben worden, ſonſt das Geſchäfte als nicht geſchehen betrachtet werden wird. Polzin den 5. Junii 1816. Vigore Commiſſionis. Wittſcheibe.

Es iſt hieſelbſt das Stadtphyſicat noch unbeſetzt; wozu ſich qualificirte Subjecte durch glaubwürdige Zeugniſſe bey Unterzeichneten zu melden haben. Gartz den 25ſten May 1816. Der Magiſtrat.

Durch den Tod des Hrn. Rector Krüger iſt die hieſige Rectorſtelle, mit welcher alle Sonntage eine Frühpredigt verbunden, vacant geworden; weshalb ſtudirte Subjecte, welche Luſt bezeigen, dieſe Stelle anzunehmen, und Zeugniſſe eines moraliſchen Wandels und ihrer Fähigkeiten beybringen können, hierdurch aufgefordert werden, ſich bey uns in portofreyen Briefen zu melden, um das Weitere zu erfahren. Nörenberg den 21. May 1816. Der Magiſtrat.

Roggen, Gerſte, Malz, Erbſen, engl. Schleifſteine, und ſchwediſchen Theer, iſt zu billigem Preiſe zu haben, im Hauſe No. 1. in der großen Oderſtraße.

Den 2ten July d. J. und an die folgenden Tage werde ich hier das todte und lebende Inventarium von meinem Guthe in öffentlicher Auction verkaufen. Ich lade Kaufluſtige dazu ein, und bemerke, daß mehrere ächte Tyroler Bollen vorkommen, und die Kühe theils gleichfalls ächte Tyroler, theils von Tyroler und Frieſiſcher Race ſind. Pribbernow den 10. Juny 1816. v. Eſſen.

Es ſoll allhier in Termino den 15ten July, Vormittags um 9 Uhr und folgen-

folgenden Tagen, in dem hieſelbſt am Markte belegenen Hauſe des verſtorbenen Generalmajor von Bailliodz deſſen Mobiliar Nachlaß, beſtehend in goldenen Doſen, Uhren, mehreren Silbergeſchirren, Porzellain, Möbel, Leinen, Betten, und Hausgeräth, gegen baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauſt werden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Treptow an der Rega den 10. Juny 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ſoll die Fiſcherey der zur hieſigen Stadt gehörigen Sieben Seen, welche bis Trinitatis 1817 für 185 Rthlr. 12 Gr., incl. ¼. in Golde, noch verpachtet ſind, auf anderweite 6 Jahre, pro Trinitatis 1817 bis 1823, in Zeitpacht an den Meiſtbietenden ausgethan werden. Der Bietungstermin iſt auf den 8ten July dieſes Jahres, Vormittags um 9 Uhr, hieſelbſt zu Rathhauſe angeſetzt; welches den Pachtluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird, auch können die Bedingungen vorher auf der rathhäuslichen Regiſtratur eingeſehen werden. Arnswalde den 28ſten May 1816. Der Magiſtrat.

Das hieſige Kämmerey-Vorwerk Schulzendorff, ½ Meile von hier belegen und aus 1134 Morgen 32 []Ruthen Acker und 151 Morgen 102 []Ruthen Wieſewachs beſtehend, ſoll anderweit 6 Jahre, von Trinitatis 1817 bis 1823, in Zeitpacht meiſtbietend ausgethan werden; daſſelbe liegt auſſer aller Communion, hat keine Spann- aber Handdienſte. Der Bietungs-Termin iſt auf den 9ten Julius anberaumt, und es werden hierdurch Pachtluſtige eingeladen, am gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen. Zur Licitation werden nur diejenigen zugelaſſen, welche als gute Wirthe und vermögende Männer bekannt, oder aber dies glaubhaft nachzuweiſen im Stande ſind. Die nähere Auskunft und die Bedingungen können täglich bey dem unterzeichneten Magiſtrat eingeſehen werden. Arnswalde den 28ſten May 1816. Der Magiſtrat.

Das bey Bärwalde belegene Guth Wuckel, ſo bishero 450 Rthlr. jährliche Pacht getragen, ſoll von Marien k. J. an auf 3 Jahre an den Höchſtbietenden verpachtet werden, und da von Uns dazu ein Termin auf den 10ten July c., Vormittags um 9 Uhr allhier angeſetzt iſt; ſo machen wir ſolches Pachtluſtigen hiedurch bekannt. Bärwalde den 4ten Juny 1816.

Das Patrimonialgericht zu Wuckel.

Meine Grundſtücke mit dem Hauſe vor dem Cösliner Thor, und der dabey eingehägte Ort, zur Wieſe auch zum Garten zu nutzen, ſollen zu Rathhauſe hieſelbſt den 29ſten July c. dem Meiſtbietenden, gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden, und wird bey einem annehmlichen Gebot der Zuſchlag erfolgen. Schlawe den 5ten Juny 1816. Schmidt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 23. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 3. Julii 1816.

No. 19.

Da mir unterm 27ſten May d. J. von dem Königl. Miniſterio der Finanzen und des Handels, mit allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs, das Patent auf den Gebrauch der in England üblichen, hier aber noch nicht bekannten Malz-Schroot-Maſchine für Stettin und einen Umkreis von 2 Meilen allergnädigſt ertheilt worden iſt; ſo verfehle ich nicht, ſolches den 5ten Paragraph des Publicandum vom 14ten October 1815, über Ertheilung von Patenten gemäß, zur öffentlichen Kunde zu bringen, indem ich mir vorbehalte, die vielſeitigen Vortheile dieſer Malz-Schroot-Maſchine zur Anfertigung des Braumalzes und ihre Vorzüge von der bisher gebräuchlichen Methode weiterhin umſtändlicher bekannt zu machen.

Sanne.

Im Gefolge des Allerhöchſten Befehls wegen Aufhebung der Dienſte, müſſen auf dem, bey Pyritz belegenen Guthe Marienwerder, Acht, und auf dem, im Soldiner Kreiſe belegenen Guthe Hohen-Ziethen ebenfalls Acht Tagelöhnerfamilien angeſetzt werden. Eine jede Familie wird, bey guter Wohnung, den nöthigen Holzbedarf, einen mit tragbaren Obſtbäumen verſehenen Garten, Weide und Futter für eine Kuh, Land zu Erdtoffeln, Lein rc. gegen billige Handdienſte, wobey für ſie beſonders der Ausdruſch und Antheil des gewonnenen Getreides zu berückſichtigen iſt, angewieſen erhalten, und derſelben dies zugeſichert. Die Wohnungen können zu nächſten Marien, auch noch früher bezogen werden, und allhier ſtets mit mir über die nähern Bedingungen, die ich möglichſt vortheilhaft zu ſtellen beauftragt bin, Rückſprache genommen werden. Ein jeder tüchtige Arbeiter kann, wenn er mit den nöthigen Atteſten ſeiner Gerichts-Obrigkeit verſehen, hieher kommt, ſofort auf die Erfüllung obiger Zuſicherungen rechnen. Hohen-Ziethen bey Soldin den 22. Junii 1816.

Winter, Wirthſchafts-Inſpector.

Von meinem Erbpachtguth Ibenhorſt zu Labzin, hat ſich mein Pächter, der Jäger Wilhelm Megow, aus der bis Marien 1818 dauernden Pachtung nebſt meinen ihm zum Inventario übergebenen und mir wegen aller rückſtändigen Pacht und Nichterfüllung des Contracts verhafteten Vieh und Sachen, in verwichener Nacht, nachdem er alles ruinirt, heimlich und betrügeriſch entfernt. Alle Guths- und Gerichts-Obrigkeiten, in deren Gerichtsbe-

zirk

zirk er ſich betreten läßt, werden hiedurch von mir erſucht, den ꝛc. Wilhelm Megow mit Vieh und Sachen ſofort zu arretiren und ſowohl ihn, als Vieh und Sachen, entweder an den Juſtitiarium des Wohllöblich v. Borgſtädt-Lüdzinſchen Patrimonialgerichts, Herrn Juſtiz-Amtmann Dönniges zu Colbatz, oder aber an die Guths Inſpection und Dorfsgerichte zu Lüdzin, oder an mich hieher, gegen Erſtattung aller Koſten, abzuliefern. Stettin den 23. Juny 1816.

Damerow.

Es wird Jedermann gewarnet, ſich mit den Holzwärter Zinckeſchen Eheleuten zu Klockow wegen deren auf die Grundſtücke des Eigenthümers Müller zu Zemmin, Amts Draheim, eingetragenen Forderung von 200 Rthlr. in Ceſſion, Verpfändung, Zahlung, oder ſonſtige Geſchäfte einzulaſſen, bevor der darauf auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin verhängte Arreſt aufgehoben worden, ſonſt das Geſchäfte als nicht geſchehen betrachtet werden wird. Polzin den 5. Junii 1816. Vigore Commiſſionis. Wittſcheibe.

Caffee mittel und gut ord., feine Raffinade, Melis und geſtoßenen Lompenzucker, engl. Syrop in ganzen und halben Fäſſern, Carol. Reis, Caccao, Pfeffer, Caſſia, Macisblumen, Nelken, Sago, Peccothee, beſte Hauſenblaſe, feine Röthe und Crappe, Goslar und ſchleſiſ. Glötte, engl. und ſchleſiſ. Bley, engl. Stangenzinn, Fol. Laury, fein Berlinerblau, Orlean und Neublau, gemahlen Blauholz und Fernambuc, Ammonier- und Eiſenvitriol, Kümmel, Cichorien, feinen und ord. Schwefel, Druj. Korſe, Raventuch und Theerleinen verkaufen zu billigen Preiſen. Boy & Rumpe, Breitenſtraße No. 350.

Oeffentlicher Verkauf.

Auf Requiſition des Königl. Preuß. Wohllöblichen Domainen-Amts Dölitz ſollen folgende, der Kirche zu Dölitz gehörigen Pfandbriefe nebſt Zinsſcheinen, als:

1) Nro. 27. auf Buslar, über . . . 700 Rthlr.,
2) ꝛ 16. ꝛ Zozenow, über . . . 600 —
3) ꝛ 5. ꝛ Labes a und Gliezig a, über 200 —
4) ꝛ 7. ꝛ Glötzin, über . . . 200 —
5) ꝛ 20. ꝛ Premslaff, über . . 100 —
6) ꝛ 33. ꝛ Pobloth, über . . . 300 —
7) ꝛ 11. ꝛ Barnimskunow a, über 25 —
8) ꝛ 10. ꝛ desgleichen über . . 25 —

Summa . 2225 Rthlr.,

in Termino den 31ſten July dieſes Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in meiner Wohnung hieſelbſt, Marien-Bezirk Nro. 29, gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Courant, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden; wozu Kaufliebha-

Liebhaber hierdurch eingeladen werden. Stargard den 25ſten Juny 1816.
Wegner, Juſtiz-Commiſſarius.

(**Verkauf.**) Fünf und Siebenzig Merino-Böcke (Jährlinge, Zeit, 4- und 6zähnig) ſollen den Neun und Zwanzigſten July dieſes Jahres, des Vormittags zu Groß-Möllen bey Pyritz, auf dem herrſchaftlichen Hofe daſelbſt verkauft werden; wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Das den minorennen von Wedell auf Siligsdorff gehörige Guth Altenfließ, zwiſchen Freyenwalde und Wangerin in Pommern belegen, ſoll nach der Verfügung der Herrn Vormündere, da auf Marien 1817 die Pachtjahre zu Ende gehen, anderweitig an den Meiſtbietenden zur Pachtung überlaſſen werden. Hiezu iſt nun ein Termin auf den 15ten July d. J. des Vormittags um 10 Uhr zu Haſeley bey Sr. Excellenz, dem Königl. Preuß. General der Infanterie Herrn von Rüchel angeſetzt; weshalb denn Pachtluſtige aufgefordert werden, ſich alsdenn einzufinden, wo ihnen denn der Pachtanſchlag und die Bedingungen vorgelegt werden ſollen. Siligsdorff den 17ten Junius 1816.
von Wedellſches Gericht allhier. Naatz, Juſtitiarius.

Das Hauptguth Muttrin, welches wegen ſeines Kornbodens, des Wieſewachſes und der guten Weide zu empfehlen iſt, und die daſige Jagd, im Belgardſchen Kreiſe belegen, werden, erſteres auf Marien 1817 und letztere auf Michaeli d. J. pachtleer, und ſollen wieder anderweit, erſteres auf drei Jahre, alſo bis Marien 1820 und letztere auf ein Jahr bis Michaelis 1817, meiſtbietend, jedoch unter Vorbehalt der Landſchaftlichen Genehmigung, verpachtet werden. Es iſt hierzu ein Termin auf den 25ſten July 1816, Vormittags um 9 Uhr, auf der Gerichtsſtube in Muttrin angeſetzt, und laden wir Pachtluſtige, welche mit guten Losſcheinen oder andern glaubhaften Atteſten verſehen ſeyn müſſen, zu dieſem Termine ein, in welchem derjenige, welcher das Meiſtgebot thut, den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Die weſentlichen Pachtbedingungen ſind in **Betreff des Guths**, daß daſſelbe mit dem bereits dabei befindlichen lebenden und todten Beilaß verpachtet, und daß Pachtluſtige eine Pachtcaution von 500 Rthlr. in Cour. oder in Pommerſchen Pfandbriefen zu beſtellen im Stande ſind, und darauf in dem obigen Termin nach dem Meiſtgebot gleich die Summe von wenigſtens 50 Rthlr. deponiren können, und in **Betreff der Jagd**, daß die Verpachtung auf geſetzliche Art erfolgt, und daß die Hälfte des Meiſtgebots in Termino gleich baar deponirt werden muß, die übrigen ſpeciellen Bedingungen können ſowohl in Termino, als auch zuvor bey dem Herrn von Kleiſt auf Warnin, als dem Landſchaftlichen Sequeſtrations-Commiſſarius von Muttrin, eingeſehen werden. Belgard den 20ſten Juny 1816.
Das Patrimonialgericht zu Muttrin. **Dalcke.**

Die

Die hieſige Sommer- und Winterfiſcherey, für welche in dem letzten Verpachtungs-Termin jährlich 33 Rthlr. geboten worden, ſoll von Trinitatis 1817 bis dahin 1823, alſo auf 6 Jahre verpachtet werden, und ſtehet der Bietungs-Termin am 13ten Auguſt c., Vormittags 9 Uhr, hier zu Rathhauſe an, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Meiſtbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten, der Zuſchlag ertheilt werden ſoll. Die Pachtbedingungen können in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Nörenberg den 25. Junii 1816. Der Magiſtrat.

Auf Antrag der Müller Chriſtian Friedrich Sorgatzſchen Erben hieſelbſt, ſoll Theilungshalber die auf Amtsgrunde, jedoch unter Jurisdiction der Stadt Bublitz befindliche oberſchlächtige Mahlmühle von 2 Gängen, nebſt einer Koppel, 2 Gärten, 4 Würdeländer und allen ſonſtigen Zubehörungen und Befugniſſen, mit welcher ſie Poſſeſſor bishero zu beſitzen berechtigt geweſen, auf den Grund der auf 1731 Rthlr. 11 Gr. beſtätigten Taxe, dem Meiſtbietenden in Termino den 16ten May, 17ten Juny und 6ten Auguſt a. c., welcher letztere peremtoriſch iſt, unter denen in Termino näher zu eröfnenden Bedingungen verkauft werden. Kaufliebhabere, die ſich über ihr Zahlungs-Vermögen und Qualification zum Beſitze dieſes Grundſtückes gleich zur Stelle auszuweiſen haben, werden dazu hiemit vorgeladen, welche nach Bewandniß ihres Gebots und eingegangener Genehmigung der Intereſſenten, den Zuſchlag zu erwarten haben. Auf die etwa nach dem letzten Licitations-Termine eingehende Gebote wird übrigens nicht weiter Rückſicht genommen werden. Zugleich werden ſämmtliche unbekannte, aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehende Realgläubiger hiedurch mit vorgeladen, in dem letzten Bietungs-Termin ſich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame einzufinden, ſonſten ſie damit präcludirt werden ſollen. Bublitz den 20ſten März 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein hieſiger Lohgärbermeiſter will, Veränderungshalber, öffentlich an den Meiſtbietenden folgende Grundſtücke verkaufen, als:

1) Das in der Oberbauſtraße ſub No. 77 im 3ten Bezirk der Stadt, einer guten Gegend belegene Haus nebſt Pertinentien.
2) Ein neues Schabehaus mit 4 Kelchen, 3 Gruben, 8 Farben hinter dem Wohnhauſe am fließenden Waſſer.
3) Ein Lohkuchengerüſt, und
4) eine Lohwindmühle.

Zum Verkauf iſt ein Termin auf den 2ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf der hieſigen Gerichtsſtube angeſetzt, und werden Kaufliebhaber eingeladen, welche zugleich gegen ein annehmliches Gebot den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Treptow an der Tollenſe den 7ten Juny 1816.

Königl. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 24. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 10. Julii 1816.

—————— No. 20. ——————

Plan zur Vier und Dreißigſten Königl. Preuß. Klaſſen-Lotterie von 65000 Looſen zu 25 Thaler Einſatz in Golde, mit eben ſo vielen in 5 Klaſſen vertheilten Gewinnen und 2 Prämien.

Erſte Klaſſe zu 2½ Thlr. Einſatz.					Betrag Thlr.
1	Gewinn	zu	1500	Thlr.	1500
2	Gewinne	ſ	600	—	1200
3	—	ſ	300	—	900
5	—	ſ	150	—	750
15	—	ſ	75	—	1125
25	—	ſ	40	—	1000
50	—	ſ	20	—	1000
100	—	ſ	15	—	1500
799	—	ſ	10	—	7990
10[illegible]0	Gewinne.				16965

Zweite Klaſſe zu 5 Thaler Einſatz.					Betrag Thlr.
1	Gewinn	zu	2000	Thlr.	2000
2	Gewinne	ſ	800	—	1600
3	—	ſ	400	—	1200
5	—	ſ	200	—	1000
15	—	ſ	100	—	1500
25	—	ſ	75	—	1875
50	—	ſ	40	—	2000
100	—	ſ	20	—	2000
1799	—	ſ	15	—	26985
2000	Gewinne.				40160

Dritte Klaſſe zu 5 Thaler Einſatz.					Betrag Thlr.
1	Gewinn	zu	2500	Thlr.	2500
2	Gewinne	ſ	1000	—	2000
3	—	ſ	500	—	1500
5	—	ſ	250	—	1250
15	—	ſ	150	—	2250
25	—	ſ	100	—	2500
50	—	ſ	75	—	3750
100	—	ſ	40	—	4000
2799	—	ſ	20	—	55980
3000	Gewinne.				75730

Vierte Klaſſe zu 5 Thaler Einſatz.					Betrag. Thlr.
1	Gewinn	zu	3000	Thlr.	3000
2	Gewinne	ſ	1200	—	2400
3	—	ſ	600	—	1800
5	—	ſ	300	—	1500
15	—	ſ	200	—	3000
25	—	ſ	150	—	3750
50	—	ſ	100	—	5000
100	—	ſ	50	—	5000
3799	—	ſ	25	—	94975
4000	Gewinne				120425

Fünfte Klaſſe zu 7½ Thaler Einſatz.					Betrag. Thlr.
1	Gewinn	zu	100000	Thlr.	100000
1	—	ſ	50000	—	50000
1	—	ſ	20000	—	20000
1	—	ſ	15000	—	15000
1	—	ſ	10000	—	10000
5	—	ſ	5000	—	25000
10	—	ſ	2000	—	20000
100	—	ſ	1000	—	100000
150	—	ſ	500	—	75000
300	—	ſ	200	—	60000
1000	—	ſ	100	—	100000
2000	—	ſ	50	—	100000
8000	—	ſ	30	—	240000
43430	—	ſ	7½	—	325725
Eine Prämie für den erſten 7½ Thlr. Gewinn					2995
ſ ſ ſ ſ letzten 7½ ſ ſ					3000
55000 Gewinne und 2 Prämien					1246720

Ver-

Vergleichung.

Einnahme:				Ausgabe:		
Klaſſe.	Anzahl der Looſe.	Einſatz für jedes Loos. Thlr.	Betrag.	Klaſſe.	Anzahl der Gewinne.	Betrag. Thlr.
1ſte	65000	2½	162500	1ſte	1000	16966
2te	64000	5	320000	2te	2000	40160
3te	62000	5	310000	3te	3000	75730
4te	59000	5	295000	4te	4000	120425
5te	55000	7½	412500	5te	55000 u. 2 Prämien.	1246720
		Ueberhaupt . . .	1500000 Thlr.		Ueberhaupt . . .	1500000 Thlr.

Vorſtehenden zur Ausführung beſtimmten Plan 34ſter Claſſen-Lotterie bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß vollſtändig abgedruckte Plane, mit den denſelben beygefügten geſetzlichen Beſtimmungen, imgleichen Looſe zur 1ſten Claſſe dieſer Lotterie, bey allen Lotterie-Einnehmern zu haben ſind. Berlin, den 16ten Junii 1816.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.
Scherzer. Heynich.

Zu obiger Lotterie koſtet ein ganzes Loos auf alle Claſſen (nach Abzug des Gewinnes 7½ Rthlr. 5ter Claſſe) in Golde 19 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf., oder klingend Courant 21 Rthlr. Zu dieſen Preis habe ich ganze, halbe und viertel Looſe abzulaſſen: wenn Auswärtige 5 Looſe und darüber nehmen, trage ich das Porto der Looſe und des Einſatzes, auf 10 und mehrere Looſe gebe ich beſondere Vergütigung. Stettin den 7. Julii 1816. J. C. Rolin,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

Durch die Verſetzung des hieſigen Rector und Frühpredigers, wird das von demſelben verwaltete Amt vacant. Qualificirte Subjecte können ſich dazu in portofreyen Briefen melden, und dient zur Nachricht, daß der Poſten jährlich circa 480 Rthlr. einträgt. Demmin den 1. Julii 1816. Der Magiſtrat.

Da die Bürgermeiſterſtelle hieſelbſt vakant iſt; ſo können diejenigen Subjecte, welche ſich dazu fähig finden, und dieſe Stelle anzunehmen willens ſind, vom untengeſetzten Dato bis zur Mitte Auguſt in portofreyen Briefen, oder perſönlich bey Unterſchriebenen melden. Freyenwalde in Pommern den 1. Julii 1816. Die Stadtverordneten.

Caffee mittel und gut ord., feine Raffinade, Melis und geſtoßenen Lompenzucker, engl. Syrop in ganzen und halben Fäſſern, Carol. Reis, Cacao, Pfeffer, Caſſia, Macisblumen, Nelken, Sago, Peccothee, beſte Hauſenblaſe, feine

feine Röthe und Crappe, Goslar und ſchleſiſ. Glötte, engl. und ſchleſiſ. Bley, engl. Stangenzinn, Fol. Laury, fein Berlinerblau, Orlean und Neublau, gemahlen Blauholz und Fernambor, Alaunter- und Eiſenvitriol, Kümmel, Cichorien, feinen und ord. Schwefel, Druj. Torfe, Ravenstuch und Theerleinen verkaufen zu billigen Preiſen. Boy & Rumpe, Stettin, Breiteſtr. No. 350.

Die öffentliche Verſteigerung der ſehr anſehnlichen Bibliothek des verſtorbenen Herrn Schulraths Sell wird den 12ten Auguſt d. J. ihren Anfang nehmen. Das Verzeichniß iſt gratis in der Nicolaiſchen Buchhandlung zu haben. Stettin den 5ten July 1816.

(Nachtrag). In der auf den 31ſten July d. J. angeſetzten Pfandbriefs-Auction in No. 19 des öffentlichen Anzeigers, Amtsblatt No. 23, unter der Rubrik: Öffentlicher Verkauf, wird noch der Specification hinzugefügt:

9) No. 18. auf Crammonsdorff, à 75 Rthlr.,

welches dann die darunter benannte Summe von 2225 Rthlr. giebt. Stargard den 4. July 1816. Wegner, Juſtiz Commiſſarius.

(Verkauf.) Fünf und Siebenzig Merino-Böcke (Jährlinge, Zeit, 4- und 6jährig) ſollen den Neun und Zwanzigſten Juin dieſes Jahres, des Vormittags zu Groß-Möllen bey Pyritz, auf dem herrſchaftlichen Hofe daſelbſt verkauft werden; wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Das den minorennen von Wedell auf Silligsdorff gehörige Guth Altenfließ, zwiſchen Freyenwalde und Wangerin in Pommern belegen, ſoll nach der Verfügung der Herrn Vormündere, da auf Marien 1817 die Pachtjahre zu Ende gehen, anderweitig an den Meiſtbietenden zur Pachtung überlaſſen werden. Hiezu iſt nun ein Termin auf den 15ten July d. J. des Vormittags um 10 Uhr zu Haſeley bey Sr. Excellenz, dem Königl. Preuß. General der Infanterie Herrn von Rüchel angeſetzt; weshalb denn Pachtluſtige aufgefordert werden, ſich alsdenn einzufinden, wo ihnen denn der Pachtanſchlag und die Bedingungen vorgelegt werden ſollen. Silligsdorff den 17ten Junius 1816.

von Wedellſches Gericht allhier. Naaß, Juſtitiarius.

Ich bin entſchloſſen, mein, zwiſchen den Städten Labes, Schiefelbein und Regenwalde, belegenes Guth Natzmersdorff, von Marien 1817 an auf ſechs Jahre meiſtbietend zu verpachten und habe hiezu allhier auf den 24ſten July d. J. einen Bietungs Termin angeſetzt. Pachtluſtige, welche zur Beſtellung einer hinlänglichen Caution und zur Anſchaffung des fehlenden Inventarii vermögend ſind, lade ich hiedurch dazu ein. Natzmersdorff den 29ſten Juny 1816.

Graf Sparr.

In

In den Güthern Reinfeld und Ritzerow, zwiſchen Polzin und Schieſelbein belegen, ſollen von Marien 1817 bis 1820, folgende Grundſtücke öffentlich verpachtet werden:

1) Das groſze Guth in Reinfeld.
2) Die Schmiede daſelbſt und
3) die Buſchgelegenheit in Ritzerow, welche die Pächter Braz und Schieſelbein bewohnen.

Dazu iſt ein Termin auf den 29ſten July d. J., Vormittage um 9 Uhr hieſelbſt angeſetzt, und es werden Pachtliebhabere eingeladen ſich alsdann perſönlich einzufinden, ihr Gebot zum Protokoll zu geben, und haben die Höchſtbietenden den Zuſchlag und die Vollziehung der Contracte, nach erfolgter Approbation des Königl. Ober Landesgerichts zu Cöslin, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können ſchon vor dem Termin allhier eingeſehen werden. Polzin den 28. Juny 1816. v. d. Oſtenſches Patrimonialgericht zu Reinfeld.

Wittſcheibe.

Das eine halbe Meile von hier entlegene Vorwerk Buslar, welches der Pächter Kath bis Marien 1817 für jährlich 500 Rthlr. in Pacht hat, ſoll von da ab, auf fernere 3 Jahre, bis Marien 1820, öffentlich verpachtet werden. Dazu haben wir einen Termin auf den 30ſten July d. J., Vormittag um 9 Uhr, hieſelbſt angeſetzt, und wir laden Pachtliebhabere ein, alsdann perſönlich zu erſcheinen, ihr Gebot zum Protokoll zu geben, und hat der Höchſtbietende den Zuſchlag, ſo wie demnächſt die Vollziehung des Contracts, nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, zu gewärtigen. Polzin den 28ſten Juny 1816.

Das Patrimonialgericht zu Buslar. Wittſcheibe.

Da der Pächter Siegfried Köhn in Retzin das Kadügeſche Guthsantheil daſelbſt, eine Meile von hier entlegen, auf die Jahre von Marien 1816 bis 1819 für eine jährliche Pacht von 467 Rthlr. höchſtbietend erſtanden hat, ſeine übernommenen Verbindlichkeiten aber nicht erfüllen kann; ſo iſt zur anderweiten Verpachtung gedachten Guthsantheils, pro Marien 1817 bis 1819, ein Termin auf den 31ſten July c. Vormittage um 9 Uhr allhier angeſetzt und es werden Pachtliebhabere eingeladen, zur beſtimmten Zeit perſönlich zu erſcheinen, ihr Gebot zum Protocoll zu geben, und nach eingeholter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, die Vollziehung des Contracts zu gewärtigen. Polzin den 28ſten Juny 1816.

Das Patrimonialgericht zu Retzin (b). Wittſcheibe.

Nach

Nach der Verfügung der Königl. Landſchafts-Departements-Direction zu Treptow, ſollen das bey Polzin belegene Guth Klockow, ferner das Vorwerk Unter-Klockow, und die Klockowſche Jagd von Marien 1817 ab, im Wege der Licitation, verpachtet werden. Wir haben einen Bietungstermin auf den 31ſten July c. in Klockow angeſetzt, und laden dazu die Pachtluſtige mit dem Eröfnen ein, daß

1) die Verpachtung der Vorwerker auf 3 Jahr, und die der Jagd auf 1 Jahr geſchieht;
2) die Caution für das Hauptguth 800 Rthlr., und für das Vorwerk Unter-Klockow 100 Rthlr., entweder in baarem Gelde oder in pommerſchen Pfandbriefen beträgt;
3) der Zuſchlag erſt nach geſchehener Landſchaftlicher Genehmigung erfolgt;
4) das Guth guten Kornboden, vorzügliche Weide hat, und viel Heu gewinnt, und
5) die nähere Bedingungen und der Anſchlag bey dem Herrn Landſchafts-Deputirten von Kleiſt auf Warnin und im Bietungs-Termine eingeſehen werden können. Dramburg den 30ſten Juny 1816.

Das Patrimonialgericht zu Klockow. **Bredow.**

Die Vorwerke zu Klotzen, Zeblin, Kappe, Fredhoff, Lintz und Neuhoff, und in Patzig, ſo wie die dortigen Haſemann- und Mundtſchen Büdnerwohnungen, gleich den Vorwerken Joachimsthal und Grünhoff bey Coprieben, dem Aalſange daſelbſt und der Erdmannſchen Büdnerwohnung, werden zu Marien k. J. pachtlos, und ſollen von da an, auf drey Jahre an den Höchſtbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 2ten Auguſt c. Vormittags um 9 Uhr allhier angeſetzt iſt, und derſelbe Pachtluſtigen hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß gedachte Vorwerke zwiſchen Bärwalde und Polzin belegen, und bishero mehrere derſelben für 100 bis 400 Rthlr. jährliche Pacht verpachtet geweſen ſind. Bärwalde den 1ſten July 1816.

Das Patrimonialgericht zu Klotzen.

In Termino den 2ten Auguſt d. J., Morgens um 9 Uhr, ſoll in der Gerichtsſtube zu Leppin, das Feld-Vorwerk Alt-Schlöps zur Verpachtung an den Meiſtbietenden von Marien 1817 bis 1820 öffentlich ausgeboten werden. Es befindet ſich dabey die beſtellte Winterſaat, auch iſt eine Schäferey darauf zu halten, es wird dafür ein zinsfreyer Vorſtand von 100 Rthlr. in Courant oder in pommerſchen Pfandbriefen erlegt, und hievon nach abgegebenen Meiſtgebot gleich die Hälfte deponirt. Pachtluſtige, welche mit guten Zeugniſſen und glaubhaften Losſcheinen verſehen ſind, werden eingeladen, zur beſtimmten Zeit in Leppin zu erſcheinen, und auf die ihnen vorzulegenden Bedingungen ihr Gebot abzugeben.

geben, wobey demnächſt der Höchſtbietende, nach eingegangener Genehmigung der Behörde, den Zuſchlag zu erwarten hat; die Pachtbedingungen können Liebhaber auch ſchon vor dem Termin bey dem Landſchafts-Deputirten Herrn v. Kleiſt auf Warnin bey Groß-Cröſſin erfahren. Auch wird in eben dieſem Termin die Jagd auf der Leppin- und Roggowſchen Feldmark p. 1ſten September 1816 bis 1817 verpachtet werden. Cörlin den 4ten July 1816.

Patrimonialgericht zu Leppin. Fehlhaber, Juſtitiarius.

Von der K. Pr. Regierung von Pommern, iſt nach dem Edict vom 9ten Januar 1810, wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke, der Conſens ertheilt worden, in dem Guthe Klein-Zaplin bey Treptow an der Rega ſämtl. Baueräcker einzuziehen und mit dem Hauptguthe zu vereinigen. Dagegen ſoll aber das bey demſelben befindliche Vorwerk Leopoldshagen vererbpachtet werden. Nach der Declaration zum Edict vom 14. Septbr. 1811, vom 29. May 1816 Art. 5. litt. d., ſind diejenigen Bauern, zu deren Höfe die Regierungen den Conſens zur Einziehung ertheilt haben, vom Eigenthum ausgeſchloſſen; es ſteht alſo der Vererbpachtung nichts entgegen. In Folge deſſen ſoll alſo das Vorwerk Leopoldshagen, beſtehend aus 216 Morgen Acker, 45 Morgen Wieſen, und verhältnißmäßiger Hütung, in Termino den 15ten Auguſt d. J., Morgens um 10 Uhr, in der Gerichtsſtube des Herrn Juſtiz-Amtmann Waßmannsdorff zu Treptow a. d. R. öffentlich in Erbpacht ausgeboten werden. Die Abgaben betragen jährlich 46 Rthlr. 16 Gr. Meliorations-Canon. Der Meiſtbietende hat, nach eingeholter Genehmigung der Regierung, und der eingetragenen Gläubiger, den Zuſchlag zu gewärtigen.

Das dem Erbpächter Troſin zugehörige, zu einem reinen Ertragswerthe von 4,330 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf. gerichtlich abgeſchätzte nutzbare Eigenthum, das im Saatziger Kreiſe von Hinterpommern nahe bei der Stadt Freyenwalde, und auf dem städtiſchen Grunde ſelbſt belegene Erbpachtsguth Stadthoff, deſſen Ober-Eigenthum dem Magiſtrat zu Freyenwalde zuſteht, iſt, auf Andringen des letztern, zur Subhaſtation geſtellt worden. Die Bietungstermine ſtehen den 10ten Juny Vormittags um 11 Uhr, den 10ten Auguſt Vormittag 11 Uhr und den 10ten October Vormittag um 10 Uhr und Nachmittag um 3 Uhr, auf dem hieſigen Königlichen Ober-Landesgerichte vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichtsrath Wolfart an. Im dritten peremtoriſchen Termine wird, nach erfolgter Einwilligung der Intereſſenten, der Zuſchlag für das Meiſtgebot erfolgen und auf ſpätere Gebote keine Rückſicht genommen werden. Erinnerungen gegen die gerichtliche Taxe, die, ſowie auch die Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur des Königlichen Ober-Landesgerichts nachzuſehen iſt, kann bis vier Wochen vor dem letzten Bietungs-Termin angezeigt werden. Alle beſitz- und zahlungsfähige

fähige Kaufluſtige werden daher hiermit aufgefordert, in den beſtimmten Bietungsterminen entweder perſönlich oder durch geſetzlich zuläßige gehörig informirte Bevollmächtigte, auf dem hieſigen Königl. Ober-Landesgerichte ſich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Zugleich wird auch der Erbpächter Treſin hiermit aufgefordert, in dem letzten Bietungstermine ſeine Rechte entweder ſelbſt oder durch einen zuläßigen, gehörig informirten Bevollmächtigten, wahrzunehmen. Stettin den 13ten May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Meine Grundſtücke mit dem Hauſe vor dem Cösliner Thor, und der dabey eingehägte Ort, zur Wieſe auch zum Garten zu nutzen, ſollen zu Rathhauſe hieſelbſt den 29ſten July c. dem Meiſtbietenden, gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden, und wird bey einem annehmlichen Gebot der Zuſchlag erfolgen. Schlawe den 5ten Juny 1816. Schmidt.

Ad inſtantiam eines Gläubigers ſoll der zu Friedrichshuld belegene Erbpachtskrug zur Subhaſtation geſtellt werden. Der Bietungstermin iſt auf den 16ten September a. c. zu Rohr auf der Gerichtsſtube angeſetzet, zu welchem Kaufluſtige hiemit vorgeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und nach Befinden der Umſtände den Zuſchlag zu gewärtigen. Der jährliche Ertrag des zu dieſem Grundſtück belegenen Gartens und Wieſe, iſt auf 14 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf., ſo wie der Werth der Gebäude 284 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. angeſchlagen. Dahingegen beträgt der Canon alljährlich 10 Rthlr. 20 Gr. Da aus den Grund- und Beilags-Acten keine Real-Anſpruchsberechtigten hervorgehen, ſo haben ſich ſelbige, falls dergleichen vorhanden ſeyn ſollten, ſpäteſtens in Termino damit zu melden, ſonſten ſie damit präcludirt werden ſollen. Rohr den 14. May 1816. Das Patrimonialgericht zu Rohr und Friedrichshuld.

Zernin.

Eingetretener Familienverhältniſſe wegen bin ich willens, mein mir eigenthümlich zugehöriges, eine Meile von Hammerſtein belegenes adliche Guth Richenwalde, mit dem dazu gehörigen, ohnweit belegenen kleinen Vorwerke und zwar ohne Inventarium und einer wohl eingerichteten Brandtweinbrennerey zu verkaufen. Bey einer Winteraußſaat von 120 Scheffel und circa 160 Scheffel Sommergetreide excl. der bäuerl. Aecker, können auſſer der vorzüglich ſchönen Fettweide und Koppeln circa 150 — 170 zweiſpännige breitgeleiſigte Fuder Heu gewonnen, und dieſes durch überflüſſige Dienſte der Bauern ſehr leicht durch Melioration um ein beträchtliches erhöhet, ſo wie das Botwerk mit wenigen Koſten vergrößert und der Ertrag im Durchſchnitt auf 800 Rthlr. gebracht werden. Zu demſelben gehören circa 30 Hufen culmiſch größtentheils mit Roth-

büchen

büchen und Eichen, einen kleinen Theil mit Fichten beſtandene Waldung, ſchönen Birken, Ellern- und Fichten Schonungen. Kaufluſtige und Zahlungsfähige belieben ſich an mir oder unmittelbar an den Juſtiz Actuarius Böhmer zu Hammerſtein perſönlich oder in portofreyen Brieſen zu wenden, und werden bey irgend annehmbaren Gebote des Zuſchlages zu gewärtigen haben, auch kann die Hälfte des Kaufgeldes gegen hypothekariſche Sicherheit auf dem Guthe ſtehen bleiben. Richenwalde bey Hammerſtein in Weſtpreußen den 29ſten Juny 1816.

von Wedelſtädt.

Die Grundſtücke der Geſchwiſter Diederich Stavenhagen, beſtehend in einem Wohnhauſe, eine doppelte Scheune nebſt Stallraum, einer ſogenannten Ruthe von 3 Scheffel Ausſaat, einen großen Obſtgarten von circa 300 Stück tragbare Bäume, einen Luſt- und Wallgarten, eine neuangelegte Kegelbahn nebſt Haus, ſollen Veränderungshalber aus freyer Hand verkauft werden; Liebhaber können ſich deshalb in portofreyen Brieſen, oder auch perſönich bey Unterzeichnetem melden, wo ſie die Kaufbedingungen erfahren werden. Anclam den 5. Julii 1816.

Carl Schömann, Gaſtwirth.

Sicherheits-Polizey.

Der ehemalige Jäger Wilhelm Megow, welcher zuletzt zu Ibenhorſt bey Lübzin gewohnt hat, iſt in der Nacht vom 22ſten zum 23ſten July d. J. entwichen und hat mehrere, dem Verpächter zugehörige Inventarienſtücke mitgenommen, auſſerdem aber ſeinem Verpächter bedeutenden Schaden zugefügt. Es iſt die Criminal-Unterſuchung gegen ihn eingeleitet, und erſuchen wir alle obrigkeitliche Behörden, auf den Wilhelm Megow Acht geben, und wenn er ſich betreten laſſen ſollte, ihn gegen Erſtattung der Koſten hieher an uns abliefern zu laſſen. Amt Colbatz bey Stettin den 2ten July 1816.

v. Borgſtedeſches Patrimonialgericht zu Lübzin.

(Signalement.) Der Wilhelm Megow iſt großer Statur, hat krauſe ſchwarze Haare, Pockennarben, lange ſpitze Naſe, ſchwarze Augen, iſt einige 40 Jahre alt und trägt gewöhnlich einen grüngeſtreiſten Rock von Sommerzeug, runden Huth und Stieſeln.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 25. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 17. Julii 1816.

No. 21.

Durch die Verſetzung des hieſigen Rector und Frühpredigers, wird das von demſelben verwaltete Amt vacant. Qualificirte Subjecte können ſich dazu in portofreyen Briefen melden, und dient zur Nachricht, daß der Poſten jährlich circa 480 Rthlr. einträgt. Demmin den 1. Julii 1816. Der Magiſtrat.

(Verkauf.) Fünf und Siebenzig Merino-Böcke (Jährlinge, Zeit, 4- und 6zähnig) ſollen den Neun und Zwanzigſten July dieſes Jahres, des Vormittags zu Groß-Möllen bey Pyritz, auf dem herrſchaftlichen Hofe daſelbſt verkauft werden; wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Ich bin entſchloſſen, mein, zwiſchen den Städten Labes, Schiefelbein und Regenwalde, belegenes Guth Natzmersdorff, von Marien 1817 an auf ſechs Jahre meiſtbietend zu verpachten und habe hiezu allhier auf den 24ſten July d. J. einen Bietungs-Termin angeſetzt. Pachtluſtige, welche zur Beſtellung einer hinlänglichen Caution und zur Anſchaffung des fehlenden Inventarii vermögend ſind, lade ich hiedurch dazu ein. Natzmersdorff den 29ſten Juny 1816.

Graf Sparr.

In den Güthern Reinfeld und Ritzerow, zwiſchen Polzin und Schiefelbein belegen, ſollen von Marien 1817 bis 1820, folgende Grundſtücke öffentlich verpachtet werden:

1) Das große Guth in Reinfeld.
2) Die Schmiede daſelbſt und
3) die Buſchgelegenheit in Ritzerow, welche die Pächter Braz und Schiefelbein bewohnen.

Dazu iſt ein Termin auf den 29ſten July d. J., Vormittage um 9 Uhr hieſelbſt angeſetzt, und es werden Pachtliebhabere eingeladen, ſich alsdann perſönlich einzufinden, ihr Gebot zum Protokoll zu geben, und haben die Höchſtbietenden den Zuſchlag und die Vollziehung der Contracte, nach erfolgter Approbation des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können ſchon vor dem Termin allhier eingeſehen werden. Polzin den 28. Juny 1816. v. d. Oſtenſches Patrimonialgericht zu Reinfeld.

Wittſcheibe.

Das

Das eine halbe Meile von hier entlegene Vorwerk Buslar, welches der Pächter Rath bis Marien 1817 für jährlich 500 Rthlr. in Pacht hat, ſoll von da ab, auf fernere 3 Jahre, bis Marien 1820, öffentlich verpachtet werden. Dazu haben wir einen Termin auf den 30ſten July d. J., Vormittag um 9 Uhr, hieſelbſt angeſetzt, und wir laden Pachtliebhabere ein, alsdann perſönlich zu erſcheinen, ihr Gebot zum Protokoll zu geben, und hat der Höchſtbietende den Zuſchlag, ſo wie demnächſt die Vollziehung des Contracts, nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, zu gewärtigen. Polzin den 28ſten Juny 1816.

Das Patrimonialgericht zu Buslar. Wittſcheibe.

Da der Pächter Siegfried Köhn in Retzin das Radilgeſche Guthsantheil daſelbſt, eine Meile von hier entlegen, auf die Jahre von Marien 1816 bis 1819 für eine jährliche Pacht von 467 Rthlr. höchſtbietend erſtanden hat, ſeine übernommenen Verbindlichkeiten aber nicht erfüllen kann; ſo iſt zur anderweiten Verpachtung gedachten Guthsantheils, pro Marien 1817 bis 1819, ein Termin auf den 31ſten July c. Vormittags um 9 Uhr allhier angeſetzt und es werden Pachtliebhabere eingeladen, zur beſtimmten Zeit perſönlich zu erſcheinen, ihr Gebot zum Protocoll zu geben, und nach eingeholter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, die Vollziehung des Contracts zu gewärtigen. Polzin den 28ſten Juny 1816.

Das Patrimonialgericht zu Retzin (b). Wittſcheibe.

Nach der Verfügung der Königl. Landſchafts-Departements-Direction zu Treptow, ſollen das bey Polzin belegene Guth Klockow, ferner das Vorwerk Unter-Klockow, und die Klockowſche Jagd von Marien 1817 ab, im Wege der Licitation, verpachtet werden. Wir haben einen Bietungstermin auf den 31ſten July c. in Klockow angeſetzt, und laden dazu die Pachtluſtige mit dem Eröfnen ein, daß

1) die Verpachtung der Vorwerker auf 3 Jahr, und die der Jagd auf 1 Jahr geſchieht;
2) die Caution für das Hauptguth 800 Rthlr., und für das Vorwerk Unter-Klockow 100 Rthlr., entweder in baarem Gelde oder in pommerſchen Pfandbriefen beträgt;
3) der Zuſchlag erſt nach geſchehener Landſchaftlicher Genehmigung erfolgt;
4) das Guth guten Kornboden, vorzügliche Weide hat, und viel Heu gewinnt, und
5) die nähere Bedingungen, und der Anſchlag bey dem Herrn Landſchafts-Deputirten von Kleiſt auf Warnin und im Bietungs-Termine eingeſehen

werden

werden können. Dramburg den 30ſten Juny 1816.

Das Patrimonialgericht zu Klockow. Bredow.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern, ſoll das im Dramburgſchen Kreiſe belegene Guth Groß-Schöneberg, auf Drey Jahre, von Marien 1817 bis dahin 1820 verpachtet werden, und es iſt ein Licitations-Termin auf den Neunten Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr, zu Groß-Schöneberg angeſetzt worden; welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Dramburg den 1. July 1816. Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Das unter gerichtlicher Adminiſtration ſtehende, 1 Meile von Schiefelbein belegene Guth Repzin und die dabey belegenen Vorwerker Grandhoff und Sophienhoff, ſo wie die Waſſermahlmühle zu Repzin, ſollen von Marien k. J. ab auf 3 Jahr an den Meiſtbietenden verpachtet werden; die Mühle jedoch einzeln ohne Verbindung mit dem Guthe. Hiezu habe ich in Folge des mir von dem Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgericht von Pommern zu Cöslin ertheilten Auftrages einen Bietungstermin auf den 15ten Auguſt, Vormittags 11 Uhr, hierſelbſt in meiner Wohnung angeſetzt, und lade Pachtluſtige mit dem Beyfügen ein, daß die Pachtbedingungen bey mir einzuſehen ſind. Dramburg den 10ten July 1816. Der Juſtiz-Amtmann Hollatz.

Von der K. Pr. Regierung von Pommern, iſt nach dem Edict vom 9ten Januar 1810, wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke, der Conſens ertheilt worden, in dem Guthe Klein-Zaplin bey Treptow an der Rega ſämtl. Baueräcker einzuziehen und mit dem Hauptguthe zu vereinigen. Dagegen ſoll aber das bey demſelben befindliche Vorwerk Leopoldshagen vererbpachtet werden. Nach der Declaration zum Edict vom 14. Septbr. 1811, vom 29. May 1816 Art. 5. litt. d., ſind diejenigen Bauern, zu deren Höfe die Regierungen den Conſens zur Einziehung ertheilt haben, vom Eigenthum ausgeſchloſſen; es ſteht alſo der Vererbpachtung nichts entgegen. In Folge deſſen ſoll alſo das Vorwerk Leopoldshagen, beſtehend aus 216 Morgen Acker, 45 Morgen Wieſen, und verhältnißmäßiger Hütung, in Termino den 15ten Auguſt d. J., Morgens um 10 Uhr, in der Gerichtsſtube des Herrn Juſtiz-Amtmann Waßmannsdorff zu Treptow a. d. R. öffentlich in Erbpacht ausgeboten werden. Die Abgaben betragen jährlich 46 Rthlr. 16 Gr. Meliorations-Canon. Der Meiſtbietende hat, nach eingeholter Genehmigung der Regierung, und der eingetragenen Gläubiger, den Zuſchlag zu gewärtigen.

Das den v. Rhödenſchen Geſchwiſtern zugehörige Allodial-Ritter, ſogenannte Poppen-Guth in Schlönwitz Schiefelbeinſchen Kreiſes, wird Marien 1817, mit

40 Schef-

40 Scheffel gut beſtellter Winterſaat pachtlos, und ſoll in Termino den 17ten Auguſt a. c. daſelbſt aus freyer Hand an den Meiſtbietenden verkauft werden. Das Guth iſt Schuldenfrey, ein Theil des Kaufgeldes kann darauf ſtehen bleiben und werden Kaufvermögende mit der Zuſicherung eingeladen, daß bey einem annehmbaren Gebot, der Zuſchlag ſofort erfolgen kann.

Auf den Antrag des Gaſtwirths Ernſt Rühe iſt deſſen hieſelbſt in der heiligen Geiſtſtraße ſub No. 93 belegenes, zu einer Gaſtwirthſchaft eingerichtetes ganzlagiſches Wohnhaus, cum pertinentiis, wozu auch ein Billard und eine bedeckte Kegelbahn gehörig, zur freywilligen Subhaſtation geſtellet, und Terminus licitationis ein für allemal auf den 31ſten Auguſt c., Vormittags um 10 Uhr, in hieſiger rathhäuslicher Gerichtsſtube angeſetzt; wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, und hat der Meiſtbietende, nach erfolgter Genehmigung des Verkäufers, ſogleich nach dem Termin den Zuſchlag zu gewärtigen. Pyritz den 12ten July 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Andringen der Gläubiger des hieſigen Mühlenmeiſter Wolff werden deſſen hieſelbſt gelegene Mühlen und Landungen, als:

1) die neben der Stadt gelegene Zindelmühle, welche mit denen dazu gehörigen Werken und Pertinenzien auf 1492 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxirt iſt,
2) die ohnweit dem Kamp gelegene Windmühle mit den Werken und Pertinenzien, ſo wie dem dazu gehörigen Kamp, 913 Rthlr. 4 Gr. gewürdiget; beide beſitzt derſelbe zu Erbpachtsrechten,
3) drey neben der Windmühle gelegene eigenthümliche Kämpe, welche gerichtlich mit der Saat 506 Rthlr. gewürdiget ſind,

hierdurch zur öffentlichen Subhaſtation geſtellt. Wir haben daher die Bietungstermine auf den 13ten May, den 15ten Juli und den 18ten September d. J., wovon der letzte peremtoriſch iſt, angeſetzt, und laden Beſitz- und Zahlungsfähige hierdurch vor, an dieſen Tagen ihre Gebote abzugeben. Die Taxe iſt den Subhaſtationspatenten beigefügt, kann auch in unſerer Regiſtratur nachgeſehen werden, ſo wie der Zuſchlag endlich auch ſofort erfolgen kann. Maſſow den 28ſten Januar 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein weißer, blau und ſchwarz gefleckter 2jähriger Windhund mit hangenden Ohren iſt am 27ſten v. M. zu Armenheide weggekommen und wahrſcheinlich geſtohlen. Es wird erſucht, dieſen Hund entweder nach Neuhaus bey Armenheide an den Herrn Rubbert oder hieher an mich abzuliefern. Wer mir von dem Aufenthalt des Hundes Nachricht giebt, erhält Koſten und Belohnung. Stettin den 7ten Julii 1816. Damerow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 25. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 20. Julii 1816.

No. 22.

Durch die Verſetzung des hieſigen Rector und Frühpredigers, wird das von demſelben verwaltete Amt vacant. Qualificirte Subjecte können ſich dazu in portofreyen Briefen melden, und dient zur Nachricht, daß der Poſten jährlich circa 480 Rthlr. einträgt. Demmin den 1. Julii 1816. Der Magiſtrat.

Patent.

Es iſt mir von Seiten Eines hohen Miniſterii der Finanzen und des Handels, das ausſchließliche Recht zur Fabrikation des Bleyzuckers, nach einem von mir erfundenen neuen Verfahren, deſſen Beſchreibung ſich bey den Akten des benannten hohen Miniſterii befindet, vom 8ten Junius d. J. an, auf Sechs hintereinander folgende Jahre ertheilt worden; welches ich hiemit, den Geſetzen zufolge, zur öffentlichen Kenntniß bringe. Berlin den 29ſten Junius 1816.

Friedrich Bavet.

Mühlen-Anlage.

Der Guthsbeſitzer Herr Wichbrodt zu Wartow iſt Willens, auf ſeiner Feldmark zu Wartow eine Bockwindmühle zu erbauen. In Folge des Edicts in der Geſetzſammlung No. 4, Jahrgang 1. vom 28ſten October 1810, §. 6. und 7, werden diejenigen, welche ihre Gerechtſame etwa durch dieſes Vorhaben beeinträchtigt glauben ſollten, aufgefordert, ſich innerhalb 8 Wochen bey unterzeichneter Behörde zu melden, und ihr Einſpruchsrecht gültig zu machen. Wollin den 20ſten May 1816.

Königl. Preuß. Vorpommerſches Landräthl. Officium, Uſedom Wolliniſchen Kreiſes. v. Flemming.

Die Lohgärbermeiſter Schwantes und Matthias allhier, wollen auf der Galgenbache, rechts der kleinen Brücke auf der Straße nach Wangerin, eine oberſchlechtige Lohmühle und Lederwalke anlegen. Da nun in allgemeiner Landespolizeilicher Hinſicht nichts im Wege ſteht, ſo wird in Folge des Edicts vom

28ſten

28ſten October 1810 und deſſen §. 6. dieſer intendirte Bau hierdurch Jedermann bekannt gemacht, und diejenigen, welche nach §. 7. ein Widerſpruchsrecht zu haben glauben, aufgefordert, binnen 8 Wochen bei präcluſiviſcher Friſt, vom heutigen Tage an, ihre geſetzlichen Einwendungen entweder beim hieſigen Landräthlichen Officio, oder denen beiden Bauherrn einzulegen. Labes den 12ten July 1816.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium des Regenwalde und Labes Borcken Kreiſes. v. Borcke.

Da ich jetzt meine Brenneren ſtärker als ſonſt betreibe, ſo bin ich mit einem bedeutenden Vorrathe vorzüglich ſtarken und guten einfachen und doppelten Kornbranntwein verſehen, ſo wie ich auch alle mögliche Sorten Liqueurs auf Beſtellung beſtens verfertigen laſſe. Den einfachen Branntwein vom reinſten Geſchmack und zu einer Stärke von 26 pr. Cent nach Richter, verkaufe ich

1) in Quantitäten von 200 Quart und darüber zu 6 Gr. $\frac{1}{24}$.
2) in Quantitäten von 15 Quart und darüber zu $6\frac{1}{2}$ Gr. $\frac{1}{24}$.
3) einzeln zu 7 Gr. $\frac{1}{24}$.

Jn erſtern Fall übernehme ich den Transport bis auf 5 oder 6 Meilen gegen eine Vergütigung von $\frac{1}{2}$ Gr. $\frac{1}{24}$ pr. Quart. Auch verkaufe ich folgende Sorten doppelten Branntwein und Spiritus zu den bengeſetzten Preiſen:

1) doppelten Kümmel, doppelten Annies, doppelten rothen Magen und bittern Magen, ſowie doppelten Kirſch zu 11 Gr. $\frac{1}{24}$,
2) Spiritus rectificatus 66 pr. Cent nach Tralles $7\frac{1}{2}$ Gr. Courant,
3) Spiritus rectificatiſſimus zu 80 pr. Cent nach Tralles zu 9 Gr. Courant,

wobey ich für bedeutende Quantitäten den Transport ohne Vergütigung übernehme. Für die feinern Sorten, die ich nur auf Beſtellung anfertigen laſſe, werden die Preiſe ebenfalls verhältnißmäßig und aufs billigſte geſtellt werden. Wer hiervon Gebrauch zu machen belieben möchte, melde ſich gefälligſt perſönlich oder ſchriftlich an meinen Brenneren-Aufſeher Herrn Kaiſer hieſelbſt. Speck bey Goſſnow den 9ten July 1816.

Karbe, Guthbeſitzer.

Die Berglandſchen Güther, nemlich die Dörfer Bergland, Friedrichsdorff, Wilhelmsfelde, und die Vorwerke Oberhoff, Lanckenfelde und Birckhorſt, der Majorin von Dallwig, geborne von Blanckenſee, gehörig welche Erbzinsgüther ſind, zwey Meilen von Stettin, eine Meile von Alt Damm am Dammſchen See im Saatziger Kreiſe liegen, deren Ober-Eigenthum dem Magiſtrat und der Stadt

Stettin

Stettin zuſtehet, in einem auf dieſen Güthern eingetragenen, an die Cämmerey in Stettin zu entrichtenden jährlichen Erbzinscanon von 1680 Rthlr. beſteht, und die nach einer aufgenommenen Landſchaftlichen Taxe auf 17,578 Rthlr. 6 Gr. 1 Pf. gewürdigt ſind, ſollen auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, im Wege der Execution, ſubhaſtirt werden. Die Bietungs-Termine ſtehen auf den 24ſten October d. J., den 23ſten Januar und den 25ſten April künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hieſigen Königlichen Ober-Landesgericht vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Schultz an. Allen Kaufluſtigen, die dieſe Erbzinsgüther zu beſitzen geneigt, und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf die nach dem letzten peremtoriſchen Termin eingehenden Gebote nicht geachtet wird, ſondern dieſe Güther dem Meiſtbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Intereſſenten, werden zugeſchlagen werden; die Landſchaftliche Taxe in der Ober-Landesgerichts-Regiſtratur näher nachgeſehen werden kann, und daß die Bergландſchen Güther bis Marien 1819 gegen eine jährliche Pacht von 4410 Rthlr. Courant, und gegen Uebernahme ſämmtlicher öffentlichen Laſten und Abgaben von Seiten des Pachters, verpachtet ſind, und der Pächter die Pacht im Falle des Verkaufs mit Ablauf des Wirthſchaftsjahrs, nach vorgängiger halbjähriger gerichtlichen Kündigung und gegen einen Abſtand von 100 Rthlr. für jedes an der Pacht nicht ausgeſeſſene Jahr räumen muß. Stettin den 17ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Eingetretener Familienverhältniſſe wegen bin ich willens, mein mir eigenthümlich zugehöriges, eine Meile von Hammerſtein belegenes adliche Guth Richenwalde, mit dem dazu gehörigen, ohnweit belegenen kleinen Vorwerke und zwar ohne Inventarium und einer wohl eingerichteten Brandtweinbrennerey zu verkaufen. Bey einer Winterausſaat von 120 Scheffel und circa 160 Scheffel Sommergetreide excl. der bäuerl. Aecker, können auſſer der vorzüglich ſchönen Fettweide und Koppeln circa 150 — 170 zweiſpännige breitgeleiſigte Fuder Heu gewonnen, und dieſes durch überflüſſige Dienſte der Bauern ſehr leicht durch Melioration um ein beträchtliches erhöhet, ſo wie das Vorwerk mit wenigen Koſten vergrößert und der Ertrag im Durchſchnitt auf 800 Rthlr. gebracht werden. Zu demſelben gehören circa 30 Hufen culmſch größtentheils mit Rothbüchen und Eichen, einen kleinen Theil mit Fichten beſtandene Waldung, ſchönen Birken, Ellern und Fichten Schonungen. Kaufluſtige und Zahlungsfähige belieben ſich an mir oder unmittelbar an den Juſtiz Actuarius Behmer zu Hammerſtein mündlich oder in portofreyen Briefen zu wenden, und werden bey irgend annehmbaren Gebote des Zuſchlages zu gewärtigen haben, auch kann die

Hälfte

Hälfte des Kaufgeldes gegen hypothekariſche Sicherheit auf dem Guthe ſtehen bleiben. Richenwalde bey Hammerſtein in Weſtpreußen den 29ten Juny 1816.

von Wedelſtädt.

Das Erbpachtguth Groß Geſtin und die Schäferey Klein-Geſtin, will der Beſitzer aus freier Hand verkaufen. Es ſind bey dieſem Guthe, an Acker, Wieſen, Hütung, 3092 Morgen von ſehr guter Art. Der jährliche Canon beträgt 815 Rthlr. Die Uebergabe kann zu Michaely, Marien, oder Johanny, nach Wunſch des Käufers, erfolgen. Liebhaber, die an Ort und Stelle, oder durch Briefwechſel, von der Lage und Güte Unterricht wünſchen, erhalten ſolche von dem Guthsbeſitzer Löwe in Groß-Geſtin bey Colberg. Groß-Geſtin den 14ten July 1816.

Von der K. Pr. Regierung von Pommern, iſt nach dem Edict vom 9ten Januar 1810, wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke, der Conſens ertheilt worden, in dem Guthe Klein-Zaplin bey Treptow an der Rega ſämtl. Baueräcker einzuziehen und mit dem Hauptguthe zu vereinigen. Dagegen ſoll aber das bey demſelben befindliche Vorwerk Leopoldshagen vererbpachtet werden. Nach der Declaration zum Edict vom 14. Septbr. 1811, vom 29. May 1816 Art. 5. litt. d., ſind diejenigen Bauern, zu deren Höfe die Regierungen den Conſens zur Einziehung ertheilt haben, vom Eigenthum ausgeſchloſſen; es ſteht alſo der Vererbpachtung nichts entgegen. In Folge deſſen ſoll alſo das Vorwerk Leopoldshagen, beſtehend aus 216 Morgen Acker, 45 Morgen Wieſen, und verhältnißmäßiger Hütung, in Termino den 15ten Auguſt d. J., Morgens um 10 Uhr, in der Gerichtsſtube des Herrn Juſtiz-Amtmann Waßmannsdorff zu Treptow a. d. R. öffentlich in Erbpacht ausgeboten werden. Die Abgaben betragen jährlich 46 Rthlr. 16 Gr. Meliorations-Canon. Der Meiſtbietende hat, nach eingeholter Genehmigung der Regierung, und der eingetragenen Gläubiger, den Zuſchlag zu gewärtigen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 29. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.
Vom 1. Auguſt 1816.

No. 23.

Bekanntmachung an die Freunde der ächten Halliſchen Waiſenhaus-Medicamente.

Den Freunden der ächten Halliſchen Waiſenhaus Arzneyen wird hiermit bekannt gemacht, daß dieſelben zu den gewöhnlichen Preiſen in Demmin bey dem Herrn Apotheker Erfurdt zu haben ſind. Das Nähere darüber erfährt man in gedachter Apotheke. Halle den 18. Junii 1816.

Die Medicamenten-Expedition des Waiſenhauſes.
Dr. Carl Auguſt von Madai, Director.

Die Lieferung des Holzbedarfs für das hieſige Landarmenhaus ſoll von Neujahr k. J. ab auf 1 Jahr in Entrepriſe ausgethan werden. Der Licitations-Termin hierzu iſt auf den 31ſten Auguſt c. hieſelbſt angeſetzt, wozu ſich diejenigen, welche geneigt ſind, dieſe Lieferung zu übernehmen, vor der unterſchriebenen Direction hieſelbſt um 9 Uhr Vormittags einfinden, und ihr Gebot verlautbaren können, wo alsdann der Mindeſtfordernde den Zuſchlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen hat. Neuſtettin den 19ten July 1816.

Königl. Special-Land-Armen-Direction von Hinterpommern.

Mit allen möglichen Klempner-Arbeiten empfiehlt ſich den hohen Herrſchaften und Guthsbeſitzern, durch Verſprechung billiger und prompter Bedienung.

H. Krone aus Berlin, Klempnermeiſter.
Demmin den 28. Julii 1816.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder, ſollen aus hieſiger Amtsforſt 300 Stück kieferne Zimmer, welche der Herr Landjäger Nuſchke zu Tauer nachweiſen kann, am 26ſten Auguſt d. J. an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Diejenigen, ſo dieſe Zimmer zum Theil oder zuſammen zu kaufen Luſt haben, werden erſuchet, ſich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr im hieſigen Amtshauſe einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß Behufs der Genehmigung des Zuſchlags ſofort an Hochgedachte Regierung Bericht erſtattet werden wird. Amt Peitz den 19ten July 1816.

Königl. Preuß. Forſtamt hieſelbſt.

Holz

Holzverkauf.

Es ſollen aus dem Köpitzſchen Kirchenholze 200 Stück zopftrockene Eichen, worunter auch ein Theil Nutzholz, am 30ſten Auguſt c., Vormittags um 10 Uhr, in dem Schulzenhofe zu Köpitz auf dem Stamme an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden, wozu Liebhaber mit dem Beyfügen vorgeladen werden, daß die nähern Bedingungen hier zu Stepenitz in Erfahrung gebracht, das Holz aber zu aller Zeit in Augenſchein genommen werden kann. Stepenitz den 18ten July 1816.

Königl. Intendantur. Janke.

Das große Guth Dewsberg wird auf Marien 1817 pachtlos, und ſoll auf 3 nacheinander folgende Jahre, von 1817 bis dahin 1820, verpachtet werden. Es werden Pachtluſtige hierdurch aufgefordert, ſich in Zeit von 4 Wochen hier bey mir zu melden, die Pachtbedingungen zu erfahren, und kann der annehmlichſte Pächter ſogleich von mir den Contract erhalten. Dewsberg bei Polzin den 18. July 1816. Wittwe v. Borcke, geb. v. Manteuffel.

Das dem Erbpächter Troſin zugehörige, zu einem reinen Ertragswerthe von 4,330 Rthlr. 9 Gr. 5 Pf. gerichtlich abgeſchätzte nutzbare Eigenthum, das im Saatziger Kreiſe von Hinterpommern nahe bei der Stadt Freyenwalde, und auf dem ſtädtſchen Grunde ſelbſt belegene Erbpachtsguth Stadthoff, deſſen Ober-Eigenthum dem Magiſtrat zu Freyenwalde zuſteht, iſt, auf Antragen des letztern, zur Subhaſtation geſtellt worden. Die Bietungstermine ſtehen den 10ten Juny Vormittags um 11 Uhr, den 10ten Auguſt Vormittag 11 Uhr und den 10ten October Vormittag um 10 Uhr und Nachmittag um 3 Uhr, auf dem hieſigen Königlichen Ober-Landesgerichte vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichtsrath Wolfart an. Im dritten peremtoriſchen Termine wird, nach erfolgter Einwilligung der Intreſſenten, der Zuſchlag für das Meiſtgebot erfolgen und auf ſpätere Gebote keine Rückſicht genommen werden. Erinnerungen gegen die gerichtliche Taxe, die, ſowie auch die Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur des Königlichen Ober-Landesgerichts nachzuſehen iſt, kann bis vier Wochen vor dem letzten Bietungs-Termin angezeigt werden. Alle beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige werden daher hiermit aufgefordert, in den beſtimmten Bietungsterminen entweder perſönlich oder durch geſetzlich zuläßige gehörig informirte Bevollmächtigte, auf dem hieſigen Königl. Ober-Landesgerichte ſich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Zugleich wird auch der Erbpächter Troſin hie mit aufgefordert, in dem letzten Bietungstermine ſeine Rechte entweder ſelbſt oder durch einen zuläßigen, gehörig informirten Bevollmächtigten, wahrzunehmen. Stettin den 13ten May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Das

Das der Stadt Nörenberg zugehörige, ½ Meile von hier in der Stadtforſt belegene Ackerwerk Ziegenberg, beſtehend aus

1) 27 Morgen 63 □Ruthen urbaren Acker,
2) 1 — 64 — Wieſen,
3) 2 — 147 — Gartenland,
4) 1 — 15 — Kälberkoppel,
5) einem Wohnhauſe, einer Scheune und einem Stalle,

ſoll, Behufs der Berichtigung der Kriegess und ſtädtiſchen Schulden, von Marien 1817 in Erbpacht ausgethan werden, und ſtehen die Bietungstermine auf den 27ſten Auguſt, den 27ſten September und den 29ſten October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hier zu Rathhauſe an. Erbpachtsluſtige, welche im Stande ſind, das Erbſtandsgeld ſogleich in Königl. Preuß. klingend Silber-Courant zu erlegen, werden hierdurch eingeladen, in dieſem Termine zu erſcheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und hat der Meiſt- und Beſtbietende in dem letzten Termine, falls nicht eintretende Umſtände ein anderes nothwendig machen, nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten, die gerichtliche Abſchließung des Erbpachts-Contracts zu gewärtigen. Die Erbverpachtungsbedingungen können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur näher eingeſehen werden, und wird rückſichtlich der in der Städteordnung enthaltenen Beſtimmungen nur noch bemerkt, daß die Vererbpachtung um deshalb von uns für nothwendig und nützlich erachtet werden, weil auf keinem andern Wege die Stadt ſich von der Schuldenlaſt befreien und das Ackerwerk conſerviren kann.
Nörenberg den 22ſten July 1816. Der Magiſtrat.

Auf den Antrag des Gaſtwirths Ernſt Rühe iſt deſſen hieſelbſt in der heiligen Geiſtſtraße ſub No. 93 belegenes, zu einer Gaſtwirthſchaft eingerichtetes ganzmaſſives Wohnhaus, cum pertinentiis, wozu auch ein Billard und eine bedeckte Kegelbahn gehörig, zur freywilligen Subhaſtation geſtellet, und Terminus licitationis ein für allemal auf den 31ſten Auguſt c., Vormittags um 10 Uhr, in hieſiger rathhäuslicher Gerichtsſtube angeſetzt; wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, und hat der Meiſtbietende, nach erfolgter Genehmigung des Verkäufers, ſogleich nach dem Termin den Zuſchlag zu gewärtigen.
Pyritz den 12ten July 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein hieſiger Lohgärbermeiſter will, Veränderungshalber, öffentlich an den Meiſtbietenden folgende Grundſtücke verkaufen, als:

1) Das in der Oderbauſtraße ſub No. 77 im 3ten Bezirk der Stadt, einer guten Gegend belegene Haus nebſt Pertinentien.
2) Ein neues Schabehaus mit 4 Kelchen, 3 Gruben, 8 Farben hinter dem Wohnhauſe am fließenden Waſſer.

3) Ein

3) Ein Lohkuchengerüſt, und
4) eine Lohwindmühle.

Zum Verkauf iſt ein Termin auf den 2ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf der hieſigen Gerichtsſtube angeſetzt, und werden Kaufliebhaber eingeladen, welche zugleich gegen ein annehmliches Gebot den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Treptow an der Tollenſe den 7ten Juny 1816.

Königl. Stadtgericht.

Ad inſtantiam eines Gläubigers ſoll der zu Friedrichshuld belegene Erbpachtskrug zur Subhaſtation geſtellt werden. Der Bietungstermin iſt auf den 16ten September a. c. zu Rohr auf der Gerichtsſtube angeſetzet, zu welchem Kaufluſtige hiemit vorgeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und nach Befinden der Umſtände den Zuſchlag zu gewärtigen. Der jährliche Ertrag des zu dieſem Grundſtück belegenen Gartens und Wieſe, iſt auf 14 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf., ſo wie der Werth der Gebäude 284 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. angeſchlagen. Dahingegen beträgt der Canon alljährlich 10 Rthlr. 20 Gr. Da aus den Grund- und Beilags-Acten keine Real-Anſpruchsberechtigten hervorgehen, ſo haben ſich ſelbige, falls dergleichen vorhanden ſeyn ſollten, ſpäteſtens in Termino damit zu melden, ſonſten ſie damit präcludirt werden ſollen. Rohr den 14. May 1816. Das Patrimonialgericht zu Rohr und Friedrichshuld.

Zernin.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark iſt das im Soldinſchen Kreiſe der Neumark belegene, zum Nachlaß des zu Schwedt verſtorbenen Geheimen Kriegsrath Müller gehörige Guth Chursdorff nebſt Zubehör, welches nach der nach ritterſchaftlichen Taxations-Principien aufgenommenen Taxe, auf 53,867 Rthlr. 11 Gr. 10¼ Pf. abgeſchätzt worden iſt, auf den Antrag der Beneficial-Erben des Geheimen Kriegsraths Müller ſubhaſta geſtellt, und es ſind die Bietungstermine vor dem Referendarius Böttcher als Deputirten auf den 4ten Julii, den 4ten October c., und 9ten Januar fut. angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmlichen Zuſchlag zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termin zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebots, nicht weiter geachtet werden ſoll. Die Verkaufstaxe kann in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Frankfurth den 7ten May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 30. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.
Vom 9. Auguſt 1816.
No. 24.

Ein ſpaniſcher Cavallerie-Officier, Namens Antonio Cortes Reyna, aus Madrid, welcher im Jahr 1811 von den Franzoſen in Spanien gefangen genommen worden, und hiernächſt vermuthlich unter den, von den verbündeten Truppen gefangenen Franzoſen, mit mehreren Spaniern, nach dem Königl. Preußiſchen Lande gekommen, und nach Ausſage ſeiner, nach Spanien zurückgekommenen Landesleute, ſich in einen kleinen Orte in Nieder- — vermuthlich Hinter-Pommern — den ſie Copping genannt, aufhalten ſoll, wird von ſeinen in Madrid wohnenden, um ihn ſehr bekümmerten Eltern, welche von ihm ſelbſt nie eine ſchriftliche Nachricht erhalten haben, hierdurch dringend aufgefordert, wenn er noch am Leben iſt, eine Nachricht von ſich zu geben. Um ihm dieſes zu erleichtern, kann er ſeine Briefe an den Kaufmann Herrn Johann Chriſtoph Graff in Stettin, oder an den Kaufmann Herrn Daniel Niclas Runge in Wolgaſt ſenden, welche ſolche prompt und ſicher befördern werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche vorgedachten, ehemaligen ſpaniſchen Cavallerie Officier, Namens Antonio Cortes Reyna, kennen, oder ſonſt einige Wiſſenſchaft von ihm haben, ganz ergebenſt gebeten: ihm dieſe Aufforderung zur Kenntniß zu bringen, oder was ihnen von demſelben etwa bekannt iſt, den vorgenannten Handlungshäuſern in Stettin oder Wolgaſt gefälligſt anzuzeigen.

Durch den Abgang des Herrn Rektor Steindorff iſt die hieſige Rektorſtelle, mit welcher das Orgelſpielen, ſo wie in Krankheits- oder Behinderungsfällen das Predigen verbunden, und welche außer freyer Wohnung, 5 Faden Holz und den Accidenzien, ein Einkommen von 184 Rthlr. Courant gewähret, vacant geworden; weshalb Subjecte, welche Luſt bezeigen, dieſe Stelle anzunehmen und Zeugniſſe eines moraliſchen Wandels, und ihrer Fähigkeiten beybringen können, hierdurch aufgefordert werden, ſich bey uns in portofreyen Briefen zu melden, um das weitere zu erfahren. Bahn den 15. May 1816.

Der Magiſtrat.

Indem ich mich wegen des hier eingerichteten Seminariums für Landſchullehrer auf die Bekanntmachung von Seiten Einer Hochpreißlichen Königl. Preuß. Regierung von Pommern vom 14. Julii c. (Amtsbl. No. 27) beziehe,

zeige

zeige ich zugleich an, daß das hieſige Seminarium in zwey Claſſen getheilt und die erſte Claſſe für ſolche junge Männer und Jünglinge beſtimmt iſt, welche bey ihrer Aufnahme einige Schulkenntniſſe und auch vorzügliche Fähigkeiten mitbringen. Dieſe werden in zwey bis drey Jahren im Stande ſeyn, als Privat- oder Hauslehrer zu dienen, um eine vortheilhaftere Verſorgung in Bürgerſchulen und in vielen andern bürgerlichen Verhältniſſen zu erwarten. Daber den 1. Auguſt 1816. Schröder, Superintendent.

Meine neuen Tuche von Berliner, Schleſiſchen und Achner Fabriken, die ſich durch Schönheit und Billigkeit auszeichnen, habe ich bereits von der letzten Frankfurther Meſſe erhalten. Stargard den 28ſten July 1816.

C. G. H. Peterſon, in der Pyritzerſtraße No. 23.

Bekanntmachung an die Freunde der ächten Halliſchen Waiſenhaus-Medicamente.

Den Freunden der ächten Halliſchen Waiſenhaus-Arzneyen wird hiermit bekannt gemacht, daß dieſelben zu den gewöhnlichen Preiſen in Demmin bey dem Herrn Apotheker Erfurdt zu haben ſind. Das Nähere darüber erfährt man in gedachter Apotheke. Halle den 18. Junii 1816.

Die Medicamenten-Expedition des Waiſenhauſes.
Dr. Carl Auguſt von Madai, Director.

Die Lohgärbermeiſter Schwantes und Matthias allhier, wollen auf der Galgenbache, rechts der kleinen Brücke auf der Straße nach Wangerin, eine oberſchlechtige Lohmühle und Lederwalke anlegen. Da nun in allgemeiner Landespolizeilicher Hinſicht nichts im Wege ſteht, ſo wird in Folge des Edicts vom 28ſten October 1810 und deſſen §. 6. dieſer intendirte Bau hierdurch Jedermann bekannt gemacht, und diejenigen, welche nach §. 7. ein Widerſpruchsrecht zu haben glauben, aufgefordert, binnen 8 Wochen bei präcluſiviſcher Friſt, vom heutigen Tage an, ihre geſetzlichen Einwendungen entweder beim hieſigen Landräthlichen Officio, oder denen beiden Bauherrn einzulegen. Labes den 12ten July 1816.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium des Regenwalde und Labes Borckſchen Kreiſes. v. Borcke.

Der Herr von Jöden, Beſitzer des Guths Grumsdorff, beabſichtigt, auf der Feldmark des genannten Dorfs, unfern des Weges, ſo von Bubliz nach Grumsdorf führt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Dieſes Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder, welcher ein begründetes Widerſpruchsrecht gegen jene Anlage zu haben vermeint, in Verfolg des

Edicts

Edicts vom 28ſten October 1810 aufgefordert, ſolches binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, ſowohl der unterzeichneten Behörde, als dem Bauherrn anzuzeigen. Cörlin den 27ſten July 1816.

Königlicher Landrath des Fürſtenthumſchen Kreiſes. von Gerlach.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder, ſollen aus hieſiger Amtsforſt 300 Stück kieferne Zimmer, welche der Herr Landjäger Nitſchke zu Tauer nachweiſen kann, am 26ſten Auguſt d. J. an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Diejenigen, ſo dieſe Zimmer zum Theil oder zuſammen zu kaufen Luſt haben, werden erſuchet, ſich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr im hieſigen Amtshauſe einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß Behufs der Genehmigung des Zuſchlags ſofort an Hochgedachte Regierung Bericht erſtattet werden wird. Amt Peitz den 19ten July 1816.

Königl. Preuß. Forſtamt hieſelbſt.

(Auction.) Die zu der Pächter Hädikeſchen Eheleuten in Alt-Schlage, im Wege der Execution, abgepfändeten Schäferey gehörigen 90 Schaafe, 6 Hammel, incl. Böcke, 25 Jährlinge, und 53 Lämmer, ſollen in Termino den 13ten September d. J., Vormittags um 8 Uhr, in Alt-Schlage meiſtbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; daher wir Kaufluſtige zu dieſem Termine einladen. Belgard den 23ſten July 1816

Das Patrimonialgericht zu Alt-Schlage. Dalcke.

Es ſollen Sechs erledigte Bauerhöfe und ein Halbbauerhof in dem Dorfe Oſſeken Lauenburgſchen Kreiſes, in Gefolge des Edicts vom 14ten September 1811, betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, zur Subhaſtation geſtellt werden, und iſt ein Termin zur Abgabe eines Gebots auf den 9ten September dieſes Jahres, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsſtube zu Oſſecken angeſetzet. Wer die Bedingungen der Uebernahme dieſe Höfe erfüllen, und ſein Vermögen dazu nachweiſen will, wird aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erſcheinen und ſeine Erklärung zu Protocoll zu geben. Die Verkaufsbedingungen ſind bey der Guthsherrſchaft, dem Herrn von Bülow auf Oſſeken, vorher zu erfahren. Oſſeken bey Lauenburg in Hinterpommern den 22. Juny 1816. Adelich von Bülowſches Patrimonialgericht zu Oſſeken.

Müller.

Das hieſelbſt belegene ehemalige Schul- und Küſterhaus ſoll, mit Genehmigung der Geiſtlichen und Schul-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern, da es ſich zu jenem Behuf nicht qualifiziret, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, und ſtehen die Bietungs-Termine auf den

12ten

12ten September, den 12ten October und den 12ten November d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr, hier zu Rathhauſe an. Kaufluſtige werden daher hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß in dem letzten Termine, falls nicht etwa eintretende Umſtände ein anderes nöthig machen, mit dem Meiſt- und Beſtbietenden der Kauf-Contract gerichtlich abgeſchloſſen werden ſoll. Die Verkaufsbedingungen können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur näher eingeſehen werden. Nörenberg den 26ſten July 1816. Der Magiſtrat.

Eingetretener Familienverhältniſſe wegen bin ich willens, mein mir eigenthümlich zugehöriges, eine Meile von Hammerſtein belegenes adliche Guth Richenwalde, mit dem dazu gehörigen, ohnweit belegenen kleinen Vorwerke und zwar ohne Inventarium und einer wohl eingerichteten Brandtweinbrennerey zu verkaufen. Bey einer Winterausſaat von 120 Scheffel und circa 160 Scheffel Sommergetreide excl. der bäuerl. Aecker, können auſſer der vorzüglich ſchönen Fettweide und Koppeln circa 150 — 170 zweiſpännige breitgeleiſigte Fuder Heu gewonnen, und dieſes durch überflüſſige Dienſte der Bauern ſehr leicht durch Melioration um ein beträchtliches erhöhet, ſo wie das Vorwerk mit wenigen Koſten vergrößert und der Ertrag im Durchſchnitt auf 800 Rthlr. gebracht werden. Zu demſelben gehören circa 30 Hufen culmiſch größentheils mit Rothbüchen und Eichen, einen kleinen Theil mit Fichten beſtandene Waldung, ſchönen Birken, Ellern- und Fichten Schonungen. Kaufluſtige und Zahlungsfähige belieben ſich an mir oder unmittelbar an den Juſtiz-Actuarius Behmer zu Hammerſtein perſönlich oder in portofreyen Briefen zu wenden, und werden bey irgend annehmbaren Gebote des Zuſchlages zu gewärtigen haben, auch kann die Hälfte des Kaufgeldes gegen hypothekariſche Sicherheit auf dem Guthe ſtehen bleiben. Richenwalde bey Hammerſtein in Weſtpreußen den 29ſten Juny 1816.

von Wedelſtädt.

Ich bin gewilligt, meine Apotheke in Stepenitz aus freyer Hand zu verkaufen oder auch zu verpachten; im erſtern Falle kann nöthigenfalls der größte Theil des Kaufgeldes darauf ſtehen bleiben. Liebhaber belieben ſich perſönlich oder in portofreyen Briefen an mich hieher zu wenden. Colberg den 26. Julii 1816. Der Raths-Apotheker C. Biermann.

Ich bin gewilligt, mein in Arnswalde in der Steinthorſtraße ſub No. 388 gelegenes, mit einer Backſtube verſehenes Haus, ſamt Gärten und Wieſen, gegen gleich baare Auszahlung, auf's billigſte und aus freyer Hand zu verkaufen. Stramehl bey Labes im Auguſt 1816. Stephani, Superintendent.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 31. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 15. Auguſt 1816.

No. 25.

Jouwelen- und Perlen-Einkauf für die beſtmöglichſten Preiſe bis zum 24. Auguſt, von J. Salier in Stettin,
große Oderſtraße No. 22. parterre.

An der hieſigen Kirche und dem Thurm, ſoll eine bedeutende Reparatur vorgenommen, und ſolche dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Da hiezu nun ein Licitationstermin auf den 26ſten Auguſt dieſes Jahres in Schönebeck bey dem Herrn Landſchaftsrath von Wedell angeſetzt iſt; ſo werden diejenigen, welche dieſe Reparatur in Entrepriſe zu übernehmen geneigt ſind, hiermit aufgefordert, ſich alsdann daſelbſt einzufinden, und kann der Mindeſtfordernde, wenn deſſen Gebot ſonſt annehmlich iſt, nach erfolgter Genehmigung der Herren Patronen und Approbation der Königl. Hochpreißlichen Regierung, den Zuſchlag gewärtigen. Freyenwalde in Pommern den 7ten Auguſt 1816. Jahns.

Bekanntmachung an die Freunde der ächten Halliſchen Waiſenhaus-Medicamente.

Den Freunden der ächten Halliſchen Waiſenhaus-Arzneyen wird hiermit bekannt gemacht, daß dieſelben zu den gewöhnlichen Preiſen in Demmin bey dem Herrn Apotheker Erhardt zu haben ſind. Das Nähere darüber erfährt man in gedachter Apotheke. Halle den 18. Junii 1816.

Die Medicamenten-Expedition des Waiſenhauſes.
Dr. Carl Auguſt von Madai, Director.

Unter den bey dem hier als Dieb zur Unterſuchung gezogenen Mühlengeſellen Johann Chriſtoph Spradorff gefundenen Sachen, befindet ſich auch ein großer gerhadeter Goldring, inwendig mit folgenden Buchſtaben J. F. F. M. S. V. 1804. gezeichnet und eine ſilberne doppelt gehäuſige Taſchenuhr mit einer ſilbernen Kette und Pettſchaft, letzteres mit den Buchſtaben J. W. V. und darüber ein paar Vögel mit einer Krone. Die Uhr hat ein weiß emaillirtes Zifferblatt mit römiſchen Zahlen, hat das Fabrikenzeichen J. Duncan, London,

und

und die No. 15958. Das Gehäuſe enthält das Zeichen des Uhrmacher Wangerin zu Greiffenberg. Wahrſcheinlich ſind dieſe Stücke entwandt und wird der etwanige Eigenthümer hiemit aufgefordert, ſein Eigenthumsrecht binnen 2 Monate hieſelbſt nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit dem öffentlichen Verkauf der Stücke verfahren und die Looſung zur Entſchädigung eines Beſtohlnen verwandt werden wird. Stepenitz den 21ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt.

Der Herr von Jöden, Beſitzer des Guths Grumsdorff, beabſichtigt, auf der Feldmark des genannten Dorfs, unfern des Weges, ſo von Bublitz nach Grumsdorf führt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Dieſes Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder, welcher ein gegründetes Widerſpruchsrecht gegen jene Anlage zu haben vermeint, in Verfolg des Edicts vom 28ſten October 1810, aufgefordert, ſolches binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, ſowohl der unterzeichneten Behörde, als dem Bauherrn anzuzeigen. Cörlin den 27ſten July 1816.

Königlicher Landrath des Fürſtenthumſchen Kreiſes. von Gerlach.

Die Lohgärbermeiſter Schwantes und Matthias allhier, wollen auf der Galgenbache, rechts der kleinen Brücke auf der Straße nach Wangerin, eine oberſchlechtige Lohmühle und Lederwalke anlegen. Da nun in allgemeiner Landespolizeilicher Hinſicht nichts im Wege ſteht, ſo wird in Folge des Edicts vom 28ſten October 1810 und deſſen §. 6. dieſer intendirte Bau hierdurch Jedermann bekannt gemacht, und diejenigen, welche nach §. 7. ein Widerſpruchsrecht zu haben glauben, aufgefordert, binnen 8 Wochen bei präcluſiviſcher Friſt, vom heutigen Tage an, ihre geſetzlichen Einwendungen entweder beim hieſigen Landräthlichen Officio, oder denen beiden Bauherrn einzulegen. Labes den 12ten July 1816.

Königl. Preuß. Landräthliches Officium des Regenwalde und Labes Borcken Kreiſes. v. Borcke.

Es hat ſich im July d. J. auf der Weide in Rützow, zwiſchen Colberg und Cöslin belegen, ein Pferd eingefunden, wozu ſich bis jetzt niemand gemeldet hat, weshalb der unbekannte Eigenthümer hiemit aufgefordert wird, das Pferd nach geſchehener Legitimation, gegen Erſtattung der Koſten von dem Wirthſchafts-Inſpecter Herrn Gniedicke daſelbſt in Empfang zu nehmen.

Das zum Nachlaß der Koloniſt Johann Friedrich Wulffſchen Eheleute zu Schwabach gehörige Mobiliarvermögen, beſtehend in einer Kuh, Meubles und Haus-

Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, Kupfer, Zinn, Meſſing, Kleidungsſtücke, Wagen und Pflug u. ſ. w., ſoll im Termin den 9ten September d. J. früh 9 Uhr zu Schwabach im Walfſchen Hauſe öffentlich an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden, und werden Kaufluſtige zum Termine hiedurch eingeladen. Stettin den 25ſten July 1816.

Schwabachſche Guthsgerichte. Damerow.

Verpachtung.

Das im Belgardtſchen Kreiſe Hinterpommerns belegene Guth Wuſterbarth, 1 Meile von Polzin, 2½ Meilen von Belgardt, 2 Meilen von Bärwalde und 5 Meilen von Cöslin und Colberg entfernt, wird auf Marien 1817 pachtlos; es iſt zu deſſen neuen Verpachtung ein Termin auf den 7ten September Vormittags um 11 Uhr in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Wuſterbarth angeſetzt, bei welchem Pachtluſtige ſich einzufinden, hiemit eingeladen werden. Der Zuſchlag wird auf die Wahl fallen, die Herr Verpächter unter den drei Beſtbietenden treffen wird. Die Verpachtung kann vorläufig auf Sechs Jahre vollzogen werden, und ſoll, wenn im Lauf derſelben die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Wuſterbarth und den dorthin dienenden Dorfe Lasbeck bewirkt werden möchte, Pächter einen aus den Verpachtsbedingungen zu erſehenden Erlaß an der Pacht, für den Ausfall der Dienſte erhalten, und ihm auch die Benutzung der bereits angelegten und anzulegenden Familien-Häuſer zu Gute kommen. Die Winter-Ausſaat bei dem Guthe, welches bis jetzt in 3 Feldern bewirthſchaftet wird, beträgt circa 500 Scheffel, worauf 1700 bis 2000 Schaafe gehalten werden können. Die zu leiſtende Zinsfreye Caution beträgt 2000 Rthlr., wovon ein Theil bei Abſchluß des Contracts die andere Hälfte bei der Uebergabe auf Marien 1817, entweder baar oder in Pommerſchen Pfandbriefen eingelegt werden muß. Auf portofreye Anfragen nach Wuſterwitz bey Falkenburg in Pommern gerichtet, werden die nähern Bedingungen der Verpachtung mitgetheilt werden. Wuſterwitz bei Falkenburg den 5. Auguſt 1816.

Rittmeiſter von Wolde, auf Wuſterbarth ꝛc.

Das bisher im Ganzen verpachtet geweſene Guth Köſternitz, Schlawſchen Kreiſes, ſoll von Marien 1817 ab, auf drey Jahre in zwey Theile, oder nach dem Gutbefinden eines Pächters auch im Ganzen verpachtet werden. Zu dieſer Verpachtung iſt ein Termin auf den 14ten September d. J. in Köſternitz, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und Pachtliebhaber werden erſucht, in dieſem Termine zu erſcheinen. Die Bedingungen ſind bey der Guthsherrſchaft und bey dem Pächter Dahms in Köſternitz zu erfahren, und wird nur bemerkt, daß das ganze Guth 148 Scheffel Roggen, 80 Scheffel Haſer, 30 Scheffel Gerſte,

15 Scheffel

15 Scheffel Buchweitzen und 5 Scheffel weiße Erbſen als Inventariums-Ausſaaten hat, daß außer dieſem aber noch einmahl ſoviel, und auſſer dem übrigen Vieh über 600 Schaafe ausgewintert werden können. Auch gehört zu dem Guthe Brau- und Brennerergerechtigkeit nebſt Krugverlag. Köſternitz den 17ten July 1816. Das von Droſedow Köſternitzſche Patrimonialgericht.

Meſſerſchmidt.

Die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Rendant Mittelmann gehörige Kaufwieſe, der Canzler genannt, groß 7 Morgen 164 []Ruthen, dem Dorfe Gotzlow gegenüber im erſten Schlage an der Oder liegend, deren Ertragswerth zu 600 Rthlr. abgeſchätzt iſt, ſoll aus freyer Hand verkauft werden und können ſich Kaufluſtige bei dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Mittelmann in Stettin, Nagelſtraße No. 1031, melden und die näheren Bedingungen erfahren.

Ad inſtantiam eines Gläubigers ſoll der zu Friedrichshuld belegene Erbpachtskrug zur Subhaſtation geſtellt werden. Der Bietungstermin iſt auf den 16ten September a. c. zu Rohr auf der Gerichtsſtube angeſetzet, zu welchem Kaufluſtige hiemit vorgeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und nach Befinden der Umſtände den Zuſchlag zu gewärtigen. Der jährliche Ertrag des zu dieſem Grundſtück belegenen Gartens und Wieſe, iſt auf 14 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf., ſo wie der Werth der Gebäude 284 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. angeſchlagen. Dahingegen beträgt der Canon alljährlich 10 Rthlr. 20 Gr. Da aus den Grund- und Beilags-Acten keine Real-Anſpruchsberechtigten hervorgehen, ſo haben ſich ſelbige, falls dergleichen vorhanden ſeyn ſollten, ſpäteſtens in Termino damit zu melden, ſonſten ſie damit präcludirt werden ſollen. Rohr den 14. May 1816. Das Patrimonialgericht zu Rohr und Friedrichshuld.

Zernin.

Ein hieſiges Dienſtmädchen iſt wegen eines bey ihrer Brodherrſchaft verübten gewaltſamen Diebſtahls auf die wider ſie geführte Unterſuchung und die wider das erſte Erkenntniß des hieſigen Königl. Hochpreißlichen Ober-Landesgerichts geführte weitere Vertheidigung, durch das Erkenntniß des 2ten Senats des Königl. Hochpreißlichen Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, zu 20 Ruthenhieben und einjähriger Zuchthausſtrafe, mit Anrechnung des während der Unterſuchung erlittenen Arreſtes, verurtheilt, die körperliche Züchtigung an derſelben vollſtreckt, und ſie ins Zuchthaus abgeliefert worden; welches hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin den 29ſten July 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 32. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 23 Auguſt 1816.

No. 26.

Unter den bey dem hier als Dieb zur Unterſuchung gezogenen Mühlengeſellen Johann Chriſtoph Spradorff gefundenen Sachen, befindet ſich auch ein großer gerändeter Goldring, inwendig mit folgenden Buchſtaben J. F. F. M. S. V. 1804. gezeichnet und eine ſilberne doppelt gehäuſige Taſchenuhr mit einer ſilbernen Kette und Pettſchaft, letzteres mit den Buchſtaben J. W. V. und darüber ein paar Vögel mit einer Krone. Die Uhr hat ein weiß emaillirtes Zifferblatt mit römiſchen Zahlen, hat das Fabrikenzeichen J. Duncan, London, und die No. 15958. Das Gehäuſe enthält das Zeichen des Uhrmacher Wangerin zu Greiffenberg. Wahrſcheinlich ſind dieſe Stücke entwandt und wird der etwanige Eigenthümer hiemit aufgefordert, ſein Eigenthumsrecht binnen 2 Monate hieſelbſt nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit dem öffentlichen Verkauf der Stücke verfahren und die Looſung zur Entſchädigung eines Beſtohlnen verwandt werden wird. Stepenitz den 2ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt.

Der Herr von Jöden, Beſitzer des Guths Grumsdorff, beabſichtigt, auf der Feldmark des genannten Dorfs, unfern des Weges, ſo von Bublitz nach Grumsdorf führt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Dieſes Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder, welcher ein gegründetes Widerſpruchsrecht gegen jene Anlage zu haben vermeint, in Verfolg des Edicts vom 28ſten October 1810, aufgefordert, ſolches binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, ſowohl der unterzeichneten Behörde, als dem Bauherrn anzuzeigen. Cörlin den 27ſten July 1816.

Königlicher Landrath des Fürſtenthumſchen Kreiſes. von Gerlach.

Ein Pianoforte von ſeltener Güte und vollem ſchönen Tone, ſtehet zum Verkauf in dem Pfarrhauſe zu Döringshagen auf der Poſtſtraße zwiſchen Naugard und Greifenberg.

Im Termin den 5ten September c. Vormittags 9 Uhr, ſollen durch uns auf Antrag des Herrn Amtmann Fontanés zu Oberhof, 47 Klafter, auf der hieſigen Holz-Ablage ſtehendes 3füßiges fichtenes Klobenholz, im Ganzen oder einzeln,

einzeln, gegen gleich baare Zahlung in Courant, wenn das Gebot von dem Herrn Eigenthümer annehmlich befunden wird, an Ort und Stelle verauctionirt werden. Es werden Kaufluſtige dazu eingeladen, und wird der Königl. Ablage-Aufſeher Herr Sachſe hierſelbſt das Holz vor und an dem Tage des Verkaufs nachweiſen. Alt Damm den 17ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da in dem auf den 29ſten vorigen Monats angeſtandenen Termine zur öffentlichen Verpachtung des großen Guths in Reinfeld kein annehmliches Gebot geſchehen; ſo iſt ein anderweiter Termin auf den 2ten September c., Vormittage um 10 Uhr allhier angeſetzt, in welchem dieſes Guth auf die Jahre von Marien 1817 bis 1820 an den Höchſtbietenden verpachtet werden ſoll. Pachtliebhabere, welche ſich wegen ihres Wohlverhaltens und ihrer guten Vermögensumſtände ausweiſen können, werden eingeladen, zur beſtimmten Zeit zu erſcheinen, ihre Gebote zum Protocoll zu geben, und hat derjenige, der die annehmlichſten Bedingungen eingeht, nach eingeholter Approbation des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, den Zuſchlag und die Vollziehung des Pacht-Contracts, unter denen in Termino vorzulegenden Bedingungen zu gewärtigen, welche übrigens auch ſchon vor dem Termin allhier eingeſehen werden können. Polzin den 1. Auguſt 1816.

von der Oſtenſches Patrimonialgericht zu Reinfeld. Wittſcheibe.

Es ſollen die in Landſchaftlicher Sequeſtration ſtehenden Guthsantheile Nahmens Altſtadt und Schloßguth zu Uchtenhagen, im Saatziger Kreiſe belegen, von Marien 1817 ab, auf 3 oder 6 Jahre, jedes einzeln oder auch zuſammen, verpachtet werden, je nachdem ſich Liebhaber finden, und ein annehmliches Gebot ſtatt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungstermine auf den 1ſten October c. in der Pfarrwohnung zu Uchtenhagen angeſetzt; erſuche Pachtluſtige, ſich dort einzufinden und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Gebote ad protocollum zu geben, ſo wie alsdann der Meiſtbietende den Zuſchlag, nach eingeholter Approbation von der Königl. Landſchafts-Departements-Direction zu Stargard, zu gewärtigen hat. Pegelow den 17ten Auguſt 1816. G. v. Wedell, Landſchafts-Deputirter.

Das Guth Jacobsdorff, zwiſchen Gollnow und Maſſow, 1 Meile von jedem belegen, ſoll von Marien oder Johanni 1817 ab, auf 6 oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtluſtige können ſich dieſerhalb, zu jeder Zeit auf dem herrſchaftlichen Hofe daſelbſt melden und die näheren Bedingungen erfahren. Jacobsdorff den 8. Auguſt 1816. Wittwe v. Petersdorff.

Die

Die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Rendant Mittelmann gehörige Kaufwieſe, der Canzler genannt, groß 7 Morgen 164 []Ruthen, dem Dorfe Gehlow gegenüber im erſten Schlage an der Oder liegend, deren Ertragswerth zu 600 Rthlr. abgeſchätzt iſt, ſoll aus freyer Hand verkauft werden, und können ſich Kaufluſtige bei dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Mittelmann in Stettin, Nagelſtraße No. 1031, melden und die näheren Bedingungen erfahren.

Ich bin gewilligt, meine Apotheke in Stepenitz aus freyer Hand zu verkaufen oder auch zu verpachten; im erſtern Falle kann nöthigenfalls der größte Theil des Kaufgeldes darauf ſtehen bleiben. Liebhaber belieben ſich perſönlich oder in portofreyen Briefen an mich hieher zu wenden. Colberg den 26. Julii 1816. Der Raths-Apotheker C. Biermann.

Nach dem Antrage der Erben des hieſelbſt verſtorbenen Lohgärber Johann David Dewitz, ſoll das zum Nachlaß deſſelben gehörige, hieſelbſt in der Pelzerſtraße an der Ihna, neben dem Hauſe des Pantoffelmacher Mathias belegene, zur Gärberey eingerichtete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Gruben, Farben und Kölchen, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 18ten September, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Aſſeſſor Wegner angeſetzt, und werden Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, ſich alsdann in der Gerichtsſtube einzufinden und gewärtig zu ſeyn, daß dem Meiſtbietenden dieſes Grundſtück, nach erfolgter Erklärung der Intereſſenten, werde zugeſchlagen werden. Stargard den 5. July 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ſollen Theilungshalber und zur Befriedigung der Gläubiger die Mühlengrundſtücke zu Repplin, zwei Meilen von Stargard im Pyritzſchen Kreiſe von Pommern belegen, und aus einer Waſſermühle nebſt Stampfwerk, den erforderlichen Gebäuden und Ländereien beſtehend, deren Werth auf 3464 Rthlr. 1 Gr. gerichtlich gewürdiget werden, in den auf den 22. October, 23. December 1816 und 3. März 1817 anberaumten Terminen, wovon die beiden erſtern zu Arnswalde, der letzte und peremtoriſche aber zu Repplin, Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige, welche dieſe Grundſtücke zu beſitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, hiermit eingeladen ſind, ſich zu melden und ihr Gebot abzugeben. Auf die nach Verlauf des letzten Termins einkommende Gebote, ſoll nicht weiter geachtet werden. Die Taxe der Grundſtücke iſt in unſrer Regiſtratur einzuſehen. Uebrigens wird den ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realcreditoren, den Wirthſchaftsſchreiber Johann Friedrich Hähnke und Chriſtian Friedrich Block, der vorſtiende-

ſeiende Verkauf der Repplinſchen Mühlengrundſtücke zur Warhnehmung ihrer Gerechtſame hiermit bekannt gemacht. Arnswalde den 8ten Auguſt 1816.

Das Patrimonialgericht zu Repplin.

Es ſoll der allhier vor dem Danziger Thore sub No. 228. belegene Erbpachtskrug nebſt dahinter befindlichen Garten, ſowie zwey Wurthen auf hieſigem Stadtfelde belegener Acker, nebſt dazu gehörigen 3 Wieſen, wovon die Kruggebäude auf : : : : : 1295 Rthlr. 8 Gr. und der Acker zuſammen auf : : : 300 Rthlr. — gerichtlich abgeſchätzt, und worauf ein jährlich zu entrichtender Erbcanon von 25 Rthlr. ruhet, ingleichen eine am Neuendorffſchen Wege neben dem Hauſe des Tiſchlermeiſter Hilgendorff und der Scheune des Poſtmeiſter Meyer belegene Scheune, mit dem dahinter befindlichen Garten, welche auf 160 Rthlr. gewürdiget, Schuldenhalber öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Wir haben hiezu die Bietungstermine auf den 9ten September, den 5ten October und den 2ten November d. J., Morgens um 10 Uhr, allhier zu Rathhauſe angeſetzt, und laden Kaufluſtige hiemit ein, ſich in den anſtehenden Terminen einzufinden, ihre Gebote ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß in dem letzten peremtoriſchen Termine den 2ten November d. J., ſolche mit Einwilligung der Gläubiger, dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, und auf die nachhero noch etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Zugleich fordern wir alle unbekannte Realprätendenten hiemit auf, ihre vermeintlichen Anſprüche an dieſe Grundſtücke in den anſtehenden Terminen gehörig anzuzeigen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß nach Ablauf des letzten Termins, ſie damit gänzlich präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Lauenburg den 3ten Auguſt 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zu Diedrichsdorff befindliche Koloniſtenſtelle, worin eine Stube befindlich iſt, nebſt dazu gehörigen drey Morgen Wieſewachs des Coloniſten Wilhelm Humcke, ſoll Theilungshalber in Termino den 21ſten September Vormittag 11 Uhr, in der Gerichtsſtube hier, gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufluſtige werden hierdurch eingeladen, in dem Termin ſich einzufinden und haben dieſelben den Zuſchlag, nach erfolgter Genehmigung der Theilungs-Intereſſenten, ſofort zu gewärtigen. Stargard den 19ten July 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

// Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 34. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 6. September 1816.

No. 27.

Ein ſpaniſcher Cavallerie-Officier, Namens Antonio Cortes Reyna, aus Madrid, welcher im Jahr 1811 von den Franzoſen in Spanien gefangen genommen worden, und hiernächſt vermuthlich unter den, von den verbündeten Truppen gefangenen Franzoſen, mit mehreren Spaniern, nach dem Königl. Preußiſchen Lande gekommen, und nach Ausſage ſeiner, nach Spanien zurückgekommenen Landesleute, ſich in einem kleinen Orte in Nieder- — vermuthlich Hinter-Pommern — den ſie Copping genannt, aufhalten ſoll, wird von ſeinen in Madrid wohnenden, um ihn ſehr bekümmerten Eltern, welche von ihm ſelbſt nie eine ſchriftliche Nachricht erhalten haben, hierdurch dringend aufgefordert, wenn er noch am Leben iſt, eine Nachricht von ſich zu geben. Um ihm dieſes zu erleichtern, kann er ſeine Briefe an den Kaufmann Herrn Johann Chriſtoph Graff in Stettin, oder an den Kaufmann Herrn Daniel Nicolas Runge in Wolgaſt ſenden, welche ſolche prompt und ſicher befördern werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche vorgedachten, ehemaligen ſpaniſchen Cavallerie-Officier, Namens Antonio Cortes Reyna, kennen, oder ſonſt einige Wiſſenſchaft von ihm haben, ganz ergebenſt gebeten: ihm dieſe Aufforderung zur Kenntniß zu bringen, oder was ihnen von demſelben etwa bekannt iſt, den vorgenannten Handlungshäuſern in Stettin oder Wolgaſt gefälligſt anzuzeigen.

Unter den bey dem hier als Dieb zur Unterſuchung gezogenen Mühlengeſellen Johann Chriſtoph Spradorff gefundenen Sachen, befindet ſich auch ein großer geränderter Goldring, inwendig mit folgenden Buchſtaben J. F. F. M. S. V. 1804. gezeichnet und eine ſilberne doppelt gehäuſige Taſchenuhr mit einer ſilbernen Kette und Petſchaft, letzteres mit den Buchſtaben J. W. V. und darüber ein paar Vögel mit einer Krone. Die Uhr hat ein weiß emaillirtes Zifferblatt mit römiſchen Zahlen, hat das Fabrikenzeichen J. Duncan, London, und die No 15958. Das Gehäuſe enthält das Zeichen des Uhrmacher Wangerin zu Greiffenberg. Wahrſcheinlich ſind dieſe Stücke entwandt und wird der etwanige Eigenthümer hiemit aufgefordert, ſein Eigenthumsrecht binnen [illegible] Monate hieſelbſt nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit dem öffentlichen

lichen Verkauf der Stücke verfahren und die Looſung zur Entſchädigung eines Beſtohlnen verwandt werden wird. Stepenitz den 2ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt.

Von Ausrüſtung der Landwehr des Anclamſchen Kreiſes ſind mehrere Torniſter, Peken, Mützen, Czapts und 70 und einige Ellen grau Tuch übrig geblieben, zu deren öffentlichen Verkauf ein Termin auf den 12ten September d. J. Mittags um 1 Uhr, auf dem Rathhauſe hieſelbſt angeſetzt iſt, und wozu Kaufluſtige hiedurch eingeladen werden. Anclam den 22ſten Auguſt 1816. Holm.

Das Guth Jacobsdorff, zwiſchen Gollnow und Maſſow, 1 Meile von jedem belegen, ſoll von Marien oder Johanni 1817 ab, auf 6 oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtluſtige können ſich dieſerhalb, zu jeder Zeit auf dem herrſchaftlichen Hofe daſelbſt melden und die näheren Bedingungen erfahren. Jacobsdorff den 8. Auguſt 1816. Wittwe v. Petersdorff.

Das zwiſchen Bärwalde und Neuſtettin belegene Guth Eichenberge, ſo zur Zeit für eine jährliche Pacht von 900 Rthlr. verpachtet iſt, ſoll von Marien k. J. an auf Sechs Jahre verpachtet werden, und da zur Abhaltung der desfalſigen Licitation ein Termin auf den 25ſten September c. Vormittags um 9 Uhr allhier angeſetzt iſt; ſo werden Pachtluſtige hievon um ſich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die nähern Bedingungen dieſer Verpachtung bey dem Herrn Hauptmann v. Glaſenapp auf Grabuntz bey Bärwalde zu erfahren ſind. Bärwalde in Pommern den 26. Auguſt 1816. Das Patrimonialgericht zu Eichenberge.

Das Vorwerk Groß-Rohrphul, dem Herrn Graf v. Blankenſee zugehörig, ſoll in Termino den 26ſten September d. J. Vormittags um 10 Uhr, im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Steinberg, im Wege der freiwilligen Licitation, auf 3 nach einander folgende Jahre von Marien 1817 ab, verpachtet werden, welches Pachtluſtigen hierdurch, mit dem Eröfnen, bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen bey dem Beſitzer, Herrn Graf v. Blankenſee, einzuſehen ſind. Reetz den 21ſten Auguſt 1816.

Die gräflich v Blankenſee Steinbergſche Patrimonialgerichte.

(Erbverpachtung.) Das dem hieſigen Hoſpital gehörige Ackerwerk zu Penſin, nahe bey Demmin belegen, beſtehend aus

1) 217 Magdeburgiſchen Morgen 18 □R. urbaren Acker,
2) 10 Magdeburgiſchen Morgen 72 □R. Wieſen,

3) 24 Mag-

3) 24 Magdeburgiſchen Morgen 59 □R Hütung,
4) einem Wohnhauſe, einer Scheune und Stall,
5) Gartenlandung,

ſoll, zur Erreichung einer beſſern Benutzung, in Erbpacht ausgethan werden, und ſtehen die Bietungstermine auf den 1ſten October, 3ten December d. J. und 3ten Februar k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, zu Rathhauſe an. Erbpachtluſtige werden hiedurch eingeladen; in dieſen Terminen ihr Gebot abzugeben, und hat der Meiſtbietende in dem letzten Termin den Zuſchlag; mit Vorbehalt der Zuſtimmung der Behörden, zu erwarten. Mit Bezug auf den §. 189 der Städte-Ordnung wird noch hinzugefügt, daß die Vererbpachtung deshalb geſchieht, um einen Fond zur Bezahlung der Kriegsſchulden zu erlangen, und das Grundſtück höher als bisher bey Zeitverpachtung geſchehen können, zu benutzen. Demmin den 20ſten Auguſt 1816. Der Magiſtrat.

Das der Stadt Nörenberg zugehörige, ½ Meile von hier in der Stadtforſt belegene Ackerwerk Ziegenberg, beſtehend aus

1) 27 Morgen 63 □Ruthen urbaren Acker,
2) 1 — 64 — Wieſen,
3) 12 bis 14 Morgen dito
4) 2 Morg. 147 □Ruthen Gartenland,
5) 1 — 15 — Kälberkoppel,
6) einem Wohnhauſe, einer Scheune und einem Stalle,

ſoll, Behufs der Berichtigung der Kriegs- und ſtädtiſchen Schulden, von Marien 1817 in Erbpacht ausgethan werden, und ſtehen die Bietungstermine auf den 27ſten Auguſt, den 27ſten September und den 29ſten October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hier zu Rathhauſe an. Erbpachtsluſtige, welche im Stande ſind, das Erbſtandsgeld ſogleich in Königl. Preuß. klingend Silber-Courant zu erlegen, werden hierdurch eingeladen, in dieſem Termine zu erſcheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und hat der Meiſt- und Beſtbietende in dem letzten Termine, falls nicht eintretende Umſtände ein anderes nothwendig machen, nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten, die gerichtliche Abſchließung des Erbpachts-Contracts zu gewärtigen. Die Erbverpachtungsbedingungen können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur näher eingeſehen werden, und wird rückſichtlich der in der Städteordnung enthaltenen Beſtimmungen nur noch bemerkt, daß die Vererbpachtung um deshalb von uns für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil auf keinem andern Wege die Stadt ſich von der Schuldenlaſt befreien und das Ackerwerk conſerviren kann. Nörenberg den 22ſten July 1816. Der Magiſtrat.

Ich

Ich beſitze noch mehrere bey der Stadt Gollnow belegene Wieſen, welche ich wo möglich im bevorſtehenden Herbſt zu verkaufen wünſche. Kaufluſtige, welche davon Gebrauch machen wollen, können ſich entweder an den Herrn Juſtiz-Commiſſarius Block zu Gollnow, oder auch an mich hier in Stettin wenden.

J. G. Jobſt, aus Gollnow.

(Hausverkauf.) Ein Haus mit 6 Stuben, 8 Kammern, Auffahrt, einem Seitenflügel, der ſeit mehreren Jahren zu einer Brennerey eingerichtet, und mit ſämtlichen Brenngeräthſchaften verſehen iſt, auch einem Billard, 5 Ställen auf dem Hofe, dahinter ein Garten mit vielen fruchttragenden Obſtbäumen, einer Gartenſtube und einer verdeckten Kegelbahn, ſoll ſogleich aus freier Hand verkauft werden. In dieſem Hauſe iſt ſeiner ſchönen Lage wegen, indem der Garten mit dem hieſigen Luſtgarten in Verbindung ſteht, ſeit Jahren Tabagiewirthſchaft getrieben; es iſt aber auch für einen Färber oder Gärber ſehr bequem, weil der Seitenflügel unmittelbar an der Ihna ſteht. Zahlungsfähige Käufer erhalten hierüber auf portofreye Briefe, oder mündliche Anfragen, nähere Nachricht von dem Kaufmann Gehrcke hieſelbſt. Stargard den 19ten Auguſt 1816.

Das hieſelbſt belegene ehemalige Schul- und Küſterhaus ſoll, mit Genehmigung der Geiſtlichen und Schul-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern, da es ſich zu jenem Behuf nicht qualificiret, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, und ſtehen die Bietungs-Termine auf den 12ten September, den 12ten October und den 12ten November d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr, hier zu Rathhauſe an. Kaufluſtige werden daher hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß in dem letzten Termine, falls nicht etwa eintretende Umſtände ein anderes nöthig machen, mit dem Meiſt- und Beſtbietenden der Kauf-Contract gerichtlich abgeſchloſſen werden ſoll. Die Verkaufsbedingungen können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur näher eingeſehen werden. Nörenberg den 26ſten July 1816. Der Magiſtrat.

Zur 40ſten Geld-Lotterie, welche den 30ſten September ihren Anfang nimmt, ſind Looſe zum gewöhnlichen Einſatz wie auch noch ganze, halbe und viertel Kauf-Looſe zur 2ten Claſſe 34ſter Lotterie, welche den 14ten September gezogen wird, bey mir zu haben. Wenn Auswärtige 5 Claſſen- oder 10 Geld-Looſe nehmen, trage ich das Porto der Looſe und des Einſatzes, eben ſo, wenn zugleich 1 Claſſen- und 8 Geld-Looſe, 2 Claſſen- und 6 Geld-Looſe, 3 Claſſen- und 4 Geld-Looſe, oder 4 Claſſen- und 2 Geld-Looſe genommen werden. Stettin den 31. Auguſt 1816. J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 35. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 13. September 1816.

No. 28.

Das Guth Jacobsdorff, zwiſchen Golluow und Maſſow, 1 Meile von jedem belegen, ſoll von Marien oder Johanni 1817 ab, auf 6 oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtluſtige konnen ſich dieſerhalb, zu jeder Zeit auf dem herrſchaftlichen Hofe daſelbſt melden und die näheren Bedingungen erfahren. Jacobsdorff den 8. Auguſt 1816.

Wittwe v. Petersdorff.

Das Vorwerk Groß-Rohrphul, dem Herrn Graf v. Blankenſee zugehörig, ſoll in Termino den 26ſten September d. J. Vormittags um 10 Uhr, im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Steinberg, im Wege der freiwilligen Licitation, auf 3 nach einander folgende Jahre von Marien 1817 ab, verpachtet werden, welches Pachtluſtigen hierdurch, mit dem Eröfnen, bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen bey dem Beſitzer, Herrn Graf v. Blankenſee, einzuſehen ſind. Reetz den 21ſten Auguſt 1816.

Die gräflich v Blankenſee Steinbergſche Patrimonialgerichte.

Die an der Schlagentinſchen und Stolzenfeldſchen Grenze gelegenen hieſigen Stadt-Caſſen-Pertinentien, aus 3 Kämpen, dem Poßbruche und einem See, beſtehend von 212 Magd. Morgen 121 □Ruthen Flächen-Inhalt, ſollen, mit Einwilligung der Stadtverordneten, in Erbpacht ausgethan werden, unter der Bedingung, darauf eine Ziegeley anzulegen und es werden zu dem Ende dem Erbpächter die bey hieſiger Stadt belegenen, ſich noch in gutem Zuſtande befindenden Ziegeleygebäude, welche ſehr leicht dorthin zu transportiren ſind, nebſt Bauſtellen, Garten und Wieſe, welche letztere einen Flächen-Inhalt von 3 M. Morgen 11 □Ruthen haben, zugleich mit verkauft. Hierzu ſtehet der Bietungs-Termin auf den 26ſten d. M. Vormittags um 10 Uhr hier zu Rathhauſe an,

und

und es können die Bedingungen zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Uebrigens iſt zur Erſparung der Ziegeley-Gebäude, Unterhaltungs-koſten und da die hieſige Ziegeley eine Feuergefährliche Lage hat, auch weil obbenannte Ländereien, worauf Ziegelerde geſtochen wird, wegen ihrer Entlegenheit der Stadt bis jetzt gar keinen Gewinn bringen, jener reſp. Verkauf und die Vererbpachtung nützlich und nothwendig. Arnswalde den 3ten September 1816.

Der Magiſtrat.

Es ſoll das Lehnguth Glützig (b), eine halbe Meiſe von der Stadt Labes entlegen, von Marien 1817 bis 1842 auf 25 Jahre, auf den Pfandſchilling verkauft werden. Es iſt dahero ein Termin am 25ſten d. M. Vormittags auf dem hieſigen Rathhauſe feſtgeſetzt, woſelbſt Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen des Verkaufs ſind zuvor bey mir ſo wie auch beim Herrn Stadtrichter Klör allhier zu erfragen und hat derjenige, der ein annehmliches Gebot thut, und bey Schließung des Contracts die Kaufgelder baar erlegen kann, den Zuſchlag zu gewärtigen. Labes in Pommern den 7ten September 1816.

v. Borcke, Königl. Preuß. Hauptmann außer Dienſt.

Es ſollen am 3ten October d. J. des Vormittags um 9 Uhr zu Teſchendorff, zwiſchen Wangerin und Freyenwalde in Pommern, in der Pfarrwohnung, die von der Rauſchenmühle an das Guth Vehlingsdorff zu entrichtende Mühlenpächte, desgleichen auch die von den Bauern des beſagten Guths an die Herrſchaft abzugebende Naturalpächte, als: Roggen, Hafer, Gänſe, Hüner, Eyer und die Spinnerey, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Metall-Courant, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden; welches Kaufluſtigen dahero hiemit bekannt gemacht wird. Freyenwalde den 4ten September 1816.

von Wedellſches Gericht zu Vehlingsdorff.

Raatz, Juſtitiarius.

Auf den Antrag des Curatoris der Nachlaßmaſſe des hierſelbſt verſtorbenen Kaufmann Johann Friedrich Bartholomä, Herrn Juſtiz-Commiſſarius Luckwald, ſind nachbenannte, zur Maſſe gehörige Grundſtücke, mit der von jedem derſelben auf-

aufgenommenen und dem hieſelbſt und zu Greiffenhagen angeſchlagenen Patent beygefügten Taxe:

1) ein aus zwey Bürgerſtellen ſub No. 63 und 64 beſtehendes, in der Bahner Straße belegenes zweyſtöckiges Wohnhaus, mit dazu gehöriger Hoflage, Wieſen und Caveln, zu 3160 Rthlr 8 Gr.,

2) ein neben dem oben gedachten Hauſe belegenes kleine Büdnerhaus, mit dabey befindlichen Stall, zu 85 Rthlr.,

3) eine große Waaren- und Korn-Remiſe, nördlich vom Wohnhauſe belegen, zweyſtöckig, zu 243 Rthlr. 12 Gr.,

4) eine zweyſtöckige Tabacks-Remiſe, dem großen Wohnhauſe zu belegen, zu 623 Rthlr. 20 Gr.,

5) eine zweite zweiſtöckige Tabacks-Remiſe daſelbſt, zu 289 Rthlr. 8 Gr.,

6) ein Tabacksſpinnerhaus, unmittelbar an der Tabacks-Remiſe ad 4 belegen, von 2 Etagen, zu 661 Rthlr. 8 Gr.,

7) eine vor dem Bahner Thor belegene Heu- und Kornſcheune zu 323 Rthlr.

8) ein vor dem Bahner Thor belegenes Tagelöhnerhaus von 2 Stuben, und Kammern, ohnweit der Scheune ad 7, zu 190 Rthlr.

9) eine Futterſcheune an der Oder, zu 70 Rthlr. 12 Gr.,

10) vier Hufen Acker in 3 Feldern, zu 3841 Rthlr. 8 Gr.,

11) An Gärten außerhalb der Stadt: a) ein Garten bey der Abdeckerkuhle, zu 80 Rthlr., b) ein Garten in der Lindowſchen Kavel, zu 75 Rthlr., c) ein Kleegarten in der alten Mühle, zu 46 Rthlr. 12 Gr., d) ein zweiter Garten in der Lindowſchen Kavel, zu 55 Rthlr., e) ein Garten in dem ſogenannten Kietzſtall zu 39 Rthlr.,

gewürdigt, ſubhaſtirt worden, und auf den 8ten Junius, 8ten Auguſt und 8ten October d. J. Bietungs-Termine an der Gerichtsſtelle hierſelbſt angeſetzt, in welchem Kaufluſtige, welche beſitz- und zahlungsfähig ſind, ihre Gebote abzugeben, und nach abgehaltenen letzten Termine, welcher peremtoriſch iſt, bey annehmlichen Geboten, den Zuſchlag zu gewarten haben. Die etwanigen Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, ihre etwanigen Anſprüche, vor Ablauf des letzten Termins, bey Verluſt derſelben, bey uns anzumelden, und im Unterlaſſungsfall zu erwarten, daß ſie präcludirt werden. Fiddichow den 29ſten März 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Hausverkauf.) Ein Haus mit 6 Stuben, 8 Kammern, Auffahrt, einem Seitenflügel, der seit mehreren Jahren zu einer Brennerey eingerichtet, und mit sämtlichen Brenngeräthschaften versehen iſt, auch einem Billard, 5 Ställen auf dem Hofe, dahinter ein Garten mit vielen fruchttragenden Obſtbäumen, einer Gartenſtube und einer verdeckten Kegelbahn, ſoll ſogleich aus freier Hand verkauft werden. In dieſem Hauſe iſt ſeiner ſchönen Lage wegen, indem der Garten mit dem hieſigen Luſtgarten in Verbindung ſteht, ſeit Jahren Tabagiewirthſchaft getrieben; es iſt aber auch für einen Färber oder Gärber ſehr bequem, weil der Seitenflügel unmittelbar an der Ihna ſteht. Zahlungsfähige Käufer erhalten hierüber auf portofreye Briefe, oder mündliche Anfragen, nähere Nachricht von dem Kaufmann Gehrcke hieſelbſt. Stargard den 19ten Auguſt 1816.

Ein vor wenigen Jahren dauerhaft und mit Brandgiebeln erbauetes Haus in Gültzow, von 5 Stuben, 3 Kammern und 1 trockenen Keller, nebſt 3 Ställen, einem daran ſtoßenden Garten und dabey belegener Wieſe und im Felde befindlichen Kartoffellande, ſoll aus freyer Hand verkaufet oder unter ſichern Bedingungen vermiethet werden. Liebhaber können bey dem Superintendenten Zillmer in Gültzow ſich melden.

Der Mobiliar-Nachlaß der Schifferwittwe Engel, geborne Knüppel, beſtehend in Gold, Silber, Porcellan, Fayance, Zinn, Meſſing, Kupfer, Eiſen, Leinenzeug, Betten, Kleidungsſtücken, Vieh, allerhand Hausgeräth und Meublen, ſoll im Sterbehauſe hieſelbſt am 18ten September c. und den folgenden Tagen, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Stepenitz den 6ten September 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt.

Im Monat Januar dieſes Jahres iſt bei Diewenow ein Stück kienen Holz, 30 Fuß lang, 14 Zoll auf dem Stamm ſtark und mit der No. 1096, der Zahlen 33. 15. 12. gezeichnet, gefunden und geborgen worden. Der Eigenthümer dazu wird hiedurch aufgefordert, ſein Eigenthumsrecht binnen 14 Tagen hieſelbſt nachzuweiſen und das Holz durch Berichtigung der Bergungskoſten einzulöſen. Codram den 28ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt Wollin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 36. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 20. September 1816.

No. 29.

Ich habe die ehemals C. J. Witte & Comp., nachher Holm & Pankkeſche Handlung in der Schulzenſtraße in Stettin übernommen, und empfehle mich daſelbſt mit allen Sorten ſchwediſch und ſchleſiſch Eiſen, mehreren Sorten Stahl, Isländ. Breitfiſch, feinen und ordinairen Sorten Schreibpapieren, Sackleinewand, Hanf, Heede, Zucker, Coffee, Zichorien in Paketen und loſen in Fäſſern, auch Küſtenhering zu möglichſt billigen Preiſen. Mein Haus in der Kuhſtraße biete ich zum Verkauf an. C. L. Kahrus.

Ich habe ganz beſonders ſchönen Weineſſig erhalten, er iſt dem franzöſiſchen faſt gleich und keine eingemachte Sachen verderben in ihm; ich verkaufe Orhoft-, Anker- und Quartweiſe davon, ferner ſchönen ächten Rumm, engl. Moſtrich, Prov. Oehl, Caffee, Zucker, feinen Caſſia, Kiſten-, Pfundweiſe und einzeln, Gewürze, Chocolade, 4 Sorten Perlgraupen, Centner- und Pfundweiſe und alle Materialwaaren aufs reellſte und bitte um gütigen Zuſpruch.

Thebeſius, Heumarkt No. 26, in Stettin.

(Geſtohlen.) In der Nacht vom 31ſten Auguſt auf den 1ſten September c. iſt dem Bäckermeiſter Friedrich Labs zu Greiffenhagen, ein hellbrauner Wallach mit einer Bleſſe vor dem Kopf, auch weiſſen Stellen am Untertheil des linken Vorder- und den beiden Hinterfüßen, die Hufe der beyden Hinterfüße einwärts gebogen, lang geſchwänzt, vier Fuß 9 Zoll groß, $2\frac{1}{2}$ Jahr alt, von der Stadtheide geſtohlen worden. Wer zur Wiedererlangung dieſes Pferdes dem Eigenthümer Nachricht geben kann, erhält eine Belohnung von Fünf Thalern. Greiffenhagen den 11ten September 1816. Der Magiſtrat.

Der Mühlenbeſitzer Voß zu Freetz, Amts Rügenwalde, beabſichtigt, bey ſeiner Kornmühle eine Schneidemühle zu bauen. Ein jeder, der durch dieſe neue Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, wird in Gefolge des Edicts vom 28ſten October 1810 hierdurch aufgefordert, ſeine Einwendungen binnen vier Wochen vom Tage dieſer Bekanntmachung, bey dem unterzeichneten Domainenamte und dem Bauherrn anzubringen. Schloßhoff den 13. September 1816. Königl. Domainenamt Rügenwalde. Carmoſin.

Den

Den 4ten October dieſes Jahres des Vormittags um 10 Uhr, ſoll hieſelbſt vor der Wohnung des unterſchriebenen Commiſſarii, Ein ſchwarzbrauner Wallach, 5 Jahre alt, 5 Fuß hoch, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden; weshalb ſich Kaufluſtige alsdann einzufinden haben. Freyenwalde in Pommern den 11ten September 1816.

Naatz. Im Auftrag des Königl. Hochpreißlichen Ober-Landesgerichts von Pommern.

Bey der Verpachtung des im Pyritzſchen Kreiſe belegenen Guths Fürſtenſee hat ſich die Herrſchaft folgendes vorbehalten, als: das aus 2 Etagen, vielen Stuben, Kammern und Sälen beſtehende Wohnhaus, nebſt dem großen hinter demſelben an der Plöne belegenen Garten und beyden Wieſen, zu deſſen Beſtellung Dienſte aus dem Dorfe geleiſtet werden, verſchiedene Ställe und Keller, 4 Winſpel 6 Scheffel Roggen, 1 Winſpel Hafer, die Geld- und Naturalpacht von 2 Fiſchern, viele Hüner, Gänſe und Tauben, ſo wie 8 Stück Märzſchaafe, 2 Mandel Herbſtkäſe, ½ Achtel Sülzmilch, und 4 Hälfchen Butter, ferner 40000 Stück Torf, 8 Schock auf dem Guthe zu verbrauchendes Roggenſtroh, 48 □Ruthen gehörig beſtelltes Erdtoffelland, 1 Scheffel Leinſaamen für die Herrſchaft und 4 Metzen dergleichen für jedes ihrer Geſindebethen ausgeſäet. Vorbemerkte Reſervata ſollen nun, da die Geſchwiſter von Wedell davon kein Gebrauch machen können, von Michaelis dieſes Jahres ab, bis Johannis 1819 in Termino den 28ſten dieſes Monats, Vormittags 10 Uhr zu Fürſtenſee im herrſchaftlichen Hauſe öffentlich an den Meiſtbietenden, jedoch unter der Bedingung, wiederum verpachtet werden, daß die Verpächter ſich die Auswahl unter den Licitanten vorbehalten. Stargard den 11ten September 1816.

von Wedellſches Gericht zu Fürſtenſee.

Auf den Antrag des Curatoris der Bartholomaiſchen Concursmaſſe wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in dem Subhaſtationspatent vom 29ſten März d. J. bezeichneten, zur Maſſe gehörigen Grundſtücke, zu deren Verkauf der letzte Bietungstermin auf den 8ten October d. J. anſtehet, ſowohl im Ganzen als im einzelnen mit ihren Pertinentien ausgeboten werden ſollen und die Gebäude zu mehreren Gewerben ſehr paſſend ſind, und beſonders wegen des vorbeigehenden Oderſtroms, der Nähe von Stettin und Schwedt und der vielen Landſchaftlichen Umgebungen zu Fabriken-, Korn- und Holzgeſchäften wie auch zur Brau- und Brennerey und Gaſtwirthſchaft gebraucht werden können. Fiddichow den 9ten September 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 37. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. October 1816.

No. 30.

Ich habe die ehemals C. J. Witte & Comp., nachher Holm & Paulckeſche Handlung in der Schulzenſtraße in Stettin übernommen, und empfehle mich daſelbſt mit allen Sorten ſchwediſch und ſchleſiſch Eiſen, mehreren Sorten Stahl, Isländ. Breitfiſch, feinen und ordinairen Sorten Schreibpapieren, Sackleinewand, Hanf, Heede, Zucker, Coffee, Zichorien in Paketen und loſen in Fäſſern, auch Küſtenhering zu möglichſt billigen Preiſen. Mein Haus in der Kuhſtraße biete ich zum Verkauf an. C. L. Kahrus.

(Widerruf.) Der nach der Bekanntmachung vom 11ten dieſes zum Verkauf eines ſchwarzbraunen Wallachs auf den 4ten October c., Vormittags um 10 Uhr, hieſelbſt angeſetzte Licitations-Termin, wird vorgekommener Umſtände wegen, hiemit wiederum aufgehoben. Freyenwalde den 16ten September 1816. Raatz.

(Geſtohlen.) In der Nacht vom 31ſten Auguſt auf den 1ſten September c., iſt dem Bäckermeiſter Friedrich Labs zu Greiffenhagen ein hellbrauner Wallach, mit einer Bleſſe vor dem Kopf, auch weißen Stellen am Untertheil des linken Vorder- und den beiden Hinterfüßen, die Hufe der beyden Hinterfüße einwärts gebogen, lang geſchwänzt, vier Fuß 9 Zoll groß, 2½ Jahr alt, von der Stadtweide geſtohlen worden. Wer zur Wiedererlangung dieſes Pferdes dem Eigenthümer Nachricht geben kann, erhält eine Belohnung von Fünf Thalern. Greifenhagen den 11ten September 1816. Der Magiſtrat.

Ich bin entſchloſſen, mein im Borcken Kreiſe belegenes Guth Natzmersdorff bey Labes in Pommern von Marien 1817 an, auf 6 oder mehrere Jahre anderweitig zu verpachten, mit vollſtändiger Winter- und Sommer-Ausſaat. Pachtliebhaber, ſo die gehörige Caution und Inventarium dazu beſitzen, können ſich zu jeder Zeit beym Guthsbeſitzer in Natzmersdorff melden, und die Bedingungen erfahren, und wenn ein annehmliches Pachtgebot gethan wird, ſogleich Contract ſchließen. Den 14ten September 1816. Graf v. Sparr.

Auf

Auf dem Vorwerk Friederickenhof wird zu künftigen Frühjahr die Kuhpächterey von 40 Stück Kühen pachtlos, und können ſich hiezu Liebhaber, welche im Stande ſind, hinlängliche Caution zu leiſten, wegen der Bedingungen bey Unterzeichneten melden. Korckenhagen bey Maſſow und Stargard.

Braſche, Guthsbeſitzer.

Da der Herr von Münchow aus Klötzin das Radügeſche Guthsantheil Retzin (b) eine Meile von hier entlegen, auf die Jahre von Marien 1817 bis 1819 in Termino den 31ſten July dieſes Jahres für eine jährliche Pacht von 486 Rthlr. höchſtbietend erſtanden hat, er aber ſein Gebot nicht erfüllen will; ſo wird ein anderweiter Termin zur Verpachtung dieſes Guthsantheils auf den 12ten October d. J., Vormittags um 10 Uhr, allhier angeſetzt, und es werden Pachtliebhabere eingeladen, zur beſtimmten Zeit perſönlich zu erſcheinen, ihr Gebot zum Protocoll zu geben, und nach eingeholter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, die Vollziehung des Contracts zu gewärtigen. Polzin den 19ten September 1816.

Das Patrimonialgericht zu Retzin (b). Wittſcheibe.

Das der Stadt Nörenberg zugehörige, ½ Meile von hier in der Stadtforſt belegene Ackerwerk Ziegenberg, beſtehend aus

1) 27 Morgen 63 □Ruthen urbaren Acker,
2) 1 — 64 — Wieſen,
3) 12 bis 14 Morgen dito
4) 2 Morg. 147 □Ruthen Gartenland,
5) 1 — 15 — Kälberkoppel,
6) einem Wohnhauſe, einer Scheune und einem Stalle,

ſoll, Behufs der Berichtigung der Krieges- und ſtädtiſchen Schulden, von Marien 1817 in Erbpacht ausgethan werden, und ſtehen die Bietungstermine auf den 27ſten Auguſt, den 27ſten September und den 29ſten October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hier zu Rathhauſe an. Erbpachtsluſtige, welche im Stande ſind, das Erbſtandsgeld ſogleich in Königl. Preuß. klingend Silber-Courant zu erlegen, werden hierdurch eingeladen, in dieſem Termine zu erſcheinen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und hat der Meiſt- und Beſtbietende in dem letzten Termine, falls nicht eintretende Umſtände ein anderes nothwendig machen, nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten, die gerichtliche Abſchließung des Erbpachts-Contracts zu gewärtigen. Die Erbverpachtungsbedingungen können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur näher eingeſehen werden, und wird rückſichtlich der in der Städteordnung enthaltenen Beſtimmungen nur noch bemerkt, daß die Vererbpachtung nur deshalb von uns

für

für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil auf keinem andern Wege die Stadt ſich von der Schuldenlaſt befreien und das Ackerwerk conſerviren kann. Nörenberg den 22ſten July 1816. Der Magiſtrat.

Ein vor wenigen Jahren dauerhaft und mit Brandgiebeln erbautes Haus in Gültzow, von 5 Stuben, 3 Kammern und 1 trockenen Keller, nebſt 3 Ställen, einem daran ſtoßenden Garten und dabey belegener Wieſe und im Felde befindlichen Kartoffellande, ſoll aus freyer Hand verkaufet oder unter ſichern Bedingungen vermiethet werden. Liebhaber können bey dem Superintendenten Zillmer in Gülltzow ſich melden.

Auf Anſuchen der eingetragenen Gläubiger der Tuchmacher Schubertſchen Eheleute hieſelbſt, ſollen deren allhier belegene Grundſtücke, als:

1) ein am Markt und der Paradenſtraßen-Ecke ſub No. 99 belegenes Wohnhaus nebſt Stallung und Auffahrt, welches zuſammen auf 455 Rthlr. 4 Gr. gerichtlich gewürdiget,
2) ein im dritten Gange bey der Roßkoppel zwiſchen den Gärten des Sattlermeiſter Stuhlmacher und des Färber Fendler, belegener Küchengarten, welcher 33 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxirt,

Schuldenhalber öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Wir haben hiezu die Bietungs-Termine auf den 2ten September, den 30ſten September und den 21ſten October d. J., Vormittags um 10 Uhr, allhier zu Rathhauſe angeſetzt, und laden Kaufluſtige hiermit ein, ſich in den anſtehenden Terminen einzufinden, ihre Gebote ad protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß in dem letzten peremtoriſchen Termin den 21ſten October ſolche mit Einwilligung der Gläubiger, dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, und auf die nachhero etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Die näheren Verkaufsbedingungen werden denen Kaufliebhabern in Termino bekannt gemacht werden, können aber auch in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts vorher jeder Zeit eingeſehen werden. Lauenburg den 27ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ſoll der allhier vor dem Danziger Thore ſub No. 228. belegene Erbpachtskrug nebſt dahinter befindlichen Garten, ſowie zwey Wurthen auf hieſigem Stadtfelde belegener Acker, nebſt dazu gehörigen 3 Wieſen, wovon die Kruggebäude auf : : : : : 1295 Rthlr. 8 Gr.
und der Acker zuſammen auf : : : : 300 Rthlr. —

gericht-

gerichtlich abgeſchätzt, und worauf ein jährlich zu entrichtender Erbcanon von 25 Rthlr. ruhet, ingleichen eine am Neuendorffſchen Wege neben dem Hauſe des Tiſchlermeiſter Hilgendorff und der Scheune des Poſtmeiſter Meyer belegene Scheune, mit dem dahinter befindlichen Garten, welche auf 160 Rthlr. gewürdiget, Schuldenhalber öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Wir haben hiezu die Bietungstermine auf den 9ten September, den 5ten October und den 2ten November d. J., Morgens um 10 Uhr, allhier zu Rathhauſe angeſetzt, und laden Kaufluſtige hiemit ein, ſich in den anſtehenden Terminen einzufinden, ihre Gebote ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß in dem letzten peremtoriſchen Termine den 2ten November d. J., ſolche mit Einwilligung der Gläubiger, dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, und auf die nachhero noch etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Zugleich fordern wir alle unbekannte Realprätendenten hiemit auf, ihre vermeintlichen Anſprüche an dieſe Grundſtücke in den anſtehenden Terminen gehörig anzuzeigen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß nach Ablauf des letzten Termins, ſie damit gänzlich präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Lauenburg den 3ten Auguſt 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers, ſoll der Hof des Koſſäten Hammer zu Neudorf, welcher auf 468 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich abgeſchätzt worden, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine ſind auf den 12ten Auguſt, 18ten September und 4ten November c. auf unſerer hieſigen Gerichtsſtube angeſetzt worden; wozu Kaufluſtige mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß der Meiſtbietende, falls nicht rechtliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Tempelburg den 20ſten Juny 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt Draheim. Klör.

Ein Bauer aus Wuſtermitz iſt wegen eines, unter erſchwerenden Umſtänden begangenen großen Korndiebſtahls, durch 2 rechtskräftige Erkenntniſſe des Criminalſenats Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, zu 50 derben Peitſchenhieben und 4monatlicher Zuchthaus-, ein Altſitzer daſelbſt, wegen gleichen Vergehens, zu 6monatlicher Zuchthaus-, und eine Dienſtmagd, wegen einer jedoch unweſentlichen Theilnahme an dieſem Verbrechen, zu 8tägiger Gefängnißſtrafe verurtheilt, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Cammin den 14ten September 1816.

Das Patrimonialgericht zu Wuſtermitz ꝛc. Sturm.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 38. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 7. October 1816.

No. 31.

Erziehungs-Anſtalt.

In Verbindung getreten mit einem Candidaten der Theologie, welcher ſchon ſeit einigen Jahren ſich mit Fleiß und Erfolge dem Unterrichts- und Erziehungs-Geſchäfte gewidmet hat, wünſche ich, zur Erweiterung meiner Erziehungs-Anſtalt, noch einige Knaben, gegen ein billiges Honorar aufzunehmen. Eltern, welche dieſe Anzeige zu berückſichtigen geneigt ſind, werden ſich gefälligſt entweder an mich wenden, um mit mir nähere Verabredungen zu treffen, oder ſich vorher, in Stettin bei dem Herrn Kaufmann Homann ſenior eine genaue Angabe meiner Anerbietungen ſowohl als meiner Forderungen zur Prüfung vorlegen laſſen. B. Heyden, Prediger zu Ducherow bei Anclam.

Den 19ten Juny 1816 iſt mir zur Anfertigung des Bleyzuckers nach meiner Methode ein Patent auf 6 Jahr, für alle Provinzen dieſſeits der Weſer gnädigſt verliehen worden. Das Verfahren deſſelben iſt ad Acta bey Einem Königl. Miniſterium des Innern niedergelegt. Dies zur Nachricht für die etwa entſtehenden neuen Anlagen. F. W. Reinmann,
Mauerſtraße No. 59 in Berlin.

Neue holländiſche Heringe von beſter Güte in ganzen, ½ und ¼ Tonnen, ſo wie auch in kleinen Gebinden, holländ. Packerey und Küſtenhering ſind billigſt zu haben, bey Fried. Retzlaff, Oderſtraße No. 5.

Das der minorennen Fräulein v. Kopp zugehörige, im Daberſchen Kreiſe eine Meile von Naugard belegene Guth Klein-Sabow, ſoll auf Befehl Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundſchafts-Collegii von Marien 1817 an, anderweit auf 3 oder 6 Jahre meiſtbietend verpachtet werden, und weshalb wir Pachtliebhaber einladen, ſich den 18ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Klein-Sabow auf dem herrſchaftlichen Hofe einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden dieſes Guth, bis auf die Genehmigung Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundſchafts-Collegii, werde zugeſchlagen werden. Naugardt den 25. Sept. 1816. Adelich v. Kopp-Klein-Sabowſches Patrimonialgericht.
Sprenger.

Auf

Auf dem am Dammſchen See, der Oder, den Städten Stettin und Damm gegenüber belegenen Guthe Lübzin, zu welchem zwey Dörfer und eine große Anzahl Colonien gehören, welche eine Bevölkerung von 120 angeſeſſenen Familien ausmachen, ſoll das guthsherrliche Recht zur Brau- und Brennerey, ſo wie zum Verlag der Dorfkrüge, eigenthümlich oder in Erbpacht gegeben werden. Die ſtarke Bevölkerung, die Nähe von Stettin und Damm, der ſchiffbaren Oder, gewähren dem Unternehmer große Vortheile des Abſatzes und der damit verbundenen Maſtung. Ein bedeutendes Torfbruch, welches mit überlaſſen werden kann, ſo wie eine große Forſt, ſichern den Brennholzbedarf. Sowohl Land als Wieſen können mit in Erbpacht gegeben werden. Dieſe Lage würde zugleich die Anlegung einer Glashütte begünſtigen. Wer die Neigung zu ſolchen Anlagen mit dem erforderlichen Vermögen verbindet, kann ſich in portofreyen Briefen an den Förſter Weſtram in Lübzin, oder an den Beſitzer des Guths, Geheimen Ober-Finanz-Rath von Borgſtede in Prillwitz bey Pyritz wenden.

Das hieſelbſt belegene ehemalige Schul- und Küſterhaus ſoll, mit Genehmigung der Geiſtlichen und Schul-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern, da es ſich zu jenem Behuf nicht qualificiret, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, und ſtehen die Bietungs-Termine auf den 12ten September, den 12ten October und den 12ten November d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr, hier zu Rathhauſe an. Kaufluſtige werden daher hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß in dem letzten Termine, falls nicht etwa eintretende Umſtände ein anderes nöthig machen, mit dem Meiſt- und Beſtbietenden der Kauf-Contract gerichtlich abgeſchloſſen werden ſoll. Die Verkaufsbedingungen können zu jeder Zeit in unſerer Regiſtratur näher eingeſehen werden. Nörenberg den 26ſten July 1816. Der Magiſtrat.

Ein vor wenigen Jahren dauerhaft und mit Brandgiebeln erbauetes Haus in Gülzow, von 5 Stuben, 3 Kammern und 1 trockenen Keller, nebſt 3 Ställen, einem daran ſtoßenden Garten und dabey belegener Wieſe und im Felde befindlichen Kartoffellande, ſoll aus freyer Hand verkaufet oder unter ſichern Bedingungen vermiethet werden. Liebhaber können bey dem Superintendenten Zillmer in Gülzow ſich melden.

Durch das Erkenntniß des 2ten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, iſt ein hieſiger Einwohner, wegen Widerſezlichkeit gegen die Orts-Polizey, mit einer zweymonatlichen Gefängnißſtrafe belegt worden. Wintersfelde den 28ſten September 1816.

Das Patrimonialgericht zu Wintersfelde.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 39. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 11. October 1816.

No. 32.

Da jetzt das vormundſchaftliche und gerichtliche Depoſitorium des Stadtgerichts zu Pencun, welches von dem verſtorbenen Stadtrichter Suckow ganz unregelmäßig verwaltet worden iſt, regulirt wird, ſo fordern wir alle diejenigen, welche an das gedachte Depoſitorium Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch auf, ſich innerhalb drey Monaten, ſpäteſtens aber in dem zu Pencun, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, auf den 14ten Januar 1817, Vormittags um 9 Uhr, angeſetzten Termine bey uns zu melden, und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls ſie ihres Anſpruchs an die Depoſital-Caſſe des Stadtgerichts zu Pencun verluſtig geachtet und an die Perſon der früheren Verwalter des Depoſitorii verwieſen werden ſollen. Insbeſondere werden auch alle Vormünder und Curatoren, bey eigener Vertretung angewieſen, die Forderungen ihrer Curanden an das gedachte Depoſitorium zu liquidiren. Pencun den 20ſten September 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das mir von der höchſten Staatsbehörde unterm 12ten October 1815 auf Zehn Jahr verliehene Patent für die mir eigenthümlichen Methoden: Schiffsgefäße durch Dampfmaſchinen fortzutreiben, iſt, auf mein unterthäniges Anſuchen, dahin verlängert und extendirt worden, daß mir dieſes Patent nunmehro auf Funfzehn Jahre, vom 1ſten Januar 1817 an gerechnet, ertheilt worden iſt, mithin die $1\frac{1}{2}$ Jahr Zeit, welche urſprünglich bis zur Ausübung des patentirten Gegenſtandes bewilligt waren, nicht in Anrechnung kommen ſollen. Ich mache dies vorſchriftsmäßig, unter Beziehung auf meine frühere Bekanntmachung vom 24ſten October 1815, hiemit öffentlich bekannt. Dampfboot-Bauſtelle bei Pichelsdorff den 17ten September 1816.

J. B. Humphreys.

Ich bin als Pferde-Caſtrirer examiniret, approbiret und mit einem Gewerbeſchein verſehen, habe auch die Operation bey mehreren mit Hodenbrüchen behaf-

teten

teten Hengſten, mit glücklichem Erfolge verrichtet und erbiethe meine Dienſte dem hochgeehrten Publico, gegen eine ſehr billige Entſchädigung. Uſedom den 25ſten September 1816. Paſche.

Das der minorennen Fräulein v. Kopp zugehörige, im Daberſchen Kreiſe eine Meile von Naugard belegene Guth Klein-Sabow, ſoll auf Befehl Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundſchafts-Collegii von Marien 1817 an, anderweit auf 3 oder 6 Jahre meiſtbietend verpachtet werden, und weshalb wir Pachtliebhaber einladen, ſich den 18ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Klein-Sabow auf dem herrſchaftlichen Hofe einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden dieſes Guth, bis auf die Genehmigung Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundſchafts-Collegii, werde zugeſchlagen werden. Naugardt den 25. Sept. 1816.

Adelich v. Kopp-Klein-Sabowſches Patrimonialgericht.

Sprenger.

Ich bin entſchloſſen, mein im Borcken Kreiſe belegenes Guth Natzmersdorff bey Labes in Pommern von Marien 1817 an, auf 6 oder mehrere Jahre anderweitig zu verpachten, mit vollſtändiger Winter- und Sommer-Ausſaat. Pachtliebhaber, ſo die gehörige Caution und Inventarium dazu beſitzen, können ſich zu jeder Zeit beym Guthsbeſitzer in Natzmersdorff melden, und die Bedingungen erfahren, und wenn ein annehmliches Pachtgebot gethan wird, ſogleich Contract ſchließen. Den 14ten September 1816.

Graf v. Sparr.

Auf dem am Dammſchen See, der Oder, den Städten Stettin und Damm gegenüber belegenen Guthe Lübzin, zu welchem zwey Dörfer und eine große Anzahl Colonien gehören, welche eine Bevölkerung von 120 angeſeſſenen Familien ausmachen, ſoll das guthsherrliche Recht zur Brau- und Brennerey, ſo wie zum Verlag der Dorfkrüge, eigenthümlich oder in Erbpacht gegeben werden. Die ſtarke Bevölkerung, die Nähe von Stettin und Damm, der ſchiffbaren Oder, gewähren dem Unternehmer große Vortheile des Abſatzes und der damit verbundenen Maſtung. Ein bedeutendes Torfbruch, welches mit überlaſſen werden kann, ſo wie eine große Forſt, ſichern den Brennholzbedarf. Sowohl Land als Wieſen können mit in Erbpacht gegeben werden. Dieſe Lage würde zugleich die Anlegung einer Glashütte begünſtigen. Wer die Neigung zu ſolchen Anlagen mit dem erforderlichen Vermögen verbindet, kann ſich in portofreyen Briefen

an

an den Förſter Weſtram in Lübzin, oder an den Beſitzer des Guths, Geheimen Ober-Finanz-Rath von Borgſtede in Prillwitz bey Pyritz wenden.

(Erbverpachtung.) Das dem hieſigen Hospital gehörige Ackerwerk zu Penſin, nahe bey Demmin belegen, beſtehend aus

1) 217 Magdeburgiſchen Morgen 18 □R. urbaren Acker,

2) 10 Magdeburgiſchen Morgen 72 □R. Wieſen,

3) 24 Magdeburgiſchen Morgen 59 □R. Hütung,

4) einem Wohnhauſe, einer Scheune und Stall,

5) Gartenlandung,

ſoll, zur Erreichung einer beſſern Benutzung, in Erbpacht ausgethan werden, und ſtehen die Bietungstermine auf den 1ſten October, 3ten December d. J. und 3ten Februar k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, zu Rathhauſe an. Erbpachtluſtige werden hiedurch eingeladen, in dieſen Terminen ihr Gebot abzugeben, und hat der Meiſtbietende in dem letzten Termin den Zuſchlag, mit Vorbehalt der Zuſtimmung der Behörden, zu erwarten. Mit Bezug auf den §. 189 der Städte-Ordnung wird noch hinzugefügt, daß die Vererbpachtung deshalb geſchieht, um einen Fond zur Bezahlung der Kriegsſchulden zu erlangen, und das Grundſtück höher als bisher bey Zeitverpachtung geſchehen können, zu benutzen. Demmin den 20ſten Auguſt 1816. Der Magiſtrat.

Auf den Antrag des Mühlenmeiſter Johann David Schwarz zu Cublitz ſoll deſſen daſelbſt belegene, zum Hospital St. George hieſelbſt gehörige Erbzinsmühle von 2 Gängen mit 150 Scheffel Ausſaaten an Winter- und Sommer-Getreide, auch Gärten und Wieſen, meiſtbietend verkauft werden. Die Bietungstermine ſind auf den 14ten November, den 16ten December d. J. und den 17ten Januar k. J. anberaumt. Kaufluſtige werden hiedurch eingeladen, in den gedachten Terminen Vormittags um 11 Uhr zu erſcheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufsbedingungen können in der Regiſtratur des Stadtgerichts nachgeſehen werden. Stolp den 3ten October 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Die Berglandſchen Güther, nemlich die Dörfer Bergland, Friedrichsdorff, Wilhelmsfelde, und die Vorwerke Oberhoff, Lanckenfelde und Birckhorſt, der Majorin

Majorin von Dallwig, geborne von Blanckenſee, gehörig, welche Erbzinsgüther ſind, zwey Meilen von Stettin, eine Meile von Alt-Damm am Dammſchen See im Saatziger Kreiſe liegen, deren Ober-Eigenthum dem Magiſtrat und der Stadt Stettin zuſtehet, in einem auf dieſen Güthern eingetragenen, an die Cämmerey in Stettin zu entrichtenden jährlichen Erbzinscanon von 1680 Rthlr. beſteht, und die nach einer aufgenommenen Landſchaftlichen Taxe auf 17,578 Rthlr. 6 Gr. 1 Pf. gewürdigt ſind, ſollen auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, im Wege der Execution, ſubhaſtirt werden. Die Bietungs-Termine ſtehen auf den 24ſten October d. J, den 23ſten Januar und den 25ſten April künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hieſigen Königlichen Ober-Landesgericht vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Schultz an. Allen Kaufluſtigen, die dieſe Erbzinsgüther zu beſitzen geneigt, und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf die nach dem letzten peremtoriſchen Termin eingehenden Gebote nicht geachtet wird, ſondern dieſe Güther dem Meiſtbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Intereſſenten, werden zugeſchlagen werden; die Landſchaftliche Taxe in der Ober-Landesgerichts-Regiſtratur näher nachgeſehen werden kann, und daß die Bergelandſchen Güther bis Marien 1819 gegen eine jährliche Pacht von 4410 Rthlr. Courant, und gegen Uebernahme ſämmtlicher öffentlichen Laſten und Abgaben von Seiten des Pächters, verpachtet ſind, und der Pächter die Pacht im Falle des Verkaufs mit Ablauf des Wirthſchaftsjahres, nach vorgängiger halbjähriger gerichtlichen Kündigung und gegen einen Abſtand von 100 Rthlr. für jedes an der Pacht nicht ausgeſeſſene Jahr räumen muß. Stettin den 17ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Pommern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 42. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 21. October 1816.

No. 33.

Bekanntmachung

wegen der mit der 41ſten kleinen Geld-Lotterie zur öffentlichen Ausſpielung kommenden Flötenuhr.

Des Königs Majeſtät haben unterm 3ten Mai und 3ten Juli d. J. zu befehlen geruhet, daß die dem Bürger Jakob Hirſch Goldſchmidt, aus Meſeritz, zugehörige, mit einem mechaniſchen Singvogel verſehene Flötenuhr, deren Werth als Kunſtwerk nicht beſtimmt angegeben werden kann, mit der Königl. kleinen Geld-Lotterie ausgeſpielt werden ſoll.

Dieſem zufolge iſt beſtimmt worden:

daß der Einſatz zur 41ſten kleinen Geld-Lotterie für jedes Loos mit einem Groſchen erhöht, und daß der hieraus entſtehende Mehrbetrag dem ꝛc. Goldſchmidt für ſeine Uhr, letztere aber dem Gewinner des großen Looſes 41ſter kleinen Geld-Lotterie eingehändigt werden ſoll.

Dieſer Anordnung gemäß wird der um einen Groſchen erhöhte und auf den Looſen 41ſter kleinen Geld-Lotterie bemerkte Einſatz von den Lotterie-Einnehmern erhoben, dagegen die oben bezeichnete und von der Lotterie-Behörde in Verwahr genommene Flötenuhr dem Gewinner des großen Looſes 41ſter kleinen Geld-Lotterie völlig koſtenfrei hier ausgeliefert werden, zu welchem Zweck, da das Kunſtwerk nicht getheilt werden kann, keine Antheil-Looſe zur genannten Lotterie Statt finden können. Berlin den 15ten September 1816.

Königl. Preußiſche General-Lotterie-Direktion.
Heynich.

Auf ein Renovations-Loos 4ter und 5ter Claſſe muß annoch 1 Friedr.d'or und 1 Rthlr. 11 Gr., oder 7 Rthlr. 2 Gr. klingd. Courant baar bezahlt werden;

werden; der fehlende Einſatz von 6 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. wird durch den nothwendigen Gewinn à 7½ Rthlr. gedeckt: — die 4te Claſſe wird am 9ten November, die 5te Claſſe am 2ten December a. c. gezogen, bis dahin habe ich noch ganze, halbe und viertel Kauf-Looſe abzulaſſen; bey einem ganzen oder mehreren Kauf-Looſen nehme ich Prämien-Looſe, jedes zu 21 Rthlr. 6 Gr. Cour. an, indem dies gerade der baar zu zahlende Betrag eines ganzen Kauf-Looſ-s iſt; die Haupt-Gewinne dieſer Lotterie ſind 10, 15, 20, 50 und 100Tauſend Thaler in Golde. Stettin den 19ten October 1816.

J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer.

Zu dem Nachlaß des Accise Caſſen-Controlleur Chriſtoph Baumgarten ſind auch die Kinder des Arbeitsmann Forchert und deſſen Frau gebohrne Braatz, welche zu Stettin gelebt haben und nahmentlich Maria Beata und Johann Friedrich, Böttchergeſell, berechtigt. Wir machen ihnen ſolches hiedurch bekannt und fordern ſie auf, ihren Aufenthalt anzuzeigen und ihre Rechte an den Nachlaß zu verfolgen. Stolpe den 10ten October 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Neue holländiſche Heringe von beſter Güte in ganzen, ½ und ¼ Tonnen, ſo wie auch in kleinen Gebinden, holländ. Packerey und Küſtenhering ſind billigſt zu haben, bey

Fried. Retzlaff, Oderſtraße No. 5.

Das unter Landſchaftlicher Sequeſtration ſtehende Guth Leine, im Pyritzer Kreiſe gelegen, ſoll von Trinitatis 1817 ab, anderweitig auf 3 Jahre öffentlich dem Meiſtbietenden verpachtet werden. Der Bietungs-Termin iſt auf den 20ſten November d. J. in Leine auf dem herrſchaftlichen Hofe angeſetzt, und werden Pachtluſtige hiemit eingeladen. Der Pachtanſchlag iſt bey der Königl. Landſchafts-Departements Direction in Stargard, wie auch bey Unterzeichnetem einzuſehen. Klüken bey Pyritz den 14ten October 1816.

v. Plötz, Landſchaftl. Sequeſtrations Commiſſarius.

Auf dem Vorwerk Friederickenhof wird zu künftigen Frühjahr die Kuhpächterey von 40 Stück Kühen pachtlos, und können ſich hiezu Liebhaber, welche im

im Stande ſind, hinlängliche Caution zu leiſten, wegen der Bedingungen bey Unterzeichneten melden. Korckenhagen bey Maſſow und Stargard.

Braſche, Guthsbeſitzer.

Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Freyſchulzen Wellin zu Borrin gehörige, daſelbſt gelegene Frey- und Lehnſchulzenguth ſoll, auf den Antrag der Erben, am 16ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Juſtizbeamten in Borrin an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber laden wir zu dieſem Termin mit der Benachrichtigung ein, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag, nach erfolgter Einwilligung der Verkäufer, ertheilt werden wird. Colbatz den 24ſten September 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt.

In Folge einer zwiſchen den Eheleuten Fiſchermeiſter Johann Gottfried Gieſe und deren Gläubiger, gerichtlich getroffnen Vereinigung, ſoll Behufs der Befriedigung der letztern, das hieſelbſt in der Schmalzgrube ſub No. 255 belegene Haus der Schuldner, mit allen ſeinen Rechten, Gerechtigkeiten und Wieſen, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungs-Termin auf den 30ſten November c., Vormittags um 9 Uhr, in unſerm Geſchäftszimmer angeſetzt, und laden Kaufluſtige, die ein ſolches Bürgergrundſtück zu beſitzen fähig, und Zahlung nachzuweiſen im Stande ſind, hierdurch ein, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meiſtbietende, nach eingegangenen Bedingungen und erfolgter Genehmigung, den Zuſchlag zu gewärtigen. Garz den 27ſten September 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Es ſollen Theilungshalber und zur Befriedigung der Gläubiger die Mühlengrundſtücke zu Repplin, zwei Meilen von Stargard im Pyritzſchen Kreiſe von Pommern belegen, und aus einer Waſſermühle nebſt Stampfwerk, den erforderlichen Gebäuden und Ländereien beſtehend, deren Werth auf 3464 Rthlr. 1 Gr. gerichtlich gewürdiget worden, in den auf den 22. October, 23. December 1816 und 3. März 1817 anberaumten Terminen, wovon die beiden erſtern zu Arnswalde, der letzte und peremtoriſche aber zu Repplin, Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige, welche dieſe Grundſtücke zu beſitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, hiermit

hiermit eingeladen ſind, ſich zu melden und ihr Gebot abzugeben. Auf die nach Verlauf des letzten Termins einkommende Gebote, ſoll nicht weiter geachtet werden. Die Taxe der Grundſtücke iſt in unſrer Regiſtratur einzuſehen. Uebrigens wird den ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realcreditoren, den Wirthſchaftsſchreiber Johann Friedrich Hähnke und Chriſtian Friedrich Block, der vorſeiende Verkauf der Repplinſchen Mühlengrundſtücke zur Warhnehmung ihrer Gerechtſame hiermit bekannt gemacht. Arnswalde den 8ten Auguſt 1816.

Das Patrimonialgericht zu Repplin.

Ich bin willens, meine mir eigenthümlich zugehörige Roßmühle nebſt Zubehör, aus freyer Hand, ſo wie ich ſolche bishero mit allen Gerechtigkeiten und Verbindlichkeiten beſeſſen und zu benutzen befugt geweſen bin, zu verkaufen. Ich erſuche Kaufluſtige, ſich bey mir einzufinden und Handlung mit mir zu pflegen. Zur Nachricht dient, daß die Mühle auf Marien 1817 bezogen werden kann. Wollin den 10ten October 1816.

Der Roßmüllermeiſter Streede hieſelbſt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 44. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. November 1816.

No. 34.

Das mir von der höchſten Staatsbehörde unterm 12ten October 1815 auf Zehn Jahr verliehene Patent für die mir eigenthümlichen Methoden: Schiffsgefäße durch Dampfmaſchinen fortzutreiben, iſt, auf mein unterthäniges Anſuchen, dahin verlängert und extendirt worden, daß mir dieſes Patent nunmehro auf Funfzehn Jahre, vom 1ſten Januar 1817 an gerechnet, ertheilt worden iſt, mithin die $1\frac{1}{2}$ Jahr Zeit, welche urſprünglich bis zur Ausübung des patentirten Gegenſtandes bewilligt waren, nicht in Anrechnung kommen ſollen. Ich mache dies vorſchriftsmäßig, unter Beziehung auf meine frühere Bekanntmachung vom 24ſten October 1815, hiemit öffentlich bekannt. Dampfboot-Bauſtelle bei Pichelsdorff den 17. Sept. 1816. J. B. Humphreys.

Zu dem Nachlaß des Acciſe-Caſſen-Controlleur Chriſtoph Baumgarten ſind auch die Kinder des Arbeitsmann Forchert und deſſen Frau gebohrne Braaß, welche zu Stettin gelebt haben und nahmentlich Maria Beata und Johann Friedrich, Böttchergeſell, berechtigt. Wir machen ihnen ſolches hiedurch bekannt und fordern ſie auf, ihren Aufenthalt anzuzeigen und ihre Rechte an den Nachlaß zu verfolgen. Stolpe den 10ten October 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Am 18ten d. M., als dem Tage nach dem Belgardſchen Viehmarkt, hat ſich hieſelbſt ein Hengſtfüllen eingefunden, welches ſich wahrſcheinlich verlaufen hat. Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, daſſelbe nach geſchehener Legitimation und gegen Erſtattung der Koſten innerhalb 14 Tagen hier in Empfang zu nehmen, widrigenfalls darüber nach den geſetzlichen Vorſchriften verfügt werden wird. Cörlin den 23. October 1816. Der Magiſtrat.

(Geſtohlen.) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. ſind mir durch Einbruch, aus meinem Laden

1) in baarem Gelde 830 Rthlr. Courant, incl. 16 Friedrichsd'or, und Zwanzig Fünffrankenſtücke,
2) 12 Ellen Gingham von blauem Grunde, mit grünen Streifen,
3) $15\frac{3}{4}$ Ellen $\frac{3}{4}$tel breiten Cattun von grünem Grunde mit gelben ſchwarz geränderten Flecken,
4) 19 Ellen aſchgrauen Cattun mit ſchwarzen Streifen und gelben und grünen Blumen,

5)

5) 20 Ellen ellenbreiten Cattun von grünem Grunde, gelb, roth, blau und weiß geſtreiſt, mit dergleichen Blumen zwiſchen den Streifen,
6) 20 Ellen ellenbreiten Cattun von blauem Grunde, gelb und weiß melirt,
7) 8 Ellen Berliner ¾tel breiten Cattun von weißem Grunde, blau geſtreift mit blauen Blümchen,
8) 1½ Dutzend Berliner cattunene 6/4 Tücher, nemlich ½ Dutzend von blauem Grund mit gelben Blumen, ½ Dutzend glattrothe mit weiß und ſchwarzbunten Kanten, und drei einzelne Tücher,

geſtohlen worden. Ich erſuche ſämmtliche Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, mir zu dem Geſtohlenen behülflich zu ſeyn, und verſpreche demjenigen 4 Friedrichsd'or Douceur, der mir zur Entdeckung des Diebſtahls dergeſtalt behülflich iſt, daß ich das Meinige wieder erlange. Ueckermünde den 22. October 1816. Der jüdiſche Kaufmann Hirſch Samuel Friedländer.

Auf Gellin bey Stettin wird zu Weihnachten dieſes oder Marien künftigen Jahres ein ehrlicher und arbeitſamer Gärtner verlangt; die nähern Bedingungen ſind bey mir zu erfahren. Stolle.

Ein junger Menſch, mit allen möglichen Kenntniſſen verſehen, wünſcht als Hauslehrer baldigſt ein Unterkomen. Das Nähere in der Zeitungs-Expedition zu Stettin.

Neue holländiſche Vollheringe von beſter Güte in ⅛, ¼, ½ und 1/1 Tonnen, holländ. Packerey und Küſtenhering ſind billigſt zu haben, bey

Fried. Retzlaff, Oderſtraße No. 5.

Das dem Herrn Major, Grafen v. Krockow zugehörige, im Stolpſchen Kreiſe belegene Guth Peeſt (a) und Vorwerk Louiſenhoff, deſſen Nutznießung außer der, dem ſeitherigen Pächter eingeräumten Wohnung nebſt Garten, und Feuerung, und dem vollſtändigen Ackerbau, in Hülfdienſten der Bauern von Peeſt und Thin, einem Theil der baaren Gefälle, Naturalien, und Geſpinnſt, Ausübung der Brennerey, und Gewinn von der Roßmühle ꝛc. beſteht, und zeither jährlich 2000 Rthlr. Pacht getragen hat, ſoll von Marien 1817 ab, anderweitig auf 6, auch mehrere Jahre zur höchſten Pacht im Termin den 14ten November d. J. auf der Gerichtsſtube zu Peeſt (a) öffentlich ausgeboten werden, weshalb alle diejenigen, welche zur diesfälligen Pachtung geneigt und fähig ſind, mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der vollſtändige Pachtanſchlag, und die nähern Pachtbedingungen jeder Zeit bey dem Herrn Landſchafts-Deputirten v. Below zu Saleske, und bey dem Herrn Inſpector Böttcher zu Peeſt (a) eingeſehen werden können und der Meiſt- und Beſtbietende, nach

ein

zingehohlter Genehmigung des Herrn Grafen von Krockow, den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Schlawe den 14ten October 1816.

Das Gräfl. v. Krockowſche Patrimonialgericht von Peeſt (a). Ohlert.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, ſoll das im Dramburgſchen Kreiſe belegene Schloß-Guth Callies auf Drey Jahre, von Marien 1817 bis dahin 1820, verpachtet werden und es iſt ein Licitations Termin auf den Neunzehnten November d. J. zu Callies auf dem gedachten Guthe angeſetzt worden; welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Dramburg den 28. Sept. 1816. Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Das unter Landſchaftlicher Sequeſtration ſtehende Guth Leine, im Pyritzer Kreiſe gelegen, ſoll von Trinitatis 1817 ab, anderweitig auf 3 Jahre öffentlich dem Meiſtbietenden verpachtet werden. Der Bietungs-Termin iſt auf den 20ſten November d. J. in Leine auf dem herrſchaftlichen Hofe angeſetzt, und werden Pachtluſtige hiemit eingeladen. Der Pachtanſchlag iſt bey der Königl. Landſchafts-Departements-Direction in Stargard, wie auch bey Unterzeichnetem einzuſehen. Klüken bey Pyritz den 14ten October 1816.

v. Plötz, Landſchaftl. Sequeſtrations-Commiſſarius.

Unterſchriebener iſt gewilligt, ſein Erbpachtguth Groß-Geſtin, nebſt der Schäferey Klein-Geſtin, zu verkaufen, oder auch zu verpachten. Liebhaber belieben ſich an mir zu wenden und das Guth in Augenſchein zu nehmen. Groß Geſtin bey Colberg den 20. October 1816. Löwe, Guthsbeſitzer.

Das zum Nachlaß der Schifferwittwe Engel gehörige, unter der No. 28 hieſelbſt belegene, auf 620 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Wohnhaus, wozu eine zweyſchnittige Wieſe von 3 Morgen gehort, ſoll in Termino den 6ten Januar künftigen Jahres, an den Meiſtbietenden in der Gerichtsſtube Theilungshalber verkauft werden, und werden alle beſitzfähige Kaufluſtige mit der Bekanntmachung hiedurch eingeladen, daß auf jedes etwa nach dieſem peremtoriſchen Termine einlaufende Gebot keine Rückſicht genommen werden wird, und daß Taxe und die Kaufbedingungen, nicht nur bey dem Aushängen an hieſiger Gerichtsſtelle, ſondern auch in der Gerichtsſtube näher nachgeſehen werden können. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Anſpruchsberechtigte aufgefordert, ihre Realanſprüche in dieſem Termin, bey Vermeidung der Präcluſion, anzumelden. Stepenitz den 14. October 1816. Königlich Preußiſches Pommerſches Juſtizamt.

Theilungshalber ſoll das zum Nachlaſſe der Schifferwittwe Engel gehörige, hieſelbſt ſub No. 58 belegene Wohnhaus, wozu eine zweiſchnittige Wieſe von 3 Morgen gehört, und welches auf 895 Rthlr. gewürdigt worden, in dem ein

für

für allemal auf den 6ten Januar künftigen Jahres in der Gerichtsſtube angeſetzten Termin, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufluſtige werden mit dem Eröffnen hiezu eingeladen, daß auf Gebote nach dem Termin nicht mehr Rückſicht genommen werden wird, und daß die Taxe und Kaufsbedingungen dem Subhaſtationspatent beigefügt ſind, und ſowohl daſelbſt als auch in der Gerichtsſtube nachgeſehen werden können. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zur An- und Ausführung ihrer Anſprüche in dieſem Termin, bey Strafe eines ewigen Stillſchweigens, hiemit aufgefordert. Stepenitz den 14ten October 1816. Königlich Preußiſches Pommerſches Juſtizamt.

In Auftrag des Herrn Oberamtmann Siebmann mache ich bekannt, daß derſelbe geneigt iſt, ſein Guth Borrentien, 1 Meile von Demmin belegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Das Guth hat an Flächen-Inhalt 225399 □Ruthen, oder 1252 Magdeburger Morgen, wovon circa 190442 □Ruthen Acker, 29089 □Ruthen Wieſen und 5868 □Ruthen Hofſtellen und Gärten ſind. Der Acker iſt zur Hälfte Weitzen, zur Hälfte ſehr guter Roggenbogen. Es werden 50 Holländer Kühe und 400 Schaafe gehalten. Ein großes Torfmoor liefert für immer den Feuerungsbedarf des Guthes, und unterhält auch die vorhandene Ziegeley und Kalkbrennerey. Das Wohnhaus iſt ganz neu, maſſiv von Mauerſteinen erbauet, 100 Fuß lang, 54 Fuß tief und mit Souterain. Es ſind darin 1 Saal, 15 Stuben, und mehrere Kammern. Das Viehhaus iſt neu, maſſiv von Feldſteinen, alle übrigen Hof- und Dorfgebäude in gutem Zuſtande. Die Gärten haben ſchönes Obſt, und hinter dem Wohnhauſe iſt ein engliſcher Garten angelegt. Die Kaufbedingungen ſind bey mir und dem Kaufmann Herrn Carl Pugge in Greiffswald, auch auf dem Guthe, einzuſehen, oder gegen Abſchriftsgebühr zu erhalten. Das Guth ſelbſt kann zu jeder Zeit, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe daſelbſt, beſehen werden Die Uebergabe, mit beſtellter Winter- und Sommerſaat geſchiehet auf Johannis 1817. Demmin den 16ten October 1816. Weiſſenborn, Stadtgerichts-Director.

Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Freyſchulzen Wollin zu Borrin gehörige, daſelbſt gelegene Frey- und Lehnſchulzenguth ſoll, auf den Antrag der Erben, am 16ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Juſtizbeamten in Borrin an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber laden wir zu dieſem Termin mit der Benachrichtigung ein, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag, nach erfolgter Einwilligung der Verkäufer, ertheilt werden wird. Colbatz den 24ſten September 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 45. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 12. November 1816.

No. 35.

Bekanntmachung.

Es iſt mir von der höchſten Staats-Behörde ein Patent über das ausſchlieſsliche Recht zur Verfertigung der unter dem Namen: franzöſiſches Taſſen- oder Teller-Roth bekannten Farbe, für alle Königl. Provinzen der Preuſsiſchen Monarchie dieſseits der Weſer, auf den Zeitraum von Fünf Jahren, ertheilt worden. — Die ſchriftliche Beſchreibung des Verfahrens und die dadurch hervorgebrachten Proben, worauf ſich das Patent bezieht, ſind zu den Acten des Hohen Finanz-Miniſterii niedergelegt worden. — Ich mache dieſes vorſchriftsmäſsig hiermit öffentlich bekannt, damit ein jeder, der nicht im Stande iſt, zu beweiſen, dieſe meine Fabrikations-Methode ſchon bisher gekannt und in den beſagten Provinzen bis jetzt ausgeübt zu haben, ſich enthalte, ſolche während der nächſten fünf Jahre, vom Tage des Patents, den 28ſten September 1816. an, in Anwendung zu bringen, und mein erlangtes ausſchlieſsliches Recht zu beeinträchtigen. Berlin den 7ten Oktober 1816.

Jean Francois Plantier.

Zu dem Nachlaß des Accise-Caſſen-Controlleur Chriſtoph Baumgarten ſind auch die Kinder des Arbeitsmann Forchert und deſſen Frau gebohrne Braaß, welche zu Stettin gelebt haben und nahmentlich Maria Beata und Johann Friedrich, Böttchergeſell, berechtigt. Wir machen ihnen ſolches hiedurch bekannt und fordern ſie auf, ihren Aufenthalt anzuzeigen und ihre Rechte an den Nachlaß zu verfolgen. Stolpe den 10ten October 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

(Geſtohlen.) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. ſind mir durch Einbruch, aus meinem Laden

1) in baarem Gelde 830 Rthlr. Courant, incl. 16 Friedrichsd'or, und Zwanzig Fünffrankenſtücke,
2) 12 Ellen Gingham von blauem Grunde, mit grünen Streifen,
3) $15\frac{3}{4}$ Ellen $\frac{3}{4}$tel breiten Cattun von grünem Grunde mit gelben ſchwarz geränderten Flecken,
4) 19 Ellen aſchgrauen Cattun mit ſchwarzen Streifen und gelben und grünen Blumen,

5)

5) 20 Ellen ellenbreiten Cattun von grünem Grunde, gelb, roth, blau und weiß geſtreift, mit dergleichen Blumen zwiſchen den Streifen,

6) 20 Ellen ellenbreiten Cattun von blauem Grunde, gelb und weiß melirt,

7) 8 Ellen Berliner $\frac{5}{4}$tel breiten Cattun von weißem Grunde, blau geſtreift mit blauen Blümchen,

8) 1$\frac{1}{4}$ Dutzend Berliner cattunene $\frac{6}{4}$ Tücher, nemlich $\frac{5}{4}$ Dutzend von blauem Grund mit gelben Blumen, $\frac{1}{2}$ Dutzend glattrothe mit weiß und ſchwarzbunten Kanten, und drei einzelne Tücher,

geſtohlen worden. Ich erſuche ſämmtliche Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, mir zu dem Geſtohlenen behülflich zu ſeyn, und verſpreche demjenigen 4 Friedrichsd'or Douceur, der mir zur Entdeckung des Diebſtahls dergeſtalt behülflich iſt, daß ich das Meinige wieder erlange. Ueckermünde den 22. October 1816. Der jüdiſche Kaufmann Hirſch Samuel Friedländer.

Auf Gellin bey Stettin wird zu Weihnachten dieſes oder Marien künftigen Jahres ein ehrlicher und arbeitſamer Gärtner verlangt; die nähern Bedingungen ſind bey mir zu erfahren. Stolle.

Neue holländiſche Vollheringe von beſter Güte in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Tonnen, holländ. Packerey und Küſtenhering ſind billigſt zu haben, bey

Fried. Retzlaff, Oderſtraße No. 5.

(Holz-Auction.) In der zu Berlinchen gehörigen, unweit der Stadt befindlichen Heide, ſoll eine bedeutende Anzahl Eichen und mehrere Büchen, wovon viele Nutzholz enthalten und die Erſtern wegen der guten Borke beſonders den Lederfabrikanten empfohlen werden, am 3ten December d. J. Vormittags um 9 Uhr und an den folgenden Tagen an Ort und Stelle, gegen baare Bezahlung, auf dem Stamme einzeln und den Umſtänden nach in kleinen oder größern Quantitäten an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige hiedurch einladen. Berlinchen den 1. Novbr. 1816. Der Magiſtrat.

Ich bin entſchloſſen, mein im Borcken Kreiſe belegenes Guth Natzmersdorff bey Labes in Pommern von Marien 1817 an, auf 6 oder mehrere Jahre, anderweitig zu verpachten; mit vollſtändiger Winter- und Sommer-Ausſaat. Pachtliebhaber, ſo die gehörige Caution und Inventarium dazu beſitzen, können ſich zu jeder Zeit beym Guthsbeſitzer in Natzmersdorff melden; und die Bedingungen erfahren, und wenn ein annehmliches Pachtgebot gethan wird, ſogleich Contract ſchließen. Den 14ten September 1816. Graf v. Sparr.

Der

Der Spantekowſche Pfarr-Acker iſt dreyſchlägig, enthält in jedem Schlage circa 70 Scheffel mehrentheils guten Roggenboden, und ſoll von Trinitatis 1817 bis 1823 aufs Neue um die Hälfte ausgethan werden. Die näheren Bedingungen erfährt man bey Unterſchriebenen. Spantekow den 28ſten October 1816.

Bluth, Prediger zu Spantekow bey Anclam.

Das Guth Jacobsdorff in Pommern, zwiſchen Maſſow und Gollnow belegen, ſoll von Trinitatis 1817 ab, auf 6 oder 9 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Liebhaber werden daher eingeladen, in dem zur Verpachtung dieſes Guthes auf den 16ten December c., Vormittags 9 Uhr, angeſetzten Termine, hier in Jacobsdorff zu erſcheinen und ihre Gebote abzugeben, nachdem ſie zuvor durch baare Zahlung ad Depoſitum, oder Depoſition von Pfandbriefen oder Staatspapieren, das zur Annahme der Pacht erforderliche Vermögen nachgewieſen haben. Sollte die Mehrzahl der Pachtluſtigen den Antritt der Pacht auf Marien k. J. wünſchen: ſo kann auch dies Statt finden. Die nähern Pachtbedingungen ſind zu jeder Zeit in Jacobsdorff auf dem herrſchaftlichen Hofe einzuſehen, oder durch poſtfreie Briefe von mir zu erfragen. Jacobsdorff den 4ten November 1816. Wittwe von Petersdorff.

Zum öffentlichen Verkauf des den Coloniſt Gottfried Kochſchen Eheleuten zu Schwanckenheim gehörigen Hauſes und Mobiliar-Vermögens, iſt ein Termin auf den 15ten November d. J., früh 8 Uhr zu Schwanckenheim angeſetzt worden, zu welchem Kaufluſtige hiedurch vorgeladen werden. Stettin den 25ſten October 1816. Schwanckenheim und Forckadenbergſche Guthsgerichte.

Da in dem auf den 5ten d. M. angeſtandenen Termin, zum Verkauf oder Verpachtung des im Dorfe Torgelow belegenen Kruges nebſt Pertinenzſtücken, ſich kein Liebhaber gefunden; ſo wird ein neuer Termin hiezu auf den 14ten December d. J. früh 10 Uhr, im Kruge zu Torgelow angeſetzt, und werden alle Kauf- oder Pachtliebhaber dieſes Grundſtücks hiemit eingeladen, in dieſem Termin zu erſcheinen, und ihr Gebot zum Protocoll zu geben, wobey dem Meiſtbietenden die Verſicherung ertheilt wird, daß er nach eingegangener Genehmung der Intereſſenten den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Uebrigens wird den Kauf- oder Pachtliebhabern noch zur Nachricht gegeben, daß der Krug nebſt Pertinenzſtücken, nach Abzug der Abgaben, auf 3459 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. gewürdiget iſt, und daß die Taxe in der Gerichtsſtube des unterzeichneten Gerichts in Ueckermünde, zu jeder Zeit, eingeſehen werden kann. Ueckermünde den 6ten October 1816.

Königl. Preuß. Vorpomm. Domainen-Juſtizamt Ueckermünde.

Dickmann.

Das

Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Freyſchulzen Wollin zu Borrin gehörige, daſelbſt gelegene Frey- und Lehnſchulzenguth ſoll, auf den Antrag der Erben am 16ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Juſtizbeamten in Borrin an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber laden wir zu dieſem Termin mit der Benachrichtigung ein, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag, nach erfolgter Einwilligung der Verkäufer, ertheilt werden wird. Colbatz den 24ſten September 1816.

Königl. Preuß. Pommerſches Juſtizamt.

Auf den Antrag des Mühlenmeiſter Johann David Schwarz zu Cublitz ſoll deſſen daſelbſt belegene, zum Hoſpital St. George hieſelbſt gehörige Erbzinsmühle von 2 Gängen mit 150 Scheffel Ausſaaten an Winter- und Sommer-Getreide, auch Gärten und Wieſen, meiſtbietend verkauft werden. Die Bietungstermine ſind auf den 14ten November, den 16ten December d. J. und den 17ten Januar k. J. anberaumt. Kaufluſtige werden hiedurch eingeladen, in den gedachten Terminen Vormittags um 11 Uhr zu erſcheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufsbedingungen können in der Regiſtratur des Stadtgerichts nachgeſehen werden. Stolp den 3ten October 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark iſt das im Soldinſchen Kreiſe der Neumark belegene, zum Nachlaß des zu Schwedt verſtorbenen Geheimen Kriegsrath Müller gehörige Guth Churedorff nebſt Zubehör, welches nach der nach ritterſchaftlichen Detaxations-Principien aufgenommenen Taxe, auf 53,867 Rthlr. 11 Gr. 10¼ Pf. abgeſchätzt worden iſt, auf den Antrag der Beneficial-Erben des Geheimen Kriegesraths Müller ſubhaſta geſtellt, und es ſind die Bietungstermine vor dem Referendarius Böttcher als Deputirten auf den 4ten Julii, den 4ten October c., und 9ten Januar fut. angeſetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmlichen Zuſchlag zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termin zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebots, nicht weiter geachtet werden ſoll. Die Verkaufstaxe kann in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Frankfurth den 7ten May 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 46. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 17. November 1816.

— No. 36. —

(Geſtohlen.) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. ſind mir durch Einbruch, aus meinem Laden

1) in baarem Gelde 830 Rthlr. Courant, incl. 16 Friedrichsd'or, und Zwanzig Fünffrankenſtücke,

2) 12 Ellen Gingham von blauem Grunde, mit grünen Streifen,

3) 15$\frac{3}{4}$ Ellen $\frac{3}{4}$tel breiten Cattun von grünem Grunde mit gelben ſchwarz geränderten Flecken,

4) 19 Ellen aſchgrauen Cattun mit ſchwarzen Streifen und gelben und grünen Blumen,

5) 20 Ellen ellenbreiten Cattun von grünem Grunde, gelb, roth, blau und weiß geſtreift, mit dergleichen Blumen zwiſchen den Streifen,

6) 20 Ellen ellenbreiten Cattun von blauem Grunde, gelb und weiß melirt,

7) 8 Ellen Berliner $\frac{3}{4}$tel breiten Cattun von weißem Grunde, blau geſtreift mit blauen Blümchen,

8) 1$\frac{1}{2}$ Dutzend Berliner cattunene $\frac{6}{4}$ Tücher, nemlich $\frac{1}{2}$ Dutzend von blauem Grund mit gelben Blumen, $\frac{1}{2}$ Dutzend glattrothe mit weiß und ſchwarzbunten Kanten, und drei einzelne Tücher,

geſtohlen worden. Ich erſuche ſämmtliche Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, mir zu dem Geſtohlenen behülflich zu ſeyn, und verſpreche demjenigen 4 Friedrichsd'or Douceur, der mir zur Entdeckung des Diebſtahls dergeſtalt behülflich iſt, daß ich das Meinige wieder erlange. Ueckermünde den 22. October 1816. Der jüdiſche Kaufmann Hirſch Samuel Friedländer.

Auf Gellin bey Stettin wird zu Weihnachten dieſes oder Marien künftigen Jahres ein ehrlicher und arbeitſamer Gärtner verlangt; die nähern Bedingungen ſind bey mir zu erfahren. Stolle.

Neue holländiſche Vollheringe von beſter Güte in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Tonnen, holländ. Packerey und Küſtenhering ſind billigſt zu haben, bey

Fried. Retzlaff, Oderſtraße No. 5.

Das

Das Guth Jacobsdorff in Pommern, zwiſchen Maſſow und Gollnow belegen, ſoll von Trinitatis 1817 ab, auf 6 oder 9 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Liebhaber werden daher eingeladen, in dem zur Verpachtung dieſes Guthes auf den 16ten December c., Vormittags 9 Uhr, angeſetzten Termine, hier in Jacobsdorff zu erſcheinen und ihre Gebote abzugeben, nachdem ſie zuvor durch baare Zahlung ad Depoſitum, oder Depoſition von Pfandbriefen oder Staatspapieren, das zur Annahme der Pacht erforderliche Vermögen nachgewieſen haben. Sollte die Mehrzahl der Pachtluſtigen den Antritt der Pacht auf Marien k. J. wünſchen: ſo kann auch dies Statt finden. Die nähern Pachtbedingungen ſind zu jeder Zeit in Jacobsdorff auf dem herrſchaftlichen Hofe einzuſehen, oder durch poſtfreie Briefe von mir zu erfragen. Jacobsdorff den 4ten November 1816. Wittwe von Petersdorff.

Mühlen-Verkauf.

Unterzeichnete als Erb- und eigenthümliche Beſitzerin der Mühle zu Jacobshagen bei Stargardt in Pommern, wird ſelbige an den Meiſtbietenden verkaufen. Die Grundſtücke und deren Pertinenzien ſind folgende:

A. An Gebäuden:

Die mit dem großen Wohnhauſe in Verbindung ſtehende Waſſer-Mahl-Mühle von 3 Gängen,
die darneben befindliche Grütz- und Graupen-Mühle von einen Gang,
Vieh- und Pferdeſtälle auf dem Hofe,
die nur 30 Schritt von der Mahl-Mühle entfernte Schneide-Mühle,
die der letztern nahe gelegene Scheune.

B. An Landungen:

8 Wördeländer von 26 Scheffel Ausſaat.

C. An Wiesewachs:

Eine zweiſchnittige 6 M. Morgen große Wieſe,
eine Koppel etwa 1 M. Morgen groß.

D. An Gärten:

ohngefähr ½ M. Morgen.

Die der Mühle anklebende Gerechtigkeiten ſind:

freies Bau- und Reparaturholz zu ſämmtlichen Gebäuden aus Königl. Forſten,

9 Klafter Büchen- und 9 Klafter Eichen-Brennholz aus der nahe gelegenen Königl. Jacobshagenſchen Forſt,

freie

freie Fiſcherei auf dem Mühlenteich und auf den zum Amte Saatzig gehörigen, nahe bei Jacobshagen gelegenen Saatziger See,

ſämmtliches Bau- und Reparatur-Holz, ſo wie die Mühlenſteine, müſſen von den vormals Zwangspflichtigen unentgeldlich angefahren werden,

2 bis 3 Schock Stroh von den bisherigen Mahlgäſten.

Vor Aufhebung des Mühlenzwangs waren zwangspflichtig: die Stadt Jacobshagen, die Königlichen Vorwerker Saatzig, Cashagen und Jacobsdorff; ferner die Dorfſchaften Saatzig, Kempendorf, Cashagen, Gräbnitzfelde, Conſtantinopel, Jacobsdorff und Stolzenhagen, welche bei reeller Behandlung auch nicht anders wohin mahlen werden, weil ihnen keine andere Mühle näher liegt, und jede der genannten Ortſchaften nur ½ Meile von Jacobshagen entfernt iſt. Da die Gegend bekanntlich ſehr holzreich iſt, ſo gewährt die Schneidemühle einen nicht unbedeutenden Ertrag.

Von der Mühle ſind bishero 372 Scheffel Roggen und 196 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf Geld-Pacht an das Amt Saatzig gegeben worden.

Der freiwillige Verkauf vorbenannter Grundſtücke an den Meiſtbietenden geſchiehet in dem ein für allemal anberaumten Termin

den 21ſten December dieſes Jahres.

Kaufluſtige können ſich von der Beſchaffenheit der Grundſtücke zu jeder Zeit Kenntniß verſchaffen, und werden erſucht, ſich in dem anſtehenden Verkaufs-Termin Vormittags um 9 Uhr in der Mühle zu Jacobshagen einzufinden.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termin den Käufern vorgelegt werden; zur vorläufigen Nachricht dient indeſſen, daß bei der Uebergabe die Hälfte des Kaufgeldes baar, die andere Hälfte aber in 2 Jahren alljährlich zur Hälfte abgezahlet werden muß, das Reſt-Capital mit 5 Procent verzinſet wird, und bis zur gänzlichen Berichtigung zur erſten Stelle eingetragen ſtehen bleibt.

Sollte ſich vor dem anſtehenden Termin ein annehmlicher Käufer finden, ſo hat derſelbe ſofortige Abſchließung des Contracts zu gewärtigen.

Die verwittwete Ober-Mühlen-Inſpector Robe.

Der Erbpächter Oeſterreich zu Werder bei Swinemünde iſt gewilliget ſein Guth Klein-Mockratz, eine viertel Meile von hier entlegen, aus freier Hand zu verkaufen. Im Auftrag deſſelben mache ich ſolches hiemit öffentlich bekannt.

Der

Der Verkaufs-Termin iſt auf den 4ten Januar des künftigen Jahres 1817 Vormittags um 10 Uhr in meiner Wohnung hierſelbſt angeſetzt, und können Kaufliebhaber die Kaufsbedingungen bei dem Herrn Verkäufer erfahren, auch das Guth zu jeder Zeit in Augenſchein nehmen. Wollin, den 9. Novbr. 1816.

Ladewig, Gerichts-Aſſeſſor.

In Auftrag des Herrn Oberamtmann Siebmann mache ich bekannt, daß derſelbe geneigt iſt, ſein Guth Borrentien, 1 Meile von Demmin belegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Das Guth hat an Flächen-Inhalt 225399 □Ruthen, oder 1252 Magdeburger Morgen, wovon circa 190442 □Ruthen Acker, 29089 □Ruthen Wieſen und 5868 □Ruthen Hofſtellen und Gärten ſind. Der Acker iſt zur Hälfte Weitzen, zur Hälfte ſehr guter Roggenbogen. Es werden 50 Holländer Kühe und 400 Schaafe gehalten. Ein großes Torfmoor liefert für immer den Feuerungsbedarf des Guthes, und unterhält auch die vorhandene Ziegeley und Kalkbrennerey. Das Wohnhaus iſt ganz neu, maſſiv von Mauerſteinen erbauet, 100 Fuß lang, 54 Fuß tief und mit Souterain. Es ſind darin 1 Saal, 15 Stuben, und mehrere Kammern. Das Viehhaus iſt neu, maſſiv von Feldſteinen, alle übrigen Hof und Dorfgebäude in gutem Zuſtande. Die Gärten haben ſchönes Obſt, und hinter dem Wohnhauſe iſt ein engliſcher Garten angelegt. Die Kaufbedingungen ſind bey mir und dem Kaufmann Herrn Carl Pugge in Greiffswald, auch auf dem Guthe, einzuſehen, oder gegen Abſchriftsgebühr zu erhalten. Das Guth ſelbſt kann zu jeder Zeit, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe daſelbſt, beſehen werden. Die Uebergabe, mit beſtellter Winter- und Sommerſaat geſchiehet auf Johannis 1817. Demmin den 16ten October 1816. Weiſſenborn, Stadtgerichts-Director.

Ich bin willens, meine mir eigenthümlich zugehörige Roßmühle nebſt Zubehör, aus freyer Hand, ſo wie ich ſolche bishero mit allen Gerechtigkeiten und Verbindlichkeiten beſeſſen und zu benutzen befugt geweſen bin, zu verkaufen. Ich erſuche Kaufluſtige, ſich bey mir einzufinden und Handlung mit mir zu pflegen. Zur Nachricht dient, daß die Mühle auf Marien 1817 bezogen werden kann. Wollin den 10ten October 1816.

Der Roßmüllermeiſter Streede hieſelbſt.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 47. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.
Vom 20. November 1816.
— No. 37. —

Alle Sorten Hanf ſowohl in großen als kleinen Quantitäten verkauft zu billigen Preiſen. C. F. Silber, in Stargard.

Donnerſtag den 28ſten November, Vormittags um 10 Uhr, ſollen auf dem Hofe zu Cantreck bey Gollnow ungefähr 150 Stück ausgezeichnet große Fetthammel in kleinen Caveln oder einzeln nach dem Wunſche der Käufer in öffentlicher Auction, gegen baare Bezahlung in klingend Courant, meiſtbietend verkauft werden, und werden Kaufliebhaber eingeladen, ſich zahlreich einzufinden.

Das Guth Boltenhagen in der Neumark, im Schievelbeinſchen Kreiſe, ſoll zu Marien 1817 meiſtbietend auf drey, ſechs oder neun hintereinander folgende Jahre verpachtet werden, hiezu iſt auf den 12ten December d. J. ein Termin in Schiefelbein angeſetzt; an dieſem Tage können ſich Pächter bey dem Herrn Landrath v. Brieſen melden, wo es dem Meiſtbietenden, wenn er zugleich die übrigen Bedingungen erfüllen kann, zugeſchlagen werden ſoll. Dieſe nähern Bedingungen ſind ſtets auf dem herrſchaftlichen Hofe in Warlang bey Falkenburg in der Neumark zu erfahren. Das Guth hat zweyhundert Scheffel Winteraußſaat und kein Inventarium.

Das Guth Jacobsdorff in Pommern, zwiſchen Maſſow und Gollnow belegen, ſoll von Trinitatis 1817 ab, auf 6 oder 9 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Liebhaber werden daher eingeladen, in dem zur Verpachtung dieſes Guthes auf den 16ten December c., Vormittags 9 Uhr, angeſetzten Termine, hier in Jacobsdorff zu erſcheinen und ihre Gebote abzugeben, nachdem ſie zuvor durch baare Zahlung ad Depoſitum, oder Depoſition von Pfandbriefen oder Staatspapieren, das zur Annahme der Pacht erforderliche Vermögen nachgewieſen haben. Sollte die Mehrzahl der Pachtluſtigen den Antritt der Pacht auf Marien k. J. wünſchen: ſo kann auch dies Statt finden. Die nähern

Pacht-

Pachtbedingungen ſind zu jeder Zeit in Jacobsdorff auf dem herrſchaftlichen Hofe einzuſehen, oder durch poſtfreie Briefe von mir zu erfragen Jacobsdorff den 4ten November 1816. Wittwe von Petersdorff.

Mühlen-Verkauf.

Unterzeichnete als Erb- und eigenthümliche Beſitzerin der Mühle zu Jacobshagen bei Stargardt in Pommern, wird ſelbige an den Meiſtbietenden verkaufen. Die Grundſtücke und deren Pertinenzien ſind folgende:

A. An Gebäuden:

Die mit dem großen Wohnhauſe in Verbindung ſtehende Waſſer-Mahl-Mühle von 3 Gängen,
die darneben befindliche Grütz- und Graupen-Mühle von einen Gang,
Vieh- und Pferdeſtälle auf dem Hofe,
die nur 30 Schritt von der Mahl-Mühle entfernte Schneide-Mühle,
die der letztern nahe gelegene Scheune.

B. An Landungen:

8 Wördeländer von 26 Scheffel Ausſaat.

C. An Wieſewachs:

Eine zweiſchnittige 6 M. Morgen große Wieſe,
eine Koppel etwa 1 M. Morgen groß.

D. An Gärten:

ohngefähr ½ M. Morgen.

Die der Mühle anklebende Gerechtigkeiten ſind:

freies Bau- und Reparaturholz zu ſämmtlichen Gebäuden aus Königl. Forſten,

9 Klafter Büchen- und 9 Klafter Eichen Brennholz aus der nahe gelegenen Königl. Jacobshagenſchen Forſt,

freie Fiſcherei auf dem Mühlenteich und auf den zum Amte Saatzig gehörigen, nahe bei Jacobshagen gelegenen Saatziger See,

ſämmtliches Bau- und Reparatur-Holz, ſo wie die Mühlenſteine, müſſen von den vormals Zwangspflichtigen unentgeldlich angefahren werden,

2 bis 3 Schock Stroh von den bisherigen Mahlgäſten.

Vor Aufhebung des Mühlenzwangs waren zwangspflichtig: die Stadt Jacobshagen, die Königlichen Vorwerker Saatzig, Cashagen und Jacobsdorff; ferner

ferner die Dorfſchaften Saatzig, Kempendorf, Cashagen, Gräbnitzfelde, Conſtantinopel, Jacobsdorff und Stolzenhagen, welche bei reeller Behandlung auch nicht anders wohin mahlen werden, weil ihnen keine andere Mühle näher liegt, und jede der genannten Ortſchaften nur ¼ Meile von Jacobshagen entfernt iſt. Da die Gegend bekanntlich ſehr holzreich iſt, ſo gewährt die Schneidemühle einen nicht unbedeutenden Ertrag.

Von der Mühle ſind bishero 372 Scheffel Roggen und 196 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. Geld-Pacht an das Amt Saatzig gegeben worden.

Der freiwillige Verkauf vorbenannter Grundſtücke an den Meiſtbietenden geſchiehet in dem ein für allemal anberaumten Termin

den 21ſten December dieſes Jahres.

Kaufluſtige können ſich von der Beſchaffenheit der Grundſtücke zu jeder Zeit Kenntniß verſchaffen, und werden erſucht, ſich in dem anſtehenden Verkaufs-Termin Vormittags um 9 Uhr in der Mühle zu Jacobshagen einzufinden.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termin den Käufern vorgelegt werden; zur vorläufigen Nachricht dient indeſſen, daß bei der Uebergabe die Hälfte des Kaufgeldes baar, die andere Hälfte aber in 2 Jahren alljährlich zur Hälfte abgezahlet werden muß, das Reſt-Capital mit 5 Procent verzinſet wird, und bis zur gänzlichen Berichtigung zur erſten Stelle eingetragen ſtehen bleibt.

Sollte ſich vor dem anſtehenden Termin ein annehmlicher Käufer finden, ſo hat derſelbe ſofortige Abſchließung des Contracts zu gewärtigen.

Die verwittwete Ober-Mühlen-Inſpector Robe.

Das zum Nachlaß der Schifferwittwe Engel gehörige, unter der No. 28 hieſelbſt belegene, auf 620 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Wohnhaus, wozu eine zweyſchnittige Wieſe von 3 Morgen gehört, ſoll in Termino den 6ten Januar künftigen Jahres, an den Meiſtbietenden in der Gerichtsſtube Theilungshalber verkauft werden, und werden alle beſitzfähige Kaufluſtige mit der Bekanntmachung hiedurch eingeladen, daß auf jedes etwa nach dieſem peremtoriſchen Termine einlaufende Gebot keine Rückſicht genommen werden wird, und daß Taxe und die Kaufbedingungen, nicht nur bey den Aushängen an hieſiger Gerichtsſtelle, ſondern auch in der Gerichtsſtube näher nachgeſehen werden können. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Anſpruchsberechtigte aufgefordert, ihre Realanſprüche in dieſem Termin, bey Vermeidung der Präcluſion, anzumelden. Stepenitz den 14. October 1816. Königlich Preußiſches Pommerſches Juſtizamt.

Thei-

Theilungshalber ſoll das zum Nachlaſſe der Schifferwittwe Engel gehörige, hieſelbſt ſub No. 58 belegene Wohnhaus, wozu eine zweiſchnittige Wieſe von 3 Morgen gehört, und welches auf 895 Rthlr. gewürdigt worden, in dem ein für allemal auf den 6ten Januar künftigen Jahres in der Gerichtsſtube angeſetzten Termin, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufluſtige werden mit dem Eröffnen hiezu eingeladen, daß auf Gebote nach dem Termin nicht mehr Rückſicht genommen werden wird, und daß die Taxe und Kaufsbedingungen dem Subhaſtationspatent beigefügt ſind, und ſowohl daſelbſt als auch in der Gerichtsſtube nachgeſehen werden können. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zur An- und Ausführung ihrer Anſprüche in dieſem Termin, bey Strafe eines ewigen Stillſchweigens, hiemit aufgefordert. Stepenitz den 14ten October 1816. Königlich Preußiſches Pommerſches Juſtizamt.

Auf den Antrag des Mühlenmeiſter Johann David Schwarz zu Cublitz ſoll deſſen daſelbſt belegene, zum Hospital St. George hieſelbſt gehörige Erbzinsmühle von 2 Gängen mit 150 Scheffel Ausſaaten an Winter- und Sommer-Getreide, auch Gärten und Wieſen, meiſtbietend verkauft werden. Die Bietungstermine ſind auf den 14ten November, den 16ten December d. J. und den 17ten Januar k. J. anberaumt. Kaufluſtige werden hiedurch eingeladen, in den gedachten Terminen Vormittags um 11 Uhr zu erſcheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufsbedingungen können in der Regiſtratur des Stadtgerichts nachgeſehen werden. Stolp den 3ten October 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Ein Gerichtseingeſeſſener der unterzeichneten Patrimonialgerichte und deſſen Ehefrau ſind wegen begangenen gemeinen Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden, erſterer zu 15 und letztere zu 30 Peitſchenhieben in zweyen Tagen und einſtweiliger Aufbewahrung im Gefängniß, ſo wie in die Unterſuchungskoſten verurtheilt, welches zur Warnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin den 12ten November 1816.

Die Patrimonialgerichte zu Langenberg und Brachhorſt. Damerow.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 49. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern
Vom 29. November 1816.
No. 38.

Heute habe ich meine hieſelbſt etablirte Stahl-, Eiſen- und Galanterie-Waaren-Handlung eröfnet und empfehle mich ſowohl mit allen in dieſem Fache einſchlagenden Artikeln, wie auch mit rohem Stahl, Eiſen und Blech zu den billigſten Preiſen ganz ergebenſt. Stargard den 22ſten November 1816.

C. W. Kuß, Holz- und kurze Marktſtraßen-Ecke.

(Widerruf.) Das Guth Boltenhagen im Schievelbeinſchen Kreiſe iſt bereits verpachtet und wird daher der hierzu anberaumte Termin am 12ten December nicht abgehalten; welches denjenigen, die darauf etwa reflectiren, zur Kenntniß mitgetheilt wird.

In dem auf den 18ten künftigen Monats, Vormittags 10 Uhr feſtgeſtellten Licitations-Termin ſollen wiederum circa 400 Scheffel ſchwarz Salz in Partheyen von 50 Scheffel, meiſtbietend gegen baare Bezahlung in klingender Münze verkauft werden. Das Salz iſt im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin ſich am vorgedachten Tage Kaufluſtige zu begeben und bey dem Materialien-Rendanten Herrn Hoſenfelder zu melden haben. Colberg den 17ten November 1816. Königlich Preußiſches Salzamt.

Der Mobiliar-Nachlaß des hieſelbſt verſtorbenen Schmidts Wirthſchafft in Uhren, Gold und Silbergeſchirr, Gläſern, Zinn und Kupfer, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsſtücken und bedeutenden Schmiede-Handwerkzeug beſtehend, ſoll in Termino den 20ſten Januar 1817 Vormittags 9 Uhr im Sterbehauſe hieſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, als wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Pyritz den 8ten November 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Mühlen.

Mühlen-Verkauf.

Unterzeichnete als Erb- und eigenthümliche Beſitzerin der Mühle zu Jacobshagen bei Stargardt in Pommern, wird ſelbige an den Meiſtbietenden verkaufen. Die Grundſtücke und deren Pertinenzien ſind folgende:

A. An Gebäuden:

Die mit dem großen Wohnhauſe in Verbindung ſtehende Waſſer-Mahl-Mühle von 3 Gängen,

die darneben befindliche Grütz- und Graupen-Mühle von einen Gang,

Vieh- und Pferdeſtälle auf dem Hofe,

die nur 30 Schritt von der Mahl-Mühle entfernte Schneide-Mühle,

die der letztern nahe gelegene Scheune.

B. An Landungen:

8 Wördeländer von 26 Scheffel Ausſaat.

C. An Wieſewachs:

Eine zweiſchnittige 6 M. Morgen große Wieſe,

eine Koppel etwa 1 M. Morgen groß.

D. An Gärten:

ohngefähr ½ M. Morgen.

Die der Mühle anklebende Gerechtigkeiten ſind:

freies Bau- und Reparaturholz zu ſämmtlichen Gebäuden aus Königl. Forſten,

9 Klafter Büchen- und 9 Klafter Eichen Brennholz aus der nahe gelegenen Königl. Jacobshagenſchen Forſt,

freie Fiſcherei auf dem Mühlenteich und auf den zum Amte Saatzig gehörigen, nahe bei Jacobshagen gelegenen Saatziger See,

ſämmtliches Bau- und Reparatur-Holz, ſo wie die Mühlenſteine, müſſen von den vormals Zwangspflichtigen unentgeldlich angefahren werden,

2 bis 3 Schock Stroh von den bisherigen Mahlgäſten.

Vor Aufhebung des Mühlenzwangs waren zwangspflichtig: die Stadt Jacobshagen, die Königlichen Vorwerker Saatzig, Cashagen und Jacobsdorff; ferner die Dorfſchaften Saatzig, Kempendorf, Cashagen, Gräbnitzfelde, Conſtantinopel, Jacobsdorff und Stolzenhagen, welche bei reeller Behandlung auch nicht anders wohin mahlen werden, weil ihnen keine andere Mühle näher liegt, und jede der genannten Ortſchaften nur ½ Meile von Jacobshagen entfernt iſt. Da die

die Gegend bekanntlich ſehr holzreich iſt, ſo gewährt die Schneidemühle einen nicht-unbedeutenden Ertrag.

Von der Mühle ſind bishero 372 Scheffel Roggen und 196 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf Geld-Pacht an das Amt Saatzig gegeben worden.

Der freiwillige Verkauf vorbenannter Grundſtücke an den Meiſtbietenden geſchieht in dem ein für allemal anberaumten Termin

den 21ſten December dieſes Jahres.

Kaufluſtige können ſich von der Beſchaffenheit der Grundſtücke zu jeder Zeit Kenntniß verſchaffen, und werden erſucht, ſich in dem anſtehenden Verkaufs-Termin Vormittags um 9 Uhr in der Mühle zu Jacobshagen einzufinden.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termin den Käufern vorgelegt werden; zur vorläufigen Nachricht dient indeſſen, daß bei der Uebergabe die Hälfte des Kaufgeldes baar, die andere Hälfte aber in 2 Jahren alljährlich zur Hälfte abgezahlet werden muß, das Reſt-Capital mit 5 Procent verzinſet wird, und bis zur gänzlichen Berichtigung zur erſten Stelle eingetragen ſtehen bleibt.

Sollte ſich vor dem anſtehenden Termin ein annehmlicher Käufer finden, ſo hat derſelbe ſofortige Abſchließung des Contracts zu gewärtigen.

Die verwittwete Ober-Mühlen-Inſpector Robe.

Der Erbpächter Oeſterreich zu Werder bei Swinemünde iſt gewilliget, ſein Guth Klein-Mockratz, eine viertel Meile von hier entlegen, aus freier Hand zu verkaufen. In Auftrag deſſelben mache ich ſolches hiemit öffentlich bekannt. Der Verkaufs-Termin iſt auf den 4ten Januar des künftigen Jahres 1817 Vormittags um 10 Uhr in meiner Wohnung hierſelbſt angeſetzt, und können Kaufliebhaber die Kaufsbedingungen bei dem Herrn Verkäufer erfahren, auch das Guth zu jeder Zeit in Augenſchein nehmen. Wollin, den 9. Novbr. 1816.

Ladewig, Gerichts-Aſſeſſor.

Auf den Antrag des Herrn Kaufmanns Johann Wilhelm Löwe ſollen deſſen allhier belegenen Grundſtücke, als:

1) ein Wohnhaus nebſt Brennerey und zweyen zu erſtern gehörenden Wieſen und

2) ein auf der Lauenburger Vorſtadt belegener Garten,

in

in Termino den 30ſten December d. J. öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber, welche fähig ſind ſtädtiſche Grundſtücke zu erwerben, haben ſich daher in dem anberaumten Termine, Vormittags um 10 Uhr, in dem Seſſionszimmer des unterzeichneten Stadtgerichts einzufinden, ihr Gebot abzugeben und inſofern es von dem Herrn Verkäufer für annehmlich befunden werden ſollte, den Zuſchlag zu gewärtigen. Colberg den 23ſten November 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich bin willens, meine mir eigenthümlich zugehörige Roßmühle nebſt Zubehör, aus freyer Hand, ſo wie ich ſolche bishero mit allen Gerechtigkeiten und Verbindlichkeiten beſeſſen und zu benutzen befugt geweſen bin, zu verkaufen. Ich erſuche Kaufluſtige, ſich bey mir einzufinden und Handlung mit mir zu pflegen. Zur Nachricht dient, daß die Mühle auf Marien 1817 bezogen werden kann. Wollin den 10ten October 1816.

Der Roßmüllermeiſter Streede hieſelbſt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 50. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 9. December 1816.

No. 39.

Aufforderung.

In Auftrag der Erben der verſtorbenen Frau Wittwe Vogel fordere ich ſämmtliche Schuldner der hieſigen Handlung Johann Gottlieb Vogel Wittwe et Sohn auf, ihre Schulden ſpäteſtens binnen 4 Wochen, unter der Firma gedachter Handlung koſtenfrei hieher abzuführen, weil nach Ablauf dieſer Friſt gegen jeden Rückſtändigen Klage erhoben werden ſoll. Eben ſo fordere ich, da die Erben ſich auseinander ſetzen wollen, alle etwanigen Gläubiger vorgedachter Handlung, in Bezug auf die Vorſchrift des A. L. R. Theil 1. Tit. 17. §. 13 und folgende auf, ſich ſpäteſtens binnen 6 Monaten mit ihren Forderungen unter vorgedachter Firma hieſelbſt zu melden; bey Vermeidung der in den angeführten Geſetzen beſtimmten Nachtheile. Cöslin den 19ten November 1816.

Naumann, Juſtiz Commiſſarius.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern, ſoll der Neubau eines Schaaf- und Pferdeſtalles auf dem ſogenannten Endeguthe zu Schlönnewitz bei Schivelbein durch Entrepriſe ausgeführet und dieſe dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden; ich habe dazu einen Termin auf den 17ten December d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem Guthe angeſetzt und mache ſolches hierdurch bekannt. Dramburg den 13ten November 1816.

Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Unterzeichneter empfiehlt ſich einem geehrten Publicum mit Verfertigung allerley Gold- und Silberwaaren nach den neueſten Façons, und wird durch baldige Bedienung, ſo wie auch reelle Behandlung das Zutrauen deſſelben zu erwerben ſuchen. Stargard den 1ſten November 1816.

C. W. Frick, Gold- und Silberarbeiter,
wohnhaft in der Pyritzerſtraße, Marktbezirk No. 32.

Heute habe ich meine hieſelbſt etablirte Stahl-, Eiſen- und Galanterie-Waaren Handlung eröffnet und empfehle mich ſowohl mit allen in dieſem Fache einſchlagenden Artikeln, wie auch mit rohem Stahl, Eiſen und Blech zu den billigſten Preiſen ganz ergebenſt. Stargard den 22ſten November 1816.

C. W. Kuß, Holz- und kurze Marktſtraßen-Ecke.

Schot-

Schottiſchen Hering, beſten Rollen-Portorico, feine Röthe und Krappe, alle Sorten Vitriol, Kümmel, Schwefel, engl. Stangenzinn und Glötte, feinſte Baumwolle, Cichorien, feinen und ord. Caffee, Zuckern und mehrern andern Material-Waaren, offeriren zu den billigſten Preiſen.

Boy & Rumpe, Breiteſtraße No. 350 in Stettin.

In dem auf den 18ten künftigen Monats, Vormittags 10 Uhr feſtgeſtellten Licitations Termin ſollen wiederum circa 400 Scheffel ſchwarz Salz in Parthey en von 50 Scheffel, meiſtbietend gegen baare Bezahlung in klingender Münze verkauft werden. Das Salz iſt im Salzberge der Königl. Saline gelagert, wohin ſich am vorgedachten Tage Kaufluſtige zu begeben und bey dem Materialien-Rendanten Herrn Hozenfelder zu melden haben. Colberg den 17ten November 1816. Königlich Preußiſches Salzamt.

Auf den Antrag des Herrn Kaufmanns Johann Wilhelm Löwe ſollen deſſen allhier belegenen Grundſtücke, als:

1) ein Wohnhaus nebſt Brennerey und zweyen zu erſtern gehörenden Wieſen und

2) ein auf der Lauenburger Vorſtadt belegener Garten,

in Termino den 30ſten December d. J. öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber, welche fähig ſind ſtädtiſche Grundſtücke zu erwerben, haben ſich daher in dem anberaumten Termine, Vormittags um 10 Uhr, in dem Seſſionszimmer des unterzeichneten Stadtgerichts einzufinden, ihr Gebot abzugeben und inſofern es von dem Herrn Verkäufer für annehmlich befunden werden ſollte, den Zuſchlag zu gewärtigen. Colberg den 23ſten November 1816. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag des Mühlenmeiſter Johann David Schwarz zu Cubliz ſoll deſſen daſelbſt belegene, zum Hoſpital St George hieſelbſt gehörige Erbzinsmühle von 2 Gängen mit 150 Scheffel Ausſaaten an Winter und Sommer Getreide, auch Gärten und Wieſen, meiſtbietend verkauft werden. Die Bietungstermine ſind auf den 14ten November, den 14ten December d. J. und den 17ten Januar k. J. anberaumt. Kaufluſtige werden hiedurch eingeladen, in den gedachten Terminen Vormittags um 11 Uhr zu erſcheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufsbedingungen können in der Regiſtratur des Stadtgerichts nachgeſehen werden. Stolp den 3ten October 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 51. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern

Vom 17. December 1816.

No. 40.

Perſonen, welche geſucht werden.

Ein Wirthſchafter kann ſogleich oder zu Weihnachten bey mir einen Dienſt erhalten. Ob derſelbe dem alten oder neuen Wirthſchafts-Schlendrian zu viel oder zu wenig huldigt, ſoll mir gleich ſeyn, wenn er nur mit Folgſamkeit, verbunden mit einem anſtändigen Betragen, meinen Nutzen wahrnehmen will und mir darüber einige Nachfragen erlauben kann. Ferner können einige gute Tabacksplanteurs, ſo wie tüchtige Tagelöhnerfamilien zu Marien 1817 Wohnung und Arbeit bey mir erhalten. Die Bedingungen werden für alle vortheilhaft und annehmlich seyn, wenn ſie ihre gute Qualification durch aufrichtige Atteſte von bekannten ordnungsliebenden Landwirthen begründen können.

Der Oberamtmann Wollenburg zu Münſterberg bey Stargard.

Aufforderung.

In Auftrag der Erben der verſtorbenen Frau Wittwe Vogel fordere ich ſämmtliche Schuldner der hieſigen Handlung Johann Gottlieb Vogel Wittwe et Sohn auf, ihre Schulden ſpäteſtens binnen 4 Wochen, unter der Firma gedachter Handlung koſtenfrei hieher abzuführen, weil nach Ablauf dieſer Friſt gegen jeden Rückſtändigen Klage erhoben werden ſoll. Eben ſo fordere ich, da die Erben ſich auseinander ſetzen wollen, alle etwanigen Gläubiger vorgedachter Handlung, in Bezug auf die Vorſchrift des A. L. R. Theil 1. Tit. 17. §. 13 und folgende auf, ſich ſpäteſtens binnen 6 Monaten mit ihren Forderungen unter vorgedachter Firma hieſelbſt zu melden; bey Vermeidung der in den angeführten Geſetzen beſtimmten Nachtheile. Cöslin den 19ten November 1816.

Naumann, Juſtiz Commiſſarius.

Der Mobiliar Nachlaß des hieſelbſt verſtorbenen Schmidts Wirthſchafft in Uhren, Gold und Silbergeſchirr, Gläſern, Zinn und Kupfer, Leinenzeug und Betten,

Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsſtücken und bedeutenden Schmiede-Handwerkszeug beſtehend, ſoll in Termino den 20ſten Januar 1817 Vormittags 9 Uhr im Sterbehauſe hieſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, als wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Pyritz den 8ten November 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin ſoll das im Dramburgſchen Kreiſe bey Falkenburg belegene, in gerichtlicher Sequeſtration ſtehende Guth Wutzig anderweitig auf Drey Jahre, von Marien 1817 bis Marien 1820, verpachtet werden, und es iſt ein Bietungstermin auf den 30ſten December d. J. auf dem Guthe angeſetzt worden; welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Dramburg den 7. Decbr. 1816.

Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Der in Dobberphul belegene, auf 740 Rthlr. gewürdigte Bauerhof des verſtorbenen Bauern Bohn ſoll, auf den Antrag der Erben und des Dominii, von künftigen Marien ab auf drey oder mehrere Jahre verpachtet, und, wenn ſich kein Pächter finden ſollte, rückſichtlich der den Bohnſchen Erben darauf aus dem Edicte vom 14. Septbr. 1811 und deſſen Declaration vom 29. May c. zuſtehenden Anſprüche, mit Vorbehalt der Rechte der Guthsherrſchaft, meiſtbietend verkauft werden. Es iſt hierzu ein Termin beſonders zur Verpachtung auf den 20ſten Januar k., zum Verkauf aber peremtorie auf den 25ſten Februar künftigen Jahres in Dobberphul angeſetzt, wozu Pacht- oder Kaufluſtige ſich einzufinden und den Zuſchlag für das höchſte Gebot, nach abgegebener Erklärung der Intereſſenten, zu gewärtigen haben. Arnswalde den 4. Decbr. 1816.

Das Patrimonialgericht zu Dobberphul.

Ein im beſten Zuſtande befindliches Landguth in Hinterpommern, von 3600 Morgen Flächen-Inhalt, wobey Roggen- und Weitzenboden, ſtehet zum Verkauf und kann der größte Theil des Kaufgeldes zu billigen Zinſen darauf ſtehen bleiben. Das Nähere iſt zu erſehen bey

J. C. Rolin
in Stettin.

Der

Der Erbpächter Oeſterreich zu Werder bei Swinemünde iſt gewilliget ſein Guth Klein-Mockratz, eine viertel Meile von hier entlegen, aus freier Hand zu verkaufen. Im Auftrag deſſelben mache ich ſolches hiemit öffentlich bekannt. Der Verkaufs-Termin iſt auf den 4ten Januar des künftigen Jahres 1817 Vormittags um 10 Uhr in meiner Wohnung hierſelbſt angeſetzt, und können Kaufliebhaber die Kaufbedingungen bei dem Herrn Verkäufer erfahren, auch das Guth zu jeder Zeit in Augenſchein nehmen. Wollin, den 9. Novbr. 1816.

Ladewig, Gerichts-Aſſeſſor.

Auf den Antrag des Mühlenmeiſter Johann David Schwarz zu Cublitz ſoll deſſen daſelbſt belegene, zum Hospital St. George hieſelbſt gehörige Erbzinsmühle von 2 Gängen mit 150 Scheffel Ausſaaten an Winter- und Sommer-Getreide, auch Gärten und Wieſen, meiſtbietend verkauft werden. Die Bietungstermine ſind auf den 14ten November, den 16ten December d. J. und den 17ten Januar k. J. anberaumt. Kaufluſtige werden hiedurch eingeladen, in den gedachten Terminen Vormittags um 11 Uhr zu erſcheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufsbedingungen können in der Regiſtratur des Stadtgerichts nachgeſehen werden. Stolp den 3ten October 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Das zum Nachlaß der Schifferwittwe Engel gehörige, unter der No. 28 hieſelbſt belegene, auf 620 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Wohnhaus, wozu eine zweyſchnittige Wieſe von 3 Morgen gehört, ſoll in Termino den 6ten Januar künftigen Jahres, an den Meiſtbietenden in der Gerichtsſtube Theilungshalber verkauft werden, und werden alle beſitzfähige Kaufluſtige mit der Bekanntmachung hiedurch eingeladen, daß auf jedes etwa nach dieſem peremtoriſchen Termine einlaufende Gebot keine Ruckſicht genommen werden wird, und daß Taxe und die Kaufbedingungen, nicht nur bey den Aushängen an hieſiger Gerichtsſtelle, ſondern auch in der Gerichtsſtube näher nachgeſehen werden können. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Anſpruchsberechtigte aufgefordert, ihre Realanſprüche in dieſem Termin, bey Vermeidung der Präcluſion, anzumelden. Stepenitz den 14. October 1816.

Königlich Preußiſches Pommerſches Juſtizamt.

Thei-

Theilungshalber ſoll das zum Nachlaſſe der Schifferwittwe Engel gehörige, hieſelbſt ſub No. 58 belegene Wohnhaus, wozu eine zweiſchnittige Wieſe von 3 Morgen gehört, und welches auf 895 Rthlr. gewürdigt worden, in dem ein für allemal auf den 6ten Januar künftigen Jahres in der Gerichtsſtube angeſetzten Termin, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Kaufluſtige werden mit dem Eröffnen hiezu eingeladen, daß auf Gebote nach dem Termin nicht mehr Rückſicht genommen werden wird, und daß die Taxe und Kaufsbedingungen dem Subhaſtationspatent beigefügt ſind, und ſowohl daſelbſt als auch in der Gerichtsſtube nachgeſehen werden können. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zur An- und Ausführung ihrer Anſprüche in dieſem Termin, bey Strafe eines ewigen Stillſchweigens, hiemit aufgefordert. Stepenitz den 14ten October 1816. Königlich Preußiſches Pommerſches Juſtizamt.

Ein neues, ſehr ſtark und ſolide gebautes Ackerwerk mit 424½ Morgen vorzüglichen Weizacker, in beſter Cultur und Zuſammenhange, 57¾ Morgen Wieſen, 2 Morgen Garten und 18 Morgen Waldung, keine volle Meile von Cöslin, vier Meilen von Colberg und eine Viertel Meile von der Seeküſte belegen, ſoll ohne Inventarium, aus freier Hand, unter billigen Bedingungen in Erbpacht oder auf Zeitpacht gegeben und kann ſchon auf kommenden Marientag übernommen werden. Liebhaber dazu melden ſich gefälligſt bei dem Oberforſtmeiſter von Schmeling zu Gudenhagen bei Cöslin, wo ſie das Nähere erfahren können. Gebote, die nach Weihnachten d. J. eingehen, würden wahrſcheinlich ſchon zu ſpät kommen.

Der, zu den Stoltzenburger Güthern gehöriger Theerofen Zophenbeck, wird im May künftigen Jahres pachtlos, und ſoll anderweitig auf mehrere Jahre verpachtet werden. Dazu ſteht ein Termin am 3ten Januar 1817 Morgens 10 Uhr, in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Stoltzenburg an, und werden die Pachtliebhaber eingeladen, ſich dann einzufinden, und nach bekannt gemachten Bedingungen ihr Gebot abzugeben. Die Gevettern von Ramin.

Ein Einwohner in dem Dorfe Schellin iſt wegen eines an dem Pfarrzaun in Groß-Küſſow, Klein-Küſſowſchen Antheils, verübten Bohlendiebſtahls, durch das rechtskräftige Erkenntniß des hohen Criminal Senats des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 21. vorigen Monats, in eine 14tägige Gefängnißſtrafe verurtheilet, und dieſe Strafe ſogleich an ihn vollzogen worden. Stargard den 8. Decbr. 1816.

Adlich von Jaſtrow genannt von Küſſowſches Gericht zu Klein-Küſſow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beylage zu No. 52. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 22. December 1816.

No. 41.

Aufforderung.

In Auftrag der Erben der verſtorbenen Frau Wittwe Vogel fordere ich ſämmtliche Schuldner der hieſigen Handlung Johann Gottlieb Vogel Wittwe et Sohn auf, ihre Schulden ſpäteſtens binnen 4 Wochen, unter der Firma gedachter Handlung koſtenfrei hieher abzuführen, weil nach Ablauf dieſer Friſt gegen jeden Rückſtändigen Klage erhoben werden ſoll. Eben ſo fordere ich, da die Erben ſich auseinander ſetzen wollen, alle etwanigen Gläubiger vorgedachter Handlung, in Bezug auf die Vorſchrift des A. L. R. Theil 1. Tit. 17. §. 13 und folgende auf, ſich ſpäteſtens binnen 6 Monaten mit ihren Forderungen unter vorgedachter Firma hieſelbſt zu melden; bey Vermeidung der in den angeführten Geſetzen beſtimmten Nachtheile. Cöslin den 19ten November 1816.

Naumann, Juſtiz Commiſſarius.

(Bekanntmachung.) Auf höhere Verfügung ſollen in dem Dorfe Zeinicke bey Nörenberg

1) eine bedeutende Dorfkirche, demnächſt
2) ein Küſter- und Schulhaus, und endlich
3) ein Pfarrhaus,

im bevorſtehenden Jahr neu gebauet und dieſe Bauten dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden. Zur Minus-Licitation iſt ein Termin auf den 27ſten Januar 1817, Morgens 10 Uhr, auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Zeinicke angeſetzt, wozu qualificirte Baumeiſter, welche die erforderliche Sicherheit zu leiſten und gründlich nachzuweiſen im Stande ſind, hierdurch eingeladen werden. Neuwedell den 9. Decbr. 1816.

v. Wedell,
Neumärkſcher Ritterſchaftsrath.

(Geſtohlen.) Ein Hünerhund von kleiner Statur, weiß mit großen braunen Flecken, großen Behang, mit Luchsklauen, 1½ Jahr alt, und auf den Ruf

Thiras

Thiras hört, iſt von Greiffenhagen aus geſtohlen worden. Wer im Beſitz dieſes Hundes, wird erſucht, gegen Erſtattung aller Koſten, ſolchen am Herrn Kämmerer Pitſch zu Greiffenhagen ſogleich abzugeben, oder nur Anzeige davon zu machen; im Unterlaſſungsfalle aber zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß wenn der Hund nachher entdeckt, der unrechtmäßige Beſitzer, als der Dieb des Hundes angeſehen und gerichtlich in Anſpruch genommen werden wird.

(Holzverkauf.) Es ſind in dem Sarnowſchen Kirchholze 24 Klafter elſen Klobenholz, 3 Fuß lang und zu 6 und 7 Fuß geſetzt, geſchlagen, welches am 6ten Januar 1817, Vormittags um 10 Uhr, in dem Bureau der unterzeichneten Intendantur öffentlich meiſtbietend verkauft werden ſoll, und werden Kaufluſtige dazu mit dem Beyfügen eingeladen: daß der Käufer die freie Ausfuhre nach Stepnitz oder Wollin erhält. Stepenitz den 10ten December 1816.

Königl. Intendantur. Janke.

(Holzverkauf.) Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Cöslin, ſollen in Termino den 28ſten Januar k. J., Morgens 8 Uhr, auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Zeinicke bey Nörenberg circa 1000 Klafter büchen Brennholz, in ſtehenden Bäumen aus dem dortigen Kirchenholze, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, alſo in $1\frac{1}{2}$. bis $\frac{1}{1}$ Stücken, an die Meiſtbietenden, in kleinen Quantitäten von 5 bis 10 Bäumen, oder auch im Ganzen verkaufet werden, wozu ich Kaufluſtige mit dem Bemerken einlade, daß ſchon 8 Tage vor dem Auctionstermin das Holz beſehen werden kann, und würden ſich deshalb etwanige Kaufluſtige an den Revierjäger Heine in Zeinicke zu wenden haben. Neuwedell den 9. Decbr. 1816.

v. Wedell,

Neumärkſcher Ritterſchaftsrath.

Der, zu den Stoltzenburger Güthern gehöriger Theerofen Zophenbeck, wird im May künftigen Jahres pachtlos, und ſoll anderweitig auf mehrere Jahre verpachtet werden. Dazu ſteht ein Termin am 3ten Januar 1817 Morgens 10 Uhr, in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Stoltzenburg an, und werden die Pachtliebhaber eingeladen, ſich dann einzufinden, und nach bekannt gemachten Bedingungen ihr Gebot abzugeben.

Die Gevettern von Ra min.

Da

Da das Guth Horſt, zur v. Wedell-Mellenſchen Concursmaſſe gehörig, auf Marien 1817 pachtlos wird, und zu deſſen anderweitigen Verpachtung an den Meiſtbietenden ein Termin auf den 8ten Januar 1817 angeſetzt iſt; ſo werden Pachtluſtige hiemit aufgefordert, ſich alsdann in Horſt einzufinden, und hat der Meiſt- und Beſtbietende, jedoch bis auf die Genehmigung des Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können übrigens aber ſchon vorher bey dem unterſchriebenen Sequeſtrations-Commiſſario, Bürgermeiſter Schmidt, eingeſehen werden. Daber den 13ten December 1816.

Schmidt, Sequeſtrations-Commiſſarius.

Die zur Concursmaſſe des Müllers Blanck gehörige, vor dem Berlinerthor belegene Ueberreſte des Wohnhauſes ſub No. 95 (b) der holländiſchen Graupen-Windmühle, die noch vorhandenen Materialien und die Mühlengerechtigkeit, ſollen von neuem in Termino den 22ſten Januar 1817 im hieſigen Stadtgericht öffentlich dem Meiſtbietenden zum Verkauf ausgeboten werden. Stettin den 25. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein im beſten Zuſtande befindliches Landguth in Hinterpommern, von 3600 Morgen Flächen-Inhalt, wobey Roggen- und Weitzenboden, ſtehet zum Verkauf und kann der größte Theil des Kaufgeldes zu billigen Zinſen darauf ſtehen bleiben. Das Nähere iſt zu erſehen bey

J. C. Rolin
in Stettin.

Auf den erneuerten Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers ſind die dem Mühlenmeiſter Keske zu Puzernin gehörende Grundſtücke, beſtehend aus einem Wohn- und Wirthſchaftshauſe, wobey früherhin eine Waſſermühle geweſen und ein Stück Landes, worauf eine Windmühle geſtanden, die abgebrannt iſt, ſammt 13 Morgen und 105 □Ruthen Land, welches zuſammen auf 450 Rthlr. 10 Gr. taxirt worden, zum Verkauf geſtellt und ein Termin dazu auf den 8ten Januar 1817 in des unterzeichneten Juſtitiarius Behauſung hieſelbſt angeſetzt worden, wozu Kaufluſtige, welche annehmliche Zahlung leiſten können, hierdurch eingeladen werden. Die Taxe kann jeder Zeit auf Verlangen vorgelegt werden. Colberg den 8ten December 1816.

Das Patrimonialgericht zu Marrin und Puzernin Michaely.

Auf

Auf den Antrag des Mühlenmeiſter Johann David Schwarz zu Cubliz ſoll deſſen daſelbſt belegene, zum Hospital St. George hieſelbſt gehörige Erbzinsmühle von 2 Gängen mit 150 Scheffel Ausſaaten an Winter- und Sommer-Getreide, auch Gärten und Wieſen, meiſtbietend verkauft werden. Die Bietungstermine ſind auf den 14ten November, den 16ten December d. J. und den 17ten Januar k. J. anberaumt. Kaufluſtige werden hiedurch eingeladen, in den gedachten Terminen Vormittags um 11 Uhr zu erſcheinen, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufsbedingungen können in der Regiſtratur des Stadtgerichts nachgeſehen werden. Stolp den 3ten October 1816.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Ein Einwohner in dem Dorfe Schellin iſt wegen eines an dem Pfarrzaun in Groß-Küſſow, Klein-Küſſowſchen Antheils, verübten Bohlendiebſtahls, durch das rechtskräftige Erkenntniß des hohen Criminal-Senats des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 21. vorigen Monats, in eine 14tägige Gefängnißſtrafe verurtheilet, und dieſe Strafe ſogleich an ihn vollzogen worden. Stargard den 8. Decbr. 1816.

Adlich von Jaſtrow- genannt von Küſſowſches Gericht
zu Klein-Küſſow.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu No. 53. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.
Vom 28. December 1816.
No. 42.

100 Rthlr. Belohnung.

Ich bin am vergangenen Mittwoch den 18ten d. M., indem ich nach meiner Jagd ritt, in der Gegend der Brunnſchen Feldmark auf öffentlichen Felde und Wege von einem mir ganz unbekannten Menſchen, der ſich meiner mehrmaligen Aufforderung ohnerachtet nicht nahmenkündig geben wollte und welcher mit einer Packweide bewafnet war, angefallen worden. Obgleich das Attentat bey dieſem Anfall von ihm, mir im ziemlich trunkenen Muth unternommen zu ſeyn ſchien; ſo liegt mir doch ſehr viel daran, den Thäter auszumitteln, um denſelben den Gerichten zur gebührenden Strafe zu denunciiren. Ich habe daher ſchon unter Zufertigung des untenſtehenden Signalements ſämmtliche Bewohner der nächſt gelegenen Dorfſchaften, welche dieſer Menſch paßirt ſeyn kann, erſucht, mich, wenn möglich, auf ſeine Spur zu helfen: verſpreche aber außerdem demjenigen, welcher mir zuerſt dieſen Menſchen dergeſtalt anzeigen und nachweiſen wird, daß ich ihn zur gebührenden Beſtrafung ziehen laſſen kann, eine befriedigende Belohnung bis zu Einhundert Thaler Courant mit Verſchweigung ſeines Nahmens, wenn er es verlangt. Um den Thäter noch näher zu bezeichnen, als es durch untenſtehendes Signalement möglich iſt, bemerke ich, daß er von ſehr flacher Geſichtsbildung war, eine ſehr krumme und verſchrobene Haltung zu Pferde hatte, etwas verwachſen zu ſeyn ſchien, ſehr hervorragende Backenknochen hatte, mit einem blautuchenen Mantel, am Halskragen mit grauem Pelzwerk beſetzt, einer Mütze, Ueberziehhoſen und Stiefeln ohne Sporen bekleidet war, auch ein altſcheinendes ſchwarzbraunes geſtutztes Pferd ritt.

Signa-

Signalement.

Alter circa 30 bis 40 Jahr.
Größe hatte kaum das Maaß.
Augen grau.
Haare rothbraun.
Augenbraunen desgleichen.
Stirn bedeckt.
Naſe unproportionirt.
Kinn hervorſtehend.
Mund ſehr breit.
Geſicht oben breit und unten ſpitz.
Geſichtsfarbe fahlgelb.
Beſondere Kennzeichen ſind oben angegeben.

Stettin den 19ten December 1816. Damerow, Königl. Hofrath.

Da die Pachtjahre der auf dem hieſigen Stadtmoore belegenen Torfſtecherey mit dem 1ſten April 1817 zu Ende gehen; ſo haben wir zur anderweitigen Verpachtung derſelben, auf 6 Jahre, einen Termin auf den 22ſten Januar 1817 Vormittags um 9 Uhr angeſetzt, und laden Pachtluſtige ein, ſich zu dieſem Termine in der hieſigen Rathsſtube einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, da ſodann der Meiſtbietende, nach erfolgter Zuſtimmung der Stadtverordneten Verſammlung, den Zuſchlag wird zu gewärtigen haben. Anclam den 26ſten November 1816.

Der Magiſtrat. Kirſtein.

Das in dem 1½ Meile von hier belegenen Dorfe Cöſelitz befindliche Frey- und Lehnſchultzenguth, ſoll von Marien 1817 an, auf 3 Jahre, öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin iſt auf den 14ten Februar 1817, Vormittags 10 Uhr, hieſelbſt in des untenbenannten Wohnung angeſetzt, bey welchen auch die Pachtbedingungen näher zu erfahren ſind. Dom Cammin den 16. Decbr. 1816.

Kreich, Juſtiz-Commiſſionsrath.

(Erbverpachtung.) Das dem hieſigen Hoſpital gehörige Ackerwerk zu Penſin, nahe bey Demmin belegen, beſtehend aus

1) 217 Magdeburgiſchen Morgen 18 □R. urbaren Acker,

2) 10 Mag-

2) 10 Magdeburgiſchen Morgen 72 □R. Wieſen,
3) 24 Magdeburgiſchen Morgen 59 □R. Hütung,
4) einem Wohnhauſe, einer Scheune und Stall,
5) Gartenlandung,

ſoll, zur Erreichung einer beſſern Benutzung, in Erbpacht ausgethan werden, und ſtehen die Bietungstermine auf den 1ſten October, 3ten December d. J. und 3ten Februar k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, zu Rathhauſe an. Erbpachtluſtige werden hiedurch eingeladen, in dieſen Terminen ihr Gebot abzugeben, und hat der Meiſtbietende in dem letzten Termin den Zuſchlag, mit Vorbehalt der Zuſtimmung der Behörden, zu erwarten. Mit Bezug auf den §. 189 der Städte-Ordnung wird noch hinzugefügt, daß die Vererbpachtung deshalb geſchieht, um einen Fond zur Bezahlung der Kriegsſchulden zu erlangen, und das Grundſtück höher als bisher bey Zeitverpachtung geſchehen können, zu benutzen Demmin den 20ſten Auguſt 1816. Der Magiſtrat.

Erb-Verpachtung.

Von den der hieſigen Kirche gehörigen Landungen ſollen, nach erfolgter Genehmigung E. Königl. Hohen Miniſterii des Innern und auf Befehl E. Königl. Hochwürdigen Conſiſtorii der Provinz Pommern, eine ganze Hufe, ein und funfzig halbe und zwey Viertelhufen, jede in allen dreyen hieſigen Feldern belegen, an die Meiſtbietenden in Erbpacht gegeben und dabey auch erwerbsfähige Fremden zugelaſſen werden. Ein Termin dazu iſt auf Mittwoch den 26ſten Februar, Vormittags um 9 Uhr, hieſelbſt zu Rathhauſe vor dem unterzeichneten Commiſſarius angeſetzt, wozu Bietungsluſtige hiemit eingeladen werden. Die Bedingungen ſind täglich bey dem Commiſſarius und bey dem Herrn Superintendent Belitz hieſelbſt zu erfahren; im Allgemeinen aber wird zur Empfehlung der Sache bemerkt:

1) daß der hieſige Acker faſt durchgängig ſehr guten Roggenboden zum Theil auch Weitzenboden enthält; 2) daß bey gehöriger Induſtrie, Winterfutter nicht mangelt; 3) daß die Städte Stettin und Stargard fünf Meilen von hier entfernt ſind; 4) daß Bau- und Brennholz auch Torf hier verhältnißmäßig wohlfeil; 5) daß Fremden hierſelbſt zum Ankauf nöthiger Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, billige Gelegenheit finden; 6) daß bey den Erbpachtsbedingungen auf Erleichterung der Erwerber möglichſt Bedacht genommen worden.

Bahn den 10. Decbr. 1816. Der Stadtrichter Auguſtin, von Auftragswegen.

Da

Da ſich in dem auf den 15ten v. M. zum öffentlichen Verkauf der den Coloniſt Gottfried Kochſchen Eheleuten zu Schwanckenheim gehörigen Grundſtücke kein annehmlicher Bieter gefunden; ſo iſt hiezu auf den Antrag der Intereſſenten ein nochmaliger Termin auf den 22ſten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr in loco zu Schwanckenheim angeſetzt worden, zu welchem Kaufluſtige hierdurch vorgeladen werden. Stettin den 14ten December 1816.

Die Patrimonialgerichte zu Schwantkenheim und Forckadenberg.

Es ſollen Theilungshalber und zur Befriedigung der Gläubiger die Mühlengrundſtücke zu Repplin, zwei Meilen von Stargard im Pyritzſchen Kreiſe von Pommern belegen, und aus einer Waſſermühle nebſt Stampfwerk, den erforderlichen Gebäuden und Ländereien beſtehend, deren Werth auf 5464 Rthlr. 1 Gr. gerichtlich gewürdiget worden, in den auf den 22. October, 23. December 1816 und 3. März 1817 anberaumten Terminen, wovon die beiden erſtern zu Arnswalde, der letzte und peremtoriſche aber zu Repplin, Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige, welche dieſe Grundſtücke zu beſitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, hiermit eingeladen ſind, ſich zu melden und ihr Gebot abzugeben. Auf die nach Verlauf des letzten Termins einkommende Gebote, ſoll nicht weiter geachtet werden. Die Taxe der Grundſtücke iſt in unſrer Regiſtratur einzuſehen. Uebrigens wird den ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realcreditoren, den Wirthſchaftsſchreiber Johann Friedrich Hähnke und Chriſtian Friedrich Block, der vorſeiende Verkauf der Repplinſchen Mühlengrundſtücke zur Warhnehmung ihrer Gerechtſame hiermit bekannt gemacht. Arnswalde den 8ten Auguſt 1816.

Das Patrimonialgericht zu Repplin.

(Verlohren.) Es iſt unterm 11ten April c. eine auf ein hieſiges Grundſtück eingetragene, zu 4½ Procent zinsbare Obligation über 1000 Rthlr. Courant, welche dem Finder oder Inhaber näher bezeichnet werden wird, hier in der Stadt verlohren gegangen, und wird der ehrliche Finder hierdurch aufgefordert, ſolche an den Unterzeichneten gegen eine angemeſſene Belohnung zu überliefern, da ſie ihm von keinen Nutzen ſeyn, indem er weder Anleihen darauf machen, noch etwas darauf erheben kann, wenn er ſich nicht als redlicher Beſitzer derſelben zu legitimiren im Stande iſt. Stettin den 19 Decbr. 1816. Damerow.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ogle